305 .S775 V.17 C.1
Die finanziellen Bezie
Stanford University Libraries
3 6105 047 119 222

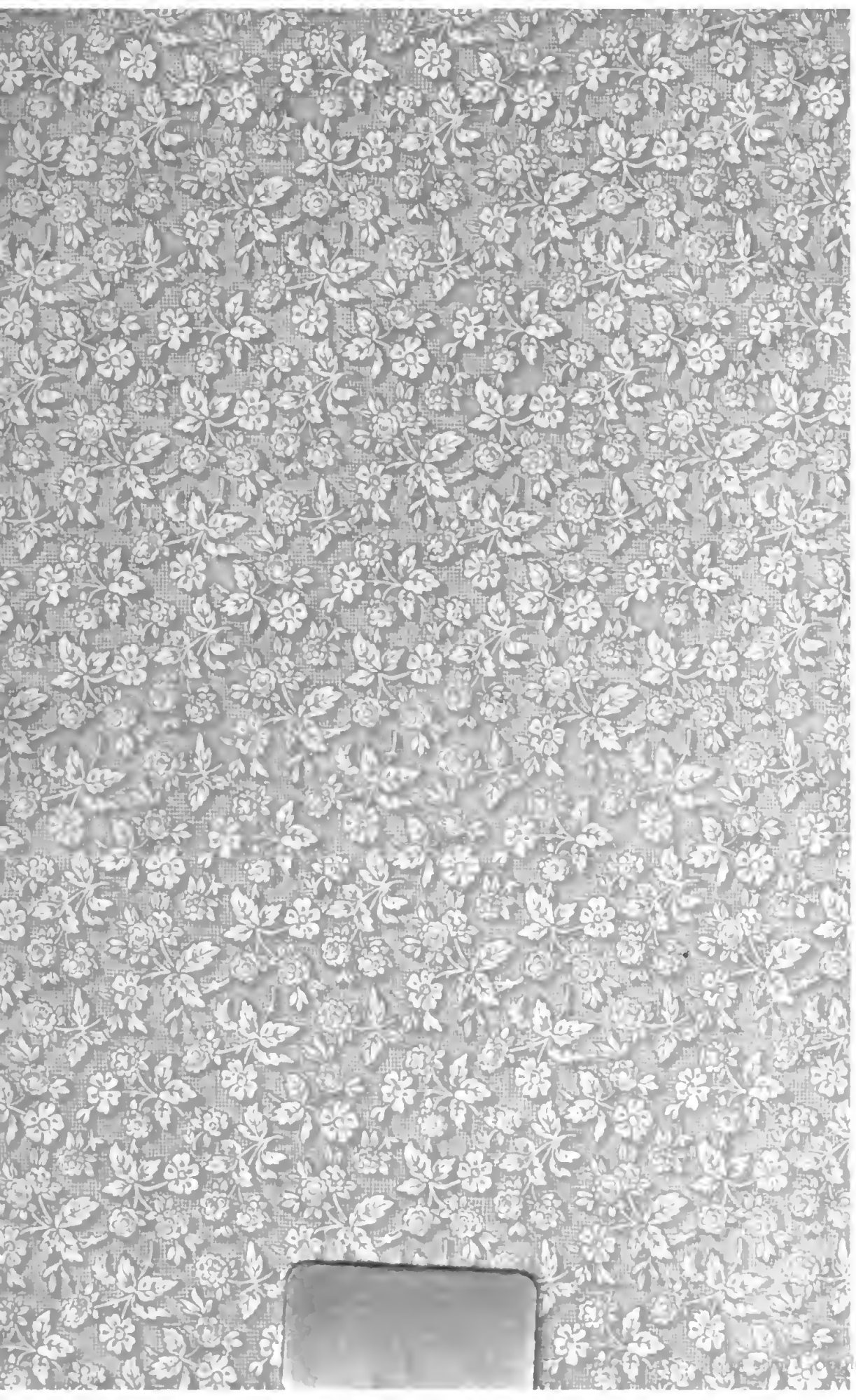

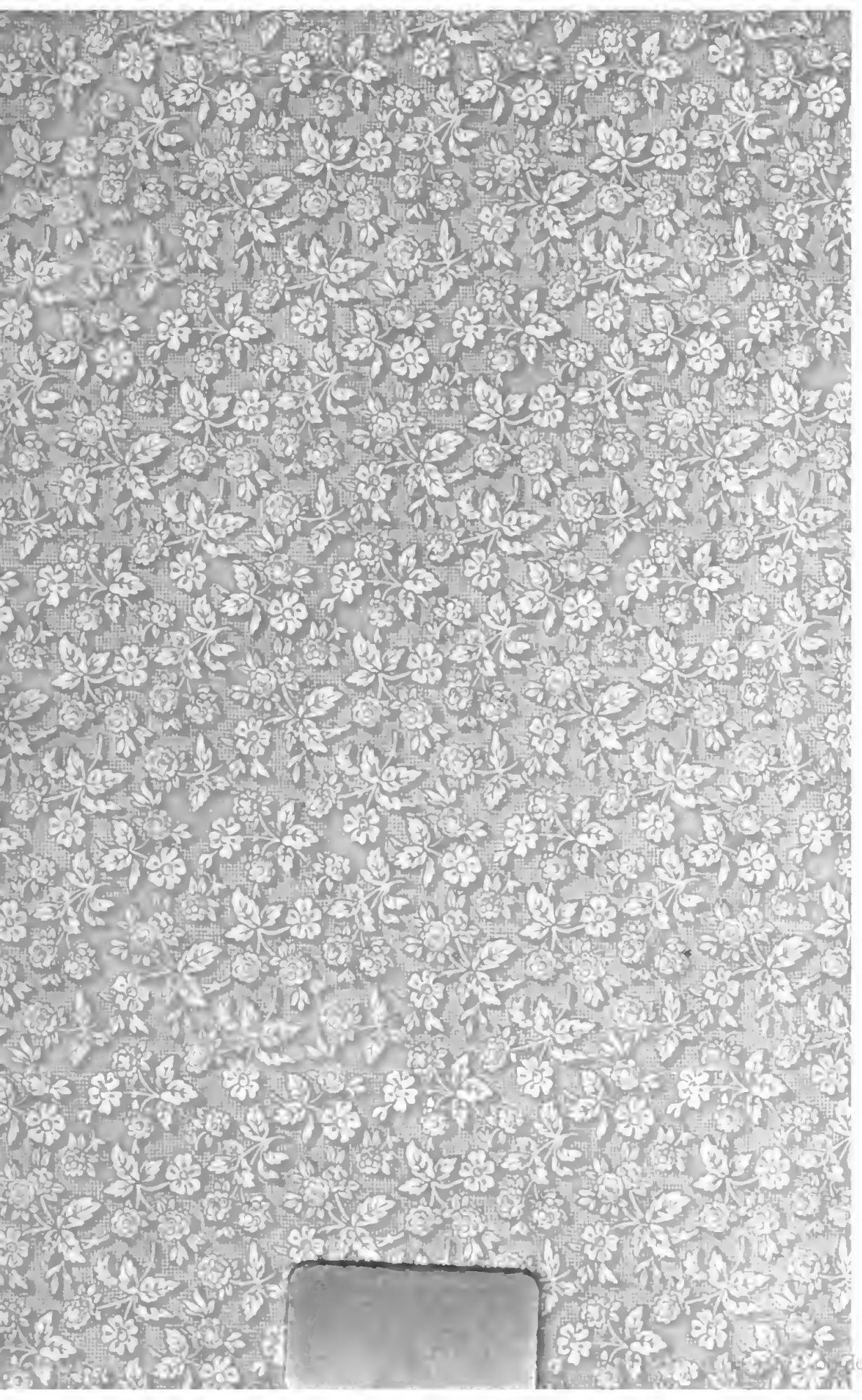

5775

Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Siebzehnter Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

127622

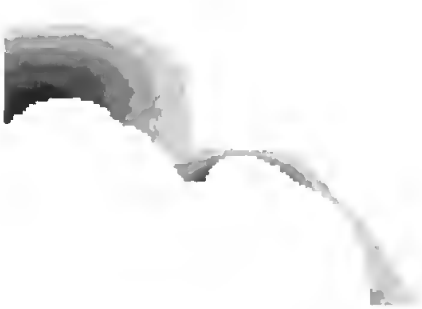

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285 bis 1304. Von Georg Schneider.

Das französische Gewerberecht und die Schaffung staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich vom dreizehnten Jahrhundert bis 1581. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der vollkommenen Staatsgewalt. Von Rudolf Eberstadt.

Der deutsch-russische Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. März 1894. Von Arthur Human.

Beiträge zur Preussischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. Von Hugo Roehl.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Siebzehnter Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Reihe dreiundsiebzigstes Heft.)

G. Schneider: Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285 bis 1304.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1899.

Die finanziellen Beziehungen

der

florentinischen Bankiers zur Kirche

von

1285 bis 1304.

Von

Georg Schneider.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1899.

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Herrn

Professor Dr. Aloys Schulte

in Ehrfurcht und Dankbarkeit

zugeeignet.

Vorwort.

In der vorliegenden Abhandlung habe ich mir die Aufgabe gestellt, die finanziellen Beziehungen der Kirche zu den toskanischen, vornehmlich den florentinischen Geldinstituten zu schildern, soweit sie für das Ende des 13. Jahrhunderts und die Zeit bis zur Übersiedlung der Kirche nach Avignon in Betracht kommen. Als Hauptquelle für diese Arbeit sind die in der Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome erschienenen Papstregister zu nennen. Soweit sie noch nicht veröffentlicht sind, wie z. B. die ganzen Register Coelestins V. und ein Teil der Register Bonifaz' VIII., bieten die von den Benediktinern publizierten Register Clemens' V. (1305—1314) in den allermeisten Fällen eine ausreichende Ergänzung. Für die florentinische Geschichte dieser Zeit sind in erster Linie benutzt worden Perrens, Histoire de Florence jusqu'à la domination des Médicis, ein Werk, dessen Fehler im vorliegenden Falle weniger ins Gewicht fielen, Gherardi, Consulte della republica fiorentina per la prima volta pubblicate, und Peruzzi, Storia del commercio e dei banchieri di Firenze. Für den ersten Teil der Arbeit ist als eine wesentliche Grundlage auch Gottlob, Päpstliche Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts anzuführen.

Für die Beschränkung der Arbeit auf die Zeit von 1285 bis 1304 gab vornehmlich der Umstand Ausschlag, dafs die bis 1284 reichenden Registerbände noch ungleich lückenhafter sind, als die freilich auch nicht ganz vollständigen der folgenden Zeit[1]. Auch darf vielleicht als Begründung dienen, dafs

[1] Bis zum November 1898 waren erschienen:
Die Register Gregors IX. ed. Auvray, 5 Fascikel.
- - Innocenz' IV. ed. Berger, 3 Bände.
- - Alexanders IV. ed. Bourel de la Roncière, de Loye et Coulon, 3 Fascikel.
- - Urbans IV. ed. Dorez et Guiraud, 1 Fascikel.
- - Clemens' IV. ed. Jordan, 3 Fascikel.
- - Gregors X. ed. Guiraud, 3 Fascikel.

die Wende des 13. Jahrhunderts, soweit es sich übersehen läfst, in der That einen Gipfelpunkt in den Beziehungen zwischen Banken und Kirche bezeichnet.

---

die Register Johanns XXI. ed. Ladier, 3 Fascikel.
- - Nikolaus' III. ed. Gay, 1 Fascikel.
- - Honorius' IV. ed. Prou, Vollständig.
- - Nikolas' IV. ed. Langlois, 9 Fascikel.
- - Bonifaz' VIII. ed. Digard, Faucon et Thomas 1, 2, 3, 5, 6 Fascikel.
- - Benedikts XI. ed. Grandjean, 4 Fascikel.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort. Das der Arbeit zu Grunde liegende Material . . . VII

Erstes Kapitel: Banken und Kirche bis zum Tode Martins IV. (1285) 1

Anteil der Kirche an der Entwicklung der modernen Geldwirtschaft. Die Kirchensteuern in ihren Beziehungen zu den Geldinstituten des Mittelalters: den Juden, den Templern und den italienischen, besonders toskanischen Banken. Centralistische Steuereinkassierung unter der Hegemonie von Siena. Die Schlacht von Montaperti und ihre Folgen für den finanziellen Verkehr der toskanischen Banken mit Rom. Decentralistische Steuereinkassierung. Langsamer Sieg von Florenz. Gründe dafür.

Zweites Kapitel: Die Kurie und die Depositenbanken 11

I. Historischer Überblick über die Verwendung der Banken und die ihnen zugewiesenen Depositen.

Die Banken unter Honorius IV. und Nikolaus IV. Florenz im Wettbewerb mit Pistoja. Die Chiarenti. Die Krise von 1295. Die Banken unter Cölestin V. und Bonifaz VIII. Triumvirat der Spini, Mozzi und Chiarenti. Die Franzesi. Monopol der Spini am Ende des Jahrhunderts. Wiederbeteiligung der Mozzi und Chiarenti am Deponierungsgeschäfte seit 1301. Triumvirat der Cerchi, Bardi und Chiarenti unter Benedikt XI.

II. Verwaltung der Depositen.

Sporadische Einkassierung durch Bankiers. Verschiedene Arten der Anweisung zum Deponieren unter Nikolaus IV. und unter den anderen Päpsten. Die bedeutendsten Depositencentren und die dort befindlichen Bankagenten: London, Brügge, Paris, Nimes; die Champagnermessen, Barcelona, Venedig. Umwechseln der Steuern, gezeigt bei den Alfani in Ungarn, Alfani und Mozzi in Norwegen. Kontrolle durch die Kurie. Übersicht der zwischen 1285 und 1304 ausgezahlten Depositen. Provision der Bankiers.

Drittes Kapitel: Die Kurie und die Kreditbanken 39

Die Leistungen der vorwiegend kreditierenden Banken. Bei den Entschädigungen der Vorschußcharakter der Anleihen möglichst gewahrt. Generalabrechnungen.

Viertes Kapitel: Die Banken und das Kardinalkolleg 45

Einfacherer Verkehr als mit der päpstlichen Kammer. Vorzugsstellung der Chiarenti.

Seite

Fünftes Kapitel: Banken und Klerus 48
Depositenbanken hier ohne Bedeutung. Wichtig als Kreditoren. Die Anleihen „anfserhalb“ nnd „an der Knrie“. Tabelle der kreditierenden Banken. Schuldscheine. Das Schuldscheinformular Nikolaus IV. Zinsen. Die vier Exekutorengruppen. Exekutionsverfahren bis zu Nikolans IV. und seitdem. Stellung der Kirche zum Wucher.

Sechstes Kapitel: Die rechtliche Stellung der Banken zur apostollschen Kammer 60
Die „mercatores camerae“. Ihre Pflichten. Ihre beiden Klassen. Bankiers als kaufmännische Agenten der Kammer ohne Titel. Sonderstellung der Franzesi. Verzögerungen der Rechenschaftsberichte. Bankiers als Rektoren, Thesaurare, Burghüter.

Slebentes Kapitel: Das Bankpersonal an der Knrie 66
Art der Feststellung der an der Kurie thätigen Bankiers. Die Banken mit zahlreichen Vertretern. Geleitet durch die Chefs: Die Abbati; durch ein anderes Mitglied der Gesellschaft: Spini, Mozzi, Cerchi. Die Banken mit geringer Vertreterzahl.

Achtes Kapitel: Banken und Kirche bis zu den Tagen der Medici 70
Vorteile der Banken infolge ihres Verkehrs mit der Kirche. Umschwnng bei der Übersiedlung nach Avignon. Gründe für die lange Suprematie der Bardi und Peruzzi. Die grofse Krise nm 1307. Mit dem Sturze der Bardi nnd Peruzzi eine neue Epoche in den Beziehungen zwischen Banken nnd Kirche. Die Alberti Vecchi. Die Medici.

Anhang I. Zeittafel für die an der Kammer der Kurie angestellten italienischen Banken 73

Anhang II. Tabelle der in der Arbeit vorkommenden Münzen 74

Anhang III. Das Schuldscheinformular Nikolaus' IV. von 1288 75

Erstes Kapitel.

Banken und Kirche bis zum Tode Martins IV. (1285).

Drei Mächte verhalfen am Ausgange des Mittelalters der Geldwirtschaft zum Siege über die Naturalwirtschaft. Den gewaltigsten Einfluſs übte auf ihre Entwicklung der Handel aus. Sein Verdienst war es, daſs sie nach dem Sturze Roms überhaupt noch weiterlebte, wenn auch mit kaum vernehmbaren Atemzügen; durch die Berührung mit ihm schöpfte sie neue Kraft.

Zur vollen Reife wurde ihre Entwicklung jedoch durch zwei andere Faktoren gebracht. Auf den einen hat bereits einer der bedeutendsten Forscher auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte, Richard Ehrenberg, hingewiesen. In seinem Werke über „das Zeitalter der Fugger", worin er uns als der erste ein groſsartiges Gemälde der Geldkräfte der beginnenden Neuzeit vor Augen führt, erblickt er im Kriege jenen Zauberer, der diesen Kräften weltbeherrschende Macht verlieh. Der oft wiederholte Ausspruch Ciceros, daſs das Geld der Nerv des Krieges sei, der ihm ein Glaubenssatz der Renaissance zu sein dünkte, und sein eigenes Thema, das ihn mitten in die Kriegsstürme des Reformationszeitalters führte, bestimmten ihn wohl zu dieser Ansicht. Ganz in ihr befangen, bedachte er nicht, ob die Notwendigkeit, für den Krieg Bargeld zu beschaffen, wirklich allein jenen Stein ins Rollen gebracht habe, der den Koloſs der kanonistischen Wucherlehre zerschmetterte [1]; und nahm nicht wahr, daſs schon früher als jener eine Macht daran gegangen war, die Schranken einzureiſsen, die der Geldwirtschaft freie Bahnen versperrten. Es war dieselbe Macht, die diese Schranken gezogen hatte. So paradox es klingt, es war die Kirche. In der kirchlichen Besteuerung liegt der vornehmste Grund zur Entstehung eines Geldverkehrs in gröſserem Maſsstabe.

[1] Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, p. 8.

Nun verdankt die Besteuerung zum Teil den Kreuzzügen ihre Entstehung, also, könnte man einwenden, in letzter Linie doch dem Kriege; aber dies gilt nur von den periodischen, und worauf es hier ankommt, später auferlegten Steuern. Die regelmäfsig und verhältnismäfsig früh entrichteten hatten mit dem Kriege nicht das mindeste zu thun. Der Peterspfennig, in England, den nordischen Reichen und Polen erhoben; der Census aus Aragon, England und einigen anderen Ländern, bezeichneten lediglich, dafs sich der betreffende Staat in den Schutz der Kirche begeben hatte. Freilich wurde ihr Ertrag bisweilen für Kriegszwecke ausgegeben; aber der Grund ihrer Einrichtung ist von ihrer Verwendung ganz zu trennen.

In dreifacher Beziehung wirkte die kirchliche Besteuerung fördernd auf die junge Geldwirtschaft ein.

Da die Kirchensteuern im günstigen Falle in der Landesmünze, im ungünstigen in Naturalien eingingen, in beiden Arten also für Rom unbrauchbar waren, ergab sich die Notwendigkeit, die Naturalien in Metall, die Landesmünze in eine allgemein brauchbare umzuwandeln. Hier liegt eine der Quellen des Geldwechsels[1]. Da ferner die Entfernung der besteuerten Länder von Rom oft bedeutend, die Reise dahin aber langwierig und gefährlich war, mufste ein Mittel ausfindig gemacht werden, den Geldtransport an die Kurie zu erleichtern. So erfuhr der Wechselbrief eine Förderung[2]. Diesen beiden Vorgängen, die aus einem Bedürfnis der besteuernden Kurie hervorgingen, stellte sich ein dritter zur Seite, der ebenso sehr einem Bedürfnis des besteuerten Klerus entsprang. Noch ganz im Banne der Naturalwirtschaft, bedurfte er eines Vermittlers, der ihm das Metall für die Kirchensteuern, und war es auch nur in der Landesmünze, lieferte, vielfach sogar vorstreckte. An der sich so vollziehenden Hebung des Kreditgeschäfts[3] nahm auch die Kurie regen Anteil. Ihre Weltpolitik veranlafste sie immer häufiger, Vorschüsse auf die Kirchensteuern aufzunehmen. Die Fürsten folgten ihr darin, und nun drängten die politischen Unternehmungen und in erster Linie der Krieg zu massenhafter Beschaffung von Bargeld. Doch fiel dieser Vorgang durchaus nicht in das Anfangsstadium des Geldverkehrs. Wo er da zu finden ist, wie z. B. in den Kreuzzügen, ist er durchaus sporadischer Natur[4].

Geldwechsel, Anweisung und Kreditierung setzten bei dem, der sie vollzog, aufser bedeutenden Kapitalien ausgedehnte Verbindungen über die christliche Welt voraus, und diesen

[1] Gottlob, Päpstliche Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts, p. 249.
[2] Ebenda, p. 245.
[3] Ebenda, p. 248.
[4] Von denen des 13. Jahrhunderts abgesehen.

Voraussetzungen genügten die Juden in gleicher Weise wie die christlichen Geldinstitute. Wenn sich nun die Kurie trotzdem nicht an sie wandte, obwohl sie doch die erste Geldmacht des früheren Mittelalters waren[1], so lag das einmal an dem natürlichen Widerwillen gegen Ungläubige, dann in der Thatsache, dafs die Juden nur gegen Zins Geld gaben, während die Christen sich wenigstens scheinbar dem Zinsverbote beugten, endlich auch daran, dafs die Kirche dem Gläubiger selbst eines Klerikers mit kirchlichen Censuren des Schuldners bei Nichtbezahlung bürgte, und es nach mittelalterlichen Begriffen kaum angegangen wäre, einen Prälaten zu bannen, um einem Juden zu seinem Gelde zu verhelfen. Indem sich nun die Kirche erst den Templern, dann in steigendem Mafse den italienischen Kaufleuten zuwandte, ward sie recht eigentlich die Schöpferin des modernen europäischen Bankiertums. Mufste sie sich doch auch zu einem Schritte verstehen, der besser wie alles andere den Anbruch eines neuen Zeitalters für den Verkehr verkündete, nämlich zur versteckten Duldung des Zinsennehmens.

Man braucht die Bedeutung der auf dem Boden der Naturalwirtschaft entsprungenen kanonistischen Wucherlehre, wonach das Geld an und für sich unproduktiv sein sollte, nicht zu überschätzen[2] und wird doch in ihr ein wesentliches Hemmnis der Kapitalbildung erblicken dürfen. Die Juden, die ja nicht unter dem Kirchenrechte standen, hatten, anfangs wenigstens, unbehindert Geld auf Zinsen ausleihen können[3], während dies den christlichen Kaufleuten nur unter allerhand Vorsichtsmafsregeln möglich war; und trotzdem sie die Wuchertheorie offiziell anerkannten, beruhte die Blüte vieler italienischer Kommunen, vor allem die von Florenz[4], auf dem Zinsennehmen. Das florentinische Bankwesen hat vielleicht sogar im Wucher seinen eigentlichen Ursprung[5], im Gegensatz zu anderen Städten, wo der Geldwechsel die Banken erschaffen hat[6]. Als nun die Kirche die christlichen Kaufleute in ihre Dienste nahm, verzichtete sie zwar durchaus nicht auf die herrschende Theorie, die übrigens nur das sofortige Zinsennehmen, nicht das Zinsennehmen vom Verfalltage an verbot[7], formulierte sie vielmehr in verschiedenen Gesetzen; aber schliefslich blieb ihr nichts übrig, wollte sie nicht ihre eigenen Diener aufs Schwerste schädigen, als jene Kunstgriffe alle zu

---

[1] Ehrenberg, p. 64.
[2] Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte II, p. 425.
[3] Ehrenberg, p. 43.
[4] Pöhlmann, Wirtschaftsgeschichte der florentinischen Renaissance, p. 81.
[5] Davidsohn, Geschichte von Florenz I, 795.
[6] Ehrenberg, p. 48.
[7] Ashley, II, p. 432.

gestatten, die das Kapital sofort Zins tragen liefsen. Der geheime Zuschlag der Zinsen zum Kapital, das Scheindeposit und das scheinbare Wechselgeschäft, spielten hier die erste Rolle, und aus den Reihen der Depositare der Kirchensteuern erwuchsen die ersten gewerbsmäfsigen christlichen Geldleiher[1].

Durch ihre kaufmännischen Agenten geriet nun die Kirche in Beziehungen zu dem gesamten Kaufmanns- und Bankierstande einer Stadt. Es war ja gebräuchlich, dafs der einzelne Kaufmann einer Innung beitrat, in Florenz war es sogar Pflicht[2]. Die beiden vornehmsten florentinischen Zünfte, die Wollenzunft (Arte di Lana) und die Zunft der französischen Tücher (Arte di Calimala) zählten auch die meisten Bankiers zu ihren Mitgliedern[3]. Aufserdem pflegten die Kaufleute meist noch zu kleineren Vereinigungen, den sogenannten Compagnieen, zusammenzutreten, offenen Handelsgesellschaften, die sich nach dem Namen eines ihrer Mitglieder, meist des Geschäftsbegründers, nannten[4].

Aber von den so gebildeten Bankhäusern kamen durchaus nicht alle, nicht einmal alle aus Mittelitalien, in Berührung mit der Kurie[5]; diese bezog einen grofsen Teil ihrer Agenten nur aus Tuscien, und die beiden wichtigsten Geldgeschäfte, das Deponieren der Kirchensteuern sowie die Vorschüsse an die Päpste, blieben fast allein den Banken von Siena und Florenz überlassen.

Wann und durch welches Haus die Beziehungen zwischen Kurie und Banken ihren Anfang nahmen, ist nicht zu sagen[6],

---

[1] Ehrenberg, p. 44 sagt irrtümlich: Kollektoren.

[2] Pöhlmann, p. 42, 43.

[3] Nach Doren, Flor. Zünfte im 13. und 14. Jahrhundert, p. 75 stammten die meisten aus der Lana, die fast fünfmal so reich als die Calimala war (Doren, p. 108); doch verwendete die Kirche von ihren Banken nur die Spini. (Als Parallele zu Florenz möchte ich hier Breslau anführen, wo vor zwanzig Jahren sämtliche Bankiers nebenher noch Wollhändler waren.) Von der Calimala können wir als Agenten der Kurie mit Sicherheit nur die Bardi, Pulci, Peruzzi und Buonacorsi nachweisen. Von unmittelbar der Wechslerzunft (Arte del Cambio) angehörenden Banken der Kirche lassen sich nur die Bacherelli nennen.

[4] Goldschmidt, Handelsrecht p. 273. Zur Charakteristik dieser Compagnieen möchte ich noch folgendes hinzufügen: Sie setzten sich aus Mitgliedern der verschiedensten Familien zusammen. Unter der Firma der Spini vereinigten sich Angehörige von zwanzig Familien, selbst die kleine Bank der Canigiani hatte unter sieben Geschlechtern ihre Compagnons. Aufserdem bestanden zwischen den Banken oft verwandtschaftliche Beziehungen. Das Geschleeht der Gherardi arbeitete mit den Spini wie mit den Mozzi; das der Jakobi mit den Spini, Alfani und Pulci u. s. w. Diese den Florentiner Verhältnissen entnommenen Beispiele zeigen, welche geschlossene Macht einer alle diese Compagnieen umfassenden Einigung innewohnen mufste. Hierin lag zum guten Teil die Stärke der Parte Guelfa von Florenz.

[5] Nicht z. B. die grofse Bank der Salimbeni aus Siena.

[6] Davidsohn I, p. 798. Perrens, Histoire de Florence I, p. 200f.

im 12. Jahrh. findet sich jedenfalls noch keine Spur davon[1]. Erst seit den Tagen Gregors IX. (1227—1241) haben wir nähere Nachrichten, wenn auch zunächst sehr unbestimmten Charakters. Wir wissen nur, dafs er Banken verschiedener toskanischer Städte[2], hauptsächlich Sienesen[3], als Kreditbanken auch Römer[4] verwendet hat. Unter seinem Nachfolger Innocenz IV. (1243—1254) nahm der Geldverkehr der Banken mit Rom einen lebhaften Aufschwung[5], seit die Kurie durch das erste Konzil von Lyon (1245) den Kampf gegen Kaiser Friedrich II. wieder eröffnet und ihrem Klerus daher bedeutende Abgaben auferlegt hatte. Immer mehr kam es auf, die Steuern durch Kaufleute befördern zu lassen[6]. Die Buonsignori aus Siena gelangten zu steigendem Einflufs[7]. Alexander IV. (1254—1261) bevorzugte neben ihnen die Bankiers Rainaldo Tolomei und Scotto Domenici, ebenfalls aus Siena[8]; die Falconieri aus Florenz als Agenten in verschiedenen Ländern[9] und einen Florentiner Uguccio Macci als Agenten für England[10]. Die Regierung Urbans IV. (1261—1264) befreite zwar die Buonsignori von ihren beiden gefährlichsten Rivalen, den Falconieri und Tolomei, da diese sich mit dem Papste gleich nach seinem Regierungsbeginn entzweiten[11], schuf ihnen aber dafür zwei neue, Pietro Benincasa und Dino Perini, beide aus Florenz[12]. Erst unter Clemens IV. (1265 bis 1268) wurden die Buonsignori die ersten Bankiers am päpstlichen Hofe[13], zu einer Zeit, als mit dem System, auch Geistliche als Steuervermittler zu verwenden, endgültig gebrochen wurde[14]. Von ihrem Ansehen legt der von ihnen angenommene Beiname „la gran tavola“ Zeugnis ab, der etwa soviel wie „die grofse Wechseltafel“ bedeutet. Er wurde sogar auch ohne den eigentlichen Namen der Gesellschaft gebraucht, wie wir später den Ausdruck „la gran compañia d'Alemania“ für die deutsche Kaufmannsgesellschaft von

---

[1] Ehrenberg, p. 64.
[2] Villari, I primi due secoli di Firenze I, p. 290.
[3] Der bedeutendste war Angelerio Solafico, der Grofsvater des Dichters Cecco Angelieri (Muratori, Antiqu. Ital. I, col. 889).
[4] Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom, V, p. 219, 240.
[5] Reg. Innocenz IV. ed. Berger, Einl. LXXIX—LXXXII.
[6] Gottlob p. 239.
[7] Reg. Innocenz IV. Nr. 5608.
[8] Jordan, Le Saint-Siège et les Banquiers Italiens im Compte rendu du troisième congrès etc. des Catholiques tenu à Bruxelles, 1894. V. Section p. 292—302.
[9] Reg. Innocenz IV. Nr. 1139. Ihre Agenten von der Kurie waren Rainerio Bellindoti und Carlino Guiberti.
[10] Potthast, Nr. 16620.
[11] Jordan a. a. O.
[12] Potthast, Nr. 18250.
[13] Jordan a. a. O., der besonders diese Zeit schildert.
[14] Gottlob p. 245.

Ravensburg finden. Nie anders als in Gemeinschaft mit ihnen, also in durchaus untergeordneter Stellung, wurden auch die Scali aus Florenz verwendet, mit denen damals die Abbati-Baccherelli, Spini und Spiglati di Mozzi verbunden waren[1]. Im Kreditgeschäft dagegen, das jetzt einen ungeheueren Aufschwung nahm, benutzte der Papst zwar auch Sienesen, daneben aber Römer und mit Vorliebe sogar Florentiner[2]. Wir finden als seine Gläubiger Lotterio Ferucci von den Bardi[3], Bindo Galigai von den Macci[4], Giacopo Ricomanni, Albertino Rota, Giuseppe Coppi und Peregrino Cassino, sämtlich von den Frescobaldi[5]; daneben noch andere Florentiner keiner bestimmten Gesellschaft[6]. Ihre Bevorzugung erklärt sich vielleicht daraus, dafs die meisten Anleihen für Karl von Anjou aufgenommen wurden, als er gegen König Manfred zu Felde zog. Die Florentiner aber, die nach ihrer Niederlage gegen die Sienesen bei Montaperti (1261) massenhaft nach Frankreich geflüchtet waren[7], hatten enge Beziehungen mit den Valois angeknüpft[8] und waren am ehesten geneigt, einem Prinzen dieses Hauses Gelder vorzustrecken. So begab es sich, dafs der politische Sieg der sienesischen Kommune die finanzielle Niederlage der sienesischen Bankiers heraufführte. Derselbe Papst, der ihnen eine Allmachtsstellung eingeräumt hatte, wie sie nie eine Bank zuvor besessen, nahm ihre gefährlichsten Nebenbuhler in die Kammer auf. Das Pontifikat Clemens IV. bezeichnete den Höhepunkt und das Ende der centralistischen Einkassierungsepoche unter sienesischer Hegemonie.

Der Beginn einer decentralistischen Richtung im Einkassieren der Kirchensteuern zeigte sich schon unter Gregor X. (1271—1276). Neben den Buonsignori finden wir noch drei andere Banken aus Siena[9]; ferner die Compagnie des Lucas de Lucca, in England und Irland thätig[10]; von Florentinern Tommaso Spiglati di Mozzi[11]. Vielleicht hatten damals auch schon die Pulci Beziehungen zu Rom[12]. Endlich beschäftigte

---

[1] Jordan a. a. O.
[2] Perrens II, p. 38.
[3] Archivio storico italiano IV. 2, p. 460.
[4] Reg. Clemens IV. ed. Jordan Nr, 86.
[5] Ebenda; mit Ausnahme von Cassino, der sich Perrens II, p. 37 findet.
[6] Perrens, ebenda.
[7] Es waren die Scali, Spini, Bardi, Mozzi, Frescobaldi, Canigiani u. a.; vgl. G. Villani, Chronik VI, c. 86.
[8] Peruzzi, Storia del commercio e dei banchieri di Firenze, p. 180—194.
[9] Nach Bond, British Archeologia Bd. 28, p. 214 war es in einem der ersten Regierungsjahre Edwards I, der von 1272—1307 herrschte.
[10] Theiner, Monumenta Hibernia p. 108.
[11] G. Villani VII. c. 42.
[12] Reg. Honorius IV. ed. Prou, Nr. 55.

der Papst noch die Scoti aus Piacenza, sei es aus Lokalpatriotismus, denn er selbst stammte aus dieser Stadt, sei es, weil sie damals fast die einzige italienische Firma waren, die nach Deutschland arbeitete[1]; thatsächlich überwies er ihnen die deutsche Kollekte. Die zunehmende Zahl der Banken erklärt sich daraus, dafs die Kurie 1271 auf dem Konzil von Lyon einen neuen Kreuzzugszehnt ausgeschrieben hatte, der sich zum erstenmal über die ganze christliche Welt erstreckte, also sehr viele Agenten erforderte. In der Folgezeit ist das Wachsen des florentinischen Einflusses deutlich wahrnehmbar. Johann XXI. (1276—1277) wies den Frescobaldi und Alfani das ganze deutsche Zehntgebiet zu, jenen Mainz, Trier und Salzburg, diesen Bremen, Köln und Magdeburg[2]. Nikolaus III. (1277—1280) bestätigte diesen Befehl[3]. Bei florentinischen Banken wollte er auch für König Rudolf eine Anleihe aufnehmen[4]. Die Scali, Spiglati-Spini und Pulci-Rimbertini standen in seinen Diensten[5]. Unter Martin IV. (1281—1285) erreichte die Zersplitterung den Höhepunkt. Er betraute mit dem Einkassierungsgeschäft mehr Banken als irgend ein Papst seines Jahrhunderts. So verwendete er die Spiglati in Deutschland und Schottland[6], die Pulci in England[7], die Alfani in Ungarn, Polen und „Slavonien“[8], ungenannte Lucchesen in Norwegen, Island, Grönland und Far Ör[9]; ferner die Paganelli[10] und Ricciardi[11], beide ebenfalls aus Lucca, die Ammannati aus Pistoja[12], die Buonacorsi aus Florenz[13]. Die Florentiner hielten jetzt allen anderen Städten die Wage und hatten Siena bereits überflügelt.

Gewifs war ihnen dies durch die gröfsere Anzahl ihrer Banken erleichtert worden. Aber dies allein hätte die Päpste kaum veranlafst, sie immer mehr zu bevorzugen. Sie thaten

---

[1] Schulte, Studien zu den deutsch-italienischen Handelsbeziehnngen im Mittelalter (nach dem Mannskript).

[2] Kaltenbrunner (Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archive) Nr. 108, 109.

[3] Ebenda und Finke, Papsturkunden Westfalens Nr. 711.

[4] Perrens II, p. 187 nach Inghirami, Storia della Toscana Bd. VI p. 482.

[5] Reg. Nikolaus IV. ed Langlois Nr. 7244. Reg. Nik. III. ed Gay, Nr. 64, 66, 68.

[6] Posse, Nr. 1289 ff. Prou, Nr. 66. Potthast 22188; mit den Alfani zusammen: Kaltenbrunner Nr. 265, 283, 287.

[7] Theiner p. 217.

[8] Monumenta Vaticana Hungaria I 1, 11.

[9] Diplom Norw. VI, Nr. 46. Möglicherweise waren es die Betti und Cardelini, die im Reg. Clemens V. Nr. 7700 als Agenten der Kirche erwähnt werden, aber sonst nirgends zu finden sind.

[10] Potthast 22214.

[11] Theiner, p. 127.

[12] Zu erschliefsen aus Kaltenbrunner Nr. 250.

[13] Gottlob p. 120, wahrscheinlich nur als Teilhaber an einer andern Bank.

dies vielmehr auf Grund der merkantilen und politischen Vorzüge, die ihnen Florenz vor Siena bot[1].

Der Wollhandel mit England, den die Arte di Lana betrieb, der Handel mit fremden, meist französischen und flandrischen Tüchern, der von der Calimala ausging, hatten diese Zünfte der Textilindustrie zu merkantilen Grofsmächten erhoben. Florenz selbst ward eine Grofsmacht im Handelsverkehr[2], da sie als eine der ersten zur Goldwährung überging. Mit dem 1252 geschaffenen Goldfloren (fiorino d'oro) warf sie eine Münze auf den Weltmarkt, die vermöge ihrer genauen Prägung und Einheit des Gewichts, vor allem aber wegen ihres stets gleichbleibenden, höchstmöglichen Feingehalts berufen war, in kürzester Frist die schlecht geprägten, im Werte schwankenden Silbermünzen zu verdrängen, die die Börse des Mittelalters, die Champagner Messen, überschwemmt hatten. Florenz war es vorbehalten, dem aus der Fremde stammenden Wechselbriefe seine volle Verwendbarkeit zu verleihen. Florenz endlich erfreute sich des nicht zu unterschätzenden Vorteils, mit den Geistlichen gerade jenes Landes in immer enger werdender Verbindung zu stehen, das der Kurie vor allem anderen wegen der ihm entströmenden Geldmassen als „ein Garten von Kostbarkeiten und ein unerschöpflicher Brunnen" erschien. Die mächtigste florentiner Zunft, die Arte di Lana, kaufte die Wolle in England an, und mit einem vollen Drittel aller englischen Klöster unterhielt die Arnostadt kommerziellen Verkehr[3].

Ein fieberhafter Drang nach Handel und Geldgewinn hatte sich ja der ganzen Kommune bemächtigt, und es war wahrhaft ein Volk von Bankiers und Kaufleuten, das ihre Mauern umschlossen hielten. Wohl war sein Thun nicht überall des Beifalls und der Bewunderung gewifs. Doch wenn auch der Idealismus Dante Alighieris jenen rücksichtslosen Erwerbssinn verwünschte[4], der an den Banken seinen stärksten Rückhalt fand, so wufste ihn die Kirche, auf dem Boden des realen Lebens stehend, um so höher zu schätzen. Kam er doch zugleich ihren politischen Wünschen in der befriedigendsten Weise entgegen. Es lag dies in der Stellung der florentinischen Banken zum Regiment ihrer Stadt begründet.

Freilich, wenn man politische Rücksichten ebenfalls als mafsgebend für die Bevorzugung von Florenz vor Siena anführen will, so darf man dabei keinesfalls an die ghibellinische Gesinnung der letztgenannten Stadt oder an die guelfische der

---

[1] Toniolo, I remoti fattori della potenza economica di Firenze nel medio evo.

[2] Die Augustalen, eine von Friedrich II. in Sizilien eingeführte Goldmünze, fallen der Zeit ihrer Entstehung nach früher.

[3] Bond p. 215.

[4] Dante, Göttliche Komödie; Hölle XVI, 73—75.

ersteren denken, mufs überhaupt die Banken völlig von ihren Kommunen scheiden. Im allgemeinen war es selbstverständlich, dafs alle Kaufleute der Kirche guelfisch dachten. Aber Rom kam es viel weniger auf ihr politisches Glaubensbekenntnis als auf die Macht an, deren sie sich in ihren Gemeinden erfreuten. Seit den Tagen Innocenz' III. beseelte doch die Päpste das Streben, Toskana zu einer Provinz des Kirchenstaates zu machen[1], und dazu war es für sie unumgänglich, sich mit der Vormacht Tusciens auf guten Fufs zu stellen. Nun war dies zwar Siena durch die Schlacht von Montaperti geworden, doch die Kurie hatte wenig Gewinn davon. Denn hier war die Bürgerschaft ghibellinisch, und nur wenige Geschlechter, darunter die grofsen Banken, dachten guelfisch. Dabei hatten sich auch sie, unter dem Zwange des Krieges, genötigt gesehen, mit ihrer Stadt zu gehen und zu Manfred zu halten. Erst spät wagte es Piero Tolomei, sich an die Spitze der sienesischen Guelfen zu stellen[2].

Um wieviel glänzender war doch die Lage der Bankiers in Florenz! Obwohl zumeist erst um den Anfang des 12. Jahrhunderts aus der Grafschaft übergesiedelt, waren sie in Kürze zu einer einflufsreichen Stellung gelangt. Nicht wenig hatte dazu ihr geschlossenes Beisammenwohnen beigetragen. Die Stadtburgen der Mozzi, Peruzzi, Bardi und Canigiani drängten sich zwischen den Gärten jenseits des Arno. Am Südende des Ponte San Trinita drohten die Türme der Frescobaldi; das Nordende ward vom Palaste der Spini geschirmt. Östlich davon lagen die festen Häuser der Scali und Pulci, endlich die der Cerchi und Abbati, die schon die Strafsen der inneren Quartiere beherrschten. Einem Walle gleich lagerten sich so die Wohnungen der neuen Familien um die Arnovorstadt, während den alten Geschlechtern das Centrum überlassen blieb. Diese örtliche Scheidung repräsentierte zugleich eine politische und noch mehr eine sociale. Im innern Florenz safsen vorzugsweise Adlige, Ritter, Ghibellinen. An der Peripherie war eine Vermischung eingetreten. Die adligen Mozzi und Frescobaldi, die bürgerlichen Soderini, Canigiani, Peruzzi und Cerchi, die guelfischen Spini, die ghibellinischen Abbati fanden im Hafs gegen die alteingesessenen Familien das sie vereinende Band. Aber er entstammte noch anderen Motiven als dem Hochmute der Feudalherren und dem gekränkten Selbstgefühl der neuen Bürger. Die Vertreter zweier Zeitalter waren einander gegenübergestellt. Unmerklich verwandelten die Ankömmlinge das Florenz des früheren Mittelalters, das vor allem der stärkste Waffenplatz Tusciens hatte sein

[1] Gregorovius V. p. 30.

[2] Freidhof, Städte Tusciens zur Zeit Manfreds, Schulprogr. Metz 1879, 1880. — Bulletino Senese, Anno IV, Fasc. II—III, 1897 p. 311—344. Auch die Buonsignori traten erst 1263 zum Papste über.

wollen, in einen der gröfsten Handelsplätze Italiens, und nichts war natürlicher, als dafs den Schöpfern der neuen Stadt auch die Herrschaft über sie zufiel. Die wirtschaftlichen, nicht die politischen Gegensätze füllten hier vornehmlich die zweite Hälfte jenes Jahrhunderts aus, das man nicht völlig mit Recht das secolo guelfo nennt. So vermochte es die neue, vorwiegend guelfische Aristokratie, die schon lange vor Montaperti mit ihrem Gelde die Stadt beherrschte, wenige Jahre nach der durch jene Schlacht hervorgerufenen Reaktion der Feudalen allmählich die politische Leitung der Kommune in die Hand zu nehmen. Sie schlofs sich zur Parte Guelfa zusammen und übernahm die Leitung der äufseren Politik. Sie konstituierte die Arti Maggiori, die höheren Zünfte, und brachte so auch die inneren Angelegenheiten in Abhängigkeit von sich. Der Priorenrat, nominell die Spitze der Republik, ward ihr Werkzeug. Auf diese Weise boten die florentiner Guelfen den Päpsten viel mehr Gewähr für die Fügsamkeit von Florenz, als es die sienesischen für ihre Stadt konnten und sie hatten nun leichtes Spiel, den vornehmsten Platz unter den päpstlichen Bankiers zu erringen.

Wir haben die Beziehungen der florentinischen Bankhäuser zur Kurie bis zur Regierung Martins IV. angedeutet. In fortschreitender Entwicklung sahen wir sie begriffen. Wenden wir uns nun zur Untersuchung der folgenden Periode, die in der Übersiedlung der Päpste nach Avignon einen natürlichen Abschlufs findet, so werden wir zwar die Thätigkeit nichtflorentinischer Banken nicht völlig aufser acht lassen dürfen. Doch wird sie im Verlaufe der Untersuchung in immer stärkerem Mafse zurücktreten, um auch von dieser Seite her die zunehmende Hegemonie von Florenz zu illustrieren. Im Anschlufs an die Schilderung der depositarischen und kreditarischen Beziehungen der Kaufleute zu den beiden Kammern der Kurie, der der Päpste und der des Kardinalkollegs, soll der Verkehr zwischen Banken und Klerus dargestellt werden, während die Schlufskapitel eine Betrachtung über die rechtliche Stellung der Banken zur apostolischen Kammer, sowie über das Bankenpersonal an der Kurie enthalten sollen.

Zweites Kapitel.

Die Kurie und die Depositenbanken.

I.

Historischer Überblick über die Verwendung der Banken und die ihnen zugewiesenen Depositen.

Die decentralistische Richtung auf dem Gebiete der Steuerdeponierung hatte unter Martin IV. ihren Höhepunkt erreicht. Wir sahen, wie viele Banken er in seinen Diensten beschäftigte, und kennen doch nur die, die er selbst kannte. Daneben gab es noch eine Menge Depositare, die die Kollektoren nach ihrem Gutdünken auswählen durften. In Deutschland hatte ihnen der Papst die Wahl zwischen Florenz, Siena, Lucca und Pistoja gelassen[1]. Wer alles in England Kirchengelder verwaltete, das wufste er selber nicht[2]. Schliefslich sah er die Notwendigkeit einer Reform ein. Die ganze deutsche Kollekte befahl er an die Spiglati-Spini zu geben[3]; die englische an fünf Banken, die, wie er dem Kollektor schrieb, sein gröfstes Vertrauen genossen[4]. Dazu gehörten wieder die Spiglati-Spini; ferner die Pulci, Buonsignori, Ricciardi und Ammannati. Dies Verfahren bedeutete wenigstens teilweise eine Rückkehr zur Centralisation, wenn auch noch nicht den völligen Sieg der Florentiner; nur zwei Banken, die Spiglati und Pulci, gehörten zu ihnen. So war die Zahl der Rivalen von Florenz verringert, die Rivalität aber dauerte fort. Unter diesem Zeichen stehen auch die Regierungen der beiden folgenden Päpste.

Der erste von ihnen, der greise und kränkliche Honorius IV.

[1] Kaltenbrunner Nr. 264.
[2] Theiner p. 127.
[3] Kaltenbrunner a. a. O.
[4] Theiner a. a. O.

aus dem Hause der Savelli, hatte schon als Kardinal von Santa Maria in Cosmedin eine hervorragende Stellung an der Kammer seines Vorgängers eingenommen. Wir lesen, wie ihm die Kollektoren die Höhe der eingegangenen Steuern meldeten[1], wie sie bei ihm um Entlassung einkamen[2], wie er ihre Rechnungsablegungen durch seine Notare prüfen liefs[3]. Er besafs also einen genauen Einblick in die Finanzverwaltung der Kammer und hatte wohl das Schädliche des decentralistischen Systems erkannt. So hielt auch er, als er zur Herrschaft kam (2. April 1285), an einer kleineren Zahl von Depositaren fest, obwohl gerade ihm eine unbeschränkte Menge Kaufleute zur Verfügung gestanden hätte. Seine ausgesprochene Vorliebe für Geldsachen war allbekannt[4]; an seinem Hofe wimmelte es von Bankiers[5]. Nur war die Auswahl, die er traf, eine andere als bei Martin IV. Aus nicht näher bekannten Gründen gewährte er den Pulci, Buonsignori und Ricciardi nur einen ganz geringen Anteil am Deponierungsgeschäft, behielt dagegen die Spiglati di Mozzi, deren Ansehen in Florenz bedeutend gestiegen war, seit sie sich mit dem mächtigen Adelsgeschlechte der Spini associiert hatten, und liefs auch die Ammannati in ihrer alten Stellung.

Mit beiden Bankhäusern verband er je ein zweites. In Florenz standen damals die Alfani im Zenit ihrer Macht. Sie hatten dem ehemaligen Reichsvikar in Tuscien, dem Hofkanzler Rudolf, bedeutende Summen vorgestreckt, und König Rudolf hatte ihnen zum Dank dafür die Nutzung einiger Reichsgüter am Arno, sowie bei Fucecchio und San Miniato verliehen[6]. Auch mit der Kirche standen sie in gutem Einvernehmen. Schon seit Johann XXI. waren sie in ihren Diensten. Ein Verwandter ihres Hauses, der florentiner Archidiakon Angelotto di Alfani, sollte Kollektor der Dezime für König Karl von Sicilien werden, die Martin IV. geplant hatte[7]. Diese Bank vereinigte nun Honorius mit den Spiglati-Spini und übergab ihnen die Einkassierung des 1271 in Lyon ausgeschriebenen Kreuzzugszehnten, der noch lange nicht völlig gesammelt war. Am 9. August 1285 erhielt der für Sardinien und Corsica neuernannte Sammler, der Erzbischof von Oristano, den Befehl, die halbe Kollekte an Cino Colti von den Spiglati-

[1] Kaltenbrunner Nr. 247.
[2] Ebenda Nr. 263.
[3] Mon. Vat. Hung I 1, p. 1—12.
[4] Chronikon F. Pipini IV c. XXII. Muratori, Scriptores t. IX col. 727.)
[5] Perrens II, p. 286.
[6] Ficker, Forschungen IV, p. 487; wahrscheinlich ist San Miniato dei Tedeschi gemeint. Es handelte sich um 3400 Goldfloren. (Vgl. Gherardi, Consulte della republica fiorentina.)
[7] Reg. Hon. IV, Nr. 12. Von jetzt an verweisen Nummern ohne nähere Angabe auf die Register des betreffenden Papstes.

Spini, die andere Hälfte an Aldebrando Bruneti und Foresio Alfani von den Alfani auszuliefern[1]. Nach Norwegen, wo die Geldausfuhr gestockt hatte, seit sie von Erich II. verboten worden war[2], liefs der Papst Agenten beider Firmen abgehen, als sich endlich wieder ein neuer Kollektor in der Person Uguccios von Castellione gefunden hatte. Die Bankiers sollten gleichzeitig den Zehnt aus Schweden und Dänemark einkassieren; auch diese Länder gehörten zum Bezirke Uguccios. Ferner sollten sie von diesem alle Steuern, Legate und sonstigen Einkünfte fürs heilige Land empfangen, soweit sie noch sein Vorgänger im Amte, der Bischof von Aarhus, eingesammelt hatte[3]. Gemeinsam kassierten beide Firmen auch den sicilischen Zehnt ein. Jedoch erhielten sie hier nur einen geringen Teil in Verbindung mit dem lyoneser Zehnt, nämlich aus Sardinien und Corsica, wo der Erzbischof von Oristano Kollektor beider Dezimen war[4].

Das Sondergebiet der Spiglati-Spini blieben die Kirchenprovinzen Köln, Bremen, Magdeburg und Kammin, dieselben, die ihnen schon Martin IV. zugewiesen[5]. Im September 1285 befahl nun auch Honorius, der dort befindliche Kollektor Dietrich von Sankt Andreas zu Orvieto solle den Zehnten jener Gebiete an Medico Aliotti, Simone Gherardi, Bonino Rainerio und Restoro Bonaventura geben. Dies waren Sozii der Spiglati[6]. Im Anschlufs daran wiederholte er einen Befehl Martins, einen Rest des König Ludwig dem Heiligen 1240 bewilligten Zehnten aus Lüttich denselben Kaufleuten zu überschicken[7]. Die Alfani, die früher auch in Deutschland thätig gewesen waren[8], beschränken sich jetzt auf ihr altes Sondergebiet, die östlichen Reiche, deren Erträge sie schon von 1281 an deponiert hatten[9]. Anfang 1287 sollte ihnen der dort neu ernannte Kollektor Adam von Krakau, der an die Stelle Gerhard von Modenas getreten war, alle Gelder für Palästina und für sonstige Zwecke abliefern[10]. Nur den schottischen Kreuzzugszehnt kassierten die Spiglati mit anderen Bankiers als den Alfani, und zwar mit den Bernardini-Buonsignori, Ricciardi und Pulci ein. Das beruhte noch auf einer Verordnung Martins IV[11].

Den Spiglati und Alfani stellte Honorius eine andere

---

[1] Nr. 125; wiederholt 519.
[2] Gottlob p. 107.
[3] Nr. 218, 222. Diplom. Norw. VI 47, 49.
[4] Nr. 519.
[5] Kaltenbrunner, Nr. 264.
[6] Kaltenbrunner, Nr. 283.
[7] Nr. 155. Kaltenbrunner, Nr. 265.
[8] Nach Reg. Nikolaus IV, Nr. 7226.
[9] Mon. Vat. Hung I 1, 1—12.
[10] Nr. 766.
[11] Nr. 66. Theiner p. 133.

Bankengruppe gegenüber, indem er den Ammannati, die er von seinem Vorgänger übernahm, die neu berufene Bank der Abbati zur Seite stellte. Die Abbati waren ein florentinisches Geschlecht[1] von ausgesprochen ghibellinischer Gesinnung. Montaperti war durch ihren Verrat verloren gegangen. Guido Novello, der Tyrann von Ravenna und ein erbitterter Guelfenhasser, war ihr Freund[2]. Möglich, dafs sie gerade deshalb von einem Papste gewählt wurden, dessen eifriges Bestreben es war, die Lage der toskanischen Ghibellinen zu verbessern[3]. So bildeten sie ein Gegenstück zu den Spiglati und Alfani, auch in ihrem Wirkungskreise, der zunächst eine Steuer für Sicilien betraf. Für Peter von Aragonien nämlich, der sich nach der sicilischen Vesper der Insel bemächtigt hatte, war in Karl von Valois, dem zweiten Sohne Philipps IV., ein Gegner erstanden, zu dessen Unterstützung schon Martin IV. eine sich über Italien erstreckende Steuer geplant hatte, und diese war es nun, mit deren Deponierung Honorius die Abbati betraute.

Ranuccio von Castiglione, der das Amt des inzwischen verstorbenen Angelotti di Alfani übernommen hatte, sollte im Dezember 1285 den erwähnten Zehnt aus verschiedenen Teilen Italiens und vornehmlich aus Toskana an Ranuccio di Abbati und dessen Sozii, sowie an mehrere Mitglieder der Ammannati überlassen[4]; dasselbe sollte im März 1286 der Prior von Sarteano mit dem Zehnten aus Aquileja und Grado thun[5]. Jedoch erhielten sie auch am Deponieren des Kreuzzugszehnten Anteil, und zwar an den Erträgen von Mainz und Trier[6].

Die Firma, mit der sie hier zusammenarbeiteten, waren die Frescobaldi, denen, wie es scheint, nur Salzburg blieb[7]. Dieses Geschlecht, das schon solange im Dienste der Kurie stand, hatte sich mit Martin IV. verfeindet[8]. Seine heifsblütigen Führer Ghino und Berto trugen Schuld daran. Ausgeschieden waren sie aus der päpstlichen Kammer aber deshalb noch nicht. Martin IV., ein Franzose, war ein Werkzeug in den Händen der Anjou, und die Frescobaldi mit diesen eng befreundet. In der Schlacht bei Campaldino trug Berto das Banner des Königs Karl. Honorius nahm wahrscheinlich auf diese Beziehungen Rücksicht, als er der Bank Unteritalien anwies. Im Juni 1285 sollten sie den

---

[1] Nicht aus Pistoja, wie Gottlob p. 247 annimmt; vielleicht war das pistojesische Haus das Bindeglied; auch in Pisa gab es Abbati (Arch. stor. ital. VI 2. Suppl. I: Famiglie Pisane: Abate).

[2] Perrens II, p. 312.

[3] Nr. 328. G. Villani VII c. CXII.

[4] Nr. 192.

[5] Nr. 332.

[6] Nr. 640. Kaltenbrunner, Nr. 250.

[7] Nach Reg. Nikolaus IV., Nr. 151 und Kaltenbrunner Nr. 313 und 319.

[8] Perrens II. p. 220.

lyoneser Zehnt in Sicilien und Calabrien[1], im September 1286 den sicilischen in der Maritima und Campagna einziehen[2]. Sie vollzogen dies Geschäft ohne Mitwirkung einer anderen Firma und spielten gegenüber den erwähnten vier Banken eine etwas untergeordnete Rolle.

Ähnlich erging es den Buonsignori und Ricciardi, die unter Martin zu den Hauptagenten gehört hatten. Zwar gingen ihnen zahlreiche Aufträge zu, aber die grofsen darunter waren meist Wiederholungen, die neuen zumeist nicht grofs. Der Papst liefs den Buonsignori zusammen mit den Ammannati die Einkassierung des sicilischen Zehnts in der Provence und Forcalquier, die ihnen wahrscheinlich schon Martin übertragen hatte, von dem nämlich jener Zehnt ausgeschrieben worden war[3]; den Ricciardi liefs er den Anteil am Deponieren des englischen Zehnts, worin er zweifellos den Verfügungen Martins IV. folgte. An neuen, wirklich bedeutenden Aufträgen erhielten die Ricciardi den sicilischen Zehnt aus der Mark Ancona[4], die Buonsignori den lyoneser Zehnt aus Cypern und dem syrischen Tripolis übertragen[5], letztere auch einige kleinere Aufträge, vielleicht auch schon älteren Datums; sie sollten ein Kreuzzugsdeposit bei den Templern in Paris[6] und ein Deposit Hadrians V., beim Patriarchen von Jerusalem liegend, einziehen[7]. Jedenfalls wurden diese beiden nichtflorentinischen Banken, was die beiden grofsen Steuern anlangt, entschieden stiefmütterlich bedacht.

So dürfen wir die Regierung Honorius IV. als eine Periode des ausgesprochenen Übergewichts der Florentiner bezeichnen. Es wurde dies noch erhöht, als das Kardinalkolleg nach seinem Tode (3. April 1287) die Pulci wieder unter die obersten Banken aufnahm. Aber diese vorteilhafte Verfügung stand in engem Zusammenhange mit anderen, die den Florentinern nichts weniger als günstig waren, obwohl sie eine Steigerung des Konzentrationsprincips bedeuteten, und gerade ihnen folgte der zweite Papst dieser Periode, Nikolaus IV., der vom 22. Februar 1288 bis zum 4. April 1292 herrschte.

Nikolaus wiederholte zwar den Auftrag an die Spiglati und Alfani, den norwegischen Zehnt zu deponieren, und als das Geld ihren heimkehrenden Boten auf der Nordsee geraubt, dann aber vom Erzbischof von Bremen und dem Kollektor

---

[1] Nr. 43.
[2] Nr. 621.
[3] Nr. 186, 331; 609. Auch arbeiteten seit 1285 diese zwei Firmen sonst nie zusammen.
[4] Nr. 193.
[5] Nr. 184, 617.
[6] Nr. 471; nur einzelne Bankiers genannt; die Firma ergiebt sich aus Piton, Les Lombards en France, p. 89.
[7] Nr. 183, 617.

Dietrich wiedererlangt worden war, befahl er, es an die Filialen der beiden Firmen nach Brügge zu schicken[1]. Doch erhielten die Alfani seitdem keinen Auftrag mehr. Der Papst entzog ihnen sogar ihre Depositen vom deutschen Zehnt und verzichtete auf ihre Dienste im Osten. Ähnlich erging es den Abbati, Ammannati und Frescobaldi; auch ihnen wurden im Juni 1288 die Kollekten der Provinzen Mainz und Trier abermals überwiesen. Doch noch im gleichen Jahre widerrief Nikolaus den Befehl und setzte, angeblich um rascher zu seinem Gelde zu kommen, eine andere Bank an ihre Stelle[2]. Damit endete die depositarische Thätigkeit auch dieser Firmen. So blieben noch von den Florentinern die Spiglati-Spini und Pulci übrig. Ihre Bedeutung verringerte der Papst nun dadurch, dafs er sie fast nur im Verein mit nichtflorentinischen Banken verwendete[3].

Hatte nämlich Honorius die Verbindung von je zwei Banken in seinen Diensten eingerichtet, so war das Kardinalkolleg nach seinem Tode daran gegangen, die Einkassierung des sicilischen Zehnts vier Banken zu übertragen. Es waren dies die Spiglati-Spini, die Pulci, die Buonsignori und die Ricciardi. Nikolaus fügte noch eine fünfte in den Chiarenti aus Pistoja hinzu. So bot jetzt die Stellung der Bankhäuser zur Kammer ein ähnliches Bild wie in den letzten Zeiten Martins IV. Den vier erstgenannten Banken bestätigte der Papst am 30. April 1288 die in demselben Jahre erlassene Verordnung des Kardinalkollegs, durch die ihnen der sicilische Zehnt aus den meisten Teilen Ober- und Mittelitaliens zugewiesen wurde[4]. Er selbst wies den Chiarenti die Lombardei an, wahrscheinlich schon für den von ihm erneuerten Zehnt[5]. Aufserdem hatte er im April 1288 an Gottfried von Vezzano, seinen Nuntius in England, den Befehl geschickt, den für fünf Jahre fälligen Census vom Könige einzufordern und an die in England weilenden Mitglieder der fünf Firmen abzuliefern[6].

Durch diese Mafsregeln wurden die beiden florentinischen Banken zwar in gleicher Weise wie ihre Rivalen aus Lucca, Pistoja und Siena mit Aufträgen bedacht, und der Papst schrieb einmal an den König von Frankreich, dafs diese fünf Kaufmannshäuser die ersten an seiner Kammer wären[7]. Aus der Verteilung der Sonderdepositen geht jedoch hervor, dafs seine

---

[1] Reg. Nikolaus IV., Nr. 3080—3083. Diplom. Norw. VI, Nr. 46.
[2] Nr. 7518 und 7519.
[3] Kaltenbrunner, Nr. 319.
[4] Nr. 96—100.
[5] Nr. 7158.
[6] Nr. 7015.
[7] Nr. 7826.

Gunst durchaus nicht auf Seiten der Florentiner stand. Die Pulci machte er nur im Osten zu Nachfolgern der Alfani[1]. Johann Muscato, Archidiakon zu Breslau und Kollektor des Peterspfennigs, sollte das Geld an ihre Agenten in Brügge schicken[2]. Den Spiglati-Spini wies er überhaupt kein Sonderdeposit zu, da ihr Anteil an den gemeinsamen Depositen zur Deckung ihres Guthabens hinreichte; ebensowenig allerdings den Buonsignori, bei denen sich schon die ersten Spuren des Verfalles zeigten. Das letzte kleine Deposit, das Legat eines Bischofs, hatte ihnen das Kardinalkolleg nach dem Tode Honorius IV. übergeben[3].

Wohl weil zugleich als Kreditbank thätig[4], erhielten ihre Nebenbuhler in England, die Ricciardi, ein Deposit aus der Zeit des Honorius von den Alfani und Abbati ausgeliefert[5], mufsten sich aber mit den Chiarenti darein teilen; denn diese waren die Lieblingsbank Nikolaus IV.

Die politische Richtung der Chiarenti ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Mehreres weist darauf hin, dafs sie zu den Colonna Beziehungen hatten. Ein Mitglied ihres Hauses ward Thesaurar in Ankona, wo Giovanni Colonna Rektor war[6]. Bei dem grofsen Einflusse des Geschlechtes auf den Papst bedeutete dies, dafs es sich selbst diesen Thesaurar gewählt hatte. Aufserdem wissen wir, dafs die Chiarenti, mit den Spini zusammen, den Kardinälen Giacomo und Pietro Colonna Gelder vorgeschossen haben[7]. Endlich treten die Chiarenti in demselben Jahre, es war 1298, an der Kurie in den Hintergrund, wo Bonifaz den Kampf gegen die Colonna aufnahm[8]. Nach alledem darf man annehmen, dafs sie Freunde dieses römischen Adelsgeschlechtes und durch seinen Einflufs auf Nikolaus in die Kammer gekommen waren. Wahrscheinlich waren sie also Ghibellinen; mit Sicherheit ist nur zu sagen, dafs sie später zu den sinnesverwandten Bianchi zählten. Nichtsdestoweniger beschäftigte sie die Kurie in aufserordentlichem Mafse. Sie erhielten aufser ihrem Anteil am sicilischen Zehnt und am englischen Census den lyoneser Zehnt neu überwiesen, soweit er aus Frankreich war[9], endlich auch noch den aus Deutschland, den, wie wir wissen, Nikolaus den Frescobaldi, Alfani, Abbati und Ammannati entzogen hatte[10]. Aber ihre Hegemonie

---

[1] Nr. 7084—7086.
[2] Potthast, Nr. 22556.
[3] Nr. 7113.
[4] Bond, p. 283, 284.
[5] Nr. 7199.
[6] Nr. 7094.
[7] Reg. Bonifaz VIII, Nr. 1940.
[8] Vgl. p. 23; im gleichen Jahre treten sie an der Kammer des Kardinalkollegs zurück.
[9] Nr. 7379.
[10] Nr. 7158; 7226—7229.

unter den Banken der Kurie war nur kurz. Durch ihre Begünstigung und die Hintansetzung der Florentiner hatte der Papst nicht nur mit dem System seines unmittelbaren Vorgängers, sondern überhaupt mit der Tendenz gebrochen, die seit der Regierung Gregors X. herrschend war. Pistoja war von ihm an die Stelle von Florenz gesetzt worden. Mit seinem Tode brach sich die Reaktion allmählich Bahn.

Allerdings wissen wir nicht, ob sich Anzeichen dafür schon in der nun folgenden zweijährigen Sedisvakanz bemerkbar machten. Jedenfalls darf man sie für die kurze Regierung Cölestins V. annehmen (5. Juli bis 13. Dezember 1294). Wir haben sichere Beweise dafür, dafs unter diesem schwachen, weltflüchtigen Greise sein gewaltiger Nachfolger Bonifaz VIII. die Kammer der Kurie ebenso wie ihre Politik gelenkt hat. Die Frescobaldi z. B. schieden nach dem Tode Nikolaus IV. aus der Kammer aus[1], und wir begegnen ihnen auch unter Bonifaz niemals wieder. Die Spiglati di Mozzi und die Spini standen 1294 als neu konstituierte Banken im Dienste Roms und blieben bis 1298 die hervorragendsten Agenten der Kammer[2]. Nun werden wir im weiteren sehen, dafs die Herrschaft des Bonifaz den Höhepunkt florentinischen Einflusses an der Kurie bezeichnet; also dürfen wir das Schwinden des pistojesischen in das Jahr 1294 setzen.

Vorläufig freilich war es kaum zu bemerken. Die Konzentration der Steuerdeponierung war zwar im Fortschreiten begriffen[3], und die Zahl der Banken wurde noch mehr verringert. Doch hatte Bonifaz Gründe genug, vorläufig Pistoja neben Florenz eine Stelle zu gönnen. Vielleicht lag es anfangs gar nicht in seinem Willen, die centralistische Richtung auf die Spitze zu treiben. Aber der Beginn seiner Regierung fiel mit einer grofsen finanziellen Krise zusammen, die durch den eben ausgebrochenen englisch-französischen Krieg und die sicilischen Wirren hervorgerufen war. Zahlreiche italienische Banken sahen sich damals in ihrer Existenz bedroht, darunter mehrere, die „der Kurie folgten", d. h. Kaufleute der Kammer waren[3].

Zu den härter Mitgenommenen gehörten die Pulci. Schon seit einiger Zeit konnten sie ihren Verpflichtungen gegen Rom nur mit Mühe nachkommen; sie hatten bisweilen keine Depo-

---

[1] Reg. Clemens V. I. Nr. 427. So deute ich wenigstens: olim socii mercatores camerae Nicolai IV.

[2] Reg. Bon. VIII. Nr. 2827 als Wiederholung eines Befehls Cölestins bei Potthast Nr. 23997. Sonstige Angaben über die Zeit Cölestins. Reg. Bon. Nr. 202. Potthast, Nr. 23948. Bourquelot, Études sur les foires de Champagne (in den Mémoires présentés etc. à l'académie des inscriptions et belles lettres, deuxième série, tome V.) II p. 143.

[3] Reg. Bon. Nr. 1225.

siten bereit, wenn sie die Kurie einforderte. Doch war das nicht immer ihre Schuld. Philipp der Schöne nahm ihnen beispielsweise eins weg, das sie aus der Kollekte des Bischofs von Winchester, des englischen Sammlers, in Paris liegen hatten. Er gebrauchte damals seinen Krieg gegen Eduard I. als Vorwand[1]. Deshalb stiefs sie Bonifaz auch nicht aus der Kammer aus; nur gab er ihnen keine neuen Aufträge mehr, und somit schieden sie aus jener Gruppe, die unter Nikolaus die ersten Banken gestellt hatte.

So blieben nur noch die Spiglati-Spini und Chiarenti übrig, die politisch mächtigsten aller Kaufhäuser. Das vor allem bestimmte wohl Bonifaz, sich an sie zu halten. Nun hatte sich allerdings, vielleicht infolge der Krise, die Allianz des Tommaso Spiglati di Mozzi mit den Spini aufgelöst. Mit Feo Bonfantini, Jano Bentivegne, Gherardo Boscoli und Giovanni Jacobi zusammen[2] war er wieder an die Spitze der Mozzi getreten, die sich dann sehr rasch von der Krisis erholt haben müssen. Die Spini leiteten die alte Compagnie unter ihrem Namen weiter. Nun setzte Bonifaz den Tommaso Spiglati, der auf eine so reiche Erfahrung im Dienste der Kammer zurückblickte, von Anfang an vor den Spini zurück, die zwar weniger Routine in den Finanzen, aber umso gröfseren Einfluſs auf die florentinische Politik besafsen. Die Rücksicht auf die Politik, als das letzte Motiv des Papstes in allen seinen Beziehungen zu den Banken, liegt hier klar zu Tage. Der eigentliche Chef des Gesellschafts, der sich aber nicht mit Geld und Handel abgab, war Gheri Spina, einer der ersten Parteigänger der florentinischen Granden, der Freund ihres Führers Corso Donati und erbitterter Gegner des demokratischen Reformators Giano della Bella. Bonifaz, bei dem der Wunsch, Toskana zu besitzen, lebhafter als bei irgend einem seiner Vorgänger war[3], sah wohl, dafs der Weg dazu nur über Florenz führen könne. Zu einer der dort ringenden Parteien mufste er also halten. Seine Wahl fiel auf die Granden; denn auch er fürchtete Giano della Bella, dessen revolutionäre Ideen nach Rom hinüberzugreifen drohten[4]. So entstand sein festes Zusammengehen mit den Spini und beherrschte fortan seine Beziehungen zu den Banken von Florenz. Nur durch die Verbindung mit den Spini glückte es Tommaso Spiglati und seiner Firma, weiterhin in der Kammer zu bleiben; denn obwohl sich die beiden Geschlechter kommerziell getrennt hatten, gingen sie

[1] Nr. 1225.

[2] Ergiebt sich aus einem Vergleiche der Personalverzeichnisse unter Nikolaus und Bonifaz; für Jakobi vgl. z. B. Reg. Nik. Nr. 101/2 und Reg. Bon. Nr. 2091.

[3] Levi (Arch. della Soc. Rom. di Storia Patria V). Bon. VIII e Firenze p. 365—474.

[4] Villari II, p. 121.

politisch innig zusammen. Vanne di Mozzi, der politische Führer seines Hauses, war ebenfalls ein Haupt der Granden und der zweite Vertraute Corso Donatis. Waren diese beiden Bankhäuser damals die mächtigsten in Florenz, so waren es in Pistoja die Chiarenti. Sie beherrschten mit ihrem Gelde völlig die Stadt, und keine der anderen grofsen Banken dieser Kommune, der Ammannati, Visconti, Reali und Panciatichi, konnte sich mit ihnen messen[1]. Auch bei ihnen zeigte sich, dafs Bonifaz den Banken gegenüber in erster Linie von der Politik geleitet wurde. Sie sollten ihm den Einfluſs über Pistoja sichern. Vielleicht berücksichtigte er auch noch ihr Verhältnis zu den Colonna, mit denen er ja anfangs in Frieden lebte.

So bekam das Triumvirat der Spini, Mozzi und Chiarenti das Monopol der Steuereinkassierung in die Hand. Die meisten Gelder zogen sie selbst ein; die wenigen, die andere Banken einkassierten, mufsten diese ihnen übergeben. Zunächst handelte es sich um das Deponieren früher aufgelegter Steuern, vor allem des lyoneser Zehnts von 1271. Am 20. September 1295 sollten der Erzbischof von Trier und der Bischof Humbert von Belleville die deutsche Kollekte an Tommaso Spiglati, Giovanni Jakobi, Ruggerio Mainetti und Lapo Ugo von den Mozzi und Spini und an Chiarentino Anselmi und Merguliese Bracchi von den Chiarenti schicken[2]. Mitte des nächsten Jahres erging an den Archidiakon von Narbonne und den pariser Kanonikus Grimerio aus Piacenza der Befehl, alle Legate fürs heilige Land Medico Aliotti von den Spini, Lando Sigoli von den Mozzi und Baldo Rainerio von den Chiarenti auszuhändigen[3]. Um dieselbe Zeit empfingen diese Kaufleute eine Kollekte von den Ricciardi, deren Herkunft allerdings nicht zu ermitteln ist[4]. Auch die Äbte von Citeaux und Clairvaux mufsten ihnen 19000 Pfund kleine Turnosen als Rest des Cistereienserzehnts zuschicken[5]. Gottfried von Vezzano und der Bischof von Winchester wurden am 10. Juni angewiesen, den Zehnten aus England, den Nikolaus dem Könige Eduard bewilligt hatte, in Lincoln zu sammeln und den drei Firmen zuzusenden[6]; und an deren in Paris residierenden Vertreter[7] mufsten die Pulci ein Deposit derselben Kollekte in der Höhe von 200 l. tur. m. abgeben, das der Bischof von Winchester einst ihnen übergeben hatte[8]. Für Italien endlich erging am 10. August an die Kollektoren der nörd-

[1] Salvi, Storia di Pistoia I, p. 267.
[2] Nr. 826.
[3] Nr. 1096.
[4] Nr. 1097.
[5] Nr. 1098.
[6] Nr. 1129.
[7] Nach Piton p. 175 f.
[8] Nr. 1225; vgl. p. 45.

lichen Halbinsel der Befehl, die Reste des lyoneser Zehnts, die Legate für Palästina, den Census und sonstige Einkünfte, sowie die Reste der von Honorius ausgeschriebenen, von Nikolaus verlängerten sicilischen Dezime den Kaufleuten abzuliefern[1]. Spanien blieb den Chiarenti als Sondergebiet überlassen. Im Juni sollten sie 1000 Pfund Turnosen von dem Zehnt aus Aragon und Navarra bei zwei Kaufleuten in Barcelona einziehen; andere tausend Pfund des gleichen Zehnts sollten ihnen der Bischof von Pistoja und der Offizial von Nîmes ausliefern[2]. Wir haben hier einen Hinweis auf engere Beziehungen zwischen Pistoja und Spanien. An der Grenze dieses Landes, in Nîmes und dem damals aragonesischen Montpellier, hatten die Chiarenti Filialen. Sie übernahmen die Geldauszahlungen an König Jakob von Aragon[3], und gerade bei Pistojesen pflegten die spanischen Prälaten ihre Anleihen zu machen[4]. — Der Schnelligkeit, mit der Bonifaz das Einkassierungsgeschäft betrieb, entsprach nicht überall die der Ausführung. Die Schuld daran trug er selbst. Am 25. Februar 1296 hatte er, anläfslich seines Streites mit Frankreich, die Bulle „clericis laicos" erlassen, worin er allen Geistlichen verbot, an Laien, will sagen: an den König von Frankreich Abgaben zu zahlen. Als Antwort darauf erliefs König Philipp ein Verbot jeder Geldausfuhr und wies durch ein späteres Dekret die päpstlichen Kollektoren und die italienischen Bankiers aus seinem Lande[5]. Von dieser Verordnung wurde in der Hauptsache nur einer der früher erlassenen Zehnten, der französische selbst betroffen; gleichzeitig aber auch eine neue Kirchensteuer, die Bonifaz erst 1295 ausgeschrieben hatte. Es war der von ihm am 18. Juli zum drittenmal auferlegte Zehnt für Sicilien, der aber diesmal nicht nur in Italien, sondern auch in einigen Teilen Frankreichs, des Deutschen Reichs und in der Provence erhoben wurde, nämlich in den Kirchenprovinzen Lyon, Vienne, Besançon, Tarantaise, Embrun, Aix, Arles, bei den Cisterciensern, Clugniacensern, Karthäusern und Deutschordensrittern. Wir besitzen nun zwar keinen direkten Hinweis, dafs auch dieser Zehnt bei den drei Banken deponiert worden sei. Aber wir hören, dafs Medico Aliotti, Lando Sigoli und Baldo Raincrio durch ihren Vertreter Lipo d'Hoste aus dem Zehntenertrage der Provinz Marseille Auszahlungen an den dortigen Unterkollektor Wilhelm von Florensac machen liefsen; also dürfen wir annehmen, dafs sie auch diesen Zehnt zu deponieren hatten[6].

[1] Nr. 1305.
[2] Nr. 1166.
[3] Nr. 1692.
[4] Vgl. p. 53.
[5] Drumann, Bonifaz VIII, p. 173, 174.
[6] Blanchard, Documents inédits sur le commerce de Marseille II, Nr. 91.

In Frankreich behindert, nahm dagegen seine Einkassierung in Italien ihren ungestörten Lauf; doch hatten hier die drei Firmen wenig mit ihr zu thun. Nur die Chiarenti erhielten, und dazu durch die Vermittlung der Ammannati, im Januar 1297 1000 fior d'oro 5 libr. 10 s. ven. gross. arg. aus den norditalienischen Provinzen[1]. Der übrige Ertrag des ersten Jahres mufste zur Befriedigung einer anderen Bank, der Franzesi, verwendet werden, bei denen Rom tief verschuldet war[2], und Bonifaz behielt die einmal mit der Einkassierung vertraut gewordene Bank nun auch da, wo der Zehnt thatsächlich an die Kammer ging. Am 23. Juni 1299 quittierte er dann über die dreijährige Kollekte aus ganz Italien, von der sie durch ihre Agenten in Rom 18 000 Goldfloren abgeliefert hätten[3]. Es würde dies einer Summe von etwa dreiviertel Millionen Rm. entsprechen[4]. Abgesehen von diesem Zehnt scheint in Italien das Bankentriumvirat allein verwendet worden zu sein. Am 14. Februar 1297 z. B. erhielt der Bischof von Genua Befehl, ihnen ein Legat fürs heilige Land im Betrage von 18 000 Pfund genuesischen Gewichts auszuhändigen[5]. Aber vielleicht wären die Franzesi trotzdem gefährliche Rivalen geworden. Bei ihrem Einflusse auf Philipp den Schönen hätten sie eine dem Papste willkommene Vermittlerrolle spielen können. Schon hatte Bonifaz den französischen Kanzler Pierre Flotte aufgefordert, die Hälfte der Schulden Bertrands und Hugos von Toulouse und aller Legate zu Gunsten Palästinas an die Franzesi zu geben[6]; schon waren einige Beträge an sie abgegangen[7]. Da entzweite sich der Papst aus nicht näher bekannten Gründen mit Biccio Franzesi und schickte nun an König Philipp die Mahnung, er solle die betreffenden Gelder nur unter Vermittlung der Franzesi an das uns bekannte Bankentriumvirat geben; aufserdem mufsten die Franzesi die bei ihnen deponierten Gelder ausliefern[8]. Das geschah im Oktober des Jahres 1297. So ging denn diese Gefahr glücklich an den Spini, Mozzi und Chiarenti vorüber. Aber nur noch kurze Zeit blieben sie vereint, bis die Politik, die sie zusammengeführt hatte, ihren Bund zersprengte.

---

[1] Nr. 1549; 1551.
[2] Vgl. p. 40.
[3] Nr. 1515 = 175 320 Mark Feingehalt.
[4] Nach Schaube (Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte V, p. 299) ist der Metallwert des Goldflorens mit 9,74 heutiger Reichsmark anzusetzen, und man darf mit Avenel, Histoire économique I, p. 27 annehmen, dafs der Geldwert von 1250—1300 das vierfache von dem des 19. Jahrhunderts gewesen sei; derselbe Gelehrte setzt für die Zeit von 1300—1350 das dreieinhalbfache des modernen Geldwertes an.
[5] Nr. 1515.
[6] Nr. 2092.
[7] Nr. 2093.
[8] Nr. 2091.

Schon 1297 nämlich war unter den Granden von Florenz eine Spaltung eingetreten, zu der die Person Giano della Bellas wieder den Anstofs gegeben hatte, und die noch durch die Privatfehden einzelner Geschlechter vergröfsert worden war[1]. Die neuen Parteien entlehnten ihre Namen den ähnlich gestalteten Verhältnissen zu Pistoja. Die Bianchi, Vieri de Cerchi an der Spitze, vertraten die Zünfte, den mittleren Bürgerstand und stimmten für della Bellas Reformen; die Neri, unter Corso Donati, die in einer seltsamen Mischung die höchsten und untersten Bevölkerungsschichten vereinigten, waren dagegen[2]. Nun traten aus unbekannten Motiven die Mozzi zu den Bianchi, die Spini zu den Neri über, und ihre politische Trennung ward von der kommerziellen begleitet. Damit erlosch die einzige Ursache, weshalb Spiglati di Mozzi in der Kammer geblieben war. Zugleich mit ihm scheinen einige der minder bedeutenden Banken, wie die Alfani, Abbati, Pulci, die sich sämtlich zu den Bianchi geschlagen hatten, abgegangen zu sein[3]. Um dieselbe Zeit verschwanden die Ammannati ebenfalls aus der Kammer. Endlich mufs auch zwischen dem Papste und den Chiarenti eine Entfremdung eingetreten sein, woran vielleicht sein ausbrechender Zwist mit den Colonna Schuld trug. Um so fester schlossen sich dagegen die Spini an ihn an, und beide Teile kamen dabei auf ihre Rechnung; der Papst behielt Einfluſs auf die Politik der Neri, für die Bank begann eine Zeit der Blüte. In den nächsten vier Jahren etwa gingen alle grofsen Steuern durch ihre Hände. Zunächst wurde ihr die Einkassierung eines auf drei Jahre ausgeschriebenen Zehnts „pro necessitate ecclesiae“ übertragen, den Bonifaz überall dort erheben liefs, wo schon der dritte sicilische gefordert wurde. Am 28. Mai 1299 erhielten die französischen Kollektoren[4], am 30. Mai die italienischen[5] Anweisung, die Erträge des ersten Jahres den Spini zuzuschicken; am 24. Juni wurde ihnen dasselbe für die Kollekte des zweiten Jahres befohlen[6]. Im gleichen Monat schrieb Bonifaz den Kollektoren des lyoneser Zehnts in Irland, den Nikolaus zu Gunsten König Eduards auf sechs Jahre verlängert hatte, sie sollten ihre Gelder den Spini geben[7], ungeachtet eines früheren Befehls, den Zehnt auch noch anderen Kaufleuten zu überweisen. Unzweifelhaft waren damit die

[1] Villari II, p. 113 ff.

[2] Bianchi waren: Cerchi, Mozzi, Scali, Cavalcanti; Falconieri, Abbati, Alfani, Pulci u. s. w. Der bekannteste unter ihnen ist Dante. Zu den Neri hielten die Spini, Franzesi, Frescobaldi, Pazzi, Vicedomini, Manieri, Bagnesi u. s. w. Villani VIII, c. 38, 40.

[3] Alle leihen seitdem keinem Bischofe mehr; vgl. p. 107 ff.

[4] Nr. 3064.

[5] Nr. 3052.

[6] Nr. 3117.

[7] Theiner p. 168.

Mozzi und Chiarenti gemeint. Ferner erhielten die Spini denselben Zehnt aus England, sowie die neue, von Bonifaz ausgeschriebene englische und irische Steuer[1]. Am 1. April 1300 erging dann an Rainald, Bischof von Vicenza, der Befehl, den ganzen noch ausstehenden französischen Zehnt an Ruggiero und Lapo Spina, Simone Gherardi, Ranuccio Ugo und Gherardo Rustici zu geben[2]. Endlich mufste Bonavito di Casentino, der neu ernannte Sammler in Ungarn, Polen, Mähren und Böhmen, seine Kollekte den Spini schicken; und auch Teile des deutschen Zehnts müssen sie erhalten haben[3]. So umfafste die Thätigkeit einer einzigen Bank alle jene Gebiete, in die sich früher so viele geteilt hatten; nur Teile der böhmischen und deutschen Kollekte kamen an Giacomo Gaetani aus Pisa[4], einen Verwandten des Papstes[5]. Das Jubeljahr 1300 sah die Spini auf dem Gipfel ihrer finanziellen Macht.

Nicht auf gleicher Höhe stand ihre politische. In Florenz waren inzwischen die Bianchi zur Herrschaft gekommen. Anfang 1300 erhob eines ihrer Häupter, der mit den Cerchi verwandte Lapo Saltarelli, die Anklage, die Residenten der Spini in Rom, Simone Gherardi und Simone Cambio di Sesto hätten gegen die Stadt konspiriert[6]. Der Anklage folgte die Verurteilung. Die Kaufleute wandten sich an den Papst um Hülfe, und dieser wies den Bischof von Florenz an, die Aufhebung des Urteils zu erwirken und die Ankläger vor seinen Richterstuhl zu schicken. Aber seine Bemühungen waren vergeblich. Über seine Einmischung entrüstet, wählte Florenz Saltarelli zum Prior und verbannte die vornehmsten Neri, darunter Corso Donati und Gheri Spina. Nun entschlofs sich Corso, den Papst um einen Vermittler anzugehen, ein Gesuch, das sich hauptsächlich gegen die Cerchi richtete, und Gheri

---

[1] Reg. Clem. V., Nr. 1152.

[2] Potthast, Nr. 29434.

[3] Nach Reg. Clem. V. a. a. O. empfingen die Spini zwischen dem 6. Mai 1300 und dem Tode des Papstes folgende Beträge zum Deponieren:

Steuern aus Ancona und Spoleto	26 630	Goldfloren
Aus der Kollekte Bonavitos	7 326	-
Aus beiden irischen Kollekten	20 772	-
Aus dem Zehnt pro necessitate ecclesiae für die beiden ersten Jahre vom Erzbischof von Embrun	2 500½	-
Vom Erzbischof von Marseille	16 021	-
Vom Archidiacon von Gent	60 641	-
(Es waren dies die 3 Sammler)		
Von Gottfried von Vezzano	1 823	-
Aus dem deutschen Zehnt	1 500	-
Summa	137 213½	Goldfloren

(= 4 677 591,17 Reichsmark Kaufkraft.)

[4] Reg. Clem. V. a. a. O. Potthast, Nr. 24933.

[5] Del Lungo, Dino Compagni I, p. 1119.

[6] Levi, p. 399 ff.

wies seine Agenten an, die Sendung des Kardinals Matteo d'Acquasparta zu erbitten. Dieser richtete nun zwar nichts aus, weil er ohne Machtmittel war und die Neri allzu offen begünstigte. Aber sein Nachfolger Karl von Valois ermöglichte ihnen und damit den Spini die Rückkehr. In den nun folgenden Bürgerkämpfen zerfiel die Partei der Bianchi. Die meisten reichen Kaufleute, die ihr angehört hatten, traten zu den Neri über, und so entstand eine Mittelpartei, zu der unter anderen die Cavalcanti, Gherardini, Pulci, Peruzzi, Acciajuoli u. s. w. gehörten, und in der die Spini eine hervorragende Rolle spielten. Aber trotz alles scheinbaren Glanzes barg die neue Lage eine grofse Gefahr für ihr Haus, und allzu bald sollte sie sich bemerkbar machen. Die politischen Gründe nämlich, die so manche Bank mit Rom entfremdet hatten, kamen jetzt nicht mehr in Betracht, ein Umstand, der den Spini sofort wieder Rivalen erwachsen liefs. Zunächst traten die Mozzi, die sich mit ihnen ausgesöhnt hatten, gleichzeitig auch die Chiarenti wieder in engere Beziehungen zur Kammer. Im März 1302 schrieb Bonifaz den englischen und irischen Kollektoren des Zehnts pro necessitate ecclesiae, sie sollten die halbe Kollekte an den König, die andere Hälfte an Tommaso und Giovanni di Mozzi und ihren Compagnon Nicola Borghi, an Ruggiero und Lapo Spina, sowie an einige Mitglieder der Chiarenti ausliefern[1]. Ein Jahr später nahm er eine ganz neue Bank in die Kammer auf. Es waren die Bardi, die zu den reichsten Kaufleuten der Mittelpartei gehörten. Schon lange hatten sie eine Agentur in Rom; doch hatten vermutlich die Mozzi, mit denen sie bis dahin in Feindschaft gelebt hatten, ihre Anstellung verhindert. Nun hatten sie mit ihnen Frieden geschlossen, und am 24. August 1303 erfolgte ihre Berufung[2]. Es war wenige Tage vor dem Überfall von Anagni (7. September), und Bonifaz, seitdem dem Tode rasch sich nähernd, konnte ihnen nur noch wenige Aufträge zukommen lassen. Er hiefs sie die Erträge der ersten zwei Jahre eines dreijährigen Zehnts einziehen, den er in den Provinzen Genua, Mailand, Ravenna, Corsica, Sardinien und Sicilien zu Gunsten Karls von Valois auferlegt hatte, als dieser Prinz gegen Friedrich von Aragon zog, um ihm Sicilien zu entreifsen[3]. Ferner sollte Bonavito di Casentino, der Kollektor der östlichen Reiche, seine Erträge bei ihnen deponieren; durch diese Verordnung wies ihnen Bonifaz einen Bezirk zu, den bisher die Spini gehabt hatten[4]. Vielleicht wollte er ihnen auch am englisch-irischen Zehnt An-

[1] Theiner, p. 170. Potthast, Nr. 25143.
[2] Reg. Clem. V., Nr. 1151.
[3] Ebenda.
[4] Ebenda, Appendix I, p. 300, 301.

teil gewähren[1]. Da entraffte ihn am 11. Oktober 1303 der Tod und stellte die Bevorzugung der Bardi wieder in Frage.

In der Zeit, wo Bonifaz als Kardinal und Papst die Kammer lenkte, könnten wir demnach, was seine Stellung zu den Banken anlangt, drei Perioden unterscheiden. 1294 bis 1297 giebt er den Spini, Mozzi und Chiarenti das Monopol der Einkassierung, um am Ende die Franzesi zu ihren Rivalen zu erheben. 1298—1301 läfst er den Spini die Alleinherrschaft. 1302 verwendet er aufs neue das Triumvirat und stellt ihm schliefslich die Bardi zur Seite (1303). Überall zeigt sich straffe Centralisation und das Übergewicht, zeitweise sogar die uneingeschränkte Suprematie der Florentiner. Mehr wie je kam es für diese jetzt auf die Person des neuen Papstes an.

Andererseits aber war ihre Stellung doch schon soweit gefestigt und die meisten ihrer toskanischen Nebenbuhler schon so tief gesunken, dafs dem neuen Papste Benedikt XI. (1. November 1303) kaum etwas anderes übrig geblieben wäre, als sie zu behalten. Und Benedikt hatte nie entgegengesetzte Absichten gehabt. Nur darin wich er von seinem Vorgänger ab, dafs er, während dieser auf seiten der Neri stand, trotz seines durchaus versöhnlichen Charakters, entschieden die Bianchi bevorzugte. So veranlafste die Politik abermals einen Wechsel unter den Banken der Kammer, freilich ohne die hegemonische Stellung von Florenz zu beeinträchtigen. Kurz nach seinem Regierungsantritt entliefs der Papst die Spini, die einstigen Führer der schwarzen Banken, und ersetzte sie durch die Führer der weifsen, die Cerchi (8. November 1303)[2]. Die Cerchi waren die glänzendsten Vertreter der Gente Nuova, jener aus Aristokraten und Popolanen, aus Rittern und Kaufleuten zusammengesetzten Volksschicht, die Florenz am Ausgange des 13. Jahrhunderts beherrschte, und deren Fundament auf den Banken ruhte. Ihre Compagnie war eine der gröfsten der Welt. Ein ganzes Stadtviertel nannten sie seit mehr als einem Jahrzehnt ihr eigen[3]. Sie waren also kein zu verachtender politischer Faktor. Schon Bonifaz hatte versucht, sie auf seine Seite zu ziehen, trotzdem sie Bianchi waren[4]. Schliefslich hatten sie sich mit der Kurie ausgesöhnt, und Bonifaz hatte ihnen den Wiedereintritt in Florenz ermöglicht[5]. Benedikt vereinte sie nun mit den Bardi und Chiarenti und stellte so ein Triumvirat her, ähnlich dem, wie es Bonifaz anfänglich besafs; nur mit dem Unterschiede, dafs damals alle drei Glieder an Werte gleich, jetzt die Cerchi über den anderen

---

[1] Zu vermuten nach Reg. Benedikt XI, Nr. 1232.
[2] Reg. Clem. V. Bd. II, p. 170—173.
[3] Del Lungo, Dante nei tempi del Dante, p 39 und 42.
[4] Levi, p. 411 u. 412.
[5] Ebenda Dok. VIII, p. 463 u. 464.

standen. Sie waren es, die fast sämtliche Depositen einzogen und dann den anderen Bankhäusern ihren Anteil abgaben; viele erhielten sie auch ganz allein. Die Aufträge fielen sämtlich in das Jahr 1304. Am 13. Januar wurde den Erzbischöfen von Embrun und Marseille und dem Archidiakon von Gent, den Kollektoren des von Bonifaz auferlegten Zehnts pro necessitate ecclesiae befohlen, die Erträge des dritten Jahres den Cerchi zu schicken[1]; aber die Bank teilte nur die Kollekte des Archidiakons mit ihren Verbündeten. Sie empfing von ihm 21368 fior d'oro 3 tur. arg. und gab 3333⅓ Goldgulden an die Bardi und ebensoviel an die Chiarenti ab[2]. Dagegen ging der Ertrag des halben zweiten und des dritten Jahres vom gleichen Zehnt in Italien an alle drei Banken[3]. Am 18. Februar 1304 erhielt dann Gerhard von Pecoraria, der neue päpstliche Nuntius in England, Befehl, alles gesammelte und noch zu sammelnde Geld an alten Zehnten, Census, Einkünften, soweit es noch nicht anderen Kaufleuten vergeben sei, an Oliviero Lippo, Naddo Gherardini und Buonaeorso Bonincontri von den Cerchi; den Zehnt aber, den Bonifaz für Irland und England auferlegt habe, zu gleichen Teilen an alle drei Firmen abzugeben[4]. Auch von den Erträgen aus Böhmen, die unterm 20. Februar Bonavito di Casentino an dieselben Agenten der Cerchi geben sollte[5], in Summa 506 m. 48 gross., bekamen die Bardi und Chiarenti ihren Teil[6]. Dagegen erhielten die drei Vertreter der Cerchi den Zehnt aus Mainz und Trier allein zugewiesen[7]; desgleichen später einen Rest des italienischen Zehnts pro necessitate ecclesiae aus dem Gebiete des Bischofs von Anagni, einen anderen desselben Zehnts aus Achaja, die Steuern aus Kampanien und dem Herzogtum Spoleto[8], Legate[9] und andere kleinen Beträge[10]. Die Bardi

[1] Reg. Ben. XI. ed. Grandjean, Nr. 181; Reg. Clem. V. App. I, p. 350.

[2] Reg. Clem. V. App. I, p. 347, und ebenda Bd. I, Nr. 749.

[3] Reg. Clem. V. App. I, p. 265. Den Zehnt aus Sardinien und Corsika kassierten die Bardi namens der anderen ein. Aus den Provinzen Mailand und Ravenna erhielten von den drei letzten Terminzahlungen:

die Chiarenti . . .	8582	fior d'oro	sol. 9 imp.
- Bardi	3376⅓	-	-
- Cerchi	762	-	-

Aus der Provinz Genua gelangten an alle drei Banken vom dritten Jahre 1947 l. sol. 3 Jan. parv.; aus den Provinzen Sardinien und Corsika für die drei letzten Termine 1270 l. sol. 18, den 1 Jan. parv.; 52 l.

[4] Nr. 1232.

[5] Nr. 1233.

[6] Reg. Clem. V. App. I, p. 300 n. 301.

[7] Nr. 1273. Schmidt, Päpstl. Urk. etc. i. Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen Bd. XXI, p. 58 Nr. 21.

[8] Reg. Clem. V., Nr. 2271.

[9] Nr. 1234 nnd Nr. 1237.

[10] Reg. Clem. V. a. a. O.

bekamen, abgesehen vom Census des Königs Friedrich von Trinakrien (10000 Goldfloren), der durch ihre Hände ging[1], nur ein nicht näher bezeichnetes Deposit von 2501 Goldfloren[2]. Über die Chiarenti wissen wir in dieser Hinsicht nichts. — Nur bis zum 4. Juli 1304 dauernd, war die Regierung Benedikts zu kurz, als dafs ein Wechsel unter den Banken hätte eintreten können. So, wie sie verlief, bedeutete sie die Innehaltung der von Bonifaz zum Siege verholfenen Tendenz, die den Florentinern die erste Rolle an der Kurie zugewiesen hatte. So blieb es auch unter den folgenden Päpsten. Nicht nur die sonstige Einrichtung der Kammer also geht in vielen Stücken auf den letzten grofsen Papst des Mittelalters zurück[3]; sein Werk ist auch die endgültige Stellungnahme der Kurie zu den italienischen Banken.

---

[1] Nr. 1279.

[2] Reg. Clem V. Nr. 1151. Hier erfahren wir auch die Höhe der Beträge, die die Bardi bis zum Tode Benedikts XI erhielten. Es kamen:

Aus dem italischen Zehnt pro necessitate ecclesiae für die beiden ersten Jahre	85 160	Goldfloren
Als ihr Drittel des dritten Jahres	6 571	-
Aus dem Zehnt Bonavitos	483⅓	-
Aus einem Deposit des Kämmerers Johann von Spoleto	2 501	-
Summa:	94 715⅓	Goldfloren

(= 3 228 834 Reichsmark.)

Die Cerchi erhielten (Reg. Clem. V. Nr. 2271): Aus dem französischen Zehnt pro necessitate ecclesiae vom

Erzbischof von Embrun	12 977	Goldfloren
Erzbischof von Marseille	7 297	-
10 tur. arg. gross.		
Bischof von Ario, (abgesehen von dem was auf Rechnung der Kammer kam)	11 376	-
(Ursprünglich waren es 21 368 f. 3 t. arg. gewesen; vgl. p. 66. Der p. 59 erwähnte Archidiakon von Gent war nach Ario als Bischof geschickt worden.)		
Aus demselben Zehnt in Italien auf ihr Drittel	16 571	-
Aus einem Reste desselben Zehnts, empfangen vom Bischof von Anagni	105	-
(abgesehen von dem, u. s. w. wie oben).		
Aus dem Rest desselben Zehnts aus Achaja	313	-
(abgesehen u. s. w. wie oben)		
Aus der Kollekte Bonavitos auf ihr Drittel	483⅓	-
Aus den Steuern der Provinzen auf ihr Drittel, abgesehen u. s. w.	273⅓	-
Aus den Einkünften Kampaniens	12	-
Aus den Steuern des Herzogtums Spoleto	300	-
Aus den Steuern der tributpflichtigen Bewohner von Montefiascone und den Einkünften der Burg	500	-
Summa:	50 107⅔	Goldfloren

(= 1 708 147.63 Reichsmark.)

[3] Nachgewiesen von Koenig, Die päpstliche Kammer unter Clemens V. und Johann XII.

II.

Verwaltung der Depositen.

Der Anteil, den die Banken an der Verwaltung der Kollekten hatten, läfst sich nach drei Gesichtspunkten gliedern, nach der Einkassierung, dem Geldwechseln und -deponieren und der Geldübermittlung durch die Kaufleute.

Was die Teilnahme der Bankiers an der Einkassierung der Kirchensteuern anlangt, so war es seit den Tagen Gregors IX. üblich, dafs Kaufleute im Gefolge der Kollektoren erschienen und den Prälaten die fälligen Steuern vorstreckten. Es war dies eine reine Privatsache und hatte mit der Administration der Steuern nicht das mindeste zu thun. Allmählich entwickelte sich daraus eine administrative Thätigkeit der Bankiers, nämlich eine Teilnahme an der Einkassierung selbst. Wir erwähnten schon, dafs 1296 Lipo d'Hoste, der Prokurator der Spini, Mozzi und Chiarenti die Steuern der Diözese Marseille einzog und sie dem Unterkollektor Wilhelm von Florensac auslieferte[1]. Hier haben wir einen Beweis dafür, dafs ein Kaufmann die Rolle des Kollektors spielte, und sich der offizielle Kollektor mit der blofsen Kontrolle zufrieden gab. Ferner hören wir, dafs Lucchesen, wahrscheinlich die Ricciardi, als Kollektoren in England thätig waren[2]. Leider kennen wir nur diese zwei Fälle, und es ist zweifelhaft, ob man sie verallgemeinern darf. Durchaus annehmbar wäre dies z. B. in Frankreich und England; denn für die zahlreichen Kaufleute, die diese Länder zu Handelszwecken durchzogen, wäre es ein Leichtes gewesen, nebenbei den Kollektor zu spielen. Doch ist daran festzuhalten, dafs die Päpste selbst erst dann die Kollektoren und Banken miteinander in Beziehung brachten, wenn sie den Zehnt für zum gröfsten Teil eingezogen hielten, und dafs jeder Anteil am Einkassierungsgeschäft seitens der Kaufleute auf einer privaten Abmachung mit den Kollektoren beruhte.

Die Erlasse, wodurch die Päpste den Banken Steuern zuwiesen, weisen zwei verschiedene Formen auf. Nikolaus IV. liebte es, zwar bestimmte Bankiers anzugeben, mit denen der Kollektor in Verbindung treten sollte, wählte aber meist solche, die in einer Filiale thätig waren. So liefs er den nordischen Zehnt und den Peterspfennig an die Agenten der Pulci in Brügge schicken[3], den englischen Census an die Londoner Vertreter seiner fünf Hauptbanken[4]. Im Gegensatze dazu

[1] Blancard a. a. O.
[2] Bond, p. 227—229.
[3] Reg. Nikolaus IV., Nr. 3080—3383; 7084.
[4] Ebenda Nr. 7015.

gaben die übrigen Päpste dieser Periode Kaufleute an, von denen sich in den allermeisten Fällen nachweisen läfst, dafs sie Residenten für ihre Firmen in Rom waren[1]. Damit sollte nicht gesagt werden, dafs die Gelder auch thatsächlich nach Rom gehen müfsten. Regelmäfsig folgte der Zusatz, die Kollektoren könnten die Summen auch an einen oder mehrere Genossen der jeweilig genannten Bankiers oder an deren Prokurator schicken, den jene mit dem Geschäfte betrauen würden[2]. Hierdurch gaben also diese Päpste die Wahl der Filialen frei, und darin liegt der Hauptunterschied mit der Gepflogenheit Nikolaus IV. So befahl Benedikt XI. dem böhmischen Kollektor Bonavito di Casentino, seine Erträge an die in Rom residierenden Agenten der Cerchi zu schicken[3]. In Wirklichkeit erfolgte die Übergabe der Gelder in Mailand[4].

Die Benutzung der Bankfilialen durch die Kollektoren war — von Italien etwa abgesehen — ein unbedingtes Erfordernis. Die grofse Erleichterung des Geldverkehrs beruhte eben auf ihnen[5]. Als Filialen kamen vor allem die grofsen Handelsplätze in Betracht. Die gemeinsame Centrale von England, Irland und Schottland war London. Hier strömten die Steuern aller drei Reiche zusammen[6]; hier, in der Nähe des Königs, hatten die Italiener eine grofse Zahl Agenturen begründet[7]. So hatten die Abbati ein Mitglied ihrer eigenen Familie hingeschickt[8]. Ebenso vertrat die Spini Jahrzehntelang Mainetto Spina[9], der Vater des bekannten Grandenführers[10], in den achtziger Jahren Simone Gherardi[11], ein Mann, der geradezu die Seele der Gesellschaft war. Desgleichen kennen wir — wenigstens für England — Agenten der Cerchi[12], Bardi, Mozzi, Pulci, Peruzzi[13]. Ein zweiter Brennpunkt des Handels und Geldverkehrs war Brügge, die kommerzielle Hauptstadt von Flandern und die gröfste Börse

---

[1] p. 146.
[2] Theiner, p. 170.
[3] Reg. Ben. XI., Nr. 1233.
[4] Reg. Clem. V., Nr. 2271.
[5] Sonst mufste nämlich das Geld in bar transportiert werden; vgl. Fabre, Perception du cens apostolique en 1291, p. 12, bei Nagl, Goldwährung und handelsmäfsige Geldrechnung im Mittelalter, in der Wiener Numismatischen Zeitschrift Bd. 26, p. 67.
[6] Potthast, Nr. 25143.
[7] Der Calendar of Patents Rolls: 1. Edward I. nennt für das erste Regierungsjahr des Königs eine grofse Zahl Bankiers, doch ohne Angabe der Gesellschaft; hauptsächlich Florentiner und Lucchesen.
[8] Theiner, p. 90.
[9] Ebenda.
[10] Del Lungo, Dino II, p. 94 Anm. 4.
[11] Perrens III, p. 245.
[12] Giudici, Storia dei Munic. Italiani II, p. 231.
[13] Perrens III, p 246.

des Mittelalters. Dort hatten die Mozzi, Spini, Alfani und Pulci Zweiggeschäfte[1]. Die nordischen Steuern, über die Nordsee kommend, ebenso die der östlichen Reiche, die, der Richtung des Hansehandels folgend, teils zu Schiff, teils durch Wechsel übermittelt wurden, fanden in Brügge ihre Depositare. Politisch ebenso wie kommerziell bedeutend war Paris, der natürliche Sammelpunkt der französischen Steuern. Auch hier zog der königliche Hof viele Banken an. Die bedeutendste unter diesen war gegen das Ende des Jahrhunderts die der Franzesi, die noch 1281 in der Ruelle Saint-Christophe im Schatten der Türme von Notre-Dame gewohnt hatten[2]. Ihr Hauptvertreter war Guido Falconieri, der aus der Bank seines eigenen Geschlechtes zu ihnen übergetreten war[3]. Die Spini hatten um 1295 dort zwei Agenten, Bencio Davanzati und Rinuccio Ugo; die Mozzi drei, Giovanni Chiariti, Lapo Pitti, der zugleich die Scali vertrat, und seit 1298 Galgano Bocca di Bue. Die Cerchi vertraten Bindo Isquartia und Uberto Junte. Für die Bardi war Dulcio Manicro thätig. Auch die Chiarenti besafsen eine Filiale[4]. Als Handelscentrum spielte auch Nîmes eine grofse Rolle, eine Schöpfung König Philipps III. (1278). Es würde ermüden, alle die Agenten der Spini, Mozzi, Scali, Cerchi, der Kaufhäuser aus Piacenza, Lucca, Siena, Pistoja zu erwähnen, denen wir in Nîmes und dem ihm benachbarten Aigues-Mortes begegnen[5]. Einen letzten grofsen Sammelplatz der Steuern boten endlich die Messen der Champagne und von Brie, als Mittelpunkt des Handels und Geldverkehrs Brügge noch übertreffend. Sie wechselten zwischen Provins, Troyes, Lagny und Bar-sur-Aube, und mit ihnen wanderten die Kaufleute. 1295 finden wir auf der Remigiusmesse in Troyes Vertreter der Franzesi, Scali, Mozzi, Bardi und Spini[6]. Für die letztgenannte Firma war Bencio Davanzati aus Paris herübergekommen. Leider kennen wir von den meisten dieser Bankiers nichts als die Namen. Von ihren sonstigen Beziehungen zu Frankreich wissen wir nichts und sind nur bei einem imstande, einen Blick hinter die Kulissen zu thun. Auf der oben erwähnten Messe hielt sich auch ein gewisser Noffo Dei auf, eine jener Abenteurernaturen, wie sie seitdem noch oft und mit immer gröfserer Bedeutung aus Italien nach Frankreich gezogen sind. Anfangs im Dienste

---

[1] Reg. Nik. IV., Nr. 3080—3083; 7084.
[2] Piton, p. 92.
[3] Gherardi, Bd II, p. 170.
[4] Piton, p. 175 ff. Comptes du Louvres 1296; und Extraits du Livre des comptes de 1298—1301.
[5] Giornale storico degli Archivi toscani I, p. 168, 173, und 260.
[6] Ebenda p. 258. Vgl. auch Bourquelot, Etudes sur les foires de Champagne, und Archivio storico italiano. 5e serie. XIII, p. 357 ff.

eines Steuerempfängers in der Auvergne, trat er bald in den Hofstaat Blancas von Navarra, der Gräfin von Lancaster, über, bei deren Tresorier er Anstellung nahm. Vermutlich trat er hier mit dem Erzbischof von Troyes und den Franzesi in nähere Beziehungen. Jedenfalls konnte er es wagen, im beginnenden Templerprozefs als Ankläger aufzutreten. Man darf annehmen, dafs er in den politischen Verwicklungen jener Tage eine gewisse, mitunter etwas bedenkliche Rolle gespielt hat; er wurde hingerichtet, noch ein Jahr bevor die Templer ihr Geschick ereilte[1].

Für Spanien war Barcelona Handelscentrum, zugleich der Sammelpunkt des aragonesischen Zehnts. Wir kennen dort eine Filiale der Chiarenti[2]. Ungarische und polnische Kollekten scheinen bisweilen in Venedig deponiert[3] worden zu sein. Doch wie es dort mit toskanischen Agenturen stand, wissen wir nicht. Desgleichen ist nicht bekannt, ob etwa Famagusta, der gröfste Markt Cyperns, für die Dezimen des Ostens als Centrale gedient hat.

Empfing nun der Kollektor den Befehl, das Geld an bestimmte Banken abzuliefern, so reisten er selbst oder seine Vertreter zur nächsten Bankfiliale. Viel seltener kam es vor, dafs die Bank an den Kollektor Agenten schickte. Ein solcher Fall ereignete sich unter Honorius IV. in Norwegen. Damals sandten die Spiglati-Spini und die Alfani verschiedene Mitglieder nach den nordischen Reichen ab, um das Geld in Empfang zu nehmen, und der Papst erliefs an alle Gläubigen das Gebot, sie zu schützen und zu fördern[4]. Auch sonst hören wir bisweilen, dafs Kaufleute „in Kurienangelegenheiten“ eine Reise unternahmen; freilich wird der specielle Anlafs nicht näher angegeben[5].

In dem Augenblicke, wo der Kollektor und die Bankiers zusammentrafen, nahm die eigentliche Beamtenthätigkeit der Kaufleute ihren Anfang, und zwar im Geldwechsel. Es war dies ein aufserordentlich schwieriges Geschäft, selbst dann, wenn die Verhältnisse nicht so lagen, wie sie der Erzbischof von Nidrosia 1276 in Norwegen vorfand[6]. Damals klagte er, die Verkehrsmünze sei so niedrig, dafs sie aufserhalb der Grenzen des Königreichs wertlos sei. In manchen Landesteilen sei Geld überhaupt unbekannt, und Milcherzeugnisse und Fische seien als Steuer entrichtet worden. Auch da, wo die Steuer in Metall bezahlt wurde, war eine Konvertierung nichts weniger als einfach. Als Gerhard von Modena Kollektor

[1] Revue de l'orient latin. 3, 1895, p. 423–432. Archivio stor. ital 5 Serie. 15 1895, p. 259 ff.
[2] Reg. Bon Nr. 1166.
[3] Gottlob, p 240.
[4] Reg. Hon. IV., Nr. 222.
[5] Potthast, Nr. 24126.
[6] Dipl. Norw. VI. Nr. 39.

in Ungarn war, übergab er den Alfani teils in Silber, teils in Gold „extimatum ad argentum", teils in Gold in verschiedenem Gewicht, Wert und Legierung 6526 m. 2 u. arg. „tam fusi quam nigri, quam usualis, seu monetati"[1]. Sehr gut wird die Umwechslung der Münze in der Rechnungsablegung des Uguccio von Castiglione veranschaulicht. Es heifst da über seine Verwaltung des norwegischen Zehnts: „Dieser Pleban (Uguccio ist gemeint) schickte durch den Magister Gherio Rainaldesco von Arezzo, seinen Notar, die Summe, die er vom Erzbischof übernahm, an die Kaufleute der Compagnieen der Mozzi[2] und Alfani gemeinsam zu gleichen Teilen, nämlich 520 m. arg. von der Währung neuer englischer Sterlinge nach norwegischem Gewicht, wobei jede Mark 16 sol. 6 den. sterl. galt. Vom norwegischen auf römisches Gewicht zurückgeführt gelten sie 503 m. 2 u. 16 tar. arg. nach römischem Gewicht von der Währung des Silbers der Sterlinge. Es ist aber die erwähnte Summe nach norwegischem Gewichte verringert worden, weil die Mark nach norwegischem Gewicht $^1/_4$ u. 4 Gran leichter als die nach römischem ist. Ebenso [schickte er] 4400 m. dünner Münze[3] des Königreichs Norwegen nach norwegischem Gewicht, und diese Münze hält nach möglichst genauer Prüfung durch die Goldschmiede und Kaufleute der Kammer an Silber von der Währung des venetianischen um den vierten Teil und 1 tar. arg. mehr auf jedes Pfund. Zurückgeführt auf reines venetianisches Silber gilt diese Münze 717 libr. 8 u. 9 tar. arg. nach römischem Gewicht u. s. w." Zum Schlusse heifst es: „Demgemäfs hat der Pleban bei den Mozzi niedergelegt 500 m. alter dünner Münze nach norwegischem Gewicht. Zurückgeführt auf reines venetianisches Silber gelten sie 81 libr. 6 unc. 20 tar. arg. nach römischem Gewicht."[4] Das heifst also: für den empfangenen Betrag von 500 m. nach norwegischem Gewicht mufste die Bank da, wo es der Kurie gefiel, 81 libr. 6 unc. 20 tar. arg. nach römischem Gewicht auszahlen. Rom verlangte also nur den gleichen Wert an Edelmetall. Man sieht, welcher Vorteil für die Banken daraus entsprang. Sie konnten das betreffende einheimische Geld zum vollen Kurse in ihren eigenen Geschäften benützen. Weshalb die Kurie dieses eine Mal ihre Steuern in Mark Silber, ein anderes Mal in Goldgulden umwechseln liefs, ist nicht direkt zu sagen. Wahrscheinlich wurde bereits der endgültige Bestimmungsort des Zehnts in Betracht gezogen.

Das Wechseln, oder besser gesagt, das Wiegen des Geldes[5]

---

[1] Mon. Vat. Hung. I 1, p. 1—12.
[2] = Spiglati-Spini.
[3] = monetae subtilis.
[4] Munch, p. 12—14.
[5] Der Gebrauch des Geldwägens war allerdings auf gewisse Gegenden beschränkt. Vgl. Nagl, p. 126.

wurde in Gegenwart mehrerer Zeugen, meist Geistlicher, vorgenommen. Der Kollektor liefs sich für jede Assignation zwei Scheine ausstellen, von denen er einen behielt und den anderen durch zuverlässige Boten an die Kurie schickte[1]. Auf Grund dieser Scheine erfolgte dann, bei beendeter Einkassierung, die Generalabrechnung. Die päpstliche Kammer forderte diese Scheine regelmäfsig ein, bisweilen mit bemerkenswerten Zusätzen. Gabriel von Valento, der deutsche Kollektor unter Benedikt XI., sollte auch den valor monetae angeben, videlicet ad quot floren. auri valorem moneta tempore assignationis ascendat, d. h. das Kursverhältnis der Goldflorens zur einheimischen Münze zur Zeit der Übergabe[2]. Unzweifelhaft war diese Mafsregel getroffen, um den Gewinn der Bankiers, den sie aus der Kursverwertung zogen, überschauen zu können. Eine andere Sicherheitsmafsregel wendete der oben erwähnte Uguccio von Castiglione an. Er schickte an die Kurie ein von ihm gesiegeltes Pfund Blei norwegischen Gewichts. Dies wurde dann in Rom mit dem römischen Pfunde verglichen und festgestellt, dafs eine Mark nach norwegischem Gewichte um $^1/_4$ u. 4 Gran leichter, als eine nach römischem sei[3].

Wie schon bemerkt, übernahmen die Banken von dem Augenblicke an, wo die Scheine in den Händen des Kollektors waren, die Verpflichtung, jederzeit auf Verlangen der Kurie eine Summe von verabredetem Edelmetallgehalt und Gewicht auszuzahlen, wohin es der Kurie beliebte. Die bei der Übernahme des Geldes thätigen Agenten verpflichteten sich dazu, im Namen sämtlicher Genossen ihrer Gesellschaft und auch für andere Banken, wenn sie als deren Prokuratoren thätig waren. Das letztere war oft unter Benedikt der Fall, wo die Cerchi im Namen der Bardi und Chiarenti einkassierten[4]. Nach der Übernahme konnten die Banken mit dem Gelde anfangen, was sie wollten. Steckten sie es in ihr Geschäft, so erzielten sie dadurch zeitweise eine Erhöhung des Betriebskapitals; denn fast alle Banken trieben zugleich Warenhandel, dem sie ja überhaupt ihr Emporkommen zu verdanken hatten[5]. Nur mufsten sie die Sicherheit haben, jederzeit eine gleichwertige Summe aus ihrem Geschäfte herausziehen zu können. Durch die Vernachlässigung dieser Vorsicht wurde der Sturz vieler Banken herbeigeführt.

Erforderte die Auszahlung der Depositen aber einerseits das Vorhandensein eines genügenden Barkapitals, so verlangte

---

[1] Reg. Nik. IV. Nr. 7084.
[2] Reg. Ben., Nr. 1232, 1273.
[3] Munch a. a. O.
[4] Reg. Clem. V. App. I, p. 347. Ebenda p. 300, 301.
[5] Fagniez, Documents rel. à l'hist de l'industrie et du commerce en France I, p. 320, nennt z. B. die Cerchi, Spini, Mozzi, Frescobaldi, Pulci u. a. als Kaufleute englischer Wolle für das Jahr 1295.

sie nicht minder ausgedehnte Verbindungen der Bankhäuser. Bei dem Charakter der deponierten Gelder mufsten ihre Ziele über die ganze Christenheit zerstreut liegen. Leider sind diese nur zum allergeringsten Teile bekannt. Der lyoneser Zehnt pflegte auf Grund seiner Kreuzzugsbestimmung meist den Landesfürsten überlassen zu werden, wenn sie sich zu einem Zuge ins heilige Land verpflichteten. So war der englische Zehnt dem Könige Eduard schon von Gregor X. bewilligt worden, und Nikolaus IV. liefs ihm am 18. März 1292 durch die Ricciardi, damals die Lieblingsbank der englischen Krone, 100000 m. sterl. zugehen[1]. Ebenso empfingen den Zehnt für Sicilien alle, die sich am Kampfe gegen die Insel beteiligten. Es waren zunächst die Anjou in Neapel selbst. Die zahlreichen Auszahlungen, die die Mozzi und Alfani aus dem ungarisch-polnischen[2], die Compagnie des Jean de Crusoli aus Montpellier aus dem schwedisch-dänischen Zehnt[3] leisteten, fallen, soweit es sich übersehen läfst, vor die Zeit Honorius IV. Ob dieser selbst in der Lage war, Depositen auszahlen zu lassen, wissen wir nicht. Er unterstützte die Anjou, wie wir später sehen werden, auf andere Weise. Dagegen quittierte Nikolaus dem Agenten der Buonsignori in Rom über die an Neapel erfolgte Auszahlung des Vermögens, das der verstorbene Bischof von Capaccio hinterlassen hatte[4]; ebenso ihnen und den Ammannati über den Rest des Zehnts aus der Provence und aus Forcalquier im Betrage von 2500 l. t. p.[5] Bonifaz spendete weit reichlicher. Die Chiarenti mufsten 25000 m. arg. = 76770 libr. 17 sol. 8 den. t. p. aus dem lyoneser[6], die Bardi 71000 Goldfloren, wahrscheinlich aus dem sicilischen Zehnt an Neapel geben[7]. Auch die Verbündeten König Karls bedachte er. Jakob von Aragon, der seinen eigenen Bruder Friedrich von der Insel vertreiben wollte, empfing 2458 l. t. p. 14 sol. tur. gr. arg. von den Chiarenti aus dem aragonesischen Zehnt und 1000 l. t. p. aus derselben Steuer von zwei in Barcelona wohnenden Kaufleuten unbestimmter Herkunft[8]. Die Pulci gaben 725 Goldfloren aus ungenannter Kollekte an Genua und Venedig für ihre Obliegenheiten im heiligen Lande und die sicilische Affaire[9]. Die Bardi endlich zahlten, vermutlich aus der sicilischen Dezime, 12000 Goldfloren an Karl von Valois, Grafen von Anjou, aus, als dieser Neapel zu Hülfe

---

[1] Reg. Nik., Nr. 6668.
[2] Mon. Vat. Hung. I 1, 1—12.
[3] Munch p. 4—12.
[4] Reg. Nik., Nr. 7113.
[5] Ebenda Nr. 7232, 7233.
[6] Reg. Bon., Nr. 1691.
[7] Reg. Clem V. Nr. 1151.
[8] Reg Bon., Nr. 1692, 1698.
[9] Ebenda Nr. 1550.

kam[1]. Dagegen erhielt König Philipp der Schöne die Hälfte aller für Palästina in seinem Reiche gemachten Vermächtnisse einzig deshalb, weil sich der Papst mit ihm auf guten Fufs zu stellen wünschte. Es geschah im Jahre 1297. Die Auszahlung besorgten die pariser Agenten der Spini, Mozzi und Chiarenti[2].

Es lag in der Natur der Sache, dafs in allen diesen Fällen die Kurie nur dann das Geld von den Banken erhob, wenn sie einen bestimmten Zweck damit verband. Sie selbst zog es bisweilen ohne direkten Anlafs ein. So übergaben die Spini, Mozzi, Scali, Bardi und Peruzzi eine Summe aus den Geldern des Hospitals von Sankt Johannes zu Jerusalem[3], die Scali ein Legat des Bischofs von Ostia[4], die Franzesi den sicilischen Zehnt in der Höhe von 18000 Goldfloren[5], ohne dafs die Kurie der Gelder gerade bedurft hätte. Sie wünschte eben wohl bei den meisten dieser Banken keine gröfsere Depositenanhäufung, mit den Franzesi wollte sie überhaupt abbrechen. Im übrigen liefs sie natürlich die Gelder so lange stehen, als sie sie nicht verwenden konnte und zog immer nur soviel ein, als sie für nötig hielt. Es handelte sich teils um politische, teils um administrative Zwecke. Von den Pulci erhob Bonifaz 2000 Goldfloren aus dem lyoneser Zehnt zur Bezwingung des Schlosses Zagarolo, das den Colonna gehörte[6]. Es mufs in der ersten Hälfte des Jahres 1298 gewesen sein. Im September war die Burg schon gefallen. Benedikt liefs die Bardi 2870 Goldfloren an die Rektoren des Kirchenstaates auszahlen[7]. Sonst besitzen wir nähere Nachrichten nur über die Auszahlungen der Cerchi, wahrscheinlich aus Depositen, wenigstens wollte es Rom so aufgefafst wissen, zum Teil vielleicht aus eigenen Mitteln[8]. Die Generalabrechnung zwischen der Bank und der Kurie nennt folgende Beträge:

Zur Einziehung des Zehnten an die Bischöfe von Embrun, Marseille und Ario, die Kollektoren des Zehnts Bonifaz VIII. in Italien, Achaja waren, sowie zur Ablieferung an Genua[9] . . . . . 1443 Goldfloren.

---

[1] Reg. Clem. V., Nr. 1151.
[2] Piton, p. 175 ff.
[3] Reg. Bon., Nr. 2827.
[4] Reg. Nik. IV., Nr. 7249.
[5] Reg. Bon., Nr. 3118.
[6] Reg. Bon., Nr. 2643.
[7] Reg. Clem. V., Nr. 1151.
[8] Ebenda Nr. 2271. An der Spitze der Tabelle steht: De qua summa sic recepta (Hinweis auf die vorher genannten Depositen) solvistis . . . ., im Text heifst es einmal: Ihr habt ausgezahlt, „1400 fa., de quibus non erat vobis satisfactum."
[9] pro pecunia Genuae.

Übertrag:	1443	Goldfloren.
Aus den Kirchenprovinzen, wo sie Thesaurare waren, abgesehen von dem, was sie selbst empfingen	3533	-
An Peter von Gubbio und Johann von Bologna, Kleriker der Kammer, in Kirchengeschäften ausgesandt[1] . . .	15	-
Für die Söldner und Wächter von Montefiascone und für einige der Romagna, was noch nicht vergütet worden ist .	1400	-
An die Familiaren des Papstes, Hüter des Schatzes zu Perugia, für ihren Lebensunterhalt[1]	266	fior. d'oro 7 t. gr. arg.
Summa	6657	fior. d'oro 7 t. gr. arg.

(= 191 937,13 Reichsmark Feingehalt).

Man hat sich die Überführung der Steuern nun nicht so vorzustellen, als ob die Bankiers mit barem Gelde an ihren Bestimmungsort gereist wären. In der Regel waren die Summen dazu viel zu bedeutend. Aufserdem wäre der ganze Vorteil, der in den Filialen lag, unbenützt geblieben. Eine Steuer ist da und da deponiert, heifst also, die an dem betreffenden Orte befindlichen Agenten sind verpflichtet, eine Anweisung an ihre Filiale am Bestimmungsorte der Steuer zu geben, wenn sie die päpstliche Kammer darum ersucht. Sie können natürlich das Deposit auch in bar ausgezahlt haben, doch jedenfalls nur dann, wenn sie bei ihren Socii keine hinreichenden Barmittel erwarten durften[2].

Für diese Geldübermittlung, sei es in Wechseln, sei es in bar, erhoben die Banken Provisionen, über die leider nur sehr wenig Angaben vorhanden sind. Die Alfani zogen sich im Jahre 1286 von 4576 l. 8 sol. ven. den. parv, die ihnen Gerhard von Modena zur Beförderung aus Ungarn nach Rom übergab, 373 l. 17 sol. für „Mühen und Unkosten" ab; ferner von 53472 l. 6 sol., aus Ungarn und Polen nach Rom gebracht, 13144 l. 12 sol. 2 den. Das macht im ersten Falle etwa $12^1/_4$ %, im zweiten 25 % Provision. Nur diese beiden Fälle kennen wir. Aus ihnen wird man wohl nur das so wie so einleuchtende Gesetz ableiten dürfen, dafs die Höhe der Provisionen von der Entfernung des Ausgangspunktes von der Endstation abhing. Vielleicht gab es bestimmte Taxen für

[1] Zusatz: „auf euer Drittel", woraus sich schliefsen läfst, dafs die Bardi und Chiarenti Auszahlungen in gleicher Höhe geleistet haben. Die Tabelle steht im Reg. Clem. V. Nr. 2271.

[2] Wir kennen nie die Befehle, sondern nur die Quittungen der Auszahlungen. Vermutlich ergingen die Befehle meist an die in Rom residierenden Bankiers

die Geldübermittlung aus einem Lande in ein anderes. Dafür spricht einmal der Umstand, dafs die Summen in den allermeisten Fällen doch durch Wechsel vermittelt wurden, also die Schwierigkeiten des Transports einer gröfseren Geldsumme, die in verschiedenen Gegenden ganz verschieden ausfallen und so auf die Höhe der Provision bestimmend hätten einwirken können, fast stets in Wegfall kommen; und ferner wird in den Rechenschaftsberichten, jene beiden oben erwähnten Fälle ausgenommen, mit keiner Silbe von Provisionen gesprochen, eben weil sie vielleicht von vornherein feststanden. Wie dem auch sein mag, die beiden uns bekannten Beträge sind als ziemlich hoch zu bezeichnen, und man wird kaum in der Annahme fehlgehen, dafs auch sonst ein bedeutender Bruchteil der Depositen auf diese Weise in den Händen der Bankiers geblieben sei. Aber ein noch gröfserer verblieb ihnen auf einem ganz anderen Wege, nämlich als Entschädigung für die den Päpsten geleisteten Vorschüsse. Wir kommen damit zur Kreditthätigkeit der Banken an der Kurie.

Drittes Kapitel.

Die Kurie und die Kreditbanken.

Im gröfseren Umfange bestand ein Kreditverkehr zwischen Banken und Kurie erst seit den Tagen Clemens IV. Der Kampf eines Anjou um die neapolitanische Krone hatte ihn damals veranlafst. In den achtziger Jahren war es abermals ein Anjou, für den Rom weitaus den meisten Kredit in Anspruch nahm, und das neue Kampfobjekt war Sicilien. Doch weder damals[1] noch jetzt beschränkte er sich auf Florenz allein. Besonders unter den beiden ersten Päpsten der hier näher geschilderten Periode waren nichtflorentinische Bankiers am Kreditieren stark beteiligt.

Wie wir wissen, hatte Honorius IV. dem Könige von Neapel einen Zehnt für das sicilische Unternehmen eingeräumt, und aus ihm wie aus dem lyoneser Zehnt hatten die Banken Auszahlungen an Karl II. zu machen. Aber die Ereignisse drängten, und die Steuern gingen zu langsam ein. So mufste sich Honorius an seine Bankiers um Vorschüsse wenden, ebenso seine Nachfolger. Doch kennen wir bei weitem nicht alle für Neapel aufgenommenen Anleihen, ebensowenig die speciellen Gründe der einzelnen.

Unter Honorius liehen die Spiglati-Spini 2000, später 666 Goldunzen, 20 Tari[2]. Die Bernardini ebensoviel[3], beide im Verein mit den Ricciardi 8000 Goldunzen[4], andere ungenannte Kaufleute 4000 Goldunzen[5]. Nikolaus borgte bei seinen fünf Hauptbanken je 800, später je 1200 Goldunzen[6]. Bonifaz wandte sich zunächst an eine Bank, die ihm als

---

[1] Perrens II, p. 37, 38.
[2] Reg. Nik., Nr. 101—102. Die Summe von 666 o. d'o. setzt noch eine dritte Kreditbank voraus, vermutlich auch schon die Ricciardi.
[3] Ebenda Nr. 103, 104.
[4] Ebenda Nr. 105. Summe unsicher.
[5] Ebenda.
[6] Ebenda Nr. 7108—7112; 7215—7219.

Depositar noch nicht näher getreten war. Es waren die Franzesi. Wir haben auf die eigentümliche Stellung dieses Bankhauses bereits kurz hingewiesen. Obwohl Florentiner, suchten sie, wie schon ihr Name andeutet, das Centrum ihrer merkantilen Macht in Frankreich[1]. Als nun der Papst 1295 den Zehnt für Sicilien auch in gewissen Teilen Frankreichs erheben liefs, waren wohl ihre engen Beziehungen zu den Kapetingern Anlafs dazu, dafs sie an die Sekundogenitur des Königshauses, an die Anjou, Vorschüsse auf diesen Zehnt leisteten. Bis Anfang 1296 liehen sie in verschiedenen Raten 4000, ein Jahr später 5300 Goldunzen[2]. Als sie bei Rom in Ungnade fielen, traten auch im Kreditgeschäft ihre alten Antagonisten, die Spini, an ihre Stelle, in ihren Leistungen alle anderen Banken weit zurücklassend. In den ersten Monaten des Jahres 1299 liehen sie 31248 fior. d'oro 4 tur. gr., kurz darauf 15000 Goldfloren. Die Einzelbeträge, die sie sonst an die Anjou zahlten, sind nicht bekannt; im ganzen belief sich die Summe auf 84400 fior. d'oro 4 tur. gr. arg., was einem Feingehalt von 822056 Reichsmark und einer Kaufkraft von etwa 3288224 Reichsmark heutzutage entsprechen würde[3].

Solchen Summen gegenüber kann der Kredit, den die Kurie für sich selbst beanspruchte, klein genannt werden. Freilich besitzen wir nur wenige Zeugnisse. Die gröfste uns bekannte Anleihe fällt unter Bonifaz, der bei den Cerchi, Ammannati und Canigiani 9100 Goldfloren zum Kriege gegen die Colonna lieh[4]. Die einzigen jedoch, bei denen er, wenn auch in kleineren Raten, dauernd Kredit nahm, scheinen die Spini gewesen zu sein. Vom 6. Mai 1300 an liehen sie der pästlichen Kammer folgende Summen:

Für Bestreitung der Kosten für Boten an Friedrich von Trinakrien[5]	452½ Goldfloren.
Zur Eintreibung des Zehnts Bonifaz VIII. durch den Archidiakon von Gent in Laon, Cambray, Metz, Toul und Verdun für zwei Jahre	1300 -
Durch den Erzbischof von Embrun und den Bischof von Marseille für zwei Jahre	400 -
Übertrag:	2152½ Goldfloren.

[1] Sie hiefsen ursprünglich Guidi. Ihren Beinamen verdankten sie dem Aufenthalt in Frankreich. Auch sonst hatten Ländernamen Einflufs auf die Namen italienischer Kaufleute. So fand ich einen Giovanni Vandalesio aus Pistoja, beiläufig einen neuen Beleg für die Beziehungen dieser Stadt zu Spanien.

[2] Reg. Bon. Nr. 1579; 1515. Nach Silbergehalt und Kaufkraft etwa 1948000 Rm, bezw. 2681110 Rm.

[3] Reg. Bon., Nr. 3219, 3220.

[4] Reg. Bon., Nr. 2644. Etwa soviel wie 886340 M. Kaufkraft.

[5] Reg. Clem. V., Nr. 1151.

	2152½	Goldfloren.
Durch den Magister Bonavito di Casentino in Böhmen für zwei Jahre[1]	400	-
Zur Eintreibung der alten und neuen irischen Dezime	887	-
Zur Eintreibung der Dezime durch den Bischof von Osimo und andere Kollektoren seiner Provinz	54	-
Für Heu und Stroh, das zur Zeit des Lateranums verbraucht ward[2] . . .	133⅓	-
Für ungenannte andere Dinge	7	-
Für Bedürfnisse der Kammer	9154	-
Summa	12787	Goldfloren.

Unter Hinzurechnung der Anleihen für Neapel waren es somit ganz aufserordentliche Anforderungen, die an die Leistungsfähigkeit der Bank gestellt wurden, und der Papst schrieb einmal an Eduard I., die Mittel der Spini seien durch die grofsen Summen, die sie in- und aufserhalb Italiens in verschiedener Höhe vorgestreckt hätten, völlig erschöpft[3]. Wenig bestimmte Nachrichten haben wir aus der Zeit Benedikts XI. Wir wissen nur, dafs die Cerchi, Bardi und Chiarenti an die Rektoren des Kirchenstaates erst 5150 Goldfloren, darauf 4500 Goldfloren geliehen haben[4], und aus der Rechnungsablegung der Cerchi können wir entnehmen, dafs sie den Söldnern von Montefiascone und in der Romagna Gelder geborgt haben[5]. Sicherlich wurde jetzt die Thätigkeit der Kreditbanken eingeschränkt, denn ein wesentlicher Anlafs dazu, der Krieg gegen Sicilien, war durch den Frieden von Caltabelotta 1302 aus der Welt geschafft. Der meiste Kredit wird also von der Kurie zu eigenen Zwecken aufgenommen worden sein. Doch herrscht gerade unter Benedikt grofse Unsicherheit, ob wir es mit Vorschüssen oder Auszahlungen zu thun haben; auf alle Fälle trat unter ihm der Vorschufscharakter der Anleihen deutlich zu Tage. Damit erhebt sich die Frage, wie sich sonst die Praxis zur Theorie gestellt habe, ob z. B. eine Anleihe für Sicilien wirklich durch den sicilischen Zehnt gedeckt worden sei. Dies war nun unleugbar das Bestreben der

[1] Vielleicht 1302, wo Bonifaz am 6. Dezember ein Schreiben an ihn aus Anagni richtete. Drumann p. 63.

[2] = 4533,97 Rm. (Kaufkraft). Den teuern Preis des Heus zwei Jahre vorher (das Lateranum war im November 1302) erwähnt Drumann p. 252.

[3] Bond, p. 215. Für die Kirche kamen rund 100 000 Goldgulden in Betracht. Vergleichsweise sei erwähnt, dafs das Betriebskapital der Firma Peruzzi und aller ihrer Compagnons, also einer der vier gröfsten Banken von Florenz, etwa um dieselbe Zeit (1303—1308) nur 124 000 Lire (etwa ebensoviel Florenen) betrug; vgl. Peruzzi, p. 253.

[4] Reg. Bon., Nr. 1238, 1243.

[5] Reg. Clem. V., Nr. 2271.

Kurie. Dabei ist zu beachten, dafs die Anleihen nominell von den Anjou ausgingen, die ein jedesmal „alle Güter, bewegliche wie feste, insbesondere das Königreich Sicilien selbst, die dazu gehörigen Herzogtümer, Fürstentümer, Grafschaften und Schlösser, und die Dezime“ verpfändeten[1]. Die Päpste hielten sich nur an die letztgenannte Bestimmung. So schrieb Nikolaus den Spiglati und Buonsignori am 1. Mai 1288, sie sollten sich für die Anleihe, die Karl von Anjou namens Honorius IV. bei ihnen gemacht hatte, nicht, wie ihnen das Kardinalkolleg geschrieben, an dem lyoneser, sondern dem sicilischen Zehnt schadlos halten[2]. Am gleichen Tage schrieb er ihnen und den Ricciardi, sie sollten sich für die zweite Anleihe Karls unter Honorius durch die sicilische, und nur, wenn diese nicht ausreiche, durch die lyoneser Steuer entschädigen[3]. Ihm selbst freilich blieb nichts übrig, als die Spiglati, Pulci, Chiarenti, Ricciardi und Buonsignori für die Anleihe, die Karl unter ihm gemacht hatte, auf den Kreuzzugszehnt zu verweisen (August 1288)[4], und er mufste dies im Februar 1289 für eine neue Anleihe wiederholen[5]. Bonifaz konnte die Deckung der sicilischen Anleihe bei den Franzesi durch den sicilischen Zehnt durchführen. Im März 1296 erhielt die Bank Anweisung auf die Erträge aus den Sammelgebieten der Bischöfe von Viterbo, Parma und Castellano, d. h. der Kollektoren von Norditalien, im Januar 1297 auf die Mittelitaliens, bei den Bischöfen von Osimo, Todi und Anagni[6]. Die Anleihen bei den Spini mufste der Papst jedoch mit anderen Zehnten decken; denn der Rest der sicilischen Dezime, über den er den Franzesi im Juni 1299 quittierte, war viel zu gering dazu. Am 30. Mai mufste er ihnen den ersten Jahresertrag des Zehnts pro necessitate ecclesiae überweisen; am 29. Juni sicherte er sie ihnen erneut zu; am 25. August überwies er ihnen auch den Ertrag des zweiten Jahres. Von der ersten Summe, die sie vorgeschossen hatten, in der Höhe von 31 248 fior. d'oro 4 tur. gr. arg., sollten 20 000 Goldfloren durch die französischen, 11 248 fior. d'oro 4 tur. gr. arg. durch die italienischen Bezirke gedeckt werden[8]. Wie die späteren Anleihen der Anjou bezahlt worden sind, wissen wir nicht. Wahrscheinlich war die Kurie darum selbst in Verlegenheit. Bei der Generalabrechnung im Mai 1300 hatten die Spini noch 57 000 Gold-

[1] Reg. Nik., Nr. 101, 102.
[2] Ebenda Nr. 101—104.
[3] Ebenda Nr. 105.
[4] Reg. Nik., Nr. 7108—7112.
[5] Ebenda Nr. 7215.
[6] Reg. Bon., Nr. 1578.
[7] Ebenda Nr. 1515.
[8] Reg. Bon., Nr. 3116, vgl. Nr. 3052, 3064.

gulden zu beanspruchen[1]. Kleinere Forderungen pflegte Rom durch die Servitien der Prälaten zu befriedigen, eine Geldabgabe, die jeder Erzbischof und Bischof, sowie einzelne Äbte bei ihrer Erneuerung oder Bestätigung zu leisten hatten. Als z. B. die Ammannati gegen die Colonna Geld geliehen hatten, erhielten sie das Servitium commune des Erzbischofs von York (= 2000 m. arg.), die Canigiani aus demselben Grunde das des Bischofs von Verdun (= 2000 Goldfloren); die Cerchi die der Mönche von Vallombrosa (= 1000 Goldfloren), die des Abtes von Sankt Remigius bei Rheims (= 2600 Goldfloren) und des Priors von Camaldoli (= 500 Goldfloren[2]).

Andererseits war es natürlich, dafs Benedikt die Cerchi, Bardi und Chiarenti, die den Rektoren der Provinzen des Kirchenstaates Vorschüsse geleistet hatten, durch die Steuern eben dieser Provinzen befriedigte[3].

So waren es also nicht allein administrative Rücksichten, die die päpstliche Kammer bestimmten, die Banken mit den Kollektoren der Kirchensteuern in Beziehung zu setzen. Oft war vielmehr die depositarische Thätigkeit einer Bank die Folge ihrer kreditorischen. Wir sahen es nirgends so klar wie bei den Franzesi. Und ganz davon abgesehen, dafs die Kurie ihre Gläubiger kaum anders, als durch die Zehnten befriedigen konnte, mufsten die Bankiers aus zwei Gründen immer wieder auf dieser Art der Entschädigung bestehen. Einmal sicherten sie sich das Kapital und konnten nie in eine Lage geraten, wie etwa die Bardi und Peruzzi im 14. Jahrhundert gegenüber Eduard III., wo sie nur deshalb ihr ganzes Guthaben verloren, weil sie sich in allzu blindem Vertrauen auf die Treue des Königs keine bestimmte Entschädigung hatten zuweisen lassen[4]. Und ferner war es ihnen so allein möglich, ihr Kapital mit Zinsen wieder zu bekommen, zwar nicht direkt verzinst, was die Kurie nicht hätte dulden können; aber der ganze Gewinn, den die Banken als Depositare aus den Kirchensteuern zogen, blieb ihnen auch als Besitzern. Die geschickte Ausnutzung des Heimatskurses der Münzsorten war ihr Zinsertrag.

Aus der starken Inanspruchnahme des Kredits der Banken erklärt es sich, weshalb die in gewissen Zwischenräumen stattfindenden Generalabrechnungen verhältnismäfsig wenig Überschüsse zu Gunsten der Kammer ergaben. Eine Abrechnung mit den Spini liefs ihr nur 2700 Goldfloren, eine solche mit den Bardi 8052⅙ Goldfloren, die mit den Cerchi ging glatt auf[5]. Freilich lag hier die Sache anders. Die Bank hatte nichts

[1] Reg. Clem. V., Nr. 1152 = einer Kaufkraft von etwa 2¼ Millionen Reichsmark.
[2] Reg. Bon., Nr. 2644—2646.
[3] Reg. Ben., Nr. 1238.
[4] G. Villani XI, c. 88; c. 138.
[5] Reg. Clem. V., Nr. 1151, 1152, 2271.

ausgeliehen, wofür sie zu entschädigen gewesen wäre, sondern eben im Laufe der Zeit sämtliche Depositen ausgezahlt. Weitere Generalabrechnungen kennen wir nicht.

Somit haben wir die finanziellen Beziehungen der Banken zur päpstlichen Kammer dargestellt, soweit es auf Grund des veröffentlichten Materials möglich war. Als ihr Hauptmerkmal erkannten wir die Vermischung der depositarischen und kreditorischen Thätigkeit. Ganz anders war der Verkehr der Bankhäuser mit der zweiten Kammer der Kurie, mit der des Kardinalkollegiums beschaffen.

Viertes Kapitel.

Die Banken und das Kardinalkolleg[1].

Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts war das Kardinalkolleg der zweite ausschlaggebende Faktor an der Kurie geworden. Die Papstwahl ward ausschliefslich in seine Hände gelegt, und während der Sedisvakanzen führte es die Regierung der Kirche. Wir haben schon oben ausgeführt, welche Beziehungen es als Stellvertreter der Päpste zu den Bankhäusern hatte. Dagegen bleiben noch diejenigen zu erörtern, die es im Besitze einer eigenen Kammer mit den Bankiers unterhielt. Sie waren wesentlich einfacher, als die verwickelten der apostolischen Kammer. Sie beschränkten sich zumeist auf das Auszahlen der Steuern, die die Päpste der Kammer des Kollegs überwiesen. Das war ein bestimmter Teil verschiedener Census, der Peterspfennige, der Servitia communia und endlich der Visitationes, einer Geldabgabe, die gewisse Prälaten in mehrjährigen Zwischenräumen beim Besuch der Apostelgräber oder an seiner Statt zu entrichten hatten[2]. An sämtlichen Einkünften hatte das Kardinalkolleg erst im Laufe des 13. Jahrhunderts Anteil bekommen, rechtlich eigentlich erst 1289, durch Nikolaus IV. Bulle „Coelestis altitudo". Nun ergab sich ein doppeltes Gebiet für die Thätigkeit der Kaufleute, nämlich die Überführung der Steuern an die Kammer des Kollegs und ihre Verteilung unter die einzelnen Kardinäle.

Im ersteren Falle stand es nicht in der Macht der Kammer, sich die Bankiers zu wählen. Wer ihr die Census und Peterspfennige überweisen sollte, hing davon ab, wen die Päpste mit der Einkassierung dieser Steuern betrauten. Bei den

[1] Kirsch, Finanzverwaltung des Kardinalkollegs, in den Kirchengesch. Studien II, Heft 4. Baumgarten, die Kammer des Kardinalkollegs.

[2] Am Zehnten hatte das Kolleg keinen Anteil.

Servitien und Visitationes wiederum kam es darauf an, bei welchem Bankhause die Prälaten die Gelder einzahlten oder welche Bank sie zu ihren Prokuratoren an der Kurie machten [1].

So wurde der Censusanteil aus der Grafschaft Venaissin 1295 durch die Chiarenti, 1297 durch die Franzesi übergeben [2]. Beide Firmen hatten ihn auch eingezogen.

Dagegen hing es durchaus vom Willen der Kardinäle ab, wer das Geld unter sie verteilen sollte. Sie verwendeten dazu ausnahmslos Kaufleute. In den letzten Jahren des 13. und den ersten des 14. Jahrhunderts waren es vornehmlich die Chiarenti. Nur selten finden wir andere Kaufhäuser genannt. Im November 1295 verteilten die Spini das Servitium des Abtes von San Giorgio in Venedig, 1296 die Ammannati die der Bischöfe von Ostia und Sezz, 1298 wurden die Spini fast ausschliefslich beschäftigt, die Chiarenti so gut wie nicht. Es ist dies dasselbe Jahr, in dem der Krieg der Kurie gegen die Colonna tobte. Darf man hierin vielleicht einen neuen Beleg für die Verbindung der Chiarenti mit jenem Adelsgeschlecht erblicken und annehmen, dafs beide zugleich in Ungnade waren? Aber diese Ausnahmen abgerechnet, waren sowohl vor wie nach 1298 die Chiarenti die eigentlichen „Kaufleute des Kollegs“ [3]. Die Wendung: „es empfing jeder Kardinal aus den Händen besagter Kaufleute, der Chiarenti“, ist so gut wie stehend. Das macht sich besonders bei den Servitien und Visitationes bemerkbar, die sie selbst dann unter die einzelnen Kardinäle verteilten, wo ganz andere Banken das Geld an die Kammer des Kollegs ausgezahlt hatten. So überwiesen die Spini das Servitium des Bischofs von Famagusta auf Cypern, ebenso das des Abtes von Marmoutiers bei Tours, die Franzesi das des Abtes von Saint Colombe bei Sens, und jedesmal verteilten es die Chiarenti. Ebenso wurden 1299 die Steuern aus Venaissin, als noch die Franzesi Rektoren waren, 1303 und 1304 unter dem Rektorat des Ruggiero Spina die Strafgelder der Grafschaft durch die Chiarenti verteilt [4].

Noch mehr; die wenigen etwas entwickelteren Finanzgeschäfte des Kardinalkollegs lagen gleichfalls in den Händen der Chiarenti. Sie nahmen das erste uns bekannte Deposit zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben des Kollegs in Empfang; sie streckten diesem auch das erste Darlehen vor [5]. Wie lange sie sich in dieser einflufsreichen Stellung erhalten haben, ist

---

[1] Vgl. p. 48.

[2] Vgl. hier wie für das Folgende: Register der Verteilungen der gemeinsamen Einkünfte an die Kardinäle, bei Kirsch a. a. O.

[3] Als solche Ende 1297 die Franzesi anzunehmen, erweist sich bei richtiger Interpretation der Register als ein Irrtum

[4] Baumgarten, Urkunden Nr. 265 und Nr. 268.

[5] Baumgarten, Urkunden Nr. 289, 247.

unbekannt. Auf keinen Fall länger als bis 1316[1]. Seit dieser Zeit nämlich übergab das Kolleg die Geschäfte der Kaufleute an besondere Unterbeamte der Kammer. Erst seit dem 15. Jahrhundert nahm es von neuem Kaufleute in seine Dienste, deren Thätigkeit sich nun aber unendlich verwickelter und weitschichtiger gestaltete, als die der Chiarenti gewesen war.

---

[1] Baumgarten, Urkunden p. CLXIII—CLXVI. Beginn der Regierung Johanns XXII.

Fünftes Kapitel.

Banken und Klerus.

Parallel ihren Beziehungen zur Kurie unterhielten die Banken auch solche mit dem Klerus. Aber hier waren sie doch vorwiegend anderer Art als dort. Es kam wohl vor, dafs ein Geistlicher in Nachahmung der Kurie, oder vielmehr von gleichen Gründen bestimmt, seine finanziellen Angelegenheiten durch einen eigens dafür bestimmten Bankier ordnen liefs. So kennen wir einen Franceseo Guidi aus Siena als „Kaufmann des Erzbischofs von York" unter Clemens IV.[1], und wir wissen, dafs die Spini 1308 „Kaufleute des Kardinals Gentili" in Ungarn waren[2]. Ihre Stellung mag der der Peruzzi ähnlich gewesen sein, die im 12. Jahrhundert die Geldgeschäfte der Nonnen von Santa Felicita in Florenz besorgten[3]. Daneben geschah es bisweilen, dafs die Bankiers den Prälaten als Prokuratoren an der Kurie dienten, das heifst für sie das Servitium commune bezahlten oder wenigstens dafür zu haften bereit waren. Medico Aliotti z. B., ein Mitglied der Spini, war Prokurator des Bischofs von Famagusta[4], die Ammannati waren es einmal für den Abt von St. Viktor in Marseille[5].

Aber alles dies waren vereinzelte Fälle und betrafen nur die wohlhabenden Prälaten. Für den gröfseren Teil des Klerus spielten die Kaufleute nicht als Beamte und Agenten, sondern als Kreditoren eine bedeutsame Rolle.

Man hat einen doppelten Kreditverkehr zwischen Banken und Klerus zu unterscheiden: den aufserhalb und den an der Kurie. Diese Scheidung, schon im 13. Jahrhundert gang und gäbe, ist kaum allein örtlich aufzufassen. Zwar ist über die

[1] Reg. Clem. IV., Nr. 735.
[2] Mon. Vat. Hung. I 2, p. 153.
[3] Davidsohn, p. 797.
[4] Reg. Clem. V. App. I, p. 257.
[5] Baumgarten, Urkunde Nr. 79.

Natur der aufserhalb der Kurie abgeschlossenen Anleihen nichts Gewisses zu sagen. Einmal werden die Geistlichen Vorschüsse auf die zu bezahlenden Kirchensteuern aufgenommen haben. Vielleicht haben sie auch zu politischen Unternehmungen und dergleichen Geld gebraucht. Im Grunde kennen wir nur die Thatsache von Anleihen „aufserhalb der Kurie". Diesem offiziellen Titel begegnen wir ab und zu. Aber auf keinen Fall kann der Einfluſs Roms bei ihnen ebenso stark wie bei den Anleihen „an der Kurie" gewesen sein. Diese letzteren sind nicht mit Anleihen in Rom zu verwechseln, und deshalb haben hier alle die Vorschüsse keine Erörterung zu finden, die von dem beim Papste weilenden Legaten irgend eines Fürsten aufgenommen wurden. Vielmehr sind die „Anleihen an der Kurie" mit einem fest fixierten Begriff verbunden, und man versteht darunter alle Vorschüsse, die ein am päpstlichen Hofe weilender oder dort durch Abgesandte vertretener Prälat aufnahm, um sein Servitium commune, seine Visitatio und oft genug die Kosten des Aufenthaltes und der Reise bezahlen zu können.

Einen erschöpfenden Überblick über die zwischen 1285 und 1305 aufserhalb der Kurie abgeschlossenen Anleihen zu geben, ist ganz unmöglich. Ebenso läſst sich die Frage, welche Banken daran vorzugsweise beteiligt waren, nur im allgemeinen beantworten. Vorschüsse auf Kreuzzugssteuern gaben wohl die Bankiers, die die Steuern deponieren sollten und deren Agenten also den Kollektor begleiteten. In dieses Gebiet fallen vermutlich die zahlreichen Anleihen, die bei den Chiarenti in Italien und Deutschland, den Spini in Frankreich und Spanien, den Mozzi in allen vier Ländern aufgenommen wurden[1]. Der Umstand, daſs gerade diese drei Banken in einer Zeit, wo sie an der Kurie die erste Rolle spielten, zusammen genannt werden, berechtigt zu dem Schlusse, daſs es sich hier um Vorschüsse auf Kirchensteuern gehandelt hat. Die bekannt zeitigsten Anleihen aufserhalb der Kurie nahmen übrigens englische Prälaten bei Piacentinern auf[2].

Was die Anleihen an der Kurie anlangt, so läſst sich feststellen, daſs Siena und Florenz während des ganzen 13. Jahrhunderts die erste Stelle einnahmen; sie hatten eben mit der päpstlichen Kammer die engste Verbindung. Aber auch Kaufleute aus Rom, Lucca, Piacenza, Pavia und Bologna begegnen uns als Kreditoren[3]. Was die Zeit von 1285 an betrifft, so kennen wir unter Honorius überhaupt nur einen Fall, eine

---

[1] Reg. Bon., Nr 2026.
[2] Hardy, Rotuli de liberate, p. 48, 148. Rotuli cartarum p. 31, 96.
[3] Rom: Reg. Hon. III, Nr. 1802. R. Greg. IX, 845, 1465, 1760. Reg. Inn. IV, Nr. 5988, 7926. Lucca: R. Hon. III, Nr. 5979, 1217. Pavia: Ebenda Nr. 5979. Bologna: Reg. Greg. IX, Nr. 569.

Anleihe des Bischofs von Florenz bei den Spiglati-Spini[1]. Auch unter Nikolaus hören wir nur von einigen Anleihen bei Nichtflorentinern[2]. Dagegen besitzen wir zahlreiche Nachrichten aus der Zeit Bonifaz' VIII und Benedikts XI. Die folgende Tabelle soll das Stärkeverhältnis der Florentinischen zu den übrigen italienischen Banken veranschaulichen. Es liehen bei den

Abbati (Florenz)[3].					
472	17. 10.	1295	Johann, Bischof v. Langres	3000	Goldfloren.
925	2. 3.	1296	Ferreus, Bischof v. Orleans	2000	Pfd. kl. Tournosen.
1022	9. 5.	1296	Johann, Bischof v. Puy . .	1000	- - -
1228	28. 8.	1296	Oddo, Abt v. Marmoutiers-les-Tours	2500	- - -
1310	13 9.	1296	Wilhelm, Bischof v. Viviers	2000	Goldfloren.
1325	28. 8.	1296	Galhard, Abt v. Monte Cassino	2500	-
1514	11. 1.	1297	Stephan, Abt v. Molesme .	3000	-
1686	4. 3.	1297	Itherius, Bischof v. Lodève	3000	Pfd. kl. Tournosen.
1716	22. 3.	1297	Guido, Bischof v. Cambray	1380	- - -
1724	1. 4.	1297	Gonzalez, Abt v. S. Saturnin bei Toulouse	4000	Goldfloren.
1887	5. 7.	1297	Bertrand, Bischof v. Tarantaise	1700	-
1918	18 7.	1297	Arnold Roger, Bischof von Toulouse	5000	Pfd. kl. Tournosen.
1999	29. 7.	1297	Aimo, Abt v. S. Anton, Diöz. Langres	8000	Goldfloren.
Alfani (Florenz).					
956	16 1.	1296	Landulf, Bischof v. Brixen	2000	-
1062	8. 5.	1296	Wilhelm, Bischof v. Utrecht	3000	Pfd. kl. Tournosen.
Antelesi (Florenz).					
1021	16. 4.	1296	Johann, Bischof v. Padua	3500	Goldfloren.
Bardi Florenz).					
2632	7. 7.	1298	Guido, Bischof v. Famagusta und Tortosa	1200	-
Canigiani (Florenz).					
447	28. 10.	1295	Burkhard, Bischof v. Metz .	1600	-
925	2. 3.	1296	Ferricus, Bischof v. Orleans	1000	-
Cerchi (Florenz)[4].					
811	21. 5.	1304	Wulfing, Bischof v. Bamberg.	250	Mark Silber.
Franzesi (Florenz).					
919 920	vom 22. 2.	1296	Oddo, Johann, Peter, } Mönche aus Clugny	16 000	Goldfloren.

[1] Reg. Nik. Nr. 4037.
[2] Ebenda Nr. 3653, 5758; 1710.
[3] Die links stehende Zahl ist die Registernummer, unter der die Erlaubnis des Papstes, eine Anleihe zu machen, eingezeichnet steht, dann folgt das Datum dazu.
[4] Die Nummer bezieht sich auf die Register Benedikts XI.

1323	13. 9. 1296	Wilhelm, Abt v. Moustier-en-Der	2 000 Pfd. kl. Tournosen.
1379	2. 10. 1296	Gonzalez, Abt v. Sankt Saturnin	4 000 Goldfloren.
		Mozzi (Florenz).	
1105	20. 5. 1296	David, Bischof zu St. David (England)	1 000 Mark Silber.
2550	3. 5. 1298	Der Tempelorden	12 000 Goldfloren.
2623	15. 6. 1298	Bertrand, Abt v. Clugny .	10 000 -
2974	7. 4. 1299	Peter, Abt v. Gorze (Diöz. Metz)	2 000 -
		Pulci (Florenz).	
1347	11. 10. 1296	Ferdinand, Bischof v. Leon	5 230 Pfd. kl. Tournosen
		Spini (Florenz).	
1465	Anfang 1297	Saracenus, Bischof v. Melfi	4 000 - - -
1674	9. 3. 1297	Thomas, Abt v. Fécamp . (Diöz. Rouen)	10 000 Goldgulden.
2392	24. 1. 1298	Eximinus, Bischof v. Saragossa	4 000 Pfd. kl. Tournosen.
2391	26. 1. 1298	Johann, Bischof v. Chalons	5 000 Goldfloren.
2613	27. 2. 1298	Anselm, Prior v. Camaldoli	6 000 -
2434	8. 3. 1298	Heinrich, Erzbischof v. York	1 000 Mark Sterling.
2436	9. 3. 1298	Roger, Abt v. St. Remigius zu Rheims	3 750 Pfd. kl. Tournosen.
2520	17. 4. 1298	Arnold, Roger Bischof von Toulouse	20 000 Goldfloren.
2532	20. 4. 1298	Roger, Abt v. Vallombrosa	5 000 -
2599	9. 6. 1298	Bertrand, Abt von Montmajeur	6 000 -
2617 / 2618	15. 1., 10. 7. 1298	Der Cisterciensererorden	7 000 -
2647	12. 9. 1298	Andreas, Bischof v. Avignon	6 000 -
2655	19. 10. 1298	Bertrand, Abt v. Clugny .	13 000 -
2808	16. 12. 1298	Johann, Abt v. S. Genofeva zu Paris	1 500 -
2961	6. 4. 1299	Heinrich, Prior von Celle (Diöz. Troyes)	4 000 -
2990	17. 4. 1299	Robert, Bischof v. Rheims	20 000 -
3003	18. 4. 1299	Philipp, Abt v. S. Medardus zu Soissons	14 000 -
3144	27. 7. 1299	Peter, Bischof v. Toulouse	8 000[1] -
3167	Mitte 1299	Johannes, Bischof v. Norwich	12 000 -
		Benedetti (Pisa).	
471	21. 10. 1295	Johann, Erzbisch. v. Patras	2 500 -
2828	29. 12. 1298	Teditius, Erzbisch. v. Torres	1 000 -
		Cavalosari (Pisa).	
1062	8. 5. 1296	Wilhelm, Bischof v. Utrecht	500 -
2894	31. 1. 1299	Johann, Erzbischof v. Pisa	3 000 -
		Gaetani (Pisa).	
3193	Vor Juli 1299	Arnold, Roger Bischof v. Toulouse	4 000 -

[1] Gesellschaft aus Nr. 3186 zu erschliefsen.

303	6. 8. 1295	Martin, Erzbischof v. Braga	1 500	Mark Silber.
603	30. 12. 1295	Gonzalez, Erzbischof von Sevilla	4 000	Pfd. kl. Tournosen.
1451	22. 11. 1296	Bertrand, Bischof v. Comminges	4 000	- - -
1677	15. 3. 1297	Guido, Bischof v. Cambray	862	- - -
1740	29. 3. 1297	Gundisalvus, Erzbischof v. Toledo	500	Mark Silber..
2035	28. 8. 1297	Peter, Abt v. S. Johann bei Laon	2 000	Pfd. kl. Tournosen.
2191	23 u. 27. 12. 1297	Heinrich, Erzbischof v. York	5 500	Mark Sterling.
2649	9. 10. 1298	Bertrand, Bischof v. Albi	2 500	Goldfloren.
2892	31. 1. 1299	Maronus, Archidiacon von Braga	700	Mark Silber.
2893	31. 1. 1299	Barthol, Prior v. Santa Cruz zu Coimbra	1 500	Goldfloren.
3011	28. 4. 1299	Johann, Bischof von Carcasson	8 000	-
2962	6. 4. 1299	Bartholomäus, Bischof von Autun	8 000	-
3290	9. 1. 1300	Bertrand, Erzbischof von Bordeaux	7 000	-
		Chiarenti (Pistoja).		
936	7. 3. 1296	Peter, Abt zu Orleans . .	3 000	Pfd. kl. Tournosen.
978	18. 4. 1296	Wilhelm, Abt von Moyssac (Diöz. Cahors)	3 000	- - -
1022	9. 5. 1296	Johann, Bischof von Puy	500	- - -
2137	28. 11. 1297	Peter, Erzbisch. v. Rheims	2 000	Goldfloren.
2182	12. 12. 1297	Gundisalvus, Erzbischof v. Toledo	1 650	Mark Silber.
2630	Juli 1298	Roderich, Bisch. v. Minden	3 000	Goldfloren.
2631	7. 7. 1298	Gundisalvus, Erzbischof v. Toledo	500	Mark Silber.
2641	24. 9. 1298	Gazon, Bischof v. Laon . .	13 250	Goldfloren.
2901	15. 2. 1299	Egidius, Bischof v. Rennes	5 000	-
2935	12. 3. 1299	Johann, Bischof. v. Meaux	8 000	-
3229	Novbr. 1299	Johann, Bischof v. Lisieux	10 000	-
3290	9. 1. 1300	Bertrand, Erzbischof von Bordeaux	1 000	-
3307	12. 1. 1300	Aistulf, Abt v. S. Ambrogio (Mailand)	2 000	-
167	28. 12. 1303	Hubert, Bischof v. Bologna	1 000	-
190	Januar 1304	Mauritius, Erzbischof von Cashel (Irland)	600	Mark Silber.
217[1]	Jan. 1304	Nikolaus, Bischof v. Albenga	500	Goldfloren.
		Ungenannte Firmen (Rom).		
951	7. 3. 1296	Wilhelm, Bischof v. Utrecht	4 000	Pfd. kl. Tournosen.
1997	19. 8. 1297	Peter, Abt von Gorze . .	2 000	Mark Silber.
		Caliboconi (Rom).		
153	2. 1. 1304	Guido, Bischof v. Utrecht	1 500	Goldfloren.
335[2]	8. 2. 1304	Nikolaus, Bischof v. Malta	500	-

[1] Die drei letzten Nummern aus Reg. Bon. XI.
[2] Die zwei letzten ebenso.

Buonsignori (Siena).

293	Vor 21. Juni 1295	Wilhelm, Abt von Clugny	?
2189	19. 12. 1297	Radulf, Abt v. S. Vaast bei Arras.	1 600 Goldfloren [1]

So unvollständig diese Tabelle auch ist, sie erweist das numerische Übergewicht der Florentiner Banken zur Genüge. Anders, sehen wir, stand es mit der Verwendung jeder einzelnen Bank. Anfangs kreditierten die Abbati viel, fast ausschliefslich französischen Prälaten. An ihre Stelle traten dann als beliebteste florentinische Kreditbank die Spini, die Geistlichen aller Länder aufser von Deutschland geborgt haben und übrigens stets getrennt von den Mozzi handelten, deren Kreditgeschäfte nicht hervorragend waren, aber doch noch einen Vergleich mit denen der aufserordentlich wenig beschäftigten anderen Firmen aus Florenz aushielten. Umsomehr waren die Ammannati und Chiarenti gesucht. Beide hatten mehrere spanische Schuldner. So weit bekannt, beziffern sich die vorgestreckten Summen bei den am meisten beteiligten Banken wie folgt:

Mozzi	=	282 460 Mark	Metallwert
Abbati	=	525 868 -	-
Chiarenti	=	706 280 -	-
Ammannati	=	942 274 -	-
Spini	=	1 629 465 -	-

Die genannten Summen würden heutzutage zusammen eine Kaufkraft von etwa 16 263 473 Mark darstellen. Auf dieselbe Weise läfst sich berechnen, dafs der am tiefsten von allen Prälaten jener Zeit verschuldete Bischof Arnold Roger

[1] Die unten folgende Umrechnung beruht auf folgendem Vergleiche der Münzwerte:

1 Goldgulden = 9,74 Mark (Schaube a. a. O. p. 299).
1 Mark Sterling = 61,09 Mark (Ebd. p. 286).
1 Pfd. kl. Tournosen = 19,50 Mark (Ebd. p. 304).

Schaubes Berechnungen gelten für die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Baumgarten setzt etwas später die m. st. = 4 fior. d'oro (p. CCXII und Urkunde Nr. 256), einmal = 5 fior. d'oro (Urkunde Nr. 132). Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace I, p. 461 setzt für die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts 1 m. arg. = 5⅓ fior. d'oro; und 1 fior. d'oro = 9 Fr. 70 c. Kirsch, p. 71 setzt 1 m. arg. = 5 fior. d'oro, p. 9 = 3 fior d'oro. Die Annahmen schwanken also. Ebenso giebt Kirsch p. 56 1 l. t. p. = 2 fior. d'oro an, was sich nicht ganz mit der Angabe Schaubes deckt. Ich habe 1 m. arg. ebenfalls = 5 fior. d'oro gerechnet. Die sich so ergebende Höhe des Feingehalts hat natürlich keinen Anspruch auf Genauigkeit. Auch ist die Annahme, dafs der Wert des Geldes von 1250—1300 das Vierfache, von 1300—1350 ab das Dreieinhalbfache des modernen Geldwertes betragen habe, nicht ohne Widerspruch geblieben. Bei dem jetzigen Zustande der Geld-, Münz- und Preisgeschichte des Mittelalters kann eine sichere Umrechnung mittelalterlicher Geldnotizen überhaupt nicht ausgeführt werden.

von Toulouse nicht weniger als 1 325 040 Mark (nach modernem Geldwerte) geliehen hat. allerdings bei verschiedenen Bankhäusern, wie dies die meisten Geistlichen bei neuen Anleihen thaten[1]. So borgte der Bischof von Orleans bei den Canigiani und Abbati, der von Utrecht bei den Alfani, Cavalosari und zwei römischen Firmen. Mitunter wurde auch ein und dieselbe Anleihe auf zwei Banken verteilt. Zu Anfang des Jahrhunderts, unter Honorius III. und Gregor IX., war dies ganz allgemein Sitte gewesen[2]. Aber auch so blieben die Summen, die von jeder Bank gefordert wurden, enorm genug, und unwillkürlich suchen wir nach dem Grunde, weshalb sie die Bankiers stets anstandslos hingaben. Er liegt wohl darin, dafs sämtliche Anleihen der Geistlichkeit, sei es aufserhalb oder an der Kurie, unter der Bürgschaft der Kirche geschahen. Allerdings äufserte sie sich bei jenen erst im Falle der Nichtbezahlung, während sie bei diesen als eine ununterbrochene Kontrolle zur Geltung kam. Es mufste nämlich jeder Prälat, wenn er eine Anleihe an der Kurie aufnehmen wollte, sich vom Papste dazu die Erlaubnis holen, die Höhe der gewünschten Summe angeben und wahrscheinlich auch das Haus, das ihm kreditieren sollte, nennen. Ferner hatte sich die Kirche bequemt, bei ihren Geistlichen die Übernahme gewisser Verpflichtungen zuzulassen, da jene erklärt hatten, sonst überhaupt niemanden finden zu können, der ihnen borgen würde. Danach setzte jeder Geistliche bei Abschlufs einer Anleihe sich, seine Nachfolger, seine Kirche, alle seine und ihre gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und feste Habe zum Pfande, freilich bei Wegfall aller Zinsenzahlung, und leistete auf alle Vergünstigungen und Privilegien, die ihn von seiner Verpflichtung befreien könnten, Verzicht. Zahlte er am Termine nicht, dann sollte er gehalten sein, den Kaufleuten den dadurch entstehenden Schaden zu vergüten. Dagegen könnten diese nie gezwungen werden, zu Gunsten der Kirche auf ihr Geld zu verzichten. Auch seien keine anderen Zeugnisse für ihr Guthaben als ein Beglaubigungsschreiben des Papstes und die beim Kreditieren ausgefertigten Instrumente nötig[3]. Wahrscheinlich beruhten alle diese Abmachungen auf einem nirgends kodifizierten Gewohnheitsrecht. Nur so kann man es sich erklären, wenn Papst Nikolaus IV. am 25. Oktober 1288 in einem Erlasse ein für alle Zukunft gültiges Formular für Schuldscheine bei Anleihen an der Kurie veröffentlichte. Angeblich hatten ihn die Prälaten darum

[1] Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dafs einmal eine neue aufgenommene Schuld mit einer früheren nicht zu stande gekommenen Anleihe zusammenfiel.

[2] Reg. Hon. III. Nr. 939 und Nr. 2133 Anleihen bei Rom-Siena; Nr. 1802 bei Rom-Florenz. Reg. Gregor IX. Nr. 569 bei Siena-Bologna; Nr. 845 u. Nr. 1465 bei Siena-Rom.

[3] Reg. Nik. IV., Nr. 7202 3.

ersucht. Aber jede Zeile verrät, dafs sie von den Kaufleuten diktiert worden war, die endlich sicheren Rechtsboden unter den Füfsen haben wollten. Da nun das Formular alle oben erwähnten Verpflichtungen wieder aufzählt, so mufs man zugeben, dafs im Hinblick auf das Kapital der Schutz der Kaufleute vollständig und für die Geistlichen wenig Aussicht zum Entkommen war. Aber eine weit gröfsere Gefahr als in dem, was der Erlafs aussprach, lag für die Prälaten nun in dem, was er nur andeutete oder verschwieg. Ich meine den Punkt des Zinsennehmens, nach der damaligen Terminologie, des Wuchers. Die Zinsen bis zum Verfalltage verbot der Erlafs ausdrücklich, und man könnte vermuten, dafs das Geld überhaupt nicht für den Gläubiger Frucht getragen hätte, wenn der Schuldner seinen Termin einhielt, dies aber sei die Regel gewesen. Diese Ansicht hat auch ihre Vertreter[1]. Wahrscheinlich lag aber die Sache so, dafs das Geld von dem Augenblicke an Zinsen trug, wo es der Prälat erhielt, und dafs dieser in der Schuldverschreibung eine höhere Summe angeben mufste, als er bekommen hatte. Dafs dieses naheliegende und zu allen Zeiten beliebte Verfahren auch damals angewendet worden sei, ist freilich nicht strikt zu beweisen. Kein Beweis wird z. B. durch eine Gegenüberstellung der Servitien und der geliehenen Summen erbracht; denn wenn wir auch hören, dafs der Bischof von Toledo 8000 fior. d'oro als Servitium zu zahlen hatte, und ihm kurz nach seiner Ernennung der Papst erlaubte, 1650 m. arg. = 8250 fior. d'oro bei den Chiarenti zu borgen, so wissen wir doch nie, ob die differierenden 250 fior. d'oro wirklich Zinsen darstellten oder etwa die Auslagen der Reise des Bischofs und seines Aufenthaltes an der Kurie decken sollten. Eher ist es schon ein Beweis, wenn wir im Testamente des sienesischen Wucherers Federico Rimpretto den Wunsch ausgesprochen finden: quod usurae quas ei dedit Abbas Flavayni debeant ei reddi[2]. „Usurae" heifsen immer die Zinsen bis zum Verfalltage, eben die, die der Erlafs Nikolaus IV. zu zahlen verbot[3]. Damit hatte der Papst keine Neuerung getroffen. Er gab nichts als die schon lange geltende kanonistische Wucherlehre wieder. Wurde sie schon zu Anfang des Jahrhunderts übertreten, — das Testament stammt aus dem Jahre 1238 —, an seinem Ende wird sie von dem immer mächtiger werdenden Kreditverkehr erst recht nicht beachtet worden sein.

Indessen ist es unwichtig, ob die Geistlichkeit bei Anleihen an der Kurie sofort Zinsen zahlen mufste oder nicht. Vor allem kommt es darauf an, dafs nur in seltenen Fällen Aussicht war, den Termin einzuhalten, höchstens dann, wenn

[1] König a. a. O.
[2] Bulletino Senese di Storia Patria Anno IV, F. I, p. 124.
[3] Im Texte steht usuris omnino cessantibus.

keine Barzahlung zu erfolgen brauchte, also wenn in England die Klöster Vorschüsse auf die Wolle ihrer Herden aufnahmen[1]. Durch die absichtliche Kürze des Termins, der meistens auf 6 Monate ging[2], erzwangen die Kaufleute die Gelegenheit, „Entschädigung für ihre Verluste" fordern zu können. Nun begannen die Verzugszinsen, 20 % aufs Jahr, so dafs dann das nominelle Darlehen um ein Fünftel, das thatsächliche noch darüber gestiegen war[3]. So plünderten die Bankiers die Diener der Kirche auf völlig gesetzlichem Wege aus; doch mufsten sie sich, wie es scheint, bei den an der Kurie abgeschlossenen Anleihen mit diesem Gewinne begnügen. Anders bei Anleihen aufserhalb der Kurie. Die Schuldscheine waren hier ähnlich beschaffen wie bei jenen, gewährten aber, da sie nicht von Rom kontrolliert wurden, Spielraum für allerhand Nebenbestimmungen. Der Abt von Glastonbury z. B., der im Juni 1293 bei Lucchesen in England borgte, verpflichtete sich, auf alle ihn schützenden Privilegien zu verzichten und seine Schuld in fünf Raten abzutragen, anderenfalls aber für den Schaden aufzukommen und aufserdem als Strafe 200 m. zur Unterstützung des heiligen Landes denjenigen zu zahlen, die die Kreuzzugssteuer einsammeln würden. Auf diese raffinierte Art erhöhten die Banken den Zins. Es ist kaum zu zweifeln, dafs diese Lucchesen und die Kollektoren Mitglieder derselben Bank waren, nämlich der Ricciardi, die unter Nikolaus an der Einkassierung des englischen Zehnts beteiligt waren[4].

Wohl in den meisten Fällen mufsten die Prälaten damit rechnen, am Zahlungstage insolvent zu sein. Dann wendeten sie sich an den Papst und erzielten durch seine Vermittlung einen gütlichen Vergleich, d. h. eine Hinausschiebung des Termins bei sofortiger Zahlung eines Teils der Schuld[5]. Oder die Kurie gewährte Erleichterungen anderer Art: Der Abt von Camaldoli durfte die Schuld auf seinen ganzen Orden verteilen[6]. Ähnliches wurde dem Abte von Clugny erlaubt[7]. Auch kam es vor, dafs eine Schuld ohne jede einschränkenden Zusatz gestundet wurde, mehrmals bis zu fünf Jahren. Jedoch auch hier läfst sich ein Unterschied in der Behandlung der Anleihen an und aufserhalb der Kurie wahrnehmen. Der Abt von Sankt Anton bei Vienne erhielt im Juni 1299 die Erlaubnis, seine Schulden in den nächsten fünf Jahren nicht zu bezahlen, mit Ausnahme derer, die er bei den Spini und

---

[1] Bond p. 255 ff.
[2] Perrens I, p. 199.
[3] Davidsohn I, p. 796 giebt 33⅓ % an. Wenn usurae genommen wurden, stiegen sie bis auf die Hälfte des Kapitals. Ebenda p. 795.
[4] Bond p. 227.
[5] Reg. Bon. VIII. Nr. 1347.
[6] Nr. 2805.
[7] Nr. 2803.

Mozzi für Geschäfte an der Kurie gemacht habe. Dieselbe Erlaubnis erhielt der Bischof von Embrun[1]. Charakteristisch ist es nun, dafs wir zwar sehr viele Bittgesuche von Prälaten besitzen, die an der Kurie geliehen hatten, aber kein einziges wegen einer Anleihe aufserhalb der Kurie. Es erklärt sich vielleicht daraus, dafs eine Schuldverschreibung, die nicht am päpstlichen Hofe stattfand, den Kaufleuten zwar das Recht gab, wegen Nichtbezahlung zu klagen, dafs dagegen ein Gläubiger der an der Kurie gemachten Schuld neben dem Rechte die Macht besafs, seine Forderungen zu befriedigen. Dies geschah durch die Behörde der Exekutoren. Als Zwangsvollstrecker aller an der Kurie unterschriebenen Wechsel finden wir Exekutoren schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Es waren keineswegs stehende Beamte. Anfangs scheint immer eine Person mit dem Amte betraut worden zu sein, meist Äbte einer der Mefsstädte[2]. Seit 1285 war die Dreizahl vorwiegend. Sie rekrutrierte sich jedesmal aus Angehörigen verschiedener Lebensstellungen und wurde bis 1288 ohne Unterschied gegen hohe und niedere Prälaten verwendet.

Da suchte nun der Erlafs Nikolaus' IV. — und dies ist die eine wichtige Neuerung gegen früher — hiermit zu brechen, indem er die Prozesse eines Teiles des Klerus unmittelbar in die Kontrolle der Kurie bringen wollte. Er verordnete nämlich, dafs verschuldete Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe von dem Kämmerer und dessen Beamten, die Äbte, Priorcn und Regularkleriker dagegen von besonders ernannten Exekutoren gerichtet werden sollten. Indessen scheint diese Verordnung unausführbar gewesen zu sein. Im ganzen blieb der alte Brauch bestehen, und man hat es als einen Kompromifs aufzufassen, wenn die Kleriker der Kammer und Kapelläne der Kurie von nun ab unter den Exekutoren die erste Rolle spielen, freilich ebensogut bei Patriarchen wie bei Äbten.

Da sie die engsten Beziehungen zum päpstlichen Hofe hatten, finden wir unter ihnen die immer wiederkehrenden Specialexekutoren mancher Bank, ganz gleich, welchem Lande der betreffende Schuldner angehörte. Für die Abbati waren Rainer von Casulo, Bertaldo di Labro und Rainer di Vichio, für die Spini Peter von Gubbio thätig, jene beiden päpstliche Kapläne, dieser ein Kammerkleriker. Doch banden sie sich nicht an eine Bank. Rainer di Vichio arbeitete zugleich für die Bardi, Mozzi und Alfani. Ihnen zur Seite standen zwei andere Klassen von Exekutoren, die ihr Amt nicht ihren Beziehungen zur Kurie, sondern der Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse verdankten. Dahin gehörten einmal

[1] Reg. Bon., Nr. 3166.
[2] Bourquelot I, p. 184, 185. Reg. Greg. IX, Nr. 549, 2391. Reg. Alex. IV. Nr. 28 u. 29.

die Geistlichen aus dem Heimatsorte der betreffenden Bank. Sie sollten wohl die Klage der Firma entgegennehmen können. Besonders die Spini wählten solche Exekutoren. So finden wir den Prior von San Giacomo, den Prior von San Stefano, einen Kanonikus Rainerio Gilbert, sämtlich aus Florenz; bei den Abbati begegnen wir dem Prior von San Apollinare, bei den Mozzi dem Abte von San Miniato, der Archidiakon in Florenz war. In ähnlicher Weise hatten die Chiarenti pistojesische, die Benedetti pisanische, römische Firmen römische Geistliche zu Exekutoren. Nicht nach dem Wohnsitze der Bank, sondern nach dem Orte der Bezahlung wurde die dritte Gruppe gewählt. Es waren die Offiziale französischer Mefs- und Handelsplätze. Wir begegnen denen von Sens, Paris, Nîmes und am häufigsten dem von Troyes. Dieser Ort war bekanntlich einer der vier grofsen Mefsplätze der Champagne, und zahlreiche Wechsel mögen auf ihm präsentiert worden sein. Merkwürdigerweise verwendeten die Abbati trotz ihrer vielen Kreditgeschäfte nie einen Offizial, die Spini hatten oft gleichzeitig zwei, ja sogar drei. Schliefslich finden wir noch einige Exekutoren, die wir keiner der erwähnten Gruppen zuweisen können. Vielleicht waren sie mit Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners gewählt. Die Abbati hatten z. B. einen Probst aus Marseille als Exekutor bei einer Reihe von Schuldnern aus der Provence. Ein klares Bild von der gemeinsamen Thätigkeit der drei Exekutoren zu gewinnen, ist schwer. Sie werden kaum zusammen in Aktion getreten sein, und ihre Mehrzahl diente wohl nur zur gröfseren Sicherheit der Bank.

Diese Sicherheit fehlte den Banken bei allen Anleihen aufserhalb der Kurie, denn von diesen nahmen die Päpste keine Notiz. Nur auf den bestimmten Wunsch der Kaufleute hin, und wenn es sich um eine gröfsere Anzahl Schuldner handelte, gaben sie auch hier Exekutoren, aber immer nur einen. Das waren aber dann hohe geistliche Würdenträger, zumeist Kardinäle und Erzbischöfe[1]. Ein jeder erhielt einen bestimmten Ort angewiesen, wo er Kläger und Angeklagte vernehmen sollte. Ebenso gab die Kirche Exekutoren, wenn die Existenz einer Bank auf dem gesicherten Einziehen ihrer Guthaben beruhte. Freilich hatten sie nur geistliche Schuldner zu verurteilen. Als die Ammannati zu stürzen drohten, erhielten sie in Frankreich, England, Spanien und Portugal die Hilfe der Kurie.

Was nun den Weg des Exekutionsverfahrens angeht, so bewirkte hier der Erlafs Nikolaus' IV. eine zweite, diesmal von Erfolg begleitete Neuerung. Bis dahin war es gebräuchlich gewesen, einem Geistlichen, falls er den Termin verstreichen

[1] Reg. Bon. N. 1296, 2026.

liefs, ohne vorher mit der Bank einen gütlichen Ausgleich zu treffen, einen Monat Frist zu geben, sollte aber auch dieser ohne Bezahlung der Schuld verstreichen, ihn dazu durch sofortige Exkommunikation zu zwingen. Dies Verfahren hatte zwei Übelstände. Konnte der Geistliche nicht zahlen, dann war die Strafe zu hart. Wollte er nicht, dann fehlte eine gewissenhafte Regelung der Verbindlichkeiten durch die exekutierende Behörde. Also kam in jedem Falle die kirchliche Verwaltung zu Schaden, die Kaufleute aber nicht unbedingt sicher zu ihrem Gelde.

Jetzt verzichtete man ganz auf den Bann, gestaltete aber das Exekutionsverfahren wirksamer. Man gab dem Prälaten aufser dem einen Monat noch weitere fünfzehn Tage Frist, damit er seine Verbindlichkeiten selber regeln könne. That er es nun nicht, vielleicht aus Unvermögen, dann beschlagnahmten die Exekutoren drei Viertel seines Einkommens. Den Rest behielt er zum Lebensunterhalt. Hatte er aber offenbar in böser Absicht gehandelt, dann sollten sie ihn des Amtes entheben und ihn nach Rom citieren, von wo er ohne ausdrückliche Erlaubnis der Bankiers nicht wieder abreisen durfte, also nicht bevor er bezahlt hatte. Starb er, so haftete sein Nachfolger unter den gleichen Bedingungen für die Schuld.

Nun lag hier für die Kurie ein kritischer Punkt. Das Prälatenvermögen diente, wenn es in die Hände der Kaufleute kam, vorläufig doch nur als Unterpfand der Bezahlung, nicht als Bezahlung selbst. Stellte sich nun die Kirche auf Seiten der Prälaten, d. h. befolgte sie ihre Theorie und liefs nur das Kapital einschliefslich der Verfallzinsen (dampna) abziehen, oder duldete sie zum Vorteil der Kaufleute, dafs nicht nur das faktische Kapital, sondern auch die Zinsen bis zum Verfalltage (usurae) bezahlt wurden? Diese Fragen sind vorläufig nicht zu beantworten, und nur durch die Benutzung völlig neuen Materials liefse sich über sie Aufklärung geben. Dafs usurae üblich waren, mufs der Kirche bekannt gewesen sein. Aber nur selten nahm sie offiziell davon Kenntnis, und noch seltener nahm sie sich dann ihres Klerus an. Nikolaus hörte von den Chiarenti[1], Bonifaz von den Franzesi[2], dafs sie „viele Kirchengüter durch Wucher (usurae) und rechtswidrige Verträge an sich gebracht hätten". Beide verziehen den Banken, in der Annahme, „dafs sie ihr Vergehen bereuten". Nur einmal machte Rom gegen die Kaufleute Front. Bonifaz verbot seinem Klerus, den des Wuchers beschuldigten Abbati selbst die Kapitalien zurückzugeben[3]. Doch fürchte ich, dafs er es weniger aus Gerechtigkeitssinn, als aus praktischen Gründen

[1] Reg. Nik. Nr. 6926.
[2] Reg. Bon. Nr. 1661.
[3] Ebda. Nr. 2425; vgl. Potthast Nr. 24618.

that. Vielleicht wollte er eine Pression auf die Bank ausüben; denn kurze Zeit darauf nahm er das Verbot zurück.

Nach alledem scheinen Theorie und Praxis der Kirche sehr weit auseinander gegangen zu sein, und nur aus ihrer Notlage ist der uns unsittlich erscheinende Widerspruch ihres Verhaltens zu entschuldigen. Noch glaubte sie an alten Satzungen festhalten zu können, und wurde doch schon von der neuen Macht der Geldwirtschaft umklammert. Sie brauchte Geld zur Unterhaltung eines riesigen Beamtenheeres, einer Politik im grofsen Stil, zur Stärkung ihres Einflusses auf die europäischen Fürsten. Das alles war ohne die Banken nicht zu erreichen. So standen diese zur Kirche wie Macht zu Macht, angeblich freilich im Dienstverhältnis. — Das thatsächlich zwischen Banken und Kurie obwaltende Verhältnis haben wir oben zu schildern versucht. Unsere nächste Aufgabe ist, das rechtliche darzulegen.

Sechstes Kapitel.

Die rechtliche Stellung der Banken zur apostolischen Kammer.

Die zahlreichen Banken, deren Vertretung an der Kurie wir festgestellt haben, zerfielen in zwei grofse Gruppen, je nachdem sie den Titel mercatores camerae trugen oder nicht trugen. Wir finden den Ausdruck campsor oder mercator papae schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts. Anfangs wurde er auch wohl nur einem Bankier beigelegt. Das erste Beispiel bietet Angeliero Solafico aus Siena unter Gregor IX[1]. Um 1253 mufs der Titel schon ganz verbreitet gewesen sein[2]. Seine Erlangung war an einen förmlichen Akt geknüpft, durch den die Bank in die Kammer „aufgenommen" wurde[3], und in Verbindung mit ihm lassen sich gewisse Verpflichtungen nachweisen.

Die erste war, dafs jede Bank, deren Mitglieder mercatores camerae waren, die Kurie auf allen gröfseren Reisen durch Agenten begleiten mufste. So folgten um die Mitte des Jahrhunderts die Banken Innocenz IV. nach Lyon, und auch bei kleineren Reisen waren Kaufleute im Gefolge der Päpste. In Anagni, wo sich Bonifaz VIII. mit Vorliebe aufhielt, wurde 1303 mit ihm zusammen Simone Gherardi, der bekannte Agent der Spini, gefangen genommen und ausgeplündert[4]. Dafs die Begleitung der Päpste nicht nur im Interesse der Banken lag, sondern direkt ihre Pflicht war, erhellt aus der Wendung ii qui curiam sequuntur, die als identisch mit mercatores camerae angewendet wurde[5]. Die Übernahme dieser Pflicht war für die Banken die notwendige Vorbedingung zur Erfüllung ihrer

[1] Muratori, Antiqu. I, p. 889
[2] Mathäus Paris, Chron. mag. V, p. 404.
[3] Reg. Clem. V, Nr. 1151, 1152.
[4] Revue des questions histor. t. XI, p. 225—247.
[5] Reg. Bon. Nr. 1225.

Hauptaufgabe, stets zur Disposition zu stehen, wenn Kirchensteuern vom Kollektor gesammelt und dann abgeführt werden sollten[1]. Denn nur, wenn jedes Haus einen dauernden Vertreter an der Kammer hatte, konnten die Befehle rasch weitergegeben und ausgeführt werden. Wie dies geschah, ist oben des näheren geschildert worden. Welche anderen Verpflichtungen sich sonst noch dieser obersten von allen angliederten, läfst sich kaum genau sagen. Ziemlich sicher gehörte eine von allerdings rein politischem Charakter dazu, nämlich die Legaten des Papstes oder ihn selbst zu beherbergen, falls sie sich in der Heimatsstadt der betreffenden Bank aufhielten. Die florentinische Geschichte bietet mehrere Belege dafür. Gregor X. wohnte eine Zeit lang bei Tommaso Spigliati di Mozzi, Matteo d'Acquasparta, der Legat Bonifaz' VIII., stieg bei den Spini ab. Diese Abmachung war wichtiger als sie auf den ersten Blick erscheint. Sie gewährleistete einen sicheren Zufluchtsort in den oft von Kriegsstürmen durchtobten Stadtrepubliken. Wie weit sonst die Verpflichtungen der mercatores camerae gegangen sind, läfst sich nicht ermitteln. Ob es auch zu ihren Pflichten gehörte, die Bücher der Rektoren des Kirchenstaates zu kontrollieren, eine Thätigkeit, die doch der päpstlichen Kammer selber zukam, wissen wir nicht. Wir hören einmal, dafs es unter Bonifaz geschehen sei. Ebensowenig läfst sich die Frage, ob die Banken Kaution zu stellen hatten, beantworten. Bei den Franzesi darf man es beinahe vermuten[2]. Schliefslich konnten die Guthaben der Kaufleute bei der Kurie dafür gelten.

Obwohl kein Zweifel daran besteht, dafs die Anforderungen an alle Kaufleute der Kammer im Principe dieselben waren, wurden sie doch nicht an alle in gleicher Weise gestellt; denn auch unter diesen kaufmännischen Beamten läfst sich eine gewisse Gruppierung wahrnehmen. Aus einer Äufserung Nikolaus IV. an Philipp den Schönen, wo der Papst von den „praecipui mercatores camerae" redet, geht hervor, dafs es neben diesen noch eine zweite Klasse gegeben haben mufs[3]. Als die „hervorragendsten Kaufleute der Kammer" bezeichnete damals der Papst die Spigliati-Spini, Pulci, Buonsignori, Ricciardi, Chiarenti und Frescobaldi, also, die letzteren ausgenommen, eben jene fünf Banken, denen er das Monopol der Steuerüberführung gegeben hatte. Folglich wird er wohl zur zweiten Klasse die zurückgesetzten Bankiers seines Vorgängers gerechnet haben, die Alfani, Abbati und Ammannati. Sie waren sozusagen von ihm zur Disposition gestellt. Alle den Banken gegebenen

[1] Vgl. Perrens II. p. 170.
[2] Reg. Bon. Nr. 3202.
[3] Reg. Nik. Nr. 7326; wahrscheinlich war die officielle Scheidung erst von Martin IV. getroffen worden.

Aufträge erloschen nämlich mit dem Tode des jeweils beauftragenden Papstes. Es bedurfte zu ihrer weiteren Gültigkeit eines neuen Befehls seines Nachfolgers. Es finden sich zahlreiche Belege dieser Art. Selbstverständlich aber gehörte eine Bank, auch wenn ihr die alten Depositen entzogen wurden, sobald sie einmal früher förmlich in die Kammer aufgenommen war, nach wie vor zu den mercatores camerae, nur nicht mehr zu denen der ersten Klasse. Das beste Beispiel hierfür bieten die Chiarenti unter Bonifaz. Bis 1298 beteiligte er sie an allen Depositen; von da ab nicht mehr bis 1302, wo er sie von neuem verwendete. Zwischen 1298 und 1302 aber begegnen wir ihnen gleichwohl mit dem Titel mercatores camerae[1], der so etwa zur Bedeutung unseres „Hoflieferanten" abgeschwächt war. Nikolaus nennt nun zwar die Alfani, Abbati und Ammannati niemals mit dem Beamtentitel; doch will das nicht viel sagen. Auch bei Kaufleuten, die ihn unzweifelhaft hatten, verwendete er ihn nicht immer, meist nur dann, wenn er ihretwegen an Kollektoren oder Herrscher schrieb, und selten dann, wenn er sich an sie selber wandte. Der Titel war eben ein Prunkstück, auf Effekt berechnet — mit ihm schüchterten die Banken einmal feindselige englische Prälaten ein —, und eben deshalb gab ihn der Papst den Frescobaldi im Briefe an Philipp und liefs ihn ausnahmslos weg in Briefen an sie selbst. Im ganzen gewinnt man den Eindruck, dafs die Teilung der mercatores camerae mehr willkürlich als rechtlich feststehend war. Die Chiarenti gehörten zur zweiten Klasse, als sie in Ungnade waren, zur ersten, als ihnen die Sonne päpstlicher Gunst wieder leuchtete. Die einfache Thatsache, dafs ihnen von neuem Depositen zugewiesen wurden, bewirkte dies.

Das freilich ist sicher: Als mercatores camerae zweiter Klasse standen die Bankiers insofern niedriger als die praecipui mercatores camerae, als diese eine Art kaufmännisches Tribunal bildeten, das zusammen mit den Beamten der Kammer die Rechnungsablegungen der Steuerkollektoren kontrollierte. So viel ich sehe, beteiligten sich an dieser Kontrolle nicht nur jene Banken, die gerade die betreffende Kollekte deponiert hatten[2].

Bei weitem zahlreicher als die mercatores camerae waren jene Kaufhäuser, die ohne diesen Titel zu führen an der Kurie weilten. Freilich sind uns die wenigsten mit Namen bekannt[3].

---

[1] Salvi I, p. 267. Ein anderes gutes Beispiel sind die Scali. Von Clemens IV. in die Kammer aufgenommen und stark verwendet, blieben sie dann fast vierzig Jahr unter der grofsen Schar der mercatores zweiter Klasse verborgen, bis sie unter Clemens V. von neuem eine weitgehende Thätigkeit entfalteten.

[2] Munch, p. 1—12. Freilich ist eine andere Deutung nicht ausgeschlossen.

[3] Reg. Bon. Nr. 2827.

Sicher wissen wir nur, dafs unter Bonifaz die Peruzzi, Bardi und Scali dazu gehörten, also gerade die drei Firmen, die die mächtigsten des neuen Jahrhunderts werden sollten; ferner die Cerchi. Eine ganz eigentümliche Stellung nahmen die Franzesi ein. Fast mit Sicherheit läfst sich behaupten, dafs auch sie nicht mercatores camerae hiefsen. Weder in Briefen an die Kollektoren, noch an den König von Frankreich, noch an Pierre Flotte, seinen Kanzler, noch sonst irgendwo gab ihnen Bonifaz den Titel. Trotzdem verwendete er sie in einer Weise, dafs sie sogar den Spini, Mozzi und Chiarenti gefährlich zu werden drohten. Einige Zeit waren sie seine erste Kreditbank und hatten an bedeutenden Depositen Anteil. Hieraus ersehen wir erstens, dafs die Banken nicht in ihrer Beamteneigenschaft handelten, wenn sie kreditierten, wie dies Gottlob fürs 15. Jahrhundert annimmt[1]. Zur gleichen Zeit, wo die Franzesi hohen Kredit gaben, später noch einmal, als er gegen die Colonna bei den Cerchi Geld aufnahm, wies der Papst seinen Beamten, den Spini, unaufhörlich Depositen zu, ohne ihre finanzielle Hilfe zu verlangen. Als Bürger konnten die Bankiers verpflichtet sein, ihrer Kommune zu leihen; sonst war das Kreditieren schon damals keine Pflicht, sondern eine Sache des guten Willens. Vertrauensleute des Papstes waren die Franzesi. Am treffendsten würde sie der Titel familiares papae charakterisieren, wie ihn Bonifazio Buonsignori unter Innocenz IV, die Scoti unter Gregor X., Simone Gherardi unter Bonifaz selber trugen[2].

Ihre Ausnahmestellung beweist ferner, dafs die Scheidewand zwischen den Kaufleuten mit und ohne Titel nicht undurchdringlich war. Behielten doch auch die mercatores camerae, wenn sie offiziell aus der Kammer ausschieden, ihre Depositen. Benedikt XI. entliefs z. B. die Spini; aber erst Clemens V. liefs sich von ihnen Generalabrechnung machen, als er sie wieder aufnahm; die Frescobaldi, 1294 aus der Kammer geschieden, sollten noch zwölf Jahre später Kirchengelder abliefern; von den Franzesi, die doch nie regelrechte Kammerkaufleute gewesen waren, sollte die Kirche im Jahre 1319 noch Steuern aus Toskana bekommen, die der Bank 1296 zur Deponierung übertragen worden waren[3]. Und schliefslich wurden Kaufleute beider Gruppen, sowohl mit, wie ohne Titel, in anderen Beamtenstellungen unterschiedslos verwendet.

Es handelt sich zunächst um die Rektorenwürde. Schon Martin IV. hatte sie für Campanien und die Maritima dem Andrea Spigliati verliehen[4]. Bonifaz gab die der Grafschaft

---

[1] Gottlob, Cammera apost. d. 15. Jahrhunderts, p. 109.
[2] Reg. Innocenz Nr 5608; Posse Nr. 715; Levi, Dok. IV.
[3] Archivio stor. ital. Nuova serie, p. 6.
[4] Posse Nr. 1049.

Venaissin zuerst an die Franzesi[1], später an Ruggiero Spina[2]. Den ersteren schrieb er bei ihrer Ernennung, sie sollten abwechselnd regieren; Edle und Volk sollten ihnen gehorchen und ihnen regelmäfsig die Kirchensteuern bezahlen. Dieser Zusatz, wird man annehmen dürfen, wies den Kaufleuten den wichtigsten Teil ihrer Pflichten an, nämlich, dafs sie in ihrem Gebiete vor allem Thesaurare sein sollten. Diesem Amte begegnen wir auch sonst in den Händen von Bankiers. Nikolaus machte Simone Bonacorsi, ein Mitglied der Chiarenti, zum Thesaurar in Ancona[3]; unter Benedikt waren die Cerchi Thesaurare in verschiedenen Kirchenprovinzen[4]. Doch ist zu beachten, dafs nur ein Thesaurar Beamter der Kammer war, ein Rektor dagegen Beamter des Papstes. Das letztere galt auch in den Fällen, wo ein Bankier als Burgkommandant fungierte, wie wir es zweimal bei Mitgliedern der Pulci finden[5].

In einem unterschieden sich die drei letztgenannten Ämter von dem eines mercator camerae: sie wurden an einzelne Personen übertragen, dieses an die gesamte Bank. Freilich beschränkte sich auch hier der Verkehr der Kammer auf eine geringe Zahl von Kaufleuten. Wir wollen sie im nächsten Abschnitt zu schildern versuchen.

---

[1] Reg. Bon. Nr. 1659.
[2] Levi, p. 367.
[3] Reg. Nik. Nr. 7094.
[4] Reg. Clem. V., Nr. 2271.
[5] Potthast Nr. 24874. Reg. Hon. Nr. 55.

Siebentes Kapitel.

Das Bankpersonal an der Kurie.

Mit Sicherheit festzustellen, welche Kaufleute sich zwischen 1285 und 1305, wenn auch nur zeitweise, am päpstlichen Hofe aufgehalten haben, ist unmöglich, da wir nur wenig direkte Angaben darüber besitzen. Meist müssen wir uns an die Berichte über die an der Kurie vollzogenen Anleihen der Prälaten halten. Die dort als Kreditoren genannten Kaufleute waren zweifellos an der Kurie. Begegnen wir nun demselben Manne, der öfters an Prälaten ausleiht, in demselben Jahre, womöglich in demselben Monate, unter den Kaufleuten, denen ein Papst Depositen überweist, und vielleicht des öfteren, so ist der Beweis erbracht, dafs sich alle bei dieser Gelegenheit genannten Depositare an der Kurie befunden haben. Da sich diese Beweisführung sehr oft vollziehen läfst, so ist es höchst wahrscheinlich, dafs sich ein Depositar auch dann, wenn wir ihn aus keiner Prälatenanleihe belegen können, an der Kurie aufgehalten habe.

An wen sollten auch die Päpste die Depositen adressieren, wenn sie nicht wie Nikolaus IV. bestimmte Filialen angaben? An die leitenden Bankiers in den Heimatsstädten? Sie kannten sie nicht. An die Mitglieder der Familie, nach der sich die Firma nannte? Nur zu oft finden wir das Gegenteil; bei den Frescobaldi und Franzesi ist es die Regel. Es war das natürlichste, die Depositen an solche Kaufleute zu adressieren, die man kannte, und an den Ort, wo sie der Theorie nach zusammenströmen sollten.

Ich möchte an einem Beispiele illustrieren, wie sich die Anwesenheit einer Reihe Bankiers an der Kurie feststellen läfst. Wir hören[1], dafs Baldo Rainerio von den Chiarenti im

[1] Reg. Bon. Nr. 970; 1024, 1069, 2634.

April 1296, im Mai 1296 (zweimal) und im Juli 1298 an der Kurie an Prälaten ausleiht. Also war er in dieser Zeit am päpstlichen Hofe. Im Juni 1296 und im August 1296 erhält er gröfsere Steuerbeträge zugewiesen [1]. Danach ist kaum zu zweifeln, dafs er auch in diesen Monaten an der Kurie geweilt hat. Mit ihm werden als Depositenempfänger Medico Aliotti von den Spini und Lando Sigoli von den Mozzi genannt. Letzterer kreditierte gleichfalls mehrfach zwischen 1296 und 1298 [2]. Mithin war auch Medico Aliotti 1296 am päpstlichen Hofe. Solche Beweise liefsen sich in Menge erbringen, doch meist nur für einige Jahre; man kann dann einen Wechsel im Personal annehmen.

Einen gewissen Bestand hatten die Agenten der Abbati. Das erklärt sich daraus, dafs sich gerade bei ihnen zahlreiche Mitglieder der führenden Familie bemerken lassen. Sonst waren im allgemeinen gerade die Chefs der Banken selten dauernd an der Kurie; sei es, dafs sie den Schwerpunkt ihrer Macht ganz wo anders suchten, wie die Franzesi den ihren in Frankreich, sei es, dafs sie völlig von der Politik in Anspruch genommen wurden, wie Berto Frescobaldi und Gheri Spina, oder endlich, dafs für sie die Kurie auch nur eine Filiale war, ebenso wie Paris und London. Bei solchen Bankhäusern begegnen wir dann wohl an der Kurie Mitgliedern des führenden Geschlechtes, aber daneben meist einem Manne, der als der eigentliche Leiter anzusehen ist. Dies ist das gemeinsame Kennzeichen der Spini, Mozzi und Cerchi.

Bei den Spini finden wir, besonders seit 1298, Lapo Ugo Spina und Ruggiero Spina, aber nur als Depositare. Seit 1296 und vorwiegend im Kreditgeschäft thätig war der eigentliche Chef Simone Gherardi, derselbe, den wir 1284 in London sahen. 1302 scheint er als Mitglied der schwarzen Signorie in Florenz gewesen zu sein [3]; 1303 war er wieder beim Papste. Beim Überfall von Anagni rettete er kaum das nackte Leben [4]. Neben ihm spielten Albizzo Martini eine gewisse Rolle im Kreditgeschäft und Simone Cambio di Sesto, der Sohn eines Goldschmieds, schlau, aber roh und ungebildet [5]. Bei Bonifaz mufs er trotzdem in Gunst gestanden haben. Er führte den Titel eines Prokurators [6].

Bei den Mozzi war Lando Sigoli zeitweilig der faktische Chef, erst später Vanne und Riccardo di Mozzi; während der erstere an der Spitze des Adels 1295 noch einmal den vergeblichen Versuch wagte, die Arti Maggiori zu unterwerfen,

[1] Reg. Bon. Nr. 1096, 1305.
[2] Ebenda, Nr. 1188, 1907, 2623, 2550.
[3] Del Lungo, Dino p. 222—223.
[4] Revue des questions hist. t. XI, p. 255—247.
[5] Del Lungo, Dino, p. 93.
[6] Levi, Dok. IV.

und sich selbst dann ihnen unterwarf, so verschwand der letztere vor seinem gewaltigen Bruder. Er bekleidete 1290 in dem kleinen, südlich von Florenz gelegenen Flecken Fighino die Würde des Podesta. Vor ihnen war Tommaso Spiglati di Mozzi an der Kurie; es scheint, mit häufigen Unterbrechungen; oft begegnen wir ihm auch um diese Zeit in Florenz.

So war er 1285 im Ausschufs der Saggi als Berichterstatter über die in Rom geführten Unterhandlungen wegen des Friedens zwischen Genua und Pisa, wie die an der Kurie weilenden Bankiers so oft Zwischenträger politischer Nachrichten waren. Sonst ist er nirgends hervorgetreten, wohl erklärlich bei einem mafsvollen, friedfertigen Charakter, wie er uns aus seinen Reden entgegentritt, die zugleich eine grofse Ehrfurcht vor Rom verraten[1]. Vielleicht hat bei den Mozzi, wie bei den Spini eine Teilung der depositarischen und kreditorischen Thätigkeit bestanden. Doch kann diese Erscheinung ebensogut zufällig, wie typisch gewesen sein.

An der Spitze der Cerchi stand Bonacorso Bonincontri; neben ihm Oliviero Lippo und Naddo Gherardini di Cerchi. Sie scheinen weniger Personal als die oben genannten Firmen an der Kurie gehabt zu haben. Bei anderen Banken können wir gar nur zwei oder einen Agenten nachweisen, so z. B. bei den Bardi, deren einer Vertreter, Simone di Bardi, allerdings einer näheren Erwähnung wert ist, weniger deshalb, weil er eine bedeutende politische Rolle gespielt hat — er war 1289 im Überwachungsausschufs des florentinischen Condottiere Aimerich von Narbonne, 1291 Podesta von Avena, 1292 Kapitän von Prato —, sondern vielmehr als Gemahl jener Bice Portinari, die das Vorbild der Danteschen Beatrice gewesen sein soll. Für die Scali war Manetto di Scali thätig, ein Führer der Bianchi, der die Versöhnung der Spini und Cerchi plante. Die Franzesi vertrat Ziano Marzioli, die Frescobaldi bis 1293 Piero Foresi, die Alfani Jacomino Alfani; Mainetto Rainaldi schon unter Martin IV. die Pulci. Auch für die nichtflorentinischen Banken lassen sich zahlreiche Agenten nachweisen. Freilich hier wie in Florenz müssen wir uns fast mit der blofsen Kenntnis der Namen zufrieden geben, und diesen Schatten Leben zu verleihen, ist vorerst dem Historiker aus Mangel an näheren Angaben noch versagt. Aber es wäre weit gefehlt, für immer darauf verzichten zu wollen. Es waren doch nicht nur die Vertreter der gröfsten Geldmächte des Hochmittelalters, die sich dort in Rom dem Dienste des noch weltbeherrschenden Papsttums widmeten; es waren zugleich die kriegerischen Sprossen der edelsten Geschlechter Italiens, die politischen Führer blühender Städte. Mag es

[1] Gherardi I, p. 199 208; II, p. 142.

wahr sein oder nicht, dafs Bonifaz VIII. florentinische Gesandte einst als „das fünfte Element“ bezeichnet habe, so zeigt der Ausspruch auf alle Fälle, was man der Bewunderung des Papstes der Arnostadt gegenüber zutrauen konnte. Ist es zweifelhaft, dafs sie ihm zum guten Teil sein täglicher Verkehr mit Florentinern abgenötigt hatte? Im Hinblick auf diese Thatsache können wir uns von der Bedeutung der an der Kurie weilenden Kaufleute ungefähr ein Bild entwerfen, dessen nähere Ausführung zu den reizvollsten Aufgaben eines Kulturhistorikers gehören würde.

Achtes Kapitel.

Banken und Kirche bis zu den Tagen der Medici.

In jenen von uns näher geschilderten Jahren war die Kurie die bedeutendste Macht, mit der die italienischen Bankiers intime Verbindungen hatten. Die ihnen daraus erwachsenden Vorteile waren ganz ungeheuer, selbst wenn man von jenen absieht, die sich als unmittelbare Folge ihrer finanziellen Thätigkeit ergaben. Wieviele wurden nicht den einzelnen Geschlechtern an der Spitze der Kaufhäuser! Benedikt XI. gab an Lorenzo di Cerchi ein Benefiz der Diözese Perugia, an seinen Verwandten Giovanni eines der Diözese Arezzo, an Piero di Cerchi eins aus Fiesole[1]. Dies Beispiel deutet an, wo weitere pekuniäre Vorteile lagen. Ein politischer war es für die Franzesi und später die Spini, als sie das Rektorat von Venaissin erhielten; denn das allen Bankgeschlechtern eigentümliche Streben, den Granden neben dem Kaufmann herauszukehren, wurde hier erfolgreich unterstützt. Bonifaz nützte den Franzesi so noch ein zweitesmal, als er ihnen anstandslos die Schenkung der Kastelle Fuccecchio und Poggibonsi bestätigte, die ihnen König Adolf machte[2].

Doch sind diese Vorteile bedeutungslos gegenüber denen, die dem gesamten Bankierstande erwuchsen. Sie lagen hier vorwiegend auf merkantilem Gebiete. So war die Festsetzung der Italiener in England unter Heinrich III. ebensosehr eine Folge ihrer kirchlichen Agententhätigkeit wie des Welthandels. Auf den Messen der Champagne hatten sie keinen besseren Schutz als die Päpste. Rom empfahl sie der Freundschaft der Könige und schützte sie vor deren Willkür[3]. Von Rom aus gelangten sie in den Dienst der Fürsten. Bei den Franzesi in Frankreich, bei den Spini, dann den Frescobaldi, endlich den Bardi in England ist der gleiche Vorgang wahrzunehmen.

[1] Reg. Bon. Nr. 89, 449, 950.
[2] Levi, p. 376.
[3] Reg. Hon. IV., Nr. 832; Reg. Nik. IV., Nr. 7161, 7326, 7384, 7393, 7561.

Mit einem Worte: die Bankiers verdankten ihre gesteigerte Machtstellung am Ende des 13. Jahrhunderts zu einem guten Teile der Kurie. Daher das Wetteifern, in päpstliche Dienste einzutreten.

Da brachte der Tod Benedikts XI. einen Umschwung. Wie oft hatten nicht in den zwanzig Jahren von 1285 an die Banken an der Kammer gewechselt. Keine einzige von denen, die damals zu den merc. cam. I. Klasse gehört hatten, gehörte noch 1305 dazu. Die Frescobaldi, Abbati, Alfani, Spigliati-Mozzi waren unter Bonifaz, die Spini unter Benedikt ausgeschieden. Dies läfst sich direkt nachweisen. Für die übrigen florentinischen Banken ist das absolute Stillschweigen, das bald über sie herrscht, ein genügender Beweis. Der Grund zu diesem häufigen Wechsel lag nicht sowohl in finanziellen, wie in politischen Rücksichten. Als das Jahr des Regierungsantrittes eines Papstes, der seine Residenz aus Italien verlegte, machte 1305 diesen Rücksichten ein Ende. In Avignon hörten die Päpste auf, nach der Herrschaft über Toskana zu streben, und nun ward es für sie von geringem Interesse, welche Stadt die mächtigste Tusciens, welche Bank die mächtigste von Florenz war. Sie brauchten nur noch die finanziell bedeutendsten. Das entschied den völligen Sieg der Florentiner in zweien ihrer gröfsten Vertreter.

Es traf sich, dafs schon vor 1305 die Bardi in päpstliche Dienste getreten waren, eine Bank, bei der das merkantile Interesse das politische überwog. Eine der gröfsten ihrer Zeit, war sie wie wenige für den Dienst der Kammer in Avignon geeignet und obwohl anfangs von Nebenbuhlern umringt[1], überwand sie sie bald, vereint mit einer ihr innerlich verwandten Bank, mit den Peruzzi. An diese beiden Häuser schlossen sich dann die übrigen als Trabanten an[2].

Aber wie sich die Stellung der Kurie zu den Banken geändert hatte, traten nun auch die Kaufleute in ein anderes Verhältnis zu den Päpsten. Sie hörten auf, politische Vermittler zu sein, und beschränkten sich auf die reinen Finanzgeschäfte. Doch weil nun eben die Bardi und Peruzzi von der wechselnden Politik unabhängig waren, hielten sie sich länger als ihre Vorgänger im Kuriendienst. Allmählich hatten sie auch Rivalen um so weniger zu fürchten, als diese rasch

---

[1] Baumgarten, Urkunde 261a nennt für 1333 noch die Buonacorsi. Unter Clemens V. müssen die Scali eine bedeutende Rolle gespielt haben, wie man aus Reg. Clem. V., Nr. 737 entnehmen darf, vgl. Peruzzi p. 203; auch Pistoja erfreute sich unter ihm noch grofsen Einflusses, vgl. Salvi I. p. 302, 303.

[2] Vgl. das ausgedehnte Verzeichnis bei Peruzzi, p. 250—254, 261—265, für die Peruzzi; an die Bardi hatte sich das bedeutende Haus Ferrucci angeschlossen; Niccolo Ferrucci vertrat ihre Firma in Avignon. Arch. stor. ital. IV., p. 462, 469.

nacheinander stürzten. Zu Anfang der Regierung Bonifaz' VIII., unter dem Einflusse des englisch-französischen Krieges, waren zum erstenmal mehrere Banken in die Gefahr des Konkurses geraten und hatten, ihr nur mit genauer Not entgangen, nicht mehr ihre alte Blüte erreicht. Wenige Jahre darauf standen sie vor einem diesmal unabwendbaren Zusammenbruch[1]. Als eines der ersten sank das stolze Haus der Bernardini aus Siena, längst schon von innerer Zwietracht untergraben; ihm folgte eine pistojesische Firma, die Ammannati, und drei lucchesische, die Betti und Cardelini, sowie die Ricciardi. Dann ergriff das Verderben die florentinischen Kaufhäuser. Zunächst fielen die Pulci, 1308 die Mozzi, um 1310 die Franzesi, zwei Jahre später die Frescobaldi, 1326 die Scali, nach 120jährigem Bestehen der Firma. Erst 1345 nahte auch den Bardi und Peruzzi der Untergang. In jenen Tagen, wo Eduard III. sich weigerte, seine ungeheueren Schulden bei ihnen zu begleichen, und dadurch ihren Konkurs herbeiführte, war es auch mit ihrer Stellung in Avignon vorbei. Wenn sie auch bald durch die Alberti Vecchi ersetzt wurden, so mufs man doch in ihrem Sturze einen Abschnitt in den Beziehungen zwischen Kirche und Banken erblicken[2].

Sie stammten noch aus jenem guelfischen Florenz, das in treuer Anlehnung an die Kurie grofs geworden war. Aus diesen Verhältnissen heraus waren sie nach Avignon übergesiedelt. Die Alberti wufsten nichts mehr von jener alten Zeit. Sie waren die Kinder eines neuen Florenz, das der Stütze Roms nicht mehr bedurfte, und das patriarchalische Verhältnis, das einst zwischen der Kirche und ihren Banken geherrscht hatte, kannten sie nicht.

Darin allerdings glich die neue Zeit der vergangenen, dafs Florenz die mühsam errungene Obmacht unter den Kaufmannsstädten Italiens behielt. Es sandte jetzt wohl weniger Vertreter an den heiligen Stuhl, aber bedeutendere, und die Machtstellung, zu der sich am Anfange des 14. Jahrhunderts die Spini an der Kurie aufgeschwungen hatten, fand zu Beginn des 15. eine gewaltigere und dauerndere Wiederholung durch das glänzende Haus der Medici[3].

---

[1] Reg. Clem. V., Nr 2294, 2296, 4367, 4369, 7700, 9510. Die Krise war bisher unbekannt. Villani spricht sich nirgends klar über sie aus.

[2] Vgl. Passerini, Gli Alberti di Firenze. Das Haus war 1322 neu konstituiert worden. (Ebenda II, p. 14.) 1355 begegnen wir ihm zum erstenmal in Norwegen in Kuriendiensten. Dipl. Norw. VI, Nr. 226.

[3] Die Medici waren ununterbrochen Bankiers der Kirche von 1410 (Johann XXIII.) bis 1476 (Sixtus IV.), wo sie von den Pazzi verdrängt wurden; dann wieder unter Innocenz VIII (1484–1492), nach dessen Tode ihre Beziehungen zur Kurie für immer erloschen. Ihre Stelle nahmen die Chigi, Altoviti, Salviati und Strozzi ein, sogar unter Päpsten aus dem Hause der Medicaer. (Vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger

Anhang I.

Zeittafel für die an der Kammer der Kurie angestellten italienischen Banken.

Florenz.

	Abbati	Alfani	Bardi	Cerchi	Frescobaldi
Zeitdauer der Zugehörigkeit zur Kammer	1265—1297 (?)	1276 bis nach 1290	24. Aug. 1303 bis 1345	8. Nov. 1303 bis ?	1276 (?) bis 1292
Davon mercatores camerae I. Klasse	1285—1288	1276—1288	wie oben	wie oben	1276—1280 1285—1292
Zusammenbruch	?	?	1345	?	1312

	Mozzi	Mozzi-Spini	Pulci	Scali	Spini
Zeitdauer der Zugehörigkeit zur Kammer	1297—1303 (?)	1265—1297	1271 (?) bis nach 1295	1265 bis nach 1314	1297—1303 1305 bis ?
Davon mercatores camerae I. Klasse	1301—1303	1271—1297	1277—1285 1287—1292	1265—1268 1305—1314	1297—1303
Zusammenbruch	?	?	1307	1326	?

Siena. Pistoja. Lucca.

	Bernardini-Buonsignori	Ammannati	Chiarenti	Ricciardi
Zeitdauer der Zugehörigkeit zur Kammer	1243—1295 (?)	1281—1305 (?)	1288 bis nach 1305	1281 bis nach 1295
Davon mercatores camerae I. Klasse	1243—1276 1281—1292	1281—1288	1288—1297 1301—1304 (?)	1281—1292
Zusammenbruch	Um 1307	Um 1307	?	Um 1307

I, p. 274 ff.). Auf die grofsen Unterschiede einzugehen, die in der Stellung und Beschäftigung dieser mercatores camerae im Gegensatz zu den oben näher geschilderten wahrzunehmen sind, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

Anhang II.

Tabelle der in der Arbeit vorkommenden Münzen[1].

Silber.

Die Mark Sterling.

1 den. sterl.	=	1,3166	Gramm	Feinsilber	=	0,38	Mk.
1 sol. -	=	15,8	-	-	=	4,58	-
1 Mark -	=	210,65	-	-	=	61,09	-

Die Mark Sterling wurde in 160 Denare ausgeprägt; ihr volles Gewicht war 233,8 Gramm; der Feingehalt des Denars betrug $^{901}/_{1000}$.

Das Pfund von Tours.

1 den. turon.	=	0,327	Gramm	Feinsilber	=	0,0948	Mk.
1 sol. -	=	3,927	-	-	=	1,14	-
1 lib. -	=	78,54	-	-	=	22,78	-

Das Pfund von Tours (libra turonensis) zerfiel in 20 Tournoser Groschen (solidus turonensis), à 12 Heller von Tours (denarius turonensis). Der Feingehalt des Denars betrug $^{294}/_{1000}$. Solidus, Mark Sterling und Pfund von Tours wurden als reine Rechnungswerte nur durch die entsprechende Anzahl einzelner Denare vorgestellt; Mark und Pfund bezeichneten zugleich ein Gewichtsmafs.

Gold.

Der Goldfloren.

Der Goldfloren (fiorino d'oro) hatte ein Gewicht von 3,537 Gramm und bei angeblich $^{1000}/_{1000}$ Feingehalt ebensoviel Gramm Feingold, in Wirklichkeit etwas weniger; er zerfiel in 20 Silberschillinge (fiorino d'argento) à 12 Pfennige (picciolo).

Die Goldunze.

Die Goldunze (oncia d'oro) zerfiel in 30 Tari. Der Feingehalt des Tari betrug $^{721}/_{1000}$.

Das Verhältnis von Silber zu Gold ist etwa 1 : 10 (1265: 1 : 9,6; 1278 : 1 : $11\frac{1}{4}$).

---

[1] Nach Dr. Alfred Nagl, die Goldwährung und die handelsmäfsige Geldrechnung im Mittelalter, in der Numismatischen Zeitschrift, herausgegeben von der Numismatischen Gesellschaft in Wien. 26. Bd., Jahrgang 1894, p. 41—258; und Adolf Schaube, Ein italienischer Kursbericht von der Messe von Troyes aus dem 13. Jahrhundert in der Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. 5. Bd., p. 248—308.

Anhang III.

Formular für Schuldscheine zum Schutze der Gläubiger bei Anleihen, die von Prälaten bei Kaufleuten an der römischen Kurie mit Erlaubnis des heiligen Stuhles aufgenommen zu werden pflegen[1].

An unsern geliebten Sohn Berard, unsern Kämmerer.

Da wir wünschen, dafs bei den Anleihen, die zwischen den Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen, den Prälaten niederen Ranges oder anderen Personen geistlichen Charakters und den Kaufleuten an der römischen Kurie mit päpstlicher Vollmacht kontrahiert zu werden pflegen, untenstehende Form der zum Schutze der Gläubiger gewöhnlich am heiligen Stuhle gegebenen Schuldscheine beobachtet werde, so lassen wir sie, um späteren Veränderungen vorzubeugen, wörtlich bekannt machen wie folgt:

Nikolaus, der Bischof und Diener der Diener Gottes, unsern geliebten Söhnen Heil und apostolischen Segen!

Unser verehrungswürdiger Bruder, der Prälat ...., hat uns jüngst eröffnet, dafs er für seine eigenen Bedürfnisse und die Angelegenheiten seiner Kirche beim heiligen Stuhle[2] viel Auslagen hat machen müssen, und hat uns gebeten, eine Anleihe von .... Pfund kleiner Tournosen aufnehmen zu dürfen, und zwar unter den unten näher ausgeführten Bedingungen, ohne deren Einhaltung er keine Gläubiger finden könne. So geben wir denn dem Prälaten auf seine Bitte hin, damit er nicht bei aller Sorgfalt und Umsicht, die er im vorliegenden Falle und sonst zum Besten seiner Kirche bethätigt hat, wegen der damit verbundenen Unkosten in Verlegenheit gerate oder seine Geschäfte unerledigt blieben, die Erlaubnis, vorbenannte Summe in seinem und seiner Kirche Namen zu leihen.

Bei dieser Gelegenheit darf er sich, seine Nachfolger und die Kirche selbst, seine und ihre mobile und immobile, gegenwärtige und zukünftige Habe bis zur Höhe der genannten Summe seinen Gläubigern verpfänden, natürlich bei Wegfall jeder Zinsenzahlung (usuris omnino cessantibus) und soll verzichten auf den auf dem Generalkonzil veröffentlichten Erlafs zweier Reichstage, auf Annullierung der Schuld im Gnadenwege, auf alle apostolischen Vollmachten, sofern sie Schuldnachlasse betreffen, auch wenn er sie erst in Zukunft erlangen sollte, auf

[1] Übersetzung und Erläuterung von Nr. 7202 und Nr. 7203 der Register Nikolaus' IV.

[2] D. h. die Bezahlung des Servitium commune, bezw. auch der Visitatio.

die Hilfe des kanonischen und bürgerlichen Rechts, auf einen etwa möglichen Vertrag, den er hinsichtlich der Exekutoren und Zahlungsstellen im Namen der Gläubiger durch einen apostolischen Erlafs zugestanden erhielte, sowie auf alle anderen Ausnahmeverordnungen, wodurch er oder seine Nachfolger sich gegen ihre Gläubiger für die Zukunft schützen könnten; und diese Erlaubnis erteilen wir ihm durch einen in ganz bestimmter Form gehaltenen weiteren Erlafs[1].

Wir verordnen nämlich gemäfs dem von jenem Prälaten uns ausgesprochenen Wunsche, dafs er und seine Nachfolger den Gläubigern das Geld von den Erträgen ihrer Kirche bezahlen und die Auslagen und Unkosten, besonders wenn sie durch Verzug der Zahlung hervorgerufen sein sollten (dampna, expensae et interessae), vergüten sollen, wenn nämlich an dem von dem Prälaten festzusetzenden Termin die Anleihe selbst nicht bezahlt würde. Dagegen sollen die Gläubiger, etwa auf Grund eines Dekretes des kanonischen oder bürgerlichen Rechtes oder eines Privilegs oder Schulderlasses des heiligen Stuhles, worüber in unserm Erlasse ausdrücklich Erwähnung geschehen müfste, und wodurch sich der Prälat und seine Nachfolger für die Zukunft decken könnten, nicht gehalten sein zuzugeben, dafs das Geld zum Nutzen der Kirche verwendet werde. Auch haben sie kein anderes Zeugnis als das von uns ausgefertigte Instrument über die jeweilige Schuld vorzulegen[2].

Sobald nun der Prälat gemäfs dem Wortlaute unseres Erlaubnisscheines, unter Verzicht auf den Erlafs der beiden Reichstage [u. s. w. wie oben], von . . und in seinem Namen und dem der anderen Mitglieder der Gesellschaft . . ., Bürgern und Kaufleuten von . .[3] zur Bestreitung seiner Bedürfnisse eine Summe in der genannten Höhe empfangen haben wird, um sie ihm am bestimmten Ort und Termin wiederzugeben, wie das in dem darüber ausgefertigten Instrument des näheren enthalten sein soll, so befehlen wir dir, auf Bitten des Prälaten, die Kaufleute nicht zu Schaden kommen zu lassen, mit Willen und Zustimmung des Prälaten durch ein apostolisches Schreiben, wenn etwa das Geld an bestimmtem Ort und Termin, nach Wortlaut des Instruments, den Kaufleuten nicht bezahlt sein sollte:

Dafs ihr, zu zweien oder einzeln, durch euch oder euere

---

[1] Die Einreden sind römisch-rechtlichen Ursprungs und zum Teil falsch angewandt, also in ihrer Bedeutung nicht zu übersehätzen. Aus ihrer Unklarheit erklärt sich die ungenügende Übersetzung.

[2] Hier folgte früher eine zweite Ermahnung an die Prälaten, unter keinen Umständen Zinsen (usurae) zu bezahlen. Vgl. Reg. Nik. III., Nr. 106.

[3] Z. B.: von Lando Sigoli und Calojanne Cipriani in ihrem Nameu u. s. w. der Gesellschaft der Mozzi, Bürgern und Kaufleuten aus Florenz. Reg. Bon. Nr. 2550. Meist werden auch noch die wichtigsten anderen Mitglieder der Gesellschaft genannt.

Bevollmächtigten, dann den Prälaten oder seine Nachfolger mahnen lasset, innerhalb eines Monats nach eurer Mahnung das Geld den Kaufleuten zu bezahlen, desgleichen die Auslagen, wenn sie nicht unbillig sein sollten, sowie die Unkosten und Verzugszinsen (interessae) pflichtmäfsig wiederzuerstatten, natürlich ohne Zinsen (usurae) zu geben.

Dafs ihr sie dazu nicht durch Bann oder Suspension zwingen sollt, damit nicht dadurch die Ausübung des Hirtenamtes, die uns besonders am Herzen liegt, verhindert werde, sondern durch Entziehung der Einkünfte, Gefälle und Temporalien, unter Berufung auf den heiligen Stuhl, indem er die Einkünfte, auch wenn die Kirche zufällig verwaist sein sollte . . .[1].

Dafs ihr andernfalls fünfzehn Tage nach Ablauf jenes Monats . . .[2] und drei Viertel der Erträge und Einkünfte zur Bezahlung der Schuld verwenden, den Rest aber dem Prälaten zur Bestreitung seiner Bedürfnisse zur Verfügung stellen sollt, damit er nicht betteln mufs, was seiner geistlichen Würde Eintrag thäte.

Sollte es jedoch nur an dem bösen Willen des Prälaten liegen, dafs man die besagten drei Viertel der Einkünfte zur Tilgung der Schuld verwenden mufs, so mögt ihr den Prälaten von den Patronatsrechten, der Ausübung der Kirchengeschäfte und der Vergebung aller Stiftsstellen, Präbenden und aller Lehen, mag mit ihnen ein Amt verbunden sein oder nicht, ausschliefsen, auch wenn freie, zum Bezirk des Prälaten gehörige Stellen vorhanden sein sollten, unter Berufung auf den heiligen Stuhl, und er soll solange suspendiert bleiben, bis er drei Viertel seines Einkommens zur Bezahlung der Schuld ohne Weigerung hat verwenden lassen. Um aber die Lehen und freien Stellen zum Schaden der Kirche und der Seelen nicht allzulange unbesetzt zu lassen, behalten wir sie der Vergebung durch den heiligen Stuhl vor, der sie nach Gutdünken durch seine Bevollmächtigten übertragen und vergeben wird, und erklären alle Verleihungen von Lehen und Würden, die durch den Prälaten oder seine Vertreter zur Zeit seiner Suspension geschehen sollten, für null und nichtig.

Aufserdem sollt ihr, bei Androhung des Verlustes der Stelle, den Prälaten an einem von euch zu bestimmenden Termin in eigener Person an die Kurie laden und, bevor die Kaufleute nicht völlig bezahlt sind, ohne ihre ausdrückliche, unzwei-

[1] Lücke im Text: fructus facientes . . . predictos et alium per eundem prelatum vel per capitulum vacantis ecclesiae. Früher hiefs es: und sollt ihn (zur Bezahlung) zwingen, durch Bann, bei Berufung auf den heiligen Stuhl, und den Bann bis zur erfolgten Bezahlnng aufrecht erhalten (vgl. Reg. Nik. III. Nr. 107). Noch Honorius IV. verfuhr nach denselben Grundsätzen (vgl. Reg. Nik. IV. Nr. 4037).

[2] Lücke im Text: Alioquin infra quindecim dies etc. constituere neglig[. . .] ligi vosque tres partes etc. convertatis. Wahrscheinlich ist von der Einteilung des Vermögens durch die Exekutoren die Rede.

deutige Erklärung nicht fortlassen. Stirbt inzwischen der Prälat, so soll sein Nachfolger die Kaufleute entweder bezahlen oder die Verwendung der Einkünfte u. s. w. zur Bezahlung der Schuld zulassen. Thut er das nicht, oder erweist sich die Verwendung der Einkünfte u. s. w. zur Bezahlung der Schuld als unmöglich, so mögt ihr gegen ihn in gleicher Weise mit Suspension des Patronatsrechtes u. s. w. und mit persönlicher Vorladung an die Kurie vorgehen, wie es mit seinem Vorgänger geschehen ist oder doch hätte geschehen können.

Ferner sollt ihr die Entziehung der Obedienz, die Amtsenthebung und Vorladung gemeinsam oder einzeln, durch euch oder eure Bevollmächtigten, so oft, wo und wie ihr es für nützlich haltet, vornehmen. Die Widerspenstigen und Rebellen sollt ihr durch die geistliche Censur zum Gehorsam zwingen, den Prälaten jedoch nicht, und sollt in allen diesen Dingen ohne Umstände und Formalität nach Gutdünken verfahren.

Endlich wollen und beschliefsen wir kraft unserer apostolischen Machtvollkommenheit, dafs euch von dem heutigen Tage ab Vollmacht und Jurisdiktion in allen und jedem der oben angeführten Fälle zuerteilt sei, und dafs ihr deshalb überall, gestützt auf die euch von uns verliehene Rechtsbefugnis vorgehen könnt, als ob eure Jurisdiktion auf irgend eine andere gesetzmäfsige Weise von Fall zu Fall erneuert worden wäre.

Deswegen befehlen wir dir durch Gegenwärtiges, genau darauf zu achten, dafs, so oft man derartige Scheine vom heiligen Stuhle erbittet, oben angegebene Form sorgfältig beobachtet werde. Bei Anleihen aber, die von Äbten, Prioren und anderen regulierten Klerikern kontrahiert werden, sollen Exekutoren gehalten werden, um die Einkünfte zu sammeln, aus ihnen den Klöstern die gebräuchlichen und notwendigen Mittel zum Lebensunterhalte zu überreichen und den ganzen Rest zur Bezahlung der jeweiligen Schuld anzuweisen und verwenden zu lassen.

Gegeben zu Rom, bei Santa Maria Maggiore, am 25. Oktober 1288, im ersten Jahre unseres Pontifikats.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Siebzehnter Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe vierundsiebzigstes Heft.)

R. Eberstadt, Das französische Gewerberecht und die Schaffung staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich vom 13. Jahrhundert bis 1581.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1899.

Das

französische Gewerberecht

und die Schaffung

staatlicher Gesetzgebung

und Verwaltung

in Frankreich

vom dreizehnten Jahrhundert bis 1581.

Ein Beitrag

zur

Entstehungsgeschichte der vollkommenen Staatsgewalt.

Von

Rudolph Eberstadt.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1899.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Von der vollendeten Ausbildung des Zunftwesens bis zur Ordonnanz von 1351.

Einleitung.

Seite

Der Entwicklungsgang der staatlichen Rechte in Frankreich 3

Erster Abschnitt.

Das Gewerberecht im dreizehnten Jahrhundert.

Erstes Kapitel. Organisation und persönliche Stellung der Handwerker 23
§ 1. Das zünftige Gewerbe 24
§ 2. Das unzünftige Gewerbe 42
Zweites Kapitel. Abgaben und Gebühren 47
Drittes Kapitel. Technik und Betrieb 89
Viertes Kapitel. Gewerbepolizei 102
Fünftes Kapitel. Gerichtsbarkeit 121
§ 1. Die Grundzüge der gewerblichen Gerichtsbarkeit 121
A. Die Zuständigkeit des Handwerksgerichts 121
B. Organisation und Verfahren des Handwerksgerichts. Berufung 131
§ 2. Das Handwerksgericht in den einzelnen Städten 135

Zweiter Abschnitt.

Das Gewerberecht von 1301 bis 1351.

Erstes Kapitel. Gesetze und Statuten von 1301 bis 1350 150
Zweites Kapitel. Die Ordonnanz Johanns II. von 1351 163

Zweiter Teil.

Von 1351 bis 1500.

Einleitung.

Die äußeren Ereignisse, insbesondere unter Karl VII. — Die Ausbreitung der Domanialität 179

Seite

Erster Abschnitt.

Das Eindringen des Beamtentums in die Zunftverwaltung.

Erstes Kapitel. Das Recht der Verkehrszeichen.
I. Die Institutionen des Zeichenrechts.
1. Allgemeine Einteilung. — Repräsentationszeichen 186
2. Die Sachzeichen.
A. Die Stückzeichen 188
B. Die Verkehrszeichen 190
1. Haftnugszeichen 191
2. Prüfungszeichen 197
§ 1. Prüfungszeichen, insbesondere in den Metall- und Ledergewerben 198
§ 2. Prüfungszeichen der Tucher 203
3. Herknnftszeichen 212
II. Die Einbeziehung des Zeicheurechts in die königliche Gesetzgehuug. 223
Zweites Kapitel. Das Versammlungsrecht der Handwerker und der Handwerkerschaften 227
Drittes Kapitel. Die Erteilung von Zunftprivilegien 239

Zweiter Abschnitt.

Die Fortbildung der gewerberechtlichen Institutionen.

Erstes Kapitel. Organisation und Gehühren 244
§ 1. Das zünftige Gewerbe 244
§ 2. Das unzünftige Gewerbe 268
Zweites Kapitel. Technik und Betrieb 272
Drittes Kapitel. Gewerhepolizei 289
Viertes Kapitel. Gerichtsbarkeit 297

Dritter Abschnitt.

Anfänge einer staatlichen Gewerbepolitik 309

Dritter Teil.

Das sechzehnte Jahrhundert.

Erstes Kapitel. Fortbildung des Gewerberechts im sechzehnten Jahrhundert 325
Zweites Kapitel. Das Edikt Heinrichs III. von 1581 349

Vierter Teil.

Zur Objektivierung des Staates.

Einleitung 371
§ 1. Das Recht des Individuums im mittelalterlichen Staat 374
§ 2. Sonderrecht und allgemeines Recht 379
§ 3. Die Umkehrungen im öffentlichen Recht 382
§ 4. Das absolute Princip im mittelalterlich-neuzeitlichen Staat . . 386

Anhang.

1. Übersicht der im Text besprochenen Urkunden über die gewerbliche Gerichtsbarkeit. 394

Seite

2. Über das Verhältnis der römischen Zeichen zu den mittelalterlichen 403
3. Anmerkung über den Erwerb des Bürgerrechts 435
4. Anmerkung zum Titel 50 des L. d. M. I 436

Städteverzeichnis 438
Verzeichnis der Abkürzungen 440
Wort- und Sachregister 443

Berichtigung.

S. 25 Zeile 12 v. o. statt Lehrlingszeit lies Lehrlingszahl.

Erster Teil.

Von der vollendeten Ausbildung des Zunftwesens bis zur Ordonnanz von 1351.

Einleitung.

Der Entwicklungsgang der staatlichen Rechte in Frankreich.

Über das Ziel und die Anlage des vorliegenden Buches habe ich nur wenige erklärenden Worte vorauszuschicken. Es mufs im wesentlichen Sache der Arbeit selber sein, ihren Zweck, wie auch die vertretene Auffassung im einzelnen zu rechtfertigen. Nur über die Anordnung und über die schon aus dem Buchtitel ersichtliche Zweiteilung, die ich dem gesamten Stoff gegeben habe, möchte ich einige Bemerkungen hier voranstellen.

Als ich vor fünf Jahren den Plan faſste, das französische Gewerberecht ausschliefslich auf unmittelbarer Grundlage der Urkunden darzustellen, bildete die Verwaltungsgeschichte meinen Ausgangspunkt. Ich wollte das Gewerbewesen nicht isoliert für sich, sondern als einen Teil des öffentlichen Rechts schildern. Je mehr alsdann die Verarbeitung des noch wenig durchforschten Materials voranschritt, je mehr sich die Angaben der Urkunden zu nicht oder nur wenig bekannten Institutionen verdichteten, um so mehr befestigte sich bei mir die Überzeugung, dafs das Gewerberecht im engen Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtsbildung betrachtet werden müsse. Die folgende Darstellung steht deshalb auf dem Boden der allgemeinen Verwaltung, in der die Handwerkerschaften als ständische Gliederungen gelten [1], und ihren Mittelpunkt bildet die Geschichte der Institutionen.

Die Wandlungen, welche diese Verbände und Institutionen vom dreizehnten Jahrhundert bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts durchgemacht haben, will unsere Untersuchung darstellen. Den breitesten Raum wird hierbei (wenn auch nicht mit der Ausschliefslichkeit anderer gewerbegeschichtlicher Schilderungen) zunächst das Zunftwesen einnehmen. Die von mir vertretene Auffassung geht dahin, dafs die Zunft auch auf gewerblichem Gebiete nicht blofs als Produktions- oder Betriebsform anzusehen ist [2].

[1] v. Inama-Sternegg, D. W.-G. III. Band.
[2] Mag. n. Frat. S. 198.

Wird die Zunft in ihrer Stellung innerhalb des Gewerberechts lediglich in dem letztgenannten Sinne begriffen, so wird nur eine einzelne Eigenschaft und, wie mir scheint, keineswegs die bedeutendste, der Handwerkerverbände hervorgezogen. Gewifs lassen sich auch durch diese Auffassung die wertvollsten Ergebnisse erzielen; wo sie aber die Darstellung allein beherrscht, führt sie leicht zu einer Unterordnung des geschichtlichen Materials unter die subjektive Meinung des Autors[1]. Doch auch der unparteiische und unbefangene Autor wird bei solcher Anschauung zumeist nur einseitig von der Blüte und dem späteren Verfall des Zunftwesens berichten und zeigen, wie die veraltete Produktionsweise durch eine neue abgelöst wurde, durch Gewerbefreiheit und Kapitalismus.

Erschöpfend sind solche Bezeichnungen indes keineswegs; vielleicht sind sie nicht einmal unbedingt charakteristisch zu nennen. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dafs Kapitalismus und Zunftwesen so wenig unvereinbare Gegensätze sind, dafs sie vielmehr seit dem dreizehnten Jahrhundert gerade in den stärksten Betrieben nebeneinander bestanden haben[2]; dafs ferner die freien Produktionsformen, die zuerst den Zunftverband energisch von sich abstiefsen, schon seit der Wende des fünfzehnten Jahrhunderts mit gröfster Bedeutung hervortreten[3].

So wenig wie die Zunft nur eine gewerbliche Produktionsform gewesen ist, so wenig wurde ihr lediglich durch eine andere Produktionsform der Untergang bereitet. Das Zunftwesen und die mit ihr zusammenhängenden Einrichtungen wurden vielmehr in erster Reihe überwunden durch den Feind des Ständetums und der ständischen Rechte, den seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts geschaffenen mittelalterlich-neuzeitlichen Staat. Eine zureichende Schilderung der hierher gehörenden Vorgänge läfst sich deshalb nur geben, wenn neben der gewerblichen auch die allgemeine staatliche Entwicklung dargestellt wird.

Kaum ein zweites Gebiet zeigt uns ein so treues und umfassendes Bild der Staatsentwicklung, wie das Gewerbewesen mit seinen die gesamte Verwaltung durchdringenden Rechtsschöpfungen und Organisationen. Wir sehen hier, wie das öffentliche Recht in seinen Grundsätzen und in seiner äufseren Erscheinung entsteht, wie es sich ändert und fortbildet. Das öffentliche Recht, im Gegensatz zum Privatrecht, kennt nicht die Ruhe des Besitzes und darf sie nicht kennen; hier ist alles im Flufs und in stetem Wechsel begriffen. Wie nun das Gewerbewesen am raschesten nach neuen Formen drängt, wie die bestimmenden Kräfte der Volksgesamtheit hier zuerst sich durchzusetzen streben, so gelangen

[1] Unsere Einzelschilderung wird hierfür zahlreiche Beispiele, und zwar gerade bezüglich der bedeutsamsten Urkunden der französischen Gewerbegeschichte, zu bringen haben.

[2] S. Schmoller, Tucher und hier unten 3. Kapitel.

[3] S. unten III. Teil 1. Kapitel.

auch die Umwälzungen und Wandlungen des staatlichen Lebens hier zuerst und am deutlichsten zum erfafsbaren Ausdruck. —

Mit der Geschichte des Gewerbewesens schildern wir deshalb zugleich den Staat und seine Rechtsbildung. Bezüglich der Institutionen des Gewerberechts selbst ist hierbei für unsere Darstellung ein fester Ausgangspunkt gegeben; es ist die Zeit der vollendeten Ausbildung des Zunftwesens. Anders verhält es sich dagegen mit der Schilderung der staatlichen Rechte; hier fehlt eine solche sichtbare Anfangsgrenze, an der wir ohne weiteres einsetzen könnten. Das dreizehnte Jahrhundert zeigt äufserlich noch alle Eigenheiten des feudalen und ständisch gegliederten Staates. Für unsere Zwecke bedarf es deshalb einer genauen, bisher nicht geführten Untersuchung über die Voraussetzungen, die für die Neugründung der staatlichen Rechte gegeben waren und weiterhin über die hauptsächlichsten Mittel, die hierbei zur Anwendung gelangten. Wir haben demnach zunächst den Entwicklungsgang der staatlichen Rechte in Frankreich überhaupt zu behandeln.

Unsere Untersuchung betrifft einen Teil jener Vorgänge, durch welche seit dem dreizehnten Jahrhundert die vereinzelten königlichen Herrschafts- und Gebietungsrechte zu einer vollkommenen Staatsgewalt umgeschaffen wurden. Der Ausdruck „vollkommen“ ist hier nicht im Sinne der höchsten Eigenschaft, sondern im Sinne der begrifflichen Vollständigkeit zu verstehen. In der heutigen rechtsgeschichtlichen Litteratur wird die seit dem späteren Mittelalter zur Ausbildung gebrachte Staatsgewalt im Gegensatz zu der früh-mittelalterlichen zumeist als die „ganze“ oder als die „wahre“ bezeichnet. Hierdurch wird indes der Gegensatz beider Begriffe nicht genügend scharf ausgedrückt. Denn eine ganze bezw. wahre ist auch die früh-mittelalterliche Staatsgewalt gewesen; dagegen war sie keine vollkommene. Zur Heranbildung einer vollkommenen Staatsgewalt, die alle zu ihrer Bethätigung notwendigen Bestandteile in sich schliefst, hatte das Mittelalter zunächst die Grundlagen herzustellen. Mit dem Ablauf des Mittelalters ist dieser erste Teil der Staatsentwicklung vollbracht, und eine von jeder nicht-staatlichen Bindung losgelöste Staatsgewalt ist geschaffen.

Indem wir einen Teil dieses weitverzweigten Prozesses zum Gegenstand unserer Darstellung machen, haben wir zunächst den gesamten Vorgang — das Wachstum und die Ausgestaltung der rein staatlichen Thätigkeit — ins Auge zu fassen. Wir gehen hierbei aus von einem der wesentlichsten grundsätzlichen Unterschiede, der den frühmittelalterlichen Staat von dem spätmittelalterlich-neuzeitlichen Staate trennt. Diesen hauptsächlichen Unterschied erblicke ich darin, dafs in der Entwicklung des neueren Staates das Recht als solches losgelöst wurde von dem Amt, mit dem es im

Mittelalter grundsätzlich verbunden war. Erst hierdurch konnte ein selbständiges Staatsrecht entstehen. Es treten sich hierbei zwei völlig entgegengesetzte Systeme des öffentlichen Rechts gegenüber; das an das Amt gebundene Recht des frühmittelalterlichen, und das selbständige Staatsrecht des spätmittelalterlich-neuzeitlichen Staates. Der Anschauung des frühen Mittelalters lag es vollständig fern, ein öffentliches Recht zu erfassen, das nicht auf ein bestimmtes Amt gegründet war und diesem zugehörte. Die Einsetzung und der Besitz eines Amtes war demnach die Vorbedingung für die Ausübung jeder im weitesten Sinne verwaltenden Thätigkeit. Der neuere Staat nimmt seinen Ausgang von der entgegengesetzten Auffassung; er hat allmählich das Recht von dem Amt getrennt und schliefslich das Amt als Subjekt von Rechten nahezu vollständig beseitigt. Grundlage des Amtes wird nunmehr der Rechtssatz. Das Amt ist nicht mehr die Voraussetzung, sondern die Folge des Rechts.

Als der Zeitpunkt, mit dem diese neuere Auffassung deutlicher hervortritt, ist das Ende des dreizehnten Jahrhunderts zu bezeichnen. An der Umwandlung des gebundenen Amtsrechts und an der Herstellung eines selbständigen Staatsrechts hat das Mittelalter seitdem unablässig gearbeitet. Seit dieser Zeit bieten sich demnach für die Ausbreitung der Staatsgewalt zwei Wege, die wir im nachfolgenden zu unterscheiden haben. Der ältere, zunächst am meisten benutzte, besteht in der Ausdehnung der vorhandenen Amtsrechte und in dem Erwerb neuer Ämter durch den Staat. Der neuere, für die Folgezeit wichtigere, besteht in der allmählichen Ausbildung eines vom Amtswesen getrennten, für sich bestehenden Staatsrechts.

Die rechtsbildende Thätigkeit nun, die hierbei in Erscheinung tritt, läfst sich, je nach den angewandten Mitteln, in eine äufsere und in eine innere Entwicklung des Rechts scheiden, und wir können demgemäfs von einer äufseren und von einer inneren Fortbildung des staatlichen Rechts sprechen. Wollen wir die beiden Begriffe zunächst kurz umgrenzen, so bezeichne ich als die äufsere Fortbildung des Staatsrechts die, welche zu ihren Zwecken die Ausgestaltung der einzelnen Jurisdiktionsrechte und vor allem der Ämterorganisationen benutzt, während die innere ihr Ziel vermittelst der Aufstellung allgemeiner selbständiger Rechtssätze verfolgt.

Das französische Staatswesen hat seinen Entwicklungsgang nach den beiden, hier gekennzeichneten Richtungen genommen, die jedoch für unsere Darstellung nicht gleichmäfsig in Betracht zu ziehen sind. (Der rein territoriale Zuwachs des Ländergebietes gehört, wie kaum hervorgehoben zu werden braucht, überhaupt nicht hierher, da wir nur von dem Ausbau des Rechtssystems handeln.) Während des frühen Mittelalters ist die Entwicklung, die wir hier als die äufsere bezeichnen, die bei weitem überwiegende. Bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein vollzieht

sich die Erweiterung der staatlichen Rechtssphäre im wesentlichen, wenn auch nicht ausschliefslich, durch die Ausbreitung der Amtsorganisationen.

Unsere Schilderung hat auf diese äufseren Vorgänge nicht näher einzugehen. Ich erwähne hier nur kurz die beiden wichtigsten unter den angewandten Mitteln; als das erste ist zu nennen das ausgreifende Vorgehen der königlichen Amtsleute, insbesondere der Präpositi und der späteren Baillis, die durch Einmischung in die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten mit vielem Geschick die stete Erweiterung des königlichen Machtbereichs betrieben[1]. Als zweites Mittel ist zu erwähnen die stets wachsende Ausdehnung der königlichen Jurisdiktionseinrichtungen, zunächst als Gerichte erster Instanz, später auch als Berufungsgerichte, durch deren Thätigkeit ebenso das Ansehen wie die Befugnisse der königlichen Verwaltung gesteigert wurden[2].

Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts tritt in diese Bewegung eine neue Triebkraft ein und die öffentliche Verwaltung wird von innen heraus umgestaltet und in einheitliche Bahnen geleitet. Die Einwirkung macht sich zunächst an der Centralstelle geltend. Der berufsmäfsig geschulte Juristenstand (der indes unter Ludwig IX. noch nicht durchaus identisch ist mit den Romanisten[3]) erlangt das Übergewicht in den königlichen Gerichten; die geistlichen und feudalen Elemente werden zurückgedrängt[4]. In den Verwaltungsreformen wie in der Geschäftsführung unter Ludwig IX. gelangen die einheitlichen und neugestaltenden Bestrebungen des Beamtenstandes zu erkennbarem Ausdruck[5].

Doch erst seit dem letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts tritt die selbständige, rechtsbildende Thätigkeit deutlich und immer schärfer hervor. Die Rechtswissenschaft setzt ihren mächtigen Hebel an; sie stellt neue Ansprüche und Gedankenfolgen auf, die zu einer völligen Neugründung des öffentlichen Rechtes führen. Unter Philipp III. vorbereitet, setzt der Umschwung unter dessen Nachfolger Philipp IV. mit voller Kraft ein. Die Regierungszeit

---

[1] Vgl. hierzu Luchaire Inst. Mon. I S. 214 ff.; Vuitry Reg. fin. S. 157 ff.; Bontaric S. 15 ff.; Warnkönig, Französische Staatsgeschichte, Basel 1875, Bd. I S. 202 ff.; Bardoux, De l'Influence des Légistes au moyen âge, Revue historique de droit français et étranger Bd. V, Paris 1859, S. 301 ff.; vgl. auch Brussel, Usage des Fiefs, Pariser Ausgabe von 1750, Bd. I S. 318.

[2] Luchaire Inst. Mon.; Aubert Comp.

[3] Langlois S. 321.

[4] Luchaire Inst. Mon.; Aubert Comp.; Bardoux a. a. O.; Langlois S. 308.

[5] Über die litterarische Thätigkeit jener Zeit vgl. Paul Viollet, Histoire du droit civil français, 2. Aufl. Paris 1893, S. 178—184; Tardif, Histoire des sources du droit français origines Romaines, Paris 1890, S. 337 ff.; Jourdain, La Royauté et le droit populaire, Recueil des Mémoires de l'Académie des inscriptions, Paris 1876, Bd. 28, 2. Teil.

Philipps IV. leitet einen neuen Abschnitt ein für die Gesetzgebung und die Verwaltung. Jetzt zum ersten Mal wird das Recht des Staates losgelöst vom Ämterwesen, und in unabhängigen, allgemeinen Rechtssätzen wird die neue Schöpfung geformt, an deren Vollendung die folgenden Jahrhunderte gearbeitet haben; es ist der Begriff des absoluten, sein selbständiges Recht in sich tragenden Staates.

Auf diese Entwicklung der staatlichen Rechte unter der Regierung Philipps III. (1270—1285) und Philipps IV. (1285—1314) haben wir im nachfolgenden genauer einzugehen. Es ist hierbei die Einwirkung zunächst des Schrifttums, alsdann der ihm später hinzutretenden Praxis, im einzelnen zu untersuchen.

Die romanistische Litteratur Frankreichs läfst, wie die der anderen Länder, den Abschnitt erkennen, der sich an die Abfassung der Accursischen Glosse gegen Mitte des dreizehnten Jahrhunderts anschliefst. In der Anwendung und Verarbeitung des vorhandenen Stoffes erschöpft sich auch hier nach der Vollendung der Glosse im wesentlichen die Aufgabe der Autoren. Die kanonistische Schule dagegen übte ihren Einfluſs auf die Formen des Gerichtsverfahrens und dadurch mittelbar auf die zuvor (s. oben) gekennzeichnete äufsere Entwicklung[1]. Im coutumiären Recht endlich gelangte Herkommen und Übung in verschiedenen Gebieten zur Auszeichnung. Im ganzen geht die äufserst rege litterarische Thätigkeit jener Periode dahin, die erworbene Kenntnis und das reiche Material zu ordnen und auszubreiten, wobei für die Kräftigung der königlichen Verwaltung im einzelnen Grofses geleistet wird[2]. Eine neue, eigene Gedanken aufstellende Bearbeitung des Rechtsstoffes tritt indes in dieser Periode nur wenig hervor.

Dieser Stillstand in der Fortbildung des Rechts wird gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts unterbrochen durch ein Werk, das weit über die Grenzen seiner Zeit und seiner engeren Heimat hinauswirkte; es sind die Coutumes du Beauvoisis von Beaumanoir[3]. Insbesondere für unsern Gegenstand enthält das Werk Beaumanoirs recht eigentlich die Ankündigung dessen, was in der nächsten Zeit verwirklicht wurde. Wenn wir für die neuere

[1] Vgl. v. Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts, Stuttgart 1877. Tardif, Sources du droit canonique, Paris 1887, S. 301 ff.

[2] Auf dem Gebiet des Gewerberechts ist hier zu erwähnen die Niederschrift des Livre des métiers durch Etienne Boileau. Vgl. Mag. u. Frat. S. 70 ff.

[3] Vgl. über Beaumanoir die Einleitung zu der Ausgabe der Coutumes du Beauvoisis von Beugnot, Paris 1842; Viollet, Droit civil S. 185; Tardif, a. a. O. orig. Rom. S. 396 ff.; Bordier, Philippe de Remi, sire de Beaumanoir, Paris 1869. Vgl. ferner die Gegenüberstellung von Beaumanoir und Eicke von Repgow bei Brunner, Französische u. s. w. Rechtsquellen in Holtzendorffs Encyklopädie, 5. Aufl. Leipzig 1890, S. 312.

Entwicklung der staatlichen Rechte eine Scheidelinie ziehen wollen, so scheint sie mir hier ihre Stelle zu finden.

Aus dem Werke Beaumanoirs kommt für unsere Darstellung vor allem die Behandlung zweier Materien in Betracht, die dem Gebiet der staatlichen Rechte angehören; es sind dies die Rechtspflege und das Recht der Gesetzgebung.

Im Mittelpunkt des Beaumanoirschen Systems steht die königliche Gewalt. Sie ist jeder Einzelherrschaft übergeordnet und übt ihren höchsten Einfluſs unbestritten innerhalb des gesamten Reichs. Diese Anschauung Beaumanoirs zieht ihre weiten Folgerungen zunächst auf dem Gebiet der Rechtspflege. Alle weltliche Gerichtsbarkeit erscheint grundsätzlich vom Könige abhängig; die herrschaftlichen Gerichte geraten hierdurch thatsächlich in die Stellung von Untergerichten; die geistlichen Gerichte werden in ihrer Zuständigkeit abgegrenzt und eben dadurch schon zurückgedrängt. Dagegen wird das Recht des Eingriffs und der Einmischung bei unbefriedigender Rechtspflege zu Gunsten der königlichen Gerichte scharf formuliert und hervorgehoben [1].

Neben dieser Behandlung der Rechtspflege findet sich aber bei Beaumanoir eine zweite Auffassung der königlichen Rechte angebahnt, die für unsern Gegenstand die bei weitem folgenreichere und fruchtbarere ist. Sie erstreckt sich auf die allgemeinen Grundlagen des Staats und behandelt das wesentliche Recht der Gesetzgebung.

Es ist die für jene Zeit bedeutsamste Frage des staatlichen Rechts, die hier von Beaumanoir aufgegriffen wird. Auf kaum einem anderen Gebiet war das Recht des Königtums unvollkommener und mehr von hindernden und lästigen Schranken durchzogen, als auf dem Gebiet der Gesetzgebung.

Zunächst kannte das hohe Mittelalter kein allgemeines Gesetz, wie es auch kein allgemeines Recht kannte. Recht und Gesetz bedurften der besonderen Begründung im einzelnen [2]; die Form der Rechtssetzung war die lex specialis. Aufserdem aber war das Recht des Königs, verbindliche Gesetze zu erlassen, noch

[1] Ich erwähne folgende Stellen: Kap. 11 Nr. 1—46 Ausgabe Beugnot Bd. I S. 156—175, insbesondere Nr. 1 und 12; Kap. 25 Nr. 7 Bd. I S. 362; Kap. 34 Nr. 41 Bd. II S. 22. Für die Stellung Beaumanoirs, und für seine sichere Art, verwickelte zeitgenössische Fragen zu behandeln, bildet das Kapitel 11 ein besonders gutes Beispiel.

[2] S. unten vierter Teil. Dies ist auch der Grund, weshalb die Gesetzgebung bis ins dreizehnte Jahrhundert in der Hauptsache, und späterhin noch vielfach, auf dem Wege des Privilegs erfolgte. Ich kann deshalb hier Luchaire nicht beistimmen, wenn er Inst. Mon. I S. 246 sagt: „Ce caractère de particularité des actes royaux depuis la fin du IXe siècle) résultait naturellement de la disparition du pouvoir central et du morcellement de la souveraineté.“ Auch eine straffe Handhabung der Centralgewalt konnte hier zunächst nichts ändern. Vielmehr mufsten die Voraussetzungen für eine allgemeine Gesetzgebung zuvor geschaffen werden.

territorial beschränkt durch die Hoheitsrechte der Vasallen. Allerdings hatten sich nach beiden Richtungen durch eine Reihe von Vorgängen seit dem Ausgang des zwölften Jahrhunderts die Verhältnisse verschoben. Die Umwälzungen im Stande der Bevölkerung in den Städten und auf dem flachen Lande hatten dem Königtum einen weiten Zuwachs an Machtbefugnis gebracht; der Lehensverband begann, an seinem öffentlich-rechtlichen Charakter und an seiner administrativen Selbständigkeit Einbufse zu erleiden; vor allem hatte das äufsere Vordringen der königlichen Amtsverfassung und des Beamtentums in der zuvor geschilderten Weise eine Reihe neuer Verwaltungsgebiete eröffnet und in Besitz genommen. Die Einheit des Staatswillens und seine Durchsetzung gegenüber den widerstrebenden Gewalten war aber noch keineswegs erreicht.

Das mittelalterliche Königtum war vielmehr zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts vor eine Aufgabe gestellt, die mit den seitherigen Mitteln nicht zu lösen war. Zu ihrer Erfüllung bedurfte es einer Theorie über das Recht der Gesetzgebung, einer Theorie, die, im Widerspruch zu den zeitgenössischen Zuständen, einem einheitlichen Staatsgedanken Ausdruck gab. Es ist das Verdienst Beaumanoirs, dafs er diese schwierige Frage aufwarf und dafs er ihr die rechte, brauchbare Lösung gab.

Beaumanoir behandelt den Gegenstand ausführlich in zwei Hauptstellen seines Werkes, im vierunddreifsigsten und im neunundvierzigsten Kapitel[1]. Es erschien erforderlich, die beiden

---

[1] Bd. II S. 22 bezw. 259 ff. Es wird noch eine dritte Stelle angeführt, nämlich der im 35. Kapitel heiläufig verwendete römisch-rechtliche Satz ce qui plest à fère au Roi doit estre tenu por à loi (Bd. II S. 57). Dieser Satz hat jedoch durchaus nicht die allgemeine Tragweite, die ihm unter Nichtbeachtung des gegebenen Zusammenhangs gemeinhin beigelegt wird (so auch bei Langlois S. 286). Es handelt sich um die bei Privatverträgen regelmäfsig am Schlufs hinzugefügte Klausel, durch welche die Parteien im voraus auf die Geltendmachung von Einreden verzichten. Beaumanoir unterscheidet hierbei einen Generalverzicht und einen Specialverzicht und fährt dann fort: Et aussi li Roi a, de son droit que por renonciation que nus ait mis és letres soit general ou especial il ne laisse pas por ce s'il va en l'ost on contre l'ennemi de le foi qu'il ne puisse fere les detes aterminer, selonc ce qu'il voit le besoing de cex qu'il mainne avecques li ou qui vont en aucunne besogne necessere de son commandement; car ce qui li plest à fere doit estre tenu por à loi. Mais ce ne pot fere nus fors li el roiame de France. „Wenn ein Schuldner auf alle Einreden, also auch auf die der Heerfahrt mit dem König oder des Kreuzzugs wider die Ungläubigen, verzichtet hat, so hat gleichwohl der König das Recht, die Schulden des auf seinen Befehl ausziehenden Gefolgsmannes oder Kreuzritters zu stunden."

Dieses Recht, die Schulden eines ausziehenden Gefolgsmannes zu stunden, oder das Recht, sog. Lettres d'Etat zu erteilen, bildet nach Beaumanoir ein Reservatrecht, das nur vom König ausgeübt werden kann; das heifst also, zwar von niemandem anders als vom König, aber auch vom König nur in dem gegebenen Umfang des Reservatrechts. (Über das Recht des Königs, Stundungsbriefe oder Lettres d'Etat auszustellen, vgl. La Roche-Flavin, Treize Livres des Parlements de

Stellen im nachfolgenden wiederzugeben, da sie unserer weiteren Beweisführung zur Grundlage dienen und da die von mir vertretene Auffassung von der seitherigen abweicht.

Kap. 34. Li Rois est sovrains par desor tous et a de son droit le general garde de son roiame par quoi il pot fere tex establissemens comme il li plest por le commun porfit, et ce qu'il establist doit estre tenu. Kap. 49. Art. 4. on doit savoir que se li Rois fet aucun establissement novel, que il ne grieve pas as cozes qui sont fetes du tans passé ne as cozes qui avienent dusqu'à tant que li establissement sunt commandé à tenir. Mes puisqu'il est puepliés (publié), on le doit tenir fermement en le maniere que il commande. Art. 6. Tout soit ce que li Rois puist fere noviax establissemens, il doit moult penre garde qu'il les face par resnable cause, por le commun porfit, et par grand conseil[1].

Beaumanoir hat demnach seiner Lehre von der Gesetzgebung eine ausführliche Begründung beigegeben, die von wesentlichem rechtsgeschichtlichen Interesse und für die Beurteilung der Frage, welchem Rechtssystem jene Lehre angehört, von hoher Bedeutung ist. Die Sätze entstammen durchaus dem fränkischen Staatsrecht[2]. Beaumanoir gründet das Gesetzgebungsrecht des Königs zunächst allgemein auf die Garde générale du royaume, er knüpft dann die Ausübung im besonderen an drei Bedingungen, nämlich 1. cause raisonable, 2. commun profit, 3. grand conseil.

Es fragt sich zunächst und in der Hauptsache, was unter der garde générale zu verstehen sei. Diese garde générale ist der allgemeine Königsschutz, den der fränkische König ausübt und der das gesamte Reich und alle Unterthanen umfafst[3]. Die Begründung Beaumanoirs ist demnach keinem Sonderrechtskreise entnommen; sie ist auch nicht einem einzelnen Schutzverhältnis analog gedacht, wie dem königlichen Schutz der Kirchen und Klöster (garde des églises)[4]; sie besteht vielmehr

France, Bordeaux 1617, S. 808; Thaumas de la Thaumassière, Les Coutumes du Beauvoisis, Paris 1690, S. 415; Ordonnanz Philipps V. von 1318, Ord. I S. 681 Art. 8.) Eine allgemeine Ausdehnung auf das Recht der Gesetzgebung läfst sich in den Zusammenhang dieser Stelle unmöglich hineininterpretieren. Das königliche Gesetzgebungsrecht wird von Beaumanoir nicht in einer beiläufigen Bemerkung, sondern planmäfsig in den oben im Text citierten beiden Stellen abgehandelt. Durch die darin kundgegebene Auffassung wird, gleichviel wie man jene Artikel im einzelnen auslegen mag, jedenfalls der Satz ce qui plest au Roy u. s. w. als legislatorisches Princip unbedingt ausgeschlossen.

[1] Kap. 48 a. a. O. S. 255 ist gesagt par très grant conseil.

[2] Vgl. dagegen die Auffassung von der Gesetzgebungstheorie Beaumanoirs und seiner Zeit bei Langlois S. 286 und Luchaire Man. S. 463.

[3] Dem gemeinen Königsfrieden entspricht der Gedanke eines allgemeinen Königsschutzes, welcher sämtliche Unterthanen des fränkischen Reiches umfafst und sich auch auf die Fremden erstreckt, die keinen besonderen Schutzherrn haben. Brunner, D.R.G. Bd. 2 S. 48.

[4] Brunner, D.R.G. Bd. 2 S. 52.

gerade im Gegensatz zu diesen. Der König übt den ihm hier zugesprochenen Schutz nicht in einzelnen Fällen; sondern er übt ihn ganz allgemein als Träger der Staatsgewalt. Aus diesem grundlegenden Recht und nur aus diesem konnte Beaumanoir die königliche Befugnis zum Erlafs allgemein verbindlicher Gesetze ableiten.

Für die Gültigkeit einer neuen Verordnung stellt Beaumanoir drei Erfordernisse auf. Zunächst soll das neue Gesetz auf einer rechten Ursache gegründet sein; es darf also nicht der Willkür oder der Neuerungssucht entspringen.

Zum zweiten soll das Gesetz dem gemeinen Nutzen dienen. Der Ausdruck hatte, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe[1], zu jener Zeit rechtsförmliche Bedeutung. Die Gesetzgebung des Mittelalters verlangt allgemein den Nachweis des gemeinen Nutzens für die Begründung eines neuen Rechts; wie andererseits wiederum die Aufhebung durch den Nachweis der Schädlichkeit gerechtfertigt wird[2].

Zum dritten soll das Gesetz par grand conseil vereinbart werden. Mit diesem grand conseil, der rechten Beratung, ist keine bestimmte geschlossene Körperschaft gemeint[3]; sondern es sind hierunter die nach Herkommen berufenen Ratgeber der Krone zu verstehen, in dem Umfang und nach dem Begriff, der sich durch die thatsächliche Übung während des dreizehnten Jahrhunderts herausgebildet hatte[4]. — Schliefslich fügt Beaumanoir noch im allgemeinen hinzu, dafs das neue Gesetz das alte Recht nicht verletzen und den Geboten Gottes und der guten Sitten nicht zuwiderlaufen dürfe[5].

Diese drei Bedingungen bedeuten in keiner Weise eine Beschränkung des Gesetzgebungsrechts als solchen. Beaumanoir giebt lediglich die notwendigen Umgrenzungen, bei deren Einhaltung allein die Befugnis überhaupt als Recht erscheinen kann; durch jede Überschreitung würde sie zur Willkür. Die Erfordernisse sind im übrigen die des alten Herkommens. Die Voraussetzungen sind zwei materielle: Gesetzmäfsigkeit und gemeiner Nutzen; und eine formale: gehörige Beratung des Trägers der Krone. —

Wenn wir nunmehr die Theorie Beaumanoirs als Ganzes betrachten, so erkennen wir ihren hohen Wert vor allem in der selbständigen, eigenherrlichen Stellung, die dem König geschaffen, wir können jetzt sagen: zurückgegeben wurde. Die Ansprüche, mit denen die voraufgehende Entwicklung das Königtum thatsächlich

---

[1] Mag. u. Frat. S. 187/188.

[2] Die Formel ist älter und hatte zu Beaumanoirs Zeiten auch noch eine realere Bedeutung, als Langlois S. 287 annimmt. Vgl. Schröder, D.R.G. S. 115.

[3] Vgl. Beugnot a. a. O. II S. 262 Anm.

[4] Vgl. Langlois S. 288 ff., Luchaire Man. S. 538.

[5] A. a. O. Bd. II S. 263.

beschwert hatte, werden überwunden durch eine Lehre, die mit dem Feudalwesen keinen Frieden schliefst, weil sie ihm gerade entgegengesetzt ist. Doch nicht durch eine fremde Formel, deren Anspruch auf Geltung bestritten werden konnte, begründet Beaumanoir seine Lehre; sondern er greift zurück auf das ursprüngliche Staatsrecht der fränkischen Monarchie, das den König als den Schützer und Bewahrer des Rechts anerkennt; und hieraus wird seine Befugnis abgeleitet, das gesamte Reich zu ordnen und durch Gesetze zu verwalten[1. 2]. —

Während der inneren und äufseren Kämpfe unter der Regierung Philipps IV. vollziehen sich nunmehr tiefgreifendere Umwälzungen auf dem Gebiete des staatlichen Rechts. Die Regierungszeit Philipps IV. hat dem Staatsrecht Frankreichs die entscheidende Wendung gegeben, durch die es sich von der voraufgehenden Periode schied, und ihm die Richtung vorgeschrieben, in der es auf lange hinaus sich fortbewegt hat.

Die Fülle und die rasche Folge der Erscheinungen jener Periode machen es schwer, hier von den allgemeinen Ereignissen gänzlich abzusehen und lediglich die inneren Vorgänge zu be-

[1] Die oben dargelegte Auffassung ergiebt sich ebenso aus den citierten Quellstellen wie aus dem ganzen System des Beaumanoirschen Werkes. Dafs dem Satz Ce qui plest a fere au Roi doit estre tenu por a loi bei Beaumanoir keine systematische Bedeutung zukommt, habe ich oben S. 10 Anm. bemerkt. Über den Satz im allgemeinen vgl. unten vierter Teil § 3. Die Darstellung Luchaires (Mannel S. 463), 1. dafs Beaumanoir das Gesetzgebungsrecht des Königs auf den Commun profit gegründet habe und dafs 2. dieser Begriff dem eigentlichen Mittelalter nicht mehr angehöre, scheint mir nach beiden Richtungen nicht zutreffend. (Les légistes invoquent, comme l'a fait Beaumanoir, le commun profit, l'intérêt général, l'utilité publique, nouveau fondement social qui n'est plus celui du moyen âge proprement dit.) Mit Bezug auf die erste Annahme ist zunächst zu bemerken, dafs der gemeine Nutzen, wie oben bemerkt, lediglich eine Bedingung für die Ausübung des Gesetzgebungsrechts, keineswegs aber die Grundlage für das Recht selber bildet. Das Erfordernis des gemeinen Nutzens gilt alsdann — worauf es hier allein ankommt — nicht etwa nur für die königliche Gesetzgebung, sondern für jede legislatorische Handlung, gleichviel von welcher Stelle oder von welchem Amt sie ausgeht. Zur Begründung eines speciell königlichen Gesetzgebungsrechts ist also das Erfordernis des gemeinen Nutzens nicht verwendbar. Jeder zur Gesetzgebung Berechtigte kann seine Befugnis rechtmäfsiger Weise nur insofern ausüben, als er pro utilitate publica handelt. Der König ist in dieser Hinsicht nicht anders gestellt als irgend ein Vasall oder eine Stadtbehörde. — Auch die zweite Annahme, dafs der Begriff des gemeinen Nutzens dem eigentlichen Mittelalter nicht mehr angehöre, ist nicht als zutreffend zu bezeichen. Der gemeine Nutzen ist vielmehr ein echt mittelalterlicher, dem damaligen öffentlichen Recht eigentümlicher und unentbehrlicher Begriff. S. die Belegstellen vorige S. Anm. 1 und 2.

[2] Neben Beaumanoir ist hier noch sein Zeitgenosse Wilhelm Durantis zu erwähnen, dessen Schriften einen ungewöhnlichen und nachhaltigen Einfluſs insbesondere auf das Gerichtsverfahren übten. Vgl. Savigny, R.R. Bd. V S. 571 ff.; v. Schulte, Gesch. d. Qu. u. Litt. d. Kan. R. II S. 144.

trachten. Gewifs ist auch die höchstpersönliche Gestalt Philipps IV. nur ein Glied in der fortlaufenden Kette unpersönlicher Entwicklung, und das Auftreten des Königs erscheint durchaus abhängig von dem vorbereitenden Werke der voraufgehenden Zeit. War doch des Königs treuester Bundesgenosse, der Juristenstand, schon grofsgezogen durch eine Zeit, die bereits weit zurücklag; und sein gröfster Feind, die Feudalverfassung des Landes, war schon lange zuvor gezeichnet und erschüttert. Das Handeln des Königs erscheint darum in jeder Weise abhängig von Voraussetzungen, die zu bestimmen er weder den Willen noch die Macht hatte.

Dennoch mufs die Regierung Philipps IV. als eine Zeit gelten, die sich ihr Gepräge selber gab, und als eine der seltenen Perioden selbständigen Schaffens, für welche die ihr voraufgehende Entwicklung nur Bedingung, aber nicht Ursache ist. Die ungezügelte Hast, die Gewaltthätigkeit, mit der der König und seine Ratgeber handeln, trägt das Bewufstsein in sich, völlig aus dem Neuen zu schaffen und absichtlich mit den Grundlagen der Überlieferung zu brechen. Dafs das Königtum überhaupt befähigt war zu solchem Handeln, war allerdings das Verdienst der Vergangenheit. Der Gebrauch aber, den Philipp IV. von der ihm überlieferten Staatsgewalt zu machen verstand, bleibt das Werk seines eignen Zeitalters. Die selbständige Thatkraft Philipps IV. zeigt sich in der Anwendung der ihm vorgeschaffenen Macht, die unter seinen Händen zu einer veränderten Bedeutung emporwuchs.

Mit dem Ablauf des dreizehnten Jahrhunderts tritt in Frankreich ein allgemeiner Aufschwung der Rechtswissenschaft ein. Das Studium des römischen Rechts gelangt zu neuer Blüte und breiter Entfaltung[1]. Zugleich steigert sich die Stellung der Juristen bis zum unbestrittenen Besitz des entscheidenden Einflusses in der Verwaltung und in der Rechtspflege.

Es war eine Zeit, in der die Rechtswissenschaft und das öffentliche Leben auf das engste verbunden waren, sich gegenseitig anregten und befruchteten[2]. Wenn während des dreizehnten Jahrhunderts die Theorie zumeist der gebende, die Praxis dagegen zumeist der empfangende Teil gewesen war, so war jetzt die Entwicklung des französischen Staatswesens dahin gelangt, dafs sie aus sich selbst heraus neue Aufgaben erzeugte und zur Aufstellung neuer Theorien antrieb. Die erregten politischen Kämpfe, bei denen oft genug die Gewalt gegen das Recht, weit häufiger jedoch das Recht gegen das Recht stand, eröffneten der juristischen Bethätigung ein weites Feld.

In diesem Hervorrufen neuer Anschauungen, in diesem

[1] Savigny, R.R. Bd. VI S. 26 ff.

[2] Vgl. über diese Verjüngung der Rechtswissenschaft durch die Berührung mit dem praktischen Leben insbesondere die schönen Ausführungen Savignys, R.R. Bd. VI S. 20 ff.

rücksichtslos-selbständigen Gebrauch von Lehre und Anwendung zeigt sich die Bedeutung der Zeit Philipps IV. für das öffentliche Recht. Das alte Mittel der Ausbreitung durch den Amtsorganismus, so ausgiebig es auch jetzt noch angewendet wurde, konnte nicht mehr genügen. Die Staatsgewalt fängt an, sich organisch auszubreiten durch die innere Fortbildung ihres eigenen, unabhängigen Rechts. Der König wird nicht mehr lediglich als die oberste Spitze eines hierarchisch gegliederten Staatswesens betrachtet; die Auffassung beginnt sich anzubahnen, die in dem Königtum vielmehr die Grundlage alles Rechts sieht, den Ursprung, von dem jedes Recht im Staate abgeleitet wird. Noch ist die Zeit fern, in der dieser Satz von der Wissenschaft verfochten wird; doch tritt in allen Handlungen Philipps IV. eine Anschauung hervor, welche die Verwaltung des Staates als eine geschlossene Einheit auffafst.

Das Recht der Gesetzgebung wurde nunmehr durch das Königtum thatsächlich in der Weise, wie sie Beaumanoir umgrenzt hatte, mit allgemeiner Verbindlichkeit ausgeübt. Die Ordonnanzengesetzgebung wächst an Umfang und Bedeutung. Sowohl einzelne Materien, wie ganze Verwaltungszweige wurden einheitlich geordnet durch Gesetze, die zum Teil für die spätere Zeit vorbildlich wurden. Über die Organisation der Rechtspflege ergingen mehrfach Ordonnanzen[1]; auf die gesamte Landesverwaltung erstreckte sich die zu grofser Bedeutung gelangte Ordonnance pour la réformation du Royaume[2]. Der Erweiterung der königlichen Gerichtsbarkeit dienten insbesondere zwei Theorien, die damals zu allgemeiner Anerkennung gelangten, nämlich die der Prévention und die der Cas Royaux[3]. Beide Theorien sind unter Philipp IV. nicht etwa neu aufgestellt, wohl aber zu ihrem systematischen Ausbau gebracht worden.

Die Ausgestaltung der administrativen Einrichtungen wurde mit Eifer und Erfolg betrieben, und eine Reihe von neuen Verwaltungsorganisationen wurde geschaffen, zum Teil allerdings in Anlehnung an die Finanzpolitik des Königs. Die tief eingreifende und wichtige Verwaltung der Forsten und Wasserläufe empfing ihre grundlegende, dauernd beibehaltene Verfassung und Zuständigkeit[4]. Auch die Zölle erfuhren zum erstenmal eine einheitliche,

[1] 1291 Ord. 1 S. 240, 1303 Ord. 12 S. 353, 1304 Ord. 1 S. 399.

[2] Ord. 1 S. 354.

[3] Das Recht der Prévention überlieferte der königlichen Rechtsprechung jede Sache, mit welcher ein königliches Gericht „durch Zuvorkommen", d. i. zuerst befafst worden war, auch wenn die Sache selbst zur Zuständigkeit eines nicht königlichen, grundherrlichen Gerichts gehörte. Die Theorie der Cas Royaux gestattete, jede Sache, durch die angeblich oder thatsächlich das Interesse des Königs berührt wurde, in jedem Stadium des Verfahrens vor die königlichen Gerichte zu ziehen. Vgl. hierzu Boutaric, Aubert und Langlois a. a. O.

[4] Die ersten Anfänge gehen auch hier auf Philipp III. zurück. Vgl. Vuitry Fin. N. S. 1 S. 69.

das gesamte Land umfassende Behandlung, die von den lokalen Verkehrsabgaben grundsätzlich verschieden war[1]. — Auf dem Gebiet des Gewerbewesens aber wurde die Ordonnanz vom 7. Juli 1307 erlassen und hiermit der Grundstein für die staatliche Gesetzgebung im Gewerberecht gelegt[2].

So erhebt sich neben und über dem zersplitterten Amtswesen ein fest geschlossenes, selbständiges Staatswesen mit eigener Rechtsbildung. Die Entwicklung schritt während der folgenden Zeit in den vorgezeichneten Bahnen selbstthätig fort. Nach kurzem Rückschlag unter Ludwig X. wurde unter Philipps IV. zweitem Nachfolger, Philipp V., die Bewegung wieder aufgenommen und ihr Gang wurde selbst durch die wechselvollen Ereignisse des Krieges mit England mehr beschleunigt als aufgehalten.

In dieser Zeit der Ausgestaltung des Staatsorganismus finden sich die ersten Ansätze eines Systems staatlicher Rechte, das seinen Ausbau lediglich in Frankreich gefunden hat und dort von weittragendstem Einfluſs für die gesamte innere Entwicklung geworden ist; es ist das System der domanialen Rechte. Insbesondere für das hier zu behandelnde Gewerberecht wurde die Einbeziehung in den Kreis der domanialen Rechte von entscheidender Bedeutung. Es ist deshalb erforderlich, daſs wir auf den Begriff des Domanialrechts an dieser Stelle, d. i. während seiner Entstehungszeit, des näheren eingehen. Hierbei ist von dem heutigen Begriff der „Domäne“ ganz abzusehen; unter dem Domaine de la couronne wird im alten Frankreich zwar auch der Grundbesitz, vorzugsweise werden unter ihm jedoch Rechte der Krone — die sogenannten droits domaniaux — verstanden[3].

---

[1] Vgl. hierzu die Darlegungen bei Boutaric S. 360 ff.; Vuitry Fin. N. S. I S. 126 ff.

[2] S. unten 2. Abschn. 1. Kap.

[3] Über das französische Domanialrecht ist vom sechzehnten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts eine erhebliche Anzahl selbständiger Werke erschienen, in denen jedoch jede genauere rechtsgeschichtliche und dogmatische Untersuchung des Gegenstandes fehlt. Eine gute Übersicht der bedeutenden Arbeiten gewährt die Sammlung Jus domaniale, hrsg. von Frise, Frankfurt 1701, in zwei Foliobänden, enthaltend u. a. das bekannte Werk von Choppinus, De domaniis Franciae (zuerst Paris 1572); Brückner, De domaniis Regni Germanici, von Staatsgüthern des Teutschen Reichs; Las Casas, Utrum Reges vel Principes cives ac subditos a regia corona alienare possint; sowie einzelne Schriften von Cellarius, Ringler und Auszüge aus den Werken verschiedener Autoren. Aus dem achtzehnten Jahrhundert sind zu erwähnen Le Fèvre de la Planche, Traité du Domaine, Paris 1764, 3 Bände; Bosquet, Dictionaire Raisonné du Domaine et des droits domaniaux, Rouen 1762, 3 Bände. Vgl. auch Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Erlangen 1858, Bd. III S. 139. Über die Auffassung der Domanialität in der Litteratur des achtzehnten Jahrhunderts siehe unten Teil III Kapitel 2.

Das französische Domanialrecht bildet in mehrfacher Hinsicht das Gegenstück und den Gegensatz zu der in Deutschland ausgebildeten Lehre von den Regalien. Beide Begriffe wurden zu Kampfzwecken aufgestellt; und beide sind in ihrer späteren Ausgestaltung stets der Staatsgeschichte der beiden Länder gefolgt. Zwar ist der Begriff des Regals auch dem französischen Staatsrecht geläufig, während andererseits der Begriff der Domanialität in Deutschland nicht unbekannt ist[1]; von Bedeutung im öffentlichen Recht und zu einem Faktor der staatsrechtlichen Entwicklung ist jedoch das Regal nur in Deutschland, die Domanialität nur in Frankreich geworden.

Für die Regalien ist es charakteristisch, dafs ihr Besitz von Anfang an nicht an eine bestimmte Stelle untrennbar geknüpft ist und dafs er in seinem Ursprung nicht aus einem einzigen Amte heraus konstruiert wird. Es ist für den Begriff und das Wesen der Regalien in den Streitigkeiten des zwölften Jahrhunderts gleichgültig, ob jene vom Kaiser oder von seinen Gegnern ausgeübt werden. Um den Besitz des Rechtes wird gestritten; seine innere Eigenschaft wird nicht berührt. Es ergeben sich hieraus die zwei wesentlichen Konsequenzen, die in der späteren Entwicklung zu Tage treten: der Begriff des Regals setzt der Veräufserung und der Absplitterung keinen Widerstand entgegen, sondern befördert dieselbe vielmehr in den Kämpfen um die Macht, sei es, dafs das Regal den Gegenstand des Kampfes selber, sei es, dafs es den Preis für geliehene Unterstützung bildet. Ferner kann die Lehre von den Regalien es niemals weiter bringen, als zu einem Katalog, einem Verzeichnis von Regierungsrechten. Die Konstruktion aus einem einheitlichen Begriff ist hier von Anbeginn aufgegeben[2].

Über die äufsere Entwicklung in der älteren Zeit vgl. Luchaire a. a. O., über die Zeit bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Vuitry a. a. O.

[1] Vgl. die in der letzten Anmerkung unter der Friseschen Sammlung citierten Schriften.

[2] Unter den neueren Autoren, die sich mit dem Begriff des Regals beschäftigt haben, ist an dieser Stelle Arndt, Geschichte und Theorie des Bergregals, Halle 1879, zu erwähnen, weil hier (S. 41) der Versuch gemacht wird, den deutschen Regalbegriff auf eine einzelne Urkunde zu gründen und dadurch zu einem einheitlichen Begriff des Regals zu gelangen; und zwar will Arndt „der Bezeichnung Regalien denjenigen Begriff unterstellen, welchen die Ronkalische Konstitution von 1158 diesem Worte zu Grunde legt“. Die Beweisführung Arndts erscheint jedoch historisch und juristisch nicht zutreffend. Durch die Voranstellung der Constitutio von 1158 entsteht bei Arndt zunächst eine geschichtliche Umkehrung, indem A. nachträglich eine ältere Urkunde vom Jahre 1111 (Vertrag Heinrichs V.) benutzen mufs, um seine aus der jüngeren Constitutio von 1158 vorab gewonnene Definition zu modifizieren. Diese ältere Urkunde von 1111 spricht aber, was bei A. übersehen ist, von den Regalia quae ad regnum pertinebant, weiter von eadem regalia quae regni erant, endlich von den regalia illa quae ad regnum manifeste pertinebant tempore Karoli Ludewici Heinrici et ceterorum predecessorum, und

Ganz anders wird das Domanialrecht konstruiert. Die Eigenschaft des domanialen Rechts besteht gerade darin, daſs sein Besitz ausschlieſslich von einer einzigen Stelle ausgeübt werden kann, und daſs er nur einem einzigen Amte angehört. Den Ausgangspunkt bildet die königliche Krone. Der Gegensatz zu den Regalien besteht deshalb darin, daſs das einzelne Recht hier nicht selbständig betrachtet wird, daſs es keine eigene abteilbare Existenz führt; es erscheint vielmehr stets abhängig von einem gröſseren Ganzen, von einem Gesamtbegriff. So entstand hier ein System von Rechten, das eine geschlossene Einheit bildet und begrifflich nur die Angliederung, nicht aber die Absplitterung zuläſst.

Die Bedeutung des Domanialrechts wurde um so gröſser, als das mittelalterliche Königtum sich unfähig erwies, sein altes Domanium, den Grundbesitz, festzuhalten. Die Veräuſserung des Kronguts durch Schenkungen, Teilungen und Verkäufe verschlang immer wieder den Zuwachs, den Neuerwerb und Eroberung brachten. Für diesen Verlust fand das französische Königtum mehr als reichlichen Ersatz in den Rechten, die der Krone seit dem vierzehnten Jahrhundert in fortwährend steigendem Maſse angegliedert wurden. Das Streben ging hierbei nicht so sehr auf Vermehrung der Einkünfte, als auf die Erweiterung der königlichen Verwaltung und ihres Machtbereichs.

---

unterscheidet diese Reichsregalien von den übrigen (Jaffé, bibl. rer. German. V 271—273); die Urkunde widerspricht also ausdrücklich der Annahme eines einheitlichen Begriffs der Regalien für jene Zeit. Im übrigen wurde die Ronkalische Konstitution lediglich für Italien erlassen (vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V. 1. S. 173 ff.); für Deutschland hatte sie zunächst gar keine, und späterhin nur eine bestrittene Geltung (vgl. H. A. Zachariä, Über Regalien überhaupt und das Salzregal in Deutschland insbesondere, Zeitschr. f. deutsches Recht. 13. Bd., Tübingen 1852; Pütter, Beiträge zum deutschen Staatsrecht, I. Teil, S. 207). Nicht berücksichtigt ist schlieſslich bei Arndt die hauptsächlichste hierher gehörende Urkunde, nämlich das Wormser Konkordat von 1122, die einzige Urkunde aus jener Zeit, die den Ausdruck Regalia mit sicherer staatsrechtlicher Gültigkeit für Deutschland gebraucht. Hier heiſst es: „Possessiones et regalia beati Petri que a principio huius discordie usque ad hodiernum diem sive tempore patris mei sive etiam meo ablate sunt que habeo eidem sancte Romane ecclesie restituo. M. G. LL. Sectio IV Bd. 1 S. 159 (vgl. auch die bei Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, Frankfurt 1806, gegebenen Belegstellen). Es fehlt also für die Arndtsche Auffassung an jeder urkundlichen Grundlage für Deutschland. — Nach der juristischen Seite ist die Definition Arndts: „Regalien sind diejenigen Rechte, welche auſser dem Könige niemand haben darf, der nicht mit denselben vom Könige belichen worden ist“ (a. a. O. S. 41), ebenfalls nicht annehmbar. Die Definition widerlegt sich von selbst, da darnach sämtliche Rechte, welche die Stellung des Königs ausmachen, schlechtweg Regalien wären. — Der Begriff der Regalien in Deutschland läſst sich überhaupt weder ganz noch auch nur vorzugsweise einer einzelnen Urkunde entnehmen, am allerwenigsten aber darf hierzu die Constitutio von 1158 benutzt werden. Vgl. zu den oben citierten Urkunden und Autoren noch Schröder, D.R.G. S. 494.

In dieser Bestrebung, die Macht der Krone durch den Erwerb allgemeiner Rechte und Befugnisse zu stärken, zeigt sich die klare Erkenntnis von den Veränderungen, die seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts in der Stellung des Königtums vor sich gingen. Wir haben von diesem Umschwung in der juristischen Auffassung im obigen gehandelt[1]. Das Domanialrecht betrachtet seit seinem ersten Hervortreten den König nicht in seiner Beziehung zum Grundbesitz; es sieht, mit einer dem Mittelalter nicht gewöhnlichen Abstraktion, von der Person des Königs gänzlich ab und hält sich nur an den Begriff der Krone. Die juristische Auffassung bedient sich hierbei einer sicheren, überlieferten Rechtsgrundlage. Das Königsgut, die alte Domäne, war der Bereich, in welchem der König unumschränkt zu gebieten hatte. In rastlosem Vorgehen wurde nunmehr ein Kreis von Rechten geschaffen, die sich über den gesamten Staat erstreckten, und diese wurden ihrem Charakter nach dem Königsgut gleichgestellt und angegliedert.

Eine Umgrenzung des Domaniums wurde bereits in einer Ordonnanz Karls IV. vom Jahre 1321 gegeben mit den Worten: Regni autem domania intendimus, ne dum ea que ab antiquo, sed que ex forefacturis, commissis, vel quibusvis causis aliis obvenerant, et alienationis translationisque tempore in domaniis ipsis erant[2]. Die Definition ist eine reine formale, die den Zwecken der Praxis dient. Eine allgemeine Definition wird dagegen von Brückner[3] aufgestellt: Bona domanialia sunt jura vel res[4] ab Imperii jure realiter distincta illoque inferiora et quasi subservientia nec non accessoria imperio, ac separatam naturam habentia[5. 6].

[1] Oben S. 7 f.

[2] Ord. I S. 762. Die Bestimmung Karls IV. ist dann in einer erweiterten Fassung zu dem bekannteren und viel citierten Artikel 2 der Ordonnanz von Monlins (vom Jahre 1566; sog. Ordonnance du Domaine) ausgestaltet worden: Le Domaine de notre couronne est entendu celui qui est expressément consacré uni et incorporé à notre couronne ou qui a été tenu et administré par nos Receveurs et Officiers par l'espace de dix ans et est entré en ligne de compte. Isamb. 14 S. 185. — Dies ist auch die Definition, die Choppin seinem Werke zu Grunde legt (Buch I Tit. 2 § 1). In den einzelnen Ausführungen hält sich Choppin indes an diese Umgrenzung nicht gebunden.

[3] De domaniis Regni Germanici, s. oben S. 16 Anm. 3.

[4] Zu beachten ist die Voranstellung der Rechte.

[5] A. a. O. Kap. 1 § 35 S. 9; vgl. hierzu andere Sätze des gleichen Kapitels: non ergo confundendum jus Imperii, quale est facultas collectandi tempore necessitatis, cum bonis domanialibus est. § 32 Fiscalia a domanialibus differunt tanquam latius et angustius.

[6] In der späteren wissenschaftlichen Bearbeitung wurden dann innerhalb der domanialen Berechtigungen zahlreiche einzelne Unterscheidungen aufgestellt, die indes für unsere Darstellung ohne Belang sind. Man unterschied die domanialen Rechte in solche, die ihrer Natur nach und in solche, die durch Aneignung zum Domanium gehörten. Ferner wurde der Bestand des Domaniums in körperliches und unkörperliches, altes und neues, veränderliches und unveränderliches und in eine Unzahl weiterer

Zu den äufseren Attributen des domanialen Rechts gehört demnach die dauernde (nicht vorübergehende) Verbindung mit der Krone, ein für das Mittelalter besonders wichtiger und wertvoller Grundsatz. Die Einkünfte aus dem domanialen Recht sind hierdurch unabhängig von der sonst notwendigen Begründung und Bewilligung. Der Besitz des Rechts durch jeden anderen als den Träger der Krone, und die Ausübung durch jeden anderen als den von der Krone Beauftragten, sind ausgeschlossen. Die Grundsätze der Unveräufserlichkeit und der Unverjährbarkeit des Domanialbesitzes, die seit dem vierzehnten Jahrhundert allmählich zur Anerkennung gelangten, galten in gleicher Weise auch für das Gebiet der Rechte und wurden hier, besonders in späterer Zeit, mit vieler Schärfe zur Anwendung gebracht.

Die äufsere Erweiterung der domanialen Rechte vollzog sich vermöge eines geschichtlichen Prozesses, dessen erste Anfänge in der Zeit Philipps IV. erkennbar werden. Die Bewegung für die Ausdehnung der domanialen Rechte wurde damit eröffnet, dafs für gewisse Befugnisse der Grundsatz aufgestellt wurde, sie könnten rechtmäfsiger und gültiger Weise nur durch den König allein ausgeübt werden. In dieser Ausbreitung können wir einen zwiefachen Weg unterscheiden: 1. die Aufsaugung bereits vorhandener Rechte durch das Domanium; 2. die Schaffung neuer Berechtigungen zu Gunsten des Domaniums. Das Gebiet der Ausdehnung ist dann wiederum ein zweifaches, nämlich das der Finanzen und das der inneren Verwaltung. Es zeigt sich hier deshalb stets eine fruchtbare Vermischung fiskalischer und administrativer Gesichtspunkte.

Zu den ältesten Rechten, die in das Domanium einbezogen wurden, zählen das droit d'amortissement und das droit de Franc-fief, beides Abgaben lehenrechtlichen Ursprungs[1]. Die Ausschliefslichkeit des königlichen Anspruchs auf diese Rechte wurde unter Philipp III. vorbereitet und unter Philipp IV., zunächst mit einigen Beschränkungen, gesetzlich festgelegt; unter Philipp V. wurde sie dann dauernd behauptet[2]. Die Bedeutung

---

Teilungen zerlegt; alles spätere Einzelheiten, auf die wir hier nicht einzugehen haben; vgl. hierüber die oben citierten Werke von Bosquet nnd Lefèvre de la Planche.

[1] Über das droit d'amortissement sei hier kurz bemerkt, dafs diese Abgabe zu zahlen war bei dem Erwerb von Grundbesitz durch die „tote Hand", worunter indes nicht (wie bei Warnkönig, Französische Staatsgeschichte I S. 228) allein die Kirche zn verstehen ist, sondern allgemein toute communauté qui ne meurt pas, also auch die Stadtgemeinden, Zünfte, Körperschaften (vgl. Bosqnet a. a. O. I S. 147). Der Grund für die Erhebung der Abgabe lag darin, dafs die ad mortem manum gehenden Güter nicht veräufsert und vererbt wurden, also keine Mutationsgebühren abwarfen. — Das droit de franc-fief war zn entrichten bei dem Erwerb adeliger Güter durch Bürgerliche. Vgl. Vuitry, Fin. N. S. I S. 60 ff.

[2] Vgl. die Ordonnanzen von 1275 Ord. 1 S. 303, 1291 Ord. 1 S. 322, 1317 Ord. 1 S. 651 und Vuitry, Fin. N. S. Bd. I S. 50 ff.

dieser Rechte liegt nicht in ihrem finanziellen Wert, sondern in der durch ihre Vorbehaltung für den König bewirkten Schwächung des Feudalverbandes[1].

Zugleich wurden unter Philipp IV. die Grundlagen gelegt zu der folgenreichen Entwicklung des Domanialrechts, die sich an das öffentliche Urkundenwesen und an die königlichen Einrichtungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit anschlofs. Es ist das ein Gebiet, auf dem die spätere Domanialverwaltung ihre gröfsten Erfolge erzielte[2].

Den Ausgangspunkt bildete die notwendige Reformierung des Tabellionats und der Gerichtsschreibereien unter Philipp IV. Die Einrichtungen für die Ausfertigung und Beglaubigung von Schriftstücken und Verträgen waren zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts unzureichend und zum Teil noch in schlimmen Verfall geraten. Die Parteien wurden durch übermäfsige, oft unerschwingliche Gebühren beschwert; die Notariatsstellen befanden sich vielfach im Besitz durchaus unzuverlässiger und ungeeigneter Personen[3]. In kluger Weise nutzte Philipp IV. die reformbedürftigen Zustände, um gegen tief eingerissene Mifsbräuche einzuschreiten und zugleich die administrativen und fiskalischen Befugnisse des Königtums zu erweitern[4].

Auch hier überspannt der König zunächst seine Forderungen. In einer Ordonnanz von 1291 stellt Philipp IV. den Anspruch auf, dafs die Ernennung von Notaren dem König allein zustehe. Demgegenüber mufste eine nachfolgende Erklärung vom März 1292 das Recht der Gerichtsherren, in ihren Bezirken Notare zu bestellen, ausdrücklich anerkennen. Im Jahre 1304 erliefs dann der König ein als mustergültig anerkanntes Gesetz über das gesamte Notariatswesen, dessen Grundsätze über die Zuständigkeit fortan dauernd behauptet wurden[5]. Nachdem eine Verordnung

---

[1] Vuitry, Fin. N. S. Bd. 1 S. 50 ff.

[2] Aus der Erweiterung der königlichen Einrichtungen für das Beurkundungs- und Notariatswesen ist einer der umfassendsten Zweige der Domanialverwaltung hervorgegangen, nämlich das sogenannte Contrôle, das spätere Enregistrement. Vgl. für die spätere Zeit unter dem alten Staat Stourm, Finances de l'ancien régime, Paris 1885, I S. 394 ff.

[3] Vuitry, Reg. Fin. S. 310.

[4] Die wichtigsten der hierher gehörenden Gesetze, die meist neben dem Notariatswesen zugleich die Gerichtsschreibereien und die Führung der Gerichts- und Beglaubigungssiegel regeln, sind die folgenden: 1291 Ord. II S. 371; 1300 Ord. 1 S. 336; 1303 Ord. 1 S. 354 Art. 36; 1304 Ord. 1 S. 416, 1307 Hist. d. P. II S. 133 (s. unten 2. Abschn. 1. Kap.); 1309 Ord. 1 S. 460; 1318 Ord. 1 S. 365.

[5] Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes gehen dahin, dafs in den Bezirken, in denen der König die Gerichtsbarkeit allein oder anteilig besitzt, die vom König ernannten Notare allein zu amtieren berechtigt sind; den nicht königlichen Notaren ist hier jede Amtshandlung schlechthin untersagt. Dagegen ist den königlichen Notaren gestattet, wenn sie darum angegangen werden, auch aufserhalb ihrer Bezirke zu amtieren. Die von den königlichen Notaren und Schreibern ausgefertigten Akte genieſsen volle Gültigkeit durch das gesamte Königreich (Ord. I

Philipps IV. vom Jahre 1310 die Beamtungen der Notare, Schreiber, Registerführer und Siegelbewahrer zur dauernden Verfügung in die Hand des Königs gelegt hatte[1], erklärte Philipp V. im Jahre 1318, dafs das Siegel- und Urkundenwesen zum eigentlichen Domanium gehöre[2]. Seitdem erscheint der Besitz der Einrichtungen für das Beurkundungswesen als ein Bestandteil des Domaniums und wird als solcher in den königlichen Domänenverordnungen aufgeführt.

Die weitere Ausbildung der domanialen Rechte und insbesondere ihr Hinübergreifen in die Verwaltung des Gewerbewesens gehört einer späteren Periode an und wird dort zu schildern sein.

S. 416 Art. 21, 22 und 24). Die Anordnung Philipps IV. wurde im Jahre 1315 durch Ludwig X. bestätigt (Ord. I S. 572). — Es bedarf keiner näheren Ausführung, welche Bedeutung bei den damaligen Rechtszuständen ein gleichmäfsiges und wohlgeordnetes Beglaubigungswesen haben mufste; vgl. hierüber Schroeder, D.R.G. S. 686 ff. Zu einem vorzüglichen Instrument wurde die hierdurch geschaffene Machtbefugnis im übrigen durch den Gebrauch, den das königliche Beamtentum von der ihm zugewiesenen Stellung zu machen verstand. Die königliche Beamtenschaft erhob bald den Anspruch, dafs Prozesse, die aus Verträgen hervorgingen, die unter dem Siegel eines königlichen Beamten geschlossen waren, auch nur vor einem königlichen Gericht abgeurteilt werden dürften; sowie, dafs solche Verträge zu ihrer Vollstreckung stets einem königlichen Beamten übergehen werden müfsten. Vgl. das wegen dieser Übergriffe erlassene Verbot Philipps V., Ord. II S. 122. Die Ausbreitung der Befugnisse des königlichen Beamtentums nahm gleichwohl ihren ungehinderten Fortgang.

[1] Ord. I S. 476.

[2] Et est à entendre que seaulz et escriptures sont de nostre propre demaine. Ord. I S. 659 Art. 15. Die gleiche Bestimmung wurde durch Philipp VI. im Jahre 1334 getroffen. Ord. II S. 66. Que les Sceaus, Escriptures et tabliers (= Register) tant de faiz de contraus comme d'explois de justice soient mis en nostre main et retenuz à nostre demaine.

Erster Abschnitt.

Das Gewerberecht im dreizehnten Jahrhundert.

Erstes Kapitel.

Organisation und persönliche Stellung der Handwerker.

Als das Gewerbe um die Mitte des zwölften Jahrhunderts in den französischen Urkunden hervortrat, waren die Handwerker, soweit sie eine eigene gewerbliche Organisation damals überhaupt besafsen, in Verbänden, deren Struktur grundherrlichen Ursprungs ist, zusammengeschlossen. In den Städten mit althergebrachter Gewerbeverfassung besteht eine feste Anzahl Ämter, zumeist sechs, denen die Handwerker, unter Vereinigung der arbeitsteiligen Betriebe, zugeordnet sind. Der Kampf um den Erwerb der zunftmäfsigen Organisation, um das Recht der Selbstverwaltung, füllt die Geschichte des Handwerks während des folgenden Jahrhunderts. Die Handwerker erreichen ihr Ziel in dem Mafse, wie die öffentliche Verwaltung sich ausbreitet[1]. In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ist die Zunft als allgemeine Institution anerkannt; die Zunftstatuten jener Zeit zeigen uns den vollendeten Ausbau der Zunftverfassung auf dem Boden des öffentlichen Rechts.

Vermöge dieser Entwicklung umschliefst der Handwerkerverband eine zwiefache Grundlage, die wir zunächst zu scheiden haben: eine verfassungsrechtliche und eine verwaltungsrechtliche. Während der Entstehungszeit des Zunftwesens war die verfassungsrechtliche Seite die bedeutungsvollere gewesen. In der dem Mittelalter allein geläufigen Form der lex specialis, des Privilegs, hatte die zunftmäfsige Organisation dazu gedient, dem Handwerk die wichtigsten persönlichen Freiheiten mitzuteilen, ihm die Festlegung der Abgaben und der Bufsen, das eigene Gericht, das Recht der Selbstsatzung und Selbstverwaltung zu verschaffen. Das Zunftrecht wurde zum Grundgesetz eines ganzen Standes.

[1] Mag. und Frat. S. 203 204.

Die verwaltungsrechtlichen Befugnisse des Handwerkerverbandes dagegen treten seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts deutlicher hervor. Die Zunft war zu einer gemeinrechtlichen Institution und zu dem hauptsächlichsten Träger der gewerblichen Verwaltung geworden. Die Stellung der Zünfte innerhalb der allgemeinen Verwaltung gelangte zur genaueren schriftlichen Feststellung. Das Herkommen der alten, das Recht der neuen Verbände wurde aufgezeichnet und in verbindliche Formen gebracht. Gegensätze traten hervor und wurden durch gerichtliche oder obrigkeitliche Entscheidung beglichen. Die Überlieferung wurde festgelegt und die weitere Entwicklung empfing ihre sichtbare und dauernde Grundlage.

Von dieser Zeit hat deshalb unsere Darstellung ihren Ausgang zu nehmen. Wir haben die gewerberechtlichen Institutionen in ihren hauptsächlichsten Zügen auf Grund der Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts — nur diese, bezw. einige ältere werden in den vorliegenden Abschnitt hereingezogen — zu schildern. Als Quellen kommen für uns in Betracht a) die Zunftstatuten, b) die gerichtlichen Entscheidungen in Gewerbesachen, c) die Verordnungen der königlichen und städtischen Behörden und d) die Stadtrechte. Für den Zweck unserer Darstellung teilen wir den Inhalt der gewerberechtlichen Vorschriften in fünf Kategorien:

I. Organisation und persönliche Stellung der Handwerker,
II. Abgaben und Gebühren,
III. Technik und Betrieb des Gewerbes,
IV. Gewerbepolizei,
V. Gerichtsbarkeit.

§ 1. Das zünftige Gewerbe.

Nach ihrer Organisation und persönlichen Stellung scheiden sich seit der Ausbildung des Zunftwesens die Gewerbetreibenden während des Mittelalters in zünftige und in unzünftige, und die Handwerke selbst scheiden sich gleichfalls wiederum in zünftige und in unzünftige. Es finden sich demnach während des ganzen Mittelalters Handwerker, die zwar ein zünftiges Gewerbe treiben, jedoch aus irgend einem persönlichen Grunde der Zunft nicht angehören (unzünftige Handwerker); ferner bestehen Gewerbebetriebe, die überhaupt nicht zünftig organisiert sind und frei ausgeübt werden (unzünftige Handwerke). Wir handeln im nachfolgenden zunächst von den zünftigen Handwerkern und ihrer Organisation.

Das zünftige Handwerk[1] zerfällt in Meister, Gesellen und

[1] Darstellungen: Levasseur; Fagniez, Ind.; de Lespinasse, Einleitung zum L.d.M.; Depping, Einleitung zum L.d.M.; Martin de Saint-Léon, Histoire des Corporations de Métiers, Paris 1897.

Lehrlinge. Die Bestimmungen über das Lehrlingswesen sind mit grofser Sorgfalt und Genauigkeit ausgearbeitet und nehmen häufig den breitesten Raum in den Zunftstatuten ein. Die Annahme und Ausbildung der Lehrlinge steht in allen ihren Teilen unter der Aufsicht der Zunft.

Beschränkung der Lehrlingszahl ist allgemeine Zunftregel, von der nur selten und in wenig belangreichen Fällen eine Ausnahme stattfindet. In der Mehrzahl der Zünfte wird dem Meister nur ein Lehrling verstattet[1]; einige Zünfte erlauben das Halten von zwei Lehrlingen. Einen Ersatz für den ausgelernten Lehrling durfte der Meister ein Jahr vor Ablauf der Lehrzeit einstellen[2]. Die Beschränkung der Lehrlingszeit entsprach an sich der zunftmäfsigen Auffassung vom Handwerksbetrieb[3]; sie wurde noch im besonderen damit begründet, dafs der Meister nicht imstande war, eine gröfsere Anzahl von Lehrlingen gehörig zu beaufsichtigen und gründlich auszubilden[4]. Im übrigen bezog sich die Beschränkung der Lehrlingsannahme stets nur auf den sog. „fremden", d. h. nicht zur Familie gehörenden[5] Lehrling; die eigenen Söhne und die nächsten Verwandten[6] durfte der Meister in seinem Betrieb beliebig anlernen und beschäftigen. Nicht gezählt wurde ferner der arme Lehrling, den ein Meister ohne allen Entgelt und ohne Dienstjahre[7] um Gottes willen in die Lehre nahm[8]. — Regelmäfsig wird für den (nicht gezählten) Lehrling aus der Familie des Meisters das Erfordernis der ehelichen Geburt hinzugefügt[9]. Im übrigen wird in den Statuten jener Zeit die eheliche Geburt nicht als Bedingung der Aufnahme in die Zunft vorgeschrieben.

---

[1] Giry S. 375 Art. 757, L.d.M. öfters.

[2] L.d.M. Tit. 88 Art. 6; Tit. 61 Art. 3.

[3] S. unten 3. Kap.

[4] L.d.M. Tit. 57 Art. 4; vgl. auch Tit. 25 Art. 11.

[5] Vgl. unten II. Teil 2. Abschn. 1. Kap.

[6] Nus Orfevres ne puet avoir qne un aprentis estrange; mès de son linage ou du lignage de sa fame, soit de loing, soit de près, en pnet il avoir tant come il li plaist. L.d.M. Tit. 11 Art. 4

[7] S. nächste S. Anm. 6.

[8] Nus Seliers ne puet avoir que II aprentis à son mestier, c'est à savoir I à paindre et I à garniseur, se ce ne sont si enfant de sa fame, ou ancune povre personne à qui il le facent pour Dien proprement sans convenance d'argent ne de service. L.d.M. Tit. 78 Art. 25. Nus Chapuisieres ne puet avoir que I aprentis, se ce ne sont si enfant ou li enfant sa fame, ou si neveu, ou si ne le veut aprendre pour Dieu sanz argent et sanz feur de service. L.d.M. Tit. 79 Art. 8. Die Zunft liefs zudem die Waisen verstorbener Zunftgenossen im Handwerk anlernen. Das Einschreibegeld (s. unten 2. Kap.) war zunächst für diesen Zweck bestimmt (L.d.M. Tit. 87 Art. 7, Tit. 21 Art. 6, Tit. 68 Art. 2b). Wenn die Zunft hierbei Kost und Lehrgeld bezahlte, so wnrde der Waisenknabe als „fremder" Lehrling gezählt.

[9] Nus menestreus du mestier devant dit ne puet ne ne doit avoir que I aprentis tant seulement, se ce ne sont si enfant ou li enfant de sa fame né de loial mariage. L.d.M. Tit. 14 Art. 2.

Das Aufdingen des Lehrlings ist Genossenschaftsangelegenheit; bei der Absprache müssen die Geschworenen des Handwerks zugegen sein. Die Geschworenen hatten zunächst darüber zu wachen, dafs der aufdingende Meister die Mittel und die Kenntnisse besafs, um einen Lehrling auszubilden[1]. Bei einer Anzahl von Zünften wird die Lehrlingsannahme dem Meister erst gestattet, nachdem er Jahr und Tag sein Gewerbe selbständig ausgeübt hatte[2]. Wenn der Meister nicht hinreichend vertrauenswürdig erschien, konnten die Geschworenen Bürgschaft dafür verlangen, dafs er den Bedingungen des Lehrvertrags bis ans Ende nachkommen werde, damit der Lehrling nicht seine Zeit und seine Eltern nicht das Lehrgeld umsonst aufgewendet hatten[3].

In Gegenwart der Geschworenen wurden ferner die Bedingungen des Lehrvertrags — Dauer der Lehrzeit, Höhe des Lehrgeldes — festgesetzt[4]. Die Lehrzeit dauerte im allgemeinen lange; bei einzelnen Gewerben waren sechs, bei anderen acht, in wenigen Fällen selbst zehn Jahre vorgeschrieben[5]. War der Lehrling zu arm, um Lehrgeld zu zahlen, so verlängerte sich die eigentliche Lehrzeit um zwei Dienstjahre[6]. Die Lehre wurde als Unterricht aufgefafst; der Meister, der den Lehrling unterwies, beanspruchte für seine Mühe ein Recht auf die spätere geschulte Arbeitskraft. Dagegen konnte auch der Lehrling, jedoch nur, wenn der Meister ihn für genügend ausgebildet hielt, einen Teil

---

[1] Qu'il soit soufisant d'avoir et de sens. L.d.M. Tit. 50 Art. 17, Tit. 87 Art. 10.

[2] Nus ne puet prendre aprentis se il n'a tenu le mestier an et jour à Paris ou ailleurs, et de ce convient il que il se face creable par devant les mestres du mestier. L.d.M. Tit. 87 Art. 11. Ebenso Tit. 95 Art. 2, Tit. 24 Art. 2. Die Forderung ist jedoch keine allgemeine. Vgl. L.d.M. Tit. 61 Art. 5.

[3] Li mestre et li dui juré ou li III ou li IIII, se il sont à l'aprentiz prendre, il doivent regarder se li mestres est soufisant d'avoir et de sens pour aprentiz prendre. Et se li mestres et li juré voient que li mestres qui prent aprentiz n'est bien soufisant d'avoir l'aprentiz et tenir il puent prendre bon (plege) et soufisant d'enterinner les couvenances envers l'aprentiz, si que li aprentiz ne perdent leur tans et son pere no perde son argent. L.d.M. Tit. 50 Art. 17.

[4] Li mestres qui prent son aprentiz ne le puet ne ne doit prendre qu'il n'i ait II preudeshomes du mestier au mains. L.d.M. Tit. 30 Art. 4, Tit. 37 Art. 4, Tit. 40 Art. 5, Tit. 60 Art. 5. Der Vertrag wurde zumeist mündlich abgeschlossen; nur in vereinzelten Fällen wird Schriftlichkeit erwähnt. Et par ces VI d. sont tenu li mestre de fere escrire la convenance et de garder l'escrit devers aus, si que se contens est entre les parties, que par ce puisse estre scene la verité. L.d.M. Tit. 36 Art. 5. Et que bonnes lettres se facent lors du marchié entre les maistres et les aprentiz ou leurs amis. L.d.M. Tit. 69 Art. 5.

[5] Zusammengestellt bei Lespinasse, L.d.M. Einl. S. 102. Die zehnjährige Lehrzeit bestand u. a. bei den Pariser Goldschmieden; doch konnte sich der Lehrling freikaufen, wenn er imstande war, hundert Solidi Jahreslohn und sein Kostgeld zu verdienen. L.d.M. Tit. 11 Art. 5.

[6] Nus Bouchiers ne puet ne ne doit prendre aprentiz à mains de VIII ans de service et XL S., ou à X ans de service sans argent. L.d.M. Tit. 21 Art. 4. Ebenso Tit. 25 Art. 11, Tit. 40 Art. 10.

seiner Lehrzeit gegen entsprechende Entschädigung freikaufen. Immer aber mufste er eine bestimmte Mindestzahl von Jahren — meist fünf oder sechs — ausgehalten haben. —

Das Weglaufen der Lehrlinge wird häufig erwähnt und die Statuten zeigen in diesem Punkte eine grofse Nachsicht. Mehrfach wird in den Pariser Statuten bestimmt, dafs der Meister Jahr und Tag auf die Rückkunft des Ausreifsers warten müsse und vor Ablauf dieser Frist keinen Ersatz nehmen dürfe[1]. Vereinzelt wird die Wartefrist auf ein halbes Jahr herabgesetzt[2]. Andererseits enthalten einige Statuten noch die Verschärfung, dafs der Meister das Ende der Lehrzeit des entlaufenen Lehrlings abwarten müsse, ehe ihm die Annahme eines Ersatzes gestattet wird[3]. War der Lehrling durch schlechte Behandlung zum Weglaufen getrieben worden, so wurde dem Meister eine ernste Rüge erteilt; wenn der Meister dann sein Verhalten nicht binnen vierzehn Tagen besserte, so wurde der Lehrling aus der Lehre genommen und einem anderen Meister überwiesen[4].

Die Veräufserung des Lehrvertrags in gewinnsüchtiger Absicht — sog. Lehrlingsverkauf — war verboten. Die Zunft gestattet dem Meister die Übertragung des Lehrvertrags nur in drei Fällen; diese sind: Wallfahrt nach dem heiligen Lande, dauerndes Siechtum, gänzliche Aufgabe des Gewerbebetriebes[5].

Für den Stand der Gesellen bestehen im dreizehnten Jahrhundert wenig besondere Vorschriften. Die Zahl der Gesellen,

---

[1] Et se il avenoit que li aprentiz s'en fouist d'entour son mestre, li mestres l'atendroit nn an sanz aprentif prendre; et alors il porroit autre aprentif prendre: Et se li aprentiz revenoit dedenz l'an et le jor, li mestres le devroit reprendre: et li aprentiz li restorroit après son terme ce qu'il s'en seroit foniz. L.d.M. Tit. 27 Art. 4 u. 5; Tit. 40 Art. 10. Bei den Pariser Messergriffmachern wurde der Lehrling nach zweimaligem Davonlaufen wieder aufgenommen und erst nach dem dritten Mal des Handwerks verwiesen. L.d.M. Tit. 17 Art. 4.

[2] L.d.M. Tit. 68 Art. 11.

[3] Se li aprentiz à ancuns des mestres dn mestier desus dit s'en fuit par sa joliveté ou va hors du pais, son mestre le doit qnerre I journée à ses couz, et le pere à l'aprentiz ou si plege le doivent querre I autre journée à leur couz; et s'il ne le puent trouver, le mestre se doit soufrir de son apprentiz, de ci à la darreniere année de son service. L.d.M. Tit. 19 Art. 5; ebenso Tit. 83 Art. 8.

[4] Se li aprentiz s'en va d'entour son mestre par la defaute de son mestre, il on si ami doivent venir au mestres des Toisserranz et li doivent monstrer; et li mestres des Toiserranz doit mander li mestres de l'aprentiz devant soi, et lui blaumer et dire il que il tiengne l'aprentiz honorablement comme filz de prend'oume, de vestir et de chaucier, de boivre et de mangier, et de toutes antres choses, dedenz quinzainne. Et s'il ne fait, on qnerra à l'aprentiz I antre mestre. L.d.M. Tit. 50 Art. 13; vgl. noch Tit. 68 Art. 10.

[5] Nus ne doit ne ne puet vendre son aprentiz, se il ne vait outre mer, ou se il ne gist en lengue(n)r, on se il ne lesse son mestier del tont. L.d.M. Tit. 21 Art. 8; ebenso Tit. 30 Art. 6, Tit. 43 Art. 3. — Über die Mifsbräuche bei den Pariser Tuchscherenmachern vgl. Mét. 2 S. 397.

die ein Meister haben darf, ist zu jener Zeit keinen Beschränkungen unterworfen. Vor Eintritt in den Gesellenstand ist ein besonderer Eid, der Geselleneid, zu leisten, durch den der Schwörende sich auf Brauch und Herkommen des Handwerks verpflichtet[1]. Unordentliche Gesellen dürfen bei einem zünftigen Meister keine Beschäftigung finden. Mehrfach wird in den Statuten vorgeschrieben, dafs der Geselle sich im Besitze anständiger Kleidung befinden müsse[2]. Das Abmieten der Gesellen ist verboten und unter Strafe gestellt. Ebenso ist es andererseits den Gesellen verboten, ihren Meister vor Ablauf der ausbedungenen Frist zu verlassen. Der Geselle soll, wenn er einen neuen Dienst annimmt, nachweisen, dafs er seine Verpflichtungen gegenüber seinen früheren Meister erfüllt habe[3].

Ein Teil der Gesellen wohnte bei den Meistern und zählte zu dem Haushalt des Meisters. Ein grofser Teil der Gesellenschaft arbeitete jedoch, insbesondere in der Gewebeindustrie, auf Zeit und Lohn und beschaffte sich Wohnung und Kost selber. Verheiratete Gesellen gab es im dreizehnten Jahrhundert schon in grofser Zahl; werden doch selbst verheiratete Lehrlinge mitunter erwähnt[3]. Die später zu besonderer Bedeutung gelangte Forderung der Mutjahre ist in jener Zeit nur in wenigen Fällen nachweisbar[4].

Die Aufnahme neuer Meister ist im dreizehnten Jahrhundert durchaus Sache der Zunft geworden[5]. Die Zunft hat die Bestimmung über den Eintritt neuer Meister, oder mindestens das Recht des Widerspruchs gegen die Aufnahme unwürdiger Genossen[6].

---

[1] L.d.M. Tit. 78 Art. 30, Tit. 79 Art, 13, Tit. 72 Art. 12.

[2] Ke nus vallès ne puet ovrer s'il n'a dras sour lui ki valent V s. Giry S. 555 Art. 609; S. 560 Art. 667; S. 567 Art. 729. Nus Foulons ne puet ne ne doit metre en oevre nul vallet ne nul aprentis houlier, ne larron, ne murtrier, ne bani de vile pour vilain cas, ne nul vallet, s'il n'a XII denrées de robe au mains. L.d.M. Tit. 53 Art. 7. Que nus maistres ne puisse meitre varlet en envre, se il n'a cinc soudées de robe sus lui, pour leur ouvreuers tenir noitement pour nobles genz, contes, barons, chevaliers et autres bones genz qui aucune fois descendent en leur ouvrouers. Mét. 2 S. 361 Art. 9.

[3] Se aucun aprentis se marie dedeus le terme que il a promis à servir son mestre, et il ne vueille mangier au disner ne à souper chiés son mestre, il doit avoir chascun jour onvrable IIII den, pour sa peuture. L.d.M. Tit. 83 Art. 7.

[4] S. unten II. Teil 2. Abschnitt 2. Kapitel.

[5] Eine grundsätzliche Ausnahme besteht nur bei den amtsbürtigen Genossenschaften infolge des herrschaftlichen Gnadenrechtes; Königsm. S. 815 ff.

[6] Auch die kaufpflichtigen Gewerbe bildeten hierin keine Ausnahme. Die Zahlung des Kaufgeldes gab an sich noch kein Recht auf Ausübung des Gewerbebetriebes. Vgl. Mag. u. Frat. S. 13. L.d.M. Tit. 50 Art. 2, Tit. 76 Art. 2, Tit. 84 Art. 10, Tit. 74 Art. 14.

Die Anforderungen, welche die Zunft an den neuen Meister stellte, waren folgende:

1. Ordnungsgemäfs bestandene Lehrzeit. Nur das „gelernte", d. h. die Forderung der Lehrzeit festhaltende Handwerk ist zünftig.

2. Guter Leumund. Die Zunft verlangte das Zeugnis des makellosen Rufes und beanspruchte das Recht, jedem Anrüchigen die Aufnahme zu verweigern.

3. Gewerbliche Befähigung. Die Kenntnis des Handwerks nach dem örtlichen Brauch und Herkommen der Zunft wurde allgemein verlangt.

Durch diese dreifache Forderung der zünftigen Lehrzeit, des guten Leumunds und der gewerblichen Befähigung war die Meisteraufnahme völlig in die Hand der Zunft gegeben. Bezüglich der Form, in der die von der Zunft verlangten Nachweise zu führen waren, hatten sich im dreizehnten Jahrhundert nur in wenigen Fällen feste Vorschriften herausgebildet. Schriftlichkeit bei den Lehrverträgen war noch wenig üblich und Lehrbriefe waren selten[1]. Die Statuten sagen nur allgemein, dafs der neue Bewerber „seine Lehrzeit glaubhaft machen müsse"[2]. Guter Ruf und Unbescholtenheit sollen gleichfalls „durch hinreichendes Zeugnis" bewiesen werden[3]. War der Bewerber den Geschworenen als übel beleumundet bekannt, so wiesen sie ihn ohne weiteres zurück[4].

Auch für den Nachweis der gewerblichen Befähigung bildet zu jener Zeit die Formlosigkeit noch die Regel. Bei einzelnen Pariser Gewerben finden sich indes einige bemerkenswerte Ausnahmen, welche die Anfänge der späteren Förmlichkeit erkennen lassen. Die Seidenwirker, die Schneider und die Schuhmacher schreiben übereinstimmend vor, dafs der neue Bewerber seine selbständige Fertigkeit durch Probearbeit beweisen müsse, und dafs er zu diesem Zweck von den Zunftgeschworenen bei der

---

[1] S. oben S. 26 Anm. 4.

[2] Nus ne doit ne ne puet prendre aprentiz, se il n'a ouvré et apris de mestre VII anz entiers. Et de ce convient il que il (se) face creable par son serement, par devant les preudeshomes du mestier. L.d.M. Tit. 61 Art. 5. Que il se face creable que il ait fait envers le mestre que apris l'a ce que et doit. L.d.M. Tit. 72 Art. 1. Ebenso Tit. 87 Art. 11. Bei den Schnallenmachern soll die Lehrzeit vor den Zunftmeistern und der gute Leumund vor dem Prevost bewiesen werden. Que il se face creable par devant le prevost de Paris que il soit preud'ome et loial, et que il se soit faiz creable par devant les preudeshomes du mestier, qu'il l'apris le mestier, à Paris ou ailleurs. L.d.M. Tit. 22 Art. 1.

[3] Li chamberier ou son conmendement ne pueent ne ne doivent le mestier devant dit vendre à nul ame que il ne soit preud'om et loial, et du quel il aient boen tesmoignage et souffisant qu'il soit preud'ome et loiax. L.d.M. Tit. 76 Art. 2.

[4] Et se li IIII preud'ome voient aucune persone qui vuele comencier le mestier devant dit, qui ne soit pas reseans ne soufissable, ou qui soit mal renommée ou soupeçonneuse d'aucune vilonie, il ne doivent pas faire jurer. L.d.M. Tit. 97 Art. 8.

Arbeit geprüft und besichtigt werde[1]. Der Waffelbäcker mufste zeigen, dafs er imstande war, eintausend kleiner Oblaten in einem Tage herzustellen[2]. Das Meisterstück als solches ist indes zu jener Zeit noch unbekannt[3].

Von solchen vereinzelten Ausnahmen abgesehen, wurde der Befähigungsnachweis noch formlos geführt. In der Hauptsache geschah dies durch Gutsagen von Zunftgenossen, und zwar zunächst durch die Versicherung des Lehrherrn, der den Bewerber als einen hinreichend ausgebildeten und tüchtigen Handwerker bezeugte[4].

Neben den vorgenannten drei Forderungen wird von der Zunft noch, teils stillschweigend, teils ausdrücklich, der Nachweis der zum Betriebe erforderlichen Mittel verlangt. Dafs der Meister die Sicherheit seiner wirtschaftlichen Stellung nachweisen mufste, bevor ihm die Annahme eines Lehrlings gestattet wurde, haben wir bereits oben erwähnt[5]. Im übrigen zeigen die hierauf bezüglichen Bestimmungen keine präcisere Fassung. Die Statuten des Pariser Livre des métiers sagen regelmäfsig nur, der neue Meister müsse hinreichend bemittelt sein[6]. Der Erwerb des Bürgerrechts bildet im dreizehnten Jahrhundert keine statutarische Forderung der Zünfte[7].

Nach der Aufnahme durch die Handwerkerschaft hatte der neue Meister den Meistereid zu schwören. Die Eidesleistung erfolgte vor dem Gericht, unter dem das Handwerk stand. In den Magisterien nahm demgemäfs der Magister den Eid ab; in

---

[1] Quiconques voudra tenir ledit mestier comme mestre, il convendra que il le sache faire de tonz poinz, de soy sanz conseil ou ayde d'autruy, et qne il soit à ce examinez par les gardes dn mestier. L.d.M. Tit. 40 Art. 1. Nus Cordouanniers de Paris ne puet fere le mestier desus dit comme mestres deci-adonc qn'i soit veuz et esgardez par les mestres qni le mestier gardent de par le Roy. L.d.M. Tit. 84 Art. 10. Nus menesterieus du mestier desus dit ne puet lever establie de ci adonc qne li mestres qui gardent le mestier aient veu et regardé s'il est ouvriers soufisant de coudre et de taillier. Et s'il le treuvent soufisant, il puet establie lever et tenir ostel comme mestres. L.d.M. Tit. 56 Art. 3.

[2] Nus de ceux du mestier dessusit ne poent ne ne doivent tenir onvrier (lies ouvroner) quel que il soit se il ne fet I m. (lies millier) de nieles le jonr au moins. Mét. 1 S. 370 Art. 2 (a. 1270). Die Lesart onvroner und millier ergiebt sich aus dem späteren Statut. Mét. 1 S. 372 Art. 1.

[3] Der Ausdruck chef d'oeuvre selbst kommt im L.d.M. nur einmal vor, im Statut der Kummetmacher, und zwar mit Bezug auf den Lehrling, der sich durch Anfertigung eines Werkstückes eine bessere Stellung schaffen konnte. Tit. 79 Art. 11.

[4] Qu'il soit témoigné sonffisant, sagen die Statuten.

[5] S. 26 Anm. 3.

[6] Qu'il ait de qnoi. — Nur die Müller schreiben genauer vor, der Bewerber müsse eine Mühle zu eigen oder in Pacht haben. Tit. 2 Art. 1.

[7] S. unten S. 37, 2. Abschn. 2. Kap. und III. Teil 1. und 2. Kap. Die Vorschrift, dafs die Meister innerhalb der Bannmeile ansässig sein müssen, findet sich im Statnt der Pariser Althändler (qu'il soit estagier dedenz la banlieue de Paris; L.d.M. Tit. 76 Art. 26).

den Zünften, je nach dem Stande der Stadtverfassung, der königliche Prevost, der bischöfliche Beamte, oder der Stadtrat. Der Meistereid war ein feierlicher Eid, der Schwörende hatte die Hand auf das Evangelienbuch oder auf einen Reliquienschrein zu legen.

Durch den Eid verpflichtete sich der neue Meister zur Beobachtung der Handwerksbräuche und Satzungen. Eidesformeln des dreizehnten Jahrhunderts sind uns in gröfserer Zahl aus Montpellier erhalten. Die Formeln sind hier von grofsem Umfang; der Meister beschwor nicht allein die Einhaltung der Handwerksordnungen im allgemeinen, er hatte noch im besonderen die hauptsächlichsten Bestimmungen, die in seinem Gewerbe für rechte Arbeit und für Falschwerk galten, einzeln zu beschwören, so dafs die Eidesformeln von Montpellier die Grundzüge der dortigen Zunftstatuten enthalten[1]. Mit der Eidesablegung war der neue Meister im wesentlichen vollberechtigtes Mitglied der Genossenschaft geworden; der einen Beschränkung, dafs für das Halten von Lehrlingen mitunter noch die Ausübung des Gewerbebetriebes während Jahr und Tag gefordert wurde, haben wir oben schon gedacht[2].

Die Geschäftsführung des Handwerks nach innen und seine Vertretung nach aufsen liegt in der Hand der Vorsteherschaft, deren Zusammensetzung verschieden ist, je nachdem es sich um ein altes Amt oder um eine neu gegründete Zunft handelt. Der Vorstand der alten Ämter, soweit sie ihre Organisation im dreizehnten Jahrhundert behalten hatten, besteht aus einem Meister (Magister, Mestre), dem eine Anzahl Geschworener (Jurati) zur Seite stehen. Das Institut der Geschworenen ist in diesen Ämtern zur Ausbildung gebracht worden. Die Vorsteherschaft der neugestifteten Zünfte ist dagegen meist von Anbeginn kollegialisch angeordnet. Die zur Bezeichnung der Vorsteherschaft gebrauchten Ausdrücke sind im dreizehnten Jahrhundert von grofser Mannigfaltigkeit. Die Benennung Magister (Mestre) wird auch aufserhalb der alten Ämter angewandt, insbesondere dann, wenn einer bis dahin abhängigen Handwerkerschaft das Recht verliehen wird, ihre Vorsteher selbst zu wählen[3]. In solchem Fall werden auch die kollegialisch amtierenden Vorsteher als Magistri bezeichnet. In den ersten Zunfturkunden wird den Vorstehern die Bezeichnung „Geschworene“ (Jurati)

---

[1] Thal. S. 256 ff. Die Eidesformeln sind meist ohne Datum; doch werden bei dem Eid der Zunftvorsteher a. a. O. S. 256 die Könige von Majorka erwähnt, die im Jahre 1274 in den Besitz von Montpellier gelangten. Einige Datierungen aus jener Zeit s. a. a. O. S. 258 und 259. Vgl. auch das Vorwort a. a. O. S. 27.

[2] S. oben S. 26.

[3] Ord. 11 S. 308. A.d.P. I S. 311.

gegeben[1]. Daneben finden sich in den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts die Ausdrücke Consuls (Montpellier), Capita ministeriorum (Marseille), Bayles (Toulouse), Maieur (Laon, St. Omer), Maieur de Bannière (Amiens), Constable, Châtelain (St. Omer)[2]. Auf die Wahrnehmung der Gewerbeschau weisen die Ausdrücke Esgardeurs (Amiens), Boujonneurs (Rouen), Gardes (Paris). Der Ausdruck Geschworene (Jurati, Jurés) ist in der Folgezeit der meist gebräuchliche geworden.

Die Vorsteherschaft der Ämter und Zünfte bildet das bei weitem wichtigste Organ der gewerblichen Verwaltung des Mittelalters. Die dem Geschworenenamt zugewiesenen Aufgaben waren ebenso umfangreich, wie die ihm beigelegten Befugnisse weit ausgedehnt waren. Der Geschäftsbereich der Geschworenen umfafst die persönlichen und sachlichen Angelegenheiten im Handwerk, die Leitung und Vertretung der Genossenschaft, die Gewerbeschau und die Gerichtsbarkeit.

Die Thätigkeit der Vorsteher beginnt mit der Annahme der Lehrlinge und der Begutachtung des Lehrvertrags. Sache der Geschworenen war dann vor allem die Aufnahme des neuen Meisters, dessen persönliche und gewerbliche Tüchtigkeit sie zu prüfen hatten. Die regelmäfsigen Versammlungen der Handwerksgemeine wurden von den Geschworenen berufen; die Verhandlungen wurden von ihnen geleitet[3]. Das gesamte Kassenwesen, dessen Bedeutung seit dem dreizehnten Jahrhundert fortwährend wuchs, war ihnen anvertraut. Sie vereinnahmten und verrechneten die im Handwerk erhobenen Strafgelder und Bufsen, verteilten die gemeinsamen Lasten und Beiträge und verwalteten das Genossenschaftsvermögen[4]. Ihr gröfstes Gewicht erhielt die Stellung endlich dadurch, dafs die beiden bedeutsamsten Befugnisse der Handwerkerschaften, die Gewerbeschau und das Gewerbegericht, von den Geschworenen wahrgenommen wurden.

Die Kämpfe um das wesentliche Recht, diese Vorsteher zu wählen — Kämpfe, die das Handwerk seit der Entstehungszeit des Zunftwesens führte —, waren um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts noch zu keinem einheitlichen Abschlufs gelangt. Noch immer bestanden mit Bezug auf das Recht der Vorsteherwahl erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gewerken, und zwar ebenso innerhalb der alten wie innerhalb der neuen Organisationen.

In den Magisterien besafs die Handwerksgemeine von alters her das Recht, ihre Geschworenen selbst zu wählen. Das Amt

---

[1] Mag u. Frat. S. 238.

[2] Vgl. für Laon Revue des sociétés savantes 4 serie, Band 4, Paris 1866, S. 462; für die übrigen Städte die mehrfach citierten Ausgaben der Statuten.

[3] L.d.M. Tit. 78 Art. 3.

[4] L.d.M. Tit. 68 Art. 19, Tit. 78 Art. 41.

des Magisters dagegen blieb von dem Handwerk grundsätzlich getrennt. Nur wenige Magisterien — die der Fleischer und der Weber in Paris — hatten im dreizehnten Jahrhundert das Recht erlangt, den Magister selber zu wählen. Die übrigen Ämter standen im Besitz von Privaten oder von Hofbeamten. — Ein anschauliches Bild der Handwerkerkämpfe jener Zeit bietet uns die Stadt Châlons s./M., deren Rat während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts mit dem Bischof wegen des Tuchergewerbes im Streite lag Aus einer im Jahre 1250 angeordneten Zeugenvernehmung erfahren wir, dafs den Tuchscherern erstmalig durch Bischof Gottfried (ca. 1243) eigene Meister verliehen worden waren; ferner, dafs demselben Bischof Gottfried eine Geldsumme versprochen wurde, wenn er die Zunftmeister der Wollweber absetzen und die Aufsicht über das Webergewerk dem Rat überantworten wolle[1]. Die Tucher dagegen hatten das Recht, ihre Geschworenen durch ihre Gemeine selber zu wählen[2]. — Streitigkeiten zwischen Bischof, Rat und Zünften herrschten während des dreizehnten Jahrhunderts auch in Beauvais. Im Jahre 1220 hatte der königliche Bailli, der den auf einer Wallfahrt nach dem heiligen Lande abwesenden Bischof vertrat, den Bäckern das Recht gegeben, vier Geschworene vom Handwerk zu wählen[3]. Nachdem es dem Stadtrat gelungen war, für einige Zeit die Aufsicht über das Bäckergewerbe an sich zu ziehen, wurde durch Vergleich vom Jahre 1276 dem Bischof das Recht zugesprochen, die Bäckergeschworenen in ihr Amt einzusetzen, wodurch indes das Wahlrecht des Handwerks selber nicht berührt wurde[4]. Eine entgegengesetzte Entscheidung wurde durch denselben Vergleich von 1276 bezüglich des Tuchergewerks zu Beauvais getroffen. Hier sollte der Stadtrat, ohne Einmischung des Bischofs, die Geschworenen ernennen und vereidigen; das Tuchergewerk selbst entbehrt des Wahlrechts[5].

In Amiens hatte im dreizehnten Jahrhundert jede Zunft das Recht, ihren Vorsteher (Bannermeister) selbst zu wählen, mit

[1] A.d.P. I S. 311.

[2] Li communs ostcus des drapiers i doient metre les IIII esgardeurs prodomes par lor escient. Vaterl. A. S. 139.

[3] Eligantur de consilio bolengariorum quatuor bolengarii probiores dicte ville. Labande S. 283.

[4] Episcopus instituet ad gardiam panis idoneos homines de ministerio. Labande S. 308 Art. 28. Nur die Einsetzung, worüber das Nähere weiter unten, wird hierdurch dem Bischof zugesprochen.

[5] Et fuit insuper a partibus concordatum quod major et pares qui melius cognoscnnt probos et idoneos homines ministerii drapperie quam episcopus eligent amodo sine contradictione et impedimento episcopi vel suorum probos homines de ministerio VI vel VII vel plus usque ad decem qui cavebunt seu curam gerent qnod drapperia sit talis qualis esse debet; et jurabunt majori et paribus et dicent sub juramento ab eis episcopo prestito quod officium bona fide et fideliter exercebunt. Labande S. 305 Art. 22.

Ausnahme der Waidfärber und der Abmesser, bei denen der Stadtrat den Vorstand ernannte[1]. — Aus St. Omer ist aus dieser Zeit keine Wahlordnung erhalten[2], nur vereinzelt finden sich Bestimmungen, wie bei den Tuchscherern, deren Geschworene das Recht hatten, den Zunftmeister (Konstabel) zu wählen[3]. — Für Chartres wird durch einen Parlamentsentscheid vom Jahre 1291 festgestellt, dafs das Bäckergewerk seit langen Jahren das Recht besitze, seinen Magister selbst zu wählen[4]. Bei den Chartrainer Tuchern werden frühzeitig (1218—1235) Geschworene erwähnt; das Recht der Wahl durch das Handwerk ist in der Urkunde zwar nicht mit Worten ausgesprochen, jedoch nach dem Zusammenhang zu vermuten[5]. — In Marseille wurden die Vorsteher im dreizehnten Jahrhundert allgemein durch die Zünfte selber gewählt[6].

In den Neu-Privilegierungen, die seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ergingen, wird den Handwerkerschaften mehrfach das selbständige Wahlrecht verliehen. So empfingen im Jahre 1204 die Weber von Etampes[7], im Jahre 1220 die Fleischer von Orleans[8] das Recht der Vorsteherwahl. Bei den Bäckern von Pontoise dagegen, denen König Philipp Augustus im Jahre 1217 einen eigenen Gerichtsstand zuweist, wird der Amtsmagister

[1] Chaque baniere fait sen maieur fors li waidier et li mesureur, et li maires et li esquevin d'Amienz font de ches II banierez maieur. Thierry I S. 159 Art. 13.

[2] Die erste Urkunde über das Wahlrecht der Zünfte — es ist das Recht der Stufenwahl — ist vom Jahre 1305. Giry S. 468 f.

[3] Et li corier ont pooir de eslire un d'eus ponr conistable et li conistables a pooir de mander chaus du mestier k'il viengnent à lui pour faire et traitier les besoignes du mestier et ki n'i verroit seroit à VI d. s'il ne pooit monstreir k'il eut loial ensoigne par sen serment. Giry S. 563 Art. 700. Vgl. noch Art. 731 für die Walkerknechte.

[4] Diligenter visa ista inquesta facta de mandato curie nostre super discordia que erat inter nos ex una parte et communitatem thalemerarioum Carnotensium, ex altera parte super saisina eligendi magistrum ipsorum et presentandi eundem, prononciatum fuit per curie nostre judicium dictam communitatem esse et fuisse a lougis temporibus retroactis in saisina eligendi magistrum ipsorum et illis a quibus causam habemus presentandi cum sunt per eos electi et si fuerit per nos sufficiens ad tale officium comprobatus quod sic presentatus per nos tradatur communitati prefate. A.d.P. I S. 442.

[5] Lépinois Bd. I S. 380.

[6] Statuimus hoc capitulo perpetuo firmiter observandum ut in posterum comune Massilie in meliorem statutum (?) reformetur quod centum capita ministeriorum fiant et statuantur in Massilia annuatim qui eligantur per ipsa ministeria et per probos homines ipsorum ministeriorum et qui eligantur tales bona fide qnos cognoscent bonos et fideles et utiliores ad opus civitatis Massilie et qui eligantur per dicta ministeria annuatim . . . et quod predicta capita ministeriorum tencantur speciali sacramento vocare et requirere sua ministeria ad eligenda predicta capita ministeriorum infra predictas octavas. Stat. Mass. II S. 177.

[7] Mag. u. Frat. S. 238 Art. 4.

[8] Duo erunt magistri carnificum et qui erunt magistri uno anno non erunt magistri alio anno nisi de voluntate carnificum. Ord. 11 S. 310.

vom König ernannt[1]. Die Bäcker von Provins, die unter der Willkür der Amtsleute schwer zu leiden hatten[2], empfingen im Jahre 1269 durch den Grafen von Champagne erstmalig Geschworene, deren Ernennung der Graf sich vorbehält[3].

In Paris endlich erscheint um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bei den Zünften — wegen der Magisterien s. oben S. 32 — das Wahlrecht in verschiedener Weise geordnet. Eine erhebliche Anzahl gröfserer Zünfte — unter ihnen die Goldschmiede, Walker, Krämer, Messingschläger, Gürtler — erklärt im Livre des Métiers, dafs der Handwerksgemeine das Recht zustehe, die Geschworenen selbständig zu wählen[4]. Einzelne Zünfte gebrauchen die Formel, dafs sie dahin übereingekommen sind, dafs der königliche Prevost ihren Zunftvorstand ernenne[5]. Andere wiederum ersuchen um Einsetzung der von ihnen namhaft gemachten Geschworenen[6]. Bei einer längeren Reihe von Zünften dagegen lautet die Formel, dafs der königliche Prevost nach seinem Willen den Zunftvorstand einsetzt und absetzt[7]. Es ist indes anzunehmen, dafs auch hier wenigstens der Brauch der Präsentation durch das Handwerk bestand. —

Für die Bildung der Vorsteherschaft in den Ämtern und Zünften besteht demnach um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts kein einheitliches Recht. Die Angaben der Quellen lassen sich indes dahin zusammenfassen, dafs bei den Handwerkerschaften alten Bestandes und gröfserer Bedeutung die selbständige Wahl der Vorsteher durch die Handwerksgemeine die Regel bildete. —

Für den formalen Akt der Einsetzung in das Vorsteheramt gelten dagegen gleichmäfsige Grundsätze. Soweit es sich nicht um Beamtungen eigenen Rechts handelte, hatten die Vorsteher, die gewählten ebenso wie die ernannten, einen besonderen Eid zu leisten. Dieser Vorstehereid oder Geschworeneneid war,

---

[1] Ord. 11 S. 303.

[2] S. unten 5. Kap. § 2.

[3] Ord. 4 S. 533.

[4] Et est à savoir que li preud'ome du mestier elisent II preudeshomes ou III, pour garder le mestier. L.d.M. Tit. 11 Art. 11; vgl. noch Tit. 20 Art. 8, Tit. 22 Art. 15, Tit. 28 Art. 16, Tit. 42 Art. 18, Tit. 60 Art. 8, Tit. 75 Art. 4, Tit. 78 Art. 2, Tit. 87 Art. 38.

[5] Li preud'oume du mestier desus dit se sont assenti à ce que il i ait deus preudesoumes qui garderont le mestier de par le Roy; li quex li prevost de Paris mest et oste à sa volanté. par l'asentement du commun du mestier desus dit. L.d.M. Tit. 57 Art. 13; ebenso Tit. 19 Art. 9.

[6] Li preud'ome du mestier des Chandeliers de suif de Paris vos requierent, sire prevos de Paris, que IIII preud'omes que il vos nomeront facent serement que il garderont bien et loiaument le mestier de par lou Roi. L.d.M. Tit. 64 Art. 12; ferner Tit. 65 Art. 11, Tit. 12 Art. 6, Tit. 52 Art. 14 und 15.

[7] El mestier devant dit a II preud'omes jurez et serementez de par lou Roy, les quex li prevoz de Paris met et oste à sa volenté. L.d.M. Tit. 31 Art. 8 und öfters.

in den gleichen Formen wie der Meistereid [1], vor dem zuständigen Gericht abzulegen. Erst dann erfolgte die Einsetzung in das Amt. In den Städten, in denen die Kommunalbewegung des zwölften Jahrhunderts nicht zu einer völligen Emancipation der Stadtgemeinde geführt hatte, war der Geschworeneneid mitunter vor zwei Behörden zu leisten. So hatten in Beauvais die Geschworenen der Tucher ihren Amtseid sowohl dem Bischof als dem Stadtrat zu schwören [2]. Eidesformeln für die Geschworenen sind uns in gröfserer Zahl wiederum aus Montpellier [3], in einzelnen Beispielen auch aus Paris [4] überliefert.

Das Amt der Geschworenen, in späterer Zeit wegen der ihm zugelegten Vorteile sehr gesucht, war im dreizehnten Jahrhundert eine Last, die nur pflichtgemäfs und auf beschränkte Zeit übernommen wurde. Die Amtsdauer beträgt zumeist ein Jahr; nur vereinzelt findet sich eine kürzere — halbjährliche — Amtszeit [6]. Ausnahmslos gilt die Bestimmung, dafs kein Geschworener gezwungen werden kann, das mühevolle Amt länger als für die vorgeschriebene Zeit zu übernehmen [7]. — Im allgemeinen sind nur selbständige Meister zu dem Geschworenenamt befähigt; in einzelnen Fällen werden jedoch, für die Zwecke der Gewerbeschau, auch Gesellen eingeschworen [8].

An die Vorschriften über die einheimischen Handwerker sind hier die Bestimmungen anzureihen, die für die von aufserhalb zuwandernden, zünftigen Handwerker (Stadtfremde) galten.

Für die gewerberechtliche Behandlung scheiden sich die Stadtfremden allgemein in zwei Klassen. Zu der einen gehören die zuziehenden Handwerker, die zu dauerndem Aufenthalt und eventuell mit der Absicht der Niederlassung nach der Stadt kommen (stadtfremde Handwerker); zu der anderen gehören die Gewerbetreibenden, die zu vorübergehendem Erwerb nach der Stadt kommen (Händler, Marktleute, Landfahrer). Von den Händlern wird weiter unten bei der Marktpolizei die Rede sein, hier haben wir nur von den fremden Handwerkern zu sprechen.

Über die stadtfremden Handwerker finden sich in den Statuten des dreizehnten Jahrhunderts zahlreiche Bestimmungen, aus denen die Thatsache einer regen Zu- und Abwanderung hervorgeht. Der zuwandernde Handwerker mufste nachweisen,

---

[1] S. oben.
[2] Labande S. 305 Art. 22, s. oben S. 33 Anm. 5.
[3] Thal. S. 256 ff.
[4] L.d.M. Tit. 8 Art. 5.
[5] L.d.M. Tit. 65 Art 11, Ord. 11 S. 310.
[6] L.d.M. Tit. 53 Art. 17.
[7] So schon Ord. 11 S. 310 im Jahre 1217. Die Pariser Goldschmiede verlangen, dafs der abgehende Geschworene mindestens für drei Jahre mit der Übernahme des Amtes verschont bleibe. L.d.M. Tit. 11 Art. 11.
[8] L.d.M. Tit. 53 Art. 18, Tit. 22 Art. 14, Giry S. 567 Art. 731.

dafs er die für sein Gewerbe vorgeschriebene Zahl von Lehrjahren abgedient und seinen früheren Meister in Frieden verlassen habe[1]. Auch hier ist, wie in den zuvor[2] erwähnten Fällen, im dreizehnten Jahrhundert der Nachweis noch an keine Förmlichkeit gebunden. Wie gegenüber dem einheimischen, so sagen die Statuten auch gegenüber dem zuwandernden Handwerker, dafs er seine Lehrzeit glaubhaft machen müsse[3]. Eine hervorragende Bedeutung besafsen hierfür die Erkennungszeichen, der Handwerksgrufs und die Losung, die dem zünftigen Handwerker auf die Wanderschaft mitgegeben wurden und ihm zum Ausweis dienten[4]. Der urkundliche Beweis durch Brief und Siegel wird in den Statuten damals nur selten verlangt[5].

Dem stadtfremden Handwerker, der die geforderte Kundschaft ordnungsmäfsig nachwies, wurden zu jener Zeit, sei es, dafs er als Meister oder als Geselle kam, keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Der Ankömmling war verbunden, den Eid auf die Zunftstatuten zu schwören, durch den er sich zur Beobachtung des örtlichen Handwerksbrauches verpflichtete[6]. Hiermit war allen Anforderungen, welche die Zunft damals an den stadtfremden Handwerker stellte, genug gethan. Es ist im dreizehnten Jahrhundert allgemein anerkannte Zunftregel, dafs der zunftmäfsig gelernte Zuwanderer dem einheimischen Handwerker rechtlich vollständig gleichstehe[7].

---

[1] L.d.M. Tit. 65 Art. 8; Mét. 2 S. 361 Art. 15.

[2] Oben S. 29 f.

[3] Se aucuns hons estranges, qui sache le mestier desus dit, vient à Paris et vueille ouvrer u mestier, il convient qu'il se face creable par devant les mestres du mestier que il sache fere le mestier et que il ait ouvré VII ans ou plus avant qu'i meste la main u mestier dedenz la vile de Paris. L.d.M. Tit. 19 Art. 8. Se aucun vallès ou mestres venist à Paris pour ouvrer de ce mestier, de Normendie ou d'ailleurs, il convenroit qu'il se feist creables par devant les mestres du mestier qu'il eust fet le mestier as ns et as coustumes de Paris, c'est à savoir qu'il eust servi VIII ans ou IX avant qu'il ouvrast de ce mestier. L.d.M. Tit. 42 Art. 3. Ebenso Tit. 22 Art. 1. Ein Befähigungsnachweis ähnlich dem oben S. 29 erwähnten wird für fremde Gesellen in dem Titel 94 Art. 7 vorgeschrieben. Das Alter des Titels ist jedoch zweifelhaft; vgl. die Anmerkung L.d.M. S. 206.

[4] In Deutschland unterschieden sich noch in späterer Zeit die Wandergesellen der Maurer in Grüfser und in Briefer, d. h. in solche, die sich durch den Grufs und die Schenk und in solche, die sich nur durch briefliches Zeugnis auswiesen. Vgl. Rziha 2 S. 35.

[5] Vgl. die Belegstelle der zweitnächsten Anmerkung. — Noch im Jahre 1365 wurde der Anspruch der Weberzunft von Tournay, die zuwandernden Handwerker sollten sich durch Brief und Siegel einer zünftigen Stadt ausweisen, als dem örtlichen Herkommen widersprechend verworfen. S. unten II. Teil 2. Abschn. 1. Kap. § 1.

[6] L.d.M. Tit. 11 Art. 9, Tit. 28 Art. 10 und 12, Tit. 29 Art. 4, Tit. 31 Art. 7, Tit. 35 Art. 8.

[7] Vgl., aufser den Belegstellen der voraufgehenden Anmerkungen, Nus menestrieus du mestier desus dit ne puet ne ne doit metre varlet qui ait apris son mestier hors de la ville de Paris, en huevre, se li varlez ne

Wo sich in den Statuten des dreizehnten Jahrhunderts entgegengesetzte Bestimmungen finden, sind sie nicht durch die Zünfte, sondern durch die städtischen Behörden veranlafst. Dieses Verhalten der Stadtbehörden gegenüber den Fremden wird teils durch besondere örtliche Umstände, teils durch allgemeine Rechtssätze bestimmt. Auf rein örtliche Verhältnisse gründet sich die ungünstige Behandlung der Fremden seitens des Stadtrats in Montpellier. Die Stadt Montpellier hütete eifrig ihre bevorzugte Stellung in der Färberei roter Tuche, die darauf beruhte, dafs die Krappwurzel in grofser Menge und in besonderer Güte auf dem Boden um Montpellier gedieh. Das im Jahre 1204 bestätigte Stadtrecht untersagte deshalb bedingungslos allen Fremden, die Scharlachfärberei in Montpellier zu betreiben[1]. Im Jahre 1226 wurde das Verbot soweit ermäfsigt, dafs der Fremde Zulassung in der Färberei finden konnte nach fünfjährigem Aufenthalt in Montpellier und zwei Jahre, nachdem er eine Frau aus der Stadtgemeinde geehelicht hatte[2]. Im Jahre 1251 gab der Stadtrat der drückenden Vorschrift eine nochmals veränderte Fassung und bestimmte, dafs der Fremde nach zweijährigem Aufenthalt, und ohne Heiratszwang, zur Färberei verstattet wurde, wenn er dreihundert Melgorische Pfunde zahlte und einen Eid schwor, mindestens zehn Jahre in der Stadt zu bleiben[3].

Auf einem allgemeinen Rechtssatz beruht die Forderung, dafs der Stadtfremde vor dem Meisterwerden das Bürgerrecht erwerben müsse, wozu regelmäfsig ein Aufenthalt von Jahr und Tag in der Stadt erforderlich war[4]. Auch diese Bestimmung wird von seiten der Zünfte in den Statuten des dreizehnten Jahrhunderts nicht erwähnt. Die Zunft vertritt vielmehr zu jener Zeit den Grundsatz, dafs jede zünftige Stadt der anderen gleich ist. Wo sich die Vorschrift des Bürgerrechtserwerbs in damaliger Zeit findet, ist sie wiederum vom Stadtrat angeordnet[5].

---

donne bone seurté ou s'il n'a bone delivrance qu'il ait fet (sou devoir) à celui qui son mestier li a apris hors de Paris et fait son service bien et lealment. Et s'il avenoit que aucuns houvriers qui eust apris sou mestier hor(s) de Paris venist à Paris et vousist commencier son mestier à Paris, fere le puet sanz nul contredit; mès qu'il se contiegne aus hus et aus coustumes du mestier desus dit. L.d.M. Tit. 65 Art. 8. Il peut avoir tant de vallès come il li plaira pour tant que li vallès aient esté au mestier VI ans en Paris ou dehors Paris. Tit 64 Art. 2; ferner Tit. 87 Art. 11.

[1] Nullus extraneus homo aliquos pannos laneos in Montepessulano tingere potest in grana vel in aliquo colore. Thal. S. 48 Art. 110.

[2] Thal. S. 138.

[3] Ebenda.

[4] Vgl. die Anmerkung über den Erwerb des Bürgerrechts unten Anhang Nr. 2.

[5] In Saint Omer verfügt der Rat wiederholt, dafs kein Handwerker zum Meisteramt zugelassen wird, wenn er nicht das Bürgerrecht erworben hat. On a commandei ke nus lormiers ne tienge maistrie s'il n'est bourgois. Giry S. 545 Art. 543. Il est establi par eskevins ke nus tapitiers

In der späteren Zeit ist in dieser, in die gesamten gewerblichen Beziehnngen tief eingreifenden Frage eine vollständige Verschiebung eingetreten. Zunft und Behörden vertauschten wechselseitig den von ihnen im dreizehnten Jahrhundert eingenommenen Standpunkt[1]. —

Die zünftige Organisation war im allgemeinen örtlich geschlossen, und die Ansässigkeit an einem bestimmten Orte bildete regelmäfsig die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer Zunft. Bei einigen Handwerkerschaften wich jedoch die Organisation von dem gemeinen Zunftwesen dadurch ab, dafs bei ihnen die Zugehörigkeit zu dem Zunftverband nicht durch den örtlichen Aufenthalt begrenzt oder bestimmt wurde. Es sind dies die im zunftmäfsigen Verband stehenden Gewerbe, deren Angehörige zur Ausübung ihres Berufes regelmäfsig oder zeitweilig auf die Wanderschaft gingen[2]. An dieser Stelle sind hier zunächst nur die Münzer zu nennen, da für einige andere Gewerbe, die wir später erwähnen werden[3], die Quellen aus dem dreizehnten Jahrhundert fehlen.

Die Münzprägung wnrde bis in das spätere Mittelalter nur periodisch und nach Bedarf betrieben. Nur so lange die Arbeit einer Neuprägung oder Umprägung anhielt, war die Münze in Thätigkeit; nach Beendigung des Geschäfts wurde sie stillgesetzt. Die Münzer hatten deshalb keine andauernde Beschäftigung[4] und brauchten sich auch nicht ständig an einem bestimmten Münzort aufzuhalten; sie gingen vielmehr der Arbeit nach, die sich in den verschiedenen Münzstätten bot. Die hauptsächlichste Arbeitsgelegenheit wurde geschaffen durch die häufigen Münzverände-

---

ne tiengne maistrie s'il n'est borgois. S. 570 Art. 758. Ke nus n'aprenge hom mestier de folon s'il n'est borgois ou fieus de borgois et si fors k'il peut faire le mestier. S. 561 Art. 676. Ebenso S. 564 Art. 713 für die Tuchscherer. Die beiden letzterwähnten Bestimmungen beziehen sich auf das Recbt der Lehrlingsannahme.

[1] S. den 2. Abschnitt 1. und 2. Kap., II. Teil 2. Abschn. 1. Kap. und III. Teil 1. und 2. Kap. Auch die Bestimmung, dafs zuerst die einheimischen Arbeiter beschäftigt werden sollen, ehe die Fremden Arbeit erhalten, beruht in jener Zeit auf obrigkeitlicher Verfügung. On a deffendu ke nus hom de mestier ne meche en oevre homme manant fors de le changle de le vile pour tant k'il puist trover homme ki maigne dedens le changle de le vile pour metre en oevre. Giry S. 509 Art. 112. On a commandei as maitres fonlon ki tienent maistrie de fonleir k'il ne soient si hardi ke il mechent estraigne vallet à oevre avant chon ke li bourgois et chil ki manant sont en le vile soient à oevre. S. 534 Art. 436. Et k'on meche tout dis les bourgois à oevre devant estranges et chaus ausi ki ont mes dedans le vile an et jour ancore ne soient il mie bourgois k'on les meche après les bourgois tout dis en oevre devant les nouvaus sourvenans. S. 544 Art. 541.

[2] Vgl. Bücher, Gew.; v. Inama-Sternegg, D.W.G.

[3] S. unten II. Teil 2. Abschn. 1. Kap.

[4] Daher die in den Urkunden vorkommende Scheidung zwischen Monetarii operantes (ouvrans) nnd non operantes (non ouvrans).

rungen, die immer von einer Umprägung der Münzen begleitet waren. Es entstand hierbei jedesmal eine plötzlich gesteigerte Nachfrage nach Münzern. Die Zahl der französischen Münzer war nicht grofs genug, um einem solchen Bedarf, der stets unvermittelt hervortrat, zu genügen. Schon frühzeitig bestand deshalb die Notwendigkeit, nach den französischen Münzstätten fremde Arbeiter heranzuziehen. Den ausländischen geschworenen Münzern wurden dann die gleichen gemeinen Privilegien und Pflichten, wie den einheimischen, zugeteilt. Diese äufseren Verhältnisse — die Ungleichmäfsigkeit der Beschäftigung und die Notwendigkeit des Wanderns der einheimischen und der fremden Münzer — wurden zum Teil bestimmend für die Organisation, die sich während des Mittelalters im französischen Münzergewerbe herausbildete.

Die in Frankreich arbeitenden Münzer hatten seit dem dreizehnten Jahrhundert weder eine örtlich abgeschlossene, noch eine das ganze Reich umschliefsende Verfassung. Ihre Organisation war vielmehr eine landsmännische; sie waren eingeteilt in nationale Schwurgenossenschaften, Serments genannt. Die beiden gröfsten waren der Serment de France — sacramentum Franciae —, dem die Münzer angehörten, die in den französischen Münzstätten den Eid geleistet hatten; und der Serment de l'Empire — sacramentum Imperii —, der die Münzer umfafste, die im Gebiet des alten deutschen Reichs den Münzereid geschworen hatten. Die Privilegien der deutschen und der französischen Münzer waren vollständig gleich. Zu diesen grofsen Schwurgenossenschaften traten späterhin noch die beiden kleineren, der Serment de Toulouse und der Serment de Brabant. Zu dem letzteren gehörten die flandrischen und brabanter Münzer, die in Frankreich arbeiteten.

Die Münzer hatten zwar einen festen Wohnort, jedoch aus den oben angeführten Gründen keinen ständigen Aufenthaltsort. Sie wanderten, wie auch die deutschen Hausgenossen[1], wo sich ihnen Aussicht auf Beschäftigung und Gewinn bot. War eine Prägung anbefohlen, so hatten sich die Münzer ungesäumt nach der Münzstätte, der sie zugeteilt waren, auf den Weg zu machen. Die Reise dorthin hatten sie auf eigene Kosten auszuführen[2].

[1] Urkundenbuch der Stadt Basel, bearb. von Wackernagel und Thommen, Basel 1893, Bd. 2 S. 368; Urkundenbuch der Stadt Strafsburg, bearb. von Wiegand, Strafsb. 1879, I S. 472 Art. 79.

[2] Operarii aut monetarii tenentur venire et servire in omnibus monetis Regis propriis sumptibus, Ord. 2 S. 141 A. 1225. — Weitere Angaben enthält das Münzerprivileg von 1327, die gleich hier angefügt sein mögen. Sobald der Bann (le cri) verkündet war, hatten die Münzer binnen acht Tagen nach ihrer Münzstätte aufzubrechen, den Fall echter Not ausgenommen. Der Säumige verfiel in schwere Geldstrafen, und gewaltsame Ergreifung war ihm angedroht. Solange Arbeit vorlag, durfte kein Münzer die Münzstätte verlassen, und wer aus dem Königreich auswandern wollte, bedurfte einer besonderen Erlaubnis. Wer sich widerrechtlich und ohne Ermächtigung entfernte, wurde aufgegriffen und zurückgebracht. Ord. 1 S. 806 und II S. 418.

Das Amt des geschworenen Münzers war ein streng einzuhaltender Dienst; die Münzer waren „Hörige ihres Amtes", ils sont serfs à y chose faire, wie sie noch ein späteres Privileg bezeichnet[1]. Den strengen Verpflichtungen, wie der Wichtigkeit des Amtes, das die höchste Sachkenntnis und Vertrauenswürdigkeit erforderte, entsprachen aber auch die den Münzern zustehenden Rechte und Freiheiten.

Die Münzer standen unter einer eigenen und geschlossenen Amtsverfassung; von den allgemeinen Gerichten waren sie durchaus eximiert; sie hatten ihren besonderen Gerichtsstand für Klagen aller Art, ausgenommen die drei schweren Fälle Mord, Frauenraub und Brandstiftung. Für alle übrigen Klagen gegen die Münzer war lediglich der Magister monetae ihr zuständiger Richter, dem sie nicht entzogen werden durften[2].

Ferner besafsen die Münzer das den Ursprung und die Stellung ihres Amtes durchaus kennzeichnende Recht der Amtsbürtigkeit, dessen Bedeutung ich anderweitig dargelegt habe[3]. Nur die Söhne und Enkel der geschworenen Münzer waren darnach zum Eintritt in das Amt berechtigt[4]; alle Fremdbürtigen waren ausgeschlossen. Der König allein hatte das Recht, bei seinem Regierungsantritt durch (ursprünglich einmalige) Gnadenhandlung einen Münzer, „der nicht eines Münzers Sohn ist", in das Amt aufzunehmen[5].

Die übrigen Vorrechte der Münzer bestanden insbesondere in der Befreiung von allen Schatzungen, Steuern und Diensten.

---

[1] A. 1337 Philipp VI. Ord. 2 S. 340.

[2] Quod coram nullo judice possint conveniri nec in judicium evocari nisi coram magistro monetae eorundem nisi in tribus casibus viz. in homicidio raptu et combustione ignis. A. 1211 Ord. 1 S. 30. Operarii autem pro nullo nisi pro magistris monetae justitiam exequentur nisi latrocinium vel raptum fecerint aut murtrum. Si vero operarii aut monetarii noluerint (Ord. druckt voluerint) pro magistris monetae justitiam exequi magistri poterunt abanundare justitiae Domini Regis. A. 1225 Ord. 2 S. 141.

[3] Mag. u. Frat. S. 20 ff. und 125 ff., Königsm. S. 815 ff.

[4] Super his etiam taliter duximus statuendum quod nullus in opere eorumdem commorari nec ad illud opus evocari possit nisi sit frater filius vel nepos eorumdem nec etiam ubi denarii fabricantur et traduntur iustanter ut etiam ubi opus eorum sicut alias construitur nemo interesse potest nec commorari nisi de consanguinitate eorumdem operariorum ut supradictum est et expressum. A. 1211 Ord. 1 S. 30.

[5] Mag. u. Frat. S. 23, Königsm. S. 817. — Die Verfassung der Münzer und das Gnadenrecht bestanden in gleicher Weise für die Münzerschaften des deutschen Reiches; vgl. Mag. u. Frat. S. 125. — Das gleiche Recht gilt ferner in Flandern. Bei den Münzern von Namur durfte der Graf von Flandern das Gnadenrecht ausüben, wenn er eine neue Münze anordnete. Nous Gnis cuens de Flandres et marchis de Namur faisons savoir à tous ke comme il soit ensi ke de nostre signerie nous puissons metre un ouvrier et uu monnoier quant nous coumenchons à faire nouviele monnoie en nostre tiere avoec les autres monnoiiers, et nous faciiens coumenchier nonviele monnoie à Namur, nous i metons de par nous Gillon Forêt, demorant en nostre vile de Douay, pour monnoiier. En tiesmognage etc. Cartulaire de Namur I S. 66.

Schon nach den ältesten Privilegien durften den Münzern keinerlei persönliche Dienste oder geldwertige Leistungen abgefordert werden[1]. Auch waren die Münzer auf ihren Wanderungen von und nach der Münzstätte befreit von allem Zoll und von den Wege- und Brückengeldern[2]. Die Abgabenfreiheit wurde späterhin zu einem höchst wertvollen und auch vielfach mifsbrauchten Vorrecht der Münzer und ihrer Angehörigen[3].

§ 2. Das unzünftige Gewerbe.

Recht und Stellung der unzünftigen Handwerker werden in den gewerbegeschichtlichen Schilderungen zumeist nur in wenig selbständiger Weise behandelt. Das Hauptinteresse pflegt sich auf die Zunft selber zu konzentrieren. Die unzünftige Gewerbethätigkeit nahm indes in den beiden hier zu unterscheidenden Richtungen — d. i. einerseits im freien, andererseits im zünftigen Gewerbe — stets einen breiten Raum ein. Es ist nicht möglich, ein zureichendes Bild von der gewerblichen Verfassung des Mittelalters zu geben ohne eingehende Berücksichtigung des unzünftigen Handwerks, seiner Beziehungen zu der Zunft und seines Anteils an der Produktion.

Das Zahlenverhältnis zwischen Zünftigen und Unzünftigen war während des Mittelalters grofsen Schwankungen unterworfen. Die Zünfte selbst haben zu keiner Zeit den Versuch gemacht, die Gesamtheit der Handwerker irgend eines Betriebes unbedingt in das Zunftwesen hereinzuziehen. Solange das Zunftwesen bestand, hat es stets zahlreiche Klassen von Handwerkern gegeben, die teils aus sachlichen, teils aus persönlichen Gründen aufserhalb des Zunftverbandes blieben.

Dagegen haben sich die Kreise der Unzünftigkeit während des Mittelalters vollständig verschoben. Die Zahl der *an sich unzünftigen*, d. i. freien Gewerbe[4] ging seit dem vierzehnten Jahrhundert immer mehr zurück. Andererseits aber vermehrte sich fortwährend die Zahl der Handwerker, denen, obwohl sie ein *zünftiges* Gewerbe betrieben, infolge der zunehmenden Abschliefsung der Zünfte und der Erhöhung der Aufnahmegebühren der Eintritt in den Zunftverband unmöglich wurde. Der Hauptsitz der Unzünftigkeit ist demnach im *dreizehnten* Jahrhundert bei den sogenannten freien Gewerben, in den späteren

---

[1] Quod ipsi sint liberi et immunes ab omni tallia et exercitu. A. 1211 Ord. 1 S. 30.

[2] Als Ausweis diente den Münzern in späterer Zeit eine Schaumünze, welche die Umschrift trug: Barriers, Peagiers, Pontaniers, Laissez passer les Monnayeurs; vgl. Constans, Traité de la Cour des Monnaies, Paris 1658, S. 70.

[3] S. unten II. Teil 2. Abschn. 1. Kap.

[4] S. oben S. 24.

Jahrhunderten dagegen bei den unzünftigen Handwerkern zünftiger Gewerbe.

Über die an sich unzünftigen (freien) Gewerbe ist hier nichts zu sagen. Das Gewerberecht des dreizehnten Jahrhunderts beschäftigt sich mit ihnen nicht im besonderen; sie unterliegen nur den kriminalrechtlichen Vorschriften wegen unlauterer oder betrügerischer Handlungen. Wir haben an dieser Stelle nur von den unzünftigen Handwerkern zünftiger Betriebe zu handeln. Für die gewerbliche Thätigkeit, die, trotz der Zünftigkeit eines Betriebes, entweder ganz oder teilweise aufserhalb des von der Zunft gezogenen Rahmens blieb, lassen sich drei Formen unterscheiden:

1. die Arbeit für den Hausbedarf,
2. die Arbeit für Zunftfremde und Wiederverkäufer,
3. der selbständige Betrieb unzünftiger Handwerker.

Durch die Arbeit für den Hausbedarf[1] wird ein weites Gebiet abgegrenzt, das der zünftlerischen Reglementierung in der Hauptsache entzogen war. Im Mittelalter bestand allgemein der Brauch, die Gegenstände des häuslichen Bedarfs soweit als möglich im Hause selbst herzustellen, zu verarbeiten und auf Vorrat zu halten[2]. Diese Ordnung der Hauswirtschaft bildet die erste Ursache und die dauernde Grundlage für die Unzünftigkeit. Der allgemeine Grundsatz über die Hausarbeit lautete, dafs jeder Hausherr berechtigt ist, für den eigenen Bedarf im Hause arbeiten zu lassen; dafs es ihm dagegen untersagt ist, zum Zwecke des Weiterverkaufs irgend welche Gegenstände in nicht-zünftiger Weise herstellen zu lassen. Eine grofse Anzahl städtischer und ländlicher Handwerker fand auf diese Art eine regelmäfsige Beschäftigung, für deren Ausübung der Anschlufs an die Zunft zwar vielfach üblich war, aber durchaus nicht allgemein vorausgesetzt oder gefordert wurde.

Die Hausbedarfsarbeit war dem unmittelbaren Einwirken der Zunft in der Hauptsache nicht erreichbar. Vielfach findet sich in den Statuten bei Hantierungen, die sonst als unerlaubt oder als Falschwerk gelten, die Ausnahme hinzugefügt, dafs die Arbeit für den Hausbedarf frei ist[3]. Doch wurde frühzeitig

[1] Bücher, Gew.; Schmoller, Untern.; Stieda, Entstehung der deutschen Hausindustrie, Leipzig 1889 (Schr. d. V. f. Socialpol.).

[2] Vgl. die Schilderung der erlöschenden alten Sitte bei Schmoller, Geschichte der deutschen Kleingewerbe, Halle 1874 S. 177 ff.

[3] Nus du mestier devant dit ne puet ne ne doit ouvrer ymage ne crucefilz, ne nule autre chose apartenant à sainte Yglise, se il ne le fait de sa propre estoffe, ou il ne le font li un ouvrer à l'antre, ou il ne le fet à aucun clerc ou anenn home de religion ou aucun chevalier ou aucun gentis home, qui fere le facent pour leur user. L.d.M. Tit 61 Art. 8. Et se il le fet, il est à XX s. d'amende, se il ne le fet pour son vestir; et se il ne le fet pour son vestir, pour sa fame ou ponr sa mesniée, ou pour fere retaint, il doit les XX s. deus diz d'amende, et jurer seur sains, par devant le mestre et par devant les jurez, que il cel drap ne vendra à nule ame que il ne li die le mahaing devant dit sanz demande. L.d.M. Tit. 50 Art. 30; ferner Tit. 68 Art. 9.

versucht, hier wenigstens mittelbar die zunftmäfsige Ordnung zur Geltung zu bringen. So verlangen die Pariser Talglichtzieher im Jahre 1268, dafs kein Geselle in ein Bürgerhaus auf Arbeit gehen dürfe, wenn er nicht ordnungsgemäfs sechs Jahre das Gewerbe gelernt habe[1]. Die Pariser Seidenwirker dagegen verbieten schlechthin die Hausbedarfsarbeit bei jedermann, ausgenommen bei hohen Herrschaften vom Adel[2].

Wenn ein bis dahin freies Gewerbe sich zünftig machte, so wurde wohl den nunmehr zünftigen Handwerkern untersagt, fernerhin auf Hausarbeit zu gehen. So nahmen die Pariser Sticker, als sie im Jahre 1292 zünftig wurden, ein Verbot der Hausbedarfsarbeit in ihre Statuten auf[3]. Hierdurch wurden indes nur die Zunftgenossen gebunden; das Recht des Hausherrn, den eigenen Bedarf durch freie oder zünftige Handwerker im Hause herstellen zu lassen, blieb stets anerkannt. Die Zunft konnte hier nur mittelbar einwirken. —

Die zweite Form der unzünftigen Arbeit, die Beschäftigung von Gesellen durch Zunftfremde und Wiederverkäufer, war während des dreizehnten Jahrhunderts in einer Anzahl von Gewerben üblich. Es ergiebt sich dies aus den teils negativen (verbietenden), teils positiven (erlaubenden) Vorschriften. Ein allgemeiner Rechtssatz für diesen Betrieb scheint zu jener Zeit noch nicht bestanden zu haben[4].

Am häufigsten finden sich die Vorschriften, welche die Arbeit bei einem Zunftfremden (home estrange, home qui ne soit du mestier) untersagen. So verbieten die Messersehmiede[5], Knopf-

[1] Nus vallès chandelier ne puet faire chandoiles chiés bourgois de Paris, se il n'a esté au mestier VI ans ou plus. L.d.M. Tit 64 Art. 16.

[2] Que nul de ey en avant du dit mestier, soit mestre ou vallet, ne puisse ouvrer du dit mestier chiez marchant ne chiez bourgois ne chiez autres, quel que il soit, se ce n'est chiez mestre du mestier ou se ce n'est à très noble prince, auquel il soit du tout par especial. L.d.M. Tit. 40 Art. 6.

[3] Derechief il est ordené que nuls ne nule ne puisse aler ouvrer en la meson de nul autre qui ne soit du mestier pour ce que belle chose n'est pas que ouvriers aillient chiez ceuls qui riens ne sevent de mestier: et en vient tel inconvenient que quant li mestres ont convenant à riches homes de fere leur œuvre il ne pevent trouver leur ouvriers por ce qu'il euvrent ailleurs que chiez ceuls qui sevent du mestier. Mét. 2 S. 167 Art. 10.

[4] Die hier bezeichnete Produktionsform ist selbstverständlicherweise auch dann als unzünftig zu betrachten, wenn der Wiederverkäufer oder Händler die Arbeit etwa durch zünftig gelernte Gesellen ausführen läfst, da es an der zünftigen Ordnung und Aufsicht fehlt. Anders liegt das Verhältnis bei den späteren (der Neuzeit angehörenden) Versuchen der Kurzwarenhändler (Merciers), die Gegenstände ihres Vertriebs durch für sie arbeitende Gesellen und Kleinmeister anfertigen zu lassen. Es kam hierüber zu heftigen Kämpfen zwischen den Kurzwarengrossisten, die ihre eigene zünftige Ordnung und Warenschau hatten, einerseits, und den Handwerkerzünften andererseits. S. auch unten II. Teil 2. Abschn. 3. Kap.

[5] Nus du mestier ne puet ne ne doit (soi) alouer à home qui ne soit du mestier, pour faire chose qui apartiegne au mestier. L.d.M. Tit. 17 Art. 7.

macher[1], Gürtler[2], Messingscheidenmacher[3] und die Seidentuchweberinnen[4] in Paris den Arbeitern schlechthin, sich an einen Zunftfremden zu verdingen. Die Lampenschmiede untersagen jede Arbeit aufserhalb der Werkstatt, ausgenommen bei einem Bürger für dessen Hausbedarf[5]. Andere Zünfte dagegen rechnen mit der Arbeit bei Zunftfremden und suchen sie nur mittelbar zu beeinflussen. So bestimmen die Hosenstricker, dafs der Handwerker, der für Fremde arbeiten wolle, sich durch Eidschwur auf Beobachtung des Handwerksbrauchs verpflichten müsse[6]. Die Gürtelbeschläger begnügen sich dagegen mit der Ermahnung, kein Geselle solle für einen Zunftfremden arbeiten, so lange er bei einem zünftigen Meister Beschäftigung finde[7]. —

Es ist bezeichnend für die Stellung des Zunftwesens im dreizehnten Jahrhundert, dafs die Zunft sich durch die Hausbedarfsarbeit und insbesondere durch die Arbeit für Zunftfremde weit mehr beeinträchtigt fühlte, als durch die dritte der hier hervorgehobenen Formen; es ist der selbständige Gewerbebetrieb unzünftiger Handwerker. Diese spätere Hauptform der unzünftigen Arbeit machte sich damals nach aufsen hin wenig bemerkbar. Die Vorteile des Zunftverbandes, der Gewinn an Recht und Ansehen für den zünftigen Meister waren zu jener Zeit so grofs, dafs die Zunft im allgemeinen damals keinen Zwang ausübte, um die ihr Fernbleibenden in den Verband zu ziehen. Nur in bestimmten, örtlich begründeten Fällen wurde ein Beitrittszwang, genauer gesagt Beitragszwang, dessen Bedeutung nicht auf gewerblichem Gebiete lag, ausgeübt[8]. In der Regel liefs man die Unzünftigen damals gewähren. Die spätere Hauptursache der Unzünftigkeit, die Erschwerung der Meisteraufnahme war noch nicht vorhanden. Dem befähigten und gut beleumun-

---

[1] Nus Boutonuier ne se puet alouer à nul home qui ue soit de mestier de boutonuerie. L.d.M. Tit. 72 Art. 9.

[2] Nus vallès corroiers ne se puet alouer à nul home se il n'est Corroiers. L.d.M. Tit. 87 Art. 34.

[3] Nus vallès du mestier devant dit ue puet ue ue doit ouvrer à Paris du mestier devaut dit entour autre menestereul que du mestier desus devisé, quar ansi apreudroit il le mestier desus dit à plus de aprentis que il ne puet ne ne doit faire par droit. L.d.M. Tit. 66 Art. 11.

[4] Que uule ne puisse ouvrer chiez homme ne chiez faume, se ele ue set du mestier. L.d.M. Tit. 44 Art. 6.

[5] Que nuls ne voise ouvrer hors des ouvrouers dudit mestier, se ce n'est sus aucuns bourgois pour sa necessité. L.d.M. Tit. 45 Art. 6.

[6] Quicouques veult ouvrer à autre que à soi ou dit mestier de Braalerie de fil, il doit faire seremeut; et doit II s. au Roy et XII d. aus mestres, avant qu'il œvre. L.d.M. Tit. 39 Art. 8 (das Meistergeld beträgt 30 sols). Der Gedankengang ist bei dieser Vorschrift der gleiche, wie bei den Talglichtziehern (s. obeu); es soll die Anfertigung vou schlechter Ware (Falschwerk) nach Möglichkeit verhütet werden.

[7] Il est ordené et acordé que nule persone dudit mestier ue puist ouvrer entor home estrange, tant comme il puist trouver à ouvrer eutour home du mestier. L.d.M. Tit. 25 Art. 13.

[8] Vgl. Mag. u. Frat. S. 177, insbes. S. 188 u. 193.

deten Handwerker war der Zunftverband leicht zugänglich; die Lasten waren noch gering. Die Unzünftigen waren deshalb zu jener Zeit meist die ärmeren Handwerker, denen die Mittel zum Betrieb einer eigenen Werkstatt, eines offenen Ladens, und zur Ausbildung von Lehrlingen[1] fehlten.

Nur selten finden sich deshalb in jener Zeit Bestimmungen, die unmittelbar darauf abzielen, den Unzünftigen ihr Gewerbe zu erschweren oder gänzlich zu verbieten. Im Livre des Métiers sind nur zwei hierher gehörende Vorschriften enthalten. Die Töpfer verbieten den zünftigen Meistern, einen Gesellen zu beschäftigen, der selber ein Töpferrad in seinem Hause hat, oder irdene Waren, die ein solcher Geselle in seinem Hause angefertigt hat, in eines Meisters Ofen zu brennen[2]. Die Schneider, die stets besonders viel unter der Pfuscharbeit zu leiden hatten, untersagen schon damals jedem, der nicht einen offenen Laden hält, insbesondere den insgeheim arbeitenden fremden Gesellen, das Zuschneiden wollener Kleidungsstücke; sie berufen sich hierbei auf die grofse Unehre und den vielfachen Tadel, die wegen der Pfuscherei auf ihr Gewerbe gefallen waren[3]. Im übrigen übte man gegenüber den Armen vom Handwerk, den povres du mestier, damals gerne Nachsicht. Bezeichnend ist hierfür eine Bestimmung im Statut der Pariser Waffenschmiede von 1296. Die Waffenschmiede erlassen in ihrem Statut ein allgemeines Hausierverbot für die zünftigen Meister; den „armen Handwerkern dagegen, die in den entlegenen Strafsen wohnen und nicht in eigener Werkstatt verkaufen können", soll gestattet sein, mit den von ihnen selbst gefertigten Waren hausieren zu gehen[4].

---

[1] S. oben S. 30.

[2] Nul mestre ne doit metre ouvrier en euvre qui (ait) roe en sa meson; ne si ne doit cuire nul poz que (icelui) ouvrier face en sa meson, c'est à savoir an la meson de l'ouvrier, que le mestre ne doie V s. au Roi. L.d.M. Tit. 74 Art. 12.

[3] Nus ne puet taillier robes langes dedenz la vile de Paris, si ne tient ostel et establie levée dedenz la vile comme mestres; et se il le fet, il sera à V s. de parisis d'amende au Roy toutes les foiz qu'il en sera repris. Et ce ont ordené li preud'oume du mestier, pour les estranges varlez qui vieuent à Paris et taillent robes es ostieus et ailleurs en recoi: si que li mestre en ont grant honte et grant reprouche de la mestaille que il ont feite aucune foiz. L.d.M. Tit. 56 Art. 4.

[4] Que nul ne puisse desormès comporter, par la Ville de Paris, armeures, quelles que il soient, se ne sont les povres dou mestier qui demorent ès rues forainas, qui ne les puent vendre en leurs hostielx, et que il jurent sur sainz que il sont fetes en leur maisons propres, et fetes et appareillées de leur mains. Mét. II S. 318 Art. 11.

Zweites Kapitel.

Abgaben und Gebühren[1].

Die von den Gewerbetreibenden aufzubringenden Abgaben scheiden sich in allgemeine, die jeder Pflichtige ohne Rücksicht auf seinen Beruf zu zahlen hat, und in besondere, die nur bei berufsmäfsiger Ausübung des Gewerbes zu entrichten sind.

Von den allgemeinen Abgaben des dreizehnten Jahrhunderts berühren den Gewerbebetrieb mittelbar oder unmittelbar diejenigen, die auf den Verkehr überhaupt und auf den Umsatz der Verkehrsgüter gelegt sind. Obwohl das allgemeine Besteuerungssystem streng genommen unserem Gebiet nicht angehört, so besteht doch ein enger materieller Zusammenhang hinsichtlich der Verkehrsabgaben, und eine Schilderung derselben erscheint hier angezeigt. Hierfür genügt indes nicht eine einfache Aufzählung und Nennung von Zollrechten. Bei dem Charakter der mittelalterlichen Besteuerung ist es vielmehr notwendig, ein örtlich vollständig geschlossenes Bild der teils sich ergänzenden, teils kumulierenden Abgaben und der Erhebungsgrundsätze zu geben. Zur genaueren Besprechung benutze ich an erster Stelle die Aufzeichnungen des Livre des Métiers, dessen Berichte die umfassendsten sind, aber gleichwohl noch keine systematische Darstellung gefunden haben.

Den Verkehrsabgaben ist der zweite Teil des Livre des Métiers, 31 Titel enthaltend, vollständig gewidmet. Auch die einzelnen Statuten des ersten Teils sind mehrfach heranzuziehen. Die Abgaben zerfallen in I. Wegegelder, II. Zölle, III. Marktgebühren.

I. Das Wegegeld (Chaucié) ist neben den Marktgebühren die einzige Abgabe, die im Livre des Métiers nicht schlechthin durch ein Recht, sondern durch eine sichtbare Gegenleistung begründet wird. Das Geld wird nach Titel I Art. 1 erhoben, um die Wege

[1] Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886, II. Teil; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1878, Band 8 S. 216 ff.; Pastoret; Vuitry, Reg. fin.; Geering; Mayer, Zoll; Schroeder, D.R.G.

und die Brücken innerhalb der Pariser Bannmeile in Stand zu halten[1]. Die Erhebungsvorschriften des Titels sind einfach, weil die Gebühr nicht nach der Warenmenge, sondern nur nach der Art des Transportes angesetzt wird[2]. Obwohl der Tarif in seinen 36 Artikeln zahlreiche Gegenstände einzeln aufführt, so bestehen doch nur zwei Tarifsätze, die jeweils gelten für einen vierräderigen Wagen, für eine zweiräderige Karre und für die von einem Pferde getragene Last. Der niedrigere Satz beträgt zwei Denare für den Wagen, einen Denar für die Karre, einen Obolus für die Pferdelast; der höhere Satz vier Denare für den Wagen, zwei für die Karre und gleichfalls einen Obolus für die Pferdelast.

Das Wegegeld ist lediglich von den Fremden zu zahlen. Der Pariser Bürger ist frei[3]. Von der Zahlung befreit sind ferner die geistlichen und adeligen Herren für jeden Transport von Gegenständen ihres eigenen Hausbedarfs oder von Erzeugnissen ihres eigenen Wachstums, jedoch nicht für Handelsgut[4]. Daneben gewährt der Tarif einige sachlichen Einzelbefreiungen, nämlich für Geflügel, für Töpfererde, Ziegel, Steine, Weinbergspfähle und Mühlenabgänge[5].

Mit dem niedrigeren Satz von zwei Denaren bezw. einem Denar werden aufgeführt von Erzeugnissen der Landwirtschaft Eier, Früchte, Getreide, Heu, Gemüse, Käse, Wein, ungewaschene Wolle[6]. Der gleiche Satz gilt für Fässer, Mühl- und Schleifsteine und Glaswaren[7]. Die Gemüsebauern haben das Wegegeld nur einmal wöchentlich zu zahlen[8]. Ein Tragekorb Glaswaren geht frei ein. Dem höheren Satz von vier bezw. zwei Denaren unterliegen gewaschene Wolle, Farbstoffe, Färberpottasche, Tuch,

[1] Les queles chaucies sunt prises et demandées par la reson de fere aparellier les chaucies, les chemins, les pons et les pasages dedens la banliue de Paris. L. d. M. II Tit. 1 Art. 1.

[2] Art. 2, 3 und 4.

[3] Wenn dagegen ein Pariser Bürger für seine Rechnung einen auswärtigen Fuhrmann mit fremdem Fuhrwerk beschäftigt, so ist das Wegegeld zu zahlen. Nus bourgois de Paris ne doit riens de chaucie se ce n'est de moust del quel la charrette doit chascun jour qne ele meine moust I d. sanz plus jusques à la Saint Martin d'yver se la charete est à home qui ne soit residens à Paris, ja tant de foys n'ira le jour. Et se la charrete et le vin est de Paris, il ne doit riens de chauele. Art. 24. In der Ausgabe von Lespinasse ist hinter yver ein Strichpunkt gesetzt, wodurch die Bestimmung unverständlich wird.

[4] Chevalier escuier prestre clerc ne nulle maniere de gent de religion ne doivent rien de chaucie de chose que il mainent ne ameinent por que il voillent fiancier qne ce soit à leur user ou qne il soit crut en leur possessions on en leur proprietés ou que il viegnent de leur bestes. Art. 29. Vgl. Beaumanoir I S. 434.

[5] Art. 5, 19, 20 und 28. Auch wird mitunter bei dem niedrigeren Satz die Pferdelast freigelassen. S. folgende Anm.

[6] Art. 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 19 und 35; ferner allgemein für kleine Stadtkarren Art. 34. Bei Eiern und bei Früchten, ausgenommen Kastanien und Nüsse, ist die Pferdelast frei.

[7] Art. 13 und 25.

[8] Art. 11.

Leder, Hanf, Lein; ferner Eisen, Blei und alle anderen nicht genannten Metalle[1]. Der Hausrat eines Zuziehenden zahlt einen Denar, wenn der Besitzer schwört, dafs er kein Handelsgut[2] mitführt. Die von Hause mitgenommene Aussteuer einer aus Paris wegziehenden Braut ist frei; sind aber die Sachen von aufserhalb beschafft, so ist Wegegeld zu entrichten[3]. Waren, die durch Paris durchgeführt werden, zahlen das Wegegeld gleich den eingeführten[4]. Die Waren, die der nach Paris zu Markte ziehende Fremde dort etwa eingekauft hat, kann er frei zurückführen, wenn er beeidet, dafs er die Sachen zum eigenen Gebrauch und nicht zu Handelszwecken erworben hat[5].

II. Zölle. Unter den Zöllen fasse ich diejenigen Verkehrsabgaben zusammen, die lediglich von der Bewegung der Verkehrsgüter innerhalb eines bestimmten Gebietes erhoben werden, ohne dafs hiefür eine sichtbare Gegenleistung durch Benutzung allgemeiner Anstalten und Einrichtungen gewährt wird. An solchen Abgaben werden im Livre des Métiers die folgenden genannt: 1. Péage; 2. Liage et Monte de la Marne; 3. Rivage; 4. Chantelage; 5. Rouage; 6. Botage; 7. Conduit; 8. Tonlieu.

1. Die Erhebung des Péage[6] fand am Petit-pont statt, der Brücke, die im Süden von Paris über die Seine führte. Der Zoll hat einen klassifizierten Tarif von 97 Artikeln, die den Titel II des zweiten Buches Livre des Métiers bilden.

Der Zollzahlung unterworfen ist der Fremde, der Waren in Paris einführt oder durchführt. Für den Zoll besteht nach dem Livre des Métiers nicht die Bringpflicht, sondern die Holpflicht; der Zöllner ist zur Abforderung des Zolls verpflichtet. Hat der Fremde das Weichbild ohne Zollzahlung verlassen, so ist er frei von Strafe, wenn er Gutgläubigkeit beschwört. Eine Verhaftung wegen unterlassener Zahlung darf der Zöllner erst vornehmen, wenn der Pflichtige die Weichbildsgrenze überschritten hat[7]. Der Zöllner ist im übrigen zur Pfändung wegen seiner Zollforderung berechtigt[8].

---

[1] Art. 13, 18, 21, 26 und 27. Im Art. 13 ist die Pferdelast versehentlich zu einem Denar anstatt zu 1 Ob. tarifiert; vgl. Art. 3.

[2] Wegen des Ausdrucks Handelsgut s. unten S. 56 Anm. 1.

[3] Art. 30 und 32.

[4] Art. 23.

[5] Art. 8, 15 und 33. Die Konj. Neis im Art. 15 ist wohl nicht als Verneinung, sondern (wie auch bei Nus häufig der Fall; s. Statuten des L. d. M. und Vaterl. A.) als Verstärkung gebraucht. Vgl. L. d. M. Glossaire.

[6] Depping, L. d. M. Einl.; Ducange v. Pedagium.

[7] Et sachiés que quant il l'ara demandé au marcheant au pont, ne les doit arrester li paagiers se il enportent son paage devant ce que il soient issu de la banliue; donques les puet il arrester. Et se li marchant s'en passent outre à tout le paage, si que le paagiers ne leur ait demandé, quites en doit estre, se il veut jurer que il ne seust qu'il deust paage, et son paiage rendre. L. d. M. II Tit. 2 Art. 1.

[8] Li paagiers doit retenir les homes et les fames qui doivent paiage tant qu'il ait gage on argent. Art. 2.

Die Auffassung des Livre des Métiers steht hier in einem offenen und bemerkenswerten Widerspruch mit der Meinung Beaumanoirs. Beaumanoir behandelt die Zollzahlung entschieden als Bringpflicht und schliefst ausdrücklich die Gutgläubigkeit als Entschuldigungsgrund aus[1]. Wer Handelsgut führt, der soll sich über die Abgaben des Ortes vergewissern. Das Livre des Métiers dagegen verzeichnet auch in seinem ersten Teil beim Tonlieu, dafs der Zoll nur bei Abforderung zu zahlen ist[2]. Die Aufzeichnungen des Livre des Métiers befinden sich, wie noch hervorgehoben sein mag, in Übereinstimmung mit einer Vorschrift der Etablissements de Saint-Louis[3].

Der Bürger und Einwohner von Paris ist von dem Péage befreit und zwar für die Gegenstände seines Hausbedarfs und seines eigenen Wachstums unbedingt; für Handelsgut, sofern er Brücke und Zollstelle nicht überschreitet[4]. Persönliche Befreiungen für Fremde bestanden in erheblicher Zahl, teils auf Grund anderweiter Leistungen der Pflichtigen, teils infolge königlicher Begnadigung. Die Einwohner von Bagneux waren frei für Hausbedarf und eigenes Wachstum, jedoch nicht für Handelsgut, wegen einer dem König geschuldeten Abgabe an Hafer und Wein. Die Einwohner von La Ferté-Baudouin waren von allem Zoll frei, „weil sie ihre feste Stadt dem dicken König (Ludwig VI., im Jahre 1108) übergeben hatten“[5]. Eine Anzahl anderer Städte, sowie einige Abteien besitzen eine gnadenweise oder gegen feste

---

[1] Et s'il disoit: „Je n'en quit (von cuider, croire) point devoir de travers“ il renonce au serement, car ses quidiers ne l'escuse point du meffet. Car çascuns qui mainne marceandise doit enquerre les coustumes des liex par là u il passe si que il puist paier ce qu'il doit sans emporter les drois du segneur. Beaumanoir I S. 434, Art. 68. Et ce que j'ai dit des travers, j'entent de toutes manieres de paiages et de tonlix ..... fors en tant que qui emporte travers et en est atains, l'amende est de LX s. et du travers rendre; et qui emporte son tonliu ou se cauchié, l'amende est de V s. Art. 69.

[2] Ce tonlieu devant dit n'est pas tenus li vendeur de recevoir ne de demander à l'achateur se il ne leur plaist; ne le sien meesme ne doit il paier se on ne leur demande, ne amande nule n'en doivent de fourceler (verheimlichen; s. Ducange v. foriscelatus) en autrui terre que en la terre lon Roy. L. d. M. I Tit. 50 Art. 41.

[3] Et se il dit en teil maniere: „sire, je ne savoie mie que je deusse ici en droit point de paage; et en ferai ce que je devrai“, si le puet l'en esgarder que s'il ose jurer sor sainz que il ne savoit qu'il i aust point de paage il en fera le gage de sa loi et rendra le paage; et o itant eu sera quites. Buch 1 § 149, Ausg. Paul Viollet, Band 2 S. 284.

[4] Sachent tuit que hom qui est estagiers à Paris ne doit point de paiage de chose qui soit à son usage, ne de nule marchandise se il ne passe le pont. L. d. M. II Tit. 2 Art. 3. Ebenso Art. 34. Eine Ausnahme bestand für Wein nach Martini: Se il achete pour revendre de la Saint Martin d'yver en avant il donra de la charretée II d. comme autre marcheant. Art. 26.

[5] Cil de la Ferté qui sunt estagier de la vile si sunt quite de toute marchandise por ce qu'il rendirent la vile au Gros Roy. Art. 53.

Abgaben gewährte Zollfreiheit, zumeist nur für Wirtschaftsgut, mitunter auch für alles Handelsgut[1].

Befreit war ferner jede Handelsfrau, die ihre Traglast auf dem Rücken trug oder ihre Karre selber zog, kraft eines Privilegs, das König Philipp II. Augustus erteilt hatte, als er das Kreuz nahm[2]. Ein anderer königlicher Erlafs hatte Gott zu Liebe für jedermann den Zoll für eine Traglast Früchte freigegeben[3]. Kirchliche Bruderschaften und fromme Stiftungen waren von jedem Zoll befreit[4].

Die Anzahl der sachlichen Befreiungen ist dagegen hier sehr gering. Gänzlich frei für Einfuhr und Durchfuhr waren Eier und Geflügel[5], sowie Hanfgarn und Erlenrinde[6]. Das in Paris gehandelte (gekaufte oder verkaufte) Getreide war frei vom Péage; wurde das Getreide indes nur durchgeführt, so zahlte es einen Zoll von zwei d. für die Karre, einem d. für die Pferdelast und einem Obolus für die Eselslast[7]. Wein konnte von der Weinlese bis Martini frei eingeführt werden; wurde er wieder ausgeführt, so waren von der Karre zwei Denare zu zahlen. Nach Martini war auch die Einfuhr des Weines zollpflichtig[8]. Der Korb eines Krämers war frei, jedoch durfte der Zöllner für seinen eigenen Gebrauch, aber nicht zur Weitergabe, dem Korbe eine Nadel und ein Band entnehmen[9]. Ferner ging Kohle frei ein; doch konnte der Zöllner beanspruchen, dafs ihm von der Ladung ein Sack vier Denare unter dem Marktpreis abgelassen werde[10].

---

[1] Sainte-Geneviève, Saint-Germain-des-Prés (für Wirtschaftsgut); Moret-sur-Loing, Melun, Corbeil, Saint-Léger-en-Yvelines (ganz frei); Bourg-la-Reine (für Wirtschaftsgut) u. a. m. Art. 50 bis 56.

[2] Ne fame marchande de vile ou d'ailleurs se ele porte à son col ou tret à charrete, ne doit noient de paage qui qne ele soit, quar li rois Felippes le pardona le jour qu'il ala outremer (A. 1180). Art. 15.

[3] De tonz fruis à col pardona li rois Loys pour amour Dieu à touz jors. Art. 32. Welcher König Ludwig gemeint ist, wird nicht näher gesagt. — Erwähnenswert ist noch der Art. 44: „Wer Affen zu Markte bringt, sie zu verkaufen, der zahlt 4 Denaren. Wenn aber der Affe einem Gaukler gehört, tanzen soll der ihn lassen vor dem Zöllner, und dafür soll er frei sein von dem Zoll. Und ferner, der Bänkelsänger soll frei ausgehen für einen Vers seines Liedes.“ Ein ganzes Kulturbild zeichnet sich in diesen verschiedenen Befreiungen.

[4] Char de confraerie ne d'asmone ne doivent noiant. Art. 78. Es ist hier m. E. nicht (mit Lespinasse S. 241 Anm. 1) chair = Fleisch zu lesen, sondern Char = Wagen. Die Bruderschaften und Stiftungen hatten von ihren Äckern und Wiesen und auch sonst häufig Fuhren zu machen. Der Ausdruck char = Fleisch kommt übrigens in dem ganzen Tarif nicht vor.

[5] Art. 43.

[6] Art. 13 und 21.

[7] Blé que l'en achete à Paris ou vent si ne doit point de paiage. Art. 66. Blés qui est achetez dehors Paris et passe par Paris si doit II d. la charretée, li somiers I d., l'asne ohole. Art. 71.

[8] Art. 25.

[9] Panier à mercier noiant, fors tant que le paagier puet prendre I aguille ou I atache de poitevine à son oes; mes pour donner à autre ne puet il mie prendre. Art. 89.

[10] Art. 91.

Für die schlechthin zollpflichtigen Waren kennt der Péagetarif folgende Einheiten: Stück, Ballen, Hohlmafse, Karre, Pferdelast, Eselslast, Traglast. Die Stücksätze sind verschieden; für Karre, Pferdelast, Eselslast ist der niedrigere Satz zwei Denare bezw. ein Denar und ein Obolus, der höhere vier Denare bezw. zwei Denare und ein Denar. Nach dem Stück werden berechnet Mäntel und seidene Tücher, Küchenkessel. Für Ochsen und Pferde ist ein Denar, für einen Stier, eine Kuh, ein Schwein ein Obolus, für ein Lamm eine Poitevine[1] zu zahlen. Kein Tier ist zu verzollen, bevor es jährig ist, Schweine ausgenommen[2].

Für Korduanleder waren für einen geschnürten Ballen, gleichviel welcher Gröfse, oder für eine Karre vier Denaren[3], für Schafleder die Hälfte zu entrichten[4]. Ein Ballen Rindleder bis zu zwanzig Stücken zahlte einen Denar, Hirschleder zwei Denare[5]. Mühlsteine, die auf dem Landwege ankamen, wurden nach dem Stück, auf dem Wasserwege nach der Schiffslast verzollt[6]. Öl und Honig hatten ihren Tarif sowohl nach dem Modius, wie nach der Pferdelast[7]. Zu dem geringeren Satz von zwei Denaren für die Karre gingen ein: Brod, gesalzene Seefische, Hanf, Hanfseile, Farbstoffe, Pottasche[8]. Den höheren Satz von vier Denaren zahlten frische Seefische, Wollgarn, Krapp, Krämerwaren, Wachs, Sämereien, Stahl. Für Pfeffer, gleichviel welcher Menge, waren vier Denare zu entrichten[9].

Zu bemerken ist, dafs bei dem Péage die unter der tarifmäfsigen Einheit begriffene Warenmenge sich auf mehrere Eigentümer verteilen durfte, wenn diese sich zu einem Geschäft auf gemeinsame Rechnung[10] verbunden hatten. Der Tarif bestimmt bei Korduan, Trödelware und Kramware, dafs für eine Karre, deren Inhalt mehreren Handelsleuten gehört, nur der einfache Zoll zu zahlen ist, falls die Eigentümer geloben, dafs sie gleichmäfsig an dem Gewinn aus der Ware beteiligt sind[11].

2. Das Liage und die Monte de la Marne sind Wein-Ausfuhrzölle, die von dem Verkehr auf dem Wasserwege erhoben wurden. Das Liage war zu entrichten von den Schiffen, die

[1] Kleinste Münze, Heller.
[2] Art. 18.
[3] Art. 7.
[4] Art. 8.
[5] Art. 10.
[6] Art. 88.
[7] Art. 80 und 81.
[8] Art. 37, 14, 21, 22, 23, 20, 47.
[9] Art. 21.
[10] S. unten 3. Kap.
[11] Se il i a trousiaus entreliés II ne III ne IIII qui soient à home d'une compaignie por qu'il soient à une gaaigne, si sunt quite pour un aquit. Et se il i en a plaine une charrete, por qu'il soient liet d'une corde, ne donra que IIII d. à quelque gent que ce soit, neis s'il estoient C compaignon; et s'il ne sont à compaignon si aquitera chascun sa chose. Art. 7. Ebenso Art. 12 und 22.

mit Weinladung nach Compiegne gingen, mit 4 Livres 5 Sols und 6 Denaren, und von den Schiffen, die nach Rouen gingen mit 45 Sols und 6 Denaren[1]. Die Monte de la Marne war von jedem Schiffe zu entrichten, das marneaufwärts ging; der Tarif stand nicht fest, sondern der Zöllner bestimmte die Abgabe in jedem einzelnen Fall[2].

3. Das Rivage ist ein Uferzoll geringerer Bedeutung. Persönliche Befreiungen, auch für die Pariser Bürger, finden hier nicht statt. Der Tarif ist einfach, der Satz beträgt zumeist nur einen Obolus für die tarifmäfsige Einheit. Das Rivage war zu zahlen vom Wein mit einem Obolus vom Fafs, wenn der Wein im Pariser Hafen[3] gekauft und nochmals wenn er nach aufserhalb verschickt wurde[4]. Die nach Rouen und Compiegne und seineaufwärts gehenden Weine waren vom Rivage befreit, weil sie die beiden vorerwähnten Abgaben zahlten[5].

Befreit waren Brot, Getreide und inländische Früchte, wie der Titel sagt, wegen der hierfür am Markte zu entrichtenden Abgaben[6]. Alle übrigen Verkehrsgüter, die auf dem Wasserwege ein- und ausgehen, zahlen das Rivage. Je nach der Warengattung wird für die mit einem Obolus belegte Einheit angenommen der Ballen, der Pack, die Traglast, Mannslast, das Fafs und dergl.[7]. Nach der Stückzahl werden berechnet die Eisenbleche; nach dem Gewicht der Talg. Geringe Mengen waren frei[8]. Hausrat der An- und Abziehenden zahlt einen höheren Satz und mufs mit vier Denaren verzollt werden.

4. Das Chantelage (Spundgeld) ist eine Abgabe vom Wein, durch die ein besonderer Vorgang im Weinhandel getroffen wird, nämlich der Weiterverkauf im Innern der Stadt, also wohl hauptsächlich Kleinhandel und Ausschank. Wenn ein Pariser Bürger in der Stadt selber Wein kaufte und ihn daselbst weiterverkaufte, sei es im kleinen oder im grofsen, so zahlte er das Chantelage. Wer das Bürgerrecht nicht hatte, der zahlte beim Verkauf das Spundgeld unbedingt, gleichviel ob er den Wein

[1] L. d. M. II Tit. 3 Art. 1, 2, 3.

[2] Art. 4. Solche unbestimmten Abgaben kommen im Livre des Métiers öfter vor, sowohl im ersten Teil (besonders beim Gewerbekauf), wie auch im zweiten Teil.

[3] Port de Grève, nach dem gleichnamigen, am Seineufer gelegenen Platz.

[4] Se hom de Paris achete vin en Greve et il le met en son celier il doit obole de rivage; et s'il l'envoie hors ou qu'il l'envoit fors que au Lendit si doit il obole de rivage. L. d. M. II Tit. 4 Art. 1. Ebenso Art. 2 für die von aufserhalb bezogenen Weine, Art. 3 für die auswärtigen Käufer.

[5] Art. 4 und 6.

[6] Les quex choses s'aquitent es hales et el marchié de Paris. Art. 8.

[7] Das Fafs für Öl, Honig, Schmalz; die Mannslast (fes à homme) für Eisen, Kupfer u. ähnl.; der Pack für Kramwaren.

[8] Art. 13 und 15.

[9] Art. 26.

von draufsen eingeführt oder im Innern der Stadt gekauft hatte. Das Chantelage beträgt einen Denar für den Modius[1].

5. Das Rouage ist eine besondere Abgabe vom Weinverkauf in ganzen Stücken und ist für eine bestimmte Güterbewegung im Weinhandel angesetzt. Der Pariser Einwohner der in Paris Wein kauft und ihn nach aufserhalb verschickt, und der Fremde, der seinen Wein nach Paris einführt und dort verkauft, zahlen beide das Rouage mit zwei Denaren von der Karre, vier Denaren vom Wagen[2]. Der Fremde kann seinen Wein abladen und ihn bei Unverkäuflichkeit sofort wieder aufladen nnd zurückführen, ohne Rouage zahlen zu müssen; wenn er aber den Wein auf längere oder kürzere Zeit einlagert, so ist das Rouage unbedingt zu zahlen, gleichviel ob alsdann der Wein verkauft oder von dem Eigentümer zurückgeführt wird. Neuer Wein dagegen kann in der Zeit von der Weinlese bis Martini gebührenfrei sowohl auf- und abgeladen wie auch eingelagert werden[3]. Die Tendenz der auf die Fremden bezüglichen Bestimmungen — Hereinziehen des Angebots und der Zufuhren — ist so klar, dass sie kaum der Erläuterung bedarf.

6. Das Botage[4] ist eine Weinabgabe, von der nichts näheres gesagt ist, als dafs sie an der Zollstelle des Petit-Pont (s. oben Péage) erhoben wurde und dafs sie nur von denjenigen zu zahlen war, die ihren Wein über die Brücke nach aufserhalb brachten[5]. Genaueres über die Zollpflicht und die Zollsätze ist nicht bekannt.

7. Der Conduit[6] ist der eigentliche Durchgangszoll, der lediglich für die Durchfuhr (s. dagegen oben S. 49, Péage) erhoben wird. Dem Conduit unterliegen regelmäfsig alle Waren, die durch den Bezirk der Pariser Präpositur hindurchgeführt werden, ohne in Paris zum handelsmäfsigen Umsatz zu gelangen. Die beiden mafsgebenden Grundsätze für die

---

[1] L. d. M. II Tit. 5.

[2] L. d. M. II Tit. 6 Art. 1 und 4.

[3] Art. 5 und 6. Lespinasse, der L. d. M. S. 248 Anm. annimmt, der neue Wein sei überhaupt frei vom Rouage, hat den Art. 6 mifsverstanden. Während sonst der Wein unbedingt das Ronage zu zahlen hat, wenn er nicht sofort wieder aufgeladen, sondern eingelagert wird, kann der neue Wein bis Martini eingelagert und trotzdem bei Unverkäuflichkeit gebührenfrei zurückgeführt werden. Wird er dagegen am Platze verkauft, so ist selbstverständlicherweise das Ronage zu zahlen. Der neue Wein ist also nicht etwa frei vom Rouage, sondern er kann nur während einiger Wochen frei eingelagert nnd eventnell zurückgeführt werden. Es handelt sich darum, das Angebot seitens der auswärtigen Weinbauern und Händler zu erleichtern.

[4] Ducange v. Butta 3

[5] Et sachiés qne li bontages est à la coustume de Petit Pont, mès cil de Petit Pont prent de ses coustumiers qui vont par dehors la vile; dont li botages ne prent noient s'il ne passe par desus le pont. L. d. M. II Tit. 2 Art. 46.

[6] Ducange v. Conductus 2.

Abgabe lauten also: Der Conduit ist fällig, wenn das Gebiet der Pariser Präpositur[1] von dem Durchgangsgut berührt wird; er wird dagegen nachgelassen, sobald die später zu besprechenden Umsatz- und Marktabgaben, insbesondere der Tonlieu und das Poids-le-Roi, bezahlt sind.

Persönliche Befreiungen bestehen wiederum für Adel und Geistlichkeit bezüglich der Durchgangsgüter ihrer eigenen Wirtschaft[2]. Ferner waren einzelne Städte, unter ihnen das weit abliegende La Rochelle, von dem Pariser Conduit befreit[3]. Die Befreiung auf Grund gezahlter Umsatzabgaben erstreckt sich dagegen auf alle Waren, die am Samstag in den Pariser Hallen, oder an einem andern Tag unter Entrichtung des Tonlieu, gekauft sind[4]. Nur der Wein ist hiervon ausgenommen. Die wiegepflichtigen Waren müssen ferner auf dem Poids-le-Roi (s. unten) gewogen sein[5]. Marktgüter, die wegen Unverkäuflichkeit zurückgeführt werden, sind frei, wenn der Besitzer sie auf dem gleichen Wege und nach dem Orte der Herkunft zurückbringt; andernfalls ist der Conduit zu zahlen[6].

Die Tarifsätze des Conduit stimmen im allgemeinen mit denen des Tonlieu überein, so bei Pferden und Rindvieh, bei Öl, Talg und Fetten, bei Eisen und Stahl[7]. Für einige Waren sind jedoch besondere Sätze genannt, nämlich für Tuche, Kürschnerwaren, Leinwand, Kramwaren, Wollgarne und Spezereien. Der Tarif beträgt für diese Warengattungen vier Solidi für den Wagen, zwei Solidi für die Karre, zwölf Denare für die Pferdelast und sechs Denare für den Pack oder den Ballen. Für den Wein gelten eigene Sätze. Der Fremde, der den in Pariser Gebiet eingeführten Wein nach aufserhalb weiter schickt, hat für den Wagen acht, für die Karre vier Denare Conduit zu geben[8]. Wein, der auf dem Wasserwege die Marne hinauf geht, zahlt ebensoviel, wie auf dem Landwege[9]; für den Versand auf der Seine sind vier Denare für das Fafs zu zahlen[10].

---

[1] Der Art. 8 des Tit. 7 L. d. M. II beschreibt die damaligen Grenzen der Pariser Präpositur auf das genaueste.

[2] L. d. M. II Tit. 7 Art. 21.

[3] Art. 20.

[4] Toute marchandise quele que elle soit achatée au samedi ens hales ou en marchié de Paris, est quite de conduit ou que elle voist, de ce n'est vins tant seulement; et se la marchandise est achetée aus autres jours que au samedi et li Roys en ait eu son tonlieu, elle ne doit point de conduit. Art. 19.

[5] Se li avoirs est pesez au pois le Roy il ne doit point de conduit quar le pois le Roy le conduit, se li avoirs est marchandés à Paris, et se li avoirs est marchandés dehors Paris et est pesez à Paris au pois le Roy si doit il le conduit devant dit. Art. 7.

[6] L. d. M. II Tit. 12 Art. 13, Tit. 21 Art. 4, Tit. 13 Art. 12, Tit. 14 Art. 9.

[7] Tit. 7 Art. 1 bis 7, Tit. 31 Art. 10.

[8] Tit. 7 Art. 9 f.

[9] Art. 13.

[10] Art. 14.

8. Der Tonlieu (Teloneum), der letzte unter den im Livre des Métiers behandelten Zöllen, erscheint seinem Range nach als der bedeutendste; er füllt nicht weniger als 23 Titel des zweiten Teils.

Der Tonlieu ist die hauptsächliche Abgabe vom Handelsgut[1] und handelsmäfsigen Umsatz und ist (ungleich dem Péage) bei Handelsgeschäften sowohl vom Käufer wie vom Verkäufer zu entrichten. Dagegen ist der Tonlieu weder eine allgemeine Warenabgabe, noch eine Verbrauchssteuer. Der genaue Charakter der Abgabe läfst sich nur feststellen, wenn wir die Erhebungsbestimmungen der einzelnen Titel herausnehmen und vergleichen. Vorab sei jedoch bemerkt, dafs der Tonlieu, auch darin verschieden vom Péage, nicht alle oder die meisten Waren, sondern nur bestimmte Gattungen ergreift.

Wir betrachten zunächst wiederum die persönlichen Befreiungen. Allgemein befreit vom Tonlieu ist jeder Käufer für diejenigen Gegenstände, die er für den Bedarf seines Haushaltes (nicht etwa seines Gewerbebetriebs) einkauft. Im einzelnen wird die Freiheit des Käufers bei Ankäufen für seinen Hausbedarf verzeichnet unter den verschiedenen Titeln für Getreide[2], für Pferde, Grofsvieh und Kleinvieh[3], für Talg, Schweineschmalz und Speck[4], für Eisen und Stahl[5], für Öl und Honig[6] und für Tuche[7]. Befreit ist ferner der Pariser Bürger für die Verkäufe von Erzeugnissen, die aus seiner eigenen Landwirtschaft (nicht etwa aus seinem Handwerk oder aus sonstigem Gewerbe) herrühren. Frei verkäuflich ist also für den Pariser Bürger u. a. das Getreide seines eigenen Wachstums[8], der Talg der in seiner Wirtschaft geschlachteten Tiere[9], das Öl aus den Früchten der

[1] Der quellenmäfsige Ausdruck für Handelsgut ist mercatura, mercandisia, marchandise. Mercatores i. w. S. sind alle qui lucri causa emunt aut vendunt. Vgl. auch unten S. 71 Anm. 2 und 3, S. 74 Anm. 2. S. 83 Anm. 1, S. 84 Anm. 2. Selbstverständlicherweise giebt es auch Mercatores i. eng. S., berufsmäfsige Kaufleute.

[2] Autant doit li acheteres de tonliu come li venderes se li acheteres ne l'achata por son mengier, et se il achata por son mengier il est quite du tonliu, et se il achate por revendre il paiera le tonliu devant dit à l'acheter et ensement il paiera au revendre le tonliu devant dit. L. d. M. II Tit. 10 Art. 5.

[3] Tit. 12 Art. 12.

[4] Tit. 13 Art. 4, 8 und 11.

[5] Tit. 14 Art. 3.

[6] Tit. 21 Art. 10.

[7] Chascun Toisserant doit de chascun drap entier qu'il vent seur semaine en son hostel se il demeure en la terre lou Roy II d. du drap de tonlieu; et autant en doit li acheteres se il n'achate pour son user. L. d. M. I Tit. 50 Art. 41. Quiconques vent escarlates à Paris ens hales ou en son hostel, il doit de chascun drap II s. de tonlieu du vendre et li acheteres II s. se il n'achate pour son user, car s'il l'achate pour son user il ne doit riens. L. d. M. II Tit. 24 Art. 1.

[8] Bourgois de Paris qui vent le blé de sa terre ne doit point de tonliu. L. d. M. II Tit. 10 Art. 6.

[9] Bourgois de Paris ne hon demouranz dedenz les murs ne doivent point de tonlieu du sieu qu'i vendent qui vient de leur hetes. Tit. 13 Art. 5.

von ihm gezogenen Bäume[1], der Honig aus den von ihm gehaltenen Bienenstöcken[2]. Ferner waren die Pariser Bürger von dem Tonlieu auf inländische Früchte aller Art befreit[3]. Adel und Geistlichkeit besitzen von Standeswegen die Zollfreiheit für Käufe und Verkäufe ihres Hausbedarfs und ihres Wachstums[4]. Dem Pilger, der sich auf einer Wallfahrt befindet, ist die Abgabe beim Kauf, Verkauf oder Tausch eines Pferdes erlassen[5]. — Eine besondere Stellung nehmen die Handwerkerschaften ein, die als entgeltliche Abfindung den Hauban zahlten (s. unten). Der Handwerker, der den Hauban gab, war befreit von der Entrichtung des Tonlieu für diejenigen Gegenstände, deren Einkauf und Verkauf zu seinem Gewerbebetrieb gehörte[6].

Bei einer Reihe von tonlieupflichtigen Gütern war der Umsatz in geringen Mengen freigegeben. Bei Getreide war der Kauf einer Traglast und der Verkauf einer Menge von weniger als drei Septiers frei[7]. Von Talg, Schweinefett, Speck, Öl, Wolle konnten geringe Mengen, von Eisen und Stahl konnte eine Traglast frei umgesetzt werden[8]. Geringwertige Felle (Hase, Kanin, Ziege u. s. w.) waren frei in Mengen unter 25 Stück, das Fell von Murmeltier und Wiesel, wenn es weniger als zwölf Denare Wert hatte; von Korduanleder waren zwei Stück frei[9]. Der Tausch zweier Pferde war frei, wenn er Stück um Stück geschah; wurde jedoch eine baare Zuzahlung geleistet, so war der Tonlieu zu entrichten[10]. Pfeffer, Spezereien und gewaschene Wolle waren frei vom Tonlieu, da sie dem Poids-le-Roi (s. dort) unterlagen[11].

Wie oben bemerkt, erfafst der Tonlieu nur bestimmte, jedoch zumeist unter die wichtigsten Verkehrsgüter zählende Warengattungen, die ich im folgenden, zugleich mit dem Tarifsätzen, zusammenstelle. Die tarifmäfsigen Einheiten sind die gleichen wie beim Péage; die hier beigefügten Sätze sind jeweils die einfachen, die eventuell, wenn keine persönliche Befreiung vorliegt, doppelt, d. h. sowohl vom Käufer wie vom Verkäufer zu ent-

---

[1] Se hom estagier de Paris vent huile qu crut en ses arbres il n'en doit point de tonlieu. Tit. 21 Art. 3.

[2] Se hom estagier de Paris vent le miel qui vient de ses es il ne doit point de tonliu. Tit. 21 Art. 8.

[3] Tit. 22 Art. 5 und 6.

[4] Tit. 12 Art. 4 und 12, Tit. 10 Art. 2.

[5] Nus pelerins qui soit en l'erre de son pelerinnage ne doit riens pour vendre son cheval ne pour eschangier le, ne pour achater autre cheval, ja soit ce que nus de ces chevaus ne soit mort ne malades. Tit. 12 Art. 5.

[6] Tit. 12 Art. 6, Tit. 13 Art. 4, Tit. 30 Art. 5 und 7.

[7] L. d. M. II Tit. 10 Art. 4 und 7.

[8] Tit. 13 Art. 1, 6 und 9, Tit. 14 Art. 2, Tit. 21 Art. 1, Tit. 25 Art. 8.

[9] Tit. 30 Art. 2 und 10, Tit. 31 Art. 1.

[10] Tit. 12 Art. 3.

[11] Tit. 16 Art. 2 und 4, Tit. 25 Art. 2.

richten sind. Es zahlen Brot[1], Getreide[2], Gemüse[3] und Früchte[4] vier Denare vom Wagen, zwei Denare von der Karre. Talg und Fette gaben einen Obolus für je fünf Pfund, Öl für je sieben Quart einen Denar, Wein zahlte vom Modius einen Denar und aufserdem einen Obolus Faſszoll. Neuer Wein war bis Martini frei[6].

Beim Viehhandel waren zu entrichten für ein Pferd zwei Denaren, für einen Ochsen ein Denar, für ein Schaf und einen Hammel ein Obolus[7]. Der Satz für Kürschnerwaren beträgt einen Obolus für 25 Stück bei gewöhnlichen Fellen, wie Eichhörnchen, Hase, Ziege, Schaf u. dgl.; bei besseren Sorten einen Obolus für das Stück[8]. Fertiges Pelzwerk zahlte einzeln[9]. Korduanleder ist mit einem Obolus für je drei Stück angesetzt[10]. Ungewaschene Wolle zahlt von zwölf Vlieſsen einen Denar[11], Wollengarn, wenn es mindestens einen Wert von zwei Denaren das Pfund hat, für je 9 Pfund einen Obolus[12]. Lein und Hanf waren mit einem Denar und 1½ Obolen die Karre belegt[13]; Leinwand mit einem Obolus für je fünf Ellen[14]. Eisen und Stahl gaben vier Denare vom Wagen, zwei Denare von der Karre[15]. Als abgabepflichtig werden noch aufgezählt Körbe und Kasten, Holzgeschirre, Lindenbast und Töpfe[16].

Einen groſsen Umfang hat der Tonlieu auf Tuche, für den ein specialisierter Tarif galt; die einzelnen Tuchsorten haben verschiedene Sätze. Für kleine Tuche, bis zu zehn Ellen haltend, waren für das Stück vier Denare Tonlieu zu zahlen; Angehörige der Pariser Tucherbruderschaft (Confrérie des Drapiers; wohl zu unterscheiden von den Webern, tisserands) gaben nur drei Denare[17]. Tiretaine, Galebrune[19] und alle nicht näher benannten

[1] Tit. 9 Art. 1.
[2] Tit. 10 Art. 1 und 4.
[3] Tit. 23 Art. 1. Sämereien sind frei, eb. Art. 7.
[4] Tit. 22 Art. 1. Für Früchte in Schiffsladungen bestanden besondere Sätze, Tit. 22 Art. 5. Den Pariser Bürgern ist der Tonlieu für Früchte nachgelassen; s. oben.
[5] Tit. 13 Art. 1 und 6, Tit. 21 Art. 1.
[6] Tit. 11 Art. 1 und 7.
[7] Tit. 12 Art. 1 und 6.
[8] Tit. 30 Art. 1 bis 10.
[9] Tit. 30 Art. 13 bis 16.
[10] Tit. 31 Art. 1.
[11] Tit. 25 Art. 1. Wegen gewaschener Wolle s. unten S. 63.
[12] Tit. 26 Art. 2 und 3.
[13] Tit. 29. Die Art. 4 und 8 geben verschiedene Sätze für Wasser- und für Landtransport. Die meisten Sätze des Titels sind Doppelsätze (für Käufer und Verkäufer zusammen). Leinenes und hänfenes Garn sind frei, Tit. 28 Art. 1.
[14] Tit. 27 Art. 1.
[15] Tit. 14 Art. 1.
[16] In den kurzen Titeln 17, 18, 19 und 20. — Nadeln, Schnallen und Nestel zahlten nur in der Bischofswoche (Semaine de l'Evesque), Tit. 15 Art. 1. Im dreizehnten Jahrhundert hatte der Bischof von Paris die Zolleinnahme jeder dritten Woche; vgl. L. d. M. S. 6 Anm. 2.
[17] Tit. 24 Art. 19.
[18] Über die Bezeichnungen vgl. Bourquelot 1 S. 238 ff.

Tuche bis zu 19½ Ellen Länge waren mit zwei Denaren angesetzt[1]. Ebensoviel war für einen Umhang aus Tuch zu zahlen[2]. Die Tuche von Chartres-sus-Montlhéry waren mit drei Denaren belegt[3]. Für die Tuche aus Beauvais waren allgemein vier Denare, von den Pariser Tuchern wiederum nur drei Denare zu zahlen[4]. Farbige Tuche, gestreift oder einfarbig, waren mit sechs Denaren besteuert[5]. Am höchsten stellte sich der Zoll auf Scharlachtuch, für das zwei Solidi für das Stück zu entrichten waren[6]. Die Pariser Weber, wenn sie das von ihnen gewebte Tuch selber absetzten, zahlten zwei Denare für das Stück beim Verkauf in ihrem Hause und sechs Denare beim Verkauf in der Halle[7]. Die fremden Tuchhändler, die aus einzelnen Tucherstädten nach Paris zu Markte kamen, zahlten einen festen Jahreszins, so die von Cambrai, Beauvais und Saint-Denis[8].

Wenn wir die vorgenannten Warengattungen zusammennehmen, so stellt sich der Tonlieu dar als eine Umsatzabgabe von solchen Rohprodukten, die zu den wichtigsten Gegenständen einesteils des Hausbedarfs, andernteils ganz besonders der gewerblichen Verarbeitung gehören, ferner von einigen Halbfabrikaten, schliefslich von Leinwand und von dem Haupthandelsartikel des Mittelalters, dem Tuch. Das Gebiet des Tonlieu ist ziemlich weit gesteckt und kaum eines der Massengüter jener Zeit ist ausgelassen. Dagegen fehlen u. a. gänzlich die Kurzwaren, die Menge der kleinen Gegenstände, deren Herstellung stets eine zahlreiche Handwerkerklasse beschäftigte. Es erklären sich hierdurch die häufigen Befreiungen von der Verpflichtung zu gewerblichen Umsatzabgaben in den Statuten des ersten Buches des Livre des Métiers. Die Erzeugnisse des Gewerbebetriebs dieser Handwerkerschaften (s. die Anm.) sind überhaupt nicht in den Tonlieu einbezogen; es handelt sich bei diesen Gewerben um sachliche, nicht um persönliche Befreiungen[9].

---

[1] Art. 8 und 9.
[2] Art. 7.
[3] Art. 6.
[4] Art. 2.
[5] Art. 5.
[6] Art. 1.
[7] Art. 3.
[8] Art. 12, 13 und 15.
[9] Mit der stereotypen Formel: Ne doivent rien de chose qu'il vendent ne achatent apartenant à leur mestier erklären sich von den gewerblichen Umsatzabgaben befreit die Goldschmiede (L. d. M. I Tit. 10 Art 7), Messingschnallenmacher (Tit. 22 Art. 4), Eisendrahtmacher (Tit. 23 Art. 4), Messingdrahtmacher (Tit. 24 Art. 12), Ringelpanzermacher (Tit. 26 Art. 6), Rotgiefser (Tit 41 Art. 4), Spangenmacher (Tit. 42 Art. 7), Böttcher (Tit. 46 Art. 9), Bildschnitzer (Tit. 62 Art. 3), Schreibtafelmacher (Tit. 68 Art. 18) Würfelmacher (Tit. 71 Art. 15), Kummetmacher (Tit. 79 Art. 2), Gürtler (Tit. 87 Art. 36), Hutschmücker (Tit. 90 Art. 6, Tit. 93 Art. 2), Bogenmacher (Tit. 98 Art. 4). Diese aus sachlichen Gründen befreiten Gewerbe sind wohl zu unterscheiden von den persönlich befreiten Haubaniersgewerben, unten S. 80 ff.). — Die Seiler (L. d. M. I Tit. 13 Art. 8, II Tit. 2

Innerhalb des von ihm eingenommenen sachlichen Bereichs kennzeichnet sich der Tonlieu als eine Abgabe, welche belastet a) die gewerbsmäfsigen Einkäufe und Verkäufe, sowohl der Einheimischen wie der Auswärtigen, und aufserdem b) nur gegenüber den Auswärtigen auch den Absatz der Erzeugnisse der eigenen Landwirtschaft. Befreit ist der Kauf für den Hausbedarf, sowie der Absatz der einheimischen Landwirtschaft. Umsätze in geringen Mengen (aber nicht etwa der Kleinhandel als solcher[1]) werden von der Steuer nicht berührt. Aus dieser Gesamtrichtung des Tonlieu ergiebt sich die hervorragende Bedeutung, die das Gewerbe und der Handwerkerstand — und mit ihnen das Livre des Métiers — dieser Abgabe beilegten.

Die bei dem Péage zulässige Zahlung des einfachen Zollsatzes für das Eigentum mehrerer Händler (oben S. 52) wird auch beim Tonlieu mehrfach gestattet[2]. Doch findet sich auch die gegenteilige Vorschrift, dafs bei gemeinsamem Transport der Ware jeder Eigentümer den Zoll gesondert zu zahlen hat[3].

III. An Marktgebühren sind zu nennen 1. das Minage, 2. das Poids-le-Roi (beides Mafsgebühren) und 3. das Hallage und die Marktstandgelder.

1. Das Minage hat den Namen von Mine (Metze), einem (etwa 7 Liter haltenden) Hohlmafs, das zum Messen des Getreides diente[4]. Das amtlich geaichte Mafs hiefs die Königsmetze (Mine du Roi) und war mit dem königlichen Stempel versehen. Zum Messen mit dem Königsmafse waren besondere Beamte bestellt, die Kornmesser (Mesureurs de blé), denen ihr — übrigens damals nicht sehr einträgliches[5] — Amt vom Prevost des Marchans[6] übertragen wurde[7]. Nur Kornhändler und Getreidehöker genossen das Vorrecht, dafs sie kleine Mengen, bis zu einem Septier höchstens, selber mit dem Königsmafse messen durften. Beim Abmessen gröfserer Mengen mufsten sie indes einen beamteten Kornmesser zuziehen[8].

Art. 63), Holzgeschirrmacher (L. d. M. I Tit. 49 Art. 4) und die Heuhändler (Tit. 89 Art. 13) sind ferner frei gegen Naturalleistungen. Die Teppichwirker (Tit. 51 Art. 17) sind pflichtig für Wollgarn, die Hosenmacher (Tit. 55 Art. 9) für Tuch in ganzen Stücken. Die Flufsfischhändler, ein kaufpflichtiges Gewerbe, sind frei (Tit. 100 Art. 14); die Seefischhändler zahlen dagegen hohe Abgaben (Tit. 101 Art. 22 ff.).

[1] S. Mayer, Zoll S. 405. Die Befreiung der kleinen Mengen unterstützt nur die Käufe der Armen im Handwerk (s. oben S. 46) und die Verkäufe der kleinsten Bauern.

[2] Tit. 23 Art. 2.

[3] Tit. 29 Art. 4.

[4] Vgl. Ducange v. Mina 3; L. d. M. Einl. S. 27 Anm. 1.

[5] Vgl. L. d. M. I Tit. 4 Art. 13; ce sont une maniere de gaigne-maille.

[6] Wohl zu unterscheiden vom Prevost du Roi.

[7] L. d. M. I Tit. 4.

[8] Li Blaetiers puent mesurer dessi à I sestier tant seulement au vendre et à l'achater se il plaist à l'achateur, et le sourplus de I sestier qu'il

Niemand war gezwungen, sich des geaichten Maſses zu bedienen[1]; es stand jedem Verkäufer frei, bei Einverständnis des Käufers mit seinem eigenen Hohlmaſs zu messen[2]. Nur wenn es der Käufer ausdrücklich verlangte, wurde mit dem amtlichen Maſs gemessen. Die Gebühr, die vier Denare vom Wagen, zwei vom Karren, einen Denar von der Pferdelast betrug[3], war dann vom Verkäufer zu zahlen[4]. Wenn jedoch von dem Umsatz des zu messenden Getreides der Tonlieu entrichtet war, so wurde die Meſsgebühr erlassen[5].

2. Das Poids-le-Roi[6], auch schlechtweg Poids oder Pondus genannt, ist die öffentliche Wage; der gleiche Ausdruck bezeichnet auch die für die Benutzung der Wage zu entrichtende Abgabe[7]. Ludwig VII. hatte im Jahre 1169 einem gewissen Heinrich, Sohn der Priella[8], das gesamte Pondus Parisius, das Wiegerecht von Wachs ausgenommen, zu Erbrecht übereignet[9]. Im dreizehnten Jahrhundert stand die Königswage im Besitz eines gewissen Galterus[10].

Für bestimmte Warengattungen bestand ein Wiegezwang zu Gunsten der Königswage. Zunächst sind hier zu nennen die Materialwaren (Spezereien, Gewürze), die nach Gewicht verkauft und dem Käufer zugewogen wurden und deshalb vorzugsweise als Pfundwaren, mercaturae ponderis, averia ponderis, avoir de poids bezeichnet wurden[11]. Nach dem Livre des Métiers konnten Spezereien und Gewürze bis zum Gewicht von 24 Pfund

---

vendent ou achatent doivent il faire mesurer aus mesureur de la ville de Paris mis et estabiiz par les Borgois de Paris, c'est à savoir par le prevost et les jurés des marchans. L. d. M. I Tit. 3 Art. 2. Ebenso Tit. 4 Art. 10.

[1] Se aucun home a vendu son blé ou son grain quel que il soit, mesurer le puet se li acheteur le veut recevoir de sa main; mès se li achateres veut, li mesureur juré le mesurront. L. d. M. I Tit. 4 Art. 4.

[2] Bourgois de Paris pueent avoir mines pour mesurer les blez de leur terres et les en pueent mesurer quant il veulent se il plait à l'achateur. L. d. M. II Tit. 10 Art. 12.

[3] L. d. M. I Tit. 4 Art 3.

[4] Ci qui vent doit livrer et par tant doit il paier le minage quant il mesure de la mine au Roy. L. d. M. II Tit. 10 Art. 8.

[5] Nus quel qu'il soit n'est quite del minage se il mesure à la mine le Roy se il n'est quites par tonliu qu'il ait paié. L. d. M. II Tit. 10 Art. 10.

[6] Vgl. Encyclopédie Méthodique Abtlg. Finances v. c.

[7] L. d. M. II Tit. 25.

[8] Filius Priellae bei Lasteyrie (S. 398), der einer Kopie des achtzehnten Jahrhunderts aus den Archives nationales gefolgt ist. In dem von mir benutzten sog. Livre vert ancien, aufbewahrt in den Archives de la Préfecture de Police, S. 87 ist die Lesart filius puellae. Der derben Namensgebung des Mittelalters würde der Beiname Jungfernsohn wohl entsprechen. Vgl. Kriegk II S. 208 ff. S. auch das Register bei Lasteyrie v. Priella.

[9] Lasteyrie a. a. O.

[10] Olim I S. 330 und unten.

[11] Bourquelot 1 S. 284; Mét. I S. 496.

frei von jeder Abgabe umgesetzt werden. In Mengen von 25 Pfund ab sollten indes die Pfundwaren, gleichviel ob der Käufer es verlangte oder nicht, nur auf der Königswage gewogen werden; die hierfür gezahlte Abgabe befreite dann von der Entrichtung des Tonlieu für Spezerei[1]. Diese Wiegepflicht für die Mengen über 24 Pfund wurde von den Mercatores Ponderis, d. h. den Materialwarenkrämern bestritten. Die Krämer behaupteten, dafs sie durch Verjährung das Recht besafsen, bei Einverständnis des Käufers[2] jede Menge mit ihrem eigenen Gewicht zu wiegen. Im Jahre 1269, also um die Zeit der Niederschrift des Livre des Métiers, erlangten die Krämer einen günstigen Parlamentsentscheid, dem sich aber der damalige Inhaber der Königswage, Galterus, nicht fügte[3]. Zum zweiten Mal sprach sich das Parlament im Jahre 1288 gegen den Wiegezwang aus[4]; doch gelang es dem Erben des Galterus wiederum, sich in seinem Recht zu behaupten. Erst im Jahre 1322 wurden die Streitigkeiten durch einen vor dem Parlament geschlossenen Vergleich beendigt[5. 6].

---

[1] Cil qui acbatent aucune des choses devant dites ne ne doit riens de coutume se la chose que il achate ne poise XXV livres; et s'ele poise XXV livres, elle doit estre pesée au pois le Roy et ilec s'aquite. L. d. M. II Tit. 16 Art. 2. Tuit cirier, tuit pevrier et tuit apotecaire ne doivent riens de coutume des choses devant dites pour vendre en leur otel car il s'acuitent au pois le Roi. Art. 4.

[2] S. beim Königsmafs, oben S. 61.

[3] Cum Galterus dictus magister diceret se esse in possessione ponderandi ad pondus suum quod ex dono Regis asserit se habere quicqnid Parisius ponderatur cera excepta, salvo quod mercatores ponderis Parisienses possunt ponderare usque ad viginti quatuor libras uni homini et una die; et e contrario mercatores assererent se esse in possessione ponderandi ad quodlibet pondus suum volentibus emptoribus . . . pronunciatum fuit qnod dicti mercatores remaneant in saisina ponderandi ad pondus suum eciam nltra viginti quatuor libras emptoribus volentibus et requirentibns. Olim I S. 330.

[4] Olim II S. 279.

[5] Es sollten darnach die aufserhalb der Grenzen der Pariser Präpositur gekauften Pfnndwaren vom Wiegezwang befreit, die innerhalb der Präpositur von Nichtbürgern gekauften Waren dagegen wiegepflichtig sein. Mengen bis zu 24 Pfund bleiben wie bisher ganz frei. Fagniez, Ind. S. 393.

[6] Der Gegenstand hat bei Mayer (Zoll u. s. w.) mehrere Irrtümer veranlafst. Bei der Besprechung der öffentlichen Mafse und des Mafsrechts heifst es dort S. 397 zunächst: „In Paris bildet sich aus den gebührenfreien eine besondere Genossenschaft von Grofskaufleuten, die Mercatores ponderis“. Eine Gcnossenschaft anf solcher Grundlage hat es allerdings nicht gegeben. Die Mercatores ponderis, die Marchands d'avoir de poids, sind, wie oben bemerkt, Verkäufer von sog. Pfundwaren, d. h. Gewürzkrämer; der Name Mercator ponderis hat mit dem öffentlichen Mafs und dem Mafsrecht auch nicht das allergeringste gemein. Gebührenfrei ist alsdann die Genossenschaft der Gewürzkrämer keineswegs gewesen. Die Krämer behaupteten nur, von dem Wiegezwang, d. h. von der Pflicht, auch ohne ausdrückliches Verlangen des Käufers auf der Königswage zu wiegen, befreit zu sein; sie haben aber, wie das Livre des Métiers nnd die wiederholten Parlamentsentscheide zeigen, selbst diesen Anspruch, der noch lange keine Gebührenfreiheit bedeutet, niemals dnrchzusetzen vermocht.

Der Wiegezwang bestand ferner für bestimmte Wollsorten. Ungewaschene Wolle war frei. Dagegen war für gewaschene Wolle unbedingt das Wiegegeld zu zahlen, gleichviel ob sie gewogen wurde oder nicht. Der Gebührensatz war ein Obolus für je 9 Pfund Gewicht; hierfür wurde aber der Tonlieu auf die Wolle nachgelassen[1]. Englische Wolle unterlag gleichfalls dem Wiegezwang und zwar zu derselben Gebühr; es waren zu zahlen 18 Denare für den Sack von 36 Stein Gewicht[2], den Stein zu neun Pfund gerechnet[3]. Jedoch wurde hier keine Befreiung vom Tonlieu gewährt[4]. Ob für Wollgarn der Wiegezwang vorgeschrieben war, ist aus den Angaben des Titels nicht mit Sicherheit zu ersehen[5].

Eine vereinzelte Bestimmung über den Wiegezwang findet sich noch in dem Statut der Filzhutmacher. Wenn die Hutmacher Lammfelle in ganzen Posten kaufen, ohne dafs das Gewicht genannt wird, so ist die Ware nicht wiegepflichtig. Wird dagegen nach Gewicht gehandelt, so mufs die Ware auf der Königswage gewogen werden[6]. Einige andere Handwerkerschaften verzeichnen dagegen in ihren Statuten, dafs ihr Gewerbe dem Wiegezwang nicht unterworfen ist[7].

3. Das Hallengeld und die Marktstandgelder[8] sind

Mayer fährt dann a. a. O. Anm. 1 fort: „Die Mercatores ponderis sind aufgezählt Olim II S. 279: sie sind von der Abgabe auch über den Betrag von 24 L hinaus frei (auch Olim I S. 330). Daraus ergiebt sich, dafs in Paris gerade wie in Rouen die gewöhnlichen mercatores bis zu 24 L frei sind.“ Eine derartige Abgabe hat weder in Paris noch in Rouen bestanden. Der Ausdruck Libra in den betreffenden Urkunden (die erste ist hier oben Anm. 3 wiedergegeben) bedeutet nicht die Geldmünze Libra (das Pfund Silbers), sondern das Pfund Gewicht. Die beiden Urkunden sagen, dafs Pfundwaren in Mengen bis zu 24 Pfund Gewicht dem Wiegezwang nicht unterworfen sind (s. oben im Text).

[1] Quiconques vent ou achate lainne de brebiz ou de mouton lavée, il ne doit point de tonlieu car li pois le Roy l'aquite; et doit au pois le Roy de chascunne IX livres pesanz obole. Et autant doit elle se elle estoit pesée comme se elle n'est pas pesée. L. d. M. II Tit. 25 Art. 4.

[2] Der Stein (stone), als Gewichtsbestimmung in England noch jetzt gebräuchlich.

[3] Lainne qui vient d'Engleterre, li vendierres doit pour chascun sac vendu XVIII d. et li achatierres XVIII d. s'il poise XXXVI pierres au pois de IX livres la pierre; et s'il poise mains de XXXVI pierres il poieront mains, à la reson qui est dite devant. Tit. 25 Art. 6.

[4] Et autant poieront li vendierres et li achatierres de tonlieu se elle est pesée comme se elle n'est pas pesée. Tit. 25 Art. 7.

[5] Art. 2 des Titels 26 L. d. M. II sagt nur, dafs Wollgarn, wenn es einen geringeren Wert als 2 den. das Pfund hat, weder Tonlieu, noch Hallengeld oder Wiegegebühr zu zahlen hat. Ob dann die bessere Wolle wiegepflichtig war, ist nicht deutlich gesagt. Art. 3, der die Tonlieusätze aufführt, bemerkt nur: Ainsi de plus plus, de mains mains, soit pesée ou à peser.

[6] Se Chapeliers de feutre achate aignelins en tache sanz nomer pois, il ne le doit pas fere peser; et se li pois est només il doit pour chascun pois poitevine, soit pesez ou ne soit. L. d. M. I Tit. 91 Art. 17.

[7] L. d. M. I Tit. 32 Art. 2, Tit. 54 Art. 7, Tit. 92 Art. 6.

[8] Mayer, Zoll S. 411 ff.

rein dingliche Gebühren. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit den Zöllen, insbesondere mit dem Teloneum und sind sogar — eine seltene Ausnahme — unabhängig von den Standesvorrechten.

Die Ansetzung des Hallengeldes (Hallage) erfolgt zumeist nach den bekannten Einheiten Wagen, Karre, Pferdelast, Traglast. Das Hallengeld für Getreide betrug einen Denar für die Karre, einen Obolus für die Pferdelast, die Gebühr ist, wie der Tarif ausdrücklich hervorhebt, gleichmäfsig zu zahlen für fremde Bürger und Händler[1], für Adel und Geistlichkeit[2] und für die Pariser Bürger, wenn diese ihr Korn in einer Karre oder mit einer Pferdelast an den Markt bringen[3]. Für Brot waren an Hallengeld zu zahlen vier Denare für den Wagen, zwei Denare für die Karre, ein Denar für die Pferdelast und ein Obolus für die Traglast[4]. Für Gemüse war für den Karren ein Denar, für die Pferdelast und Traglast ein Obolus Hallengeld von Fremden wie von Einheimischen zu geben[5]. Für Wolle, Wollgarn, Leinengarn, Lein und Hanf hatte jeder Verkäufer, wenn er seine Ware abstellte oder auf einem Stand feil hielt, einen Obolus für die Traglast und einen Denar für die Karre zu zahlen[6].

Das Standgeld (Estalage, Stallagium) war für die Benutzung eines Marktstandes (Estal) zu entrichten. Der für die Stände gezahlte Betrag ist uns bei einigen Handwerkerschaften überliefert, wobei es sich mehrfach zeigt, dafs zwei oder mehr Handwerker sich in einen gemeinsamen Stand teilten. Die Spangenmacher zahlten jährlich zwölf Sols für einen ganzen oder sechs Sols für einen halben Stand[7]. Die Holzgeschirrmacher zahlten jedesmal einen Denar für den Stand, gleichgültig wie viele Handwerker darin feil hielten[8]. Die Gürtler

---

[1] Charetée de blé as marchans ou à bourgois forains ou à paisanz doit chascune charretée qui entre la hale ou el marchié de Paris au Samedi ou aus autres jours pour vendre, doit I d. de halage. L. d. M. II Tit. 10 Art. 1.

[2] Charretée de blé à prestre à cler à chevalier ou à escuier ou à gentil home, se ele entre es hales de Paris ou en marchié au samedi ou aux autres jours ou seur semeine ele doit I d. de halage. Art. 2.

[3] Bourgois de Paris qui vent le blé de ta terre ne point de tonliu ne de halage se il ne feit porter son blé à cheval ou à charrete es hales ou el marchié de Paris. Et s'i le fet mener à cheval il doit obole de halage et s'i le meine en charete il doit I d. de halage. Art. 6.

[4] Tit. 9 Art. 1.

[5] Tit. 23 Art. 3 und 4.

[6] Lins ou chanvres apportés à col au samedi, s'il est mis à terre ou à estal doit obole de halage. Tit. 29 Art. 1. S. auch Art. 3 und 4, Tit. 25 Art. 8 und 9, Tit. 26 Art. 4, Tit. 28 Art. 2, wo halage statt tonlieu zu lesen ist.

[7] Nus Fremailliers de laton ne doit riens de nulle chose qu'il achate ne vende apartenent à son mestier fors tant seulement XII s. de cens de chascun estal et du demi estal VI s., cil qui les estaus tienent. L. d. M. I Tit. 42 Art. 8.

[8] Il doit I d. d'estalage au Roy de chascun estal, ja tant de persones n'i aura. L. d. M. Tit. 49 Art. 4.

hatten ihre Marktstände gegen einen festen Zins vom König gekauft[1].

Die Weber und die Tucher zahlten teils ein festes Standgeld, teils eine nach dem eingenommenen Raum abgemessene Gebühr. Der Pariser Weber hatte für den Verkaufsstand jährlich fünf Sols und aufserdem jeden Samstag drei Obolen Standgeld zu geben[2]. Die Pariser Tucher hatten ihre eigene Halle, deren Standplätze sie an ihre Genossen vermieteten. Für jede Elle Standraum zahlten sie jährlich vier Solidi an den König[3].

Der Verkauf in den Häusern und Werkstätten der Handwerker unterliegt an marktfreien Tagen keinen Beschränkungen; an den Wochenmarktstagen waren dagegen die Pariser Handwerker regelmäfsig verpflichtet, auf dem Markte feil zu halten[4]. Einige Handwerkerschaften, die Messingschnallenmacher[5], die Gürtelbeschläger[6], die Rotgiefser[7], die Spangenmacher[8], die Holzgeschirrmacher[9], die Hutmacher[10], die Töpter[11], verzeichnen in ihren Statuten, dafs sie von dieser Verpflichtung befreit seien. In Paris bestanden im dreizehnten Jahrhundert zwei Wochenmarktstage; der kleinere Wochenmarkt war am Freitag, der Hauptmarkt am Samstag. Eine Verordnung über die Pflicht der Marktbeschickung nebst einem Verzeichnis der Handwerkerschaften, die am Freitag und derer, die am Samstag den Markt beziehen sollen, ist uns erhalten[12].

---

[1] Nus Corroiers ne doit rien de coustume de chose que il achate ne vende apartenant à son mestier fors que son estalage: c'est à savoir le cens de leur estaus qu'il ont achetés à touz jours du Roy. L. d. M. I Tit. 87 Art. 36.

[2] L. d. M. II Tit. 24 Art. 14. L. d. M. I Tit. 50 Art. 38, wo indes das wöchentliche Standgeld nur mit 1 Obolus angegeben wird. Jeder Stand soll 1¼ Ellen lang sein.

[3] L. d. M. II Tit. 24 Art. 16. Während des Jahrmarkts von Saint-Ladre war von fremden und einheimischen Tuchhändlern eine besondere Abgabe, huche (Kasten) genannt, zu zahlen. Tit. 24 Art. 17 ff.

[4] Mayer, Zoll S. 397.

[5] Ne il ne sont pas tenu d'aler ou marchié lou Roy se il ne leur plaist. L. d. M. I Tit. 22 Art. 4.

[6] Ne n'est tenus d'aler au marchié vendre ses denrées se il ne li plaist: ne onques n'i alerent. Tit. 25 Art. 8.

[7] Tit. 41 Art. 4.

[8] Tit. 42 Art. 6.

[9] Tit. 49 Art. 3.

[10] Tit. 92 Art. 7.

[11] L. d. M. I Tit. 74 Art. 5, II Tit. 20.

[12] Aux vendredy et samedy: merciers, balanciers, miroyers, espingliers, aumussiers, gantiers de laine, tainturiers de fil et de laine, marchands tabletiers, peigniers, grainiers (wohl gainiers z. l.), maletiers, faiseurs et marchands de bouges et coffres, filandriers, cornetiers, bouteillers et faiseurs de bouteilles, comporteurs de mercerie à tablettes, frepiers, marchands de sarges, gantiers de cuir, bonrsiers, baudriers, canevaciers.

An samedy: tous les devant nommez avecques ceulx qui s'ensuivent: c'est assavoir, drappiers et marchands de draps, chaussiers, marchands de laine, cordiers, chaudroniers, tanneurs, marchands de cordouan courroyé,

Auch zur Teilnahme an dem grofsen Pariser Jahrmarkt von Saint-Ladre waren die Handwerkerschaften verbunden. Einzelne Gewerke hatten ihre Pflicht im dreizehnten Jahrhundert abgelöst; so zahlten die Seidenwarenhändler ein jeder drei Sols für die Befreiung von der Pflicht, einen Stand auf dem Jahrmarkt einzunehmen[1]. Die Fleischer gaben insgesamt eine Abfindung von vier Livres[2]. Die Sattler und die Kleinschmiede hatten zur Ablösung gleichfalls einen Gesamtbetrag, den das Livre des Métiers mit 40 Sols angiebt, vereinbart[3]. Einzelne Handwerkerschaften verzeichnen ferner ihre Pflicht, den Jahrmarkt von Saint-Germain zu beziehen. Die Säckler hatten jährlich zwei Denare Standgeld für Saint-Germain zu zahlen, gleichviel, ob sie zu Markt gingen oder nicht[4]. Die Krämer, Gürtler und Messerschmiede gaben gemeinsam vierzig Sols zur Ablösung der Pflicht, den Jahrmarkt von Saint-Germain zu beziehen[5]. —

Die Abgaben des Livre des Métiers, die bei der Herausnahme einzelner Zollrechte und Bestimmungen sich jeder zureichenden Auslegung entziehen, gewinnen ein anderes Ansehen, wenn wir die Grundsätze über die sachliche und persönliche Zollpflicht im Zusammhang betrachten und ordnen. Unter Auslassung des Wegegeldes und der Marktgebühren als dinglicher Nutzungsgebühren, die ihre Rechtfertigung in sich tragen, wird das Zollsystem des Livre des Métiers hergestellt durch das Péage, das Rivage, den Tonlieu und Conduit, und die Weinzölle. Hierbei werden alle die zahlreichen Kombinationen, die wir zuvor kennen lernten, von zwei Scheidungen durchzogen: die Scheidung zwischen Wirtschaftsgut und Handelsgut[6], und zwischen Einheimischen und Fremden. In den einzelnen Tarifbestimmungen kehren diese Einteilungen immer wieder. Das Péage ist in der Hauptsache ein Zoll auf Handelsgut und eine Vorbelastung der Fremden.

---

cordouenniers, savetiers, faiseurs de petits souliers, chandeliers de suif, potiers de terre (s. jedoch oben S. 65 Anm. 11), souffletiers, lanterniers, et généralement touz autres marchans et mestiers qui par reson et ont d'ancienneté accoustumé de aller et porter et faire porter leurs denrées et marchandises en halles par les jours ou jour dessus nommez. Depping S. 438.

[1] Nul marchant de soye ne peut vendre que en la halle durant la dicte foire; mais pour ce que c'est bien pénible chose on a accoustumé de quitter tous marchands qui mettent avant pour III s. par. et vault communes années X liv. VIII s. par. Depping S. 443.

[2] Depping S. 444.

[3] Die Abfindung der Sattler und Kleinschmiede wird im L. d. M. I Tit. 78 Art. 39 und Tit. 82 Art. 9 übereinstimmend auf 40 Sols, in dem Verzeichnis der Marktgefälle Depping, S. 444 dagegen auf 10 Livres angesetzt.

[4] Et doivent chacun an (jour) de la foire Saint Germain II deniers chacun pour sa place, voisent ou non. L. d. M. I Tit. 77 Art. 2.

[5] L. d. M. I Tit. 87 Art. 25. Über die Verpflichtung der Pariser Tucher, den Lendit genannten Jahrmarkt bei St. Denis zu besuchen, vgl. A. d. P. I S. 321 (A. 1248—1253).

[6] S. oben S. 56 Anm. 1.

Handelsgut, das von Auswärtigen eingeführt oder von Einheimischen nach aufserhalb verschickt wird, unterliegt der Verpflichtung. Zwischen Péage einerseits, Tonlieu und Conduit andererseits besteht keine Verbindung; nur bei Getreide wird auf den Umsatz am Orte Rücksicht genommen. In engem Zusammenhang stehen dagegen Tonlieu und Conduit, Umsatz und Durchfuhr. Die Benutzung der marktmäfsigen Einrichtungen und der Umsatz am Orte begleichen den Conduit, ihre Umgehung gegen verpflichtet zu der Abgabe.

Es ist unrichtig und führt nur zu Fehlschlüssen, wenn die dem Conductus zusammengefafsten Rechte aus einem einheitlichen Ursprung abgeleitet werden. Das mittelalterliche Geleitsrecht[1] ruht vielmehr auf einer zweifachen Grundlage; die eine wird hergestellt durch das allgemeine Schutzbedürfnis des Fremden (Reisenden, Kaufmanns, Marktfahrers); die andere durch die mittelalterliche Auffassung von dem örtlichen Güterverkehr. Mit Bezug auf den Fremdenschutz mufs bei der Untersuchung des Conductus vor allem genau unterschieden werden zwischen lebendem und todtem Geleit[2]; so lange hierauf nicht Rücksicht genommen wird, ist eine zutreffende Schilderung des Geleitsrechts und seiner Entwicklung überhaupt nicht möglich. Das lebende und das tote Geleit laufen wiederum nicht parallel, sondern haben gänzlich verschiedene Begründung.

Der Conductus der Fremden ist von Anfang an, wenn nicht ausschliefslich, so doch in der Hauptsache totes Geleit, conductus mortuus sive literalis, gewesen. Der wirksame, die Verpflichtung zu thatsächlichem Eintreten in sich schliefsende Schutz durch Geleitsbriefe wurde schon in der fränkischen Zeit geübt[3] und hat auch späterhin die gröfsere Bedeutung besessen. Das Briefgeleit führt den einzelnen Fremden oder die Angehörigen einer Korporation über weite Strecken. Örtlich tritt dann wohl in einzelnen Fällen das lebende Geleit hinzu, das indes häufig nur eine Form und ein Vorwand zur Erhebung von Abgaben ist[4]. Im dreizehnten Jahrhundert ist das tote Geleit, sei es durch persönliche Briefe oder durch korporative Privilegien, allgemein und in weitestem Umfang ausgebildet. Die Anwendung der Geleitsbriefe ist eine mannichfaltige. Wir finden, dafs selbst einzelne Städte ihren Bürgern das Briefgeleit mitgeben, um ihnen gewisse Freiheiten in der Zollbehandlung zu sichern[5].

Das zweite den Conductus begründende Moment umgreift die verschiedenen Forderungen, die sich aus der mittelalterlichen

[1] Der Ausdruck Conductus bezeichnet, gemäfs der Terminologie des Mittelalters, sowohl das Recht wie die darauf radicierte Abgabe.

[2] Haltaus, Gloss. germ.

[3] Brunner, D.R.G. II S. 49.

[4] Vgl. die Angaben über Geleit und Geleitszölle bei Geering S. 192—209, S. 296 ff.

[5] S. unten S. 70 Anm. 1.

Auffassung vom örtlichen Güterverkehr ergeben. In erster Linie steht hierbei nicht das eigentliche territorial-hoheitliche Recht (Verbietungsgewalt gegenüber fremder Durchfuhr); denn auch der Durchfuhrhandel der Einheimischen unterliegt dem Conductus. In der ganzen Ausgestaltung des Conductus zeigt sich vielmehr der jenem Zeitalter stets gegenwärtige Anspruch eines Stapelrechts; hieraus erklärt sich wiederum die örtliche Häufung der als Conductus, Transversum u. ähnl. bezeichneten Abgaben. Nach der Anschauung des Mittelalters hatte jeder Bezirk das erste Anrecht auf die vorhandenen Verkehrsgüter[1]. Gestattete man die Durchfuhr, ohne dafs die Ware den Stapel hielt, so wurde eine Gebühr gefordert. Es ist der aus dieser Auffassung hervorgehende Anspruch auf eine Handelsabgabe, der zur Ausbildung des Conductus vorzugsweise beigetragen hat, und der wiederum die Alternation zwischen Conductus und Teloneum bewirkt. — Fremdenschutz und Stapelrecht sind demnach die beiden Wurzeln, aus denen der Conductus hervorgegangen ist, und von denen bald die eine bald die andere sich stärker entwickelt zeigt[2]. —

Volkswirtschaftliche Anschauungen sind in den Pariser Zolltarifen deutlich ausgeprägt. Die Verkehrsgüter sollen nach Möglichkeit in den örtlichen Markt hineingezogen und vor allem dort festgehalten werden. Die Verschickung nach aufserhalb ist deshalb regelmäfsig zollpflichtig; in übereinstimmender Weise findet sich dies bei dem Péage, dem Tonlieu und Conduit und den Weinzöllen. Das Angebot am Orte wird durch eine Reihe zweckdienlicher Mafsnahmen und Erleichterungen vermehrt; die Absicht zeigt sich besonders klar in einzelnen Bestimmungen, wie über die Einfuhr und Einlagerung des neuen Weins und über die Zollfreiheit der (städtisch-)einheimischen Landwirtschaft. Abgabepflichtig ist im übrigen grundsätzlich nur der Handel, bei dem stets die Voraussetzung gewinnbringender Thätigkeit besteht. Der Hausbedarf ist frei. Es ist wiederholt darauf hinzuweisen, dafs nicht nur der einheimische, sondern auch der fremde Käufer für die Gegenstände seines häuslichen Bedarfs vom Zoll befreit ist.

Das Zollsystem des Livre des Métiers selbst beruht auf einer Reihe vereinzelter Zollberechtigungen. Eine allgemeine Zollpflicht und selbst eine allgemeine Verbrauchsabgabe, die unter-

---

[1] S. unten 4. Kap., Marktversorgung.

[2] Der Anspruch des Stapelrechts ist besonders deutlich ausgesprochen bei dem Conductus für die Durchfuhr durch reine Stadtgebiete, wie hier St. Omer und Amiens. — Die Darstellung des Conductus bei Mayer (Zoll S. 429 und 462, Verf. II S. 203 ff.) ist nicht zutreffend und hinsichtlich der Quellen nicht genau (die Grundauffassung Zoll S. 429 wird z. T. von Mayer selbst berichtigt Verf. II S. 118 Anm. 26). In den Belegstellen, insbes. Verf. II S. 205, werden die verschiedenartigsten Abgaben willkürlich unter dem Geleitsgeld behandelt. — Vgl. im übrigen die reichhaltigen älteren Belegstellen bei Ducange vv. Conductus, Guida, Winagium. S. auch Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. 8 S. 375.

schiedslos alle Gegenstände umfafst, sind dem Zollrecht jener Zeit fremd[1]. Die Besteuerung erfafst immer nur einen einzelnen Vorgang, der mit einer besonderen Abgabe belegt ist. Kumulierten sich dann — wie bei Péage, Tonlieu und den Weinzöllen — infolge des Verkehrs die einzelnen Vorgänge, so vervielfältigte sich die Steuer. —

Eine äufserlich einfachere Gestaltung zeigt der Tarif von Bapaume, einer Zollstelle zwischen Vermandois, Artois und Flandern[2]. Der örtliche Handel und Verbrauch tritt hier in den Hintergrund und wird nur wenig berücksichtigt; der Zoll von Bapaume ist in erster Reihe ein Durchgangszoll für den Verkehr mit Flandern. Der Tarif wurde nach dem Friedensschlufs zwischen Philipp II. Augustus und dem Grafen von Flandern durch örtliche Zeugenvernehmung im Jahre 1202 festgestellt[3].

Das Zollrecht von Bapaume kennt nur vier Zölle, die Chaucié, den Travers, den Conduit und die Douzaine. Das Wegegeld (Chaucié) beträgt 1 Obolus bis 1 Denar. Die Sätze für Travers und Conduit waren sowohl für einzelne Güter, wie auch für einzelne Städte und Ortschaften verschieden angesetzt, wobei Ermäfsigungen bezw. Befreiungen sowohl für die eine wie für die andere Abgabe gewährt wurden[4]. Wer nach Bapaume zu Markte kam, war frei von Abgaben, wenn er am gleichen Tag zurückkehrte[5]. Die Einwohner von Flandern genossen Zollfreiheit für die aus Flandern eingeführten und für die in der Burggrafschaft Bapaume gekauften Güter. Der Zollpflicht unterlagen dagegen die aus Frankreich, die von den Jahrmärkten (gemeint sind wohl die Jahrmärkte der Champagne) und die aus Burgund eingeführten Waren[6]. Die Leute aus dem deutschen Reich durften ihre Waren frei nach Bapaume einführen und daselbst gekaufte frei zurückführen; die Durchfuhr war jedoch zollpflichtig[7].

---

[1] Anders sind dagegen die Grundsätze der assisia (Maletôte, Ungeld). Vgl. Mayer, Zoll S. 417, Giry S. 244 und S. 585 ff.

[2] Über die Burggrafschaft Bapaume s. Taillar Einl. S. 121.

[3] Taillar S. 13. Vgl. hierzu einen Parlamentsentscheid von 1279 bei Fagniez, Doc. S. 284.

[4] Vgl. auch den in der letzten Anm. erwähnten Entscheid für die Bürger von Tournay wegen Entrichtung des Pedagium in Bapaume.

[5] Chil qui vienent à Balpaumes nomeement por marchié ne doivent nient de chou que il amainent pour que il s'en revoisent le jour meisme de là le bos. Taillar S. 27 Art. 17.

[6] Chil de Flandres poent mener de la tierre en le castelerie et d'iloec ramener en lor tiere ne doivent nient, ne d'autre avoir que il i prenderoient; mais s'il faisoient venir avoir de Franche u de Fiestes u de Borgoigne por vendre ou por demorer en le castelerie il en deveroient autant comme s'il le faisoient mener en Flandres ou aillours. Taillar S. 27 Art. 18. Die Zollpflicht für Waren aus der Champagne wird a. a. O. S. 14 erwähnt.

[7] Se chil de l'Empire en remenoient avoir de le castelerie en lor tieres n'en deveroient nient; mais del avoir qu'il aroient amené de lor tierre en le castelerie il deveroient traviers pour qu'il le menaisent outre le bos (sc. d'Arrouaise) u en Flandres. Taillar S. 27 Art. 16.

Den Bürgern der Carité von Arras, den Bürgern von St. Omer, von Douai und von Ypern wurde ein Zollnachlafs gewährt, wenn sie Brief und Siegel ihrer Stadt vorwiesen[1]. Doch durfte in der gleichen Ladung keinerlei Ware aus einer anderen Stadt mitgeführt werden. Die Sätze selbst zeigen grofse Abstände. Der Conduit ist am niedrigsten bei Wein und Salz mit sechs Denaren für die Karre und zwei Denaren bezw. 1 Den. für jedes vorgespannte Pferd[2] und erscheint am höchsten bei Tuch und Spezereien mit fünf Solidi nebst einem Denar für jedes Zugtier[3]. Der Travers ist teils nach dem Stück, teils nach der Ladung angesetzt.

Die Douzaine ist eine m. W. noch nicht bemerkte oder erklärte Abgabe[4]. Der Tarif von Bapaume verzeichnet bei den meisten Artikeln einen besondern Satz „en douzaine"; so Art. 5: XII d. de chascune parchoniere (Person, Teilhaber an der Ladung) quant la douzaine est; Art. 9: Li cars à dras de Bruges ou de Gant en douzaine XLII S.; Art. 10: de chascune plate XII d. de douzaine cant ele est; Art. 11: Gent qui doivent traviers doivent douzaine und öfter. Unter dieser douzaine ist m. E. zunächst ein zwölftägiger Zeitraum und zwar ein Jahrmarkt zu verstehen; die hiermit verbundene Abgabe wurde alsdann gleichfalls douzaine genannt. Bei Jahrmärkten wurden regelmäfsig von den Zukehrenden besondere Abgaben erhoben, die Douzaine ist laut Tarifs ein solcher zeitweiliger Zuschlag zu den gewöhnlichen Zöllen. —

Die Zolltarife von St. Omer behandeln wiederum sowohl den Handel wie auch den örtlichen Verbrauch. Die dort bestehenden Abgaben sind Ruagium, portagium, teloneum im Wechsel mit transversum, saccagium und das foragium der Burggrafen; ferner wurden an Nutzungsgebühren erhoben die Cauchié und das Fouage und die marktmäfsigen Abgaben.

Ruagium (Rouage), Portagium (Thorgeld) und Teloneum sind Zölle, die nach den uns bereits bekannten Grundsätzen erhoben werden. Befreit ist der Stadtbürger für Hausbedarf und

---

[1] Die betreffenden Stellen sind von Ernst Mayer mifsverstanden worden. M. glaubt, dafs „für den gezahlten Conduit ein Geleitsbrief gegeben wird" und knüpft daran weitere Schlüsse (Verf. II S. 204, 213, 218). Der Tarif sagt aber gerade das Gegenteil, nämlich dafs die obengenannten Stadtbürger ihre lettres, d. h. Brief und Siegel ihrer Stadt, von Hause mitbringen und vorzeigen müssen. Nur wenn sie im Besitz dieses Ausweises sind, wird ihnen Zollermäfsigung gewährt. Chascune carge d'avoir de pois XVI d. sor somier pouroec (= pourvu) qu'il aient lettres par ke li avoirs soit à borgois de la cartre (lies carité, a. a. O. Art. 9) d'Arras manans dedens les murs u à borgois de Saint Omer dedens les murs manans. Taillar S. 22 Art. 8 und öfter. Li cars d'Yppre XVIII et s. VIII d.; et cant il est douzaine de chascun parchonier XII d. pour leurs letres; a. a. O. S. 23 Art. 9. Li torseaus sor bieste d'Arras ou de Saint Omer XVI par letres; a. a. O. S. 24 Art. 10 und öfter.

[2] Art. 2, 3, 4 und 7.

[3] Art. 7, 8, 9.

[4] Auch bei Godefroy findet sich keine Erklärung.

eigenes Wachstum[1]. Ferner haben die Burgmannen, die in dem Burglehen und dessen Zubehör angesiedelt sind, die Zollfreiheit für alle Einfuhr zu ihrem eigenen Bedarf und für die Erzeugnisse ihrer eigenen Wirtschaft, aber nicht für Handelsgut[2]. Angehörige des geistlichen Standes sind ebenfalls für Wirtschaftsgut, aber nicht für Handelsgut, befreit[3]. Einige Ortschaften und eine Reihe von Grundherrn besitzen Zollfreiheit teils ohne Entgelt, teils gegen Naturalleistungen[4].

Frei sind in St. Omer aufserdem die Auswärtigen beim Verkauf ihrer eigenen Ernte[5]. Der Verkauf der Wolle von selbstgezüchteten Schafen ist frei von Teloneum; bei Anfuhr in Wagen oder Karren ist dagegen Ruagium und Portagium zu zahlen[6]. Schliefslich ist noch für den Einkauf dessen, was zur eigenen Kleidung gebraucht wird. der Zoll nachgelassen[7]. An sachlichen Befreiungen erwähnt der Tarif Weichkäse, Holz und Kohle[8]. Eine Traglast Fleisch, Honig in Mengen unter zwölf Pfennigwert, Lammfelle in Mengen unter 25 Stück waren gleichfalls frei[9].

Unter den zollpflichtigen Waren gab Brot von jenseits der Lys von der Karre einen Pfennigwert Teloneum, 2 Pfennigwert Ruagium und einen Obolus Thorgeld; die Bäcker diesseits der Lys nur je einen Obolus an Zoll und Thorgeld[10]. Wein, der vom Wagen herab verkauft wurde, zahlte zwei Denare Ruagium und einen Obolus Thorgeld; wurde er abgeladen, so waren für jedes Faſs zwei Denare Teloneum zu zahlen[11]. Mit Sätzen von einem Obolus bis zwei Denaren werden aufgezählt: Vieh, Fleisch,

---

[1] Quicumque burgensis in villa manens communionem juraverit, de suo proprio liber est a theloneo et ruagio et portagio. Giry S. 474 Art. 1.

[2] Pares castelli et feodati eorum super feodum ad castellum pertinens manentes de omnibus que mittuntur in terra eorum et de fructibus crescentibus in terris eorum liberi sunt a theloneo ruagio et portagio. Si autem mercatores fuerint de mercatura pacabunt. Giry S. 474 Art. 2. Über die Pares castelli s. a. a. O. S. 98 und 113.

[3] Homines cujuscumque religionis sunt ex omni religione liberi quicquid emant vel vendant ad proprium usum; si mercatores fuerint dant ut extranei. Giry S. 478 Art. 117.

[4] A. a. O. S. 474 Art. 5 ff.

[5] Nemo tamen de messe sua dat theloneum nec ruagium nec portagium. A. a. O. S. 475 Art. 17.

[6] A. a. O. S. 478 Art. 118.

[7] Quicumque homo quicquid ad vestiendum emerit liber est. A. a. O. S. 474 Art. 3.

[8] S. 477 Art. 80, Art. 86 (nisi ad portam parvem fustem).

[9] S. 477 Art. 65, S. 475 Art. 25, S. 476 Art. 39.

[10] S. 475 Art. 19 und 20.

[11] Si quis vina biga adduxerit et ea super bigam vendiderit nichil dat ad theloneum, sed II d. dat de ruagio, de portagio o.; si autem non venditum deposuerit quodlibet dolium dat ad theloneum II d. S. 475 Art. 22. An der Stelle ist durchaus nichts eigentümliches, wie Mayer, Zoll S. 416 und Anm. 6, annimmt. Vgl. die Vorschriften über das Einlagern unverkauften Weines oben S. 54 und Anm. 3. M. hat die Alternation von Teloneum und Transversum nicht beachtet. S. auch unten S. 72 Anm. 5.

ungesalzene Fische, Honig, Felle, gewaschene und ungewaschene Wolle[1]. Im übrigen werden noch allgemeine Sätze für einen Ballen oder Pack, gleichviel welchen Inhalts, aufgestellt. Der Tarif richtet sich darnach, ob der Pack geschnürt ist (4 den.) oder ungeschnürt (2 den.), ob er vor oder hinter dem Sattel (2 den.) oder im Sattel selbst (4 den.) untergebracht ist[2]. — Der Engländer oder Schotte, der zu Schiff Waren einführt oder ausführt, giebt bei der Anfahrt 4 Denare, bringt er aber seine Waren zu Lande ein, so entrichtet er die Abgaben gleich einem andern Fremden. Kommt er zu Lande, ohne Gut mitzuführen, so hat er nichts zu zahlen[3].

Durchgeführte Waren zahlen das Transversum, dessen Betrag sich zusammensetzt aus dem Teloneum und dem Ruagium[4]; das Thorgeld fällt dagegen hier weg[5]. Alles durchgeführte Gut hat die Abgabe zu entrichten[6].

Das Saccage ist ein zeitweiliger, während zweier Monate erhobener Zuschlag zu dem Tonlieu[7]. — Das Foragium vini war eine dem Burggrafen von St. Omer[8] zustehende Abgabe, die von dem zu Wasser und zu Land ankommenden Wein erhoben wurde und je nach der Gröfse der Ladung 1 bis 2 Setiers betrug[9]. Auch bei ausgehenden Weinen wurde, wenn der Versand für Rechnung Auswärtiger erfolgte. von diesen das Foragium erhoben; jedoch war die Rechtmäfsigkeit dieser Abgabe bestritten[10]. Die Abgabe war nur zu entrichten, wenn der Wein verkauft wurde[11].

---

[1] Art. 61. 65. 66. 25. 27, 28, 39.

[2] S. 476 Art. 32 f. Die Tarife, auch im L. d. M., bestimmen häufig den Satz in der obigen Weise. Ein ungeschnürter, bezw. ein vor oder hinter dem Sattel angebrachter Pack wird regelmäfsig kleineren Umfangs sein, als ein verschnürter, bezw. im Sattel selbst aufgeladener Pack.

[3] Anglicus in Anglia manens quicquid suum in navi adduxerit vel quicquid infra villam emptum reduxerit, in introitu dat IIII^{or} den. et sic est liber ab omni consuetudine sicut extraneus; et si terra pecuniam adduxerit dat sicut alius extraneus; si vero terra venerit absque mercatu nichil dat. Simili modi illi de Scotia. S. 475 Art. 26.

[4] Quicquid transit infra banleugam debet transversum apud nos. S. 477 Art. 90.

[5] Si biga vero cum vino villam transierit quidlibet dolium ad theloneum II d. de ruagio II d., sed solo portagio libera abibit. S. 475 Art. 22. Vgl. hiezu oben S. 71 Anm. 11. Quelibet pecunia si banleugam intraverit debet theloneum et ruagium. S. 476 Art. 38.

[6] Es sei noch erwähnt, dafs der Zolltarif von St. Omer, gleich dem von Paris (s. oben S. 51 Anm. 2), im Art. 55 den Affen und im Art. 56 den Bären mit je 4 den. als zollpflichtig aufführt.

[7] Giry S. 302.

[8] Giry S. 92 f.

[9] Also nicht blofs vom Kleinverkauf. Giry S. 102 und 464. Vgl. dagegen Mayer, Zoll S. 408, Verf. I S. 75. Das foragium vini trifft nicht nur den Weinzapf.

[10] Giry S. 465.

[11] Der Burggraf nahm ferner von den Kaufleuten, die auf dem Weg nach England die Burggrafschaft durchzogen, ein Pfund Pfeffer. Giry S. 466.

Unter den Nutzungs- und Gegenleistungsgebühren wurde das Wegegeld (Chaucié) für den Straſsenbau, das Fouage (auch Fouich und Delfgelt genannt) für die Reinhaltung der Fluſsläufe erhoben[1]. An Marktgebühren sind die Wiege- und Maſsgebühren und die Marktstandgelder zu nennen[2]. Der Groſsverkauf der Tuche in ganzen Stücken durfte nur am Mittwoch in der Halle stattfinden, woselbst ein Standgeld zu zahlen war[3]. Bei einer Anzahl anderer Gewerbe in St. Omer besteht die Verpflichtung, einen Marktstand zu halten. Der Ausschnitt und Kleinverkauf von Tuch im eigenen Laden war nur denjenigen gestattet, die zugleich einen Stand in der Halle hielten[4]. Die gleiche Bestimmung galt für den Verkauf von Leder[5]. Die Verkäufer von altem Tuch, die städtischen wie die fremden, sollten einen Marktstand nehmen, sofern sie hinreichend bemittelt waren[6]. Regelmäſsig wurde hier demnach von den Handelsleuten, einheimischen wie auswärtigen, verlangt, daſs sie einen Marktstand mieten bezw. die Gebühr dafür zahlen sollten.

Aus Amiens sind uns ein Bruchstück eines Weistums über die daselbst erhobenen Abgaben aus der Zeit von 1161 1185 und ein Zolltarif aus der gleichen Zeit erhalten[7]. Aus den in beiden Schriftstücken aufgezählten Abgaben sind hervorzuheben: 1. Der Tonlieu als Umsatzabgabe von Getreide, Salz, Wolle, Tuch, Leinwand, Spezerei, Leder, Trödelwaren, Kram, Waid u. s. w. 2. Der Travers (transversum) im Wechsel mit dem Tonlieu. Die Entrichtung des Tonlieu befreite vom Travers und umgekehrt[8]. 3. Das Forage vom Weinverkauf und eine gleichnamige Abgabe vom Verkauf von Fischen. 4. Abgaben vom Brotverkauf, von der Bierbrauerei (Toreillage, Cambage), vom Fischfang (wicturne), von Holzgeschirren (gréage), von Bau- und Brennholz (fouée). 5. Maſsgebühren (sesterage, dem Minage entsprechend), Wiegegebühren (Pesage s. v. w. Pois) und Markt-

---

[1] S. 243.

[2] S. 299.

[3] Ke tout drap entir soient portei en le hale le merkedi por vendre, ne ailleurs le vend on, et là pait on l'estalage II d. le jour, li hom ki les vent et les mesure en autre lieu k'en le hale, fors li mesureres de le vile, sor LX s. Giry S. 520 Art. 248.

[4] Ke nus ne taille dras ès maisons ne venge s'il n'a estal en le hale. Giry S. 533 Art. 431, S. 520 Art. 253, S. 539 Art. 493, S. 541 Art. 504.

[5] On a commandei ke nus ne vende quir tanei dedens le vile s'il n'a estal en le hale. Giry S. 541 Art. 506.

[6] Ke nus marchans de vies dras ne estranges ne autres ki soffisans soit de tenir estal ne venge fors sen estal. Giry S. 520 Art. 245, S. 526 Art. 337.

[7] Thierry 1 S. 74 ff.

[8] Toutes ches choses que nous avons chi nomées très le cordouan sont quites par le travers rendant ou par le tonlin, l'un des deux; et en toutes ches choses est autels li tonlix li uns come li autres de vendre et de l'acater del tonliu. Thierry 1 S. 83.

ungesalzene F[illegible] [illegible]en, insbesondere von
Wolle[1]: Im [illegible] ist überliefert in Auf-
Ballen oder P[illegible] [illegible]es[3]. Die Durchgangs-
Tarif richtet [illegible] [illegible]nage, d. i. Guidagium,
oder ungeschn[illegible] [illegible] von Sens, zu Anfang
(2 den.) oder [illegible] [illegible]rieben, verzeichnet den
Engländer [illegible] Kauf und Verkauf; den
führt, giebt [illegible] [illegible]t ist, je nachdem das
zu Lande [illegible] nach durchquert wird)[5];
Fremden. [illegible] das Estalage und einige be-
er nichts z[illegible] [illegible] eigenen Wachstums war,
Durc[illegible] [illegible] verkäuflich[7]. — Ein Privileg
sich zusam[illegible] [illegible]179 erwähnt, neben einigen
Thorgeld [illegible] von den Gewerbetreibenden,
die Abga[illegible] Tonlieu und unterscheidet ihn
Das [illegible] — In südfranzösischen Ur-
erhoben[illegible]
eine de[illegible]
von de[illegible]
wurde [illegible] bereits im eilften Jahrhundert auf-
Auch [illegible] d'Arras. Der Tonlieu ist als
Rechn[illegible] [illegible]chten von allen denjenigen, die
jedoch [illegible] Ortschaften gebildeten Zollgrenze
Abgab[illegible] [illegible]grenze Wohnenden, geistliche wie
[illegible] beim Umsatz von Handelsgut,
[illegible] Vaast oder Sainte-Marie in Arras,
[illegible] debent theloneum qui manent extra
[illegible] Vedasti sive non, scilicet ultra
[illegible]chnungen)...; et omnes illi qui
den [illegible] quam laici qui sunt mercatores
hint[illegible] sint de censu Sancti Vedasti vel
sein. [illegible] vendit quam qui emit. Cartulaire de
[illegible] herausg. v. van Drival, Arras 1875,
quic[illegible] Der Tarif behandelt neben dem Tonlieu
est [illegible]
dux[illegible] [illegible] Guida.
nic[illegible] [illegible] il passent les VII chastiaus, doivent
S. [illegible] et s'il remenent dedanz les VII chastiaus
[illegible] par le pont si doivent pontenaige
n[illegible] par le lonc de la vile si doit la
V[illegible] que dS pontenaige. Bibliothèque de
d[illegible] Paris 1867. Se charz passe parmi
[illegible] lonc; et s'il passe don travers, si
v[illegible] Die Strafe für Nichtzahlung des Zolls
[illegible] bei böswilliger Hinterziehung 60 sols
[illegible] S. 49 f. die Auffassung des L. d. M.,
[illegible] St. Louis.

[illegible] Yone de son gaaignaige, ne d'où
[illegible] tonli ne barraige ne pontenaige.

[illegible] bonitatem (s. unten S. 86) non
[illegible] Ord. 11 S. 212 Art. 15. Arcunm
[illegible] pro teloneo annuatim dabunt. Art. 21.
[illegible] pro teloneo pecuniam sed tantummodo

kunden wird die Umsatzabgabe von Kauf und Verkauf als Leuda, Leida, Lesda u. ähnl. bezeichnet[1].

Von einzelnen Abgaben, die in verschiedenen Urkunden genannt werden, seien noch die folgenden erwähnt. Den Wegegeldern schliefsen sich an das Timonagium (themonaticum, Deichselgeld)[2] und das Summagium (Abgabe von Lastpferden)[3]. — Die beim Verkauf von Getreide zu zahlende Umsatzgebühr wird mitunter als Coponagium bezeichnet[4]. Das Botage, das wir in Paris als eine Abgabe von ausgeführtem Wein fanden, wird erwähnt in zwei königlichen Privilegien vom Jahre 1175 und 1181, durch welche die Einwohner von Bourges und Dun-le-Roi von einigen unbilligen und angemafsten Auflagen, darunter das Botage, befreit werden[5]. Auch das Vinagium, im allgemeinen eine Abgabe vom Weinbau und von Weingärten, tritt mitunter als Verkaufsabgabe auf[6]. Das Jallage als Abgabe vom Weinverkauf wird erwähnt in einem königlichen Privileg für Orléans vom Jahre 1178[7]. In der gleichen Urkunde verfügt Ludwig VII., dafs

---

pugnatam rationabilem Art. 26. — Die „Handvoll" als Mafs kommt noch im dreizehnten Jahrhundert vor, besonders bei Lein nnd Hanf, vgl. L. d. M. II Tit. 29 Art. 2. S. auch nnten S. 87 Anm. 9.

[1] Nullus habitans in dicta villa det leudam de re quam vendat vel emat. Privileg für Sauveterre en Rodez A. 1284, Ducange v. Lenda. Pedagia et leidas rerum snarum sive alias consnetudines quae a vendentibus et ementibus exigi solent. Privileg für Dalon (Cistercienser-Kloster Diöcese Limoges; s. Mas-Latrie, Trésor de Chronologie S. 1888) A. 1184, Ducange v. Leida. Vgl. Pastoret S. 43; Mayer, Zoll S. 414.

[2] Cum omni jnre et dominio quod habebam in timonagio supradicto quod tale est, videlicet quod mihi pro qualibet qnadriga quae vino onerabatur in dictis locis tres oboli Suession. monetae debebantur. Urkunde des Grafen Johann von Soissons A. 1230, Ducange v. c.

[3] Ducange v. Sagma.

[4] Ducange v. c. — Eine grundherrliche Last ist dagegen die Mestiva, eine Abgabe von dem geernteten Getreide. Vgl. hier unten S. 78 f., Ord. 1 S. 10 und 49 und Ducange v. c. Die Auslegung bei Mayer (Zoll S. 384 Anm. 7), der annimmt, dafs „die Mestiva insbesondere für Ochsen gezahlt wird, was auf eine Abgabe für Weide hinweist", ist irrtümlich. Die Mestiva ist nicht für die Ochsen, sondern nach der Zahl der gehaltenen Ochsen zu entrichten; d. h. der Viehstand des Bauern bildet den Mafsstab für die Leistungsfähigkeit und die Leistungspflicht. Mit der Weide hat die Abgabe nicht das geringste zu thnn. S. auch Heusler I S. 352.

[5] Ob omni tallia et tolta et botagio et culcitrarum exactione qnieti omnino et liberi erunt. Ord. 11 S. 208 und 222 Art. 1. Über die Pflicht zur Lieferung von Polstern und Bettzeng s. Ducange v. culcitra.

[6] Ducange v. vinagium. Lediglich privatrechtlichen Charakter hat die vinata (vinade), die Verpflichtung zur Leistung von Weinfuhren; Ducange v. c.; Pastoret S. 51. Bei Pastoret werden noch genannt die Bohade (S. 51 Anm.); das Seleraige (s. Ducange v. celeragium); das Traisnage.

[7] Nullus vinum vendens Anrelianis cogatur nummos pro lagena vini rendere nisi lagenam vini tantnm si maluerit. Nuls vins vendus à Orliens ne soit contraints à rendre deniers ponr la jallaye fors la jallaye tant seulement s'il viant. Ord. 11 S. 211 Art. 5. Die Abgabe trifft also nicht blofs den Kleinverkauf, wie Lanrière Gl. v. Jallage annimmt. Vgl.

Niemand gezwungen werden solle, einen Marktstand zu mieten[1]. Aus der Aufhebung dieses Zwangs ergiebt sich, dafs die Mietung eines Marktstandes von den am Marktverkehr beteiligten Händlern und Handeltreibenden in Orléans bereits im zwölften Jahrhundert gefordert wurde. Wir finden demnach mehrfach (s. oben S. 65 und 73), dafs die einheimischen wie die auswärtigen Händler, sofern sie an dem Marktverkehr teilnehmen, verpflichtet sind, einen Marktstand zu mieten, bezw. die entsprechende Gebühr zu entrichten[2].

Eine besondere Behandlung erfordert der Hauban, eine Abgabe grundherrlichen Ursprungs, die in Bourges, Senlis, Orléans und Paris vorkommt[3]. Der Ausdruck Hauban bezeichnet nach den Urkunden zunächst den Befehl (die Aufforderung, submonitio) zur Leistung von Diensten; die für die Ablösung dieser Dienste gezahlte Abgabe (Redemptio) wird dann gleichfalls Hauban genannt[4].

Ducange vv. Galo (Jalagium) und Gellagium. — Ein Abgabentarif für Orléans ist abgedruckt in der von Tbanmassière veranstalteten Ausgabe der Coutumes du Beauvoisis, Paris 1690, S. 471. Besondere Abgaben werden hier erwähnt bei den Salzhändlern und den Fleischern qui sont des ouances (a. a. O. S. 471 bezw. 473). Über die home des ouances, eine Übersetzung des Ausdrucks homines des audienciis vgl. Ord. 1 S. 16 Art. 5 und Ducange v. audientia 7.

[1] Nullus cogatur condncere stallos nostros de foro. Ord. 11 S. 210 Art. 2.

[2] Ganz verschieden hiervon ist der absolute Zwang, den Markt zn beziehen und zu einer bestimmten Zeit dort und nirgends anders feil zn halten bezw. Geschäfte abzuschliefsen. Ein derartiger Zwang besteht nur für solche Gewerbetreibende, die unter bestimmten Voranssetznngen von dem Marktherrn abhängig sind. Das Nähere hierüber s. unten Kap. 4 unter „Marktverkehr". Einen allgemeinen Zwang, durch welchen Kauf und Verkauf ausschliefslich auf den Markt beschränkt wären — wie Mayer, Zoll S. 396 annimmt — hat es weder in der fränkischen noch in der nachfränkischen Zeit gegeben. Die Belegstellen, die Mayer anführt, sind teils nicht richtig und sub impossibili condicione ausgelegt, teils gänzlich mifsverstanden. Die erste Stelle aus dem Capitulare de functionibus publicis von ca. 820 (quod si aliquis constituta mercata fugiens ne teloneum solvere cogatur et extra predicta loca aliquid emere voluerit . . . constringatur et debitum teloneum persolvatur; M. G. LL. Sect. II Bd. 1 S. 294) spricht nur von den zeitweiligen Jahrmärkten. Von einer so einschneidenden — und unmöglichen — Mafsregel, wie das Verbot aller Umsätze aufserhalb der constituta mercata, ist nichts gesagt. Die zweite Stelle (Ord. 11 S. 210 Art. 8), durch die nach Mayer S. 397 und Anm. 1 „erst im Jahre 1178 in Orléans die Notwendigkeit, den Markt zu beziehen, für die homines forinseci beseitigt wird" (die Stelle selbst ist dort nicht abgedruckt), lautet: Homines forinseci non cogantur Aurelianis Martü nundinas custodire. Auswärtige sollen nicht gezwungen werden, auf der Märzmesse in Orléans Wache zu halten. In der älteren französischen Übersetzung garder la foire, bezw. in der Ord. 11 S. 210 in der Anm. beigegebenen Übersetzung von Le Maire, histoire d'Orléans, Les marcbans étrangers ou autres personnes de dehors, venans à la foire de Mars à Orléans, ne seront tenus de garder les marchandises pendant la foire.

[3] Mag. u. Frat. S. 11 f.

[4] Ducange: halbannum, Submonitio ad operas vel ejus redemptio pecuniaria. Die Angabe ist wörtlich dem Text der Urknnde von Bourges

Die älteste Urkunde, die uns eine Erklärung des Hauban giebt, ist ein Privileg für Bourges vom Jahre 1145. Ludwig VII. bestätigt darin die von seinem Vater Ludwig VI. verfügte Abschaffung „schlimmer Gebräuche", die sich die Amtsleute in der Präpositur Bourges angemafst hatten[1]. Für den Zusammenhang ist es notwendig, auf das zu Anfang des zwölften Jahrhunderts bestehende Verhältnis zwischen Königtum und Beamtenschaft kurz hinzuweisen. Die Präpositi verwalteten ihr damals nahe an ein Lehen streifendes Amt mit grofser Selbständigkeit, aber auch mit ebenso grofsem Eigennutz. Die Übergriffe der Beamtenschaft brachten auf der einen Seite der königlichen Macht reichlichen Zuwachs, andererseits führten sie zu schweren Bedrückungen der Bevölkerung. Neben den dem Amte geschuldeten herkömmlichen Verpflichtungen forderten die Präpositi für sich selber geldwertige Leistungen der verschiedensten Art von ihren Amtseingesessenen[2]. Der Schutz des Königs mufste häufig angerufen werden, und dies geschah auch in dem vorliegenden Fall. Das von Ludwig VI. erteilte, von Ludwig VII. bestätigte Privileg richtet sich gegen die Mifsbräuche der königlichen Amtsleute in der Präpositur Bourges[3].

Das Privileg von 1145 umfafst 11 Artikel; Art. 1 handelt

---

s. unten S. 78 Anm. 1) entnommen und bedarf insofern keines Beweises. Vgl. ferner: C'estoit nne convocation des roturiers ou villains à l'effet de quelques corvées on services que les officiers dn Roy exigeoient d'eux et qu'ils leur faisoient racheter ponr de l'argent. Anm. von de Laurière Ord. I S. 10. Vgl. Luchaire Inst. Mon., unten zweitfolgende Anm.; Pastoret S. 116; Brüssel I S. 531 ff. — Ernst Mayer dagegen leitet das Halbannum von Hansa (Hansbannum) ah nnd erklärt (Zoll 401 ff bezw. Verf. Bd. 2 S. 278) den Hauban als „das Verbot an alle, welche keine Hansamitglieder sind, in der Stadt zu verkaufen, also die periodische Scbaffung eines Bannrechts für die Hanse, das ebenfalls die Landleute im Absatz hinderte." Die Auffassung Mayers, die ohne jede Rücksicht auf die Texte vorgebracbt wird, ist der von mir Mag. u. Frat. S. 11 vertretenen Meinung mehrfach (Hist. Vierteljahrsschrift 1898 S. 119; Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforscbung 1898 S. 186) entgegengehalten worden. Ich bin deshalb genötigt, auf die M.'sche Auslegung des Hauban in den folgenden Anm. näher einzugeben.

[1] Die Vicegrafscbaft Bourges wurde im Jahre 1100/1101 dnrch Philipp 1. von dem letzten Grafen Odo Harpinns, der das Kreuz nahm, um 60,000 Goldsolidi gekanft. Raynal I S. 394; Warnkönig frz. SG. S. 191. Ludwig VI. kam bäufig nacb dem Berri und erteilte dort eine Reihe von Privilegien. Raynal II S. 5 ff.

[2] Ils usaient de leurs attribntions financières pour lever en debors des redevances fixées par la coutume ou les contrats féodaux, des contributions pécnniaires et des droits en nature sur la récolte du froment et sur la vendange; ponr exiger arbitrairement des repas et des gîtes; ponr se faire donner des dons gratuits par les commerçants qni affluaient au marché royal; ponr proclamer le banban à leur gré c'est-à-dire imposer des corvées dont le bourgeois était obligé de s'exempter à prix d'argent. Luchaire Inst. Mon. I S. 234.

[3] Das Privileg Ludwigs VII. wnrde im Jabre 1224 durch Ludwig VIII. nochmals bestätigt. Ich gehe den Text der Urkunde von 1224 jeweils hinter dem von 1145.

von den ungerechtfertigten Vorladungen, Art. 2 von dem Recht der Pfandnahme bei Bürgschaften, Art. 3 von dem Amt des Vigerius, Art. 9, 10 und 11 von der persönlichen Sicherheit und der Testierfähigkeit der Fremden Durch die übrigen Artikel, die für uns allein in Betracht kommen, verfügt Ludwig VI. alsdann die Festlegung zweier bis dahin willkürlich abgeforderten Leistungen, 1. des Halbannum und 2. der Mestiva.

1. Über das Halbannum sagt die Urkunde: „Die Amtsleute, der Präpositus und der Vigerius, forderten das Halbannum, so oft es ihnen beliebte und zwangen die Bauern sich loszukaufen. Mit Bezug hierauf hat Ludwig VI. vorgeschrieben, dafs jener Loskauf des Halbannum (also der hierfür gezahlte Geldbetrag) bestehen bleiben und trotzdem das Halbannum dreimal jährlich (also nicht öfter) geleistet werden solle, wobei die Bauern ohne allen weiteren Loskauf ihre Geschäfte im Stiche zu lassen haben; und dies nach dem Anraten rechtschaffener Männer der Stadt Bourges[1].“ Das Halbannum besteht also in persönlichen Diensten für die Amtsleute. Im Artikel 7 werden diese Dienste als Fronfuhren und Spanndienste bezeichnet. Die Dienste wurden bis dahin willkürlich gefordert; durch die von Ludwig VI. angeordnete Festlegung wird erreicht, dafs für das Halbannum künftig ein fester Geldbetrag und aufserdem noch drei nicht weiter ablösbare Fronfuhren zu leisten sind.

2. Die Mestiva ist eine Abgabe von dem geernteten Getreide[2]. Hierüber heifst es in der Urkunde: „Der Präpositus und die Vigerii pflegten in der Septena, dem Landbezirk von Bourges, die Mestiva (für sich selber, s. oben) einzutreiben; diesen Brauch aber hat der König gänzlich abgeschafft und aufgehoben[3].“

In dem Artikel 7 bestimmt die Urkunde alsdann die Gegenleistung: „Wegen des Erlasses dieser schlimmen Gebräuche haben alle pflichtigen Bauern, die selber einen Hausstand halten, versprochen, dem König jährlich ein Quart Weizen zu entrichten; wegen des Erlasses der Fronfuhren aber auf jeden Ochsen, den ein Bauer hält[4], je ein Quart Weizen; zudem von jedem Bauer

[1] Praepositus autem atque vigerius quotiescumque volebant halbannum submonebant et villanos sese redimere coërcebant; de quo quoque praeceptum ab ipso (Ludwig VI.) est ut illa redemptio halbanni remaneat et halbanum tamen ter in anno fiat termino competenti sine omni redemptione rustici sua negotia amittant et hoc consilio bonorum virorum ipsius civitatis. Ord. 1 S. 10 Art. 5. Bannum ter tantum in anno sine redemptione fiat competenti termino ne rustici negotia sua inde omittant et hoc consilio proborum hominum ipsius civitatis. Ord. 1 S. 49 Art. 5.

[2] S. oben S. 75 Anm. 4.

[3] Praeterea Praepositus aut Vigerii mestivas, hospicia capere consueverant in septena; sed hanc consuetudinem (Ludovicus VI) excepit penitus et dimisit. Ord. 1 S. 10 Art. 3. Praeterea praepositus atque vigerius mestivas et hospitia non accipiant. S. 49 Art. 3. Über die hospicia = gista, procuratio vgl. Ducange v. c.; Haltaus, Glossarium germ. v. Herberge.

[4] S. oben S. 75 Anm. 4 und unten die zweitfolgende Anm.

noch je eine Metze Gerste[1]. Von jedem Kleinbauern aber ein Quart für die Amtsleute[2].

Der Inhalt der Urkunde ist klar und entzieht sich jeder subjektiven Ausdeutung. Sowohl die Leistung wie die Ablösung des Halbannum wird wiederholt und mit aller Deutlichkeit beschrieben. Das Amt hatte ein unbezweifeltes Recht zur Forderung von Diensten und dieses Recht wird in abgemessener Weise aufrecht erhalten. Die Amtsleute hatten ihre Befugnis mifsbraucht und den Bauer von seiner Arbeit weggerufen[3]; diese Willkür wird beseitigt. Die Festlegung des Hauban erfolgt gemäfs den aus der Verpflichtung zu Fronfuhren sich ergebenden Unterschieden;

[1] Per barum itaque dimissionem pravarum consuetudinum omnes villani consuetudinarii qui per se sunt et familiam tenent cartallum unum frumenti Regiae Majestati annuatim persolvere firmaverunt: Pro divisione (lies, wie oben, dimissione) vero quarrorum de unoquoque bove rusticorum consuetudinariorum qnartallum similiter nnum frumenti; et de unoquoque rustico consuetudinario ordei minam unam. Ord. 1 S. 10 Art. 7. Pro pravarum itaque consuetndinnm remissione et quittancia statutum est ut unusquisque villanus consuetudinarius qui per se est bovem non habens regiae reddat majestati unum quartallnm frumenti et unum quartallum hordei, bovem habens reddat nnnm quartallum fromentum et minam hordei; et iterum pro quittantia charierorum pro unoqnoque bove suo reddat unum quartallum frumenti. Ord. 1 S. 49 Art. 7.

[2] Der letztere, bisher unerklärte Satz lautet in der Urkunde von 1145: de fossorihns autem quartallum unum quod servientes habere solebant. De Laurière erklärt (Ord. 1 S. 10 Anm.) diese fossores unter Berufung auf eine Chronistenstelle für — Ganggräber, welche die unterirdischen Gänge graben, die bei Belagerungen wider die Festungsmauern getrieben wurden. Raynal Bd. 2 S. 14 dagegen will hierunter Bergleute, Eisenschürfer, verstanden wissen. Keine von beiden Auslegungen kann hier zutreffen. Die Fossores werden in der Urkunde deutlich den spannfähigen Bauern, die mit Ochsen wirtschaften, entgegengesetzt. Die Fossores sind also die kleinen Banersleute, die, ohne jeden eigenen Viehstand, ihren Acker mit Hacke und Spaten bearbeiten (so auch im klassischen Latein fossor e. g. agri, horti, vinearum; ebenso fodio). Der Ausdruck entspricht also etwa unserm Kossäten, im Gegensatz znm Vollbauern. — Vgl. hierzu Heusler I S. 352: „Der Umfang des Rechtes auf Fronden und Dienste entspricht daher jeweilen der Leistnngsfähigkeit, die das Gut vermöge seines Inventars aufweist. Von Bauergütern, die zu ihrer Bewirtschaftung Wagen und Gespann nötig haben, werden Spanndienste nach Mafsgabe des auf ihnen vorfindlichen Inventars erhoben, während kleinere Hofstellen ohne wichtigen landwirtschaftlichen Betrieb, nnd so auch städtische Liegenschaften der Handwerker, nur Handdienste zu liefern haben." — Die Spanndienste werden in den Quellen auch als Carroperae den Handdiensten als Manoperae gegenübergestellt.

[3] Das Interesse der angesehenen Stadtbürger, der boni viri, prohi homines (s. oben S. 78 Anm. 1) an der Festlegung des Hauban ist so handgreiflich, dafs man hierfür keine geschraubte Erklärung heranzuziehen braucht. Die vermögenden Stadtbürger waren Besitzer von landwirtschaftlichen Grundstücken, die in Pacht gegeben waren nnd wertlos wurden, wenn der Bauer durch die Amtsleute von der Arbeit weggeholt und ausgepreſst wurde. Auch die im Eigenbetrieb stehenden Güter der Bürger konnten nicht bewirtschaftet werden, wenn znr Zeit der Felderbestellung und der Ernte Fuhrwerke und Arbeitsleute durch die Beamten mit Beschlag belegt wurden. Vgl. dagegen Mayer, Zoll S. 402 Text Z. 6 v. u.

der Vollbauer, der mit seinem Vieh Spanndienste leisten mufs, zahlt eine höhere Abfindung als der Kleinbauer, der nur mit seiner persönlichen Arbeitskraft aufgeboten wird [1].

In Paris erscheint der Hauban zuerst in einer Urkunde von 1111, worin Ludwig VI. bei Verleihung eines Backofens dem Bartholomeus de Fulcosio, seinem Fidelis [2], bestätigt, dafs er wegen (d. h. ungeachtet) der Innehabung des Ofens von jeder Leistungspflicht an den Präpositus, als Schatzung, Rofsdienst, Halbannum

---

[1] Dagegen will Mayer den Hauban als ein Handelsverbot an Nichtmitglieder der Hansa auffassen. Die Auslegung bei Mayer, der auf die obigen Urkunden über den Hauban selbst gar nicht näher eingeht, ist die folgende: „Nähme man die Stelle (in dem Recht für Bourges) für sich, so könnte man allenfalls denken, dafs der hasbannus ein Verbot fremder Einfuhr zu Gunsten des einheimischen Handels bedeutet. Aber damit stimmt das Recht von Paris und Senlis nicht. Die Lösung giebt — ein Zolltarif für Bourges aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts (Raynal II S. 524). Hier werden als Handelsartikel aufgezählt: Fische, Vieh, Wachs, Wolle, Leder, Wein. Fische, Vieh, Wolle, Leder, Wein werden aber nicht von Fremden, sondern von Bürgern, die auswärts aufgekauft haben, eingebracht." — In dem citierten Abgabentarif steht nun von alledem genau das Gegenteil; es heifst dort si burgenses ville boves vaccas porcos emerint et ad vendendum foris duxerint, per quemcumque portem ville exierint consuetudinem Regi et Sancto Sulpicio reddere debent. Einheimische Stadtbürger, die Vieh gekauft haben und es zum Verkauf nach aufserhalb verschicken, zahlen eine Abgabe. Nirgends findet sich alsdann in dem nur wenige Zeilen umfassenden Tarif auch nur ein Wort darüber, dafs die obenerwähnten, wichtigen Handelsgüter nicht von Fremden eingebracht, sondern von städtischen Bürgern auswärts aufgekauft würden — eine für das Mittelalter geradezu unvertretbare Annahme (vgl. unten 4. Kap., Marktversorgung). Die Bedeutung jenes bei Raynal abgedruckten kurzen Tarifs (Zollweistum) wird übrigens in dem ersten einleitenden Satz erklärt; die Einwohner von Bourges weigerten sich, die betr. Abgaben zu zahlen (quas auferunt homines Bituricenses); deshalb wurde ein Weistum über die bestrittene Zollpflicht der Bürger aufgenommen. — M. fährt dann fort: „Bei solcher Sachlage können die Bauern nicht dadurch ihre Negocia verlieren, dafs ihnen der Zutritt zur Stadt versagt wird, sondern nur dadurch, dafs den Händlern von Bourges zu bestimmten Zeiten versagt wird, sich anders als auf dem Markt zu versorgen. Der hasbannus ist hier das zeitweise Verbot des Handels aufser dem Markt, was dann in Bourges die Händler zur Rückkehr aus dem Gau zwingt." Diese Annahme widerspricht zunächst in allen ihren Teilen der mittelalterlichen Ordnung des Marktverkehrs; vgl. die Vorschriften über Zwischenhandel und Zwischenkauf, unten Kap. 4. Der Aufbau der obigen Sätze beruht übrigens auf der von M. gewählten Wiedergabe des Ausdrucks negocia amittere (s. die Urkunde oben S. 78 Anm. 1) durch „negocia verlieren". Diese Übersetzung ist irrtümlich; es mufs heifsen „Geschäfte im Stich lassen". Denn man kann keinen Menschen auffordern (submonere), eine Sache zu verlieren, sondern nur, sie im Stiche zu lassen. Hiermit erledigt sich eigentlich die Beweisführung der obigen Sätze schon von selber. — Von diesen Verstöfsen abgesehen, fällt die ganze Auslegung M.'s in sich zusammen, wenn man, was wohl das erste sein mufs, die beiden auf den Hauban in Bourges bezüglichen Urkunden selber liest.

[2] B. wird genannt im Jahre 1110 in der Zeugenreihe einer königlichen Urkunde unter den presentibus de palatio nostro. Lasteyrie S. 178.

und Auflage, freibleiben solle[1]. Zugleich gewährt der König, daſs die sechs bei dem Ofen bannpflichtigen Bäcker und der Ofenwärter jeweils von den vorgenannten Lasten befreit sein und daſs sie diese Leistungen künftig an den Bartholomeus de Fulcosio entrichten sollen, vorausgesetzt, daſs jene Bäcker nicht etwa pflichtige Leute des Königs selber sind[2]. Der Hauban ist hier eine unter mehreren herrschaftlichen Leistungen, die, wie in Bourges, durch den Präpositus eingefordert wurden. Bemerkenswert ist an dieser Urkunde — und darin unterscheidet sie sich von allen späteren Pariser Urkunden dieser Art — daſs sie noch eine Freilassung vom Hauban zum Gegenstand hat und zwar für einheimische Handwerker (die folgenden Pariser Urkunden kennen den Hauban immer nur als Abgabe). Es ist hiermit wiederum mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, was der Hauban ursprünglich gewesen ist, nämlich ein persönlicher Dienst; jede Deutung auf einen Hansabann u. dgl. ist damit schon hier abgeschnitten.

Daſs eine Festlegung des Hauban in Paris zur Zeit der Urkunde von 1111 bereits erfolgt war, ist nach dem Wortlaut des Schriftstückes anzunehmen. Jedenfalls wurde im Laufe des zwölften Jahrhunderts sowohl Festlegung wie Ablösung gewährt, und zwar geschah die Ablösung zunächst durch Naturalzahlung. Die Verpflichtung zum Hauban wurde umgesetzt in eine feste Abgabe an Wein, die an das königliche Schenkenamt zu entrichten war[3]. Hierbei blieb es bis zum Beginn des dreizehnten Jahrhunderts. Die Naturallieferungen hatten indes häufige Streitigkeiten zwischen den pflichtigen Handwerkern und dem Schenkenamt zur Folge. Im Jahre 1201 verfügte deshalb König Philipp II. Augustus die Umwandlung der Naturalabgabe in eine gleichbleibende Geldabgabe. Es wurde nunmehr festgesetzt, daſs, wie die Urkunde sagt, für einen ganzen Hauban sechs, für einen halben Hauban drei, für anderthalb Hauban neun Solidi in barem Gelde gezahlt werden sollten[4].

Der Ausdruck Hauban hat hier im dreizehnten Jahrhundert seine ursprüngliche Bedeutung bis zur völligen Verwischung derselben umgewandelt; er bezeichnet jetzt eine feste Geldabgabe, die von einzelnen Handwerkerschaften nach verschiedenen Sätzen gezahlt wird. Der Handwerker, der die Abfindung des Hauban zahlte, war dabei zugleich von den Umsatzabgaben für die Gegenstände seines Gewerbebetriebes befreit. Im Sprachgebrauch des

---

[1] Quod Bartolomeo de Fulcosio furnum quem Parisius habebat tanta libertate possidendum et habendum concedimus ut predicti furni ab omni consuetudine videlicet tallia seu equitatione seu hasbanno seu exauctione nostri prepositi liber et solutus permaneat dum furnum tenuerit. Lasteyrie S. 184. Vgl. auch a. a. O. S. 272 Nr. 281 A. 1140.

[2] Ita tamen ut predicti talemerarii tales sint qui predictas consuetudines nobis nec debuissent nec solvissent. Lasteyrie S. 184.

[3] L. d. M. II Tit. 8 Art. 15.

[4] Ord. 1 S. 25; L. d. M. Einl. S. 139 Anm.

dreizehnten Jahrhunderts bezeichnet also der Hauban in Paris eine Jahresabgabe in dem der Abstufung fähigen Grundbetrag von sechs Solidi, mit der die Befreiung von Handelsabgaben verbunden ist[1].

In dieser Definition ist eine Reihe von Vorgängen zusammengeschmolzen, deren Unterscheidung sich teils aus der voraufgehenden Darstellung, teils aus der Geschichte des alten Pariser Handwerks[2] ergiebt. Der Sprachgebrauch des dreizehnten Jahrhunderts (Hauban = Abgabe), sowie die Abstufung der Sätze erklären sich sofort, wenn wir an die Ablösung in Bourges und an den dort gemachten Unterschied zwischen Vollhauern und Kleinbauern zurückdenken. Die Verpflichtung zu den persönlichen Diensten war nicht für Alle gleich; sondern wie in Bourges unter den Bauern, so sind in Paris unter den Handwerkerschaften die Dienstleistungen von verschiedenem Umfang. Diese verschiedenen Grade der Dienstleistungen kommen nach erfolgter Ablösung der Dienste in den abgestuften Sätzen des Zinses zum Ausdruck[3]. Wie in Bourges für die Abfindung des Vollbauern eine Metze Gerste zu geben ist, so setzt man in Paris einen ganzen Hauban an und versteht darunter ursprünglich die volle Dienstleistung, alsdann nach der Ablösung bei Naturalzahlung einen Modius Wein; endlich bei der späteren Geldzahlung sechs Solidi. Wie dort ein Quart zu gehen ist, so ist hier ein halber Hauban, gleich einem halben Modius oder drei Solidi, zu entrichten[4].

Die Verbindung des Hauban und der Abgabenfreiheit folgt dann aus der Handwerksgeschichte. Nur eine bestimmte Anzahl von Handwerkerschaften hatte im dreizehnten Jahrhundert den Hauban[5]. Diese Handwerkerschaften, vierzehn an der Zahl, gehören, mit zwei Ausnahmen, sämtlich zu den Magisterien; es sind die alten Ämter, die bereits im zwölften Jahrhundert eine Organisation besitzen. Weder findet sich der Hauban bei der damals nicht organisierten unteren Bevölkerung, noch haben ihn die in späterer Zeit entstandenen Zünfte. Die Handwerkerschaften alten Bestandes dagegen waren aus früherer Zeit dem Hauban

[1] Haubans est uns propres noms de une coustume assise anciennement par la quele il fu establi que quiconques serroit haubaniers qu'il serroit frans et à mains de droitures paians del mestier et de la marchandise dont il serroit baubaniers que cilz qui ne seroit pas haubaniers. L. d. M. II Tit. 8 Art. 14.

[2] Mag. u. Frat. S. 24 ff.

[3] S. oben S. 77 und 78 Anm. 2 am Ende.

[4] So haben die Pariser Fleischer einen ganzen Hauban zu leisten = 1 Modius Wein = 6 Solidi; die Säckler einen halben Hauban. Vgl. die Sätze L. d. M. Einl. S. 138.

[5] Das L. d. M. II Tit. 8 Art. 17 giebt für den Hauban im dreizehnten Jahrhundert zwei Erwerbsarten an: 1. Eintritt in eine Handwerkerschaft, die als solche den Hauban hat und 2. individuelle gnadenweise oder entgeltliche Verleihung durch den König. Es ist bemerkenswert, wie die ehemalige Belastung sich in ein Vorrecht verwandelt hat.

unterworfen; zugleich mit ihrer Organisation haben sie sich, hier wie in anderen Dingen, ihr altes Recht erhalten. Der Zusammenhang zwischen Hauban und Abgabenfreiheit, den sich das dreizehnte Jahrhundert konstruierte, ist nur ein äufserer und organisatorischer; die alten Handwerkerschaften sind von den Handelsabgaben befreit, nicht weil sie den Hauban zahlen, sondern weil sie — wie wiederum der Hauban beweist — grundherrlichen Ursprungs sind. Die unter Hofrecht stehenden Handwerker waren — nach Hofrecht und ohne jede inneren Zusammenhang mit dem Hauban — von den Umsatzabgaben für die Gegenstände ihres Gewerbebetriebs befreit[1]. Die Handwerkerschaften alten Bestandes, und nur diese allein, haben hier zugleich mit der Abfindung für den Hauban die grundherrliche Abgabenfreiheit bewahrt[2].

---

[1] S. oben S. 74 Anm. 2 die dem eilften Jahrhundert entstammende Urkunde für Arras bezügl. der Zinsleute. S. ferner: Quicumque de familia ecclesie hujus vir vel mulier vendiderit in hac civitate res quas vel manibus suis fecerit vel que creverint ei non dahit thelonium. Et si quid emerit ad opus snum qnod gracia lucri vendere noluerit similiter theloneum non dabit. Strafsburger Urkundenhuch, herausg. v. Wiegand Bd. 1 S. 470 Art. 52.

[2] Die Mayersche Erklärung des Hauhan für Paris (die wiederum von den Urkunden absieht) ist die folgende: „Das Has in hasbannus läfst sich nicht anders erklären als hansa; denn has-bannus ist Bann an die negociatores (sic; s. die Urkunden), hasbannus mufs von denselhen Gewerbsleuten gezahlt werden, welche achat lou Roy entrichten (das ist ein Irrtum; von den 14 Haubaniers-Gewerken finden sich nur 12 unter den 25 kaufpflichtigen Gewerken; s. Mag. u. Frat. S. 15 Anm. 3) und dadurch nachweislich unter der herrschaftlichen Gewalt des Königs stehen; heides zwingt (sic; beide Voranssetzungen sind irrtümlich) zu dem sprachlich vollkommen korrekten Schlufs, dafs has = hansa ist und gleichhedeutend mit — der ofterwähnten Pariser hansa mercatorum“ (Zoll S. 466). — Dafs hier wie überall bei Ernst Mayer unbedingt Gutgläubigkeit vorauszusetzen ist, brauche ich kaum hervorzuheben. Ich vermag indes in diesem Fall nicht einmal eine Vermntung darüber anfzustellen, wie M. zu seiner Annahme gelangt ist. Die Pariser Hansa einerseits, die Haubaniers-Gewerke andererseits gehören ganz verschiedenen Organisationen an, über die wir durch eine lange Folge von Urkunden auf das genaueste unterrichtet sind. Die Pariser Hansa nnd die Verbände der Handwerker bilden die schroffsten Gegensätze, die innerhalh einer Stadt denkbar sind. Über die Pariser Hansa vgl. die Darstellungen von Lecaron, Hist. de P. 7 S. 79 ff.; Hegel, Städte nnd Gilden 2 S. 86 ff.; Köhne, Hgr. S. 271 ff. — Im einzelnen ist noch zu Mayer, Zoll S. 400 Anm. 1 zu hemerken, dafs bei den Fleischern im dreizehnten Jahrhundert die Verleihung der Gewerbsbefugnis nicht vom Belieben des Königs ahhängt; die citierte Stelle L. d. M. II Tit. 8 Art. 7 handelt von dem mit der Amtshürtigkeit verbundenen Gnadenrecht des Königs; s. Mag. u. Frat. S. 31 und Königsm. S. 816; über die Stellung der Fleischer zur Zeit Boileaus vgl. Mag. u. Frat. S. 32 ff. — Die Pariser Tucher sind keineswegs nnter den Wollwebern zu snchen; die einen bildeten die Bruderschaft der Tucher, die anderen das Magisterinm der Weber; s. hier oben S. 58. — Die Halhanati forinseci — dies zu M., Verf. II S. 278 Anm. 39 — in der Urkunde von 1222 sind nicht die forinseci des Bischofs, sondern schlechtweg forinseci, d. h. Auswärtige, im Gegensatz zu den a. a. O. genannten halhannatis qui sunt de corpore Parisiensi et de surbuhiis; gemeint sind Auswärtige, die auf Grund der im dreizehnten Jahrhundert zulässigen Erwerbsformen

In Senlis verleiht Ludwig VI. der Vincentiusabtei im Jahre 1129 das Recht, von ihren Hintersassen, die als Handelsleute i. w. S.[1] auf dem städtischen Markt den feilen Kauf ausüben, das Halbannum zu erheben, wie es die übrigen Handelsleute an den Praepositus entrichten[2]. Die Abtei empfängt also die Befugnis, auf ihrem Grund und Boden den in der Stadt Senlis allgemein zu Recht bestehenden Hauban abzufordern. Eine Urkunde von Saint-Maur des Fossés aus dem Jahre 1269 erwähnt den Hauban unter andern Rechten[3]. —

Neben dem Hauban ist hier der Wachtzins zu erwähnen, der bei einzelnen Pariser Handwerkerschaften noch im dreizehnten Jahrhundert nachweisbar ist[4]. Der Wachtzins besteht bei den magisterialen Gewerken bereits im zwölften Jahrhundert und ist seinem Ursprunge nach völlig verschieden von der allgemeinen Wachtpflicht die erst im dreizehnten Jahrhundert (um 1250) als öffentlichrechtliche Verpflichtung neu eingeführt wurde. Dem Hauban steht der Wachtzins rechtlich insofern gleich als er, als Überrest einer älteren Verfassung, nur auf wenigen altorganisierten Gewerken haften blieb und für diese in der späteren Zeit zu einem wertvollen Vorrecht gegenüber den neugegründeten Zünften wurde[5].

Die besonderen Abgaben vom berufsmäfsigen Gewerbebetrieb zerfallen in solche, die von mehreren oder von allen Handwerkerschaften eines bestimmten Bezirks zu tragen sind und in solche, zu denen jeweils nur eine einzelne Handwerkerschaft ver-

---

(s. oben S. 82 Anm. 5) den Hauban empfangen hatten. Auswärtige Gewerbetreibende, die aufserhalb der Ringmauern und der Vorstädte, jedoch innerhalb der Bannmeile wohnten, konnten bei einzelnen Gewerben im dreizehnten Jahrhundert sich ohne weiteres den Hauban verschaffen. L. d. M. I Tit. 76 Art. 26. — Bei der Hansagebühr in Reims, deren Bedeutung von M. als grundlegend für die ganze Erörterung hansa = hanban bezeichnet wird (Zoll S. 465; jede Quellenangabe ist dort unterlassen) handelt es sich um einen häufig vorkommenden Anspruch der Tucher (Magistri draperiorum, nicht textorum, wie bei M., wohl infolge eines Schreibfehlers, gesagt ist) gegenüber den Webern. Die Tucher verlangten, dafs die Weber, wenn sie auf eigene Rechnung Tuch machen wollten, auch die Eintrittsgebühr für das Tuchergewerbe zahlen sollten; ein Anspruch, der von den Webern mit Erfolg bestritten wurde. S. Varin Adm. I S. 1072. Über das bürgerliche Recht des Tuchmachens in den Tucherstädten s. unten Kap. 3.

[1] S. oben S. 56 Anm. 1.

[2] Confirmamus quidem quod hospites jam dictae ecclesiae qui mercatores sunt et in foro nostro opera venalia exercent, hasbanum quod caeteri mercatores praeposito nostro persolvunt, ipsi ecclesiae persolvant. Gallia christiana X App. S. 428.

[3] Ducange v. c.

[4] Mag. u. Frat. S. 17 und Anm. 1 Nr. 3.

[5] S. Mag. u. Frat. im einzelnen.

pflichtet ist. Nach der Art der Aufbringung scheiden sich diese Abgaben in Amtszinse und in Individualabgaben[1].

Unter den von einer Mehrzahl von Handwerkerschaften zu leistenden Abgaben ist zunächst der Gewerbekauf, wie Hauban und Wachtzins grundherrlichen Ursprungs, zu nennen[2]. Der dem Gewerbekauf unterworfene Handwerker hat, bevor er sein Gewerbe für den Markt auszuüben beginnt, eine Abgabe, das Kaufgeld, zu zahlen. Diese Abgabe ist durchaus beschränkt auf die aus dem Recht der Grundherrschaft sich ergebenden Beziehungen. Der Gewerbekauf wird niemals gezahlt für irgend ein öffentliches oder für ein genossenschaftliches oder auch für ein dingliches Recht; es steht ihm nichts anderes gegenüber als der privatrechtliche Verzicht des Grundherrn auf geschuldete Dienste. Das Kaufgeld ist lediglich eine Vorbelastung des Pflichtigen, die auf dem alten grundherrlichen Verhältnis beruht und nichts anderes in sich begreift, als die persönliche Erlaubnis für den Handwerker zur Arbeit für eigene Rechnung.

Der Handwerker, der den Gewerbekauf gezahlt hat, hat damit lediglich seine Verpflichtung gegenüber dem Grundherrn abgelöst, jedoch keineswegs das öffentliche oder genossenschaftliche Recht der Ausübung des Gewerbebetriebs erworben. Dieses Recht wird vielmehr gesondert verliehen und muſs gesondert erworben werden. Der Pariser Fischhändler ist dem Gewerbekauf unterworfen; die Ausübung des Gewerbes wird ihm aber erst gestattet, nachdem er ein Meistergeld von zwanzig Solidi an die Zunft entrichtet hat[3]. War jedoch der Bewerber nicht als tüchtig bezeugt[4] oder war er übel beleumundet, so hatte die Zunft das unbedingte Recht, ihn trotz gezahlten Gewerbekaufs zurückzuweisen[5]. Der Pariser Bäcker hat das Gewerbe zu kaufen; zu dem Amt wird er aber erst zugelassen, wenn er es nach gezahltem Gewerbekauf vier Jahre lang gemutet hat[6]. Die Althändler ver-

[1] Über die Definition beider Ausdrücke vgl. Mag. u. Frat. S. 11.

[2] Mag. u. Frat. S. 12 ff.

[3] Nus Poisonniers qui le mestier ait achaté au Roy ne puet avoir le mestier tout sus c'est à savoir partir au poison que cilz achatent qui ont le mestier tout sus ne ne puent acheter poison à Paris n'à mains de II lieues près en tout sens, se il ne poie XX s. de parisis à IIII preudesoumes du mestier. L. d. M. I Tit. 100 Art. 2.

[4] S. oben S. 30.

[5] Se aucuns Poissonniers achate le mestier à celui qui de par le Roy le vent et il ne soit preud'on et loiaus de bonne conversation et de bonne vie, li III preudoume devant dit qui le mestier gardent de par le Roi ou li III des IIII le puent refuser et hoster qu'il n'ait part ne compaignie u mestier devant dit. L. d. M. I Tit. 100 Art. 4.

[6] Quant li noviax Talemelier ara en tel maniere fet quatre ans acomplis il prendra un neuf pot de terre et ara dedanz le pot nois et nieules; et venra à la meson au mestre des Talemeliers et aura avec lui le constumier et touz les Talemeliers et les mestres vallès que l'on apele joindre. Et doit cil noviax Talemelier dire: „Mestre, je ai fait et acompli mes quatre années.“ L. d. M. I Tit. 1 Art. 13.

boten das Gewerbe jedem, der nicht von ihnen als tüchtig und rechtschaffen bezeugt war[1]. Die das Recht der Amtsbürtigkeit besitzenden Wollweber liefsen keinen Amtsfremden zur Ausübung des Gewerbes zu, auch wenn er das Gewerbe gekauft hatte[2]. In den Urkunden, auch in den später aufgezeichneten[3], ist der Gewerbekauf stets von den genossenschaftlichen und öffentlichen Rechten getrennt und als eine Abgabe streng privatrechtlichen, grundherrlichen Charakters dargestellt[4]. —

Eine besondere Abgabe, die nur von Gewerbetreibenden zu entrichten ist, wird ferner in einem Privileg Ludwigs VII. für Etampes vom Jahre 1179 erwähnt und dort Bonitas genannt. Die Bonitas wird umschrieben als eine Abgabe, die dem Praepositus geschuldet wird von solchen Handelsleuten, die sich regelmäfsig zu Kauf und Verkauf auf dem Markte einfinden[5]. Bei einigen Gewerben wird der Betrag der Bonitas in den Urkunden genau aufgeführt; es gaben die Weifsgerber jährlich zwölf Denare; die Wachshändler einen Pfennigwert Wachs; die Kürschner, wenn sie Rauchwaren fertig herstellten, ein Fell[6]. Die Krämer, die im eigenen Laden verkauften, hatten die Abgabe nicht zu zahlen[7].

Leistungen und Abgaben einzelner Handwerkerschaften werden in grofser Zahl erwähnt. Art wie Umfang der Verpflichtungen sind überaus verschieden. Zu einem Amtszins war das Korduaner-Amt in Paris verbunden, das einen jährlichen Zins von 32 Solidi, als heuses du Roy (des Königs Gamaschen) bezeichnet, zu zahlen

---

[1] Li chamberier ou son conmendement ne pueent ne ne doivent le mestier devant dit vendre à nul ame que il ne soit preud'om et loial et du quel il aient boen tesmoignage et souffisant qu'il soit preud'ome et loiax. L. d. M. I Tit. 76 Art. 2.

[2] Li mestier de toissarranderie est tex que nul ne le puet avoir se il ne l'achate du Roy et puis qu'il est au Roy à vendre dont n'est il pas aus toisserans à deffendre: et li toisserran le deffendent bien quant il ne voelent que nul ne le face faire s'il n'est filz de mestre. Beschwerde der Färber, L. d. M. I Tit. 54 Art. 6.

[3] Vgl. das erst in der nächsten Periode (A. 1393) aufgezeichnete Schlosserstatut. Art. 1. Nulz ne pent estre serrurier à Paris, s'il n'achate le mestier du Roy, et le vent de par le Roy son maistre maréchal de sa forge à qui le Roy l'a donné. Art. 2. Nulz ne peut estre serrurier à Paris ne tenir ouvrouer jusques à tant que il ait fait son chief d'oeuvre, et si paiera dix sols au Roy, dont les jurez anront le quart. Mét. 2 S. 469. Bemerkenswert ist hier die Gegenüberstellung des Königs in privatrechtlicher (grundherrlicher) und in öffentlichrechtlicher Eigenschaft. Das Meistergeld (Art. 2) ist erst in späterer Zeit dem Gewerbekauf (Art. 1) hinzugelegt worden. Vgl. L. d. M. I Tit. 18.

[4] Vgl. die Schilderung des Gewerbekaufs Mag. u. Frat. S. 13 bis 16 im Zusammenhang und insbesondere noch S. 129 a. a. O.

[5] Nemo bonitatem debebit Praeposito nisi mercator fuerit in foro vendere solitus et emere. Ord. 11 S. 212 Art. 11.

[6] Messageicerii singuli non nisi duodecim den. pro bonitate dabunt singulis annis. Art. 19. Cerarii singulo uno quoque anno pro bonitate denariata cerae tantum die Jovis ante festum Purificationis B. Mariae dabunt. Art. 20. Nemo pellem praeposito dabit nisi confitum faciens. Art. 12.

[7] Nemo regratarius ad fenestram vendens bonitatem praeposito dabit. Art. 10.

hatte[1]. Die Weber von Etampes übernahmen einen Amtszins bei ihrer Befreiung von grundherrlichen Lasten im Jahre 1204[2]. Bei dem Pariser Schmiedeamt besteht eine besondere Amtsabgabe, des Königs Hufeisen (fers le Roy) benannt, für die jeder Schmied sechs Denare jährlich gab[3]. Kopfzinse finden wir bei den Bäckern in Pontoise, bei den Fleischern, Bäckern, Korduanern und Flufsfischern in Paris[4]. Einen Gerichtspfennig oder Urkundspfennig gaben die Pariser Bäcker, Althändler, Kürschner und Handschuhmacher zur Anerkenntnis der magisterialen Gerichtsbarkeit[5]. Besondere Abgaben waren von einer Reihe von Gewerbetreibenden in Sens zu leisten. Die Waidhändler hatten jährlich 16 den., die Lederhändler 32 den., die Bäcker 36 den. zu entrichten. Für jeden Käseladen waren 2 solidi, für jeden Kürschnerladen 4 den., für jeden Färberkessel gleichfalls 4 den. jährlich zu zahlen. Die Salzhändler gaben jährlich ein Quart Salz; die Schuster vier Paar Schuhe; die Holzgeschirrmacher und die Glashändler hatten ebenfalls Gegenstände ihres Gewerbebetriebes darzureichen[6]. Naturalabgaben kommen auch sonst vielfach vor[7]. Zu persönlichen Diensten und regelmäfsigen oder zeitweiligen gewerblichen Leistungen ist das Schmiedeamt in Châlons verbunden[8]. Tagdienste einzelner Handwerkerschaften sind noch in späterer Zeit nachweisbar[9]. — Keine unter den vorgenannten besonderen Abgaben ist fortbildungsfähig; sie beruhten auf Verhältnissen, die sich schon im dreizehnten Jahrhundert überlebt hatten.

Das eigene Gebührenwesen der Zünfte ist im dreizehnten Jahrhundert erst wenig entwickelt; nur in ihren ersten, geringen Ansätzen sind selbständige, zünftlerische Gebühren zu finden. Die Meisteraufnahme ist von seiten der Zunft in dieser Periode im allgemeinen mit keinen oder nur mit geringen Geldleistungen beschwert. Die spätere Hauptabgabe, das Meistergeld, ist noch kaum bekannt; nur wenige Zünfte erheben bereits, in ersichtlicher Anlehnung an den alten Gewerbekauf[10], ein

[1] Mag. u. Frat. S. 98.
[2] Mag. u. Frat. S. 122.
[3] Mag. u. Frat. S. 91.
[4] Mag. u. Frat. S. 29, 77, 98, 101, 109; s. auch S. 111 Beauvais. Vgl. Heusler 1 S. 136.
[5] Mag. u. Frat. S. 80 und 94.
[6] Bibl. de l'Ecole des Chartes 6 série 2. Bd. S. 286, 287, 294, 295, 297.— Vgl. noch für Provins Bourquelot, Histoire de Provins 1840 II S. 423.
[7] S. auch oben S. 59 Anm. 1.
[8] Mag. u. Frat. S 115.
[9] Vgl. die Aufzeichnungen aus Beauvais, Mag. u. Frat. S. 111. Vgl. etwa noch die Abgabe vom Fischverkauf, hallebic genannt, in Paris, Lamare 3 S. 89; das Recht des Burggrafen von Amiens über die Wechslertische (Entnahme einer Handvoll Pfennige von jedem Tisch), Thierry 1 S. 78.
[10] Mag. u. Frat. S. 12.

Meistergeld, das zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben oder zu Gunsten der Bruderschaft verwendet wird[1]. Die Hanse wird als die von den handeltreibenden Kaufleuten zu zahlende Abgabe schon seit dem zwölften Jahrhundert erwähnt[2]. Für die Abgabe bei Ausübung eines Gewerbebetriebes wird der Ausdruck Hanse im dreizehnten Jahrhundert vereinzelt angewandt; die Tucher von Reims verlangen im Jahre 1292, dafs die Weber, wenn sie selbständig Tuch machen, das Eintrittsgeld in das Tucheramt, mit Hanse bezeichnet, entrichten sollen[3]. Mehrfach findet sich dagegen die Verpflichtung des neuen Meisters, bei seiner Aufnahme die Genossen durch einen Trunk oder durch einen Meisterschmaus zu bewirten. Schon damals mögen Brauch und Sitte diese Leistung gefordert haben, die in einigen Statuten ausdrücklich erwähnt wird[4]. Bei einzelnen Gewerken hatte die Herrichtung des Meisterschmauses schon zu jener Zeit den Charakter einer gröfseren feststehenden Prästation; so bei den Fleischern zu Paris[5] und bei den Bäckern zu Pontoise[6].

Regelmäfsig zu entrichtende Beiträge zu Gunsten der Bruderschaft werden in den Statuten noch wenig genannt. Vereinzelt werden Wochenbeiträge erwähnt, die zur Wahrung des Vorteils der Zunft dienen sollen[7]. Allgemein ist dagegen eine Einschreibegebühr eingeführt, die bei dem Aufdingen eines Lehrlings zu entrichten ist und für die Zwecke der Zunft im allgemeinen oder der Bruderschaft im besonderen verwendet wird[8].

---

[1] Mag. u. Frat. S. 14 u. 15.

[2] So in St. Omer; s. Köhne, Hgr. S. 122, dessen Auslegung a. a. O. ich mich anschliefse. Vgl. Giry S. 372; Luchaire, Man. S. 358; Mayer, Zoll; Ducange v. Hansa 1. 2.

[3] Varin, Adm. 1 S. 1072; s. oben S. 83 Anm. 2 am Ende. Vgl. Godefroy v. Hanse 1; Ducange v. Hansa 2 (wo jedoch bei dem Statut von Langres Ord. 6 S. 607 1381 statt 1301 zu lesen ist).

[4] Quant li Gantier a ainsinc le mestier achaté, il convient que il poit XII d. au vin aus conpaingnons qui ont esté au marchié. L. d. M. Tit. 88 Art. 2. Que il doint XII deniers à boivre aus compaignons. Tit. 76 Art. 26.

[5] Nemo potest esse carnifex Parisiensis quin alii carnifices habeant sua jura scilicet pastum et potum nisi spontanea voluntate perdonare voluerint. Ord. 3 S. 259.

[6] Quicumque autem intraverit in hoc officium potabit bolangerios et singulis dabit gastellum unius oboli; sed ille quitum habebit ministerium qui de reddendo censu nostro submonebit alios Ord. 11 S. 308, Olim I S. 559. Beugnot erklärt a. a. O. S. 1039 Anm. 50 den Ausdruck potare irrtümlich als Matrimonium contrahere, nach Ducange potare 1. Die Bedeutung ist richtig angegeben bei Ducange potare 2.

[7] Que chascun du mestier, mestres, vallet, mette chascune semaine en la boite I d. por garder les profiz du mestier. L.d.M. Tit. 60 Art. 12.

[8] L.d.M. Tit. 21 Art. 5, Tit. 22 Art. 6, Tit. 37 Art. 5, Tit. 79 Art. 9, Tit. 80 Art. 5 und öfters; Germain Montp. Band 3 S. 459.

Drittes Kapitel.

Technik und Betrieb[1].

Technik und Betrieb des Handwerks bilden das Gebiet, auf dem in der vorliegenden Periode das Recht der Selbstsatzung der Handwerker am breitesten und am ungehindertsten in Erscheinung tritt. Die gewerbliche Technik beruhte bis in das dreizehnte Jahrhundert lediglich auf der mündlichen Überlieferung, deren Träger die Handwerksmeister waren. Während des dreizehnten Jahrhunderts beginnt die schriftliche Aufzeichnung durch Zunftstatuten und Gewerbeordnungen. Das ältere Zunftstatut ist im allgemeinen kurz. Die ersten Zunftprivilegien hatten zunächst verfassungsrechtliche Bedeutung; ihr Zweck war, das Recht einer Körperschaft erst zu erschaffen. Den wesentlichen Inhalt bildet die Thatsache der Privilegierung[2] und die Aufzählung der dem Handwerk verliehenen Rechte; technische Bestimmungen fehlen entweder ganz oder nehmen nur einen geringen Raum ein.

Nur die Gewerbe, bei denen die Verarbeitung besonderen Materials in einer bestimmten Beschaffenheit und in einer bestimmten Menge gefordert wurde, schritten frühzeitig zu schriftlicher Aufzeichnung. Vor allem ist hier die Gewebeindustrie nebst den mit ihr zusammenhängenden Nebengewerben zu nennen. Die Webereigewerbe besitzen schon im dreizehnten Jahrhundert ausführliche geschriebene Ordnungen, die uns insbesondere aus den Städten Châlons s. M., Chartres, Beauvais, Montpellier, Paris, Reims, Douai und St Omer überliefert werden. Zunächst ist die umfangreiche Tucherordnung für Châlons vom Jahre 1243[3] zu erwähnen. Die Beschaffenheit des Garns und der verschiedenen Tuchsorten wird hier bis in die kleinsten Einzelheiten geregelt. Kürzer ist das

---

[1] Schmoller, Untern.; Bücher, Gew.; Ders., Die Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl. Tübingen 1898; v. Inama-Sternegg, D. W.-G.

[2] Über deren Bedeutung vgl. Mag. u. Frat. S. 28 Text und Anm.

[3] Vaterl. A. S. 135 ff.

etwas ältere Statut für Chartres aus den Jahren 1218—1235[1]. Die Bestimmungen für das Tuchergewerbe von Beauvais sind in den Artikeln 21, 22 und 23 des im Jahre 1276 zwischen Bischof und Rat geschlossenen Vergleichs enthalten[2]. Eine Tucherordnung von Abbéville vom Jahre 1300 giebt genaue Vorschriften über die Qualität, die Stücklänge und das Stückgewicht der Tuche[3]. Von grofser Ausführlichkeit sind dann die technischen Vorschriften in den sorgfältig ausgearbeiteten Ordnungen für die Tucher, Weber, Färber und Walker in St. Omer und in Paris[4]. In den Ordnungen für Chartres, Châlons, Beauvais, Reims und St. Omer finden sich auch die ersten Bestimmungen über das Recht der Verkehrszeichen. Chartres und Châlons besitzen ihr eigenes Stückmafs für die städtischen Tuche; in Châlons wird zudem verboten, fremdes Tuch als Chalonnaiser zu verkaufen[5]. Beauvais[6] und St. Omer[7] setzen sowohl ihre eigene Stücklänge als auch das Stückgewicht fest. In St. Omer wird zudem in der Weberei das Meisterzeichen und das Stadtzeichen, in Chartres für die Tucher das Meisterzeichen[8] vorgeschrieben[9].

Im übrigen aber vermied die Zunft im dreizehnten Jahrhundert nach Möglichkeit das schriftliche Aufzeichnen technischer Bestimmungen, das einer Festlegung derselben gleichkam. Die Selbständigkeit des Handwerks wurde bei der mündlichen Überlieferung weit besser gewahrt[10]. Nur die unerlaubten Hantierungen, die als Falschwerk galten, werden unter Beifügung der Strafen kurz aufgeführt. In der Hauptsache verlangte die Zunft, mit einer allgemein gehaltenen Formel, dafs die rechte Arbeit dem

---

[1] Lépinois I S. 380.

[2] Labande S. 304 ff.

[3] Li dras escrus doit avoir trente aulnes de long et doit estre le laine en XX^{c}, et doit peser li dras escrus quarante denx livres et doivent estre tout li drap tissu en laine de XX^{c} et nient de mains. Thierry IV S. 66.

[4] Giry und L.d.M.

[5] On ne doit vendre nus dras de vile en non (nom) de Chaalons. Vaterl. A. S. 136; s. unten II. Teil 1. Abschn. 1. Kap.

[6] Insuper concordatum fuit quod si pannus de XL ulnis vel de XX rectum pondus suum non habeat, si pannus de XL ulnis habeat II libras vel minus de II minus de recto pondere et pannus de XX ulnis unam libram vel minus de una libra minus de recto pondere, pannus propter hoc nisi fuerit defectus alius non combnretur vel scindetur. Labande S. 306 Art. 23.

[7] Le saie quant ele kiet de l'ansuel doit peseir à mains XXXIX lib. et s'ele pesast mains ele seroit caupée en III pieches. Giry S. 551 Art. 588. Les saies doivent estre tendues en lonc as liches XXXVII aunes au mains u XXXVIII aunes au plus et en lei II aunes demi quartier mains. S. 553 Art. 596, ferner Art. 598 ff., S. 557 Art. 622 ff.

[8] Ducange v. Parator.

[9] Wegen der Verkehrszeichen s. unten II. Teil 1. Abschn. 1. Kap.

[10] Wir werden später finden, dafs die Zunahme der schriftlichen Aufzeichnung mit dem Schwinden der Selbstsatzung im Handwerk zusammenfällt. S. unten II. Teil 1. Abschn. 3. Kap.

„Brauch und Herkommen des Handwerks“ entspreche; die Entscheidung hierüber lag bei den Zunftgeschworenen. —

Für den Betrieb des Handwerks stellt das Zunftwesen den Grundsatz auf, dafs die wirtschaftliche Selbständigkeit des einzelnen Meisters, genauer gesagt, der einzelnen Meisterstelle, gewahrt werden müsse. Die Betriebsregulierungen der Zunft sind in erster Linie auf die Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Satzes gerichtet; er giebt die Richtschnur für die zünftlerische Auffassung vom Gewerbebetrieb. Die Zunft widersetzt sich demgemäfs jeder Häufung der Betriebsmittel und Betriebe in einer Hand. Der Bildung einer wirtschaftlichen Übermacht, wie der Zusammenlegung der Betriebe wird eine Reihe von Vorschriften entgegengestellt; unter diesen sind die wichtigsten:

1. das Teilungsrecht,
2. das Verbot der Associierung mehrerer Meister,
3. das Verbot des Haltens mehrerer Betriebsstätten.

Das Teilungsrecht (droit de part) hatte den doppelten Zweck, den Aufkauf durch die begüterten Meister zu verhindern und ferner dem weniger bemittelten Handwerker die Vorteile des Einkaufs im grofsen zukommen zu lassen. Das Recht bestand darin, dafs ein Handwerksmeister, der beim Abschlufs eines Kaufgeschäftes durch einen Zunftgenossen hinzutrat, beanspruchen konnte, dafs ihm von der gekauften Ware und zu dem vereinbarten Preise diejenige Menge abgelassen wurde, deren er für seinen Betrieb bedurfte. Der die Teilung beanspruchende Meister mufste jedoch in dem Augenblick hinzutreten, in welchem der Käufer dem Verkäufer den Gottespfennig (denier à Dieu, die Arrha) überreichte oder den Handschlag gab und damit den Kauf zum förmlichen und endgültigen Abschlufs brachte [1]. Dann

[1] Si aliquis in Montepessulano aliquod mercatum fecerit et alii homines habitatores Montispessulani presentes fuerint in domo vel in loco ubi illud mercatum factum fuerit si tunc dicant se velle habere ibi partem ille qui mercatum receperit tenetur eis partem dare in illo mercato .... In his autem que aliquis emit ad usum suum vel familie sue non tenetur dare partem. Nec homo Montispessulani tenetur dare partem homini extraneo de aliquo mercato. Sed extraneus tenetur dare partem habitatori Montispessulani et alii homini extraneo. Thal. S. 62 Art. 6 A. 1205. — Que nus ne prenge part de vin sour l'estaple s'il n'est à son oes propre ne demande part s'il ne soit là le paumée soit ferue ou le denier dieu donei. Giry S. 504 Art. 27. Se aucun Selier achate aucune chose apartenant à son mestier dedenz la ville de Paris ou dehors, et aucun du mestier aus Seliers est au denier Dieu baillier, à la panmée, ou au marchié faire, il aura part el marchié de quelque chose que ce soit apartenant à son mestier, soit de painture, de garnisure, de courdouan ou d'antres choses. Et se celni qui part demanderoit (en veut) prendre le moitié, il en prendra si poc qu'il vaudra et de quelque maniere de chose qu'il li plera, par le pris qu'il vandra. L.d.M. Tit. 78 Art. 21. Vgl. auch die kurze Tucherordnung für Laon von 1248, abgedruckt Revue des sociétés savantes 4 série, Band 4, Paris 1866, S. 462. In der Stelle que nus ne puist partir que dui à un fehlt ein Wort. Der Herausgeber

konnte er sein Recht, an dem Kauf nach Maſsgabe seines Bedarfs teilzunehmen, geltend machen. Bei Nahrungsmitteln konnte jeder Bürger, der bei dem Abschluſs eines Handelsgeschäfts hinzutrat, von dem Kauf einen solchen Teil beanspruchen, wie es dem Bedarf eines privaten Haushalts entsprach.

Das Verbot der geschäftlichen Associationen richtet sich gegen die dauernde (nicht gegen die vorübergehende, s. Anm. 6) Verbindung mehrerer Meister zum Zweck gemeinsamen Geschäftsbetriebs. Schon die Tucherordnung von Châlons von 1243 verbietet die Beteiligung und Gesellschaft zum Zweck des Webens von Tuchen[1]. Das Statut der Pariser Walker von 1268/1270 untersagt, daſs zwei oder mehrere Meister ihren Betrieb auf gemeinsame Rechnung ausüben[2]. Das gleiche Verbot wird für die Tuchbereiter von Douai erlassen[3]. Den Fleischern und den Fischhändlern von La Réole wird durch Verordnung vom Jahre 1260 jede Gesellschaft im Kauf und im Verkauf verboten, mit der Ausnahme jedoch, daſs höchstens zwei Meister zum Zweck des Einkaufs sich zusammenthun dürfen. Doch dürfen diese beiden für die Dauer des ganzen Jahres, in dem sie sich verbunden haben, mit keinem dritten eine Gesellschaft eingehen[4]. Den Fleischern von Amiens ist nach dem Statut von 1282 jede Gesellschaft verboten; eine Ausnahme findet nur statt für den Ankauf von Groſsvieh (Ochsen und Kühe); jedoch muſsten die Gesellschafter das Tier lebend gekauft haben; bei geschlachtetem Vieh war jedes gesellschaftliche Unternehmen verboten[5. 6].

---

vermutet, es sei drap zu ergänzen, was jedoch kaum annehmbar erscheint. Es scheint mir eher, daſs estal einzufügen ist; die Stelle würde dann inhaltlich (auch bezüglich des Loscns, jeteir los) mit einer Vorschrift bei Giry S. 550 Art. 584 übereinstimmen.

[1] On ne doit faire nus dras fors de sa maison ou nus ait part ne compagnie. Tucherord. v. 1243. On ne doit faire nul dras fors de sa maison ou autres ait part ne compagnie, et qui le fait il pert l'ostel I an et I jour. Tucherord. v. 1245. Vaterl. A. S. 135 bezw. 137.

[2] Doi mestre du mestier ne pluseur ne pueent estre compaignon ensamble en un ostel. L.d.M. Tit. 53 Art. 15.

[3] En après en l'an de Nostre Senhor mil IIc LX en lo mes de feurey estabiiren los juratz et prodomes de la Reula am boluntat et autrey d'en Giraut Itir cavaley ladonxs prebost de le Reula que nuls breuteys ny peyssoneys de la Reula no agin companhia en crompan ny en benen, mais ung ab aute tant solament en crompan peys en carn; et aquetz qui seran en companhia no deven aver companhia de tot aquet an am nulh aute home tant entro que l'an sia passat. Gironde 2 S. 264.

[4] Li eschevin ont atiré par l'asentement des drapiers et des maistres pareurs de ceste vile et par l'asentement des valés que il n'ait que I seul maistre en une maison. Fagniez, Doc. S. 200.

[5] Qu'il ne soit nulz sy hardis machecriers qui ait compaignie de marcandise de nulle beste à nul machecrier, se ce n'est de boeulz ou de vacques tant seulement; et chil boeuf et à celle vacque ne poent li machecriers accompagnier que ung tont seul compagnon et chil qui ara compagnie il convient qu'il soit présent à l'accater vif le boeuf ou le vacque. Thierry I S. 243.

[6] Dagegen bleibt es selbstverständlicher Weise dem Handwerker unbenommen, einzelne Handelsgeschäfte für gemeinsame Rechnung abzu-

Mit Bezug auf die Betriebsstätten befolgte die Zunft während des ganzen Mittelalters den Grundsatz: ein Meister, eine Werkstatt. Jede Meisterstelle bildet einen wirtschaftlich selbständigen Betrieb; aber jeder Betrieb verlangt auch einen selbständigen Meister. Das Halten mehrerer Werkstätten oder Läden war dem Handwerker demgemäfs verboten [1]. Ebenso durfte auf dem Markte kein Meister mehr als einen Verkaufsstand innehaben [2].

Die wirtschaftliche Unabhängigkeit des einzelnen Handwerkers innerhalb der Zunft wurde demnach auf jede Art sichergestellt. Anders aber verhält es sich mit der technischen Unabhängigkeit. Wir müssen hier einen wesentlichen Unterschied hervorheben, der sonst in der Beurteilung des Zunftwesens nicht immer genügend beachtet wird.

Die von der Zunft grundsätzlich geforderte Unabhängigkeit des einzelnen Meisters erstreckte sich nur auf dessen wirtschaftliche, nicht auf die technische Stellung. Es entsprach durchaus nicht den Grundsätzen des Mittelalters, dafs der einzelne Meister stets imstande sein müsse, sein Erzeugnis in selbständiger Weise verkaufsfertig oder absatzfähig herzustellen. Die Abhängigkeit von einer gröfseren Betriebseinheit vertrug sich sehr wohl mit dem Gedanken der zünftigen Selbständigkeit. Insbesondere in dem weitaus gröfsten Gewerbe des Mittelalters, in der Gewebeindustrie mit ihren zahlreichen Nebenzweigen, war der einzelne Meister fast durchweg von übergeordneten Betrieben und Anstalten abhängig.

Die Herstellung des Tuches zerfiel in eine Reihe getrennter Verrichtungen, die nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung aufeinander folgten. Kettenscherer, Weber, Walker, Tuchscherer, Tuchbereiter waren der Reihe nach in abgesonderten Betrieben

---

schliefsen, wie dies schon aus dem oben erwähnten droit de part hervorgeht. S. auch oben S. 52 Anm. 1. Vgl. ferner den Art. 10 des Althändlerstatuts L. d. M. Tit. 76: Li Frepier, li vallès et leur aprantis sont jonstisable au mestre du mestier de tontes les choses qui à leur mestier apartienent, de quelque terre que il soient, si come de la marchandise et de la compaignie de la marchandise, ou de dette faite de la marchandise, ou de perte ou de gaaign en la marchandise, ou d'aucune autre maniere de mespranture ou d'aucune chose apartenant à la marchandise. — Auf derartige gemeinsamen Geschäftsabschlüsse beziehen sich die bei Fagniez Ind. S. 115 Anm. citierten Stellen, soweit sie das dreizehnte Jahrhundert bezw. das Handwerk betreffen. Die Association der Kaufleute, von denen Beaumanoir Kapitel 21 § 4 (Bd. I S. 304) spricht, gehören nicht hierher. — Über die Gesellschaft mit Stadtfremden (compagnie à home de dehors) vgl. unten Kap. 4.

[1] Li mestre Toissarrans de lange ne puet pas, par la reson de ses filz males ou de l'un de ses freres ou de l'un de ses neveus, avoir les mestiers desus diz hors de sa meson. L.d.M. Tit. 50 Art. 6. Nus tondeurs ne puet rechevoir ne prendre plus de oevre k'il puet faire en se maison. Giry S. 563 Art. 698.

[2] On a commandé ke nus sures n'ait que I estal. Giry S. 526 Art. 339. Nul fruitier ne peut vendre en I jour que à I loyer. Thierry I S. 225.

thätig. Keines dieser Gewerke für sich lieferte ein verkaufsfertiges Erzeugnis. Ein Teil der in diesen Betrieben beschäftigten Handwerksmeister, wie Kettenscherer, Tuchscherer, konnte wenigstens seine Arbeit mit eigenem Werkzeug ausführen; bei der Mehrzahl aber war auch dies nicht allgemein der Fall. Weder der Weber, noch der Walker, noch der Tuchbereiter, obwohl sie selber wiederum nur ein arbeitsteiliges Gewerbe ausüben, waren allgemein imstande, die ihnen zufallenden Verrichtungen mit eigenen Betriebsmitteln durchzuführen. Sie mufsten sich vielfach besonderer Anstalten bedienen, die teils in herrschaftlichem, teils in städtischem, später auch in genossenschaftlichem Besitz waren.

Es kommen hier namentlich in Betracht die Walkmühlen und die Spann- und Glättanstalten. Walkmühlen werden bereits im zwölften Jahrhundert erwähnt. Im Jahre 1173 schlofs der Bischof von Beauvais mit der Abtei St. Quentin einen Vertrag über den Bau von dreifsig Walkmühlen an den dem Bischof gehörenden Gewässern[1]. In Reims werden Walkmühlen im Jahre 1195 erwähnt[2]. Genaue Angaben über das den Walkmühlen zustehende Bannrecht enthalten zwei in den Jahren 1266 und 1268 ausgestellte Urkunden aus Châlons; sie betreffen einen Streit zwischen dem Tempelherrnorden, Besitzer der Bannmühlen, und den Tuchern von Châlons, die im dreizehnten Jahrhundert nach allen Richtungen ihre Freiheit zu erkämpfen und zu verteidigen hatten[3. 4].

Spann- und Glättanstalten werden gleichfalls schon im zwölften Jahrhundert genannt; die Bezeichnungen in den Urkunden lauten: polia (pulia), penditorium, tendaris, französ. poulie, lissoir. Die älteste Erwähnung einer Spannanstalt (penditorium) findet sich in dem Stadtrecht von Beauvais vom Jahre 1144[5]. Um wenig jünger ist die erste Nennung der Polia (poulie) in einer Urkunde Heinrichs II. von England (1154—1189) für die Abtei Bernay[6]. Ausführlich wird der Betrieb der Spannanstalten und der Glättereien in den Urkunden von St. Omer behandelt[7]. Von den Spannanstalten zu Paris hören wir zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts durch einen Streit, der sich nach der Verlegung der poliae zwischen den Webern und den Walkern erhob[8].

---

[1] Labande S. 271; s. auch S. 276.
[2] Varin Adm., Band I S. 427.
[3] Vaterl. A. S. 152 u. 155.
[4] Vgl. auch Ducange v. follatum (A. 1216).
[5] Labande S. 269 Art. 14.
[6] Ducange v. pulia. Die Stelle findet bei Ducange keine Erklärung; zum Verständnis ist es jedoch nur nötig, zwischen puliis und in cabariis ein Komma zu setzen.
[7] Vgl. hierzu die Schilderungen bei Giry S. 353 ff., Fagniez Ind. S. 210.
[8] Olim II S. 436.

Auch in anderen starkbesetzten Betrieben bestanden gemeine Anstalten; so insbesondere die Lohmühlen für die Gerber und Schuster[1]; die Bannöfen für die Bäcker, deren Bannpflicht in einzelnen Städten noch weit bis über das dreizehnte Jahrhundert hinaus festgehalten wurde[2]. — Im ganzen finden wir, dafs gerade die Betriebe, welche die gröfste Zahl von Handwerkern umschliefsen, die technische Selbständigkeit nicht besitzen, sei es, dafs sie von gemeinen Anstalten oder von einem übergeordneten arbeitsteiligen Betriebe abhängen. Bei ihrem Einwirken auf die Betriebsformen erblickte die Zunft mithin ihre Aufgabe darin, den Handwerksmeister wirtschaftlich unabhängig zu machen; dagegen setzte sie sich keineswegs allgemein das Ziel, ihm eine technische Selbständigkeit zu schaffen.

Die Auffassung, die in dem zünftigen Meister einen schlechthin selbständigen Handwerker sieht, geht zu sehr von den Verhältnissen einzelner mittelalterlichen Kleingewerbe aus. Das Kleingewerbe umschliefst wohl viele in ihrem Betrieb selbständigen Handwerker, die ohne jede äufserlich sichtbare Arbeitsteilung ihre Erzeugnisse verfertigten und vertrieben. Auch in dem Textilgewerbe, von dem wir oben sprachen, gab es, insbesondere in den kleinen Städten, die an dem Grofsverkehr nicht teilnahmen, technisch unabhängige Handwerker. Doch Zahl und Umfang dieser technisch selbständigen Gewerbe treten in den namhaften Städten verhältnismäfsig zurück gegenüber den grofsen arbeitsteiligen Gewerben, in denen die Meister stets von einer gröfseren Betriebseinheit abhingen, aber vermöge des Zunftwesens dennoch wirtschaftlich zu einer, wenn auch oft genug karg bemessenen, so doch im allgemeinen gesicherten Selbständigkeit gelangten.

Der Betrieb durch Unternehmer war im übrigen in einzelnen Gewerben bereits im dreizehnten Jahrhundert eingeführt[3] und nahm besonders in der Weberei den breitesten Raum ein. Tucher und Weber waren in den gröfseren Tucherstädten meist gänzlich getrennt und gehörten verschiedenen, social und wirtschaftlich oft in schroffen Gegensätzen befindlichen Organisationen an[4]. In den Tucherstädten hatten die Stadtbürger regelmäfsig das Recht, auf eigene Rechnung Tuch machen zu lassen; mitunter war ihnen auch gestattet, Webstühle und Arbeiter im eigenen Hause zu halten[5].

---

[1] Labande S. 212.
[2] Barthélemy, Histoire de Châlons, 2. Aufl., S. 155.
[3] S. oben S. 41.
[4] Vgl. die Darstellungen bei Giry S. 348. und Schmoller, Tucher.
[5] In Saint-Denis versuchten die Webermeister im Jahre 1224 vergebens, den Bürgern ihr auf Herkommen beruhendes Recht der Beschäftigung von Arbeitern zu bestreiten. Come contenz fust entre noz bourjois de la

Die Webermeister hatten schon damals über ungenügenden Verdienst und dessen nochmalige Schmälerung durch den Mifsbrauch der Warenzahlung zu klagen [1]. Im Jahre 1270 kam es in Paris zu gröfseren Zwistigkeiten zwischen „den kleinen Webern, die für andere arbeiten, einerseits, und denen, die ihre Ware durch andere herstellen lassen, andererseits“ [2]. Die Webermeister verlangten, dafs ein fester Arbeitslohn für die verschiedenen Tuchsorten festgesetzt werde [3]; ferner, dafs die ihnen höchst nachteilige Naturalzahlung abgeschafft werde und die Arbeitslöhne nicht anders als in hartem Gelde ausbezahlt werden sollten [4]. Beide Teile einigten sich dahin, dafs ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz des königlichen Prevosts zur Schlichtung der Streitigkeiten zusammentrete. Der Schiedsspruch, in vierzehn Artikeln abgefafst und von dem königlichen Prevost in rechtsverbindlicher Form bestätigt, erfüllte die Forderungen der Handwerker; ein fester Lohntarif wurde aufgestellt und die Warenzahlung wurde verboten.

Auch in St. Omer hatte der Rat mehrfach gegen die Warenlöhnung einzuschreiten. Den Tuchern wurde durch Ratsbefehl untersagt, die Forderungen der Handwerksmeister mit Waren zu begleichen, und wöchentliche Zahlung in hartem Gelde wurde vorgeschrieben [5]. In gleicher Weise wurde den Meistern anbefohlen, ihre Gesellen nicht anders als durch Geldzahlung abzulohnen [6]. Wir haben also hier bereits den ausgesprochenen, sog. kapitalistischen, Unternehmerbetrieb mit seinen typischen Erscheinungsformen, mit Warenzahlung und mit obrigkeitlichem Eingreifen zu Gunsten der Handwerker.

terre seint Denys et de la terre seint Marcel d'une part et noz toisserrans de la terre seint Denys et de la terre Seint Marcel d'autre part seur ce, ce est asavoir que les bourjois voloient avoir en lenrs mesonz mestiers de toisserans communement et alouer ouvriers de toisserrans communement sanz contredit ausint comme leur devanciers bourjois avoient eu devant ..... nous deismes nostre dit que li devant dit bourjois qui voudront avoir les devant diz mestiers et les ouvriers, les aient sanz contredit aussint comme li toisserant. Fagniez, Doc. S. 138.

[1] Vgl. Schmoller, Tucher S. 410 und 418.

[2] Comme contens et discort feust entre le commun des menuz mestres tessarans de Paris qui font euvres à autrui, d'une part, et de ceus qui font fere leurs envres à autrui, d'autre part. Mét. 3 S. 140.

[3] Li menuz mestres requièrent aus preudeshommes qni leur dras font fere que l'en meist certain pris en la tisture des dras que l'en tistroit et feroit en la ville de Paris; ebenda.

[4] Que nus des menuz mestres dessusdiz, qui font et feront euvre à autruy, ne pevent prandre pour tistre les draps dessusdiz denrées nulles se deniers ses nou. Mét. 3 S. 141 Art. 13.

[5] Ke li drapier paichent as maistres le samedi sus en deniers ses (= secs), chou ke leur est otroié de piecha et s'il ne le fesissent ou puet tenir le saie u le drap duskes adont k'il soient paié. Giry S. 534 Art. 438. Et k'on paieche as folons en ses deniers et nient en autres denreies et k'on paieche as vallès cascun samedi sus. S. 545 Art. 541.

[6] Et ke li maistre folon paichent as vallès folon le samedi lor loier sus en deniers ses, en le maison en l'aire. S. 534 Art. 437.

Der Betrieb des Handwerks im einzelnen ist durch zahlreiche Vorschriften geregelt, die zumeist von grofser Gleichmäfsigkeit und grundsätzlicher Bedeutung sind. Einer der vornehmsten allgemeinen Grundsätze der Zunft geht dahin, dafs jede Arbeit offen und in leicht übersehbarem Raum vorgenommen werde[1]. Die Arbeit in abgelegenen oder unzugänglichen Kammern, bei verschlossenen Thüren und Läden ist untersagt[2].

Arbeit bei Nacht und künstlichem Licht ist regelmäfsig verboten; Ausnahmen bedürfen stets der ausdrücklichen Festsetzung. Zunächst wird das Verbot damit begründet, dafs zu brauchbarer Arbeit volles Tageslicht gehöre, und dafs zur Nachtzeit kein tüchtiges Werkstück gefertigt werden könne[3]. Alsdann, und dies ist der hauptsächlichste Grund, widerstreitet die Nachtarbeit der ersterwähnten Forderung der offenen und stets überwachbaren Thätigkeit[4]. Als dritter Grund tritt in einzelnen Fällen noch die Feuersgefahr hinzu[5]. Die Rücksicht auf die Nachtruhe der Nachbarn finde ich dagegen erst im fünfzehnten Jahrhundert als Untersagungsgrund angeführt[6]. Allgemeine Ausnahmen von dem Verbot der Nachtarbeit sind wiederum gestattet bei Aufträgen des Hofes und hoher Herrschaften[7]. Besondere

---

[1] Ainçois convient que il oevre seur rue, à fenestre ouverte ou à huis entr'overt. Et ce fu commendé très le tans le roy Phelippe, por aucuns maus qui en poient avenir. L.d.M. Tit. 22 Art. 3.

[2] Nus tisserans puet avoir mestier en cheliers ne en granges ne en autre lieu dedens son osteil s'on nel puet veoir quant on vient en son aire. Giry S. 516 Art. 182. On a commandei ke nule ostille soit sour solier. S. 545 Art. 542. On a commandei ke toutes les ostilles soient dedens les IIII seeus de le maison et hors cambre. S. 559 Art. 660.

[3] Que l'en ne puisse onvrer de nuiz, pour ce qne l'en ne peut mie fere si bone euvre de nuiz que de jonrs. L.d.M. Tit. 44 Art. 3. Nus ne puet ne ne doit ouvrer de nuiz, car la lumiere de la nuit n'est par souffisanz à onvrer de leur mestier. L.d.M. Tit. 51 Art. 8. Nus Forbeur ne puet ne ne doit ouvrer de nuiz de nulle chose apartenant à leur mestier; quar la clarté de la nuit ne soufist pas à leur mestier. L.d.M. Tit. 97 Art. 3. Ke nus tisse par nuit Giry S. 545 Art. 542.

[4] Nus ne puet ne ne doit ouvrer par nuit ou mestier devant dit pour les fauses oevres que en i feit, et pour ce que la clartez de la chandoile ne soufflst mie à leur mestier. L.d.M. Tit. 34 Art. 2. Ne ne pourront onvrer que de la guete cornant an matin jusques à la nuit, sanz candele tant seulement, pour la decevance qui en peut estre faite. L.d.M. Tit. 40 Art. 5.

[5] On ne doit aporter point de feu en l'ostel la nuit qui foire faut se li maistre non. Tucherord. Châlons A. 1243. On ne doit aporter point de feu en l'ostel la nuit qne foire faut se li esgardenr non. A. 1245. Vaterl. A. S. 105 bezw. 138.

[6] S. unten; doch ist möglicherweise das Verbot der Pariser Golddrahtzieher, des Nachts Hammerschlagarbeit zu verfertigen, aus diesem Grunde erlassen. L.d.M. Tit. 31 Art. 3.

[7] Nus Orfevres ne puet ouvrer de nuit, se ce n'est à l'euvre lou Roy, la Roine, leur anfans, leur freres et l'evesqne de Paris. L.d.M. Tit. 11 Art. 6. Se ce n'est ponr le Roy, la Royne et les hoirs de France. L.d.F. Tit. 40 Art. 5. Il convient que il taillent et cousent les robes aus haus houmes, ausi bien par nuit comme par jour, ponr les essoines que

Ausnahmen werden einzelnen Gewerben wegen der Art ihres Betriebes zugestanden[1].

Das Arbeitsjahr zerfällt in die Zeit der langen Tage von Fastenanfang bis Remigiustag (le caresme genannt) und in die Zeit der kurzen Tage von Remigiustag bis Fastenanfang (le charnage). Die Arbeit soll mit dem lichten Tag anfangen und mit dem lichten Tag aufhören[2]. Der Arbeitstag beginnt deshalb stets mit Sonnenaufgang und endigt in der Regel während der kurzen Tage mit dem Vesperläuten (6 Uhr abends) und während der langen Tage mit dem Completorium (9 Uhr abends). Die nähere Bezeichnung der Arbeitszeit richtete sich im übrigen zumeist nach der kirchlichen Tageseinteilung, nach Horen, Prime, None, Vesper, Completorium; auch das Anhören der Frühmesse dient als Zeitbestimmung[3]. Daneben wurde eine Reihe allgemein wahrnehmbarer Zeichen angewandt, wie das Abblasen der Nachtwache[4], die Rundgänge der Ausrufer[5]. Mitunter wird auch schlechthin die Stunde, zu der Maurer und Zimmerleute an die

---

li haus houmes et les genz estranges ont à la foiz d'aler hors, et que il convient que il rendent la taille qu'i font au soir à l'endemain au matin. L.d.M. Tit. 56 Art. 9.

[1] Quiconques ert Moleres et Fonderes à Paris, il puet avoir tant d'aprentis come il li plaist, et ouvrer de nuiz se mestier en ont. L.d.M. Tit. 41 Art. 2. Die Fertigstellung eines begonnenen Gusses war allgemein erlaubt. Vgl. Tit. 24 Art. 5. — Einzelne vornehme Gewerbe, die nach ihren Angaben „nur den Adeligen und Rittern dienen", beanspruchen das Vorrecht, nach Belieben des Nachts zu arbeiten, so die Waffenschmiede und die Armbruster. L.d.M. Tit. 26 Art. 2, Tit. 98 Art. 2.

[2] Il doit comencier à ovrer de biau jour et lesier oevre de biau jour. L.d.M. Tit. 42 Art. 13.

[3] On a trait sour un ke tisseran voisent à oevre tantost après le morghemesse de Saint-Denise duske à vespre de Saint Omer en iver del Saint-Mikiel duskes à le Paske; et de le Paske duskes à le Saint-Mikiel à le messe de Saint Nicolai de Saint-Denise duskes à vespres de Saint Omer. Giry S. 552 Art. 588. Ke nus tonderes ne oevre par nuit ne après complies de Saint-Omeir, del Bohourdich duskes à le feste Saint-Mikiel et k'on voist à oevre après le morghemesse de Saint-Denise. S. 562 Art. 677.

[4] Nus Chapelier de fentre ne puet ouvrer devant que la gueite ait corné le jour, ne ouvrer de nuiz. L.d.M. Tit. 91 Art. 5 und Tit. 40 Art. 5.

[5] Li mestres et li vallet ont leur vesprées pour eus reposer, c'est à savoir: en quaresme quant complie est sonée, et en charnage au segont crieur du soir. Et doivent aler les vallez chacun an I mois, en aoust, se il vuelent. L.d.M. Tit. 24 Art. 9. Li vallet ont leur vesprées, c'est à savoir: en quaresme si tost come complie S. Merri iert sonée, et hors quaresme si tost come il voit passer le segont crieur, par devant soi du soir. L.d.M. Tit. 22 Art. 9. Li mestre Atachier et li vallet ont leur vesprée, c'est à savoir que nul ne doit ovrer en quaresme puis que complie est sonée à St. Marri, et hors quaresme puis l'eure qu'il ara oï le segont crieur du vespre. L.d.M. Tit. 25 Art. 7. Li vallet Corroiers ont leur vespres c'est à savoir que il n'overront pas en quaresme puis le premier cop de complie, ne en charnage puis le premier crieur qui va du soir. L.d.M. Tit. 87 Art. 21.

Arbeit gehen, als maſsgebend für die übrigen Handwerker bezeichnet[1].

Den Gesellen wird die Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsstunden streng zur Pflicht gemacht[2]. Feste Arbeitspausen zur Einnahme der Mahlzeiten werden im dreizehnten Jahrhundert allgemein nicht bewilligt, auch nicht den für sich wirtschaftenden Gesellen[3]. Im Statut der Pariser Walker wird bestimmt, daſs die sich selber beköstigenden Gesellen ihren Imbiſs in der Werkstatt verzehren sollen. Ihr Mittagessen dürfen sie in der Stadt einnehmen; sie haben jedoch schleunigst und ohne einander abzuwarten zur Arbeit zurückzukehren[4. 5].

Die Länge und Anspannung der werktägigen Arbeit wurde in hohem Maſse gemildert durch die strenge Einhaltung der Sonntage und durch die zahlreichen Feiertage[6], an deren Vorabend übrigens schon die Arbeitsruhe begann. An den Sonn- und Festtagen ruht die Handwerksarbeit durchaus. Dagegen besteht allgemein die Einrichtung des sogenannten Reiheverkaufs; in jeder Zunft darf in wechselnder Reihenfolge jeweils ein Meister am Sonntag seinen Laden zum Zweck des Verkaufs offen halten[7]. Am Samstag wurde früher Feierabend gemacht, mitunter schon zur None (drei Uhr nachmittags); an den Vigilien der hohen Festtage wurde die Arbeit gleichfalls früher eingestellt[8].

Die Beschäftigung der Frauen für leichte und ihnen zukommende Verrichtungen ist allgemein üblich. In einzelnen Betrieben, wie Spinnen, Haspeln, Anfertigung von Kopftüchern und Putz, bildet die Frauenarbeit sogar die Regel, und die Frauen

---

[1] Li vallès Toisserans doivent venir à leur oevres au point et à l'eure que li autre menestereil i vont, c'est à savoir Charpentier et Maçon. L.d.M. Tit. 50 Art. 46. Li vallet conmandé à année sont tenn d'aler en l'oevre de leur mestres à l'enre et an point qne li maçon et li charpantier vont en place ponr eus alouer. L.d.M. Tit. 53 Art. 8.

[2] So schon in dem Weberstatut von Etampes von 1204. Mag. u. Frat. S. 238 Art. 3.

[3] S. oben S. 28.

[4] Li vallet Foulon se doivent desjeuner en charnage ciez leur mestres à l'eure de prime, s'il desjenner se voelent; et il pueent aler disner hors de l'ostel à leur mestres, on il leur plaist, dedenz la vile de Paris; et doivent venir après disner à l'oevre au plus tost qne il porront par reison, senz banie et sans attendre li uns l'autre à desmesure. L.d.M. Tit. 53 Art. 19.

[5] Über die Arbeitspausen s. unten II. Teil 2. Abschn. 2. Kap.

[6] Die Pariser Bäcker zählen im L.d.M. bereits 27 Feiertage auf, neben den 52 Sonntagen. Vgl. L.d.M. S. 8 Anm.

[7] L.d.M. Tit. 88 Art. 8, Tit. 91 Art. 9 u. öfters. S. auch II. Teil 2. Abschn. 2. Kap.

[8] Et ke nus ne oevre le nuit d'apostle apres none u quant on jnne en samedie, u nuit de vigile. Giry S. 554 Art. 607. Et ke nus ne oevre le samedie apres miedi. S. 562 Art. 678. Il est acordé entre les mestres Patrenostriés d'ambre et de gest qne il ne ouverront jamès de nniz desdites patenostres, ne au(s) jonrs de festes foirables, ne au samedi emprès nonne ne a vegile jeunable; et que l'en ne onverra les veilles de festes, et les samediz, fors jusqnes à nonne et tant comme elle sonnera. L.d.M. Tit. 29 Art. 1, Tit. 27 Art. 7 und öfters.

werden hier als Mitglieder der Zunft und als Meisterinnen bezeichnet[1]. Dagegen wird in Betrieben, die mit gröfserer körperlicher Anstrengung verbunden sind, die Frauenarbeit mitunter verboten. Das Statut der Pariser Teppichweber untersagt, weibliche Arbeiterinnen anzulernen, wegen der Beschwerlichkeit des Gewerbes[2].

Die Grenzen der Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Zünften sind im allgemeinen scharf gezogen. Gleichwohl fehlt es nicht an Gegenständen, die mehreren Zünften gemeinsam sind und zu deren Herstellung demnach die eine wie die andere Zunft berechtigt war. Insbesondere im Kleingewerbe findet sich öfters die gemeinsame Berechtigung mehrerer Zünfte zur Anfertigung ein und desselben Gegenstandes. Die Messergriffmacher und die Kammmacher von Paris nehmen gleichmäfsig die Anfertigung von Elfenbeinkämmen in ihre Statuten auf[3]. Zur Gürtelarbeit waren in Paris sowohl die Schnallenmacher wie die Gürtler berechtigt[4]. Rechtsstreitigkeiten wegen Überschreitung des Arbeitsgebietes kommen indes im dreizehnten Jahrhundert selten vor. Nur in den Teilgewerben der Textilindustrie sind Reibungen unter Zünften häufiger[5]. —

Der Strafsenhandel und Hausierbetrieb war vielfach üblich, jedoch zahlreichen Vorschriften und Einschränkungen unterworfen[6]. Eine Anzahl Zünfte gestattete das Ausbieten der Waren in den Strafsen nur an Markttagen[7]. Einzelne Zünfte untersagten den Strafsenhandel gänzlich[8]. Das Verbot wird mitunter gegründet auf die von den Händlern verübten Betrügereien[9].

---

[1] L.d.M. Tit. 35, 36, 37, 38 und 70. Vaterl. A. S. 135.

[2] Nule feme ne puet ne ne doit estre aprise au mestier devant dit, pour le mestier qui est trop greveus. L.d.M. Tit. 51 Art. 7.

[3] L.d.M. Tit. 17 Art. 1, Tit. 67 Art. 1.

[4] L.d.M. Tit. 87 Art. 41, Tit. 22 Art. 2.

[5] Jahrzehnte lang zog sich ein Streit hin zwischen den Webern und den Färbern von Paris. Den Ausgangspunkt bildete der Anspruch der Weber, in ihrer Zunft zwei Waidfärber halten zu dürfen. Vgl. L.d.M. Tit. 50 Art. 19, Tit. 54 Art. 16 und die späteren Urkunden Mét. 3 S. 116 f.

[6] De rechief veulent li conmun des Boursiers de Paris qne nus ne puisse conporter par la ville de Paris, se n'est lui ou sa fame, se il ne tient ovrouer. Et se il tient ouvroer, il i puet envoier son valet; et se il ne tient ouvroer, il n'i puet envoier que lui ou sa fame, s'essoine n'i a. L.d.M. Tit. 77 Art. 4, Tit. 64 Art. 13, Tit. 59 Art. 7 und öfters L.d.M.

[7] L.d.M. Tit. 57 Art. 7, Tit. 52 Art. 6, Tit. 37 Art. 9.

[8] Nus Chapelier de fentre ne puet pourporter ses denrées par Paris. L.d.M. Tit. 91 Art. 15, Tit. 68 Art. 13b, Tit. 74 Art. 4.

[9] Nus Chauciers de Paris ne d'ailleurs ne puet conporter ne fere conporter par la ville de Paris chauces neuves de soie ne de toile, pour les fraudes qui i sont teles: que li conporteeur ne sont conneu, aiuz vendent les chauces fetes de bourre et d'autres mauveses estoffes; et quant li acheteeur cnident avoir acheté bones denrées et il vient à leur connoissance qu'il sont deceu, il ne sevent on trouver les vendeeur conporteeurs, et einsi perdent leur argent: ce qu'il ne pourroient faire aus estaliers. Et pour la fraude fn ce establi. L.d.M. Tit. 55 Art. 7.

Als schlechthin unehrlich wird im dreizehnten Jahrhundert noch kein Betrieb bezeichnet. Erst in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sind Begriff und Äufserungen der zunftmäfsigen Unehrlichkeit in Frankreich nachweisbar[1]. Gewisse Betriebe gelten als unvereinbar; so der Betrieb des selbständigen Kaufmanns und des Maklers[2]. Auch darf kein Gastwirt den Unterkäufer für die bei ihm absteigenden Fremden machen[3]. Das Verbot, in Judenhäuser auf Arbeit zu gehen, wird im dreizehnten Jahrhundert nur vereinzelt ausgesprochen; die Pariser Waffelbäcker untersagen durch ihr Statut von 1270, bei Juden zu arbeiten[4].

---

[1] S. unten 2. Abschn. 2. Kap.
[2] L.d.M. Tit. 59 Art. 16, Tit. 89 Art. 3.
[3] Giry S. 509 Art. 99 und 100. S. 547 Art. 572.
[4] Nus des mestres ne des ouvriers du mestier dessusdit ne puent ne ne doivent aler chiez juyf pour mestier fere. Mét. 1 S. 370 Art. 8. Depping S. 351. Depping vermutet, das Verbot beruhe auf dem Aberglauben, dafs sich die Juden Hostien verschaffen wollten.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Gewerbepolizei[1].

Die nachfolgende Schilderung der Institutionen der mittelalterlichen Polizei beruht auf lokalen Statuten insbesondere des dreizehnten Jahrhunderts, die selbstverständlicherweise den Ausdruck „Polizei“ nicht kennen. Materiell sind die hier behandelten Gebiete die gleichen, die in der Folgezeit, nach der Ausbildung der staatlichen Verwaltung, die Bezeichnung der Polizei empfingen. Die Erörterungen über die mittelalterliche Polizei erst mit dem Auftreten staatlicher Polizeibehörden und dem Gebrauch des Wortes Polizei beginnen zu lassen, erscheint ungerechtfertigt[2]; es ist bei solchem Vorgehen nicht möglich, die Entwicklung des Polizeirechts und seiner Organisationen nach dem thatsächlichen und geschichtlichen Zusammenhang zu verfolgen.

Für die Darstellung des Polizeiwesens kommen einerseits in Betracht die der polizeilichen Thätigkeit zugeschriebenen einzelnen Zwecke oder die ihr zugewiesenen Gebiete; andererseits das allgemeine Grundprincip, das für das polizeiliche Handeln in einem bestimmten Zeitalter maſsgebend ist. Die juristischen und historischen Untersuchungen über die mittelalterliche, wie über die ältere Polizei überhaupt, gehen im wesentlichen dahin, daſs sie den Begriff der Polizei durch den Umfang und das Gebiet der

---

[1] Vgl. Lamare, insbesondere Band 1 erstes Buch. Wegen historischer und begrifflicher Erörterungen vgl. Schilling, Beiträge zur Entwicklung des Polizeibegriffs nach preuſsischem Recht, Verwaltungsarchiv 2. Band 1894 S. 474; Rosin, Begriff der Polizei, ebenda 3. Band S. 249 ff.; Funk, Die Auffassung des Begriffs der Polizei im vorigen Jahrhundert, Tübinger Zeitschrift Band 19 S. 517 ff.; E. Loening, Artikel Polizei in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Gg. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. Leipzig 1893; Ders., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. Leipzig 1895; Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895; Lorenz Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl. Stuttgart 1888, S. 204 ff.

[2] Wie man auch die Erörterungen über den Staat nicht etwa erst mit dem Zeitpunkt des Aufkommens des Wortes „Staat“ beginnen läſst.

polizeilichen Thätigkeit bestimmen[1]. Eine solche rein formale Umgrenzung kann indes in diesem Falle nicht genügen. Die gröfsere oder geringere Ausbreitung des Polizeiwesens kann wohl für die Zustände eines bestimmten Zeitalters charakteristisch sein; sie besagt indes nichts über die Grundlage, aus der die polizeilichen Befugnisse und Institutionen im einzelnen erst hervorgehen.

Schon eine Gegenüberstellung der Polizei der Gegenwart und des alten Staats zeigt uns, dafs Gebiet und Ausdehnung nicht die allein genügenden Merkmale des Polizeiwesens abgeben. Nach Bereich und Umfang hat die polizeiliche Thätigkeit der Gegenwart in den festländischen europäischen Staaten längst das Mafs alles dessen überschritten, was das alte Staatswesen zu irgend einer Zeit je gekannt hat. Gleichwohl war der alten Polizei rechtlich eine viel breitere Grundlage gegeben, als der thatsächlich viel ausgedehnteren heutigen Polizei der festländischen Staaten[2].

Für die Ermittelung des Polizeibegriffs genügt es deshalb nicht, nach dem äufseren Umfang, Zweck und Gebiet zu fragen; das wesentliche Moment ist vielmehr der Rechtsgrund der polizeilichen Thätigkeit. Das Mittelalter statuierte ein Recht der präventiven Verwaltung und leitete hieraus die einzelnen verwaltungsmäfsigen Institutionen ab, in denen sich Recht und Pflicht des vorbeugenden Handelns verwirklichten. Die Polizei war darum in erster Reihe nicht zu abwartend-beaufsichtigender[3] und zu abwehrender, sondern zu vorschreibender Thätigkeit berufen; die Ordnung sollte durch sie nicht blofs aufrecht erhalten, sondern positiv geschaffen werden. Auf diesen Auftrag gründet sich die eigentümliche Stellung und der weitere Ausbau der alten Polizei.

Insbesondere ist aus dieser Rechtsanschauung heraus die gesamte Polizei im Gewerbewesen entwickelt, die als typisch für

---

[1] Da die ältere örtliche Polizei des Mittelalters noch wenig untersucht ist, bezieht sich diese Bemerkung im wesentlichen auf die Darstellungen der staatlichen Polizei. Vgl. Meyer, Staatsrecht S. 555 556; Schilling, Rosin, Loening a. a. O.

[2] Es erscheint deshalb wohl angezeigt, die Untersuchungen über die Polizei mehr auf die Grundlagen als auf die Formalien der Verwaltung zu richten. Der Umfang des Polizeiwesens der Gegenwart mufs in den festländischen Staaten (im Gegensatz zu England) unausgesetzt wachsen, solange hier an dem System festgehalten wird, fehlerhafte Zustände bestehen und sich fortentwickeln zu lassen und dann im Wege hinterher kommender Aufsicht und Repression auf sie einzuwirken; ein solches Princip mufs notwendigerweise immer weitgreifendere polizeiliche Institutionen hervorbringen und anhäufen. Es zeigt sich hier auf das deutlichste, dafs das Wesen der Polizei nicht allein durch äufsere Momente bestimmt wird. Vgl. meine Städtischen Bodenfragen, Berlin 1894.

[3] D. i. zur Beaufsichtigung fertiger Zustände und vollendeter Handlungen.

den älteren Polizeibegriff gelten kann. Die Rechtsordnung im Gewerbe soll in vorbeugender Weise gesichert werden. Es geschieht dies zum Teil durch Vorschriften über den marktmäfsigen Verkehr und Handel[1], zum Teil durch Bestimmungen über die ehrliche Beschaffenheit der Waren. Zu dem letzteren Zweck hat sich das Mittelalter die ihm eigentümlichen, dem heutigen Rechtsbewufstsein fremd gewordenen Begriffe der gewerblichen Übertretung und des Falschwerks geschaffen, die wir bei der Besprechung der Gerichtsbarkeit näher kennen lernen werden[2]. Das erste Bestreben der gewerblichen Verwaltung des Mittelalters richtete sich nicht darauf, den Betrug zu bestrafen, sondern ihn zu verhindern. Strafbar war demgemäfs in erster Linie nicht die Übervorteilung des Käufers, sondern die Herstellung schlechter Ware. Der Schwerpunkt der Gewerbepolizei lag demnach in der Gewerbeschau.

Auf der Schau beruhte in der Hauptsache die Aufrechterhaltung von Treu und Glauben im gewerblichen Verkehr. Gemäfs dem oben ausgeführten Princip ist an der Ausübung der Schau der Konsument nur in den seltensten, örtlichen Ausnahmefällen beteiligt[3]; die Schau überwacht den Arbeitsprozefs in seinen einzelnen Stadien und ist demnach Sache des Produzenten. Die Begriffe von der gewerblichen Übertretung und dem Falschwerk sind nicht auf der Seite der Verbraucher entstanden, sondern auf der Seite der Erzeuger. Die dauernden Institutionen, welche die Zunft zur Verbürgung eines ehrlichen Verkehrs im Anschlufs an die Gewerbeschau geschaffen hat — es sei hier nur an die noch heute bestehenden Teile der Schau, für Nahrungs- und Genufsmittel, Heilmittel, Gold- und Silberwaren u. s. w., und insbesondere an das später zu besprechende Recht der Verkehrszeichen[4], erinnert —, sind durchaus das Werk der Produzenten. Die juristische Konstruktion dieser Einrichtungen ist nur aus der mittelalterlichen Anschauung herzuleiten, dafs es zuerst Sache des Produzenten ist, für die Wahrung der gewerblichen Rechtschaffenheit zu sorgen.

Vermöge dieser Auffassung wird die Stellung der zünftigen Schau im Mittelpunkt der gewerblichen Verwaltung begründet. Die eigentlichen strafrechtlichen Bestimmungen im mittelalterlichen Gewerberecht sind weit weniger entwickelt und besitzen eine weit geringere Bedeutung als die präventiven Vorschriften der Gewerbeschau. Die Strafbarkeit einer Handlung im gewerblichen Verkehr wird im wesentlichen durch das Urteil der Schaubeamten festgestellt. Zugleich bildeten die Schaubeamten das berufene, und

[1] S. unten S. 110 ff.
[2] S. unten S. 126.
[3] So vereinzelt bei der Schau über das Bäckergewerbe; s. unten S. 153.
[4] S. unten II. Teil 1. Abschn. 1. Kap.

in der Hauptsache auch das einzige ausführende Organ, welches das Mittelalter zur Ordnung der zahlreichen Verkehrsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer besafs.

Die Handhabung der Gewerbeschau lag bei den geschworenen Handwerksvorstehern, denen hierdurch eine aufserordentliche Machtfülle übertragen war. Die Entscheidung über die Arbeitsmethoden, über erlaubte oder unerlaubte Abweichungen, endlich über die taugliche Beschaffenheit und Verkehrsfähigkeit der Ware hing von den Geschworenen ab. Zu ihrer Aufgabe gehörte zunächst die Überwachung des Betriebs und des Anfertigungsprozesses in den Läden, in den Werkstätten und in den gemeinen Anstalten. Die Geschworenen hatten demnach regelmäfsig in bestimmten Zwischenräumen ihre Rundgänge zu machen, um die Warenvorräte und die in Arbeit befindlichen Waren zu prüfen.

Die Schau über die Nahrungsmittel war streng und bis in die Einzelheiten geregelt. Schlachthäuser waren in den Städten im dreizehnten Jahrhundert allgemein vorhanden. Der Schlachthauszwang bestand regelmäfsig nur für Grofsvieh; für Kleinvieh (Kälber, Hammel, Schweine) war das Hausschlachten unter Beobachtung gehöriger Reinlichkeit erlaubt[1]. Das Fleisch wurde genau untersucht, bevor es in den Verkehr gebracht wurde[2]. Für die Untersuchung der Schweine waren besondere Beschauer bestellt[3]. Den Garköchen und Wurstmachern war untersagt, frisches, d. i. ungesalzenes Fleisch länger als zwei oder drei

---

[1] Que tous bouchers quelzcouques, désormais en avant, tous leurs bestaux gros et menu et tout moutons, pourcheaux, brebis et aultre quelconque menu bestail, ne soient sy hardi de les acorer, tuer ne faire acorer ou tuer en leurs maisous ne prez de leurs estaulx, ne du sang, bcieles gecter ne faire gecter ou couler sur le pavement ou marquié ne ailleurs sur le cauchie; mais les accorront, feront acorer et tuer au lieu de l'escorcherie ordonué à tuer les boeufz et autre gros bestail, et non ailleurs, sur XX solz Parisis d'amende; et sauf pour lesdit bouchers que aucun menu bestail, comme moutous, pourcheaux, brebis, veaux, aigneaux ou courois tant seulement, et non aultre bestail, porrout accorer et tuer en leurs maisons, par coudiciou expresse que chacuns d'iceuls est et sera tenu, sur les paines et amendes dessusdites, pour chacune fois que le cas s'offrera, de touteffois qu'il accorra ou tuera, fera acorer ou tuer les dictes bestes, de recevoir et mettre eu uug vaissel de fust ou aultre vaissel le sang de toutes les dictes bestes, les fientes et ordures d'icelles, et quant aiusy recou l'aront, serout tenus à l'eure que tué l'arout, de les faire porter en l'escorcherie, et aller gecter eu l'eaue. Thierry I S. 243 (A. 1282).

[2] On a commandei ke ou ue venge char de moton ne de berbir s'il ne les aporte el markié à vente et s'il uel fait rewardeir as coriers s'il sout sain et ke li corier l'aient rewardei, Giry S. 532 Art. 415 Ou a commandé ke uus ne tue berbis à veudre dedens le bauliewe devant chou ke corier l'aient rewardei. S. 527 Art. 345.

[3] Tout chiel ki vendent pors doivent doner I denier à chaus ki assis i sout par eskevins pour rewarder s'il est sains ou u'est. Giry S. 506 Art. 55, ferner S. 521 Art. 256. Vgl. de Lamare II S. 663.

Tage zum Verkauf zu halten[1]. Verdorbenes Fleisch wurde vernichtet[2].

Die Brotschau erstreckte sich ebenso auf die Beschaffenheit wie auf das Gewicht des Brotes[3]. Mitunter wurde den Bäckern erlaubt, unansehnlich gewordenes oder fehlerhaftes Brot auf gesonderten Bänken zum Verkauf zu bringen[4]. Der Verkehr mit Getränken stand in gleicher Weise unter Aufsicht. Bei dem Weinverkauf war jede unrichtige Angabe über Alter und Güte des Weins verboten[5]. In St. Omer war den Weinmaklern und Händlern überhaupt untersagt, Wein in einer nicht-zünftigen Stadt zu kaufen[6]. Strenge Vorschriften galten für die Herstellung des Bieres. Zu den verschiedenen Biersorten durfte ausschliefslich nur Getreide aller Art, insbesondere Gerste, und Wasser genommen werden[7]; jeder Zusatz fremder Stoffe war streng verpönt[8].

Die Werkstattarbeit war in allen ihren Teilen der Schau unterworfen. Die Zunft legte hierbei den gröfseren Wert auf die Schau während des Arbeitsprozesses. Den Geschworenen mufste deshalb jederzeit der Zutritt zu den Werkstätten offen stehen, und es war den Handwerkern bei Strafe untersagt, den Geschworenen die Besichtigung eines Raumes zu verwehren oder einen schaupflichtigen Gegenstand vor ihnen verborgen zu halten[9].

[1] Ke nus ne tiegne fresche char à vendre en estei à vente plus que deux jours Giry S. 505 Art. 49. Qne nulz ne pnisse garder viande cuite jusques au tiers jonr pour vendre ne acheter, se elle n'est salée sonffissanment bien. L.d.M. Tit. 69 Art. 9.

[2] L.d.M. Tit. 69 Art. 11

[3] L.d.M. Tit. 1 Art. 36 ff. Giry S. 502 Art. 1 ff. Thal. S. 126 ff. (A. 1232).

[4] L.d.M. Tit. 1 Art. 54.

[5] E meis an establit que degun home ny fempna no fassa cridar lo bin ny lausar si no que tal cum sara. So es assaver per bin tersen, per tersen o rey bin, per rey bin o bin bilh o tornat, o passat per la berenha que tal cum sera lo fassa cridar et no autrement. Statuten von La Réole, Gironde 2 S. 265 A. 1261.

[6] Ke nus couretiers ne marchans ne voise hors de le vile pour vin achateir se che ne soit en vile de loy. Giry S. 505 Art. 42; vgl. auch a. a. O. S. 332 ff.

[7] Nus brasseres d'ale ne pnet metre en s'ale autre chose ke blei avoine et orge et autre grain et eawe. Giry S. 517 Art. 195.

[8] Nus Cervoisiers ne puet ne ne doit faire cervoise, fors de yaue et de grain: c'est a savoir d'orge, de mestuel et de dragie. Et se il y metoit autre chose pour efforcier, c'est a savoir baye, piment et pois reisine, et quiconques y metroit aucune de ces choses, il amenderoit au Roy de XX s. de parisis toutes les fois qu'il en seroit reprins. et si seroit tonz li brasins qui seroit faiz de tex choses donez pour Dieu. Li Preud'ome du mestier dient que teuz choses ne sont pas bones ne leans a metre en cervoise, quar elles sont enfermes et mauveises au chief et au cors et aus haytiez et aus malades. L.d.M. Tit. 8 Art. 3.

[9] Nus ne puet ne ne doit nule chose de son mestier veer à veoir au(s) mestres jurés gardeurs del mestier ne à autres, pour veoir se il i a à amender en la chose. L.d.M. Tit. 78 Art. 38. Nus ki se melle de draperie ne defenge as coriers à entrer en se maison ponr le draperie à rewardeir. Giry S. 554 Art. 602.

Vielfach wurde das Material schon vor der Verarbeitung durch Schaubeamte untersucht. Die verschiedenen Ledersorten [1], die einzelnen Holzarten [2] unterlagen einer vorgängigen Prüfung. Für Gold und Silber war der Feingehalt [3], für Zinn war die Legierung [4] vorgeschrieben. Die Arbeitsmethoden selbst waren im übrigen durch Brauch und Herkommen des Handwerks oder durch Zunftstatut genau bestimmt, und die Schau sorgte für strenge Einhaltung [5]. In einzelnen Fällen wird sogar den Handwerkern vorgeschrieben, dafs sie ihre Ware nicht im voraus vollständig fertig stellen dürfen, weil sonst eine genaue Prüfung nicht möglich ist. Die Pariser Sattler bestimmen, dafs kein Sattel, die gewöhnlichen Sorten ausgenommen, fertig zugerichtet werden dürfe, bevor er nicht fest verkauft ist [6].

In der Tuchmacherei und in ihren Teilgewerben [7] ist die Schau mit besonderer Peinlichkeit geordnet. Für jedes Teilgewerbe besteht eine mindestens einmalige Schau. Die Geschworenen haben zunächst die Arbeit auf dem Webstuhl zu prüfen und darauf zu achten, dafs keine Kettfäden leer bleiben. Ein gewisser Spielraum war dem Weber nachgegeben; für jeden weiteren ausgelassenen Faden hatte er eine Bufse zu zahlen [8]. Bei gröfseren Fehlern hing es von dem Ermessen der Geschworenen ab, ob sie das Weiterweben des Stückes gestatten wollten [9]; Ware

---

[1] Ke uus taneires dehors le vile ne dedens ue autres ne veuge quir ne ne soit mis à oevre devant chou ke li corier l'aient rewardei. Giry S. 569 Art. 751.

[2] Nus Chapuisieres ue puet ne ue doit chapuisier ne metre main à marrien nul apartenant à sou mestier, devaut que li marrien ait esté veus par les mestres du mestier, savoir mon se il est bous et loiaus pour metre eu oevre. L.d.M. Tit. 79 Art. 3.

[3] Nus Orfevre ue puet ouvrer d'or à Paris, qu'il ne soit a la touche de Paris ou mieudres: la quele touche passe touz les ors de quoi en oevre en nulle terre. L.d.M. Tit. 11 Art. 2. In Montepessulano nou fiunt vasa argentea vel aurea nisi fina. Thal. S. 16.

[4] Nus Potiers d'estaiu ne puet ue ue doit par droit ovrer de nul ovrage de son mestier, qui ue soit aloié bien et loialment selonc ce que l'euvre le requiert. L.d.M. Tit. 12 Art. 3.

[5] Vgl. etwa L.d.M. Tit. 62 Art. 5, Tit. 17 Art. 11, Tit. 81 Art. 7 und öfters L.d.M.

[6] Qnar oevre qui est garnie ançois qne ele soit vendue u'est ue bone ne souffisans, ue ou ue garnist pour nulle loialté avant que ele soit vendue. L.d.M. Tit. 78 Art. 22.

[7] S. oben S. 93.

[8] S'ou trovast plus de IIII fieus rompus d'une part et d'autre part, li maistres devaut qui on le troveroit seroit à XII d. et ces vallés à VI d.; à autreteil fourfait seroit chil ki lancheroit plus de I fil ensamble et chil fonrfait serout sans relais, et de plus de fius rompus de chacun I d. Giry S. 552 Art. 590. Vgl. L.d.M. Tit. 50 Art. 27; Vaterl. A. S. 139.

[9] Se aucun oevre est maagnée, c'est à savoir deroute, et cil à qui l'oevre est le fet savoir au mestres et aus jurez, li mestres et li jurez li pueent doner congié de tistre à plus de ros wis que XX, selonc ce que il leur samble bon. L.d.M. Tit. 50 Art. 28.

mit groben Mängeln wurde als Falschwerk behandelt[1]. Die vom Webstuhl genommenen Stücke wurden alsdann im ganzen auf ihre Beschaffenheit und auf das statutarische Gewicht untersucht[2]. Nach dem Walken und nach dem Strecken fand jeweils wiederum eine Prüfung statt[3]; schliefslich wurde das fertig zubereitete Tuch nochmals untersucht und gemessen und alsdann mit dem Zunftsiegel versehen[4].

Sache der Geschworenen war alsdann die Prüfung der zu Markte gebrachten fertigen Waren, gleichviel, ob diese Waren von Stadtfremden von aufserhalb eingeführt, oder von den in einem eximierten Bezirk innerhalb der Stadt ansässigen Handwerkern zum Verkauf gebracht wurden. Die Schau für den Markt nimmt keinerlei Rücksicht auf den Personenstand und die politische Zugehörigkeit der Gewerbetreibenden. Jeder in einem bestimmten Bezirk an dem Verkehr teilnehmende Handwerker ist für das von ihm in den Verkehr gebrachte Gut der für den betreffenden Bezirk angeordneten Schau unterworfen. Die auf den Exemtionen innerhalb der Stadt ansässigen Handwerker werden hinsichtlich der Schau als Fremde behandelt, wenn sie nicht im einzelnen Fall die Privilegien der städtischen Handwerker erworben haben[5].

Die Untersuchung der von aufserhalb kommenden Waren wird schon im dreizehnten Jahrhundert streng ausgeübt und in den Statuten häufig erwähnt[6]. Besondere Vorschriften über die Handhabung der Schau gegenüber den Stadtfremden, wie solche später notwendig wurden, werden zu jener Zeit noch nicht gegeben. Nur in Châlons wird den Geschworenen eingeschärft, dafs sie die Schau der in die Tuchhalle eingebrachten Waren schleunigst vornehmen sollen[7]. Im übrigen wird den Fremden lediglich vorgeschrieben, dafs sie die von ihnen eingebrachten Waren vor dem Verkauf zur Schau zu stellen haben. Allgemeine Verbote,

---

[1] Et s'on trovoit en aucun drap fausetei fust de moillier fust de sablon u de chendres u d'aucune autre fausetei pour mieus peseir, on l'arderoit devant le maison chelui là on le troveroit à tout l'ostil. Giry S. 550 Art. 579. Et s'ele est mauvaisement tissue on le caupe en III. S. 551 Art. 588.

[2] Si le doit on esgardeir anchois ke ele kieche de l'ansuel. Et se aucuns ostast le drap de l'ansuel sans I des esgardeurs il seroit à LX s. et si perdroit sen mestier I an et I jour. Giry S. 549 Art. 579. La saie quant ele kiet de l'ansuel doit estre porteie au pois (poids) pour peseir. S. 550 Art. 581; ferner S. 551 Art. 588.

[3] Giry S. 555 Art. 612, S. 545 Art. 553, S. 558 Art. 633, S. 562 Art. 687.

[4] Giry S. 556 Art. 620, S. 540 Art. 501.

[5] S. unten S. 140 und 143 und L.d.M. Tit. 1 Art. 1 ff.

[6] Goldschmiedestatut von Douay A. 1260, Taillar, S. 240 Art. 7. L.d.M. Tit. 71 Art. 8, Tit. 78 Art. 33, Tit. 52 Art. 8, Tit. 81 Art. 10, Giry S. 569 Art. 751.

[7] Li esgars (Schau) doit estre hastiz si que cil qui avera meffait ne s'en doie plaindre. Vaterl. A. S. 139. Dem Zusammenhang nach bezieht sich die Stelle nur auf die Stadtfremden.

durch welche die Einfuhr bestimmter Waren schlechthin untersagt wird, werden im dreizehnten Jahrhundert schon mehrfach erlassen und zwar mit Bezug auf solche Waren, die als minderwertig oder als Falschwerk bekannt sind. Die Pariser Leinenhändler verbieten die Einfuhr von Lein aus Spanien und aus Noyon, weil solcher Lein sich seit langer Zeit als falsch und schlecht erwiesen hatte[1]. Die Verwendung von Florettseide aus Montpellier war den Pariser Seidenbandwebern untersagt[2]. Den Wollwebern von Saint-Omer war verboten, ein gewisses Garn aus Arras, fil broke d'Arras genannt, zu verweben[3].

Ein Teil der Gewerbepolizei wird im dreizehnten Jahrhundert durch unmittelbare obrigkeitliche Verfügung geregelt. Wir haben hierbei zu unterscheiden zwischen den Befugnissen, die aus der ungeteilten Polizeigewalt fliefsen, und den Befugnissen, die auch nach der Ausbildung des Zunftwesens unmittelbar von der Obrigkeit weiter ausgeübt wurden[4].

Obrigkeitliche Vorschriften mit Bezug auf die Gewerbepolizei sind enthalten in einzelnen Stadtrechten, die gegen den Ausgang des zwölften und zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts erteilt wurden. Das Stadtrecht von Noyon vom Jahre 1181 bestimmt, dafs der Stadtrichter die Brotpolizei handhabt und untergewichtiges Brot beschlagnahmt[5]. In den Stadtrechten von Roye vom Jahre 1183 und von Saint-Quentin vom Jahre 1195 wird festgesetzt, dafs die Bäcker kein anderes Brot als zu einem Obolus backen sollen[6]. Das Stadtrecht von Athyes vom Jahre 1212

---

[1] Nus ne puet ne ne doit amener à Paris lin d'Espaingne ne de Noion pour vendre, car telle manniere de lin est fausse et mauvese, et a esté esprouvée dès pontans a. L.d.M. Tit. 57 Art. 9.

[2] L.d.M. Tit. 34 Art. 9; vgl. Einleitung L.d.M. S. 57 Anm. 2.

[3] Giry S. 555 Anm. 194.

[4] Der Ausban der örtlichen städtischen Verfassung geht dem Zunftwesen vorans. Mag. u. Frat. S. 204.

[5] Si judex comprehenderit panificos qui parvum fecerint panem et illi inde placitare volnerint si fuerint convicti, juxta legem qna vivunt cum amissione panis emendahunt. Si vero placitare noluerint panes tantum amittent. Ord. 11 S. 224 Art. 5.

[6] Nullns panifex panem faciet nisi ad obolnm. Ord. 11 S. 228 Art. 37, bezw. S. 273 Art. 40. — Beide Stadtrechte enthalten auch civilrechtliche Bestimmungen über die Verpfändung von Wolle nnd Tuch wegen rückständiger Arbeitslöhne. Spinnerinnen und Tuchbereiter dürfen die ihnen übergebenen Waren wegen rückständiger Löhne zu keinem höheren Betrage verpfänden, als der ihnen znkommende Arbeitslohn antrifft. Art. 47. Si aliquis burgensis vel uxor eius alicui filatrici lanam commiserit filandam sub mercede et filatrix filata pignori obligaverit nltra quam in filando deservierit, major communie pro debita tantum mercede filata reddi faciet ei cuius extiterit lana. Art. 48: Si quis pannos alicni paratori commiserit ad parandum non potest parator ponere eos in vadium pro majori precio nltra quam merces parandi se habeat; et si plus per invadiationem inde acceperit Major pannos reddi faciet salva tamen mercede paratoris. Ord. 11 S. 231 hezw. S. 274.

schreibt vor, dafs bei einer Klage über falsches Mafs oder über unehrliche Nahrungsmittel und Getränke der Bürgermeister mit den Schöffen den Fall besichtigen und alsdann nach dem Ausspruch der Schöffen verfahren soll[1]. In Noyon wie Athyes ist, da die städtische Obrigkeit sowohl die Schau als das Gericht handhabt, das Bestehen von Zünften ausgeschlossen. Im dreizehnten Jahrhundert ist diese ungeteilte Ausübung der Gewerbepolizei durch die Stadtobrigkeit selten.

Ein regelmäfsiges Mittel des obrigkeitlich-polizeilichen Eingreifens besteht in der Tarifierung, der die Arbeitslöhne und Warenpreise häufig unterworfen werden. Mitunter wird auch für einzelne Gewerbe, insbesondere für Bäcker und Fleischer ein fester Gewinnsatz vorgeschrieben, den sie nicht überschreiten durften. So wurde durch das Stadtrecht für Marziac vom Jahre 1298 der den Fleischern gestattete Gewinn auf einen Denar von jedem Solidus festgesetzt; die Bäcker sollten an jedem Sextarium Weizen nicht mehr als vier Denare verdienen[2]. — Von den Verordnungen, durch welche jede Absprache der Handwerker über Erhöhung der Arbeitslöhne und der Warenpreise untersagt wird, werden wir in einem späteren Abschnitt handeln[3].

Das hauptsächlichste Gebiet der obrigkeitlichen Regulierung bildeten indes die Marktversorgung und der Marktverkehr[4]. Die Ordnung des mittelalterlichen Marktwesens stellt

---

[1] Art. 40. Si quis de prava mensura fuerit accusatus vel de pravo potu Johannes major cum Scabinis debet illuc ire et facere quod scabini decreverint; si mensura fuerit comprobata falsa, mensura est Johannis majoris et forifactum est nostrum. Art 41. Si bolengarii convicti fuerint de pravo pane Johannes Major capiet panem et inde faciet quod scabini decreverint. Ord. 11 S. 302. Vgl. auch die unten S. 119 citierten Artikel des Stadtrechts von Rue.

[2] Carnifices qui carnes vendiderint in dicta villa, bonas carnes et sanas vendant; quae si bonae non fuerint, carnes pauperibus per Bajulum et Consules erogentur, et illis qui emerint pretium refundatur, et lucrentur carnifices in unoquoque solido unum denarium currentis monetae; et quicumque carnifex mandatum in hoc praedictum excesserit, in duobus solidis et uno denario Tholosano, Domini Regi sit incursus. Quilibet pistor seu pistoreza, vel quicumque alius panem faciens ad vendendum in villa praedicta, lucretur in unoquoque sextario frumenti quatuor denarios Turonenses et furfur tantummodo; et hoc secundum magis et minus; et si lucratus fuerit amplius, totus panis capiatur et pauperibus tribuatur. Ord. 12 S. 341 Art. 16 und 17.

[3] S. unten II. Teil 1. Abschn. 2. Kap.

[4] Wir handeln hier von dem regelmäfsigen Marktverkehr, die zeitweiligen Jahrmärkte bleiben in der Hauptsache aufser Betracht. Unter den mittelalterlichen Marktverkehr fällt indes nicht blofs der Verkehr mit Lebensmitteln, sondern mit allen marktgängigen Verbrauchsgütern und gewerblichen Erzeugnissen. — Vgl. hiezu Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland, Darmstadt 1881, S. 62; ders., Art. Märkte in Conrads Handwörterb.; Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1898, S. 642 ff.

sich zunächst als recht verwickelt dar, und es ist nicht leicht, die verschiedenen Grundsätze unter wenige Gesichtspunkte zu bringen. Die Unausgeglichenheit und die Schwerfälligkeit der einzelnen Bestimmungen sind zum Teil eine notwendige Folge der zeitgenössischen Rechtszustände und Verkehrsverhältnisse, zum Teil auch das Ergebnis des Interessenstreits, der gerade auf diesem Gebiet in der vielfältigsten Weise zum Ausdruck kommt.

Den stets festzuhaltenden, einheitlichen Ausgangspunkt der mittelalterlichen Marktpolitik [1] bildet die Unterscheidung der Produktionsgebiete in zwei Kreise, den nächsten Umkreis der Stadt — das städtische Versorgungsgebiet — und die weiter abliegenden Gebiete; die rechtliche Behandlung beider ist völlig verschieden. Die Bezeichnungen für das städtische Versorgungsgebiet in den Urkunden sind sehr mannigfaltig; oft wird nur allgemein Bannmeile gesagt; mitunter wird der Amtsbezirk, in dem die Stadt liegt (die Präpositur, die Baillie), als Grenze angenommen [2]; häufiger wird eine topographische Abgrenzung durch Ortschaften und Flufsläufe gegeben [3]; auch ein Abstand in gerader Linie, ein Radius von zwei Stunden und darüber, dient als Grenzbestimmung [4]. Die marktpolizeiliche Regelung geht nun davon aus, dafs einerseits der Produzent aus diesem Versorgungsgebiet selber zu Markte kommen, und dafs andererseits der städtische Hauptverkehr an Markttagen sich auf dem Markte und unter öffentlicher Beaufsichtigung abspielen solle. Diesem Zweck dienen teils direkte, teils indirekte Mafsnahmen.

Unmittelbar wirken diejenigen Bestimmungen, die schlechthin eine Teilnahme am Marktverkehr vorschreiben. Ein allgemeiner und unbedingter Zwang hat in dieser Hinsicht jedoch keineswegs bestanden. Der im mittelalterlichen Marktverkehr angewandte Zwang erstreckt sich nach zwei genau zu trennenden Richtungen, die als persönlicher und als sachlicher Zwang zu bezeichnen sind. Unter dem persönlichen Zwang verstehe ich die bestimmten Gewerbetreibenden obliegende Pflicht, an gewissen Tagen den Markt zu beziehen und lediglich dort Geschäfte abzuschliefsen. Der sachliche Zwang dagegen besteht in der Vorschrift, durch welche der Geschäftsverkehr innerhalb des Marktbezirks an bestimmten Tagen und während der Marktdauer auf den offenen Markt verwiesen wird.

Der sachliche Zwang findet seine Grenze an dem Marktbezirk. Der persönliche Marktzwang läfst sich regelmäfsig nur auf solche Gewerbetreibende ausüben, die entweder a) infolge ihres politischen Verbandes (als Ortseinwohner u. s. w.) oder b) wegen ihrer Privilegien (als schutzbedürftige Ausländer) von

[1] Vgl. zu dem folgenden Mag. u. Frat. S. 223 ff.
[2] S. unten S. 116 Anm. 2.
[3] S. unten S. 117 Anm. 6, S. 119 Anm. 3.
[4] S. unten S. 115 Anm. 1.

dem Marktherrn oder von dem Aussteller des Marktprivilegs abhängig sind[1]. Der zu Gunsten des städtischen Marktes geübte persönliche Zwang ergreift deshalb die städtischen Gewerbetreibenden und Händler, nicht aber die ländlichen Produzenten[2]. Um die letzteren an den Markt zu ziehen, können im wesentlichen nur indirekte Mittel angewandt werden. Das Hauptmittel besteht in dem allgemeinen Verbot an die städtischen Gewerbetreibenden, innerhalb des städtischen Versorgungsbereichs Ankäufe aufser dem Markte zu machen (Verbot des Aufkaufs).

Dieses Verbot wird aber von einer wichtigen Ausnahme durchbrochen. Nicht jeder Produzent ist willens oder in der Lage, seine Erzeugnisse auf den Markt zu fahren. Aufserdem, wenn der Händler der einen Stadt nicht die Produzenten aufsucht, so wird es der Händler einer andern thun, und die streng verbietende Stadt ginge somit eines Teiles ihrer Zufuhr verlustig. Aus diesen Gründen ist einzelnen Zünften, die durch ihren Zunfteid gebunden sind, der Ankauf innerhalb des Versorgungsgebietes gestattet. Der Zunfteid giebt der Stadtbehörde die Handhabe, um den Geschäftsbetrieb dieser geschworenen Meister genau zu umgrenzen und zu ordnen, und nötigenfalls die Gewinne zu tarifieren. Doch auch dieser Ankauf durch zünftige Meister ist wiederum nicht schlechthin freigegeben, sondern durch eine Reihe allgemeiner Gebote, die wir im folgenden kennen lernen werden, beschränkt. — Ganz anders sind dagegen die Grundsätze, die für die weiter abliegenden Produktionsgebiete gelten. Wir werden hierauf später, bei der Besprechung des unerlaubten Zwischenhandels, zurückkommen.

Nach Darlegung dieser allgemeinen Voraussetzungen können wir die Vorschriften über den Marktverkehr nach einer dreifachen Richtung unterscheiden:

1. Sicherung der Zufuhren für den offenen Markt;
2. Verbot jedes Unternehmens, das die Umgehung des marktmäfsigen Geschäftsabschlusses zum Zweck hatte;
3. Unterbindung der gemeinschädlichen Gewinne aus unerlaubtem Zwischenhandel (Zwischenkauf).

1. Zu den Vorschriften der erstgenannten Gattung zählen zunächst das Gebot der Marktbeschickung, der persönliche und

---

[1] So sind — um drei verschiedene Formen des persönlichen Marktzwangs zu nennen — die Handwerker der königlichen Grundherrschaften in Paris zum Besuch des Marktes, dessen Marktherr der König selber ist, verbunden; s. oben S. 65. Ferner haben Pariser Handwerker, obwohl auf königlichem Grund und Boden ansässig, den Jahrmarkt von Saint-Germain und den Lendit zu beziehen; s. oben S. 66 und Anm. 5. Endlich werden Ausländer, wie die flandrischen Siebzehnstädte, bei der Erteilung ihrer Privilegien durch den König von Frankreich zum Besuch der Messen der Champagne und Brie verpflichtet. S. unten II. Teil 2. Abschn. 2. Kap.

[2] S. oben S. 76 Anm. 2.

der sachliche Marktzwang, und die Verbote des Vorkaufs und des Aufkaufs. Beispiele der persönlichen Pflicht Gewerbetreibender, den Markt wahrzunehmen, sind uns zuvor begegnet[1]. Ein sachlicher Marktzwang, der den Verkehr am Orte zeitweilig auf den offenen Markt beschränkt, besteht regelmäfsig für die Dauer des Marktes.

Die von aufserhalb kommenden Erzeugnisse sollten unmittelbar an den Markt gebracht und dort in einer offenen und jedermann zugänglichen Weise an die Verbraucher abgesetzt werden. Den städtischen Händlern, wie den Einwohnern überhaupt, war bei schwerer Strafe untersagt, den auf dem Wege zur Stadt befindlichen Zufuhren entgegenzugehen und sie abzufassen[2]. Den Warenführern, die sich innerhalb des Stadtbezirkes auf dem Wege zum Markte befanden, war bei Verlust ihrer Ladung vorgeschrieben, sich geradewegs nach dem Markte zu begeben und keinen Verkauf vorweg abzuschliessen[3]. Von dem Verbot des Aufkaufs auf dem umliegenden Lande war oben die Rede. Auf dem Markte selbst durften die Händler keine Ankäufe machen, bevor die Bürger sich mit ihrem Haushaltsbedarf versorgt hatten. Eine weitere Einschränkung erfuhr der Zusammenkauf der Vorräte durch das Teilungsrecht, das jedem Bürger den seinem Bedarf entsprechenden Anteil an einem marktmäfsigen Geschäftsabschlufs sicherte[4].

2. Diese Vorschriften über die Marktbeschickung finden ihre Ergänzung in den an zweiter Stelle zu nennenden Bestimmungen, durch welche jede Vereinbarung zur Umgehung des marktmäfsigen Geschäftsabschlusses untersagt wird. Die Hauptform, in der ein solches verbotenes Unternehmen zustande kam, war die Absprache eines städtischen Händlers mit einem auswärtigen Produzenten über die Lieferung und den Verkauf marktgängiger Waren. Die Urkunden bezeichnen eine solche Absprache als Compaignie à home de hors. Solche Abmachungen sind bei hoher Strafe verboten.

Jedes Einverständnis und jedes dauernde Gesellschaftsverhältnis zwischen einem städtischen Händler und einem aus-

[1] S. oben S. 65 und 73. Der persönliche Marktzwang ist eine ältere Pflicht und im dreizehnten Jahrhundert bereits in der Rückbildung begriffen, wie die a. oben a. O. erwähnten Befreiungen und Ablösungen zeigen.

[2] L.d.M. Tit. 10 Art. 5 und 7. Giry S. 507 Art. 70 und 325. Quilibet piscinator qui defert pisces in villa ad vendendum deferat eos in foro nec recludat in domo nisi nox compellat recludere. Labande S. 283 A. 1220.

[3] Tout carbon grant et menu k'on amaine à vendre soient menei sou le markié avant k'on venge sor VI s. et le carbon perdu. Giry S. 519 Art. 232. On a commandei ke tout li bleis avaines et autre grains ki vient en sas à vendre dedens le vile et dedens le chengle k'il viegne dedans les IIII corons du markié à vendre. S. 539 Art. 486. Vgl. auch L.d.M. Tit. 100 Art. 12, Tit. 101 Art. 10.

[4] S. oben S. 91.

wärtigen Produzenten fällt unter dieses Verbot. Den Getreidehändlern von Saint-Omer war jede Gesellschaft mit den Stadtfremden untersagt[1]. Das gleiche Verbot ergeht für die Frucht- und Gemüsehändler und für die Garköche von Paris[2]. Verboten ist ferner jede Abmachung, derzufolge Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs dem offenen Marktverkehr entzogen und an eine bestimmte Hand geliefert werden sollen. Das Statut der Pariser Fruchthändler untersagt jeden Abschluſs, durch den sich ein Stadtfremder verpflichtet, bei seiner Rückkunft oder zu irgend einem anderen Termine einem Pariser Händler unter Umgehung des Marktverkehrs Ware zu liefern. Für dieses Verbot giebt das Statut drei Gründe. Zum ersten wird der Fremde bei solchem geheimen Geschäft keine gute und ehrliche Ware liefern; zum zweiten, die groſsen Händler könnten auf solche Weise die Zufuhren an sich ziehen und die kleinen gingen leer aus; zum dritten, das Teilungsrecht könne bei solchem versteckten Geschäft nicht geltend gemacht werden[3].

3. Ein genaueres Eingehen beanspruchen die Vorschriften, die den unerlaubten Zwischenhandel betreffen. Die hierher gehörenden Verordnungen hat man bis jetzt auf den Zwischenhandel im allgemeinen bezogen. Eines der charakteristischsten Institute des mittelalterlichen Marktrechts ist deshalb der Wahrnehmung seither vollständig entgangen.

Das Mittelalter ist dem Zwischenhandel als solchem keineswegs feindlich gewesen; es hat auch niemals die Verwendung von Kapital zu Handelszwecken verhindert. Jeder Handel, der die Warenvorräte vermehrte und das örtliche Geschäft belebte, war dem Mittelalter willkommen und wurde mit allen Mitteln der Zeit unterstützt, gleichviel ob er von Groſskaufleuten oder von kleinen Händlern und Krämern betrieben wurde. Der Zwischenhandel, sowohl mit Nahrungsmitteln wie mit Gebrauchsgegenständen, beschäftigte regelmäſsig eine ganze Anzahl von Zünften.

Unerwünscht war dem Mittelalter dagegen derjenige Handel, der sich in den Besitz der erreichbaren und zur Hand

[1] Nus marchans de la vile de blei ait compagnie à estrange marchant de blei, sour LX S. Giry S. 503 Art. 16. Ebenso für Fische. S. 523 Art. 290.

[2] Que li regratiers de Paris n'ait compaignie à home de hors. L.d.M. Tit. 10 Art. 10. Et ne voisent encontre les marchans forains pour les acheter ne faire compaignie de marchandise. L.d.M. Tit. 69 Art. 7.

[3] Nus Regratiers de Paris ne puet ne ne doit achater de nul marchant charetée de oes ne de fromages ne some, à livrer à la revenue del marchant ne à nul terme; quar tex marchiez n'est ne bons ne loiaus, pour ce que eu tex marchiés a trop de baraz, quar à envis les veut vendre cil qui les doit livrer, (ne) si bons ne si leaus que il devroit. Autre reson: li riche marchant auroient toutes les denrées, et li povre n'en porroient nule avoir. Autre reson: en tex achaz nus ne porroit demander part ne avoir au marchié, et ensi li riche auroient tout, et revendroient si chier come il leur plairoit. L.d.M. Tit. 10 Art. 6.

befindlichen Vorräte zu setzen strebte, um aus deren Wiederverkauf einen Gewinn zu ziehen. Ein solcher Handel vermehrte die Wirtschaftsgüter nicht, sondern er verteuerte sie nur. Die mittelalterliche Polizei trat dieser Form des Handels — der einzigen, die nach der damaligen Auffassung als unerlaubter Zwischenhandel zu bezeichnen ist — in jeder Weise entgegen.

Wir haben zuvor gesehen, dafs der handelsmäfsige Ankauf von Marktgut innerhalb der nächsten Umgebung der Stadt untersagt war. Die im Versorgungsbereich der Stadt wohnenden Produzenten sollten nach Möglichkeit selber zu Markte kommen und ihre Erzeugnisse ohne den Aufschlag einer Zwischenhand zum Verkauf bringen. Einzelne Zünfte waren unter bestimmten Voraussetzungen für den Ankauf bei Produzenten innerhalb des Versorgungsgebietes privilegiert[1]. Dagegen ist jeder Kauf vorhandener Waren mit der Absicht, lediglich aus der Besitzänderung und aus der Einschiebung einer Zwischenhand Gewinn zu schlagen, erschwert oder verboten.

Die Urkunden bezeichnen diesen unerwünschten Zwischenhandel nur mit einer allgemeinen Wendung als emere ad vendendum oder acheter pour revendre. Hieraus erklärt es sich, dafs bei diesen Verboten hinsichtlich des Zwischenhandels seither in der Litteratur kein Unterschied gemacht wurde[2]. In allen Fällen, in denen ein solches Verbot ergeht, handelt es sich indes nur um den Ankauf erreichbarer und vorhandener Vorräte, die bereits dem Verkehr zur Verfügung stehen, nicht aber um Waren, die erst durch den Handel dem Verkehr zugänglich gemacht werden sollen. Ich bezeichne daher diese Geschäftsform im nachfolgenden mit einem besonderen Ausdruck als Zwischenkauf und unterscheide sie dadurch von dem Zwischenhandel im eigentlichen Sinne.

Eine Reihe einzelner Vorschriften richtet sich gegen diese Einschiebung einer neuen Hand durch Zwischenkauf. Schon das Privileg Ludwigs VII. vom Jahre 1168 „zur Abschaffung einiger schlimmen Gebräuche in der Stadt Orléans“ untersagt Händlern und Krämern den Ankauf von Lebensmitteln innerhalb der Bannmeile zum Zweck des Wiederverkaufs[3]. Der Zwischenkauf von Brot wird allgemein, der Zwischenkauf von Wein den Wirten

---

[1] S. oben S. 112. Vgl. hierzu: Tot Regratier de Paris d'aigrun et de fruit pueent achater hors de la vile de Paris charetée ou some de fruit et de aigrun, et les puent amener à Paris tout franchement, soit que il soit chargiez pour venir à Paris ou en autre maniere; ne mais que li Regratiers de Paris n'ait compaignie à home de hors. L. d. M. Tit. 10 Art. 10. Se aucuns Poissonniers qui ait le mestier achaté au Roy et n'ait poiet les XX s. devanz diz, achate poison à Paris ou près de Paris, il lieu(e)s en touz sens, il pert le poison sanz autre amende poier. Tit. 100 Art. 3.

[2] S. auch unten 2. Abschn. 1. und 2. Kap.

[3] Regratarii non emant victualia infra banlivam ut vendant Aureliis. Ord. 1 S. 17 Art. 9.

und Ausrufern verboten[1]. Das Stadtrecht von Etampes vom Jahre 1179 verbietet, gewisse Nahrungsmittel, nämlich Fische und Brot, sowie Wein (diesen mit Ausnahme der Zeit der Weinlese) an Ort und Stelle anzukaufen, um sie daselbst wieder zu verkaufen[2]. In der Ordnung für den Marktverkehr von Beauvais vom Jahre 1220 wird verfügt, daſs niemand am Orte selbst Fische zum Zweck des Wiederverkaufs ankaufen darf[3]. Ein Ratsbefehl in Douai verordnet im Jahre 1246, daſs niemand Lebensmittel irgend welcher Art, wie Butter, Eier, Käse, Fluſs- und Seefische, Fleisch, innerhalb der Stadt und Bannmeile ankaufen darf, um sie mit Gewinn weiter zu verkaufen[4]. Mitunter wird, um dem Zwischenkauf vorzubeugen, eine Wartefrist für die Wiederveräuſserung des gekauften Gutes vorgeschrieben. Den Fleischern von Amiens wird durch Statut vom Jahre 1282 verboten, lebendes Vieh, das sie in Amiens selbst oder in der Bannmeile gekauft haben, innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem Ankauf weiter zu verkaufen[5]. Den Bürgern von St. Omer ist untersagt, auf dem Stapel von St. Omer Wein zu kaufen, wenn sie nicht den Wein, bevor sie ihn weiter verkaufen, zunächst in ihren Keller auf Lager nehmen[6]. Untersagt wird in St. Omer ferner, bereits am Markt befindliche Kohle zu kaufen, um sie wieder zu verkaufen[7]. Den Bäckern von Clermont wird verboten, Brot, das sie selber gekauft haben, zu verkaufen, ausgenommen an Markttagen[8].

Eingehend wird der Zwischenkauf in einer Pariser Prevotalverordnung des Jahres 1299 behandelt, die das Geschäft in den

---

[1] Nullus emat panem Aureliis ut ibidem revendat. Ord. 1 S. 17 Art. 12. Tabernarii et preconiarii vinum non emant Aureliis ut ibidem revendent in taberna. Art. 6.

[2] Art. 2. Nullus emat pisces Stampis nec infra balivam ad re vendendum Stampis exceptis harengis salitis et mangrelis salitis. Art. 3. Nemo emat vinum Stampis ad ibi revendendum in eadem villa nisi tempore vindemiae. Art. 4. Nemo ibidem ad revendendum panem emat. Ord. 11 S. 211.

[3] Quod nullus emat pisces recentes ad revendendum Belvaci. Labande S. 282.

[4] On fait le ban ke cocereaus ne cocerele ne venderes ne acateres de pisson de mer ne de donce aigne ne hom ne feme ne soit si hardis kil acace auwes ne capons ne bure ne oes ne froumages ne pisson de mer ne de donce eaue ne nule antre maniere de viande por rewaignier ne por revendre avant dedens ceste vile ne devens le banliene de le vile sor le forfait de C s. et sor banir de le vile. Taillar S. 140. Das Regest bei Taillar ist nicht ganz richtig.

[5] Sy ne porra nulz machecriers revendre nulle beste qu'il ait accaté à Amiens ne dedans la banlieue ponr tant que elle soit vive devant XV jours aprez ce que il l'ara accatée. Thierry 1 S. 244.

[6] Ke nus n'acache vin sor l'estaple s'il nel met anehois el chelier k'il le venge avant. Giry S. 504 Art. 28.

[7] Nus carboniers puet acateir carbons el markié pour vendre avant. Giry S. 510 Art. 120.

[8] A.d.P. I S. 119 No. 1326. A. 1268.

auf dem Wasserwege anlangenden Materialien regelt. Von Ostern bis Allerheiligen soll niemand an den Anlegeplätzen Kohle kaufen und aufspeichern, um sie wieder zu verkaufen[1]. Brennholz soll alsbald nach der Ankunft eines Schiffes ausgeboten werden, und in den ersten drei Tagen nach dem Ausbieten der Schiffsladung durfte überhaupt kein Wiederverkäufer von dem Holz kaufen. Nach Ablauf der drei ersten Tage soll jedermann das Holz zu dem gleichen Preise wie die Händler erhalten[2]. Der Zwischenkauf von Ziegeln[3] und ebenso der Zwischenkauf von Heu[4] wurden schlechthin verboten. Für den Verkauf aus geladenem Schiff bestand übrigens die Vorschrift, dafs beim Beginn des Ausbietens für die Waren ein bestimmter Preis festgesetzt wurde, den der Eigentümer bis zur Beendigung des Verkaufs unverändert einhalten mufste[5].

Während somit der Zwischenkauf, der sich nur der vorhandenen Vorräte zu bemächtigen suchte, als schädlich angesehen und möglichst eingedämmt wurde, war dagegen der Zwischenhandel, von dem eine Vermehrung der Zufuhren zu erwarten stand, durchaus unbehindert und gegebenenfalls durch Privilegien geschützt. Alle Beschränkungen, denen der handelsmäfsige Ankauf von Marktgut innerhalb des städtischen Versorgungsgebietes unterlag, waren aufgehoben für die weiteren Entfernungen, aus denen keine unmittelbare Verbindung der Produzenten mit der Stadt mehr unterhalten wurde. Der Zwischenhandel hatte hier vollständig freie Bahn[6].

An die Vorschriften über die Marktpolizei haben wir die Bestimmungen über die zu Markt kommenden stadtfremden Händler anzureihen.

---

[1] Que il sait deffendu et crié de par le Roy que nul n'achate charbon ne mette en granier pour revendre entre la Pasques et la Touzsainz sus poine de perdre le charbon. Depping S. 423.

[2] Que nul durant ces III jourz de vente ne puisse point achater pour meitre en garnier et que toutes manières de genz aient de la busche les III jourz passez pour leur user au feur (fur) que li marchant l'auront achetée avant que il l'aient faite enporter en leurs garniers. Depping S. 424

[3] Que il sait deffendu que nul tuillier ne marchant de tuille n'achate tuil ne quarreaus pour revendre; et qni le fera la tuille et li quarreaus seront forfez et perdus. Depping S. 425.

[4] Qne nul marchant de fein ne puisse aler contre navées de fein que l'en ameine à Paris pour vendre au port ne achater au port ansi pour revendre. Depping S. 425.

[5] Depping S. 424 nnd 425. Ferner L.d.M. Tit. 89 Art. 8. Nus marchanz de fein ne puet ne ne doit vendre fein II feurs en une meisme nef.

[6] Nns Poissonniers de mer, de Paris, ne puet ne ne doit aler encontre le poison pour achater, ce ce n'est dela la riviere d'Oise ou à ville ou il cuere marchié la on il achetera le poison; et qui le fera autrement, il perdra tout le poison qu'il i achetera, toutes les foiz qu'il en sera repris. L.d.M. Tit. 101 Art. 3. Vgl. hierzu die Darlegungen über Durchfuhr bezw. Ausfuhr oben S. 66 und 68.

Während die Zunft des dreizehnten Jahrhunderts den stadtfremden Handwerker noch willig aufnahm[1], hat sie den Händler, der seine auswärts gefertigten Waren zu Markte brachte, stets mit Mifsgunst betrachtet. Zum Teil hing dies damit zusammen, dafs die Schau in demjenigen Abschnitt, dem die Zunft den Hauptwert beimafs, nämlich die Schau während des Arbeitsprozesses, hier nicht mehr auszuüben war; zum Teil auch damit, dafs die Händler Waren einführten, die nach Preis und Beschaffenheit von den in der Stadt üblichen und erlaubten abwichen, die aber gleichwohl nicht ohne weiteres als Falschwerk bezeichnet werden konnten. Schliefslich mufste der ansässige Meister den Wettbewerb des Händlers immer als eine Beeinträchtigung empfinden.

Die Stadtobrigkeit nahm dagegen nicht selten einen entgegengesetzten Standpunkt ein, und zwar aus einem doppelten Grunde: zunächst als Besitzerin der Markthallen und Zollrechte, und dann als Hüterin der Marktversorgung. Die Stadtbehörde sah den Händler im allgemeinen nicht ungern, weil er einen erheblichen Teil der Marktgelder und Verkehrsabgaben aufbrachte; im besonderen bedurfte sie des Fremden für den Zweck der Marktzufuhr, deren Erleichterung und Vermehrung eine Hauptsorge der Stadtbehörde bildete. Nur dann war auch das Stadtregiment dem Fremden unbedingt feindlich, wenn es sich darum handelte, die städtische Nahrung zu schützen, oder in einer Zeit des Niedergangs die Notlage des städtischen Gewerbes nicht noch durch fremden Wettbewerb zu verschärfen.

Allgemein hatte der stadtfremde Händler das Recht, an den Markttagen seine Waren nach der Stadt zu bringen und abzusetzen. Vor Beginn des Verkaufs hatte die Gewerbeschau stattzufinden[2]. Die offenbare Umgehung von Ordnungen, denen die städtischen Handwerker unterworfen waren, wurde hierbei mit Recht verhindert[3]; doch auch das Übelwollen und die Feind-

[1] S. oben S. 37.

[2] S. oben S. 108.

[3] So hatte der Stadtrat von Senlis „wegen gemeinen Nutzens" im Jahre 1260 verordnet, dafs in Senlis nur Brote zu einem Denar verkauft werden dürfen. Den auswärtigen Bäckern, die sonst Brot zu zwei und vier Denaren nach der Stadt brachten, wurde demgemäfs die Einbringung solchen Brotes untersagt. A.d.P. I S. 38. — Den normannischen Leinwandhändlern war in Paris der Verkauf ihrer Waren im Ausschnitt verboten, weil hierdurch die Zollpflicht für den Verkauf in ganzen Stücken umgangen wurde. L.d.M. Tit. 59 Art. 2 und 4. — Ein bemerkenswerter Streit bestand um die Wende des dreizehnten Jahrhunderts zwischen den Schwertfegern von Paris und den Scheidenmachern von St. Denis. Die Pariser Schwertfeger hatten gewisse Scheiden aus Leder und Holz als Falschwerk erklärt und einen bestätigenden Parlamentsbeschlufs ausgewirkt. Einige Scheidenmacher waren daraufhin nach St. Denis verzogen und brachten nunmehr, als Stadtfremde, ihre falschen Scheiden nach Paris zum Marktverkauf. Die Schwertfeger untersagten den Verkauf. Die Scheidenmacher von St. Denis erlangten zunächst (A. 1303) einen

schaft der Einheimischen fanden bei der Ausübung der Schau die beste Handhabe zur willkürlichen Beschwerung der Fremden. Grundsätzlich stand indes die Zulassung der fremden Händler an Markttagen fest.

Dagegen war das Recht der Fremden zum Verkauf an anderen Tagen als an den Markttagen in hohem Mafse bestritten und zweifelhaft. Ein allgemeines Verbot des Handels aufserhalb der Markttage besteht für die Fremden nicht; jedoch ebensowenig besitzen sie eine allgemeine Erlaubnis zum Handel; Verbot wie Erlaubnis unterliegen der Festsetzung im einzelnen Fall.

Im Nahrungsmittelgewerbe wird den Fremden, insbesondere für den Zweck der reichlicheren Brotzufuhr, häufiger die Zulassung aufserhalb der Markttage gewährt. So hatten in Bourges die Fremden nach einem Privileg von 1181 das Recht, gegen eine wöchentliche Abgabe Brot nach der Stadt zum Verkauf zu bringen[1]. In Paris war den auswärtigen Bäckern bis um die Wende des zwölften Jahrhunderts gleichfalls gestattet, aufserhalb der Markttage nach der Stadt zu kommen. Im dreizehnten Jahrhundert wurde ihnen jedoch dieses Recht durch Philipp II. Augustus entzogen, der das Verkaufsrecht der fremden Bäcker auf den Samstag (Markttag) beschränkte[2]. In Rue war es nach dem Stadtrecht von 1210 den stadtfremden Bäckern, die innerhalb eines näheren, durch die Städte Amiens und Doullens und den Cancheflufs gebildeten Umkreises wohnten, erlaubt, zu den gleichen Bedingungen wie die einheimischen Bäcker ihr Brot in der Stadt zu verkaufen. Den aus weiterer Entfernung kommenden Bäckern und Händlern wurden sogar — gemäfs den oben S 111 ff. dargelegten Grundsätzen über die Zufuhr aus dem jenseits des städtischen Versorgungsbereichs liegenden Gebiete — noch gröfsere Freiheiten gewährt; sie durften ohne jede Beschränkung und wie es ihnen beliebte, ihr Brot zum Verkauf einbringen[3]. In Mont-

günstigen Parlamentsentscheid; im folgenden Jahre obsiegten jedoch die Schwertfeger und der Verkauf der beanstandeten Scheiden wurde verboten. A.d.P. II S. 22 nnd 24.

[1] Statuimus etiam ut omnibus hominibus liceat undecumque voluerint panem afferre et vendere Bituricis; et quicumque de foris panem Bituricis attulerit ad vendendum Nobis duas tantum denariatas panis in hebdomada persolvat et alius ab eo nihil accipiat. Ord. 11 S. 222 Art. 10. Auch in Pontoise hatten die Fremden nach einem Parlamentsentscheid des Jahres 1307 von altersher das Recht, an drei Tagen der Woche Brot nach der Stadt zu bringen. Olim III S. 231.

[2] Philipp II. Augustus gewährte das Privileg, als er — vermutlich im Jahre 1201 — die Pariser Bäcker von den grundherrlichen Diensten und Lasten befreite, wogegen die Bäcker verschiedene Geldzinse übernahmen. Mag. u. Frat. S. 77 und 78. Als die fremden Bäcker das Verbot späterhin zu umgehen suchten, bestätigte Ludwig IX. die Pariser im Genufs ihres Privilegs. L.d.M. Tit. 1 Art. 53. Vgl. hierzu die späteren Verordnungen von 1305 Mét. 1 S. 197 und 1367 Mét. 1 S. 199.

[3] Bannum venalium ville meum est excepto banno panis quod est majori et scabinis ville ordinandum; et sicut ordinando de pane con-

[illegible] war den Stadtfremden der Kleinverkauf von Tuch untersagt, jedoch durfte ein fremder Händler (Packenträger) soviel Tuch, als er auf dem Rücken tragen konnte, im Kleinverkauf in der Stadt absetzen [1]. —

Die Händler, die mit größerem Warenvorrat zu längerem Aufenthalt kamen, bedurften einer besonderen Aufenthaltserlaubnis. Urkunden über die Behandlung dieser Wanderlager aus dem dreizehnten Jahrhundert sind selten [2]; erst späterhin hatten Gesetzgebung und Statuten sich eingehender mit ihnen zu beschäftigen [3].

[illegible] sic ad eamdem considerationem homines infra Ambianis manentes [illegible] Augi et Dullendium et Cancheium vendent et non aliter. [illegible] homines infra predictos terminos manentes in villa panem ad[illegible] licebit eis vendere prout potuerint. Thierry 4 S. 659 Art. 14. [illegible] die Ratsverordnung für das Fleischergewerbe von Poitiers, [illegible] S. [illegible] Art. [illegible] A. 1247.

Nec quis extraneus pannos aliquos in hac villa vendere debet ad [illegible], nisi eos quos ad collum portaverit per villam. Thal S. 48 Art. 1.

[2] Eine solche Urkunde teilt Fagniez, Ind. S. [illegible] mit: es ist eine von der Abtei Ste. Geneviève in Paris erlassene Ordnung für die Sarschewebel von St. Médard, Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Dem Fremden ist der Verkauf von Tiretaines und Sarschewebel in den Herrschaften der Abtei allgemein verboten; nur wenn Fremde sich auf der Durchreise befinden, dürfen sie während eines Tages oder zwei, mit Erlaubnis der Handwerksgeschworenen, ihre Waren zum Verkauf stellen.

[3] S. unten II. Teil 2. Abschn. 3. Kap.

Fünftes Kapitel.

Gerichtsbarkeit.

§ 1. Die Grundzüge der gewerblichen Gerichtsbarkeit.

A. Die Zuständigkeit des Handwerksgerichts.

Das Gewerbegericht gehört zu der mittleren und niederen Gerichtsbarkeit, die bezüglich ihres Inhalts und Umfangs in der Litteratur — in der alten, wie in der neuen — bisher nur geringe Berücksichtigung erfahren hat. Schon Beaumanoir läfst die niedere Gerichtsbarkeit inhaltlich ganz unbeachtet. Im Kapitel 58 werden nur die Fälle aufgezählt, die zu der hohen Gerichtsbarkeit gehören; ebenso enthält das Kapitel 30 de Meffaits nichts Näheres. Auch in der modernen Litteratur ist, so heftig über die Bedeutung der Gerichtsbarkeit unter den Historikern gestritten worden ist, eine systematische Untersuchung des überaus reichen Urkundenmaterials noch nicht geführt worden. Für die Behandlung der Gerichtsbarkeit hatte ich deshalb nicht nur das Material in diesem und in den folgenden Kapiteln zusammenzutragen; es waren auch die notwendigen begrifflichen Scheidungen neu aufzustellen.

Das urkundliche Material, auf das ich meine Darlegungen stütze, ist überall auf das ausführlichste in den Anmerkungen beigefügt. Um eine rasche und zusammenhängende Übersicht der einschlägigen Fragen zu geben, habe ich überdies die von mir in den verschiedenen Kapiteln verarbeiteten Urkunden im Anhang in Tabellenform zusammengestellt[1], sodafs die sachliche Prüfung des Gegenstandes in jeder Weise erleichtert ist. —

Die Stellung des Handwerks selbst ist eine andere in der Gerichtsbarkeit, als in den zuvor behandelten Materien. In den voraufgehenden Kapiteln erschienen die Handwerkerschaften lediglich als das Organ, in welchem bestimmte verwaltungsmäfsige

[1] S. unten Anhang Nr. 3.

Institutionen allgemein ihre Vergegenständlichung finden. In der Gerichtsbarkeit dagegen tritt die Korporation selbständig und persönlich auf, als Besitzerin individueller, ihr im besonderen eigentümlichen Rechte. Wo eine ältere Handwerkerschaft eine Geschichte hat, ist es die Geschichte ihrer Gerichtsbarkeit.

Bei der Darstellung der Gerichtsbarkeit zeigt es sich ferner besonders deutlich, dafs die Periode, von der unsere vorliegende Schilderung ausgeht, nicht mehr die erste der Handwerkerverbände selbst ist, sondern dafs die Verbände sich im dreizehnten Jahrhundert schon im zweiten Stadium der Entwicklung befinden. Durch das gesamte Gerichtswesen der Handwerkerschaften zieht sich die Scheidung, auf der ich den Nachweis von der Entstehung des Zunftwesens im einzelnen gegründet habe; es ist die Scheidung zwischen dem Recht der alten, meist die Sechszahl umfassenden Ämter, und dem der später entstandenen Zünfte. Die gewerbliche Gerichtsbarkeit ist demnach mit der Entstehungsgeschichte des Zunftwesens auf das engste verknüpft; die Darstellung des Handwerksgerichts hat voraufgehende Untersuchungen über die Herausbildung des Zunftorganismus zur Voraussetzung [1].

In der Periode unserer gegenwärtigen Schilderung — d. i. um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts — bestehen die Handwerkerschaften alten und neuen Rechts noch unausgeglichen neben einander. Die den einzelnen Ämtern und Zünften zustehenden jurisdiktionellen Befugnisse sind durchaus verschieden und ungleichmäfsig abgegrenzt. Die erste Frage, die wir hier zu erörtern haben, betrifft demnach den Inhalt der dem Handwerksgericht zukommenden Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des Gerichts scheidet sich für uns in dreifacher Richtung in die örtliche, in die objektive und in die subjektive Zuständigkeit. Über diese Einteilung ist zunächst folgendes zu bemerken.

Die heutige Rechtspflege, und demgemäfs die Rechtswissenschaft, kennt keine subjektive Zuständigkeit des Gerichts. Subjekt der Gerichtsbarkeit ist der Staat, und die Zuständigkeit des einzelnen Gerichts beruht auf der staatlichen Ermächtigung, eine Rechtssache zu entscheiden [2]. Nach dem heutigen Stande des öffentlichen Rechts bedeutet demnach die Zuständigkeit des Gerichts die demselben vom Staate zugeteilte Ermächtigung, einen gegebenen Fall zu behandeln [3]. Diese Zuständigkeit selbst kann

---

[1] Mag. u. Frat. im einzelnen.

[2] S. John, Strafprozefsordnung, Erlangen 1884, Bd. 1 S. 129: Es kommt alsdann die Frage in Betracht: Welche Art von Gerichten ist staatlich autorisiert, eine Rechtssache dieses Inhalts zu entscheiden? Das ist die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte.

[3] Dasjenige Gericht, welches nach dieser Geschäftsverteilung berufen ist, einen gegebenen Fall zu behandeln, heifst das dafür zuständige (kompetente) Gericht. Zuständigkeit (Kompetenz) des Gerichts ist dem-

entweder nach nur zwei Gesichtspunkten in eine örtliche und in eine sachliche[1], oder nach drei Gesichtspunkten in eine örtliche, eine sachliche und eine funktionelle eingeteilt werden[2].

Ganz anders verhält es sich mit den von uns zu schildernden Zeiten und Zuständen. Das Recht des Staates ist auf dem von uns zu behandelnden Gebiete im dreizehnten Jahrhundert teils nur unvollkommen, teils noch gar nicht vorhanden. Ein grofser Teil der Ämter alten Bestandes, die uns im dreizehnten Jahrhundert und noch späterhin begegnen, und zwar gerade die an Umfang und Stellung hervorragendsten, übt die Gerichtsbarkeit kraft eigenen Rechts, nicht kraft übertragenen Rechts oder infolge einer Ermächtigung. Das Amt ist hier Subjekt der Gerichtsbarkeit; ihm steht die Gerichtsgewalt zu. Die hierbei zu Tage tretenden Gegensätze zweier Rechtssysteme habe ich zuvor (oben S. 6 ff.) erörtert, und habe dort ihre grundsätzliche Bedeutung für die Untersuchung der mittelalterlichen Rechtsentwicklung dargelegt.

Ich spreche demnach von einer subjektiven Kompetenz da, wo das Amt Subjekt der Gerichtsbarkeit und zur Vornahme jurisdiktioneller Handlungen nicht blofs objektiv, sondern subjektiv berechtigt ist. Die Unterschiede im Gericht der alten Ämter und der Zünfte, sowie die Abstufungen in dem Umfang der Gerichtsbarkeit selber hängen mit dem Besitz bezw. dem Mangel der subjektiven Kompetenz zusammen. Wir unterscheiden mithin im nachfolgenden die obenerwähnten drei Richtungen der örtlichen, objektiven nnd subjektiven Zuständigkeit.

I. Die örtliche Zuständigkeit des Handwerksgerichts fällt regelmäfsig mit den territorialen Grenzen eines Jurisdiktionsbezirks zusammen. In den Städten mit geteilter Gerichtsbarkeit besteht demnach grundsätzlich auch kein einheitliches Handwerks-

---

nach dessen Ermächtigung, einen gegebenen Fall zu behandeln, weil er innerhalb der sachlichen und örtlichen Grenzen seiner Gerichtsgewalt liegt. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts ist die Ermächtigung, Geschäfte solcher Art, wie das vorliegende, vorzunehmen; die örtliche Zuständigkeit ist die Ermächtigung, dieses so geartete Geschäft, weil es seinem Bezirk anfällt, vorzunehmen. Planck, Lehrbuch des deutschen Civilprozefsrechts, Nördlingen 1887, S. 25.

[1] S. die voraufgehende Anmerkung.

[2] Drei Gesichtspnnkte sind es, von denen aus sich diese Gesamtorganisation der Gerichte in gerichtsbarkeitlicher Beziehung aufbaut: der gegenständliche (sachliche, objektive), der räumliche und der funktionelle. Die Gerichtsgewalt erscheint gegenständlich begrenzt, wenn sie nur geübt werden soll mit Beziehnng auf bestimmte Arten von Sachen; sie erscheint räumlich begrenzt, wenn sie gebunden ist an einen bestimmten Raum (Gerichtssprengel), also beschränkt auf die ihm angehörigen Sachen; sie erscheint funktionell begrenzt, wenn sie nur geübt werden soll zur Erledigung einer bestimmten Rechtspflegefunktion mit Beziehung auf die dem Gericht objektiv bezw. räumlich zugewiesenen Sachen. Wach, Handbuch des deutschen Civilprozefsrechts, Leipzig 1885, Bd. I S. 347.

gericht. Doch finden sich schon im dreizehnten Jahrhundert häufig Ausnahmen und besondere Vereinbarungen mit Bezug auf die örtliche Zuständigkeit des Handwerksgerichts. Die Zünfte haben naturgemäfs das Bestreben, für den ganzen Umfang eines Stadtbezirks einen einheitlichen Verband mit einheitlicher Gewerbeschau und gleichmäfsigen Statuten zu schaffen. Andererseits beansprucht dagegen jeder Gerichtsherr allgemein, das fremde Gericht von seinem Grund und Boden auszuschliefsen und nur seinen eigenen Gerichten die Vornahme jurisdiktioneller Handlungen zu gestatten.

Für die örtliche Abgrenzung des Handwerksgerichts ergeben sich hieraus in den Städten mit geteilter Gerichtsbarkeit die folgenden drei Kombinationen:

1. Die Grundherrschaften innerhalb des Stadtbezirks schliefsen sich vollständig ab; die daselbst wohnenden Handwerker gehören den Stadtzünften nicht an. (Geistliche Bezirke in St. Omer [1], geschlossene Grundherrschaften in Paris [2].)

2. Die Handwerker der Grundherrschaften treten den Stadtzünften bei, das Gericht des Sonderbezirks bleibt jedoch als Vollstreckungsgericht und als Obergericht anerkannt. (Bischöfliche Bezirke in Amiens [3], Bäckerzunft in Beauvais [4].)

3. Die Handwerker der Grundherrschaften halten sich in allem zu den Stadtzünften und stehen in Gewerbesachen auch nur vor diesen zu Gericht. (Kleinere Grundbezirke zu Paris [5].) [6].

II. Ihrem Objekte nach umfafst die Zuständigkeit des Handwerksgerichts entweder alle Justizsachen oder nur die Gewerbesachen [7].

Als Ämter, die in der Entstehungszeit des Zunftwesens ein eigenes Recht bereits besafsen und es in der späteren Zeit behaupteten, sind hier zuerst die Magisterien zu nennen [8]. Das Gericht der magisterialen Ämter besteht in einer Exemtion

---

[1] Giry S. 124 ff.
[2] S. unten S. 139 ff.
[3] Unten S. 143.
[4] Unten S. 144.
[5] Unten S. 140.
[6] Weitere Beispiele s. unter den Quellenangaben der späteren Perioden.
[7] Es braucht kaum bemerkt zu werden, dafs das Zunftgericht innerhalb der Grenzen seiner objektiven Zuständigkeit sowohl über zünftige wie über unzünftige Handwerker urteilt. Über die Aburteilung auswärtiger oder dem politischen Bezirk des Zunftgerichts nicht angehöriger Handwerker vgl. hier unten die Bestimmungen für Paris S. 140 f., Amiens S. 143.
[8] Die hofrechtlichen Ämter, die sich nicht zu Magisterien auswuchsen, sind ohne organische Ausbildung in das Zunftwesen aufgegangen. Mag. u. Frat. S. 197|198. Den Fraternitäten wurde ihr öffentliches Recht überhaupt erst durch das Zunftprivileg geschaffen; bei ihnen kann von keiner Kontinuität des Rechts, sondern nur von einer Kontinuität der Personen die Rede sein. Mag. u. Frat. S. 171.

von dem allgemeinen Gericht. Die Zuständigkeit erstreckte sich auf alle Justizsachen, ausgenommen die Verbrechen, die an Hals und Hand gingen. Das Sonderrecht der Magisterien ist in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in der Hauptsache noch vollständig erhalten.

Den Magisterien zunächst stehen einige Zünfte, die während des ersten Viertels des dreizehnten Jahrhunderts neu gestiftet wurden. Die Zuständigkeit ist hier den Magisterien nachgebildet und umfaſst gleichfalls alle Justizsachen[1].

Bei den übrigen Handwerkerschaften ist die sachliche Zuständigkeit regelmäſsig auf die Gewerbesachen beschränkt. Dagegen bestehen hier zwischen den alten Ämtern und den Zünften groſse Abstände mit Bezug auf die subjektive Stellung und Befugnis des Gerichts.

Die sachliche Zuständigkeit des Handwerksgerichts scheidet sich im übrigen nach den zwei Graden straffälliger Handlungen, die in scharfer Scheidung das gesamte Gewerberecht des Mittelalters durchziehen; es sind dies 1. die Übertretung und das mindere Vergehen, und 2. das Falschwerk. Von diesen beiden Begriffen haben wir weiter unten genauer zu handeln.

III. Eine subjektive Zuständigkeit des Handwerksgerichts ist (im Mittelalter) da vorhanden, wo die Gerichtsgewalt nicht auf übertragenem (abgeleitetem) Recht, sondern auf dem eigenen Recht des Amtes beruht. Äuſserlich findet diese Kompetenz ihren prägnanten Ausdruck gemäſs der dem Gericht zustehenden Behandlung der Übertretung bezw. des Falschwerks.

Über die hiernach zu beurteilenden Kompetenzgrenzen ist zu bemerken, daſs jedes Handwerksgericht objektiv berechtigt ist, sowohl in Übertretungsfällen wie über Falschwerk zu erkennen, bezw. bei der Urteilsfällung mitzuwirken. Dagegen haben nur die alten Ämter die aus ihrem eigenen Recht hervorgehende subjektive Befugnis, alle zu ihrer sachlichen Zuständigkeit gehörenden Fälle, insbesondere auch Falschwerk selbständig und unter Ausschluſs des allgemeinen Gerichts[2] abzuurteilen und die gefällten Urteile über Falschwerk aus eigener Machtvollkommenheit zu vollstrecken. Diese Handwerkerschaften, die sich als die ältesten und bedeutendsten darstellen, besitzen also eine subjektive Kompetenz, die den später entstandenen, dem öffentlichen Gericht von Anbeginn angeschlossenen Zünften notwendigerweise fehlen muſste.

Das Recht, Falschwerk selbständig abzuurteilen, und ganz besonders das Recht, die Urteile eigenmächtig zu vollstrecken (die sogenannte justitia combustionis), wird den alten Ämtern

---

[1] S. unten S. 147.

[2] Der Ausdruck „allgemeines Gericht“ bezeichnet hier den Gegensatz zu dem Specialgericht (Handwerksgericht), der Ausdruck „öffentliches Gericht“ den Gegensatz zu dem nicht-öffentlichen (privaten) Gericht.

schon im dreizehnten Jahrhundert bestritten. Die hieraus hervorgehenden Kämpfe, von denen wir bei der Besprechung der einzelnen Statuten Näheres hören werden, kamen erst nach dem Ende des Mittelalters vollständig zum Abschluſs. —

Die beiden vorerwähnten Kategorien der Übertretung und des minderen Vergehens einerseits, des Falschwerks andererseits, werden während des Mittelalters genau auseinander gehalten, und ihre Unterscheidung bildet eine der notwendigen Grundlagen für die Behandlung der gewerblichen Gerichtsbarkeit. Wenn es in der Litteratur bisher schien, als ob es an einheitlichen Grundsätzen im mittelalterlichen Gewerbegericht fehle, so liegt dies daran, daſs die nötigen Scheidungen a) zwischen dem Recht der alten Ämter und dem der Zünfte und b) zwischen Übertretung und Falschwerk nicht aufgestellt waren. Aus ihrer wechselsweisen Kombination ergeben sich die verschiedenen Abstufungen der Gerichtsbarkeit der einzelnen Handwerkerschaften.

Die Übertretung (wir schlieſsen im folgenden das mindere Vergehen in diesen abgekürzten Ausdruck mit ein) besteht in dem — absichtlichen oder unabsichtlichen — Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften über gute und ehrliche Arbeit; sie setzt keine betrügerische Absicht, sondern im wesentlichen nur Fahrlässigkeit und übertriebene Gewinnsucht voraus. Der Begriff der gewerblichen Übertretung läſst sich vollständig nur aus der zuvor (oben S. 103 f.) dargelegten mittelalterlichen Auffassung von der Gewerbepolizei und der Gewerbeschau abnehmen. Die Entscheidung über die Ehrlichkeit der Ware ist zunächst nicht dem Käufer anheimgestellt, sondern der Polizei bezw. der die Polizei ausübenden Schau aufgetragen. Die gewerbliche Übertretung umgreift demnach jede Abweichung von den positiven Vorschriften über die Erfordernisse der ehrlichen Arbeit[1].

Auf dieser Ordnung des gewerblichen Verkehrs beruht die besondere Bedeutung, die dem Gericht über die Übertretungsfälle für das mittelalterliche Gewerberecht zukommt. Denn bei dem präventiven Eingreifen der Gewerbeschau bildet die Übertretung die weitaus häufigste Form der straffälligen Handlung im gewerblichen Verkehr überhaupt. Aus dieser Voraussetzung ergiebt sich dann weiter der hohe praktische Wert, den die Ausübung

[1] Hierunter fällt mithin jeder Verstoſs gegen die gewerblichen Ordnungen und die Handwerksbräuche; also z. B. die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Beschaffenheit des zu verwendenden Materials und über die Handwerkstechnik; die Anfertigung und die Feilhaltung nicht marktmäſsiger oder statutenwidriger Ware; ungenügende Sorgfalt in der Ausführung; nachweisbare (jedoch nicht geradezu betrügliche) Fehler und Mängel in der Ware u. a. m.; endlich die Überschreitung der vorgeschriebenen Arbeitszeit (Nacht- und Lichtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit); die Umgehung der Bestimmungen über die Einstellung von Lehrlingen und Gesellen u. dgl.

des Gerichts durch die Handwerkerschaft selber besafs. In der Hand eines Beamten war die mittelalterliche Strafbefugnis vielfach nichts anderes als ein Mittel der Ausbeutung und Erpressung[1]. Erst die Mitwirkung im Gericht sicherte die thatsächliche Unabhängigkeit des Handwerks.

Die Feststellung der Übertretung erfolgte in den Ämtern und Zünften durch die Geschworenen, welche die Richtigkeit der von ihnen behaupteten Thatsache auf ihren Eid nehmen mufsten[2]. Äufserlich kennzeichnet sich hierbei die Behandlung der Übertretung, zum Unterschied vom Falschwerk, dadurch, dafs auch in den Fällen, in denen ein Objekt (fehlerhafte Ware) vorhanden war[3], dieses nicht dem Verkehr oder auch nur dem Besitz des Handwerkers entzogen wurde, während bei Falschwerk stets vorläufige Beschlagnahme erfolgte. Die Ansetzung der Bufse wird mitunter in das Ermessen der Geschworenen gestellt[4]. Häufiger enthalten jedoch die Statuten des dreizehnten Jahrhunderts genaue Angaben über die Höhe der zu verhängenden Bufse, und zwar wird für die Übertretung entweder ein feststehender Einheitssatz gegeben[5], oder es werden für einzelne Fälle abgestufte Sätze aufgestellt. Die Bufse beträgt bei den Magisterien, bei denen die Festsetzung aus älterer Zeit herrührt, meist vier[6], mitunter auch sechs Denare[7]; bei den Zünften in der Regel fünf Solidi[8].

Der gesteigerte Begriff des Falschwerks setzt auf der Seite des Handwerkers grobes Verschulden oder betrügerische Absicht voraus. Das als Falschwerk bezeichnete Gut mufs mit solchem Mangel behaftet sein, dafs seine Weitergabe im Verkehr sich als ein Unternehmen zu dem Zweck der unmittelbaren Schädigung des Erwerbers oder der Erlangung eines widerrechtlichen Vorteils darstellt. Hieraus rechtfertigt sich die gänzliche Entziehung oder wenigstens die starke Herabminderung der Verkehrsfähigkeit der falschen Ware und aufserdem die Verhängung einer Geldstrafe wider den schuldigen Handwerker. Der straffällige Thatbestand wird hergestellt lediglich durch die Anfertigung und durch den Besitz falschen Gutes. Das Feilhalten und die thatsächliche Umsetzung im Verkehr wird für die Strafbarkeit keineswegs gefordert, soll vielmehr gerade durch die vorbeugende Bestrafung verhindert werden.

---

[1] Mag. u. Frat. S. 62 am Ende. Vgl. auch des drastischen Ausdrucks wegen die Begründung des Bäckerstatuts von Provins, unten S. 148 Anm. 3.

[2] Über die Formen des Verfahrens s. unten S. 131.

[3] S. oben S. 126 Anm.

[4] Thierry 1 S. 226 Art. 7, Vaterl. A. S. 139.

[5] L.d.M. Tit. 61 Art. 11, Tit. 65 Art. 10, Tit. 67 Art. 6, Tit. 70 Art. 12, Tit. 71 Art. 13, Tit. 75 Art. 14, Tit. 83 Art. 11, Tit. 84 Art. 12 und öfters.

[6] L.d.M. Tit. 15 Art. 15, Tit. 76 Art. 13.

[7] Mag. u. Frat. S. 78.

[8] L.d.M. öfters.

Das von den Geschworenen aufgegriffene Falschwerk, sowohl das bei einheimischen wie das bei stadtfremden[1] Handwerkern vorgefundene, wurde vor Gericht geschafft, wo die endgültige Aburteilung stattfand. Bei Schuldigsprechung wird auf eine Hauptstrafe und eine Nebenstrafe erkannt. Die Hauptstrafe lautet auf die — in den Statuten weitaus am häufigsten angedrohte — Einziehung und eventuelle Vernichtung (Verbrennung) der falschen Ware (daher die Bezeichnung der entsprechenden Gerichtsgewalt als justitia combustionis); im einzelnen Fall kann jedoch diese Strafe vom Gericht auf die Minderung der Verkehrsfähigkeit (Zerschneidung, Zerstückelung) der Ware herabgesetzt werden[2]. Die Nebenstrafe geht auf eine (meist sehr hohe) von dem Handwerker zu entrichtende Geldbufse, mitunter auch auf Untersagung des Gewerbebetriebs für Jahr und Tag[3]. Schliefslich konnte auch auf Verbannung des Schuldigen erkannt werden.

In der subjektiven Befugnis des Urteilens über Falschwerk zeigt sich nun der Gegensatz zwischen dem Recht der alten Ämter und dem der Zünfte. Die Ämter alten Bestandes, gleichviel ob sie sich zu Magisterien umgebildet hatten oder ob sie diese Organisationsform nicht aufzeigten, beanspruchten durchgängig das Recht der eigenmächtigen Aburteilung von Falschwerk[4]. Wo das Amt seine selbständige Gerichtsbarkeit voll behauptet hatte, war ihm auch dieses tief in die Vermögensinteressen eingreifende Recht im dreizehnten Jahrhundert ungeschmälert verblieben. Den amtsfremden Behörden war dann auch bei der Vollstreckung des Urteils über Falschwerk jede Mitwirkung versagt. Die Statuten enthalten in solchem Fall mehrfach den ausdrücklichen Vermerk, dafs das Amt das Recht habe, die Verbrennung des abgeurteilten Gutes vorzunehmen, ohne einen Beamten des allgemeinen Gerichts zuzuziehen oder zu befragen[5]. Hatte das alte Amt seine Selbständigkeit verloren, so war ihm auch das Recht der eigenmächtigen Aburteilung von Falschwerk entzogen. So war es

---

[1] L.d.M. Tit. 18 Art. 6, Tit. 40 Art. 4.

[2] S. unten S. 133.

[3] Vaterl. A. S. 135 ff., Giry öfters.

[4] Dafs die objektive Zuständigkeit der Magisterien aufserdem über die Gewerbesachen hinausging und alle Justizsachen umfafste, wurde oben S. 124 bereits bemerkt.

[5] Toutes les choses desus dites puet prandre cil qui garde le mestier de parle mestre chamberier lon Roy, en quelqne lieu que il les truisse, et faire les ardoir en plain marchié par devant les preudeshomes du mestier et par leur conseill, sanz parler ent à prevost ne à voier. L.d.M. Tit. 76 Art. 7. Cum ex parte ducis Burgundie fueriut IV articuli propositi videlicet quod ipse et predecessores Francie camerarii fuerant in possessione per longum tempus usque ad qninque vel sex annos nltimo preteritos quod dominus Rex dessaisivit eumdem, habeudi cognitionem et judicium et execntionem falsi operis cordubanariorum et bazanuariorum Parisius, ardendo dictum falsum opus. A.d P. Bd. I S. 406 Nr. 639. Ebenso bei dem Gericht der Pariser Bäcker und der Schmiede. L.d.M. Tit. 1 Art. 36 und 39, Tit. 15 Art. 13 und 17.

bei den Pariser Wollwebern, deren Amt an das öffentliche Gericht gefallen war[1].

War dagegen der Besitz des Gerichtes streitig, so bildete die Justitia combustionis den Gegenstand heftiger Kämpfe. Das allgemeine Gericht suchte dann, wenn es nichts weiter erlangen konnte, wenigstens die Zuziehung bei der Urteilsvollstreckung als Zeichen seiner Gerichtsbarkeit zu behaupten. Dies war der Fall in den langen Streitigkeiten um das Tuchergericht in Châlons und in Beauvais, nach deren Austrag schliefslich den Tuchern das materielle Recht der endgültigen Aburteilung uneingeschränkt verblieb. Die bischöflichen Gerichte behielten eine rein formale Mitwirkung bei der Vollstreckung[2]. Wir werden in einem späteren Abschnitt sehen, dafs auch die Ämter der Tucher in Reims, Provins, Troyes und Rouen von altersher das Recht der endgültigen Aburteilung von Falschwerk besafsen[3].

Die weitgehende Befugnis, in schweren Fällen eigenmächtig zu erkennen, wird dagegen im dreizehnten Jahrhundert den Zünften nicht mehr zugebilligt, sondern als ihre normale Zuständigkeit überschreitend angesehen. Das allgemeine Gericht betrachtet es gegenüber den Zünften als feststehende Regel, dafs nur in seiner Gegenwart und unter seiner Mitwirkung die endgültige Aburteilung von Falschwerk erfolgen dürfe. Wir müssen diese Regel für die spätere Besprechung der Statuten in den einzelnen Städten genau festhalten. Die gewöhnliche Anordnung ging bei den Zünften dahin, dafs das verdächtige Gut durch einen der Geschworenen angehalten und dann durch das Zunftgericht (Kollegium der Geschworenen, Handwerksgemeine[4]) abgeurteilt wurde. Der Spruch des Zunftgerichts schuf in diesem Fall indes keinerlei endgültiges Recht. Zur Rechtskraft war immer die Bestätigung durch das allgemeine Gericht erforderlich. Bei den Zünften in Paris konnte demnach nur der königliche Prevost endgültig über Falschwerk entscheiden[5]. In Amiens soll nach dem Stadtrecht die Aburteilung von Falschwerk stets in Gegenwart des Stadtrats erfolgen[6].

Die Strafe der Verbannung konnte nur durch das öffentliche Gericht verhängt werden. Häufiger findet sich die Androhung dieser Strafe in St. Omer, wo sie durch den Rat ausgesprochen wird[7]. Der aus St. Omer verbannte Handwerker sollte in keiner der siebzehn hansierten Städte zur Arbeit zugelassen werden[8].

[1] L.d.M. Tit. 50 Art. 34.
[2] S. unten S. 144, 146 und 160.
[3] S. unten 2. Abschn. 1. Kap. und II. Teil 2. Abschn. 4. Kap.
[4] S. unten S. 131.
[5] L.d.M. Tit. 78 Art. 28, Tit. 60 Art. 10, Tit. 92 Art. 3. Tit. 64 Art. 12.
[6] Thierry I S. 159.
[7] Giry S. 552 Art. 588, S. 543 Art. 522.
[8] Über die siebzehn hansierten Städte s. unten II. Teil 2. Abschn. 2. Kap.

Vereinzelt wird die Verbannung auch in Paris angedroht. Den Goldschmied, der im Rückfall der Verarbeitung schlechten Goldes überführt wird, soll der Prevost auf Antrag der Geschworenen für drei oder sechs Jahre aus der Stadt verbannen[1]. Die Strafe der Verbannung wird sonst in den Pariser Statuten wenig erwähnt; daſs sie aber nicht allzu selten vorkam, ergiebt sich aus dem Verbot einzelner Statuten, verbannte Arbeiter zu beschäftigen[2]. Doch bezog sich das Verbot nur auf solche Handwerker, die wegen ehrenrühriger Handlungen mit Verbannung bestraft waren[3]. —

Wir schlieſsen hieran die Bestimmungen über die Verteilung der bei Übertretungen und Falschwerk zur Erhebung gelangenden Strafgelder.

Der Besitz des Ertrags aus den Strafgeldern, einer Zubehör der Gerichtsbarkeit, ist ein wesentliches Merkmal für die Stellung des Gerichts im dreizehnten Jahrhundert. Bei den Magisterien verblieben die Strafgelder ungeteilt dem Amte. Keine amtsfremde Behörde hatte hier einen Anteil an dem Erträgnis der Gerichtsbarkeit[4]. Ebenso verhielt es sich bei den obenerwähnten Ämtern, die von alters her das Recht hatten, Falschwerk endgültig abzuurteilen. Das Amt bezog hier die Strafgelder ungeteilt[5].

Bei den Zünften, die das Recht der selbständigen Aburteilung von Falschwerk nicht durch Herkommen besitzen, gehören dagegen die Strafgelder stets dem Obergericht, durch welches die Vereidigung und Einsetzung der Geschworenen[6] erfolgt[7]. Den Zunftgeschworenen wird jedoch für Bemühung und Zeitaufwand, auch für die gemeinen Zwecke des Handwerks, häufig ein Anteil an dem Ertrag der Strafgelder zugebilligt. Im dreizehnten Jahrhundert ist der Zunftanteil im allgemeinen noch gering[8] und beträgt etwa zwölf Denare auf fünf Solidi, also

---

[1] Se li III preud'ome treuvent I home de leur mestier qui ovre de mauvés or ou de mauvès argent, et il ne s'en voille chatoier, li III preud'ome ameinent celui au prevost de Paris, et li prevoz le punist si qu'il le banist à IIII anz ou à VI, selonc ce qu'il a deservi. L.d.M. Tit. 11 Art. 17; vgl. auch Tit. 50 Art. 37.

[2] L.d.M. Tit. 40 Art. 9, Tit. 53 Art. 7.

[3] So untersagt das Pariser Walkerstatut nur die Beschäftigung eines bani pour vilain cas.

[4] Mag. u. Frat. S. 19, 78. 94.

[5] Et dicti denarii erunt dictorum hominum qui de dicto ministerio curam gerent. Labande S. 306 Art. 23. Et s'il i avoit home nul qui meffeist à ces choses devant dites, il ne venderoit mie en la hale de Chaalons devant qu'il l'averoit amendé par les esgardeurs de la draperie par la raison des amendes devant dites. Vaterl. A. S. 139. Vgl. ferner unten die späteren Abschnitte.

[6] S. oben S. 35 f.

[7] Auch bei der neugestifteten Weberzunft von Etampes behält sich der König die Strafgelder vor. Mag. u. Frat. S. 238 Art. 5 und 6.

[8] Mag. u. Frat. S. 60.

etwa ein Fünftel der Bufse[1]. In einigen Fällen besitzen die Zünfte aber auch schon einen höheren Anteil bis zu einem Drittel[2], ganz vereinzelt auch bis zur Hälfte der Strafgelder[3].

B. Organisation und Verfahren des Handwerksgerichts. Berufung.

Der Verschiedenheit in den Abgrenzungen des Gewerbegerichts entspricht die Verschiedenheit in der Organisation und im gerichtlichen Verfahren.

In den Magisterien setzte sich das Gericht zusammen aus dem Magister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und den Geschworenen des Handwerks. Die Stellung des Magisters als des Richters und die Mitwirkung der Geschworenen sind in allen Magisterien gleich. Die Geschworenen fanden das Urteil; nur auf Grund ihrer Entscheidung durfte der Magister Recht sprechen[4].

Bei den Ämtern, die selbständig über Falschwerk erkennen, besteht das Gericht aus den geschworenen Vorstehern[5]. Die formale Mitwirkung des allgemeinen Gerichts bei der Vernichtung des falschen Gutes hatte auf die Urteilsfällung selbst keinerlei Einfluſs[6].

In den Zünften wurde das Gericht durch den Zunftvorstand gebildet. Neben den Vorstehern wird in einer Reihe von Zünften bei schweren Fällen die Handwerksgemeine zur Abgabe ihres Urteils berufen.

Das gerichtliche Verfahren ist verschieden bei Übertretungen und bei Falschwerk. Für die gerichtliche Feststellung der Übertretungsfälle gilt allgemein die Regel, daſs der Thatbestand, den einer oder zwei von den Geschworenen eidlich erhärten, für Wahrheit genommen werden soll.

Mehrfach enthalten die Statuten die Vorschrift, daſs neben der eidlichen Aussage der Geschworenen überhaupt kein weiterer

---

[1] L.d.M. öfters.

[2] Giry S. 502 Art. 1 und 5, S. 554 Art. 602, S. 567 Art. 729 und 730; S. 509 Art. 112 und S. 551 Art. 588. Dreiteilung zwischen den Geschworenen, dem Meister der Tuchhalle (S. unten S. 147) und der Stadt.

[3] L.d.M. Tit. 50 Art. 53.

[4] Art. 37. Li mestre prant le pain et le baille as jurés, et les jurés reguardent se il est souffisans ou non. Et se il est souffisans, li juré le remestent seur la fenestre, et s'il n'est souffisans, li juré metent le pain en la main au mestre. Art. 39. Nul pains ne puet estre pris se li mestres et li juré n'i sont, ne li petis pains donés por Dieu fors la ou li mestres et li juré s'asenteut, ne uus pains estre jugiez à trop petit se il n'i a de cele maniere de pain plus du petit que du grant. L.d.M. Tit. 1. Vgl. ferner Tit. 76 Art. 7, oben S. 128 Anm. 5 und Mag. u. Frat. S. 37 ff.

[5] S. unten S. 145 ff. und die späteren Kapitel. In Beauvais wurden bis zu zehn Geschworene bestellt. Labande S. 305 Art. 22.

[6] S. unten S. 144, 146, 160 ff. und II. Teil 2. Abschn. 4. Kap.

Beweis verlangt werden soll[1]. Diese Bestimmung besagt indes keineswegs, dafs der Widerspruch gegen die Behauptungen der Geschworenen unzulässig sei[2]. Es wird hierdurch vielmehr nur der Weg zur Feststellung der „gerichtlichen Wahrheit" angegeben. Der Eid der Geschworenen soll hierbei als voller Beweis gelten; es soll daneben weder ein Augenscheinsobjekt, noch ein weiteres Zeugnis gefordert werden. Der Geschworeneneid genügt also, um die rechtlich notwendige Überzeugung von der Wahrheit einer behaupteten Thatsache zu begründen. Selbstverständlicherweise steht es dagegen dem Beschuldigten frei, Widerspruch zu erheben und in der Berufung den Gegenbeweis zu führen[3]. Nur wenn kein Einspruch erfolgt, ist der Geschworeneneid an sich ausreichend, um ohne weitere Beweiserhebung und Verhandlung die Grundlage für das gerichtliche Urteil herzustellen[4].

Mit dem Eintreiben der Geldstrafen waren regelmäfsig die Geschworenen selber beauftragt. Die Geschworenen derjenigen Zünfte, bei denen die Strafgelder an das allgemeine Gericht fielen (s. oben S. 130), hatten von den verhängten Bufsen stets dem Obergericht Anzeige zu machen. In Paris sollten die Geschworenen der unter dem Prevotalgericht stehenden Zünfte dem Prevost von den von ihnen festgestellten Übertretungen Kenntnis geben „sobald, als sie billigerweise dazu imstande wären"[5]. Die eingezogenen Gelder wurden an den Prevost abgeliefert; aus seiner Hand empfingen dann die Geschworenen den Zunftanteil[6]. In St. Omer

---

[1] Et se li mestres le treuvent mauvès et il le dient par leur serement, il poiera V s. de parisis d'amende au Roy, toutes les foiz qu'il en sera repris. L.d.M. Tit. 57 Art. 8. Et s'il i trouvoient aucun ou ancune qui enst mespris ou erré encontre cest establisement, que les III on les II en fussent creuz par leur seremenz, sanz autre preuve trere avant. L.d.M. Tit. 60 Art. 8. Que les dens preudeshommes qui seront pour ceus garde et jurez dudit mestier soient creuz par leur seremenz des meffez et des mesprentures que il trouveront ou dit mestier. Depping S. 407 A. 1277. Die Formel creuz par lenr serment wird auch in anderem Zusammenhang gebraucht; so L.d.M. Tit. 78 Art. 41 und Tit. 91 Art. 14 bezüglich der von den Geschworenen gemachten Aufwendungen, Tit. 34 Art. 13 bezüglich der Wachtpflicht.

[2] Dies ist die Auffassung von Fagniez, Ind. S. 127.

[3] Hierfür giebt Fagniez selbst a. a. O. Anm. 2 aus späterer Zeit das Beispiel einer Berufung wegen angeblicher Überschreitung des Verbots der Nachtarbeit, wobei die ursprüngliche Behauptung über den Thatbestand überhaupt nicht aufrecht erhalten wurde.

[4] So auch in den Formeln aus späterer Zeit, unten II. Teil 2. Abschn. 4. Kap.

[5] Feront à savoir au Prevost au plus tost que il porront par raison; stehende Formel des L.d.M.

[6] Des amendes de XX s. li juré qui gardent le mestier auront IIII s. et de celes de X s., II s., et de celes de V s. XII d., et de celes de XII d. IV d. par la main du prevost de Paris, ponr les mises et pour les despens qu'il font ès amendes pourchacier. L.d.M. Tit. 53 Art. 21; vgl. hierzu Art. 20. Toutes les amendes desus dites doivent estre paiées au prevost de Paris ou à sou commendement. Et de la main au prevost ou de son commendement doivent avoir li mestre juré la moitié pour leur

hatten die Zunftgeschworenen sich jede Woche am Freitag, dem Gerichtstag, vor dem Stadtrat in der Stadthalle einzufinden und daselbst ein schriftliches Verzeichnis der von ihnen verhängten Bufsen einzureichen. Erst nach der Einregistrierung des Verzeichnisses durfte die Einziehung der Strafgelder seitens der Geschworenen vorgenommen werden[1].

Die Entscheidung über Falschwerk erfolgte stets in förmlichem Verfahren. Hierfür trat das Handwerksgericht in seiner gewöhnlichen oder in der erweiterten Besetzung zusammen. Die Geschworenen, die den Dienst in der Gewerbeschau hatten, belegten das fehlerhafte Gut vorläufig mit Beschlag und beriefen dann, je nach dem in der Zunft hergebrachten Rechte, ihre übrigen Amtsgenossen oder auch die Gemeine des Handwerks zur Abgabe des Urteils. Bei den Tuchern in Beauvais[2], bei den Webern, Gürtlern, Färbern, Schneidern in Paris[3] bestand das Gericht nur aus den Geschworenen. Bei den Pariser Sattlern und Nadlern wurde dagegen die Gemeine zusammenberufen[4]. Von der Mitwirkung des allgemeinen Gerichts bei der Urteilsfällung ist oben die Rede gewesen.

Nach dem strengen Recht hatte der Handwerker im Falle der endgültigen Verurteilung jede Verfügung über das beschlagnahmte Gut verloren, und zahlreiche Statuten des dreizehnten Jahrhunderts kennen bei Falschwerk überhaupt keine andere Strafe, als bedingungslose Vernichtung[5]. In einzelnen Fällen war jedoch schon seit der Mitte des Jahrhunderts die Milderung eingetreten, dafs das fehlerhafte Gut nur für den regelmäfsigen Verkehr unbrauchbar gemacht und dann dem Handwerker zur bestmöglichen Verwertung zurückgegeben wurde. So wurde bei den Webern mitunter nicht auf Verbrennung, sondern nur auf Zerreifsung (Zerschneidung) des ganzen Stücks in kleine Abschnitte erkannt. Der Weber durfte die Abschnitte dann im einzelnen verkaufen[6].

---

paines. Tit. 50 Art. 53; vgl. hierzu Art. 21. S. ferner Tit. 54 Art. 4, Tit. 35 Art. 12, Tit. 33 Art. 6.

[1] Commandeis sour le maistre de tisserans et les compaignons et les coriers, le maistre des folons et coriers, le meistre des tondeurs et coriers et sour tous autres coriers ki ont jurei core en le hale, ke de tout forfais qui affierent à le draperie de queil fonrfait ke che soit, petit soit grant, k'il ne pregnent nul fourfait ne argent ne nuli, de chi adont k'il l'aront donei sus as eskevins et livrei par escrit et che cascun venredi à la hale au jour de plait, si k'on fait d'autres cores. Et quiconkes prenderoit fourfait ne amende petit ne grant ne argent devant k'il l'eust monstrei et aportei par son serement à le hale et donei sus et fait registrer, il seroient cascun LX s. et parjures et jamais ne porroit estre en core ne en offiche de le vile. Giry S. 540 Art. 496.

[2] Labande S. 305.

[3] L.d.M. Tit. 50 Art. 30, Tit. 87 Art. 38, Tit. 54 Art. 5, Tit. 56 Art. 5.

[4] L.d.M. Tit. 78 Art. 3 nnd 28, Tit. 60 Art. 10.

[5] Vaterl. A. S. 135; L.d.M. in einzelnen Statuten.

[6] Li mestre et li jnré doivent le drap espaulé faire aporter en Chateleit quant il l'ont trové, et illnec doit estre le drap copé en V pieces,

Zumeist wurde jedoch das Falschwerk kurzerhand vernichtet. Die Zerstörung fester Gegenstände erfolgte regelmäfsig durch Feuer, gleichviel ob es sich um verbrennbares Gut, wie Kleidungsstücke und Spezereien, oder um unverbrennbares, wie Waffen und Eisenzeug, handelte. Nur Heiligenbilder durften, auch wenn sie als Falschwerk verurteilt waren, nicht verbrannt werden, „aus Ehrfurcht der Heiligen, zu deren Gedächtnis sie gemacht sind“ [1]. Die Zerstörung war dagegen überhaupt nicht üblich bei Nahrungsmitteln, wenn sie, obwohl Falschwerk, doch an sich genieſsbar waren; so wurde z. B. untergewichtiges Brot nicht verbrannt, sondern den Armen gegeben [2]. Ebenso verfuhr man mit den Fischen, die nur auf Grund der Vorschriften über die Laichzeit, Schonung der jungen Brut und den Markthandel beschlagnahmt wurden [3].

Die Berufung gegen die Urteile des Gewerbegerichts ist schon im dreizehnten Jahrhundert vorgesehen, und ein Instanzenzug ist vorhanden. Bei den Zünften ging die Berufung von dem Zunftgericht an das allgemeine Gericht, wenn letzteres nicht schon (wie bei der Aburteilung von Falschwerk in den Zünften) bei der Urteilsfällung mitgesprochen hatte. Als oberste Instanz bestand das königliche Parlament. Berufungen gegen die magisterialen Gerichte, wie überhaupt Rechtsstreitigkeiten gegen diese Ämter, wurden gleichfalls durch das Parlament entschieden. Das Parlament wurde bereits im dreizehnten Jahrhundert häufig zur Entscheidung von Streitigkeiten in Gewerbesachen angerufen. Eine Aufzählung abgeurteilter Fälle gebe ich in der Anmerkung [4].

---

chascune piece de V aunes, se tant en y a en drap. Et illuec li mestre et li juré rendent à celui qui le drap estoit ses pieces, par le commendement au prevost, par paiant les XX s. d'amende desus diz. L.d.M. Tit. 50 Art. 34 Pecie panni scisse reddentur illi cujus fuerit tali modo quod oportebit dictum pannum vendere ad dataillium in civitate Belvacensi. Labande S. 306 Art. 22.

[1] L.d.M. Tit. 62 Art. 7.

[2] Thal. S. 125, L.d.M. Tit. 1 Art. 38.

[3] L.d.M. Tit. 100 Art. 6 ff. Ebenso Tit. 70 Art. 11 (Geflügel).

[4] A. 1250 zwischen Bischof und Bürgern von Châlons s./M. wegen des Besitzes des Tuchergerichts A.d.P. I S. 310; 1248/1253 zwischen Abtei von St. Denis und Tuchern von Paris wegen Marktverkaufs I S. 321; A. 1259 für die Bürger von Lorris wegen der Walkmühlen I S. 33; A. 1260 zwischen Bischof und Rat von Senlis wegen Brotverkaufs I S. 38; A. 1270 Gewerbeschau der Walker und der Weber zu Paris I (Delisle) S. 320; A. 1273 Pariser Walker ebenda S. 327. A. 1277 Berufung von Everardus de Sancto Laudo wegen beschlagnahmten Tuches, Galebrune genannt. Olim II S. 81, A.d.P. I S. 187. A. 1281—1287 Magisteriumprozesse wegen der Magisterien der Bäcker II S. 369, der Fleischer Ord. III S. 260, der Fünfgewerke A.d.P. I S. 406, der Korduaner I S. 406.

§ 2. Das Handwerksgericht in den einzelnen Städten.

Nach Aufstellung der allgemeinen Scheidungen behandeln wir im folgenden Paragraphen das Gericht in den einzelnen Städten, aus denen uns Aufzeichnungen des dreizehnten Jahrhunderts erhalten sind. Es sind dies die Städte Paris, Amiens, Beauvais, Reims, Chartres, Châlons s./M., St. Omer, Etampes, Pontoise, Orléans, Provins[1].

Die verschiedenen Abstufungen des Handwerksgerichts, sowie die mannigfaltigen Verhältnisse der Jurisdiktionsbezirke finden sich vertreten in der Stadt Paris, von deren Gebiet im dreizehnten Jahrhundert der gröfsere Teil unter königlicher, der kleinere Teil unter geistlicher Gerichtsbarkeit stand. Auch weltliche Herren haben Grundbezirke geringeren Umfangs im Besitz[2].

Auf dem königlichen Grund und Boden hatten sich die alten Sechsämter erhalten und zu Magisterien umgebildet; einen Teil ihres Bestandes hatten sie in der Gestalt von selbständigen Handwerkerschaften an das Zunftwesen abgegeben. Neben den alten Ämtern bestanden hier zahlreiche neugestiftete Zün te. Aufserdem waren auf den grundherrlichen Gerichtsbezirken gröfseren und geringeren Umfangs Handwerker und Handwerkerverbände vorhanden.

Von den alten Ämtern auf königlichem Boden haben die meisten den Besitz ihres Sondergerichts im dreizehnten Jahrhundert voll behauptet; einige dagegen sind in der Absorption durch das öffentliche Gericht begriffen.

Am erfolgreichsten in der Bewahrung seines Sonderrechts war das Magisterium der Fleischer. Hier geht die Exemtion so weit, dafs der vor dem öffentlichen Gericht verklagte Fleischer gehalten war, sich von da an das magisteriale Gericht abrufen zu lassen[3]. Den Fleischern zunächst in der Erhaltung ihrer Sonderstellung standen die Bäcker, deren Magisterium zu jener Zeit im allgemeinen die gleiche, alle Klagesachen umfassende Zuständigkeit besafs[4]. Der Übergang in das öffentliche Gericht wird in zweifacher Weise dargestellt. Zunächst durch diejenigen Ämter, von denen sich selbständige Zünfte absplitterten. Dieser Vorgang zeigt sich bei den Magisterien der Schmiede[5], der Alt-

---

[1] Vgl. hierzu aus den Jahren 1317 bis 1340 Troyes, Carcassonne, La Réole, Angers, unten 2. Abschn. 1. Kap.; aus der Zeit nach 1350 Arras, Le Puy, Rouen, Langres, Bellencombe, Bordeaux, Tours, Orléans, Issoudun, Caen, Bourges, Dun-le-Roy, Abbéville, unten II. Teil 2. Abschn. 4. Kap.

[2] Die Herrschaft des Hofkämmerers wird erwähnt L.d.M. Tit. 54 Art. 9.

[3] Mag. u. Frat. S. 37. Die Fleischer haben kein Statut vor Etienne Boileau abgegeben. Aufser ihnen fehlen im Livre des Métiers aus der Zahl der magisterialen Gewerbe die Gerber, Weifsgerber, Rindschuster und Kürschner.

[4] Mag. u. Frat. S. 78.

[5] Mag. u. Frat. S. 90.

händler und Kurschner[1] und der Wollweber[2]. In allen drei Fällen sind hier aus den alten Ämtern selbständige Handwerkerschaften herausgetreten (Messerschmiede, Schlosser, Handschuhmacher, Teppichweber; dazu noch die damals unzünftigen Leinenweber), die nur noch in gewissen gemeinsamen Verpflichtungen den Rest der früheren Zugehörigkeit zeigen, im übrigen aber dem öffentlichen Gerichte angegliedert sind. Von den Stammgewerben selbst haben dann im dreizehnten Jahrhundert die Schmiede und die Althändler ihre eximierte Gerichtsbarkeit behauptet, während die der Wollweber bereits zu jener Zeit in das öffentliche Gericht aufgegangen ist. Die zweite Form des Übergangs findet sich bei den Gesamtmagisterien der Fünfgewerke[3] und der Korduaner[4]. Ein Teil der unter diesen Ämtern zusammengefafsten Handwerkerschaften versuchte im Jahre 1268 — zunächst ohne dauernden Erfolg — das magisteriale Gericht mit einmal abzustreifen und sich unter das öffentliche Gericht zu stellen[5]. Bei der Rechtsprechung der Magisterien war jede Teilnahme des öffentlichen Gerichts ausgeschlossen. Auf die Einzelheiten der Gerichtsbarkeit bei den magisterialen Handwerkerschaften gehe ich an dieser Stelle nicht näher ein, verweise vielmehr auf meine Untersuchungen über das Magisterium.

Neben den alten Ämtern, denen die stärksten Betriebe angehörten, war in Paris um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine grofse Zahl von Zünften vorhanden. Unter diese sind zunächst die vorerwähnten elf Handwerkerschaften zu rechnen, die sich von den Magisterien abgetrennt haben, und die nunmehr den Zünften vollständig gleichstehen. Aufserdem bestanden zu jener Zeit noch weitere siebenundachtzig Zünfte und Handwerkerschaften. Wie diese grofse Zahl von Handwerkerschaften zu erklären ist, und dafs aus ihr keine einseitigen Schlüsse auf den damaligen Stand des Pariser Gewerbes zu ziehen sind, habe ich an anderer Stelle gezeigt[6].

Die Gerichtsbarkeit der Zünfte ist der öffentlichen Gerichtsbarkeit vollständig angegliedert, das Zunftgericht bildet einen Teil des öffentlichen Gerichts. Jede Sonderstellung und jedes eigene Recht des Amtes[7] ist hier geschwunden.

In der Sattlerzunft wurde zur Aburteilung von Falschwerk das gesamte Gewerk durch die Geschworenen aufgeboten. Jeder Meister war zum Erscheinen verpflichtet; die Ausbleibenden wurden durch einen Boten des Prevotalgerichts herbei-

[1] Mag. u. Frat. S. 95.
[2] Mag. u. Frat. S. 60.
[3] Mag. u. Frat. S. 46.
[4] Mag. u. Frat. S. 96.
[5] Mag. u. Frat. S. 51 bezw. 97.
[6] Mag. u. Frat. S. 104.
[7] Mag. u. Frat. S. 6.

geholt[1]. Die Vollstreckung des Urteils erfolgte durch den Prevost[2]. Von den Übertretungen hatten die Geschworenen, wegen der dabei verhängten Geldstrafen, dem Prevost Anzeige zu machen[3]. Bei den Nadlern wurde die Übertretung durch die Geschworenen festgestellt, das Falschwerk durch das gesamte Handwerk abgeurteilt und vor den Prevost gebracht[4].

Bei den Schneidern urteilten die Geschworenen, Wenn sie einen Meister schuldig fanden, dafs er ein Kleidungsstück verdorben oder schlechte Arbeit geliefert hatte, so verurteilten sie ihn zu Schadenersatz und Bufse[5]. War die Schuld des Gesellen, so hatte dieser den Schaden zu ersetzen und den Arbeitslohn eines Tages als Bufse an die Bruderschaft zu steuern[6]. Die gleichen Formen galten bei den Färbern. Wurde ein Meister wegen fehlerhafter Arbeit verklagt und von den Geschworenen schuldig gesprochen, so hatte er Schadenersatz zu leisten und zwei Solidi gerichtliche Bufse an die Geschworenen zu zahlen. Hatte aber der Kläger die Klage zu Unrecht erhoben, so hatte er seinerseits die Bufse von zwei Solidi zu entrichten[7]. Bei den

[1] Tout cil qui sont du mestier des Seliers à Paris sont tenuz de venir et d'asembler ensamble et à la reqneste des III mestres ou des II quant il ont mestier d'avoir leur consueill, si comme quant il ont pris unne fause envre, pour avoir le consueill de jugier le. Et se il n'i vuellent venir à leur reqneste, le prevost de Paris leur baille I sergant qui les i fait venir par la force du prevost. L.d.M. Tit. 78 Art. 3.

[2] Li III mestre du mestier devant dit on li II ou li I doivent chascun mois une fois aler au mains par les ostiex pour garder le mestier de Seliers devant dit, et doivent partout prendre la manveise oevre la on il la troveront et mostrer le aus preudeshomes du mestier; et se elle est trouvée et jugiée à mauveise, elle doit estre arse par le prevost de Paris. L.d.M. Tit. 78 Art. 28.

[3] Que il les mespranturcs de leur mestiers feront savoir au prevost de Paris on à celni qni en son lieu serra en la prevosté. L.d.M. Tit. 78 Art. 2.

[4] Se les preudeshomes qui seront gardes du mestier trouvoient ou mestier desus dit envre qui ne fust loial ne soufisant, quc se les preudeshomes ne povoient tronver serjant prestement, qu'il peussent prendre l'euvre et aporter la à veoir aus autres prendeshomes du mestier; et lors, s'il la tronvoient mauvese, il la porteroient au prevost de Paris ou à son commandement. L.d.M. Tit. 60 Art. 10.

[5] Quiconqnes est Taillieres de robes à Paris et il mestaille I robe on I garnement par le drap mal ordené au taillier on par l'innorance de son taillier, li meffaiz doit estre veuz et regardez par les mestres qui gardent le mestier. Et se li mestres dient par leur serement que le garnement soit empirrez par mestaillier, li Taillieres doit rendre le doumage à celui qui le garnement est, par l'egart des mestres du mestier, et si le doit amender au Roy de V souz de parisis d'amende, toutes les foiz qu'il en seroit repris. L.d.M. Tit. 56 Art. 5.

[6] Li valet conturier du mestier desus dit qui mesprandront ou mestier desus dit par leur cousture ou par leur fet, se leur mestres en est plaintiz aus mestres qui gardent le mestier, il l'amenderont par le dit des mestres en rendant le doumage à leur mestres, et l'amenderont d'une journée aus mestres qui gardent le mestier, pour les povres de leur conflarie soustenir. L.d.M. Tit. 56 Art. 6.

[7] Se pleinte est fete que aucnn ait mestaint drap ou file ou lainne ou toiles, les choses desus dites doivent estre veues par les preudeshomes

Gürtlern entschieden die Geschworenen über Falschwerk; die Strafe lautete auf eine Geldbufse von fünfzehn Solidi und Zerstörung der falschen Ware[1]. Bei den Webern bestand das Gericht aus dem Amtsmeister und den Geschworenen[2]. Im Jahre 1271 kam es zu einem Streit zwischen den Wollwebern und den Walkern wegen des Gerichts über Falschwerk. Die Wollweber erhoben den Anspruch, dafs das Recht, falsche Tuche abzuurteilen und die Strafe der Verbrennung auszusprechen, ihnen allein zukomme; die Walker dagegen behaupteten, dafs dieses Gericht ihnen zustehe. Das Parlament entschied, dafs zur Aburteilung des Falschwerks beide Zünfte je zwei Meister bestellen sollten und dafs zu diesen noch ein fünfter Meister durch den königlichen Prevost berufen werde. Konnten sich diese fünf Meister über das Urteil nicht einigen, so sollte derjenige Spruch für Recht gelten, den zwei Meister und der von dem Prevost Berufene abgaben[3].

Die Pariser Baugewerke, in zwei Gruppen verteilt, hatten ihren Gerichtsstand vor zwei Magistern. Die eine Gruppe umfafste die Maurer, Gipser und Steinmetze; die andere setzte sich

---

jurez et serementez du mestier garder. li quel doivent veoir les choses que on dist qui sont mautaintes. Et se il veoient qui soient mautaintes, il doivent par leur sercmens faire restorer le domage à celui à qui li domages de mautaindre a esté faiz: et doivent li doi juré du tainturier forfesant avoir II s. pour leur paines et pour leur travail et pour le delaiement de leur besoignes. Et se il est trouvez par les preud'omes jurez que les dras ou les choscs devant dites sont bien souffisanment tains, cil qui se seroit plains à tort rendroit aus devant diz jurez les II s. devant diz. L.d.M. Tit. 54 Art. 5.

[1] Icil III prend'omes condempnent l'oevre à mauvaise, se elle l'est, et il gardent la droiture le Roy si come il est dit par desus. L.d.M. Tit. 87 Art. 38; vgl. eb. Art. 29.

[2] Nus ne puet avoir drap espaulé, c'est à savoir drap desquel la chayne ne fust ausi bone en milieu come aus lisieres, que il ne soit en XX s. d'amende, moitié au Roi et moitié au mestres et aus jurez, ou que li mestres et li juré le puissent trouver, ou as polies ou ailleurs. L.d.M. Tit. 50 Art. 33. ..... Et doivent li mestre et li juré prendre le serement de celui qui les pieces dc drap sont devant dites, qne il cel drap ne rasamblera en nule maniere, ne qu'il les pieces ne vandra à nule ame que il ne li die le mahaing qui dedenz le drap estoit. Art. 34.

[3] Orta questione inter textores Parisienses ex una parte et fullones ejusdem loci ex altera super eo quod textores dicebant pannos factos Parisius debere judicari per ipsos et eos qui pravi invenirentur pugniri per ipsos sive comburi, fullonibus hoc negantibus dicentibusque quod iudicium hujusmodi sive punicio pannorum ad ipsos et non ad alios pertinebat, ... ordinavit curia quod ad judicium hujnsmodi seu punicionem pannorum ponerentur duo de textoribus et duo de fullonibus et prepositus Parisiensis unum ex partc regis poneret de quocumque ministeriorum ipsorum sibi placeret et si inter istos de punicione seu judicio panni alicujus esset discordia, judicia (-o?) sen sentencie instituti a preposito nna cum duobus ex quatuor predictis staretur. Olim I S. 845; A.d.P. I S. 320 (Delisle) Nr. 70 (richtig regestriert); I S. 154 Nr. 1649 (Regest nicht ganz zutreffend); Fagniez, Doc. S 274 (Druck weicht hier von dem der Olim mehrfach ab).

zusammen aus den Zimmerleuten und den ihnen angegliederten Handwerkern, wie Schreiner, Bauschreiner, Wagner, Dacharbeiter und allen, „die den Balken bearbeiten“. Die beiden Magister wurden vom König ernannt und von dem öffentlichen Gericht vereidigt und eingesetzt[1].

Unter den Pariser Handwerkerschaften des dreizehnten Jahrhunderts befindet sich eine grofse Anzahl von Kleinzünften mit einem zum Teil minimalen Bestand. Der Apparat für die selbständige Rechtsprechung ist bei diesen kleinen Verbänden nicht vorauszusetzen, mitunter sogar durch die Angaben der Statuten ausdrücklich ausgeschlossen. So erklären die Messingdrahtmacher, dafs ihre Zahl zu gering ist, als dafs sie in ihrem Handwerk Geschworene bestellen könnten[2]. —

Gleichwie die schweren Strafen, wie Zerstörung von Falschwerk, Verbannung eines Handwerkers, nur durch den Prevost ausgesprochen werden konnten[3], so war auch die Bestrafung Rückfälliger Sache des Prevotalgerichts[4]. Ebenso hatte das Prevotalgericht die nötige Rechtshülfe zu leisten, wenn gegen widerspenstige Handwerker gewaltsames Einschreiten notwendig wurde[5]. —

Die Stadtmauer und Bannmeile von Paris umschlofs zahlreiche Grundherrschaften mit eigener Jurisdiktion[6]. Die gröfseren, geschlossenen Grundherrschaften innerhalb der Stadt Paris besafsen ihre eigene Verwaltung des Gewerbewesens und hielten ihre Sonderstellung mit grofser Hartnäckigkeit fest In den einzelnen Grundherrschaften bestanden besondere Zünfte mit eigener Schau und eigenem Gericht, die von den Zünften der königlichen Herrschaft vollständig getrennt waren[7].

---

[1] Wegen der Einzelheiten vgl. Mag. u. Frat. S. 102 f.

[2] Li prend'ome Traitilier de Paris vos prient, sire prevoz de Paris, que, por ce qu'il sont poi de gens par quoi il ne puent mie avoir mestre, que vous faciés à chascun de eus jurer seur Sains, et à chascun de ceus qui venrront au mestier devant dit, que il le mestier desus dit garderont bien et loiaument, selonc les us et les coutumes devant dites. L.d.M. Tit. 24 Art. 11.

[3] S. oben S. 129.

[4] Et se il le feit, li mestre et li juré le doivent feire savoir au prevost de Paris, et li prevoz le doit punir très griement selonc que il li plera. L.d.M. Tit. 50 Art. 34; ebenso Art. 30. Se li Plastriers ne veut lessier le mestier pour le mestre, le mestre le doit faire savoir au prevost de Paris, et li prevoz doit celui Plastrier faire forjurer le mestier devant dit. L.d.M. Tit. 48 Art. 14.

[5] L.d.M. Tit. 48 Art. 20, Tit. 15 Art. 16, Tit. 76 Art. 14.

[6] Noch im Jahre 1473 wird ihre Zahl in einem Parlamentsentscheid auf 30 bis 40 angegeben; Fagniez, Ind. S. 334. Vgl. zu dem Folgenden auch Tanon, Histoire des Justices des anciennes églises. Paris 1883.

[7] Vgl. hierzu Fleischerstatut von Sainte-Geneviève, Mét. I S. 263; Fagniez, Ind. S. 330 ff., S. 375; Lamare Bd. II S. 183 ff., S. 557 ff. Die Selbständigkeit der grundherrlichen Bezirke wird auch in dem Privileg des Magisteriums der Fleischer von 1282 anerkannt. Mag. u. Frat. S. 32. Vgl. auch Mét. I S. 281—285, S. 288 ff.

Einen besonderen Eifer in der Behauptung ihrer Gewerbehoheit entwickelte die Abtei Sainte-Geneviève. Die königlichen Zünfte versuchten häufig in die Gerichtsbarkeit von Sainte-Geneviève überzugreifen, wurden aber stets zurückgewiesen. Im Jahre 1291 war ein Messerschmied, der auf dem Boden der Abtei wohnte, wegen Überschreitung der Arbeitszeit gepfändet worden; die Abtei verlangte und erreichte, daſs der Übergriff durch das königliche Gericht rückgängig gemacht wurde[1]. Der Zunftmeister der Leinenhändler hatte von einer auf dem Boden der Abtei ansässigen Leinenarbeiterin vier Denare erhoben als Beitrag zu den gemeinen Lasten der Zunft; er muſste das Geld zurückerstatten und anerkennen, daſs er unberechtigterweise gehandelt habe und daſs ihm keinerlei Gerichtsbarkeit in Sainte-Geneviève zustehe[2]. Zu dem gleichen Anerkenntnis muſsten sich der Meister der Zimmerleute und der Meister der Schmiede verstehen, weil sie Handwerker aus der Herrschaft der Abtei vor ihr Gericht geladen hatten[3]. Auch das Statut des Schmiedemagisteriums im Livre des Métiers bezeugt, daſs das Gericht des Magisters der Schmiede in allen Grundherrschaften von Paris, selbst in den bischöflichen, anerkannt wurde; nur Sainte-Geneviève und Saint-Martin des Champs widersetzten sich[4]. Die Abtei von Saint-Germain des Prés bildete gleichfalls einen gesonderten Bezirk[5].

Aus den Grundherrschaften geringeren Umfangs sind keine selbständigen Berichte aus jener Zeit erhalten, und wir sind hierfür auf die gelegentlichen Berichte im Livre des Métiers angewiesen. Nach den Angaben des Livre des Métiers steht es jedoch wenigstens für eine Anzahl von Gewerben fest, daſs in diesen kleinen Herrschaften keine besonderen Organisationen bestanden, und daſs die daselbst ansässigen Handwerker sich zu den gröſseren Stadtzünften gehalten haben. Das Bäckerstatut im Livre des Métiers zählt die Grundherrschaften auf, von denen die Jurisdiktion des Bäckermagisteriums ausgeschlossen ist[6]; es sind dies nur die zuvor erwähnten, gröſseren Herrschaften. Die zahlreichen kleineren Herrschaften werden

[1] Fagniez, Ind. S. 330 Nr. 1. Resaisine sur les métiers. Der gleiche Vorgang wiederholte sich im Jahre 1298; a. a. O. Nr. 6

[2] Fagniez, Ind. S. 330 Nr. 2.

[3] Fagniez, Ind. S. 331 Nr. 3 und 4. Ebenda Nr. 5 Regest einer Aburteilung von mindergewichtigem Brot durch die Beamten der Abtei in Gegenwart der Handwerksgeschworenen.

[4] De ces joustices a li mestres usé et use encore pesiblement en toutes les terres aus joustices de Paris, et en la terre l'evesque et en l'autrui, hors mise la terre Sainte Genevieve et S. Martin des Chans, qui li empeechent et destourbent à user ent, contre Dieu, contre droit et contre reson, puis V ans en ença, par la force de leur semonses. L.d.M Tit. 15 Art. 14.

[5] Fagniez, Ind. S. 149. Wegen Notre-Dame vgl. Guérard, Cartulaire de Notre-Dame de Paris (Collection des Documents inédits), Paris 1844, I S. 122; Fagniez, Ind. S. 146 u. 148.

[6] L.d.M. Tit. 1 Art. 11.

dagegen weder namentlich noch im ganzen erwähnt; die dort wohnenden Handwerker waren demnach in das magisteriale Gericht einbezogen worden. Der Angabe, dafs das Gericht des Schmiedemagisters in den meisten Grundherrschaften, zwei der gröfseren ausgenommen, anerkannt wurde, haben wir bereits oben gedacht. Das Statut der Färber enthält keinerlei Bericht über das Handwerk in den geschlossenen Herrschaften; dagegen sind wiederum die Färber genannt, die auf den Herrschaften des Bischofs, des Hofkämmerers und der Tempelherren wohnen, und die Abgaben, die diese Handwerker an ihre Grundherren zu zahlen haben, werden verzeichnet[1].

Einzelne Statuten bestimmen geradezu, dafs alle Handwerker des betreffenden Gewerbes sich den Stadtzünften anschliefsen und sich deren Gerichtsbarkeit unterwerfen müssen. So schreiben die Gürtelschnallenmacher vor, dafs keiner in ihrem Gewerbe Meister werden dürfe, wenn er nicht unter der Herrschaft und Gerichtsbarkeit des Königs wohne[2]. Die Seidenwirker verlangen, dafs jeder Handwerker das Meistergeld ihrer Zunft zahle, gleichviel auf welcher Herrschaft er ansässig sei[3]. Ein Nachtrag zu dem Nadlerstatut verfügt, dafs jeder Lehrling bei seinem Eintritt schwören solle, er werde die Satzungen der Zunft allezeit unverbrüchlich halten und sich der Gerichtsbarkeit des königlichen Prevosts unterwerfen, gleichviel nach welcher Herrschaft innerhalb Paris er späterhin verziehen werde[4]. Diese Anordnungen sind indes nicht als rechtsverbindliche Vorschriften, sondern nur als unverbindliche Postulate anzusehen.

Der königliche Prevost war den Sondergerichten und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit feindlich[5]; aus dieser Gesinnung heraus gelangten häufig Bestimmungen zur Aufzeichnung, die mit dem thatsächlichen Recht in Widerspruch standen und nachträglich zurückgenommen werden mufsten[6]. Auch die vor-

[1] L.d.M. Tit. 54 Art. 8, 9 und 10.

[2] Que nul ne soit mestre dn mestier, qui ne demenre en la terre et en la joustice le Roi. L.d.M. Tit. 22 Art. 16.

[3] Et se il est trouvé souffisant, si comme dessus est dit, il convendra qne il achate le dit mestier dn Roy ou de son lieutenant, souz quele juridicion que il soit en la Chastelerie de Paris: et en paiera à nostre seigneur le Roy, pour l'achat dndit mestier, XX s., et aus dites gardes X s. pour leur paine. L.d.M. Tit. 40 Art. 1. Es handelt sich hier, trotz des gebrauchten Ausdrucks, nicht nm den alten Gewerbekauf, sondern um das zünftlerische Meistergeld. Mag. u. Frat. S. 14.

[4] Que touz les mestres et les mestresses du mestier, sus peine de ladite amande, feront jnrer sus Seinz à leurs aprantiz ou aprantices, quant il les recevront pour aprandre, que il garderont à tous jourz les convenances et ordenances dn mestier; et qne en quelconque lieu ou joustice que il se transporteront dedanz la viconté de Paris, obeiront aus mestres du mestier de Paris, et quant à ce se jonsticeront par le prevost de Paris. L.d.M. Tit. 60 Art. 23.

[5] Mag. u. Frat. S. 50 letzter Absatz und f. und besonders S. 71 f.

[6] Mag. u. Frat. S. 52, S. 97. Anch späterhin wnrden in den Zunftstatuten regelmäfsig derartige Ansprüche des königlichen Prevosts ver-

genannten drei Artikel sind willkürlich abgefafst und in ihrer Allgemeinheit unzutreffend; für die geschlossenen Herrschaften war, wie wir oben sahen, das Gericht der Stadtzünfte in jedem Fall nicht zuständig.

Die vielgestalteten Pariser Jurisdiktionsverhältnisse geben demnach im dreizehnten Jahrhundert folgendes Bild. Auf dem königlichen Grund und Boden haben die alten Ämter mit Ausnahme des Weberamtes ihre Exemtion von dem öffentlichen Gericht voll behauptet. Dem Prevotalgericht sind unterstellt: aus der Zahl der alten Ämter das Weberamt, ferner die aus den Ämtern abgesplitterten Handwerkerschaften, und schliefslich sämtliche Zünfte. Auf den gröfseren Grundherrschaften besteht eine gesonderte Verwaltung des Gewerbewesens mit eigenen Zünften, die von den Stadtzünften völlig getrennt sind. Die Handwerker der kleineren Herrschaften dagegen scheinen sich den Stadtzünften angeschlossen zu haben.

Weniger verwickelt als die Pariser Jurisdiktionsverhältnisse sind die von Amiens, gleichfalls einer Stadt mit geteilter Gerichtsbarkeit. Innerhalb des Stadtbezirks bestanden bischöfliche Immunitäten gröfseren Umfangs.

Die Zuständigkeit des Handwerksgerichts in Amiens beruht auf den grundsätzlichen Scheidungen zwischen Übertretung und Falschwerk. Allgemein hatten demnach die Stadtzünfte von Amiens das Gericht in gewerblichen Übertretungen, zu deren Feststellung und Bestrafung die Zunftgeschworenen ohne weiteres zuständig waren. Das Recht, in Übertretungsfällen zu erkennen, wird für die Zunftgeschworenen im allgemeinen in dem zweiten Stadtrecht von Amiens verzeichnet[1]. Im besonderen wird dieses Recht in den einzelnen Zunftstatuten des dreizehnten Jahrhunderts bestätigt. Das Statut der Fruchthändler vom Jahre 1268 besagt, dafs die Geschworenen die Übertretungsfälle aburteilen[2]. Das

---

zeichnet, ohne dafs ihnen eine thatsächliche Wirkung zukam. Vgl. die in den Statuten des sechzehnten Jahrhunderts aufgenommene Formel attendu qu'il est question de police, de laquelle la cognoissance appartient seullement à nostre Prevost de Paris, Mét. 2 S. 105 Art. 20, S. 150 Art. 25. S. unten II. Teil 2. Abschn. 3. Kap.

[1] Dreizehntes Jahrhundert, jedenfalls vor 1292, Thierry I S. 151. Belegstellen s. S. 143 Anm. 3 u. 4, S. 144 Anm. 1.

[2] Et se aucuns estoit atains qu'il eust vendu carette ou somme de fruit, qui eust embouquiés, dont li fruit fust pire dessoubz que desseur il l'amenderoit par l'eswart des wardes du mestier. Thierry I S. 226 Art. 7. Diese Stelle ist bei Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung, Jena 1880, S. 213 übersehen, wodurch sich die a. a. O. ausgesprochene Annahme Neuburgs, von einer eigentlichen Gerichtsbarkeit könne bei den Fruchthandlern nicht die Rede sein, von selbst erledigt. Die übrigen Schlüsse Neuburgs erklären sich z. T. dadurch, dafs in der Gerichtsbarkeit zwischen Übertretung und Falschwerk nicht unterschieden wird. S. auch unten S. 159.

Böttcherſtatut von 1286 schreibt vor, daſs die Übertretungen lediglich an die Zunft gebüſst werden[1].

Zur endgültigen Aburteilung von Falschwerk waren dagegen die Zünfte, wie gewöhnlich, nicht zuständig. Das bei der Gewerbeschau aufgegriffene Falschwerk wurde in üblicher Weise von den Geschworenen beschlagnahmt und vor Rat und Schöffen endgültig abgeurteilt[2].

Im Artikel 10 des zweiten Stadtrechts werden dann die Beziehungen zwischen den Stadtzünften und den bischöflichen Handwerkern ausführlich behandelt. Die Handwerker, die unter der Grundherrschaft des Bischofs standen, durften des Samstags in der städtischen Markthalle und an den übrigen Wochentagen in herkömmlicher Weise in den Straſsen der Stadt ihre Waren verkaufen und wurden hier als Einheimische betrachtet; um diese Vergünstigung zu erlangen, waren sie jedoch verpflichtet, in ihrem Betrieb sich nach den Statuten und Ordnungen zu richten, die für die Stadtzünfte galten[3]. Die Geschworenen der Stadtzünfte nahmen die Schau der auf städtischen Boden eingebrachten Waren vor und setzten für die dabei ermittelten Übertretungen die Buſsen selbständig fest Weigerte sich ein bischöflicher Handwerker, die ihm von den Geschworenen auferlegte Buſse zu zahlen, so sollte das bischöfliche Gericht ihn dazu zwingen und die Strafe für die Geschworenen einziehen[4]. Falschwerk kam, nachdem die Geſchworenen darüber befunden hatten, zur endgültigen Entscheidung vor Rat und Schöffen. Das bischöfliche Gericht war dann berechtigt, die Auslieferung des bei bischöflichen Handwerkern aufgegriffenen Falschwerks zu beantragen[5]; jedoch muſste zuvor die von Zunft und Stadtrat verhängte Geld-

---

[1] Et qui en ces coses ou aucunes d'icelles entreprendra et actaint en fust, il l'amendera de XIII deniers à le baniere du mestier des cuveliers. Thierry I S. 253.

[2] Weitere Angaben aus den Jahren 1317, 1322 und 1327 s. unten S. 159.

[3] Le gent de mestier de le terre le vesque, soient boulenghier, bouchier, taneur, sueur, merchier, coriier, sont tenu de warder les estatus qui sont en leur mestier, au commandement des maieurs dez banières, Liqnel commandemeut sont fait et le doivent estre du consel du grant maieur et les esquevins d'Amiens, et doivent avoir chele gent de mestier leurs tours as estaus, le samedi, par leur droiture paiant, et toute le sepmaine coutreval vendre leurs denrées là où il ont ascoustumé, sans faire tort a autrui. Thierry I S. 158 Art. 10.

[4] Et s'il caioient en aucune amende par le raison de l'esward de leur mestier, et se li eswardeur des mestiers les voloient pugnir en levant l'amende, ou à faire che qu'il y appartient, et chil qui meffait aroient estoient rebelle, li eswardeur du mestier le doivent monstrer à le justiche le vesque, et le justice le vesque les doit pugnir en se terre et est l'amende leur. Thierry I S. 158.

[5] Die Reklamierung des Falschwerks hatte den Zweck, die Zerstörung durch das bischöfliche Gericht vornehmen zu lassen, ein Recht, das als Ausfluſs der allgemeinen Gerichtsbarkeit angesehen und, wie die verschiedenen Quellstellen zeigen, eifrig gehütet wurde. S. oben S. 129.

strafe bezahlt sein[1]. Versagte das bischöfliche Gericht die Rechtshilfe in den Fällen, wo solche verlangt wurde, so sollte den Handwerkern aus dem Grundbezirk des Bischofs nicht weiter gestattet werden, ihre Geschäfte in der Stadt zu betreiben. —

In Beauvais gab der königliche Bailli, der den abwesenden Bischof vertrat, im Jahre 1220 den Bäckern vier Geschworene, die in vierzehntägigen Zwischenräumen mit dem Prevost von Beauvais die Brotschau vornehmen sollten. Die Geschworenen beurteilten das mindergewichtige Brot, das nach ihrem Ausspruch durch den Prevost beschlagnahmt wurde[2]. Der schuldige Bäcker hatte ausserdem eine Buſse nach dem Recht, unter dem er lebte, zu zahlen[3].

Die Irrungen zwischen Rat und Bischof von Beauvais wurden im Jahre 1276 durch Schiedsspruch geschlichtet. Hierbei kamen auch die Streitigkeiten über den Besitz des Tuchergerichts durch Vergleich zum Abschluſs. Der Vergleich bestätigte materiell den Tuchern den uneingeschränkten Besitz des Gerichts, während dem Bischof eine rein formale Mitwirkung bei der Vollstreckung des Urteils über Falschwerk verblieb. Wenn die Geschworenen falsches Tuch zur Zerstörung durch Feuer verurteilt hatten, so lieſs der Rat die zu verbrennenden Stücke auf dem Markt aufschichten und Holz und Feuer bereit stellen. Die Anzündung des Holzstoſses war dagegen Sache des bischöflichen Gerichts, das zu diesem Geschäft vor der dritten Hora gehörig zu laden war. Erschien der bischöfliche Bote nicht bis nach dem Vesperläuten, so erlangte der Rat freie Verfügung und mochte nach Belieben die verurteilten Stücke auch den Armen geben[4]. Die gleichen Formen waren zu beobachten, wenn das Urteil der Geschworenen nicht auf Verbrennung, sondern nur auf Zerreissung der ganzen

---

[1] Et se li eswardeur des mestierz trouvoient as estaus par dedens le ville, on sans estaus, denrrée appertement mises à vente, on qui fuissent souspechonneusez sans mettre à vente, li eswardenr dn mestier les porroient arrester et venir au maieur et as esquevins, et seroient les denrées pugnies selonc leur fourfaiture, et selonc che qu'il le converroit faire, si comme on a acoustumé d'usage; ne en chesti cas le gent le vesque n'aroient mie les derrées de leurs homez ne l'amende, fors ponr l'amende paiant, leqnele amende seroit à chiax à qui elle appartenroit selonc usage. Thierry I S. 159.

[2] Éligantur de consilio bolengariorum qnatuor bolengarii probiores ville qui singulis quindenis eant cum preposito: et prepositus, de consilio eorum, capiat panes qni venduntur ad minus rationabiles. Labande S. 283.

[3] Et si inventi fuerint non esse rationabiles, emendet illnd bollengarius lege qua vivit; et si secundo inventus fuerit in hoc deliquisse, similiter emendet ea lege qna vivit. Insuper ille qui secundo emendavit, non vendat in quindenam in villa in penam. Labande S. 283.

[4] Et si pannum inveniunt, in quo sit talis defectus quod secundum suum esgardium sit ardendns, major et pares dictum pannum afferri facient in mercato Belvacensi et ligna et ignem ad ipsum ardendum: et scire facient infra horam tertiam justitie episcopi apnd Belvacum commoranti, nt veniat ignem in lignis positura pro dicto panno ardendo. Labande S. 305.

Stücke in kleine Abschnitte lautete[1]. Irgend ein materielles Einspruchsrecht stand dem bischöflichen Gericht nicht zu. —

In Reims haben die Vorsteher des Tucheramtes das Recht, fehlerhaftes Tuch selbständig und unter Zuziehung rechtschaffener Männer, die von den Tuchervorstehern selber berufen werden, abzuurteilen[2]. — In Chartres bestanden fünf alte Ämter, die nach Art der Pariser Magisterien jeweils die arbeitsteiligen Handwerke unter einem Amt zusammenschlossen. In derselben Weise wie dort sind dann aus den Ämtern die einzelnen selbständigen Zünfte herausgetreten[3]. Der Magister des Kürschneramtes wird in einer Urkunde des Jahres 1189 genannt. Nähere Angaben über den Umfang, den die mit den Magisterien verbundene Gerichtsbarkeit im dreizehnten Jahrhundert hatte, sind uns jedoch nicht erhalten.

In Châlons bildet das Gericht über das Tuchergewerk den Gegenstand eines endlosen Streites, von dem wir schon oben hörten[4]. Sowohl der Bischof wie die Tucher erhoben Anspruch auf ungeteilten Besitz des Gerichts, dem die gesamte Tuchmacherei, einschliefslich aller Teilgewerbe[5], unterstand[6].

Die Ordnung für das Tuchergewerbe wurde im Jahre 1243 aufgezeichnet[7]; im Jahre 1245 erteilte Bischof Gottfried von Châlons eine grofsenteils wortgetreue Bestätigung, die zugleich mit einer Reihe von Zusätzen, hauptsächlich über das Strafmafs und über den Strafvollzug, versehen wurde[8]. Bald darauf brachen die Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgerschaft aus. Die Schlichtung wurde dem königlichen Parlament aufgetragen, das an Ort und Stelle eine Untersuchung über den Stand der Gerichtsbarkeit vornehmen liefs[9].

Die Ordnung von 1243 unterscheidet wie üblich zwischen Übertretung und Falschwerk. Eine rein mechanische Abgrenzung beider Grade des gewerblichen Vergehens wird für die Fehler in der Kette gegeben. Die Zahl der Kettfäden ist bei den ein-

---

[1] Et si defectus panni non sit tantus quod propter hoc judicari debeat ad ardendum, si predicti probi homines dicant quod scindi debeat, major et pares dictum pannum afferri facient in mercato Belvacensi, et significabunt infra horam tertiam justitie episcopi Belvacensis, ut veniat scissura dictum pannum. Labande S. 305.

[2] Que se li maistres treuvent ung drap où il y ait à dire li maistre pouront prendre et jugier par eulx et par conseil de bonnes gens quelz que ilz vouront appeller et sans appeller celuy à qui le drap sera. Schiedsspruch in dem Streit zwischen Tuchern und Webern, Varin adm. I S. 1074 (A. 1292).

[3] Mag. u. Frat. S. 117.

[4] S. S. 33.

[5] S. oben S. 93.

[6] Es handelt sich also hier nicht um die geteilte Gerichtsbarkeit, sondern um den ungeteilten Besitz des Gerichts.

[7] Vaterl. A. S. 134 ff.

[8] Vaterl. A. S. 136 ff.

[9] A. d. P. I S. 310. Vgl. auch Mag. u. Frat. S. 114 f.

zelnen Tuchsorten nach Hunderten statutarisch vorgeschrieben, also zwanzig Hundert, sechszehn Hundert, zwölf Hundert u. s. w. Drei Kettfäden hatte nun der Weber frei; fehlten mehr als drei Fäden der Kette, so war für jeden weiteren ausgelassenen Faden eine Bufse von sechs Denaren zu zahlen. Wenn hundert Fäden oder darüber fehlten, so galt die Arbeit als Falschwerk und das Tuch sowohl wie das Arbeitsgerät des Handwerkers wurden verbrannt[1]. Geschulterte, d. i. an den Enden besser als in der Mitte gearbeitete Stücke wurden gleichfalls als Falschwerk angesehen und vernichtet[2]. Als Strafen werden genannt für die Übertretung fünf Solidi, bei Falschwerk Vernichtung der Ware, Untersagung des Gewerbes für Jahr und Tag und Bufse bis zu hundert Solidi[3].

Die Geschworenen urteilten selbständig und endgiltig in allen Gewerbesachen, sowohl bei Übertretung wie bei Falschwerk[4]. Falsche Ware wurde nach dem Wahrspruch der Geschworenen verbrannt. Bei der Vollstreckung des Urteils mufste jedoch ein Beamter des bischöflichen Gerichts zugezogen werden. Mit der Einschränkung, dafs diese Form beobachtet werde, erkennt die Ordnung von 1245 die selbständige Gerichtsbarkeit der Tucher an. Ebenso wird in der Untersuchung des Parlaments von 1250 durch Zeugenvernehmung festgestellt, dafs die Justitia combustionis von den Tuchern ausgeübt wurde, unter Zuziehung eines bischöflichen Beamten beim Urteilsvollzug[5]. In der Tucherordnung von 1245 bestätigt der Bischof selber, dafs ihm keinerlei materielle Gerichtsbarkeit und kein Anspruch auf Strafgelder gegenüber dem Tuchergericht zustehe[6].

---

[1] La laine en XX doit estre tout plaine III filz mains, et s'il en fant plus de III filz il est meffaiz et chascuns fiz doit VI den. et s'il en faut C fiz et plus il doit estre ars, es li mestiers et toz li harnes ausint. Vaterl. A. S. 137.

[2] On doit ardoir les dras espaulez de II parz. Vaterl. A. S. 137. S. dagegen oben S. 133 Anm. 6, S. 145 Anm. 1.

[3] Et cil qui auera meffait de perdre l'ostel, doit perdre l'ostel I an et I jor par les raisons deuant dites et doit rendre C solz as esgardeurs au rentrer ens. Vaterl. A. S. 139.

[4] Tuit tainturier qui taignent dras vers et brunetes doiuent metre VI lb d'alun au mains en chascun drap de mojson et chasque ij draf nouele eaue et nonele waudee, et qui no fait il doit rendre le damage par les esgardeurs on on ne taint mie à lui. Vaterl. A. S. 138. Et sil i auoit home nul qui meffeist à ces choses deuant dites, il ne uenderoit mie en la hale de chaalons deuant qu'il l'aueroit amendé par les esgardeurs de la draperie par la raison des amendes deuant dites, ne ces amendes ne puet on plus haut leuer. S. 139. Die Stelle ist im Druck der Vaterl. A. unverständlich infolge Auslassens einiger Trennungszeichen und Interpunktionen.

[5] Quod justiciam draparie burgenses exercuerint probatur per multos testes. Quod justiciam combustionis exercuerint mandato episcopi vocato probatur per VII. A. d. P. I S. 311.

[6] Et de toutes ces choses devant dites nos ni avons oquison amende ne justice. Vaterl. A. S. 139.

Die Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgern kamen während des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr zum Austrag und wurden erst im Jahre 1321 durch Schiedsspruch beigelegt[1]. —

In den Statuten von Saint-Omer wird die Gerichtsbarkeit der Textilgewerbe eingehend behandelt. Das Gewerbegericht ist dem öffentlichen Gericht in jeder Weise angegliedert und steht unter dem Stadtrat. Die Gerichtsbarkeit im Textilgewerbe ist eine zwiefache; die des Meisters der Tuchhalle, und die der Zünfte.

Das Gericht des Meisters der Tuchhalle (majeur du caltre[2], majeur des marchans[3]) war zuständig für Klagen wegen vorenthaltener Arbeitslöhne und rückständiger Forderungen im Tuchergewerbe[4]. Der Meister konnte das Erscheinen der Vorgeladenen durch eine Bufse von drei Solidi erzwingen[5]. Das Zunftgericht war zuständig in allen Gewerbesachen, insbesondere in den Fällen, die aus der Gewerbeschau hervorgingen. Die Strafgelder gehörten der Stadt; der den Zünften zugebilligte Anteil wurde den Geschworenen nach Ablieferung und Verrechnung der Gelder durch den Rat zurückgegeben[6]. —

Den bis hierher besprochenen Statuten und Urkunden haben wir noch die seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts vorgenommenen Neuprivilegierungen anzureihen.

Die erste völlig aus dem Neuen geschaffene Zunft ist die der Weber zu Etampes, denen im Jahre 1204 gegen einen festen Amtszins die Befreiung von den grundherrlichen Lasten und die Selbstverwaltung nach dem Vorbild der Magisterien gewährt wurde[7]. Das den Webern eingeräumte Gericht umfafst alle Klagesachen, ausgenommen das Gericht über Blutrunst. Die Haltung des Gerichts ist vier von der Handwerksgemeine gewählten Geschworenen übertragen[8]. — Mit den gleichen Vorrechten wurde im Jahre 1217 durch königliches Privileg in Pontoise eine Bäckerzunft gestiftet. Der Zunft wurde ein eigener Magister vorgesetzt, der allein das Gericht über die Bäcker haben sollte,

---

[1] S. unten S. 160.
[2] Giry S. 341.
[3] Giry S. 346.
[4] Quant plainte vient devant aus des saieurs, des tondeurs et de toutes autres gens ki à le draperie afierent, ke il ne puen avoir leur argent u leur serviche à le maison des osteliers, li maieur leur puent defendre leur ovrage et aresteir les dras à le maison des tainteliers, des tondeurs et des licheurs, et partout là u les troveroient; Giry S. 559 Art. 650. Vgl. auch Art. 651.
[5] Li maieur des marchans peut pandeir de III s. chaus ke ne vienent à leur mant. Giry S. 559 Art. 649. Vgl. auch Art. 652.
[6] Et vous dist on ke quant les amendes seront apertei à le hale et livrei as eskevins sus et registrei, li corier aront les amendes com on a usei duskes à ores. Giry S. 540 Art. 496. Vgl. auch oben S. 130.
[7] Mag. u. Frat. S. 121.
[8] Mag. u. Frat. S. 238.

unter gänzlichem Ausschluſs des Prevost oder irgend eines andern königlichen Beamten[1]. —

Den Fleischern von Orléans wurden im Jahre 1220 zwei Magistri gegeben; doch ist über deren Zuständigkeit nichts gesagt[2]. — In Provins hatten bis zum Jahre 1269 Prevost und Bürgermeister das Gericht über das Bäckergewerbe. Die Bäcker selbst hatten bis dahin keine zunftmäſsigen Organe. Prevost und Bürgermeister benutzten ihre Befugniſs, um die Bäcker in gewissenloser Weise zu bedrücken und auszubeuten. Das Privileg sagt, daſs „Prevost, Bürgermeister und ihre Beamten des öfteren das ausgelegte Brot beschlagnahmten, nicht zu Nutz und Besserung des Handwerks, sondern um der Strafgelder willen“[3]. Den Bäckern wurden deshalb drei Geschworene verliehen. Das Gericht wurde den Beamten abgenommen und diesen Geschworenen übertragen, die endgültig alle Gewerbesachen im Bäckerhandwerk aburteilen sollten[4]. An der Verteilung der Strafgelder selbst wurde nichts geändert; das Erträgnis verblieb denen, die vor dem Erlaſs des Privilegs zum Empfang berechtigt waren. —

Die den Bäckern von Pontoise im Jahre 1217 bewilligte, den alten Ämtern nachgebildete Eximierung ist die letzte ihrer Art geblieben. Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts findet eine derartige Verleihung von Jurisdiktionsrechten bei Neuprivilegierungen von Zünften in keinem Fall mehr statt. Die allgemeine Verwaltung und das öffentliche Recht hatten sich so weit ausgebildet, daſs es zur Herstellung einer selbständigen Rechtspflege für die Handwerker keiner Exemtion mehr bedurfte. Es beginnt jetzt die entgegengesetzte Bewegung, die eine Beseitigung der Sondergerichte anstrebt und das Gewerbegericht unmittelbar dem öffentlichen Gericht angliedern will.

Die Angaben der voraufgehenden fünf Kapitel seien hier kurz in einigen Sätzen zusammengefaſst.

---

[1] Pro voluntate vero nostra providebimus eis magistrum cui respondeant et pro quo se justicient et pro nullo alio nec pro Preposito neque pro serviente aliquo salvis redditibus Prepositure nostre et salvo jure Droconis de Meriaco. Ord. 11 S. 308.

[2] Duo erunt magistri carnificum et qui erunt magistri uno anno non erunt magistri alio anno, nisi de voluntate carnificum. Ord. 11 S. 310.

[3] Comme li boulengier ou li Thalamerier de nostre ville de Provins feussent plaintif à Nous que l'en prenoit trop sovvent leurs pains; ne mie pour le mestier amender ne pour le commun proffit de la ville; mais pour lez amendes avoir. Ord. 4 S. 534.

[4] Nous pour le commun bien . . . . . ordonnons que li prevoz ne li maires ne leurs sergens ne pranront plus le pain si comme il souloient; ains y seront establi trois preudomme de par Nous ou de par ceulx qui demoureront en nostre lieu; qui Nous jureront que bien et loyalment il garderont le mestier au prouffit des bonnes gens de la ville et des boulengiers; et que cil troys puissent prandre le pain toutes foiz que il sçauront et verront que il sera mestier. Ord. 4 S. 534.

Die hauptsächlichsten Träger des Gewerberechts um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sind die Verbände der Handwerker, die sich nach ihrer Stellung und ihrem Recht in alte Ämter und in Zünfte scheiden. Im wesentlichen besitzen diese Handwerkerschaften gleichmäfsig das Recht, die Bedingungen für die Aufnahme in die Verbände, sei es für die Meister, Gesellen oder Lehrlinge, einseitig festzusetzen. Mifsbräuche sind hierbei noch nicht wahrnehmbar; die zuwandernden Handwerker werden willig aufgenommen; der Betrieb der aufserhalb des Verbandes stehenden Unzünftigen wird nicht mit Mifsgunst betrachtet. Der Eintritt in die Verbände ist durch keine übermäfsige Gebühr erschwert.

Das Handwerk besitzt das Recht der Selbstsatzung und der Selbstverwaltung. Vermöge dieser Stellung wird das Handwerk in erster Reihe zum Schöpfer des materiellen Gewerberechts. Der Betrieb des Gewerbes beruht auf Vorschriften, die nur zu einem geringen Teil aus einseitiger obrigkeitlicher Verordnung, in der Hauptsache aber aus der Selbstsatzung des Handwerks hervorgehen. Die Befugnisse der Selbstverwaltung erstrecken sich mit gleicher Machtvollkommenheit auf das Innere des Handwerks, wie auf die Gesamtheit der Verkehrsbeziehungen. Das weite Gebiet, das der Begriff der gewerblichen Polizei umfafst, ist im wesentlichen den Organen der Handwerkerschaft anvertraut, deren Thätigkeit für einen geregelten Verkehr unentbehrlich ist.

Die höchste Verkörperung findet das Verbandsrecht des Handwerks in der Ausübung der Gerichtsbarkeit. In der Stellung des Gerichts zeigt sich die Entstehung und Entwicklung des Zunftwesens am deutlichsten ausgeprägt. Der weite Abstand zwischen dem Recht der alten Ämter und dem der Zünfte tritt hier am schärfsten hervor; ferner wird auf diesem Gebiet zuerst der Umschwung erkennbar, der sich seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in den Beziehungen zwischen der allgemeinen Verwaltung und den Handwerkerverbänden vorbereitet.

Die alten Ämter, auf einer Exemtion gegründet, umfassen durchweg die starkbesetzten, an Zahl und Bedeutung hervorragenden Betriebe. Sie haben ihr Sonderrecht, das ihnen unter ganz anderen administrativen Verhältnissen erteilt war, mehrfach behauptet und sehen sich deshalb während des dreizehnten Jahrhunderts wiederholten Angriffen des Beamtentums ausgesetzt. Die Zünfte dagegen sind dem allgemeinen Gericht angegliedert und üben die Gerichtsbarkeit aus als Specialgerichte für Gewerbesachen und Handwerksangelegenheiten. In den Städten mit königlicher Verwaltung stehen die Zünfte unter dem Prevotalgericht; in den übrigen Städten unter gräflichen und bischöflichen Beamten oder unter dem Stadtrat.

Zweiter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Gesetze und Statuten von 1301 bis 1350.

Die Verwaltung des Gewerbewesens, wie wir sie zuvor schilderten, giebt uns ein genaues Bild der administrativen Zustände im dreizehnten Jahrhundert. Nirgends besteht ein allgemeines Recht, wie es der Staatsgedanke verlangt; die gesamte Verwaltung beruht auf vereinzelten, persönlich und örtlich begrenzten Jurisdiktionsrechten.

In Frankreich beginnen seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Versuche, die Handwerkerverbände fester in den allgemeinen Amtsorganismus hereinzuziehen. Das Sonderrecht der alten Ämter wird bekämpft. Die weitgehenden Privilegierungen von Zünften gelten nunmehr als unvereinbar mit dem Amtsrecht der allgemeinen Verwaltung. Andererseits aber versuchen die Handwerker seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, eine unmittelbare Beteiligung am politischen Regiment zu erlangen und ihre Bestrebungen in immer von neuem wiederholten Zunftunruhen durchzusetzen. Mit dem Anbruch des vierzehnten Jahrhunderts standen sich Königtum und Handwerk in veränderter Stellung gegenüber. Es mufste sich nunmehr entscheiden, in welcher Form die gewerbliche Verwaltung mit dem herauswachsenden Staatsorganismus verbunden, in welcher Weise das Gewerberecht der aufstrebenden Staatsgewalt eingegliedert werden sollte. Die Entscheidung fiel unter der Herrschaft der ausgreifenden staatlichen Entwicklung, deren Gang und endliche Ziele wir zuvor [1] geschildert haben.

Auf dem Gebiet des staatlichen Gewerberechts war nunmehr noch Alles neu zu schaffen. Die dem Königtum gestellte Aufgabe war hier besonders schwierig; denn es fehlte an jedem

[1] S. oben S. 13 ff.

Rechtssatz, auf den sich die Regelung des Gewerbewesens im besondern hätte gründen lassen. Weder das alte Staatsrecht noch die fremden Rechtssysteme boten gerade für diesen Zweck eine unmittelbare Handhabe. Der mittelalterlichen Rechtsanschauung vollends war es in jeder Weise fremd, dafs man das Gewerbewesen einheitlich behandeln und ordnen könne. Jedes Recht und jede Ordnung im Gewerbe beruhte auf der Begründung für den einzelnen Fall und für das einzelne Gewerbe.

Gröfser als auf allen andern Verwaltungsgebieten waren deshalb im Gewerbewesen die Hindernisse, die sich einer staatlichen Bethätigung entgegenstellten. Es waren hier überdies nicht blofs rechtliche Schwierigkeiten zu überwinden; sondern die thatsächlichen Verhältnisse und die allgemeine Überzeugung, die das Vordringen der Monarchie sonst auf vielen Gebieten förderten, waren hier der einheitlich-staatlichen Regelung durchaus entgegen. Allgemeine Verordnungen in der gewerblichen Verwaltung waren noch völlig unbekannt zu einer Zeit, als auf dem Gebiet der Rechtspflege und der Finanzen längst die Grundzüge einer staatlichen Gesetzgebung vorhanden waren.

Unter Philipp IV. kam es zu den ersten Zusammenstöfsen gröfserer Bedeutung zwischen Königtum und Handwerkern. Die Niederwerfung der lokalen Aufstände und die im Zusammenhang hiermit verfügte Aufhebung der Bruderschaften hatten indes keine dauernden Folgen. Auch boten diese Vorgänge nicht unmittelbar den Anlafs zu Verordnungen allgemeinen Charakters.

Den Ausgangspunkt der staatlichen Eingriffe in die Verwaltung des Gewerbewesens bildet vielmehr eine Ordonnanz Philipps IV. vom 7. Juli 1307. Von der Ordonnanz war bis in die neuere Zeit nur die Thatsache ihrer Emanierung und der wichtige Artikel 57 bekannt. Der vollständige Text, im Jahre 1876 veröffentlicht[1], ist in den litterarischen Bearbeitungen bis jetzt fast gänzlich unbeachtet geblieben[2]. Die Ordonnanz ist indes nicht allein an sich von grofser Bedeutung, sondern ihre Einreihung gestattet erst, die Entwicklung der staatlichen Gesetzgebung über das Gewerbewesen in geschlossener Folge darzustellen. Insbesondere für die Beurteilung der bekannten Ordonnanz Johanns II. von 1351[3] bietet das Edikt von 1307 die wesentliche Unterlage.

Die Ordonnanz von 1307 umfafst 58 Artikel; sie stellt sich hierdurch als eines der gröfseren Reformedikte Philipps IV. dar. Von den grofsen reformatorischen Verwaltungsgesetzen des Königs unterscheidet sich die Ordonnanz grundsätzlich durch die Absicht

---

[1] Durch Jules-Marie Richard, Hist. d. P. II S. 130 ff.

[2] Fagniez, Ind. erwähnt sie S. 60 Anm. Sie fehlt dagegen in der Ausgabe von Lespinasse Mét.; nur der Artikel 57 (Lehrlingswesen und Nachtarbeit) ist in einem Transsumpt des Jahres 1322 aufgenommen. Mét. I S. 1.

[3] S. unten 2. Kap.

rein örtlicher Fassung und Geltung. Nur die Zustände der Stadt und Umgebung von Paris sollten durch sie geregelt werden. Die äufseren Umstände, die zum Erlafs des Gesetzes führten, sind gekennzeichnet durch die fortdauernde, zu bedenklicher Höhe gestiegene Teuerung der Lebensmittel, der eine allgemeine Steigerung der Arbeitslöhne und der Waren gefolgt war. Über die beobachteten Formen ist insbesondere zu bemerken, dafs das Gesetz ausdrücklich auf die dringende Bitte der Pariser Bürger zurückgeführt wird, und dafs die einzelnen Bestimmungen auf den Vorschlag und das Gutachten des Prevost und der Bürger [1] gegründet werden.

Von den 58 Artikeln des Edikts beschäftigen sich 46 mit dem Gewerbewesen. Die übrigen zwölf enthalten Tarife für die Notare und Gerichtsdiener, deren Gebührensätze für schriftliche Ausfertigungen, Verträge, Zeugenvernehmungen und Wegegelder genau festgesetzt werden. Auch wird bestimmt, dafs eine Geldschuld, die der Gläubiger zehn Jahre nach Verfall nicht gemahnt hat, als verjährt gelten soll [2].

Die auf das Gewerbe bezüglichen Vorschriften sind hauptsächlich polizeilichen Inhalts. Das Gesetz will im wesentlichen eine Zusammenfassung solcher Bestimmungen geben, die geeignet sind, einer Teuerung zu begegnen und eine ausreichende und billige Marktversorgung zu gewährleisten.

Für den Marktverkehr werden die uns bekannten Vorschriften verzeichnet; es sind das Gebot der Marktbeschickung, und die Verbote des Aufkaufs [3]. Die Stadtfremden sollen ihre Waren unmittelbar nach den Hallen und Märkten bringen und sie nur dort, und nirgend anders verkaufen. Das Abfassen der auf dem Wege zur Stadt befindlichen Fremden ist verboten [4]. Der Zwischenkauf [5] wird insbesondere untersagt bei Brennholz, Kohle, Heu und Ziegelsteinen [6].

Unter den Nahrungsmitteln werden behandelt Brot, Getreide,

---

[1] Unten S. 154. Das Parlament hielt es bei der Ausfertigung für angezeigt, von seiner Gepflogenheit des Gebrauchs der lateinischen Sprache abzugehen und sich der französischen Sprache zu bedienen; es rechtfertigt diesen Bruch der Überlieferung durch besondere Gründe. — Auch im Jahre 1345 wurde bei dem gleichen Anlafs noch eine Verwahrung für notwendig gehalten. Mét. III S. 308.

[2] Que nul lombart ou usurier commun qui aura lettres de debtes sur aucunnes personnes dont le terme sera passé et l'aura gardé diz anz sanz demander sa debte, les diz anz passés, ne puisse estre ouis en aucunnes choses de riens, et que lors la debte de l'obligacion soit tenue pour nulle. Hist. d. P. S. 138 Art. 45.

[3] S. oben S. 112.

[4] Hist. d. P. 2 S. 136 ff. Art. 8, 9, 24, 31, 35 und 43. Die Bestimmungen sind im wesentlicheu dem L. d. M. Tit. 100 und 101 und Depping S. 423 entnommen.

[5] S. oben S. 114 f.

[6] Art. 26, 28, 31, 34. Die Vorschriften sind fast wörtlich die gleichen wie die oben S. 117 Anm. 1 f. citierten.

Fische und Wein. Den Weinwirten wird ein fester Tarif vorgeschrieben, den sie nicht überschreiten dürfen[1]. Für den Fischhandel wird die Beobachtung der Statuten des Livre des Métiers eingeschärft, und eine Reihe von Zusätzen wird ihnen hinzugefügt[2]. Für die Getreidemüller wird ein fester Mahllohn angesetzt[3]. Brot soll nach Gewicht verkauft werden[4]; zur Ausübung der Brotschau sollen Bürger, die nicht dem Bäckerhandwerk angehören, den Bäckergeschworenen beigeordnet werden[5].

Es verdient hervorgehoben zu werden, dafs die Ordonnanz unter den notwendigen Nahrungsmitteln nur Brot, Getreide und Fische — die letzteren am ausführlichsten — behandelt. Fleisch wird gar nicht, Geflügel nur gelegentlich bei dem Verbot des Vorkaufs berücksichtigt. Der Vorgang ist nicht vereinzelt. Auch das früher erwähnte Verbot wider den Zwischenkauf im Stadtrecht von Etampes betrifft nur den Handel mit Fischen und Brot, bezw. mit Wein; die Marktordnung des königlichen Bailli für Beauvais behandelt ebenfalls nur den Marktverkehr in Brot und Fischen[6]. Die Fischnahrung war für jene Zeit von besonderer Bedeutung wegen der strengen Fastenvorschriften, wurde aber auch sonst reichlicher genossen in Folge des gröfseren Fischbestandes der Gewässer.

Der Tarifierung werden ferner unterworfen die Geschäftsgewinne und Arbeitslöhne der Schneidermeister und der Gesellen[7]. Die Unvereinbarkeit des Maklergewerbes mit dem Gewerbe eines selbständigen Händlers wird mehrfach ausgesprochen[8]. — Alle diese Bestimmungen enthalten keinerlei materielle Neuerung; bedeutungsvoll ist nur die formale Neuerung, die in dem einseitigen Erlafs des Gesetzes durch den König besteht.

Einen grundsätzlichen Eingriff in das Zunftrecht unternimmt

---

[1] Art. 4.

[2] Art. 5 bis 24.

[3] Art. 3.

[4] Art. 1 und 2. Ferner soll den stadtfremden Bäckern gestattet werden, an anderen als an Markttagen nach der Stadt zu kommen, „wofern nicht die Pariser Bäcker ein entgegenstehendes Privileg besitzen". Dieses uns bekannte Privileg der Pariser Bäcker (s. oben S. 119) war von Philipp IV. selbst im Jahre 1305 aufgehoben worden (Mét. I S. 198 Art. 3). Die Aufhebung scheint also auf Widerstand gestofsen und nicht zur Durchführung gelangt zu sein.

[5] Gemäfs dem Parlamentsentscheid von 1281, s. unten S. 166 und Mag. n. Frat. S. 83. Eine ähnliche Bestimmung erging im Jahre 1307 für Pontoise wegen der Mifsbräuche der dortigen Bäcker. Defectus in panibus videbunt et corrigent duo probi viri, non bolengarii, una cum duobus probis viris bolangeriis super hoc a ballivo deputatis. Olim III S. 231.

[6] S. oben S. 116.

[7] Que nul taillieur de robe ne puisse avoir, ne prendre, de taillier, ne de queudre deus garnemenz à riches hoummes, que III souls, et de III guarnemenz V souls. et d'une robe à un vallet on à un povre homme que II sous, et du plus à l'avenant. Et li vallet seront affeuré à l'avenant. Art. 4. Hist. d. P. 2 S. 138.

[8] Art. 36 und 58.

die Ordonnanz nur an einer Stelle; es ist dies der Artikel 57 des Gesetzes, der alle hergebrachten Beschränkungen im Lehrlingswesen aufhob. Jedem Meister wurde freigestellt, die Zahl der Lehrlinge, die er annehmen wollte, die Dauer der Lehrzeit und den Betrag des Lehrgeldes beliebig anzusetzen. Auch sollten alle Verbote, durch welche die Arbeitszeit bei Licht und bei Nacht untersagt wurde, wegfallen[1].

Es ist die erste königliche Verfügung, die das Zunftrecht in seinen Grundlagen angreift und ihm eine fremde Ordnung auferlegt. Die Beschränkung der Lehrlingszahl insbesondere war eines der wesentlichsten und am schärfsten durchgeführten Gebote des zunftmäfsigen Betriebs. Der Eingriff, den Philipp IV. in diese zünftigen Bestimmungen unternahm, entsprang nur einem vorübergehenden Bedürfnis, und eine dauernde Entscheidung über die Frage des Lehrlingswesens und der Arbeitszeit wurde weder beabsichtigt noch erreicht. Die Vorschrift wurde als ein Mittel der Regulierung des Arbeitsmarktes betrachtet und als solches während der nächsten Zeit in gemessenen Zwischenräumen wiederholt und eingeschärft[2]. Dennoch wurde die Verordnung Philipps IV. von bleibender Bedeutung durch den neuen Anspruch, der in ihr hervortrat. Es handelt sich hier nicht mehr um das anerkannte Recht der Mafsregelung eines bestimmten Gewerbes oder des Einschreitens gegen eine einzelne Zunft, also nicht mehr um eine vereinzelte und negative, sondern um eine allgemeine und positive Befugnis. Der König beansprucht aus Gründen des öffentlichen Nutzens, den inneren Aufbau der Zunft durch eigenmächtige Vorschrift allgemein zu bestimmen. Neben die Selbstsatzung der Zunft tritt demnach in ihren ersten Anfängen die unabhängige Gesetzgebung des Staates.

Der Abstand und die Fortentwicklung gegenüber den Handwerksprivilegien ist in entsprechender Weise durch die Rechtsförmlichkeit ausgedrückt. Der Erlafs des Gesetzes von 1307 erfolgt sowohl ohne Antrag wie ohne Anhörung der Zünfte. Dagegen bleibt auch die Ordonnanz Philipps IV. noch innerhalb der örtlichen Schranken stehen, die ihr durch den zeitgenössischen Stand des Gewerbes gezogen waren.

Zur Klarstellung des Verhältnisses der Ordonnanz von 1307 zu der von 1351 diene die beifolgende

---

[1] Des mestres des meitiers de Paris qui dient quel il ont, par leur anciens registres, que nus ne puisse ouvrer par nuit et que nus n'ait que I aprantiz qui soit ou fiulz de mestre ou d'aprantiz et que il les prangnent à certain tens et pour certainne summe, nous ordenons et voulons pour le commun profit que il puissent ouvrer et de jour et de nuit quant il verront que bon sera et que il puissent avoir pluseurs aprantiz autres, enquore que fiulz ne soient de mestre et d'aprantiz, de quelque pais que il soient; pour quoy il appere que il soient bien condicionnez, et que il metent tel terme comme il voudront, et fiuent ensamble à tel summe d'argent comme il pourront. Hist. d. P. 2 S. 140 Art. 57.

[2] So in den Jahren 1322 (Mét. I S. 1) und 1351 (s. unten 2. Kap.).

Vergleichstafel.

Ordonnanz Philipps IV. von 1307.	Ordonnanz Johanns II. von 1351.
Art. 1[1]	Tit. 2 Art. 1 und 5.
Art. 3	Tit. 5 Art. 1.
Art. 4	Tit. 6 Art. 1.
Art. 5[2]	Tit. 8 Art. 1 bis 24[2].
Art. 7 bis 22 . . .	Tit. 8 Art. 25 bis 39.
Art. 24	Tit. 9 Art. 1.
Art. 26 bis 31 . . .	Tit. 43.
Art. 32	Tit. 45.
Art. 34, 35	Tit. 40 Art. 1.
Art. 37	Tit. 40 Art. 2.
Art. 43	Tit. 11 Art. 1.
Art. 44	Tit. 33 Art. 1.
Art. 57	Tit. 51 Art. 1.

Im Jahre 1312 erliefs Philipp IV. eine Ordonnanz über den Verkehr mit Gewürz, Spezereien und Kramwaren, allgemein bezeichnet als Pfundwaren (denrées au poids, avoirs de poids; s. oben S. 61). Die Ordonnanz sollte für das ganze Königreich Geltung haben. Der Artikel 12 schreibt vor, dafs in jeder Stadt, in der sich die entsprechende Anzahl von Gewürzkrämern befindet, jährlich ein Vorsteher und drei Geschworene gewählt werden sollen, die das Gewerbe beaufsichtigen und verwalten[3]. Die Bestimmung ist nicht zur thatsächlichen Durchführung gelangt und wird auch, soweit mir bekannt, in der späteren Gesetzgebung nicht allegiert. Ich erwähne die Vorschrift nur deshalb, weil durch sie zum ersten Mal der

[1] Die Artikelnummern fehlen in der Richardschen Ausgabe der Ordonnanz vom 7. Juli 1307.

[2] Der Artikel 5 Ord. 1307 schreibt vor, dafs „die Ordonnanz Ludwigs IX. über den Seefischhandel gehalten und befolgt werden solle"; Tit. 8 Art. 1 bis 24 der Ordonnanz von 1351 übernimmt demgemäfs den Titel 101 des Livre des Métiers „L'Etablissement du poisson de mer" fast wörtlich, jedoch unter teilweise scharfer Erhöhung der alten Strafsätze, die bis auf 60 Sols gesteigert werden.

[3] Nous ordennons et commandons que en chascune bonne ville de nostre Royaume où il y aura plusieurs marchans d'avoir de pois, chascun an le commun de celui mestier soient élenes quatre personnes l'une qui sera mestre et les trois qui seront gardes doudit mestier avec le mestre. Et cil qui ainsi eleuz seront à ce faire ne le pourront refuser jusques à la fin de l'an passé et feront serment à la justice du lieu tel comme l'estat de chascun et les besoignes dudit mestier le requerront. Ord. 1 S. 514.

Versuch gemacht wird, für ein Gewerbe den zünftigen Zusammenschluſs allgemein anzuordnen[1. 2].

Eine königliche Ordonnanz, die der Brotteuerung entgegenwirken sollte, erging im Jahre 1343 für die Auvergne[3]. Die Ordonnanz, nur aus acht Artikeln bestehend, enthält das Gebot der Marktbeschickung[4] und das Verbot des Zwischenkaufs[5]. Hierzu tritt noch der Zwang für die Getreidebesitzer, ihre Vorräte, soweit sie den notwendigen Hausbedarf übersteigen, zum Verkauf zu stellen[6]. Auch wird, wie gewöhnlich in den Zeiten einer Teuerung, verboten, Versammlungen „unter dem Vorwand einer Bruderschaft oder sonstwie“ zu veranstalten[7]. —

Die Weiterbildung des Gewerberechts durch einzelne Zunftsatzungen nahm inzwischen ihren Fortgang. Die Statuten gewinnen allmählich an Umfang und Weitläufigkeit. In weit gröſserem Maſse, als während des dreizehnten Jahrhunderts, gelangen jetzt thatsächliche oder angebliche Bräuche des Handwerks zur Aufzeichnung. Wir entnehmen diesen Statuten eine Reihe von Angaben, die unsrer Schilderung des Gewerberechts im dreizehnten Jahrhundert zur Ergänzung dienen.

Die Bestimmungen, die darauf abzielen, den Eintritt in die Zunft zu erschweren, werden jetzt allmählich häufiger. Allgemein beginnt der Brauch sich einzubürgern, für die Aufnahme eines neuen Meisters ein Meistergeld[8] zu fordern. Die Gebühr beträgt in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts etwa zwanzig Solidi. Auch bei den kaufpflichtigen Gewerben wird, neben dem

---

[1] Vgl. hierzu die Ausführungen über den gleichen Gegenstand, unten III. Teil 2. Kap.

[2] In der gleichen Ordonnanz wird den Gastwirten der Zwischenkauf (s. oben S. 115) von Gewürz und Spezereien verboten. Que nuls hosteliers ne puisse acheter pour revendre, denrées d'avoir de pois qui seront venues en son hostel se ce n'est en marchiez ou places communes. Ord. I S. 513, Isambert 3 S. 32. Da das Institut des Zwischenkaufs unbekannt war, ist die Stelle bisher in den Ord. (Sommaire Bd. I S. 511 Art. 8) und bei Isambert (Bd. 3 S. 29 Art. 8) unrichtig und ohne jeden Sinn ausgelegt worden, nämlich dahin, daſs die Gastwirte die bei ihnen eingelagerten Waren nur kaufen dürften, um sie am offenen Markte wieder zu verkaufen (Nul hostelier ne pourra acheter des marchandises dechargées dans sa maison, si ce n'est pour les revendre au marché). Die Vorschrift besagt, daſs die Gastwirte kein Gewürz, das von Fremden bei ihnen eingelagert wird, zum Zweck des Wiederverkaufs an sich bringen dürfen; sie müssen vielmehr ihre Ankäufe stets am offenen Markte machen.

[3] Ord. II S. 189.

[4] A. a. O. Art. 1.

[5] Que aucun ne aucune ne soit si hardis d'achetter pain pour revendre c'est assavoir du pain que l'en ameine de dehors. Ebenda Art. 7. Que aucun marchant quel qu'il soit ne soit si hardis d'acheter aucuns grains ponr revendre, excepté boulangers qui lesditz grains pourrout acheter pour convertir en pain et non ailleurs. Eb. Art. 2.

[6] Art 4; vgl. auch Art. 3 und 5.

[7] Art. 8; s. unten II. Teil 1. Abschn. 2. Kap.

[8] S. oben S. 87.

alten Gewerbekauf, ein Meistergeld zu Gunsten der Zunft auferlegt[1]. Das Meisterstück wird, für Paris wohl zum ersten Mal[2], in dem Statut der Sticker von 1316 erwähnt[3].

Auch gegenüber den zuwandernden Handwerkern[4] macht sich ein Umschwung in den freisinnigen Anschauungen und eine Neigung zum Abschlufs bemerkbar. Die Zunft verlangt mehrfach, dafs der Zuwandernde, gleichviel ob er aus einer zünftigen Stadt komme oder nicht, sich einer förmlichen Prüfung vor den Zunftgeschworenen unterziehe, damit man seine Fähigkeiten beurteilen könne[5]. In Montpellier verlangen die Krämer in ihrem Statut vom Jahre 1324, dafs ein neuer Meister, wenn er nicht vor Eröffnung seines Betriebes bei einem einheimischen Handwerksgenossen gedient habe, fünf Solidi an die Bruderschaft zahle[6]. Im Jahre 1317 wird in einem Zunftstatut — der erste mir auffindbare Fall — die Forderung des Bürgerrechtserwerbs[7] verzeichnet; die Tucher von Carcassonne schreiben in ihrem Statut von 1317 vor, dafs kein Bewerber Meister werden kann, wenn er nicht das Bürgerrecht erworben und Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hat[8].

Mehrfach erhoben die Münzer vom Serment de France während des vierzehnten Jahrhunderts den Anspruch, die ausländischen Schwurgenossenschaften von den französischen Münzstätten auszuschliefsen. Sie erhielten auch in einer Reihe von königlichen Privi-

---

[1] Mét. 3 S. 309 Art. 5.
[2] S. oben S. 30 Anm. 3.
[3] Mét. 2 S. 168 Art. 1.
[4] S. oben S. 36.
[5] Que nuls ouvriers, soit maistres ou autres, qui voeille ouvrer dudit mestier à Paris, qui soit de dehors, on viengne d'estrange pais pour ouvrer à Paris, ne puisse ouvrer en son hostel pour tenir ledit mestier, jusques à tant qu'il aura esté esprouvé souffisament par les maistres du mestier. Mét. II S. 101 Art. 10. Que se aucun venoit de dehors du pais, qui vousist ouvrer dudit mestier, qu'il n'y puist entrer sans appeller les mestres, pour savoir se il est souffisant ad ce et de estre receu oudit mestier et pour paier les ordenances comme dit est. Mét. II S. 696 Art. 4. Die Prüfung wird hier also auch von zünftigen Fremden verlangt. Im Jahre 1321 hatte das Parlament einen Rechtsstreit zu entscheiden, der sich darum drehte, dafs die Pariser Leinenhändler zwei Handwerker, die ihr Gewerbe schon seit zwölf Jahren selbständig ausgeübt hatten, der Prüfung unterwerfen wollten. Der Prevost entschied zu Gunsten der Zunft und das Parlament bestätigte auf eingelegte Berufung den Entscheid. In diesem Fall handelt es sich jedoch um Handwerker, die nicht zünftig gelernt hatten. A. d. P. S. 344.
[6] Germain Mont. III S. 479.
[7] S. oben S. 38.
[8] Quod nullus foraneus et de extra Regnum Francie oriundus ad artem Pararie exercendam aliqualiter admittatur, nisi prius doctus fuerit in eadem servata consuetudine patrie dicius approbata et nisi prius juramentum fidelitatis solitum prestari a civibus et habitatoribus civitatum et burgorum Carcassone et Narbone prestiterit ac marcham argenti puri solverit Domino nostro Regi ac domum pretio XX librarum Turonensium ad minus emerit in qua focum locum et familiam tenere inceperit et continuaverit per annum et diem continue in ea immorando. Ord. 11 S. 450 Art. 7.

legien die Zusicherung, dafs fremde Münzer nur bei erwiesenem Mangel an einheimischen Arbeitern beschäftigt werden sollten [1]. In dem Privileg des Serment de France von 1327 bestätigt Karl IV., dafs er ausländische Münzer nur ins Land berufen werde, wenn die französischen aufser Stande wären, die Münzstätten voll zu besetzen. Auch sollten die Fremden nur solange beibehalten werden, als man sie notwendig gebrauche. Im übrigen sollten sie ihre Arbeit getrennt von den Franzosen verrichten [2]. Zu den gleichen Zusicherungen verstand sich Philipp VI. in einem Vertrag, den er im Jahre 1339 mit der französischen Münzergenossenschaft über die Besetzung der Münzstätten schlofs [3]. Auch hier wurde versichert, dafs keine fremden Münzer eingestellt werden sollten, so lange die einheimischen Arbeiter ausreichten; zugleich wurde verfügt, dafs die französischen Münzer, um dem Mangel an Arbeitern zu begegnen, ausnahmsweise ihre Nach-Neffen (arrière-neveux) in das Amt aufnehmen dürften [4]. Doch blieb auch diese Mafsregel wirkungslos. Schon im Jahre 1343 war Philipp VI. zu neuen Berufungen fremder Münzer genötigt [5]. König Johann bestätigte bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1350 die Freiheiten der deutschen Münzer aufs neue [6]. —

Besonders reichhaltig sind in den Statuten der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Angaben über die Gerichtsbarkeit.

Im Jahre 1317 wurde in Troyes für die Schuhmacher aus vier verschiedenen Herrschaften eine Zunft mit gemeinsamem Gericht gestiftet. Der Bailli von Troyes urkundet in dem Privileg, dafs die Schuhmacher von Troyes, nämlich ebenso die Leute der Geistlichkeit, wie die Leute der Ritter, die Leute der niederen Adeligen und die Leute des Königs durch gemeinen Willen vier Handwerker zu Meistern der Zunft gewählt haben, die das Gewerbe verwalten sollen [7]. Der Bailli bestätigt ihnen ihre Zunft.

---

[1] Das gleiche Recht wurde 1297 den Münzern von Namur verbrieft. Guys cuens de Flandres et marchis de Namur faisons savoir à tous ke nous avons establi en nostre ville de Namur hyrétavlement (héréditablement) qnatrevins ouvriers et vint monoiers pour ovrer et mouiier à nos monoies de Namur on alleurs en nostre terre ..... Et ne poons ne devons metre autres ovriers ne monoiers à la dite monoie à Namur tant qn'il le poront bien garnier et furnier. Cartul. de Namur I S. 147.

[2] Ord. 1 S. 806.

[3] Ord. 2 S. 139.

[4] D. h. den Enkel einer Meisterstochter. Der Sohn einer Meisterstochter galt stets als aufnahmeberechtigt; s. oben S. 41 Anm. 3 u. 4.

[5] Comme pour le deffaut et la grant necessité que Nons avons eu, au temps passé, de ouvriers et monnoiers du Serment de Frauce en toutes nos monnoies, Nous aions mandé onvriers et monoiers du Serment de l'Empire tant du Roy Rohert comme de plusenrs autres Princes et Barons qui ont pooir de faire monoie, pour venir garnir nos monnoyes etc. Ord. 2 S. 198.

[6] Ord. 2 S. 417.

[7] C'est asçavoir ainsi bien li hommes des Eglises, li hommes des Chevaliers, li hommes des Escuyers, comme li hommes de nostre Seigneur

Die vier Geschworenen urteilen selbständig, unter Ausschluſs jedes anderen Richters, in allen gewerblichen Vergehen[1]. Die Strafgelder werden von den Geschworenen eingezogen und an den Prevost abgeliefert.

Die Zunftgerichtsbarkeit in Amiens, die wir zuvor nach dem Stadtrecht und den Statuten der Fruchthändler und der Böttcher kennen lernten[2], wird behandelt in zwei Statuten für die Fleischer aus den Jahren 1317 und 1327 und in einem Statut für die Messerschmiede aus dem Jahre 1322.

Die Geschworenen der Fleischer haben von den bei Übertretungen verhängten Strafgeldern unter ihrem Eid dem Rat Anzeige zu machen. Ein Fünftel der Gelder verbleibt der Zunft[3]. Zur Entscheidung über Falschwerk tritt das erweiterte Zunftgericht[4] zusammen. Der Bannermeister darf zu diesem Zweck nach eingeholter Erlaubnis des Rats bis zu zwanzig Handwerksmeister, aber nicht darüber, einberufen. Das Urteil bedarf, wie üblich, der Zustimmung und Bestätigung durch das Ratsgericht[5]. Ebenso

---

le Roy, eussent accordé et éleu entr'eux par commun asseurement qnatre prend'hommes de lenr mestier. Ord. 12 S. 434.

[1] Art. 8. Et se ancuns dudit mestier mesprenoit ès Ordonnances dessusdites et estoit accusez, li quatre maistres en enquerroient la verité; et se il tronvoient le meffait, tontesfoiz que il le trouverroient ils le jugeroient et porteroient l'amende pas devers le Prevost de Troyes pour le Roy notre Seigneur. Art. 9. Ne en meffait dudit mestier nuls n'a pouvoir de voir ne de connoistre fors que li quatre maistres qui par leurs seremens ont juré de bien et loyanment garder le mestier et que toutefois et quantes fois qu'ils tronverront l'amende ils la pourteront pardevers le Prevost ponr nostre Seigneur le Roy. Ord. 12 S. 434.

[2] S. oben S. 142.

[3] Et sy jugeront li maieur des bonchers, par enlx et par leur conseil, tontes les coses qui seront à juger en leur justice, par l'amendement du maieur et des eschevins d'Amiens. Et sy en feront scavoir au maieur l'Amiens les amendes, qnant elles seront eskenes, par leurs seremens. Thierry I S. 372 Art. 24.

[4] S. oben S. 131.

[5] Se aucune cose avient qne toucque an mestier des bonchers de qnemun, ponr ce que tont li boucher ne puent mie estre adez présent, li doy maieur du mestier poenent prendre avec eulx, par le commandement dn maieur et eschevins d'Amiens, dessy à xx hommes de lenr banière des plus souffisans, et ce qne li maieur, par eulx et par leur conseil, diront des meffais dn mestier sera estable, sans rappel à tous cenx du mestier, sauve le volonté dn maieur et eschevins d'Amiens. Thierry I S. 372 Art. 16 A. 1317. Hierauf folgt in dem Statnt von 1327 der Znsatz Et de toutes les coses de le boncherie dont jugement appartenra à estre fais, li maieur des bouchers, par eulx et par leur conseil, auront advis; et à tel advis qu'il en auront, rapporteront pardevers le maieur es eschevins d'Amiens; et lenr advis snr ce sceu, lesdicts maieur et eschevins en jugeront selon ce qu'il verront qn'il appardiendra à faire. A. a. O. I S. 423. Dieser Zusatz enthält eine Erweiterung bezw. Bestätigung des Zunftgerichts, nicht aber, wie Thierry a. a. O. S. 422 annimmt, eine Schmälerung desselben. Advis bedeutet im mittelalterlichen Französisch keineswegs Bericht, Nachricht, sondern Ratschlag, Beratung (Action de porter sa vue, ses regards, de regarder, de veiller sur, à; Godefroy, Dictionnaire de l'ancienne langue française, v. avis.); also avoir advis = Rat halten. Vgl.

wird nach dem Statut der Messerschmiede das von ihren Geschworenen aufgegriffene Falschwerk in den früher erwähnten Formen unter Vorsitz eines Ratsmitgliedes endgültig abgeurteilt [1].

Die Tucher von Carcassonne und Béziers empfangen im Jahren 1317 ein Privileg. Die zwölf Geschworenen des gesamten Gewerks ernennen einen Vorsteher, der den Titel Conservator führt und dem das Gericht in allen Gewerbesachen, sowie die Vollstreckung aller Urteile übertragen ist. Der Vorsteher, ein Berufsbeamter, bezieht ein festes Gehalt von vierzig Solidi Turonenses für den Tag, die aus dem Erträgnis der Gerichtsbarkeit zu entnehmen sind [2].

In Châlons fanden im Jahre 1321 die bald hundertjährigen Streitigkeiten um das Tuchergericht ihren Abschluſs durch einen vor dem Parlament geschlossenen Vergleich zwischen Bischof und Tucheramt. Der mehrere Spalten füllende Spruch [3] entscheidet die Streitigkeiten im groſsen und ganzen dahin, daſs in den mit der gewerblichen Technik und der Gewerbeschau zusammenhängenden Sachen das Tuchergericht zuständig sein soll, während dagegen die civilrechtlichen Klagen dem Bischof verbleiben. Die Vollstreckung der Urteile des Tuchergerichts erfolgt durch die Beamten des bischöflichen Gerichts, die hierbei die von dem Tuchergericht gefällten Urteile dem Wortlaute nach und ohne

---

hierzu die gleiche Anwendung von advis und conseil in der unten II. Teil 2 Abschn. 4. Kap. citierten Stelle des Tucherstatuts von Troyes vom Jahre 1361. Thierry hat den Ausdruck im heutigen Sinne genommen und daraus geschlossen, daſs den Fleischern das bis dahin innegehabte Gericht entzogen worden und daſs ihnen nur un simple conseil donnant des informations et des avis à l'autorité municipale geblieben sei. Dies ist nicht der Fall; die Stelle besagt, daſs die Fleischer, wie allgemein Rechtens, Falschwerk nicht selbständigerweise endgültig aburteilen können. Das Versehen Thierrys ergiebt sich schon aus der oben abgedruckten Textesstelle selbst, die den Ausdruck advis dreimal gebraucht; die Stelle wird unverständlich, wenn man, wie Thierry, avis im heutigen Sinne des Wortes (Bericht, Nachricht) nimmt. — Dasselbe ist gegenüber Neuburg (a. oben S. 142 Anm. 2 a. O.) zu bemerken, der, wie Thierry, nicht beachtet hat, daſs Falschwerk regelmäſsig nicht durch das Zunftgericht, sondern nur unter Vorsitz des allgemeinen Gerichts endgültig abgeurteilt werden kann.

[1] Et que les deux eswars qui seront establi oudit mestier puissent prendre tout l'ouvrage qu'ils trouveront et verront souspechonneux en le ville et en le banlieue, pour aporter devers le maieur et les eschevins, pour faire ent ce que de raison sera. Thierry I S. 379 Art. 14.

[2] Petunt procuratores prefati unum conservatorem fidelem in premissis expertum prout et quem procuratores paratorum ipsorum nominaverint ad vitam nominati per eos, non alium, prima vice et sic alias in futurum dum tamen Dominus Rex sibi per eos aliter nominatum idoneum reputet, sibi dari qui huiusmodi ordinationum generalem custodiam et eorum omnium qui aliquid contra eam attemptabunt inquisitionem cognitionem punitionem et executionem habeat plenissimam in premissis et vadia quadraginta solidos turonenses ad minus per diem habeat et percipiat pro predictis super forefacturis et emendis et quibus aliis capienda. Ord. II S. 457 Art. 35, S. 460 Art. 2.

[3] A. d. P. II S. 447 Nr. 6797.

Weigerung zu vollziehen haben[1]. Die Justicia combustionis[2] wird dahin geordnet, daſs das Tuchergericht Falschwerk endgültig aburteilt und gegebenen Falls die Vernichtung anordnet. Der Vollzug des Urteils, d. i. die Verbrennung selbst, ist wiederum Sache des bischöflichen Gerichts[3].

Die Bäcker von Angers empfangen im Jahre 1321 von Karl von Anjou ein aus einem einzigen Artikel bestehendes Privileg, das dem Handwerk Geschworene zur Wahrnehmung der Gewerbeschau und des Gerichts verleiht. Die Geschworenen urteilen selbständig und endgültig in allen gewerblichen Vergehen[4].

Die Geschworenen der Gerber und Schuster von La Reole haben nach ihrer Ordnung vom Jahre 1339 das Recht, unehrliche Ware zu beschlagnahmen und verbrennen zu lassen; jedoch müssen sie die als schlecht verurteilte Ware dem Stadtrat vorlegen, bevor zur Zerstörung geschritten wird[5].

Die Gerichtsbarkeit der Tucher von Reims wird beschrieben in dem Statut, das der Erzbischof von Reims im Jahre 1340 mit den dortigen Tuchern vereinbarte[6]. Die Tucher haben das selbständige Gericht in Übertretungsfällen und in Falschwerk.

Die Buſsen werden durch die Geschworenen festgesetzt. Die Strafsätze steigen von zwölf Denaren für jeden leer gelassenen Stift im Riet (Weberblatt, durch das die Kettfäden gezogen werden) bis zu zwanzig Solidi bei Falschwerk. Schlechte statutenwidrige Wolle wurde nach dem Ausspruch der Geschworenen zerschnitten[7]; Tuch oder Wolle, die mit Wollabfällen untermischt waren, wurden verbrannt[8]. Mängel in den statutarischen Abmessungen der Tuche — Länge und Breite — unterlagen einer Buſse nach der Willkür der Geschworenen[9].

---

[1] Et le jugement fait li baillis de l'Evesque sera tenus à faire l'Exeqution sans ce qui il ne preigne riens et ne le porra refuser. A. d. P. a. a. O.

[2] S. oben S. 128.

[3] S. oben den Vergleich für das Tuchergericht in Beauvais, S. 144.

[4] Lesquelz jurez visiteront le pain toutes les fois qu'il leur plaira. et se il le treuvent non souffisant et desavenant il le donront ponr Dieu aus povres, si comme par leur Sermens le voudrout ordener. Ord. 2 S. 430.

[5] Que li deit aissi eslegitz qui en so seran cascun an depputatz pusquen prener lodit obtratge et far ardre cum no sufficient; mostrat tot premeyrament al senhor et als juratz. Gironde 2 S. 295.

[6] De voulenté et assentement, et du conseil et délibération de la greigneur et la plus saine partie des drappiers de nostre cité de Reims et des drappiers de la ville d'Aubenton demourans à présent en nostre cité de Reims. Varin adm. II 2. Teil S. 844.

[7] Se les maistres du mestier treuvent drap ou pièce en une laine manvaise on fraudeuse qui ne soit faict selon l'ordonnance dn mestier, le drap ou la pièce qui en telle laine sera trouvée sera à dix solz d'amende et sera la dicte laine brisée au regard des maistres. Varin adm. II S. 845.

[8] Se drap laine on filé estoit tronvé où il enst bourre meslée, le drap laine ou filé seroient ardz; et paieront à nons archevesque dessusdict vingt solz d'amende. Varin adm. II 2 S. 845.

[9] Les maistres du mestier porteront les verges et mesures du mestier sur tous les draps faiz et labourez en la vile de Reims; et là où ilz

Die Geschworenen, denen die Wahrnehmung aller Gerichtsgeschäfte aufgetragen war, wurden in der Zahl von vier oder darüber durch die Gemeine des Handwerks gewählt[1]. Sie hatten zu schwören, dafs sie alle von ihnen verhängten Bufsen auf ihren Eid dem bischöflichen Gericht anzeigen würden[2]. Die eidlichen Angaben der Geschworenen sollten für Wahrheit genommen werden. Von den Strafgeldern nahm der Erzbischof zwei Drittel; ein Drittel fiel an die Geschworenen. Ausgenommen von dieser Teilung war jedoch die Bufse von zwölf Denaren (s. oben), die den Geschworenen ungeteilt verblieb[3]. — Aus dem übrigen Inhalt des Statuts sei noch vermerkt, dafs den Tuchern freigegeben war, für den eigenen Bedarf ihres Haushaltes auch andere als die statutarisch erlaubten Tuchsorten anzufertigen[4]. —

Die volle uneingeschränkte Selbständigkeit des Gerichts hatten die Tucher von Provins bewahrt. Die Tucher hatten von alters her das Recht, in allen Gewerbesachen zu erkennen. Sie waren befugt, die Urteile ihres Gerichts aus eigener Machtvollkommenheit zu vollstrecken und Falschwerk eigenmächtig zu zerschneiden oder zu verbrennen, ohne die Beamten des Königs beizuziehen oder ihnen irgend welche Anzeige zu machen[5]. Um das Jahr 1337 versuchte der Gouverneur des Baillage von Troyes, den Tuchern ihr weitgehendes Sonderrecht zu entziehen. Die Tucher wandten sich beschwerdeführend an König Philipp VI. und erlangten im Jahre 1337 die uneingeschränkte Wiedereinsetzung in ihr altes Recht.

---

tronveront malfaçon il sera puny et corrigé au regard des dictz maistres. Varin adm. II 2 S. 846.

[1] Pour lesdictes ordonnances faire garder quattre hommes ou plus seront esleuz chascun an en la feste de la Magdelaine ou le dimanche ensuyvant après. Il seront prins de la plus grande et plus saine partie des drappiers usant de l'art de drapperie en la cité de Reims. Varin adm. II S. 846.

[2] Desquelz nous ou nos gens pour nous prendront le serment qu'ilz garderont ou feront garder selon leur pouoir les ordonnances dudict mestier et qu'ilz rapporteront bien et loialement les amendes à nous on à noz genz toutes fois qu'elles y escherront. Varin adm. II S. 847.

[3] De toutes les amendes là où elles escherront nous archevesque dessusdict en avons les deux pars et les maistres dn mestier la tierce partie pour leur poëne; excepté les amandes des roes et des lices wides, èsquelles nous ne prendrons rien; et seront creuz les maistres par leurs serment et leur relacion; et parmy ce nous ferons paier et exécuter les amendes là où elles escherront. Varin adm. II 2 S. 846, ebenso I S. 1073.

[4] Chascun pourra faire en la vile de Reims tel drap qu'il luy plaira pour luy et sa maisgnie vestir. Varin adm. II 2 S. 846; ebenso I S. 1073.

[5] A la supplication des maistres de la drapperie de la ville de Provins disans que comme eulx et leurs devanciers maistres aussi pour le temps passé soient et aient esté de long temps jusques à ore en paisible saisine et possession d'avoir le gouvernement de la drapperie de ladicte ville et des mestiers d'icelle et de faire prenre et jugier les draps par les drappiers de ladicte ville et de les condempner à coper et ardoir. Ord. 7 S. 627.

Zweites Kapitel.

Die Ordonnanz König Johanns von 1351.

Wir gelangen nunmehr zu dem zweiten Erzeugnis selbständiger staatlicher Gesetzgebung[1], das sich mit dem Gewerbewesen beschäftigt. Es ist die Ordonnanz König Johanns vom 30. Januar 1351. Die Ordonnanz umfaſst 252 Artikel; sie enthält in ihren 62 Titeln sowohl allgemeine Vorschriften für das gesamte Gewerbe, als auch förmliche Zunftstatuten für einzelne Handwerke.

Die hervorragende Stellung, die der Ordonnanz König Johanns in der gewerblichen Gesetzgebung zukommt, ist in der historischen Litteratur wohl erkannt und entsprechend berücksichtigt worden. Dagegen ist die seitherige Behandlung und Beurteilung des Inhalts in den wesentlichen Zügen als unzutreffend und verfehlt zu bezeichnen. Der Grundirrtum der litterarischen Darstellungen rührt daher, daſs die Ordonnanz als eine ursprüngliche, von neuen und eigentümlichen Grundsätzen getragene Schöpfung angesehen wurde. Die einzelnen Rechtssätze, deren Alter und Herkunft man nicht erforschte, wurden als der Ausfluſs der eigenen, innersten Überzeugung des Königs betrachtet. Von diesem Standpunkte aus muſsten die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes mehr oder minder als Neuerungen gelten, und die ganze Ordonnanz wurde als der Ausdruck einer neuen, mit ihrem Zeitalter im Kampfe liegenden Anschauung erfaſst und ausgedeutet. Nach der zumeist vertretenen Meinung soll König Johann die Mängel des Zunftwesens erkannt und durch sein Gesetz den Versuch zu ihrer Abstellung gemacht haben. Die thatsächliche Durchführung des Gesetzes soll dann an dem Widerstand der Zünfte gescheitert sein[2].

---

[1] S. oben S. 151.

[2] Levasseur I S. 395; Hubert-Valleroux, Les corporations d'Arts et Métiers, Paris 1885, S. 78 und 85; ders. im Noveau Dictionnaire d'Economie politique, Paris 1891, Band I S. 606; Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Aufl., Tübingen 1897, Band II[1] S. 586;

Von alledem kann keine Rede sein. Ich habe zuvor bereits erwähnt, dafs die Ordonnanz von 1351 keineswegs als ein mit einem Male entstandenes Werk zu betrachten ist; sie beruht vielmehr durchaus auf dem Gesetz Philipps IV. vom 7. Juli 1307, als dessen Weiterführung nach der formalen wie nach der materiellen Seite sie sich darstellt. Wir werden überdies im Folgenden noch insbesondere sehen, dafs die Ordonnanz auch nicht einen einzigen neuen, zum ersten Mal ausgesprochenen Rechtssatz enthält; sondern dafs der König nur altes Recht zur Aufzeichnung und Anwendung bringt. Die grofse und bleibende Bedeutung der Ordonnanz liegt vielmehr nach einer anderen, klar vorgezeichneten Richtung. Von dieser werden wir abschliefsend noch näher zu handeln haben. Wir wenden uns zunächst zu einer Einzelbesprechung des Gesetzes selber.

Über die äufseren Umstände, unter denen das Gesetz von 1351 entstand, ist zu bemerken, dafs im Jahre 1348 im Gefolge des Krieges die Pest nach Frankreich gekommen war und in Paris die traurigsten Verheerungen angerichtet hatte. Das grofse Sterben, la grande mortalité, wie es die Ordonnanz nennt, hatte die Bevölkerung in Schaaren weggerafft. Als die Seuche endlich erlosch, war eine schwere Zerrüttung des wirtschaftlichen Lebens, ein allgemeiner Notstand, zurückgeblieben.

Die Zufuhren von aufserhalb waren ins Stocken geraten, und eine unerhörte Steigerung im Preise aller Waren und Lebensmittel trat ein. In der Stadt selbst herrschte Mangel an Arbeitern, und die Löhne erreichten eine aufserordentliche Höhe. Dieser allgemeine Schaden wurde nach Kräften zum Sondervorteil der Einzelnen ausgenutzt. Die Ansprüche der Handwerker und der Arbeiter stiegen ins ungemessene, und keine Absprache im Arbeitsvertrag wurde mehr gehalten. Die Ordnung im Gewerbewesen erschien vollständig aufgelöst.

Inmitten eines solchen Notstandes unternahm der König eine durchgreifende Regelung der auf das Gewerbe bezüglichen Verhältnisse, und so entstand ein umfassendes Gesetz, das fast jedes Gebiet der gewerblichen Verwaltung berührt. Von den 62 Titeln des Gesetzes gehören 57 dem formalen oder materiellen Gewerberecht an, während fünf Titel, in einem nur durch die äufseren Umstände gegebenen Zusammenhang, sich mit der allgemeinen Landes- und Strafsenpolizei beschäftigen [1].

Farnam, Innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, Leipzig 1898, Band I Heft 4 S. 2. — Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass die Einwendungen gegen einzelne Ergebnisse in keiner Weise das Verdienst jener Darstellungen, insbesondere der Levasseurschen, als Ganzes herabmindern können.

[1] Ausgaben der Ordonnanz: Ord. II S. 350; Fontanon I S. 852; Isambert 4 S. 574; Mét. I S. 2.

Wir erwähnen zunächst kurz diese letztgenannten fünf Titel, die den Anfang (Titel I) und den Schluſs (Titel 59 bis 62) der Ordonnanz bilden. Titel I befiehlt, daſs alle Müssiggänger, Gaukler, fahrenden Leute und Bettler, wofern sie von gesunden Gliedmaſsen sind, sich unverzüglich um nützliche Arbeit umsehen, sonst aber binnen drei Tagen Stadt und Grafschaft von Paris räumen sollen, bei schwerer Strafe im Fall der ersten Ergreifung und Verschärfung bei Rückfälligkeit. Auch soll von allen Kanzeln verkundet werden, daſs niemand an einen Erwerbsfähigen ein Almosen gebe, sondern nur an Bresthafte und Krüppel. — Die Schluſstitel 59 bis 62 handeln von der Reinigung und Instandhaltung der Straſsen und öffentlichen Wege. —

In der Besprechung der auf die gewerbliche Verwaltung bezüglichen Bestimmungen folgen wir den im vorigen Abschnitt[1] aufgestellten Kategorien. Das Gebührenwesen wird in der Ordonnanz nicht besonders behandelt; für unsere Erörterung bleiben demnach die Vorschriften für die Organisation des Handwerks, für Technik und Betrieb, Gewerbepolizei und Gerichtsbarkeit.

Für das Lehrlingswesen enthält die Ordonnanz eine allgemeine Bestimmung im Titel 51. Durch den Artikel I dieses Titels werden die Beschränkungen in der Lehrlingszahl aufgehoben. Jeder Meister soll berechtigt sein, Lehrlinge in beliebiger Zahl einzustellen; die Dauer der Lehrzeit und der Betrag des Lehrgeldes sollen nach vernünftigem Ermessen angesetzt werden[2]. Man hat diese Freigabe der Lehrlingszahl insbesondere als ein Beispiel der selbständigen Gewerbepolitik König Johanns angeführt. Wir haben indes bereits gesehen, daſs die Vorschrift von Philipp IV. im Jahre 1307 erlassen und daſs sie im Jahre 1322 erneuert wurde[3]. Eine Neuerung liegt also hier in keiner Weise vor. Das Erfordernis der Lehrzeit als solches wird übrigens durch diese Bestimmung nicht etwa beseitigt[4]; nur das Recht, neben den Meistersöhnen „fremde“ Lehrlinge[5] einzustellen, wird erweitert.

Die Bedingungen der Zulassung zur Meisterschaft werden durch das Gesetz von 1351 nicht berührt. Dagegen erfährt das Amt der Geschworenen eine eingehende Berücksichtigung; an seiner Stellung und an seinen Befugnissen wird indes nicht das geringste geändert. Das Gesetz bleibt auch hier bei dem geltenden Rechte stehen und befestigt vielmehr dessen neuerdings arg vernachlässigte Anwendung.

---

[1] S. oben S. 24.

[2] Die Ordonnanz von 1307 stellt auch die Festsetzung der Lehrzeit und des Lehrgeldes in das freie Belieben der Kontrahenten; s. oben S. 154.

[3] S. oben S. 154 Anm. 2.

[4] Vgl. Tit. 13 Art. 1 und 2.

[5] S. oben S. 25.

Die Geschworenen werden in hergebrachter Weise durch das Handwerk gewählt oder vorgeschlagen und durch den königlichen Prevost vereidigt und eingesetzt[1]. Eine nur für das Magisterium der Bäcker bestehende, alte Specialbestimmung wurde in der Litteratur zu der irrtümlichen Annahme erweitert, König Johann habe die zünftigen Geschworenen beseitigt und sie durch obrigkeitlich ernannte Handwerksfremde ersetzt. Dies ist indes in keiner Weise der Fall. Vielmehr war der königliche Prevost gegenüber der Sonderstellung des Bäckeramtes im Besitz des Rechtes, erforderlichen Falls vier ehrbare Bürger, die nicht dem Bäckerhandwerk angehören durften, einzuschwören und mit der Vornahme der Brotschau zu beauftragen[2]. Diese Anordnung wurde bereits durch einen Parlamentsentscheid getroffen, der im Jahre 1281, zur Zeit der Magisteriumsprozesse, erging[3]. Die Bestimmung ist seitdem dauernd in Kraft geblieben und wird u. a. auch in der Ordonnanz Philipps IV. von 1307 verzeichnet[4]. König Johann hat hier weder einen neuen Grundsatz, noch auch nur eine neue Einzelbestimmung aufgestellt.

Die Behandlung der Technik und des Betriebs ist für die verschiedenen Gewerbe eine sehr ungleichmäfsige. Einzelne Handwerke erhalten Ordnungen von grofser Ausführlichkeit, die einem Zunftstatut an Umfang gleichkommen; anderer wiederum wird nur kurz mit einigen wenigen Bestimmungen gedacht. Vorschriften gröfseren Umfangs werden gegeben für die Fleischer, Lichtzieher, Schuster, Gerber, Lederbereiter, Gemüsehändler, Geflügelhändler, Seefischhändler, Flufsfischhändler, Kornmesser, Holzmesser, Salzhändler[5]. Die Arbeitsteilung im Sinne der Handwerkerzunft[6] wird streng festgehalten; das Gesetz kennt keinen anderen Betrieb als den zunftmäfsig geregelten und überwachten. Nirgends findet sich auch nur der geringste Versuch, die Teuerung und Knappheit durch ein Hinausrücken der Zunftschranken zu bekämpfen.

Im Betrieb des Handwerks wird die Milderung des Verbots der Nachtarbeit nur in einem einzigen Fall verfügt[7]. Das Ab-

---

[1] S. oben S. 32 und 35. Über die besonderen für den Seefischhandel bestehenden Einrichtungen vgl. de Lamare, III S. 201 ff. Nach einem von Fontanon gegebenen Zusatz zu der Ordonnanz von 1351 wird von den Geschworenen für den Seefischhandel vorausgesetzt, dafs sie ihr Gewerbe während ihrer Amtszeit nicht ausüben. Vgl. Tit. 8 Art. 50.

[2] Tit. 2 Art. 1 ff.

[3] Vgl. das Bäckerregest Mag. u. Frat. S. 216 ff., No. 3, 6 und 7.

[4] Oben S. 153.

[5] Tit. 4, 8, 9, 10, 11, 13, 39 und 43.

[6] S. oben S. 100.

[7] Tit. 13 Art. 2. Die Ordonnanz von 1307 hatte, wie oben erwähnt, alle Verbote der Nachtarbeit in ihrem Artikel 57 schlechthin aufgehoben. S. oben S. 154 und Anm. 1.

mieten der Gesellen durch das Angebot höherer Löhne wird verboten[1]. In den Zünften der Kornmesser, Weinverkäufer, Weinmakler und Holzmesser werden die Stellen, die den Charakter von Beamtungen hatten, auf eine feste Zahl begrenzt[2].

Die Unvereinbarkeit gewisser Betriebe[3] wird in der Ordonnanz mehrfach ausgesprochen. Kein Kornmesser soll zugleich Getreidehändler sein[4]. Kein Wirt soll ohne besondere Erlaubnis den Unterkäufer machen[5]. Die Makler für den Handel in Tuchen, Kürschnerwaren, Spezereien, Pferden, Kurzwaren u. dgl. dürfen keine Geschäfte auf eigene Rechnung, sei es für sich allein oder als Teilhaber, betreiben[6]. Den Lederbereitern ist der Handel mit Leder untersagt[7]. Die Ordonnanz enthält auch einen bemerkenswerten Beleg dafür, dafs der Begriff der Zunftehrlichkeit[8] sich festzusetzen begann, und dafs die Handwerker keinen Genossen dulden wollten, der eine unehrliche Arbeit angefafst hatte[9]. —

Von gröfster Ausführlichkeit sind die Vorschriften, welche die Gewerbepolizei betreffen. Der gesamte Handel und Verkehr wird durchweg der Tarifierung unterworfen durch das dreifache Mittel der Lohntaxen, Preistaxen und Gewinntaxen.

Soweit es angängig ist, setzt die Ordonnanz im einzelnen den Preis fest, der für eine Arbeitsleistung, für eine Dienstverrichtung oder für eine bestimmte Warengattung gefordert werden dürfe[10]. So wurde für Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute, Dachdecker, Schnitter, Drescher, Weinbergsarbeiter, Dienstboten und

---

[1] Tit. 49 Art. 1.

[2] Tit. 4, 9 und 43. Die Vermehrung dieser Stellen wurde späterhin zu einem beliebten Mittel der Erhöhung indirekter Abgaben. Die Ordonnanz von 1351 untersagt übrigens mehrfach, diese Stellen an Weiber und an Kleriker zu vergeben. Tit. 4 Art. 5, Tit. 6 Art. 19.

[3] S. oben S. 101.

[4] Tit. 4 Art. 6.

[5] Tit. 55 Art. 1.

[6] Tit. 12 Art. 2.

[7] Tit. 13 Art. 1 und 3.

[8] S. oben S. 101.

[9] Pour ce que grant necessité est d'avoir plus ouvriers ès chambres basses que l'on dit courtoises qne il n'a pas à present en la ville de Paris et ailleurs, tontes manières de gens maçons ou autres ouvriers, de quelqne mestier que ce soit, pourront faire ledit mestier et retourner à leur mestier sans ce que pour cause de ce ilz puissent estre contrains par les ouvriers et jurez du mestier que ilz ne pnissent et doyent ouvrer du mestier dont ilz seront paravant. Et quiconques leur dira villenie, il l'amendera d' mende voluntaire, selon les parolles. Tit. 53 (des maistres Fyfy).

[10] Tit. 5, 7, 13, 15, 16, 18, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 35, 36, 46 und 52.

Arbeiterinnen ein fester Arbeitslohn angesetzt[1]. Für die Gerber, Schuster, Böttcher, Wagner, Tuchscherer, Schneider, Kürschner u. a. m. wurde der feste Preis eines Werkstücks vorgeschrieben[2]. Im Bäckergewerbe wird ein genaues Verhältnis zwischen Kornpreis und Brotgewicht festgestellt[3]. Für diejenigen Fälle, in denen eine solche schematische Festsetzung unthunlich war, gab die Ordonnanz eine zweifache Begrenzung; für den Lohn einer Arbeit oder für den Preis einer Ware durfte nicht mehr gefordert werden, als ein Drittel über den Satz, der vor dem „grofsen Sterben" üblich gewesen war; ferner sollten die Handwerker und die Händler auf die Gegenstände ihres Geschäftsbetriebs nicht mehr als je zwei Solidi Gewinn auf je zwanzig Solidi des Erwerbspreises aufrechnen. Der Lohn- und Preisaufschlag von nicht mehr als einem Drittel wird demgemäfs verfügt für die Schmiede, Hufschmiede, Zinngiefser, Wasserträger, Sackträger, Fuhrleute, Lohnbäcker und für die Teilgewerbe in der Tuchmacherei, wie Weber, Färber, Walker u. s. f. Die Begrenzung der Geschäftsgewinne auf höchstens zwei Solidi von zwanzig des Erwerbspreises wird vorgeschrieben bei den Fleischern, Lichtziehern, Kürschnern, Eisenhändlern, Krämern und allen Gewerbetreibenden, die nach Gewicht verkaufen.

Am Schlufs der Ordonnanz wird diese doppelte Grenze für Arbeitslohn, Warenpreis und Handelsgewinn nochmals für den gesamten Verkehr allgemein festgesetzt[4]. Die Tarifierung an

[1] Es mag von Interesse sein, die Lohnsätze tabellarisch zusammengestellt hier wiederzugeben:

Tit. 37 Art. 1	Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute und Dachdecker	für den Tag	Von Martini bis Ostern 26 denare	Von Ostern bis Martini 32 denare
„	Gesellen	„	16 denare	20 denare
Tit. 16 Art. 1	Schnitter	„	Während der Ernte 30 denare	
Tit. 25 Art. 1	Drescher	„	Vom Remiginstag (1. Oktober) bis Ostern 18 denare, keine Verköstigung	
Tit. 15 Art. 1	Weinbergsarbeiter	„	Nach beendeter Weinlese bis Mitte Februar: Rebenschneider 18 den. (keine Verköstigung); Erdarbeiter 16 den.; Gewöhnl. Arbeiter 12 den.	Von Mitte Februar bis Ende April: Rebenschneider 30 den., andere im Verhältnis
Tit. 20 Art. 1	Weinbergsarbeiterinnen	„	Bis Lichtmefs 8 den., keine Verköstigung	Lichtmefs bis Anfang August 12 den.
Tit. 27 Art. 1	Weibliches Gesinde in der Landwirtschaft	für das Halbjahr	Von Martini bis Johanni 20 sols nebst Schuhzeug	Von Johanni bis Martini 30 sols
Tit. 27 Art. 2	Weibliches Gesinde im Hausdienst	für das Jahr	30 sols nebst Schuhzeug	
Tit. 52 Art. 2	Arbeiterinnen im allgemeinen	für den Tag	12 den. ohne Verköstigung oder 6 den. mit Verköstigung.	

[2] Bei den Schneidern und Kürschnern galt dies jedoch nur für Kleider nach altem Schnitt. Wer Kleider anders als nach altem und gemeinem Schnitt verlangte, dem sollten Schneider und Kürschner mit Fleifs mehr abfordern.

[3] Tit. 2 Art. 6 bis 32.

[4] Que nulles personne ne preigne argent pour son sallère, pour journée ou pour ses euvres, ou pour sa marchandise que il face de sa

sich bietet nichts befremdliches; sie bildet das ständige Mittel zur Abwehr einer Teuerung, und ihre Anwendung in dem hier beliebten Umfang, der über die Ordonnanz von 1307 weit hinausgeht, erscheint durch die herrschenden Ausnahmezustände gerechtfertigt und erklärt. —

Die strenge Ausübung der Gewerbeschau wird durch die Ordonnanz mit besonderem Nachdruck anbefohlen. Bei den einzelnen Gewerben wird die sorgfältige Handhabung der Schau jeweils in den betreffenden Titeln verfügt[1]; schliefslich wird am Ende der Ordonnanz die Vornahme der Schau nochmals im ganzen für alle Waren vorgeschrieben[2]. Ebenso haben die Stadtfremden ihre von anfserhalb eingebrachten Waren in üblicher Weise vor dem Verkauf den Zunftgeschworenen zur Untersuchung zu stellen[3].

Die bekannten Bestimmungen über Marktverkehr und Zwischenhandel[4] werden mehrfach wiederholt und eingeschärft. Die Fremden sollen ihre Waren unmittelbar zum Markte bringen[5]; jeder Aufkauf und jeder Vorkauf ist untersagt. Kein Bürger oder Händler darf die auf dem Wege zum Markt befindlichen Zufuhren an Fleisch, Getreide oder sonstigen Lebensmitteln an sich bringen[6]. Am Markte selbst darf kein Händler Nahrungsmittel ankaufen, bevor nicht die Bürger sich mit ihrem Bedarf versorgt haben; in Paris ist hierfür als Zeitgrenze die Mittagstunde, in den Städten der Vicegrafschaft das Läuten der Primglocke angesetzt[7]. Die Bestimmung, dafs bei dem Verkauf von Waren aus dem Schiff der einmal festgesetzte Preis während des Verkaufs der ganzen Ladung eingehalten werden mufs und nicht erhöht werden darf[8], wird mehrfach verzeichnet[9].

Der Zwischenhandel als solcher[10] wird nicht erschwert; sondern es wird den Händlern, im Zusammenhang mit der allgemeinen Tarifierung, wie oben bemerkt, ein Höchstsatz für den Handelsgewinn — zwei von je zwanzig Solidi — vorgeschrieben.

---

main on face faire en son hostel pour vendre, et desquelz il n'est ordonné en ces presentes ordonnances, ne ponrra prendre pour sa journée, sallère ou denrées que le tiers plus qn'il avoit avant la mortalité, sur les peines dessus contenues. Tit. 51 Art. 3; vgl. auch Art. 2. Nulz marchans vendeurs de denrées qui vendent en lenr hostel ponr regaigner et ne les fait pas, desquelz il n'est ordonné par especial en ces presentes ordonnances, ne ponrront prendre de xx sols qne II sols d'aquest seulement et ce jureront. Tit. 52 Art. 1, vgl. auch Tit. 54.

[1] Tit. 2 Art. 1, Tit. 10 Art. 5, Tit. 11 Art. 5, Tit. 13 Art. 6.
[2] Tit. 53 Art. 1.
[3] Tit. 14 Art. 1.
[4] S. oben S. 111 ff.
[5] Tit. 4 Art. 12, Tit. 9 Art. 1 und 3, Tit. 11 Art. 1, Tit. 14 Art. 1.
[6] Tit. 4 Art. 11 und 12, Tit. 10 Art. 1, Tit. 14 Art. 1.
[7] Tit. 9 Art. 3, Tit. 10 Art. 1, Tit. 11 Art. 1.
[8] S. oben S. 117.
[9] Tit. 41 Art. 1, Tit. 43 Art. 5.
[10] S. oben S. 114.

Als Händler bezeichnet die Ordonnanz, unter Anführung von Beispielen, „solche Gewerbetreibende, welche die Waren, mit denen sie handeln, nicht selber herstellen, sondern Gewinns halber verkaufen“ [1]. Dieser Zwischenhandel wird in keiner Weise behindert. Verboten ist dagegen der Zwischenkauf, der, gemäfs den früher [2] entwickelten Grundsätzen, genau vom Zwischenhandel unterschieden wird.

Der Zwischenkauf wird namentlich untersagt in den aus der Verordnung von 1299 [3] und der Ordonnanz von 1307 [4] bekannten Gegenständen, wobei der Wortlaut der älteren Vorschriften meist unverändert in die Ordonnanz von 1351 übernommen wird [5]. Ferner wird der Ankauf von Salz zum Zweck des Wiederverkaufs an Ort und Stelle verboten; dagegen ist es jedermann erlaubt, Salz von aufserhalb zu Handelszwecken kommen zu lassen [6]. Ebenso wird der Zwischenkauf von Zinn untersagt [7].

Die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit sind gleichfalls die hergebrachten. Die Ordonnanz unterscheidet zwischen Übertretung und Falschwerk. Zur Aburteilung von Übertretungen sind die Zunftgeschworenen ohne weiteres zuständig [8]. Falschwerk dagegen kann nur vor dem Prevotalgericht endgültig abgeurteilt werden.

Die Ordonnanz erwähnt die Aburteilung von Falschwerk an zwei Stellen. Den Geschworenen der Geflügel- und Wildbrethändler wird aufgegeben, dafs sie verdorbene Ware, wo sie dieselbe vorfinden, auf ihren Eid vernichten sollen und zwar soll die Hälfte der Ware vor dem Hause des schuldigen Händlers verbrannt, der Rest in den Seinefluſs geworfen werden. Wenn der Besitzer Einspruch erhebt und die Tauglichkeit seiner Ware behauptet, so soll die Sache unverzüglich einem Richter in Châtelet vorgelegt und in dessen Gegenwart unter Mitwirkung der Zunftgeschworenen abgeurteilt werden [9]. Ferner wird allgemein verfügt,

---

[1] Les marchands de toutes marchandises et denrées lesquelles telx qui les vendront ne les font mye, maiz les vendent pour regaigner, Tit. 54 Art. 1.

[2] Oben S. 115.

[3] Oben S. 116.

[4] Oben S. 152.

[5] Tit. 40 Art. 1, Tit. 42 Art. 1, Tit. 43 Art. 7 f., Tit. 45 Art. 1.

[6] Nul Marchant de Paris qui achetera sel en la nef ou en grenier pour revendre à Paris, ne pourra acheter à une foiz ne tenir en son hostel ne ailleurs, que ung muy de sel, mais en pourra chascun acheter hors de Paris et le mectre au grenier pour revendre en la maniere que dessus est dit. Tit. 39 Art. 3.

[7] Ne pourra nul acheter à Paris euvre d'estaing ouvrée pour revendre à Paris sur peine de perdre le mestier et d'amende voluntaire. Tit. 44 Art. 1.

[8] Tit. 11 Art. 4.

[9] Ou cas ou ilz trouveront que lesdits poulaillers, ou aucuns d'eulx, ayent tenu et gardé pardevers eulx aucunes des choses dessusdites sans

dafs von aufserhalb eingeführte Waren, die als Falschwerk beschlagnahmt worden sind, bei Einspruch des Eigentümers nicht durch die Zunftgeschworenen allein, sondern nur vor dem Prevotalgericht endgültig abgeurteilt werden können [1]. Es ist dies lediglich das geltende Recht [2]; die Ordonnanz hat nicht etwa [3] den Zünften eine von ihnen bis dahin ausgeübte Befugnis entzogen [4]. —

In der neueren Litteratur findet sich nun allgemein die Annahme, König Johann habe durch dieses Gesetz, in dem jede Zeile von Polizeimafsregeln strotzt, die Gewerbefreiheit verkündet und sein Nachfolger Karl V. habe sich in einem Entscheid von 1358 zu den gleichen Anschauungen bekannt [5]. Die Meinung beruht auf der irrtümlichen Auslegung mehrerer Textstellen, nämlich der Titel 14 und 50 der Ordonnanz von 1351 und eines Patentes des Regenten Karl (Karl V.) von 1358.

Der Titel 14 bestimmt, dafs die Stadtfremden ihre Waren der Gewerbeschau zu unterwerfen und sie ausschliefslich auf den Märkten zum Verkauf zu bringen haben. Der Titel schliefst dann mit den Worten: et tous marchans de hors, qui marchandise vouldront ainsi faire, il pourront venir seurement et sans aucune doubte en la ville de Paris. Der Titel 50 lautet folgendermafsen: Toutes manières de genz quelzconques qui sauront eulx mesler et entremectre de faire mestier, euvre, labour ou marchandise quelzconques, le puissent faire et venir faire, mais que l'euvre et marchandise soit bonne et loyal (excepté ceulx dont il est par especial ordonné en ces presentes ordonnances), et leurs marchandises aporter vendre à Paris en la manière que dessus est ordonné.

---

vendre, tant que il leur appare icelles estre corrompues, ils seront tenuz, par leurs seremens et à peine d'estre repputez pour parjures, et d'amende voluntaire, de les prendre et les faire ardoir, partie devant l'ostel de celluy sur qui ilz seront trouvez, et l'autre partie gectée en la rivière ou portée aux champs; et ou cas que cellui sur qui ilz seront trouvez vouldroit maintenir que ilz feussent bonnes, que tantost, sans nul delay, il porte lesdites denrées devant le premier juge qu'ilz trouveront ou Chastellet, et illec appellez avec lesdiz jurez des autres marchans dudit mestier, en sera ordonné par la manière que dit est. Tit 11 Art. 5.

[1] Ou cas que l'on rappelleroit en doubte que aucunes des denrées et marchandises ne soyent loyaulx et souffisant, les maistres des mestiers n'en pourront congnoistre sans appeller le prevost de Paris, ung des auditeurs de Chastellet, le procureur du Roy et le prevost des Marchans. Tit. 14 Art. 1.

[2] S. oben, S. 129, S. 137 ff.

[3] Vgl. Levasseur I S. 395.

[4] Das selbständige Recht der Magisterien (s. oben S. 124 und 135), das bei einem Theil dieser Ämter zu jener Zeit noch ungemindert bestand, wird in der Ordonnanz nicht berücksichtigt und auch in keiner Weise geändert. Überhaupt ist die Ordonnanz von 1351 — wie jede Reformordonnanz des alten Staates — nicht als Quelle für thatsächliche Einzelheiten zu benutzen. Für diese bedarf es vielmehr einer genauen Vergleichung mit dem geltenden Recht und mit der — aus Specialgesetzen zu entnehmenden — wirklichen Durchführung.

[5] Litteraturangaben s. oben S. 163 Anm. 2.

Jeder der eines Handwerks kundig ist, darf nach Paris kommen, um sein Gewerbe auszuüben, vorausgesetzt, dafs er ehrliche Arbeit liefere (ausgenommen sind jedoch die besonders geordneten Betriebe [1]) und darf seine Waren zum Verkauf nach Paris bringen gemäfs den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes [2].

Nach unsern voraufgehenden Darlegungen ist es nicht schwer, zu zeigen, dafs in diesen Titeln auch nicht die geringste Neuerung, geschweige denn, dafs in ihnen irgend ein Gedanke an die Gewerbefreiheit enthalten ist. Der König unterscheidet zwei Arten von Stadtfremden: solche, die nach Paris kommen, um zu arbeiten und solche, die nach Paris kommen, um zu verkaufen; das sind also Handwerker einerseits, Händler andererseits. Für beide wird lediglich das hergebrachte Recht, wie es bereits im dreizehnten Jahrhundert bestand, aufgezeichnet. Der stadtfremde Handwerker mufste seine Vorbildung und Befähigung gleich dem einheimischen nachweisen und den Eid auf ehrliche Arbeit leisten [3]. Hatte er diesen Erfordernissen genügt, so durfte ihm die Niederlassung nicht unter irgend einem Vorwand seitens der Zünfte verwehrt werden. Der fremde Händler dagegen durfte seine Ware nicht anders als in den Hallen und auf dem Markte zum Verkauf bringen [4]. Vor Aufstellung mufste das fremde Gut, gleich dem einheimischen, durch Schaubeamte untersucht werden. War es tauglich, so durften es die Geschworenen nicht unter einer willkürlichen Entscheidung zurückweisen.

Die Titel 54 und 50 enthalten also nichts weiter als die Wiedergabe des uns bekannten geltenden Rechts. Das Gesetz bringt nicht die geringste Erleichterung für die Stadtfremden. Nach wie vor mufs auch der auswärtige Handwerker, der zünftige Arbeit sucht, den zunftmäfsigen Anforderungen Genüge leisten: nach wie vor ist der auswärtige Händler auf den Marktverkauf beschränkt und der zünftigen Schau unterworfen. Man wird überhaupt nicht leicht ein zweites Gewerbegesetz des Mittelalters finden, dafs mit so rücksichtsloser Schroffheit die Grundsätze des zunftmäfsigen Betriebes durchführt, wie gerade die Ordonnanz von 1351 [5].

---

[1] Für die eine fest begrenzte Stelleuzahl vorgeschrieben ist, wie Kornmesser, Weinmakler u. s. w., s. oben S. 167.

[2] Wegen des Patentes Karls V. s. die drittfolgende Anm.

[3] S. oben S. 37.

[4] S. oben S. 113 ff., S. 118 f.

[5] Ganz denselben Standpunkt nimmt auch die obenerwähnte Entscheidung Karls V. ein, die in einer Streitsache zwischen den Schneidern und den Steppdeckenmachern (Doubletiers) von Paris im Jahre 1358 erging (Mét. III S. 184). Die Doubletiers, die sich mit der Herstellung gefütterter Unterlagen (doublets) befafsten, hatten einen Gerichtsbeschlufs erwirkt, wonach die Anfertigung eines damals stark in Aufnahme gekommenen gefütterten Kleidungsstückes, ebenfalls kurzweg doublet genannt, ausschliefslich zu ihrem Gewerbebetrieb gehöre. Die Schneider hatten hiergegeu Einspruch erhoben; sie behaupteten, dafs sie gleichfalls zur Anfertigung dieser Doublets berechtigt seien, der Gegenstand also beiden

Von einer Freigebung des Gewerbebetriebs ist also in der Ordonnanz von 1351 nicht entfernt die Rede; die zünftige Betriebsform wird vielmehr durch das Gesetz aufrecht erhalten und in allen Einzelheiten verstärkt. Die Notwendigkeit, hierbei die bestehenden Rechtssätze über die Behandlung der Stadtfremden aufzuzeichnen, ergab sich aus der veränderten Stellung der Zünfte. Die Zunft, ursprünglich auf den örtlichen Zusammenschluſs gegründet, begann seit dem Ablauf das dreizehnten Jahrhunderts, sich auf den örtlichen Abschluſs zurückzuziehen. Den stadtfremden Händlern war die Zunft von jeher feindlich gewesen [1]; jetzt suchte sie sich auch der zuwandernden Handwerker zu erwehren. Der alte Satz des Zunftrechts, daſs jede zünftige Stadt der andern gleichstehe [2], wurde im vierzehnten Jahrhundert seitens der Zunft selber nicht mehr voll anerkannt.

Zwischen Gewerberecht und politischem Recht besteht mit Bezug auf die stadtfremden Meister ein alter, bisher in der Litteratur nicht beachteter Gegensatz [3]. Während dem Zunftrecht ursprünglich jeder zünftig gelernte Handwerker gleich gilt, verlangt das politische Recht der Städte regelmäſsig, daſs der zuwandernde Meister vor seiner Niederlassung das Bürgerrecht erwerbe. Indes die Ordonnanz König Johanns thut nichts, um zwischen diesen Gegensätzen einen Ausgleich herbeizuführen. Das Gesetz beschränkt sich auf die allgemeine Vorschrift, daſs den zuwandernden Handwerkern keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden sollen. Auch an dieser Stelle macht das Gesetz keinen Versuch, irgend eine Neuerung an dem positiven Recht vorzunehmen [4]. —

Eine unzusammenhängende Lesung der Textstellen konnte zu der Annahme verleiten, das Gesetz von 1351 habe die Gewerbefreiheit verkündet. Bemerkenswerter jedoch als dieser Irrtum über den Wortlaut der Texte, erscheint mir der hierbei unterlaufende Irrtum über die Bedeutung des Begriffs der Gewerbefreiheit, wie der Freiheit überhaupt.

Gesetzt, König Johann habe thatsächlich das Zunftrecht aufgehoben; so hätte er damit nicht die Befreiung, sondern er hätte

---

Zünften gemeinsam sei (s. oben S. 100). Der Regent Karl entschied zu Gunsten der Schneider, indem er zugleich die monopolistischen Ansprüche der Zünfte scharf mifsbilligte. Er wiederholte den in der Ordonnanz von 1351 aufgestellten Grundsatz, wonach der gelernte und befähigte Handwerker, der den zunftmäfsigen Anforderungen in allem nachkommt, nicht am arbeiten gehindert werden dürfe. Von einer Verurteilung des Zunftwesens ist in dem Patent so wenig die Rede, daſs der Regent sogar die Schneider für ihre Arbeit ganz derselben Gewerbeschau unterwirft, wie ihre Widersacher.

[1] S. oben S. 118.

[2] S. oben S. 37.

[3] S. oben S. 38.

[4] Über die weitere Entwicklung des Niederlassungsrechts s. unten II. Teil 2. Abschn. 1. Kap. und III. Teil 1. und 2. Kap.

die Unterjochung des Gewerbes ausgesprochen. Wir können die Wirkung aus der Zeitgeschichte abnehmen; denn was hier versehentlich dem König Johann zugeschrieben wird, das wurde dreifsig Jahre später von seinem zweiten Nachfolger Karl VI. in Wirklichkeit ausgeführt. Nach seiner Rückkehr aus der siegreichen Schlacht von Roosebecke hob Karl VI. alle Zunftprivilegien in Paris[1], Rouen[2] und Amiens[3] auf, und jede der Mafsnahmen gegen das Zunftrecht, die man König Johann unterstellt, wurde nunmehr thatsächlich durchgeführt. Doch das Gewerbe wurde hierdurch nicht befreit; sondern es wurde rechtlos.

Das Zunftprivileg ist während des Mittelalters in keiner Weise als der Träger eines gewerblichen Vorrechts anzusehen; sondern es bildet nach seinem verfassungsrechtlichen Inhalt die Grundlage für die rechtliche Stellung des Handwerkerstandes; nach seinem gewerberechtlichen Inhalt umschliefst es die wesentlichsten der damaligen Einrichtungen für die Sicherung des gewerblichen Verkehrs. Selbst die Vernichtung eines einzelnen Zunftprivilegs war deshalb an sich nicht gleichbedeutend mit der Herstellung der Gewerbefreiheit[4]. Die Aufhebung der gesamten Zunftprivilegien vollends war zu jener Zeit keineswegs eine freiheitsfördernde Mafsregel; sie war vielmehr ein Akt der Unterdrückung bürgerlicher Rechte.

Jene irrtümliche Auffassung des Gesetzes von 1351 beruht demnach nicht blofs auf einem Versehen in der Textauslegung, sondern sie entspringt in ihrem letzten Grund einer unzutreffenden Vorstellung von dem Wesen der Freiheit überhaupt. Es besteht der Glaube, als ob die Freiheit fertig in der Luft liege; man braucht sie nur herunterzuholen. Auf die Zeitumstände wird keine Rücksicht genommen und so entstehen die historischen Unmöglichkeiten. Unter den Begriffen der Rechtsordnung aber ist keiner, der zu seiner Verwirklichung so zahlreicher und wechselnder Vorbedingungen bedarf, wie der der Freiheit; durch einseitigen Willensentschlufs, er gehe aus, von wo er wolle, kann eine freiheitliche Einrichtung niemals hervorgerufen werden.

Wir mufsten im voraufgehenden allen Meinungen entgegentreten, die in der Ordonnanz König Johanns ein mit einem Mal geschaffenes Werk oder den Ausdruck einer neuen, ihr Zeitalter überflügelnden Gesinnung erblickt haben. Von alledem ist in Wirklichkeit nichts zu finden. Fast jedes Gebiet des Gewerberechts wird in der Ordonnanz berührt, ohne dafs irgend ein neuer Rechtssatz aufgestellt wird. Das Gesetz erweist sich als

---

[1] Mét. III S. 50, 27. Januar 1383.
[2] Chéruel, histoire de la Commune de Rouen II S. 452.
[3] Warnkönig, St.G. I S. 422.
[4] Schmoller, Strafsburg zur Zeit der Zunftkämpfe, Strafsb. 1879, S. 10/11.

nichts anderes, denn als eine Kompilation, eine Zusammenfassung des geltenden Rechts an einer bestimmten Stelle. Gerade hierauf aber und auf nichts anderes gründet sich der Wert des Gesetzes von 1351 und sein hoher Einfluſs auf das Gewerberecht.

Ein Vergleich mit den legislatorischen Vorstufen läſst uns den Abstand, der zurückgelegt wurde, und damit die Bedeutung der Ordonnanz erkennen. Während in den Statuten des dreizehnten Jahrhunderts die Handwerker ihr individuelles Recht zur Aufzeichnung und Bestätigung bringen; während in der Ordonnanz Philipps IV. die ersten Grundsteine obrigkeitlicher Regelung gelegt werden, sehen wir in der Ordonnanz von 1351 die staatliche Gesetzgebung in selbständiger, eigenmächtiger Thätigkeit. Die Umwälzung, die sich hierbei vollzogen hat, können wir kurz dahin kennzeichnen: die Rechtssätze sind noch die alten geblieben, aber der Rechtsboden hat sich völlig verändert. Das Gewerberecht beruht nicht mehr, wie achtzig Jahre zuvor, auf Herkommen und autonomer Satzung des Handwerks, sondern als seine Quelle substitutiert sich jetzt die königliche Gewalt.

Im Zusammenhang dieser Entwicklung betrachtet, muſs uns das Gesetz König Johanns als ein groſses und folgenreiches Werk erscheinen. Es ist der vollendete Ausdruck jener centralen Bewegung, die wir zuvor in der Einleitung schilderten, jener Heranziehung bestehender Rechte an eine einzige Stelle, d. i. an die Staatsgewalt. Die Ordonnanz König Johanns hat an dem bestehenden Recht nichts geändert; sie hat mehr gethan, denn sie hat es auf eine neue Grundlage verschoben. Das Gesetz enthält den ersten umfassenden Versuch, das Zunftrecht in die staatliche Gesetzgebung und das Gewerbe in die Staatsverwaltung einzugliedern.

Zweiter Teil.

Von 1351 bis 1500.

Einleitung.

Die äufseren Ereignisse, insbesondere unter Karl VI. — Die Ausbreitung der Domanialität.

Die Periode, in deren Behandlung wir jetzt eintreten, bietet der Bearbeitung der Verwaltungsgeschichte eine unausgesetzte Folge bedeutsamer Erscheinungen. In dem hundertfünfzigjährigen Zeitraum von 1350 bis 1500 treten die entscheidenden Kräfte, die das hohe Mittelalter ausgebildet hatte, in bewufstem Handeln hervor und geben den öffentlichen Einrichtungen eine immer festere und bleibende Gestalt. Der Gang der Verwaltungsgeschichte wird allerwärts äufserlich leicht erkennbar und das Ziel, dem die Kulturvölker in ihrer Entwicklung zustreben, ist nunmehr fest bezeichnet. Zu ein und derselben Zeit wird in Deutschland die Goldene Bulle verkündet; empfängt in England das Verfassungssystem seine dauernden Formen; wird in Frankreich der Versuch des dritten Standes, am Regimente Teil zu nehmen, mit dem Aufruhr Etienne Marcels für die Dauer des alten Staates endgültig erstickt.

Die äufsere Geschichte der Völker ist während dieser Periode überreich an grofsen und wechselvollen Ereignissen, und ganz besonders wird Frankreich durch schwere Kämpfe und durch eine unheilvolle Regierung erschüttert. Doch was uns gerade darum am meisten auffallen mufs, das ist die völlige Unabhängigkeit der administrativen Entwicklung von jenen äufseren Vorgängen. Inmitten der Zerrüttung des Landes unter Karl VI. arbeitet das königliche Beamtentum unabläfsig weiter an der Fortbildung der staatlichen Einrichtungen. Eine Reihe ausgezeichneter Gesetze ist gerade unter der traurigen Regierung eines kranken Monarchen ergangen. Die allgemeine Landesverwaltung, die Organisation der königlichen Gerichtshöfe, die Finanzverwaltung, die Polizei, das Bergrecht wurden in einheitlicher Weise neu geordnet. Die — allerdings gewaltsamen und rechtswidrigen — Eingriffe in die Selbständigkeit der städtischen

Verwaltungen[1] brachten der Krone wiederum einen aufserordentlichen Zuwachs an Macht und Einkommen. Insbesondere auf dem Gebiet des Gewerbewesens hat die Steigerung des staatlichen Einflusses zu keiner Zeit so rasche Fortschritte gemacht, wie unter Karl VI. Inmitten des Wechsels der Ereignisse zeigt die Entwicklung der Staatsgewalt eine ununterbrochene Stetigkeit.

Die Ursache hierfür ist eine doppelte. Als die erste nennen wir die nunmehr selbständige Thätigkeit des königlichen Beamtentums, das jetzt zu einem eigenen Körper im Staate geworden war.

Die königliche Beamtenschaft hatte während der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts eine starke Vermehrung erfahren. Unter Philipp IV., Philipp V. und nicht zum wenigsten unter Philipp von Valois zog sich das Netz der Verwaltungsbehörden immer dichter zusammen. Den stärksten Anstofs zu der Steigerung der königlichen Amtsorganisationen boten alsdann — ein Paradoxon der Geschichte — die unglücklichen Ereignisse des englisch-französischen Krieges unter König Johann. Nach der Schlacht bei Poitiers war das Lösegeld des Königs aufzubringen, das die für die damaligen Verhältnifse aufsergewöhnliche Summe von drei Millionen Goldthalern betrug. Die rasche Ausbildung eines vollständigen Besteuerungs- und Finanzverwaltungssystems wurde notwendig, um den weiteren Anforderungen des Krieges zu genügen. Als sich seit dem Jahre 1360 die teils neu-, teils umgeschaffenen Auflagen konsolidiert hatten, war ein neues Finanzsystem enstanden, das früher nicht gekannte Machtmittel in die Hand des Staates legte und zugleich die Zahl der Behörden wie ihren Wirkungskreis aufserordentlich erweiterte (s Anm. 2). Auch auf allen andern Gebieten der Verwaltung im

---

[1] Paris, Rouen, Amiens u. a.; s. die oben S. 174 Anm. 1, 2 u. 3 verzeichneten Litteraturangaben.

[2] Das französische Steuerwesen empfing damals die wesentlichsten Grundlagen, auf denen es bis zum Ende des alten Staates beruhte. Die von 1360 bis 1370 in Anknüpfung an überlieferte Formen ausgebildeten Steuern sind die folgenden: 1. Fouage, ursprünglich die grundherrliche Abgabe von jeder Feuerstelle. Aus dem im Jahre 1363 und 1369 umgestalteten Fouage ist die Taille Royale — späterhin schlechtweg la Taille genannt — unmittelbar hervorgegangen. 2. Abgabe vom Warenverkauf, hat ursprünglich die Form einer königlichen Verleihung (octroi), durch die den Städten die Erhebung einer Abgabe gestattet wird, um eine von der Stadt übernommene Beisteuer aufzubringen (so Ord. 1 S. 785). Der Charakter ist dagegen nicht mehr der einer Verkaufs-, sondern einer Verbrauchsabgabe. 3. Verkaufsabgabe vom Wein. Für Wein und geistige Getränke wurde die Verkaufsabgabe ad 2 zu einem höheren Satz erhoben. Die Erhebung wurde von Anfang an in Pacht gegeben. Die Bezeichnung „Aide", die eigentlich dem ganzen zur Auslösung des Königs Johann ausgeschriebenen Subsidium zukommt, ist schliefslich allein an der Getränkebesteuerung haften geblieben. Die Steuerpachtung, welche die Erhebung der Getränkesteuern zum Gegenstand hatte, hiefs fernerhin die „Ferme des Aides". 4. Salzsteuer, Gabella Salis, als örtliche Abgabe schon im dreizehnten Jahrhundert erwähnt, wurde während des vierzehnten Jahrhunderts allmählich zu

weiteren Sinne wurde der Einfluſs des Beamtentums, insbesondere unter der günstigen Regierungszeit Karls V., fortwährend vermehrt.

Die Beamtenschaft war somit stark genug, um, auf sich selbst gestellt und sich selber überlassen, einen vorgezeichneten Weg fortsetzen zu können. Die wesentliche Voraussetzung für dieses Fortschreiten war allerdings, daſs sich die Staatsgewalt im Aufsteigen und in der Ausbildung befand. Der Staatsgedanke besaſs werbende Kraft. Der Zeitpunkt war noch weit entfernt, wo mit der Sättigung der staatlichen Macht auch eine Erstarrung des königlichen Beamtentums eintrat. Die selbständige Staatsgewalt war erst in ihren Grundlagen hergestellt; sie war fähig und darauf hingewiesen, weitere Befugnisse und Rechte in sich aufzunehmen. Der gemeine Vorteil und der Vorteil eines Standes fielen damals zusammen. Das Beamtentum förderte die allgemeinen Interessen, indem es bewuſst seine eigenen Interessen vertrat.

Die Schwankungen der äuſseren Ereignisse übten unter solchen Umständen keinen hemmenden Einfluſs auf die Fortentwicklung der staatlichen Einrichtungen. Es genügt nicht einmal, wenn wir sagen, daſs der Verwaltungsapparat unter Karl VI. in gewohnter Weise selbstthätig fortarbeitete; wir müssen vielmehr hervorheben, daſs in dieser Zeit der rücksichtslosen und gewaltthätigen Mittel die Staatsgewalt als solche einen gröſseren Gewinn davon trug, als unter der ruhigen Führung Karls V. und Karls VII. —

---

einer allgemeinen Landessteuer ausgebildet. Die Methode ging von Anfang an dahin, in den Städten und Ortschaften des Landes Speicher zu errichten, aus denen die umwohnende Bevölkerung ihren Bedarf an Salz zu entnehmen hatte. Bereits unter Karl V. war die „Gabelle" zu einer der beschwerlichsten und drückendsten Steuern geworden. 5. Zölle, neben den älteren Zollgefällen (s. oben S. 15 und 49 ff.), 1369 unter der Bezeichnung Traitte foraine als eine Ergänzung der Abgabe ad 2 angeführt. Wenn nämlich die abgabepflichtigen Waren nicht im Inlande verkauft, sondern ins Ausland verschickt wurden, ging der Staat der Verkaufsabgabe verlustig; durch die im gleichen Betrag erhobene traitte foraine wurde diese Lücke ausgefüllt. Einzelne Provinzen im Süden Frankreichs schlossen sich dem hier bezeichneten Steuersystem nicht an, sondern richteten ein eigenes System ein; die dorthin gehenden Waren unterlagen deshalb gleichfalls der traitte foraine, die hierdurch der Anlaſs zu der bekannten Scheidung Frankreichs in innere Zollgebiete wurde. Von den Hauptzweigen des Steueraufkommens im alten Staat (über das Contrôle s. oben S. 21 Anm 2) sind demnach taille, octroi des villes, aides, gabelles, douanes hier schon vollständig ausgebildet; auch die eigentümlichen Erhebungsformen sind in ihren Grundzügen genau vorgezeichnet. Es ist einleuchtend, wie die rasche Ausbildung eines solchen umfassenden Steuersystems und der damit verbundenen Rechtssprechung und Verwaltung auf die Stellung des Beamtentums zurückwirken muſste. Zu den einzelnen Steuern vgl. Vuitry Fin. N. S. 1. und 2. Bd.

Die andere Ursache, die den ununterbrochenen Fortgang der staatlichen Entwicklung sicherte, lag darin, dafs ein zweiter Krystallisationspunkt neben der Monarchie im öffentlichen Leben Frankreichs damals nicht bestand. Die wilden Kämpfe unter Karl VI. waren stets nur Kämpfe um die Krone, nicht aber gegen die Krone. Eine separatistische Bestrebung in dem Sinne einer Schwächung der monarchischen Gewalt, einer Absplitterung königlicher Rechte tritt während dieser ganzen Zeit nicht hervor. Zum Glücke Frankreichs fehlte es hierzu an einem Mittelpunkt von genügender Anziehungskraft. Die Kirche lag in Spaltung, die Städte waren niedergeworfen; der Adel aber, dem solche Zeitläufte vor allem günstig schienen, war tief geschwächt. Nach seinem Zusammenbruch im Felde und auf seinen Herrschaften, nach den Schlachten von Crécy und Poitiers und nach dem Aufruhr der Jacquerie, fehlte es dem Adel an Kraft zu selbständigen Unternehmungen. Seine Reihen wurden durch erbitterte Parteikämpfe nur noch mehr gelichtet. Ein Krieg des Adels und der Fürsten, wie ihn England wenige Jahrzehnte später sah, war in Frankreich damals unmöglich. Es dauerte lange, bis der französische Adel wieder genügende Kräfte gesammelt hatte, um eine Politik auf eigene Faust gegen die Monarchie zu wagen. Die königliche Gewalt war deshalb unter Karl VI. den Parteien preisgegeben; aber um ihr Recht zu spalten, war keine von ihnen stark genug.

Die Entwicklung der domanialen Rechte war inzwischen während des vierzehnten Jahrhunderts in der zuvor gekennzeichneten, doppelten Richtung — in der Heranziehung bestehender und in der Schaffung neuer Rechte[1] — weiter vorangeschritten. Mit der Verwaltung des Domaniums beschäftigen sich mehrfach eigene und ausführliche Ordonnanzen[2]. In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts bestand bereits ein fest geschlossener Kreis von domanialen Rechten. Karl V. erliefs im Jahre 1378 ein Gesetz über die Domanialverwaltung, das eine — übrigens keineswegs vollständige — Aufzählung von als domanial bezeichneten Einkünften im einzelnen enthält[3].

Zu einem grofsen Umfang wuchsen die domanialen Angelegenheiten unter Karl VI., wobei sich zwei entgegengesetzte Strömungen unterscheiden lassen. Der thatsächliche Bestand des Domaniums wurde unter Karl VI. vielfach geschmälert, teils

---

[1] S. oben S. 20.

[2] Besonders häufig sind in dieser Zeit die Verordnungen, welche die Wiedereinziehung veräufserter Teile des Domaniums und den Widerruf von Schenkungen zum Gegenstand haben, vor allem gelegentlich der Ständeversammlungen unter König Johann, bezw. unter dem Dauphin Karl (Ord. 3 S. 127 und 223).

[3] Ord. VI S. 379 Art. 2.

durch die unglückliche Wendung des Krieges mit England, teils durch die Habsucht der sich bekämpfenden inneren Parteien, die sich während der Krankheit des Königs aus dem Krongut bereicherten[1]. Andererseits aber wurde der Kreis der Domanialität als solcher gerade unter Karl VI. stark erweitert.

Als eine der bedeutsamsten Maßnahmen, die unter Karl VI. auf dem Gebiete des domanialen Rechts getroffen wurden, ist die Bergwerksordnung des Jahres 1413 zu bezeichnen; sie beruht auf einem gesetzgeberischen Eingriff, welcher in der dem französischen Domanium typischen Weise die fiskalischen mit den administrativen Zwecken verbindet. Auch hier rechtfertigt der König — wie vordem in einem anderen Falle Philipp IV.[2] — sein Vorgehen durch die Notwendigkeit, die vielfachen Mißbräuche zu beseitigen, die auf dem zu reformierenden Gebiet infolge des Rechts der einzelnen Grundherrschaften bestanden. Unter Aufzählung der im Bergwerksbetrieb herrschenden Übelstände bestimmt das Gesetz von 1413, daß dem König von nun ab allein der Bergwerkszehnt zustehe und daß die Grundherrn künftighin von jeder Erhebung einer Bergwerksabgabe ausgeschlossen sind[3]. Durch die hiermit hergestellte Domanialität der Abgabe wurden zunächst die gleichartigen oder weitergehenden, grundherrlichen Ansprüche beseitigt, die den Bergbau beschwerten und oft unmöglich machten. Zugleich aber wurde hierdurch erreicht, daß der König, im Zusammenhang mit der nunmehr domanialen Abgabe, das Bergrecht in einer den öffentlichen Interessen entsprechenden Weise allgemein ordnen konnte. Als wichtigstes Ergebnis brachte die Ordonnanz demgemäß die Verkündigung der unbedingten Bergbaufreiheit. Das Recht des Schürfens auf fremdem Grund und Boden wurde für jedermann frei gegeben und gegen alle Hindernisse und Eingriffe der Grundherrn sicher gestellt. Daneben aber enthält das Gesetz die besondere Organisation für das Bergmannsgewerbe. Die Rechte, die Privilegien und der Gerichtsstand für die Bergleute werden in einheitlicher Weise für das ganze Reich geordnet[4].

---

[1] Zu wiederholten Malen erließ der König einen Befehl an die Rechnungskammer, daß diese den königlichen Vergabungen von domanialen Einkünften keine Folge geben und die königlichen Schenkungsbriefe nicht beachten solle, da diese Briefe dem Könige auf unrechtmäßige Weise abgewonnen würden (Ord. VII S. 586). Solche Verbote, königliche Schenkungen von domanialen Berechtigungen zu beachten, finden sich häufiger wieder im sechzehnten Jahrhundert; sie wurden von der königlichen Rechnungskammer selber ausgewirkt, die für die Erweiterung und Behauptung der domanialen Rechte besonders scharf eintrat. Vgl. über die Thätigkeit der Chambre des comptes die Zusammenstellungen bei Vuitry Fin. N. S. in den Anmerkungen Band II S. 556 bis 568.

[2] S. oben S. 21.

[3] Ord. X S. 141.

[4] S. unten 2. Abschn. 1. Kap.

Indes auch bei geringfügigeren Anlässen bediente man sich jetzt unter Karl VI. vielfach der Eigenschaften der Domanialität. In dieser gewaltthätigen Zeit wurde gerne zu dem Mittel gegriffen, beschlagnahmte Einkünfte und Rechte dem Domanium anzugliedern, um sie hierdurch in die ausschliefsliche und unbeschränkte Verfügung des Königs — oder der an seiner Statt handelnden Personen — zu bringen. So bestimmte die Reform-Ordonnanz von 1413, dafs die Beamtungen der Ausrufer von Paris, sowie die Conciergerie du Palais mit dem Domanium vereinigt werden sollten[1]. Das gleiche wurde für die Einkünfte aus dem Pariser grofsen Schlachthaus verfügt, als dieses im Jahre 1416 — vorgeblich aus gesundheitlichen Gründen, in Wirklichkeit wegen der politischen Haltung der Fleischer — abgerissen und von seiner alten Stelle weggverlegt wurde. Die gleiche Bestimmung erging in demselben Jahre für Chartres[2]. Eine Aufzählung domanialer Berechtigungen aus jener Zeit giebt die Ordonnanz von 1413, die in einem besonderen Abschnitt von der Domanialverwaltung handelt[3]. —

Somit hatte sich zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts der Begriff der Domanialität auf den verschiedensten Verwaltungsgebieten festgesetzt. Er bildete ein mächtiges Mittel zur Erweiterung der staatlichen Rechte. Bei dem Mangel eines jeden allgemeinen Verwaltungsrechtes im mittelalterlichen Staat war es von gröfster Bedeutung, dafs wenigstens ein — wenn auch noch unzureichender — Rechtsbegriff bestand, der dem Staat die unbedingte Durchsetzung seines Willens gestattete. Durch seine Ausschliefslichkeit war das domaniale Recht im Stande, jedes nicht-staatliche Recht zu überwinden und sich anzugliedern. Durch seine abstrakte Begründung war es der persönlichen Schwäche des Trägers der Krone und dem Mifsbrauch nach Möglichkeit entzogen. Vor allem lag in seiner Natur die selbstthätige Erweiterung und die unbedingte Festhaltung der staatlichen Rechte.

Im Gewerbewesen tritt die Ausbreitung der Domanialität in der vorliegenden Periode sowohl mittelbar als unmittelbar hervor. Des Eingriffs in das Bergrecht und in die Organisation des Bergmannsgewerbes wurde bereits oben gedacht. Die Königsanteile an den gewerblichen Gebühren nahmen an Bedeutung zu. Die regelmäfsigen königlichen Einkünfte aus dem Gewerbewesen werden — wie dies dem thatsächlichen Recht entsprach — mitunter als Teile des Domaniums angesprochen. Die Abgaben für die Stempelung der Tuche wurden im Jahre 1376, die Einkünfte aus der gewerblichen Gerichtsbarkeit im Jahre 1498 als domaniales Einkommen bezeichnet[4].

---

[1] Ord. X S. 70.
[2] Ord. X S. 375 bezw. 385.
[3] Das Verzeichnis ist gröfser, aber ebensowenig vollständig als das von Karl V. im Jahre 1378 gegebene (s. oben S. 182 Anm. 3).
[4] S. unten 1. Abschn. 1. Kap. und 2. Abschn. 4. Kap.

Wir mufsten uns die allgemeinen Vorgänge gegenwärtig halten, um zu erkennen, dafs auch auf unserem Gebiet kein Bruch der Entwicklung eintrat, sondern dafs die vorhandenen Kräfte auf ihrem gegebenen Wege weiter schritten. Zugleich haben wir hiermit auf den Zeitpunkt hingewiesen, in dem ein specifisch französisches Staatswesen mit besonders gearteter Verwaltung sich herauszubilden beginnt. Im einzelnen hat unsere Schilderung nunmehr zu zeigen, in welcher Weise, unter der Fortbildung des Gewerberechts, das Beamtentum in das Recht der Zunft eindrang und deren einzelne Befugnisse dem Staatsgefüge angliederte. Wir behandeln in dem ersten Abschnitt die Specialmaterien und in dem zweiten die Entwicklung der früher besprochenen allgemeinen Institutionen.

Erster Abschnitt.

Das Eindringen des Beamtentums in das Zunftwesen.

Erstes Kapitel.

Das Recht der Verkehrszeichen.

I. Die Institutionen des Zeichenrechts[1].

1. Allgemeine Einteilung. — Repräsentationszeichen.

Zu den bedeutsamsten Einrichtungen des Verkehrslebens, die das Zunftwesen geschaffen und dem Staate fertig überliefert hat, zählt das Recht der Verkehrszeichen. Eine eingehende Untersuchung des Gegenstandes auf Grund der mittelalterlichen Urkunden ist bisher noch nicht geführt worden. Das reiche Material liegt ungesichtet in den einzelnen, wenig gelesenen Zunfturkunden. Durch den Mangel urkundlichen Materials ist aber auch eine juristische Darstellung behindert, und die Schilderung der Rechtsentwicklung wird dadurch vielfach auf die Weiterverarbeitung vorhandener Litteraturen beschränkt.

Für die nachfolgende Schilderung des Rechts der Verkehrszeichen ist zunächst die Terminologie für die Zeichen im allge-

[1] Vgl. Dietzel; Homeyer; Kohler; Lastig; Dunant; Braun, Nouvean traité des marques, Brüssel 1880; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 2. Aufl. Stuttgart 1883, Band 2 S. 50; Maillard de Marafy, Grand dictionnaire international de la propriété industrielle, Paris 1892; Paul Schmidt, Zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, 1892, S. 225 ff., S. 352 ff.; Brun, Marques de fabrique et de commerce, Paris 1895; Ponillet, Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale, Paris 1892; Vidal Naquet, Des marques de fabrique et de commerce, Paris 1898; H. Baecker, Zum Zeichenschutze, Remscheid 1876; Gierke, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895, I S. 726 ff.

meinen aufzustellen, da bei der fast unerschöpflichen Mannigfaltigkeit, die sich für die Verwendung des Zeichens als solchen bietet, eine grundsätzliche Einteilung der ganzen Materie voraufgehen mufs. Ich teile demnach zunächst die Zeichen insgesamt in Repräsentationszeichen und in Sachzeichen.

Unter einem Repräsentationszeichen verstehe ich ein solches Zeichen, das lediglich den Zweck hat, entweder a) eine durch innere Anschauung erfafsbare Idee oder b) eine (physische oder moralische) Person durch eine figürliche Zeichnung zu vergegenwärtigen. Mit der gezeichneten Sache steht ein derartiges Zeichen in keinem materiellen Zusammenhang; es besagt nichts über die Sache selbst.

Als Beispiele von Repräsentationszeichen sind zu nennen: Symbole, Merkzeichen, Wahrzeichen, Wappen. Das Chrismon, das an den Anfang der mittelalterlichen Urkunde gesetzt ist, will nicht eine einzelne bestimmte Urkunde kennzeichnen, sondern nur einen allgemeinen Gedanken (Anrufung Christi) anschaulich machen. Das Zeichen, das der Schriftunkundige anstatt seiner Unterschrift setzt, soll nicht das gezeichnete Schriftstück kenntlich machen, sondern die Person des Unterzeichners vertreten. Durch das Wappen auf dem Grenzpfahl wird nicht der Pfahl als solcher, durch das Schild über dem Stadtthor wird nicht das Thor als solches gezeichnet, sondern es wird durch sie nur ein Anspruch des Grund- und Landesherrn, bezw. der Stadtgemeinde, vertreten.

Der figürlichen Zeichnung nach besteht, wie noch hervorgehoben sein mag, zwischen Repräsentationszeichen und Sachzeichen kein Unterschied. Das Repräsentationszeichen giebt die Figur ab für das Sachzeichen, wenn es, wie wir später sehen werden, für die Form des Stempels oder des Zeichens im gewerblichen Verkehr benutzt wird. Das Stadtwappen z. B. ist, solange es lediglich als Symbol verwendet wird, ein Repräsentationszeichen; es wird zum Sachzeichen (Verkehrszeichen), wenn es auf Gold- und Silberwaren, auf Tuche u. dgl. aufgedrückt wird. Für die systematische Behandlung ist es deshalb nicht angängig, bestimmte Gattungen von Zeichen lediglich nach ihrer Form oder nach der persönlichen Zugehörigkeit aufzustellen. So ist für das Zeichenwesen z. B. das Steinmetzzeichen ebensowenig ein einheitlicher Begriff wie das Goldwarenzeichen. Die vorzunehmende Scheidung bezieht sich vielmehr auf die Verwendung des Zeichens und die sich hieraus ergebenden Rechtssätze.

Unsere vorliegende Darstellung hat sich mit dem Repräsentationszeichen und seinem Recht nicht weiter zu beschäftigen; wir handeln im folgenden nur von den Sachzeichen.

Das Sachzeichen hat die Bestimmung, die gezeichnete Sache selbst kenntlich zu machen. Der Zweck einer solchen Signierung kann nun ein doppelter sein. Die Absicht kann einmal dahin gehen, den Gegenstand nur als solchen, oder auch

ihn seiner Eigenschaft nach, zu zeichnen. Ich scheide demgemäfs die Sachzeichen in A) Stückzeichen und B) Verkehrszeichen. Das Stückzeichen hat die Aufgabe, die Identität eines einzelnen Stückes feststellbar zu machen. Das Verkehrszeichen dagegen hat die Aufgabe, gewisse Eigenschaften der Ware selbst, die für Verkehr und Umsatz von Bedeutung sind, zu verbürgen [1].

2. Die Sachzeichen.

A. Die Stückzeichen.

Das Stückzeichen dient im privaten und persönlichen Gebrauch zur Zeichnung beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände [2], eine Verwendung, auf die wir hier nicht näher einzugehen haben, da für uns nur der Gebrauch des Stückzeichens im Handel und im Gewerbe in Betracht kommt.

a. Im kaufmännischen Handel findet das Stückzeichen ein weites Gebiet seiner Anwendung. Zunächst ist hier der ausgiebigste Gebrauch des Zeichens zu nennen, nämlich die Verwendung zum Zeichnen einzelner Frachtstücke. Schon frühzeitig im Mittelalter werden solche Stückzeichen in den Urkunden erwähnt [3]. Bei gemeinsamen Verfrachtungen bezw. bei gemeinsamen Unternehmungen der Kaufleute wird das Besitztum jedes einzelnen Teilnehmers durch das Stückzeichen kenntlich gemacht.

Zur Zeichnung der Frachtstücke wurden vorzugsweise angewandt das Kreuz in den verschiedensten Abwandelungen, sowie mehr oder minder einfache geometrische Figuren [4]. Die rechtliche Bedeutung des Zeichens für den Nachweis des Eigentumsverhältnisses zeigt sich nicht nur im regelmäfsigen Handelsverkehr, sondern ebenso bei unvorhergesehenen Ereignissen. So wurden gelegentlich eines Schiffbruchs an der Küste des französischen Flandern im Jahre 1332 die Eigentümer des geborgenen Gutes

---

[1] Für die Einteilung des gesamten Stoffes stelle ich demnach folgendes Schema auf, dem sich die gegenwärtige Darstellung anschliefst:

1. Repräsentationszeichen.
2. Sachzeichen.

A. Stückzeichen. B. Verkehrszeichen.
1. Haftungszeichen (Meisterzeichen),
2. Prüfungszeichen (Schauzeichen),
§ 1. Prüfungszeichen der Metall- und Ledergewerbe,
§ 2. Prüfungszeichen der Tucher,
3. Herkunftszeichen.

[2] Vgl. Homeyer im einzelnen.
[3] Lastig S. 76 ff.
[4] Vgl. die Abbildungen bei Lastig und Dunant.

auf Grund der auf den Frachtstücken angebrachten Zeichen ermittelt [1].

Alsdann wurde das Stückzeichen in den Handelsbeziehungen des Mittelalters angewandt, um bestimmte, von dem Käufer ausgewählte Waren zu kennzeichnen und somit einer Unterschiebung anderer Stücke vorzubeugen. Der Kaufmann besorgte häufig seine Einkäufe persönlich an den Produktionsstätten oder an den grofsen Stapelplätzen und führte dann das gekaufte Gut über weite Strecken weg. Es mufste ihm daran liegen, dafs er die ausgesuchte Ware am Einkaufsorte selbst auch richtig zugeteilt erhielt, und dafs nicht, sei es durch Zufall oder auch durch böswillige Absicht, eine Auswechselung der gewählten Stücke gegen andere stattfand. Der Käufer versah deshalb, wenn er es für nötig hielt, die von ihm ausgesuchten Waren mit seinem Handzeichen und sicherte sie dadurch gegen Vertauschung oder Unterschiebung.

Das Recht des Käufers, die von ihm gewählten Waren mit seinem Siegel zu versehen, wird in den Statuten ausdrücklich aufgezeichnet und damit unter gesetzlichen Schutz gestellt. Die Stadt Abbéville betrieb einen lebhaften Handel in den am Ort gefertigten Tuchen mit Spanien und Portugal. Im Jahre 1342 erliefsen Bürgermeister und Schöffen von Abbéville ein Statut zur Regelung des spanisch-portugiesischen Verkehrs. Es ist darin gesagt, dafs der fremde Kaufmann die Tuchstücke, sobald er sie ausgesucht hat, mit seinem eigenen Siegel versehen mag. Auch soll es mehreren Kaufleuten freistehen, gemeinsam mit nur einem Unterkäufer (Makler) zu gehen und an die gewählten Stücke ein Siegel anzulegen [2].

b. Im Handwerk ist die Bedeutung des Stückzeichens eine begrenztere. Unter die Stückzeichen ist insbesondere ein Teil der Steinmetzzeichen zu rechnen. Hierher gehören zunächst die sog. Versetzzeichen, durch die an einem vorher bearbeiteten Werkstück die bestimmte Stelle bezeichnet wird, auf die es im Bauwerk selber zu versetzen ist. Ferner würde ein weiterer Teil der Steinmetzzeichen als Stückzeichen zu betrachten sein, wenn man annimmt — was aber für das Mittelalter urkundlich nicht erwiesen ist — dafs die im Geding arbeitenden Steinmetzen und Maurer die von ihnen bearbeiteten Werkstücke bezw.

---

[1] Hamy, Un naufrage en 1332, Paris 1892. Vgl. auch Dietzel S. 264 f.

[2] Que nulz ne voit savoir à ses draps puis que ilz serout mis pardevant le marcant (= marchand) et que si tost que il seront acaté que li marcans les puist sceller de son seel et que li courratiers qui ira avecquez le marcant li puise auner en l'eure par quoy li marquans puist avoir le muyson de son drap. Thierry 4 S. 133 Art. 9. Que les marcans puissent aler deux ou trois ou tant comme il leur plaira aveuc le courretier et puissent seeller de leurs seaulx s'il leur plaist. A. a. O. Art. 13.

vermauerten Steine mit einem Zeichen zum Zweck der Lohnabrechnung versahen[1].

B. Die Verkehrszeichen.

Wenn wir von dem Zeichenrecht als einem besonderen Rechtsinstitut sprechen, so kommt in der Hauptsache nur das Recht der Verkehrszeichen in Betracht. Repräsentationszeichen und Stückzeichen unterstehen im wesentlichen den allgemeinen Rechtssätzen; die Verkehrszeichen dagegen haben ihr eigenes Recht. Es ist das Verdienst des mittelalterlichen Zunftwesens, dieses Rechtsinstitut, mit seinen für einen ehrlichen und angesehenen Verkehr uns heute unentbehrlich scheinenden Grundsätzen, geschaffen und bis ins einzelne ausgebildet zu haben.

Allerdings wird in der Litteratur der Zusammenhang der mittelalterlichen Einrichtungen mit den römischen, wie mitunter für das Zunftwesen überhaupt, so insbesondere für das Zeichenrecht teils positiv behauptet, teils wenigstens nicht geradezu in Abrede gestellt[2]. Für die Rechtsgeschichte ist jedoch ein solcher Zusammenhang nicht vorhanden. Nur wenn wir allgemeinen soeiologischen Erwägungen nachgehen, finden wir Handwerkerverbände wie Warenzeichen in Rom wie im Mittelalter. In den rechtlichen Grundlagen wie in der thatsächlichen Entwicklung beider Einrichtungen besteht indes keinerlei Verbindung. Das mittelalterliche Zunftwesen kennzeichnet sich durch seine Aufgaben in der Verfassung und in der Verwaltung[3], nicht aber durch die allgemeine Thatsache, dafs hier Handwerker in einem Verbande zusammengeschlossen sind. In der rechtlichen Begründung ihrer Stellung haben Zünfte und Collegia nichts mit einander gemein; es sind Schöpfungen zweier in jeder Weise entgegengesetzten Rechtssysteme[4].

---

[1] S. unten Anhang, Abhandlung über das Verhältnis der mittelalterlichen zu den römischen Zeichen.

[2] Kohler, S. 33 ff.; Lastig, S. 7 und 131.

[3] S. oben S. 23.

[4] Ein thatsächlicher Zusammenhang zwischen Collegium und Zunft in einem einzelnen Falle ist sogar bis in die neueste Zeit noch behauptet worden (bezüglich des Magisteriums der Pariser Fleischer. Ich habe Mag. u. Frat. S. 22 und Anm. 3 gezeigt, dafs diese Annahme teils auf Nichtberücksichtigung der einschlägigen Urkunden (über das Weberamt), teils auf irrtümlicher Auslegung des Instituts der Amtsbürtigkeit beruht. — In ganz anderem Umfang stellt neuerdings Ernst Mayer die Ansicht auf, dafs die mittelalterlichen Zünfte allgemein mit den römischen Collegien zusammenhängen (Verf. I S. 328 ff.). Nicht die Spur eines Beweises wird von M. hierfür beigebracht. Die a. a. O. citierten Urkunden stehen mit der zu beweisenden Behauptung nicht in dem entferntesten Zusammenhang, und es ist schwer zu sagen, zu welchem sachlichen Zweck sie dort abgedruckt sind. Die Urkunde a. a. O. S. 328 Anm. 30 besagt, dafs der Graf von Barcelona — das Einkommen aus ihm gehörenden Handwerksbuden überträgt; die Urkunde Anm. 31 besagt, dafs die Amtmänner von Lourdes in Abwesenheit des Stadtherrn gewisse Handwerker einsetzen

Ganz wie mit dem Zunftwesen selber, verhält es sich mit dem Zeichenrecht, das, wie wir gleich sehen werden, mit der Zunft organisch und unlösbar verknüpft ist. Die Rechtsgeschichte hat bei der Untersuchung des Zeichenwesens im Mittelalter und im Altertum nur die Verschiedenheit und die völlige Unabhängigkeit beider Perioden hervorzuheben. Wegen aller Einzelheiten verweise ich auf die hier im Anhang beigegebene Abhandlung „über das Verhältnis der römischen Zeichen zu den mittelalterlichen" und erwähne an dieser Stelle nur kurz die wesentlichsten allgemeinen Voraussetzungen. Bei den Formen, unter denen Handwerk und Gewerbe im Altertum betrieben wurden, konnten Rechtssätze, wie wir sie im nachfolgenden kennen lernen werden, überhaupt nicht entstehen; sie waren ausgeschlossen durch thatsächliche Zustände und Machtverhältnisse. Nur ein dominierender Stand von Handwerkern und Kaufleuten, wie ihn die Städte des Mittelalters besafsen, konnte eine derartige Gesetzgebung entwerfen und durchführen; erst durch die mittelalterlichen Begriffe von Standesrecht und Berufsehre konnte ein Rechtsbewufstsein, wie es in den Einrichtungen des Zeichenrechts hervortritt, sich herausbilden. —

Die Zunft hat grundsätzlich drei Arten von Verkehrszeichen unterschieden, die ich folgendermafsen benenne:

1. Haftungszeichen (Meisterzeichen).
2. Prüfungszeichen (Schauzeichen).
3. Herkunftszeichen (Ursprungszeichen, Ursprungsmerkmale).

Das Haftungszeichen ist ein Individualzeichen[1]; die beiden andern sind Korporationszeichen.

1. Haftungszeichen.

Das Haftungszeichen (Meisterzeichen) wurde durch den einzelnen Meister angebracht, der hierdurch die Haftung für die gute Beschaffenheit der von ihm gefertigten Ware übernahm. Das Zeichen hat lediglich die Aufgabe, den einzelnen Meister als

---

und aburteilen sollen; die Urkunden Anm. 32 und 33 handeln von einigen durch Gewerbetreibende aufzubringenden Abgaben (das Usaticum ist keineswegs eine rein gewerbliche Abgabe; s. die Belegstellen bei Ducange v. c.). Vgl. dann die an dieses Material geknüpften, gänzlich disparaten Schlüsse bei Mayer S. 328 bis 330 im Text. — Über den auch von M. a. a. O. befolgten Brauch, bei jeder Erwähnung von Handwerkern in den mittelalterlichen Urkunden ohne weiteres eine Zunft oder Innung anzusetzen, vgl. Mag. u. Frat. S. 4 und S. 221; über den Stand der Gewerbeorganisation im Süden Frankreichs eb. S. 107 ff. Über die Meinung, „der alles römisch ist", vgl. die Bemerkungen Brunners D.R.G. II S. 2 Anm. 2. Es scheint, als ob die Voraussagungen Brunners, unter Wegfall der a. a. O. gekennzeichneten Methode, eintreffen sollten.

[1] Über den Ausdruck s. Kohler a. a. O.

Verfertiger der Ware feststellbar und verantwortlich zu machen. Dieser Zweck des Meisterzeichens wird in den Urkunden genau hervorgehoben. Bei schwerer Strafe ist es demgemäfs dem Meister verboten, sich der Haftung zu entziehen, sei es durch Ableugnung seines eigenen Zeichens, sei es durch Anbringung eines fremden Zeichens auf seine Erzeugnisse.

Das Meisterzeichen hat sich erst allmählich zu einer allgemeinen Einrichtung entwickelt. Zunächst war das Zeichen nur vorgeschrieben für solche Gegenstände, deren taugliche oder statutengemäfse Beschaffenheit nicht oder nicht sofort durch den Augenschein beurteilt werden konnte. Wir finden deshalb das Haftungszeichen urkundlich zuerst in dem grofsen Kreise der Textilgewerbe und der Metallgewerbe. Im Laufe der Zeit wurde der Kreis des Haftungszeichens immer mehr erweitert und die Zeichnung durch den einzelnen Meister wurde späterhin nahezu allgemein statutarisch angeordnet.

Ich verzeichne die Angaben der Quellen im nachstehenden nach Gewerbebetrieben geordnet. Die ersten urkundlichen Nachrichten über das Meisterzeichen entstammen der Weberei, in deren Betrieb die Zeichnung durch den einzelnen Meister schon im dreizehnten Jahrhundert gefordert wird.

Das Stadtbuch von St. Omer (dreizehntes Jahrhundert) schreibt das Haftungszeichen sowohl für die Tuchmacherei wie für die Seidenweberei vor. Ein jeder Seidenweber soll sein besonderes Meisterzeichen führen, damit man, wenn die Ware nicht recht und ehrlich[1] sei, erkennen möge, von wem sie herrührt[2]. Der Tuchmacher, der sein Zeichen ableugnet und dessen überführt wird, verliert sein Tuch, wird mit sechszig Sols gebüfst und geht des Gewerbes für Jahr und Tag verlustig[3]. Das Meisterzeichen wurde, nachdem die Ware durch den Makler verkauft war, verdeckt; ein besonderes, für Dritte sichtbar bleibendes Abzeichen durfte nicht angebracht werden[4]. Für

---

[1] Ehrlich (loyal), d. h. zunftgemäfs, statutengemäfs; s. unten S. 242.

[2] Chascuns maistres des molekins doit avoir se propre enseigne se l'oevre ne fust bone et loiale ke on peust conoistre savoir à qui elle fust. Giry S. 566 Art. 722.

[3] Et se aucuns noiast sen enseigne et atains en fust par bone veritei il perdroit le saie et LX s. et sen mestier an et jour. Giry S. 552 Art. 592. Hierzu a. a. O. Anm. 115: Chascun ki fait saie doit avoir une enseigne seule à toutes ses saies si que ele peut bien estre conеute quant ele seroit tainte sour LX s., et l'ele fust d'autre enseigne ele seroit perdue et le mestier an et jour.

[4] On a commandei ke chil ki font draperie ke nus fache enseigne fors ke le siene et en I lieu et k'il ne fachent leur enseigne plus lonc de VI paus; et ke nus faiche biteken en le commune teken ne nul lin en le saie ne vert fil ou d'autre enseigne par coi il le puisse connoistre ne autre après chou ke li corretiers aura son enseigne coverte. Giry S. 547 Art. 573. On a commandei ke tout li corretier quant il auront acatei les blankes saies en le hale k'il kevrenchent l'enseigne dou drapier par coi on ne le puisse connostre l'enseigne. Art. 574.

Chartres wird das Meisterzeichen der Tuchbereiter im Jahre 1268 erwähnt[1].

Das Tucherstatut für Carcassonne vom Jahre 1317 schreibt das Meisterzeichen vor und bestimmt, dafs der Weber sein Zeichen am Ende des Tuches zwischen zwei Lilien einweben solle[2]. Die Tucherstatuten für Amiens von 1346 und 1413 verordnen die Zeichnung durch den einzelnen Meister[3]; das zweite Statut hebt den Zweck der Haftbarmachung durch das Zeichen besonders scharf hervor[4]. Der Weber von Bourges soll nach dem Statut von 1443 sein Zeichen in die Sahlleiste des Tuches einweben[5]. Für die Tuchscherer von Paris wird im Jahre 1483 das Meisterzeichen angeordnet[6]. Die Weber von Corbie werden durch Statut des fünfzehnten Jahrhunderts zur Zeichnung der Stücke angehalten, damit man auf solche Weise den einzelnen Meister erkennen und zur Verantwortung ziehen könne[7]. Mit der gleichen Begründung wird den Sayettewebern von Amiens im Jahre 1483 der Gebrauch des Einzelzeichens zur Pflicht gemacht[8]. Auch die Hautelisseweber von Amiens haben nach dem Statut von 1492 am Ende eines jeden Stückes ihr eigenes Zeichen einzuweben[9].

---

[1] Et est ordené qui li mestre des pareeurs est tenus de faire bailler et livrer seing de pareeur à quiconque bourgeois ou bougeoise de Chartres qui voudra devenir mestre ou mestresse deu mestier de paré. Ducange v. Parator.

[2] Belegstelle s. unten S. 218.

[3] Que nulz tisserans ne autres ne livre draps sans seel sur XL sols d'amende excepté les draps forains. Que tous pareurs et autrez ne rechoivent nulz draps sans seel excepté les draps forains et qu'ilz wardent le seel jusques adonc que on le devra seeller de chire sur XL solz Parisis d'amende Thierry 1 S. 522 Art 17 und 18.

[4] Que chacun tisseran de draps demourant en ledicte ville et banlieue d'Amiens sera tenus de avoir saing et mairque différente l'une de l'autre et de mettre en chacune pièce de drap par lui tissue son saing et merque par quoy l'en ait et puist avoir congnoissance du tisseran qui ara tissue le drap et que se par icellui tisseran y a faulte qu'il en soit et puist estre pugny selon raison. Thierry 2 S. 59.

[5] Belegstelle s. unten S. 209 Anm. 4.

[6] Que doresnavant chacun maistre dudit mestier sera tenu d'avoir marque de laquelle ilz seront tenus marquer chacune pièce de drap qu'ils tondront ou feront tondre sur ladite peine. Mét. 3 S. 110.

[7] Que tous aultres tisserans de draps en ladicte ville seront tenus de faire merque eu tous les draps qui serons tissus en ladicte ville affin que se aucuns inconveniens escheoient sur aucuns d'iceulx draps que ou sceust recongnoistre la merque du maistre qui ce auroit faict; et qui fauldra à faire sa merque il sera à XII d. d'amende; et qui le contrefera aprés ce que le drap sera faict il sera echu en cinq sols d'amende. Thierry 3 S. 576 Art. 28.

[8] Ne porra nulz maistres dudit mestier faire ne faire faire saies que ilz ne aient premiérement mis et apporté leurs merques au pappier de ladite ville d'Amiens affin que se fraulde estoit trouvée en aucunes saies vendues ou autrement que les achetteurs puissent avoir leur recouvrer sur celluy dont la saie portera le mercque. Thierry 2 S. 382 Art. 22.

[9] Que les maistres et ouvriers dudit mestier ne porront ouvrer ne besongner d'icellui que ilz ne mectent et apposent au bout de chacune

In der Metallbearbeitung wird das Meisterzeichen seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts urkundlich erwähnt. Den Messerschmieden von Amiens wird im Jahre 1318 untersagt, das Zeichen eines andern Meisters auf ihre Erzeugnisse zu setzen[1]. Das Meisterzeichen für Schmiedearbeit begegnet uns im Jahre 1374 in Amiens[2], im Jahre 1463 in Paris[3]. Den Harnischmachern von Amiens wird die Zeichnung ihrer Waren im Statut von 1481[4], den Messerschmieden von Abbéville im Statut von 1494[5] vorgeschrieben.

Den Meisterstempel für die Goldschmiede verzeichnet das Pariser Statut vom Jahre 1355[6]. Das Goldschmiedestatut von Amiens vom Jahre 1376 verlangt die Stempelung durch den einzelnen Meister, damit jede unrechte Arbeit erkannt und bestraft werden könne[7]. Mit der gleichen Begründung werden die Gold-

---

pièce d oeuvre qu'ilz feront leur merque ou ensaigne sans ce que nulz d'iceulx maistres et ouvriers mectent et apposent autre ensaigne ne merque esdites pièces d'ocuvre qne leursdites merques ou ensaigne. Thierry 2 S. 457.

[1] Que nul dudit mestier ne puist faire en son ouvrage ne en ses aleumelles l'enseigne d'autruy sans aucune descongnisseuce. Thierry 1 S. 378 Art. 6.

[2] Le merque de chacun ouvrier sera empraintc en une piece de plonc qui sera mis ou huchel de le banière dudit mestier. Thierry 1 S. 678.

[3] Qu'ung chascun maistre dudict mestier aura marque ou enseigne particuliere et differente l'une de l'autre dont il sera tenu marquer son ouvrage sur peine de cinq sols par. d'amende; et pour ce faire aura en la chambre du procureur du Roy ou Chastellet de Paris une table de plomb en laquelle lesdiz maistres et touz ceulx qui seront ou tems advenir le jour de leur reception fraperont leur marque et enseigne laquelle ils ne pourront après muer ny changer. Met. 2 S. 438.

[4] Lesdites bringandines seront merquiés par celui ou ceulx qui les auront faictes d'une merque laquelle sera empraintc en plone en l'ostel de ladicte ville affin que ou puist sçavoir qui aura fait lesdites bringaudines. Thierry 2 S. 390.

[5] Ne porront uulz maistres dudit mestier de coustelliers merquier sur ouvrage qu'ilz feront d'aultre merque que de celle dont ilz usent et ont accoustumé à merquier, laquelle merque sera empraintte en plonb et le ballier et laissier en l'eschevinage de la dite ville, et s'ilz sont trouvez faisans aulcun ouvrage neuf ayant aultre merque que celle dont ilz usent ilz escherront en amende de XX solz. Thierry 4 S. 331.

[6] Il est à Paris orfevre qui veut et qui faire le scet pour tant qu'il est esté aprentis à orfevres à Paris ou ailleurs aus us et coustumes du mestier ou que il soit tel esprouvé par les maistres et bonnes genz du mestier estre souffisant d'estre orfevre et de tenir et lever forge et d'avoir poinçon à contre saing. Mét. 2 S. 9.

[7] Lesdits orfèvres chacun endroit lui est et sera tenu desormais de avoir un contresaing ou contremerque et tout different l'un de l'autre duquel l'empraintc sera mise et empraintée en deux taules de plone desquelles l'uue sera pardevers lesdis maieur et eschevins et l'autre pardevers lesdis eswars dudit mestier. Chacun orfevre sera tenu de signer ou merquer de son contresaing ou merque l'ouvrage que il ara fait comme fait de bon fin or ou argent tel comme dessus est dit et par avant qu'il soit eswardez par lesdis eswars ne que le saing ou merque de le ville y soit mis affin que cellui qui aroit fait ouvrage par aultre forme que dessus est dit, soit et doie estre pugnis et que le mauvais onvrage puisse venir à congnoissance. Thierry 1 S. 686.

schmiede von Abbéville durch Statut des vierzehnten Jahrhunderts zur Stempelung ihrer Erzeugnisse angehalten [1].

Ausführlich wird in den Statuten der Haftungsstempel der Zinngiefser behandelt; indes gehören die meisten hierauf bezüglichen Urkunden erst einer späteren Zeit, dem fünfzehnten Jahrhundert, an. Noch dem vierzehnten Jahrhundert entstammt eine Vorschrift aus Abbéville, die den Meister verpflichtet, jedes Werkstück aus feinem Zinn zweifach mit seinem Zeichen zu stempeln [2]. Den Zinngiefsern von Amiens wird im Jahre 1408 aufgegeben, dafs zur gröfseren Ehrbarkeit des Handwerks jeder Meister ein Zeichen annehme und künftig damit seine Waren stempele [3]. In Montpellier erliefs der Rat im Jahre 1474 eine Ordnung für das Zinngiefsergewerbe. Schalen und Schüsseln aus Zinn dürfen darnach einen Zusatz von vier aufs Hundert, Kannen und Krüge von zehn aufs Hundert haben. Der Meister mufs das von ihm gefertigte Geschirr mit seinem Stempel versehen [4]. Für die Zinngiefser von Angers wird das Meisterzeichen im Jahre 1487 vorgeschrieben [5].

Den Kardenmachern von Rouen wird im Jahre 1377 eingeschärft, dafs ein jeglicher seine Ware nur mit einem bestimmten Stempel zeichnen dürfe [6]. — Für die Papiermacher von Troyes wird [7] im Jahre 1398 verordnet, dafs ein jeder Meister besondere

---

[1] Belegstelle s. unten S. 199 Anm. 6.

[2] Que toute fine oeuvre d'estam sera merquié deux foiz par quoy cil quil' acateront le puissent apperchevoir. Thierry 4 S. 219; vgl. hierzu die unten S. 200 Anm. 3 citierte Stelle über das Prüfungszeichen.

[3] Affin que ledit mestier soit plus deuement et loyaument fait, est ordonné estre fait ung tabel de plonc lequel sera pardevers lesdis maire et eschevins ouquel seront mis et empreinté tous les noms de ceulx qui dudit mestier vouront ouvrer en ladicte ville et banlieue et leurs signes et merques dont chacun d'eulx ara ung tout différent l'un de l'autre desquelz lesdis ouvriers seront tenus merquier et signer tout l'ouvrage qu'ilz aront fait. Thierry 2 S. 44. Vgl. auch eb. S. 470, Statut von 1495 Art. 5.

[4] So es assaber: que lestanh fin del cal se faran plach escudelas et escudelons, se poyra alliar de quatre lienras per cent: e lestanh fin del cal se faran pintas aygadieras salieras tassas et tot autre obrage se poyra alliar de detz lieuras per cent; e que los ditz obrages avant que si vendon sian senhach e marcach premieyrament del senhal e ponchon del mestre que lo fara o far fara et apres del senhal o ponchon dela dicte villa et aisso per los consols del mestier dela potaria et obrages dessud. et un sobre pausat e sobre entendent coma vesitadors e gardas del dich mestier. Thal. S. 194.

[5] Que les maistres dudit mestier ne vendent ne feront vendre en vente aucun ouvraige plustot qu'il soit marché (marqué) de leur marc ou cun que à une poinsson. Ord. 20 S. 22.

[6] Et que [a] aucun dudit mestier ne puisse marquier son euvre chascun que à une merque. Ord. 6 S. 274.

[7] Nach einer von M. Briquet mitgeteilten und bei Dunant veröffentlichten Urkunde. Vgl. über die Wasserzeichen der Papiermacher Briquet, Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France,

Zeichen führen und damit die verschiedenen Papiersorten zeichnen solle[1]. — Das Meisterzeichen der Töpfer finde ich nur einmal im vierzehnten Jahrhundert in den Urkunden erwähnt; ein nicht genauer datiertes Statut aus jener Zeit schreibt für die Töpfer von Abbéville vor, dafs ein jeder sein Zeichen auf seine Ware setze[2].

Eine Reihe anderer Gewerbe verzeichnet die Stempelpflicht des Meisters erst seit dem fünfzehnten Jahrhundert. Den Gewürzkrämern in Paris wird im Jahre 1450 vorgeschrieben, künftighin auf Wachskerzen ein Meisterzeichen aufzudrücken[3]. Die Bäcker von Bordeaux müssen nach dem Statut von 1457 alles Brot mit einem Meisterzeichen versehen, damit bei Verfehlungen der Schuldige ermittelt und bestraft werden kann[4]. In Rouen darf nach einem Statut des Jahres 1491 von den Wirten kein Brot verkauft werden, auf dem sich nicht das Zeichen eines Bäckers findet[5]. Bei den Pariser Schreinern soll laut Statuts von 1467 jeder Meister ein Zeichen führen und jeden von ihm neu angefertigten Gegenstand stempeln[6]. Für die Schuhmacher von Tours wird im Jahre 1468 verordnet, dafs jeder Meister das von ihm verarbeitete Leder mit seinem eigenen Zeichen stempele, auf dafs man etwaige Fehler dem Schuldigen sicher nachweisen könne[7].

Band 46, Paris 1886; ders., Revue des bibliothèques, 4 Jahrg. Paris 1894 S. 209 ff.; Kirchner, Die Papiere des 14. Jahrh. im Stadtarchiv zu Frankfurt a/M., Frankfurt 1893.

[1] Pour ce que aulcuns d'eulx font meillenrs pappier que les autres chacun d'eulx aura saings differens pour signer son pappier et sy contresigneront le meillenr du moyen et le plus moindre l'un de l'autre affin d'en avoir congnaissance. Dunant S. 18.

[2] Que li potier de terre faicent pos tenans un lot et que li pot aient deux doiz de lisière par deseure le lot et que chascuns potiers faice se merque el pot et que taverniers ne prengnent ne acatent pos se il ne sont merquié de le merque az potiers et le viengnent les potiers renouveler chascun an devers nous. Thierry 4 S. 220 Art. 1.

[3] Doresenavant tous les espiciers de ladicte ville seront tenus de mettre leur marque et emprainte en toutes les torches et cierges qu'ils feront et vendront esquels aura nne livre de cire et audessus ad ce que s'il y a aucune faulte ou fraude l'en puisse clerement savoir qui aura fait ledit ouvraige. Ord. 14 S. 115. Mét. 1 S. 507.

[4] Que nnls boulengiers ne vendront ne ne feront vendre pain qu'il ne soit marqué de sa marque à celle fin qne se l'on trouve pain reprouchable que celuy qui aura faicte la faulte en soit pugny selon l'exigence du cas. Ord. 14 S. 441.

[5] Que tous taverniers et hostelliers de ladite ville ne puissent vendre aucun pain s'il n'est de la pleine moult d'icelle ville de Rouen et s'il ne porte le merc desdits boullengers ou l'un d'eux. Ord. 21 S. 383.

[6] Chascun maistre dudit mestier aura une marque laquelle sera frappée en plomb pour marquer leur ouvrage faict en leurs astelliers et ailleurs; et qui fauldra à marquer pourveu que ce soit besongne neufve il en sera en l'amende de vingt sols par. à appliquer comme dessus. Met. 2 S. 643.

[7] Et est ordonné que chascun desdicts cordonniers anra nng marc different l'un de l'autre dont chascun sera tenu marcquer le cuir qu'il aura courroyé soit pour luy ou pour autre affin que plus aisiement se faulte y a, que la faulte soit plustost et aisiement congneue et averée. Ord. 17 S. 164.

Die Brauer von Paris sollen nach dem Statut von 1489 ein Meisterzeichen annehmen und kein Bier anders als in den von ihnen gezeichneten Fässern und Gebinden liefern[1]. Die gleiche Verpflichtung wird den Brauern von Harfleur im Jahre 1495 auferlegt[2]. Den Wagenmachern von Paris wird im Jahre 1495 die Stempelung durch Einzelzeichen vorgeschrieben[3].

Die Handwerksmeister wählten im übrigen meist selber das von ihnen anzunehmende Zeichen[4]. Mehrfach bestimmen die Statuten, dafs der Handwerker gleich bei seiner Aufnahme in den Meisterstand das Zeichen, das er führen wolle, anzugeben habe[5]. Ein Bleiabdruck des Zeichens wurde dann in der Zunftlade oder im Rathaus niedergelegt und aufbewahrt[6].

2. Prüfungszeichen.

Das Prüfungszeichen hatte die Aufgabe, die stattgehabte Gewerbeschau zu gewährleisten; es ist demnach das bei weitem wichtigste Verkehrszeichen des Mittelalters. Das Zeichen hatte den doppelten Zweck, dem Käufer die Ehrlichkeit der Ware zu verbürgen und den Verkäufer mit einem anerkanten, marktgängigen Zeugnis zu versehen. Dieser hohen Bedeutung entsprach

---

[1] Chacun maistre dudit mestier aura une marque pour marquer les caques barilz et autres vesseaulx esquelz il mettra et livrera les bieres et servoises qu'il fera et vendra afin que on puisse facillement savoir et congnoistre à qui serout lesdites caques et barilz; laquelle marque sera frapée, en la presence desdits jurez, en ung plomb qui pour ce sera mis en la chambre du procureur du Roy. Mét. 1 S. 621.

[2] Que aucun brasseur ne pourra entonner cervoise ou bierre en barils ou hambourgs etrangers, mais entonnera ès siens qui seront marqués de son marcq si n'estoit ainsi qu'ils les empruntassent aux autres brasseurs à leur besoing; . . . . . mais que tout ce que desdits brasseurs livreront aux taverniers ou boutiez et vivaudez necessairement que se soit en barilz ou hambourgs marqués de leur mercq pour myeulx savoir dout viendrout lesdits cervoises et bierres affin s'il y avoit faulte que l'on sceust par qui sur peine à chacune fois et pour chacun baril ou hambourg qui autrement sera trouvé, de trente sols. Ord. 20 S. 499.

[3] Que doresnavant aucun ne pourra faire ne faire faire vendre et debiter ballances et pois et autres choses deppendantes dudit mestier sanz avoir faict son chef d'œuvre . . . . . et avoir eu et reçu des dits jurez supplians ou leurs sussesseurs en ceste ville de Paris la marque dont ils seront tenuz marquer leurs ouvrages et non d'autre marque. Met. 2 S. 521.

[4] S. auch unten S. 218 Anm. 7.

[5] Ne porront uulz maistres dudit mestier de coustellier merquer leur ouvrage syuon de la merque qu'ilz out prinse à lever leur mestier qui sera emprainte en plouc eu l'ostel de ville. Thiery 2 S. 398. Que tous les ouvriers dudit mestier dudit pais d'Anjou qui vouldront lever et tenir ouvrouer d'icellui mestier serout tenus d'apporter avant toute envre leurs mercs et poinssons et iceulx bailler à justice et anx maistres jurés de ladite ville d'Angiers. Ord. 20 S. 23.

[6] Vgl. zu dem obigen noch die bei Fagniez, Ind. S. 387 mitgeteilte Urkunde vom Jahre 1365, betr. die Privilegierung eines Zeichens in der Gestalt eines Hirschhorns zu Gunsten von Evrard de Boessay.

die Sorgfalt, mit der das Prüfungszeichen behandelt und ausgebildet wurde.

Der Wert des Prüfungszeichens ergiebt sich in syllogistischer Folge aus dem Polizeibegriff des Mittelalters, den ich oben (S. 103 ff.) entwickelt habe. Aus der mittelalterlichen Auffassung von der Polizei folgt die Stellung der Gewerbeschau. In demselben Mafse nun, wie die Verkehrsbeziehungen und die Güterbewegung zunahmen, wuchs die Notwendigkeit, die für den gröfseren Verkehr bestimmten Güter mit einem sichtbaren und gesicherten Nachweis der Gewerbeschau auszustatten.

Während die Gewerbeschau selbst sich auf alle Gegenstände des Handels und des Verbrauchs erstreckte, hat sich das Prüfungszeichen zunächst nur bei wertvolleren und versandfähigen Waren entwickelt. Je nach der Gewerbethätigkeit der Stadt sind die Waren, die man der amtlichen Stempelung unterzog, verschieden. Im wesentlichen handelt es sich bis in das vierzehnte Jahrhundert um die Gewerbe, die sich mit der Verarbeitung von Gold, Silber, Zinn und Stahl, von Leder und Schuhzeug und mit der Herstellung von Tuch befafsten. Die Tuchergilde haben weitaus das meiste für die Entwicklung des Prüfungszeichens gethan.

§ 1. Prüfungszeichen, insbesondere in den Metall- und Ledergewerben.

Bei dem Gold- und Silberschmiedegewerbe[1] besteht die amtliche Stempelung bereits im dreizehnten Jahrhundert. Eine Ordonnanz Philipps III. vom Jahre 1275 schrieb vor, dafs in jeder Stadt des Reiches, in der Goldschmiede ansässig sind, ein eigener Stempel für Gold- und Silberwaren bestimmt werde und dafs kein Goldschmied mit dem Zeichen einer fremden Stadt stempeln dürfe[2].

Den Prüfungsstempel der Pariser Goldschmiede finde ich schon gegen den Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts und zwar in Londoner Urkunden. Das Schatzverzeichnis von St. Paul zu London vom Jahre 1295 erwähnt „einen silbernen Kelch, innen und aufsen vergoldet, am Fufse mit einer Lilie versehen“[3]. Die Lilie ist das Pariser Amtszeichen. Im Jahre 1300 werden in einer Kammeraufnahme Edwards I. aufgezählt „acht silberne Löffel, am Halse mit dem Pariser Zeichen gestempelt, nämlich mit

---

[1] Vgl. zu dem folgenden noch Marc Rosenberg, der Goldschmiede Merkzeichen, Frankfurt 1890; Ris-Paquot, Dictionnaire des poinçons, symboles, signes figuratifs, marques et monogrammes des orfèvres, Paris 1890.

[2] S. unten S. 223.

[3] Calix argenteus deauratus intus et exterius, cum pede glegellato. Visitatio Thesaurariae aedis S. Pauli Londoniensis A. 1295. Ducange hält v. c. die Bezeichnung glegellatus für unverständlich, da ihm, wie es scheint, nur diese eine Belegstelle bekannt war; s. dagegen die nächste Anmerkung.

einer Lilienblume“ [1]. Die Pariser Goldschmiede erfreuten sich demnach zu jener Zeit eines ausgedehnten und ansehnlichen Geschäftsverkehrs und ihr Zeichen war in den fremden Städten wohl bekannt. Auch der gute Ruf des Handwerks war weit verbreitet und seine Ehrbarkeit anerkannt; Edward I. von England schrieb im Jahre 1300 die Pariser Karatierung für die Goldschmiede seines eigenen Landes vor [2]. Die Pariser Goldschmiedezunft mochte somit wohl Grund haben zu dem selbstbewufsten Ausspruch, den sie in ihrem Statut im Livre des Métiers aufzeichnete: das Gold der Pariser Goldschmiede übertrifft an Feingehalt alles Gold, das man irgendwo auf Erden verarbeitet [3].

Für die Goldschmiede von Amiens wird die Anlegung des Zunftstempels nach vorgängiger Gewerbeschau durch Statut des Jahres 1376 geordnet [4]. Die Goldschmiede von Abbéville dürfen nach einem Statut des vierzehnten Jahrhunderts kein Werkstück im Werte von zehn Esterlingen [5] und darüber feil halten, wenn es nicht von den Schaubeamten geprüft ist und das Schauzeichen der Stadt neben dem Haftungszeichen des Meisters trägt [6]. Den Goldschmieden von Bordeaux wird die zünftige Stempelung ihrer Waren durch Statut vom Jahre 1451 anbefohlen [7].

Bei dem Zinn erschien, da es vielfach zur Herstellung von Efs- und Trinkgeschirr diente, schon aus gesundheitlichen Gründen eine genaue Prüfung und eine statutarische Begrenzung des Blei-

[1] VIII cochlearia argenti signata in collo signo Parisius scilicet de quodam flore glegelli. Liber cotidianus contrarotulatoris Garderobae A. Regni Edwardi Primi vicesimo octavo, A. D. MCCXCI et MCCC, hrsg. v. d. Society of Antiquaries, London 1787 S. 352.

[2] E qe nul manere de vessele de argent ne parte hors de meins as overers taut qe ele soit assaié par les gardeins du mester e qe ele soit signée de une teste de leopart: qe nul ne overe pir or qe tuche de Parys. E qe les gardeins du mester allent de shope en shope entre les overers assaiant qe l'or soit tiele come le tuche avantdite: e s'il trovent nul pir qe la tuche qe l'overe soit forfet au Roi. 25th Edward I, Articuli super cartas Cap. XX: The Statutes at Large of England and of Great-Britain, London 1811, Band I S. 161.

[3] Nus orfevre ne puet ouvrer d'or à Paris qu'il ne soit à la touche de Paris ou mieudres laquele touche passe touz les ors de quoi on oevre en nulle terre. L. d. M. Tit. 11 Art. 2.

[4] Que en la main d'iceulx eswars pour l'an qu'ilz seront esleuz eswars sera ledit saing oú merque de le ville a un tel signe AM duquel signe il signeront et merqueront l'ouvrage que chacun orfevre ara fait ou cas toutesvoies que premièrement l'aront veu et examiné bien et souffisamment. Thierry I S. 685; s. auch obeu S. 194.

[5] Vgl. Ducange v. Esterlingus.

[6] Ne porra auleune orfaverie de dix estrelins et pardesseure estre vendue ne delivrée par les orfevres se elle n est passée par l'eswart et merquié de le merque de le ville avec le merque de l'orfevre. Thierry 4 S. 225.

[7] Nous voulons aussy que lesdicts orfevres de chascune desdictes cités et villes de nostredit pays de Bordelois ayent nouvel poinçon d'une fleur-de-lys et soubs icelle escrit Bordeaux: lequel poinçon lesdits orfevres seront tenus venir quérir en nostredit chasteaulx de Bordeaux à nostre counestable illec pour signer et marquer leur ouvrage. Ord. 14 S. 146.

zusatzes notwendig. Für die Verarbeitung zu Tischgerät wurde möglichste Reinheit des Zinns verlangt und Legierungen standen unter strenger Aufsicht. Die Pariser Zinnschläger[1] verordnen im Jahre 1305, dafs ein jeder nur die beste Legierung verarbeiten dürfe und dafs bei Strafe jedes Werkstück von den Zunftvorstehern für gut und ehrlich gestempelt sein müsse[2]. Ein Zinngiefserstatut für Abbéville aus dem fünfzehnten Jahrhundert verfügt, dafs jedes Gerät aus feinem Zinn nicht mehr als fünf aufs Hundert Zusatz haben dürfe, und dafs auf jedem Stück, neben dem doppelten Stempel des Meisters, das Stadtzeichen zweimal eingeschlagen werde[3]. In der Ratsordnung von Montpellier vom Jahre 1474 werden Legierung und amtliche Stempelung genau vorgeschrieben[4]. Das Zinngiefserstatut von Amiens vom Jahre 1495 verfügt die Anlegung des Zunftstempels neben dem Stempel des einzelnen Meisters[5].

Die Schwertfeger und Schilderer von Amiens haben das Prüfungszeichen nach ihrem Statut von 1377[6]. Für das Schlossergewerbe wird das Prüfungszeichen im Jahre 1478 in Abbéville erwähnt[7].

Einer scharfen Aufsicht unterstand die Gerberei, sowie der gesamte Lederhandel, der im Mittelalter sowohl von Stadt zu Stadt wie auch auf entfernte Strecken in grofsem Umfang betrieben wurde. Die Gerber- und Schusterordnung von La Réole bestimmt im Jahre 1339, dafs kein Leder zu Markte gebracht werde, das nicht geprüft und mit dem Schauzeichen versehen

---

[1] Ouvriers de peantre à martel. Über die Bedeutung von Peautre s. Godefroy v. c.

[2] Que touz euvrent d'un aloy du meilleur qne l'an pourra et que l'euvre soit saigniée des mestres du mestier pour bonne et pour suffisant sus la peine desusdite. Mét. 2 S. 498. Mit den mestres du mestier sind, wie sich aus einer nachfolgenden Stelle ergiebt, die Zunftvorsteher gemeint.

[3] Que toute oeuvre de fin estain portera d'aloy cincq livres au cent et sera deux fois merquiée avec le merque de l'enseigne du martel dn maistre qui l'aura faicte et laquelle merque sera assize anparavant que les deux enseignes de la ville y soient mises. Thierry 4 S. 220 Art. 6. Vgl. oben S. 195 (14. Jahrh.).

[4] Belegstelle s. oben S. 195 und unten S. 203.

[5] Seront tenus lesdis maistres dudit mestier en icelle ville mercquier avec lenr mercque tout leur onvrage d'une merqne qui leur sera baillié que on appellera la mercque de la ville où il y sura ung A et une M qui sciguiffiera Amiens laqnelle mercque sera gardée par les eswars dudit mestier. Thierry 2 S. 471.

[6] Le saing on merque qui est tel: A, aront lesdis eswars lesquelz sytost que requis seront on qu'il leur plaira à aler seront tenus de merquer ou signer lesdites taloces couvertes de cuir quant trouvé les aront bien et souffisamment faiz; et aront pour leur peine et labeur de ce faire II deniers Parisis de chacnne XII^ne^ de bouclers ou taloces qu'ilz aront eswardez. Thierry 1 S. 691.

[7] Qne les ouvrages qni seront trouvez bons par les eswars seront merquiez du poinchon à eulx sur ce ordonné. Thierry 4 S. 310.

ist[1]. Auch darf kein Schuhzeug feil gehalten werden, das nicht den Prüfungsstempel aufweist[2]. Für Paris, Pontoise, Gisors und Beaumont wird die Stempelung des Leders durch Schaubeamte im Jahre 1345 angeordnet[3]. In Montpellier verfügt der Rat im Jahre 1348, dafs alles Leder mit dem Stadtzeichen gestempelt werde[4]. Das Gerberstatut von Sens von 1372 verlangt die Untersuchung alles zu Markt gebrachten Leders, wobei die vorschriftswidrigen Stücke mit einem besonderen Zeichen[5] zu versehen sind[6].

Den Gerbern und Schustern von Abbéville wird durch Statut aus dem vierzehnten Jahrhundert anbefohlen, kein Leder zu verarbeiten, das nicht den Stadtstempel trägt. Auch soll der Ausschnitt des Leders in der Weise erfolgen, dafs das mit dem Stempel versehene Ende bis zuletzt liegen bleibt[7]. Die Gerberordnung von Abbéville enthält zugleich die besonders hervorzuhebende Bestimmung, dafs der Stempel einer zünftigen Stadt im Lederhandel gegenseitig anerkannt wurde. Das von aufserhalb eingebrachte Leder soll, wenn es mit dem Stempel einer zünftigen

---

[1] Que degun sabatey ni degun afachador no sia tant ausart que ne portia coyranie en mercat n'il benda en la bila ny defora si no que sia yssut o correat gros ny menut et sia mercat de la deita marqua, en pena d'ardre l'obratge et de LXV s. de gatge partiduys cum dessus. Gironde 2 S. 297.

[2] Que degun obratge diffamat o no sufficient no's benda al mercat ny en la bila ni defora, mas aquet qni sera marchant tant solament et qne sia mercat de la deita merqua, en pena d'ardre lodut obratge et de LXV s. de gatge loquel gatge se partit en la maneyra que deit es (d. h. 10 s. den Geschworenen, Rest an den Stadtherrn und an die Stadt je zur Hälfte). Gironde 2 S. 295.

[3] Que es villes de Paris, de Pontoise, de Gisors et de Baumont ait à chascune desdictes villes quatre preudeshommes jurez dudit mestier de tannerie pour garder et visiter toute maniere de cuir tanné pour savoir qne il soit bon et loyal et bien souffisamment tanné avant qu'il soit mis en vente. Et se par eulx est trouvé bon et loyal et bien tanné, qui soit seigné d'un certain seing en chascune ville accoustumé. Mét. 3 S. 309.

[4] I. N. D. A. Anno eiusdem incarnationis MCCCXLVIII et die decima mensis febroarii domini consules pro utilitate rei publice ville Montispessulani convocatis pluribus conresariis dicte ville habito consilio tam cum officialibus regiis quam pluribus aliis probis viris in domo consulatus et de ipsorum concensu ordinaverunt per in perpetuum: quod omnes pelles abtate et abtande in dicta villa signentur signo communi dicte domus cujus forma inferius est signata. Thal. S. 158.

[5] S. unten S. 211 (Minderwertzeichen).

[6] Quant les cuirs auront esté portez en foire ou en marchié et il auront esté visitez et il y aura aucun cuir defendn il seront signez et marquez affin qu'il n'y pnissent d'oresenavant estre venduz en decepcion dn pueple pour bons et senz congié du maistre. Ord. 6 S. 120.

[7] Que nnlz tannerres conrreres ne cordouaniers on suerres ne puist taner ou décopper cuir conré on à conreier qne il ne soit merquiés du fer de le ville et qne le fer demenre jusqnes au derrain de le piéce de cuir. Thierry 4 S. 222. Que tout cuir soient merquié en la dite ville du fer est assavoir quant il sera bien et souffisanment tanés à l'eswart de le dicte ville et non anltrement. A. a. O. S. 226.

Stadt versehen ist, zwar nach einer nochmaligen Durchsicht, jedoch ohne nochmalige Stempelung, zum Verkauf zugelassen werden [1]. — Für die Schuhmacher von Corbie wird das Prüfungszeichen durch ein Statut aus dem fünfzehnten Jahrhundert [2], für die von Bordeaux durch ein Statut von 1461 geordnet [3]. — Der Lederstempel gehört zu denjenigen Zeichen, die neuerdings wieder in Aufnahme kommen, und es ist von hohem Interesse, zu beobachten, wie gerade inmitten des hochentwickelten neuzeitlichen Verkehrslebens die mittelalterlichen Einrichtungen, die mit der Gewerbeschau zusammenhängen, sich Geltung verschaffen (s. Anm. [4]).

Im Sattlergewerbe begegnet uns der Prüfungsstempel in Amiens in einem Statut des Jahres 1390 [5]. — Nur vereinzelt findet sich der Prüfungsstempel noch für die Töpferei; in Abbéville wird neben dem Meisterzeichen für die Töpferwaren auch das

---

[1] Que tous cuirs tanés qui seront merquiés de merque de ville où il a eswart porront venir en le ville et estre vendus primes ychanx cuirs veux et eswardés par nos wardes et ychaux trouvés merquiés et ferés du fer et passez par l'eswart de le ville où il ara esté tanés. Thierry 4 S. 212. Que nulz coriers n'acate cuir tané pour faire coroies s'il n'est merquiés du fer de le ville là ù il a esté tanés et qu'i soit monstrés aux wardes de le ville et du cuir ardoir. A. a. O. S. 221.

[2] Item que tous cuirs thanez soient esgardés par deux thanneurs de mestier, par deux cordonniers et ung conrere avec eulx lesqnels merqueront les cuirs qui seront bien thannez de sel (= scel) commis ad ce qni sera baillié en garde à deux cordonniers qni seront esleus esgardeurs. Thierry 3 S. 584.

[3] Que de nulliz marchands ou marchandas tant de la present ciutat qne d'estrangeys de quauque estat ou condition que sian non pussan vendre per la ciutat en cheys ne autrement solames rogo onc greny vacant [?] que premairament no sio visitat per le deyt quatre mestres ei marqnat de la marque accoustumada laquel marca ayent à gardar chacnn an lorsque feront contes et boiseys de la deytat confraria confermatz per los mayre et juratz. Ord. 15 S. 452.

[4] Ich entnehme die folgende Mitteilung einem Zeitungsbericht vom 7. Februar 1899: Der Verband der deutschen Treibriemenfabrikanten sucht sich gegen die Konkurrenz minderwerthiger Fabrikate dadurch zu helfen, dafs derselbe seinen Mitgliedern einen Verbandsstempel giebt, der nur angewendet werden darf, wenn ein gewisser Preis gezahlt wird, welcher aber dann auch dem Besteller eine Garantie bietet, dafs nur erstklassiges Leder sachgemäfs verarbeitet wird. Es ist anzunehmen, dafs namentlich die Behörden bei den Submissionen von dieser Einrichtung Gebrauch machen werden, und sind jetzt schon wiederholt seitens der Eisenbahnverwaltung Treibriemen mit Verbandsmarke ausgeschrieben worden. Auch von Südamerika sind erhebliche Aufträge eingelaufen, bei welchen die deutsche Verbandsmarke vorgeschrieben war.

[5] Que aucuns ouvrages soient selles ou autres ouvrages dn mestier de sellerie ne soit mis en vente en ladicte ville et banlieue en le jurisdicion du maienr et eschevins jusques à ce qne premièrement ait esté veux et eswardez bien et sonffisamment fais [par] les eswars dudit mestier et qne par yceulz comme bien et souffisamment fais pour estre vendus en iediete ville soit signez et merquiez dudit fer à le fleur de lis. Thierry 1 S. 788.

Zunftzeichen verlangt[1]. Ferner wird in Saint-Omer vorgeschrieben, dafs alte Rauchwaren, zur Unterscheidung von neuen, durch einen besonderen Stempel kenntlich gemacht werden sollen[2].

Über die Form des Prüfungsstempels geben die Urkunden mehrfach genauere Auskunft. Bei den im vorstehenden behandelten, harten Waren wurde der Stempel einfach aufgeschlagen bezw. eingedrückt. Als Abzeichen kamen hierbei Wappen, Symbole und Buchstaben zur Anwendung. Die Goldschmiede von Paris stempelten mit der Lilie, der sie einen jährlich wechselnden Buchstaben des Alphabets hinzufügten[3]. Die Goldschmiede von Bordeaux bedienten sich gleichfalls der Lilie mit der Umschrift „Bordeaux“[4]. Die Goldschmiede von Amiens stempelten mit den Buchstaben A M[5]. Die Sattler von Amiens gebrauchten die Lilie[6], die Schwertfeger den Buchstaben A[7]. Für die Stempelung des Leders scheint der Gebrauch des Stadtwappens die Regel gebildet zu haben[8].

Mitunter werden auch Unterschiede in der Qualität durch abweichende Prüfungsstempel kenntlich gemacht[9]. In der Zinngiefserordnung von Montpellier wird als Prüfungszeichen das Stadtwappen festgesetzt. Bei dem sechsundneunzigprozentigen Schalenzinn[10] soll das Stadtwappen von drei F umgeben sein, je eines zur rechten und zur linken und eines zu Füfsen des Wappens. Bei dem neunzigprozentigen Kannenzinn wird dagegen an Stelle des dritten F zu Füfsen des Wappens ein P eingeschlagen[11].

§ 2. Prüfungszeichen der Tucher.

Die Tuchmacherei nimmt im Gewerbe und im Handel des Mittelalters eine besondere Stellung ein. Das Tuch bildete nach Wert und Umsatz eines der hervorragendsten Verkehrsgüter; seine Herstellung in verschiedenen Teilgewerben beschäftigte die

---

[1] Oben S. 196 Anm. 2.

[2] Et ke viel oevre de pelleterie ait descounisanche et l'enseigne contre novele. Giry S. 520 Art. 246.

[3] Mét. 2 S. 5 und 19.

[4] Oben S. 199 Anm. 7.

[5] Oben S. 199 Anm. 4.

[6] Oben S. 202 Anm. 5.

[7] Oben S. 200 Anm. 6

[8] Oben S. 201 und 202.

[9] S. über den gleichen Brauch bei den Tuchern unten S. 208.

[10] S. oben S. 200.

[11] E plus establem et ordenam qne dos ponchons seran fach de novel an las armas dela villa, differentiach dels antiques ponchons, la ung per marcar e senhar plach, escudellas et escudelons, ont entorn las dichas armas de la villa seran tres letras, so es F a cascun costat, nna letra F et una autra letra F al pe; et al pe de lautre, del cal seran marcadas las pintas, aygadieras e tot autre obrage destanh sera una letra P. Thal. S. 195.

zahlreichste Klasse im städtischen Handwerk und gab in manchen Städten die Hauptnahrung ab; die den Tuchhandel betreibenden Zünfte und Kaufleute zählten zu den angesehensten im gesamten Gewerbe. Es ist begreiflich, dafs in einer Einrichtung, die der Ehre und dem Vorteil eines solchen Gewerbebetriebs diente, mustergültiges geschaffen wurde.

Die hier zu erörternden Vorschriften für das Zeichenwesen der Tucher wollen ganz auf Grund der mittelalterlichen Produktionsweise betrachtet sein. Im Verkehr nach aufsen verschwindet der einzelne Meister des Tuchergewerbes nahezu vollständig[1]; der Käufer kennt und schätzt im wesentlichen nichts weiter als die Ware einer ganzen Stadt. In der Stadt werden bestimmte Tuchsorten gefertigt, die durch Statut festgestellt und für jeden einzelnen Meister die gleichen sind; andere als die statutgemäfsen Sorten dürfen nicht gearbeitet werden. Ein an dem Grofsverkehr teilnehmendes Handwerk mufs einesteils ein gleichmäfsiges, brauchbares Erzeugnis liefern; andernteils durch vorbeugende Einrichtungen Sicherheit gegen unredliche Machenschaften Einzelner gewähren. Auf der Zweckdienlichkeit der statutarischen Ordnungen und auf der Leistungsfähigkeit der gemeinsamen Anstalten einerseits, auf der Gewissenhaftigkeit der Gewerbeschau andererseits beruhte demnach in hohem Mafse der gute Ruf und der gesicherte Absatz der städtischen Tuchmacherei. Unter diesen Voraussetzungen wurde das Prüfungszeichen zu einer für Verkäufer und Käufer gleich wichtigen Urkunde, die ihren Hauptwert im Handelsverkehr zeigte und ihn parallel mit diesem fortwährend steigerte.

Das Prüfungszeichen der Tucher erscheint bereits im dreizehnten Jahrhundert in den Urkunden. Die Tuche von St. Omer, die nach jedem der Arbeitsprozesse, die sie durchzumachen haben, einer Besichtigung unterzogen werden[2], erhalten schliefslich nach endgültiger Gewerbeschau das Stadtzeichen. Ohne vorgängige Stempelung durfte kein Stück aufgeschlagen und verpackt werden[3]. Bei der Schau und Stempelung durfte kein an der Ware Beteiligter zugegen sein[4]. Das Prüfungszeichen in Reims wird im Jahre 1292 genannt[5].

[1] S. auch oben S. 94 und 192 Anm. 4.

[2] S. oben S. 107 und Giry S. 352 ff.

[3] Nus ne puet faire loier drap entir de le vile ne saie, se ele n'est anchois seeleie del seel de le draperie de le vile, sor X lib. Giry S. 558 Art. 636. On a commandei ke nus tonderes ne ploie saie tainte ne dras devant che ke li corier l'aient rewardei et mis leur enseigne, sor LX s. A. a. O. S. 562 Art. 687. Auch für die Molekinweber (Seidenstoffweber) wird das Schauzeichen vorgeschrieben: Chascuns molekins doit avoir à l'un coron l'enseigne de le vile. A. a. O. S. 565 Art. 716.

[4] Ke nus soit en le maison là on poise et rewarde les dras et les saies tant ke corier poisent u rewardent son drap ou le saie. Giry S. 556 Art. 620.

[5] Que chascun puist faire drap pour lui et lui et sa maisgnie vestir tant et de tel affaire comme luy plaira; mais qu'il soit toutesvois en bon

In Amiens wird das Schauzeichen zuerst in der Tucherordnung von 1308 erwähnt. Die Tuche sollen an einem sichtbaren (d. h. nicht geheimen) und dem Hause des Tuchmachers benachbarten Orte untersucht werden, und die Schaubeamten sollen kein Siegel anlegen, bevor sie nicht das Tuch mit dem Mefsstabe Elle bei Elle geprüft haben[1]. Ein späteres Tucherstatut vom Jahre 1368 fügt hinzu, dafs der Weber am Ende des Stücks einen Abschlag in der Breite von acht Rieten weben solle, auf dem dann das Bleisiegel der Tucherzunft seinen Platz finden soll[2]. Beim Ausschnitt eines Stückes Tuch mufs das gesiegelte Ende bis zuletzt bleiben[3].

Die Tucherordnung für Carcassonne von 1317, die unter den älteren Statuten das Zeichenwesen am ausführlichsten behandelt[4], verordnet die Anlegung des Bleisiegels nach gehöriger Schau. Jedoch dürfen nur Stücke von mindestens sechszehnhundert Kettfäden[5] den Prüfungsstempel erhalten[6]. Die Tucher von Châlons s./M., die sich durch die unbefugte Nachahmung ihrer Tuchsorten schwer geschädigt fanden, erwirkten im Jahre 1339 ein königliches Privileg für die Stempelung der Tuche[7].

---

compte et en bonne laine, et que le seing de la ville de Reims n'y soit mie. Varin adm. I S. 1073.

[1] Il est accordé qne tont le drap escru et paré seront veu et esgardé diligemment à perche et en lieux veaules ou en lienx voisins ès maisons et ès hosteulx de ceulx qni les auront, et qne li scelleur n'y mesche nul scel, sy aront esté veux et eswardez à perche. Thiery 1 S. 343. Vgl. auch a. a. O. S. 523 Art. 23.

[2] Que ancnns tisserans aux draps qu'ilz tistront ne fachent nulle lizière queue, mais au bout des muisons en le fin d'icelle muison sera fait nng parquet de quatre filz de coton de VIII ros dedans oeuvre ouquel parquet, aprez le drap examiné et passé par les eswars du mestier, sera mis en plonc li seaux de le drapperie et s'aucnns le voeult faire ou quief de drap faire le porra par le manière que dessus est dit. Thierry I S. 632.

[3] Que aucuns drapiers ou aultres vendans draps ès halles là ù se vendent les draps d'Amiens ne vendent ès dittes halles aucun drap, demydrap ou telle quantité qn'il y avoit, mais que seullement les draps qui sont fais à Amiens et qui sont passez par les eswars et scellez en plonc et en chire dn scel d'Amiens; et que combien que li détailleur en vendent qne tousjours détiengnent à vendre au derrain le quief là ù ara esté mis ledit scel. Thierry 1 S. 633.

[4] Haftungszeichen oben S. 193; Herkunftszeichen unten S. 214 n. 218.

[5] S. unten S. 215 Anm. 2.

[6] Et licet per predicta signa lanea ubi et per quem panni crudi facti fuerint evidentius designetur ut etiam in qua civitate burgo villa castro vel loco parati fuerint et perfectius adaptati cunctis possit similiter apparere, ultra et preter predicta signa lanea in pannis ipsis apposita si tamen legitimi fuerint et habeant intrenseeam bonitatem de qua superius est expressum imponatur aliud signum (unicum tamen) plumbenm, commune pararie loci illins in quo parati fuerint et totaliter adaptati et hoc cum de tinctis seu tinctoriis panni quilibet extrahentur; sane nullus pannus minorem nnmerum filorum quam mille et sexcentorum in stamine continens tanquam minus idoneus sic signabitur quoquomodo. Ord. 11 S. 452.

[7] Comme de par nos amez les gardeurs de la drapperie de Chaalons nous eust esté signifié jadis pour eulx et pour les drappiers de ladite ville que

Es ist indes keineswegs vorauszusetzen, dafs der Tuchstempel in Châlons erst damals eingeführt wurde. Châlons war eine der ältesten und bestregulierten Tucherstädte mit einer genauen, der Bedeutung der Stadt entsprechenden Schau und Aufsicht. Auch mufste schon im Jahre 1245 der gleiche Mifsbrauch, über den sich die Tucher jetzt beschweren — der Verkauf von fremdem Tuch auf den Namen von Châlons — verboten werden[1].

In Abbéville verbietet im Jahre 1342 die für den spanisch-portugiesischen Verkehr erlassene Ratsordnung die Vorzeigung und den Verkauf alles Tuches, das nicht mit dem Stadtstempel versehen ist[2]. Auch darf bei der Schau und Siegelung niemand aufser den Schaubeamten anwesend sein[3]. Die gleichen Bestimmungen werden durch Statut des Jahres 1399 wiederholt[4]. Für die Tucher von La Grasse wird das Prüfungszeichen im

---

ladite drapperie d'icelle ville avoit esté d'ancienneté devant toutes autres drapperies faite et introduite sur certaine fourme de loy de loyal et tresgrant bonté pourquoy les draps avoient accoustumé estre plus vendus que draps d'autre drapperies communes; et que depuis peu de temps en ça, plusieurs de nostre royaume et dehors estoient entrepris de coutrefaire leurs draps et les vendoient pour draps fais de Chaalons de laquelle fraude et malice le peuple et les bonnes gens qui les achetoient pour leurs usages et cuidoient avoir vrais draps de Chaalons avoient esté griefvement dommagiez et baretez quant il trouvoient la fausseté de petite durée en iceulx draps faus et contrefaits, et que pour ce ladite drapperie estoit moult avalée et diffamée . . . . Nous avons douné et octroyé . . . qu'il aient un signet de plon tel comme il leur plaira pour mettre en leurs draps à la fin devant dite lequel signet sera pris et tenus par la main desdits gardeurs. Ord. 12 S. 551, Isamb. 3 S 452. — Die Verleihungsformel besagt nicht, dafs die Tucher jetzt erst ein Siegel annehmen dürfen, sondern nur, dafs der König es seinerseits bestätigt und schützt. Vgl. das Stempelprivileg für die Draperie foraine zu Rouen von 1381 unten S. 225 Anm. 4), das auch nur schlechthin von der Stempelverleihung spricht, während die Zunft das Recht der Stempelung auf Grund königlichen Privilegs schon seit 1373 besafs (unten S. 207 Anm. 4).

[1] S. oben S 90 und Anm. 5. Das Privileg für Châlons ist im übrigen nicht, wie Isambert a. a. O. annimmt, das erste, das der König für die Stempelung der Tuche und deren Schutz erlassen hat. Das älteste ist vielmehr das für Carcassone vom Jahre 1317.

[2] Que tout li drap que on mettera pardevant le marcant pour acater soient marquié du fer de le villo et que seel de plonc soit en cascun drap et jureront li courretier que il ne seront où drap soit vendu qui n'ait les deux merques avant toute oeuvre. Thierry 4 S. 132

[3] Nulz ne soit en le sale où on rewarde les draps fors les wardes seulement. Thierry 4 S. 132 s. oben S. 204 Anm. 4.)

[4] Que tous marchans Pareurs tixerans et autres faisans draps soit tenus de faire eswarder les draps qu'ilz feront et iceulx sceller bas et hault ainçois qu'ilz les puissent exposer en veute à quelque personne sur l'amende de soixante solz par. et de perdre le mestier an et jour. Et soyent prins bonnes et loyaulx personnes sans aucune faveur tant au regart de l'escruerie comme des draps parez lesquelz estroictement seront sermentez de faire bien et loyalment leur devoir . . . . et ne souffriront que aucun de quelque estat ou condicion qu'il soit soit present à regarder ses draps, et ne scelleront aucuns draps qui ne soient dignes de porter le fer de la ville. Ord. 8 S. 335 Art. 1 und 16.

Jahre 1350 erwähnt[1]. Eine Reihe von Urkunden erging wegen der Siegelung der Tuche in Rouen. Das Siegel der (alten) städtischen Tucherzunft von Rouen wurde durch ein Privileg des Jahres 1361 geordnet[2]. Zu jener Zeit liefsen sich normännische Weber, die durch die Ereignisse und Folgen des englisch-französischen Krieges aus ihren Wohnsitzen vertrieben wurden, in Rouen nieder. Die altstädtische Tucherzunft suchte indes unter allerhand Vorwänden den Gewerbebetrieb der Eingewanderten zu hindern[3]. Diese erwirkten sich nunmehr im Jahre 1373 einen königlichen Schutzbrief, der die neuen Weber zu einer eigenen Zunft zusammenschlofs, mit eigener Gewerbeschau und einem besonderen, von dem altstädtischen verschiedenen Tuchstempel[4]. Beide Zünfte bestanden längere Zeit nebeneinander. Der neuen Tucherzunft — draperie foraine genannt — wurde ihr Privileg nebst Stempelvorschrift im Jahre 1379[5] und 1381[6] erneuert; die Stempelpflicht der alten Zunft wurde im Jahre 1378 aufgezeichnet[7]. Im Jahre 1424 erfolgte die Verschmelzung beider Zünfte zu einer einzigen Zunft, die einen die Vereinigung bekundenden Stempel empfing[8].

Das Siegel für die Tuche von Commines wird in einer Urkunde des Jahres 1362 erwähnt[9]. Die Stempelung für Marvejols

---

[1] Belegstelle s. unten S. 219

[2] Que doresenavent tous les plains draps qui seront faiz aus genz dudit mestier ès mettes dudit boujon soient scellez et merchiez de par Nous et les Maires qui pour le temps seront eu ladicte ville et as draps dessusdiz sceller et merchier avons commis et par ces presentes lettres commettons les boujonneurs de ladite drapperie qui pour le temps seront . . . . lesquelz seront tenuz à faire serment des choses dessusdites garder bien et loyaument que curieusement veritablement et diligemment il deliveront et scelleront les draps qui vendront au scel aussitost au povre comme au riche, sanz faveur ne sanz haigne ne sanz acception de personne et avons accordé et par ces presentens accordonz ausdiz boujonueurs et à toute la communanté de ladicte drapperie que eulx gouverneront ledit scel par Nous et les Maires qui pour le temps seront en la fourme et maniere que eulx ont acconstumé à gouverner ledit boujon. Ord. 3 S. 495.

[3] S. unten S. 253.

[4] Et pour la difference des diz mestiers et ouvrage auxdiz supplians soit baillié de par Nous pour ledit temps une merche de laquele en leur dit ouvrage ilz puissent user pour oster toute souspeçon. Ord. 6 S. 463.

[5] Ord. 6 S. 463

[6] Belegstellen unten S. 225 Anm. 4.

[7] Par les dictes ordonnances et statuz quant les draps sont prests et appareillez il doivent estre rapportez aus jurez et gardes dessus diz; et se il sont trouvez bons il doivent estre signez du plain signe de la ville; et sinon il doivent estre acquis moitié à Nous et moitié à ladicte ville; et ne doivent les diz jurez signer aucun drap se yceulz draps ne sont à aucun du mestier de ladicte drapperie et se il n'ont esté drappez en ycelle ville et par les drap(iers) de l'aprise (Ord. druckt de la prise; s. unten S. 246) d'icelle drapperie. Ord. 6 S. 368.

[8] S. unten S. 212 Anm. 4.

[9] S. unten S. 222 Anm. 2.

wird durch Privileg von 1366[1], für Caen im Jahre 1367[2], für Saint-Lô im Jahre 1374[3], für Sens im Jahre 1376[4], für Montpellier im selben Jahre geordnet[5]. — Seit dieser Zeit, etwa seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wird in den Urkunden mehrfach der Brauch verzeichnet, die verschiedenen statutarischen Tuchsorten einer Stadt nicht gleichmäfsig zu stempeln, sondern durch abweichende Siegelung kenntlich zu machen. Im Jahre 1369 liefs sich die Stadt Châlons das Privileg erteilen, neben ihren alteingeführten Tuchen mit drei Tritten auch Sorten mit zwei Tritten machen zu dürfen, wie man sie in Brüssel, Mecheln, Louviers und Warennes fertigte. Die neuen Tuche mufsten indes mit einem andern Stempel als die alten gesiegelt werden[6]. Der Stadt Harfleur werden im Jahre 1376 sogar drei Qualitätssiegel, zur gesonderten Stempelung der feinen, mittleren und geringen Tuche, verliehen[7]. In einer Urkunde von St. Omer vom Jahre 1383 wird die gleichmäfsige Stempelung verschiedener Tuchsorten bereits als unehrlich bezeichnet[8].

Wie eine mehrmalige Schau der Tuche nach den einzelnen Arbeitsprozessen, so war auch eine mehrmalige Siegelung üblich,

---

[1] Qui duo probi viri prestito primitus in manibus predictorum bajuli et judicis aut eorum locatenentium vel eorum alterius, juramento quod circa premissa fideliter se habebunt pannos sufficientes numerum dictorum fillorum et mensuram predictos in se contiuentes certo signeto ad hoc auctoritate nostra predicta per predictos officiarias nostros ordinato signabunt. Ord. 4 S. 673.

[2] S. unten S. 225 Anm. 2.

[3] S. unten S. 212 Anm. 1.

[4] Nous . . . avons donné et octroié . . . . cougié licence povoir et auctorité de faire constituer et ordener un propre seel perpetuel pour seeler en plonc par ledit maistre dudit mestier et par tous les autres maistres qui après lui seront touz les draps qui de cy en avant seront faiz en ladicte ville et qui seront visitez et trouvez estre bons et loyaux. Ord. 6 S. 307.

[5] Pro parte burgensium et habitatorum ipsius ville fuit nobis nuper humiliter supplicatum ut . . . . . pannos hujusmodi aliquo signo vel sigillo plumbeo aut alio consigare seu sigillare sive consignari vel sigillari facere per custodes super hoc deputandos quorum ordinacio et institucio eis nichilominus committatur possint et valeant impune. Germain Montp. III S. 489.

[6] Nous avous pour ce, à la supplicacion dez dessus dis Seigneurs bourgois et habitans ordené et establi . . . . . qne en ladicte ville de Chaalons l'en face draps à trois pas selon l'ancien usage signés du signet de la ville et du pois accoustumé; et antres draps aussi filez au tour cardez et fais à deux pas et de certain pois comme l'en fait à Broisseles Malinez Lonviers Warenues et antres bounez villes; les quelz seront signez d'un autre signet de ladicte ville. Ord. 5 S. 193.

[7] Nous leur octroyons . . . . qu'il puissent avoir trois signez de plonc ou d'estainc telz et à tel signe qu'il leur plaira par l'advis et ordenance de nostre dit viconte et des diz visiteurs pour signer touz les draps qui desormais seront faiz tissus et lavez en ladicte ville de Harfleu; c'est assavoir l'un pour les draps de pnre graine l'autre pour demie graine et l'autre pour les autres draps commnns. Ord. 6 S. 197.

[8] S. unten S. 242 Anm.

und zwar wurde für die Zwischenprüfung ein Wachssiegel, für die endgültige Untersuchung ein Bleisiegel verwendet. Für Amiens wird das Wachssiegel in dem Tucherstatut von 1368 erwähnt [1]. Nach der Tucherordnung für Chartres von 1418 wird nach beendigtem Strecken und Walken ein Wachssiegel auf die Tuche aufgedrückt; nur wenn sich dieses Wachssiegel ordnungsgemäfs an der Ware befindet, darf das Bleisiegel angelegt werden [2]. In Montivilliers werden nach dem Statut von 1435 die Stücke, wie sie vom Webstuhl kommen, zunächst auf das Stadthaus gebracht und dort geprüft. Sind die Stücke gut, so bekommen sie ein Wachssiegel. Nach dem Walken und Scheren findet eine zweite Untersuchung statt. Die richtig befundenen Tuche werden dann mit Blei gesiegelt, und zwar wird bei feinen Tuchen neben dem Hauptstempel noch ein zweiter Qualitätsstempel angelegt [3].

In Bourges sind nach der Ordnung von 1443 drei statutarische Tuchsorten vorgesehen. Die schweren Tuche von zweitausend Kettfäden und die mittleren Tuche von sechszehnhundert Kettfäden werden mit dem grofsen Siegel, die leichten dagegen mit dem kleinen Siegel gestempelt [4]. Bei den Sayettewebern von Amiens empfängt nach dem Statut von 1480 jedes in der Stadt auf den Webstuhl gebrachte Stück zunächst das kleine Siegel, um es von den aufserhalb gewebten zu unterscheiden [5]. Nach vollständiger

---

[1] S. oben S. 205 Anm. 3.

[2] Belegstelle s. unten S. 212 Anm. 2; s. auch S. 193 Anm. 3.

[3] Quant les draps sont faiz et tissuz par les tisserans doyvent estre apportez en l'ostel commun de nostreditte ville pardevant certains jurez en ce cognoissans . . . . . pour ce que lors peut mieulx apparoir male tissure ou coture de drap qu'elle pourrait faire quant ilz seroient foulez. S'ilz sont trouvez bons et loyaulx au visiteur seront scellez d'un seel de cire à ce ordonné sans lequel seel nul foulon ne les peut ou doit appareiller. Aprés lesdits draps foulez et appareillez par les foulons doivent de rechef estre apportez oudit hostel commun de nostreditte ville de devant les gardes du seel de plomb à ce commis par nostredit vicomte . . . . . Et s'ilz sont trouvez bons et loyaulx seront seellez dudit seel de plomb; et en escarlates qui sont de pure graine est mis avec ledit seel ung autre seel different: et ès demy graines ung autre seel d'autre difference afin que nul marchant ne soit deceu d'acheter demy graine ou lieu de pure graine. Ord. 15 S. 31.

[4] Que tous draps qui seront en compte de vingt cens et au-dessus seront séelés en la teste d'un séel de plomp tel que cy-aprés est dit, à peine de V sols par; et seront signez du sing du tixerant qui les tiltra de son seing qu'il a accoustumé de faire de liziere rouge, pour cognoistre qu'il est en vingt cens et au dessus. Que tous les gris qui seront en leur estain en dix-huit cens et au-dessus seront séellés dudit séel et signez du seing du tixerant en liziere rouge. Que tous les gris bastars seront seellez d'un petit séel de plomb tel que cy-aprés est declaré. Ord. 13 S. 379.

[5] Ne porra nulz mectre jus les saies du mestier qu'elles ne soient signées du petit sceau à ce ordonné armoié des armes de ladicte ville en demonstrans qu'elles aront esté faictes en icelle ville: et se ilz en font aucunes apportées de dehors elles ne porteront point ledit fer. Thierry 2 S. 380.

Fertigstellung erhält die schwere Ware zwei grofse Siegel, die leichte Ware dagegen nur ein Siegel[1]. Die Stempel werden mit einem jährlich wechselnden Buchstaben des Alphabets versehen und jedes Jahr erneuert, damit man bei nachträglichen Beschwerden feststellen kann, welche Schaubeamte in dem betreffenden Jahr mit der Schau betraut waren und die fehlerhaften Stücke unbeanstandet haben durchgehen lassen[2]. — Bestimmungen über die Stempelung enthalten ferner noch Statuten der Tucher von Evreux vom Jahre 1406[3], von Angers vom Jahre 1461[4], sowie der Goldstoff-Weber von Tours vom Jahre 1489[5].

Der Stempel wird in der Regel nur angebracht, um die gute Beschaffenheit der Ware zu bezeugen. Schlechte Ware darf den Stempel überhaupt nicht empfangen. Mitunter kommen indes in der Fabrikation Verfehlungen vor, die zwar der Ware die volle Marktmäfsigkeit benehmen, aber doch nicht schwer genug wiegen, um einen unbedingten Ausschlufs vom Verkehr zu rechtfertigen. In solchen Fällen wurde die bedingt zugelassene Ware öfter durch ein Zeichen kenntlich gemacht, das sich hierdurch als Minderwertszeichen charakterisiert.

Als vollwertig und marktgängig gilt im Mittelalter nur das ungeteilte, die statutarische Stücklänge[6] enthaltende Tuch. Das zerteilte Stück wird als minderwertig betrachtet. Wir haben in früheren Kapiteln mehrfach gesehen, dafs die Zerschneidung eines ganzen Stückes in kleine Abschnitte eine der schweren Strafen bei Falschwerk war, die in ihrem Range gleich hinter der härtesten Strafe, der Verbrennung, folgte[7]. Die Zerstückelung konnte indes auch auf einer inneren, in der Ware selbst liegenden

---

[1] Que toutes saies bonnes justes et lealles faictes en ladite ville d'Amiens tant en fachon comme en coulleurs quelles qu'elles soient porteront deux grans seaulx en la monstre de dessenre ainsy que on faisait en ladicte ville de Franchise et ailleurs. Item et les autres saies qui seront mendres par faulte de fillé ne porteront que ung seau. Thierry 2 S. 381.

[2] Avons aussy ordonné que lesdis eswars renouvelleront chacun an leur fer et que le vielz sera rompu mesmes que au fer de l'année présente sera mise A et ès aultres années enssievans B C D et aultres lectres comme il sera ordonné afin que se aucunes faulte est trouvé ès saies des années courans sur lesdites lectres on puist congnoistre qui avoit esté les eswars pour l'année de ladite faulte commise. Thierry 2 S. 383. Vgl. auch a. a. O. Art. 30 bis 32 über die Formalitäten der Schau.

[3] Tous les draps faiz en ladicte ville, banlieue et boujon d'Evreux tantost qu'ils seront prests pour ploier seront apportez aux jurez au lieu ordonné pour estre visitez et seellez. Ord. 9 S. 170.

[4] Que icenlx draps seront visitez par gens à ce congnoissans et ordonnez par entre eulx et seront scellez du scel de nostredite ville et que ledit scel soit mis en la garde d'un homme de bien marchant drappier ou autre de nostredite ville. Ord. 20 S. 94.

[5] Belegstelle s. unten S. 212 Anm. 6.

[6] S. unten S. 219.

[7] S. oben S. 128 und 133.

Ursache beruhen. Es war dies der Fall, wenn ein Stück das Strecken auf dem Spannrahmen[1] nicht aushielt und dabei durchriſs. Ein solches gerissenes Stück galt als unterwertig; es war bei hoher Strafe verboten, die Teilstücke wieder zu einem Ganzen zusammen zu nähen[2].

Das Stadtbuch von St. Omer sagt mit Bezug hierauf, daſs man ein schlecht gewebtes Stück nicht zerschneiden soll, wenn der Weber „das Wagnis des Spannrahmens“ auf sich nehmen will. In solchem Fall sollen die Schaubeamten das Stück mit einem Zeichen versehen, damit es bei der Schau nicht übergangen werde[3]. Bricht das Stück auf dem Rahmen, so zahlt der Weber Strafe; will er das Wagnis des Spannens gar nicht erst versuchen, so zerschneidet man das beanstandete Stück in drei Abschnitte[4]. — In Abbéville wird nach dem Statut von 1342 der Stadtstempel als Minderwertszeichen auf jeden Abschnitt eines zerrissenen oder zerschnittenen Stückes gesetzt. Wenn ein Stück in der Spannanstalt gerissen ist, oder wenn es Fehler hat, wegen deren es der Zerschneidung verfällt, so wird jedes Teilstück mit dem Stadtzeichen gestempelt[5].

Eine andere Form des Minderwertzeichens ist die Lochung wegen Untergewichts. Nach der Weberordnung von La Grasse vom Jahre 1350 wurden mit dem Stempel des Schauamtes in ein untergewichtiges Stück so viele Löcher geschlagen, als dem Stück Pfunde an dem statutarischen Stückgewicht fehlten[6].

Als Form des Tuchstempels wird in den Urkunden zumeist nur mit einer allgemeinen Wendung das Stadtzeichen, das Stadtwappen, ohne weiteren Zusatz angegeben. Mitunter werden indes auch eigene Tuchersiegel beschrieben. Den Tuchern von Saint-Lô

---

[1] S. oben S. 94.

[2] S. oben S. 138 Anm. 2 und unten drittfolgende Anm.

[3] Et se le saie n'est bien tissue on ne le caupera mie se li faiseur veut prendre l'aventure des liches sor lui; et s'il veut prendre l'aventure sor lui, li esgardeur doivent metre une enseigne par quoi ele ne puisse escapeir d'estre rewardeie as liches. Giry S. 551 Art. 588.

[4] Giry a. a. O. und S 557 Art. 631.

[5] Que li draps qui serout rempu en le poulie demourrout en deux pièches et que chascune pièce soit merquié de le merque de le ville et se en plus de pièces rout ou merquera cascune pièce et les porront les drappiers vendre la ù il vaulront les pièces merquiés. Thierry 4 S. 132 Art. 2. Et se li draps qui sera trouvés ors ou ensaynnés soit restaurés et depuis rapportés as wardes ou qui ne soit bien tains partout se il est trouvés en aucunes de ces teches en toutes ou en pluiseurs, soit coppés en troix pièches et cascune pièce sera merquée de le merque de le ville, et sera en amende. Art. 4. Vgl. auch Art. 6; s. unten S. 218 Anm. 4.

[6] Et néaumoins que à chacun drap soient faits autant de trous au chef premier avec le coin qui est au cousulat de La Grasse par celui qui est commis à marquer lesdits draps par lesdits consuls comme sera en moins de livres ledit drap c'est à sçavoir pour chaque livre en moins un trou. Mahul II S. 499.

wurde im Jahre 1374 ein Siegel verliehen, das als Abzeichen den Krummstab zwischen S und LO aufwies[1]. Die Chartrainer Tucher führten ein Siegel, das auf der Rückseite einen Wappenhalter mit dem Stadtwappen zeigte[2]. Die beiden Rouener Tucherzünfte, die fremde und die altbürgerliche[3], empfingen bei ihrer Vereinigung ein Bundessiegel mit den Buchstaben F (foraine) und R (Rouennaise)[4]. Bei den Tuchern von Bourges bestand die Form des grofsen Siegels aus drei gehörnten Hämmeln, die des kleinen Siegels aus den von einer Krone überragten Buchstaben B, I und T[5]. Das Siegel der Goldstoffweber von Tours hatte auf der Vorderseite eine Krone über drei Lilien, auf der Rückseite einen Thurm[6].

3. Herkunftszeichen.

Der Herkunftsort einer Ware ist vielfach von Bedeutung für den handelsmäfsigen Wert einer Ware. Die Hervorbringung von Gütern in einer bestimmten Beschaffenheit ist häufig beschränkt auf gewisse Landstriche und Städte, die durch ihre natürliche Lage ausgezeichnet sind. Das Geschick und die Erfahrung der Bewohner sind ferner von grofsem Einfluís auf die Verarbeitung und die Brauchbarkeit ihrer Erzeugnisse. Endlich trägt die öffentliche Verwaltung oft in hohem Mafse zu der Wertschätzung bei, die einer Ware im Handel und Verkehr zugemessen wird.

[1] Et après ce qu'il auront esté visitez par les jurez et depntez à ce et selon ce qu'il est acoustumé à faire et auront esté trouvez bons et loyaulz seront signez ou bout d'un signet de plont où il aura une S à un titre dessuz une Croce Lo. Ord. 6 S. 96.

[2] Que tous les draps qui doresenavant seront fais en ladicte ville par maniere de draps marchans de la façon moison et labourage d'icelle ville auront un marc et saing publique de plom; ouquel marc aura d'un costé en l'emprainte l'ymage de Nostre-Dame et au dessonbz aura escript Chartres, et de l'autre part dudit marc anra en l'emprainte nn Chartain qui conlient les armes de ladicte ville; lequel marc et plommet sera imprimé et attaché en chascun tel drap après ce que par lesdiz jurez a ce commis et ordonnez il aura esté visité approuvé et passé à la foulerie jurée du Roy qui est en ladicte ville, mis à la poulie et signé par lesdiz jnrez d'un séel et esprainte de cire à ce specialement ordonnée. Ord. 11 S. 13.

[3] S. oben S. 207.

[4] Au séel de ladicte drapperie a un aignel d'un costé et à l'autre costé une F et nne R et une couronne dessus et deux fleurs-de-liz costians (côtoyans) l'F et l'R, en signe et conjoncion de deux drapperies. Ord. 13 S. 72.

[5] Et seront les seaux dont seront séellez lesdits draps, ronds; le grand séel marqué de trois moutons cornus et le petit séel d'un B, d'un I et T, couronnez. Ord. 13 S. 379. BIT bedeutet Bituricae.

[6] Que en chacune piece de drap d'or, d'argent, de velours, damas et satins ainsi faitz après que chacune piece aura esté trouvée bonne et lealement ouvrée sera mise une marque en laquelle aura d'un costé une couronne et trois fleurs de lix et de l'autre costé une tour; et semblablement seront marquez lesdits taffetas. Ord. 21 S. 119.

Insbesondere war im Mittelalter, wie wir mehrfach gesehen haben, der gute Ruf der örtlichen Polizei in vielen Fällen entscheidend für den marktmäfsigen Absatz eines Handelsgutes[1]. Die Kongruität der Herkunftsbezeichnungen wurde deshalb schon früh unter rechtlichen Schutz gestellt.

Das Gewerbe jedoch, von dem wir in dieser Richtung die eingehendste Auskunft erwarten dürften — nämlich die Krämer —, läfst uns mit älteren Nachrichten hier vollständig im Stich. Die Krämer gaben allerdings von jeher den von ihnen vertriebenen fremdländichen Waren gern die Bezeichnung der auswärtigen Herkunft; in welcher Form indes der Nachweis des fremden Ursprungs geführt wurde, ist aus den älteren Statuten nicht zu ersehen. Bis zu dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war mir kein Krämerstatut auffindbar, das sich mit der Sicherstellung der Herkunftszeichen beschäftigt[2]. Erst das ausführliche Pariser Krämerstatut vom Jahre 1408 enthält einige Vorschriften über die Ursprungsbezeichnungen der Handelswaren[3].

Das Statut stellt zunächt zwei allgemeine Bestimmungen auf: die Waren müssen gut, ehrlich und handelsmäfsig, dem Lande der Herkunft gemäfs, in den Verkehr gebracht werden, und die Kaufleute, fremde wie einheimische, sind bei hoher Strafe verpflichtet, den Ursprungsort der Ware wahrheitsgemäfs und ohne Täuschung anzugeben[4]. Verboten ist also jede Verschleierung der Herkunft, sowie die Einfuhr von Waren von statutenwidriger und nicht marktmäfsiger Beschaffenheit.

Das Statut verlangt deshalb von den einheimischen Kaufleuten und Krämern, dafs sie die fremdländischen Waren nur in den marktgängigen, üblichen Mafsen und Stücken und in der herkömmlichen Güte und Beschaffenheit, halten sollen. Für den Grofshandel wird bestimmt, dafs die Verpackung und Aufmachung des Ursprungslandes nicht entfernt werden dürfe. Die fremden Händler sollen die nach Paris eingeführten Waren „unter ganzem

---

[1] Dies gilt auch für die heutige Zeit im Umfang des heutigen Polizeibegriffs. Von dem Stande der Gewerbepolizei und der Gesundheitspolizei des Ursprungslandes ist zunächst die Zulassung, alsdann die Behandlung und schliefslich die Bewertung der Erzeugnisse des betreffenden Landes im weiteren Handelsverkehr auch heute oft durchaus abhängig.

[2] Vgl. das Pariser Krämerstatut von 1324, Mét. 2 S. 242 ff.

[3] Que tous marchans quelconques tant forains comme autres demeurans à Paris qui s'entremectront doresnavant de la marchandise de mercerie à Paris seront tenuz de vendre denrées et marchandise de mercerie bonnes, loyales et marchandes selon le païs où elles seront et auront esté faites sur peine de perdre icelles denrées qui ne seront trouvées telles et d'amende arbitraire. Mét. 2 S. 249.

[4] Que tous marchans merciers quelconques desdictes denrées de mercerie seront tenus avouer leurs denrées et marchandises de mercerie qu'ils auront ou envoieront en ladicte ville de Paris pour vendre c'est assavoir qu'elles seront des villes lieux et pays où icelles denrées auront esté faites et non d'autre part, sur peine de cent sols parisis d'amende. Mét. 2 S. 249.

Seil und Ballen, in der Verpackung wie sie aus dem Ursprungslande kommen", an die Pariser Kaufleute und Krämer absetzen [1]. Ein Näheres über die Ursprungszeichen selbst und das dafür geltende Recht erfahren wir indes nicht.

Wir sind deshalb hier im wesentlichen auf den Bericht der Tucherzünfte angewiesen, die mit dem Stolz und der Selbständigkeit, die dieses Gewerbe während des ganzen Mittelalters auszeichneten, den Ursprung ihrer Erzeugnisse kenntlich machten. Schon das Schauzeichen trug Wappen oder Namen der Stadt und falsche Herkunftsangaben waren bereits im dreizehnten Jahrhundert verboten [2]. Daneben hatte jede Tucherstadt eine doppelte Form des Ursprungszeichens: 1. Das an der Seite des Stückes herlaufende Sahlband oder auch den am Anfang des Stückes vorgewebten sog. Vorschlag; und 2. das in jeder Stadt feststehende Ellenmafs der Stücke.

Die mit dem Tuch auf seiner ganzen Länge verbundene, dabei doch nicht zu dem Stoffe selbst gehörende Leiste, das Sahlband, erschien dem Mittelalter für die Zwecke der Zeichengebung ganz besonders tauglich. Mit den einfachsten Mitteln liefsen sich hier Abzeichen und Merkmale herstellen, die sich dem Käufer leicht einprägten und deren Abänderung oder gänzliches Fehlen sofort bemerkt wurde. Das Sahlband wurde hierdurch zu einem wertvollen Verkehrszeichen und seine Form wurde bereits im vierzehnten Jahrhundert gesetzlich geschützt.

Das Tucherstatut von Carcassonne vom Jahre 1317 schreibt vor, dafs die leichten weifsen Tuche, Blanchets genannt [3], zur Unterscheidung von den schweren Tuchen mit einem für jedermann kenntlichen Abzeichen versehen sein müssen; es sollen deshalb bei Blanchets im Sahlband je zwei und an dem Kopfende je drei blaue Fäden eingewebt werden [4]. Eine ganze Reihe

---

[1] Tous marchans quelzconques demourans hors la ville de Paris qui s'entremettent de vendre et faire vendre à Paris les denrées et marchandises appartenant à la mercerie dont cy aprés est faite mention seront tenus doresnavant de vendre icelles denrées en la maniére qui s'en suit, c'est assavoir, fustaines qui se font en Allemaigne, toiles taintes d'Allemaigne, coustelleries de quelques pays que ce soit, pignes de boys de Lymons, de Lymoges et des pays d'environ, euvre de forge de Thoulouze, de Retingues et autres marchandises, en balles on en ballons, tonneaulx, barils, casses, eu la manière qu'ils viennent du pays à présent et ont accoustumé de venir; et que les fustaines dessus declarées d'Allemagne soient de douze aulnes largement et du lé qu'ils ont accoustumé et non autrement. Mét. 2 S. 250. Semblablement tous marchans demeurans hors de la ville de Paris qui s'entremetteront de vendre et faire vendre à Paris serges qui appartiennent à la mercerie, c'est assavoir d'Arras, d'Angleterre, d'Irlande ou d'ailleurs, seront tenus de icelles vendre soubs cordes et les balles entières, ainsy comme elles viennent du pays et des longueurs accoustumées. Mét. 2 S. 251.

[2] Oben S. 90.

[3] Blanchet = drap leger à camisoles; Godefroy v. c.

[4] Quod panni minores albi et in albo parati more solito et perfecti qui blanqueti dicuntur ut ab omnibus et ubilibet cognoscautur ante quam

von Abstufungen für das Sahlband wird in der Tucherordnung von Amiens vom Jahre 1346 gegeben. Die waidfarbenen Tuche und die weifsen Kammgarne[1] von mindestens sechszehnhundert Kettfäden[2] hatten ein Sahlband von sechs Rieten[3] Breite[4] und in der Farbe des Tuches selber. Die Halbtuche[5] von mindestens sechzehnhundert Kettfäden hatten dagegen ein blaues Sahlband, das auf einer Seite durch zwei Garnfäden abgeteilt war[6]. Den geringen Tuchen von Lammwolle[7] endlich wurde ein schwarzes Sahlband gegeben, das zu beiden Seiten des Tuches durch einen doppelten Faden geteilt war[8].

Zwei bemerkenswerte Urkunden über den Schutz des Sahlbandes ergingen in den Jahren 1375 und 1379 zu Gunsten der Brüsseler Tucher. Das Tuchcramt von Brüssel hatte sich im Jahre 1375 sein Sahlband durch ein Privileg König Karls V. schützen lassen[9] und zwar nach folgendem Muster: bei den grofsen

---

in albo parentur in qualibet parte longitudinis panni ejusdem duo et in quolibet capite tria fila dupplicia livida sive blava imponantur qui dum sic signati et perfecti fuerint in albo de Regno possunt extrahi sine fraude solvendo pro utrisque alia deveria consueta. Ord. 11 S. 449.

[1] Blans pigniez de saiu. Über die Blancs geuaunteu Tuche vgl. Bourquelot 1 S. 238.

[2] Die Anzahl der Kettfädeu, die eiu Tuch haben mufste, war durch Statut vorgeschrieben uud galt als Qualitätsbestimmung. Das Auslassen von Kettfäden (Leerlassen der Riete) war strafbar. S. oben S. 146.

[3] „Riet oder Weberblatt. Alle Riete zusammen nehmeu die ganze Breite der Kette ein, dereu Fädeu durch die Zwischenräume der Riete gezogen siud. Ihre Anzahl hängt ab von der Fädenanzahl der Kette und davon, wie viel Fäden durch den Raum zwischen zwei Zähnen gehen." Karmarsch, Handbuch der mechanischen Technologie. — Wie aus der vierten der nachfolgenden Anmerkungen hervorgeht, wurden hier je zwei Fäden durch das Riet gezogen, sodafs also das Sahlband zwölf Kettfäden breit war.

[4] Et ayent chilz drapz lizière de sis ros de lé et non plus. Thierry 1 S. 521.

[5] Demy-drap de blancquet d'estaiu aquis sans sain, d. h. aus Wolle, die beim Kämmeu nicht gefettet wurde; s. oben Anm. 1 pigniez de saiu.

[6] Et qu'il y ait à chil blancqnet lizières bleus du pris de IIII deniers le livre, et soit l'une des lizières reffendue de deux fielx de cotton eu ung ros. Thierry 1 S. 521.

[7] Blauquês d'aignelins. Über die Aignelins vgl. L. d. M. Einleitung S. 63 Anm. 3.

[8] Et que chilz blancqnés ait noires lizières de waide et soit chacune lizières reffendue de ung rost de coton. S. 522.

[9] Voulons et ordonons que d'oresenavant aucuns vendeurs de draps en gros ou à détail taut en nostre bonne ville de Paris comme ailleurs en quelcouque ville ou lieu que ce soit en uostre royanme ne puissent eu vendant les draps que il vendront d'oresenavant tesmoignier ou affermer que il soieut de la façon ou de la moison grant ou petite que ont les propres draps de Brouxelle se il n'en sont veritablement; et que il aient les cognoissances derrenierement faictes et ordonnées par les Eschevins les Doyans Jurez et par les marchans de la drapperie et du commun Conseil de Brouxelle pour ce que chascuns puist d'oresenavant clerement cognoistre les draps de Brouxelle et que il n'y ait fraude; c'est assavoir que en chascun drap de Brouxelle de la graut moison aura les deux lisieres au lonc du drap royées de divers filz et desparanx sur peine de perdre et confisquer à Nous les drap entier. Ord. 6 S. 175.

Tuchen von Brüssel[1] bestand das Sahlband zu beiden Seiten des Tuches aus gestreiften und abstechenden Fäden, bei den kleinen Tuchen war nur die eine Seite gestreift. Im Jahre 1379 beschwerten sich die Brüsseler, dafs die Tucher von Montivilliers[2] das gestreifte Sahlband nachahmten zur Täuschung und Irreführung des gemeinen Mannes[3]. Der König verfügte darauf, dafs den Brüsselern allein zustehen solle, ein Sahlband aus gestreiften und abstechenden Fäden an ihren Tuchen anzuweben, als Kennzeichen der ächten Brüsseler Tuche. Jeder andern Tucherstadt wird verboten, sich eines Sahlbandes nach Brüsseler Muster zu bedienen oder entsprechend ausgestattete Stücke in Verkehr zu bringen[4].

Den Tuchern von Rouen wurde im Jahre 1458 ein eigenes Sahlband geschützt. Die Zusammenstellung war die folgende: drei Fäden von der Farbe des Tuches an dem äufseren Rande der Leiste; daneben nach innen vier doppelte gezwirnte Fäden von abstechender Farbe; darunter drei einfache tuchfarbene Fäden und zwei einfache Fäden von abstechender Farbe[5]. Zugleich

---

[1] Über das grofse und kleine Mafs der Tuche s. unten S. 221.

[2] Département Seine Inférieure.

[3] Comme par noz dictes lettres dessus transscriptes Nous aiens voulu et ordené pour le proffit et utilité de toute la chose publique de nostre Royaume et afin que chascun peust dès lors en avant congnoistre telement les draps de Brouxelles et qu'il n'y eust aucune fraude que chascun drap de Brouxelles de la grant moison auroit les deux lisieres au long du drap royées de filz divers et desparaux, et en chascun drap de la petite moison auroit une lisière au long du drap royée de divers filz et desparaux; ..... et néantmoins Nous avons n'agaires entendu par l'umble supplication des diz de Brouxelles que aueuns de Monstiervillier ou autres se sont efforeiez de faire de jour en jour draps à lisiere de filz divers et desparaux au long de la lisiere ou lisieres si prés de la façon ou à la semblance des lisieres des draps de Brouxelles que simples gens n'en peveut ou pourroient bonnement avoir cognoissance. Ord. 6 S. 454.

[4] Nous voulons, ordeuons et octroions aux dessus diz de Brouxelles que les diz de Brouxelles facent et puissent faire les lisieres de leurs draps tant de la graut moison comme de la petite de filz divers differens et desparaux au long de la lisiere ou lisieres; c'est assavoir à ceulx de la grant moison au long des deux lisieres; et à ceulx de la petite moisou au long de l'une des lisieres. Et en oultre voulons et ordenons que aucuns de Monstiervillier ou d'ailleurs de quelque païs ou ville que ce soit en nostre dit Royaume ne puisse faire d'oresenavant aucune lisiere ou lisieres royées où il ait de filz divers et desparaux en drap ou draps par dedens drap, joignant de drap ou en lisiere soit ou milieu au long de lisiere ou au bort dessus ou dessoubz ou autrement, fors d'une couleur seulement; mais que les diz de Brouxelles qui les pourront faire à filz desparaux et differens par la maniere que dit est par quoy on puisse clerement congnoistre d'oresenavant les draps de Brouxelles et ceulz qui n'en seront pas et senz ce que aucuns de uostredit Royaume ne aucun forain d'icellui de quelque lieu qu'il soit puisse vendre ne faire vendre oudit Royaume en gros ne à detail aucuns draps à lisiere royés de fil ou filz divers ou despareil fors seulement les diz de Brouxelles Ord. 6 S. 455.

[5] Et pour eviter aux fraudes et abus qui se pourroient faire et commetre en ladicte drapperie ayent accoustumé en oultre les drappiers et labourans en icelle mettre et apposer en chascun desdiz draps en signe

wurde allen Gerichtsbehörden befohlen, den Tuchern und Kaufleuten ihres Bezirkes von dem Rouener Privileg Kenntnis zu geben, mit der Auflage, binnen eines Monats alle etwa mit dem gleichen Sahlband gewebten Tuche mit einem Stempel zu versehen, aus dem ersichtlich ist, dafs sie nicht aus Rouen stammen [1]. — In Saint-Lô war in Folge des Krieges mit England und der Verheerung der Normandie das Tuchergewerbe im fünfzehnten Jahrhundert in Verfall geraten. Das Sahlband, das ehedem die grofsen Tuche [2] von Saint-Lô kennzeichnete, wurde von jedermann benutzt und zur Unehre der Stadt nachgeahmt [3]. Nach der Wiederkehr friedlicher Zustände unter Karl VII. traten die Tucher von Saint-Lô zusammen und vereinbarten ein neues Sahlband, dem sie folgende Anordnung gaben: am Rand der Leiste sieben Fäden, innen gegen das Tuch hin einen Faden; dazwischen ein Rietvoll (d. i. zwei Fäden [4]) von der Kette des Tuches [5]. Das Muster wurde im Jahre 1460 vom König privilegiert. — Für Montivilliers wurde im Jahre 1461 ein Sahlband bestätigt. Es sollten darnach aufsen an der Leiste zwei gezwirnte Fäden, welche

---

et afin que on les puisse connoistre une lisiere qui est de 3 filz de la couleur du drap au bord dehors; et oultre y a après 4 filz doubles retuers différens de la couleur dudict drap et au-dessous trois filz sangles de la couleur d'iceluy drap et après deux autres filz sangles de la couleur des diz 4 filz retuers. Ord. 14 S. 472. Hier wird also ein viel genauer specialisiertes Muster verlangt als bei dem achtzig Jahre älteren Privileg für Brüssel.

[1] Nous derechief donnons en mandement ausdits bailliz seneschaulx ou à leurs lieuxtenans qu'ils facent on facent faire exprès commaudement de par Nous à tous les drappiers et marchands vendant draps en leurs bailliages et seneschaussées que dedans un mois aprés le commandement à eulx faict ils apportent par devers la justice des lieux où lesdicts marchands seront demourans tous les draps qu'ils auront par devers eulx, faiz à ladicte lisière de Rouen autre part que en icelle ville afin que par ladicte justice soit esdicts draps mise contre-marque ou autre enseigne telle que par ladicte justice sera advisé en maniere que on puisse connoistre que iceulx draps n'ont esté faicts en ladicte ville de Rouen. Ord. 14 S. 473.

[2] S. unten S. 221.

[3] A l occassion duquel liz dont chacun use à présent tant en estranges parties comme dict est que ez villages d'environ le pays et mesme en la petite drapperie de Sainct-Lô, les jurez qui sont gardes des seaux de ladicte drapperie ne savent ou peuvent connoistre se les draps que l'en leur apporte sont de la façon visitation et bougon de ladicte ville ou non: et se il advient que en les visitant l'on y trouve aucune faute, ceux qui les apportent dient que l'en ne pent asseoir aucun jugement pugnition ou amende et qu'il n'y a point de liz propre ne arrêté en ladicte ville pour la grande drapperie pour ce que, chascun use du liz ancien et autre liz. Ord. 14 S. 494.

[4] S. oben S. 215 Anm. 3 am Ende.

[5] Es draps qui seront faiz en ladicte ville et qui porteront le séel d'icelle ville auront lisiere de sept fils tout au bord dudict drap et un fil par-dedans, une rosée d'estrain dudict drap entre ladicte lisiere qui est au bord dudit drap et ledit fil de lisiere qui est au dedans. Ord. 14 S. 494.

die gleiche Farbe wie das Tuch selber hatten, eingewebt werden [1. 2] —

Die Abtrennung des Sahlbandes galt als ein Strafmittel. Das Tuch, dem die Leiste an einer Seite fehlte, war hierdurch als fehlerhaft gekennzeichnet. Die Urkunden erwähnen die entsprechende Prozedur häufig. In Abbéville sollte bei fehlerhaftem Tuch entweder ein Stück von fünf Ellen abgeschnitten und auf die Teilstücke der Minderwertstempel [3] aufgedrückt, oder es sollte die Sahlleiste an einer Seite abgerissen werden [4]. In Amiens wird von statutenwidriger Ware das Sahlband an einer Seite abgetrennt [5]. Die gleiche Strafe verhängten die Tucher von Troyes über unehrliches Tuch [6].

Weniger zahlreich als die Urkunden über das Sahlband sind die über den Vorschlag. Der Vorschlag wird von dem Weber an dem Anfang des Stückes gewebt, bevor mit dem Weben des Stoffes selber begonnen wird. Als statutgemäfse Einrichtung ist mir der Vorschlag im vierzehnten Jahrhundert nur in einigen südfranzösischen Urkunden bekannt geworden; dort gilt er als ausführlich behandeltes Herkunftszeichen.

Die Tucher von Carcassonne weben als Vorschlag zu Anfang des Stückes zunächst die Figur einer Wurzel aus weifsem Garn, drei Finger breit; darauf folgen drei blaue Lilien. In Narbonne dagegen setzt sich das eingewebte Zeichen zusammen aus einem Doppelkreuz auf der rechten Seite, einer Lilie in der Mitte und einem Schlüssel zur Linken des Vorschlags [7]. In La Grasse

---

[1] Est et doit estre mis esdits draps faiz et drapez en nostredite ville et ès trois parroisses seulement tout au long de la lisiere ou dehors d'icelle deux filz retours de la propre laine et coture du drap et sont lesdittes lisieres des couleurs accoustumées sans ce que nulle autre ville ou pays puissent ne doyent draper au semblable marque et lisiere. Ord. 15 S. 31.

[2] Vgl. noch über Abänderungen des Sahlbandes in Amiens. Thierry 2 S. 58 Art. 3 und S. 462 Art. 16.

[3] S. oben S. 211.

[4] Que le drap qui n'ara sen droit poix ou qui n'ara se longueur ou qui n'ara sen lé tel comme il doit estre, comment qu'il soit accomplis des aultres coses, se il y faut de cestes ou à toutes ensemble, sera coppés du premier bout chincq aunes, et les deux piéces seront merquiés du fer de le ville ou on li ostera le lisière de l'un bout jusques à l'autre. Thiery 4 S. 132.

[5] Et qui ne les fera à celle ordonnance, que il l'amende de V solz et en oste une lizière de drap. Thierry 1 S. 522.

[6] Belegstelle s. unten 2. Abschn. 3. Kap.

[7] Quod ut omnes et singuli panni qui in senescallia Carcassone et in aliis partibus Occitanis fient in posterum ubi et per quem facti fuerint evidentius cognoscantur et per hoc singuli ad meliorandos pannos melius excitentur quilibet pannus signum suum proprium continebit videlicet in Carcassona et ejus suburbiis et toto Carcassesio in primo capite cujuslibet panni fiet una radicula sive vista de cotonno albissimo latitudinis ad minus trium digitorum communium, sed in primo capite cujuslibet panni pro signo erunt tres flores lilii unum in quolibet latere et alterum in medio contexendo; in ultimo vero capite cujuslibet panni in latere quolibet erit unus flos lilii qui flores lilii de colore blavo sen livido contexentur et in

wird nach dem Tucherstatut von 1350 auf den schweren Tuchen als Vorschlag zuerst ein Krummstab gewebt, das Zeichen des Abtes, darnach das Stadtwappen, bestehend aus einem roten und zwei weifsen Balken [1]. Bei geringen Tuchen darf dagegen weder ein Vorschlag noch ein Sahlband von besonderer Farbe gewebt werden; Tuch, Vorschlag und Sahlband müssen vielmehr von ein und derselben Farbe sein [2].

Das Mafs der Stücke endlich — das heifst die statutarische Ellenzahl, die ein Stück Tuch enthält, la moison des draps [3] — bildete ein weiteres Herkunftsmerkmal der Tuche. Für jede Tucherstadt [4] war das Stückmafs durch Statut festgestellt [5]; andere als die vorgeschriebenen Grundmafse durften nicht angefertigt werden [6].

Zwischen der Vorstellung von der Stücklänge und von der Qualität der Tuche bestand während des Mittelalters ein enger Zusammenhang [7]. Die Entstehung dieses Zusammenhangs ist

---

medio signum textoris quale voluerint imponetur: in Narbona vero et ejus suburbiis et in toto Narbonesio in primo capite cujuslibet panni fiet ut predictum est una radicula sive vista de cotonuo albissimo, latitudinis ad minus trium digitorum communium in parte vero dextra ejusdem primi capitis panni texetur signum id est crux duplex in medio unus flos lilii et in sinistra parte una clavis et ista signa omnia fient de colore livido sive blavo; in ultimo vero capite panni fiet in quolibet latere unus flos lilii coloris lividi sive blavi et in medio signum textoris quale voluerit imponetur. Ord. II S. 452.

[1] En outre afin que les bons draps soient connus entre les mauvais et pour le contraire, qu'à tous les draps qui seront quatorzains ou de plus de mesure de peigne il soit fait au telier au premier bout, une crosse, indiquant la marque dudit Mr l'Abbé; et aprés dessous la crosse, la la marque de la ville; c'est à savoir une barre rouge, ample de douze ou de seize ou de vingt doigts environ et deux barres blanches; et après deux [barres] blanches de chaque côté de la rouge lesquelles entre toutes ayent autant de ampleur comme ladite barre rouge environ. Mahul II S. 499.

[2] Et si tant sera qu'aucun veuille faire draps de palmela (?) treize ou de moins de mesure de peigne qu'il n'ose y faire aucun chef ni aucune lisière sous ladite peine, mais tant seulement qu'ils se fassent tout unis; en telle façon que entre le drap, le chef et les lisières il n'y aye aucune variation de couleur. Mahul II S. 500.

[3] Moison ist der alte Ausdruck für Stücklänge; vgl. Fontanon I S. 1033.

[4] Ville de draperie, d. h. eine Stadt, in der das Tuchergewerbe zünftig, nach Statuten und unter zünftiger Gewerbeschau ausgeübt wurde. Die Zahl der französischen Tucherstädte betrug ursprünglich siebzehn; s. unten 2. Abschn. 2. Kap.

[5] Dafs jede Qualität zu jener Zeit für das ganze Gewerk einer Stadt gleichmäfsig und verbindlich war, wurde oben bereits gesagt S. S. 204.

[6] Für das Einlaufen der rohen Ware beim Walken wurde ein gewisser Spielraum gelassen. Vgl. Giry S. 553 Art. 596 und 600; Thierry I S. 340 und 521.

[7] Dafs sich Wertvorstellungen überhaupt mit der Qualität der Tuche verknüpfen, hat zuerst Schmoller nachgewiesen, Tucher S. 370 f.

m. E. darin zu suchen, dafs auf einer Kette von einer bestimmten Länge ein statutarisch bestimmtes Quantum Wolle verwebt sein mufste; Stücklänge und Stückschwere standen demnach in unmittelbarer Wechselwirkung. Die älteren Statuten halten diesen Zusammenhang noch genau fest und geben die Qualitätsbestimmung für die Tuchmacherei durch ein bestimmtes Verhältnis zwischen Gewicht und Ellenmafs.

Das Stadtbuch von St. Omer ordnet an, dafs das Tuch, wie es vom Webstuhl kommt, neununddreifsig Pfund wiegen, und nach dem Strecken auf dem Spannrahmen mindestens achtunddreifsig, höchstens neununddreifsig Ellen in der Länge und zweiundeinhalbviertel Ellen in der Breite messen soll[1]. In Beauvais mufs nach dem Vertrag von 1276 das Tuch eine Länge von vierzig Ellen für das ganze und von zwanzig Ellen für das halbe Stück und dabei das entsprechende statutarische Gewicht haben. Ein Mindergewicht von zwei Pfund bei den grofsen, von einem Pfund bei den kleinen Tuchen galt als Übertretung; ein gröfseres Mindergewicht als Falschwerk[2]. Die Tuche von Abbéville sollen nach der Ordnung des Jahres 1300 zwanzighundert Kettfäden, eine Stücklänge von dreifsig Ellen und ein Stückgewicht von zweiundvierzig Pfund haben[3]. Die Tucherordnung von La Grasse von 1350 bestimmt, dafs die Tuche von vierzehnhundert Kettfäden 37 Pfund, die von dreizehnhundert Fäden 34 Pfund Gewicht und fünfzehn Cannae[4] und sechs Palmae Länge haben müssen[5]. Die Pariser Weber sollen nach der Ordnung von 1351 ihre Tuche von sechzehnhundert Kettfäden zwanzig Ellen lang und dreifsig Pfund schwer machen. Das Tuch aus grober Wolle soll bei zwanzig Ellen Länge zweiunddreifsig Pfund wiegen; und die halben Stücke sollen auf zehn Ellen die Häfte des Gewichts der ganzen Stücke haben[6].

---

[1] S. oben S. 90 Anm. 7.
[2] S. oben S. 90 Anm. 6.
[3] S. oben S. 90 Anm. 3.
[4] Die Canna, altes Längenmafs, nach Ducange v. c. etwa anderthalb Ellen (hier aber wohl gröfser) anzunehmen, zerfällt in acht Palmae (pans).
[5] Que lesdits draps quatorzains et trezeins pèsent et tieunent la forme du poids qui est ordonné au consulat de La Grasse lorsqu'ils doivent être marqués du plomb; c'est à savoir de trente et sept livres ou de XXXIIII livres qu'ils pèsent an moins; ..... Que tout homme et toute personne de ladite ville draps faisant ..... fassent lesdites draps de telle mesure et de telle longueur que quand ils sortiront du telier lls contiennent par les deux lisières quinze canes et six pans. Mahul II S. 499.
[6] Que ils puissent faire drap de vint alnes en seize cens de fines lainnes que peseront cheaus du mestier avant que ils soient parez chacun trente livres en balance; et drap ou dit compte de grosses laines sans vilain gart qui peseront cheaus du mestier aincois que il soient, chacun trente et deux livres en balance; et draps de trame tainte en lainne, en chaienne tainte en fillé, ou dit compte, chascun du pois de trente et deux livres, en la maniere dessusdicte; et demi draps oudit compte contenans dix alnes et poisens comme dit et chascun la moitié du pois desdictes de vint alnes dessusdiz. Mét. 3 S. 143.

Es hatte sich demnach für eine bestimmte Tuchsorte auch eine bestimmte Tuchlänge herausgebildet, sodafs die von einer Tucherstadt angefertigte, feststehende Qualität auch ein feststehendes Stückmafs bedingte. Allgemein unterschied man hierbei zwischen der grant moison und der petite moison, den grofsen und den kleinen Tuchen. Das Stückmafs jeder Stadt war auf den Messen und Märkten bekannt und gehörte zu den marktgängigen Eigenschaften der Ware. Die Mannichfaltigkeit der Mafse war, entsprechend der Verschiedenheit der Qualitäten, sehr grofs. Eine Mafstafel des Jahres 1284 zählt 47 Städte auf, für deren Tuche im ganzen zwanzig verschiedene Abmessungen gelten [1].

Die Festsetzung gültiger Stückmafse und der Übergang zu abweichenden Stücklängen konnten nur durch Statut und Privileg erfolgen. Die Tucherstädte hatten zumeist schon im dreizehnten Jahrhundert ihre festen und bekannten Mafse. Doch kommt vereinzelt der Fall vor, dafs noch im vierzehnten Jahrhundert einer Stadt durch Privileg ein Stückmafs neu verliehen wird. Die Stadt Caen wandte sich im Jahre 1367 an den König Karl V., weil ihr bis dahin jede Ordnung für das Mafs der Tuche gefehlt hatte und liefs sich bestimmte Abmessungen durch den König privilegieren [2]. — In den gleichen Formen des Privilegs vollzog sich die Abänderung eines einmal angenommenen Stückmafses. Das statutarische Mafs der Tuche von Louviers betrug 19½ Ellen. Im Jahre 1408 fühlten sich die Tucher von Louviers beschwert, weil ihnen, wenn an einem Stück eine Kleinigkeit zu 19½ Ellen fehlte, von den Käufern gleich ein grofser, unverhältnismäfsiger Abzug gemacht wurde. Die Tucher wünschten deshalb, dafs ihr Tuchmafs künftig auf 19 Ellen festgesetzt werde und erwirkten sich ein entsprechendes Privileg, das im Jahre 1409 die königliche Bestätigung fand [3].

---

[1] Abgedruckt bei Bourquelot 1 S. 254. Es kommen folgende Stückmafse vor: 14 Ellen dreimal, 15 E. zweimal, 18 E. einmal, 19 E. dreimal, 20 E. einmal, 21 E. einmal, 24 E. dreimal, 25 E. dreimal, 26 E. dreimal, 27 E. fünfmal, 28 E. viermal, 29 E. sechsmal, 30 E. neunmal, 31 E. zweimal, 34 E. dreimal, 36 E. einmal, 37 E. einmal, 38 E. dreimal, 40 E. einmal, 48 E. zweimal.

[2] Comme en plusieurs bonnes villes de nostre Royaume soit ordené que chascun drap soit de certaine moison et signée de certain signe de plomb pour eschiver toutes fraudes et deffaus que l'en y pourroit commeetre; et en ladite ville de Caen où l'en euvre d'ensiennceté grant foison du mestier de drapperie et de sarger, n'a en jusques à ores aucune ordenance de moison ne point de signet ès draps et sarger qui y sont faictes, ou grant dommage du peuple et de ceulz qui les achetent qui enident que iceulx draps et sarger soient tous d'une moison en long et en lés; et il y en a plusieurs qui sont mendres que les autres et pour pourveoir à ce et aussi aux fraudes malices et inconveniens qui s'en pourroient ensuiir ont les diz supplians ou aucuns d'eulx avisé certaine ordenance sur ce. Ord. 5 S. 105.

[3] Que ilz avoient accoustumé ou temps passé vendre et livrer les grans draps entiers faiz en ladicte ville et sous le boujon de la drapperie d'icelle par le nombre de dix-neuf aulnes et demie à l'aulne de Paris; et pour ce que quant il avenoit que ilz vendoient et livroient yceulx draps

Es fehlte schliefslich nicht an Kollisionen in der Bestreitung und Behauptung der Stückmafse. Von besonderem Interesse hierfür ist ein Streit, der in den Jahren 1361 und 1367 zwischen den Tuchern von Commines und denen von Ypern[1] geführt wurde. Die Tucher von Commines hatten sich im Jahre 1361 ein Privileg ausgewirkt, wonach es ihnen zustehen sollte, neben ihren Tuchen kleinen Mafses auch Tuche grofsen Mafses von 13½ Viertel Breite und vierzig Ellen Länge anzufertigen[2]. Es waren dies aber die Mafse von Ypern. Die Tucher von Ypern wandten sich unter Darlegung des Sachverhalts an den König Karl V. Der König zog darauf das zu Unrecht erlangte Privileg zurück, untersagte den Tuchern von Commines die Anfertigung grofser Tuche nach den Stückmafsen von Ypern und beschränkte sie auf die ihnen von alters her zustehenden Tuche kleinen Mafses[3].

---

par le nombre dessusdit en ladicte ville de Paris la foire du Landit ou ailleurs et il escheoit que lesdiz draps ou aucuns d'iceulx estoient trouvez plus cours de demi quartier de moins ou de très-pen de chose les marchans qui achetoient ou avoient achettez les draps dessusdiz en vouloient grandemeut plus rabatre de l'argent de cellui ou ceulx qui avoient vendus lesdiz draps, dont il se mouvoit souvent plusieurs debas noises et descors entre les vendeurs et les achecteurs . . . . . Pourquoi nous (bailli) avons ordonné et ordonnons entant que faire le povons que d'oresenavant les draps de ladicte ville et qui seroient faiz soubz le boujon d'icelle ne seroient vendus plevis ne livrez pour plus grant nombre que de XIX aulnes de Paris en quelque lieu ou lieux qu'ilz seroient vendus ou livrez. Ord. 9 S. 442.

[1] Dafs Ausländern der gleiche Schutz wie Inländern gewährt wurde, haben wir schon oben S. 215 bei Brüssel gesehen.

[2] Nous a esté exposé que comme par avant le temps du conflet qui avint entre Nous et les Anglois devant Poictiers, de si lonc temps qu'il n'est mémoire du contraire, lesdits drappiers et les prédecesseurs d'iceulx ayent tonsjours faict et accoustumé faire paisiblement sans aucun contrediet ou empeschement, bons, loyaulx et souffisants draps: c'est assçavoir ceulx de la grande moison de treize quartiers et demy de let et de quarante aulnes de long en l'ostille et soixante et quinze portées chascune portée de vingtquatre fuils; de la petite moison en certaine antre fourme et maniere en avenant par eulx accoustumée: les quielz draps sitost comme faicts estoient bons vrays ou loyaulx de la façon dessusdite estoient ou devoieut estre scellez ou signez du séel ou signet de laditte ville en la manière accoustnmée. Ord. 12 S. 570.

[3] Oye la supplicacion de noz bien amez l'Advoué Eschevins et commnnauté de la ville d'Ippre reqnerrans que comme aucuns drappiers de la ville de Commines soient traiz pardevers Nous ou nostre court et aient fait extraire de noz registres une certeinne charte ou lettres adreçans au Gouverneur du souverain baillage de Lille de Douay et de Tournesis ou son Lieutenant; laquelle Chartre ou lettres il disoient à eulx avoir esté octroiée par feu nostre trés chier Seigneur et pere que Dieux absoille: par vertu dezquelles disoient et maintenoient avoir licence de faire et povoir faire draps de la grande moison; c'est assavoir de trese quartiers et demi de large et quarante aunes de long et par ainsin seroient lesdiz draps samblables et paraulx aux grans draps de la ville d'Ippre; . . . . . Nous, oy ledit rapport, par la deliberation et advis de uostre conseil avous ordené et ordenuons et octroions de nostre auctorité Royal et de certeinne science par cez presentes que dores-en-avant lezdiz de Commines et leurs successeurs ne pourront faire ne faire faire lez draps dessusdiz de treze quartiers et demi de large et de quarante aunes de long; maix

II. Die Einbeziehung des Zeichenrechts in die königliche Gesetzgebung.

Die Einbeziehung des Rechts der Verkehrszeichen in die königliche Gesetzgebung gehört dem vierzehnten Jahrhundert an; während des dreizehnten Jahrhunderts fand das Königtum noch wenig Anlafs zum Eingreifen.

In das Jahr 1275 fällt indes der Versuch Philipps III., dem Gold- und Silberstempel eine einheitliche Ordnung zu geben. In einer Ordonnanz über das Münzwesen schrieb der König vor, dafs 1. das Silber in allen Städten des Reiches in der Lötigkeit wie in der Stadt Tours (bekannt wegen ihrer Münze) verarbeitet werden solle und 2. dafs im übrigen jede Stadt einen eigenen Stadtstempel für Silberwaren annehmen solle und dafs künftig kein Silberschmied den Stempel einer fremden Stadt auf seine Ware setzen dürfe, bei Verlust des also gezeichneten Gegenstandes [1].

Mit dieser Ordnung hängt ein im gleichen Jahre 1275 erlassenes Rundschreiben zusammen, das allen Gerichtsbehörden des Reiches befiehlt, den Goldschmieden ihres Bezirks den Gebrauch des Stempels der Goldschmiede von Tours zu untersagen [2]. Den Anlafs zu diesem Rundschreiben gaben aber nicht, wie bisher angenommen wird [3], Beschwerden der Goldschmiede von Tours über die Nachahmung ihres Stempels; sondern die Verfügung verfolgt den gleichen Zweck wie die eben erwähnte Ordonnanz, nämlich die Ordnung eines besonderen Stempels für eine jede Stadt des Reiches, bei im übrigen gleicher Lötigkeit des Silbers. Aus diesem Grunde verbietet das Rundschreiben, den Stempel von Tours auf aufserhalb der Stadt gefertigte Gegenstände zu setzen [4]. Die Vorschrift steht in Verbindung mit einer gleich-

---

feront et pourront faire petis draps en la maniere qu'il faisoient en ladicte ville paravant leurdicte impetration. Ord. 5 S. 9.

[1] Volumus quod in omnibus villis ubi argentarii operabuntur de argento quod operentur de argento affinato de Calis scilicet quemadmodum operatur apud Tur. Et quod quelibet villa habeat signum suum proprium et quod nullus faciat signum alterius et quicumque contra hoc fecerit amittet argentum. Ord 1 S. 814.

[2] Quum nobis datum sit intelligi quod nonnulli aurifabri in locis et potestatibus vestris commorantes in vasis argenteis que fabricant ponunt signum simile signo quod aurifabri castri Turonensis in operibus suis ponunt et ponere consueverunt, mandamus vobis qnatinus districte percipiatis predictis aurifabris in potestatibus vestris commorantibus quod de cetero facere talia non presument illos qni contra fecerint graviter punientes. In Abschrift erhalten bei Dom Housseau, Chartes d'Anjou et Touraine VII No. 3276, citiert bei Chauvigné, histoire des corporations d'arts et métiers de Touraine, Tours 1885.

[3] Chauvigné a. a. O. S. 23 und Giraudet, histoire de Tours 1873, Band 1 S. 132.

[4] Die Bestimmung bezüglich der Annahme eines Stadtstempels für die Goldschmiede wurde im Jahre 1313 in einer Münzordnung Philipps IV.

zeitigen Regelung des Münzwesens und wurde nicht von den Zünften erbeten. Die Zünfte selbst scheinen zu jener Zeit noch keinen weitergehenden königlichen Schutz für die Abzeichen und Merkmale ihrer Waren nachgesucht und sich mit der örtlichen Bestätigung ihrer eigenen Satzungen begnügt zu haben[1].

Mit dem vierzehnten Jahrhundert beginnen die Verhältnisse sich zu ändern. Die Verkehrsbezichungen steigerten sich fortwährend. Der örtliche Schutz wurde bald ungenügend und wirkungslos; die Zünfte beginnen, die königliche Bestätigung für ihre Verkehrszeichen einzuholen oder sich unmittelbar königliche Privilegien auszuwirken. Im Jahre 1317 ergeht das königliche Stempelprivileg für die Tucher von Carcassonne. Im Jahre 1330 bestätigt der König die Zeichen der alten Tucherstadt Châlons und schützt sie gegen Nachahmung. Die Stempelung des Leders wurde im Jahre 1345 für Paris und andere Städte vom König geordnet. In rascher Folge ergehen von jetzt ab die königlichen Stempelprivilegien, insbesondere für das Tuchergewerbe. Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts waren die Tucher aufser Stande, ein Verkehrszeichen ohne königliches Privileg aufrecht zu erhalten, während andererseits, mit der Ausbildung der Zunftehrlichkeit (s. unten S. 242), die amtlich gesicherte Stempelung für einen geordneten Betrieb und Absatz unentbehrlich geworden war.

Das königliche Beamtentum verstand es, diese Gunst der Verhältnisse geschickt auszunutzen. Seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts tragen die Stempelprivilegien, die wir zuvor im einzelnen kennen lernten, fast durchweg die königliche Unterschrift, sei es, dafs sie als örtliche Vereinbarungen dem König zur Bestätigung unterbreitet, sei es, dafs sie unmittelbar vom König erbeten wurden. Inländer wie Ausländer stellten ihre Zeichen unter königlichen Schutz[2]. Die Statuten jener Zeit erkennen durchweg an, dafs nur der König die zünftigen Verkehrszeichen — insbesondere Stempel und Stückmafs — in gültiger Weise verleihen könne.

Bald wurde das Ergebnis mit der dem französischen Beamtentum eigenen Schärfe auch äufserlich bekundet und festgelegt. Im

wiederholt: Et vonlons et ordennons que en chascune ville où il aura orfevre, ait un seing propre pour seigner les ouvrages qui y seront faits et sera gardé par deux prud'hommes establis et esleus à ce faire et que un seing ne ressemble l'autre. Ord. 1 S. 522 Art. 10.

[1] S. oben die Belegstellen des 13. Jahrhunderts. Auf die Pariser Walker bezieht sich ein kurzes Regest vom Jahre 1273, das bei Delisle, Restitution d'un volume des Olim wiedergegeben ist: Aux foulons de Paris es hales assigné lieu près des tixerans non pas ensemble et que autre novelleté ne se feroit qnant aux draps de layne soit pour le pris ou marque (A. d. P. I, 327). — Die Tucher von Carcassonne erklären im Jahre 1335, dafs sie ihr Zeichen (s. oben S. 205) „schon seit dreifsig Jahren oder länger" führen. (Ord. 2 S. 114).

[2] S. oben S. 215 und 222.

Jahre 1376 wird zum ersten Mal in einem königlichen Privileg der Rechtssatz ausgesprochen, dafs nicht die Zunft, sondern der König allein das Siegel, das die rechte Schau und den ehrlichen Ruf der Ware verbürgt, mit verbindlicher Kraft anordnen könne[1]. Das wichtige Recht war hiermit dauernd der königlichen Gesetzgebung eingegliedert.

In derselben Richtung wie das administrative wirkte nun bei dieser Entwicklung das fiskalische Moment. Die Stempelung gab Anlafs zur Erhebung einer Abgabe, die zuerst nur als eine Gebühr für die Auslagen und die Mühewaltung der Schaubeamten auftrat, bald aber schrittweise gesteigert wurde. Wie nun die Zünfte unfähig waren, aus eigener Macht ein Zeichen zu behaupten, so war es ihnen auch nicht möglich, selbständig eine Abgabe aufzulegen oder zu erhöhen. Auch hierfür bedurfte es der königlichen Verleihung. Diese Privilegienerteilung wurde frühzeitig benutzt, um den Ertrag aus dem Stempel — das droit de marque — anteilig oder ganz dem König zuzuwenden.

In dem Stempelprivileg für Caen vom Jahre 1367 wird dem König von jedem zu siegelnden Stück Tuch eine Abgabe von zwei Denaren, von jedem Stück Sarsche ein Denar vorbehalten[2]. In Harfleur beansprucht der König von jedem halben Stück Tuch zwei Denare[3]. Die neue Tuchmacherei von Rouen entrichtet dem König laut Privilegs von 1381 vier Denare für jedes Siegel, wogegen die Zunft das Recht empfängt, für ihre eigene Rechnung gleichfalls vier Denare zu erheben[4]. Da es sich hier-

---

[1] Afin que par ledit seel, qui est tesmoignage de bonne visitacion et que les diz draps soient tenuz pour bons et bien faiz, lesdictes ordennances qui sont bounes et proffitables puissent estre tenues, laquelle chose il (les drapiers) ne pourroient faire et ordener, se sur ce par Nous ne leur estoit pourveu et douné auctorité et licence, si comme ilz (drapiers) dient. Ord. 6 S. 307.

[2] C'est assavoir que les diz sarger fais et faicte à ladicte ville de Caen soient signés et signées à un des bous de certain signe de plomb qui sera ordené sur ce; et que d'oresenavant Nous aurons et prendrons sur chascun drap II deniers et sur chascun sarge I denier qui seront levez en nostre nom et à nostre prouffit par celui qui portera ou mettera ledit signet. Ord. 5 S. 105.

[3] Et par ce Nous seront deuz et paiez d'oresenavant à tousjours mais pour chascun demi drap qui sera fait tissuz lavé et foulé en ycelle ville comme dit est deux deniers tournois qui par ledit vicomte ou ses commis et deputez sur ce de par Nous seront receuz et mis à nostre proffit et demaine (domaine). Ord. 6 S. 197.

[4] Et se il plaisoit au Roy nostre S. que eulz eussent un sel duquel tous les draps de la drapperie foraine dessus dicte grans et petits bous et loialz feussent seellez et marquez quaut bous et loyalz seroient trouvez par paiant au Roy nostre S. quatre deniers par. de chascun drap ainsi seellée contenant dix-neuf aulnes de Paris et des mandres mains à la value. Item eussent lesdictes gens maison convenable pour ce faire et quatre deniers par. de chascun drap comme dessus tant pour le plon que pour le loyer d'icelle maison et le service des diz jurez. Ord. 6 S. 660. Ge-

bei um eine dauernde, regelmäfsig zu entrichtende Abgabe handelte, traten die hieraus hervorgehenden Bezüge von selber unter die domanialen Einkünfte, wie dies übrigens in dem Privileg für Harfleur ausdrücklich gesagt ist.

Ein breiter Weg hatte sich hiermit dem Königtum geöffnet, um in das Zunftrecht einzudringen, und zwar wurde hier keine formale, sondern eine materielle Einwirkung auf das Gewerberecht begründet. Die Regelung des Zeichenwesens überlieferte dem Königtum den Mittelpunkt des zünftlerischen Betriebes, die gewerbliche Technik und die Gewerbeschau, und eröffnete zugleich eine — später allerdings über alle Gebühr angespannte — Quelle des Einkommens. Die Tragweite der hiermit erworbenen Befugnisse trat bald genug hervor; in der steigenden Zahl wie in dem veränderten Inhalt der Privilegien zeigt sich die Herrschaft der staatlichen Gesetzgebung [1].

---

bühren für die Stempelnng werden ferner erwähnt Ord. 6 S. 95 Saint-Lô; Ord. 11 S. 11 Chartres; Ord. 13 S. 68 Rouen; Ord. 13 S. 378 Bourges; Ord. 19 S. 395 Rouen; Ord. 20 S. 93 Angers.

[1] Aus der späteren Entwicklung der im obigen behandelten Materie sei hier noch eine besondere Einzelheit hervorgehoben. Auf dem von der Zunft ausgebildeten und vom Staate übernommenen Schau- und Stempelwesen beruht unmittelbar das staatliche Gewerbeinspektorat des siebzehnten nnd achtzehnten Jahrhunderts, nebst den damit verknüpften Verkehrsabgaben, die unter ihrem alten Namen droits de marque in der Gewerbe- und Finanzgeschichte Frankreichs eine hervorragende Stelle einnehmen. Unter den droits de marque des achtzehnten Jahrhunderts sind, neben dem Tuchstempel, die bekanntesten:

der Lederstempel (marque des cuirs),
der Eisen- und Stahlstempel (marque de fer),
der Gold- und Silberstempel (marque d'or),
der Papierstempel (marque sur les papiers et cartes, zu unterscheiden von dem Spielkartenstempel),
der Leinwandstempel (marque des toiles).

Es sind dies sämmtlich Fabrikatstempel, die mit der Gewerbeschau zusammenhängen. Die in der Litteratur des achtzehnten Jahrhunderts vertretene Meinung, dafs der Eisenstempel auf dem Bergwerksregal beruhe, bedarf kaum der Zurückweisung; vgl. übrigens die Edikte Karls IX. v. 1563, Fontanon 2 S. 445, Heinrichs IV. v. 1601, Isambert XV S. 253 Art. 2 und Band XVI S. 184, Ludwigs XIII. v. 1626, Isamb. XVI S. 183 und die späteren Reglements. Über einige andere droits de marque vgl. Savary, v. Marque. Ein Jahrzehnt lang hat auch eine Marque des Chapeaux bestanden, die im Jahre 1690 eingeführt wurde, als unvermeidlicher Begleiter einer damals erlassenen Betriebsordnung, die den Hutfabriken verbot, Vigogna mit Bieberhaar gemischt zu verarbeiten. Vorschrift und Marke wurden im Jahre 1701 aufgehoben, Forbonnais II S. 54 und 104. — Ueber die Stempelung der Tuche und der Wirkwaren im achtzehnten Jahrhundert vgl. Savary v. Reglement.

Zweites Kapitel.

Das Versammlungsrecht der Handwerker und der Handwerkerschaften.

Zu einer Versammlung, welche die Behandlung von Gewerbeangelegenheiten zum Gegenstand hat, können einerseits einzelne Handwerker, gleichviel ob sie im übrigen organisiert sind oder nicht, andererseits organisierte Handwerkerschaften als solche zusammentreten. Von dem Versammlungsrecht der Handwerker ohne jede Rücksicht auf ihre Organisation werden wir in dem vorliegenden Kapitel nur zu Anfang, weiterhin dagegen hauptsächlich von dem Versammlungsrecht der Handwerkerschaften (Ämter, Zünfte, Gesellenverbände, Bruderschaften) zu sprechen haben.

Eine grundsätzliche Regelung der gesamten Materie hat in Frankreich während des dreizehnten und bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nicht stattgefunden und läfst sich auch im einzelnen aus den Quellen nicht entnehmen. Gelegentlich der vereinzelten Aufhebungen von Zünften und Bruderschaften wurden regelmäfsig allgemeine Versammlungsverbote für alle Handwerker ausgesprochen [1]; diese Verbote schufen jedoch keinerlei dauerndes Recht. Es handelte sich hierbei lediglich um Mafsregeln eines vorübergehenden Eingriffs, die man in erregten Zeiten anordnete und nach Herstellung ruhiger Zustände wieder verliefs.

Die Rechtsanschauung, wie sie sich im dreizehnten Jahrhundert ausgebildet hatte und bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts erhielt, anerkennt keine allgemeine, subjektive Berechtigung der Handwerker, sich zu versammeln; ebensowenig aber besteht ein unbedingtes Versammlungsverbot. Das Recht jener Zeit betrachtet die Handwerksversammlungen überhaupt stets nur indirekt; direkt wird immer nichts weiter erfafst als der Zweck, zu dessen Erreichung die Versammlung stattfindet. Je nach dem Inhalt der zu treffenden Absprachen werden die Versammlungen

[1] Vgl. Ord. 1 S. 428 (A. 1305).

selbst unterschieden in solche zu erlaubten und in solche zu unerlaubten Zwecken.

Gemeines Recht bestand im dreizehnten Jahrhundert nur mit Bezug auf die Versammlungen zu unerlaubten Zwecken. Mit vieler Schärfe und mit einer Charakterisierung, die noch heute des Interesses nicht entbehrt, wird der Begriff der unerlaubten Absprachen von Beaumanoir entwickelt. Eine Verbindung wider den gemeinen Nutzen ist nach Beaumanoir dann vorhanden, wenn Handwerksleute sich untereinander verpflichten, Preise und Arbeitslöhne zu erhöhen, unter gleichzeitiger Anwendung von Zwang und Drohungen wider die nicht beistimmenden Genossen. Solches Vorgehen widerstreitet dem gemeinen Recht. Die Behörden sind deshalb gehalten, gegen derartige Verbindungen auf das nachdrücklichste einzuschreiten, durch Einkerkerung der Beteiligten und durch Verhängung hoher Geldstrafen [1].

Versammlungen zu dem Zweck der zuvor bezeichneten Absprachen, gleichviel ob von organisierten oder nicht organisierten Handwerkern veranstaltet, sind unbedingt und überall unerlaubt und straffällig. Die Urkunden erwähnen die unerlaubten Absprachen und Versammlungen überaus häufig. Die angewandten Bezeichnungen für die Absprachen lauten Monopolia, conjuraciones, dann gueude, takehan (Nordfrankreich), rassa vel trassa (Südfrankreich). Der Ausdruck assemblée wird vielfach gebraucht, um in prägnanter Weise eine Versammlung zu unerlaubten Zwecken zu bezeichnen [2]. — Die von Beaumanoir hierfür kundgegebene Anschauung ist für das ganze Mittelalter die herrschende geblieben.

Für die Versammlung zu erlaubten Zwecken besteht dagegen zunächst kein gemeines Recht, sondern nur die vereinzelte, oft noch örtlich ungleichmäfsige Übung, die erst nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts durch eine einheitliche — jedoch dem Versammlungsrecht durchweg ungünstige — Auffassung verdrängt wurde [3]. Die erlaubten Zwecke umgreifen die gesamte normale

---

[1] Aliance qui est fete contre le commun porfit, si est quant aucunne maniere de gent fiancent ou creantent ou convenencent qu'il ouverront plus à si bas fner comme devant ains croissent le fuer de lor anctorité et acordent qu'il n'ouverront por mains et metent entr'ax peine ou manaces sor les compaignons qni lor aliance ne tenront; et ainsi qui se lor sonferroit, seroit ce contre le droit commun, ne jamès bons marciés d'ouvrages ne seroit fes; car cil de çascun mestier s'efforceroient de penre plus grans loiers que reson et li communs ne se pot soufrir que li onvrages ne soit fet. Et porce si tost que tix aliances vienent à le connissance du sovrain ou des autres segneurs il doivent geter le main à toutes les persones qui se sunt assenties à tix aliances et tenir en longe prison et destroite; et quant il ont eu longe painne de prison on pot lever de cascunne personne soixante saus d'amende. Beaumanoir Cap. XXX § 62 S. 430.

[2] S. unten die Belegstellen.

[3] Die Annahme Pnibaraud's (Législation sur le droit de réunion en France, S. A. aus der Revue générale d'Administration S. 5): La jurisprudence ne cessa pas de consacrer comme droit commun „que toute as-

Thätigkeit des Handwerkerverbandes, soweit hierbei ein unmittelbares Zusammenwirken der Genossen in Erscheinung tritt. Das Versammlungsrecht bildet demnach, was hier nicht näherer Ausführung bedarf, eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Selbständigkeit der Handwerkerschaft.

Ich verzeichne hier zunächst die urkundlichen Berichte des dreizehnten Jahrhunderts und bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, d. h. also bis zu dem Zeitpunkt, der, wie wir später sehen werden, einen Abschnitt in der Entwicklung des Versammlungsrechts bildet. Die Angaben sind nach Städten geordnet, sodafs die Vorschriften über die beiden Kategorien von Handwerksversammlungen jeweils nebeneinander stehen.

Unter den Quellen des dreizehnten Jahrhunderts behandeln die Statuta Massiliae das Versammlungsrecht der Zünfte am ausführlichsten. Die Statuta unterscheiden die Absprachen, und dementsprechend die Versammlungen der Handwerker in erlaubte und in geheime. Als unerlaubt gelten die Absprachen, die ohne den ausdrücklichen Willen und die Zustimmung des Rektors von Marseille und aller Ratsherrn, oder zum mindesten der Mehrzahl derselben, getroffen werden[1]. Diesen geheimen Absprachen der Handwerker soll auf das eifrigste nachgeforscht werden; strafbar ist insbesondere jede Verbindung zum Zweck von Verabredungen über Kauf und Verkauf, über die Bedingungen oder über die Niederlegung der Arbeit[2]. Im übrigen kennt aber die Verfassung von Marseille einen allgemeinen Handwerker-Ausschufs von hundert Meistern, die centum capita ministeriorum, die von den Handwerkern selbst gewählt wurden. Die Capita Ministeriorum hatten das Recht, sich jederzeit zu versammeln, des Sonntags regelmäfsig und in der Woche, wenn es den Septimanarii (Wochenvorstand) erforderlich schien; sie durften ferner zu einer rechten Sache selbständig ihre Zünfte zusammenberufen, mit oder ohne Glockengeläut[3]. Wir haben also hier ein verfassungsmäfsig gewährleistetes

semblée qui ne se faisait pas dans le dessin de porter aucun trouble ne devait pas être punie" ist nicht quellengemäfs, wie sich aus der folgenden Darstellung ergeben wird.

[1] Constituimus ut rector vel consules Massilie qui pro tempore erunt omnes teneantur diligenter inquirere coniuraciones et rassas seu sacramenta facta super pactionibus vel statutis improbandis qualitercumque factis inter homines civitatis Massilie ministeriales seu officiales alicuius ministerii seu aliquos alias et illa inventa quam citius dissolvant sive dissolvi faciant . . . . . Et hec intelligimus de illis sacramentis que sine voluntate et permissione rectoris aut consulum Massilie cum consilio et voluntate omnium consiliariorum Massilie vel maioris partis eorumdem publice electorum fierent. Stat. M. IV S. 159.

[2] Si qui conjuracionem illicitam vel promissionem inter se facerent cum sacramento de emendo vel vendendo rem aliquam vel de operando vel non operando et hec faciant sine voluntate expressa rectoris vel consulum Massilie vel maioris partis eorum qui pro tempore fuerint et eorum consiliariorum singuli in XX sol. regal. puniantur. Stat. M. IV S. 161.

[3] Qui predicti centum capita ministeriorum habeant potestatem conveniendi et teneantur convenire singulis diebus dominicis in domo hospitali

Versammlungsrecht, das seine Grenze nur an dem Verbot des Mifsbrauchs zu unerlaubten Zwecken fand.

In Montpellier sind nach dem Stadtrecht von 1204 alle Abreden unter Gewerbetreibenden, als Monopolien, auch mit dem Doppelausdruck rassa vel trassa bezeichnet, untersagt[1]. — In Douai verbieten die Stadtschöffen im Jahre 1244 jede geheime Verbindung der Handwerker[2]. — Eigenmächtige Versammlungen von Handwerkern ohne Erlaubnis der Vorsteher oder des Stadtrats werden in Toulouse im Jahre 1288 untersagt[3]. — Den Walkerknechten von Paris wird im Livre des Métiers jede Versammlung und Absprache verboten[4]. Die Sattler dagegen verzeichnen in demselben Statutenbuch, dafs die Geschworenen das Gewerk aufbieten und versammeln, wenn sie des Rats der Handwerksmeister bedürftig sind; und dafs der Prevost ihnen auf Verlangen einen Gerichtsdiener stellt, um die Säumigen herbeizuholen[5]. — In St. Omer wird durch einen Ratsbefehl allen Angehörigen des Handwerkerstandes untersagt, Versammlungen zu veranstalten, bei sechszig Livres Strafe oder Verbannung auf Lebenszeit[6]. Ferner wird den Handwerkern verboten, sich über irgendwelche Beschlüsse zu verständigen, die von den Beteiligten geheim zu halten waren[7]. Obwohl in dem Ratsbefehl ganz

---

sancti Spiritus Massilie vel alibi infra Massiliam ubicumque voluerint et ad hoc faciendum et conveniendum se in dicto loco vel alibi ad pulsacionem campane ipsorum vel cum per nuncios requisiti fuerint teneantur speciali sacramento venire. Si vero aliqua utili causa et necessaria videretur septimanariis ipsorum capitum miuisteriorum quod convenirent dicta capita ministeriorum infra ebdomadam qnod liceat eis hoc facere eciam omnibus vicibus quibus eis visum fuerit et placnerit nbicumque voluerint septimanarii de nocte vel die scilicet omnia capita ministeriorum vel partem ipsorum mixtim cnm alliis probis viris civitatis Massilie vel sine aliis ad sonum campane eorum vel siue campana. Stat. M. 2 S. 178.

[1] Monopolium vel rasza vel trasza nullatenus fiat. Thal. S. 44 Art. 67. Die Bezeichnung rassa vel trassa ist in Montpellier und Marseille vielfach üblich. Vgl. auch Ducange vv. citt.

[2] On fait le ban ke nus ne soit si hardis en toute ceste vile borgois ne borgoises ne serjans ne baissielle ki face takehan et kicunques le feroit il kieroit el fourfait de LX lib. et seroit banis ung an de le vile. Et se nns a fait takehan kil le defface sour le fourfait de LX lib. et sour banir ung an de le vile: et kicunques feroit asenlée encontre le vile de qnel mestier ke ce fust il seroit en cel meisme fourfait. Taillar S. 119.

[3] Quod aliquis frenarius non sit ausus amassare congregationem aliquam ratione seu occasione dicti ministerii absque voluntate baiulorum dicti ministerii vel consulum Tholosae. Dn Bourg S. 24.

[4] Li vallet doivent aler à la place devant dite sanz asamblée et sanz banie à l'heure devant dite. L. d. M. Tit. 53 Art. 9; s. auch eb. Art. 8.

[5] Belegstelle s. oben S. 137 Anm. 1.

[6] On a commandéi ke nul homme de mestier fachent asambleie, sour lx lib., et s'il ne peusent paiier, on les baniroit hors de le vile à tousjours. Giry S. 537 Art. 474.

[7] On a commandei sor tous tainteliers ke il ne fachent nul acort ne corc ke se on puet savoir par temoins et par leur entendement. Giry S. 532 Art. 420.

allgemein von Asambleie gesprochen wird, so betrifft das Verbot doch nur die Versammlungen zu unerlaubten Zwecken. Im Gegensatz hierzu haben die Zunftvorsteher von St. Omer das Recht, zur offenen Behandlung von Handwerksangelegenheiten die Handwerksgenossen zu laden und die Ausbleibenden mit sechs Denaren zu büfsen[1]. — Den Webern von La Grasse wird im Jahre 1302 das Versammlungsrecht gewährt ad negotia dictae artis[2].

Mehrfach findet sich die Vorschrift, dafs zur Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten, und insbesondere der Gerichtsgeschäfte, nicht das ganze Gewerk, sondern nur eine bestimmte Anzahl von Handwerkern versammelt werden darf. So wird bei den Tuchern von Carcassonne im Jahre 1317 bestimmt, dafs die Zunftvorsteher nur zwölf Meister aus der Zunft zusammenberufen sollen; was sie mit diesen gemeinsam entscheiden, soll für das ganze Handwerk bindend sein[3]. In Amiens wird im gleichen Jahre für die Fleischer verfügt, dafs die beiden Zunftmeister zu ihren Gerichtsgeschäften nicht mehr als zwanzig Handwerksgenossen, und diese nur mit Erlaubnis der Ratsbehörde, versammeln dürfen[4]. Die Einberufung der Zünfte konnte in Amiens nur auf Grund eines Befehls von Bürgermeister und Schöffen erfolgen[5]. Durch eine Ratsverordnung aus dem vierzehnten Jahrhundert wird insbesondere jede Verbindung der

---

[1] Li corier ont pooir de eslire un d'eus pour conistable et li conistables a pooir de mander chaus du mestier k'il viengnent à lui pour faire et traitier les besoignes du mestier et ki n'i verroit, seroit à VI d., s'il ne pooit monstreir k'il eut loial ensoigne par sen serment. Giry S. 563 Art. 700.

[2] Quod omnes magistri dicte artis in villa Crasse teneantur convenire ad consilium pro negociis dicte artis et non pro aliis ad requisitionem prepositorum dicte artis vel alterius ipsorum vel eorum nuncij specialis: contrarium vero facientes pena duodecim denariorum puniantur. Mabul 2 S. 468.

[3] Petunt quod pro bono statu patrie in posterum conservando ipsis paratoribus et arti pararie concedatur de gracia speciali quod quicquid supraposito ministerio pannificii et arti pararie de consilio duodecim paratorum quos secum duxerint evocandos, seu major pars eorum, super factis bonum statum et utilitatem publicam ministerii pannificii et artis pararie tangentibus auctoritate regia sibi in hac parte commissa concorditer non aliter ordinabunt nullam tamen juridictionem seu juridictionis exercitium propter hoc exercendo, hoc similiter ab omnibus aliis paratoribus et aliis quibuscumque in arte pararie constitutis servabitur sine contraditione vel infractione quacumque ac si ab omnibus paratoribus esset more solito concorditer ordinatum. Ord. 11 S. 453.

[4] S. oben S. 159.

[5] Korduanerstatut von 1345: Que au marquié chascun tourne à sen tour et viengne à toutes semonses d'assamblées qui du command du maieur et eschevins seront faictes. Thierry I S. 517. Flufsfischereistatut von 1348: Que toutes les fois que le maieur d'Amiens commandera aux maieurs de ledite baniere que ilz assamblent leur comun que tous ceulx de ladite baniere viennent au mandement de leursdits maieurs quant fait sçavoir leur ara sur XIII den. d'amende à estre applicquiez au prouffit de ledite baniere. Thierry I S. 536 Art. 5.

Tucher, sowie jede Zusammenkunft von mehr als vier Personen verboten[1]. —

Für die Versammlungen zu dem besonderen Zweck der Vorsteherwahl, von denen wir später mehr hören werden, geben die Urkunden für die Zünfte keine näheren Vorschriften. Die magisterialen Handwerkerschaften wählten ihre Geschworenen in Gegenwart des Magisters, in einer von ihm zu diesem Zweck berufenen Versammlung[2]. Bei den Zünften, die das Wahlrecht besitzen[3], verzeichnen die Urkunden entweder schlechthin dieses Recht[4] oder sie sagen, dafs die Geschworenen du commun assentement, par le commun du mestier, gewählt werden[5].

Ob bei den Zusammenkünften der Bruderschaften damals eine ständige Aufsicht geübt wurde, mag zweifelhaft erscheinen; für eine später[6] zu erwähnende Aufzeichnung der Pariser Tucher steht nicht fest, ob sie thatsächlich — wie dort gesagt ist — das alte Herkommen genau aufzeichnet. —

Wenn wir die voraufgehenden Angaben zusammenfassen, so zeigt sich eine Gleichartigkeit der Vorschriften nur mit Bezug auf die Versammlungen zu den als gemeinschädlich geltenden Zwecken. Solche Versammlungen sind unbedingt verboten; die örtlichen Statuten stimmen darin durchweg überein. Für die Versammlungen zu erlaubten Zwecken, wie die Erledigung von Korporationsgeschäften und Handwerksangelegenheiten im weiteren Sinne, besteht dagegen ein örtlich verschiedenes Recht, dessen Grenzen in Marseille am weitesten, in Amiens am engsten gezogen erscheinen. Öfters wird den Zunftvorstehern das Recht zugebilligt, die Handwerksgenossen vollzählig oder auch in beschränkter Zahl zu laden und die Ausbleibenden mit Bufse zu belegen. Das Versammlungsrecht der Zünfte wird regelmäfsig nicht als ein ursprüngliches, sondern als ein abgeleitetes dargestellt. Im ganzen läfst sich indes sagen, dafs man die Versammlung innerhalb der üblichen Grenzen unbehelligt gewähren liefs, solange die Zusammenkünfte nicht benutzt wurden, um geheime, dem Nutzen

---

[1] Que nulz dudit mestier de draperie ne autre ne facent gueude ne assemblée ne ne se assemblent plus de IIII personnes ensamble ne ne fassent assiette coeillette se n'est de le licence desdis maieur et eschevins. Thierry I S. 459.

[2] Bäcker Paris L. d. M. Tit. 1 Art. 22. Fleischer Wahl des Magisters Mét. 1 S. 266 Art. 2 (das Statut ist vom Jahre 1358, s. Mag. u. Frat. S. 35 Anm.); Wahl der Geschworenen Mét. 1 S. 269 Art. 15 und Mag. u. Frat. S. 41; Kürschner Mét. 3 S. 370 Art. 1; ebenso noch bei den zu dem gleichen Magisterium gehörigen Althändlern A. 1441, Mét. 3 S. 424 Art. 1.

[3] Über das Wahlrecht s. oben S. 32 ff.

[4] S. oben S. 34 Anm. 3.

[5] Ou mestier desus dit a II preud'ommes qui sont eslen par l'assentement du commun. L. d. M. Tit. 11 Art. 11; s. ferner Tit. 20 Art. 3, Tit. 22 Art. 15, Tit. 28 Art. 16, Tit. 42 Art. 18, Tit. 60 Art. 8, Tit. 75 Art. 14, Tit. 78 Art. 12, Tit. 87 Art. 38.

[6] S. unten S. 234.

oder dem Frieden der Stadt zuwiderlaufende Abreden zu treffen. Ein solcher Verdacht der „geheimen Absprachen“ wurde stets erhoben, wenn am Markte eine Teuerung der Lebensmittel und Waren eintrat, oder wenn aus irgend einem Grunde die Handwerkerschaft selber sich in Gährung befand. Ein Verbot der Handwerkerversammlungen wurde dann leicht verhängt. Im allgemeinen aber konnten in ruhigen Zeiten die Versammlungen zu geschäftsmäfsigen Zwecken unbehindert stattfinden.

Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wurde dagegen strenge Aufsicht geübt. Die Erfahrungen, die Karl V. als Dauphin gemacht hatte, erfüllten ihn mit Mifstrauen gegen die Versammlungen der Handwerker. Die seit 1357 emanierten Statuten behandeln häufig das Versammlungsrecht der Zünfte, und stets in einschränkendem Sinne. Grundsätzlich wird jetzt vorgeschrieben, dafs die ordentlichen Versammlungen der Zünfte nur in Gegenwart eines königlichen Beamten stattfinden dürfen; die unbeaufsichtigte Versammlung gilt jetzt als unerlaubt.

Unter der Regentschaft des Dauphin Karl wurde im Jahre 1359 ein hierfür bemerkenswertes Verfahren gegen die Tucher in Troyes eingeleitet. Den Tuchern wurde der Vorwurf gemacht, dafs sie etliche Male Versammlungen und Absprachen veranstaltet, insbesondere auch selbständiger Weise Vorsteher ernannt und gerichtliche Beschlagnahmen und Strafen ausgesprochen hätten[1]. Die Tucher erklärten sich hierauf bereit, obschon sie nur ihrer herkömmlichen Rechte gebraucht und nichts verbrochen hätten[2], zweihundert Golddenare zu den Kosten des Krieges mit England zu zahlen. Hierfür wurden die erhobenen Anklagen niedergeschlagen und den Tuchern wurde das Recht bestätigt, die Wahl ihrer Geschworenen ohne behördliche Aufsicht vornehmen zu dürfen. Dagegen soll bei der Rechnungsablegung, welche die Geschworenen in Gegenwart der Handwerksgemeine vornehmen, der Bailli oder sein Vertreter anwesend sein[3]. Die selbständige Versammlung

[1] Comme le procureur de mesdiz Seigneurs ou Bailliage de Troies ait fait appeller et poursuiz pardevant nos amez et feaulx les Genz du Conseil de mesdiz Seigneurs . . . . . les Maistres de la Draperie de la ville de Troyes . . . . . contre eulz ait proposé que eulx et les autres du mestier de ladite draperie ont fait plusienrs fois assemblées unions monopoles et conspirations encontre mesdiz Seigneurs et le bien publique; item, qne esdites assemblées senz licence ou auctorité de mesdiz Seigneurs ou de leurs genz ils ont creez et ordenez chascun an maistres nouveaux, sergenz ou gardes et autres officiers pour ledit mestier garder et gouverner, lesquelz à ce tiltre ont faiz en la haute Justice de mesdiz Seigneurs à Troies plusieurs prises, condempnations et autres exploitz de Justice tant en cas criminels comme en cas civilz sur le fait de ladite draperie etc. Ord. 3 S. 410.

[2] Ja soit ce qu'ils n'eussent de riens mespris. A. a. O. S. 412.

[3] Excepté aussi que aus comptes qui en seront renduz le Baillie de Troies ou son Lieutenant . . . . seront presens et appelez. Ord. 3 S. 416.

wird also hier bereits als dem gemeinen Recht zuwiderlaufend und als Vergehen behandelt.

Die Leinenweber von Troyes empfangen im Jahre 1357 ein Statut, worin gesagt ist, dafs sie für ihre Versammlungen zur Vorsteherwahl die vorgängige Erlaubnis des königlichen Prevost einzuholen haben, sowie dafs zur Überwachung stets ein Gerichtsdiener anwesend sein mufs[1]. Den Fleischern von Bourges wird im Jahre 1359 vorgeschrieben, dafs allen ihren Zusammenkünften der königliche Bailli oder ein von ihm bestellter Vertreter anwohnen mufs[2]. Der mit der Überwachung betraute Beamte hat insbesondere darauf zu achten, dafs in den Versammlungen keine gemeinschädlichen Absprachen getroffen und keine dem Gemeinwohl abträglichen Beschlüsse gefafst werden[3]. Eine enge Umgrenzung erfuhr das Versammlungsrecht der Färber in Paris durch Statut von 1375. Wenn die Geschworenen in Angelegenheiten der Gewerbeschau des Rats der Handwerksgemeine bedürfen, so müssen sie die Einberufung einem königlichen Gerichtsdiener übertragen; es dürfen hierbei ferner nicht mehr als höchstens sechs Handwerksgenossen zusammentreten[4]. Die alte Bruderschaft der Tucher zu Paris, die Philipp IV. aufgehoben und im Jahre 1309 wieder zugelassen hatte, liefs im Jahre 1362 ihre Gewohnheiten aufzeichnen und bestätigen. Auch für die Zusammenkünfte dieser Bruderschaft ist die vorgängige Erlaubnis

---

[1] Art. 1. Que eulz toutesfoiz qu'il leur plaisoit se assembloient au lieu de la Trinité ou ailleurs ou mielx leur plaisoit, par le congié du Prevost de Troies, pour eslire entre eulz un maistre oudit mestier et un vallet qui est appellez sergent dudit mestier. Art. 10. Que toutesfois que l'en donra congié d'eulz assembler pour faire la eslection desdiz maistre et sergent dudit mestier ou pour autres causes justes et necessaires touchans ledit mestier on leur banrra un des sergens du Roy nostre seigneur pour estre avec eulz à leur assamblée, et autrement ne se pourroient assembler. Ord. 3 S. 590.

[2] Concedimus dictis carnificibus seu macellariis bituricensibus quod assistente eis baillivio aut preposito bituricensi vel alicuius eorum locateuenti seu procuratore Regio generali dicte baillivie pro causis hujusmodi seu exactionibus aut aliis causis ipsos carnifices in communi tangentibus, valeant congregari et convenire insimul, colloquium ac tractacioucm facere et habere et super hoc disponere seu talliam ac collectam imponere. In loco honesto et competenti, tociens et quociens fuerit opportunum. Ord. 3 S. 395.

[3] Ita tamen quod prefatus baillivus vel ejus locumtenens aut procurator predictus seu alii ad hoc specialiter deputandi eisdem assistentes caveant studiose ne in congregationibus hujusmodi conspiratio machinatio vel aliud interveniat quod juri Regio vel alieno derroget aut in reipublice detrimentum redundet. Ord. 3 S. 395.

[4] S'il avenoit que les maistres dudit mestier esleus par justice eussent ou aient affaire de conseil pour faire aucune visitation appartenante audit mestier, ils pourront faire assembler par un sergent du Roy les maistres et varlets dudit mestier tel comme bon leur semblera, jusques au nombre de six seulement: et se aucun en est deffaillant sans vraie essoine, il paiera pour chascun deffault dix sols d'amende. Mét. 3 S. 120.

des Prevost und die jedesmalige Anwesenheit des königlichen Prokurators erforderlich[1. 2].

Die Konsolidierung der neuen Rechtsauffassung vom Versammlungsrecht zeigt sich vollendet in den Verhandlungen, die im Jahre 1378 in Rouen zum Zweck der Aufzeichnung eines Tucherstatuts geführt wurden. Die alten, bisher ungeschriebenen Rechte der Tucher wurden hierbei festgestellt. Bei dem Tuchergewerk bestand zur Erledigung der Zunftgeschäfte ein Ausschuſs von vierundzwanzig geschworenen Meistern, von denen jeweils sechs während einer Woche amtierten. Die Geschworenen hatten bis dahin das Recht ausgeübt, ohne besondere Erlaubnis für den einzelnen Fall, das ganze Gewerk zu versammeln[3]. Der Aufzeichnung dieses Rechts widersetzte sich der königliche Prokurator; er verlangte, daſs die Tucher nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Erlaubnis zusammentreten dürfen, und die entsprechende Verfügung wurde in das Statut aufgenommen[4].

Unter Karl VI. und seinen Nachfolgern werden diese Bestimmungen allgemein festgehalten und zur weiteren Geltung gebracht. Den Statuten der Pariser Barbiere wird bei der Neuredaktion von 1383 eingefügt, daſs die Barbiere keinerlei Versammlung ohne Erlaubnis des königlichen Prevost abhalten dürfen[5]. Für die Wahlversammlungen der Schneider von Troyes wird im Jahre 1400[6], für die Weber von Vierson im Jahre 1419 die Gegenwart eines königlichen Beamten vorgeschrieben[7]. Für die

[1] Ladite confrarie doit seoir le premier dimeuche après les estrainnes, se celle de Nostre-Dame ny escheoit, demandé sur ce et obtenu congié de nostre prevost de Paris et à ycellui siége appellé nostre procureur. Mét. 3 S. 146 Art. 3. Ob die Vorschrift gleich den übrigen Bestimmungen des Statuts althergebracht ist, ist nicht festzustellen.

[2] Vgl. zu den vorigen Angaben noch die Vorschriften über den Gebrauch der den Webern von Commines A. 1359 verliehenen Glocke. Ord. 4 S. 208.

[3] Et pourroient lesdiz jurez assembler ou faire assembler avecques eulz des gens de ladicte drapperie tant comme il leur plaira et taut de foiz comme mestier sera, pour avoir conseil sur les choses dessus dictes et pour faire les choses plus seurement. Ord. 6 S. 368.

[4] Les protestations et retenues que le procureur du Roy nostre S. a touzjours faictes, demourans saines de et sur aucuns poins contenuz esdictes lettres; c'est assavoir . . . . . que les genz de ladicte drapperie ne puissent assembler sanz licence de justice. Ord. 6 S. 370.

[5] Que lesdiz barbiers ne pourront faire aucune assemblée sauz le congié du prevost de Paris. Mét. 3 S. 647. Ord. 7 S. 15. — In dem vom Bischof von Langres im Jahre 1381 bewilligten und von Karl VI. bestätigten Statut werden dagegen den Fleischern von Langres unbeaufsichtigte Wahlversammlungen gestattet. Ord. 6 S. 607 Art. 1.

[6] Pour laquelle elecciou et mutacion faire se pourront chacun au ledit jour assembler appellé et present avec eulx ung sergent Royal lequel ledit Mons le Bailli ou son lieutenant leur baillera chacun an, et non autrement. Ord. 8 S. 385.

[7] Avons donné et octroyé de grace especial par ces presentes, congié et licence qu'ilz puissent et leur loise eulx assembler toutesfoiz que mestier sera en la presence d'un de noz officiers et eslire en leurs consciences ung ou tant que besoin sera d'iceulx ouvriers experts et souffisans pour voir et visiter les ouvraiges desdicts ouvriers. Ord. 17 S. 323.

Pariser Tucher wird im Jahre 1407 die Gegenwart des Prevost bei der Vorsteherwahl gefordert[1]. Die Fleischer von Béziers dürfen sich nach dem Statut von 1408 ohne besondere Erlaubnis zu ihren Handwerksgeschäften versammeln, sowohl unter Dach wie unter freiem Himmel; wenn sie binnen eines Hauses zusammenkommen, dürfen sie jedoch nur bei offenen Thüren verhandeln[2]. Die Tucher von Bourges mögen sich nach dem Statut von 1443 zu geschäftlichen Zwecken zwar ohne besondere Erlaubnis versammeln, doch mufs bei ihren Zusammenkünften stets ein königlicher Beamter anwesend sein[3]. Die Weber von Issoudun müssen nach ihrem Statut von 1447 für jede Versammlung eine behördliche Ermächtigung nachsuchen und dürfen überdies nur in Gegenwart eines königlichen Beamten tagen[4]. Die Hufschmiede von Paris werden nach dem Statut von 1463 zu ihren Wahlversammlungen durch den königlichen Prokurator nach dem Chatelet zusammenberufen[5]. Nur vereinzelt findet sich bei den Pariser Walkern im Jahre 1443 die Bestimmung, wie sie die Sattler im Livre des Métiers aufgezeichnet hatten[6]; die Geschworenen rufen das Gewerk zusammen und belegen die Ausbleibenden mit Strafe[7].

[1] Doresenavant pour visiter ledit mestier et ladite drapperie de Paris seront esleuz en la presense du prevost de Paris ou ses commis par les drappiers de Paris chascun an trois drappiers preudommes et expers en ladite marchandise; par les teinturiers de Paris, un teinturier; par les foulons, un foulon, et par les tondeurs, un tondeur. Mét. 3 S. 159 Art. 28.

[2] Quod de more et observancia dicte ville fuit toto dicto tempore incessanter observatum et adhuc de presenti observatur quod dicti supraposito ad premissa seu ad quecumque alia tangencia dictum officium seu ministerium macellarie una cum eorum consilio seu cum gentibus predicti officii se possunt congregare insimul et ita facere consueverunt vel intra domum, januis tamen appertis, vel extra domum, pure et impugne, dictis Dominis Curialibus seu quibuscumque aliis presidentibus minime requisitis. Ord. 9 S. 358.

[3] Que lesdits bourgeois et marchans pourront s'assembler pour le faict de la drapperie toutesfois que bon leur semblera hors juctice appellant fors seulement ung sergent de Roy là où bon leur semblera, sans autre instance. Ord. 13 S. 382.

[4] Lesdiz maistres ouvriers et aprentis ne feront nulles assemblées sans licence et auctorité de justice sur peine d'amende arbitraire à applicquer au Roy nostredit Seigneur; et se ilz se veulent assambler pour leurs negoces et affaires ilz seront tennz de demander licence à justice et que avecques eulx en leur assemblée soit ung sergent royal commis par ladicte justice. Ord. 13 S. 532.

[5] Ponr garder les constitucions et ordonnances dessusdiz et faire tenir en leurs termes seront creez commis preposez instituez et establis par election des maistres de la communauté dudit mestier ponr ce assemblez par le procnreur du Roy oudit Chastellet, quatre preud'hommes. Mét. 2 S. 439 Art. 10.

[6] S. oben S. 230.

[7] Tous ceulx dudit mestier sont et seront tenus venir et assembler à la requeste des quatre maistres dudit mestier, des trois ou des deux d'icenlx, tontesfois que ils auront mestier (= besoin) d'avoir conseil ensemble, et qn'ils seront par eux mandez ponr veoir juger et visiter aucune euvre

Gegen den Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts begannen die Handwerker, sich mit lebhafter Theilnahme der Pflege der Bruderschaften zuzuwenden. Die Frömmigkeit drängte während der grofsen Kirchenspaltung zu äufserer Bethätigung; die Kriegsnot und die ihr folgende Zerstörung von Eigentum nötigten zur Fürsorge für verarmte Handwerksgenossen. Zahlreiche Bruderschaften wurden damals im Handwerk neu errichtet, bestehende wurden erneuert und mit Beiträgen reichlicher ausgestattet[1]. Aber auch diese Bruderschaften der Zünfte entbehren jetzt grundsätzlich des freien Versammlungsrechts. In einzelnen Fällen wird es ihnen unter Karl VI. gewährt. So wird den Säcklern von Paris im Jahre 1398 erlaubt, sich „zu den Geschäften ihrer Bruderschaft", jedoch nur in der Kirche zu versammeln[2]. Die Bruderschaft der Schuster von Carcassonne soll nach dem Statut von 1402 bei Versammlungen zu wichtigeren Geschäften, wie für die Umlegung der Bruderschaftsbeiträge und ähnlichem, die behördliche Erlaubnis einholen. Zur Erledigung geringerer, dabei erlaubter und ehrbarer Angelegenheiten bedarf es dagegen für die Bruderschaft keiner obrigkeitlichen Ermächtigung[3]. Der Bruderschaft der Pariser Kürschnerknechte wird, ebenso wie zuvor den Tuchern, im Jahre 1394 die Zuziehung eines königlichen Beamten bei ihren Zusammenkünften auferlegt[4]. —

---

prinse par lesditz maistres et pour autres affaires sur peine de deux sols parisis à appliquer au prouffit de ladite confrarie; et qui aura essoine souffisant, il sera creu par son serement. Mét. 3 S. 102 Art. 35. Vgl. noch Ord. 19 S. 704 und 714.

[1] Vielfach wurden die Gelder, die man sonst für den Willkomm der Gesellen oder für den Meisterschmaus verausgabte, in Beiträge zu Gunsten der Bruderschaft umgewandelt. (Die Sitte der Handwerkergelage blieb indessen gleichwohl bestehen; die Beiträge für die Bruderschaft traten nur den Aufnahmekosten hinzu.)

[2] A iceulx avons donné et donnons de grace especial par ces presentes congié et licence d'eulx assembler toutes et quantes fois et en icelle eglise de nostredicte ville que bon leur semblera, pour le fait de ladicte confrarie. Ord. 8 S. 317.

[3] . . . quam pro diversis aliis negociis et necessitatibus dictum ministerium tangentibus et que de die in diem evenerunt dicti suprapositi vocatis cum eis aliis probis viris magistris dicti ministerii possint et valeant semel et pluries ac tociens quociens eis placuerit, cum licencia tamen duorum Vicarii et Judicis ordinarii dicti burgi seu alterius eorumdem . . . sese adinvicem congregare et de eorum causis et negociis tractare et concordare imponereque et inducere super omnes dicti ministerii tam magistros quam alios operarios et famulos . . . justas et racionabiles indiciones . . . . . Si vero pro aliis causis et negociis levibus licitis et bonestis ubi non esset indicio nec tractaretur de magno negocio dicti suprapositi cum aliquibus de magistris dicti ministerii volebant interdum semel vel pluries congregare quod hoc facere eis liceat sine licencia curie et alterius persone cuiuscumque libere et impune. Ord. 8 S. 559.

[4] Aussi que lesdiz confreres se puissent assembler chascun an une fois pour le fait de ladicte confrarie et disner ensemble ainsi qu'il est accoustumé és autres confraries de nostre dicte ville pourveu que anxdictes assemblées qu'il feront ilz y appellent un de noz officiers. Ord. 7 S. 686.

Das Versammlungsrecht des Gewerbes war demnach mit dem Ablauf des vierzehnten Jahrhunderts in vollständige Abhängigkeit geraten. Die Zusammenkünfte bedurften der vorgängigen Erlaubnis; die Versammlungen selbst standen unter obrigkeitlicher Aufsicht. Unter dem Eindruck der Volksbewegungen der Jahre 1357 und 1358 setzte das Beamtentum dem örtlich zersplitterten Versammlungsrecht eine einheitliche Auffassung entgegen. Nur wenige Jahrzehnte später sind die neuen Grundsätze gemeines Recht geworden und die stillschweigend oder statutarisch gewährte zünftige Versammlungsfreiheit ist bis auf wenige Ausnahmen beseitigt. Das königliche Beamtentum erlangte hierdurch einen weitgehenden Einfluſs auf die laufende Geschäftsführung der Zünfte. Die Anwesenheit eines königlichen Beamten bei allen wichtigen Handlungen und Beratungen benahm den Zünften äuſserlich jede Selbständigkeit und gab dem Beamtentum eine sichere Handhabe zur fortwährenden Einmischung in die zünftlerische Verwaltung. Die Bevormundung der Zünfte wurde hier zuerst angebahnt.

Drittes Kapitel.

Erteilung von Zunftprivilegien.

Die von dem Königtum erteilten Zunftprivilegien scheiden sich in Privilegienerneuerungen, welche die Bestätigung bereits bestehender Zünfte, und in Zunftstiftungen, welche die Gründung neuer Zünfte zum Gegenstand haben.

Die Privilegienerneuerung sollte grundsätzlich bei Thronwechsel stets stattfinden; doch wurde die Formalität von den Zünften gerne umgangen und von den Behörden bis in das vierzehnte Jahrhundert nicht allzu streng gefordert. Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts beginnen die königlichen Finanzbehörden wegen der dabei abfallenden Gebühren darauf zu achten, dafs die Bestätigung seitens der Zünfte ordnungsgemäfs eingeholt wurde. Zunächst liegt hier ein einfaches Finanzgeschäft vor. Es ist deshalb begreiflich, dafs die Zunft diesen Anlafs gern benutzte, um eine ihr vorteilhaft scheinende Erweiterung ihrer statutarischen Rechte durchzusetzen. Seitdem geht eine Bestätigung fast nie vorüber, ohne dafs dem alten Zunftstatut eine Reihe neuer Artikel auf Antrag der Zunft hinzugefügt wird.

Dieses bei der damaligen Gesinnung der Zünfte erklärliche, aber höchst kurzsichtige Bestreben hat zu einem nicht geringen Teil zu der allmählichen Zerstörung der zünftlerischen Selbstverwaltung beigetragen. Wir haben zuvor[1] darauf hingewiesen, dafs das ältere Zunftstatut die schriftliche Aufzeichnung so eng als möglich begrenzte. Der Gewerbebetrieb beruhte in der Hauptsache auf Brauch und Herkommen, die der Handwerkerstand erzeugte und ungeschrieben bewahrte. Im wesentlichen wurde demnach das Recht in lebendigen Formen überliefert und, unbehindert von Schriftlichkeit, durch das Handwerk selber weiter gebildet. Mit der Vermehrung der Aufzeichnung in den Statuten änderte sich dies vollständig. Die Zunftbriefe der vorliegenden Periode sind allerdings noch weit entfernt von dem unförmlichen Umfang, den wir im sechzehnten Jahrhundert finden werden.

[1] S. oben S. 90.

Aber die selbständige Fortbildung des Rechts durch das Handwerk war schon jetzt unterbunden. Die Erweiterung der Statuten war nur ein Gewinn des Augenblicks. Auf die Dauer fand sich die Zunft festgelegt in ihren eigenen Satzungen, die sie nunmehr selbständig weder verlassen noch umändern konnte, und jede Vermehrung der Artikel verstärkte nur die Abhängigkeit der Zunft von dem privilegierenden Beamtentum.

Die Bestätigung der alten Statuten und die Verleihung von erweiternden Zusätzen wird schon unter Karl V. vielfach vorgenommen. Die umfafsendste Thätigkeit auf diesem Gebiete wurde indes während der Regierungszeit Karls VI. entfaltet. Die Zusätze erweitern sich jetzt schon zu förmlichen Neuredaktionen der alten Satzungen. Die Zahl der Privilegierungen wächst rasch und steigert sich insbesondere während der Jahre 1402 bis 1410 zu einer ungewöhnlichen Höhe[1]. Für die Ausfertigung der neuen Statuten oder Zusätze hat sich eine bestimmte Form herausgebildet. Die Handwerker reichen eine Bittschrift ein, auf welcher die von ihnen erbetenen Artikel verzeichnet sind. Nach Begutachtung durch die zuständige Behörde erfolgt dann die Bestätigung durch den König[2].

Neben der Privilegienerneuerung gewann von jetzt ab auch die Verleihung von Zunftstatuten an Handwerkerschaften, die bis dahin noch keine Statuten besessen hatten, an Wichtigkeit. Diese Errichtung neuer Zünfte wurde von den königlichen Behörden ebenso eifrig gefördert, wie von den Handwerkern nachgesucht. Das Bestreben des Beamtentums ging allgemein dahin, das gesamte Handwerk in zünftlerische Verbände einzubeziehen und ihm hiermit eine geschlossene, zugleich den Zwecken der Landesverwaltung dienstbare Organisation zu geben. Die Handwerkerschaften andererseits bedurften des Zunftprivilegs ebensosehr, um die mit der stastutarischen Ordnung verbundenen Vorteile zu erlangen, als um den Schädigungen zu entgehen, die das ungeregelt betriebene Handwerk[3] trafen. Die Zahl der unzünftigen Betriebe[4] ging fortwährend zurück[5].

Während dieser Vorgänge wurde zugleich die Vereinheitlichung der Zunftstatuten betrieben und mit steigendem Erfolge durchgesetzt. Das Übergewicht der Centralstelle machte sich immer mehr geltend und kam zu treffendem Ausdruck in der Verpflanzung der Pariser Statuten nach den Provinzen des Reiches.

---

[1] Die Verzeichnung von Quellenangaben wäre hier überflüssig. Ich verweise auf die betreffenden Jahrgänge der Ord., sowie auf Chéruel, Band II S. 491 ff.; Thierry Band I von S. 785 ab und Band II öfter (im Jahre 1390 empfing Amiens das erste vom König bestätigte Zunftstatut); Boutiot Band II S. 285, 289, 290, 331, 340 und weiter öfters.

[2] Vgl. hierzu etwa Ord. 7 S. 480, 8 S. 149.

[3] S. unten S. 242.

[4] S. oben S. 24 und 42.

[5] Ord. Bd. 8 S. 384, Bd. 9 S. 35 und öfters.

Eine Zusammenstellung der Übertragungen von Pariser Statuten gebe ich in der Anmerkung[1].

Schon unter Karl V. findet sich diese Bewidmung der Provinzialzünfte mit Pariser Statuten; unter Karl VI. wird sie allgemein üblich. Oft sind es die Handwerker selbst, die um Verleihung der Pariser Ordnungen bitten, um ihr Gewerbe nach diesem jetzt als mustergültig anerkannten Vorbild betreiben zu können[2]. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert finden sich dann auch Bewidmungen mit Provinzialstatuten, indem die Statuten einer gröfseren Provinzstadt nach kleineren Städten übertragen werden[3]. Diese immer mehr vorschreitende Schablonisierung ist wiederum ein sicheres Kennzeichen dafür, dafs dem Handwerk das Recht und die Gewohnheit der Selbstsatzung abhanden kam. —

So wirkten alle Umstände zusammen, um den alten Handwerkerverband äufserlich und räumlich auszubreiten, während er zugleich innerlich umgestaltet wurde. Das Zunftwesen erreichte jetzt den Höhepunkt seiner rein gewerberechtlichen Bedeutung. Der Begriff der Zunftehrlichkeit hatte sich gebildet. Nur der zünftige Handwerker galt als ehrlich, nur das zünftige Gewerbe als rechtschaffen. Diese Auffassung entsprang indes noch keineswegs der Unduldsamkeit oder der Ausschliefslichkeit der Zünfte. Der Grund liegt vielmehr darin, dafs damals die Zunft im wesentlichen allein die Organisation besafs, um die Rechtschaffenheit im Verkehr aufrecht zu erhalten. Staatliche Organe fehlten noch fast vollständig;

[1] Bewidmungen mit Pariser Statuten: 1369 Goldschmiede Troyes Ord. 5 S. 188; 1376 Goldschmiede Amiens Thierry 1 S. 684; 1380 Schneider Pontoise Ord. 2 S. 603; 1389 Tucher Auxerre Ord. 7 S. 285; 1391 Lichtzieher Pointoise Ord. 10 S. 28; 1393 Schneider Chartres Ord. 19 S. 486; 1395 Schreiner Troyes Boutiot II S. 289; 1399 Schneider Rouen Ord. 8 S. 339; 1400 Barbiere Carcassonne Ord. 8 S. 399; 1404 Schneider Meaux Ord. 9 S. 23, Hosenmacher Pontoise Ord. 9 S. 35; 1412 Goldschmiede Tours Ord. 17 S. 379; 1447 Barbiere St. Jean d'Angely Ord. 13 S. 506; 1447 Hosenmacher Touraine Ord. 14 S. 27; 1448 Krämer Touraine Ord. 14 S. 27; 1451 Kesselschmiede Amiens Thierry 2 S. 203; 1461 Tapeziere Amiens Thierry 2 S. 245; 1465 Spielleute Amiens Thierry 2 S. 301; 1484 Schuhmacher Chartres Ord. 19 S. 332; 1487 Nadler Amiens Thierry 2 S. 427; 1495 Zinngiefser Amiens Thierry 2 S. 471. — Für die Waffenschmiede wurde im Jahre 1452 ein Statut erlassen, das für das ganze Königreich Geltung haben sollte: Mét. 2 S. 327.

[2] Paris wird von den Königen gerne als Spiegel und Vorbild des Reiches bezeichnet, das den andern Städten als Beispiel guter Ordnung voranstehen soll: Ycelle ville de Paris qui est la capital du royaume de France et en laquelle toute policie sur l'ordenance de tous mestiers a tousjours jusques cy esté trouvée plus bonne et notable que ez autres bonnes villes dudit royaume. Mét. 2 S. 469; vgl. auch Mét. 2 S. 557 Art. 8, S. 469, S. 255 I S. 50. Am weitesten in dieser Umschmeichelung der Pariser geht wohl Heinrich VI. von England als König von Frankreich, Ord. 13 S. 171.

[3] 1419 Weber Vierson, Statuten von Bourges, Ord. 17 S. 323; 1447 Weber Issoudun, ebenso, Ord. 13 S. 531; 1481 Schneider Amboise, Statuten von Tours, Ord. 18 S. 627.

die allgemeinen Strafbestimmungen waren ungenügend. Auf der Gewerbeschau und den mit ihr zusammenhängenden Einrichtungen beruhte in der Hauptsache die Sicherung der Rechtlichkeit in den Verkehrsbeziehungen. Hieraus erklärt sich das Zusammenfallen von ehrlich und zünftig im Deutschen, und die Vereinigung beider Begriffe in dem französischen „loyal“ [1].

Der Grundsatz der Zunftehrlichkeit stand gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts fest; besonders im Tuchergewerbe wurde er mit rücksichtsloser Schärfe durchgeführt. Die Siegelung mit dem Stempel einer zünftigen Stadt war die Vorbedingung, unter der die Tuche überhaupt zum marktmäfsigen Verkauf zugelassen wurden [2]. Das unehrliche Handwerk wurde ausgesperrt. Die alte Tucherstadt Saint-Omer wird im Jahre 1383 wegen Unredlichkeit in Verruf erklärt, weil von da betrügerisch gearbeitete Tuche auf den Markt gebracht wurden [3]. Der Verkauf der Tuche von Saint-Omer blieb so lange untersagt, bis die Stadt nachgab und sich ihre neugeordnete Schau und Stempelung vom König privilegieren liefs. Die Gemeinschaft mit unzünftigen, keiner Satzung unterworfenen Handwerkern machte unehrlich. Die Wollweber von Andely wirkten sich im Jahre 1412 die Bestimmung aus, dafs kein Leinenweber sich mit ihrem Gewerbe befassen dürfe, weil sonst kein Wollenweber von Andely in einer guten Stadt Arbeit finden würde [4].

Die Zunft umschlofs jetzt das gesamte Handwerk, sofern es nicht für einen beschränkten Hausbedarf arbeitete, sondern an dem allgemeinen Verkehr teilnehmen wollte. Was die Zunft in

---

[1] Ebenso in dem Ausdruck „ville de loi“, zünftige Stadt.

[2] Semblablement soit édité et publié que aucuns draps faiz au dehors de ladicte ville et banlieue d'Abbeville qui ne seront ferez et marquez de plons et marque de ville de loy et eswardez comme dit est, ne soient souffers estre venduz en laditte ville d'Abbeville et se aucun est trouvé vendant telz draps, il les perdra, paiera LX sols et sera puniz de prison. Ord. 8 S. 335 (A. 1399); vgl. Ord. 9 S. 438 (A. 1409).

[3] Enguerran Flomenes drappier et bourgois de ladite ville qui avec ce qu'il estoit drappier, estoit tondeur, licheur, pareur de draps et comme à l'esgart de la drapperie de ladicte ville et soubs umbre desdicts estas, estoit si grand et si puissant oudit fait, qu'il y fit moult de mauvaistiez, fut reprins et convaincu que pour ce que les fins draps et les petits draps estoit séellez et signez d'un séel et d'une marque sans difference et d'une largeur et longueur, et si les faisoit tout d'une couleur, il vendoit esdictes foires tout ensemble ledicts petis draps avec les fins à autel pris l'un que l'autre, feignant et donnant à entendre aux marchans que c'estoit tout un; lesquels les achettoient de bonne foy tout un pris par ce qu'ils estoient semblables en séel, en marque, en largeur et longueur. Ord. 9 S. 536.

[4] Car se ainsi estoit que les teliers en linge on en teles le peussent faire tous ceulx de ladicte ville d'Andely ne ceulx de l'aprinse dudit mestier ne seroient plus doresenavant receuz à besongner en nulle bonne ville de drapperie et ne seroient pas tenuz de bonne apprinse. Ord. 10 S. 43; vgl. hierzu das Tucherstatut von Amiens von 1308, Thierry I S. 341 Art. 13.

ihrer ersten Periode für die Entwicklung der Verfassung, das hat sie in dieser Zeit ihrer breitesten Herrschaft für die Entwicklung des Gewerbewesens geleistet. Zunftmäfsiger Betrieb wurde gleichbedeutend mit geordnetem Verkehr; Ausbreitung des zünftigen Organismus gleichbedeutend mit Stärkung und Hebung des Gewerbes [1].

Doch während die Zunft fortwährend an Ausdehnung zunahm, wurden ihre alten Grundlagen allmählich verändert. Das Königtum hatte sein Gewerberecht über das Zunftrecht gesetzt, und die Handwerkerverbände gerieten in thatsächliche und bald auch in rechtliche Abhängigkeit. Das alte Recht der Selbstsatzung ging hierbei bald im wesentlichen verloren, zum Teil allerdings schon durch das Unvermögen der Zunft, ihrem Willen die notwendige allgemeine Geltung zu geben. Was der Zunft jetzt noch verblieb, war das wichtige Recht der Verwaltung des Gewerbewesens, die auf ihren Organen beruhte. Der Kampf um die gewerbliche Selbstverwaltung, im weitesten Begriff des von ihr eingenommenen Gebietes, gelangte während des Verlaufs der vorliegenden Periode zur Entscheidung.

---

[1] Vgl. hierzu den dritten Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Die Fortbildung der gewerberechtlichen Institutionen.

Erstes Kapitel.

Organisation und Gebühren.

§ 1. Das zünftige Gewerbe.

Die frühere Scheidung in der Behandlung der gewerblichen Organisation und der Abgaben und Gebühren (oben S. 24 bezw. 47) fällt für unsere fernere Darstellung weg. An die Stelle der örtlichen Zölle und Abgaben ist ein System von Landessteuern getreten; die allgemeine Besteuerung wurde zu einem eigenen, selbständigen Verwaltungszweig ausgestaltet, der mit dem Gewerbewesen nicht mehr im besonderen zusammenhängt[1]. Die gewerblichen Gebühren dagegen erscheinen zumeist unmittelbar an die Organisation und an die Aufnahme in den Zunftverband geknüpft. Die Bestimmungen über beide Materien haben sich parallel entwickelt und sind deshalb im folgenden gemeinsam zu besprechen. —

Im Lehrlingswesen sind in dieser wechselvollen Zeit so gut wie gar keine Veränderungen eingetreten, abgesehen von einer allgemeinen Erhöhung der Einschreibegelder. Die zuletzt durch die Ordonnanz von 1351 verfügte Freigabe der Lehrlingszahl wurde von einzelnen Zünften praktisch erprobt[2]. Es ist also nicht zutreffend, dafs, wie in der Litteratur häufig gesagt wird, die Ordonnanz keinerlei Wirkung gehabt habe und dafs ihre Durchführung gerade von den Zünften hintertrieben worden sei. Das Ergebnis der Lehrlingsfreigabe war jedoch kein günstiges und die Beschränkung wurde bald wieder allgemein

[1] S. oben S. 180 Anm. 2.

[2] Der Wortlaut der Bestimmungen lehnt sich offenbar an die Vorschriften der Ordonnanzen von 1307 und 1351 an. Vgl. Mét. 3 S. 383 (A. 1351) und S. 210 (A. 1382): „chacun maistre dudit mestier pourra avoir autant d'apprautis à tel terme et pour le pris que bon luy semblera."

eingeführt[1]. Einen dauernden Erfolg hat jener Eingriff jedoch insoweit gehabt, als jetzt den Meistern häufig gestattet wird, zwei fremde Lehrlinge, statt früher einen, anzunehmen[2].

Die Stellung der Gesellen veränderte und verschlechterte sich in dieser Periode infolge der Hindernisse, mit denen der Eintritt in den Meisterstand umgeben wurde. An solchen Erschwerungen sind hier vor allem zu nennen die starke Erhöhung der Aufnahmekosten — insbesondere für Meistergeld und Meisterstück — verbunden mit einer den Meistersöhnen eingeräumten Bevorzugung; sowie die in dieser Periode allmählich zur Anerkennung gelangte Forderung der Sitz- und Mutjahre.

Das Meistergeld wurde von den bescheidenen Anfängen, die wir zuvor fanden[3], während des vierzehnten Jahrhunderts rasch auf vierzig und sechzig Solidi gesteigert. Im fünfzehnten Jahrhundert wurde das Meistergeld schon nach Livres angesetzt, und Beträge von 10 Livres sind nichts seltenes mehr[4]. Vereinzelt wird selbst ein Betrag von vierzig Livres[5] genannt. Das Königtum gab gerne seine Einwilligung zu diesen fortwährenden Erhöhungen, da von dem Ertrag der gesteigerten Sätze meist ein Drittel, mitunter auch die Hälfte an die königliche Kammer abzuliefern war. Die Geschworenen hatten von den Meisteraufnahmen wegen dieses Königsanteils — als droit du Roy bezeichnet — dem königlichen Einnehmer Anzeige zu machen[6].

---

[1] Vgl. insbesondere die ausführliche Darlegung der Pariser Zinngiefser Mét. 2 S. 528, A. 1382: Combien que ès anciens registres dudit mestier soit contenu expressement que nul maistre dudit mestier n'auroit que un apprentis qu'il prendroit à huit ans et à xl sols et non à moins, ou à dix ans sans argent, lequel registre a esté depuis delaissé par aucuns tems, pour ce qu'il estoit grief el prejudiciable ou commun peuple, et que depuis chascun a voulu avoir et tenir tant d'apprentis par tel temps à tel pris que bon lui a semblé, dont aussi plusieurs inconveniens sont advenus oudit mestier, si comme ceulx d'icelui mestier trestous ont tesmoingné et affermé par leurs seremens: ordené est, par advis et deliberation de tout le commun dudit mestier, et pour le prouffit d'icelui mestier et de la chose publique, que doresnavant aucun dudit mestier ne pourra prendre ne tenir que deux apprentis à une fois, et chacun apprentis ou terme de six ans et non à moins. Vgl. ferner Ord. 4 S. 136 und Thierry 2 S. 194, 4 S. 251 Art. 5.

[2] Erwähnenswert ist hierbei ferner die stark erweiterte Definition, die im Jahre 1447 für den Begriff des „fremden" Lehrlings (s. oben S. 25) in dem Statut der Pariser Scheidenmacher gegeben wird. Der Sohn eines zünftigen Meisters soll darnach niemals als fremder Lehrling gezählt werden; auch dann nicht, wenn er nicht bei seinem Vater, sondern bei einem andern Meister in die Lehre tritt. Vielmehr soll der aufnehmende Meister berechtigt sein, neben einem solchen Meistersohn noch einen fremden Lehrling einzustellen. Mét. 3 S. 487. Thatsächlich lief dies auf eine Erhöhung der Lehrlingszahl, von einem fremden Lehrling auf zwei, hinaus.

[3] S. oben S. 87.

[4] Vgl. etwa Ord. 7 S. 98 A. 1384; Ord. 8 S. 339 A. 1399; Ord. 9 S. 45 A. 1404; Ord. 9 S. 210 und 269 A. 1407; Ord. 13 S. 81 A. 1424; Mét. 2 S. 502 A. 1484; Ord. 19 S. 559 A. 1485.

[5] Ord. 19 S. 522 A. 1452.

[6] Mét. 2 S. 258.

Die Gebühr lastete hauptsächlich auf den Gesellen; denn die Meistersöhne wurden entweder stark bevorzugt — im Höchstfalle zahlten sie die Hälfte des Grundbetrags — oder sie blieben vollständig frei[1]. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert wurde die Gebühr im übrigen öfters benutzt, um in mittelbarer Weise den Zuzug stadtfremder Handwerker fernzuhalten. Die Zünfte setzten häufig die Beträge für das Meistergeld verschieden an, je nachdem der Aufzunehmende am Orte selbst gelernt hatte[2] oder von aufserhalb zuwanderte. So verlangen die Pariser Zeugschmiede von dem einheimischen Gesellen zwanzig, von dem stadtfremden vierzig Solidi Meistergeld[3]. Bei den Webern von Issoudun hat der am Ort geschulte Meister sechzig Solidi und vier Pfund Wachs zu entrichten; der zuwandernde Meister giebt dagegen zehn Livres in baar, dazu fünf Pfund Wachs und ein Fäfschen Wein[4]. Die Pariser Kefsler belegen den Meistersohn mit nur zehn Solidi; der Geselle, der seine Lehrzeit am Orte bestanden hat, zahlt vier Livres; der Stadt- oder Landesfremde[5], der nicht in Paris gelernt hat, mufs dagegen seine Aufnahme mit zwölf Livres erkaufen[6].

Das Meistergeld ist in seiner bekannten späteren Entwicklung zu einem der schlimmsten Auswüchse des Zunftwesens geworden. Demgegenüber möchte ich hier darauf hinweisen, dafs sowohl die Gebühr an sich, wie auch ihre Ermäfsigung zu Gunsten der Meistersöhne, ursprünglich eine durchaus berechtigte Grundlage hatten, und dafs beide Bestimmungen unmittelbar auf dem alten genossenschaftlichen Charakter der Zunft beruhen. Die Begründung dieser Auffassung ist mit knappen Worten in einem der besten französischen Statuten ausgesprochen; es ist das Statut der normännischen Kaltschmiede, auf das wir weiter unten noch genauer zurückkommen werden[7]. Im Artikel 5 des dem vierzehnten Jahrhundert entstammenden Statuts erklären die Schmiede, dafs sie ein Meistergeld darum verordnet und vereinbart haben, „weil kein Meister erstehen kann ohne die Hilfe der andern Meister und der Gesellen und des Werkzeugs der andern". Darum soll der neue Meister, der keines Meisters Sohn ist, einen Beitrag von sechzig Sols in den Zunftkasten zahlen. „Ist er aber eines Meisters Sohn, so gebe er nur vierzig Sols, weil ihm ein Vorteil gebührt beim Gewerk, und weil sein Vater vordem auch gezahlt hat"[8].

---

[1] Ord. 7 S. 116 (A. 1385), Ord. 8 S. 384 (A. 1400), Ord. 8 S. 557 (A. 1402), Ord. 9 S. 35 (A. 1404), Ord. 10 S. 253 (A. 1415).

[2] Die Urkunden sagen hierfür de l'aprise (apprise) de la ville; in der Ausgabe Ord. ist statt dessen öfters de la prise de la ville gedruckt.

[3] Mét. 2 S. 457.

[4] Ord. 20 S. 221.

[5] Tant forains estrangers que autres lesquels n'auront esté apprentis à Paris à icelluy mestier.

[6] Mét. 2 S. 502.

[7] S. unten S. 259.

[8] Il est ordonné et accordé entre eulx que s'aucun veult lever mestier et estre maistre de nouvel parce que nul maistre ne se peut

Der alte tüchtige Zunftgeist spricht aus diesen Worten, in denen dem neuen Meister vor Augen geführt wird, dafs er nichts ist ohne den Beistand seiner Genossen. Die Zunft sagt hier, dafs es die gemeinsame Arbeit der Meister und ihrer Vorgänger ist, die den gegenwärtigen Stand des Handwerks geschaffen hat. Dem neuen Meister wird diese alte Kenntnis und Erfahrung gleich einem Geschenk überliefert; er soll dies anerkennen und sich einkaufen in die Gemeinschaft, der er sein Handwerk verdankt. Dem Meistersohn räumt die Zunft einen Vorzug ein, und zwar mit scharfer Folgerichtigkeit. Die Arbeit des Vaters ist der Gemeinschaft zu gute gekommen; in der gewährten Ermäfsigung empfängt darum der Sohn sein berechtigtes Erbe. —

Parallel mit der Entwicklung des Meistergeldes geht die des Meisterstücks. Die Forderung des Meisterstücks findet ihre rechtliche Grundlage in der Verpflichtung des neuen Meisters, seine gewerbliche Befähigung nachzuweisen[1]. Während des dreizehnten Jahrhunderts bestand hierfür keine allgemeingültige feste Form; es wurde eine Prüfung, eine Besichtigung durch die Geschworenen, mitunter auch eine bestimmte Arbeitsleistung verlangt. Im wesentlichen begnügte man sich mit dem eidlichen Zeugnis von Zunftgenossen, die für die Fähigkeit des Bewerbers gutsagten[2]. Seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts findet dagegen der Brauch Eingang, den Befähigungsnachweis förmlich zu führen durch Anfertigung eines Werkstücks, das dem Gewerbebetrieb des Aufzunehmenden angehörte.

Die Forderung des Meisterstücks gelangte seitdem rasch zu allgemeiner Durchführung. Nur vereinzelt findet sich noch in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts der heftige Widerstand eines Handwerks, das sich auf die alte formlose Aufnahme berief. Die überwiegende Mehrzahl[3] der Schreiner von Paris widersetzte sich der von den Geschworenen und von einer Minderheit von Meistern erhobenen Forderung des Meisterstücks. Die Schreiner behaupteten, dafs sie das Recht hätten, nach abgedienter sechsjähriger Lehrzeit ohne weitere Prüfung selbständig das Gewerbe zu betreiben. Die Geschworenen bestanden auf dem Meisterstück. Es kam zu einem Prozefs, der im Jahre 1382 vor

---

elever sans l'ayde des autres maistres et des varlets et des outils des autres, il paiera audit tresor soixante solz se ainsi qu'il ne soit fils de maistre; et s'il est fils de maistre, il en paiera pour XL solz, pour ce qu'il doit avoir plus grant avantaige audit mestier et que son pere paia aussi; et partant aura cellui qui aura paié lesdits LX solz l'aide des maistres et des varlets et des outils de ladite paeslerie. Ord. 18 S. 676.

[1] S. oben S. 29.

[2] S. oben S. 29 f.

[3] La plus grant et saine partie des ouvriers et varletz dudit mestier, heifst es in dem vor dem Parlament abgeschlossenen Vergleich. Mét. 2 S. 639.

dem Parlament durch Vergleich der Parteien beendet wurde. Die Schreiner gaben nach, das Meisterstück wurde in die Statuten aufgenommen; jedoch sollte der Wert des Stücks vier bis sechs Franken nicht übersteigen [1].

Im übrigen ist das Meisterstück um jene Zeit allgemein eingeführt. Die Anfertigung erfolgte zumeist in der Werkstatt eines der Geschworenen [2]. Der Prüfling durfte sein Werkstück während der Feierstunden unter Verschluſs halten, damit ihm nichts daran durch Übelwollende beschädigt werde. Auch hier bestanden von Anfang an ähnliche Ungleichheiten, wie bei dem Meistergeld. Gegenüber den Gesellen wurden die Ansprüche der Zunft fortwährend gesteigert; den Meistersöhnen hingegen wurde das Meisterstück häufig ganz nachgelassen, oder es wurde von ihnen nur eine Probeleistung, essai oder expérience genannt, verlangt.

Solange die geforderten Aufwendungen an Zeit und baren Auslagen für die Anfertigung des Meisterstücks nicht übermäſsig groſs waren, fiel hier der Unterschied zwischen Meistersöhnen und Gesellen nicht allzu schwer ins Gewicht. Während des fünfzehnten Jahrhunderts begannen indes schon die Miſsbräuche schärfer hervorzutreten. Die Bewerber wurden ungebührlich beschwert durch die Forderung teurer Werkstücke, deren Anfertigung groſse Auslagen für das Material und eine lange Arbeitszeit beanspruchte. Mitunter gefiel sich die Zunft auch darin, dem Prüfling die Herstellung eines Gegenstandes aufzutragen, der gänzlich auſser Gebrauch und fast unbekannt war [3]. Die öffentlichen Behörden traten solcher Ungebühr und den hohen Belastungen, wie überhaupt dem übertriebenen Aufwand bei Meisteraufnahmen frühzeitig entgegen [4]. Doch konnte das Einschreiten im einzelnen Fall die Miſsbräuche, die mit der ganzen Einrichtung getrieben wurden, nicht aufhalten.

Die Ansprüche für die Aufwendungen beim Meisterschmaus wurden während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts gleichfalls unaufhörlich gesteigert. Der alte Brauch, beim Eintritt in die Genossenschaft einen Willkomm zu bieten, war schon im dreizehnten Jahrhundert bei einzelnen Handwerkerschaften zu einer festen Verpflichtung geworden [5]. Späterhin wurde die Leistung allgemein gefordert und zur Herrichtung eines Meister-

---

[1] Mét. 2 S. 639.

[2] Die Anfertigung des Meisterstücks wird in den Statuten häufig beschrieben; vgl. etwa Thierry 1 S. 785. Die Waffelbäcker von Paris beschreiben noch im Jahre 1397 das Meisterstück genau, ohne jedoch den Ausdruck selbst anzuwenden. Ord. 8 S. 149.

[3] Vgl. den Ratsentscheid von Amiens A. 1442. Thierry 2 S. 154.

[4] Parlamentsentscheid von 1473, der den Pariser Strumpfwirkern verbietet, die Bewerber mit übermäſsigen Auslagen zu beschweren und ihnen für das Meisterstück mehr als eine Ausgabe von 4 Livres, und für den Meisterschmaus mehr als 8 Livres, aufzuerlegen. Mét. 3 S. 247.

[5] S. oben S. 88.

essens, bald auch zu Gelagen und Festlichkeiten erweitert[1]. Seit der Wiederaufrichtung und besseren Ausstattung der Bruderschaften[2] wurde in den Statuten häufig bestimmt, dafs die Aufwendungen für den Meisterschmaus in eine feste Abgabe zu Gunsten der Bruderschaft umgewandelt werden sollten[3]. Indes die Handwerkssitte erwies sich mächtiger als alle Vorschriften, und der kostspielige Brauch des Meisteressens blieb bestehen. Um dem immer weiter greifenden Aufwand zu begegnen, bestimmen die Statuten seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts mehrfach, dafs die Kosten des Meisterschmauses einen bestimmten Betrag, wie dreifsig, vierzig bis hundert Solidi, nicht übersteigen dürfen[4].

Wir haben nunmehr von dem Anspruch der Mut- und Sitzzeit zu handeln, der späterhin von einschneidendster Bedeutung für das Gewerberecht und für das Zunftwesen wurde. Die im dreizehnten Jahrhundert nur selten hervortretende Forderung wurde in der vorliegenden Periode in ihren wesentlichen Grundsätzen zur Ausbildung gebracht.

Die Ausdrücke Mutjahre und Sitzjahre werden im deutschen Gewerberecht synonym gebraucht[5], während das französische Gewerberecht hierfür überhaupt nur eine Bezeichnung kennt. Der französische Ausdruck lautet servir les maîtres, servir comme valet oder auch nur schlechtweg servir. Wenn wir indes in den Urkunden genau unterscheiden, so finden wir, dafs die Dienstzeit der Gesellen, wie der deutsche Doppelausdruck zeigt, einen zweifachen Ursprung hat; nämlich die der älteren Zeit entstammende, bei einzelnen Handwerkerschaften nachweisbare Pflicht eines jeden Gesellen, das Amt zu muten (heischen, fordern); und späterhin die zumeist in Betracht kommende, anfänglich aber nur die Stadtfremden betreffende Ersitzungsfrist für das Meisterrecht.

Eine Mutzeit für jeden Gesellen besteht bei dem Magisterium der Pariser Bäcker. Der Bäcker hatte, nachdem er den Gewerbekauf entrichtet hatte, sein Amt noch vier Jahre zu muten; nach Ablauf der Frist wurde er mit einer symbolischen Handlung in die Genossenschaft aufgenommen. Er trat, geleitet von dem Zöllner und den Handwerksgenossen, vor das Haus des Magisters und erklärte, dafs er seine vier Jahre vollbracht habe. Dann zerbrach er einen mit Gebäck gefüllten Topf wider die Mauer

---

[1] Vgl. die Schilderung des Meisterschmauses bei den Pariser Fleischern, die sich für ihre Festlichkeiten einen eigenen Spielmann hielten. Mag. u. Frat. S. 39.

[2] S. oben S. 237.

[3] Ord. 8 S. 513, 14 S. 27, 15 S. 544, 16 S. 645, Mét. 2 S. 531.

[4] Ord. 20 S. 75, 84 und 239.

[5] Vgl. Ortloff, Recht der Handwerker, Erlangen 1818, S. 244 Nr. 6 und S. 250.

und wurde hierauf unter Rede und Gegenrede in das Haus des Magisters geführt[1]. Das Statut der Pariser Nadler im Livre des Métiers (1268/1270) schreibt vor, dafs jeder Geselle vor dem Meisterwerden ein Jahr dienen müsse[2]. Die Bäckergilde von Arras brachte im Jahre 1355 ihr aus alter Zeit stammendes Recht zur Aufzeichnung. Auch hier besteht eine Mutpflicht für jeden Gesellen. Nur wer Bürger von Arras und Mitglied der Bäckergilde ist, darf Brot verkaufen und Backofen halten. In die Gilde aber darf keiner aufgenommen werden, er habe denn zwei Jahre als Geselle in Arras gedient[3].

Die Verpflichtung zur eigentlichen Sitzzeit ist dagegen hervorgegangen aus der unterschiedlichen Behandlung der stadtfremden und der einheimischen Handwerker bei der Zulassung zur Meisterschaft und betrifft zunächst nur die Stadtfremden. Die Zunft mufste der Würdigkeit des neuen Bewerbers versichert sein; sie verlangte deshalb, wie wir wissen, den Nachweis der Lehrzeit, der gewerblichen Befähigung und des guten Leumunds[4]. Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hielt man die Kundschaft, die der zuwandernde Handwerker eventuell durch Brief oder Zeugnis einer zünftigen Stadt erbrachte[5], nicht mehr durchweg für ausreichend; es findet sich jetzt mehrfach die Vorschrift, dafs der fremde Arbeiter, der sich in einer Stadt niederlassen wollte, eine bestimmte Zeit bei einem einheimischen Meister als Geselle arbeiten müsse, „damit man seine Art und Zuverlässigkeit kennen lerne“[6].

Eine äufsere Stütze fand dieser Anspruch in dem Rechtssatz, dafs der fremde Zuwanderer vor seiner Niederlassung das städtische Bürgerrecht erwerbe, wozu regelmäfsig ein Aufenthalt von Jahr und Tag erforderlich war. Wir haben zuvor darauf hingewiesen, dafs dieser Satz während des dreizehnten Jahrhunderts nicht von den Zünften angerufen wurde, sondern dafs er, wo er sich in Handwerksordnungen zu jener Zeit findet, auf einer Verfügung der städtischen Behörden beruht[7]. Während des vierzehnten Jahrhunderts ändert sich dies Verhältnis gründlich, und die Zünfte sind es nunmehr, welche die Ersitzung des Niederlassungsrechts in ihren Statuten verlangen.

---

[1] Mag. u. Frat. S. 80.

[2] Quant il aura fet son service, li aprentiz ne pourra commancier son mestier devant qu'il aura servi et gaaingnié une année acomplie. L. d. M. Tit. 60 Art. 4.

[3] Et ne peut nuls faire pain à vendre ne tenir four en le juridicion des esquevins d'Aras qu'il ne soit bourgois ou bourgoise d'Aras. Et ne peut nuls ne nulle faire boulengherie ne tourterie ne pain à vendre ne tenir four s'il n'est en le gheude; et ne puet nuls entrer en le gheude pour faire le mestier s'il n'a esté varlez prendans loier deux ans en le ville d'Aras. Ord. 5 S. 508.

[4] S. oben S. 29.

[5] S. oben S. 157.

[6] Pour savoir de ses meurs et de son euvre. Mét. 2 S. 11 Art. 23.

[7] S. oben S. 38.

Insofern die Zunft eine Sitzzeit von dem Stadtfremden, der sich als Meister niederlassen wollte, forderte, hatte sie offenbar einen allgemeinen — wenn auch keineswegs dem Gewerberecht angehörenden — Rechtssatz für sich. Die Anwendung dieses Satzes haben wir schon im Tucherstatut von Carcassonne A. 1317 gefunden[1]. Dafs die Ordonnanz König Johanns an dem bestehenden Recht nichts geändert, sondern sich auf eine allgemeine Vermahnung beschränkt hat, haben wir oben[2] gezeigt. Die Zunft fand denn auch keine Schwierigkeit, das Sitzjahr während des vierzehnten Jahrhunderts allmählich in den Statuten zur Aufzeichnung zu bringen.

Zuerst verordnet das Statut der Pariser Goldschmiede im Jahre 1355, dafs der Stadtfremde Jahr und Tag in Paris arbeiten müsse, bevor er sich als selbständiger Meister niederlassen darf[3]. Die gleiche Vorschrift ergeht im Jahre 1357 für die Pariser Kleinschmiede, denen zu diesem Zweck geradezu die Aufnahme eines neuen Artikels in ihr altes Statut bewilligt wird[4]. In den Statuten wird nunmehr die Forderung des Bürgerrechtserwerbs oder eines bestimmten Aufenthalts in der Stadt für die Handwerksmeister häufig aufgezeichnet. Ein Privileg Karls V. für Caen von 1366 schreibt vor, dafs zum Handel aufserhalb der Markttage, d. h. also zum regelmäfsigen Gewerbebetrieb, nur zugelassen werde, wer Jahr und Tag in der Stadt gewohnt und zu den Steuern beigetragen hat[5]. Den Aufenthalt von Jahr und Tag vor der Zulassung zur Meisterschaft verlangen die Schuhmacher von Harfleur im Jahre 1408[6], die Tucher von Montivillier im Jahre 1435[7]. Das Bäckerstatut von Bordeaux vom Jahre 1457 bestimmt einfach, dafs der Erwerb des Bürgerrechts der Aufnahme in die Zunft vorauszugehen habe[8]. Die Hutmacher von Toulouse

---

[1] S. oben S. 157.

[2] S. 173.

[3] Se aucun forain vient à Paris, il ne pourra tenir ne lever forge, se il n'a servi an et jour à Paris pour savoir de ses meurs et de son euvre. Mét. 2 S. 11 Art. 23.

[4] Se aucuns varlez forains ont esté apprentiz en bonne ville le temps accoustumé en ladite ville qu'ils soient receuz à ouvrer à Paris en gaignant argent; et quant il auront comme vallez gaignans argent servi par un an à aucun maistre dudit mestier ils pourront comancier et lever ledit mestier par paiant les droitures accoustumées; mes qu'il soit trouvez souffisans par les maistres dudit mestier. Ord. 3 S. 185 Art. 10.

[5] Belegstelle s. unten Anhang, Anmerkung über den Erwerb des Bürgerrechts.

[6] Se aucun maistre du mestier dessusdit veult lever ouvrouer en ladicte ville fauxbours et parroisse il le pourra faire pourveu qu'il ait demouré en ladicte ville un an et un jour et non autrement. Ord. 9 S. 333.

[7] Que tous les habitans en laditte ville et troys parroisses pourveu qu'ilz aient demouré ung an et ung jour sans interruption pevent draper. Ord. 15 S. 31.

[8] Que nul ne pourra estre boulengier que premier il n'ayt faict le serement aux maire soubs-maire et jurez de ladicte ville et cité de Bourdeaulx et qu'il n'ayt payé le droict à ladicte cité pour l'entrée et recepcion desdicts bourgeois. Ord. 14 S. 441.

schreiben einen Aufenthalt von fünf Monaten vor, die Gürtler wiederum ein Jahr[1].

In ihrer seitherigen Entwicklung hatte sich die Forderung der Sitzzeit lediglich gegen die Stadtfremden gerichtet. Die Erinnerung an die Begründung des Anspruchs begann indes während des fünfzehnten Jahrhunderts allmählich zu schwinden, und zwischen fremden und einheimischen Handwerkern wurde zuletzt bezüglich der Verpflichtung zur Mutzeit kein Unterschied mehr gemacht. Im Jahre 1441 schreibt das Statut der Pariser Althändler vor, dafs ein jeder — Estranger ou antre — vor dem Meisterwerden vier Monate als Geselle dienen müsse[2]. Die Weber von Dun-le-Roy bestimmen im Jahre 1485, dafs schlechthin jeder, gleichviel wo er gelernt habe, ein Jahr am Orte als Geselle arbeiten müsse, bevor er als Meister zugelassen wird[3]. — Von jetzt ab gestaltet sich die Sitzzeit zu einer zünftigen Forderung, welcher nicht mehr der stadtfremde Handwerker, sondern der Gesellenstand als solcher unterworfen erscheint. In dieser Richtung wurde die Pflicht der Sitzjahre während der folgenden Zeit allgemein ausgebildet[4].

Im Anschlufs an die Ausbildung der Sitzzeit tritt gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, zunächst noch vereinzelt, eine Forderung hervor, die sich wiederum nur gegen die fremden Zuwanderer richtet, aber schliefslich doch dazu diente, das Fortkommen der Gesellen und das Aufsteigen in den Meisterstand noch weiter zu erschweren. In Rouen, Amiens und Beauvais wollen die zünftigen Handwerker niemanden als Meister aufnehmen, der nicht am Orte selbst seine Lehrzeit bestanden hat[5].

Zuerst wurde der Anspruch in Rouen erhoben. Eine Anzahl Tuchmacher, die durch die Kriegsläufte vertrieben worden waren, hatten sich in Rouen niedergelassen. Der Bürgermeister und die Vorsteher der Tucherzunft hatten ihnen indes ihr Gewerbe verboten, da in Rouen keiner Tuch machen dürfe, der nicht dort seine Lehrzeit abgedient habe. Die Fremden zogen sich in die Vorstädte zurück, wo die Rouener sie jedoch ebensowenig dulden wollten. Die Heimatlosen wandten sich nunmehr an den König

[1] Du Bourg S. 58.

[2] Que aucun varlet de Paris estranger ou autre ne sera receu oudit mestier et marchandise de freperie s'il n'a servy l'un des maistres jurez dudit mestier par l'espace de quatre mois. Mét. 3 S. 427.

[3] Si lesdits maistres veullent avoir ung apprentiz, à moins de quatre ans ne le pevent avoir. Ledit apprentiz ne peut ouvrer ne lever son ouvrouer et mestier jusques qu'il ait esté ung an accomply par les ouvrouers Ord. 19 S. 604 Art. 8 und 10.

[4] S. unten III. Teil 1. und 2. Kap.

[5] Dafs in der Ansetzung des Meistergeldes Unterschiede mit Bezug auf die örtliche Lehrzeit gemacht wurden, haben wir oben S. 246 gezeigt.

(Karl V.), der ihnen im Jahre 1373 bewilligte, dafs sie sich auf zehn Jahre in Rouen niederlassen dürften. Jedoch sollten sie eine eigene Zunft bilden, draperie foraine genannt, eine besondere Tuchsorte machen und ein eigenes Tuchsiegel führen[1].

In gröfserem Mafsstabe machten die Rouener Zünfte zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts den Versuch, die auswärts angelernten Meister fernzuhalten. Den Fremden, die damals infolge des Krieges besonders zahlreich nach Rouen einwanderten, wurden in allen Gewerken Schwierigkeiten in den Weg gelegt; zur selbständigen Ausübung des Gewerbes wurde allgemein eine in Rouen selbst bestandene Lehrzeit gefordert[2]. Infolge zahlreicher Beschwerden berief der königliche Bailli zunächst eine Versammlung von Ratsherren, Kaufleuten, Bürgern und Handwerkern und berichtete über die Sache an den königlichen Gerichtshof der Normandie, den Echiquier, der wiederum den Bailli mit einer nochmaligen Untersuchung der Angelegenheit beauftragte. Die erneuten Ermittelungen des Bailli ergaben, dafs die Zulassung der Fremden, sofern diese regelrecht in einer zünftigen Stadt gelernt hatten, allgemein gewünscht werde und dem Gemeinwohl förderlich sei. Gleichwohl hielt es der Echiquier zur gröfseren Sicherheit für angezeigt, die Zünfte vor Gericht zu laden und sie über ihre Ansprüche zu hören. Die Zünfte fügten sich nunmehr alle, ausgenommen die Kaltschmiede, die ansässigen Fleischer (bouchers non-forains) und die grofse (d. h. die alte, s. oben) Tucherzunft. Die Fleischer und die Tucher beschränkten ihren Widerspruch darauf, dafs die Fremden unter den üblichen Bedingungen in Rouen zwar zugelassen, von den alten Zünften der Fleischer und Tucher jedoch ausgeschlossen sein sollten. Die Kaltschmiede bestanden auf ihrem Privileg, wonach nur Abkömmlinge der Schmiedemeister das Handwerk betreiben dürfen, im übrigen aber hinsichtlich des Geburtsortes in ihrem Gewerk kein Unterschied gemacht wird[3]. Das königliche Gericht gab

---

[1] Ord. 6 S. 462. Das Privileg wurde bereits im Jahre 1379 auf zehn Jahre nach Ablauf des ersten Privilegs — also im ganzen zwanzig Jahre — verlängert. Ord. 6 S. 463.

[2] Par ce que sur le fait des mestiers d'icelle ville dont il y a grand nombre et encores souloit plus avoir, a aucunes ordonnances statutz et autres observances riguoreuses par lesquelles aucuns desdiz habitans ont voulu dire et maintenir que nulle personne quelle que elle feust ne peust ouvrer d'aucun mestier en ladicte ville s'il ne l'avoit apprinz en icelle ville et servi le temps qui y appartenoit selon l'ordonnance d'un chascun mestier. Ord. 9 S. 413.

[3] Sauf les Dinans (dinandiers, s. unten S. 264), les Bouchers de Roan non forains et les drappiers de la grant drapperie de Rouen lesquels requistrent certaines modifications à eulx estre faictes; c'est assavoir les Dinans en ce qu'ilz disoient que partout nostre Royaume et ailleurs nul ne peut estre maistre oudit mestier se il n'est de la ligne de maistre d'icellui mestier sans ce toutesvoyes qu'ilz voulsissent aucunement contredire que tous ouvriers qui seront de ladicte ligne ne peussent venir ouvrer et lever mestier en ladicte ville; lesdits bouchiers en ce qu'ilz con-

diesen drei Verwahrungen statt, und verfügte, dafs im übrigen der ehrliche fremde Handwerker unter den für die Einheimischen bestehenden Vorschriften in Rouen zuzulassen sei.

In Amiens liefs die Zunft zu St. Lucas — Maler, Bildschnitzer, Sticker und Illuminatoren — im Jahre 1400 in ihr Statut einschalten, dafs keiner ihr Gewerbe als selbständiger Meister betreiben darf, der nicht in Amiens selbst seine vorgeschriebenen Lehrjahre abgedient hat[1]. — In Beauvais hatten die Weber, Kardierer, Färber und Tuchscherer die zugewanderten Handwerker behindert und ihnen insbesondere das Halten von Lehrlingen untersagt. Der Bischof schritt hiergegen ein und verfügte im Jahre 1424, dafs die in einer fremden Stadt geprüften Meister, wofern sie ihre Befähigung nachweisen, sich gleich den einheimischen niederlassen dürfen[2].

In den meisten dieser dem Ende des vierzehnten und dem Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts angehörenden Fälle wirkt neben der örtlichen Abschliefsung der Zünfte noch ein allgemeines, zeitgeschichtliches Moment mit. Es ist der Zustrom der durch die kriegerischen Ereignisse vertriebenen Arbeiter, den die ansässigen Handwerker von sich ferne halten wollen. Die einheimischen Meister hatten ohnedem schon unter der schweren

---

sentoient que un chascun bouchier expert et souffisant en la maniere dessusdicte feust receu à vendre char en ladicte ville en nostre hale dn vieux marchié et autres lieux où les bouchiers appellez forains ont accoustumé de vendre seulement; et lesdiz drappiers lesquelz ne contredisoient aucunement que un chascun expert et souffisant à exercer ledit mestier ne feust receu à ouvrer et lever mestier en ladicte ville par la forme et maniere que estoient les drappiers forains d'icelle ville. Ord. 9 S. 414.

[1] Deffence seront faite à tous estrangers de passer maistre à moins qu'ils n'eussent fait leurs apprentissage dans ladite ville. Thierry 2 S 6. In dem gleichen Statut werden auch Eintritts- und Austrittsgelder von den Geschworenen verlangt; eine Forderung, die in späteren Zeiten, als die finanzielle Bedeutung im Geschworenenamt überwog, allgemein gestellt wurde: Lesdits esgards qui entreront en charge le lendemain de Saint-Luc seront tenus de paier chacun six livres pour leur entrée et six livres pour leurs sorties, et les antiens qui auront esté esgard paieront chacun soixante sols pour leurs entrées et soixante sols pour la sortie; a. a. O. Art. 5.

[2] Par la fortune des guerres et mortalitez depuis que les guerres furent ès parties de Flandres ladicte ville a esté moult diminuée; et entre autres choses estoit et est ladicte ville moult diminuée de bons onvriers faisant ladicte drapperie et principalement à l'occasion de ce que les ouvriers archonneurs, tixerans, lenneurs, tainturiers et tondeurs qui en icelle ville ont aprins leurs mestiers soubz umbre d'aucuns usaiges ou pour leurs voulentez ont empeschié et empeschent tous autres ouvriers quelzconques d'autres villes qui y sont venuz et viennent pour ouvrer et gangnier leurs vies quelques bons ouvrages qu'ilz aient sceu faire, en telle maniere qu'ilz n'ont peu ou pevent estre receuz à faire lesdits onvrages ne en iceulx aucune chose gangnier pour leur vivre en ladicte ville et pour augmenter le fait de ladicte drapperie en icelle; et avec ce ont voulu et veulent les maistres desdiz mestiers, soustenir et de fait ont usé et usent soubz umbre d'aucuns estatuz qu'ilz ont mis sus à leur prouffit ou autrement que aucun ne a eu ou peu avoir aucuns apprentis desdits mestiers en ladicte ville, fors cenlx des dessusdits maistres seulement qui auront puissance de les tenir sur leur ouvrages un an. Ord. 13 S. 52.

Zeit zu leiden, und der unwillkommene Zuwachs erschien ihnen jetzt doppelt lästig. Die Verordnungen für Beauvais und Rouen heben diesen Zusammenhang ausdrücklich hervor. Einen dauernden Erfolg hatten die Bestrebungen der Handwerker für jetzt noch nicht[1]. Erst im sechzehnten Jahrhundert wurde die Forderung der einheimischen Lehrzeit häufiger durchgesetzt[2]. —

Als eine charakteristische Neuerung bei den Bedingungen für die Meisteraufnahme ist noch zu erwähnen, dafs seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts der Treueeid für den König gefordert wird. Es war dies eine Folge der inneren Wirren und Unruhen unter Ludwig XI. Der Treueeid wurde durch die Ordonnance des Bannières im Jahre 1467 allgemein für alle Pariser Handwerker vorgeschrieben[3]; im besonderen wurde dann noch bei einzelnen Zünften die Pflicht zur Eidesleistung in die Statuten eingefügt[4].

Die gröfsten Veränderungen hat in dieser Periode das Geschworenenamt erfahren, auf dem die zünftlerische Selbstverwaltung in erster Reihe beruhte. Hier zuerst erlahmte auch die selbständige Kraft und der Gemeinsinn der Handwerker. Die Geschworenen sonderten sich ab von der Gesamtheit des Handwerks. Langsam und sicher bereitete sich jetzt der Umschwung vor, in dessen Verlauf die Stellung der Zunftgeschworenen in Frankreich zu einer vom Staate abhängigen Beamtung wurde, mit der eigene Einnahmen und Vorrechte, und schliefslich auch besondere Abgaben, verbunden waren.

Die Veränderungen im Geschworenenamt vollzogen sich parallel mit den Verschiebungen, die in den Grundlagen des Zunftwesens eintraten. Die steigende Exklusivität der Handwerkerverbände hatte zur notwendigen Folge, dafs sich innerhalb der

---

[1] Ein vereinzelter Fall von Bewilligung der örtlichen Lehrzeit findet sich bei den Leinenwebern von Orléans A. 1485; Ord. 19 S. 591 Art. 1.

[2] Erwähnenswert ist noch ein mifsglückter Versuch der Weber des damals unter französischer Herrschaft stehenden Tournay. In Tournay bestand von alters her der Brauch, dafs die flandrischen Weber dort ohne weitere Förmlichkeit arbeiten durften, mit alleiniger Ausnahme solcher Handwerker, die wegen eines ehrlosen Verbrechens aus ihrer Heimat verbannt worden waren. Die einheimischen Weber hatten sich nun im Jahre 1365 von Karl V. ein Privileg ausgewirkt, dem zufolge die Zuwandernden Brief und Siegel einer zünftigen Stadt vorweisen mufsten. Auf Grund dieses Privilegs suchten die ansässigen Weber die zuwandernden Fläminge am arbeiten zu hindern. Die Stadtschöffen von Tournay erhoben Einspruch und wiesen nach, dafs das Privileg wider Recht und Herkommen erschlichen worden sei. Der König zog darauf das Privileg zurück und die alte Ordnung wurde wieder hergestellt. Ord. 4 S. 588 bezw. 648.

[3] Mét. 1 S. 56.

[4] Mét. 3 S. 508: et anssi sera tenn le dessusdit faire le serement d'estre bon et loyal envers Nous. Ord. 19 S. 603 (Dun-le-Roy) toutes et quantes foiz qne ung homme est passé maistre dudit mestier, doit faire serment selempnel qu'il ne sera point contre la couronne de France.

Zünfte ein Patriziat bildete, das die Geschäfte an sich riſs und sie im Sinne des beschränkten Interesses führte. Von groſsem Einfluſs wurde ferner die Hinaufschraubung des Gebührenwesens. Die Geschworenen erlangten die Verfügung über hohe Einkünfte, denen wiederum die stark vergröſserten Leistungen für die der Zunft teils aufgebürdeten, teils von ihr neu übernommenen Lasten gegenüberstanden. Die Thätigkeit der Vorsteher nahm hierdurch eine völlig veränderte, von den rein gewerblichen Aufgaben immer weiter ablenkende Richtung. Die finanzielle Seite des Amtes rückt in den Vordergrund.

Von den Einkünften, welche durch die Hand der Geschworenen gingen, haben wir einige bereits genannt. Mit der Aufnahme in den Zunftverband hängen zusammen die Aufdinggebühr für Lehrlinge und das Meistergeld. Ein Anzugsgeld für zuwandernde Gesellen wird in dieser Periode allgemein gefordert, meist in der Höhe von fünf Solidi und darunter, vereinzelt aber auch in einem höheren Betrag[1]. Für die Bruderschaft werden Wochenbeiträge allgemein von Meistern und Gesellen geleistet.

An die Gewerbeschau knüpfen sich zahlreiche Gebühren, von denen die der Tucher bereits erwähnt wurden[2]. Auch in den andern Gewerben finden die Schaugebühren immer mehr Eingang, zunächst nur, indem für die Untersuchung der zu Markt oder in Verkehr gebrachten Waren eine Abgabe erhoben wird[3]. Doch tritt gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts schon die zweite Form der Schaugebühr hervor; den Geschworenen wird für ihre Rundgänge, die sie zur Beaufsichtigung des Betriebes in den Werkstätten auszuführen haben, eine feststehende Gebühr zugebilligt. Mitunter wird für die Werkstattbesichtigung eine feste Jahresgebühr angesetzt, die jeder zünftige Meister den Schauleuten zu entrichten hat. So empfingen die Geschworenen der Zinngieſser in Paris von jedem Meister jährlich zwölf Denare[4]. Häufiger jedoch — insbesondere in der späteren Zeit — nehmen die Geschworenen eine Einzelgebühr für jede Besichtigung[5]. Von

---

[1] Pariser Tuchscherer zwanzig Sols A. 1384. Mét. 2 S. 106.

[2] S. oben S. 225.

[3] Mét. 3 S. 281 Art. 28; Mét. 2 S. 769 (Pariser Hutmacher bezw. Töpfer). Die Untersuchungsgebühr wird hier nur erst von den Stadtfremden erhoben. Ord. 18 S. 678 Art. 2 (Normännische Kaltschmiede): von jedem Zunftgenossen jährlich 20 sols, von jedem Händler, der mit Pferd zu Markte zieht, 10 sols, von der Traglast 5 sols.

[4] Pour faire la visitation accoustumée de faire par lesdits jurez qu'ils seront tenuz faire souvent et à dilligence sur les poix et ballances des maistres dudit mestier, appellé avec eulx ung maistre ballaucier, iceulx jurez auront pour leur salaire de chascun maistre tenant ouvrouer douze deniers parisis par chascun an. Mét. 2 S. 533.

[5] Quant les eswars d'icelle ensseigne yront par les maisons aux jours accoustumez deux fois l'an et non plus pour visiter la chausseterie, sera tenu baillier chacun maistre aus dis eswars pour ladite visitation six deniers. Thierry 4 S. 334.

den Einkünften aus den Strafgeldern und Bufsen wird unten[1] die Rede sein.

Eine feste Verwendung war nur für einen Teil dieser Gelder vorgeschrieben, nämlich für diejenigen Beiträge, die ausdrücklich als Einkünfte der Brudersehaft bezeichnet werden. Im übrigen war den Geschworenen ebenso die Verwaltung des gesamten Zunfteinkommens übertragen, wie sie andererseits für die Verteilung und die Aufbringung der zünftigen Lasten zu sorgen hatten. Ein Recht der Geschworenen, für ihren Aufwand an Zeit und Mühe eine Vergütung aus dem Einkommen der Zunft zu empfangen, war schon früher anerkannt. In der vorliegenden Periode hat jedoch das Amt schon seine festen Bezüge, und für einen Teil der Gebühren wird in den Statuten ausdrücklich anerkannt, dafs sie eine persönliche Entschädigung für die Thätigkeit der Zunftgeschworenen bilden[2].

Der Charakter des Geschworenenamtes als eines der Reihe nach von den Handwerksgenossen zu übernehmenden Ehrenamtes war nunmehr im wesentlichen geschwunden. Im dreizehnten Jahrhundert verzeichnen die Statuten, dafs der Gewählte das ihm aufgetragene Amt übernehmen müsse, dafs er es aber auch nicht über die vorgeschriebene Amtsdauer hinaus fortzuführen brauche[3]. In dieser Periode trat das umgekehrte Verhältnis ein; das Amt wurde gesucht und von den führenden Familien festgehalten. Ein Teil der Geschworenen bleibt regelmäfsig nach Ablauf des Amtsjahres weiter im Amte[4].

Unter den nicht örtlich geschlossenen Handwerksverbänden haben wir bisher nur den der Münzer besprochen[5]. Die Freiheiten der Münzer erfuhren in dieser Periode in einem Punkt eine, übrigens notwendige und berechtigte, Einschränkung. Die den Münzern gewährte alte Abgabenfreiheit[6] wurde von ihnen auch gegenüber den späteren Landessteuern behauptet, die seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aufgelegt wurden[7]. Hierdurch entstand zu Gunsten der Münzer ein überaus wertvolles Vorrecht. Die Münzer waren keiner unter den hohen Ab-

---

[1] Viertes Kapitel.

[2] So für einen Teil des Meistergeldes, der Schaugebühren, der Bufsen u. s. w.

[3] S. oben S. 36.

[4] Mét. 2 S. 255 Art. 32; Ord. 14 S. 125 Art. 2. Se à ladite éllection est delibéré par les elisans que ce soit le prouffit dudit mestier de laisser deux ou trois des anciens gardes, ilz le pourront faire. Ord. 20 S. 621. Lesquelz gardes demeureront oudit estat par l'espace de troys ans sauf que se l'un d'eulx s'en veult descharger et oster au bout de l'an, faire le pourra et en sera mys et esleu ung autre en son lieu. Ord. 21 S. 287.

[5] S. oben S. 39 ff.

[6] S. oben S. 47.

[7] S. oben S. 180 und Anm. 2.

gaben unterworfen, die seit Karl V. den gesamten Verkehr belasteten. Noch im Jahre 1396 wurde ihnen diese Freiheit bestätigt [1].

Es konnte denn auch nicht ausbleiben, dafs diese einträgliche Sonderstellung mifsbraucht wurde, und schon zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts waren die königlichen Behörden zum Einschreiten genötigt. Eine Verordnung, die Heinrich VI. von England, als König von Frankreich, im Jahre 1425 erliefs, beschreibt mit vieler Ausführlichkeit die von den Münzern betriebenen Praktiken. Der Vorschrift der Amtsbürtigkeit entgegen, hatten die Münzer mehrfach amtsfremde Kaufleute in ihre Genossenschaft aufgenommen. Der Zweck, den die Kaufleute bei dieser Aufnahme unter die Münzerschaft verfolgten, war lediglich der, für ihre Handelsgeschäfte die Freiheiten der Münzer zu erlangen, insbesondere die Befreiung von den Verkehrsabgaben auf Waren und Wein. Der König verfügt deshalb, dafs künftig das Erfordernis der Amtsbürtigkeit streng eingehalten werde, und dafs nur Meistersöhne und Enkel nach gehöriger Lehrzeit und Prüfung zur Aufnahme gelangen. Doch wäre auch dann noch der Mifsbrauch möglich, dafs sich rechte Abkömmlinge der Münzer in die Genossenschaft aufnehmen liefsen, lediglich zu dem Zweck, um nun, unter Genufs der Befreiung von den Verkehrssteuern, den Warenhandel zu betreiben [2]. Um dem vorzubeugen, bestimmt der König, dafs die Abgabenfreiheit der Münzer künftig beschränkt werde auf die Verkäufe von Gegenständen ihres eigenen Wachstums, Vorrats und Gewerbes; für Handelsgeschäfte dagegen sollen sie nur den Betrag von 12 Livres jährlich frei von Abgaben umsetzen dürfen [3]. Es ist dies der erste Eingriff, der vom Königtum in das Sonderrecht der Münzer unternommen wurde. —

---

[1] Ord. 8 S. 103.

[2] Et pour ce que soubz umbre du contenu en ladite clause contenant les moz dessusdiz: marchandans et non marchandans, pluseurs fraudes et malices se pourroient commettre par ce que aucuns gros marchans publiques venuz de ligne de monnoyer se pourroient fere recevoir et fere leurs espreuves non pas pour servir et emploier leurs corps en l'ouvrage de nosdictes monnoyes mais seulement pour joïr desdiz privileges et eulx exempter de payer les impositions de douze deniers pour livre des denrées qu'ilz acheteroient et venderoient pour fait de marchandise comme marchans publiques et de IIII° du vin vendu à détail. Ord. 13 S. 112.

[3] Seront francs quittes et exemps desdiz impositions et IIII° de ce qu'ilz venderont et feront vendre venant de leur creu estorement et mestier; et avec ce que enlx et chascun d'eulx soient francs quittes et exemps desdiz impositions et IIII° de tout ce qu'ilz acheteront et venderont par fait de marchandise jusques à la somme de douze livres parisis pour nostre droit de IIII° et imposicions et au dessoubz pour chascun an. Ord. 13 S. 112. Die Urkunde erwähnt hierbei noch, dafs auch die berufsmäfsigen Münzer nicht immer Arbeit haben, sondern nur, wenn sie vom König dazu berufen werden. Vgl. oben S. 39.

Das zweite Gewerbe, das nicht den örtlich, sondern den landsmännisch geschlossenen Verband aufzuweisen hat, ist das der normännischen Kaltschmiede. Die Nachrichten, die ich über dieses merkwürdige Gewerk zusammentragen konnte, geben ein vollständiges Bild der auf eigenen Rechtsgrundlagen beruhenden Verfassung eines grofsen mittelalterlichen Wandergewerbes.

Im Kefslergewerbe des Mittelalters sind zwei gesonderte Betriebsformen genau zu unterscheiden; nämlich der Betrieb der kleinen, sefshaften Handwerker, die Kupfergeschirr und kleinere Küchenkessel für den örtlichen Hausbedarf herstellen; und der der gröfseren Meister, die den Handel mit Kaltschmiedewaren und Messinggerät auf weite Strecken betreiben. Beide Gewerbe sind während des Mittelalters in Frankreich stets getrennt. Von diesen beiden Betrieben ganz abgesondert bestehen aufserdem als drittes Gewerbe noch die Kesselflicker, die ihr gering geachtetes Handwerk im Umherziehen ausüben. In Frankreich waren es hauptsächlich die Auvergnaten, die sich mit solcher landfahrenden Arbeit beschäftigten[1]; wir haben von ihnen im folgenden nicht weiter zu sprechen.

Handwerker, welche die Kefslerei am Orte selbst betrieben, gab es in den meisten französischen Städten. Zum Teil waren diese ansässigen Kefsler den Schmiedeämtern angegliedert, wie in Châlons s M. und in Chartres[2]; zum Teil bildeten sie besondere Zünfte, wie in Paris[3] und in Rouen[4]. Die Bezeichnung für diese Kefsler war Chaudronniers. Der hauptsächlichste Bedarf an Kaltschmiedewaren wurde dagegen während des hohen und späteren Mittelalters nicht am Platze erzeugt, sondern im Handelswege aus dem Norden eingeführt. Den umfangreichsten Handel mit diesen Waren betrieb die Stadt Dinant im Lande Lüttich, weit berühmt wegen ihrer Schmiedearbeit; von ihr hat auch das Kaltschmiedegewerbe den Namen Dinanderie erhalten. Die Kaltschmiede selbst wurden Dinandiers oder Paesliers genannt[5].

Im Königreiche Frankreich selbst waren es die normännischen Kaltschmiede, die den Vertrieb ihrer Erzeugnisse auf weite Strecken besorgten. Von ihnen und ihrem Sonderrecht haben wir im folgenden näher zu handeln.

Nachrichten über die Kaltschmiede der Normandie sind erhalten aus Rouen und aus Villedieu de Saulchevrel, ein durch seine Schmiedearbeit bis auf den heutigen Tag bekannter Ort[6]. Aus Rouen besitzen wir eine Anzahl von Angaben und Er-

---

[1] Vgl. über diese Savary v. Chandronniers.
[2] Mag. u. Frat. S. 115 und 119.
[3] Mét. 2 S. 497; s. auch unten S. 295.
[4] Ord. 9 S. 313; s. auch unten S. 261.
[5] Chaudronnier und Dinandier sind während des Mittelalters streng geschiedene Betriebe.
[6] Im Mittelalter Villa Dei de saltu capreoli, das heutige Villedieu-les-Poêles, Depart. Manche, Arrondiss. Avranches.

wähnungen, die in Statuten und allgemeinen Urkunden eingeschaltet sind[1]; aus Villedieu ist uns eine Reihenfolge selbständiger Urkunden erhalten[2].

---

[1] Ord. 9 S. 313, S. 412, 18 S. 683.

[2] Der Abdruck, der in den Ord. Band 18 zwölf Folioseiten füllt, erscheint auf den ersten Anblick wegen der zahllosen Einschachtelungen und Einschiebungen, zu denen überdies noch eine falsche Datierung tritt, geradezu unentwirrbar. Das nachfolgende Schema wird deshalb als Leitfaden willkommen sein. Ich habe hierbei die einzelnen Akte zur Kenntlichmachung mit Buchstaben versehen, die von dem letzten Akte h rückwärts laufen bis zu dem ersten Akte a. Einschiebungen in einen Akt sind durch Verdoppelung des Buchstabens (ee, dd) bezeichnet. Das Schema beginnt demnach mit dem jüngsten Vidimus h von 1481 und geht rückwärts durch die Einschachtelungen der Transsumpte bis zu dem ältesten Statut a; von da an wieder vorwärts. Die Fortsetzung eines Transsumpts ist also daran leicht zu erkennen, dafs der betreffende Buchstabe (h, a, ee, dd u. s. w.) wiederkehrt.

		Ord. Band 18
h.	Vidimus Ludwigs XI. von 1481	S. 676.
g.	Vidimus Karls VII. von 1434	S. 676.
ee.	Vidimus Karls VI. von 1408 über die	S. 676.
dd.	Urkunde des Roger Faucon, Vicomte von Villedieu, der bezeugt, dafs die Kaltschmiede von Villedien die drei Meister Colin von Rennes, Jean Davy den Sohn und Rogier le Roy zu Vertretern ihres Gewerks bestellt haben. Datum 1406	S. 676.
e.	Vidimus Karls VI. vom Jahre 1407 über das älteste Statut der Kaltschmiede (a) in folgender Form:	S. 678.
d.	Jehan Davy, Bailli von Rouen, vidimiert 1407 die Urkunden, die ihm Colin von Rennes u. s. w. (s. dd) vorgelegt haben, nämlich	S. 678.
c.	Vidimus des Raoul Roillart, Bailli von Villedien, vom Jahre 1406 über ein	S. 679.
b.	Vidimus des Vicomte von Villedien, welcher seinerseits bezeugt, dafs ihm vorgelegen hat, eine	S. 679.
a.	Urkunde des Thomas de la Fosse, Bailli von Villedieu (also eines Amtsvorgängers des ad c genannten Roillart), enthaltend das mit der Kaltschmiedegemeine von Villedieu vereinbarte älteste Statut in 9 Artikeln. Als Datum ist in den Ord. irrtümlich 1428 angesetzt (s. unten)	S. 679.
b.	Schlufs des Vidimus des Vicomte von Villedieu; Datum in den Ord. irrtümlich 1429 (s. unten)	S. 681.
c.	Schlufs des Vidimus des Bailli von Villedieu von 1406, unter Beifügung eines Zusatzstatuts, welches der Bailli in 9 neuen Artikeln mit den Kaltschmieden von Villedieu vereinbart	S. 681.
d.	Schlufs des Vidimus des Bailli von Rouen, welcher die Zusatzstatuten ad c der Kaltschmiedegemeine von Rouen zur Begutachtung vorgelegt hat und auf deren Antrag einen weiteren Zusatz einschaltet;	S. 683.
e.	Schlufs des Vidimus Karls VI. von 1407	S. 684.
ee.	Vidimus Karls VI. von 1408 über	S. 684.
f.	Urkunde des Rouger Faucon, Vicomte von Villedieu,	

Die Kaltschmiede, die in den einzelnen Städten der Normandie ansässig waren, standen in einem festgeschlossenen Verband, dessen Spitze in der Hauptstadt des Landes, zu Rouen, war. Die Vorsteherschaft des Rouener Gewerkes galt als dem gesamten Verband vorgesetzt; bei ihr lag die Entscheidung über Recht und Herkommen des Handwerks. Die Überordnung des Rouener Amtes war durchaus anerkannt; sie ging so weit, dafs die Schmiede von Villedieu ihre vor dem dortigen Bailli vereinbarten Statuten im Jahre 1406 zunächst nach Rouen[1] zur Prüfung einsandten. Die Rouener Meister sollten urteilen, ob die Satzungen dem Handwerksgebrauch entsprechen, und ob bei ihnen nichts hinzuzufügen oder hinwegzunehmen sei. In der That verlangte das Rouener Gewerk die Einschaltung eines Artikels über den Erzgufs, der denn auch demgemäfs dem Statut von Villedieu hinzugeschrieben wurde[2]. Im übrigen bestätigten die Rouener Meister, dafs die Satzungen von Villedieu mit ihren eigenen übereinstimmen und den Rechten und Gewohnheiten des Handwerks gemäfs seien.

Ebenso wurden die Kaltschmiede von Rouen befragt, als im Jahre 1407 die Rouener Kefsler (Chaudronniers; s. oben) ihre Ordnung erhielten. Das Verhältnis der beiden Gewerbe der Kefsler und der Kaltschmiede wird bei diesem Vorgang deutlich erkennbar. Die Kaltschmiede, das bei weitem angesehenere Ge-

---

Ord. Band 18

welcher im gleichen Jahre 1408 mit der Kaltschmiedegemeine von Villedieu drei Zusatzartikel technischen Inhalts zu ihren Statuten vereinbart . . . . . S. 684.

ee. Schlufs des Vidimus Karls VI. von 1408 . . . . . S. 686.

g. Schlufs des Vidimus Karls VII. von 1434, unter Hinzufügung eines Zusatzstatuts in 12 Artikeln . . . . . S. 686.

h. Schlufs des Vidimus Ludwigs XI. von 1481, der die Baillis von Vermandois, Senlis, Maine, Touraine, Rouen und die Seneschalle von Poitou und Saintonge mit der Vollziehung des Statuts beauftragt. — . . . . . S. 688.

Welche Datierung für das älteste Statut und dessen Vidimus (a und b) anzusetzen ist, läfst sich nicht feststellen; jedenfalls gehören beide Schriftstücke dem vierzehnten Jahrhundert an. Das Zusatzstatut von 1406 (c, nebst den beiden Vidimus d und e) nimmt in seinem Artikel 7 auf das ältere Statut Bezug und ändert dessen Artikel 5 dahin ab, dafs die Aufnahmegebühr für Meistersöhne von 40 Sols auf 5 Livres, und für andere Bewerber von 60 Sols auf 10 Livres erhöht wird. Zwischen der Abfassung beider Statuten mufs deshalb ein erheblicher Zeitraum liegen. Vermutlich fällt das Statut a unter die Regierungszeit Karls V.

[1] S. vorige Anm. Urkunde d. Ord. 18 S. 679.

[2] Urkunde d, Ord. 18 S. 684. Pour le bien et augmentation d'icelle estoit bonne et convenable chose que en ladite ordonnance, feust mis et adjousté ung article dont ils avoient et ont accoustumé à nser audit lieu de Rouen duquel la teneur est telle: C'est assavoir que nul ne pnisse fonder forge sur forge; et ledit article comprins et declairé en ladite ordonnance leur semhloit icelle estre bonne et loyale sans plus y mectre ne y ajouster. Der kurze Artikel wurde dann in Villedieu ausführlich kommentiert; Urkunde f, Ord. 18 S. 685 Art. 2.

werbe, geben ihr Gutachten dahin ab, dafs sie gegen die Artikel des den Kefslern zu erteilenden Statuts vom Standpunkte ihres eigenen Gewerbes (nämlich der Dinanderie) nichts einzuwenden haben; ferner, dafs ihnen der Inhalt des Statuts als dem Kefslergewerbe (Chaudronnerie) nützlich und förderlich erscheint [1].

Während das Rouener Gewerk die Stellung eines Oberhofs für die ganze Provinz einnahm, hatten die in den einzelnen Städten ansässigen Kaltschmiede nach dem Statut von 1406 überdies ihre örtliche zunftmäfsige Organisation. In den zünftigen Orten waren vier Geschworene bestellt, zwei Meister und zwei Gesellen, die vor dem zuständigen Richter vereidigt wurden [2]. Nach dem Statut von 1434 sollte für das ganze Gewerk ein Oberwart (garde général) eingesetzt werden, dessen Zuständigkeit sich über das gesamte Königreich erstreckte [3]. Der Oberwart hatte für die regelrechte Vornahme der Schau zu sorgen. Zu diesem Zweck konnte er in jedem zünftigen Ort des Reiches einen Vertreter ernennen, der in dem ihm zugewiesenen Bezirk die Gewerbeschau ausübte [4]. Der Oberwart sollte das gesamte Gewerk jährlich einmal zu einer Versammlung berufen, auf der jeder Meister sich einzufinden hatte. Wer durch echte Not am

---

[1] Ord. 9 S. 313. Die Namen der Vorsteher des Rouener Kaltschmiedegewerbes sind die gleichen, wie die bei dem vorigen Gutachten für Villedieu erwähnten; vgl. Ord. 18 S. 685. — In dem Kefslerstatut findet sich in Art. 4 die im Mittelalter sehr seltene Bestimmung zum Schutz der Nachtruhe. Den Kefslern wird das Hämmern zur Nachtzeit verboten, pour ce que l'en ne pourroit dormir jouxte de lez eulx.

[2] Que ne pourront faire ne ouvrer dudit mestier en aucune ville qu'il ne y ait quatre gardes de la nation des mestiers, c'est assavoir deux maistres et deux varlets jurez pardevant la justice du lieu, tant pour denoncer à la justice les fraudes et malices qu'ils pourroient appercevoir audit mestier ou en l'euvre d'icellui, que pour faire et accomplir les autres points contenus en leurs ordonnances, comme il est acconstumé en ladite ville de Villedieu et aussi en la ville de Rouen. Ord. 18 S. 682 Art. 2. Für Rouen werden die Geschworenen auch Ord. 9 S. 313 erwähnt.

[3] Que tant par les maistres et ouvriers dudit mestier lesquels souloient demourer et resider audit lieu de la Villedieu de Sauchevrel, comme par ceulx des bonnes villes de nostre royaume et obeyssance, ou la plus grant et saine partie d'iceulx, sera esleu un garde general lequel après qu'il aura esté présenté par lesdits maistres aux officiers royaux plus prouchains de l'habitation et domicille dudit garde ainsi esleu, et qu'il aura fait le serment en leurs mains de bien et loyaument exercer ledit office de visiteur, aura la visitacion sur les gens d'icellui mestier et pourra faire corriger et pugnir les deffaulx vices et mauvaisetez commises audit mestier par les plus prouchains juges des lieux; et se feront lesdictes visites par ledit garde sur la bourse commune et aux despens d'icelle. Ord. 18 S. 686 Art. 2.

[4] Ord. 18 S. 686 Art. 5. Ob diese Einrichtung auch nur in beschränktem Umfang zur Durchführung gelangte, läfst sich nicht feststellen. Zu einer Durchführung in gröfserem Mafsstabe bezw. für das ganze Reich ist es sicher nicht gekommen.

Erscheinen verhindert war, mufste einen gehörig bevollmächtigten Vertreter senden[1].

Von dem Meistergeld, seiner Begründung und seinen Beträgen haben wir bereits oben S. 246 gesprochen. Für die Bruderschaft waren im übrigen noch einige andere Einkünfte vorgesehen. Von jedem Erzgufs hatte jeder Meister ein halbes Pfund Erz zu den Ausgaben der Altarbezündung abzugeben[2]. Die Gesellen zahlten wöchentlich einen Denar an den Kasten der Bruderschaft[3]; neu eintretende Gesellen gaben zehn Solidi Anzugsgeld[4]. Als Aufgaben der Bruderschaft werden insbesondere genannt die Unterstützung verarmter und kranker Meister oder Gesellen[5], sowie die Ausstattung unbemittelter heiratsfähiger Töchter aus dem Handwerk[6].

An den Strafgeldern hatte die Zunft nach den älteren Statuten keinen fest normierten Anteil; dem Richter war anheimgestellt, dem Bruderschaftskasten der Zunft eine Verehrung, wie er sie für schicklich hielt, zu machen[7]. In dem Zusatzstatut von 1434 wird der Zunft dagegen die Hälfte der eingehenden Bufsen zugewiesen[8].

Die normännischen Kaltschmiede betrieben keinerlei Kleinhandel im Umherziehen[9]. Sie besuchten nur die Messen und Märkte, sowie die herkömmlichen Kaufmannsstädte. Im übrigen war der Kleinverkauf dem Kaltschmied nur in derjenigen Stadt erlaubt, in der er seinen eigenen ständigen Wohnsitz hatte[10]. Der Vertrieb des normännischen Kaltschmieds war demnach zu einem erheblichen Teil Grofsgeschäft. Im Kleinen verkaufte er an seinem Wohnort, und auf den Messen und in den Marktstädten; sonst setzte er seine Waren im grofsen ab an die städtischen Krämer und Kaufleute, die er auf seinen Handelsreisen aufsuchte.

Mit Bezug auf den inneren Betrieb erklären die Kaltschmiede im Statut von 1406, dafs sie feste Arbeitspausen haben wegen der Härte ihres Handwerks, das sonst nicht zu ertragen

---

[1] Ord. 18 S. 686 Art. 3.
[2] Ord. 18 S. 679 Art. 1.
[3] Ord. 18 S. 680 Art. 4.
[4] Ord. 18 S. 680 Art. 3.
[5] S. 680 Art. 2.
[6] S. 680 Art. 6.
[7] Qui en ferait telle courtoisie au tresor dudit mestier comme il verroit qne bon seroit. Ord. 18 S. 679 Art. 1, S. 682 Art. 1 und 8.
[8] Ord. 18 S. 687 Art. 12.
[9] Anch hierin unterscheiden sie sich von den Kefslern.
[10] Que aucun ouvraige neuf dudit mestier ne soit aucunement vendu en détail, sinon aux foires et aux marchiez ou ès villes constumieres et marchandes, ou ès lieux où les vendeurs soient demourans et residans, sous peine de dix livres tournois d'amende à lever pour chascune foiz sur chascun vendeur qui sera trouvé faisant le contraire. Ord. 18 S. 682 Art. 9.

wäre[1]. Für die langen Tage von Ostern bis Michaeli sind drei, für die kurzen Tage von Michaeli bis Ostern zwei Arbeitspausen vorgesehen. Nachtarbeit unter Gebrauch des Hammers ist verboten; doch wurde sie späterhin in beschränktem Mafse zur Aufarbeitung eines Gusses erlaubt[2].

Die eigentümliche Verfassung des normännischen Kaltschmiedegewerks wird indes vorzugsweise durch ein Recht gekennzeichnet, das wir hier in seiner schärfsten und einseitigsten Ausbildung wiederfinden; es ist das Recht der Amtsbürtigkeit. Nur Söhne und Enkel von zünftigen Meistern wurden in das Amt aufgenommen; fremdbürtige waren unbedingt ausgeschlossen. In einer ganzen Reihe von Urkunden wird der strenge Abschlufs des ganzen Handwerks vorgeschrieben und bestätigt.

Für Rouen erklären die Kaltschmiede in dem oben[3] erwähnten, im Jahre 1408 eingeleiteten Verfahren, dafs sie nur amtsbürtige Genossen aufnehmen, ohne im übrigen hinsichtlich des Geburtsortes einen Unterschied zu machen, und das königliche Gericht bestätigt ihren Anspruch. Die Schmiede von Villedieu verzeichnen das Recht der Amtsbürtigkeit in jedem ihrer aufeinanderfolgenden Statuten[4]. Fremdbürtige konnten nur als Lohnarbeiter eintreten[5]. In den Statuten von 1406 und 1434 ist noch besonders gesagt, dafs keiner gelehrt werden darf, den Hammer mit einer Hand zu führen, bevor er nicht seine Abkunft vom rechten Stamm des Gewerks nachgewiesen hat[6].

Dies Privileg in Verbindung mit anderen Angaben der Urkunde von 1406 gestattet uns, die Verfassung der Kaltschmiede noch einen Schritt weiter hinauf zu verfolgen. In dem Statut von 1406 erklären die Kaltschmiede, dafs ihr Handwerk rechtlich wie technisch dem der Münzer gleichstehe. Die Organisation der normännischen Kaltschmiede stimmt in ihren Grundzügen voll-

---

[1] Pour ce que leur mestier est estrange et que les gens qui en ouvrent ne sauroient vivre d'autre mestier, et qu'il est si grevenx et penible que, si eulx onvroient an long du jour, eulx seroient destruits et mors, il est ordonné que eulx n'onvreront point jusques à leurs henres establies et accoustumées anciennement entre eulx, de quoy il a troys au jour devant Pasques et la Saint-Michiel et deux au jour d'entre la Saint-Michiel et Parques, en la maniere qne aconstumé l'ont. Ord. 18 S. 679 Art. 1. Vgl. unten 2. Kap.

[2] Ord. 18 S. 685 Art. 1.

[3] S. 253.

[4] Ord. 18 S. 680 Art. 3, S. 682 Art. 1, 3, 4 nnd 6; Artikel 3 bezeichnet als zum rechten Stamm des Gewerks (propre ligne du mestier) gehörig: fils de maistre ou fils de fils ou de propre fille de maistre.

[5] Ord. 18 S. 680 Art. 3.

[6] Que aucun ne soit mis à apprendre à ouvrer du martel à nne main audit mestier, jusqnes à ce qu'il ait duement enseigné (d. h. prouvé) pardevers la justice de la ville en la presence des gardes que il soit de la droicte ligne dudit mestier, né en loyal mariage. Ord. 18 S. 682 Art. 3; s. auch S. 687 Art. 6.

ständig mit der der Münzer überein. Münzer wie Kaltschmiede gingen zum Betrieb ihres Gewerbes von ihrem festen Wohnort aus auf Wanderung; beide waren in landsmännische Genossenschaften zusammengeschlossen; beide gründeten ihr Sonderrecht auf die Amtsbürtigkeit. Während somit die rechtlichen Grundlagen beider Handwerkerschaften die gleichen sind, ergiebt sich die gewerbliche Zusammengehörigkeit aus dem Statut von 1406.

Artikel 1 dieses Statuts besagt, „dafs zu dem Kaltschmiedehandwerk die Kenntnis des Gieſsens, Schmiedens und Ausglühens der verschiedenen Erze gehört, weshalb die Meister im besonderen Kenntnis der Münzkunst besitzen, auch in ihrem Handwerk die hierzu nötigen Werkzeuge führen; ihr Handwerk darf deshalb nur in den herkömmlichen zünftigen Städten betrieben werden“ [1]. Recht, Organisation und Handwerksübung sind demnach den Kaltschmieden und den Münzern vollständig gemeinsam. Es ergiebt sich hieraus, dafs die Kaltschmiede der Normandie nur die Abzweigung eines gröſseren Amtes sind, das neben ihnen noch eine Münzerschaft umfafste [2].

Wir dürfen annehmen, dafs dieses gemeinsame Amt, dem Münzer und Kaltschmiede angehörten, ein normännisches Schmiedeamt gewesen ist. Als dritter Bestandteil geben sich durch ihr gemeinsames Recht die normännischen Eisenschmiede zu erkennen, denen Karl VI. im Jahre 1405 ihr altes Herkommen bestätigte [3]. Die übereinstimmenden Grundlagen sind landsmännischer Verband, Gewerbebetrieb durch Wanderung, Abschluſs durch Amtsbürtigkeit. Das Recht der normännischen Eisenschmiede, „die zwischen den Flüssen Orne und Avre angesessen sind“ [4] ist folgendes. Die Schmiede haben das Recht der Amtsbürtigkeit; nur Söhne und Schwiegersöhne von Meistern dürfen das Gewerbe ausüben. Sie versammeln sich jährlich einmal zu Glos-la-ferrière [5], um ihren Magister zu wählen. Der Magister richtet in allen Klagesachen, ausgenommen das Gerüfte [6]. Die Strafgelder fallen zu einem Drittel an den König, zu zwei Dritteln an das Handwerk.

---

[1] Pour ce que audit mestier appartient la cognoissance de fondre batre et recuire tout airain quelconque par quoy les maistres et ouvriers dudit mestier peuent avoir greigneure cognoissance sur le faict des monnoyes que aultres et ont en leurs mestiers plusieurs oustils necessaires pour icellui fait, parquoy est ordonné que ledit mestier ne soit faict ne mené fors seullement ès bonnes villes accoustumés et marcheandes et où il s'assemble foires et marchés. Ord. 18 S. 681 Art. 1.

[2] Von der normännischen Münzerschaft selbst haben sich keine Urkunden erhalten. Die alte Münzstätte der Herzöge von der Normandie befand sich zu Ronen. Vgl. Ducange v. Moneta Rotomagensis.

[3] Ord. 15 S. 541.

[4] Der Kreis umfafste das heutige Département de l'Enre nnd Teile der Départements de l'Orne und Calvados.

[5] Im heutigen Département de l'Orne.

[6] Que nul ne fereit le fer excepté les fils des ferrons et ceux qui esponseroient leurs filles; lesquels ferrons assembleroient et doivent

Die Schmiede sind berechtigt, ihre Erzeugnisse innerhalb des ganzen Königreichs zu vertreiben; sie dürfen jedoch kein anderes Eisen als das in ihrem eigenen Bezirk gewonnene verarbeiten[1]. Zur Anerkenntnis ihres Rechts ist den Schmieden eine Amtsabgabe[2] auferlegt; sie haben jährlich 150 Fufs Eisenstangen an die königlichen Ämter zu Breteuil und Orbec abzuliefern[3].

Die Geschichte und die Zersetzung solcher Gesamtämter habe ich in meinen früheren Untersuchungen mehrfach beschrieben und dort gezeigt, wie aus alten grundherrlichen Ämtern selbständige freie Zünfte herausgetreten sind[4]. Das Hofamt entläfst hierbei die ausscheidenden Handwerker in der freien Zunftverfassung, wobei jedoch das Band des alten Rechtes erhalten bleibt. Um den gleichen Vorgang handelt es sich auch hier, jedenfalls bei den Kaltschmieden, mit aller Wahrscheinlichkeit auch bei den Eisenschmieden. Die Kaltschmiede der Normandie haben sich von dem Schmiedeamt abgetrennt und einen gesonderten Verband gebildet. In ihrem Recht wie in ihrer Hantierung hat sich jedoch der Zusammenhang, insbesondere mit den Münzern, noch im fünfzehnten Jahrhundert erhalten[5].

Von der Ordnung des Bergbauwesens durch Karl VI. haben wir bereits oben S. 183 gesprochen. Die Ordonnanz von 1413 übertrug den Bergleuten mit Bezug auf den besonderen Gerichtsstand und die Abgabenfreiheit die gleichen Privilegien, wie sie

---

assembler une fois l'an le dimanche après la Saint-Jeau-Baptiste en la chapelle de la maladerie de Glos-la-Ferriere ouquel lieu ils eslisent ung maistre pour l'année et quant la greignenr partie dedits ferrons ont esleu ledit maistre ils le présentent au Viconte de Breteuil qui de lui reçoit le serment que il fera garder les ordonnances dudit mestier; et après ce ledit maistre reçoit le serment des autres ferrons; lequel maistre a et doit avoir conrt et usaige du fait de ladicte ferronnerie et peut et doit cognoistre des discords des ouvriers dudit mestier, minieurs et charbonniers touchant le fait de ladite ferronnerie excepté le cry de haro, qui seroit déterminé en la conrt du Roy. Ord. 15 S. 541 Art. 1.

[1] Ord. 15 S. 542 Art. 3 und 4.

[2] Mag. u. Frat. S. 11.

[3] Pour lesquels previlleiges dessusdits lesdits ferrons sont tenus faire chacun an au Roy nostredit seigneur cent et cinquante piez de fer aux receptes de Breteuil et d'Orbec. Ord. 15 S. 542.

[4] Mag. u. Frat. S. 69, 89, 95, 97, 104 und 138.

[5] Es ist von Interesse, hiermit die Verfassung der süd- und südwestdeutschen Kefsler zu vergleichen. S. hierüber Pfeffinger, Vitriarius illustr. III. Aufl. II S. 636. III S. 915 ff.; Buck, Verhandl. d. Vereins f. Kunst und Altert. in Ulm und Oberschwaben 1872 S. 9 ff., Württemberg. Vierteljahrsh. VII S. 101, Württemberg. Jahrb. II Band 1886 S. 262 ff, Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds, Strafsburg 1892, S. 410 ff. Der irrtümlichen Annahme Bucks, als ob die süddeutschen Kefslerkreise daraus entstanden seien, dafs die Kefsler ursprünglich ein verachtetes Gewerbe gewesen, ist bereits Gothein mit Recht entgegengetreten.

die Münzer besafsen, wie denn das Bergwesen überhaupt damals der Münzverwaltung unterstellt wurde[1].

Das Sondergericht der Bergleute umfafste demgemäfs alle Klagesachen, mit Ausnahme der drei schweren Fälle[2]. Der Richter wurde vom König ernannt; die Berufung ging an die Grofsmeister der königlichen Münzstätten[3]. Die Freiheit von Abgaben erstreckte sich, ebenso wie dies bei den Münzern im Jahre 1425 verfügt wurde, gegenüber den neuen Landessteuern nur auf die Verkäufe, welche die Bergleute aus ihrem eigenen Betriebe und Besitztum bewirkten; nicht auch auf die rein handelsmäfsigen Umsätze. Ebenso wie für das Münzergewerbe[4] wurden auch für den Bergbau deutsche Handwerker nach Frankreich gezogen. Ein Privileg Ludwig XI. von 1483 setzt sich im besonderen das Ziel, deutsche Bergleute zur Einwanderung zu bewegen „wegen ihrer Kenntnis und Erfahrung und weil mit ihrer Hilfe besser als durch andere die Erschliefsung und Ausbeutung der Gruben geschehen könne“[5].

Für die die Messen und Märkte besuchenden Krämer war in einzelnen Provinzen des Reiches ein Vorsteher bestellt, der den Titel eines Krämerkönigs (Roi des merciers) führte[6]. Ausführlich sind seine Befugnisse in dem Krämerstatut für die Touraine vom Jahre 1448 beschrieben[7]. Der Krämerkönig stellte innerhalb seines Bereichs Meisterbriefe aus und hatte den Vorsitz im Gericht; an den einzelnen Orten seines Bezirks konnte er Vertreter ernennen. Die Krämer führten ihr Recht auf ein hohes Alter zurück. Bei der Errichtung eines neuen Marktes hatte der Marktherr den Krämern verschiedene Naturalabgaben zu reichen. Darnach erfolgte die Eröffnung des neuen Marktes, und die Krämer sollten alsdann ihre Waren verkaufen, wie das Statut

---

[1] Vgl. auch Ord. 19 S. 106.

[2] Auront en nosdiz bailliage et seneschaulcée tant en deffandant comme en demandant un jnge bon et convenable ou commissaire et tel comme nous leurs ordonnerons, leqnel cognoistra et determinera de tous cas meus et à monvoir qui lesdiz marchands et ouvriers pourra toucher; et anqnel seront baillées noz ordonnances et instructions par nosdix generaulx-maistres des monnoyes, sur le fait desdictes mynes; excepté de meurdre rapt et larrecin; et dnqnel juge ou commissaire l'en appellera qui se sentira grevé quant le cas y eschera, devant noz generaulx-maistres de noz monnoyes. Ord. 10 S. 142 Art. 3.

[3] Generaux-maitres des monnaies, vgl. Warnkönig, St.G. S. 458.

[4] S. oben S. 40 nnd 158.

[5] Pour ce qne les Allemans ainsi qne l'on dit sont expers et cognoisseurs à ouvrer et besoigner esdictes mynes et par le moien d'eulx l'ouverture onvraige et labonraige d'icelles se pourra mieulx faire qne par autres, Nous afin que lesditz Allemans soient plus curieux d'y venir besoigner et demourer, lenr avons octroyé et octroyons qn'ilz etc. Ord. 19 S. 105.

[6] Für Anvergne, Berry, Maine, Anjou, Touraine, Maconnais, Franche-comté. Vgl. Pigeonnean I S. 342, Levasseur I S. 509 ff.

[7] Ord. 14 S. 27 ff. Das Statut enthält 52 Artikel, von denen 32 den Pariser Statuten nachgebildet sind; die übrigen 20 enthalten die den Krämern der Tonraine eigentümlichen Bestimmungen.

von 1448 sagt, „nach den rechten Gewohnheiten und Bräuchen, die der heilige Karl der Grofse und Ludwig der Heilige den Krämern verliehen haben“ [1]. Die Altersberufung entspricht ganz der Neigung der mittelalterlichen Sage, „Karl dem Grofsen allgemein jede alte Rechtseinrichtung beizulegen“ [2]. Das Amt des Krämerkönigs zerfiel schon während des fünfzehnten Jahrhunderts infolge der verminderten Bedeutung der meisten Provinzialmärkte, die von den sefshaft gewordenen gröfseren Kaufleuten nicht mehr aufgesucht wurden [3].

Schliefslich ist noch ein kleineres Gewerbe zu nennen, dessen örtlich nicht vereinigte Angehörigen eine einzige Zunft bildeten; es ist das der Tuchscherenmacher, die sich im Jahre 1407 zu einem allgemeinen, auch die Meister der angrenzenden, landesfremden Städte umfassenden Verband zusammenschlossen.

Das gemeine Statut für die Tuchscherenmacher wurde unter Karl VI. vereinbart mit den Meistern von Paris, Brügge, Tournay, Bourges, St. Simphorien le Chastel (im Lande Lyonnais), Salins (Burgund), Rouen, Amiens und Abbéville; die Verkündigung erfolgte für Paris und die andern guten (zünftigen) Städte des Königreichs und der umliegenden Länder [4]. Sitz des Verbandes war Paris. Die zünftigen Meister sollten sich von drei zu drei Jahren in Paris einfinden, um ihre Geschworenen zu wählen. Wer durch echte Not am Erscheinen verhindert war, mufste, bei Strafe von einer Mark Silbers, rechtzeitig seine beglaubigte Entschuldigung und zugleich den von ihm ausgefüllten Stimmzettel für die Geschworenenwahl einsenden [5]. Der Verband der Tuchscherenmacher ist eine Neugründung ohne jede Vorgeschichte.

§ 2. Das unzünftige Gewerbe.

In der Stellung der Unzünftigen ist in der vorliegenden Periode eine wesentliche Verschiebung eingetreten. Die Zahl der an sich unzünftigen Gewerbe [6] ist infolge der Ausbreitung des Zunftverbandes [7] erheblich zurückgegangen. Dagegen begann in den zünftigen Gewerben rasch die Zahl der Handwerker zu

---

[1] Que après ce le Roy des merciers ou sondit lieutenant et ses compaignons puissent estaler et vendre toutes manières de denrées et marchandises qui affierent et appartiennent audit mestier et fait de mercerie en leur conscience et selon ce que les coutumes et usaiges dudit mestier et fait de mercerie le veulent et contiennent de raison et tout ainsi comme Saint Charles le grant et Saint Loys de France noz predecesseurs l'ont ausdis Roy des Merciers et sesdiz compaignons donné et octroyé d'ancienneté. Ord. 14 S. 35 Art. 43.

[2] Grimm, R.A. S. 830.

[3] Vgl. Pigeonneau II S. 95.

[4] Ord. 9 S. 269.

[5] Ord. 9 S. 269. Mét. 2 S. 402.

[6] S. oben S. 42.

[7] S. oben S. 254 ff.

steigen, denen infolge der Erschwerungen der Aufnahmebedingungen der Eintritt in den Zunftverband unmöglich wurde.

An den Grundsätzen über die Hausbedarfsarbeit[1] änderte sich nichts. Das Recht des Adels, der Geistlichkeit und der Stadtbürger, ihren eigenen Bedarf im Hause herstellen zu lassen, blieb anerkannt[2]. Vereinzelt findet sich der Anspruch, dafs zu solcher Hausarbeit die Erlaubnis der Zunftgeschworenen eingeholt werden soll[3].

Auch in den Vorschriften für die Arbeit bei Zunftfremden und Wiederverkäufern[4] ist keine Neuerung von Belang eingetreten. Die Pariser Waffenschmiede verlangen im Jahre 1364 nur, dafs kein Geselle bei einem Zunftfremden arbeiten dürfe ohne vorgängige Erlaubnis der Zunftgeschworenen[5]. Die Pariser Seidenweber gestatten im Jahre 1475 ausdrücklich, für Wiederverkäufer zu arbeiten, wenn dies mit Vorwissen einiger Zunftmeister geschieht[6]. Die Seidenweber hatten indes bis dahin keine Ordnungen und Statuten besessen und waren erst im Jahre 1475 zu einer Zunft zusammengetreten[7]. Die Pariser Schneider verbieten dagegen im Jahre 1467 schlechthin jede Arbeit für Händler und Wiederverkäufer[8].

Anders gestaltete sich indessen die Stellung der Zunft gegen-

---

[1] S. oben S. 43.

[2] Toutes fois par cette augmentation il n'est pas entendu que les gens de ladicte ville ne puissent pour enlz si leur semble sans fraude faire besongner en leurs maisons de leurs étoffes et à leurs journées par qui il leur plaira, ainsi qu'ils faisoient apparavant du jourd'huy et des ordonnances dudict mestier demourront toujours en leur force et vertu. Ord. 18 S. 44. Vgl. auch Mét. 2 S. 641 Art. 24 und Anm. folgende Seite.

[3] Nuls onvriers dudit mestier qui n'en sont point passés maistres ne pourront ouvrer à personne s'il n'est maistre dudict mestier, ou femme vefve de maistre; et aussy nul maistre dudit mestier ne pourra ouvrer à nully s'il n'est dudit mestier si ce n'estoit oeuvre pour un bourgeois pour son user au congié de justice et des gardes, sans user de marchandise. Ord. 14 S. 126 Art. 6.

[4] S. oben S. 44.

[5] Que nulz compaignons dudit mestier ne puissent aller ouvrer, se ce n'est sur les maistres et ouvriers d'iceluy mestier, sans le congié des maistres et gardes dudit mestier. A. 1364. Mét. 2 S. 320 Art. 3. Über die späteren Streitigkeiten zwischen Waffenschmieden und Waffenhändlern vgl. Mét. 2 S. 323 und 326.

[6] Que aucuns ouvriers dudit mestier ne se pourront doresnavant alouer pour ouvrer ès hostels des marchans bourgois et autres, ne illec faire ouvrage au prouffit d'iceulx marchans, bourgois ne autres, se iceulx marchans, bourgois ou leurs femmes ne soient dudit mestier, appropriez et reçenz, et qu'ils aient paié les devoirs comme dessus, se ce n'estoit par l'advеu d'aucuns desdiz maistres du mestier, ouquel cas faire le pourront. Mét. 3 S. 22 Art. 15.

[7] Die alte Organisation aus früherer Zeit war bei ihnen verfallen und gänzlich in Vergessenheit geraten. Mét. 2 S. 20 Anm.

[8] Que nul ne recelle malicieusement et pour refrauder ledit mestier aucuns d'icelluy mestier besognans en sa maisou, se ce n'est pour luy et pour ses gens. Mét. 3 S. 189 Art. 2.

über dem selbständigen Gewerbebetrieb der Unzünftigen[1]. Hier vollzog sich allmählich ein völliger Umschwung, und an die Stelle der früheren Gleichgültigkeit und Duldung trat eine Gegnerschaft, die sich mit der Zeit immer schärfer zuspitzen mufste. Die Voraussetzungen für die Unzünftigkeit waren gänzlich andere geworden; fortwährend vermehrte sich jetzt die Zahl der Handwerker, die trotz der Zünftigkeit ihres Gewerbes aufserhalb des Zunftverbandes blieben. Die Zunft begann den Kampf gegen das Pfuschertum, das sich mit der Erhöhung der Zunftschranken immer weiter ausbreitete und darum unausrottbar blieb. Gegen Ende der vorliegenden Periode ist die Entwicklung so weit gediehen, dafs der Betrieb der Unzünftigen, gegen den Staat und Zunft die Augen nicht mehr schliefsen konnten, als Produktionsform anerkannt ist.

Einen eigenen amtlichen Ausdruck zur Bezeichnung der unzünftigen Arbeit hatte das fünfzehnte Jahrhundert noch nicht. Das Verbot der Pfuscharbeit wird vielmehr äufserlich angeknüpft an die alte Vorschrift, dafs der zünftige Meister im offenen Laden, für jedermann sichtbar, arbeiten müsse[2]. Die „Arbeit in Stuben und Kammern", auf der früher stets der Verdacht der Unredlichkeit lastete, giebt jetzt den technischen Ausdruck ab, mit dem in den Statuten allgemein der Betrieb der Unzünftigen bezeichnet wird[3]. Dieser Betrieb wird in den Statuten regelmäfsig verboten, insofern er auf eigene Rechnung des Handwerkers oder auch für Wiederverkäufer (Händler) ausgeübt wird. Die Pariser Scheidenmacher stellen im Jahre 1457 jede Arbeit in geheimen Stuben und an abgelegenen Orten unter Strafe[4]. Das Zusatzstatut der Wammsschneider vom Jahre 1467 verbietet jedem Handwerker in einer Stube zu arbeiten, es geschehe denn für Rechnung eines zünftigen Meisters[5]. Die Schlosser von Angers untersagen im Jahre 1489 schlechthin die Arbeit in Kammern[6].

Neben diesem amtlichen Ausdruck der Kammerarbeit hatte sich auch die französische Zunftsprache ihr eigenes Wort zur Be-

[1] S. oben S. 45.

[2] S. oben S. 97.

[3] Auch hierin zeigt sich die Verbindung von zünftig und ehrlich zu einem Begriff; s. oben S. 241. — Später wurde nach dem ouvrer en chambre der gleichfalls amtlich gebrauchte Ausdruck chambrelans gebildet; s. unten III. Teil 1. Kap.

[4] Que nuls doudit mestier, quel qu'il soyt, ne pourra besongner en chambre secrete ne en lieu destourné, se ce n'est eu l'ouvrouer de l'un des maistres, pour les fraudes et deceptions qui s'en pourroient ensuir. Mét. 3 S. 487 Art. 7.

[5] Que desoremais aucuns varletz oudit mestier ne besongnent en chambre, secretement ne autrement pour aultruy, sinon ès hostelz et pour les maistres tenant ouvrouers d'icelluy mestier, en ladite ville. Mét. 3 S. 213 Anm.

[6] Varletz dudit mestier ne pevent ouvrer en chambre en aucune manière, pour suspection que ne facent faulses clefs ne autres faulx ouvrages. Ord. 20 S. 189 Art. 7.

zeichnung der Pfuscher gebildet; man nannte sie crochechats (Katzenbuckel). In kräftiger Sprache verordnen die Schneider von Saintes im Jahre 1486, dafs solche Pfuscher jedesmal, wenn die Zunftgeschworenen sie aufstöbern, um fünfzehn sols gebüfst werden sollen; „denn sie stiften der gemeinen Sache keinen Nutzen, sondern nehmen den armen [1] Meistern das Brot weg, die doch des Königs Steuern und der Stadt Lasten tragen“ [2].

Indes weder die Verbote in den Statuten, noch das Aufstöbern durch die Zunftgeschworenen konnten dem immer mehr um sich greifenden Betrieb der Unzünftigen Einhalt thun. Auch das Arbeitsgebiet der Unzünftigen erweiterte sich. Die Besiedelung der Vorstädte nahm zu; ungeprüfte Gesellen liefsen sich vor den Thoren nieder und fanden ihre Arbeitsgelegenheit in der Vorstadt, wo allerdings auch die zünftige Gewerbeschau sich bemühte, ihnen nachzufolgen.

Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ging denn auch die Zunft dazu über, in einigen Betrieben ein festes Verhältnis zu den Unzünftigen herzustellen. Als eines der ersten giebt das Statut der Strumpfwirker von Bourges im Jahre 1484 eingehende Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Unzünftigen. Artikel 10 des Statuts bestimmt ausdrücklich, „dafs es einem in der Stadt gelernten Handwerker erlaubt sein solle, in einer Kammer zu arbeiten, ohne offenen Laden zu halten.“ Doch soll ein solcher Handwerker nur für die zünftigen Meister der Stadt arbeiten, eine thatsächlich undurchführbare und wirkungslose Bestimmung. Insbesondere aber darf er — und dies wird von jetzt ab eine der wesentlichen Beschränkungen des unzünftigen Handwerks — weder einen Lehrling noch einen Gesellen bei sich haben [3]. Der zünftigen Schau sind auch diese unzünftigen Handwerker unterworfen [4].

---

[1] Arm ist hier nur eine Demutsformel und hat nichts mit den Vermögensverhältnissen zu thun. Vgl. Ducange v. pauper 2.

[2] Que se aucuns cousturiers appellez crochechatz qui besoignent en chambre et maisons secretement et ne paient aucuns devoirs au Roy ne à la ville ne ne font aucun bien à la chose publicque, mais tollent la vie aux autres pouvres maistres et compaignons qui paient les tailles, subcides au Roy nostre Seigneur, biens, corvées à ladicte ville, seront prins ou convenuz par lesdits gaigiers et maistres jurez dudit mestier et retenuz en l'amende de quinze solz tournois. Ord. 19 S. 713.

[3] Art. 10. Que les apprentilz qui auront servi en ladite ville en ladite manière que dit est pourront besoigner en une chambre se bon leur semble sans tenir ouvroier ouvert. Art. 11. Que lesdits apprentilz après qu'ilz auront servy comme dit est, s'ilz besoingnent en chambre ilz ne feront ouvrage que pour les maistres ou maistresses dudit mestier demourant en icelle ville ou pour l'un d'eulx. Art. 12. Que s'il y a aucun après qu'il aura achevé sondit apprentissaige qui besoingne en chambre il ne pourra ne lui sera loisible tenir ne laisser besoingner aveeques lui aucun ou aucuns autres compaignons ou apprentilz. Ord. 19 S. 477.

[4] Ebenda Art. 13.

Zweites Kapitel.

Technik und Betrieb.

Die technischen Vorschriften in den Statuten verbreiten sich mit immer gröfserer Ausführlichkeit über die Herstellungsmethoden. Die Ordnungen der Tucher mit ihrer peinlichen Specialisierung des Materials und des Arbeitsprozefses sind längst nicht mehr die umfangreichsten; sie werden schon häufig an Ausdehnung übertroffen durch die Statuten von Gewerben einfacherer Hantierung, wie Schreiner, Gerber, Krämer.

Während das zünftige Handwerk im allgemeinen am Hergebrachten festhielt, so war es doch in dieser Periode keineswegs einem gesunden Fortschritt entgegen. Es ist hierbei von Interesse — auch wegen der dabei beobachteten Formen — eine Verhandlung zu erwähnen, die im Jahre 1377 in Châlons vor dem dortigen Bailli stattfand. Zwischen den Bürgern und Einwohnern von Châlons und den Geschworenen des Tucheramtes drohte ein Prozefs, weil die Bürger es für vorteilhaft und notwendig hielten, zu der Anfertigung anderer als der herkömmlichen Tuchsorten überzugehen, während die Geschworenen keine anderen, als die statutarischen Sorten zulassen wollten. Der Bailli berief die streitenden Parteien zu einer Versammlung, in welcher die mafsgebenden Persönlichkeiten und die Behörden mit Einschlufs der bischöflichen vertreten waren. Allseitig war man der Ansicht, dafs es besser sei, einen Vergleich zu schliefsen, als einen Rechtsstreit zu beginnen. Die Bürger schlugen deshalb vor, dafs die Herstellung der neuen Tuchsorten zunächst versuchsweise für sechs Jahre gestattet werden solle. Die Geschworenen, hierüber befragt, gaben zur Antwort, dafs sie in ihrer amtlichen Eigenschaft sich auf nichts einlassen könnten; als Privatpersonen aber seien sie allerdings der Meinung, dafs der vorgeschlagene Weg der richtige sei[1]. Der Bailli schlofs daraufhin unter all-

[1] Lesquelx comme gardeurs et sergens ne consentirent aucune chose et toutevoies leur fu demandé comme à privées personnes qu'il leur en sembloit; à quoy il respondirent comme privées personnes qu'il leur sembloit la voie dessus dicte estre la meilleur que demourer en tel debat ne plaides l'un à l'autre. Ord. 7 S. 80.

gemeiner Zustimmung den Vergleich, dafs die Anfertigung der neuen Tuche zunächst auf sechs Jahre freigegeben wurde, und dafs den Zunftgeschworenen die Schau über die neue Tuchmacherei gleich der alten zustehen solle. Im Jahre 1384 wurde dann die Abmachung von neuem bestätigt. —

Im Betrieb wird der Grundsatz: ein Meister, eine Werkstatt[1] mit vieler Schärfe behauptet und in den Statuten häufig hervorgehoben. In Abbéville soll kein Bäcker mehr als einen Verkaufsstand haben (Statut aus dem vierzehnten Jahrhundert)[2]; kein Kummetmacher darf in der Stadt mehr als einen Laden halten (A. 1458)[3]. In Bordeaux darf kein Schuster für seine eigene oder für eines andern Rechnung zwei Werkstätten betreiben (A. 1461)[4]. Bei den Tuchbereitern und Walkern in Corbie ist es untersagt, dafs zwei Meister auf gemeinsame Rechnung arbeiten (Statut aus dem fünfzehnten Jahrhundert)[5]. In Amiens darf ein Weber auf nicht mehr als zwei Stühlen arbeiten (A. 1442)[6]; zwei Tuchscherer dürfen keine gemeinsame Werkstatt halten (A. 1464)[7]; den Hautelissemachern wird die Arbeit in gemeinsamer Werkstelle oder auf gemeinschaftliche Rechnung untersagt (A 1492)[8]. Die Holzschuhmacher von Tours dürfen nicht mehr als einen Laden halten (A. 1452)[9]. Bei den Pariser Walkern wird das alte Verbot, in gemeinsamer Werkstatt oder auf gemeinsame Rechnung zu arbeiten, erneuert (A. 1443)[10]. Den

---

[1] S. oben S. 93.

[2] Qne nnlz bonlenguiers ait qne un estal aveuc se maison. Thierry 4 S. 217 Art. 6.

[3] Ne porra aucun maistre du dit mestier tenir en ladite ville que ung seul ouvroir. Thierry 4 S. 262 Art. 5. Die gleiche gegen den Grofsbetrieb zielende Richtung verfolgt die Bestimmnng des Schiffbauerstatuts von 1488, dafs kein Schiffszimmermann mehr als zwei Schiffe mit einmal zu bauen übernehmen dürfe: Qne nnlz maistres dudit mestier ne porront marchander ne prendre à faire quelque navire que ce soit plus de denx l'nn snr l'autre. Thierry 4 S. 319 Art. 5.

[4] Qne degun mestre dendeyt mestey de quauque condition ny manyera qne sera no pussa tenir dos obradnys per se ne per autre. Ord. 15 S. 452.

[5] Il est ordonné par les maistre des mestiers de pareurs et foullons que denx maistres ne poeuvent ouvrer ensemble. Thierry 3 S. 578.

[6] Nulz d'icellui mestier ne povoit onvrer en sa maison quo à deux mestiers Thierry 2 S. 150.

[7] Deux maistres dndit mestier de tondeur ne porront ouvrer en ung onvroir ensemble. Thierry 2 S. 281 Art. 14.

[8] Ne pourront deux maistres dudit mestier ouvrans tenir onvroir ensemble en commnn prouffit ne faire à part, mais chacun à par soy, pour éviter anx franldes qui s'en porroient enssievir. Thierry 2 S. 455.

[9] Qne nnl maistre ne ponrra tenir que ung onvrouer de patinerie en la ville et banlieue de Tours et vendra ses denrées en icellui tant seulement sans en porter ne faire porter ailleurs en la ville par manière de vente, se ce n'estoit que aucnne personno mandast qne on luy portast de ladite besogne. Ord. 14 S. 234 Art. 18.

[10] Deux maistres dudit mestier ne ponrront onvrer ne besongner dudit mestier en ung ouvroner ensemble à commnn prouffit. Mét. 3 S. 99.

Pastetenbäckern wird nur eine Werkstelle und an den Markttagen nur ein Verkaufsstand auf dem Markte gestattet (A. 1489)[1]. Den Leinenwebern von Tours wird das Halten von zwei Werkstätten untersagt, wenn der Meister nicht, ohne sein Haus zu verlassen, von einer in die andere gehen kann[2] (A. 1481). Das gleiche Verbot wird bei den Leinenwebern von Orléans damit begründet, dafs die unbeaufsichtigten Gesellen leicht eine Unterschlagung begehen könnten (A. 1485)[3]. Die Bäcker von Rouen dürfen nur einen Backofen und im gleichen Hause einen Verkaufsstand haben (A. 1491)[4]. Die Schuster von Amboise untersagen das Halten von zwei Werkstätten (A. 1492)[5].

Während der Jahrmärkte wurde die Beschränkung mitunter nachgelassen. Die Strumpfwirker und die Kürschner von Bourges bestimmen, dafs kein Meister mehr als einen Laden halten dürfe, ausgenommen die Zeit der Jahrmärkte, während deren jeder Meister beliebig viel Verkaufsstellen einrichten möge (A. 1484 bezw. 1486)[6].

Eine vereinzelte Ausnahme findet sich dagegen zu Ende dieser Periode im Jahre 1498, und zwar bemerkenswerter Weise für die Goldstoffmanufaktur von Tours, die Ludwig XI. durch Berufung ausländischer Arbeiter begründet hatte[7]. Den Goldstoffarbeitern wird freigestellt, in den vier von ihnen gefertigten Hauptsorten soviel Stühle, als sie ermöglichen können, aufzustellen und zu betreiben[8].

---

[1] Oye la requeste aujourd'hui faicte avons ordonné et ordonnons ..... que inhibition et defense sera faicte de par nostredit seigneur, à touz les pasticiers de ceste ville de Paris, de ne tenir doresenavant que nng ouvrouer ou estal pour vendre leurs denrées de pasticerie, excepté cz jonrs ordinaires de marchié, c'est assavoir le mercredi et le samedi, ausquels jours ils pourront avecque leurdit ouvrouer, avoir et tenir un estal seullement pour vendre leursdites denrées ez halles on aultres marchez et lieux à ce ordonnez. Mét. I S. 382.

[2] Que nul dndit mestier ne ponrra avoir ne tenir deux ouvroners s'il ne pent [passer] dc l'nng autre sans yssir de la maison où il fera son domicile. Ord. 20 S. 193. Der Text ist nnvollständig; vgl. Ord. 18 S. 622.

[3] Que nul maistre ou maistresse de ladicte ville et banlieue ne pourra tenir ne occuper deux ouvroners dudit mestier en deux maisons séparées pour ce que ung ouvrier pourroit coupper on emporter une piece de toille on de filet, sans le sceu du maistre; Ord. 19 S. 591 Art. 24. — Man sieht, die Leinenweber suchten die üble Meinung, die das Mittelalter von ihnen hatte, selber zu rechtfertigen.

[4] Nul Boullenger en ladicte ville de Rouen ne pourra avoir qn'un four et un étal en la maison où son four est assis. Ord. 21 S. 380.

[5] Que nul maistre dudit mestier de ladicte ville et banlieue ne pourra tenir deux ouvrouers, mais ung tant seulement sur peine de dix livres tournoys d'amendes. Ord. 20 S. 371 Art. 18.

[6] Que nul maistre on maistresse ne tiendra en ladicte ville et fanlxbonrgs qne ung seul ouvroner dudit mestier; fors ès foires, pendant lesqneles chascun pourra tenir tant d'ouvrouers que bon lui semblera. Ord. 19 S. 481 nnd 662.

[7] S. unten 3. Abschnitt.

[8] Que tons les maistres et ouvriers dudit mestier pourront avoir et retenir mestiers de draps de pris des quatre mestiers (d'or, d'argent,

Mehrfach bestimmen die Statuten, daſs ein Meister nicht zwei Gewerbe zugleich betreiben dürfe. Die Pariser Fellfärber erlassen diese Vorschrift im Jahre 1357[1]; die Tuchscherenmacher verordnen das gleiche im Jahre 1407, fügen jedoch hinzu, daſs die Beschäftigung mit Schmiedehandwerk jedem Meister gestattet sei[2]. Bei den Fellfärbern handelt es sich im übrigen um ein bis dahin nicht zünftiges Gewerbe, bei den Tuchscherenmachern um eine neuorganisierte Zunft[3]. Die Lichtzieher bestimmen im Jahre 1392, daſs ein zunftfremder Handwerker, der in die Zunft einheiratet, auch nach dem Tode seiner Frau das Gewerbe selbständig weiter betreiben dürfe, wenn er es versteht und wenn er sein früheres Handwerk aufgiebt[4]. Die Zimmerleute und Schreiner von Angers verlangen im Jahre 1487, daſs kein Meister ein zweites Gewerbe ausübe, er thue es denn für seinen eigenen Hausbedarf oder um einem andern behilflich zu sein[5].

Andererseits findet sich aber auch die Erlaubnis, einen zweiten mit keiner Herabminderung des Ansehens verbundenen Erwerb als Nebenbeschäftigung auszuüben. Die Tuchscherer von Rouen verbieten im Jahre 1447 den Zunftgenossen zwar, sich mit einem zweiten unvereinbaren Gewerbe zu befassen; aber einen ehrenhaften, mit dem Gewerbe verträglichen Handel mag der Meister wohl betreiben[6]. Die Bäcker von Dun-le-Roy untersagen im Jahre 1456 ihren Genossen, sich mit dem Streichen von Wolle zu befassen, da dies für einen Bäcker kein geziemendes

---

velours, satin et damas) tel nombre qu'il leur plaira et qu'ilz auront povoir de ce faire; mais au regard des mestiers de tafetas, nul n'en pourra avoir ne tenir que nng mestier ou deux pour le plus. Ord. 21 S. 119.

[1] Nuls qui saura autre mestier dont il saura gaingner sa chevance ne soit receus à faire ledit mestier se il ne renonce à l'autre dont il se sera entremis. Ord. 3 S. 360.

[2] Les maistres ouvriers dudit mestier ne aulcuns d'iceulx ne pourront faire deux mestiers, de quelque mestier que ce soit, sinon eulz entremectre de vendre, ou de la forge, qui faire le saura avec ledit mestier d'esmouleur. Mét. 2 S. 401 Art. 14.

[3] S. oben S. 268.

[4] Que femme qui aura esté femme d'aucuns desdiz chandelliers pourra, sondit mary trespassé, faire et joir dudit mestier de chandellier ou cas ou elle le saura faire, autrement non; et s'elle se marie à homme d'autre mestier, laditte femme trespassée, il pourra user dudit mestier ou cas où il le saura faire en renonçant à l'autre mestier. Mét. 1 S. 548.

[5] Aucun desdits maistres tenant ouvrouer et astellier esdite ville et faulxbourgs ne besoignera et ne se pourra mesler ne entremectre d'aucun autre mestier que charpentier de menuyserie et s'il fait le contraire et y veult continuer sinon que la besoingne qu'il feroit d'autre mestier fust et soit pour son usage ou que ce fust et soit pour soulagier celluy qui seroit dudit austre mestier, il sera tenu de renoncer audit mestier et de non plus besoingner, au moins en ladite ville et faulxbourgs de Tours, et n'y sera receu, mais du tout débonté. Ord. 20 S. 80 Art. 26.

[6] Que aucun maistre dudit mestier ne se entremettra d'autre mestier incompatible, à la peine d'un marc d'argent d'amende; mais il pourra user de marchandise honneste et compatible à icellui mestier. Ord. 13 S. 535.

Gewerbe sei[1]. Gegen die Nebenbeschäftigung im allgemeinen hatte die Bäckerzunft demnach nichts einzuwenden. In gleicher Weise untersagen die Bäcker und die Brauer von Abbéville den Zunftgenossen, in ihren Häusern Tuch zu machen[2]. — Die Grundsätze über die unvereinbaren Betriebe[3] sind im übrigen die alten[4].

Der Unternehmerbetrieb in der Tuchmacherei[5] wird in den Statuten öfters erwähnt. In den Tucherstädten hat jeder Bürger regelmäfsig das Recht, Tuch zu machen, d. h. das Tuchergewerbe als Unternehmer auszuüben[6]. Nach der Tucherordnung von Troyes von 1361 darf jeder Bürger, der sich auf Brauch und Herkommen des Gewerbes verpflichtet und die zünftigen Aufnahmegelder zahlt, einen Webstuhl und einen Spannrahmen in seinem Hause aufstellen. An dem Stuhle weben darf jedoch nur ein zünftig gelernter Handwerker[7].

Unter den Vorschriften über die Arbeitszeit erfährt das Verbot der Arbeit bei Nacht und künstlichem Licht[8] öfters eine Zurückdrängung. Das Verbot der Festtagsarbeit dagegen gelangt zu weiterer Ausdehnung infolge der Einfügung neuer kirchlicher Feiertage. Die an Zahl und Umfang gewachsenen Bruderschaften feierten zudem die Tage ihrer Schutzheiligen mit besonderem Gepränge. — Für die Aufnahme neuer Feiertage ist grundsätzlich obrigkeitliche Genehmigung erforderlich. Das Zunftprivileg verpflichtet den Handwerker zur regelmäfsigen Wahrnehmung seines Betriebes. Insbesondere waren Bäcker und Fleischer verbunden, genügende Vorräte in ihrem Gewerbebetrieb zu halten und ihrem Handwerk in gehöriger Weise nachzugehen[9].

[1] Nul bolengier en ladicte ville en façon quelconque ne cardera laine pour ce que c'est un mestier qui n'est pas honneste avec l'exercice dudit mestier de bolengerie; et s'il est trouvé que aucun des bolengiers le face de carder laine sera, admendable de telle amende que de raison. Ord. 14 S. 410.

[2] Que nulz boulenguiers ne faiche drapperie en se maison. Thierry 4 S. 218 Art. 10. Que nulz cambiers ne faiche drapperie en se maison. Eb. S. 328 Art. 4 (14. Jahrh.).

[3] S. oben S. 151, 153 und 167.

[4] Vgl. Ord. 7 S. 323; Thierry 4 S. 133 Art. 16.

[5] S. oben S. 95.

[6] S. u. a. die Belegstelle oben S. 251 Anm. 7; s. auch nächste Anmerkung.

[7] Se aucuns bourgoys ou autres veult drapper aus us et coustumes de ladite drapperie, draps pour revendre et continuer le mestier, il est tenu de venir faire son serement en la main desdiz maistres que bien loyaulment il tendra et gardera tons les poins de ladite drapperie et paiera des fraiz et emoulumenz du fait de ladite drapperie. Et parmi paient les vins et redevances desdiz maistres un chascun puet lever un mestier en son hostel à tixtre draps et aparchis pour couroier lesdiz draps, senz ce que il n'en ouvreront point de leurs mains, tant do tixtre comme de courroer se il ne sont ouvrier desdiz mestiers. Ord. 3 S. 517 Art. 24.

[8] S. oben S. 97, 154 und 166.

[9] Vgl. Lamare II S. 584.

Auf diese Verpflichtung bezieht sich ein den Fleischern von Langres im Jahre 1381 erteiltes Privileg. Der Bischof bewilligt darin „auf Fürbitten der Bürger von Langres und zu Ehren unseres Herrn und aller Heiligen des Paradieses", dafs die Fleischer von der Pflicht, ihre Stände besetzt zu halten, künftig an Pfingsten, Fronleichnam und Allerheiligen entbunden sein sollen; doch müssen sie an den Vorabenden dieser Tage hinreichende Vorräte für die Festtage bereit stellen[1].

Wegen der Einhaltung der Arbeitsstunden selbst kam es in dieser Zeit zu heftigen Kämpfen im Handwerk. Insbesondere versuchten die Gesellen und Lohnarbeiter seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zur Einnahme der Mahlzeiten feste Arbeitspausen, die bis dahin nicht üblich gewesen waren[2], zu erlangen. Als Hauptträger der Bewegung werden genannt die Weber und die übrigen Teilgewerbe der Tuchmacherei, ferner die Maurer und die Zimmerleute.

Ein längerer Streit, dessen schliefslicher Ausgang nicht bekannt ist, wurde wegen der Arbeitsstunden und Arbeitspausen um das Jahr 1357 in Amiens geführt. Im Jahre 1335 hatten Rat und Schöffen von Amiens mit königlicher Bewilligung auf dem Belfried der Stadt eine besondere Glocke anbringen lassen, deren Geläut den Beginn und das Ende der Arbeitszeit, sowie die Zeit für das Mittagessen anzeigte[3]. Eine andere, als die Mittagspause, war nicht vorgesehen[4]. Zugleich wurden Strafen festgesetzt für die Überschreitung der Arbeitszeit durch Arbeit bei künstlichem Licht vor Tagesanbruch oder nach Feierabend. Die Ordnung erstreckte sich jedoch nur auf diejenigen Handwerker, die auf Taglohn arbeiteten, für alle übrigen Arbeiter

---

[1] Nous à la supplicacion et requeste de plusenrs de noz bourgois et citoyens de Langres et à l'aneur (honneur) et reverence de nostre S. et de touz les Sains de Paradix, avons octroié et octroions par ces presentes ans bouchiers de Laugres noz subgez que ilz se puissent abstenir d'oresenavant de vendre ou tenir à leurs estaulx chars vendables le propre jour de la Feste de la Penthecouste, de la Feste du corps nostre S. et de la Toussains; ponrveu toutefioiz que ilz les tnent, veudent et tiennent vendables les veilles desdictes Festes pour les necessitez desdiz jours. Ord. 6 S. 609. Vgl. hierzu auch Lamare I S. 381.

[2] S. oben S. 99.

[3] Comme li maire et eschevin de nostre ville d'Amiens nous eussent requis que il peussent faire une ordenauce quand les ouvriers en ladicte ville et banlieue d'icelle iroient chascun jour ouvrable à leurs ouvrages au matin, quand il deveroient aler mengier et quand il deveroient repairier à leurs ouvrages après mengier et anssi au soir quand il deveroient laissier oevre pour la journée; et que par ladicte ordenance que il feroient il peussent sonner une cloche que il ont fait pendre au beffroy de ladicte ville laquele se diffère des antres cloches. Thierry I S. 456.

[4] Et ne comprent ceste ordenance fors les ouvriers qui euvrent à journée, et cil qni en taque ouverront pourront ouvrer à telle heure et tant comme il leur plaira. Thierry 1 S. 459.

hatte sie keine Gültigkeit[1]. Im Jahre 1357 klagten die Meister und Gesellen der Textilgewerbe (Weber, Walker, Tuchkarder und Tuchscherer) vor dem königlichen Bailli zu Amiens wider Rat und Schöffen. Die Handwerker erklärten, dafs die Ordnung in ihrem Gewerbe Tag für Tag übertreten werde, weil die Strafen wegen Arbeitsüberschreitung nicht in der gehörigen Weise erhoben würden, wie in Saint-Omer, Douay und andern Tucherstädten[2]. Die Zünfte verlangten, dafs die in Douay geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit in Amiens eingeführt und gehalten werden sollten[3]. Der Stadtrat dagegen wollte es bei den seitherigen Ordnungen belassen. Der Bailli fällte seine Entscheidung dahin, dafs zwar jede Arbeit bei künstlichem Licht allgemein verboten sein solle; dagegen sollten die durch die Glocke angezeigten Arbeitsstunden, d. h. Arbeitsbeginn, Mittagspause und Feierabend, nach wie vor nur für die Lohnarbeiter, nicht aber für die andern Arbeiter, Geltung haben[4]. Die Handwerker gaben sich mit dem Spruch nicht zufrieden, sondern legten Berufung an das Parlament ein, deren Ergebnis nicht bekannt ist.

Während es sich in Amiens sowohl um Arbeitszeit wie um Arbeitspausen handelt, drehen sich die im folgenden zu schildernden Streitigkeiten im wesentlichen um die Erlangung fester Pausen für die Mahlzeiten der Arbeiter.

Im Jahre 1358 hatte der königliche Bailli von Troyes eine Beschwerde der dortigen Tucher und Webermeister wider die Webergesellen zu entscheiden. Aus dem Entscheid ergiebt sich, „dafs die Gesellen verpflichtet waren, von Tagesanbruch bis in

---

[1] Il est ordonné que le cloque anx ouvriers qui sonne au beffroy sonnera quatre fois le jour, est à sçavoir an matin à aler à l'ouvrage, à l'eure qne li ouvrier verront disner, à l'eure qu'ils retourneront à l'onvrage après diener, à l'enre qn'ilx pourront laissier l'ouvrage; . . . . . et ne pourront li ouvrier que une fois aler menger hors de leur onvrage. Thierry I S. 458.

[2] Lesqueles oevre et ordenances estoient chascun jour corrumpnes, parceqne les amendes n'estoient levées deuement, si comme il est accoustumé à faire à Saint-Omer, à Douay et ès austres boines villes là ù il a cloque Thierry I S. 579.

[3] Thierry I S. 581.

[4] Que nuls ne nulle dudict mestier de le drapperie, ne ouvrera ne ne fera ouvrer en auquns des poins d'icelli mestier de le drapperie, fors qne par jour et sans candeille, soit à le heure du matin ou à le heure du vespre, et sur teles peines et amendes comme il est contenu ès anchiennes ordenances, à appliquier à chelli à cui il appartenra ou doit appartenir, selonc lesdictes ordenances; et porra chascuns ouvrer, se il li plaist, depnis le heure que on i porra onvrer par jour sans candeille, jusques à tant que om porra ouvrer dudict jour sans candeille, nonobstant le son ou ordenance de la cloque nouvelle, saulf et réservé que les ouvriers ouvrans à journée pour salaire oudit mestier de le draperie, en quel point que ce soit, ne seront tenu ne constraint de aler ouvrer ne revenir de l'ouvrage à autres heures que ordené est selon l'ordenance et le son de le cloque nouvelle, lesqneles quant ad ce demourront en leur force et vertu. Thierry I S. 583.

die Nacht zu arbeiten, unter Benutzung von Kerzenlicht, ohne Pause für die Mahlzeiten. Ihr Brot für den ganzen Tag brachten die Gesellen mit, und die Suppe wurde ihnen von ihren Frauen an den Webstuhl gebracht, damit die Arbeit nicht unterbrochen werde; und war das Gewerbe hierbei wohl gediehen“ [1]. In der jüngsten Zeit aber wollten die Gesellen keine Ordnung mehr einhalten. Unter dem Vorwand, dafs sie neuerdings eine Frühmesse singen lassen, kommen sie zu spät zur Arbeit. Wenn sie einem verstorbenen Meister oder Gesellen das Geleit geben, feiern sie gleich einen ganzen Tag. Endlich aber verlangen sie eine feste Zeit, um ihr Mittagessen aufserhalb der Werkstatt zu nehmen. Auch fordern sie zwei oder drei Sols für eine Arbeit, die sie vordem zu sechs oder acht Denaren machten, und widersetzen sich dabei der Beschäftigung auswärtiger Arbeiter [2]. Der Bailli entscheidet darauf, dafs es den Meistern frei stehen solle, ihre Tuche aufserhalb des Weberviertels, wo es ihnen beliebt, anfertigen zu lassen, was die widerspenstigen Gesellen wohl zur Vernunft bringen werde.

Ähnliche Ansprüche erhoben die Arbeiter zu Châlons s/M. im Jahre 1369. Die Stadt Châlons hatte durch die Pest und das Kriegsunglück schwer gelitten; ihr Wohlstand war gesunken, ihr Hauptgewerbe, die Tuchmacherei, lag gänzlich darnieder [3].

---

[1] Les tixerrens doient et sont tenn de aler et entrer en euvre dès le point dn jour dès caresmes prenant jusqnes à la Saint Remi et de onvrer aus flamerons et continner en l'euvre par tout le jour jusques à la nuit; et de Saint Remi jusqn'à caresmes doient monter dès le point du jour jusques à la nnit et puissent pardevers le matin onvrer aus flamerons, sens ce qu'il aient accoustumé d'avoir aucunes heures (d. h. de repas) et doivent porter ledit tixerrant leur quartier de pain dès le matin qu'il vont en euvre ponr toute la journée et se il veullent dn potaige, leurs femmes leur en doivent porter ans mestiers où il envrent afin qne il ne se destourbent en l'euvre; et ponr ce ait esté bieu servi ledit mestier. et encores dès la St. Remi jusqnes à Caresme prenant puissent et doivent après ce qn'il ont laissié l'euvre, ploier et nouer draps et pieces bouter avant, tixtre les estoupes et fausses traymes à la chandelle. Ord. 5 S. 595.

[2] Neantmoins lesdiz tixerrans soubs la couverture et nmbre d'nne Messe qu'il font chanter de nonvel, s'efforce de retarder tontes manieres de gens soient apprentiz varlez ou ouvrieres de leur dit mestier, à aller en envre, jusqnes à tant qne ladicte Messe est chantée; mesmement on a avant chanté la messe des Coufreres en l'Eglise de St. Gille, que ce que l'en commence celle qne il faut chanter haustement à grant deliberacion; et d'autre part qne se il meurt un Chief d'ostel on nn onvrier de leur mestier ils veulent cesser leur ouvrage entierement, jusques à tant que le corps soit enterrez; qni seroit journée perdue. Car après convient aler boire; et si s'efforcent d'avoir heures d'aler disner et autre part et de prendre II sols on III de ce qui il faisaient devant pour VI et pour VIII d, et contre dient à mettre en euvre les compaignons estranges. Ord. 5 S. 595.

[3] Die Ordonnanz sagt, dafs die Zahl der in Châlons angefertigten Tuche von 36000 Stück auf 800 Stück zurückgegangen sei. Es ist auf solche Zahlen, wie bekannt, nicht allzuviel zu geben. Die Tucher waren indes, wenn sie sonst wollten, infolge ihrer Einrichtungen für die Siegelung recht wohl imstande, genau zutreffende Ziffern anzugeben.

Die Ordonnanz von 1369 bemüht sich zunächst, dem Tuchergewerbe wieder aufzuhelfen und behandelt hierbei auch die neuen Forderungen der Arbeiter. Die Webergesellen verlangten einen übermäfsig gesteigerten Lohn und drei feste Arbeitspausen für Frühstück, Mittag und Vesper[1]. Der König weist die letzteren Ansprüche entschieden zurück und verfügt, dafs die Gesellen ohne Unterbrechung durcharbeiten sollen. Ebenso sollen Maurer, Zimmerleute und andere Handwerker von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang arbeiten und ihre Stärkung an Essen und Trinken in gewohnter Weise zu sich nehmen, wie es in Paris und andern guten Städten der Brauch[2].

Den gleichen Standpunkt nimmt grundsätzlich noch die Tucherordnung ein, die im Jahre 1378 für Rouen aufgezeichnet wurde. Die Gesellen im Tuchergewerbe, Weber, Walker, Tuchscherer mufsten durcharbeiten; wenn sie Mittag machten, wurden ihnen zwei Denare abgezogen[3].

Die Forderungen der Arbeiterschaft erscheinen dagegen erfüllt in dem Statut, das die Pariser Tuchscherer im Jahre 1384 vor dem königlichen Prevost vereinbarten. Die Pariser Tuchscherer hatten bis dahin noch keine geschriebenen Ordnungen gehabt und empfingen damals ihr erstes Statut. Die Arbeitsstunden werden hierbei genau geregelt. Die Tuchscherer unterscheiden, wie es der Sache entsprach, zwischen Gesellen, die bei dem Meister in Kost stehen und an dem Haushalt des Meisters teilnehmen; und den Gesellen, die für sich selber wirtschaften. Den beköstigten Gesellen werden keinerlei feste Arbeitspausen gewährt; sie haben durchzuarbeiten und nehmen ihre Mahlzeiten mit der Familie des Meisters ein[4]. Den für sich wirtschaftenden Ge-

[1] Pour ce qne on dit qne les onvriers ouvrans ou fait de drapperie en ladicte ville ont accoustumé de prendre salaire excessif et de cesser leurs onvrages à certainne heure par jour appellées an lieu prisme, dinée et relevée et par ce font petit profit à ceux pour eni il oeuvrent, voulons et ordenons qne il envrent d'ores en avant et soient tenus de onvrer tont le jonr continuelement. Ord. 5 S. 193.

[2] Semblablement tous maçons charpentiers couvreurs vignerons et autres ouvriers de quelque estat qu'il soient (soient tenus de ouvrer) dès soleil levant jnsqu'à soleil couchant pour salaire competent et raisonnable et en prenant leur recreation de boire et manger competemment selon ce que ouvriers doivent faire et qu'il ont usé et accoustumé faire en la ville de Paris et ès autres bonnes villes de nostre Royaume. Ord. 5 S. 194.

[3] Le laveur doit labonrer jusqnes à midi sonné en l'Abbaye de Saint Ouein de Rouen et lors peut prandre sa disnée jusqnes à l'aumosne Saint Ouen en rabatant deux deniers de son salaire et se il veult demourer sanz prendre sa disnée dn consentement du maistre il aura les diz deux deniers en la maniere accustumée. Ord. 6 S. 367. Ebenso für die Tuchscherer und Weber. — Die Annahme in der Anmerkung z der Ord., der ganze Tagelohn habe nur vier Denaren, der halbe nnr zwei Denaren betragen, beruht auf einem Versehen.

[4] Quant aux varlez allouez par an et demourans avecques leurs maistres, ilz seront tenuz d'ouvrer bien et diligemment en la maniére qu'ilz ont acoustumez, sanz avoir lesdictes heures ordennées pour lesdiz varlez à journées. Mét. 3 S. 107 Art. 12.

sellen werden dagegen genau bestimmte Zwischenpausen eingeräumt; je nach der Dauer der Beschäftigung (kurze bezw. lange Tage[1]) sind dies eine halbe Stunde für das Frühstück, je eine Stunde zum Imbifs und zum Mittagessen, und an den langen Tagen eine halbe Stunde zum Vespern[2].

Die Meister betrachteten indes die festen Arbeitspausen der Gesellen noch lange als eine Ungebühr. Noch im Jahre 1395 erging in Paris ein königlicher Befehl, der den Webern, Walkern, Wollwäschern, Maurern, Zimmerleuten und anderen Handwerkern vorschrieb, ohne Unterbrechung durchzuarbeiten und ihre Mahlzeiten in gehöriger Weise nach dem alten Brauch einzunehmen[3]. — Die Pariser Tuchscherergesellen erreichten übrigens im Jahre 1415 durch eine Prevotalentscheidung die Einsetzung von Werkstattaufsehern. Die Geschworenen der Zunft wählten zwei für sich wirtschaftende Gesellen (varlez receans et tenans hostel et menage), die zusammen mit einem der Zunftgeschworenen den Betrieb in den Werkstätten auf die Einhaltung der Arbeitsstunden bei Tag und Nacht überwachen sollten[4].

Bei diesen Kämpfen um feste Arbeitspausen handelt es sich nicht so sehr um eine Auflehnung der Arbeiter wider übermäfsige Arbeitszeit. Die werktägigen Arbeitsstunden waren

---

[1] S. oben S. 98.

[2] Que les varletz à journées d'icellui mestier, qui serout allouez chiez aucun maistre, seront tenus de entrer en euvre à douze heures de nuyt, depuis la Saint-Remy jusques à la Chandeleur, et ouvrer bien et diligemment jusques au jour que l'en puist veoir; et aprés pourrout aller boire ou faire ce que bon leur semblera et demourer demye heure qui leur est ordenée pour leur boire de matin, et après, revendrout en besongne et ouvreront jusques à neuf heures; et puis auront une heure pour preudre leur repas à desjeuner, ou faire ce que bon leur semblera; et icelle heure passée, retourneront en besongue et ouvreront diligemment jusques à une heure après-midi, et après ce auront une heure pour aller disner ou faire ce que bon leur semblera; et icelle heure passée, retourneront en besongne et ouvrerout jusques à soleil couchant. Et depuis la Chandeleur jusques à la Sainct-Remy, lesdiz varlez seront tenuz de venir en besongue à heure de soleil levaut et là ouvrer diligemment jusques à neuf heures, et après auront une heure pour aller desjeuuer ou faire ce que bon leur semblera, et ladicte heure passée, reveudront en besougne et ouvrerout jusques à une heure après midy, et après aurout une heure ès jours moyens et deux heures ès plus grans jours de l'an pour aller disuer ou faire ce que bon leur semblera; et ce fait, revendrout en besongne et lesserout euvre à heure de soleil couchaut, mais ils auront demie heure pour boire et remoutée en l'ostel du maistre. Mét. 3 S. 107 Art. 12. Vgl. auch das Statut der Walker vou Corbie, Thierry 3 S. 579.

[3] Nous avons ordené que doreseuavant toutes manieres de geus desdits mestiers gaignaus et ouvraus à journées, aillent en besòugne pour ouvrer d'iceulx mestiers dès heure de soleil levant jusques à heure de soleil couchant, en preuant leurs reppas à heures raisonuables selon les ordonuances faites sur chacun d'iceulx mestiers. Mét. 1 S. 52.

[4] Lesquels deux varlez aiusy esleuz, appelé avecques eulx l'uu des jurez dudit mestier, pourrout visiter tous les maistres et varlez ouvriers dudit mestier, tant de jour que de uuit. Mét. 3 S. 109 Art. 3 uud 4.

lang; indes die Sonn- und Feiertage umfafsten zusammen zu jener Zeit weit über den vierten Teil des Jahres. Die lange Wochentagsarbeit entsprach auch vollständig den Gewohnheiten eines Zeitalters, das seine Erholung im wesentlichen in den reichlich bemessenen, gemeinsamen und öffentlichen Feiern und Lustbarkeiten suchte[1]. Der Anspruch der Gesellen bedeutete vielmehr eine organisatorische Neuerung, und gerade deshalb erschien er den Meistern wie den Behörden als unberechtigt und unzulässig.

Die ununterbrochene Arbeitszeit beruhte noch auf der Annahme, dafs der Geselle zu dem Hausstand des Meisters gehöre. Die Gesellenschaft war aber im fünfzehnten Jahrhundert zu einem eigenen Stand geworden, dessen Interessen und dessen Einrichtungen[2] sich von denen der Meister immer mehr absonderten. Immer gröfser wurde die Zahl der Gesellen, die zeitlebens in ihrem Stand verblieben und garnicht auf das Einrücken in eine Meisterstelle rechneten. Gleichwohl wurde in der ununterbrochenen Arbeitszeit noch allgemein die Fiktion aufrecht erhalten, als ob der Geselle an der Familie des Meisters zähle und sich mit ihr zu Tisch setze. Dem widersprach jetzt das Standesbewufstsein der von dem Haushalt des Meisters losgelösten Gesellen, während andererseits der Meister das alte Herkommen festhalten wollte, das die Eingliederung des Gesellen in den Betrieb des Meisters zum Ausdruck brachte.

Dafs diese Verhältnisse ebenso die Grundlage für die Forderung der Gesellen als auch die Ursache für den Widerstand der Meister bildeten, ergiebt sich aus dem obenerwähnten Statut der Pariser Tuchscherer. Das Statut giebt nur den für sich wirtschaftenden Gesellen die festen Arbeitspausen und entläfst sie damit auch äufserlich aus dem Hausverband des Meisters. Für die beköstigten Gesellen bleibt dagegen der alte Brauch noch weiter bestehen. —

Die Nutzung der Lehrlingsarbeit zu den Zwecken der Produktion findet in den Statuten jetzt häufiger Erwähnung. Der gewinnsüchtigen Verwendung von Lehrlingen für den Betrieb des Handwerks war durch die Beschränkung der Lehrlingszahl schon einigermafsen vorgebeugt. Die Statuten traten im übrigen den Versuchen einer einseitigen Nutzung der Lehrlingsarbeit noch besonders entgegen. Die Hosenmacher von Amiens bestimmen im Jahre 1448, dafs künftig jeder Meister nur einen Lehrling halten solle; denn es sei dahin gekommen, dafs einige Handwerker den gröfseren Teil ihrer Arbeit durch Lehrlinge aus-

[1] Vgl. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Frankfurt 1868, Band I S. 338 ff., 412 ff.

[2] Besonders deutlich zeigt sich dies in der zunehmenden Errichtung eigener kirchlicher Bruderschaften der Gesellen seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Vgl. hierüber auch Schanz, Deutsche Gesellenverbände.

führen lassen und infolge dessen eine Anzahl tüchtiger Gesellen keine Beschäftignng mehr finden könne[1].

Schwieriger lag die Frage jedoch in solchen Fällen, in denen der Meister selber Beschäftigung (als Geselle) aufser dem Hause annahm und seine Lehrlinge im Hause für sich fortarbeiten liefs, da hier nicht ohne weiteres zu entscheiden war, ob gewinnsüchtige Absicht vorlag. Im allgemeinen hielt die Zunft an der Annahme fest, dafs ein Meister, der nicht genügend Beschäftigung für sich selber habe, auch keine Lehrlinge halten dürfe; denn der Lehrling sollte beständig unter Aufsicht sein. Das Statut der Tuchscherer von Rouen vom Jahre 1402 bestimmt demgemäfs, dafs schlechterdings kein Meister, der Lehrlinge hält, sich als Geselle verdingen dürfe[2]. Eine etwas mildere Entscheidung wurde im Jahre 1448 durch den Rat zu Amiens auf eine Beschwerde der Tuchbereiter hin getroffen. Einige Meister hatten Beschäftigung als Gesellen angenommen nnd die Zunft hatte, wegen der allgemeinen Teuerung und Kriegesnot, eine Zeit lang Nachsicht geübt. Schliefslich hatten es indes einzelne Handwerker so weit getrieben, dafs sie nach Feierabend zn anderen Meistern auf Arbeit gingen und ihre Lehrlinge zu Hause allein weiter arbeiten liefsen[3]. Die Zunft verlangte ein unbedingtes Verbot. Der Rat fällte seine Entscheidung dahin, dafs kein Meister, solange er für sich Arbeit habe, sich einem andern verdingen dürfe; auch ist ihm die Nachtarbeit untersagt. Wenn er aber zu Hause gar keine Beschäftigung hat, so mag er aufserhalb arbeiten und sich damit seinen Unterhalt verdienen[4]. — Die Weber von Dun-le-

---

[1] Car de présent plusieurs dudit mestier baillent le plus grant partie de leur onvrage à faire ausdis apprentis, parquoy aucuns autres compagnons qui bien scevent ouvrer ne ont que faire et ne gaignent comme riens en ladicte ville. Thierry 2 S. 194.

[2] Quel nul maistre qui ait apprentiz ne se pourra louer à la place. Ord. 8 S. 507.

[3] Depuis V ou VI ans en chà, aucuns des maistres dudit mestier oeuvrent comme varlez devant aultruy ce qu'ilz ne poeuent ne doivent faire de raison car ilz se doivent tenir maistres ou varlez; et leur a ce esté toleré et souffert pour le grand chierté des blez qui lors estoit et aussy pour la guerre qui estoit; et meismes qui plus est, les maistres ouvrant devant aultruy ont prins autre moien de faire depuis peu de temps en ça et oeuvrent à présent comme maistrea et tenans leurs mestiers en leurs maisons et ont les aucuns apprentis et oeuvrent avec leursdits apprentis depuis le cloque au jour jusques à le cloque du vespre et aprez ce s'en vont ouvrer comme varlès devant aultruy et en la maison des autres maistres et oeuvrent lesdis apprentis tous seuls pluiseurs fois et pareillement oeuvrent au disner et au vespre aprez le cloque jusquez à le première (= première de le nuit 1 S. 581). Thierry 2 S. 196.

[4] Finablement nous leur avons ordonné que tant que les maistres dudit mestier aront à ouvrer c'est assavoir parer fouler et laner en leurs maisons ilz ne pourront aler ouvrer dehors de leurs dites maisons et sy ne ouveront point seulz et meismement ne ouveront point par nuit; mais quant ilz ne arout que ouvrer véritable en leurs maisons ilz porront bien

Roi verbieten dagegen im Jahre 1485 dem Meister unbedingt, aufser dem Hause auf Arbeit zu gehen, so lange er einen Lehrling bei sich hält[1. 2].

Eigentümlich erscheint in den Statuten jener Zeit die Anwendung der Zahl siebzehn zur Bezeichnung einer geschlossenen Gesamtheit. Die Statuten sprechen von den siebzehn hansierten Städten, von den siebzehn Markthandelsstädten, von den siebzehn Tucherstädten, von den siebzehn Zünften. Die Zahl hat hierbei jeden Zahlenbegriff vollständig verloren und bedeutet nichts anderes als alt, althergebracht, zum Gewerbe berechtigt. Für die betreffende Stadt oder Zunft hatte es eine besondere Bedeutung, wenn sie unter die Siebzehner gerechnet wurde, da sich hierauf stets ein bestimmtes Recht gründete[3].

In Flandern hatte sich seit dem zwölften Jahrhundert, mit den Vororten Brügge und Ypern, eine Hanse gebildet, die den Handel nach London betrieb und darnach die Londoner Hanse genannt wurde[4]. Die Zahl der dieser Hanse angehörenden Städte wird in zwei, allerdings zeitlich auseinander liegenden, Zeugnissen auf siebzehn angegeben[5]. Es wurde seither angenommen, dafs diese Londoner Hanse gleichbedeutend sei mit der sogleich zu erwähnenden „Hanse der 17 Städte", der ebenfalls eine Anzahl flandrischer Städte — und zwar zum Teil dieselben wie die der Londoner Hanse — angehörten. Die Ansicht ist neuerdings mit guten Gründen widerlegt worden[6].

Die Hanse der siebzehn Städte, „welche die Messen

---

se bon leur semble aler ouvrer devant aultruy et gaigner leur vie. Thierry 2 S. 197. Die gleiche Bestimmung wurde schon früher in einem ähnlichen Falle für die Weber von Montivilliers getroffen. Se les maistres teliers leurs fins, leurs aprentis, n'ont oeuvre à leurs hostcix, que ils puissent aller gaaigner par la ville leurs journées oudit mestier sans contredit nul. Ord. 12 S. 456 Art. 9 A. 1321.

[1] Ledit maistre ne peut aller ouvrer par les ouvroners tant comme il tiengne apprentiz. Ord. 19 S. 604.

[2] Bezüglich des Hausierbetriebs (s. oben S. 150), über den in dieser Periode nichts weiter zu bemerken ist, vgl. als Belegstellen etwa Mét. 1 S. 545; S 371 ff., insbes. 383; Mét. 2 S. 398, S. 503 Art. 10 und 11 u. a. m.

[3] Eine ältere symbolische Bedeutung kommt dieser Zahlenbestimmung nicht zu. Grimm, R.A. (S. 207 ff.) giebt kein Beispiel für die Zahl 17.

[4] Köhne, Hgr. S. 205 ff.; Pirenne, La Hanse Flamande de Londres, Bulletin de l'Académie Royale de Bruxelles, Classe des lettres 1899 S. 65 ff.

[5] Warnkoenig-Gheldolf 2 S. 506 ff.

[6] Pirenne a. a. O. S. 104 ff. Jedoch möchte ich bei den Vorschriften über den Ausschlufs der Handwerker der Lesart Pirennes, der ultra Meusam statt ultra mensem setzen will, nicht ohne weiteres zustimmen. Es ist m. E. eher anzunehmen, dafs die mildere Bestimmung des älteren Statuts, die den Handwerker zum Ankauf bezw. Verkauf von Gegenständen seines eigenen Betriebes während höchstens eines Monats zuliefs, erst in dem späteren Statut durch einen schärferen Ausschlufs verdrängt wurde.

der Champagne und Brie beschicken" — les dix-sept villes frequentans les foires de Champagne et de Brie, wie sie in den Urkunden genannt werden — wird seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts häufig erwähnt. Die Grundlage dieser Hanse bildeten gemeinsame Handelsprivilegien, und die ihr angehörenden Kaufleute genossen eines besonderen Schutzes während ihrer Fahrten nach den Märkten[1]. Schon im dreizehnten Jahrhundert giebt ein Verzeichnis die Zahl dieser Städte auf vierundzwanzig an; ein Teil derselben war in Flandern, die übrigen waren zumeist in der Picardie, im Artois und in der Champagne belegen. Es sind die folgenden: Châlons, Reims, Saint-Quentin, Cambrai, Lille, Ypern, Douay, Arras, Tournay, Péronne, Huy, Provins, Valenciennes, Gent, Brügge, Saint-Omer, Montreuil, Abbéville, Amiens, Beauvais, Dixmuyden, Bailleul, Poperinghen, Orchies[2].

Als ein fester Verband erscheinen die siebzehn Städte bereits in einem Befehl Philipps IV. vom Jahre 1292. Der König verfügt darin, dafs die Waren der zu Markte ziehenden Kaufleute aus den siebzehn Städten nicht angehalten werden dürfen[3]. In dem Privileg der die Messen der Champagne beziehenden Lombarden und Italiener vom Jahre 1294 werden die siebzehn Markthandelsstädte gleichfalls erwähnt[4]. Während der späteren Versuche, die seit den flandrischen Kriegen Philipps IV. zurückgegangenen Märkte der Champagne wieder emporzubringen, erging im Jahre 1349 ein Edikt Philipps VI. Den siebzehn Städten wird darin die Beschickung der Märkte in der Champagne „in der früheren Weise und wie sie dazu verbunden waren" aufs neue eingeschärft. Der Artikel 6 des Ediktes besagt, dafs die Kaufleute aus den siebzehn Städten innerhalb des Königreichs Frankreich kein Stück Tuch absetzen dürfen, bevor sie es nicht zunächst auf den Messen der Champagne ausgeboten hatten[5].

---

[1] Über die Messen in der Champagne und Brie — bis zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die gröfsten Europas — vgl. Bourquelot, Levasseur, Pigeonneau a. a. O.

[2] Roisin S. 151. Ein etwas abweichendes Verzeichnis, 22 Städte umfassend, s. bei Fagniez, Doc. S. 206.

[3] Inhibemus ne decetera dictos mercatores seu alios liberos burgenses de dictis decem et septem villis seu bona eorum eundo ad nundinas foros vel mercata regni nostri vel redeundo ab eisdem arrestent. Roisin S. 327.

[4] Quod mercatores deferentes pannos de decem et septem villis vel aliunde ad vendendum in dictis nundinis ipsos pannos monstrare debeant quatuor diebus continuis operire et aperire ad sonum campanae que pulsetur mandato dictorum magistrorum dicto capitaneo requirente vel ejus vicario. Ord. 11 S. 379 Art. 13. Vgl. Köhne, Hgr. S. 210.

[5] Les drapiers et marchands des dix-sept villes lesquels sont tenus d'aller esdites foires meneront leurs draps en icelles si comme ils souloient et estorient tenus anciennement, et ne les pourront vendre en gros ne menu autre part pour mener hors nostre royaume sur peine d'iceux estre à nous acquis, jusques à tant qu'ils les ayent premierement envoyez en une desdites foires. Ord. 2 S. 309 Art. 6.

Unter den siebzehn Tucherstädten des Königreichs (dix-sept villes de draperie du Royaume) werden diejenigen Städte verstanden, die von alters her ein zünftig betriebenes Tuchergewerbe besitzen. Genau ist die ursprüngliche Zahl und die Liste dieser Städte nicht festzustellen. Bei Pardessus[1] werden folgende alte Tucherstädte genannt: Rouen, Louviers, Saint-Lô, Caen, Amiens, Beauvais, Arras, Saumur, Châlons s/M., Troyes, Lagny, Provins, Nogent s/Seine, Paris, Saint-Denis, Etampes, Montivilliers, Montreuil, Bourges, Cambrai, Reims. Indes behaupteten noch andere als die vorgenannten Städte, dafs sie zu den Siebzehnern gehörten, um hiermit ihren Anspruch auf Gleichstellung in der Erteilung der Zunftprivilegien zu begründen.

Noch in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts berufen sich die zünftigen Tucherstädte gern auf ihre Zugehörigkeit zu den alten Siebzehnstädten; die Stadt Saint-Lô liefs sich im Jahre 1460 sogar ihre Rangordnung als die dritte unter den Tucherstädten des Reiches verbriefen[2]. Die Stadt Dun-le-Roy liefs sich im Jahre 1485 bestätigen, dafs sie sowohl unter die siebzehn Tucherstädte des Reiches wie unter die siebzehn Markthandelsstädte der Champagne zähle[3]. Ein noch weiterer Anspruch wurde in Chartres erhoben, von dem gleich unten die Rede sein wird. —

Als die siebzehn Zünfte wird eine grofse Anzahl Pariser Handwerkerschaften bezeichnet, ohne dafs ich feststellen konnte, wo dieser Ausdruck herstammt. Der Gebrauch der Bezeichnung findet sich seit dem vierzehnten, häufiger seit dem fünfzehnten Jahrhundert[4]. Eine Aufzählung der Gewerke, die unter die Siebzehner gerechnet wurden, giebt eine Urkunde über den Pariser Wachtdienst[5] in den Ordonnances Royaux sur le faict et jurisdiction de la Prevosté des marchands et echevinge de la ville de Paris. Die Urkunde bildet einen Nachtrag zu der von mir Mag. u Frat. S. 210 ff. veröffent-

---

[1] Lois maritimes, Band II Einl. S. 73.

[2] Saint-Lô qui est la tierce ville de drapperie de nostre pays et duchié de Normandie et des dix-sept villes de drapperie de nostre Royaume. Ord. 14 S. 493.

[3] Comme ladite ville de toute ancienneté soit l'une des dix-sept villes de notre royaume jurées sur le fait de drapperie et la unziesme ès foires du Lendit, de Champaigne et de Brie. Ord. 19 S. 603.

[4] Eine bei Guérard, Cartulaire de Notre-Dame 3 S. 273 (Collection de Doc. Inédits) veröffentlichte Urkunde aus dem vierzehnten Jahrhundert besagt: Ledit evesque a à Paris XVII personnes qui ont XVII de ses mestiers comme drappiers pelletiers espiciers orfevres etc. lesquels doivent estre frans et quittes de toutes tailles. In dem Vergleich von 1222, wo die Handwerker des Bischofs namentlich genannt werden, sind indes nur 15 Gewerbe aufgezählt; a. a. O. 1 S. 122.

[5] Vgl. Mag. u. Frat. S. 16 ff.

lichten Pariser Wachtordnung. Ich teile das Schriftstück in der Anmerkung mit [1].

Aus dieser Aufzählung würde sich kaum irgend ein fester Begriff für die „siebzehn Zünfte“ als Bezeichnung dieser zahlreichen Handwerkerschaften entnehmen lassen. Indes auch die königlichen Ordonnanzen gebrauchen zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts den Ausdruck und zwar einmal in einem Zusammenhang, der wenigstens den Sinn erkennen läfst, der mit der Bezeichnung verbunden wurde. In der Beschränkung der Steuerfreiheit der Münzer [2] sagt Heinrich VI. von England, als König von Frankreich, dafs die Wechsler und Goldschmiede, Tucher und Gewürzkrämer nicht zu den siebzehn Zünften der Stadt Paris gehören [3]. Die vorgenannten Gewerbe Goldschmiede, Tucher und Gewürzkrämer zählten nun zu den vornehmen Genossenschaften, die unter dem bekannten Namen der „sechs Kaufmannszünfte“ (les Six-Corps marchands) sich damals von den Handwerkerzünften (später stets als communautés d'artisans bezeichnet) absonderten [4]. Unter den siebzehn Zünften wird also hier das eigentliche Handwerk verstanden, im Gegensatz zu jenen Genossenschaften, die ein mehr kaufmännisches Gewerbe betreiben. Die hier erwähnte Stelle ist damit zugleich als die früheste, wenn auch indirekte Nachricht zu betrachten, die wir von der Absonderung der Six-Corps marchands besitzen [5].

Eine merkwürdige Verdoppelung der Siebzehner-Zahl findet sich dann in einem Statut von Chartres. Als die dortigen Kürschner sich im Jahre 1485 ein Statut erbitten, berufen sie sich darauf, dafs „Chartres eine der siebzehn geschworenen (d. h. zünftigen) Städte des Königreichs ist, allwo siebzehn geschworene

---

[1] Les dix-sept mestiers de la ville de Paris. sujets au gnet.

Taverniers et Hosteliers qui n'est qu'une mesme chose; Selliers, Lormiers, Bourreliers, Cordonniers, Chauffecires qui sont tennenrs, sueurs, baudroyeurs, mesgiciers, boursiers qui doivent ensemble treize livres onze sols quatre deniers par an, et dont y a procez ponr les faire payer. Et font tous ces cinq mestiers le guet ensemble en une nuict.

Constnriers et Chaussetiers, Charpentiers d'oulouere qui sont Huchers, Ponllailliers, Fevres, Mareschaux et Serruriers. Bonlengers, Pasticiers. Le guet de l'Escnrie qui sont les Savetiers doivent ensemble quatre livres dix sols par an. Tassetiers, Courroyers, Potiers d'estain et de terre. Chauderonniers, Chandeliers de suif et Fondenrs. Pelletiers et Gantiers Fripiers, Lanterniers, Bouchers de la grande boucherie qui doient pour guet trente sols.

Bibliothèque nationale, Département des Imprimés F 1070. Vgl. anch die Statuten der Pariser Armbruster von 1443, Mét. 2 S. 347 Art. 16.

[2] S. oben S. 258.

[3] Pour ce qne changeurs orfevres drappiers espiciers ne sont pas comprins ez XVII mestiers de nostre bonne ville de Paris. Ord. 13 S. 112.

[4] Hierzu gehört vor allem die grofse Körperschaft der Gemischtwarenhändler (Merciers); s. unten S. 292. Vgl. Savary v. Corps.

[5] Die erste direkte Nachricht über die Six-Corps wird auf das Jahr 1431 angesetzt. Fagniez, Ind. S. 51. Martin Saint-Léon. Les corporations de Métiers S. 217.

Zünfte bestehen“ [1]. Auf welcher Grundlage diese Formel von den siebzehn zünftigen Städten mit siebzehn Zünften beruht, läfst sich nicht vermuten. Die Verwendung zur Begründung eines Privilegs zeigt indes, dafs sich mit dem Ausdruck die Vorstellung eines bestimmten Rechts, das die Handwerker hiermit anriefen, verband.

Schliefslich sei noch erwähnt, dafs in einem Privileg von Tours aus dem Jahre 1473 das Schlossergewerbe als un des sept arts mécaniques de grant peine angesprochen wird [2]. Auch mit diesem Ausdruck, wie mit den vorerwähnten, ist eine rechtliche Bedeutung verknüpft. Wir werden später sehen, dafs das Buchdruckergewerbe einen ganz bestimmten Anspruch darauf gründete, dafs es nicht unter die artes mechanicae zähle [3].

---

[1] Que la ville de Chartres est l'une des dix-sept villes jurées du royaulme de France en laquelle a dix-sept mestiers jurez lesquelz et chacun d'eulx ont privileiges dont ilz ont joy et usé, joyssent et usent. Ord. 19 S. 633.

[2] Ord. 20 S. 227.

[3] S. unten III. Teil 1. Kap.

Drittes Kapitel.

Gewerbepolizei.

An der grundsätzlichen Stellung der Gewerbeschau im gewerblichen Verkehr[1] hat sich in der vorliegenden Periode nichts geändert. Von der gesetzgeberischen Behandlung der Schau im einzelnen war bereits zuvor[2] die Rede. In der thatsächlichen Anwendung vollzieht sich dagegen eine wesentliche Änderung insofern, als die Gewerbeschau immer häufiger versucht, über die Grenzen der alten politischen Bezirke hinauszugreifen und sich den Einrichtungen der allgemeinen Landesverwaltung einzugliedern.

Zunächst waren für diese Ausdehnung allgemeine Ursachen maſsgebend. Bei dem engen Zusammenhang der Schau mit dem Gericht war es selbstverständlich, daſs die Gewerbeschau von der Erweiterung der königlichen Gerichte, die sich auf Kosten der grundherrlichen Gerichtsbezirke fortwährend ausbreiteten, den entsprechenden Nutzen zog. Im besonderen aber war die Zunft darauf hingewiesen, die immer mehr anwachsende Gewerbethätigkeit in den Vorstädten und auf dem flachen Lande unter ihre Aufsicht zu bringen. Während wir von der Schau auf dem flachen Lande bisher nichts weiter hörten, als daſs die zu Markte kommenden Handwerker ihre eingebrachten Waren zur Untersuchung zu stellen haben, beginnt jetzt die Zunft, der Produktion auf dem flachen Lande selber ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Zunft bringt hierbei allmählich den Satz zur Anerkennung, daſs das Landhandwerk in seinem Betrieb sich nach den Ordnungen der nächstgelegenen zünftigen Stadt zu richten habe. Allgemein zeigt sich deshalb jetzt das Bestreben, für den gesamten Stadtbezirk, die Vorstädte und das umliegende Land eine einheitliche Gewerbeschau durchzuführen.

Den Tuchern von Troyes wurde im Jahre 1377 bewilligt, daſs ihre Geschworenen die Gewerbeschau auf zwei Stunden im Umkreis um die Stadt ausüben dürfen, und daſs sie berechtigt

[1] S. oben S. 105.
[2] S. oben S. 198 ff.

seien, mit dem dort aufgegriffenen Falschwerk gemäfs den städtischen Ordnungen zu verfahren[1]. Bei der Wiederaufrichtung der Tucherzunft zu Bourges im Jahre 1443 wurde den städtischen Zunftgeschworenen das Recht der Gewerbeschau in dem Kirchspiel Saint-Sulpice verliehen. Die Geschworenen hatten dem dortigen geistlichen Gericht zuvor Anzeige von der Vornahme der Schau zu machen und das Gericht mufste die Erlaubnis unverzüglich gewähren[2]. Die Gerber von Angers erwirkten sich im Jahre 1487 das Recht, die Schau in den Städten und auf den Dörfern des ganzen Gerichtsbezirks von Angers auszuüben[3].

In Saint-Omer kam es im Jahre 1385 zu groben Ausschreitungen wegen des Landhandwerks. In dem der Abtei St. Bertin gehörigen Nachbardorfe Arques hatten sich zahlreiche Weber angesiedelt, die das Tuchsiegel und die Sorten von Saint-Omer nachmachten. Eines Tages zogen die Städter hinaus nach Arques, schlugen die Webstühle der dortigen Weber in Stücke und zerbrachen die Spannrahmen und alles übrige Handwerkszeug. Die Stadt mufste der Abtei hierfür zunächst volle Genug-

---

[1] Pour ce que pluseurs drappiers usans de fait de drapperie à II lieues environ la ville de Troyes, font draps à lisiere de graturse, de seurtonture, d'aignelins et autres mauvaises matières et ne les font que en VIII ou X^{c} . . . . . que les diz Maistres dudit mestier puissent visiter les diz draps comme ceulx de ladicte drapperie; et se il sont trouvé mauvaiz et de mauvaise matière et en moins de compte que il ne doivent estre que les diz drappiers soient contraints de paier ladicte amende et que des diz draps les dix maistres puissent oster la lisière au long, comme de draps diffamez. Ord. 6 S. 283 Art. 5. S. oben S. 218.

[2] Art. 29. Que les esleuz à visiter demanderont quand ilz visiteront au bourg Sainct-Sulpice obéissance à la justice dudit bourg pour faire ladicte visitation; laquelle demande leur sera octroyée sans délay. Art. 30. Et seront lesdits statutz sans préjudice en autres choses de la Jurisdiction desdits Religieux laquelle ils ont de toute ancienneté en leurdit bourg et laquelle jurisdiction leur demeurera en toutes autres choses telle qu'ilz l'ont et ont eue de toute ancienneté avec le profit des amendes espaves et autres emoluments et profit de justice. Ord. 13 S. 378.

[3] Et pour ce que és antres petites villes et villages du pays et ressort d'Angers y a plusieurs qui s'empeschent dudit mestier de tannerie lesquelz par faulte de visitacion police et correction y pourroient commectre plusieurs faultes et abuz, soit par lo Roy donné et octroyé ausdits maistres dudit mestier de tannerio en ladite ville d'Angiers que deux ou l'un d'eulx appellé avec eulx le chastelain ou sergent de la justice et sergenterie en laquelle ils feront la visitation ou eu l'absence refuz ou delay ung des sergens ordinaires du Roy notre seigneur audit ressort d'Angiers, ils puissent visiter les denrées et marchandises dudit mestier de tannerie qu'ils trouveront tant ès foires et marchez que aultrement esdites villes et villaiges dudit ressort d'Angiers pour des faultes et abuz qui s'y trouveront faire rapport à ladite justice et juridicion qui aura droit de chastellenie ou à la justice ordinaire d'Angiers si ladite visitacion est faicte par ledit sergent royal et d'en poursuivre par lesdits maistres la pugnicion correction et amende sur ceulx qu'ils en trouveront coupables par les peiues et amendes cy-dedans contenus à estre applicquées moitié à court et moitié à la confrarie dudit mestier. Ord. 20 S. 8 Art. 21.

thuung leisten und schlofs dann mit der Abtei einen Vertrag über den Schutz des städtischen Siegels und der Tuchsorten[1].

In Paris beginnen die Bestrebungen, eine Vereinheitlichung der Gewerbeschau innerhalb der Stadt und Bannmeile herbeizuführen, schon im dreizehnten Jahrhundert[2]. Seitdem gelangten die Kämpfe, die hauptsächlich von der königlichen Beamtenschaft geführt wurden, bis in das achtzehnte Jahrhundert nicht mehr zum Stillstand. Grundsätzlich behauptete der königliche Prevost, dafs seinem Amt die Anordnung der Schau für ganz Paris gebühre, und dafs sie demgemäfs durch die Schaubeamten der unter dem Prevotalgericht stehenden Zünfte vorgenommen werden müfse. Während des vierzehnten Jahrhunderts ergingen mehrere Ordonnanzen, welche diese Auffassung gesetzlich festlegten[3]. Am schärfsten geschah dies durch eine Ordonnanz Karls V. von 1372, die jedes Sonderrecht auf dem Gebiete der Gewerbeschau ausdrücklich als dem Recht der Krone zuwiderlaufend zurückwies und nur die von dem königlichen Prevost eingesetzten zünftigen Schaubeamten als für die Vornahme der Schau zuständig erklärte[4].

Thatsächlich wurde indes während der vorliegenden Periode kein durchgreifender Erfolg erzielt. Die unmittelbare Wirkung der Ordonnanzen beschränkte sich im wesentlichen auf vereinzelte Eingriffe während einer Teuerung oder während politisch erregter Zeiten[5], wenn auch im allgemeinen die unter dem Prevotalgericht stehenden Hauptzünfte durch ihr eigenes Übergewicht ihren Einfluss auf den Betrieb der grundherrschaftlichen Zünfte immer mehr ausdehnten. Im übrigen blieben die grofsen geschlossenen Herrschaften[6] formell in ihrem Recht erhalten. Auch die gröfseren unter den magisterialen Ämtern behaupteten während dieser Periode noch ihr Sonderrecht.

In einzelnen, besonders begründeten Fällen wird für das vorstädtische Handwerk auch eine eigene, von der städtischen unabhängige Schau eingerichtet; und zwar geschieht dies dann, wenn es sich um die Neuansiedelung eines Gewerbes handelt, dem die städtischen Handwerker Schwierigkeiten in den Weg legen. Den Tuchern, die im Jahre 1373 in Rouen Zuflucht suchten und sich in den Vorstädten niederliefsen[7], wurde eine

---

[1] Giry S. 358.
[2] Mag. u. Frat. S. 71 ff.
[3] Lamare Band I S. 179 ff.
[4] . . . Nous aions entendu que plusieurs nos subjectz s'efforcent de entreprendre la visitacion et congnoissance de aucuns desdiz mestiers, vivres et marchandises en nostredite ville, lesquelles choses appartiennent mieulx estre tenues et gardées par un juge compettant que par plusieurs et diverses personnes et ce nous appartient de nostre droit royal pour le bien de la chose publique. Mét. I S. 50.
[5] Vgl. hierzu das Bäckerregest, Mag. u. Frat. S. 216 f.
[6] S. oben S. 139 ff.
[7] S. oben S. 252.

eigene Schau und Stempelung bewilligt[1]. Die Handwerker, die sich in der Neustadt Orléans ansiedelten, empfingen im Jahre 1468 das Recht, eine besondere Schau einzurichten[2]. —

Mit Bezug auf die Ausübung der Gewerbeschau erging im Jahre 1413 ein Privileg, das bis jetzt in der Litteratur gänzlich unbeachtet geblieben ist, für die gewerbliche Entwicklung aber eine hohe Bedeutung besitzt. Karl VI. befreite die Pariser Merciers[3] (Gemischtwarenhändler, Kaufleute) im Jahre 1413 von der Überwachung ihres Betriebes durch die Geschworenen der Handwerkerzünfte, denen bis dahin das Recht der Gewerbeschau bei den Händlern zugestanden hatte.

Es ist ein breites Stück Gewerbegeschichte, dessen erster Abschnitt hier seinen Abschluſs findet; es handelt sich um den Kampf, den der Magazin- und Verlegerbetrieb, wie ihn die Mercerie vertrat, inmitten des Zunftwesens gegen das Handwerk führte, ein Kampf, dessen späteren Verlauf ich an anderer Stelle dargelegt habe[4].

Aus den bescheidenen Pariser Krämern des dreizehnten Jahrhunderts[5] waren im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts ansehnliche Handelsleute geworden, die im Jahre 1324 schon ein Statut von achtunddreiſsig, einen ausgedehnten Handel bezeugenden Artikeln empfingen[6]. In der nächsten Zeit gelang es den Gemischtwarenhändlern, ihre Stellung bedeutend zu heben. Im Jahre 1408 empfingen sie ein neues ausführliches Statut, das sie selber späterhin als ihre erste Urkunde bezeichneten[7]. Um diese Zeit vollzog sich die äuſsere Wandlung, auf die wir zu Ende des vorigen Paragraphen hinwiesen und in der der Gegensatz zwischen den zu Vermögen gelangten, handelsmäſsigen Betrieben und dem eigentlichen Handwerk offen hervortritt; die Gemischtwarenhändler, ein kaufmännisch betriebenes Gewerbe mit Magazin- und Verlagsgeschäft, sonderten sich ab von den handarbeitenden Zünften und legten sich einen höheren Rang bei[8].

Das alte Verhältnis zwischen Krämer und Handwerker zeigte sich indes noch in der Gewerbeschau. Die Handwerkerzünfte beanspruchten das Recht, diejenigen Gegenstände, deren Herstellung zu ihrem Betrieb gehörte, durch ihre eigenen Geschworenen bei den Händlern untersuchen zu lassen. Das Privileg von 1413 zählt eine ganze Reihe von Zünften auf, welche diese

[1] Ord. 6 S. 462.
[2] Ord. 17 S. 260.
[3] Die Merciers führten sowohl Kurzwaren jeder Art wie auch (von auſserhalb eingeführte) Schnittwaren; s. oben S. 214 Anm. 1. Vgl. auch Mét. 2 S. 232.
[4] Königsm. S. 829 u. 837.
[5] Statut L. d. M. Tit. 75.
[6] Mét. 2 S. 242.
[7] Mét. II S. 249.
[8] S. oben S. 287 und Anm. 4.

Gewerbeschau bei den Händlern ausübten. Es werden namentlich aufgeführt die Geschworenen der Handschuhmacher, Sticker, Säckler, Gürtler, Strumpfwirker, Messerschmiede, Scheidenmacher, Schnallenmacher, Nadler, Maler, Kleinschmiede[1]. Diese Einmischung in ihren Betrieb mufste den Händlern nach jeder Richtung hin unerträglich erscheinen. Der Warenhandel war nunmehr stark genug, um sich von einer Beaufsichtigung zu befreien, die ebenso sehr seiner neuerworbenen Stellung widersprach, wie sie der freien Bewegung im Handelsgeschäfte hinderlich war. Er erreichte die volle Unabhängigkeit durch das Privileg Karls VI.

Die Tragweite des Aktes ist eine ungemein grofse. Zunächst ist hiermit die erste Periode des Kampfes zwischen Handel und Handwerk abgeschlossen. Der Handel hat sich als der stärkere Teil erwiesen; er hat sich von der Aufsicht des Handwerks losgemacht. Zugleich wird aber ein Grundpfeiler des Zunftwesens verschoben; nämlich die Gewerbeschau. Aufserlich allerdings bleibt die Forderung der Gewerbeschau unverändert bestehen. Die Körperschaft der Gemischtwarenhändler ist von ebenso starrer Zünftigkeit, wie irgend eine Handwerkerzunft. Sie hat ihre regelrechte, strenge Gewerbeschau; aber sie übt sie nach den Grundsätzen und Vorteilen des Handels. Die Auffassungen von der ehrlichen Beschaffenheit einer Ware sind andere bei dem Händler wie bei dem Handwerker. Die beste Waffe, die der Handwerker in dem schon ungleichen Kampfe besafs, ist ihm mit dem Verlust der alten Schau entwunden. Das gröfste Hindernis, das dem Händler im Vertrieb einheimischer und im Bezug fremder Waren entgegenstand, war beseitigt.

Für die weitere Entwicklung des Pariser Warenhandels ist demnach das Privileg von 1413 als die Grundlage zu betrachten. Die Ausdehnung des Handels vollzog sich von jetzt ab zwar unter fortwährendem Streit mit dem Handwerk, aber in stetig aufsteigender Linie. In wenig mehr als zwei Jahrhunderten nach der Erteilung des Privilegs war die alte Handwerkerzunft durch ihren überlegenen Gegner weit überflügelt und nach weiteren fünfzig Jahren war sie vollständig in ihrer Bedeutung herabgedrückt[2]. Wir sehen hier, wie alt der Kampf zwischen Handel und Handwerk ist, und wie er auch innerhalb des Zunftwesens in voller Schärfe zum Ausdruck kam.

Das Pariser Privileg von 1413 wurde späterhin in der gewerblichen Gesetzgebung allegiert. Im Jahre 1507 wandten sich

---

[1] Ce nonobstant, les jurez et gardes des mestiers de ganterie, bonrserie, tassetterie, corroyerie, aumusserie, coustellerie, gaignerie, eguilletterie, espinglerie, peintrerie, lormerie et autres, de leur autorité singuliére ou autrement indeuement, sous umbre d'aucuns statuz ou registres par eux faits à leur poste et plaisir, et sans à ce avoir appellé aucuns desdits merciers. se sont par longtemps ingerez, et encore de jour en jour s'ingerent de veoir et visiter les denrées desdits supplians. Mét. 2 S. 256.

[2] Königsm. S. 829 und 837.

die Kurzwarenhändler von Rouen an das königliche Gericht, weil die dortigen Strumpfwirker ihnen den Verkauf von Mailänder Hauben, ohne vorgängige Untersuchung durch das Handwerk, untersagt hatten. Demgegenüber beriefen sich die Kurzwarenhändler auf die Stellung ihrer Pariser Genossen, wie sie durch das Privileg von 1413 geschaffen worden war. Das königliche Gericht schloſs sich diesen Ausführungen an und nahm sie in seinen den Strumpfwirkern günstigen Entscheid auf[1].

In der Markt- und Verkehrspolizei sind grundsätzliche Neuerungen, die unserem Gebiete angehören, in dieser Periode nicht hervorgetreten[2]. Für die stadtfremden Händler, die zum sofortigen Absatz ihrer Erzeugnisse nach der Stadt kommen, werden die Vorschriften über die Marktbeschickung[3] mehrfach verzeichnet. Den fremden Bäckern wird in Paris im Jahre 1367 eingeschärft, daſs sie die eingebrachten Waren im kleinen abzusetzen haben und sie nicht etwa im ganzen an Wiederverkäufer ablassen dürfen[4]. Den fremden Fischern wird im Jahre 1484 vorgeschrieben, den Verkauf nur selber oder mit Hülfe ihrer Angehörigen zu besorgen. Der Vermittlung eines Händlers dürfen die Fremden sich nur bedienen, wenn sie hierzu eine besondere obrigkeitliche Erlaubnis haben; denn, sagt das Statut, Händler verteuern die Ware um ein Drittel des Marktpreises[5. 6].

---

[1] Aussi à nostre bailly eussent remonstré que dès l'an 1412 (1413) le roi Charles lors regnant avoit de sa certaine science puissance et autorité royale statué et ordonné par édit statut et ordonnance irrevocable que lesdicts merciers de Paris pouroient dc lors en avant vendre toutes denrées et marchandises appartenant au fait et estat de mercier sans ce que les gardes des mestiers particuliers de ladicte ville de Paris pussent faire ne avoir aucune visitation sur icelles denrées et marchandises depuis qu'elles seroient en la saisine et possession desdicts merciers. Ord. 21 S. 365.

[2] Über die Ordonnanz von 1415 vgl. unten S. 310.

[3] S. oben S. 113.

[4] Que lesdiz boulengiers, tout le pain qu'ilz apporteront ou feront apporter en ladite ville de Paris, pour vendre, seront tenus de vendre et detaillier en leurs personnes, ou par leurs femmes et genz, sans qu'ilz en peussent aucune partie vendre en gros, pour le revendre ne detaillier. Mét. 1 S. 200 Art. 2.

[5] Que nul marchant forain qui amenera poisson pour vendre à Paris, ne pourra icelui poisson faire vendre à detail, parmy ladite ville de Paris, ne en Place publicque, par regratiers ne regartières, vendans poisson à detail en cestedite ville de Paris, mais le pourront lesdits forainz eulx mesmes vendre ou faire vendre par leurs gens et serviteurs domesticques et non autres, pour obvier aux grans faultes, abus, encherissements, qui se pourroyent faire ondit poisson, qui seroit chose prejudiciable à la chose publicque, car lesdits regratiers et regratières le regratent et vendent le tiers plus chers que si tout venoit au marché. Mét. 1 S. 454 Art. 4.

[6] Ich erwähne hier noch eine Fischmarktordnung von Abbéville vom Jahre 1394, welche die früher erörterten grundsätzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr — Marktbeschickung, Zwischenkauf, Zwischenhandel u. s. w. — kurz zusammenfaſst. Thierry 4 S. 190.

Häufiger als in der vorigen Periode werden jetzt Bestimmungen aufgezeichnet über solche Händler, die mit gröfserem Warenvorrat zu längerem Aufenthalt in der Stadt eintreffen. Diese Wanderlager waren der Zunft ganz besonders unwillkommen und man suchte sie mit immer gröfseren Beschränkungen zu umgeben. Die Zeit, während deren ein durchreisender Händler seine Vorräte zum Verkauf stellen durfte, war schon in der früheren Periode begrenzt[1]. Die Zunft suchte jetzt allmählich die Forderung durchzusetzen, dafs die Wanderlager entweder sofort bei Eintreffen oder nach Ablauf einer kurz bemessenen Frist auf den Verkauf der Vorräte im grofsen beschränkt wurden.

Den Pariser Kleinschmieden wurde in ihrem im Jahre 1320 erteilten, 1357 erweiterten Statut bewilligt, dafs die fremden Händler im ganzen nur sechs Tage feil halten dürften. Der Verkauf an Geistliche, Adelige und Stadtbürger war den Fremden in Höhe des häuslichen Bedarfs gestattet. Im übrigen durften sie ihre Waren nur im grofsen an die ansässigen Kleinschmiede ablassen[2]. Einen Schritt weiter ging schon das Statut der Pariser Gewürzkrämer vom Jahre 1450. Dem fremden Händler wird hier der Verkauf an jedermann nur während dreier Tage und nur in der Höhe des Hausbedarfs gestattet. Im übrigen durften die Fremden ihren Vorrat nur im grofsen an die ansäfsigen Gewürzkrämer absetzen[3]. Die Pariser Kesselschmiede empfingen im Jahre 1420 ein Statut, das noch keinerlei Beschränkung der Fremden, ausgenommen die stets vorgeschriebene Gewerbeschau, enthielt[4]. Im Jahre 1484 erwirkten sie sich bei der Bestätigung ihres Privilegs einen Zusatz, der den fremden Kaltschmieden verbot, ihre Waren anders als im grofsen und in einem Mindestgewicht von vierzig Pfund zu verkaufen[5]. —

---

[1] S. oben S. 120 Anm. 2.

[2] Qne nulz marchans de hors aportant euvre de lormerie en la Ville de Paris ne puisse tenir chambre à Paris, ne deslier leurs denrées devant que les quatres mestres dudit mestier ou les trois ou les deus les auront venes et regardées que l'euvre ne soit fausse et mauvaise, et devant ce que lesdiz mestres y ayent esté appelez, et ne la pourront vendre fors que aux ouvriers lormiers de la Ville de Paris; se ce n'est à clerc, à chevalier ou à bourgois pour son user. Et convient qne iceuls marchans de hors aient vendu toutes lenrsdites denrées dedens sis jours. Mét. 3 S. 448 Art. 23.

[3] Nuls marchans forains admenans denrées et marcheandises d'espicerie à Paris ne pourront icelles vendre à detail à Paris, synon par trois jours entresuyvans seullement, à compter du jonr que icelles denrées auront esté visittées par lesdits jurez, ad ce que le peuple en pnist avoir pour son user seullement et non pour revendre, et lesdiz trois jour passez ne les pourront plus vendre à detail. Mét. 1 S. 507 Art. 5.

[4] Mét. 2 S. 505 Art. 22.

[5] Nul marchant forain dinandier on autre, s'il n'est reçeu et passé maistre dans la Ville, ne pourra doresnavant vendre, debiter ne distribuer, en la Ville et forsbourgs de Paris, aucunes denrées et marchandises du

Von den Verboten, welche die Einfuhr der als minderwertig bekannten Waren untersagten, war bereits oben [1] die Rede. Auf die Grundlage dieser Verbote stellt sich auch ein Einfuhrverbot, das im Jahre 1399 in Provins zum Schutz des einheimischen Gewerbes erlassen wurde. Die betreffende Urkunde schildert die traurige Lage des Tuchergewerks von Provins, das von ehedem 3200 Webstühlen auf nunmehr dreifsig zurückgegangen sei [2]. Als Hauptursache des Verfalls wird angegeben, dafs die am Orte ansässigen Tuchhändler und Schneider grofse Mengen fremden Tuches kommen liefsen, das nach Güte und Beschaffenheit den für die Tucher von Provins gültigen Ordnungen nicht entspricht [3]. Das Privileg bestimmt deshalb, dafs künftig in Provins nur noch Tuche verkauft werden sollen, die am Orte selbst gefertigt oder aus den zünftigen Tucherstädten Mecheln, Brüssel, Montivilliers, Lyere und Douay eingeführt sind [4].

---

mestier de chaudronnerie et batterie, sinon en groz; et n'en pourra debiter ne vendre soubz mendre poids de quarante livres, icelles denrées et marchandises premierement veues et visitées par les jurez d'icelluy mestier. Mét. 2 S. 507 Art. 1.

[1] S. oben S. 109. Vgl. auch die Aussperrung der Tuche von St. Omer oben S. 242.

[2] Vgl. oben S. 279 Anm. 3.

[3] Ord. 8 S. 332.

[4] Que nulz marchans de draps demourans audit lieu appellez détailleurs et faisans chausses ne autres de quelque estat au condition qu'il soit ne soit si hardi que d'ores enavant .... ne voist acheter ne admener pour revendre en ladicte ville ne autre part nulles escarlattes ne autrez draps quelz qu'ilz soient se ilz ne sont faiz et drappez en ladicte ville de Prouvins et selon la loi et ordonnance d'icelle; excepté toutesvoies draps des villes de Malines, Bruisselles, Monstievillier, Lyere et Douay. Ord. 8 S. 333.

Viertes Kapitel.

Gerichtsbarkeit.

Im Gericht ist die Verschiedenartigkeit in den Abgrenzungen der Zuständigkeit[1] noch nicht ausgeglichen. Allerdings vertritt das königliche Beamtentum jetzt allgemein die Auffassung, dafs das Handwerksgericht nur in Gewerbesachen zuständig sein und nur die Übertretungen und geringeren Vergehen selbständig aburteilen soll, und dafs jede darüber hinausgehende Befugnis als irregulär zu gelten hat. Die thatsächliche Durchführung dieses Anspruchs ist indes während der vorliegenden Periode noch keineswegs gelungen.

Von den Magisterien, die ihre Gerichtsbarkeit in allen Klagesachen über das dreizehnte Jahrhundert hinaus bewahrt hatten, wurde das Magisterium der Fünfgewerke in Paris zunächst auf die Gewerbesachen zurückgedrängt und dann im Jahre 1405 durch Rückkauf gänzlich beseitigt[2]. Auch das Magisterium der Kürschner und der Althändler wurde auf die Handwerkssachen beschränkt[3]. Die übrigen Magisterien blieben in ihrem Bestande erhalten; das der Fleischer empfing sogar im Jahre 1358 für seine ausführlichen Statuten erstmalig die königliche Bestätigung[4].

Zünfte, die das Recht der selbständigen Aburteilung von Falschwerk[5] behauptet haben, sind, neben den in den früheren Abschnitten bereits erwähnten, noch in erheblicher Zahl vorhanden. Im Jahre 1335 brachten die Bäcker von Arras ihr Recht zur Aufzeichnung. Der Vorsteher und die Jahresschöffen der Bäckergilde erkannten endgültig über Falschwerk; das beschlagnahmte Brot wurde den Armen gegeben, und der schuldige Bäcker hatte zudem noch eine Bufse zu zahlen. Die Strafgelder verblieben dem

---

[1] S. oben S. 122 ff. und 158 ff.
[2] Mag. u. Frat. S. 52.
[3] Vergleich von 1369, Mét. 3 S. 370; von 1441 Mét. 3 S. 426.
[4] Mag. u. Frat. S. 35.
[5] S. oben S. 127.

Vorsteher und dem Schöffen gemeinsam[1]. Bei Streitigkeiten unter Angehörigen der Bäckergilde konnte der Vorsteher, wenn er von den Parteien angerufen wurde, als Schiedsmann eintreten; brachte er einen Vergleich zu stande, so empfing er hierfür eine Gebühr von 12 Denaren[2].

Von dem Vorgehen der königlichen Beamtenschaft wider das selbständige Gericht der Tucher zu Provins und zu Troyes ist bereits oben die Rede gewesen[3]. In Provins wiederholte im Jahre 1356 der Nachfolger des im Jahre 1337 abgewiesenen Bailli den Angriff auf das Tuchergericht, jedoch wiederum ohne Erfolg[4]. Zum drittenmal wurde den Tuchern von Provins ihr unabhängiges Gericht im Jahre 1394 durch Karl VI bestätigt[5]. Bei dem Verfahren, das im Jahre 1359 gegen die Tucher von Troyes wegen selbständigen Gebrauchs des Versammlungsrechts eingeleitet wurde, gelangte auch das ihnen bestrittene Recht der Gerichtsbarkeit zur Feststellung. Die Tucher wiesen nach, dafs sie seit unvordenklicher Zeit das Gewerbe unabhängigerweise verwaltet und Falschwerk selbständig abgeurteilt, auch alle daraus fälligen Bufsen für sich vereinnahmt hatten[6]. In diesem Fall mufsten sich die Tucher indes eine uns von früher bekannte,

---

[1] Art. 2. Puet ly maires des bolenghiers aler entour à tous les compaignons au pain par tonte le ville et dedans l'Esquevinage d'Arras et chius qui il y prent à mauvaises denrées, chinc solz doit; et doivent li maires et si compaignon donner le pain pour Dien. Art. 24. Tout chil fourfait devant nommé sont de commun au majeur et à tous ses compaignons qui sont Esquevins s'anée; excepté les donze deniers du darrain article (Art. 23; s. nächste Anm.). Ord. 5 S. 508.

[2] Art. 23. Se li maires est enfourmés (informé) de homme ne de femme de sen mestier ne de varlet prendant loier ne de garchon ne de four ne d'autre, pour l'accort qu'il en fait, douze deniers en li maistres à chelui qui tort a, si il les venlt prendre. Ord. 5 S. 508.

[3] S. oben S. 162 nnd 233.

[4] Que de tont temps dès ce que ladicte ville et marchandise (de la drapperie) furent fondées on au moins de tel temps et si long que mémoire d'omme n'est pas du contraire, continuelment eulx et leurs predecesseurs maistres de ladicte drapperie avoient esté et encor estoient en bonne saisine possession et estat de avoir seulz et pour le tout la cognoissance, le examen, les jugemens et les exécntions de leurs jugemens en qnelconque maniere que ce puist avoir esté et soit de tout le fait de ladicte drapperie tant de laines aignelins et filez comme de draps tixus et à tixtre, de les copper, essouiller et ardoir et faire tont ce que bon leur a semblé et semble par tout en ladicte (ville) de Provins là où mieulx leur a pleu à le faire sans en parler on appeller à ce fairo en aucune manière les gens du Roy on aucuns d'iceulx. Ord. 7 S. 626.

[5] Ord. 7 S. 627.

[6] Que lesdiz maistres sont en possession et ont esté par le temps dessnsdit (que memoire n'est an contraire) de garder et gouverner ledit mestier de drapperie et faire touz les frais et avoir toute la charge et gonvernement d'icelui mestier, de cognoistre des forfaitnres et malefaçons qui y sont faites, d'en avoir la cognoissance et punicion et en lever les amendes et forfaitures tonteffois que les cas y sont advennz. Ord. 3 S. 411.

formale Einschränkung[1] gefallen lassen. Die Tucher behielten das materielle Recht, Falschwerk endgültig abzuurteilen. Wenn sie indes auf Zerstörung durch Feuer erkannt hatten, sollten sie die abgeurteilten Stücke vor den Prevost bringen, der dann das Urteil unverzüglich und unweigerlich zu vollstrecken hatte[2]. Das Recht der Aburteilung wurde den Tuchern dann im Jahre 1361 nochmals bestätigt[3].

Den Goldschmieden von Le Puy-en-Velay (Haute-Loire) wird im Jahre 1367 ihr altes Herkommen aufgezeichnet. Die Goldschmiede hatten darnach von alters her das Recht, Falschwerk, das sie bei einem Meister zum ersten und zum zweitenmale aufgriffen, zu zerbrechen. Fanden sie den Meister zum drittenmale rückfällig, so wurde er zu weiterer Bestrafung dem Bailli überwiesen.[4]. — Das unbeschränkte Gericht über Falschwerk wurde im Jahre 1378 den Tuchern von Rouen bestätigt; die Tucher sollen verdächtige oder betrügerische Waren aburteilen, wie es sich gebührt, auf ihr Gewissen[5]. — Die Fleischer von Langres haben nach ihrem im Jahre 1381 aufgezeichneten Statut die

---

[1] S. oben S. 129, 144, 146 nnd 161.

[2] Qne ledit serment fait yceulx maistres et gardes pnissent ledit mestier de drapperie garder, gonverner et ordener par la maniere dessus esclarcie et faire les prises jngemens condempnacions tailles et impositions dessusdites sur ledit mestier de drapperie toutes fois qne le cas y eschairont et lesdites amendes forfaitures tailles et impositions lever et recevoir; excepté que qnant il auront jngié à ardoir aucuns draps laines ou autres choses dndit mestier il les apporteront tonz jugiez au prevost de Troies on son lieutenant lequel en fera et sera tenuz de faire l'execution sans delay on contredit; et s'il en est refusant on delaiens le bailli de Troies on son lientenant la faront et seront tennz de faire au deffault dudit prevost; et excepté aussi qne aus comptes qui en seront renduz le bailli de Troies on son lieutenant ou celui on ceulx que ycelui bailli on son lientenant y vondra commettre seront presens et appellez ponr nozdiz seigneurs et leurs snccesseurs. Ord. 3 S. 416. Art. 14. . . . les gardes dndit mestier prennent le drap et l'emportant pardevers les maistres dudit mestier liqnel par le conseil et avis des preudommes dudit mestier jugent ledit drap à ardoir; et pnis requierrent lesdiz maistres au prevost de ladite ville de Troies qne il leur livre place pour celui drap ardoir et icelui prevost la leur livre parmi cinq solz tournois lesquiex lidiz maistres li baillent et puis font lesdiz maistres ledit drap ardoir en execntant leurdit jugement. Ord. 3 S. 512 Art. 4.

[3] Art. 17. Se aucunes autre fanssetez ou deffanx estoient tronvez esdiz draps, couvertures ou laines de la dite drapperie lesdiz maistres les jngeroient par l'advis et conseil des prendomes dndit mestier selon ce que bon leur sembleroit. Ord. 3 S. 516.

[4] Quiqnidem gardiatores habeant visitare opera artificum predictorum et si reperiant minus bene et legaliter operata, prima vice et secunda eadem opera frangere possunt; si vero tertio eisdam bajulo vel judici dennnciare ad finem qnod talis operator qni minns legaliter tertio correctus reperitur fabricasse per ipsnm bajnlum vel judicem pront est rationis puniatur. Ord. 5 S. 7.

[5] Et pevent les diz jurez et gardes prandre et arrester les draps ponr cause de soupeçon on meffait et seront les diz draps puniz jugiez condempnez ou delivrez par enlz, si comme il appartendra, en leurs consciences. Ord. 6 S. 368.

selbständige und endgültige Rechtsprechung in allen Gewerbesachen. Die Zunftvorsteher urteilen über das bei der Gewerbeschau aufgegriffene schlechte Fleisch, das durch Feuer vernichtet oder auf den Anger geworfen wird[1]. Zur Vollstreckung ist zunächst der Prevost aufzufordern, der das Urteil gemäfs dem Ausspruch der Zunftvorsteher zu vollziehen hat. Zögert der Prevost oder säumt er länger als einen halben Tag, so fällt auch die Vollstreckung dem Zunftgericht zu[2]. Den amtsfremden Behörden ist jede Gerichtsbarkeit über das Handwerk ausdrücklich entzogen; nur bei offenbarem Verschulden und strafbarem Verfehlen der Zunftvorsteher soll das allgemeine Gericht, jedoch erst nach vorgängiger Aufforderung und Ladung, einschreiten[3]. — Die Schmiede von Bellencombe, die den Draht zu Panzerhemden verfertigten, empfangen im Jahre 1418 die Aufzeichnung ihres alten Rechts. Kein Schmied darf darnach wegen eines gewerblichen Vergehens anders als durch die Geschworenen des Handwerks abgeurteilt werden[4].

In der im Jahre 1443 durch Karl VII. neuprivilegierten Tucherzunft zu Bourges[5] wird den Geschworenen das Gericht in allen Gewerbesachen übertragen. Die Geschworenen sprechen selbständig Strafen aus bis zur Höhe von sechzig Solidi[6] und

---

[1] Que bien en loyaument visiterout toutes chars vives et mortes que vendre se devront en boucherie et aussi celles qui seront à estaulx pour vendre et touz poissons d'aigue doulce à ce qne aucunes chars ou poissons corrompuz infectueux ou de mnrie ne soient vendu; et se aucunes en tiennent telles les panront et jugeront à ardoir, getier ès champs ou autrement selon ce que bon leur semblera. Ord. 6 S. 607 Art. 2.

[2] Et ledit jngement fait ils seront tenus de moustrer à nostredit Prevost ou à son lieutenant liquelx sera teunz de mettre à exécucion le jugement des diz maistres; et se sur ce il estoit negligens ou remis oultre demi jour, les diz maistres pourront faire faire ladicte execucion. Et ne pranra pour ce ledit Prevost point d'amende fors que ès cas cy-après declairiez. Ord. 6 S. 607 Art. 2. Die letztgenannten Fälle sind die hartnäckige Verweigerung des Meistereides und die Vornahme von Schlachtungen durch einen eidverweigernden Fleischer. S. a. a. O.

[3] Oudit mestier ne pourra aucun avoir aucnue visitacion ne correction que ledit maistre li deux ou li un d'eulx se n'estoit pour leur evident coulpe ou dempnable deffaut, et yceulx premierement sommez; ouquel deffault, sommacion precedent, la Jnstice pourroit visiter et corriger par les forme et maniere dessuz dictes. Ord. 6 S. 698 Art. 6.

[4] Nul ne sera jugé de meffait qu'il face contre lesdictes ordonnances se ce n'est par les maistres dudit mestier. Ord. 10 S. 390.

[5] S. unten S. 311.

[6] Art. 2. Que tous les gris qui seront en leur estaiu en dix-huict cens et an dessus seront seellés dndit Seel et signet du seing du tixerant en liziere rouge; et si ledit tixerant faict le contraire il sera condamné par les marchans et jurez et payera d'amende pour la premiere fois soixante Solz tournois; c'est assavoir la quarte partie au Roy, la quarte partie aux jurez, l'autre quarte partie à la Confrairie des foulons et l'autre quarte partie à la Confrairie des Tixerans de Bourges; et pour la seconde fois d'un marc d'argent à apliquer comme dessus; et pour la tierce fois il perdra la franchise de son mestier. Art. 9. Que nul ne soit si hardy de mettre drap en vingt cens et au-dessus à parer ne

befinden über die Schadenersatzpflicht bei fehlerhafter Arbeit[1]. Die Strafe der Verbrennung von Falschwerk wird in dem Statut erwähnt; über die Formen der Vollstreckung wird jedoch nichts Näheres bemerkt[2]. — Die Zinngiefser von Bordeaux halten nach ihrem Statut von 1486 jährlich vier Morgensprachen zur Erledigung aller Handwerksgeschäfte; zur Aburteilung von Verfehlungen im Handwerk wird aufserdem das Gewerk, so oft als es nötig erscheint, durch die Vorsteher zusammenberufen[3].

Den Webern von Dun-le Roy, einem altbegründeten Gewerbe, waren ihre Privilegienbriefe im Jahre 1430 bei der Eroberung und Plünderung der Stadt durch die Engländer vernichtet worden. Die Weber wandten sich im Jahre 1436 wegen Erneuerung ihrer Statuten an König Karl VII, der den Bailli von Berry und den Prevost von Dun-le-Roy beauftragte, die Rechte, Freiheiten und Ordnungen der Weber festzustellen und nach gehöriger Prüfung zu bestätigen. Im Jahre 1485 unterbreiteten die Weber diese Satzungen erstmalig der königlichen Bestätigung. Der Meister der Weberschaft hat nach Art. 18 des Statuts das Gericht in allen Gewerbesachen, unter ausdrücklichem Ausschlufs jedes anderen Richters[4]. (Durch eine infolge falscher Lesart bisher unerklärte Bestimmung des Statuts werden die Weber ferner, gegen die Verpflichtung, jährlich eine Wiese, die Königswiese genannt, zu heuen, von der [unehrlich machenden] Verbindlichkeit befreit, bei der Hinrichtung eines Übelthäters Hand anlegen zu müssen[5].)

---

fouler jusqnes à ce qn'il soit visité par les maistres jurez, s'il est bien tixu ou non . . . . . Et s'il fait le coutraire l'amendra à l'ordounance des Jurez. Ord. 13 S. 380

[1] Et si faute y est trouvée, ilz esterout au dommage an dit et ordounances desdits jurez et des marchands qui à ce seront appellez et qui les auront veuz et visitez; et ameuderont l'interest de la partie à l'ordonnance des Jurez et l'amendront de cinq sols tornois. Ord. 13 S. 380 Art. 13.

[2] Tontes truffles et blondelez se feront doresnavaut en laiue ronde et uon autrement sur peine de vingt sols à apliquer comme dessus; et s'il est en plat, sera brulé. Ord. 13 S. 381 Art 11.

[3] Art. 5. Out ordouué que le jour que lesdits bayles feront l'essay dndit estain qui sera à toutes foiz et quantes que leur plaira et semblera bon, et à tout le moins quatre foiz l'an, lesdits bayles et maistres dudit mestier seront tenuz ledit jour que sera fait ledit essay eulx assembler affin de savoir l'estat et gouvernemeut dudit mestier. Et eu oultre seront tenuz lesdits bayles toutes foiz et quantes qu'il se trouvera faulte audit mestier faire assembler lesdits maistres là ou bon leur semblera afiu de eu ordonner ainsi qn'il appartieudra. Ord. 19 S. 704.

[4] Ledit maistre de leur coufrarie doit avoir la congnoissance des amendes et forfaictures qui escheent à cause dudit mestier sans ce que autre juge y ait qne veoir ne que cougnoistre. Ord. 19 S. 605 Art. 18.

[5] Über diese Verpflichtung selbst vgl. Grimm, R.A. S. 883. — Der Art. des Weberstatuts lautet: Doivent lesdits tisserans fener chacun an ung pré appellé le pré le Roy et à ceste cause par don et octroy de noz predecesseurs tous maistre tisserans ayans la franchise dudit mestier ne sont tenuz ne doivent estre contrains d'aller à jugement d'aucun malfaicteur. Ord. 19 S. 605. — Die Ord. druckt „fener" und der Herausgeber des Baudes

Das selbständige Gericht und die Formen der Aburteilung durch die Zunft werden eingehend beschrieben in dem Statut der Fleischer von Rouen vom Jahre 1497. Wenn die Geschworenen der Fleischer verdorbenes Fleisch antreffen, so sollen sie es ohne weiteres in die Seine werfen. Widerspricht aber der Besitzer und behauptet er, das Fleisch sei tauglich, so tritt ein förmliches Verfahren ein, und das ordentliche Gericht wird benachrichtigt. Wenn dann die Geschworenen bei ihrem ersten Urteil bleiben, so wird das Fleisch nach dem Pranger geschleppt, dort zerhackt und dann ins Wasser geworfen. Der schuldige Fleischer hat alsdann noch eine gerichtliche Buſse zu zahlen, von der ein Drittel an die Geschworenen und zwei Drittel an den Richter fallen[1]. —

Bei den Ämtern und Zünften, die das Recht der endgültigen Aburteilung nicht besitzen, findet die Verhandlung über Falschwerk unter Vorsitz eines Beamten des allgemeinen Gerichts statt[2]. Aus Amiens ist aus der vorliegenden Periode wiederum eine Anzahl von Statuten und Berichten überliefert. Die Geschworenen der Kleinschmiede bringen nach ihrem Statut von 1354 das aufgegriffene Falschwerk vor den Rat[3]. Dieselbe Vorschrift ergeht im Jahre 1369 für die Hosenmacher[4]. Ein Eintrag in den Stadtrechnungen vom Jahre 1399 meldet von einer Zahlung von fünf Solidi, als Gebühr für den Henker, der falsche Wolle auf dem Markte verbrannt hatte „gemäſs dem Entscheid des Webergewerks und nach Befehl von Bürgermeister und Schöffen“[5].

---

erklärt infolge dessen den Artikel für unverständlich (für fener werden a. a. O. die Bedeutungen fouiller, louer, mettre à prix gegeben). Es ist indes fener zu lesen = couper les foins: vgl. Godefroy v. c.

[1] Si les gardes treuvent chair qui soit trop gardée et qui ne doive estre exposée en vente, elle sera gectée en la rivière aux despens du boucher qui en sera trouvé saisy; et s'il voult contredire et soustenir qu'elle soit bonne, elle sera par lesdiz gardes ou aucuns d'iceulx mise en l'ostel d'un des prouchains voisins jusques à ce que par justice en soit ordonné, et se elle est jugée mauvaise par lesdiz gardes ou la pluspart d'iceulx elle sera portée au choquet, hachée et gectée en la riviere de Saine aux despens du boucher qui en sera trouvé saisy et l'amendera ledit boucher à la discrecion de justice dont le Roy aura les deux pars et lesdiz gardes le tiers. Ord. 20 S. 624.

[2] S. oben S. 129 und 159.

[3] On cas que les dis eswars ès dites denrées aroient trouvé aucune faussetée, iceulx eswars seront tenus de venir devers li maicur et eschevins dénoncher ce que trouvé aroient pour iceuls estre veux et sur ce terinner et ordonner ainsy qu'il seroit affaire. Thierry 1 S. 566 Art. 5.

[4] Et se trouvé estoit que les semelles fussent viezes les cauches par lesdis eswars seroient prinses et apportées pardevers lesdis maicur et eschevins pour en faire copper le viez ou ordonner ainsy que bon leur samblera. Thierry 1 S. 639 Art. 3.

[5] Au bourrel (bourreau) pour se desserte de avoir ars en fu sur le marquié d'Amiens le laisne de Adam de Flandre, thisseran de draps, trouvée fausse et en moins de compte qu'elle ne devoit avoir par les briefs du mestier des thisserans de draps de ledite ville d'Amiens, pour ce par mandement des maieur et eskevins d'Amiens du Ier jour de mars l'an mil CCC IIII XX XVIII . . . . . V sols. Thierry 1 S. 523.

Das Verfahren selbst wird in dem Statut der Schuhmacher vom Jahre 1407 genau bestimmt. Die Zunftgeschworenen berichten dem Rat über das von ihnen gefundene Falschwerk; auf Grund dieses Berichts trifft der Rat die endgültige Entscheidung und zwar „summarisch und kurzer Hand, ohne prozessualische Formen“ [1]. Es ist dies eine der wenigen Angaben, die wir über die Technik des Verfahrens in Gewerbesachen aus jener Zeit besitzen.

In Abbéville wird nach einer Aufzeichnung des Jahres 1384 Falschwerk vor den Rat gebracht und dort abgeurteilt [2]. Bei den Fleischern von Reims berichten die Geschworenen, nach dem Statut von 1466, an das zuständige Gericht; die von mindestens drei Meistern gestützte Aussage soll für Wahrheit genommen werden. Gemäfs dem Ausspruch und Bericht der Geschworenen hat das Gericht Recht zu sprechen [3].

Bei den Goldstoffwebern von Tours, die im Jahre 1498 ein Statut empfingen [4], ist dagegen nur von der Befragung der Geschworenen durch den urteilenden königlichen Bailli die Rede. Die Strafgelder fallen hier zu zwei Dritteln an die Zunft, zu einem Drittel an den König. Der Königsanteil wird in dem Statut als Einkommen des Domaniums bezeichnet [5]. — In dem den Kürschnern von Orléans im Jahre 1499 erteilten Statut wird keine thätige Mitwirkung der Geschworenen bei der Rechtsprechung erwähnt [6]. —

---

[1] Art. 29. Les maieur et eschevins par les eswars avec aucuns prodommes du mestier des cordonanniers et autrez eu ce cognoissans non suspects, ferent veir et adviser les cuirs et tout ce qui à veir sera; et sur ce que par iceulx leur en sera rapporté, sommèrement et de plaiu, sans procès en determineront et ordonnerout les dessusdit Maire et Eschevins ainsy qu'il leur plaira et que bon leur semblera. Thierry 2 S. 36.

[2] Le IX° jour de décembre l'an MCCCLXXXIV un demi drap de couleur de ganet fu trouvé en le possession de Jehan le Fevre tisserant auquel il faloit III fieux du compte qu'il devoit avoir et pour cheste cause fu jugié par les eskevins à yceflui estre ars et fu ars le dit jour, sire Jehan Laudée adonc maieur. Thierry 4 S. 72

[3] Que lesdits cinq maistres gouverneurs dudit mestier puissent faire à ceste cause toutes poursuites arrests saisiues et exploitz uécessaires et de tout faire raport et relatiou à la justice à qui la connoissance appartiendra; au raport et relation desquels maistres et gouverneurs et de chacun d'iceulx foy entière soit ajoutée, sauf taut que pour visiter les denrées suspectées soieut trois desdits maistres au moius ou leurs lieuxtenans ou commis en leur absence; et que selou leurs advis et raport eu soit jugié par justice ainsy qu'il apartiendra. Variu lég. I S. 996 Art. 12.

[4] Ein neues Gewerbe; s. unten S. 318.

[5] Que aucun dudit mestier ne fera aucun ouvraige d'icelluy, soit drap d'or, d'argent, velours, satin, damas ou autre, qu'il ne soit bon et loyal, sur peine de l'amende, telle qu'elle sera avisée, tauxée et ordonuée par nostredit bailly de Touraine ou son lieutenant, appelez les dits jurez dudit mestier, ainsi que le cas le requerra, dont le tiers de ledite ameude nous appartiendra et sera receue et recouvrée à nostre prouffit par le receveur de nostre domaine audit lieu de Tours et les deux autres tiers seront pour la boiste et confrairie. Ord. 21 S. 121.

[6] Que uug chacun an les pelletiers de ladite ville d'Orléaus se assemblerout en aucun lieu qui sera par eux advisé par cougié de justice

Die Aburteilung der Übertretungen und minderen Vergehen erfolgt in den hergebrachten Formen. Die Geschworenen stellen die Übertretung fest, setzen die Bufse an und besorgen, falls von seiten des Beschuldigten kein Widerspruch erhoben wird, regelmäfsig die Einziehung der Strafgelder. Von den ausgesprochenen Bufsen haben die Geschworenen dem Gericht, vor welchem sie vereidigt sind, in bestimmten Zwischenräumen, die von den Statuten meist im einzelnen festgesetzt werden, Anzeige zu machen. Die eidlichen Angaben der Geschworenen gelten statt Beweises.

Bei den Pariser Gürtlern urteilen nach dem Statut von 1371 die Geschworenen, drei an der Zahl, gemeinsam über die Übertretungsfälle, die durch den mit der Schau beauftragten Meister festgestellt werden[1]. Das Statut der Pariser Schlosser von 1393 bestimmt, dafs die von den Geschworenen wahrgenommenen und von ihnen eidlich erhärteten Übertretungen ohne weiteres für erwiesen gelten sollen, wenn der Angeschuldigte nicht Einsprache erhebt[2]. Im Statut der Leinenweber von Rouen vom Jahre 1398 wird bestimmt, dafs die Geschworenen über die von ihnen festgestellten Übertretungen dem Bailli Bericht erstatten und dafs ihren eidlichen Angaben voller Glaube beigemessen werden soll[3].

---

et là seront par eux esleux (fehlen einige Worte) presens nos advocat et procureur, faire serment par-devant le prevost d'Orleans de bien et loyalement eux acquicter de faire ladite visitation et de faire saisir et de mectre en nostre main toute la pelleterie qu'ils verront qui ne sera bonne et où il y a aura soupçon de malfaçon, et la faire mettre en main de justice, et de bien et loyalement en rapporter les faultes et malfaçons qu'ils tronveront en ladite pelletrie, laquelle ilz seront tenus sceller et mettre en garde au plus prochain lien [chez] gens de bien du lieu où elle aura esté prise jusques au lendemain auquel se assembleront les dits jurez pour en faire incontinent bon et loyal rapport à justice pour en ordonner ainsy que de raison. Ord. 21 S. 250.

[1] Iceux trois prud'hommes eslisent un homme que ils admènent devant nous jurer que il prenra bien garde et diligemment, par la Ville de Paris et d'ailleurs, des entreprises et forfaitures du mestier, et rapportera par son serment, aus trois maistres ou à l'un d'eulx, des forfaitures et mesprentures dudit mestier, et ces trois maistres condampneront l'euvre mauvaise si elle l'est, et y garderont la droiture le Roy. Mét. 3 S. 385.

[2] Art. 10. Et seront les jurez dudit mestier creuz de leur rapport, se il n'est debatu par le serrurier qui ainsi aura destourné ses bans. Mét. 2 S. 471. Falschwerk dagegen wird von den Geschworenen vorläufig beschlagnahmt und dann zur Aburteilung vor Gericht gebracht. Ebenda Art. 21 S. 472.

[3] Pour le bien et utilité de la chose publique et avoir cognoissance des choses dessus dictes seront esleuz par le conseil des gens du mestier quatre preudes hommes bons et loiaulx maistres dudit mestier au terme de Nouel lesquelz seront commis de par le Roy et jurez devant justice qu'ilz feront tenir et garder les ordonnances dessusdictes et déclairées, et le rapporteront à nous et à noz successeurs Bailliz de Rouen toutes les amendes mauvaistiez faulx ouvrages offenses et mesprentures pour en ordener si comme il apartendra; et auront iceulx gardes toute la visitation et pouvoir de garder et visiter sur tout l'ouvrage dudit mestier et sur

Abbéville urteilen nach einer Gerberordnung des vier-
1 Jahrhunderts die Zunftgeschworenen über die bei der
festgestellten Übertretungsfälle. Bei der Urteilssprechung
1 mindestens drei von den vier Geschworenen der Zunft
n sein[1]. Nach dem Böttcherstatut von 1451 sollen dagegen
iden Geschworenen der Böttcherzunft, ohne selbst in der
zu erkennen, lediglich die von ihnen festgestellten Über-
gen an den Rat treu und ehrlich berichten[2]. Bei den
rn wiederum wird nach dem Statut von 1476 vor dem Rat
ls dem Ausspruch der Geschworenen Recht gesprochen[3].
den Kefslern entscheiden nach dem Statut von 1478 die
geschworenen und bestimmen den Betrag des Schadenersatzes
der Bufse[4]. Bei den Scheidenmachern wird nach dem

circonstances et deppendances d'icellui par toute la ville banlieue et
nté de Rouen, tant en lieux exemps que non exemps; et seront tenus
ix gardes visiter une fois la sepmaine au mains; et seront creuz iceulx
tre jurez, les trois ou les deux ensemble par leurs sermens de ce qu'ilz
porteront devant nous et noz successeurs bailliz de Rouen des choses
chans le dit mestier et les articles dessus dis. Ord. 8 S. 300 Art. 17.
l. auch Art. 14.

[1] Et ne poent condempner le cuir se les quatre ou les trois du
ins n'i sont ensemble. Thierry 4 S. 226 Art. 7. Eine nicht ganz
ständliche Aufzeichnung des Jahres 1329 besagt: Que toutes les amendes
rées queles que eles soient, soient cheles faites contre les eswards de
vile ou autrement, soient nommées et bailliées par devers les maieurs
es vaides quant ils s'assembleront pour tauxer icheles et que li maires
le premiers che que boin li sanllera de obtenir ou amennistier de
chelles et li maieur de hanieres qui yleuc sont diront après et li eskevin
iront après et che que li plus accordera sera tenus. Thierry IV S. 130
Art. 11. Thierry nimmt (a. a. O. S. 128) an, dafs diese Bestimmung sich
uf die gewerblichen Übertretungen beziehe und dafs demnach die
Strafgelder durch die Waidmeister und die Zunftvorsteher gemeinsam ab-
geschätzt würden. In den einzelnen Zunftstatuten finden sich indes keine
hierauf bezüglichen Angaben.

[2] Avons ordonné et estatué que deux des maistres du dit mestier
seront par nous commis jurés et sermentés à ce viseter et de faire boin
juste et léal eswart sur icellui mestier et de ce qu'ilz y trouveront de faulte
nous faire juste rapport sans prendre congnoissance de cause et que des
amendes qu'ilz feront venir au pourfit de la ville ilz aront la tierche
partie. Thierry 4 S. 257 Art. 2. Die gleiche Bestimmung ergeht im
Jahre 1497 für die Hosenmacher: et seront tenus de faire leur rapport
se ilz y troeuvent faulte, sans prendre cognoissance de cause. A. a. O.
S. 334 Art. 8.

[3] Que l'ouvrage dudit mestier de sellerie qui en ladite ville et ban-
lieue sera trouvé fait contre les ordonnances dessus dites et qui sera mis
en vente sans avoir esté eswardez signez et marquiez par lesdits eswards
il sera prins et apporté par devers nous pour en faire raison ainsy que
droit le requerra et par le conseil desdits maistres et eswars. Thierry 4
S. 301 Art. 16.

[4] Ou cas que lesdits eswars troeuvent és dits pièces treux, fentes ne
autres méhaing apparent ou couvert par verdure craisse ou autrement
les dits vendeurs seront tenus de quictier à l'acheteur son dit achat ou
de mettre pièce à la fente trou ou mehaing qui seroit trouvé en ladite
piece de noeuf ouvrage vendu et de rabattre à l'acheteur le dommage
qu'il y auroit au dit des dits eswars. Thierry 4 S. 306 Art. 5.

Statut von 1494 die Übertretung nach der Feststellung der Geschworenen gebüfst[1].

Die Geschworenen der Schneider von Troyes haben nach dem Statut des Jahres 1400 dem königlichen Prevost lediglich ein Verzeichnis des Königsanteils an den von ihnen verhängten Bufsen mündlich oder schriftlich zu übermitteln, worauf ohne weitere Beweiserhebung die Einziehung der dem König zustehenden Beträge verfügt wird[2]. Bei den Webern von Issoudun empfängt nach dem Statut von 1447 der mit der Schau beauftragte Geschworene eine Bufse von zwei Denaren für jede Übertretung, die er durch seinen Eid glaubhaft machen mufs[3]. Die Geschworenen der Schneider von Caen strafen nach dem Statut von 1455 selbständig die Übertretungen; gleich den Geschworenen von Troyes wird ihnen vorgeschrieben, mündlich oder schriftlich die von ihnen verhängten Bufsen dem königlichen Bailli aufzugeben, und zwar soll dieser Bericht zweimal jährlich zu Weihnachten und zu Johanni erfolgen[4].

In dem Statut der Zimmerleute und Schreiner von Tours vom Jahre 1487 wird lediglich bestimmt, dafs die Geschworenen die von ihnen ermittelten Übertretungen und Vergehen dem königlichen Prokurator, der über die Strafen ein Register führt, und dem Bailli anzuzeigen haben[5]. Die Geschworenen der

---

[1] Ne porront les dits gaingniers couvrir ne faire gaingnes de cuir de basenne, mais seront tenus les faire de bon cuir de veau, et s'il est trouvé aultrement par les dits eswars seront condempnez en amende de dix solz. Thierry 4 S. 331.

[2] Art. 18. Lesdis maistres (jurés) seront tenu de bailler par escript ou rapporter de bouche' au Prévost de Troyes ou à son lieutenant lesdictes amendes; c'est assavoir la porcion qui en compettra au Roy et la cause d'icelle, pour le faire lever au prouffit dudit Seigneur par rapport d'iceux quatre maistres sanz autre preuve, à peine de dix solz d'amende sur chaseun à appliquier audit Seigneur. Ord. 8 S. 384.

[3] Art. 11. Se ledit maistre visiteur trouve ung des maistres ouvrans à vuide il aura pour chacune vuide II parisis et en sera creu par son serement fait judicièrement devant le juge du Roy audit lieu. Ord. 13 S. 532.

[4] Que les gardes seront tenus à apporter par escript ou par bouche, deux fois l'an, aux termes de Noel et Sainct-Jehan, devers le Bailly ou son lieutenant toutes les amendes et malefaçons qu'ils auront trouvées le temps dudit demy-an, sans en receler aucunes. Ord. 14 S. 363.

[5] Lesdits IV maistre ouvriers seront présentés au bailly de Touraine en la présence du procureur du Roy lequel leur fera faire serement de bien et loyaument visiter et rapporter audit procureur du Roy et à justice les faultes et abus et mesprentures qu'ils trouveront durant le temps avoir esté fais et commis contre la teneur de ces presentes ordonnances en ladite cité ville et faulxbourgs de Tours, par les maistres dudit mestier leurs varlets et apprentils, ou les aucuns d'eulx, duquel rapport ledit bailly ou sondit lieutenant présent et apellé ledit procureur du Roy sera tenu d'en faire faire registre afin que les infracteurs et transgresseurs d'icelles ordonnances en soient ou puissent en estre punis à l'exemple des autres et comdempnés en telles peines et amendes qui au cas appartiendra. Ord. 20 S. 75.

Schlosser von Angers haben nach ihrem Statut von 1489 monatlichen Bericht zu erstatten[1].

Schliefslich sei hier noch das im Jahre 1486 erlassene Statut der Kürschner von Bourges erwähnt, das zugleich genauere Vorschriften über die Berufung[2] enthält. Die Geschworenen der Kürschner haben zur Aburteilung der von ihnen ermittelten Übertretungen und Vergehen das gesamte Gewerk zu laden. Von dem Urteil des Zunftgerichts steht dem Angeschuldigten die Berufung an den königlichen Bailli, dem in jedem Fall die Bestätigung des Urteils zukommt, offen. Der Bailli ist befugt, dem bei der Berufung unterliegenden Teil eine Bufse von sechzig Sols aufzuerlegen[3]. —

Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts ergab sich allgemein die Notwendigkeit, die Strafgelder einer Neuordnung zu unterwerfen. Die alten Bufsen des dreizehnten Jahrhunderts, nach wenigen Solidi und oft nur nach Denaren angesetzt, waren durch die Veränderungen des Münzfufses wirkungslos geworden. Der unredliche Handwerker fand sogar seinen Vorteil dabei, wenn er es auf die Zahlung der alten Bufse ankommen liefs, dafür aber untergewichtige oder minderwertige Ware lieferte. Eine starke Heraufsetzung der Strafgelder war demnach erforderlich und wurde während des vierzehnten Jahrhunderts allgemein vorgenommen[4].

Bei diesem Anlafs gelangte eine Neuaufteilung der Strafgelder zur Durchführung. An dem Ertrag der alten Bufse waren die Zünfte selber nur mit einem geringen Satz beteiligt,

[1] Pour faire les visitacions des ouvraiges dudit mestier et en faire rapport à justice, seront commis et depputez deux ou trois ouvriers d'icellui mestier expers et souffisans qui seront esleuz par les autres ouvriers et presentez à jnstice qui seront nommez et dictz gardes dudit mestier et pourront estre muez chacun an, lesquels gardes seront tenuz faire leurs rappors de leurs visitacions à justice par chacun mois sur peine d'amende. Ord. 20 S. 191.

[2] S. oben S. 134.

[3] Les deux maistres jurez qui seront le temps advenir feront le serment à leur institucion de faire loyaulment les visitacions et rapports aux autres maistres des faultes, abuz et obmissions qu'ilz auront trouvées afin que par iceulx maistres en commun lesdites amendes soient déclairées et condampnées dont celluy qui sera condampné pourra appeller s'il se sent grevé, an bailly de Berry ou à son lieutenant auquel appartiendra la confirmacion du jugement desdits maistres, et pourra multer lesdits maistres s'ils ont mal jugé d'une amende de soixante s. par. à appliquer au Roi et aussi l'appellant, s'il a mal appellé qui sera tenu de payer l'amende de soixante s. par. à appliquer à la communauté des dits maitres. Ord. 19 S. 665.

[4] Die Pariser Hosenmacher steigerten im Jahre 1346 ihre Bufse von fünf auf zwanzig Solidi (Ord. 12 S. 86); die Lichtzieher im Jahre 1392 auf sechzig Sols (Mét. 1 S. 546), die Schneider im Jahre 1402 von acht auf sechzehn Sols (Ord. 8 S. 548); die Tucher von Troyes im Jahre 1577 von zehn auf sechzig Sols (Ord. 6 S. 281); die Pariser Sticker im Jahre 1483 von zwei auf zehn Sols (Mét. 2 S. 172).

der regelmäfsig etwa ein Fünftel des erhobenen Betrages ausmachte[1]. Bei den Neuredaktionen der Statuten und den Neustiftungen von Zünften im vierzehnten Jahrhundert wurde, während dia Strafsätze selbst auf zwanzig, in einzelnen Fällen auch auf vierzig und sechzig Solidi stiegen, zugleich den Zunftgeschworenen ein höherer Anteil an den vereinnahmten Beträgen zugebilligt. Die Beteiligung der Zunft wird jetzt in der Regel auf ein Drittel bemessen[2]. Eine weitere Spaltung des Erträgnisses der Strafgelder trat mit dem Ablauf des vierzehnten Jahrhunderts ein, indem den neubelebten Bruderschaften[3] häufiger ein Anteil zugewiesen wurde[4]. Unter Karl VII. geht, bei einer fortwährenden absoluten Steigerung der Sätze, der Anteil des Königs öfters auf die Hälfte[5], in seltenen Fällen selbst noch weiter zurück[6]. Unter Ludwig XI. wird dann die Beschränkung des Königsanteils auf die Hälfte fast zur allgemeinen Regel[7].

---

[1] S. oben S. 130.

[2] Vgl. etwa Ord. 12 S. 75, 3 S. 589 Art. 11, 6 S. 281 Art. 1, 8 S. 297, S. 367 Mét. 2 S. 446 Art. 3.

[3] S. oben S. 237.

[4] Vgl. Mét. 3 S. 505 Art. 2; Ord. 8 S. 384, 399, 548.

[5] Ord. 14 S. 360 und 413.

[6] Ord. 13 S. 378.

[7] Besonders deutlich zeigt sich dies in den von Ludwig XI. verliehenen Zusätzen zu älteren Statuten und in den von ihm neu emanierten Statuten. Vgl. die Zusätze zu dem Statut der Pariser Schreiner Art. 1. Que doresnavant des amendes qui vendront à cause des rapportz que feront les jurez dudit mestier Nous aurons et prendrons la moictié; et au regart de l'autre moictié, elle sera aux jurez et à la confrairie et pour soustenir les fraiz de la bannière de leurdit mestier. Mét. 2 S. 643. Vgl. ferner Mét. 3 S. 85 Art. 2, Ord. 16 S. 631, Mét. 1 S. 748, 3 S. 189. — Die in der Litteratur bestehende Annahme, Ludwig XI. habe sich einen Teil der Strafgelder vorbehalten, ist also ganz unzutreffend und gehört zu jenen Behauptungen, die von der Gewerbepolitik Ludwigs XI. ein vollständig unrichtiges Bild geben. Vgl. auch unten S. 309 Anm. 3.

Dritter Abschnitt.

Anfänge einer staatlichen Gewerbepolitik.

Wenn wir bis hierher das unausgesetzte Anwachsen der staatlichen Gewalt und ihr Eindringen in alle Gebiete des Gewerbewesens schildern konnten, so hatten wir doch von einer eigentlichen Gewerbepolitik des Staates noch nicht zu berichten. Das Ziel und der Erfolg der seither dargestellten Entwicklung war die Angliederung gewerberechtlicher Befugnisse an den Staat. Dagegen fehlt es noch an einem einheitlichen Gebrauch der erworbenen Berechtigungen. Der Staatswille, der die Machtmittel und die allgemeinen Kräfte des Landes nach bestimmten Plänen verwendet, ist im Gewerbewesen noch nicht hervorgetreten.

Aus der Zeit Karls VI. ist zu erwähnen, daſs ein königliches Recht, das späterhin zu einem der hervorragendsten Mittel der französischen Gewerbepolitik wurde, damals zuerst auf einer breiteren Grundlage nachweisbar ist; es ist das Recht der Ernennung von Königsmeistern[1]. Von den amtsbürtigen Genossenschaften ausgehend, hat dieses nur in Frankreich zu weiterer Ausbildung gebrachte Recht während des vierzehnten Jahrhunderts die sich immer mehr abschlieſsenden Zünfte allgemein ergriffen[2]. Nach einer von mir aufgefundenen Urkunde des Jahres 1388/89 stand schon unter Karl VI. dem König allgemein das Recht zu, bei seinem Regierungsantritt in jeder Zunft des Reiches einen Königsmeister zu ernennen[3]. Unter den Nachfolgern Karls VI. wurde die Anwendung des Rechts allmählich erweitert[4]. Bis zum Ausgang des Mittelalters wurde das Ernennungsrecht jedoch

[1] Wegen des Ursprungs und der Entwicklung dieses Institutes verweise ich auf meine Untersuchung Königsm. und gehe deshalb an dieser Stelle hierauf nicht näher ein.

[2] Königsm. S. 815 ff.

[3] Königsm. S. 817. Die bisher bestehende Annahme, daſs das Recht der Meisterernennung von Ludwig XI. willkürlich geschaffen worden sei, ist von mir a. a. O. als ganz irrtümlich zurückgewiesen worden.

[4] Königsm. S. 819.

lediglich als ein Gnadenrecht und als ein Beweis der königlichen Gnade gehandhabt. Es hat noch nicht die Bedeutung eines gröfseren und administrativen Mittels erlangt, als welches wir es in der späteren Periode wiederfinden werden[1]. —

Ein äufserst umfangreiches Gesetz, das nicht weniger als 700 Artikel enthält, wurde unter Karl VI. im Jahre 1415 zur Regelung der Nahrungsmittel- und Verkehrspolizei von Paris erlassen[2]. Das Gesetz, dessen Inhalt in keinem Verhältnis zu seinem Umfang steht, enthält keinerlei grundsätzliche Neuerung. Es sei hier nur erwähnt, dafs dies die zweite Abzweigung ist, die aus der Ordonnanz Philipps IV. von 1307[3] hervorgewachsen ist. Die Ordonnanz von 1307 behandelt die gewerbliche Verwaltung und Polizei und daneben noch das Gebührenwesen der Notare und öffentlichen Schreiber. Die auf dem Gesetz von 1307 zunächst beruhende Ordonnanz König Johanns von 1351 läfst die zweite Materie vollständig aus und führt die Gesetzgebung über die gewerbliche Verwaltung und Polizei weiter. Die Ordonnanz Karls VI. von 1415 nimmt eine nochmalige Scheidung vor und behandelt lediglich das Gebiet der Polizei im engeren Sinne. —

Im Jahre 1422 endete die zweiundvierzigjährige Regierungszeit Karls VI. Sein Nachfolger Karl VII. empfing das Reich in der traurigsten Verfassung; fünfzehn Jahre wechselnden Kriegsglücks vergingen, ehe der König in seine Hauptstadt Paris einziehen konnte. Von da ab war der hundertjährige Krieg entschieden, und bald wurde Frankreich von seinen äufseren Feinden befreit. Langsam begann das Land, sich in ruhiger und stetiger Entwicklung zu erholen.

Die Förderung des Gewerbewesens wurde nunmehr von dem Königtum eifrig in die Hand genommen und die Anfänge einer staatlichen Gewerbepolitik werden erkennbar. Die Thätigkeit Karls VII., wie die seiner Nachfolger Ludwig XI. und Karl VIII., bewegt sich in einer gleichmäfsigen und aufsteigenden Richtung, die durch die Wiederherstellung geordneter Zustände, Ausbreitung des Gewerbefleifses und schliefslich Einführung fremder Kunstfertigkeiten gekennzeichnet wird. Für die Mafsnahmen des Königtums auf dem Gebiete des Gewerbewesens bleibt indes die zunftmäfsige Organisation die fast ausschliefslich angewandte Form.

Die Bestrebungen Karls VII. für die Reorganisation des Gewerbes beginnen im wesentlichen seit der Wiedereinnahme von Paris (1437). Es galt, dem erschöpften Lande aufzuhelfen, die zerfallenen Zünfte und Bruderschaften herzustellen, den gestörten Verkehr neu zu kräftigen. Die alten Zunftprivilegien wurden nunmehr planmäfsig erneuert und neue Organisationen wurden

---

[1] S. unten III. Teil 2. Kap.
[2] Ord. 10 S. 257.
[3] S. oben S. 151.

ins Leben gerufen. Zahlreiche Privilegien waren überdies in den Stürmen des Krieges vernichtet, verschleudert, verloren worden. Manche Zunft hatte sich von dem Engländer ihr Statut ausstellen lassen, das jetzt keine Gültigkeit mehr besafs.

Die Zahl der unter Karl VII. in den Jahren 1437 bis 1460 emanierten Statuten ist deshalb überaus grofs: sie verteilen sich über alle Provinzen des Reiches. Über die Verarbeitung dieser Privilegierungen in der historischen Litteratur ist hier eine kurze Bemerkung einzuschalten. Ein erheblicher Teil der aus der Zeit Karls VII. herrührenden Statuten ist in der Collection des Ordonnances erst unter den späteren Regenten abgedruckt, denen sie zur einfachen Bestätigung vorgelegt wurden. Wenn man nun — wie dies in anderen Darstellungen geschehen ist — lediglich die Zahl der unter der Regierung eines bestimmten Königs bestätigten Privilegien anführt, so erhält man ein völlig falsches Bild. Die Bestätigung als solche ist eine reine Formalität der Kanzlei, die mit der Regierungsthätigkeit nicht zusammenhängt. Das Statut selbst ist vielmehr den Regierungsakten desjenigen Königs zuzurechnen, der es ursprünglich erteilt hat. Unterscheiden wir bei den Privilegien, die in der Collection des Ordonnances unter Ludwig XI. und Karl VIII. abgedruckt sind, zwischen Entstehungszeit und Bestätigung, so ergiebt sich eine vollständige Verschiebung zu Gunsten Karls VII.[1]. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dafs, wie das oben (S. 301) besprochene Privileg der Weber von Dun-le Roy zeigt, Karl VII. die Ermächtigung zur Ausstellung von Statuten gab, die erst unter seinen Nachfolgern erstmalig zur königlichen Bestätigung gelangten.

Aus der Reihe der von Karl VII. erteilten Privilegien ist für uns insbesondere eines hervorzuheben, das für die Gewerbepolitik des Königs wie für die gewerblichen Zustände seiner Zeit kennzeichnend ist; es ist das Statut für die Tucher von Bourges, das im Jahre 1443 erging, zu einer Zeit, als die Engländer noch einen Teil des Reichs besetzt hielten.

Der König wollte das infolge des Krieges gänzlich zerfallene Tuchergewerbe in Bourges wiederherstellen. Die Zeitlage, wie die Absichten Karls VII. sind in dem Statut so treffend dargelegt, dafs ich, an Stelle einer Schilderung, die bemerkenswerte Einleitung des Statuts hier wiedergebe:

„1. Nachdem das normännische Land, woselbst Gewerb und

[1] Neben den Bestätigungen alter Statuten enthalten die Ord. folgende unter Karl VII. neu emanierte Statuten (in chronologischer Folge): Band 15 S. 60, Bd. 18 S. 680, Bd. 15 S. 30, Bd. 13 S. 265, Bd. 16 S. 636, Bd. 13 S. 378 und 393, Bd. 16 S. 666, Bd. 13 S. 506, 531, 535, 537, Bd. 14 S. 27, 114, 125, 145, 152, 157, Bd. 16 S. 679, Bd. 14 S. 229, 231, Bd. 19 S. 522, Bd. 14 S. 281, Bd. 16 S. 615, Bd. 14 S. 360, 419, 421, 427, 434, 440, Bd. 15 S. 403 und 474.

Übung des Tuchmachens gröfseren Lauf hatte als sonst in irgend einem Teil unseres Reichs, gegenwärtig wegen der Kriegsnöte fast gänzlich verwüstet liegt und darum in jenem Gewerbe die vordem gepflegte gute Arbeit sich nicht mehr vorfindet; 2. und nachdem wir aus diesen und andern das gemeine Wohl des Reichs betreffenden Ursachen untersagt und ausdrücklich verboten haben, Tuche, die aus der Normandie nach den Landen unsrer Herrschaft gebracht werden, zu verwenden oder anzukaufen; 3., und weil vermöge dieses Verbots manche Einwohner des normännischen Landes, die des besagten Gewerbes kundig sind, bewogen werden möchten, das vorgenannte Land zu verlassen und sich in den Städten und Ortschaften unsrer Herrschaft anzusiedeln; 4. und ferner weil das bare Geld — das durch die Arbeit, den Betrieb und Handel der besagten Handwerker uud Kaufleute, die jetzt in der Normandie unter der Herrschaft unsrer Erbfeinde und Widersacher, der Engländer, wohnen, dorthin seinen Weg nimmt — auf solche Weise künftig den Einwohnern und Unterthanen unsrer eignen Lande verbleiben würde: deshalb und wegen bewiesener Treue und Anhänglichkeit der Bewohner von Bourges wollen, befehlen und verfügen wir, dafs jetzt und in alle Zukunft das Tuchergewerbe in Bourges betrieben und ausgeübt werde[1]." — Zu diesem Zweck bestimmt der König, dafs Statuten und Ordnungen, wie sie in den zünftigen Tucherstädten des Reichs bestehen, für Bourges in Kraft treten sollen.

Das Statut zeigt in knappen Zügen den damaligen Stand der gewerblichen Verhältnisse. Der König will — mit einer Begründung, die einem Merkantilisten Ehre machen würde — dem Tuchergewerbe zu Bourges aufhelfen; seine Zeit hat hierzu kein anderes Mittel, als die Einreihung von Bourges unter die zünftigen Tucherstädte[2] und die Ordnung des zunftmäfsigen Betriebes. Die üblichen Einrichtungen werden in der bekannten Weise vorgesehen Die Stadt fertigt drei statutgemäfse Tuchsorten, für welche die Fadenzahl und das Längenmafs bestimmt werden. Die Schau wird vor und nach dem Walken ausgeübt. Ein grofses und ein kleines Siegel, sowie das Zeichen des Webers, dienen zur Unterscheidung der Qualitäten. Jede technische Einzelheit wird in den 38 Artikeln des Statuts festgestellt.

Die gleichen Anschauungen über den Gewerbebetrieb liegen den meisten organisatorischen Statuten aus der Zeit Karls VII. zu Grunde. Durch zunftmäfsige Ordnung soll das Gewerbe aus Niedergang und Verfall emporgehoben werden. Hierzu bedarf es keiner neuen, sondern nur der gesteigerten Anwendung der alten Grundsätze. Es fehlt unter der Regierung Karls VII. an

---

[1] Ord. 13 S. 378.

[2] Bezw. Wiederaufnahme. Das Gewerbe wurde schon früher in Bourges betrieben, war jedoch verfallen.

jedem einseitigen oder gewaltthätigen Eingriff in das Gewerberecht. Der Fortschritt vollzieht sich lediglich durch die systematische Wiederaufrichtung und Ausbreitung der gewerblichen Organisationen. —

Ludwig XI. entwickelte auf allen Gebieten des Gewerbefleifses und Verkehrs eine umfassende, von weitsichtigen Grundsätzen getragene Thätigkeit. In der Richtung der Politik des Königs lag eine entschiedene Begünstigung des Bürgerstandes und des bürgerlichen Erwerbs, und die verschiedensten Mittel wurden, vielfach in einer dem Zeitalter voraneilenden Weise, genutzt. Unter den von Ludwig XI. für das Gewerbewesen angewandten Mafsnahmen erwähnen wir zunächst die Förderung des zünftlerischen Zusammenschlusses und die Gewährung von Privilegien an das Handwerk. Es sind hier sowohl Generalprivilegien, als auch einzelne Statuten zu nennen.

Der König suchte sich in den Städten eine sichere Stütze zu schaffen, und er betrieb deshalb mit vielem Eifer die Reorganisation der städtischen Verwaltungen. Alte Privilegien wurden erneuert und der Politik des Königs gemäfs umgeformt; einzelnen Städten, die noch keine eigene Stadtverwaltung hatten, wurde eine solche verliehen. Das Urteil französischer Historiker (Giry und Sée) über das Vorgehen Ludwigs XI. lautet dahin, dafs der König im Grunde genommen der Gewährung politischer Freiheiten an die Städte durchaus feindlich gegenüberstand; er förderte die materiellen Interessen der Bürgerschaft, bekämpfte aber auf das nachdrücklichste die politische Unabhängigkeit der Städte[1]. In dieser Auffassung ist die Handlungsweise Ludwigs XI. gegenüber den Städten richtig gekennzeichnet; es ist indes hervorzuheben, dafs diese Politik des Königs durchaus auf dem Boden der wirklichen Verhältnisse stand und der geschichtlichen Entwicklung entsprach. Der Unabhängigkeitssinn der altfranzösischen Städte hat seit dem zwölften Jahrhundert niemals auf die Dauer vorgehalten; der freiheitlichen Aufwallung folgte stets ein um so stärkerer Rückschlag. Die gewaltthätigen Eingriffe Karls VI. (s. oben S. 179) hatten schliefslich in den namhaftesten Städten selbst die Kontinuität des alten Rechts zerstört. Für eine selbständige Gemeindeverwaltung fehlten unter Ludwig XI. in den meisten Städten Frankreichs alle Voraussetzungen, und der König hatte bei seinen Unternehmungen mit gegebenen Zuständen zu rechnen. Die Reformen Ludwigs XI. haben thatsächlich eine stark gesteigerte Leistungsfähigkeit der Gemeinden

[1] En somme dans toutes ces créations les villes ne sont guère dotées de franchises politiques; on ne s'occupe vraiment que de leur situation matérielle. Louis XI. favorise le progrès de la bourgeoisie, mais attaque sans relache l'indépendance communale. Sée, Louis XI. et les villes, Paris 1892, S. 58. Vgl. hierzu das übereinstimmende Urteil von Giry, Etablissements de Rouen I S. 218 ff., S. 441 f.

zur Folge gehabt; andererseits haben sie allerdings die schädliche Bildung einer vom Volke getrennten Bürgerklasse — der sogenannten Bourgeoisie — in hohem Maſse gefördert.

Gelegentlich solcher Neuorganisationen wurde mehrfach den Städten das Recht erteilt, allen städtischen Handwerken die Organisation geschworener Zünfte zu geben[1]. Im Jahre 1462, dem ersten Regierungsjahr Ludwigs XI., wurde der Stadt Tours dieses Privileg übertragen. Der König wollte der ihm besonders lieben Stadt, in der er lange Jahre als Dauphin verbracht hatte, einen Gnadenbeweis geben und verlieh ihr durch Patent vom Februar 1462 eine Reihe von Rechten und Freiheiten. Der Artikel 18 des Patents giebt der Stadt das Recht, alle dortigen Handwerke als geschworene Zünfte zu organisieren[2]. Die Handwerker machten hiervon der Reihe nach Gebrauch, und unter ausdrücklicher Berufung auf das königliche Privileg von 1462 gaben sich in der Folge die Bäcker im Jahre 1467[3], die Schlosser im Jahre 1473[4], die Weiſsgerber und Handschuhmacher im Jahre 1478[5], die Leinenweber im Jahre 1481[6] die zunftmäſsigen Einrichtungen.

In der Stadt Angers errichtete der König 1474 eine eigene Stadtverwaltung. Dem Bürgermeister und den Schöffen wurde die Aufsicht und das Gericht über das Gewerbe — bisher zur Zuständigkeit des Prevost von Angers gehörig — übertragen, und es wurde ihnen das Recht erteilt, die Handwerke der Stadt sämtlich zu geschworenen Zünften zu machen[7]. Der Stadt Clermont wurden im Jahre 1480 auf ihre Fürbitten die städtischen Verwaltungseinrichtungen gegeben[8], und ihr das Recht verliehen, ihre Handwerke zünftig zu machen[9]. Im Jahre 1482 empfing die Stadt Le Mans die gleichen Rechte wie Angers, unter An-

[1] Der Ausdruck métier juré dient von jetzt ab immer häufiger zur Bezeichnung des zunftmäſsig organisierten Handwerks.

[2] Afin d'entretenir plusieurs mestiers estans en nostredite ville de Tours qui ne sont jurez, nous voulons et ordonnons qu'il le soient doresnavant. Ord. 15 S. 337.

[3] Ord. 16 S. 99.

[4] Ord. 20 S. 227.

[5] Ord. 20 S. 319.

[6] Ord. 18 S. 622.

[7] Que ledict maire d'Angiers qui à présent est et ses successeurs maire ou leurs soubz-maire ou commis . . . . . ayent la cognoissance de tous faiz de marchands et de marchandises de tous les mestiers et les puissent faire jurez s'ils ne le sont et pareillement telle justice ou jurisdiction tant sur lesdicts mestiers que autrement que avoit par cy-devant le prevost d'Angiers . . . . . soubz le ressort toutefois de nostre cour de parlement à Paris sans ce que lesdictes causes et matières après que d'icelles aura esté cogneu en première instance par lediet maire ou soubzmaire, puissent ressortir ailleurs qu'en nostredicte cour et sanz moien quelzconque. Ord. 18 S. 92 Art. 14.

[8] Sée a. a. O. S. 59 und 168.

[9] Avons à la tres-humble supplication et requeste desdits consuls et habitans, ladite ville et cité de Clairmont fait, créée, ordonnée et establie

wendung einer dem erstgenannten Privileg von Tours wörtlich entlehnten Formel [1].

In dieser gnadenweisen Übertragung von Generalprivilegien für das Handwerk kennzeichnet sich nicht nur die gewerbliche Bedeutung, sondern ebenso auch die juristische Auffassung des Zunftprivilegs zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. In letzterwähnter Hinsicht ergiebt sich aus diesen Verleihungen, dafs das Königtum bis dahin kein Recht auf den zunftmäfsigen Zusammenschluſs allgemein anerkannte; andererseits aber galt ebensowenig der Grundsatz, das Handwerk müsse zünftig organisiert sein. Obwohl das Zunftprivileg thatsächlich das Grundgesetz des gesamten Handwerkerstandes bildete, wurde es rechtlich immer noch als Einzelgesetz betrachtet, das freiwillig nachgesucht und nach Gutdünken verliehen wurde [2]. Es bestand weder ein Recht auf die zunftmäfsige Verfassung, noch wurde ein Zwang zu deren Annahme ausgeübt. Erst das sechzehnte Jahrhundert brachte hier andere Grundsätze zur Anerkennung. —

Die Erteilung einzelner Zunftprivilegien erreicht unter Ludwig XI. einen aufserordentlichen Umfang. Alte Statuten wurden in grofser Zahl zur Bestätigung gebracht. Bei diesem Anlafs wirkten sich die Zünfte regelmäfsig kürzere oder längere Zusätze aus, zu deren Gewährung der König sich gerne bereit finden liefs. Daneben gaben sich zahlreiche Handwerkerschaften neuerdings die zunftmäfsige Organisation. Durch die Zahl der erteilten Privilegien ragt insbesondere das Jahr 1467 hervor; in diesem Jahr erging die bekannte Ordonnance des Bannières, die für Paris den Versuch machte, die ehemalige militärische Bedeutung der Zünfte zu erneuern [3]. Eine gewerberechtliche Bedeutung hat die Ordonnanz nur insofern, als die Pariser Zünfte zugleich allgemein die Bestätigung und teilweise Erweiterung

---

de grace speciale pleine puissance et authorité royale par ces présentes ville jurée, et voulons qu'elle soit désormais dite, censée et reputée ville jurée (= Stadt mit kommunalen Körperschaften, mit städtischen Verwaltungseinrichtungen; vgl. Sée) et que les affaires d'icelle ville et desdits habitans presens et avenir touchant le fait des mestiers et autres choses quelconques, soient traités conduits et demenés en toute police ordre et manière de ville jurée etc. Ord. 18 S. 588.

[1] Afin de mieulx entretenir plusieurs mestiers estans en nostredicte ville du Mans, qui ne sont jurés, nous voulous et ordonnons qu'ils le soient doresnavant; et que lesdits maire et pers puissent corriger boulangiers, bonchiers, poissonniers, meusniers et poulailliers; et avec ce avons vouln et ordonné, voulons et ordonnons que lesdicts maire et pers ayent la cognoissance des causes civiles des marchands de marchandise faicte en ladicte ville et forshourgs, et qne les procès qni en seront faicts soient vuidés sommairement et de plain, et en sera fait registre par le clerc ou greffier desdits maire, pers et conseillers, pourveu toutes voyes qne de lenr sentence on appoinctement definitif pourra estre appellé devant le juge ordinaire. Isambert 10 S. 852.

[2] Vgl. auch das Privileg Karls VIII. für Narbonne. Tissier, Les corporations d'arts et métiers à Narbonne, Revue des Pyrénées 1891 S. 16.

[3] Mét. 1 S. 53.

ihrer Statuten empfingen, und eine Anzahl bis dahin unzünftiger Handwerkerschaften zünftig gemacht wurde[1].

Die von Ludwig XI. emanierten Statuten und Zusätze enthalten wenig grundsätzliche Neuerungen. Im Mittelpunkt steht immer die Stärkung des zunftmäfsigen Betriebs und die Einschärfung der Gewerbeschau. Die einzelnen Bestimmungen sind der Vermehrung der zünftigen Rechte und der Erhöhung der Zunfteinkünfte fast durchweg günstig[2]. Zur Hebung der Gewerbethätigkeit wird der zünftlerische Apparat von Ludwig XI. in gleicher Weise wie von Karl VII. angewandt[3]. —

Wir gelangen jetzt zu einer Regierungshandlung Ludwigs XI., die zunächst noch vereinzelt bleibt, deren Prinzip indes einen Wendepunkt für das französische Gewerbe bedeutet: es ist die Berufung fremder Arbeiter von Staatswegen, um Industrien des Auslandes nach Frankreich zu verpflanzen.

Von demselben Gedanken, den Karl VII. in dem Tucherstatut von Bourges ausspricht[4], wurde auch Ludwig XI. bei seinem neuen Unternehmen geleitet. Der König wollte dem Abfluſs baren Geldes für die vom Auslande bezogenen Waren vorbeugen und zugleich die Anzahl fleifsiger Hände im Inlande vermehren. Als besonders wünschenswert erschien es deshalb dem König, die Herstellung der hochwertigen Goldstoffe, Silberstoffe und Seidenzeuge (drap d'or, drap d'argent, drap de soie) von Italien nach Frankreich herüberzuziehen. Der für den Ankauf dieser Stoffe nach Italien abgeführte Betrag wird von Ludwig XI. schätzungsweise auf vier- bis fünfmalhunderttausend Goldthaler jährlich angegeben[5].

---

[1] Vgl. Ord. 16 S. 596, 607, 627, 631. 632.

[2] Von der Erhöhung der Aufnahmegebühren und der Strafgelder, sowie von der Steigerung des Zunftanteils an diesen, ist schon oben die Rede gewesen.

[3] Vgl. die Statuten hauptsächlich in den Bänden 16, 17 und 18 der Ord., sowie Germain, Comm. II S. 387 ff.

[4] S. oben S. 312.

[5] Nous considerans la grant vuidange d'or et d'argent que chacun an se fait de nostre royaume ou moyen et occasion des draps d'or et de soye qui sont debitez et exploictez en nostredit royaume en diverses manieres qui peut monter par chacun an ainsi que remonstré nous a esté à la somme de quatre à cinq cens mille escus ou environ et pour donner ordre que l'art et ouvraige de faire lesdits draps d'or et de soye soit commencé et introduit en nostre dite ville de Lion en laquelle comme l'on dit en y a jà aucun commencement. Ordonnanz von 1466; de Valous S. 8. — Consideré que c'est chose honnorable et honneste et à quoy se pourront occuper licetement hommes et femmes de tous estaz que dix mille personnes tant de ladite ville que des environs et tant gens d'eglise nobles femmes de religion que autres qui à present sont oiseux y auront honneste et prouffitable occupation. A. a. O. S. 13. Die Schrift von Valous trägt das hübsche Kennwort (nach Menestrier) Il faut que les os et les nerfs paroissent dans le corps de l'histoire. — Vgl. zu dem folgenden Hintze, Die preufsische Seidenindustrie III S. 10 ff. (Acta Borussica, Denkmäler der preufsischen Staatsverwaltung); Pariset, Les industries de la soie, Lyon 1890, S. 363 ff.

Im Jahre 1466 gewannen die Pläne des Königs für die Verpflanzung der Goldstoffweberei festere Gestalt. Zur Aufnahme der neuen Industrie wurde zunächst die Stadt Lyon ausersehen, wo schon einige private Versuche, über deren Verlauf indes nichts näheres bekannt ist, stattgefunden hatten[1]. Eine königliche Ordonnanz und ein daran anschliefsendes Patent vom 23. bezw. 24. November 1466 stellten die Grundzüge des ganzen Unternehmens fest. In Anbetracht der für Lyon zu erwartenden Vorteile hat die Stadt eine Summe von zweitausend Livres einmalig aufzubringen für die ersten Kosten des Betriebs und für die Arbeitslöhne[2]. Den fremden Handwerkern, die nach Lyon einwanderten, wurden erhebliche Freiheiten bewilligt Insbesondere wurde ihnen für den einmaligen Umsatz (erstmaligen Verkauf) aller Gegenstände ihres Gewerbebetriebs, sowie der von ihnen hergestellten Waren, die Verkaufsabgabe von zwölf Deniers auf die Dauer von zwölf Jahren erlassen[3] und im übrigen für diesen Zeitraum allgemeine Steuerfreiheit zugesichert[4]. Ein königlicher Finanzrat, Wilhelm Cusinot, der den voraufgehenden Beratungen beigewohnt hatte und mit den Absichten des Königs genau vertraut war[5], wurde mit der Durchführung der gesamten Anord-

[1] Vgl. die in der voraufgehenden Anmerkung gegebene Belegstelle der Ordonnanz von 1466, am Ende.

[2] Pour laquelle cause nous desirans nostre dite ordonnance estre mis à execution et considerant le grant bien et utilité qui en pourra venir à la chose publique especialement en nostredite ville de Lyon avons ordonné et vouln la somme de deux mille livres tournois estre mise sus et levée en icelle pour ceste foiz et pour l'année qui commencera le premier jour de Janvier prouchain venant icelle somme estre couvertie et emploiée tant au paiement et salaire desdits maistres onvriers comme des utilz calement et descheutes des soyes et autres choses qui seront neccessaires pour l'introduction et commancement de l'ouvraige dessusdit. De Valous S. 9.

[3] Wegen der Verkaufsabgabe von 12 den. auf das Livre s. hier oben S. 180 Anm. De Valous S. 11 Anm. 8 nimmt hiernach an, es sei auf die Goldstoffe eine Steuer gelegt worden, bevor überhaupt die Manufaktur im Gang war. Das ist nicht der Fall; die Imposition de douze deniers war von allen Verkäufen zu zahlen; für die neue Manufaktur bedurfte es also einer ausdrücklichen Befreiung, die der König denn auch in dem hier citierten Patent gewährte.

[4] Avons octroyé et octroyons que tous les ouvriers et ouvrieres qui viendront demourer au dit lieu de Lion pour faire exercer ledit ouvraige et artiffice de drap d'or et de soye et autres dependans d'icelluy soient et demourent francs quittes et exemps de toutes les tailles et imposts qui sont et pourront estre mis sus en ladite ville de Lion de par Nous ou autrement et aussi de l'impost de douze deniers pour livre de tous les draps d'or et de soye qui seront faits et de toute la soye qui y sera faitte et appareillée et de l'or qui sera mis en appareil pour mettre en ouvre dont ils ne aucuns d'eulx ne paieront point d'imposision ponr la premiere vente qu'ils en feront, mais seulement du huitieme du vin vendu à detail et des autres denrées dont ils seront tenus paier l'imposition s'ils se meslent d'autres marchandises. De Valous S. 11.

[5] Qui pour autres causes vous envoyons par de là, avez esté present à deliberer ladite matiere et estes instruit des causes qui nous ont meu à ce faire par quoy le sçaurez mieulx dire et remonstrer là où il appartiendra. De Valous S. 9.

nungen beauftragt. Zur Leitung der Verwaltungsgeschäfte des Unternehmens selbst wurde ein rechtsgelehrter Beamter, Jean Grand mit Namen, bestellt.

Der Stadtrat von Lyon war indes dem Vorhaben des Königs durchaus abgeneigt und erhob einen Einwand nach dem andern. Zunächst sollte nach dem Gutachten Sachverständiger die Summe von zweitausend Livres für den Betrieb nicht entfernt ausreichen; es würden mindestens vierzigtausend Livres, über deren Beschaffung man vollständig im Dunkeln sei, erforderlich sein[1]. Eine spätere Denkschrift wies darauf hin, dafs nur arme und unzuverlässige Handwerker sich einfinden würden, denen niemand die teuren Fabrikationsmaterialien anvertrauen würde; denn vermögliche Handwerker würden nicht ihr Hab und Gut durch das Wagnis einer Auswanderung nach Lyon aufs Spiel setzen[2]. Es bedurfte der Ausübung eines energischen Druckes, um den Stadtrat willig zu machen; Ludwig XI. gab sich den Anschein, als wolle er auf die Vorschläge des Grafen von Savoyen eingehen, der damals (1467) die Rückverlegung von zwei unter den vier Lyoner Jahresmessen nach Genf betrieb[3]. Die Sorge um den Verlust der beiden Messen brachte den Stadtrat zu einer augenblicklichen Nachgiebigkeit; durch eine königliche Ordonnanz vom 18. April 1467 wurde übrigens die Zahlung des geforderten Betrages von zweitausend Livres auf drei Jahresraten von achthundert und zweimal sechshundert Livres verteilt[4].

Indes bald nach der Ablieferung der ersten achthundert Livres gerieten die Zahlungen wieder ins Stocken. Im März des Jahres 1469 sah sich deshalb Ludwig XI. zur Ausfertigung eines in den heftigsten Ausdrücken abgefafsten Zahlungsbefehls an den Stadtrat veranlafst. Aus dem Schriftstück geht hervor, dafs der König zur Leitung und Besorgung der Geschäftsangelegenheiten der neuen Manufaktur ein festes Abkommen mit dem obenerwähnten Magister Jean Grand und mit einem gewissen Perroquet geschlossen hatte[5]. Die Stadt gab weitere 785 Livres in drei Teilzahlungen während des Jahres 1469, als mit dem Ausgang des Jahres die ganze Angelegenheit plötzlich eine neue Wendung nahm.

Ludwig XI. fafste den Entschlufs, die Manufaktur von Lyon hinweg nach Tours zu verlegen. Sei es, dafs er des fortgesetzten Widerstandes der Lyoner Stadtverwaltung müde war, sei es, dafs er

[1] De Valous S. 14.
[2] S. ebenda.
[3] S. auch unten S. 320.
[4] De Valous S. 19.
[5] Et pour ce faire avons fait certain appoinctement avecques nostre chier et bien amé maistre Jehan Grant docteur en loicz et lieutenant de nostre bailli de Lion, et avec ung appellé Perroquet lesquels selon la fourme dudit appoinctement ont fait besoignier audit ouvraige et fourny à ce que a esté necessaire. De Valous S. 23.

in der von ihm besonders bevorzugten Stadt Tours[1] einen geeigneteren Boden für die Durchführung seiner Absichten zu finden glaubte — zu Anfang des Jahres 1470 gab der König seinen festen Willen kund, dafs das ganze Unternehmen in Tours fortgeführt werde und dafs die in Lyon angesetzten Arbeiter unverzüglich mit ihrem gesamten Handwerkszeug dorthin übersiedeln sollten[2]. Vergebens bot nunmehr der Lyoner Stadtrat alles auf, um die neue Industrie, die jetzt gerade ihre ersten Wurzeln zu treiben begann, in der Stadt festzuhalten. Ludwig XI. blieb unzugänglich[3].

Zur Betreibung des Unternehmens in Tours wurde ein Vertreter des Königs, Macé Pieot, Schatzmeister von Nimes, mit besonderen Vollmachten ausgestattet[4]. Wie zuvor in Lyon stiefs die Gründung zunächst wiederum auf Schwierigkeiten in der Stadt Tours selber. Der König verlangte unter anderem, dafs die ersten Einrichtungskosten für die Unterbringung der Manufaktur von der Stadt getragen würden. Weiterhin stellte der König die Forderung, dafs die leistungsfähigen Einwohner der Stadt eine Gesellschaft bilden und ein Kapital von 6000 Goldthalern zusammenschiefsen sollten, um den Betrieb für die erste Zeit sicherzustellen[5]. Die Stadt widersetzte sich diesen Zumutungen. Die Bevölkerung nahm offen Partei und ging mit Thätlichkeiten gegen die fremden Handwerker vor. Die Italiener, die man in einzelnen Bürgerhäusern untergebracht hatte, wurden beschimpft und mifshandelt[6].

Indes aller Widerstand fruchtete nichts. Ludwig XI. liefs sich nicht beirren und setzte seine Forderungen durch. Mit dem Schutz der Fremden wurde zunächst ein königlicher Beamter, Wilhelm Briconnet, beauftragt. Im Jahre 1472 war die Manufaktur in Gang gebracht und nach weiteren acht Jahren, im Jahre 1480, hatte sie sich soweit befestigt und ausgedehnt, dafs die Wirker sich als selbständige Zunft konstituieren und ein regelrechtes Zunftstatut nachsuchen konnten.

Das Privileg von 1480 nennt die in dem Betrieb beschäftigten Meister mit Namen. Von dem alten Arbeiterstamm sind einige bereits verstorben; die Überlebenden sind sechzehn Italiener, ein Grieche (Goldzieher) und zwei Burgunder. Sechs Italiener sind nachträglich hinzugekommen. Zu ihnen treten siebzehn Fran-

---

[1] S. oben S. 314.

[2] De Valous S. 25.

[3] Über die spätere Entwicklung der Lyoner Manufaktur unter Franz I. s. unten S. 330 f.

[4] Champoiseau, im Congrès scientifique de France, 15. Sitzung, Tours 1847 (1848), Band 1 S. 504.

[5] Champoiseau S. 505; Giraudet, Histoire de Tours, Tours 1873, Band 2 S. 240 ff.; Chauvigné, Arts et métiers de Touraine, Tours 1885, S. 9 ff.

[6] Champoiseau S. 506.

zosen, die in dem Gewerbe angelernt worden sind. Der Bestand der Manufaktur erscheint darnach gesichert; auch für den Nachwuchs ist durch Lehrlinge gesorgt[1]. Die Manufaktur gelangte bald zu hoher Blüte. Eine spätere Denkschrift des Stadtrats von Tours besagt, dafs in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts 800 selbständige Meister und 3—4000 Gesellen, ungerechnet die mit Nebenarbeiten beschäftigten Kinder und gebrechlichen Leute, in der Manufaktur thätig waren[2]. — Das Unternehmen Ludwigs XI. bildet den ersten Fall, dafs eine Industrie einschliefslich der mit ihr verbundenen Nebenindustrien im ganzen und durch staatliche Initiative vom Auslande nach Frankreich übertragen ward. —

Wie der Hebung des Gewerbes, widmete Ludwig XI. auch der Ausdehnung des Verkehrs und des auswärtigen Handels die eifrigste Thätigkeit. Der umfassende Blick und die politische Geschicklichkeit des Königs treten auf diesem Gebiet ganz besonders hervor. Die Messen von Lyon, die Karl VII. begründet hatte, wurden durch Ludwig XI. zu ihrer nachmaligen Bedeutung erhoben. Die angewandten Mittel waren allerdings gewaltsame; die Förderung von Lyon erfolgte lediglich auf Kosten der Stadt Genf, die damals mit den Grafen von Savoyen um ihre Freiheit stritt. Ludwig XI., im Einverständnis mit Savoyen, untersagte den französischen Kaufleuten den Besuch der grofsen Genfer Messen und verbot jede Durchfuhr von Genfer Mefsgut durch französisches Gebiet.

Die zahlreichen Bewilligungen neuer Messen in anderen Provinzstädten haben meist nur eine lokale Bedeutung[3]; ausgenommen etwa die Ausdehnung der Rouener Messe, des sogenannten Pardon St. Romain, von zwei Tagen auf sechs[4], und die Errichtung von Messen in der Stadt Caen[5].

Am unermüdlichsten aber zeigt sich der König in seinen Bestrebungen, den auswärtigen Handel Frankreichs zu entfalten. Nach den damaligen Verhältnissen im Seehandel galt es zu

---

[1] Ord. 20 S. 592.

[2] La pauvreté est causée par le défant et entretenement des ouvraiges et manufactures de soye, estant le dit estat et art tellement demouré anéanty que du grand nombre de maistres ouvriers qui y estaient auparavant les troubles, de huit cents et de plus de quatre à cinq mille mestiers et de trois à quatre mille compaignons, avec infini nombre de personnes de tous âges et jusqu'aux petits enfants de qnatre ou cinq ans et aultres invalides ne pouvant en autres vacations gagner leur vie, tous lesqnels néantmoins trouvoient secours suffisant dudit art pour leur nonrriture; maintenant que fort peu de maistres et de compaignons sont de reste. Denkschrift von 1598. Champoiseau S. 508.

[3] Vgl. Ord. 15 S. 469, 16 S. 91, 109, 528, 17 S. 109, 206, 18 S. 242, 300.

[4] Ord. 17 S. 161.

[5] Ord. 17 S. 344; errichtet mit den gleichen Privilegien wie Lyon, weil der Herzog von Burgund französische Kaufleute aufgreifen liefs.

solchem Zweck, die seefahrenden Nationen nach den französischen Häfen zu ziehen. Ludwig XI. gab ihnen Privilegien, die weit über die Anschauungen seiner Zeit hinausgehen, und in denen sich ein neuer Geist ankündet. Den Holländern und Flamändern wurden neue Vorrechte erteilt, um ihre alten Verbindungen mit Bordeaux und La Rochelle zu heben. Mit der deutschen Hansa wird ein regelrechter Staatsvertrag abgeschlossen und mehrfach erneuert Schliefslich erscheint als denkwürdigstes Instrument der Vertragspolitik Ludwigs XI. das Abkommen vom Jahre 1475, durch das die feindselige Behandlung der Engländer in den Häfen der Guyenne aufgehoben wurde[1]. Nach mehr als hundertjährigem Streit traten die beiden Nationen wieder in friedliche Beziehungen, und die vielumstrittene Guyenne öffnete ihre Häfen den Schiffen ihres ehemaligen Landesherrn. —

Unter Karl VIII. mehrten sich die fremdländischen Verbindungen und besonders der Verkehr mit Italien. Der Kriegszug, der den König bis nach Neapel führte, vermittelte den Franzosen die Kenntnis hochstehender italienischer Gewerbe. Neue Künste und neue Fertigkeiten kamen aus Italien herüber, und der Einfluſs zeigte sich bald in dem französischen Gewerbe, das die neuen Vorbilder willig aufnahm[2].

Mit dem Ablauf des fünfzehnten Jahrhunderts hat das Königtum seine Herrschaft auf allen Gebieten des Gewerberechts befestigt. In der hundertfünfzigjährigen Periode, die wir hier schilderten, haben glückliche Waffenruhe, erbitterter innerer und äuſserer Krieg, und endlich friedlicher Aufschwung sich der Reihe nach abgelöst. Das Wachstum der königlichen Gewalt aber schritt gleichmäſsig fort.

Das Königtum handhabt nunmehr selbständig den zünftlerischen Organismus; es ist die treibende Kraft in allen Änderungen und Neuerungen im Gewerbewesen; es giebt den Anstoſs zu jedem Fortschritt. Das königliche Beamtentum hält die Hand über die Geschäftsführung im Handwerk, es übt die Aufsicht über die gesamte gewerbliche Verwaltung. Die königliche Macht ist die Grundlage der gewerberechtlichen Privilegien; nur wenige alte Ämter stehen noch auf ihrem eigenen Recht.

Bei diesem Ergebnis der Entwicklung müssen wir jedoch für die Geschichte der Verwaltung und der staatlichen Rechte eines festhalten: in dieser ganzen Periode hat das Königtum kaum eine einzige Institution neu geschaffen. Die ganze Thätigkeit des Beamtentums richtete sich darauf, die bestehenden Be-

[1] Ord. 18 S. 160.
[2] Vgl. Levasseur Bd. II; Pigeonneau Bd. II.

rechtigungen an die Krone heranzuziehen, die vorhandenen Organismen von ihr abhängig zu machen. Das Bestreben des Handwerkerstandes dagegen ging nicht weiter, als daſs er statt seines alten Rechts ein immer enger zusammengezogenes Vorrecht zu behaupten suchte. Die groſse Selbstverwaltung des Mittelalters ging hierbei zu Grunde. Die königliche Macht aber trat in das neue Zeitalter hinüber, zwar befreit von ihrer ehemaligen Gebundenheit, aber doch ausgestattet mit nichts anderem als dem Besitz rein mittelalterlicher Rechte.

Dritter Teil.

Das sechzehnte Jahrhundert.

Erstes Kapitel.

Die Fortbildung des Gewerberechts im sechzehnten Jahrhundert.

Die Voraussetzungen, unter denen sich die administrative Entwicklung des sechzehnten Jahrhunderts vollzog, sind durch die Schlufsbemerkungen des voraufgehenden Kapitels gekennzeichnet. Das sechzehnte Jahrhundert übernahm von seinem Vorgänger ein neuzeitliches Königtum und eine mittelalterliche Verwaltung. Inmitten dieser Gegensätze wirkte in Frankreich ein festgegliederter Beamtenstand, der den hohen Begriff des Staatsabsolutismus in sich trug und in der mächtigen Erhebung des Staatsgedankens, die dieses Zeitalter auszeichnet, sein Ideal zu verwirklichen suchte.

Die Entwicklung des Gewerberechts von innen heraus war nunmehr abgeschnitten; die Bestimmung über die Fortbildung der gewerblichen Einrichtungen lag jetzt beim Staat und seinen Organen. Unter diesen Umständen ändert sich auch das Material, das wir für unsere Schilderung in Betracht zu ziehen haben. Die Handwerksurkunden und Zunftstatuten besitzen nicht mehr die frühere Bedeutung, durch die sie zuvor den Mittelpunkt unserer Erörterung bildeten. Wir haben vielmehr unsere Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Akte der selbständigen staatlichen Gesetzgebung zu richten, unter denen insbesondere das Edikt Heinrichs III. von 1581 hervorragt. Wir werden die Besprechung dieses Gesetzes in einem zweiten Kapitel gesondert durchführen, und zunächst in dem vorliegenden Kapitel die bemerkenswerteren Veränderungen, die in den einzelnen gewerblichen Einrichtungen eintraten, erörtern.

An erster Stelle haben wir eine grundsätzliche Neuerung zu verzeichnen, die für das Gewerbewesen von gröfstem Einflufs wurde; es ist die Spaltung des Privilegs. Das gewerbliche Privileg scheidet sich von jetzt ab in Personalprivileg und Korporationsprivileg. Teils rechtliche, teils gewerbegeschichtliche Momente sind es, die in diesem Vorgang ihren Ausdruck finden.

Von dem Betrieb der an sich unzünftigen (freien) Gewerbe ist zuvor mehrfach die Rede gewesen[1]. Seit dem Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts nehmen diese örtlich oder auch allgemein unzünftig betriebenen Gewerbe immer mehr den Zunftverband an. Wo die Zahl der selbständigen Meister zur Bildung einer eigenen Zunft nicht hinreichend ist, oder wo der Stand der örtlichen Verfassung die Errichtung neuer Zünfte nicht zuläfst, treten die einzelnen Meister einer der bestehenden, gröfseren Zünfte bei. Ein persönlich und materiell befähigter Handwerker bleibt nicht leicht dem Zunftverbande fern, nicht sowohl aus gewerblichen Gründen, sondern weil regelmäfsig erst der Zunftverband den Vollgenufs der bürgerlichen Rechte und der socialen Stellung gewährt. Mit dem Ablauf des fünfzehnten Jahrhunderts tritt hier nach beiden Richtungen ein Umschwung hervor.

Der allgemein-staatliche Charakter der Verwaltung, im Gegensatz zu der korporativen Selbstverwaltung der Zünfte, hatte sich während des fünfzehnten Jahrhunderts, und nicht etwa in Frankreich allein, immer stärker ausgebildet. Der genossenschaftliche Schutz und Zusammenschlufs war für das zwölfte und für das dreizehnte Jahrhundert eine Notwendigkeit, wenn bei dem damaligen Stande des öffentlichen Rechts eine Rechtsbesserung für den Handwerker erreicht werden sollte. Seitdem aber hatten sich die Rechtsverhältnisse von Grund auf geändert, und für die Stellung des einzelnen Handwerkers waren andere Voraussetzungen gegeben. Für das persönliche Privileg, im Gegensatz zu dem Korporationsprivileg, waren die rechtlichen Grundlagen geschaffen.

In den allmählich umgestalteten Rahmen des öffentlichen Rechts wurde das fortschreitende Gewerbewesen in einer gegen früher veränderten Weise eingegliedert. Die neuen Erfindungen und Betriebsformen, die seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts auftraten, die neuen Kunstfertigkeiten, die von Land zu Land verpflanzt wurden[2], standen abseits vom Zunftverbande; sie suchten zunächst den persönlichen Schutz und nicht den genossenschaftlichen.

Die Wandlungen des Zunftwesens, die unsere Darstellung zu verfolgen hatte, gelangen hier an einen tiefgehenden Abschnitt. Die Grundlage der Zunft in ihrer ersten verfassungsrechtlichen wie in ihrer späteren gewerberechtlichen Bedeutung war eine rein genossenschaftliche. Diesem korporativen Recht sahen wir in ununterbrochenem Vorschreiten das absolute Recht des Staates entgegentreten. Die nach neuen Richtungen und Formen drängende Gewerbethätigkeit fand nunmehr eine gesicherte und ehrenvolle Stellung aufserhalb des Zunftverbandes. Eine neue Unzünftigkeit bildete sich aus, die der mittelalterlichen Verfassung

[1] S. oben S. 42, 240 und 268.
[2] S. oben S. 316.

fremd war und die jetzt, durch individuelles Privileg geschützt, der Zünftigkeit an Recht und Ehre nichts nachgab. Der Gegensatz, in den die Zunft hier zu den gewerblichen Künsten und Fertigkeiten trat, war nicht mehr ein äufserer, sondern er war grundsätzlicher Natur. Die Zunft, eine ständische Institution, beruhte durchaus auf der gemeinsamen Kenntnis, auf der gemeinsamen Arbeit, auf der gemeinsamen Erfahrung. Die neuen Betriebe und Betriebsformen verkörperten von alledem das Gegenteil; sie gewährten den individuellen Schutz; sie wurden die natürlichen und bleibenden Gegner des genossenschaftlichen Zusammenschlusses.

Während demnach die Unzünftigkeit bis dahin nur äufsere und subjektive Ursachen hatte, wurde sie nunmehr getragen von neuen Bildungen der Verfassung und des gewerblichen Lebens. Eine neue Gewerbethätigkeit entstand, die gerade vermöge der ihr zugewiesenen Stellung unzünftig sein konnte, und die teils unter persönlichem Privileg, teils als freie Kunst ausgeübt wurde. Allerdings haben die neuen Kunstfertigkeiten, nachdem sie sich weiter verbreitet hatten, späterhin vielfach den Zunftverband angenommen; zum Teil mufste dies schon wegen der dem Gewerbe obliegenden gemeinnützigen und mildthätigen Verpflichtungen und der allgemeinen Verwaltungsaufgaben geschehen[1]. Indes das Personalprivileg und die Freiheit vom Zunftverband gestalteten sich von jetzt ab zu einer der wichtigsten Grundlagen für das Gewerbewesen und zu einem Träger der gewerblichen Neubildungen.

Die vorerwähnte Bezeichnung freie Kunst hängt weder mit dem Begriff der sogenannten artes liberales, noch überhaupt mit dem Begriff der Kunst im heutigen, gesteigerten Sinn des Wortes zusammen[2]. Das Handwerk wird schon seit dem dreizehnten Jahrhundert in den Urkunden als ars und scientia bezeichnet, und diese Benennung ist ihm durch das ganze Mittelalter und bis weit in die Neuzeit hinein verblieben[3]. Die freie Kunst (auf dem Beiwort frei liegt der Nachdruck) ist nichts anderes als eine zu Ende des Mittelalters gebildete Bezeichnung für das nicht-zünftige Handwerk, wobei der Nichtzünftigkeit — im Gegensatz zu den schlechthin unzünftigen Gewerben; s. nächste Seite Punkt 2 —

---

[1] S. oben S. 319 und unten S. 329 und 334. Vgl. ferner Geering S. 335/336.

[2] Auch Geering vertritt jene Ansicht S. 323, 327 und 333, richtiger dagegen S. 267.

[3] Noch der Reichsschlufs wegen der Handwerksmifsbräuche von 1731 bedient sich gleichmäfsig des Ausdrucks Künstler und Handwerker: „. . . . . Damit die gute Künstler und Handwercker nicht dergestalten mit denen Zunfft- oder Aufnahms-Kosten übernommen, auch dadurch die Orte selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen gehindert werden, inmassen einem ieden Stand (d. h. Reichsstand, status imperii) ohne das unbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler nach Gewohnheit der Sache zu dispensiren“ u. s. w. Schmaufs, Corpus juris publici S. R. Imperii acad. Aufl. von 1794 S. 1387. Ebenso in den französischen Urkunden.

keinerlei Anrüchigkeit anhaftet. Die freie Kunst ist ebenso ehrlich wie das zünftige Handwerk.

In den sprachlich gleichstehenden Worten ars liberalis und freie Kunst sind zwei dem Sinne nach gänzlich verschiedene Begriffe enthalten. Der römische Begriff der ars liberalis bezeichnet die (nach damaligen Anschauungen) eines freien Mannes würdige Beschäftigung; der gegen Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts gebildete Begriff der freien Kunst dagegen bezeichnet ein nicht-zünftiges Handwerk. Den Gegensatz zur römischen (bezw. scholastischen) ars liberalis bildet das um des Lohnes willen betriebene Gewerbe (ars illiberalis, quaestus illiberalis oder sordidus, Beschäftigung der Sklaven und der niederen Stände); den Gegensatz zu der mittelalterlichen freien Kunst bildet einerseits das zünftige, andererseits das schlechthin unzünftige und deshalb unehrliche Handwerk.

Die Bezeichnung „freie Kunst" ist also nur ein technischer Ausdruck, der in einer Zeit der strengen Zünftigkeit besagt, dafs ein bestimmtes, obwohl frei betriebenes Handwerk den zünftig organisierten ebenbürtig sein soll. Der Ausdruck Kunst bedeutet hierbei keineswegs etwa ein höheres Ziel oder ein höheres Ansehen gegenüber dem Handwerk; die Kunst im gesteigerten Sinne des Wortes stand am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Frankreich und Deutschland in keiner Weise über dem Handwerk, noch auch nur getrennt von ihm.

Mit Rücksicht auf die Zünftigkeit unterscheiden sich demnach seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts Handwerk und Gewerbe nach drei Richtungen:

1. das zünftige Handwerk, die zünftige Kunst, ars, scientia,
2. das unzünftige und darum unehrliche Gewerbe (Schäfer, Abdecker, an einzelnen Orten Leinenweber, Müller u. a.),
3. die freie Kunst, d. i. das zwar unzünftige, aber gleichwohl ehrliche Handwerk[1].

Der Begriff der freien Kunst bildet also die aus den veränderten Zeitverhältnissen hervorgegangene Ergänzung zu dem Begriff der zünftigen Ehrlichkeit, der seit dem vierzehnten Jahr-

---

[1] Geering, dessen Arbeit sonst nur volle Zustimmung verdient, kommt mehrfach auf die fehlerhafte Ableitung der freien Kunst von den artes liberales zurück. In Basel, von dessen Verhältnissen G. ausgeht, wurden die Buchdrucker, dann die Papierer und weiterhin die welschen Sammet- und Seidenweber als freie Künste bezeichnet. G. gelangt deshalb zu der Annahme, dafs das Wort freie Kunst eine wechselnde Bedeutung gehabt und zu verschiedenen Zeiten (es handelt sich um einen Zwischenraum von ca. 80 Jahren) geradezu entgegengesetztes bezeichnet habe (S. 334). Das ist aber für jene Zeit nicht der Fall; die Schwierigkeit, auf die G. hier stöfst, entspringt nur der Zusammenziehung der artes liberales und der freien Kunst zu einem Begriff. Die Buchdrucker, Papierer und Samtweber übten durchweg keine artes liberales aus; dagegen betrieben sie sämtlich eine freie, d. h. zu damaliger Zeit unzünftig ausgeübte Kunst oder ein freies Gewerbe.

hundert zur Herrschaft gelangt war (s. oben S. 241). Auch gegenüber solchen freien, aber trotzdem ehrlichen Hantierungen gebrauchen die Urkunden ganz gleichmäfsig die Bezeichnung Kunst, Handwerk, Gewerbe im deutschen, art, métier, artifice im französischen [1]. Kunst und Handwerk sind hier noch eines [2].

Als eine der ersten unter den neuen Erfindungen, die teils mit Personalprivileg, teils als freie Kunst ausgeübt wurde, ist die Buchdruckerkunst zu bezeichnen. Die ersten deutschen Drucker kamen im Jahre 1470 auf Veranlassung von Johann Heinlin, Prior der Sorbonne, und Wilhelm Fichet, nach Paris; es waren Ulrich Gering aus Konstanz, Martin Krantz und Michel Freiburger aus Kolmar. Ihnen folgten im Jahre 1473 Peter Kaiser und Johann Stoll und später noch Berthold Remboldt aus Strafsburg. Gering und seine Genossen stellten ihre Pressen zunächst in der Sorbonne selbst auf, verlegten ihre Officin indes schon im Jahre 1473 nach dem Hause zur goldnen Sonne in der Rue Saint-Jacques [3].

In Paris bestand eine Buchhändlerzunft von vierundzwanzig Mitgliedern, die von alters her der Universität angegliedert waren [4]. Schon zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts hatte ein Teil dieser Buchhändler den Buchdruck unternommen [5]. Späterhin wurde das gesamte Pariser Buchdruckergewerbe zünftig; Buchdrucker und Buchhändler bildeten, unter der Bezeichnung Libraires-Imprimeurs, eine einzige Zunft [6]. Zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts, im Jahre 1583, beanspruchten die Pariser Drucker, dafs sie nicht zu den Mestiers méchaniques [7] zu rechnen seien und dafs ihr Gewerbe deshalb von der im Jahre 1581 verfügten Schaffung von Königsmeistern [8] zu be-

[1] Vgl. bezüglich der Buchdruckerkunst: „angesehen, dafs dieser Gewerb frei und der Stadt nützlich sei". A. 1508. Geering S. 334; ferner hier unten S. 335 Anm. 3.

[2] In diesem Zusammenhang mit der Standesauffassung der Handwerker sei hier bemerkt, dafs die Handwerker gerne darauf hinzeigten, wie Gott selber ihren Beruf unter die vornehmsten erhoben und besonders geheiligt habe. Deus loquitur formulis opificum, heifst es bei Struvius (Systema jurisprudentiae opificiariae, Lemgo 1738, Band I S. 15), und zahlreiche Belegstellen aus der Schrift werden hierfür gegeben, so 1. Mos. 3 v. 21, Ps. 8 v. 4, Jes. 45 v. 9, 64 v. 8, Klagl. 4 v. 2, Spr. 8 v. 30, Sir. 33 v. 13. Vgl. hierzu noch Ps. 19 v. 2: die Veste verkündiget seiner Hände Werk.

[3] Histoire de l'Imprimerie (Paris 1689) chez de la Caille S. 53 ff.; Félibien, Histoire de Paris, Paris, Bd. 4 S. 851 ff.; Mét. 3 S. 696; Lorck, Handbuch der Geschichte der Buchdruckerkunst, Leipzig 1882, I S. 65.

[4] Félibien a. a. O. Mét. 3 S. 694 ff.

[5] Ihre Namen, sowie die aller anderen Pariser Drucker von 1469 bis 1689 giebt die in der vorletzten Anmerkung citierte Schrift Histoire de l'Imprimerie. Vgl. auch das Privileg von 1513, Mét. 3 S. 705.

[6] Mét. 3 S. 696.

[7] S. oben S. 288.

[8] S. unten 2. Kap.

freien sei[1]; ein Anspruch, der wenig später auch von den Six Corps marchands[2] erhoben wurde[3].

Das Personalprivileg bildete im übrigen von jetzt ab die zumeist angewandte Form, in der das Königtum neue Gewerbe heranzog. Bei den Unternehmungen, vermittelst deren die Könige von Frankreich seit dem sechzehnten Jahrhundert neue Kunstfertigkeiten in das Land einführten, gelangte regelmäfsig das Personalprivileg zur Anwendung. Der Gewerbebetrieb durch persönlich privilegierte Unternehmer wuchs seitdem zu immer gröfserer Bedeutung[4].

Unter den Unternehmungen aus der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ist insbesondere hervorzuheben die Wiederaufnahme und glückliche Durchführung der im Jahre 1470 abgebrochenen Versuche zur Herstellung der Luxusstoffe (drap d'or, drap de soie) und Seidensammete in Lyon[5].

Nach der von Ludwig XI. befohlenen Wegverlegung der Manufaktur waren einige wenige Seidenweber in Lyon zurückgeblieben, die einen kleinen Betrieb ihres Gewerbes fortsetzten, wie denn auch schon vor Beginn des Unternehmens Ludwigs XI. die Weberei in kleinem Umfang in Lyon vorhanden gewesen war[6]. In einer an den König gerichteten Denkschrift des Jahres 1528, worin der Stadtrat über die schweren Zeitläufte klagt, ist ausgesprochen, dafs in der Stadt keinerlei Manufaktur, sei es von wollenem Tuch oder von Seidenstoffen, Kram- und Wirkwaren, Teppichen u. dgl. bestehe[7]. Aus anderweiten Berichten ergiebt sich, dafs die Seidenweberei, wenn auch ohne gänzliche Unterbrechung, so doch nur in kleinem Mafsstabe fortbetrieben wurde[8]. In den dreifsiger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts, unter Franz I., wurden die Veranstaltungen getroffen, welche die Stellung Lyons in der Seidenindustrie begründeten.

Die hierfür unter Franz I. ergriffenen Mafsnahmen sind verschieden von dem zuvor geschilderten Verfahren Ludwigs XI.

---

[1] Isamb. 14 S. 548.

[2] Oben S. 287.

[3] Königsm. S. 60.

[4] Vgl. Levasseur II, Pigeonneau II S. 61 ff. und die daselbst gegebenen Beispiele.

[5] S. oben S. 317. Vgl. Hintze und Pariset a. oben S. 316 Anm. 5 a. O.

[6] S. oben S. 317 Anm. 1.

[7] Ladicte ville n'a aulcune magniffacture soit de drapperye de laine, de soye, de mercerye, bonneterye, quinquanerye, tapisserye, ni aultres que ont les aultres bonnes villes et pays de ce royaulme comme Paris Rouen Bourges Tours Anjou Champaigne Languedoc Provence et aultres. De Valous S. 30.

[8] De Valous S. 31 und 51. Nach einem von Valous beigegebenen Anhang (troisième Note sur les origines de l'Industrie de la soie en France) wurden im Jahre 1493, also 24 Jahre nach der Wegverlegung unter Ludwig XI., in Lyon sechzehn Seidenweber gezählt.

Die Anregung zur Errichtung der Manufaktur ging diesmal von Lyon selbst und insbesondere von privaten Unternehmern aus. Zwei eingewanderte Piemontesen, Etienne Turquet, Grofskaufmann und einer der Vorsteher der allgemeinen Armenpflege, und neben ihm Barthélemy Naris, fafsten den Plan, die Anfertigung von Goldstoffen und von Sammet in Lyon heimisch zu machen. Turquet, der als die treibende Kraft bei dem Unternehmen erscheint, wandte sich im Jahre 1536 an den Lyoner Stadtrat mit dem Vorschlag, italienische Arbeiter heranzuziehen, vorausgesetzt, dafs denselben gewisse Privilegien, insbesondere die Freiheit von Abgaben, zugesichert würden[1]. Der Stadtrat, bei dem insbesondere Mathieu de Vauzelles, Doktor der Rechte und Ratsadvokat, als Fürsprecher Turquets auftrat, ging auf die Anerbietungen ein und beschlofs, eine Eingabe an den König zu senden und seine Zustimmung zu erbitten, „dafs die Aufrichtung des Gewerbes der Goldstoff- und Seidenzeugweberei durch Berufung fremder Arbeiter nach Lyon ins Werk gesetzt werde". Franz I. zeigte sich dem Vorhaben Turquets um so eher geneigt, als hierdurch ein schwerer Schlag gegen die damals dem König feindliche Stadt Genua, einen Hauptsitz der Weberei von Luxusstoff, geführt werden konnte.

Im Oktober 1536 erging das königliche Privileg, auf dessen Grundlage die Lyoner Seidenmanufaktur errichtet wurde[2]. Das Privileg ist der Eingangsformel zufolge ausgestellt auf die Fürbitte der Ratsherren von Lyon. Franz I. erinnert zunächst an die gleichartigen Bestrebungen Ludwigs XI. zu Gunsten von Tours und an die damals erteilten Privilegien und Freiheiten für die aus Genua und anderen italienischen Städten einwandernden Arbeiter. Der grofse Erfolg dieser Mafsnahmen, sowie die Erwägung, dafs „die aufrührerischen und unbotmäfsigen Genuesen durch den Verkauf der hochwertigen Stoffe Jahr für Jahr gegen eine Million Goldthaler aus dem Königreich ziehen", veranlassen den König, dem Etienne Turquet, Bartholomeus Naris und deren Genossen ein von ihnen erbetenes Privileg zu erteilen. Es sollen darnach die fremden Handwerker und Arbeiter die volle Rechtsfähigkeit der Inländer haben in dem Erwerb beweglichen und unbeweglichen Vermögens, in der Vergabung zwischen Lebenden und auf den Todesfall, unter Befreiung vom Fremdlingsrecht. Sie sollen ferner auf Lebenszeit[3] befreit sein von allen Auflagen und Abgaben, von der Verkaufsabgabe von zwölf Denaren und von der Weinsteuer[4] für die Verkäufe ihres eigenen Besitzes und Wachstums, so lange sie in Lyon selbst ihren Wohnsitz haben. Wegen der grofsen Auslagen, welche Turquet, Naris

[1] De Valous S. 36 f.
[2] Abgedruckt bei de Valous S. 38 ff.
[3] In dem Privileg Ludwigs XI. für Lyon war s. Z. nur eine zwölfjährige Befreiung vorgesehen; s. oben S. 317.
[4] S. oben S. 180 Anm. 2.

und Genossen für die Übersiedelung zu leisten haben, sollen die von ihnen herangezogenen Arbeiter verpflichtet sein, für die Dauer des vereinbarten Arbeitsvertrags ausschliefslich für die vorgenannten Unternehmer und für niemand anders zu arbeiten [1]. Die von der Manufaktur hergestellten Stoffe sollen mit dem Stadtsiegel gestempelt werden.

Von den älteren Verordnungen für Lyon und Tours unterscheidet sich das vorliegende Privileg sowohl durch die Form wie durch den Inhalt. Ein königlicher Befehl zur Errichtung der Manufaktur liegt hier überhaupt nicht mehr vor. Nachsuchende des Privilegs sind die Ratsherren von Lyon; als Privilegierte erscheinen zunächst Turquet, Naris nnd Genossen, ohne dafs diesen indes ein ausschliefsliches Recht auf die Anfertigung der Luxusstoffe erteilt wird [2]. Diesen Verhältnissen entsprechend, fehlt sowohl der königliche Finanzrat wie die königlichen Verwaltungsbeamten, die wir zuvor unter Ludwig XI. mit der Errichtung der Manufaktur beauftragt fanden [3]. Die — auch jetzt unentbehrliche — Anteilnahme und Thätigkeit des Königs besteht nunmehr in der Gewährung des Privilegs selber, in der Förderung des Unternehmens durch die Landesverwaltung und in der Verleihung von Freiheiten und Vorrechten für die Unternehmer und für die Arbeiter [4].

Die Stadt wird jetzt nicht mehr durch den König unmittelbar zu Leistungen herangezogen. Dagegen verlangen jetzt die Unternehmer sowohl die moralische wie die materielle Unterstützung der Stadt. Turquet ersuchte um Übernahme der Kanzleigebühren für die Privilegienausfertigung auf den Stadtsäckel, eine Bitte, auf die der Stadtrat wegen der auf seinen Antrag umgeänderten Fassung des Privilegs einging [5]. Mit Rücksicht auf die grofsen Vorschüsse, sowie auf die erheblichen Auslagen, welche für die Betriebseinrichtungen, als Farbkessel, Spinn- und Zwirnmühlen, sowie für den Ankauf der Seide zu leisten waren, beantragten Turquet und Genossen ferner die Hingabe einer entsprechenden Geldsumme seitens der Stadt zur Unterstützung des schwer belasteten Unternehmens. Turquet

---

[1] Et pour ce qne lesdits Turquet Naris et compaignons feront grans frais ponr avoir et faire venyr lesdits ouvriers en nostredite ville de Lyon voullons et entendons que lesdits ouvriers ne puyssent besongner que pour lesdits Turqnet Naris et compaignons qni les auront faict venir mesme dedans le temps qu'ilz auront accordé et convenu avec eulx. De Valons S. 40.

[2] S. unten S. 333 Anm.

[3] S. oben S. 317.

[4] Vgl. auch de Valous S. 55.

[5] In der Begründung der Bitte heifst es: attendu qn'il (Turquet) avoit obtenu lesdites lectres à son nom et le Consulat a voullu qu'elles soient au nom du Consulat ce que à esté fait; de Valous S. 47. Für die Ausfertigung wurden 91 livres 17 sols 10 den. Gebühren bezahlt. A. a. O. S. 48 Anm. 87.

veranschlagte die ihm zur Durchführung des Betriebs notwendigen Gelder auf 500 bis 600 Thaler als Rückerstattung seiner baren Vorschüsse für die Übersiedelung der Arbeiter und für die Erlangung des Privilegs, ferner 600 Thaler zur Bezahlung der Einrichtungskosten und 1000 Thaler für die Materialankäufe. Nachdem dem Stadtrat einige in Lyon angefertigten Stücke Seidensammet vorgelegt worden waren, verstand er sich unter ausdrücklicher Anerkennung, dafs Turquet der erste Erfinder und Urheber der neuen Manufaktur sei, zu der Bewilligung von fünfhundert Goldthalern, zahlbar in fünf jährlichen Raten[1.2].

Von grofser Wichtigkeit für das Gedeihen des Unternehmens war es ferner, dafs die Anstalten der allgemeinen Armen- und Waisenpflege in den Dienst der Manufaktur gestellt wurden. Auf Antrag Turquets wurde für die Rechnung der Armenpflege zunächst im Viertel Saint-Georges ein Raum gemietet und eine Lehrerin angestellt, welche die Mädchen des Stadtviertels im Haspeln unterwies[3]. In der Folge wurden in den übrigen Stadtvierteln und in den Spitälern gleichfalls Lehrerinnen angenommen, um die Mädchen im Seidenhaspeln anzulernen. Eine ganze Reihe von Beschlüssen der Armen- und Waisenverwaltung beschäftigte sich in den ersten Jahren der Einrichtung der Manufaktur (1537 und folg.) mit den Angelegenheiten der Seidenhaspelei. Insbesondere untersagte ein Beschlufs des Jahres 1539,

---

[1] Considerans lesdits seignieurs conseilliers que ledit Turquet a esté premier inventeur et aulteur d'avoir faict dresser lesdits mestiers, faict venir lesdits ouvriers qui jà commencent à besoigner et ont faict quelques pieces de draps de velonx qui ont esté aportées cy esté veues au present Consulat. De Valous S. 47.

[2] Einige Monate später liefs der Stadtrat auch drei Sammetwebern, die ein von ihnen gefertigtes Stück Sammet vorlegten, eine Belohnung auszahlen pour le vin et donner couraige de continuer ladite facture de velonx. De Valons S. 48. — Im Jahre 1539 wandte sich ein Handwerker Namens Gilbert aus Cremona an die Stadtbehörde mit der Angabe, dafs er nebst seinem Vater Christoph schon seit zwanzig Jahren in Lyon Sammet arbeite, und ersuchte um Gewährung der den fremden Arbeitern zustehenden Abgabenfreiheit. Auf die Befürwortung Turquets wurde das Gesuch Gilberts bewilligt. De Valons nimmt S. 51 an, dieser Gilbert sei eigentlich ein Rival Turquets in der obenerwähnten Eigenschaft des ersten Erfinders und Urhebers der neuen Manufaktur. Dies ist indes nicht der Fall. Gilbert war nur ein Webermeister, wie deren seit den ersten Versuchen unter Ludwig XI. stets einige in Lyon geblieben waren (s. oben S. 330); vermutlich arbeitete er für Turquet selbst, wie sich aus dessen Befürwortung des Gesuchs schliefsen läfst. Gilbert liefs seine Seide noch im Jahre 1538 in Saint-Chamond haspeln und zwirnen, s. unten S. 334 Anm. 3.

[3] Après ceque le sieur Estienne Turquet a remonstré anxdits sieurs qu'il est tous les jours après de remectre sus la manufacteure des veloux en ceste ville ce qu'il ne peult bonnement faire sans quelque petite aide de l'aulmosne et qu'il est très necessaire louer une chambre au couste de Sainct George pour mectre une maitresse qu'il est deliberé faire venir de Sainct Chaulmont pour monstrer aux filles dudit cartier à devuider la soye. De Valous S. 44.

die für Etienne Turquet arbeitenden Kinder und Mädchen während der Dauer ihrer Verpflichtung diesem wegzunehmen[1]. Öfters wurden auch Waisenknaben als Lehrlinge bei einem der für Turquet arbeitenden Meister untergebracht[2].

Seit dem Jahre 1538 nahm die Manufaktur immer gröfseren Aufschwung. Neue Unternehmungen wurden am Orte gegründet; Handwerksmeister aus anderen Webereistädten verlegten ihren Wohnsitz nach Lyon. Die königlichen Steuerfreiheiten wurden jedem zugestanden, der an der Manufaktur unmittelbar beteiligt war, gleichviel ob als Verleger oder als Handwerksmeister oder Arbeiter. Die Stadt gewährte aufserdem in einzelnen Fällen Umzugskosten[3] oder unterstützte die Zuziehenden durch Hergabe von Grundstücken zum Bau von Seidenmühlen und Werkstätten[4]. Die für den Verlag erforderlichen gröfseren Kapitalien wurden durch Beteiligung und Einlagen bei den einzelnen Unternehmungen beschafft. Turquet selbst nahm im Jahre 1538 achttausend Livres auf, die ihm von verschiedenen Geldbesitzern in Anteilen von tausend Livres und darunter ins Geschäft gegeben wurden[5]. Die Gesellschaft wurde indes schon in den folgenden Jahren wieder aufgelöst[6]. Die Geldversorgung war auch in den nächsten Jahren ungenügend und mit Schwierigkeiten verknüpft[7].

Bis hierher waren Meister, Arbeiter und Unternehmer nur einzeln privilegiert worden. Im Jahre 1540 trat die Sammet- und Seidenweberei in die Reihe der zünftigen Gewerbe. Die Sammetweber (veloutiers), wie sie nach dem von ihnen zumeist hergestellten Erzeugnis bezeichnet wurden, empfingen ein Zunftstatut und wurden als die vierte unter den Zünften, hinter den Tuchern, Notaren und Kaufleuten, eingereiht[8]. Im Jahre 1553 beschäftigte die Lyoner Manufaktur mehr als zwölftausend

---

[1] A esté ordonné qne l'on ne porra hoster au sieur Estienne Turquet faisant le trainct des veloux en ceste ville aucung enfant qui aura esté soulz sa charge durant ce qu'il fera ledit trainct ny pareillement les filles de Sainte-Catherine Bourgneuf Sainct George ni du grant hospital. De Valous S. 46.

[2] . . . ont esté mis à maistre avec le sieur Estienne Turquet à cinq ans pour apprehendre à faire les veloux ordonné que durant ledit bail ils seront habillés aux despans de l'aulsmosne selon leur estat. De Valons S. 49.

[3] So an Christoph aus Cremona und seine Söhne Gilbert nnd Andreas für die Verlegung ihrer Zwirnmühlen von Saint-Chamond nach Lyon; de Valons S. 35 Anm. 108. Unter den Zugezogenen wird im Jahre 1541 auch ein deutscher Seidenmühlenbaner, Nicolaus Leyderel mit Namen, erwähnt; eb. S. 55.

[4] De Valous S. 57.

[5] De Valous S. 53.

[6] Vgl. das erste Supplément zu de Valous S. 69, sowie S. 59 Anm. 121.

[7] De Valous S. 54 und Anhang S. 70. Über die Vermögensverhältnisse Turquets vgl. eb. S. 69.

[8] De Valous S. 58.

Köpfe[1]. — Die Nachrichten über Turquet selbst brechen mit dem Jahre 1543 plötzlich ab. Es bestehen Gründe für die Vermutung, dafs Turquet gleich anderen Zeitgenossen, denen Frankreich grofse Fortschritte im Gewerbewesen verdankt, wie Bernhard Palissy u. a., zum Protestantismus übergetreten und dafs dieser Glaubenswechsel nicht ohne schwere Folgen für sein Leben geblieben ist[2].

Erwähnenswert ist noch ein Personalprivileg aus der Zeit Heinrichs II. für zwei italienische Fayence-Töpfer, Julien Gambyn und Domenge Tardessir, gebürtig aus Faënza, eingewandert nach Lyon. Gambyn und Tardessir hatten unternommen, in Lyon Fayence-Töpferwaren anzufertigen „als eine freie Thätigkeit, die allezeit jedem Fremden erlaubt ist, der nach Frankreich Mittel und Übung irgend einer ungekannten Kunst oder Fertigkeit mitbringt“[3]. Dem Gewerbebetrieb jener beiden widersetzte sich Jehan Francisque aus Pesaro auf Grund eines älteren Privilegs. Francisque hatte s. Z. vor dem König angegeben, dafs die Erfindung der Kunst und Fertigkeit der Fayencerie durch ihn in Frankreich gemacht worden sei[4]. Daraufhin hatte er ein königliches Privileg erhalten, das ihn zur alleinigen Anfertigung jener Töpferwaren in Lyon berechtigte. Es sei hierbei darauf hingewiesen, dafs nach dem Sprachgebrauch jener Zeit das Wort Erfindung, invention, nicht nur die erstmalige Auffindung und Hervorbringung einer neuen Kenntnis überhaupt bezeichnet, sondern ebenso auch die erstmalige Übertragung nach einem Lande, dem die Kenntnis bis dahin noch fremd war. Wie hier Jehan Francisque aus Pesaro, wurde auch, wie wir zuvor sahen, Etienne Turquet als Erfinder angesprochen[5].

Francisque behauptete ferner, dafs er in den verflossenen zwanzig Jahren, seit denen er sein Gewerbe in Lyon ausübte, grofse Aufwendungen und Auslagen zu machen hatte; die Urkunde Heinrichs II. stellt dagegen fest, dafs er sich in Wirklichkeit vermöge seines Alleinrechts Reichtum erworben habe. Da nun Gambyn und Tardessir die vollste Kenntnis der Kunst von Faënza besitzen, und durch ihr Unternehmen die Waren billiger,

---

[1] De Valous S. 59.

[2] De Valous S. 59 und 63.

[3] . . . ont pratiqué la commodité de dreisser le trein et mestier de ladicte veisselle comme chose libre et de tout temps permise aux estrangiers apportans en nostre royaulme moyen et pratique de quelque art ou mestier encores peu cogneu en icelluy. Urkunde Heinrichs II. (1547—1559), veröffentlicht durch den Grafen de la Ferrière-Percy. Une fabrique de Fayence à Lyon sous le Règne de Henry II., Paris 1862, S. 13.

[4] Le dict (Francisque) de Pezaro nous auroit faict entendre l'invention du dict art et mestier avoir esté par luy trouvé en nostre dict royaulme.

[5] S. oben S. 333.

auch infolge des Wettbewerbes schöner und reicher ausgeschmückt werden würden[1], so vernichtet der König, nach dem Gutachten des Lyoner Stadtrats, das Alleinrecht des Francisque. Den beiden Handwerkern aus Faënza aber wird das persönliche Privileg erteilt, dafs „sie des Standes, der Kunst und Fertigkeit eines Töpfers gebrauchen mögen gleich den übrigen (d. i. einheimischen) Töpfern der Stadt Lyon“[2].

Im Jahre 1555 wandte sich ein gewisser Sebastian Griffo aus Genua an die Stadtbehörden von Lyon mit dem Erbieten, er wolle sich in Lyon niederlassen und italienische Arbeiter herüberziehen, um die Töpferei — bemerkenswerter Weise hier manufacture de terre genannt — einzurichten. Wegen der Kosten und Vorschüsse verlangte Griffo die Freiheit von allen Steuern, Abgaben und Lasten. Mit Rücksicht auf die für die Stadt zu erwartenden Vorteile entschlofs sich der Rat, dem Griffo ein Privileg mit voller Steuerfreiheit für zwei Jahre zu erteilen, unter der Bedingung, dafs er die Übersiedelung italienischer Arbeiter übernehmen und die Manufaktur in Gang bringe und im Betrieb erhalte[3].

(Von dem gewerblichen Personalprivileg, das im alten Staat die Person des Privilegierten schützt und seinen Stand begründet, ist zu unterscheiden das persönliche Privileg, das lediglich das Recht an einer Sache schützt. Frühzeitig wurde Druckern und Verlegern Schutz gegen den Nachdruck der von ihnen herausgegebenen Werke gewährt[4]. Das Urheberrecht des Verfassers steht hierbei zunächst nicht oder nicht vorzugsweise in Frage; häufig wurde der Schutz für den Druck und den Verlag

---

[1] En quoy oultre la decoration et proffit que tel traffict apporte, ladicte veisselle sera vendue à meilleur pris et l'un à l'envy de l'aultre mettront peyne à la decorer et embellir. A. a. O. S. 14.

[2] Nous permettons accordons et octroyons aux dictz exposans qu'ilz puissent exercer ledict estat, art, mestier de potier de terre, doresenavant dresser train, oeuvres et autres choses necessaires audict mestier ayant la mesme liberté et faculté que les autres artisans de nostre dicte ville sans qu'ils puissent estre troublez ne empeschez au moyen des deffences pourtées par nos dictes lettres obtenues par le dict (de) Pezaro lesquelles comme contraires à la liberté de nos dictz subjectz et contre autres privillèges des dictes foyres et pour autres consideracions susdictes nous avons levés et ostés de nostre plaine puissance et auctorité royale. A. a. O.

[3] A esté ordonné et accordé avec ledict Griffo présent et acceptant, le tenir franc quicte et exempt durant deux ans prochain venant de tous aydes subsides gabelles et aultres droictz et debvoirs accoustumez lever en ceste dicte ville pour raison d'icelle manufacture, mesmes de l'entrée du vin pour huict battes pour chacun an, durant lesdictz deux ans que le dict Griffo sera tenu comme il a promis et promect, besoigner et ouvrer actuellement en ceste dicte ville et y attraire la dicte manufacture et ouvraige de terre et pour ce faire venir en ceste dicte ville des ouvriers du pays d'Ytallie et prendre des enfans de l'haulmosne pour faire besoigner esditz ouvraiges de terre à ce que par cy après la dicte manufacture soit entretenue en ceste dicte ville. Veröffentlicht bei de la Ferrière-Percy a. oben S. 335 Anm. 3 a. O.

[4] Vgl. O. Wächter, Das Verlagsrecht, Stuttgart 1857, Band 1 S. 7.

von Werken längst verstorbener Autoren erteilt. Ein Privileg, das den Verlegern den Alleinverkauf der von ihnen im Jahre 1509 herausgegebenen Werke des Lucas de Penna [um 1350] für drei Jahre zusicherte, bringe ich in der Anmerkung zum Abdruck[1]. Vgl. ferner das Privileg für den Druck und ausschliefslichen Verkauf der Coutumes de France auf drei Jahre zu Gunsten des Jean de Lagarde A. 1516, Isambert Band XII S. 103; ferner das dreijährige Privileg zu Gunsten der Kalandrierer Peter Gestin und Robert de la Roche für Neuerungen an einem Kalander A. 1544, Thierry Band 2 S. 620.)

Während somit für die individuellen Unternehmungen sich immer freiere Formen herausbilden, schwillt das Korporationsprivileg, das Privileg der Zünfte, in dieser Zeit zu unförmlicher Breite an. Ich habe früher hervorgehoben[2], dafs die Erweiterung der schriftlichen Aufzeichnung ein sicheres Kennzeichen für das Schwinden der Selbstsatzung im Handwerk ist. Während des sechzehnten Jahrhunderts hatte das Recht der Selbstsatzung thatsächlich aufgehört; die schriftliche Aufzeichnung der Zunftrechte wurde zu einer Notwendigkeit. Das Zunftstatut giebt nunmehr eine peinlich genaue Aufzählung aller einzelnen Gegenstände und Fabrikationsmethoden, die zu dem Betrieb des Handwerks gehören. Auch die geringfügigste Einzelheit scheint der Niederschrift und der obrigkeitlichen Bestätigung bedürftig. Wir können sagen, dafs das Zunftstatut bis ins vierzehnte Jahrhundert in der Hauptsache aufzeichnete, was verboten war; im sechzehnten Jahrhundert mufs alles aufgezeichnet werden, was erlaubt ist[3].

Zu den einzelnen Materien unserer Darstellung haben wir den Zunftstatuten die folgenden Annahmen zu entnehmen.

Die Vorschriften über das Lehrlingswesen, über die Zahl und Dienstjahre der Lehrlinge, zeigen wenig Veränderung. Die Pariser Statuten erwähnen jetzt häufiger die nichtzünftigen

---

[1] Perpendens Parrhisiensis consistorij venerabilis curia novitatem operis excellentissimi domini Luce de Penna in tres ultimos libros codicis pro quo characteribus impressoriis exarando innumerabiles pecunias effuderunt mercatores Johannes Parvus Parrhisiensis et Petrus de Sartieres Bituricensis qui (ut opus ipsum diligenti previa castigatione imprimeretur) nummis nullo pacto pepercerunt. Diversa quesierunt exemplaria. Impressores et correctores quos hac in arte peritos censuerunt mercede condigna conquisierunt. illos non sine magna consilij maturitate visis inhibitionibus et arrestis in simili casu antea concessis tali donavit privilegio. Inhibuit enim et inhibet ipsa curia regio nomine ut nullus huius regni gallicani impressor aut alius quicunque opus hoc imprimere aut imprimi facere seu alibi impressum vendere audeat seu presumat ante lapsum trium annorum a data presenti computandorum sub pena publicationis seu confiscationis dictorum librorum et mulcte seu emende arbitrarie. Ausgabe Paris 1509, Schlufsblatt.

[2] Oben S. 90 und 239.

[3] Vgl. als Beispiele der Zunftstatuten jener Zeit etwa Mét. 2 S. 645, S. 146 und Mét. 1 S. 386.

Handwerker in den Vorstädten. Diesen mangelte die Fähigkeit, Lehrlinge heranzubilden; wenn der vorstädtische Handwerker gleichwohl einen Lehrling annahm, so mufste dem eintretenden vorher bekannt gegeben werden, dafs ihm diese Lehrzeit nicht angerechnet werde, wenn er etwa späterhin zur zünftigen Arbeit übertreten wolle[1].

Gegenüber den Gesellen gelangen zwei zünftige Forderungen, deren Anfänge wir im voraufgehenden Abschnitt kennen lernten, jetzt zu voller Durchführung; es sind dies die beiden Ansprüche der örtlichen Lehrzeit und der Mut- und Sitzjahre.

Die ersten, der Wende des vierzehnten Jahrhunderts entstammenden Versuche, eine örtlich bestandene Lehrzeit zu fordern, hatten zu keinem dauernden Erfolge geführt[2]. Noch bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts wurden die zünftigen Städte mit Bezug auf die Lehrzeit allgemein als gleichwertig behandelt.[3] Seitdem aber verlangt die Zunft häufiger, dafs der Geselle seine Lehrjahre am Orte selbst abgedient habe, und es gelingt ihr, mit diesem Anspruch allmählich durchzudringen. In Paris wie in den Provinzstädten wird die örtliche Lehrzeit in einzelnen Statuten vorgeschrieben[4]. Mehrfach werden die älteren Statuten während des sechzehnten Jahrhunderts kurzerhand in diesem Sinne abgeändert. Die Pariser Talglichtzieher hatten von früher her nur die Forderung der allgemein zünftigen Lehrzeit[5]; im Jahre 1564 erwirkten sie bei der Bestätigung ihrer Statuten einen Zusatz, der die örtlich bestandene Lehrzeit vorschrieb[6]. Die Pariser Paternostermacher stellten noch in ihrem Statut von 1566 alle zünftigen Städte einander gleich[7]; ein Zusatz des Jahres 1583

---

[1] Ceulx qui usent dudit mestier de fourbisseur, demeurans aux faulxbourgs et banlieue hors Paris, qui ne sont maistres, ne pourront recepvoir, prendre ne retenir aucun apprenty, pour luy aprendre ledit mestier, qu'ils ne luy declarent paravant que le temps qu'il demeurera aveeques eulx ne leur pourra profiter nour gaigner la franchise, aux fins d'acquerir puis après la maistrise en la Ville de Paris. Mét. 2 S. 366 Art. 3. Vgl. ferner a. a. O. S. 365 Anm. Art. 3 und S. 385 Art. 4.

[2] S. oben S. 252 und 255.

[3] Mét. 2 S. 544 Art. 7.

[4] Nul ne sera receu maistre dudit mestier de chaussetier, s'il n'a esté apprenty audit Reims l'espace de deux ans entiers. Varin lég. II S. 196 Art. 8. Vgl. ferner a. a. O. II S. 318 Art. 19; für Amiens vgl. Thierry II S. 592 Art. 1.

[5] Qu'il ayt esté apprenty oudit mestier et marchandise à Paris ou ailleurs six ans ou plus. Mét. 1 S. 557 Art. 1.

[6] Vous mandons de fere deffenses aux jurez et maitres de plus recepvoir aucuns maitres dudit mestier qui ayent fet leur apprentissage ailleurs qu'en nostre ville de Paris. Mét. 1 S. 560.

[7] S'il n'a esté apprentis soubs les maistres de ladite ville ou autres villes jurées, le temps et espace de cinq ans entiers. Mét. 2 S. 102 Art. 2.

bestimmte dagegen, daſs nur Gesellen mit örtlich bestandener Lehrzeit angenommen werden dürfen[1].

Die Mut- und Sitzjahre wurden jetzt allgemein gefordert. Den Ursprung der Dienstjahre habe ich zuvor dargelegt und gezeigt, daſs die Sitzzeit zunächst nur gegenüber dem Stadtfremden vorgeschrieben war und daſs sie erst während des fünfzehnten Jahrhunderts auch auf den einheimischen Gesellenstand ausgedehnt wurde[2]. In dem Streben nach schärferer Abschliefsung werden auch hier seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die älteren Statuten einfach abgeändert. So hatten die Goldzieher von Paris in ihrem Statut von 1551 noch keine Bestimmung über die Sitzjahre; der Artikel 20 des Statuts gestattete dem zünftigen Gesellen ausdrücklich den unmittelbaren Erwerb der Meisterschaft[3]. Sechs Jahre später, im Jahre 1557, wurde der Artikel dahin abgeändert, daſs der stadtfremde Geselle künftighin vor dem Meisterwerden ein Jahr am Orte dienen müsse[4].

Die alte Sitzzeit von Jahr und Tag wird jetzt allgemein auf zwei und drei Jahre erhöht, während zugleich der einheimische Gesellenstand regelmäſsig den Sitzjahren unterworfen wird. Der Zeitraum, den der Geselle nach abgelegter Lehrzeit noch zu dienen hat, ist in den einzelnen Städten und Gewerben während des sechzehnten Jahrhunderts noch verschieden. Die Dienstzeit beträgt mitunter ein Jahr, zumeist zwei bis drei, in einzelnen Fällen selbst vier oder fünf Jahre[5].

Schon finden wir zu dieser Zeit die ersten Spuren eines weiteren Mittels, das den Zudrang neuer Meister fern halten sollte; es besteht in der Beschränkung der Meisterzahl. Für die Pariser Goldschmiede wurde im Jahre 1555 vorgeschrieben, daſs die Zahl

---

[1] Que nul maistre dudict mestier ne pourra et ne luy sera loisible de mectre aulcune persoune en besongne audit estat, s'il n'y a prealablement fait apprentissaige avec ung maistre de cestedicte ville de Paris. Mét. 2 S. 106 Art. 2.

[2] S. oben S. 249 f.

[3] Quiconque vouldra estre reçeu et passer maistre oudit mestier, estre le pourra s'il est idoyne et sufisant, et pour congnoistre de sa sufisance sera tenu de faire chef-d'oeuvre, tel qu'il lui sera ordonné par lesdits jurez, et si sera par eulx examiné sur les matières, façons, allois et autres choses concernant ledit mestier. Mét. 2 S. 72 Art. 14.

[4] Et oultre, où ung aporeutif aura fait sondit temps d'apprentissaige en autre ville jurée et vouldra estre reçeu maistre eu ceste ville de Paris, sera tenu au prealable servir chez nng maistre de ceste ville par l'espace d'un an, avaut qne d'estre reçeu à faire chef-d'oeuvre, afin de connoistre sa preud'homme et experience. Mét. 2 S. 76 Art. 21; s. auch Mét. 3 S. 27 Art. 22, S. 28 Anm. und S. 29 Art. 10.

[5] Mutzeit von einem Jahr: Varin leg. II S. 286 Art. 2 und S. 298 Art. 5; von zwei Jahren: Mét. 2 S. 88 Art. 9; von drei Jahren: Mét. 3 S. 412 Art. 4; von vier Jahren: Mét. 3 S. 286 Art. 1; von fünf Jahren: Mét. 3 S. 457 Art. 1. Varin leg. II S. 378 Art. 2.

der damals vorhandenen Meister künftig als Normalzahl[1] gelten solle. Für die mit Tod abgehenden Meister konnten neue aufgenommen werden; aufserdem durften jährlich nur noch höchstens sechs neue Meister, unter Bevorzugung von Meistersöhnen, zugelassen werden[2]. Das Mittel kam im folgenden Jahrhundert häufig zur Anwendung. —

Die Erhöhung der zunftmäfsigen Gebühren nahm ihren Fortgang. Die Ausgaben, die bei der Aufnahme in die Zunft für Meisterstück, Meistergeld und Meisterschmaus zu leisten waren, überstiegen jetzt längst mehrere hunderte von Livres. Das gesamte Gebührenwesen der Zünfte, die Aufdinggelder, die Beiträge zu den Bruderschaften, wurden schärfer angespannt. Schaugebühren für die Vornahme der gewerblichen Schau wurden jetzt allgemein gefordert[3].

Das Amt der Geschworenen hat indessen an Bedeutung weiter zugenommen und sich zugleich von der Gemeine des Handwerks immer weiter abgesondert. Die Geschäfte der geschworenen Vorsteher, der Jurande, wuchsen stetig an Umfang, je mehr der zünftlerische Betrieb in seinen Einzelheiten reglementiert wurde, und je mehr die Zunft sich gegen die Aufsenstehenden abschlofs und die unzünftigen Arbeiter aufstöberte und verfolgte. Den eigentlichen Verwaltungsgeschäften waren die Geschworenen immer mehr entfremdet worden, wie ihnen denn auch auf diesem Gebiet nahezu alle Selbständigkeit benommen war. Die Thätigkeit der Geschworenen wurde nunmehr in hervorragender Weise in Anspruch genommen durch die Wahrung der sogenannten „Rechte und Privilegien des Handwerks“ und durch die Sorge um das Kassenwesen und die Gebühren. Im einzelnen ist hierüber folgendes zu bemerken.

Die Reglementierung des Gewerbewesens durch unförmliche Statuten, von denen wir oben S. 337 sprachen, führte zu zahllosen Prozessen zwischen verwandten Zunftbetrieben. Bei einer erheblichen Anzahl von Gegenständen war die Herstellung von jeher mehreren Zünften gemeinsam gewesen[4]; bei anderen war es nicht näher bestimmt oder streitig, welche Zunft zu ihrer Herstellung berechtigt war. An Mifshelligkeiten hatte es deshalb auch bis dahin nicht gefehlt. Indes erst die übertriebene Specialisierung in den Statuten des sechzehnten Jahrhunderts brachte die eigentliche Prozefssucht zum Ausbruch. Bei dieser Aufzählung einzelner Berechtigungen in den Statuten geschah es immer häufiger, dafs eine Zunft einzelne Gegenstände, bei denen das Recht der Anfertigung ungewifs war, als zu ihrem ausschliefs-

[1] Nach Lespinasse Mét. 2 S. 4 wäre diese Normalzahl auf etwa 300 anzusetzen.

[2] Mét. 2 S. 26.

[3] Über die verschiedenen Formen der Schaugebühren s. oben S. 256.

[4] S. oben S. 100.

lichen Betrieb gehörig aufzeichnen liefs. Auf Grund der Aufzeichnung erwirkten dann die Geschworenen ein Anfertigungsverbot wider die konkurrierende Zunft und die Sache kam zum gerichtlichen Austrag. Die Sucht des Prozessierens war seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts zu einem solchen Mifsstand gediehen, dafs seitdem in die Zunftstatuten regelmäfsig die Vorschrift aufgenommen wurde, die Geschworenen dürften keinen Prozefs ohne die Genehmigung der Handwerksgemeine beginnen[1].

Auch die unzünftigen Arbeiter machten den Geschworenen jetzt weit mehr zu schaffen als früher. Die Zahl der aufserhalb des Zunftverbandes stehenden Handwerker war ungemein gewachsen, parallel mit den Schwierigkeiten, die der Aufnahme in die Zunft entgegengesetzt wurden. Gesellen, denen die Mittel zum Meisterwerden unerschwinglich waren, arbeiteten insgeheim in Kammern, statt in offenen Läden; man nannte sie deshalb erst spottweise, dann auch amtlich, mit dem hohen Titel „Kammerherren“ (Chambrelans)[2]. Die Besiedelung der Vorstädte nahm zu. Den Handwerkern, die sich vor den Thoren niederliefsen, war das Halten von Gesellen und Lehrlingen untersagt oder doch erschwert; auch sollten sie in ihrem Betrieb sich nach den städtischen Satzungen richten und standen deshalb unter einer — allerdings oft nur nominellen — Schau und Aufsicht der städtischen Zünfte. Die Überwachung all dieser unzünftigen Arbeit füllte ein gut Teil der Thätigkeit der Zunftgeschworenen aus.

Die mit der Gewerbeschau verbundenen Geschäfte hatten aus den vorerwähnten Ursachen zugenommen. Gegenüber den Zunftgenossen wurde die Schau allerdings immer mehr zu einer inhaltlosen Form, die man nur noch äufserlich einhielt. Um so mehr machte dagegen die Gewerbeschau gegenüber den konkurrierenden Zünften, gegenüber den Unzünftigen und den Stadtfremden zu schaffen. Die Stellung der Geschworenen in der Gerichtsbarkeit, von der gleich unten die Rede sein wird, war inzwischen eine völlig andere geworden. — Im Geschworenenamt selbst hat sich während des sechzehnten Jahrhunderts eine Scheidung zwischen Altgeschworenen und Junggeschworenen allgemein eingebürgert; die Hälfte der Geschworenen bleibt jetzt nach Ablauf des Amtsjahres, unter dem Titel anciens, noch ein weiteres Jahr in dem zu einer gesuchten Stelle gewordenen Amte[3]. —

---

[1] Varin lég. II S. 301 Art. 25, Mét. 2 S. 332 Art. 14, S. 421, Bd. 3 S. 30.

[2] S. oben S. 270. Bei den Pariser Schustern gelangten die Chambrelans zu amtlich anerkanntem Dasein und waren der Schau und Aufsicht der Junggeschworenen der Schuhmacherzunft unterstellt. Mét. 3 S. 351.

[3] S. oben S. 257. Die allgemeine Formel in den Statuten lautet: Pour la conservation des presentes ordonnances, y aura quatre jurez dudict

Mit Bezug auf Technik und Betrieb enthalten die Zunftstatuten jener Zeit (wegen der staatlichen Maſsnahmen s. unten) keine materielle Neuerung oder Fortbildung des Gewerberechts. — Dagegen haben wir ein allgemeines Edikt von 1572 zu erwähnen, das von den Verkehrszeichen handelt.

Das Edikt enthält eine allgemeine Regelung der Längenmaſse der Tuche und der Gebühren für die Tuchstempelung. Den Anlaſs zu dem Gesetz gaben Miſsbräuche in der Streckung der Stückmaſse. Jede Tucherstadt hatte, wie früher bemerkt, ein feststehendes, der Qualität der Tuche entsprechendes Längenmaſs[1]. Nach den Angaben der dem Edikt von 1572 voraufgeschickten Einleitung hatte sich im Laufe der Zeit der Miſsbrauch herausgebildet, das Maſs der Stücke zu verlängern. Da das Gewicht der Stücke, und somit das Quantum der zu verwebenden Wolle, statutarisch feststand, so hatte die Verlängerung des Maſses lediglich die Folge, daſs die Qualität des Tuches leichter und geringer wurde. Die hierbei erzielte Streckung betrug ein Viertel des Grundmaſses, indem ein Stück von vierundzwanzig vorgeschriebenen Ellen bis auf dreiſsig Ellen in die Länge gezogen wurde. Der Beweggrund für diese Fälschung ist nach dem Edikt von 1572 darin zu suchen, daſs die Tucher durch diese Verlängerung des Stückmaſses die Eingangsabgaben in den Städten zu umgehen, oder richtiger gesagt, abzuschwächen suchten[2].

Das Edikt schrieb deshalb vor, daſs bei schwerer Strafe die statutenmäſsigen Stückmaſse künftig nicht mehr überschritten werden dürften. Die Grundmaſse für die einzelnen Tucherstädte und die von ihnen gefertigten Tuchsorten werden in dem Edikt nach Breite und Stücklänge einzeln genau aufgezählt.

Zugleich wurde die Siegelgebühr[3] allgemein als staatliche Abgabe eingeführt. Ein dem Edikt angehängter Tarif verzeichnet die in jeder Stadt zu erhebende Gebühr für die Siegelung der

---

mestier, dont seront esleuz et changez deux par chascun an, en la place de ceux qui auront vacqué deux anz au preceddant; et les deux aultres demeureront avecq les nouvcaulx esleuz, et sera l'election faicte en la presence du procureur du Roy par la commnnaulté ou la plus grande partie d'icelle. Mét. 2 S. 423 Art. 23. — In Abbéville wurde aus besonderen Gründen im Jahre 1511 und 1512 die Amtszeit aller Bannermeister (Zunftvorsteher) ausnahmsweise um je ein Jahr verlängert. Es war dies jedoch nur eine vorübergehende Maſsregel. Thierry 4 S. 355 ff.

[1] S. oben S. 219.

[2] Et au regard de la longuenr ancienne qu'on appelle moison au lieu qu'elle souloit estre de vingt à vingt quatre ou vingt cinq aulnes au plus principalement aux estamets et serges, elle est à present de trente aulnes ou plus comme à Rouen Beauvais Lormoye et autres lieux: ce qui se fait (comme ils disent) pour sauver les impositions des entrées des villes. Et que pour la façon marchandent à la piece qui leur couste aussi peu longue que courte, mais les draps n'en sont si loyaux ni si aisez à demener. Fontanon 1 S. 1033.

[3] S. oben S. 225.

einzelnen Tuchsorten[1]. Das Edikt hatte im übrigen noch eine mittelbare Folge; zur Überwachung seiner Ausführung wurden im Jahre 1582 unter Heinrich III. besondere Controlleurs de la Manufacture de la draperie eingesetzt, deren Aufgabe übrigens trotz der ihnen der Form halber beigelegten gewerberechtlichen Befugnisse eine rein fiskalische war[2]. Die Durchführung der Edikte stiefs indes in einzelnen Tucherstädten auf heftigen Widerstand[3]. In Amiens erreichten die Sayettweber im Jahre 1572 und, nachdem einige gefährliche Zusammenrottungen der Weber stattgefunden hatten, auch im Jahre 1583, dafs sie von der staatlichen Siegelgebühr befreit wurden[4]. —

In der Gerichtsbarkeit hat das sechzehnte Jahrhundert jede Selbständigkeit des Handwerks grundsätzlich beseitigt. Das Beamtentum hatte hier einen leichten Sieg. Wir hören nichts mehr von jenen Kämpfen um das eigene Gericht, die wir früher kennen lernten. Die innere Kraft der Selbstverwaltung im Handwerk war gebrochen, und wir erfahren kaum von einem nachhaltigen Widerstand gegen das übermächtige Beamtentum.

Das Sonderrecht der alten Ämter wurde — soweit ich feststellen konnte, mit nur einer einzigen Ausnahme — während des sechzehnten Jahrhunderts abgeschafft. Das Magisterium der Fleischer zu Paris wurde im Jahre 1551, das der Althändler, Handschuhmacher und Kürschner, sowie das der Korduaner wurde im Jahre 1545 aufgehoben[5]. Den Münzern wurde ihr altes Recht, die Vorsteher, vor denen sie zu Gericht standen, zu wählen, im Jahre 1548 entzogen, und das Vorsteheramt wurde zum Staatsamt erklärt[6]. Nur das Magisterium der Bäcker in Paris konnte seine Sonderstellung festhalten; es hat sie bis zum Jahre 1711 behauptet[7].

Aus den weitschichtigen Zunftstatuten verschwinden nunmehr fast lautlos und unvermittelt die Vorschriften über das Handwerksgericht. Es ist dies einer der charakteristischsten Unterschiede, durch die sich das Zunftstatut des sechzehnten Jahrhunderts gegenüber dem der älteren Zeit abhebt. Selbst Städte, die uns früher die genauesten Aufzeichnungen über die Gerichtsbarkeit boten, wie Paris, Amiens, Reims u. a. m., bringen jetzt nur kurze, schablonisierte Angaben über die Bestrafung der gewerblichen Vergehen[8]. Von einem Recht der endgültigen Aburteilung durch das Handwerk ist nicht mehr die Rede. Nur vereinzelt finden sich noch Bestimmungen,

[1] Fontanon S. 1034 f.
[2] Fontanon I S. 1039 f.
[3] Thierry II S. 805.
[4] Thierry II S. 805 und 925.
[5] Mag. u. Frat. S. 156.
[6] Isamb. XIII S. 61.
[7] Mag. u. Frat. S. 86.
[8] Vgl. die lange Folge von Statuten bei Varin lég. Band II, Thierry Band II, Mét. I, II, III.

die überhaupt von den Gerichtsgeschäften des Handwerks sprechen. Der Artikel 12 des Leinenweberstatuts von Amiens vom Jahre 1502 erwähnt den Zusammentritt der Handwerksmeister, die bei Streitigkeiten über die Beschaffenheit der Waren entscheiden[1]. Das Pariser Sattlerstatut vom Jahre 1577 verzeichnet noch die Berufung der Handwerksgemeine, die über beschlagnahmtes Falschwerk urteilt[2]. Doch dies sind seltene Ausnahmen. Im allgemeinen kann das selbständige Gericht der Zünfte mit Ablauf des sechzehnten Jahrhunderts als beseitigt gelten.

Das Verfahren des Gerichts in Handwerkssachen zu jener Zeit können wir aus zwei, im wesentlichen gleichlautenden Ordonnanzen entnehmen, die unter Karl IX. im Jahre 1567 und unter Heinrich III. im Jahre 1577 für die allgemeine Landesverwaltung entworfen wurden[3]. Die Ordonnanzen behandeln in einem besonderen Titel die Stellung und die Rechte der zünftigen Meister und Geschworenen.

Die Zunftgeschworenen hatten darnach von den bei der Gewerbeschau von ihnen ermittelten Übertretungen, sowie von den vorgenommenen Beschlagnahmen von Falschwerk, verbotenen Stoffen oder Werkzeugen stets an dem auf die Feststellung folgenden Tage dem öffentlichen Gericht Anzeige zu machen. Das Gericht war gehalten, sofort in die Verhandlung einzutreten. Wenn es zur Klarstellung der Sache notwendig schien, sollten Parteien und Zeugen, jedoch nur summarisch, gehört werden. Das Urteil mufste unverzüglich, ohne Vertagung und ohne Einhaltung prozessualischer Förmlichkeiten, ergehen[4].

Gegen das Urteil des Gerichts war Berufung zulässig. Jedoch durften die Zunftgeschworenen selber keine Berufung einlegen und nicht die Sache im Prozefswege anhängig machen, bevor sie nicht die Ermächtigung der Handwerksgemeine hierzu nachgesucht und erhalten hatten[5]. — Das alte selbständige

[1] Et quant le cas escherra qu'il convinra visiter aucunes pièces de toille ou nappes dont il sera question et débat entre parties, lesdicts eswars et ceulx qu'ilz assembleront avec eulx auront pour leurs paynes et sallaires V solz parisis que payera la partie qui sera trouvée en tort. Thierry 2 S. 492 Art. 12.

[2] Que tous ceulx dudit mestier seront tenus de venir et assembler à la requeste desdits jurez de trois ou de deux, toutefois qu'ils auront mestier de conseil ensemble pour les affaires dudit mestier, et aussy pour veoir et visiter et juger aucunes oeuvres prinses par lesdits jurez; et debvra chacun d'iceulx maistres l'amende, s'ils n'y veullent assister. Mét. 3 S. 458 Art. 7.

[3] S. unten S. 346.

[4] Ladite visitation sera dès le lendemain rapportée en justice pour estre promptement et sur le champ fait droict sur icelle, après avoir ouy soummairement les parties et leurs tesmoins, si besoin est. Ce que les Juges et Officiers seront tenus faire, sans mettre ne regler les parties en forme de procez ordinaire, sur peine de suspension de leurs estats. Fontanon I S. 835.

[5] Et neantmoins en tous cas ne pourront lesdits iurez contester ou passer outre esdites matieres, sans avoir appellé les maistres du mestier

Handwerksgericht ist hier vollständig geschwunden und wird in keiner Weise mehr erwähnt. Die ehemalige Rechtsprechung des Handwerks hat so vollständig aufgehört, dafs ihrer nicht einmal in Form einer Zurückweisung oder eines Verbotes gedacht wird.

Wir haben nunmehr von den organisatorischen staatlichen Mafsnahmen, die auf dem Gebiete des Gewerberechts während der vorliegenden Periode unternommen wurden, zu sprechen.

Die gewerblichen Einrichtungen und Organe waren seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts thatsächlich völlig vom Staate abhängig. In einzelnen Fällen wird auch schon das entscheidende Wort gebraucht, das nach dem damaligen Staatsrecht die unbedingte Herrschaft des Staates bezeichnete; es ist der Anspruch der Domanialität. Einzelne Beispiele aus dem fünfzehnten Jahrhundert haben wir zuvor angeführt[1]. In ihren vollen Konsequenzen zeigt sich die Domanialität im Gewerberecht unter Franz I. Im Jahre 1515 erhob der königliche Einnehmer von Paris Einspruch gegen den gnadenweisen Erlafs der Aufnahmegelder zu Gunsten der Königsmeister, weil diese Gebühren zum Domanium gehören[2]. Die Domanialität der gewerblichen Gebühren und somit der mit ihnen zusammenhängenden Gesetzgebung ist hier schon soweit anerkannt, dafs selbst dem König das Recht bestritten wird, ohne Beurkundung der Rechnungskammer einen Verzicht auszusprechen[3]. —

Zur Vornahme einer organischen Regelung des Gewerbewesens waren zu jener Zeit alle inneren und äufseren Voraussetzungen vorhanden. Es konnte nicht fehlen, dafs das sechzehnte Jahrhundert mit seiner die gesamte Landesverwaltung umfassenden Gesetzgebung auch das Gewerbewesen in den Bereich allgemeiner Normierung einbezog, wenn auch das positive Vorgehen hier etwas später eintrat als auf den übrigen Verwaltungsgebieten. Die erste allgemeine Verfügung des Staates, die das Gewerbe in dieser Periode betraf, erging in der grofsen Ordonnanz von Villers-Cotterets vom Jahre 1539. In acht, der Ordonnanz eingefügten Artikeln hob Franz I. alle Bruderschaften auf und untersagte alle Zusammenkünfte der Handwerker, sowie jede Festlichkeit und Abgabe bei Meisteraufnahmen[4].

---

ou du moins les deux tiers pour sur ce prendre préallablement leur advis deliberation et ordonnance; autrement seront tenus en leurs noms de tous les despens desdits procez et procédures. Fontanon I S. 835.

[1] S. oben S. 183 f.

[2] Königsm. S. 821.

[3] Die Domanialität der gewerblichen Gebühren ist also schon zu dieser Zeit eine rechtlich anerkannte Thatsache. Über die Heinrich III. zugeschriebene Erklärung der Domanialität s. dagegen unten 2. Kap.

[4] Isambert 12 S. 638, Mét. 1 S. 67.

Das Verbot, soweit es sich auf die Zusammenkünfte und die Veranstaltungen bei Meisteraufnahmen bezieht, ist lediglich eine Wiederholung älterer Parlamentsbeschlüsse[1]. Die Aufhebung der Bruderschaften dagegen ist eine uns von früher bekannte Maßregel, die in unruhigen Zeiten gerne verhängt wurde[2]. Auch im vorliegenden Fall gab die allgemeine Bewegung der Volksmassen den nächsten Anlaß zum Einschreiten; bei der hohen Spannung, die infolge der religiösen Erregung und der äußeren Kriege herrschte, sollte jeder Vorwand zu Versammlungen beseitigt werden.

Franz I. ging indes im vorliegenden Falle weiter, insofern er im Artikel 186 der Ordonnanz von 1539 die Beschlagnahme alles Eigentums der Bruderschaften zu Gunsten des Staates verfügte. Die Zunftgeschworenen wurden bei Strafe der Einkerkerung angewiesen, binnen zwei Monaten die im Besitz der Bruderschaften befindlichen Vermögensobjekte an das nächste königliche Gericht auszuliefern. Der Eingriff Franz' I. war im übrigen, gleich den ähnlichen älteren, nur eine vorübergehende Maßregel; in den folgenden Jahren wurden die Bruderschaften teils ausdrücklich, teils stillschweigend wieder gestattet.

Die Mißbräuche bei den Meisteraufnahmen und in der Verwendung der bruderschaftlichen Gelder beschäftigten mehrfach die königlichen Ordonnanzen während der nächsten Zeit. Wiederholt ergingen Befehle und Verordnungen wider die Ungebühr der Zünfte, ohne daß ein sichtbarer Erfolg erzielt wurde[3]. Die Notwendigkeit einer Reformierung der gewerblichen Zustände drängte sich indessen immer mehr auf und führte zur Ausarbeitung eines größeren gesetzgeberischen Werkes; im Jahre 1567 entwarf der Staatsrat unter Karl IX. eine Ordonnanz über die allgemeine Landesverwaltung. Das Gesetz, das in der Fontanonschen Sammlung abgedruckt ist, wurde jedoch nicht einregistriert[4]. Der Text wurde indes fast wörtlich übernommen in eine Ordonnanz Heinrichs III. vom Jahre 1577[5]; doch wird auch bei dieser die Einregistrierung — die von Fontanon auf den 2. Dezember 1577 angesetzt wird — angezweifelt[6]. In dem Werke von Lamare wird jedoch die Ordonnanz von 1577 unter den einzelnen Titeln stets citiert[7]. Die thatsächliche Durchführung des Gesetzes zur Zeit seiner Ausarbeitung wurde schon durch die Wirren der Religionskriege verhindert. Die Ordonnanz hat ihre Bedeutung hauptsächlich als gesetzgeberische Vorarbeit, die späteren Gesetzen zur Grundlage diente. In der Folgezeit wurde

---

[1] Mét. 2 S. 64 und S. 66 und Anm. 1.
[2] S. oben S. 226 ff.
[3] Mét. 1 S. 75 und 80.
[4] Fontanon I S. 805 ff.
[5] Fontanon I S. 823 ff.
[6] Mét. 1 S. 81 Anm.
[7] Lamare I S. 134, II S. 57, S. 77 ff.

die Ordonnanz, wie der Abdruck bei Fontanon und Lamare zeigt, als gültiges Gesetz betrachtet.

Die Ordonnanz von 1567/1577 ist ein äufserst umfangreiches Werk, das in neunzehn Titeln 191 Paragraphen enthält. Ihrem Grundgedanken nach ist sie eine Fortbildung der älteren Ordonnances sur la police de Royaume von Johann II.[1] und Karl VI[2], geht jedoch über den Rahmen dieser früheren Gesetze vielfach hinaus. Gleich ihren älteren Vorgängern, enthält die Ordonnanz von 1567/1577 Preistaxen und Gewinntaxen, Bestimmungen über den Handwerksbetrieb, sowie über die Gewerbeschau und den Marktverkehr. Daneben finden sich indes auch Vorschriften allgemeiner Tragweite, wie über die Freiheit des Kornhandels zwischen den einzelnen Provinzen des Reiches, über die Aufspeicherung des Getreides, über die Weinausfuhr, ferner über den Handel mit Wollen, deren Ausfuhr verboten, deren Einfuhr jedoch gestattet ist.

Insbesondere aber enthält die Ordonnanz einen eigenen Titel über die Zunftgeschworenen und Handwerksmeister. Für das Amt der Geschworenen werden allgemeine Grundsätze gegeben. Die Dauer der Amtsführung, der Umfang der Geschäfte, das Verhalten bei Amtshandlungen werden festgestellt. Das Geschworenenamt, zu dessen Erlangung und Festhaltung alle möglichen Ränke und Machenschaften angewandt wurden, sollte fortan unterschiedslos allen Handwerksmeistern der Reihe nach zugänglich sein. Bei schwerer Strafe wird verboten, das vielbegehrte Amt durch Hingabe von barem Geld oder durch Herrichtung von Gelagen und Festlichkeiten zu erkaufen[3].

Eingehend wird dann die Meisteraufnahme behandelt. Den hierbei eingerissenen Mifsbräuchen will das Gesetz scharf entgegentreten, indem es die ungebührlichen Forderungen der Zünfte herabmindert. Das Meisterstück soll in einem gangbaren, nicht in einem veralteten und unverkäuflichen Gegenstand bestehen[4]. Die zünftigen Gebühren sollen zehn Sols auf den Kopf des Ge-

---

[1] S. oben S. 163.

[2] S. oben S. 310.

[3] Pour parvenir à estre garde ou iuré desdits mestiers ne seront baillez et prins aucuns deniers ny faits banquets ou festins sur peine de soixante livres parisis d'amende, tant sur le bailleur que sur le preneur. Fontanon I S. 835. — In den einzelnen Handwerksstatuten findet sich das Verbot schon früher. Vgl. Abbéville A. 1535: et sy avons deffendu et deffendons suivant l'ordonnance sur ce faicte que ad ce (d. h. les esgardz) faire il n'ait bague ne boisson à peine de privacion du dict estat et d'amande arbitraire. Thierry 4 S. 392 Art. 12.

[4] Pour la reception des maistres en chacun mestier ne se feront plus d'oresnavant chefs d'oeuvres d'impense inutile et non necessaire, ains se feront de forme et façon receue et usitée pour le temps, en maniere qu'ils puissent estre en commerce et usage commun sans immensité ou superfluité de frais et de façon: lesquels chefs d'oeuvres après avoir esté veuz et receuz en la maniere accoustumée seront renduz à ceux qui les auront faits pour en faire leur profit. Fontanon I S. 836.

schworenen nicht übersteigen[1]. Die Herrichtung eines Meisterschmauses oder die Abforderung eines entsprechenden Geldbetrages von dem Bewerber wird verboten[2]. Es sind die alten, oftmals wiederholten Vorschriften, durch die man die offensichtlichen Mifsstände im Zunftorganismus zu beseitigen hoffte. —

Nach solchen Vorläufern und Versuchen erging im Jahre 1581 das Gewerbeedikt Heinrichs III.

---

[1] Pour les receptions aux maistrises . . . . . ne seront prins ne exigez aucuns deniers fors la somme de dix sols pour chacun desdits gardes ou iurez pour leur assistance ou visitation desdits chefs-d'oeuvre et experiences, et les droicts anciens ordonnez ou accoustumez pour les bourses communes applicables aux affaires necessaires ou charitables desdits mestiers qui ne pourront monter plus haut d'un esceu. Fontanon I S. 836.

[2] Aucuns banquets ou festins ne seront pour ce faits ny les deniers que l'on souloit employer pour iceux convertis ou commuez en deniers à distribuer entre lesdits gardes iurez ou maistres, sur peine de vingt livres parisis d'amende. Fontanon I S. 836.

Zweites Kapitel.

Das Edikt Heinrichs III. von 1581.

Wenn wir eine der Schilderungen der gewerblichen Zustände Frankreichs in der Litteratur des achtzehnten Jahrhunderts aufschlagen, so finden wir stets eine unerträgliche Vergewaltigung des Naturrechts genannt, gegen welche die Schriftsteller jener Zeit sich auflehnen; es ist das Edikt von 1581, durch das Heinrich III. erklärt habe, das Recht zur Arbeit sei ein domaniales Recht und müsse dem König durch die Unterthanen abgekauft werden — que le droit du travail était un droit royal et domanial. Seine amtliche Beglaubigung erhielt dieser Satz in einer nochmals verschärften Form durch Ludwig XVI. in dem Turgotschen Zunftedikt von 1776. Auf diesen Raub am ersten Rechte des Menschen wurden die Zünfte, die Fabrikordnungen, die Verkehrsbeschränkungen, kurz alle mifsliebigen Einrichtungen im Gewerbewesen jener Zeit zurückgeführt.

Die Geschichte der Umwälzungen zeigt uns häufig genug, dafs die Handlungen eines zu Reformen schreitenden Volkes nicht so sehr durch die thatsächlichen Zustände des Zeitalters bestimmt werden; denn wie diese in Wirklichkeit beschaffen sind, gelangt der unter ihnen lebenden Generation selten zum Bewufstsein. Was vielmehr schliefslich dem Handeln die Richtung giebt, das ist der Glaube an ein allgemeines Heilmittel, es sei gut oder schlecht, von dem die Abhilfe der Mifsstände erwartet wird. So war es auch hier. Das achtzehnte Jahrhundert glaubte felsenfest an die Gewaltthat Heinrichs III.; die volkstümliche Litteratur wiederholte den Satz ohne Unterlafs, die damalige Wissenschaft vertrat ihn, und nicht eher konnten die Gemüter sich beruhigen, als bis das alte Unrecht gesühnt und jede Beschränkung, und damit jede Organisation der Arbeit beseitigt war. —

Heinrich III. hat indes niemals den ihm untergelegten oder einen irgendwie ähnlichen Satz zu irgend einer Zeit ausgesprochen. Die ganze Behauptung ist eine Fabel, allerdings eine Fabel von gewaltiger geschichtlicher Wirkung. Noch heute steht überdies die Geschichtschreibung unter dem Einflufs des alten Irrtums.

In historischen wie in nationalökonomischen Darstellungen französischer wie deutscher Autoren wird die Annahme von dem droit de travailler bis auf den heutigen Tag wiederholt[1]. Im übrigen ist die Auffassung von dem Edikte von 1581 selbst, wie sie in der heutigen Litteratur besteht, in wesentlichen Punkten als mangelhaft und unzutreffend zu bezeichnen. Gerade bei diesem Gesetz, dessen Bedeutung fast ebenso grofs ist durch das, was in ihm enthalten ist, als durch das, was ihm untergeschoben wurde, ist die litterarische Behandlung hinter einer sachlichen Würdigung erheblich zurückgeblieben[2].

Unsere Aufgabe in der Besprechung des Ediktes von 1581 ist demnach eine zwiefache; wir haben zunächst den thatsächlichen Inhalt des Edikts zu erörtern und alsdann den Ursprung des Irrtums von der angeblichen Erklärung der Domanialität des Arbeitsrechts festzustellen. —

---

[1] Vgl. v. Sybel, Geschichte der französischen Revolutionszeit, 4. Aufl. 1893, I S. 127: „Die damaligen Einrichtungen gingen bis auf Heinrich III. zurück, der zuerst den Satz ausgesprochen hat, nur der König verleihe das Recht auf Arbeit.“ — Roscher, System der Finanzwissenschaft, 4. Aufl. Stuttgart 1894, S. 114: „So wurde in Frankreich 1577 aller Handel für droit domanial erklärt; daher sich die Kaufleute in Gilden vereinigen und für die Erlaubnis, noch ferner zu handeln, bedeutend zahlen sollten. Diese Mafsregel wurde 1585 auf das Gewerbe ausgedehnt.“ Ebenso Knies, Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Dupont, Heidelberg 1892; Vorwort S. 49. — Mit Bezug auf das Jahr 1577 liegt hier noch ein besonderes Mifsverständnis vor, veranlafst durch den Ausdruck traite foraine. Unter traite foraine scil. des blés (über die traite foraine im allgemeinen s. oben S. 181 Anm.) ist die Ausfuhr und Verfrachtung von Getreide bezw. nach der damaligen Terminologie das Recht zur Ausfuhr zu verstehen. Dieses Recht der traite foraine, d. i. das Recht, Ausfuhrlicenzen für Getreide zu gewähren, wurde im Jahre 1577 durch Karl IX. formell unter die Domanialrechte eingereiht: Nous avons declaré & declarons par ces presentes, que voulons estre publiées partout où il appartiendra, que la faculté, puissance & authorité d'octroyer permissions & congez de Traites & transports quelconques hors nostre Royaume, est droit Royal & Domanial de nostre Couronne, lequel nous n'entendons communiquer avec personne, & qu'autre que nous (ne) puisse consentir & accorder telles choses directement ou indirectement, sur peine aux contrevenans d'estre envers nous declarez criminels de léze Majesté; Lamare II S. 279. Materiell gehörte das Recht schon seit Franz I. zu den domanialen Rechten (Lamare II S. 269). — Hubert-Valleroux, Les corporations d'arts et Métiers, Paris 1885, S. 89 zum Edikt von 1581: Il y avait alors des professions libres, il y avait des villes où tout artisan était admis à travailler comme il voulait. Il n'en sera plus ainsi désormais: partout le droit de travailler sera privilège d'un corps fermé. — Sée, Louis XI. et les villes S. 307: nul n'a droit de travailler s'il ne fait partie d'un corps de métier. Alle diese Behauptungen sind irrtümlich.

[2] Litteraturangaben s. unten. Eine sachliche Behandlung des Ediktes von 1581 wurde zuerst von Wolowsky in seiner Studie de l'organisation industrielle angebahnt. Zu einer zutreffenden Auslegung des Ediktes im ganzen ist jedoch Wolowsky nicht gelangt. Auch hat W. im Bestreben, einzelne Bestimmungen des Ediktes zu erklären, verschiedene neue Irrtümer in die Litteratur eingeführt. S. darüber unten.

Für die Besprechung des Inhaltes des Ediktes gilt das Gleiche, was wir für die Ordonnanz König Johanns zu bemerken hatten [1]. Das Edikt von 1581 darf ebensowenig wie die Ordonnanz von 1351 als eine selbständige Schöpfung, die auf völlig neuen Grundsätzen beruht, angesehen werden. Die Irrtümer in der seitherigen Auffassung sind auch hier im wesentlichen durch die isolierte Betrachtung verschuldet. Vielmehr mufs das Edikt von 1581 in jeder Weise an die zuvor geschilderte Entwicklung des Gewerberechts angeschlossen und im Zusammenhang mit dieser erörtert werden. Wir scheiden demnach die Bestimmungen des Edikts in solche, die das geltende Recht entweder schlechthin aufzeichnen oder es mit nur geringen Abänderungen festlegen; und in solche, die das Recht fortbilden oder auch neue Rechtsgrundsätze aufstellen.

Unter den Bestimmungen der erstgenannten Art begegnet uns zunächst die Regelung des Niederlassungsrechts. In der Litteratur wurde seither angenommen, dafs das Edikt hier wesentliche Neuerungen bringe. Heinrich III. soll ein freieres Zugrecht gewährt, sowie insbesondere die Schranken zwischen Stadt und Vorstadt niedergeworfen und die vorstädtischen Handwerker den städtischen gleichgestellt haben [2]. Diese allgemein übernommenen Annahmen sind unzutreffend und widersprechen ebenso sehr dem (nur ungenau gelesenen) Text des Ediktes wie dem damaligen Stande des Niederlassungsrechts.

Auf dem Gebiete des Niederlassungsrechts hatten wir von jeher einen Widerstreit der Interessen zu verzeichnen [3]. Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hatte das Königtum den althergebrachten Satz vertreten, dafs der in einer zünftigen Stadt geprüfte Meister, soweit seine gewerbliche Befähigung in Betracht kommt, in jeder anderen Stadt des Reiches ohne weiteres zugelassen werden solle. Die Zunft dagegen hatte seit jener Zeit die Forderung der Sitzjahre zur Ausbildung gebracht. Von dem Verhältnis der vorstädtischen Handwerker zu den städtischen war oben S. 338 und 341 die Rede.

Das Edikt behandelt die Materie in den Artikeln 4, 5, 6 und 7; die Artikel 4 und 5 handeln von den Beziehungen zwischen Städten und Vorstädten, Artikel 6 und 7 von den Beziehungen der Städte untereinander. — Im Artikel 4 wird verfügt, dafs die bei Erlafs des Ediktes bereits in einer Vorstadt mit eigenen Zünften — où il y a maistrise séparée; die Nichtbeachtung dieser Klausel erklärt schon einen Teil der oben-

---

[1] S. oben S. 163.

[2] Les maitres établis dans les faubourgs des villes jurées seront libres d'exercer leur métier dans lesdites villes. Pigeonneau 2 S. 228; Levasseur, dessen Darstellung a. a. O. II S. 119 ff. im einzelnen mit der nachfolgenden Schilderung zu vergleichen ist; Schönberg, Handbuch, 4. Aufl., II S. 588.

[3] S. oben S. 38, 173, 251 und 339.

erwähnten irrtümlichen Annahmen — ordnungsgemäfs geprüften und aufgenommenen Meister ihren Wohnsitz nach der Stadt selber verlegen dürfen, ohne dafs sie bei ihrem Zuzug nochmals der zünftigen Meisterprüfung oder den zünftigen Aufnahmegebühren unterworfen werden[1]. Die nach dem Erlafs des Ediktes künftig neu aufzunehmenden vorstädtischen Handwerker haben dagegen im Fall einer Wohnsitzveränderung nachzuweisen, dafs sie nach ihrer Aufnahme durch die Zunft bereits drei Jahre lang ihr Gewerbe öffentlich und als selbständige Meister ausgeübt haben[2].

Behufs Erlangung dieses Zugrechts haben die zur Zeit bereits in vorstädtische Zünfte aufgenommenen Handwerker — gleichviel ob sie im übrigen eine Wohnsitzveränderung beabsichtigen oder nicht[3] — den Meistereid vor dem zuständigen Richter nochmals abzulegen, während die künftig aufzunehmenden ihren Eid binnen acht Tagen nach ihrer Aufnahme in die Zunft vor dem Richter ablegen sollen[4. 5]. Der Artikel 5 fügt dann hinzu, dafs auch die Handwerker aus nichtzünftigen Vorstädten das gleiche Recht des Zuzugs in die Städte

---

[1] Avons ordonné et ordonnons que tous artizans qui ont esté passez maistres, tant ezdits faulxbourgs de Paris qu'en ceulx des autres bonnes villes où il y a maistrise separée pourront, lorsque bon leur semblera, aller exercer leursdits mestiers dans lesdites villes, tout ainsy que si de nouveau ils avoient esté passez maistres en icelle, sans estre ponr ce tenuz faire nouveau chef d'oeuvre, ny subjets à autres devoirs que ceulx qu'ils ont deja faictz ezdits faulxbourgs, dont nous les avons dispensé et dispensons, et ordonné que ledit chef d'oeuvre qu'ils ont fait à leur reception et maistrise esdits faulxbourgs leur servira d'experience, et sans que les maistres d'icelles villes les puissent empescher en l'exercice de leursdits arts et mestiers, ni d'estre en leur rang esleuz jurez. Mét. I S. 85 Art. 4.

[2] Et ponr le regard de ceulx qui y seront reçeus à l'advenir, nons vonllons, pour eviter à toutes frauldes et abbnz, qn'ils y ayent publiquement exercé leurs mestiers durant trois années, après y avoir esté reçeus maistres. Mét. 1 S. 86 Art. 4.

[3] Hieraus ergiebt sich die Endabsicht der ganzen Anordnung auf das deutlichste; s. unten S. 357.

[4] Pour lequel previlleige ceulx qui y besongnent maintenant presteront dès à present et huit jours après le commandement qui leur en sera fait, nouveau serment, pardevant les juges ordinaires des lieux, commissaires on autres officiers, ores qu'ilz ne voulussent aller an mesme temps, et si promptement demeurer esdites villes, et les aultres qui y seront reçeus pour l'advenir hnit jours après leursdite reception, à peine de perdition de leurs privilèges. Mét. 1 S. 86.

[5] Der Artikel 4 ist in seiner — wohl nicht unabsichtlichen — Geschraubtheit allerdings schwer verständlich. Es sei deshalb darauf aufmerksam gemacht, dafs sich in der Ausgabe Mét. 1 S. 86 ein Interpunktionsfehler befindet, der das Verständnis noch weiter erschwert. S. 86 Zeile 12 v. o. mufs hinter maistres ein Punkt stehen, statt eines Komma. Die anschliefsende Stelle Pour lequel preveillege bezieht sich nicht auf den unmittelbar vorangehenden Satz, sondern auf die ersten Sätze des Artikels. Bei Fontanon I S. 1092 ist die Unterbrechung richtig durch einen Doppelpunkt angedeutet.

haben sollen, nachdem sie als Meister aufgenommen sind und drei Jahre öffentlich ihr Gewerbe ausgeübt haben[1].

Mit Bezug auf das wechselseitige Verhältnis der Städte untereinander bestimmt dann der Artikel 6, dafs die in Paris zunftmäfsig aufgenommenen Meister berechtigt sein sollen, sich innerhalb des ganzen Königreichs ohne weitere Prüfung niederzulassen. Die Meister in den Provinzen dagegen sollen, nach Artikel 7, befugt sein, im Bereiche desjenigen Bezirks, auf den sich die Zuständigkeit ihres Gerichtshofs erstreckt, sich niederzulassen. Je nach dem Range des Gerichtshofs der aufnehmenden Stadt bedeutet dies also das Recht der Niederlassung im Bezirke eines Provinzialparlaments, einer Baillie, eines Seneschallats, eines Präsidialgerichts oder auch nur eines Untergerichts[2]. Die Lyoner Meister, die von dem Erfordernis der örtlichen Lehrzeit befreit werden (s. unten), können sich nach Artikel 8 in jeder Stadt im Bereich des Pariser Parlaments niederlassen, ausgenommen in der Stadt Paris selbst.

Das Edikt bringt demnach gegenüber der älteren Auffassung des Königtums ein entschiedenes Zurückweichen und eine Anerkennung der zünftlerischen Ansprüche. Der Rechtssatz, dafs jede zünftige Stadt der anderen gleichsteht, wird ausdrücklich aufgegeben. Zum erstenmal wird in einem allgemeinen Gesetz die gewerberechtliche Abschliefsung der Städte als zu Recht bestehend anerkannt.

Das Zugrecht zwischen Vorstadt und Stadt soll zustehen den bereits zünftig aufgenommenen Meistern zünftiger Vorstädte bei nochmaliger Ablegung des Meistereides bezw. Zahlung der entsprechenden (königlichen) Gebühr. Der Hauptmasse der vorstädtischen Handwerker, die keiner Zunft angehörten, wird dagegen aufgegeben, unbedingt den Meistereid abzulegen, wodurch die frühere Freiheit der Vorstädte[3] mit einem Federstrich aufgehoben ist. Zur Erlangung des Zugrechts selbst ist dann noch dreijährige Ausübung der Meisterschaft erforderlich. Für die Vorstädte bedeutet dies einen ganz gewaltigen Rückschritt; denn die Freiheit, um deren willen der ärmere Handwerker gerade die

[1] Comme en semblable, pourront aller demonrer et exercer leurs mestiers dans lesdites villes, ceulx des aultres faulxbonrgs non jurez qui seront à present passez maistres en vertu de nostre present edict, sans faire aucun chef-d'oeuvre, et pareillement ceulx qui y seront reçeux à l'advenir avec chef-d'oeuvre, pourveu qu'ils ayent exercé leursdits mestiers pareil temps de trois ans après leur reception en iceulx et presté le serment, pardevant lesdits juges ordinaires officiers ou commissaires, huict jours après leur reception ausdites maistrises ausdits faulxbourgs. Mét. 1 S. 86 Art. 5.

[2] Mét. 1 S. 86 f.

[3] Vorstädte mit eigenen Zünften bestanden in erheblicher Zahl und Ausdehnung vor allem in Paris. Auf die dortigen, der königlichen Verwaltung unerwünschten Zustände (s. oben S. 291) sind diese Specialbestimmungen des Gesetzes im besonderen zugeschnitten.

Vorstadt aufsuchte, wäre damit vernichtet gewesen, und zwar ohne einen sichtbaren Gewinn. Die Benachteiligung ist hier so auffällig, dafs sie in der That eine Erklärung verlangt, die indes unschwer aus dem Edikt zu geben ist. Heinrich III. fordert, wie wir später noch genauer sehen werden, von jedem selbständigen Handwerker den Meistereid bezw. die hierbei zu zahlende Gebühr. Grundsätzlich waren demnach auch die vorstädtischen Handwerker den entsprechenden Vorschriften zu unterwerfen. Eine Gleichstellung der städtischen und vorstädtischen Handwerker fand indes trotzdem nicht statt. Der zur Zeit des Ediktes bereits in eine Vorstadtzunft aufgenommene Meister sollte beim Zuzug den Meistereid vor dem Richter nochmals ablegen, also die Gebühr nochmals zahlen. Der künftig aufzunehmende soll zunächst drei Jahre lang — also gerade die Sitzzeit der Zünfte — sein Gewerbe ausüben.

Das Zugrecht von Stadt zu Stadt wird allgemein beschränkt auf die Grenzen der Gerichtsbezirke. Das den Pariser Meistern bewilligte unbeschränkte Niederlassungsrecht (s. oben Artikel 6 des Ediktes) enthält rechtlich keine Neuerung, während es praktisch von unerheblichster Bedeutung war. In Paris, das von jeher als Spiegel und Vorbild des Reiches im Gewerbewesen galt[1], waren die Anforderungen, denen der Aufzunehmende nachzukommen hatte, weitaus am höchsten. Es konnte zu jener Zeit nur ausnahmsweise vorkommen, dafs ein Handwerker die schwierigere und kostspieligere Aufnahme in Paris nachsuchte, um nach deren endlicher Erlangung sich in einer Provinzstadt niederzulassen — was ihm im übrigen schon nach dem seitherigen Stande des Gewerberechts rechtlich durchaus unbenommen war. Während somit auf gewerblichem Gebiet der Abschlufs der Städte grundsätzlich zugestanden wird, bleibt dagegen die politische Forderung des Bürgerrechtserwerbs wiederum unerwähnt und deshalb weiter zu Recht bestehend; sie wird von dem Edikt von 1581 ebensowenig berührt, wie von früheren allgemeinen Ordonnanzen und Einzelstatuten[2].

Die Aufnahme und gesetzliche Festlegung der zünftlerischen Ansprüche im Niederlassungsrecht ergiebt sich ferner aus den Bestimmungen über die Dienstjahre und die örtliche Lehrzeit, Vorschriften, die an sachlicher Bedeutung die vorerwähnten weit überragen.

Die Verpflichtung der Sitzjahre für die Gesellen[3] wird in dem Artikel 14 des Ediktes einfach aufgezeichnet, und zwar wird die Übung der Zünfte schlechtweg in ihrem vollen Umfang bestätigt. Das Edikt schreibt vor, dafs die Gesellen, wenn nichts anderes bestimmt ist, vor dem Meisterwerden drei Jahre zu

[1] S. oben S. 241 Anm. 2.
[2] S. oben S. 173 und 250.
[3] S. oben S. 249 und 339.

dienen haben; wo aber ein Zunftstatut eine längere oder kürzere Dienstzeit festsetzt, soll es bei solcher statutarischen Bestimmung sein Bewenden haben[1].

Der lange geforderte und oft abgelehnte Zwang der örtlichen Lehrzeit[2] wird gleichfalls, für Paris ausdrücklich und im übrigen stillschweigend, zugestanden. So vollständig hat sich diese Forderung bereits im Zunftleben eingebürgert, dafs das Edikt im Artikel 8 für die Lehrlinge von Lyon eine Ausnahme schaffen mufs, um sie aus besonderen Gründen ihrer besseren Ausbildung wegen von der örtlichen Lehrzeit zu befreien. Der Mangel der örtlich bestandenen Lehrzeit soll ausnahmsweise den aus Lyon stammenden Lehrlingen nicht hinderlich sein, in Lyon selbst das Meisterrecht zu erwerben und sich innerhalb des Pariser Parlamentsbezirks (s. oben) niederzulassen. In Paris selbst aber dürfen sie sich nur niederlassen, wenn sie dort ihre Lehrjahre abgedient haben[3].

Die oben S. 351 erwähnten, entgegengesetzten Auffassungen von der Ordnung des Niederlassungsrechts beruhen in erster Linie auf einer lückenhaften bezw. irrtümlichen Lesung des Ediktaltextes, wie sich bereits aus den hier beigefügten Textstellen ergiebt[4]. Hiermit verbindet sich aber noch der Mangel einer Untersuchung der voraufgehenden Rechtsentwicklung und des thatsächlichen Rechtszustandes. Es spielt hier, gerade wie bei der Ordonnanz von 1351, die Vorstellung hinein, als ob es zur Herbeiführung der Freiheit nichts weiter brauche, als die einfache Aufhebung eines Verbotes. Wiederum zeigt es sich dann, dafs diese präsumierte Aufhebung, wenn sie thatsächlich eingetreten wäre, nicht eine Mehrung, sondern eine Minderung der Freiheit gebracht haben würde. Der Preis für den Ausgleich zwischen Stadt und Vorstadt im Edikt von 1581 war nämlich — Zahlung der Aufnahmegebühren, Eintritt in die Zunft, Unter-

---

[1] Après lesquels apprentissages faictz, lesdits apprentifs, seront encore tenuz servir lesdits maistres leurs vefves ou aultres de pareil art ou mestier, durant trois ans entiers, sinon que leursdits statuts portassent pour ledit service plus ou moings de temps; auquel cas nous voullons qu'ils suyvent et observent leursdits statuts; Mét. 1 S. 89 Art. 14.

[2] S. oben S. 252 und 338.

[3] Les enfans de ceulx qui seront reçeuz à la maistrise par vertu de nostre present edict, et aultres habitans d'icelle ville de Lyon pourront aller faire leur apprentisage et servir les maistres desdits arts et mestiers en telle ville de nostre royaume et hors d'icelluy qu'ilz verront bon estre, et s'y faire recevoir maistres ou en ladite ville de Lyon, en vertu des actes et de certiffications de leursdits apprentissage et service, et après demonrer en icelle ville de Lyon ou telles aultres villes du ressort de nostre court de parlement de Paris qu'ilz verront bon estre, hormis ladite ville de Paris, s'ils n'y ont faict leur apprentissage, comme en pareil feront ceulx demourans en nostredite ville de Lion qui seront par vertu du present edict reçenz à ladite maistrise. Mét. 1 S. 87 Art. 8.

[4] Die betr. Stellen sind S. 351 Text am Ende, S. 352 Anm. 1, 2, 4, S. 353 Anm. 1, S. 355 Anm. 1.

werfung unter die drei Sitzjahre. Ein anderer Ausgleich war auch, immer unter Beibehaltung des gegebenen Rechtszustandes, nicht möglich. Die rechtliche Gleichstellung einer unzünftigen Vorstadt mit einer zünftigen Stadt ist schlechthin ein Widersinn und darum ausgeschlossen. Der Meister der zünftigen Vorstadt aber kann im allgemeinen nur wie jeder Fremde behandelt werden. Dafs die Regelung der übrigen Teile des Niederlassungsrechts im Edikt von 1581 keineswegs eine fortschrittliche war, ergiebt sich aus unserer Darstellung der Materie zur Genüge[1].

Unter den übrigen Bestimmungen des Ediktes, durch welche ältere Vorschriften wiederholt werden, ist noch die kurze Behandlung des Meisterstücks zu erwähnen. Es handelt sich hier um die alten Mifsstände, gegen die schon lange, jedoch vergeblich, angekämpft wird. Schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert suchen die Statuten und Ordonnanzen den Prüfling gegen die Ungebühr der Geschworenen zu schützen und das Meisterstück mit allen erdenklichen Sicherungen zu umgeben. Eine Preisgrenze für die Kosten des Werkstücks, eine Zeitgrenze für die Herstellung war festgestellt; die Forderung eines ungewöhnlichen oder nicht marktgängigen Gegenstandes war untersagt; die Berufung gegen einen ungünstigen Entscheid der Geschworenen war gewährleistet worden. Gleichwohl blieben sowohl Schwierigkeiten als Mifsbräuche bestehen und machten das Meisterstück zu einer schwer überwindlichen Schranke für den Gesellenstand.

Das Edikt begnügt sich indessen auffallender Weise mit zwei kurzen Bestimmungen, durch welche für die Anfertigung des Meisterstücks die ziemlich weitgesteckte Zeitgrenze von drei Monaten festgestellt und die übliche Berufung gegen den Entscheid der Geschworenen verzeichnet wird (Art. 16 und 17). Die Behandlung des Gegenstandes ist eine wesentlich dürftigere als in früheren Statuten und Ordonnanzen[2]. Diese Beschränkung mufs hier um so mehr verwundern, als sich das Edikt in seiner Ein-

[1] Die auf die Vorstädte bezüglichen Bestimmungen des Ediktes blieben zunächst unausgeführt und gelangten erst späterhin zu einer beschränkten, von den Handwerkern stets bekämpften Durchführung. Im Jahre 1642 wurden die Handwerker der Vorstadt St. Antoine von Paris zünftig gemacht; sie erlangten jedoch schon im Jahre 1657 die Wiederherstellung ihrer alten Freiheit (Mét. 1 S. 111 Anm.). In den Vorstädten St. Honoré und Montmartre wurde im Jahre 1644 von Ludwig XIV. die Errichtung besonderer Zünfte befohlen (Mét. 1 S. 110 f.). In den Jahren 1675 und 1678 wurden die vorstädtischen Zünfte von Paris (zunächst gegen Zahlung bestimmter Gebühren, Mét. 1 S. 122) mit den hauptstädtischen vereinigt (Mét. 1 S. 121). — Unzünftige Handwerker waren indes stets in grofser Zahl vorhanden. In Paris selbst blieb die Freiheit der gröfseren Handwerker-Vorstädte, insbesondere des bekannten Saint-Antoine, bis zum Zusammenbruch des alten Staates erhalten (Mét. 1 S. 121 Anm. 2).

[2] S. oben S. 346 f.

leitung mit grofser Schärfe gegen die Mifsbräuche beim Meisterstück ausspricht und die Abstellung dieser Unzuträglichkeiten als eines der Hauptziele des königlichen Einschreitens bezeichnet. Demgegenüber ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dafs das Edikt seine Zwecke in diesem Fall überhaupt nicht durch die Reformierung, sondern, wie wir später (s. S. 358) sehen werden, durch die einfache Beiseiteschiebung des Meisterstücks zu erreichen sucht. —

Die übrigen in das Edikt aufgenommenen älteren Materien bedürfen keiner Hervorhebung. — Wir wenden uns nunmehr zu den Bestimmungen des Ediktes, die eine Fortbildung oder eine Neuerung im Gewerberecht enthalten.

Artikel 1 des Ediktes bestimmt, dafs jeder Handwerker oder Professionist, der ein Gewerbe in einer zünftigen oder unzünftigen Stadt, einer Ortschaft oder einem Flecken des Reiches betreibt, den Meistereid vor dem Richter des zuständigen Gerichtes abzulegen hat[1]. Auch in den freien Künsten[2] soll jeder selbständige Gewerbetreibende von nun ab zu dem Meistereid verpflichtet sein[3]. Mittelbar war hierdurch der zünftige Zusammenschlufs für alle Handwerker vorgeschrieben; unmittelbar dagegen hat Heinrich III. dies nicht angeordnet. Die Absicht des Königs ging nicht auf die Errichtung von Zünften, sondern lediglich auf die unbedingte Ablegung des Meistereides und die Zahlung der dabei fälligen Gebühr. Im Artikel 2 verleiht deshalb der König jedem selbständigen Handwerker in den Orten, wo Zünfte nicht bestehen, ohne weiteres die Meistereigenschaft und verpflichtet ihn zur Ablegung des Eides vor dem zuständigen Gericht[4].

Der Zweck des Gesetzes ist also an dieser Stelle kein gewerberechtlicher, sondern vielmehr ein fiskalischer; es handelte

---

[1] Que tous artisans et gens de mestier, demourans et besongnans comme maistres de leurs arts et mestiers, ès villes, fauxbourgs, bourgs et bourgaddes, et autres lieux de nostredit royaulme, esquelz il n'y a maitrise ne jurez, soit en bouticques ouvertes, chambres, ateliers ou aultres endroits, et qui y seront trouvez besongnans lors de la publication de nostre present edit, seront tenuz de prester le serment de maistrise desdits arts et mestiers pardevant le juge ordinaire du lieu, soit roial ou subalterne, ou commissaires qui pour ce seront par nous commis et deputez dans huictaine, après le commandement qui leur en sera faict. Mét. 1 S. 85 Art. 1.

[2] S. oben S. 327.

[3] Et quant aux arts et mestiers tant anciens que nouvellement mis en lumiere esquelz il n'y a jamais eu aulcuns maistres, nous voullons aussi que tous ceux qui les exercent comme maistres lors de la publication dudit present edit, soient tenuz de prester pareil serment. Mét. 1 S. 85 Art. 3.

[4] Et d'aultant qu'il n'y a encores esdits lieux aucuns maistres ne jurez pour les recevoir à la maistrise avant que prester ledit serment, nous les avons tous faits et passez, faisons et passons maistres de leursdits arts et mestiers, dispensez et dispensons de faire aucun chef d'oeuvre, sans qu'ilz soient pour ce tennz prandre lettres de nous, ains seullement l'acte de leurdit serment. Mét. 1 S. 85 Art. 2.

sich darum, die Verpflichtung eines jeden Handwerkers, gleichviel ob zünftig oder nicht, zur Zahlung einer staatlichen Abgabe zu statuieren. Der hier von Heinrich III. aufgestellte Grundsatz wurde von weittragender Bedeutung. Der Meistereid vor dem zuständigen Gericht, den das Edikt allgemein fordert, war zwar stets vorgeschrieben, aber die zünftige Aufnahme war die Vorbedingung. Die Reihenfolge hat sich jetzt umgekehrt; die Eidesabnahme durch den königlichen Richter ist an die erste Stelle gerückt. Der König geht so weit, dafs er die Eidesablegung vor dem zuständigen Gericht im Einzelfall gänzlich unabhängig macht nicht nur von der zünftigen Aufnahme, sondern von dem Bestehen von Zünften überhaupt. Grundsätzlich ist ferner von jetzt ab jeder selbständige Handwerker zur Ablegung des Meistereides verbunden. Zur thatsächlichen Durchführung dieser Bestimmungen wurden späterhin unter Berufung auf das Edikt von 1581 immer neue Versuche unternommen. Doch wurde auch späterhin der Meistereid bezw. die Zünftigkeit der Handwerker selbst in den Städten niemals allgemein oder unbedingt gefordert[1].

Die zweite bedeutsame Neuerung, die Heinrich III. vornahm, ist die völlige Umgestaltung des alten Instituts der Königsmeister. Indem ich wegen aller Einzelheiten auf meine Untersuchung über dieses Institut verweise[2], bemerke ich hier nur, dafs das Recht der Ernennung von Königsmeistern bis dahin an bestimmte Vorgänge innerhalb des königlichen Hauses geknüpft war; ursprünglich an die Thronbesteigung des Königs, später an die Heirat des Thronfolgers und an die Geburt des Thronerben. Das Edikt von 1581 bestimmt nun im Artikel 11, dafs in Paris und den übrigen Städten entsprechender Bedeutung in jedem Gewerbe drei Königsmeister ernannt werden, von der Anfertigung des Meisterstücks und von der Lösung des Meisterbriefes befreit und nur zur Leistung des Meistereides gehalten sein sollen. Dagegen haben die Aufzunehmenden dem Gerichtsamt ihres Bezirkes eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Aufnahmegebühr zu entrichten.

Dies ist das radikale Mittel, durch das der König die Auffrischung des Handwerkerstandes erzwingen und die Stockung im Zunftverbande beseitigen will. Die Erschwerungen, die wir im Laufe der Zeit aufgerichtet sahen, werden hier mit einem Schlage durchbrochen, und für den Eintritt neuer Kräfte wird Raum ge-

---

[1] S. oben S. 356 Anm. 1 und Edikt von 1673, Mét. 1 S. 117. Nach dem Edikt von 1673 — einer Wiederholung und Verschärfung unseres Ediktes von 1581 — wurden 13000 unzünftige Arbeiter zünftiger Betriebe ermittelt (Mét. 1 S. 119 Anm.). Die Unzünftigkeit als solche blieb, wie sie thatsächlich bestand, auch rechtlich anerkannt; durch Edikt von 1691 wurden besondere Beamtungen für die unzünftigen Betriebe errichtet (Mét. 1 S. 128).

[2] Königsm. S. 813 ff.; s. auch oben S. 309.

schaffen. Wir haben hier auch die Erklärung, weshalb der König, der die Mifsbräuche beim Meisterstück in der Einleitung des Edikts auf das anschaulichste schildert, gegen die anerkannte Ungebühr weit weniger scharf vorgeht, als in irgend einer der früheren Ordonnanzen geschehen war; denn er suchte die Abhilfe in der einfachen Umgehung der ganzen Einrichtung.

Für das Gewerbewesen hatte die Mafsregel Heinrichs III. eine zwiefache Folge. Zunächst konnte der Handwerker, der durch die Kosten des Meisterstücks und des zünftigen Meistergeldes, durch die Mifsgunst und die persönlichen Anforderungen der Zunft bisher zurückgehalten wurde, vermittelst des königlichen Meisterbriefes zur zunftmäfsigen Selbständigkeit gelangen. Die Beförderung dieser zahlreichen Handwerkerklasse entsprach der eigentlichen Absicht des Ediktes. Doch eine zweite und wichtigere Gattung von Bewerbern wurde hierdurch den Zünften, zunächst wider ihren Willen, zugeführt; es ist der geldbesitzende Geschäftsmann, dem durch die Befreiung von der handwerksmäfsigen Lehrzeit und dem Meisterstück der Weg zu dem zünftlerischen Gewerbebetrieb geöffnet wurde. Diese Einführung des Geldbesitzers, des Kaufmanns, in die französischen Zünfte ist eine der hervorragendsten Folgen der Mafsnahme Heinrichs III.

Auch nach der finanziellen Seite hatte das Vorgehen des Königs eine bemerkenswerte Wirkung. Der Königsmeister zahlte nur eine Abgabe an das königliche Gericht. An die Stelle der vielfachen und übermäfsigen Ansprüche der Zunft trat hiermit die einheitliche und geminderte Gebühr des Staats. Verbunden mit dem grundsätzlichen Erlafs des Meisterstücks und der Prüfung, ist dies der erste Versuch der rein staatlichen Gewerbebesteuerung inmitten des Zunftwesens[1]. —

Die dritte Neuerung, die Heinrich III. durch das Edikt unternahm, liegt ausschliefslich auf finanziellem Gebiet.

Der König rügt in der Einleitung des Ediktes und in dem Artikel 13 die hohen Aufwendungen, die von den Zünften beim Meisterwerden für das Meistergeld und den Meisterschmaus gefordert werden, und die in Paris bei den geringeren Gewerben sechzig Goldthaler, bei den besseren bis zu zweihundert Goldthalern betragen. Der Erwerb der Meisterschaft wird hierdurch dem unbemittelten Handwerker, auch wenn er sonst den zunftmäfsigen Ansprüchen in allem genügt, unmöglich gemacht. Der König verspricht, hier Ordnung und Abhilfe zu schaffen. Dies geschieht durch den Artikel 20 des Ediktes, der eine staatliche Grundgebühr festsetzt, die der zunftmäfsig geprüfte Meister[2] bei der Eidesablegung an das königliche Gericht zu zahlen hat.

---

[1] Königsm. S. 824 ff.

[2] Also nicht der Königsmeister, mit welchem besondere Sätze vereinbart werden, s. oben.

Nach dieser Grundgebühr richten sich alle weiteren Aufnahmekosten, insbesondere die alten zunftmäfsigen Gebühren, die so weit herabgesetzt werden sollen, dafs sie in keinem Fall mehr als ein Drittel der staatlichen Gebühr ausmachen[1]. Für diese staatliche Grundgebühr werden abgestufte Sätze aufgestellt; sie betragen in Paris, Toulouse, Rouen und Lyon für die besseren Gewerbe dreifsig Goldthaler, für die mittleren zwanzig, für die geringeren zehn Goldthaler, und fallen in allmählicher Staffelung bis auf drei, bezw. zwei und einen Goldthaler in den kleinsten Flecken und Ortschaften.

Diese Regelung ist seither mifsverstanden worden[2], und die Anordnung des Ediktes erfordert hier in der That eine Erläuterung. Zu Eingang des Artikels 13 sagt der König, dafs die Aufwendungen beim Meisterwerden (nicht etwa für das Meisterstück allein[3]) in Paris bei den geringeren Gewerben 60, bei den besseren 200 Goldthaler betragen Diesen und den übrigen Erschwerungen bei dem Erwerb der Meistersehaft verspricht der König abzuhelfen; er erfüllt seine Zusage durch die Artikel 13 bis 20, die als zusammenhängendes Ganzes zu betrachten und nur so verständlich sind. Die zu dem vorgesetzten Zweck erlassenen Bestimmungen betreffen der Reihe nach folgende Gegenstände: Verbot des Freikaufs der Lehrzeit (Art. 13); Sitzjahre der Gesellen (Art, 14); Berufung gegen Ablehnung durch die Geschworenen (Art. 17); Mindestalter für Erwerb der Meisterschaft (Art. 18); mündliche Prüfung in einzelnen Gewerben (Art. 19). Endlich im Artikel 20 kommt der König auf die einleitende Bemerkung des Artikels 13 zurück und erklärt, dafs er die Aufnahmekosten um volle fünf Sechstel ermäfsigen wolle, so dafs die Handwerker künftig nur ein Sechstel des bisherigen Aufwandes zu leisten haben. Demgemäfs wird die staatliche Grundgebühr für die geringeren Gewerbe auf 10, für die besseren auf 30 Goldthaler festgesetzt, was gerade ein Sechstel der eingangs genannten Beträge von 60 bezw. 200 Goldthalern ausmacht. Hierzu würden dann noch die zünftigen Zuschläge von einem Drittel des (staatlichen) Grundbetrages treten. Die Rechnung stimmt also genau, und die Zusage ist innerhalb des Ediktes erfüllt.

Die im Edikt aufgestellten Gebührensätze (s. oben) sind folgende:

---

[1] In der Ausgabe Mét. 1 S. 92 findet sich hier in dem schwer verständlichen Artikel 20 ein störender Interpunktionsfehler. Auf Zeile 16 hinter „leurs previleiges“ beginnt ein neuer Satz. Auch sonst enthält der Abdruck bei diesem unbehilflichen Artikel mehrere Interpunktionsfehler, die den Sinn unverständlich machen. Die Fontanonsche Interpunktion entspricht der eigentümlichen Satzbildung jener Zeit weit besser.

[2] Mét. 1 S. 89 Anm. 1.

[3] Wie Lespinasse a. a. O. annimmt

	bessere	mittlere	geringere
	Handwerke		
Paris, Toulouse, Rouen, Lyon und Vorstädte	30 Goldth.	20 Goldth.	10 Goldth.
Provinzstädte mit Obergericht	20 „	14 „	8 „
Andere gute Städte	14 „	9 „	6 „
Kleinere Städte und Ortschaften	8 „	5 „	3 „
Flecken und Weiler	3 „	2 „	1 „

Meistersöhne zahlen die Hälfte der allgemeinen Sätze. — Zwischen den obigen drei Gewerbeklassen sollten nach näherer Festsetzung durch den königlichen Rat noch Zwischenstufen geschaffen werden. Dies geschah durch eine Ausführungsverordnung zu dem Edikt vom 5. Juli 1582[1]. Nach Einfügung von zwei Zwischenstufen war darnach das ganze Gewerbe in fünf Klassen abgeteilt.

Bei der Zersplitterung und Ungleichheit des zünftlerischen Gebührenwesens war die hier angebahnte Reform eine besonders wohlthätige. Einheit und Klarheit in den Gebühren war in der That das einzige Mittel, das dem hier eingerissenen Unfug entgegenwirken konnte. Auch die Schaffung einer staatlichen Grundgebühr, nach welcher die zunftmäfsigen Anforderungen sich zu richten haben, ist ein glücklicher Gedanke. In der seitherigen Entwicklung hatte man das umgekehrte Verfahren eingeschlagen. Das Königtum hatte der unausgesetzten Erhöhung der zünftigen Aufnahmegelder seit dem vierzehnten Jahrhundert stets zugestimmt und sich dabei begnügt, wenn der königlichen Kammer ein zukömmlicher Anteil vorbehalten blieb. So kommt auch in dieser neuen Ordnung des Gebührenwesens die grundlegende Befugnis des Staates zum richtigen Ausdruck. —

Das Edikt von 1581 nimmt demnach zu einem grofsen Teil nur geltendes Recht auf. Insbesondere in dem Niederlassungsrecht, in der Pflicht der Sitzjahre, in der örtlichen Lehrzeit wird die rückläufige Entwicklung der voraufgehenden Zeit schlechthin bestätigt. Die in dem Edikt ausgesprochene Reform des Gewerbewesens beruht dagegen auf der Aufstellung von drei, in die gesamte gewerbliche Verwaltung eingreifenden Grundsätzen.

1. Vorschrift der Ablegung des Meistereides für jeden (zünftigen wie unzünftigen) Handwerker, der sein Gewerbe selbständig ausübt.

2. Allgemeine Schaffung von Königsmeistern in jedem Gewerbe, deren Aufnahme dem Einfluſs und der Mitwirkung der Zünfte gänzlich entzogen ist.

3. Aufstellung von staatlichen Grundbeträgen für die Kosten bei der regelmäfsigen Meisteraufnahme.

Das Edikt als Ganzes beschäftigt sich im wesentlichen nur mit einem Teil des formalen Gewerberechts. Das materielle

[1] Mét. 1 S. 94.

Gewerberecht, wie die Gewerbeschau, kurz die zahlreichen Materien, deren Entwicklung wir zuvor zu schildern hatten, ferner die Zunftgerichtsbarkeit, werden wenig oder gar nicht behandelt. Sie lägen indes schon zur Genüge in der Hand des Staates. —

Das Edikt Heinrichs III. von 1581 wurde im Jahre 1597 durch Heinrich IV. erneuert. Heinrich IV. gab zugleich dem Gesetz von 1581 einen erheblich erweiterten Geltungsbereich. Während das Edikt Heinrichs III. sich nur auf das Handwerk bezogen hatte, unterstellte Heinrich IV. die Gewerbetreibenden und Kaufleute allgemein den gleichen Vorschriften.

Die Befugnisse der sogenannten Krämerkönige, Meisterbriefe auszustellen [1] — eine Berechtigung, die schon Franz I. aufgehoben hatte, die aber inzwischen immer wieder von neuem usurpiert worden war —, wurde endgültig abgeschafft. Den Kaufleuten wurde die Ablegung des Meistereides vor dem zuständigen Gericht anbefohlen. Auch sollten an jedem Orte die Kaufleute und Krämer unmittelbar nach der Eidesleistung zusammentreten und örtliche Geschworene zur Ausübung der Gewerbeschau wählen [2]. — Schon die zeitgenössischen Juristen, unter ihnen Loyseau, nahmen an, dafs durch die Edikte von 1581 und 1597 für alle Städte und Ortschaften des Königreichs die Errichtung geschworener Handwerke vorgeschrieben sei [3. 4].

Wir haben nunmehr an den zweiten Teil unserer Aufgabe heranzutreten; es bleibt festzustellen, wie die eingangs erwähnte, irrtümliche Deutung des Ediktes Heinrichs III. in der Geschichte entstanden ist.

Das zuvor (S. 349) herangezogene, von Turgot verfafste Zunftedikt Ludwigs XVI. von 1776 [5] beginnt seine Schilderung der französischen Zunftgeschichte mit dem Satze:

La source du mal est dans la faculté même accordée aux artisans d'un même metier, de s'assembler et de se réunir en un corps.

---

[1] S. oben S. 267.

[2] Mét. 1 S. 99 Art. 4.

[3] Le second poinct de la Police concerne les mestiers jurez, qu'on a estimé autresfois ne pouvoir estre establis ès villes des Seigneurs sans permission du Roy . . . . . Mais quoy qu'il en soit, par l'édict du feu Roy de l'an 1581, confirmé et amplifié par le Roy d'à present, en l'an 1597, il est non seulement permis, mais aussi commandé que les mestiers de toutes les villes et bourgs soient jurez. Loyseau, des Seigneuries Cap. 9 Art. 47. Ausg. Paris 1613 S. 93.

[4] Vgl. hierzu den oben S. 155 erwähnten ersten Versuch Philipps IV., die Zunftverfassung eines einzelnen Gewerbes für das ganze Königreich anzuordnen.

[5] Ausgaben: Oeuvres de Turgot, hrsg. v. E. Daire Paris 1844 Band 2 S. 302 ff.; Isamb. Bd. 23 S. 370; Mét. 2 S. 162 ff.

In unmittelbarem Anschluſs hieran giebt Turgot alsdann seine Darstellung von der Herausbildung des Zunftwesens. Er beschreibt in allgemeinen Zügen die Entwicklung, wie sie nach seiner Ansicht gewesen ist, und gelangt hierbei bis zu dem Edikte Heinrichs III., durch welches das Zunftwesen seine endgültige Ausgestaltung empfing. „Heinrich III. gab durch sein Edikt von 1581 dieser Einrichtung (d. h. dem Zunftwesen) die Ausdehnung und Form eines allgemeinen Gesetzes.“ Darauf folgt dann die denkwürdige Stelle, folgen die aufreizendsten Worte des Gesetzes, die dem Zeitalter unvergessen blieben:

„Cette illusion a été portée, chez quelques personnes, jusqu'au point d'avancer que le droit de travailler était un droit royal, que le prince pouvait vendre, et que les sujets devaient acheter.

„Nous nous hâtons de rejeter une pareille maxime.

„Dieu, en donnant à l'homme des besoins, en lui rendant nécessaire la ressource du travail, a fait du droit de travailler la propriété de tout homme, et cette propriété est la première, la plus sacrée et la plus imprescriptible de toutes“ [1].

Es klingt wie Gebet und Verheiſsung; aber kein Wort davon entspricht der Wirklichkeit. Doch wenn ein Fürst selber ein solches Urteil aussprach, so läſst sich die Wirkung auf ein unzufriedenes und gehetztes Volk wohl ermessen.

Es fragt sich nun, auf welchen Grundlagen jene Wendung des Ediktes von 1776 eigentlich beruht, und wie sie in ein amtliches Schriftstück geraten ist. — Der Gewährsmann Turgots ist unschwer zu finden; es ist Forbonnais, auf den die Anschauungen des achtzehnten Jahrhunderts über die öffentlichen Zustände und Einrichtungen Frankreichs vielfach zurückgehen. Aus dem Reichtum an sachlichen Angaben und selbständigen Beobachtungen Forbonnais' hat das Schrifttum jener Zeit unablässig geschöpft. Das Hauptwerk Forbonnais', die Recherches et Considérations sur les Finances de France erschien 1758 [2]. Forbonnais selbst war entschiedener Reformpolitiker; er stand hierdurch den Physiokraten nahe, ohne indes in deren Einseitigkeit aufzugehen.

In den Recherches et Considérations bekennt sich Forbonnais zu einem erheblichen Teil der Grundanschauungen, die zu dem eisernen Bestand des Physiokratismus gehören. Hierher zählt das Ausspielen Sullys gegen Colbert [3]; die hier noch maſsvolle,

[1] Ed. Daire a. a. O. S. 306; Mét. 1 S. 165.

[2] Über die Wertschätzung, der das Werk bei den Zeitgenossen gleich nach seinem Erscheinen begegnete, vgl. Voltaire, Correspondance 1758, Ausg. Beugnot Band 57 S. 541.

[3] Mr Colbert, ce Ministre si intégre, si ami des peuples, suivit une fausse route dans laquelle il se trouva enfin fort embarrassé. Sully, avec moins d'art, étoit parti d'un principe plus naturel et plus simple. La terre, pensa-t-il, est le dépôt des premières richesses, du nécessaire comme du superflu. C'est donc à multiplier ces richesses que consiste l'abondance de l'Etat. Forbonnais 1 S. 292.

aber doch halb-gegnerische Kritik der Colbertschen Politik[1]; die Verurteilung der „Reglements“ durch eine drastische, viel citierte Äufserung[2]; das unbedingte Lob Heinrichs des Vierten und seiner Verwaltung[3]; der Fundamentalsatz, dafs zur Aufbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht Menschenkraft, sondern vor allem gröfseres Kapital erforderlich sei[4]. Die Physiokraten ihrerseits benutzten das Werk, das sich schon durch die Fülle des dargebotenen Stoffes empfahl, auf das eifrigste. Die physiokratische Schule fand hier die Urteile und Ansichten, die sie bald verschärfte, bald auch unverändert übernahm. Sie holte sich hier die Kenntnis der neueren, wie der älteren Verwaltungsgeschichte des Landes.

Forbonnais ist denn auch in diesem Fall die benutzte Quelle. In seinen Recherches et Considérations[5] heifst es über unsern Gegenstand:

Henri III. ordonna le premier en 1581 que tous Négociants, Marchands, Artisans, gens de métier, résidans dans les villes & bourgs du Royaume, seroient établis en Corps, Maîtrise & Jurande, sans qu'aucun pût s'en dispenser. Les motifs d'ordre & de régle si séduisans pour les esprits spéculatifs, ne furent point oubliés dans ce premier Edit; mais un second de l'année 1583 dévoila le mystère. Le Roy déclara que la permission de travailler étoit un droit Royal & Domanial: en conséquence il prescrivit la manière dont on travailleroit, le tems des aprentissages, la forme & la qualité des chefs-d'oeuvres, les formalités pour la réception des maîtres, les sommes qui seroient payées par les aspirans tant au Domaine qu'aux Jurés & Communautés[6].

---

[1] A. a. O. S. 293 ff.

[2] On demande à tout homme de bonne foi, s'il seroit bien invité à une profession en lui disant „Si vos ouvrages ne sont pas faits conformément au Réglement, pour la premiére fois ils seront confisqués et attachés sur un pôteau avec un carcan, votre nom au-dessus, pendant deux fois vingt-quatre heures; pour la seconde fois pareille peine, et vous serez blâmé; pour la troisiéme vous y serez attaché vous-même?“ On réprondroit que cette loi est sans doute traduite du Japonois; non: c'est le dispositif d'un Réglement de 1670 extorqué sans doute à ce sage Ministre (Colbert) par quelque subalterne qui vouloit être auteur de Réglemens, pour se fonder des prétensions. A. a. O. 1 S. 401.

[3] Öfter a. a. O.

[4] On se flateroit en vain avec des bras seulement de tirer de la terre tout ce qu'elle peut produire; il faut des capitaux pour faire la dépense des améliorations convenables; il faut des chefs pour conduire les bras hors des routines ordinaires où la pauvreté circonscrit l'industrie de nos cultivateurs. A. a. O. 1 S. 300. Vgl. hierzu Oncken, Oeuvres de Quesnay, Frankfurt 1888, S. 149; Baudeau, Philosophie Economique in Daires Collection des princ. Econ. II S. 704.

[5] Bd. 1 S. 65.

[6] Dafs diese Stelle wörtlich und prüfungslos von allen Späteren übernommen wurde, hat zuerst Wolowski in seiner Besprechung des Ediktes von 1581 gezeigt. S. 285.

Forbonnais berichtet hier von zwei Edikten Heinrichs III. Das erste, vom Jahre 1581, habe unter dem verführerischen Vorwand der Ordnung und Zuverlässigkeit den allgemeinen zünftigen Zusammenschluſs der Handwerker wie der Kaufleute anbefohlen. Indes ein zweites Edikt, vom Jahre 1583, enthüllte die geheime Absicht; der König verkündete, daſs die Erteilung der Arbeitserlaubnis ein königliches und domaniales Recht sei, aus welchem dann die Befugnis des Königs zur Reglementierung der gewerblichen Produktion, sowie zur Festsetzung der gewerblichen Gebühren abgeleitet wurde. Forbonnais macht aus seiner Auffassung der Vorgänge kein Hehl; in der Maſsregel Heinrichs III. erblickt er die Wurzel aller späteren Übel[1]. Turgot geht indes noch weiter; nach seinem Edikt ist es nicht mehr die Arbeitserlaubnis, sondern das subjektive Recht zu arbeiten, das zu einem dem König abzukaufenden Domanialrecht erklärt wurde.

Wir sind indes hiermit der Lösung unserer Frage erst um einen Schritt näher gekommen. Forbonnais hat die Unterlage für alle späteren Behauptungen in dieser Sache geliefert[2]. Wir haben indes schon zuvor gesagt, daſs Heinrich III. den ihm untergeschobenen Ausdruck niemals gethan hat. Stehen wir nun hier vor einer freien Erfindung des Forbonnais? Oder hat er selber wiederum eine ältere Nachricht, der er Glauben beimaſs, benutzt?

Das letztere ist in der That der Fall. Die Angaben Forbonnais', soweit sie sachliches enthalten, sind nur ein wortgetreuer Auszug, der aus drei Edikten Ludwigs XIV. von 1673 und 1691 zusammengestellt ist. Ich gebe im nachfolgenden die hierher gehörenden Abschnitte des Textes der Edikte; die von Forbonnais unmittelbar entlehnten Stellen sind durch abweichenden Druck (*cursive*) gekennzeichnet; die Erwähnung des Domanialrechts ist durch Sperrdruck hervorgehoben.

1. Edikt Ludwigs XIV. vom 23. März 1673.

Les Roys Henry III et Henry IV, nos prédecesseurs de glorieuse mémoire . . . . . auroient par leurs édits des mois de décembre 1587 et avril 1597 . . . . . *ordonné que tous marchands, negocians, gens de mestier et artisans, residant et faisant leur profession dans nostre royaume, seroient establis en corps, maîtrise et jurande . . . . . sans qu'aucun s'en pust dispenser*[3].

---

[1] Telle est l'origine de nos maux. A. a. O. I S. 66.

[2] Auch Le Trône giebt in seiner Administration provinciale, Basel 1779, S. 518, nur die Darlegung Forbonnais' wörtlich wieder.

[3] Mét. 1 S. 117.

2. Edikt Ludwigs XIV. vom März 1691.

C'est par des raisons importantes que Henry III et Henry IV ..... ont fait plusieurs réglements par les édits de 1581, 1583 et 1597, *pour prescrire le temps des apprentissages, la somme et la qualité des chefs-d'oeuvres, les formalités de la réception des maîtres, des élections de jurez, des visites qu'ils pourroient faire chez les maitres et les sommes qui seroient payées par les aspirans, tant au Domaine à titre de droit royal qu'aux jurez et aux communautez* ..... Mais nonobstant toutes ces précautions leurs bonnes intentions ont été éludées ..... Ce relaschement si préjudiciable au public a donné une telle atteinte à la police des corps des marchands et des arts et métiers ..... que les droits de la Couronne, fondez sur ce qu'il n'appartient qu'aux Rois seuls de faire des maitres des arts et métiers, se trouvent négligez et anéantis, et au lieu du droit royal qui nous appartient, et qui avoit été fixé par l'édit de 1581 et modéré par celui de 1597, il se lève par les receveurs ou fermiers de nos domaines plusieurs petits droits qui ne nous sont d'aucune utilité[1].

3. Edikt Ludwigs XIV. vom Dezember 1691.

gehört insofern hierher, als es gleichfalls das zweite Edikt Heinrichs III. auf das Jahr 1583 ansetzt.

Die drei Edikte Ludwigs XIV. enthalten den gesamten Stoff der späteren Legende, der allerdings noch der tendenziösen Verarbeitung bedurfte. Ludwig XIV. macht keinen Unterschied zwischen den Gesetzen Heinrichs III. und Heinrichs IV. Er kennt nur eine einheitliche Gesetzgebung, bestehend aus zwei Edikten Heinrichs III. von 1581 und 1583 und einem Edikt Heinrichs IV. von 1597. Diese Gesetzgebung wird hier zu dem Rang einer Kodifikation des gesamten Gewerberechts erhoben. Das erste Edikt Ludwigs XIV. führt die Vorschrift der unbedingten Zünftigkeit von Handel und Gewerbe, das zweite führt die Reglementierung des ganzen Gewerbewesens auf Heinrich III. und Heinrich IV. zurück. Die Bezeichnung „königliches und Kronrecht" wird mehrfach gebraucht und insbesondere wird das Kronrecht daraus abgeleitet, dafs „dem König allein gebührt, Meister in den Künsten und Gewerben zu bestellen". Doch gerade bei diesem Rechtssatz fehlt jede Altersberufung. Der von Ludwig XIV. gebrauchte Ausdruck „au Roi appartient seul" ist nur die formelhafte Wendung, in die man die Statuierung eines königlichen Reservatrechts gerne einkleidete[2].

---

[1] Mét. 1 S. 123.

[2] Vgl. insbesondere die Instruktion Karls V. für Montpellier vom Jahre 1372. Isamb. V S. 372.

Diesen Angaben Ludwigs XIV. ist Forbonnais zunächst wörtlich gefolgt; er hat aber alsdann viel und wesentliches aus eigenem hinzugefügt. Zunächst mufste Heinrich der Vierte aus diesem Zusammenhang verschwinden; denn er gilt bei Forbonnais als das Vorbild eines Regenten, fast noch mehr wie Sully als das Muster eines Staatsministers hingestellt wird[1]. Der Name Heinrichs IV. wurde einfach gestrichen, im übrigen aber der Text Ludwigs XIV. genau beibehalten. Hierdurch entstand bei Forbonnais ein erster Irrtum[2]; Heinrich III. spricht in seinem Edikt nur von dem Handwerk, Heinrich IV. fügte in dem seinigen noch den Kaufmannstand hinzu[3]. Ludwig XIV., der beide Gesetze gemeinsam anführt, spricht deshalb mit Recht von dem Zunftzwang der Handwerker und der Kaufleute. Durch die einfache Weglassung des Namens Heinrichs IV. bei Forbonnais wird nun die Tragweite beider Gesetze dem Edikte Heinrichs III. allein zugeschoben.

Auf dem gleichen Wege ist die gehässige Äufserung Forbonnais' entstanden un second édit, de l'année 1583, dévoila le mystère. Dieses zweite Edikt, von dem Forbonnais mit solchem Nachdruck spricht, liefs sich nicht auffinden, und man vermutete deshalb bisher, Forbonnais habe das Datum der späteren Einregistrierung durch das Parlament irrtümlicher Weise als ein zweites selbständiges Edikt angesehen[4]. Dies ist indes nicht der Fall. Ludwig XIV., dem Forbonnais hier gefolgt ist, erwähnt, wie wir gesehen haben, stets zwei Edikte Heinrichs III. aus den Jahren 1581 und 1583. Unter dem letzteren ist nichts anderes als die Ausführungsverordnung des Staatsrats, welche die Einteilung der Handwerker in fünf Gewerbeklassen enthält (oben S. 361), zu verstehen. Dafs diese Verordnung in keiner Weise dazu angethan war, eine geheime Absicht zu enthüllen, ergiebt sich aus unserer früheren Darlegung zur Genüge.

Schliefslich erhielt die Wendung Ludwigs XIV. von dem „droit royal fixé par l'édit de 1581" jene anstöfsige Fassung, die wir bei Forbonnais gefunden haben; und so entstand, nach einer nochmaligen Verschärfung, der unselige Ausspruch von dem droit de travailler, der fortan auf Heinrich III. haften blieb.

Nicht die geringste sachliche Unterlage besteht für dieses Hetzwort des achtzehnten Jahrhunderts. Der Ursprung der falschen Überlieferung geht lediglich darauf zurück, dafs Ludwig XIV. die Gesetzgebung Heinrichs III. und Heinrichs IV. als die Grundlage seiner eigenen Edikte bezeichnete, um diesen den Anschein

---

[1] S. oben S. 363.

[2] Wolowski hebt dies a. a. O. S. 284 richtig hervor. Dagegen ist seine Auslegung, ein zweites Edikt habe es überhaupt nicht gegeben, und Forbonnais habe die Einregistrierung durch das Parlament als ein neues Edikt angesehen, ganz irrtümlich. S. unten.

[3] S. oben S. 361.

[4] Wolowski S. 284.

alten Rechts zu geben. In der späteren litterarischen Bearbeitung wurde dann tendenziöser Weise der Name Heinrichs IV. einfach weggelassen; der Unwille eines erregten Zeitalters richtete sich nunmehr gegen ein gefabeltes Gesetz, das im Jahre 1581 Arbeit und Erwerb gefesselt haben sollte.

Was an dem Gesetz Heinrichs III. thatsächlich Neues war, hat unsere Besprechung des Inhalts gezeigt. Durch die Festlegung des alten wie durch die Aufnahme neuen Rechts empfängt das Edikt von 1581 seine Stelle in der Gewerbegeschichte. Es bezeichnet den äufseren und sichtbaren Abschlufs der von uns zu schildernden Entwicklung des Gewerberechts und der gewerblichen Verwaltung Frankreichs.

Vierter Teil.

Zur Objektivierung des Staates.

In streng realistischer Weise und unter steter Bindung an die Urkunden hat unsere Darstellung ihr doppeltes Ziel verfolgt, die Entwicklung des Gewerberechts und der vollkommenen Staatsgewalt zu zeigen. In diesem abschliefsenden Teil knüpfe ich zunächst an die Bemerkungen an, die ich der Einleitung des ganzen Buches vorausgeschickt habe und in denen ich die Ansicht vertrete, dafs das Zunftwesen nicht durch eine ihm entgegengesetzte Produktionsform, sondern als ständische Organisation durch den Feind des Ständetums, den mittelalterlich-neuzeitlichen Staat überwunden wurde[1].

In der Geschichte des Zunftwesens von seiner Entstehung bis zu seinem Zerfall überblicken wir einen der merkwürdigsten und der gewaltigsten Vorgänge. Zum erstenmal seit dem Beginn aller Geschichte tritt ein werkthätiger Bürgerstand mit voller, ungeminderter Ehre in das Staatsleben, dessen Formen er bald von Grund auf umändert. Von Geschlecht zu Geschlecht steigert er seine Macht; dem Recht und den Ereignissen drückt er seinen Stempel auf. Die Organisation aber, durch die der Bürgerstand dies alles erreichte, sollte in ihrem Ursprung nichts weiter gewesen sein, als eine Vereinigung zu gewerblichen Zwecken? Es hätte der urkundlichen Untersuchung kaum erst bedürfen sollen, um die Unhaltbarkeit einer solchen Ansicht zu beweisen.

Die Zunftbewegung des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts ist ein Verfassungskampf gewesen und ihre vornehmste Bedeutung liegt auf dem Gebiete des Verfassungs- und Verwaltungsrechts[2]. Die gleichen Ursachen bewirkten den Aufgang wie den Niedergang der Zunft; es waren Wandlungen des öffentlichen Rechts, von denen wir weiterhin noch zu sprechen haben werden[3]. Die Zunft mufste das Recht, das sie erworben, die Einrichtungen, die sie geschaffen hatte, Stück um Stück als Bausteine für das Staatsgebäude hergeben, das sich nunmehr den Bürgerstand als gesicherte Grundlage eingliederte. Nur durch das Verhältnis zur Staatsbildung erklärt sich denn auch die verschiedenartige Entwicklung, die das Zunftwesen später in den einzelnen Ländern genommen hat. Die Geschichte der Zunft

[1] Oben S. 4.
[2] Mag. u. Frat. im einzelnen.
[3] Unten S. 382 ff.

ist nicht so sehr ein Abbild des Gewerbewesens als vielmehr des Staatslebens der verschiedenen Kulturvölker.

Von der Zeit ab, in der die ersten zunftmäfsigen Verbände sich von einer ungegliederten Volksmasse ablösen, bis zu ihrem endlichen Aufgehen in den vollkommenen Staat, bietet uns die Zunft, wie kein anderer Organismus, die sichersten Aufschlüsse über das Wesen des öffentlichen Rechts. In diesen Wechselbeziehungen erblicke ich auch den eigenen Wert, der dem auf verwaltungsgeschichtlicher Grundlage geführten Studium des Zunftwesens zukommt und der sich, weit über die engeren Grenzen des gewerblichen Gebietes hinaus, auf das gesamte öffentliche Recht erstreckt. Das Ergebnis einer zusammenhängenden Durchforschung der Zunftgeschichte wird um so gröfsere Bedeutung beanspruchen, je mehr sich auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts die formalistische Behandlung als unzureichend erweist und eine materielle Untersuchung der staatlichen Funktionen und ihrer Grundlagen gefordert wird.

Der Wissenschaft fällt hier eine der schwierigsten aber auch der hervorragendsten Aufgaben zu. Das öffentliche Recht tritt nicht, wie das Privatrecht, den Vorgängen und Thatsachen mit festen gleichbleibenden Grundsätzen gegenüber. Nur wenige seiner Lehren sind überhaupt der Abstraktion fähig; nur wenige seiner Institutionen sind, als solche, allgemein gültig und dauernd [1]. In den fortgesetzten Umwandlungen des öffentlichen Lebens und seiner Einrichtungen hat eine selbständige Wissenschaft des öffentlichen Rechts nach festen Grundlagen für die geschichtliche wie für die zeitgenössische Erkenntnis zu suchen. Wenn es hierbei gilt, die organischen Bildungen, die höheren wie die niederen, zu erforschen, so dürfen wir die Gesetze, nach denen sie entstehen und vergehen, nur der Erfahrung und der Wirklichkeit abfragen [2].

Eine solche eng an das Thatsächliche gebundene Untersuchung ist vor allem erforderlich, wenn wir über die Zusammensetzung des Staatsorganismus und über den eigentlichen Inhalt der Staatsgewalt in einem bestimmten Zeitalter Klarheit gewinnen wollen. Für die Erkenntnis des Staatswesens sind die Aufschlüsse, wie sie uns einerseits die allgemeine Geschichte, andererseits der Gang der philosophischen Systeme und Anschauungen an die Hand giebt, nicht ausreichend. Wir müssen vielmehr

---

[1] Vgl. auch oben S. 4.

[2] Unsere Chirurgie hat seit zweitausend Jahren glänzende Fortschritte gemacht; die ärztliche Wissenschaft in Bezug auf die inneren Verhältnisse des Körpers, in die das menschliche Auge nicht hineinsehen kann, hat keine gemacht; wir stehen demselben Rätsel heute gegenüber wie früher. So ist es auch mit der organischen Bildung der Staaten. Die abstrakten Lehren der Wissenschaft lassen mich in dieser Beziehung vollständig kalt; ich urteile nach der Erfahrung, die wir erleben. Bismarck, Politische Reden, Ausg. Horst Kohl 8, S. 31.

die vielfältigen Elemente, welche die Entwicklung des öffentlichen Lebens bestimmen, bei ihrer unmittelbaren Thätigkeit aufsuchen. Unsere Darstellung nahm deshalb im besonderen das Ziel, die thatsächlichen Formen und Mittel zu untersuchen, in denen die mittelalterlich-neuzeitliche Staatsgewalt sich verwirklichte. Denn nur auf diesem Wege beantwortet sich eine für die Staats- und Gesellschaftsgeschichte grundlegende Frage: welche Kräfte der Staatsorganismus während seiner Ausbildung in sich aufnahm, und welche er von sich abstiefs. Der Wert aller staatlichen Einrichtungen hängt zuletzt davon ab, welche Bevölkerungsschichten in ihnen ihre Vertretung finden.

Unsere Untersuchung ging deshalb nicht auf die Erkenntnis der Staatsprincipien, sondern auf die Erkenntnis ihrer Objektivierung. Eine jede Zeit kämpft ihren Kampf um die Teilnahme am öffentlichen Leben. Ein jedes Kulturvolk strebt, die lebendigen Volkskräfte in einer staatlichen Einheit zusammenzufassen. Doch was wir zu ermitteln suchten, das sind nicht die allgemeinen Grundsätze, unter denen diese Vorgänge sich vollziehen. Wir wollten nicht den abstrakten Staat schildern; wir wollten auch nicht die gemeingültigen staatlichen Entwicklungsgesetze herauslösen und vergleichen; sondern wir hatten nur den Staat zu untersuchen, den das Mittelalter ausgebildet und der Neuzeit überliefert hat[1].

In dem mittelalterlich-neuzeitlichen Staat sind die gröfsten Gegensätze umschlossen und aus ihrem Widerstreit ist er entstanden. Nur da, wo diese Gegensätze ihren Ausgleich gefunden haben, scheint das Staatswesen in ruhigem Fortschreiten zu gedeihen. Wo die widerstrebenden Kräfte dagegen einseitig überwunden und aufser Wirksamkeit gesetzt wurden, sind befriedigende Zustände nicht vorhanden. Es ist die Aufgabe unserer weiteren Erörterung, die hauptsächlichsten Prinzipien, die der mittelalterlich-neuzeitliche Staat in sich enthält, zu unterscheiden, und sie nach ihrer Bedeutung und nach ihrem Wert zu betrachten[2].

---

[1] Vgl. Bornhak, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1896; Rehm, Allgemeine Staatslehre, Freiburg 1899.

[2] Wo wir im folgenden von dem Staate schlechthin sprechen, ist der festländische Staat gemeint, für dessen Entwicklung vor allem das französische Staatswesen in Betracht kommt; insbesondere gilt dies für Deutschland, auf das seit den Tagen Maximilians I. Frankreich nicht mehr aufgehört hat, unmittelbar einzuwirken (Vgl. Adler, Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I, Leipzig 1883; Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Würzburg 1889). Auf den Gegensatz zu der britischen Staatsentwicklung habe ich zuvor bereits hingewiesen (obenS. 103); im nachfolgenden wird hierauf noch genauer zurückzukommen sein.

§ 1. Das Recht des Individuums im mittelalterlichen Staat.

Den ersten Gegenstand unserer Untersuchung bildet die Rechtsstellung des Individuums innerhalb der mittelalterlichen Staatsordnung. Die fast allgemein feststehende Meinung geht dahin, dafs das Mittelalter die Individualität unterdrückt habe und den einzelnen Menschen, seiner Persönlichkeit beraubt, in der Korporation habe aufgehen lassen[1]. Das Mittelalter ist der Feind, das Gefängnis der Individualität. Erst mit der Auflehnung der Italiener wider den mittelalterlichen Zwang gelangt der Individualismus neu zum Durchbruch. Durch die Renaissance wird der Einzelmensch befreit, oder, wie die zumeist angewandten Formeln lauten, die Renaissance hat den Menschen wieder entdeckt, in Dantes Haupt wurde der moderne Mensch geboren.

Eine Anschauung wie diese, die mit ihren Folgerungen einen grofsen Teil der Wissenschaft und der sich ihr anlehnenden Litteratur durchzieht, müfste von der Rechtsgeschichte berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht, wie es hier der Fall ist, durch eine Reihe angesehener Namen und Schriftwerke gedeckt würde. Allerdings, wer die Vorgänge gemäfs der Wirklichkeit zu erfassen strebt, wird jene Meinung von vornherein ablehnen, weil sie den Thatsachen offenbar widerspricht und weil aus der geschichtlichen wie aus der zeitgenössischen Betrachtung das gerade Gegenteil sich ergiebt. In seinem Rechtsleben, in seiner Einzelgeschichte, in seiner Kunst, in seinem Gewerbe zeigt das Mittelalter überall den Ausdruck vorherrschender Individualität; während wir andererseits gerade in der Neuzeit sehen, wie das Individuum immer mehr seiner Eigenart entkleidet und unter der Masse zerrieben wird. Das Hervortreten der Individualität ist im Mittelalter ebenso augenfällig und unbestreitbar wie ihr Rückgang in der Neuzeit. Gleichwohl kann ein so allgemein hingenommenes Urteil wie das von der Unterdrückung und Verkümmerung des Einzelmenschen im Mittelalter nicht durch einfachen Widerspruch, sondern nur durch die Untersuchung seiner Begründung zurückgewiesen werden. Ich werde deshalb zunächst die hauptsächlichen Argumente erörtern, auf denen die Meinung beruht, dafs das Mittelalter antiindividualistisch gewesen sei und dafs die Italiener zuerst den auf dem Einzelmenschen ruhenden Bann gelöst hätten.

Als eine der ersten Ursachen, die den Individualismus des Italieners begründen sollen, wird von Heinrich Leo (in seiner italischen Geschichte) und neuerdings von Kurt Breysig das Klima bezeichnet. „Die Gaben eines ewig heitern Himmels er-

[1] Unter dem Individualismus wird bei den hierher gehörenden Autoren (so bei Burckhardt I, S. 141), wie kaum gesagt zu werden braucht, der geistige Individualismus verstanden, nicht etwa der moderne wirtschaftliche Individualismus.

sparen diesem Volk sehr viele von den Nahrungs- und Wohnungssorgen, die den Nordländer plagen, sie machen den Einzelnen deshalb weit weniger abhängig von seiner nächsten Umgebung, als jenen: Eltern, Haus und Familie bedeuten dem Italiener sehr viel weniger als dem Deutschen, Engländer oder Skandinavier. So sind schon von vornherein die engsten genossenschaftlichen Bande, die den Menschen umschlingen, hier gelockert[1]." Dieses erste Argument ist indes in keiner Weise zutreffend. Das italische Klima ist vielmehr gerade dasjenige, das das römische Familienrecht erzeugt hat, ein Recht, wie es an Härte und Gebundenheit nie und nirgends seines gleichen findet. Hiervon abgesehen, ist es eine bekannte Thatsache, dafs die Wirtschaftssorgen das Familienleben nicht da zerstören, wo die Ernährung der Familienglieder leicht ist, sondern eben nur da, wo sie schwierig ist. Die ganze Beweisführung ist hier irrtümlich.

Ihre breiteste Vertretung findet die hier zu besprechende Anschauung in dem Werke Jacob Burckhardts über die Kultur der Renaissance in Italien, ein Werk, das wohl als einer der hauptsächlichsten Träger der Lehre von dem Anti-Individualismus des Mittelalters und dem befreienden Individualismus der Italiener zu betrachten ist[2]. Irgend eine zureichende geschichtliche Begründung hat Burckhardt seiner Auffassung vom Mittelalter nicht mitgegeben. Zur Geschichte Italiens im Mittelalter hören wir nur wenige Worte über die „kräftigen Frevler" des zehnten Jahrhunderts sowie über den Staat Friedrichs II.; daneben werden einzelne italische Staaten des vierzehnten und hauptsächlich des fünfzehnten Jahrhunderts in knappen Umrissen geschildert. Burckhardt befolgt vielmehr die Methode, seine Schilderung der Renaissance dadurch in ein bestimmtes Licht zu setzen, dafs er einzelnen Abschnitten seines Werkes jeweils einige Bemerkungen über die entsprechenden mittelalterlichen Zustände voraufschickt oder einflechtet.

Diese Äufserungen sind sämtlich auf den gleichen Grundton abgestimmt. Im Mittelalter liegt das Bewufstsein träumend oder halbwach unter einem Schleier, gewoben aus Glauben, Kindesbefangenheit und Wahn; der Mensch erkannte sich nur in irgend einer Form des Allgemeinen. In Italien zuerst erhebt sich der Mensch als geistiges Individuum, wie einst der Grieche gegenüber dem Barbaren[3]. Die Namen der Künstler erfahren

---

[1] Breysig, Die sociale Entwicklung der führenden Völker Europas, Schmollers Jahrb. 1896 S. 1128.

[2] Breysig, a. a. O. S. 1130; Ludw. Stein, Die sociale Frage im Lichte der Philosophie, Stuttgart 1897, S. 263 u. öfter.

[3] Im Mittelalter lagen die beiden Seiten des Bewufstseins — nach der Welt hin und nach dem Innern des Menschen selbst — wie unter einem gemeinsamen Schleier träumend oder halbwach. Der Schleier war gewoben aus Glauben, Kindesbefangenheit und Wahn; durch ihn hindurch gesehen erschienen Welt und Geschichte wundersam gefärbt, der Mensch aber

wir im Norden fast ausschliefslich nur, insofern sie als Handwerker und Zunftmenschen auftreten[1]. Zwischen den mittelalterlichen Ständen gab es Kastenunterschiede; der Adel hatte eine Anschauung der Welt vom Bergschlofs aus[2]. Das Hauswesen war ein höheres Naturprodukt[3]. — Ein jeder dieser Aussprüche ist eine Versündigung wider die geschichtliche Wahrheit.

Dort, wo die Kriterien des Individualismus zuerst zu suchen sind, nämlich in der Stellung des Einzelmenschen gegenüber der Gesamtheit, macht Burckhardt nicht den geringsten Versuch einer Erforschung; an dieser Stelle aber und an keiner andern konnte ein sachlicher, der wissenschaftlichen Verantwortung entsprechender Beweis geführt werden. Ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben die meisten Verhältnisse des öffentlichen, wissenschaftlichen und Rechtslebens im Mittelalter. Als greifbare Unterlage für die von Burckhardt und den ihm folgenden Autoren vertretene Auffassung bieten sich, soweit ich sehen kann, im wesentlichen nur einige knapp und entschieden ausgesprochene Urteile über mittelalterliche Litteratur und (bildende) Kunst.

Auf litterarischem Gebiet müssen so verschiedene Gröfsen wie das Nibelungenlied und die Dichtung Gottfrieds von Strafsburg einerseits, die göttliche Komödie und die Werke Petrarcas andererseits, in einen Vergleich gestellt werden[4]. Ein schlüssiges Ergebnis wird sich bei solchem Unternehmen kaum erzielen lassen, selbst wenn in diesem Falle ein Vergleichsmittel gegeben ist durch die gestellte Frage nach dem in jenen Schöpfungen enthaltenen Individualismus. Ob die deutschen, ganz der Weltlichkeit zugekehrten oder die italienischen Schöpfungen mehr Individuelles und allgemein Menschliches in sich bergen — darüber wird stets das subjektive Empfinden und der Zeitgeschmack entscheiden und, wie man annehmen darf, nicht gerade zu Ungunsten der deutschen Dichtung[5].

Sehr viel einfacher und klarer liegen die Verhältnisse auf

---

erkannte sich nur als Rasse, Volk, Partei, Korporation, Familie oder sonst in irgend einer Form des Allgemeinen. In Italien zuerst verwebt dieser Schleier in die Lüfte; . . . der Mensch wird geistiges Individuum und erkennt sich als solches. So hatte sich einst erhoben der Grieche gegenüber dem Barbaren, der individuelle Araber gegenüber den andern Asiaten als Rassemenschen. Burckhardt, Cultur der Renaissance in Italien, 7. Aufl. besorgt v. L. Geiger, Leipzig 1899. Bd. 1. S. 141.

[1] a. a. O. I. S. 162.

[2] a. a. O. II S. 77.

[3] Das Hauswesen unseres Mittelalters war ein Prodnkt der herrschenden Volkssitte oder wenn man will, ein höheres Naturprodukt, beruhend auf den Antrieben der Völkerentwicklnng und auf der Einwirkung der Lebensweise je nach Stand und Vermögen; a. a. O. II. S. 120.

[4] Burckhardt II S. 27; Breysig a. a. O. S. 1129.

[5] Wegen der hier nicht zu berührenden Einzelheiten vergl. die Schilderung mittelalterlicher Kultur bei Lamprecht D. G. III S. 204 bis 252 und Breysig a. a. O.

dem Gebiete der Kunst. Wie man hier, einer vorgefafsten Meinung zuliebe, dem Mittelalter die Individualität absprechen konnte, mag unbegreiflich erscheinen. Das Studium der Baugeschichte eines einzigen Münsters hätte genügen sollen, um das Märchen von dem Anti-Individualismus des Mittelalters zu zerstören. Vom Baurifs bis zum Reliquienschrein auf dem Altar, wie strotzen die Werke dieser „Handwerker und Zunftmenschen" von Individualität. Ein selbständigeres, von eigentümlicheren Gedanken getragenes Schaffen hat die Kunst zu keiner Zeit aufzuweisen, wie im Mittelalter. Fast in jeder Stadt wirken Männer von besonderer Eigenart und geben den Künsten und Gewerben des Ortes ein bestimmtes Gepräge. Die Stadt setzte ihren höchsten Stolz in ihre Meister und in deren Werke; der Ruhm zahlreicher Meister war weit verbreitet.

Die Meister waren sich ihres Könnens wohl bewufst. Die Behauptung, dafs die Namen der mittelalterlichen Meister uns nicht oder nicht selbständig erhalten, sondern in der Korporation, der sie zuzählten, untergegangen seien, ist ganz irrtümlich und beruht auf einer offenbaren Ungenauigkeit. Aus allen Kunstgebieten ist uns eine Fülle von Urhebernamen in Verbindung mit den Werken selbst überliefert. Mönche wie Laien, Maler, Erzgiefser, Baumeister, Schreiber, Goldschmiede und zahlreiche andere Künstler und Handwerker werden uns mit Namen und mit der Stätte ihres Wirkens genannt[1]. Wenn man aber nach äufseren Zeichen sucht, dafs diese Meister das vollste Bewufstsein ihrer Individualität hatten, so sei auf die Sitte der Baumeister verwiesen, ihr eigenes Bildnis innerhalb der Gotteshäuser anzubringen, an denen sie arbeiteten. Im Freiburger und im Strafsburger Münster, in zahlreichen andern deutschen Domen und Kirchen finden sich diese selbstgesetzten Standbilder, gewifs ein Beweis,

[1] Ich verweise hier nur auf das bekannte Werk von Otte, das lediglich die deutsche Kunst behandelt. Das Namensverzeichnis deutscher Baumeister vorzugsweise des Mittelalters füllt dort 31 Seiten (Bd. 2, S. 495 ff.; am Schlufs einige Angaben über deutsche Baumeister im Auslande); namentlich genannt werden ferner aus dem Mittelalter: Erzgiefser (1 S. 316, 2 S. 534 f., S. 602 f.), Holzbildhauer (2 S. 546), Goldschmiede (2 S. 564), Glockengiefser (2 S. 445), Orgelbauer (1 S. 325), Schreiber (2 S. 568), Miniaturmaler (2 S. 551, S. 568), Glasmaler (2 S. 579, S. 620 f.), Wandmaler (2 S. 572 S. 609), Tafelmaler (2 S. 627), Stickerinnen (2 S. 637). Im übrigen ist auf die grofse Specialliteratur über mittelalterliche Kunst im allgemeinen und über die Kunst in den einzelnen Ländern zu verweisen. Der Bearbeiter der mittelalterlichen Zunftgeschichte wird versucht sein, den Burckhardtschen (von Breysig a. a. O. gestützten) Satz gerade umzukehren; während des Mittelalters sind die Berichte über die einzelnen Meister oftmals viel reichhaltiger, als über die Zünfte selber. — Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dafs der angebliche, jedoch keineswegs vorhandene, Mangel an überlieferten Künstlernamen für die Beurteilung der Kunstepoche selbst belanglos ist. Ein Werk wird nicht dadurch individualistisch bezw. konventionell, dafs wir den Namen des Urhebers kennen bezw. nicht kennen.

dafs die Meister sich ihrer Individualität mindestens in dem Mafse bewufst waren, wie irgend ein italischer Condottiere[1]. —

Die Anschauung von dem Anti-Individualismus des Mittelalters ist unrichtig und dem Wirklichen geradezu entgegengesetzt; sie findet weder in der Kulturgeschichte noch in der Rechts- und Staatsgeschichte irgend eine Unterlage. Dafs diese Meinung zugleich so grundirrtümlich sein und trotzdem allgemein Aufnahme finden konnte, ist vielleicht nur aus äufseren Ursachen zu erklären. Das mittelalterliche Rechtsleben verlangte infolge seiner Eigentümlichkeit unbedingt die Formulierung eines scharfen Gegensatzes zur Neuzeit, während es sich andererseits der Erfassung durch die modernen, insbesondere durch die festländischen, dogmatisch geschulten Begriffe allenthalben widersetzt. Das Wort von dem Anti-Individualismus enthält den gewünschten Gegensatz in gefälliger Form, geht jedoch der Schwierigkeit des Eindringens in den Geist des Mittelalters aus dem Wege.

Charakteristisch ist für das Mittelalter seit dem zwölften Jahrhundert in erster Linie die Einordnung der Individuen in ständische Korporationen und zugleich — hierin liegt ein hauptsächliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Neuzeit — die Abwesenheit jedes allgemeinen Rechts der Individuen. Die Einordnung in die Korporation bedeutet aber keineswegs, wie fälschlich angenommen wird, die Vernichtung, sondern im Gegenteil die Behauptung der Individualität. Die Korporation zieht nicht das Recht der Individuen etwa an sich, um es zu zerstören; sie ist vielmehr erst die Begründerin und Verteilerin der individuellen Rechte[2]. Das innerste Wesen dieser Rechtsordnung läfst sich dahin bestimmen: mit dem Recht verbindet sich hier stets eine bestimmte Machtsphäre; das ständisch organisierte Mittelalter kennt kein individuelles Recht ohne einen ihm zugeteilten Machtbereich.

In dieser Formel ist ebenso die Grundlage der mittelalterlichen Ordnung wie der Abstand gegenüber der Neuzeit gekennzeichnet. Nicht durch einen Hinweis auf allgemeine Berechtigungen, sondern

[1] Über diese Erstgebornen des Individualismus vgl. Burckhardt I S. 142. — Dafs die a. a. O. I S. 144 und II S. 177 bezeichneten Eigenschaften — Zuchtlosigkeit, schrankenloser Egoismus, Habgier — als „entwickelter Individualismus“ zu bezeichnen seien oder auch nur im Stande seien, Individualismus zu erzeugen, ist vollkommen unrichtig. Jene Eigenschaften finden sich einerseits bei kollektivistisch lebenden Horden durchweg, andererseits bei Angehörigen von Kulturvölkern da, wo Kulturgegensätze aufeinanderstofsen, und zwar im Altertum wie im Mittelalter, innerhalb wie aufserhalb Italiens. Durch den Besitz jener Eigenschaften den Repräsentanten des neuen Weltalters kennzeichnen zu wollen (a. a. O. II S. 177), erscheint denn doch nicht angängig; die neue Zeit hat ein anderes Fundament.

[2] Über die Selbständigkeit des Individuums innerhalb der Zunft vgl. Lamprecht D. G. 3 S. 26.

durch die Zuteilung einer bestimmten Machtsphäre sucht das Mittelalter die Stellung des Individuums zu begründen. Die Wirkung dieses Princips auf die Charakterbildung des Volkes wird man niemals zu hoch veranschlagen können. Nur hierdurch wird es verständlich, dafs wir im Mittelalter jedes Land, jede Stadt, jeden Berufsstand von eigenartigen, scharf gezeichneten Persönlichkeiten erfüllt sehen. Was in den westeuropäischen Kulturvölkern an Individualität steckt, das hat ihnen das Mittelalter anerzogen.

Die erste Sorge des Mittelalters galt dem Einzelmenschen; wie kein anderes Zeitalter hat es ihn gebildet, gepflegt, geschützt[1]. Wie kein anderes Zeitalter hat es auch die Vorbedingungen für die Erhaltung der Individualität herausgefühlt und erkannt. Der Machtbereich, den sich die Persönlichkeit heute erobern mufs, war damals ihre gegebene Zubehör. Dafs jedes Erzeugnis jener Zeit den Stempel vollster Persönlichkeit trägt, dafs einzelne Städte sich zu Unternehmungen aufschwangen, deren Gröfse wir heute kaum begreifen, das ist nur erklärbar durch die selbständige Kraft, die jedem Individuum damals innewohnte.

Die Zustände des dreizehnten Jahrhunderts, die unsere Einzeldarstellung geschildert hat[2], zeigen uns das Bild einer auf dem Individualrecht begründeten Verfassung. Von den Gegensätzen, die sich infolge der neuen staatlichen Entwicklung gegenüber dem individuell erworbenen Rechte herausbilden mufsten, werden wir nunmehr im folgenden Abschnitt zu handeln haben.

§ 2. Sonderrecht und allgemeines Recht.

Unsere Untersuchung des französischen Gewerbewesens hat uns gezeigt, in welcher Weise sich das Wachstum des Staates und seines Rechtsgebiets seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts vollzogen hat. Eine gewaltige Arbeit wurde hier in zwei Jahrhunderten vollbracht. Aus den königlichen Amtsleuten ist ein berufsmäfsiger, in jedem administrativen Geschäft geschulter Beamtenstand geworden. Aus den königlichen Ämtern mit ihren geringen fiskalischen und jurisdiktionellen Befugnissen sind Verwaltungsbezirke geworden, in denen alles öffentliche Leben und öffentliche Recht staatlich geleitet wird. Im grofsen wie im kleinen zeigen König und Beamtentum die gleiche unbeirrte Thatkraft. Ein Recht nach dem andern wurde an die Krone herangezogen; eine Korporation nach der anderen wurde abhängig gemacht, und am Ende des Mittelalters war die Staatsgewalt auf allen Gebieten fest begründet.

Doch eine erste Beobachtung mufs sich uns bei diesem Vorgang aufdrängen; bei all seinen Eingriffen hat das Königtum an den vorhandenen Institutionen nichts oder nur weniges ge-

[1] S. oben S. 91 u. 273.
[2] Oben S. 23 bis 151.

ändert. Man verfolgte lediglich das Ziel, die königliche Gewalt nach allen Richtungen auszudehnen und zu befestigen, sowie die Beamtenorganisation zu vermehren und auszubauen. Im übrigen wurden die alten Einrichtungen beibehalten und sogar vielfach erweitert. Dieser Zwiespalt ist es, den ich zuvor damit bezeichnete, dafs das sechzehnte Jahrhundert ein neuzeitliches Königtum und eine mittelalterliche Verwaltung übernahm [1].

Die zwei entgegengesetzten Rechtsanschauungen, die beide in der menschlichen Natur begründet scheinen, treten sich hier gegenüber, und zwar nicht in allgemeinen Theorieen, sondern verkörpert durch festgeschlossene Organisationen; es ist das individuelle Sonderrecht des Mittelalters und das allgemeine Recht des neuentstehenden Staates.

Das ständisch organisierte Mittelalter kannte, wie wir zuvor sahen, kein allgemeines Recht der Individuen, sondern nur das im besonderen erworbene, das Privileg. Auf dem Sonderrecht hat das Mittelalter seine Organisationen aufgebaut; in ihm wurzelt der örtlich und persönlich erworbene Stand des Individuums.

Wie das besondere Recht in der individuellen, so ist das allgemeine Recht in der staatlichen Natur des Menschen begründet [2]. Dieses Recht der Gesamtheit, wie es durch das Königtum vertreten wurde, stiefs sich fortwährend an dem Sonderrecht. Hier zeigt uns nun die Einzelbetrachtung, wie völlig verschieden die innere Ausgestaltung der staatlichen Befugnisse von ihrer äufseren Tragweite gewesen ist. Das Königtum war weit davon entfernt, in seinen Schöpfungen eine Einheit des Volksganzen darzustellen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hatte vielmehr das Königtum zunächst kein anderes Mittel, als seine eigenen Einrichtungen getrennt von den vorhandenen und neben diesen aufzuführen. Das ständische Privileg blieb hierbei, wie wir im einzelnen gesehen haben, erhalten; sein Kreis wurde sogar unausgesetzt vergröfsert.

Das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert bietet uns deshalb das bemerkenswerte Schauspiel, dafs zugleich die ständischen und zugleich die staatlichen Einrichtungen an Ausdehnung gewinnen. Wir haben dies im einzelnen auf unserem Gebiet zuvor genau beobachten können. Das Zeitalter kennzeichnet sich durch eine ungewöhnliche und fortgesetzte Steigerung aller öffentlichen Machtmittel, und aus diesem Gesichtspunkt will es hier vor allem betrachtet sein. Die ständisch-privilegierte

---

[1] Oben S. 325.

[2] „Der reine Begriff des Staates enthält, als die allgemeine Persönlichkeit, die Vielheit der einzelnen Persönlichkeiten ohne Unterscheidung. In allen begrifflichen Untersuchungen ist der Einzelne dem Staate gegenüber stets als dem anderen gleich und frei gesetzt.“ Lorenz v. Stein, Begriff der Gesellschaft. II. Ausg. Leipzig 1885, Einl. S. 45.

Gesellschaft stand hierbei im thatsächlichen Besitz ihrer alten Verwaltungsbefugnisse; der Staat begründete seine allgemeinen Herrschaftsrechte[1].

So hatten sich während des Mittelalters zwei berechtigte Principien in den Gebilden der Stände einerseits, des neuen Staates andererseits, verkörpert. Eine Vereinigung beider Rechtsgrundlagen ist zu dieser Zeit nicht oder nur in geringem Maſse erfolgt. Die neue Staatsgewalt, so selbständig sie aufgebaut wurde, blieb doch nur ein Mechanismus. Wenn wir die Fülle der vorhandenen Organisationen nur auf einem einzigen Gebiet, auf dem des Gewerbewesens betrachten, so sehen wir, wie wenig der Staat daran dachte oder daran denken konnte, seine eigenen Einrichtungen aus der Volksgesamtheit heraus zu konstruieren. Sonderrecht und allgemeines Recht blieben sich entgegengesetzt; die Bildungen der Stände und des Staats standen einander unvermittelt gegenüber.

Hier beginnt nun eine Spaltung in der Entwicklung des Staates als solchen; durch die Überwindung jenes Gegensatzes vollzieht sich nunmehr die vollständige und dauernde Scheidung zwischen dem festländischen Europa und dem britischen Inselreich. Allerdings hatten sich schon seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Wege der drei groſsen westeuropäischen Staaten getrennt[2]. Die Verschiedenartigkeit der äuſseren Geschichte und der territorialen Entwicklung war nicht ohne tiefgreifende Rückwirkung auf die Ausgestaltung der inneren Einrichtungen geblieben. Jedes der drei Reiche hatte seit dem fünfzehnten Jahrhundert seine öffentlichen Institutionen in der ihm bestimmten, eigentümlichen Richtung fortentwickelt[3]; aber zu einem Ausgleich der widerstreitenden Gewalten war noch keines unter ihnen gelangt.

Während des sechzehnten Jahrhunderts fällt die Entscheidung. In England gelingt, allmählig und nicht ohne starke Erschütterungen, die Verschmelzung des besonderen und des allgemeinen Rechts zu einem organischen Ganzen. In den groſsen festländischen Staaten dagegen setzt sich die einseitige Entwicklung des Staatswesens fort. Der Staat schlieſst die ständischen Bildungen grundsätzlich von der Aufnahme in seinen Mechanismus aus. Er erweitert seine Rechte, aber keineswegs seine schmale Grundlage gegenüber der Volksgesamtheit.

Wir haben hier, ohne Berücksichtigung der inneren Kämpfe

---

[1] Der Ausdruck „Stände“ ist hier im weiteren Sinne für die nach Beruf, Geburt und Interesse sich scheidenden Teile der Volksgesamtheit, nicht in dem engeren Sinne der anerkannten korporativen Vertretung des Landes (Landstände, Reichsstände) gebraucht.

[2] S. oben S. 179.

[3] Vgl. Breysig, Sociale Entwicklung, Schmollers Jahrbuch Band XX ff.; Hintze, Roschers politische Entwicklungstheorie, Schmollers Jahrb. Bd. XXI S. 767 ff.

und der handelnden Personen, lediglich zwei verkörperte Principien herauszulösen gesucht, deren Gegensatz und Widerstreit uns in der Staatsgeschichte seit dem vierzehnten Jahrhundert fortwährend vor Augen tritt. Die beiden gegnerischen Gewalten, die ständischen Organisationen und der selbständige Staat, sind Schöpfungen des Mittelalters und auf dem gleichen Boden erwachsen. Beide, das ständisch-beschränkte, wie das staatlich-allgemeine Recht, enthalten berechtigte und niemals verschwindende Principien des staatlichen Gesamtlebens. Keines für sich genommen umschliefst die Einheit der Kräfte des Staatsverbands. Das Mittelalter hat beiden Gegensätzen die Verkörperung gegeben: Aufgabe der Neuzeit war es, den Ausgleich und die Vereinigung zu bewirken.

Die Lösung der Aufgabe war eine andere auf dem Festland und in England. Der festländische Staat hat aus der Erbschaft des Mittelalters im wesentlichen nur sein eigenes Herrschaftsrecht entwickelt. Die ständische Gesellschaft hat er als seinen Feind betrachtet, und sie ist es in Wahrheit geworden. Der Gegensatz von Staat und Gesellschaft ist allerdings notwendig und dauernd; aber die offene Feindschaft beider ist nur die Folge einer einseitigen staatlichen Entwicklung, wie sie sich in den festländischen Staaten herausgebildet hat.

§ 3. Die Umkehrungen im öffentlichen Recht.

Im Voraufgehenden haben wir die beiden Principien des Sonderrechts und des allgemeinen Rechts umschrieben und erörtert; ihren gemeinsamen Boden finden beide, soweit wir sie hier zu behandeln hatten, im öffentlichen Recht. Wir können nunmehr dazu vorschreiten, die Wandlungen, die sich auf diesem Boden vollziehen, in einem gröfseren Zusammenhang zu betrachten. Wir gelangen hierbei zu der Beobachtung jener bedeutsamen Vorgänge, die ich als die Umkehrungen im öffentlichen Recht bezeichnen will. Wenn wir den Staat in seiner ununterbrochenen Kontinuität seit dem frühen Mittelalter verfolgen, so finden wir eine mehrfache Umkehrung des Verhältnisses zwischen Staat und Volksgesamtheit.

Im frühen Mittelalter ist die Volksfreiheit Quelle des öffentlichen Rechts. Diese Eigenschaft geht ihr allmählich verloren; zur Rechtsquelle werden die herrschaftlichen Gewalten[1]. Seit dem zwölften Jahrhundert vollzieht sich alsdann die zweite Umwälzung, zum Teil im Gefolge der bürgerlichen Unabhängigkeitskämpfe[2], und neue Bildungen mit ständischer Grundlage

[1] Vgl. Mag. und Frat. S. 198 ff.

[2] Mit dem negativen Begriff der Unabhängigkeit ist das Ziel dieser Kämpfe präciser bezeichnet als mit dem positiven der Freiheit. S. Mag. u. Frat. a. a. O.

treten im öffentlichen Rechte auf[1]. Zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts ist die zweite Umkehrung vollendet, und das gesamte öffentliche Leben ist von ständischen Körperschaften durchsetzt, die sich im Besitz der Verwaltungsbefugnisse befinden.

Um diese Zeit beginnt das Fürstentum seine selbständige Verwaltung auf staatlicher Grundlage auszugestalten und sie der ständischen an die Seite zu stellen. Zum erstenmal treten sich jetzt zwei öffentliche Gewalten mit dem Anspruch der verwaltungsmäfsigen Thätigkeit auf ein und demselben Gebiet gegenüber. Beide steigern ihre Organisationen, und bald haben sich die Gegensätze der ständischen und der staatlichen Verwaltung ausgebildet.

Die Kämpfe zwischen beiden Gewalten verliefen während der Periode unserer Darstellung auf den verschiedenen Gebieten und in den einzelnen Ländern in äufserlich verschiedener Weise; aber das Endergebnis war doch in allen Fällen in den festländischen Staaten das gleiche: das ständische Sonderrecht, das Privileg, von dem wir zuvor sprachen, wandelte sich in das Vorrecht, und als solches wurde es von den Standesgenossen mit gröfserem oder geringerem Erfolge behauptet. Die grofse Schöpfung des Mittelalters dagegen, die ständische Selbstverwaltung geriet in Erstarrung und Verfall; der Staat vermochte es nicht, ihre Einrichtungen im Einklang mit seinen eigenen umzugestalten.

Das Vorgehen des Staates wider die Stände betraf die drei Gebiete, auf denen die ständischen öffentlichen Rechte lagen, d. i. das rein politische, das verfassungsrechtliche und das verwaltungsrechtliche Gebiet. Der Gewinn an Macht, der dem Staat hierbei zufiel, war indes auf diesen drei Gebieten von sehr ungleichem innerem Wert. Die Lahmlegung der rein politischen Rechte der Stände war eine Vorbedingung für die Schaffung der Einheit des staatlichen Handelns und hatte somit zunächst nur günstige Wirkungen.

Anders war der Erfolg auf dem Gebiete der ständischen Verfassung und der ihr aufs engste verbundenen Verwaltung. Indem hier die ständischen Organismen allmählich zu bevorrechteten Körperschaften zusammenschrumpften, wurde die Masse der Bevölkerung den ständischen Verbänden immer mehr entfremdet. Das ständische Wesen schlofs sich nach unten ab, in demselben Maafse wie ihm der Anschlufs nach oben versperrt wurde. Zu Ende unserer letzten Periode, d. i. im sechzehnten Jahrhundert, ist die Volksmasse schon zum grofsen Teil von dem Ständeverband losgelöst. Eine neue Zusammenfassung, eine rechtliche Eingliederung innerhalb des Staatsverbandes ist aber

[1] v. Inama-Sternegg D.W.G. Bd. III.; Lamprecht D.G. 3. und 4. Bd.

gleichwohl für diese frei gewordenen Volksteile nicht geschaffen worden. Für die grofse Menge ist die verfassungsmäfsige Einfügung nicht mehr vorhanden, wenn auch die gewaltigen Bewegungen des sechzehnten Jahrhunderts und der allgemeine Aufschwung des Staatsgedankens diese innere Unausgeglichenheit nicht immer erkennen lassen.

In vollster Schärfe hatten sich indessen die Gegensätze auf dem Gebiete der Verwaltung entwickelt. Hier stand das Beamtentum fest geschlossenen Organisationen gegenüber, die es ebensowenig durchaus nach seinem Willen zu lenken vermochte, als es andererseits ihre Funktionen entbehren konnte. Das Recht der ständischen Selbstverwaltungskörper war dem Beamtentum ein unerträgliches Hindernis; ihr Apparat dagegen war ihm noch notwendig. Eine einfache Beseitigung der ständischen Organe in der Verwaltung konnte nur auf einzelnen Gebieten erfolgen, die sich zur Substituierung der Staatsverwaltung ohne weiteres eigneten. In der Hauptsache aber war das Beamtentum darauf angewiesen, die ständischen Bildungen bestehen zu lassen nnd im einzelnen, durch meist schroffe Mafsnahmen, seinen gegnerischen Einfluſs in ihnen zur Geltung zu bringen.

Die Politik des staatlichen Beamtentums richtete sich allgemein dahin, jedes unabhängige Recht der ständischen Körperschaften zu bestreiten und an den Staat heranzuziehen, zugleich aber von eben diesen Körperschaften die Fortführung der Verwaltungsfunktionen zu verlangen. Von der Selbstverwaltung wurde demnach die Thätigkeit in einem Sinne gefordert. der ihren Grundlagen, wie sie sich nun einmal bis ins sechzehnte Jahrhundert entwickelt hatten, durchaus widersprach. Weder nach ihrem Recht, noch nach ihrer Zusammensetzung standen die ständischen Körperschaften auf dem breiten Boden, auf dem sie in früheren Jahrhunderten gegründet waren. Ihre Kreise, wie ihre Interessen zogen sich immer enger zusammen.

Die Kämpfe zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung gelangten somit zu dem widerspruchsvollen Ergebnis, dafs das Princip der Selbstverwaltung als solcher unterlag, während dagegen ihre Einrichtungen noch erhalten blieben. Zwischen Staat und Volk standen bevorrechtete Bildungen, die den Inhalt, den sie während des Mittelalters besafsen, zum grofsen Teil verloren hatten, die aber das staatliche Schaffen auf dem eigensten Gebiet seiner Bethätigung vielfach unmöglich machten. Die nunmehr begrifflich vollkommene Staatsgewalt war thatsächlich in der Landesverwaltung in jeder durchgreifenden Aufserung ihres Willens behindert. Es bedurfte keiner theoretischen Spekulation, um diese Gegensätze aufzudecken; die Betrachtung der Wirklichkeit zeigte die krassesten Widersprüche.

Auf dem Boden solcher Zustände erwuchs eine neue Auf-

fassung vom Staat und seinem Wesen, das Naturrecht[1]. Das Naturrecht ging von einer Anschauung aus, die keineswegs schlechthin aus der Abstraktion gewonnen[2], sondern gerade durch den Widersinn der zeitgenössischen Verhältnisse angeregt wurde. Der unabhängigen, von der Tradition befreiten Erkenntnis einer neuen Zeit bot sich gegenüber der vorhandenen Zersplitterung von selbst der Gedanke einer Einheit und Einheitlichkeit des staatlichen Wesens.

Die grofse Kulturarbeit des Mittelalters aber ging dem Naturrecht verloren; es hat sie nicht benuzt und nicht verstanden. Das Naturrecht kannte die mittelalterlichen Einrichtungen fast nur aus den überlebten und zerfallenen Bildungen, zu denen sie in den festländischen Staaten entartet waren. Es ist kein blofs äufserer Umstand, dafs die hierher gehörenden Hauptwerke, der Leviathan und das jus belli ac pacis in Frankreich und unter stetem Verkehr der Autoren mit den französischen Gelehrten- und Regierungskreisen entstanden sind. Die Einführung der Hobbes'schen Theorien in England zeigte bald, dafs sie dem Boden dieses Landes fremd und auf andere Zustände berechnet waren

Welches notwendige und unvergängliche Rechtsprincip in den bevorrechteten Körperschaften ursprünglich enthalten war, wurde nicht untersucht; genug, dafs dieses Sonderrecht mit den beiden Gröfsen, aus denen das Naturrecht alles konstruierte — Individuum und Staat — unvereinbar schien[3]. Eine dritte Gröfse, das Standesrecht, wurde im Princip nicht anerkannt. Die Zusammenfassung der Individuen im Staat vollzog sich im Naturrecht durch einfache Zusammenzählung, durch ein Additionsexempel.

Die mit einem einfachen Princip rechnende Betrachtungsweise wurde durch das Naturrecht in der Staatsrechtswissenschaft zur dauernden Herrschaft gebracht[4]. Die hierdurch erreichte

---

[1] Rehm, Geschichte, S. 211; Dilthey, Das natürliche System der Geisteswissenschaften im siebzehnten Jahrhundert, Archiv für Geschichte der Philosophie, Band 5 ff.; Jodl, Geschichte der Ethik, Stuttgart 1882, Bd. 1; Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande, Leipzig 1885, Bd. IV; Fr. J. Stahl, Geschichte der Rechtsphilosophie, 5. Aufl. Tübingen 1885; Ludwig Stein, Sociale Frage im Lichte der Philosophie, Stuttgart 1897; Liepmann, Die Rechtsphilosophie des Jean-Jacques-Rousseau, Berlin 1898.

[2] Vgl. Rehm, Geschichte, S. 212: Das Naturrecht ist von Haus aus nicht reine Spekulation, sondern zwar primär logisch-abstrakte Konstruktion in juristischer Form, aber in Verbindung mit empirischer Beweisführung aus Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik.

[3] Vgl. hierzu die Darlegungen Rehms über die Staatsentstehung in der Naturrechtslehre, a. a. O. S. 252.

[4] Die Eigentümlichkeit des Naturrechts scheint mir nicht so sehr durch den Gegensatz zwischen philosophischem und positivem Recht charakterisiert, als vielmehr durch den Gegensatz zwischen der einfachen und der komplexen Betrachtungsweise.

Klarheit, ebenso wie die Gröfse und das hohe Ziel der philosophischen Auffassung, liefsen über die Mängel der Grundanschauung leicht hinweg sehen. Die einseitige und schmale Grundlage, auf welcher der festländische Staat im sechszehnten Jahrhundert thatsächlich stand, wurde benutzt und erweitert zu einem wissenschaftlichen System, das als Objekt das Individuum und den aus ihm nnmittelbar zusammengesetzten Staat hatte. Das mittelalterlich-ständische Recht wurde als Thatsache, nicht aber als notwendiges staatliches Princip betrachtet.

Wenn wir jetzt auf die zuvor hervorgehobenen Umkehrungen im öffentlichen Recht zurückblicken, so finden wir die letzte Umwandlung im Verhältnis zwischen Staat und Volksgesamtheit vollzogen. Das Recht, das die ständischen Bildungen sich seit dem zwölften Jahrhundert erobert hatten, ist durch die Entwicklung des Staates thatsächlich unfruchtbar gemacht; in der Theorie aber ist es schon vollständig beseitigt. Die herrschaftliche Gewalt des Staates wird wieder die Quelle alles öffentlichen Rechts.

§ 4. Das absolute Princip im mittelalterlich-neuzeitlichen Staat.

In den Kämpfen zwischen Ständetum und Staat, die unsere Darstellung des Gewerberechts im einzelnen und unsere voraufgehende Erörterung im allgemeinen beschrieben hat, sehen wir ein neues Staatsprincip in die Wirklichkeit treten; es ist das des Absolutismus[1]. Die Periode seiner Herausbildung fällt in die Zeit vom vierzehnten bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Wir haben hier die Entstehung und Entwicklung des absoluten Princips während jener Periode zu erörtern.

In der Einleitung zu dem ersten Teil unserer Darstellung haben wir gezeigt, wie seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts sich von dem Ämterwesen eine selbständige Staatsgewalt ablöste. Diese Loslösung von thatsächlicher Gebundenheit und zugleich die Herstellung eigener Rechtsgrundlagen für die Bethätigung des Staatswillens bildet den Ursprung und den Inhalt des mittelalterlichen Absolutismus. Nur durch das doppelte Ziel — Loslösung des Staates vom fremden und Begründung seines selbständigen Rechtes — wird der Absolutismus des Mittelalters gekennzeichnet, und nur hierin gelangen seine Bestrebungen zu dem ihm eigentümlichen Ausdruck.

---

[1] Koser S. 246 ff.; Rehm, Breysig a. a. O.: Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Band I S. 1251 ff.; derselbe, Beiträge zur Geschichte, Festschrift 1894 S. 173 ff.; v. Hertling in Bruders Staatslexikon; H. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Leipzig 1867.

Der im Mittelalter ausgebildete Absolutismus unterscheidet sich hierdurch grundsätzlich von der unumschränkten Herrschergewalt anderer Zeiten und anderer Völker, und insbesondere von der Herrschaft der römischen Kaiserzeit, mit der er in seiner Entwicklung häufig verglichen wird. Ein solcher Vergleich entbehrt der inneren und der geschichtlichen Begründung. Der Principat und das spätere Cäsarentum übertrugen dem Kaiser eine vorhandene fertige Staatsgewalt, die nur in eine einzige Hand gelegt wurde. Es handelt sich hier nur um eine Regierungsform. Das Eigentümliche des mittelalterlichen Absolutismus dagegen ist, dafs er sich die Staatsgewalt erst herstellte; er ist mit ihr gewachsen und grofs geworden; er hat sich sein Recht und seinen Bereich erst neu gegründet. Der Imperialismus ist der Ausdruck eines absinkenden, der Absolutismus ist der Ausdruck eines aufsteigenden Staatswesens. Jener sogenannte römische Absolutismus steht am Ende, der mittelalterliche dagegen am Anfang der staatlichen Entwicklung. Sein Ziel, wie seine rechtliche Bedeutung ist deshalb eine ganz andere; er hat den Staat erst geschaffen, in dem und durch den er herrschte. Wenn wir den mittelalterlichen Absolutismus richtig beurteilen wollen, so müssen wir ihn als staatsgründendes Princip betrachten, und keineswegs als eine blofse Regierungsform.

Die Stellung über dem Gesetz ist von dem mittelalterlichen Absolutismus nicht grundsätzlich erstrebt worden. Seit dem zwölften Jahrhundert wurden die bekannten imperalistischen, bezw. entsprechend umgedeuteten Sätze des römischen Rechts princeps legibus solutus[1], quod principi placuit legis habet vigorem, von Juristen und Parteigängern vorgebracht; in der thatsächlichen Anwendung ist indes zu unterscheiden zwischen dem Gebrauch zu rein politischen Zwecken und der Geltung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im allgemeinen. Zu dem erstgenannten Zweck eigneten sich die Sätze vornehmlich; sie bildeten ein Kampfmittel gegen politische Gegner[2]. Indes war auch hier der Erfolg nur ein beschränkter und der ursprünglichen Absicht oft entgegengesetzter[3]. — Zu einem anerkannten Bestandteil im System des öffentlichen Rechts sind dagegen die Sätze nicht geworden; sie standen mit den thatsächlichen Verhältnissen viel zu sehr im Widerspruch[4]. Unter den römisch-rechtlichen Sätzen

[1] Über die Umdeutung dieses Satzes vgl. Mommsen, römisches Staatsrecht 3. Aufl 2 S. 751.

[2] Hierbei haben sie besonders Friedrich I. gedient. Es ist jedoch nicht angängig, die auf politische Eroberung und auf Festigung des Imperium — im mittelalterlichen Sinne — gerichteten Bestrebungen Friedrichs I. als Absolutismus zu bezeichnen. S. Pomtow, Einfluſs der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Friedrichs I. Hallenser Dissert. 1885.

[3] Vgl. hierzu im einzelnen Koser S. 250 f.

[4] Rehm, Geschichte, S. 191 f. Über den Satz quod principi u. s. w. im System Beaumanoirs s. hier oben S. 10 Anm. 1.

sind diese imperalistischen vielleicht gerade diejenigen, die trotz der Schärfe ihres Ausdruckes sich in der Praxis am wenigsten durchzusetzen vermochten; sie blieben vereinzelt, wie denn auch ihre Bedeutung gerade für den mittelalterlichen Absolutismus, gegenüber der Wichtigkeit der Aufnahme römisch-rechtlicher Begriffe überhaupt, vollständig zurücktritt.

Das Streben nach Alleinherrschaft, wie die imperialistische Tendenz im allgemeinen, und der mittelalterliche Absolutismus sind gänzlich verschiedene Begriffe und verfolgen ganz verschiedene Ziele. Der mittelalterliche Absolutismus ist durchaus Staatsabsolutismus. Der Staat soll von der ihm auferlegten Bindung seines Willens und seiner Macht befreit werden. Die regellose persönliche Willkür wird hierbei nicht nur nicht gefördert, sondern ihr wird nach Kräften vorgebeugt durch unablässigen Ausbau der Gesetzgebung. Die Thätigkeit auf diesem Gebiet ist mustergiltig. In der Kunst des objektiven und klaren Ausgestaltens der Gesetzgebung scheint der Staatsabsolutismus jede andere Regierungsform weit zu übertreffen.

Der Fürst gilt in diesem System keineswegs als ein persönlich schrankenloser Herrscher. Mit grofsem Nachdruck wird der Satz verfochten, dafs der König nicht Eigentümer oder Besitzer, sondern nur Verwalter des Reiches ist: Rex non censetur proprietarius sive dominus Regni sui, sed Administrator[1]. Dem Gebrauch der Staatsgewalt und des Staatsgutes zu persönlichen Zwecken tritt das Beamtentum mit aller Schärfe entgegen. Die Fortbildung des monarchischen Rechts gründet sich immer mehr auf den Begriff des von der Person des Königs getrennten königlichen Amtes[2]; von diesem Amt soll alles Recht im Staate seinen Ausgang nehmen.

Zur Kennzeichnung des Absolutismus und seiner Entwicklung nach verschiedenen Perioden werden zahlreiche Schlagworte angeführt, von denen indes keines zureichend ist[3]. Die Auffassung des Staatsabsolutismus, wie er bis zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts sich ausgestaltete, ist dagegen knapp enthalten in dem Leitsatz, den ich an anderer Stelle angeführt habe[4]: „Der König allein ist Quelle alles Rechts und aller Gerichtsgewalt; doch nicht so, dafs er damit schalten dürfte nach Gunst und Belieben; sondern er ist darüber gesetzt, wie das Haupt über die Glieder[5]“. Der König, d. h. sein Amt, ist

---

[1] Molinaeus, Commentarius in Consuetudinem Parisiensem, Ausgabe seiner opera omnia, Paris 1681 Bd. I, S. 135. Überaus häufig kehrt der Satz wieder bei Las Casas, Quaestio utrum reges vel principes jure aliquo vel titulo, et salva conscientia, cives ac subditos domini particularis ditioni subjicere possint. Ausgabe von Frise, s oben S. 16a[3].

[2] S. oben S. 19 f., 179 f., 184.

[3] Koser, a. a. O.

[4] Mag. u. Frat. S. 88.

[5] A supremo Principe velut a mari fluunt omnes jurisdictiones, non

darnach der Träger des gesamten Rechts; aber jede Befugnis zu willkürlichem Handeln wird ihm ausdrücklich abgesprochen.

Der Absolutismus verlangte demnach die Heranziehung des Rechts und dessen Gründung auf eine einzige Stelle, wie dies gegenüber der mittelalterlichen Zersplitterung der öffentlichen Gewalt in allen Staaten notwendig und unerläfslich war. Nicht durch die Notwendigkeit, diese Neugründung des Rechts vorzunehmen, sondern durch die Formen, in denen dies geschah, unterscheiden sich dann die einzelnen Länder. Die Loslösung der Staatsgewalt konnte erfolgen, ohne dafs die ständischen Bildungen in ihrer Lebensfähigkeit geschwächt wurden; diese konnten sogar durch allmähliche Eingliederung in das Staatswesen an Stärke und Bedeutung gewinnen. Der Staat konnte aber auch darauf ausgehen, jedes nicht staatliche Recht zu unterbinden, und es hierdurch allmählich zum Absterben zu bringen. Der Erfolg war dann die Beseitigung jeder rechtlich — wenn auch nicht thatsächlich — unabhängigen Macht neben der Staatsgewalt.

Gemeinsam ist dem mittelalterlich-neuzeitlichen Absolutismus demnach nichts weiter als die oben S. 386 gegebene Definition und das dort bezeichnete zwiefache Ziel [1]. Verschieden dagegen ist die Entwicklung in den einzelnen Ländern seit dem Ausgang des Mittelalters. Von den Zuständen im öffentlichen Leben, von der Fähigkeit des Beamtentums und von dem persönlichen Regiment des Fürsten hing es ab, inwieweit der Absolutismus jede Schranke seiner Eigenmacht entfernte [2]. Insbesondere ist das spätere Hinabgleiten in die Extreme nicht dem absolutistischen System als solchem zuzuschreiben, sondern vielmehr den nationalen Eigenschaften der einzelnen Völker, die gerade in dem Verhalten gegenüber dem Absolutismus charakteristisch hervortreten. Auch nachdem der Absolutismus seine letzten Konsequenzen gezogen hatte, ist seine Wirkung wie seine Anwendung die verschiedenste. Zu einer Erschlaffung des staatlichen Lebens ist es allerdings überall gekommen, obwohl dies Ergebnis nicht etwa dem Absolutismus eigentümlich ist, sondern ebenso aus jeder andern Verfassungsform folgen kann und folgt. Aber, was bei der Vereinigung von Machtfülle an einer einzigen Stelle das nächste erschiene, nämlich der Mifsbrauch der absoluten Gewalt zu nichtstaatlichen und persönlichen Zwecken, ist keineswegs überall eingetreten.

Als Princip betrachtet, bedeutet der Absolutismus die höchste Anspannung der staatlichen Kräfte; hierin liegt sein Vorzug und

---

quod sint manuales seu revocabiles ad nutum, ut adulatores aulici et forenses quaestuarii blaterant, sed quod ut membra dependent a capite. Molinaeus in Cons. Par. S. 78.

[1] Dafs die früher angenommene Periodisierung des Absolutismus unhaltbar ist, hat Koser a. a. O. eingehend nachgewiesen.

[2] Koser S. 247.

seine Schwäche. Die Grundlage, auf der das Mittelalter den Staatsbau aufführte, ist, wie wir zuvor gesehen haben, an sich eine schmale und unzureichende gewesen: hier ist diese einseitige Schichtung auf die Spitze getrieben. An Fürst, Beamtentum und Volk stellt deshalb der Absolutismus die gröfsten Anforderungen, wenn er seinen Aufgaben genügen soll Dies ändert aber nichts an der Thatsache, dafs in dem neuzeitlichen Staat, wie er nun einmal besteht, der Absolutismus als ein grundlegendes Princip enthalten ist. Es ist deshalb ein Irrtum, zu glauben, dafs der Absolutismus — weil eine Regierungsform — nichts anderes als ein Durchgang für die Völker gewesen sei, und nur eine Phase, die sie in ihrer Entwicklung überwinden mufsten. Denn der Absolutismus ist, wie wir gezeigt haben, mehr als eine Regierungs- oder Verfassungsform. Die Formen allerdings ändern sich und sterben ab mit den wechselnden Zuständen, deren vorübergehender Ausdruck sie gewesen sind, die grundlegenden Bestandteile aber, aus denen ein Staatswesen zusammengesetzt ist, sind, solange dieses besteht, dauernd und suchen sich stets eine neue Verwirklichung. So haben wir das ständische Princip als ein unzerstörbares Element des mittelalterlich-neuzeitlichen Staates gefunden, und ebenso ist dies mit dem absoluten Princip der Fall.

Die Staatsgewalt, wenn anders sie in Wahrheit die Volksgesamtheit darstellen will, mufs unter allen Umständen im stande sein, ihren Willen frei von jedem nicht-staatlichen Einflufs zu bethätigen. Eine grundsätzliche Bindung des staatlichen Willens ist unvereinbar mit dem Recht und mit dem Zweck des Staates. Vielmehr darf die Aufgabe der Staatsverfassung keine andere sein, als die beiden innerhalb des Staatswesens vorhandenen Principien, das ständische und das absolute, ins Gleichgewicht zu setzen, nicht aber das eine durch das andere zu unterdrücken. Wenn das einseitig absolute Regiment zu einer Erstarrung des staatlichen Lebens führt, so führt jeder überwiegend ständische Einflufs notwendig zu dem Mifsbrauch der öffentlichen Gewalt zu staatswidrigen Zwecken, und damit zu der Auflösung des Staates als solchen. Die Preisgebung der Staatsgewalt an das Ständetum ist ein Rückfall in mittelalterliche Verhältnisse, aus denen gerade der Absolutismus den Staat befreit hat.

Die von dem Mittelalter für das Staatswesen geleistete Arbeit mufs gleich grofs erscheinen, ob wir sie nun mit ihrem eigenen Ausgangspunkt oder mit anderen Zeiten vergleichen. Aus gebundenen Amtsrechten wurde eine losgelöste Staatsgewalt geschaffen, wie sie mit so umfassendem Bereich und selbständigem Recht keine frühere Zeit entworfen, geschweige denn zu stande

gebracht hat. Was dieser Staatsgewalt äufserlich ihr Gepräge gab, das ist, dafs sie vollständig getrennt von den zeitgenössischen Einrichtungen, und im Gegensatz zu deren Recht, aufgebaut wurde. Der Neuzeit blieb deshalb die Aufgabe, zwischen zwei Systemen des öffentlichen Rechts — dem staatlichen und dem ständischen — den Ausgleich herbeizuführen und zwei Organisationen der allgemeinen Verwaltung in eine Einheit zu verschmelzen.

Die festländischen Staaten erfüllten den ersten Teil dieser Aufgabe durch die Schaffung eines tüchtigen, alle Schichten der Verwaltung durchdringenden Berufsbeamtentums[1]. Die Erziehung eines Beamtenstandes, seine Ausstattung mit den Begriffen der Ehre und Pflicht, wie sie der öffentliche Dienst erfordert, bleibt eine der höchsten staatlichen Leistungen. Sie mufs dem Staate, in dem sie gelang, ein sonst nicht erreichbares Mafs der Fähigkeit und Kraft des Handelns verleihen. Doch kann auch die letzte Vollendung in der Heranbildung der Beamtenschaft nicht allein und nicht auf die Dauer zur Erhaltung des staatlichen Lebens genügen[2].

Der andere Teil der Aufgabe hat in den festländischen Staaten eine befriedigende Lösung überhaupt nicht gefunden. Wir haben versucht, das Verhältnis zwischen dem Staat und der ständisch abgeteilten Volksgesamtheit in seiner geschichtlichen Entwicklung und nach seinen Grundprincipien darzustellen. Die ständische Gliederung, als der Ausdruck des örtlichen und individuellen Sonderrechts innerhalb der staatlichen Gleichheit mufs als notwendig und dauernd gelten. Das dem neuzeitlichen Staat gestellte Problem ging dahin, die in steter Wandlung befindlichen ständischen Organisationen so zu leiten, dafs ihnen die vollziehende Gewalt anvertraut werden kann, ohne die Gefahr des Versagens einerseits, des Mifsbrauchs zu selbstsüchtigen Zwecken andererseits. Die Aufgabe wird erfüllt sein, sobald es gelingt, den ständischen Bildungen das Streben nach ökonomischen Vorteilen und politischer Eigenmacht zu benehmen und sie den rein administrativen Geschäften dienstbar zu machen.

---

[1] Schmoller, Acta Borussica, Behördenorganisation. Bd I., Berlin 1894, Einleitung S. 32 ff., S. 117 ff.

[2] Ebenda S. 134.

Anhang.

I. Übersicht der im Text besprochenen Urkunden

Vorbemerkung. In der — schlechthin verzeichneten — Zuständigkeit geschlossen. — Unter Vollstreckung ist, wo nichts weiter bemerkt,

Nr.	Text Seite	Jahreszahl	Gewerbe	Ort
1	135	1162, 1182, 1282	Fleischer	Paris
2	„	1268[1]	Bäcker	„
3	„	1268	Schmiede	„
4	136	1268	Althändler, Handschuhmacher und Kürschner	„
5	„	1160, 1268, 1287	Fünfgewerke	„
6	„	1268	Korduaner und Stiefelmacher	„
7	„	1268	Wollweber	„
8	„	1268	Sattler	„
9	137	1268	Nadler	„
10	„	1268	Schneider	„
11	„	1268	Färber	„
12	138	1268	Gürtler	„
13	„	1271	Walker	„
14	„	1268	Maurer und Steinmetze	„
15	139	1268	Zimmerleute und ähnl. Gewerke	„
16	„	1268	Messingdrahtmacher	„

[1] Die hier mit dem Jahre 1268 bezeichneten Angaben entstammen dem Livre des métiers. Über die hierbei zu beachtenden Einschränkungen s. Mag. u. Frat. S. 71.

über die gewerbliche Gerichtsbarkeit.

für Falschwerk ist stets die Zuständigkeit in Übertretungsfällen eindie Vollstreckung der Urteile über Falschwerk zu verstehen.

Gerichtsbarkeit

Sondergericht, zuständig in allen Klagesachen [2].

Sondergericht, zuständig in allen Klagesachen ausg. Blutrunst und Klagen um Gut und Eigen [3].
Ebenso [4].
Ebenso; eigenmächtige Vollstreckung [5].

Sondergericht; seit 1287 nur gewerbliche Gerichtsbarkeit [6].

Sondergericht; im 13. Jahrhundert auf Gewerbesachen zurückgedrängt [7].
Ehemaliges Sondergericht im 13. Jahrhundert beseitigt [8]. Zuständig für Falschwerk; endgültige Aburteilung vor allgemeinem Gericht. S. auch unten Nr. 13.
Zuständig für Falschwerk; Vollstreckung durch allgemeines Gericht.
Ebenso.
Zuständig in allen Gewerbesachen. Verurteilen zu Schadenersatz und Bufse.
Ebenso.
Zuständig für Falschwerk.
Falschwerk gemeinsam mit Wollwebern.
Gerichtsstand vor eigenem (vom öffentlichen Gericht eingesetzten) Magister [9].
Ebenso.

Keine Geschworenen (und demnach keine selbständige Gerichtsbarkeit) wegen Kleinheit des Handwerks.

---

[2] Mag. u. Frat. S. 32 und 37.
[3] Mag. u. Frat. S. 78. [4] Eb. S. 90. [5] Eb. S. 94.
[6] Eb. S. 56. [7] Eb. S. 97 f. [8] Eb. S. 59.
[9] Eb. S. 103.

Nr.	Text Seite	Jahreszahl	Gewerbe	Ort
17	139 f.	13. Jahrh.	Geschlossene Grundherrschaften	Paris
18	140	„	Kleine Grundherrschaften	„
19	142	„	Zünfte allgemein	Amiens
20	„	1268	Fruchthändler	„
21	„	1286	Böttcher	„
22	143	13. Jahrh.	Bischöfliche Handwerker	„
23	144	1220	Bäcker	Beauvais
24	„	1276	Tucher	„
25	145	1292	Tucher	Reims
26	„	1189 und später	Magisterien	Chartres
27	„	1243 ff.	Tucher	Châlons s. M.
28	147	13. Jahrh.	Meister der Tuchhalle	Saint-Omer
29	„	„	Zünfte allgemein	„
30	„	1204	Weber	Etampes
31	„	1217	Bäcker	Pontoise
32	148	1220	Fleischer	Orléans
33	„	1269	Bäcker	Provins
34	41	1211, 1225	Münzer	landsm. Schwurgenossenschaften
35	158	1317	Schuhmacher	Troyes
36	159	1317/1322	Fleischer	Amiens
37	160	1322	Messerschmiede	„
38	„	1317	Tucher	Carcassonne
39	„	1321	„	Châlons s. M.
40	161	1321	Bäcker	Angers
41	„	1339	Gerber und Schuster	La Réole
42	„	1340	Tucher	Reims

Gerichtsbarkeit

Bilden eigene Gerichtsbezirke.

Vermutlich an Stadtzünfte angeschlossen.

Zuständig bei Übertretung und Falschwerk. Übertretung wird selbständig durch Zünfte, Falschwerk endgültig vor Rat abgeurteilt.
Ebenso.
Ebenso.
Rechtsprechung durch Stadtzünfte. Vollstreckung durch bischöfliches Gericht.
Zuständig für Falschwerk.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk. Vollstreckung durch bischöfliches Gericht.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk; s. auch unten Nr. 42.
Angaben über Zuständigkeit fehlen.

Endgültige Aburteilung von Falschwerk. Vollstreckung durch bischöfliches Gericht.
Zuständigkeit bei vorenthaltenen Arbeitslöhnen und rückständigen Forderungen.
Zuständig in allen Gewerbesachen.
Zuständig in allen Klagesachen, ausg. Blutrunst.
Gericht vor eigenem Magister, unter Ausschlufs jedes königlichen Beamten.
Zwei Magistri; keine Angaben über deren Zuständigkeit.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk.
Gerichtsstand vor dem Magister monetae, die drei schweren Fälle ausgenommen.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk unter Ausschlufs jedes andern Richters.
Zuständig bei Übertretung und Falschwerk, Falschwerk endgültig vor Rat abgeurteilt. S. oben Nr. 19.
Ebenso.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk und eigenmächtige Vollstreckung.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk, Vollstreckung (und Rechtsprechung in Civilklagen) durch bischöfliches Gericht. S. oben Nr. 27.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk und eigenmächtige Vollstreckung.
Zuständig für Falschwerk; Bestätigung durch Stadtrat.

Endgültige Aburteilung von Falschwerk; Vollstreckung (der Strafbefehle; S. 162 Anm. 3) durch bischöfliches Gericht.

Nr.	Text Seite	Jahreszahl	Gewerbe	Ort
43	162	1337	Tucher	Provins
44	170	1351	Geflügel- und Wildbrethändler	Paris
45	„	1351	Aburteilung der Stadtfremden	„
46	265	1405	Eisenschmiede	Normandie
47	267	1413	Bergleute	Landesgesetz
48	297	1355	Bäcker	Arras
49	298	1356	Tucher	Provins
50	„	1359	„	Troyes
51	„	1367	Goldschmiede	Le-Puy-en-Velay
52	299	1378	Tucher	Rouen
53	„	1381	Fleischer	Langres
54	300	1418	Schmiede	Bellencombe
55	„	1443	Tucher	Bourges
56	301	1486	Zinngiefser	Bordeaux
57	„	1485	Weber	Dun-le-Roy
58	302[1]	1497	Fleischer	Rouen
59	302	1354	Kleinschmiede	Amiens
60	„	1369	Hosenmacher	„
61	„	1399	Wollweber	„
62	303	1407	Schumacher	„
63	„	1384	Weber	Abbéville
64	„	1466	Fleischer	Reims
65	„	1498	Goldstoffweber	Tours
66	„	1499	Kürschner	Orléans
67	304	1371	Gürtler	Paris
68	„	1393	Schlosser	„

[1] Das Magisterium der Fünfgewerke (oben Nr. 5) wurde in dieser Periode beseitigt, das der Althändler u. s. w. (oben Nr. 4) auf die Handwerkssachen zurückgedrängt. S. 297.

Gerichtsbarkeit

Endgültige Aburteilung von Falschwerk und eigenmächtige Vollstreckung.
Zuständig bei Übertretung und Falschwerk; Falschwerk endgültig vor öffentlichem Gericht abgeurteilt.
Endgültig vor öffentlichem Gericht.

Gerichtsstand vor eigenem Magister, ausg. das Gerüfte.
Gerichtsstand vor eigenem Richter, die drei schweren Fälle ausgenommen; s. oben Nr. 34.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk und eigenmächtige Vollstreckung.
Bestätigung von Nr. 43.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk. Vollstreckung bis dahin eigenmächtig, künftig durch öffentliches Gericht.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk und eigenmächtige Vollstreckung.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk unter Ausschluſs jedes andern Richters. Vollstreckung durch Prevost; bei dessen Säumigkeit durch Zunftgericht.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk, unter Ausschluſs jedes andern Richters.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk.
Zuständig in allen Gewerbesachen.
Endgültige Aburteilung von Falschwerk, unter Ausschluſs jedes andern Richters.
Selbständige Rechtsprechung über Falschwerk; bei Einspruch des Beschuldigten endgültige Aburteilung durch die Geschworenen vor dem öffentlichen Gericht.
Falschwerk endgültig vor Rat; s. oben Nr. 19 und 36.
Ebenso.
Ebenso.
Ebenso.
Aburteilung von Falschwerk vor Rat.
Rechtsprechung durch ordentliches Gericht nach dem Wahrspruch der Zunftgeschworenen.
Befragung der Geschworenen durch Bailli.
Keine Mitwirkung der Geschworenen erwähnt.
Zuständig bei Übertretungen.
Zuständig bei Übertretungen. Falschwerk vor öffentlichem Gericht.

Nr.	Text Seite	Jahreszahl	Gewerbe	Ort
69	304	1398	Leinenweber	Rouen
70	305	14. Jahrh.	Gerber	Abbéville
71	„	1451	Böttcher	„
72	„	1497	Hosenmacher	„
73	„	1476	Sattler	„
74	„	1478	Kefsler	„
75	306	1494	Scheidenmacher	„
76	„	1400	Schneider	Troyes
77	„	1447	Weber	Issoudun
78	„	1455	Schneider	Caen
79	„	1487	Zimmerleute und Schreiner	Tours
80	„	1489	Schlosser	Angers
81	307	1486	Kürschner	Bourges
82	343	1551	Fleischer	Paris
83	„	1545	Althändler, Handschuhmacher und Kürschner	„
84	„	1545	Korduaner	„
85	„	1548	Münzer	„
86	344	1502	Leinenweber	Amiens
87	„	1577	Sattler	Paris
88	„	1567 1577	(niehtregistrierte) Ordonnanz über die Landesverwaltung	

Gerichtsbarkeit

Rechtsprechung durch ordentliches Gericht auf Grund des Berichts der Geschworenen[1].
Zuständig bei Übertretungen.
Rechtsprechung durch Rat nach dem Bericht der Zunftgeschworenen.
Ebenso.
Rechtsprechung vor Rat nach dem Spruch der Zunftgeschworenen.
Zuständig bei Übertretungen und für Ansetzung von Schadenersatz.
Zuständig bei Übertretungen.
Zuständig bei Übertretungen. Königsanteil der Bufsen an Bailli zu berichten, der die Einziehung auf Grund des Geschworenenberichts[1] verfügt.
Übertretung gebüfst auf Grund des Geschworenenberichts[1].
Zuständig bei Übertretungen. Betrag der verhängten Bufsen wegen des Königsanteils an Bailli zu berichten.
Geschworene berichten über die festgestellten Übertretungen an das ordentliche Gericht.
Ebenso.
Zuständig bei Übertretungen. Berufung an Bailli; der Unterliegende zahlt eine Bufse von 60 Sols.
Aufhebung des Magisteriums; oben Nr. 1.
Ebenso; oben Nr. 4.

Ebenso; oben Nr. 6.
Aufhebung des Wahlrechts für das Vorsteheramt.
Zuständig bei Übertretungen.
Wie oben Nr. 8.
Zunftgeschworene haben nur die Anzeige beim öffentlichen Gericht, keine selbständige Rechtsprechung des Handwerks mehr erwähnt.

[1] Über die Bedeutung des Geschworeneneids für die Begründung der gerichtlichen Wahrheit s. S. 132.

2. Über das Verhältnis der römischen Zeichen zu den mittelalterlichen.

Das Zeichenrecht ist von mir zuvor als eines der charakteristischsten Erzeugnisse der zur vollen Entwickelung und Herrschaft gelangten zünftigen Betriebsweise aufgefafst worden[1]. Unsere voraufgehende Darstellung mufste sich indes darauf beschränken, die Grundsätze und die Einzelheiten des zünftlerischen Zeichenwesens selbst zu schildern; für die vorliegende Abhandlung verbleibt demgegenüber die Aufgabe, das Verhältnis der Einrichtungen des Mittelalters zu denen des Altertums, d. i. insbesondere der Römerzeit zu untersuchen. Ein Zusammenhang der römischen Einrichtungen mit den mittelalterlichen wurde bisher teils für einzelne Gebiete der Technik, teils für das Zeichenwesen im allgemeinen angenommen.

Es erschien notwendig, unserer Behandlung dieses Gegenstandes eine erheblich breitere Grundlage zu geben als ihr seither zu Teil wurde. Auch für unsern Zweck liegt der Nachdruck auf einer zusammenhängenden Untersuchung der römischen Gesetzgebung, soweit sie für das Zeichenrecht mittelbar oder unmittelbar in Betracht kommt. Daneben scheint es mir indes notwendig, dafs zur Erörterung des Zeichenrechts, wie für das Mittelalter die Zunfturkunden, so hier die einzelnen überlieferten Zeichen in gröfserem Umfange herangezogen werden. Ich scheide demnach das zu verarbeitende Material in zwei Hauptgebiete: 1. Die Zeichen auf einzelnen Gegenständen; 2. die römisch-rechtliche Gesetzgebung über das Zeichenwesen. Die zuerst vorzunehmende Besprechung der Zeichen selbst erfolgt, wie zuvor für das Mittelalter, nach den einzelnen Gewerbebetrieben geordnet.

---

[1] Oben S. 186 ff.

1. Zeichen auf einzelnen Gegenständen.

A. Steinmetzzeichen.

Unter den Steinmetzzeichen werden in der Litteratur alle Zeichen behandelt, die sich auf natürlichen Bausteinen (Gegensatz: Ziegelsteine, Backsteine) vorfinden, gleichviel ob diese Zeichen im übrigen von Steinmetzen, von Maurern oder von den Unternehmern des Baues herrühren. Diese Zeichen können, wenn wir zunächst ganz allgemein unterscheiden, zu zwei verschiedenen Zwecken angebracht werden, nämlich a. als persönliches Zeugnis des ausführenden Meisters oder Handwerkers; b. zur sachlichen Identifizierung einzelner Werkstücke oder einzelner Teile von Mauerwerk. Das Zeichen der erstgenannten Gattung, das die Person des Handwerkers vertritt, ist ein Repräsensationszeichen; das Zeichen der zweiten Gattung, das die gezeichnete Sache selbst erkennbar macht, ist ein Sachzeichen und zwar im besonderen ein Stückzeichen [1].

Der Gebrauch der Zeichnung von Bruchsteinen ist schon im Altertum ungemein verbreitet. Steinmetzzeichen sind überliefert aus Persien, Ägypten, Jerusalem, Pergamon, Troja, sowie aus Griechenland [2]. Am reichhaltigsten sind indes die Berichte aus Italien, wo das Zeichen auf der ganzen Halbinsel bis Tarent und in Sicilien vertreten ist. Zu erwähnen ist noch Spalato in Dalmatien [3]. Zeichen römischen Ursprungs finden sich ferner in Trier, in Orange [4] und in Britannien [5].

Die römischen Steinmetzzeichen sind von Otto Richter zum Gegenstand einer eingehenden Studie gemacht worden. Als Untersuchungsmaterial dienen insbesondere die Zeichen von Rom, Pompeji, Perugia, Tindari, Cuma, Anagni und Castrimoenium [6]. Die Versetzzeichen [7], die sich auf einzelnen Werkstücken eingemeifselt oder aufgemalt finden, bleiben bei Richter unberücksichtigt [8]. In Betracht gezogen werden nur die Zeichen, die der Steinmetz als Merkmal der von ihm vollzogenen Bearbeitung auf dem Steine anbringt (Steinmetzzeichen in engerem Sinne; s unten S. 407). Solche Steinmetzzeichen sind in der Römerzeit ausschliefslich nur „auf den einfachen Quadern kolossaler Mauerbauten“ anzutreffen [9].

---

[1] S. oben S. 187 und 189.
[2] Richter S. 4 f.
[3] Richter S. 6.
[4] Rziha 3 Tafel 66.
[5] Bruce, The Roman wall, Ausg. London S. 67.
[6] Bezüglich der letztgenannten Orte vgl. Bullettino dell' Instituto di correspondenza archeologica, Jahrg. 1885, S. 185 ff. Vgl. ferner C. I. L. 7 S. 113.
[7] Unten S. 407.
[8] A. a. O. S. 30 Anm.
[9] S. 30. Im Mittelalter ist das Gegenteil der Fall.

Mit Bezug auf diese Zeichen stellt Richter zunächst zweierlei fest:

1. Die römischen Zeichen haben keine Bedeutung für den Bau der betreffenden Mauern, sondern beziehen sich lediglich auf die Herstellung der Werkstücke.

2. Die Zeichen finden sich ausschliefslich auf solchen Steinen, die allseitig künstlich bearbeitet sind, dagegen niemals weder auf sog. cyklopischen noch auf den Steinen polygonaler Mauern; auch nicht auf den annähernd horizontal geschichteten kolossalen Blöcken. Die Werkstücke der letztgenannten Art sind erst an Ort und Stelle bearbeitet; der Steinmetz und der Bauhandwerker sind hier eine Person. Gerade das Gegenteil aber fand bei der erstgenannten Art, dem Quaderbau, statt. Hier wurden die fertigen Werkstücke vom Steinmetzen an die Bauleute geliefert. Finden sich daher auf diesen Steinen, und nur auf diesen, Zeichen, so müssen diese Zeichen, wie alle anderen an einem Fabrikat, sei es Ziegel, Münze oder Thonkrug, angebrachten, die Herkunft (d. h. die Werkstätte) anzeigen[1].

3. Hierzu tritt noch eine dritte Wahrnehmung, nämlich dafs überall da, wo eine hinreichend grofse Anzahl erhaltener Zeichen sichere Schlüsse gestattet, die einzelnen Zeichen in so grofser Menge vorkommen, dafs an die Arbeit eines Einzelnen nicht gedacht werden kann[2].

Diese Zeichen sind daher als die Marken der Lieferanten anzusehen; sie dienten als Werkstattzeichen[3] und Kontrollmarke bei der Abnahme des Materials von seiten des Bauherrn[4]. Aus der Gruppierung der Steinmetzzeichen an den einzelnen Bauten ergiebt sich dann der weitere Schlufs, dafs die Mauern bestimmter Städte nicht von einem Bauherrn errichtet worden sind, sondern dafs nach Aufstellung eines gemeinsamen Bauplanes die einzelnen Strecken in Verding gegeben wurden. Hieraus erklärt sich der Umstand, dafs auf einer bestimmten Strecke sich gewisse Zeichen in grofser Zahl wiederholen, die dann jenseits dieser Strecke durch andere Zeichengruppen abgelöst werden[5].

Die römischen Steinmetzzeichen sind mithin keine persönlichen Zeichen der einzelnen Arbeiter, sondern Zeichen des Stein-

---

[1] A. a. O. S. 26 f.
[2] Richter S. 31.
[3] Bei Richter Ursprungszeichen genannt. R. verwendet die Ausdrücke Herkunft, Ursprungszeichen nicht in dem oben S. 212 ff. von mir gebrauchten und auch sonst allgemein üblichen Sinn für den Herkunftsort, sondern zur Bezeichnung der Werkstätte, Werkstelle. Es empfiehlt sich, diese Verwendung zu vermeiden, da sonst Zweideutigkeiten entstehen. Das Herkunfts- und Ursprungszeichen wird allgemein auf den Ort oder das Land der Erzeugung bezogen, eine Terminologie, die auch durch die neuere Gesetzgebung festgelegt ist.
[4] Richter S. 32.
[5] Richter S. 34.

bruchs, bezw. der Steinmetzwerkstatt. Die Werkstücke gelangten bereits mit dem Zeichen versehen auf die Baustätte[1].

Die Steinmetzzeichen des Mittelalters[2], die sich von dem Osten Deutschlands bis hinein nach Spanien vorfinden, treten zuerst unvermittelt im zwölften Jahrhundert auf, zu Ende der romanischen Bauweise und im Übergangsstil; sie vermehren sich dann mit der Ausbildung des gotischen Stils, dessen Entwicklung in der aufsteigenden wie in der absteigenden Linie sie folgen. Die Blüte und der Verfall der Gotik, in der die Steinmetzenkunst ihre höchsten Aufgaben fand, sind auch entscheidend für den Gebrauch der Zeichen.

Das unvermittelte Auftreten der Steinmetzzeichen im zwölften Jahrhundert fällt zusammen mit der Verweltlichung des monumentalen Bauwesens. Der Kirchenbau, der bis dahin unter Leitung der Geistlichkeit stand, ging seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts immer mehr aus den Händen der Mönche in die der Laien über. Weltliche Baumeister wurden mit der Bauleitung beauftragt, weltliche Handwerker arbeiteten an dem Bau selber[3]. Von ihnen wurde der Gebrauch der Steinmetzzeichen in der Hauptsache oder ausschliefslich ausgebildet.

Nach der Ansicht Heideloffs ist es gewifs, dafs man die Steinmetzzeichen nur da findet, wo Bauhütten getrennt von Klöstern (Profan-Bauhütten) vorkommen[4]. Rziha hat bei seinen Untersuchungen romanischer Bauten auf den von klösterlichen Bauleuten aufgeführten Bauwerken niemals Steinmetzzeichen angetroffen; dagegen waren auf den von den weltlichen Werkleuten errichteten Bauten Zeichen zu finden[5]. Eine etwas abweichende

---

[1] Richter S. 26.

[2] Vgl. Homeyer; Heideloff; Brandt; Schneider; Otte; Rziha. Vgl. ferner die bei Rziha 2 S. 105 Anm. gegebenen Litteraturnachweise, denen hinzuzufügen ist Vaterl. Archiv f. Hannover-Brannschw. Geschichte, Jahrg. 1833, S. 236 (Mitteilg. von v. Münchhausen); Michelsen, Die Hausmarke, Jena 1853; Berlepsch, Chronik der Maurer und Steinmetzen, St. Gallen 1853, S. 189 ff.; R. Matthias, Steinmetzzeichen des Kreises Schmalkalden, Zeitschr. des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde, 10. Heft; Street, Gothic Architecture in Spain, 2. Aufl. London 1869; Lnschin von Ebengreuth, Das Admonter Hüttenbuch, Mitteilungen d. K. K. Centralkommission zur Erforsch. und Erhalt der Denkmale, 1894, S. 168 und 227 ff.; Fr. Seitz in den Mitteilungen z. Geschichte d. Heidelberger Schlosses, Heidelberg 1886, Band 1 S. 239 und Tafel 22; Koch und Seitz, Das Heidelberger Schlofs, Darmstadt 1891, S. 57; Paulus, Die Cisterzienser-Abtei Maulbronn, Stuttgart 1879; Kunstdenkmäler im Grofsherzogtum Hessen, Darmstadt 1883 ff., insbes. Adamy, Kreis Friedberg, Darmstadt 1895.

[3] Otte I S. 24; Janner S. 21 ff., S. 29 ff.

[4] Heideloff S. 18.

[5] An romanischen Profan- und Kirchenbauten, welche geschichtlich erwiesen von Mönchen (als Werksleuten) errichtet wurden, habe ich nirgends Zeichen gefunden; Limburg bei Speier giebt in seinem romanischen Bauteile hierfür eben einen solchen Beweis, wie der Dom zu Aachen,

Meinung wird von Klemm ausgesprochen, der für das Kloster Maulbronn die Anwendung von Steinmetzzeichen durch klösterliche Bauleute für erwiesen hält[1], doch nimmt auch Klemm an, dafs die Ordensleute diesen Brauch erst von den weltlichen Bauleuten entlehnt hätten[2].

Zahlreicher werden die Zeichen an den Bauten des Übergangsstils; sie vermehren sich in demselben Mafse, wie die klösterliche Bauarbeit von dem weltlichen Handwerk abgelöst wird[3]. Mit der Ausbildung der Gotik ward dann die Verwendung des Zeichens allgemein. Die Technik des Steinbaues steigert sich rasch zur letzten Vollendung. Den Entwürfen der Baumeister, wie der Kunst der Steinmetzen wurden in der Gotik die höchsten Ziele gesetzt. In der Ausführung der gotischen Kirchenbauten aber scheidet sich der Steinmetz immer mehr von dem schlichten Maurer, der an den gewöhnlichen Nutzbauten oder nur an dem flachen Mauerwerk der Monumentalbauten arbeitet. In Deutschland entstehen die grofsen weltlichen Bauhütten der Steinmetze mit ihrer eigentümlichen Organisation, ihren sinnigen, dem Wesen und den Aufgaben der Kunst entnommenen Lehren, ihren bedeutsamen, dem Unkundigen streng verschwiegenen Gebräuchen. Der Steinmetzgeselle, der nach gehörig bestandener Lehre in diesen Verband aufgenommen wurde, empfing bei seinem Eintritt ein Zeichen, dessen er sich fortan für seine Person und für seine Arbeiten bediente.

An den Bauwerken selbst tritt das Zeichen mit einer früher nicht bemerkbaren Bestimmung hervor: es wird von dem Steinmetzen als Zeugnis seiner Thätigkeit eingeschlagen gerade an solchen Bauteilen, deren Ausführung besonderes Geschick erfordert oder eine hohe Verantwortlichkeit auferlegt[4]. Mitunter zeigt es sich auch, dafs die an hervorragenden Bauteilen an-

---

dann die alte Vor-Kapelle zu Lorsch bei Worms, wie auch die schöne romanische Kirche zu Innichen bei Toblach im Pusterthale in Tirol. An romanischen Kirchenbauten aber, welche nachweislich durch Laienbauleute (wenn auch unter einem mönchischen Meister) ausgeführt wurden, wie z. B. die durch die eingewanderten irischen Mönche erbaute Schottenkirche zu Regensburg, finden sich Zeichen vor. Es sind die Steinmetzzeichen an romanischen Bauten ein Beweis für die Anwesenheit einer weltlichen Hütte. Rziha 2 S. 114.

[1] Klemm, Württembergische Baumeister, S. 15.

[2] Man könnte annehmen, dafs die Ordensleute das, was die Laien zuerst als Bedürfnis empfunden hatten, dann in ihrem Teil nachahmten, dem allgemeinen Zug der Zeit folgend. A. a. O. S. 19.

[3] Rziha 2 S. 148.

[4] „Im allgemeinen kann angeführt werden, dafs die wichtigsten Konstruktionsstellen und die schwierigsten der Ausführung die beliebtesten sind. Am sichersten sind die Zeichen zu finden an den Fensterpfosten, an den Wölberippen, besonders denen des Chores, an den Schlufssteinen, an den Pfeilern und an den Kapitälen. All dieses stimmt wohl auch mit der Thatsache, dafs diese Bauteile die technisch wichtigsten und die schwierigsten des Baues sind, welche nur den tüchtigsten Gesellen anvertraut werden konnten.“ Rziha 2 S. 115.

geschlagenen Zeichen ihrem Charakter nach von den an den übrigen Stellen angebrachten ganz verschieden sind. Es ist dann der Rückschluſs gestattet, daſs zur Ausführung des betreffenden Teiles Steinmetze einer fremden, als besonders tüchtig geltenden Hütte berufen wurden. So finden sich z. B. an den Portalen der Kathedrale von Reims Steinmetzzeichen, die von denen des ganzen Bauwerks abweichen, dagegen aber mit denen der Straſsburger Hütte verwandt sind. Es läſst sich daraus schlieſsen, daſs zur Ausführung der Reimser Portale Steinmetze der hochangesehenen Straſsburger Hütte herangezogen wurden, die dann ihr Werk durch Zeichen ihrer Hütte kenntlich machten [1].

Ihrer Form nach sind die älteren Zeichen des Mittelalters teils Buchstaben [2], teils Nachbildungen von Handwerksgerät, teils Runen und runenähnliche Figuren [3]; teils auch sind sie den Formen der allgemeinen Zeichensprache entnommen (Krähenfuſs, Drudenfuſs, Alfenfuſs, Hackenkreuz). Die späteren, dem dreizehnten, insbesondere dem vierzehnten Jahrhundert angehörenden Zeichen sind geometrische Figuren von groſser Genauigkeit der Zeichnung [4].

In der Verwendung der mittelalterlichen Steinmetzzeichen lassen sich drei Zweckbestimmungen unterscheiden: 1. zu technischen Zwecken als Versetzzeichen [5], 2. zu rechnungsmäſsigen Zwecken als Lohnzeichen, 3. zu persönlichen Zwecken als Repräsentationszeichen.

1. Das Bedürfnis, die vorher künstlich bearbeiteten Werkstücke mit einem Zeichen der ihnen auf dem Bau selber anzuweisenden Stelle zu versehen, hat wohl zu allen Zeiten bestanden und ist keinem Zeitalter eigentümlich [6]. Für das Mittelalter sind solche Versetzzeichen mehrfach nachgewiesen. Der Nachweis kann mit Sicherheit insbesondere dann geführt werden, wenn bei einem Abbruch oder einer Wiederherstellung mittelalterlicher Bauwerke die Lagerflächen bearbeiteter Steine sichtbar werden. Beim Abbruch der Kuppel des Frankfurter Domturmes fanden sich die Lagerflächen der Werkstücke dergestalt gezeichnet,

---

[1] Pour construire des portions faciles du monument les ouvriers du pays ont pu suffire; pour établir les portions délicates, on aura pris des hommes de choix des ouvriers de Straſsbourg. Didron, Annales archéologiques 3. Band, Paris 1848, S. 39. Über die Thätigkeit von Bauleuten der Kölner Hütte in Prémontré und in Spanien vgl. Brandt S. 53.

[2] Schneider Tafel 1; Brandt Tafel 1; Adamy a. oben S. 405 a. O. S. 90; Paulus S. 14.

[3] Brandt Tafel 3; Klemm S. 19.

[4] Schneider, Brandt, Rziha; Klemm, Württembergische Baumeister und Bildhauer, Stuttgart 1882.

[5] Otte 2 S. 490 scheidet die Versetzzeichen gänzlich von den eigentlichen mittelalterlichen Steinmetzzeichen.

[6] Richter S. 30 Anmerkung.

dafs einem jeden Pfeiler ein besonderes Zeichen gegeben war. Die Versetzzeichen haben hier die gleichen Formen wie die übrigen Steinmetzzeichen, von denen sie sich nur durch ihre Gröfse unterscheiden[1]. Bei dem gleichen Anlafs der Ausbesserungsarbeiten konnten Versetzzeichen auf den Lagerfugen in der Kathedrale von Leon beobachtet werden[2]. Mitunter scheinen indes auch die auf den Stofsfugen und Stirnflächen angebrachten Zeichen die Bedeutung von Versetzzeichen gehabt zu haben[3].

2. Die Verwendung der Steinmetzzeichen zu Lohnzeichen ist für das Mittelalter urkundlich nicht bewiesen. Die hierüber aufgestellten Meinungen beruhen nur auf Vermutungen. In der französischen Litteratur wird die Annahme, dafs die auf den Stirnseiten der Quadern angebrachten Zeichen einen rein rechnungsmäfsigen Zweck gehabt hätten, von Viollet le Duc vertreten. Das Zeichen soll danach die Aufgabe gehabt haben, im zwölften und zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts, den Anspruch des auf Stücklohn arbeitenden Gesellen feststellbar zu machen[4]. Die Beweisführung Viollet le Ducs ist indes fehlerhaft und widerlegt sich von selbst; denn sie geht davon aus, dafs mit der Ausbildung der Zünfte und der von diesen eingeführten Taglohnarbeit, seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Gebrauch der Zeichen aufgehört habe, während in Wirklichkeit das Gegenteil stattgefunden hat[5]. In der deutschen Litteratur

---

[1] Schneider S. 55; Klemm S. 12 ff. will die Versetzzeichen als Steinmetzzeichen im weiteren Sinn überhaupt nicht unter die eigentlichen Steinmetzzeichen im engeren Sinne gerechnet haben. Vgl. indes die bei Schneider und bei Street gegebenen Beispiele. Es liegt in der Natur der Sache, dafs die Steinmetzzeichen als Versetzzeichen sich im wesentlichen nur bei Abbruchsarbeiten feststellen lassen, also nur in seltenen Fällen zum Vorschein kommen.

[2] Street S. 113; vgl. auf eben der Tafel 23 Abteikirche von Veruela.

[3] Schneider giebt a. a. O. S. 54 als Beispiele die Katharinenkirche in Oppenheim und die Burgkapelle zu Iben, sowie einige Wahrnehmungen von Street. — Vgl. hierzu die nicht näher substanzierte Ausführung bei Caumont, Abecedaire d'Archéologie, Architecture Réligieuse, 5. Aufl. Caen 1870, S. 143. Signes d'appareils: On appelle ainsi des figures diverses très-variées dont quelque-unes ressemblent à des lettres renversées et que l'on trouve gravées en creux sur les pierres d'appareil dans la plupart des édifices du midi de la France et dans beaucoup d'autres contrées. On croit communément, que ce sont des signes de tâcherons ou de tailleurs de pierre qui auraient à ce moyen reconnu les pièces qu'ils avaient dégrossies.

[4] Les marques gravées sur les parements vns, par les tailleurs de pierre, étaient faites pour permettre au chef d'atelier de constater le travail de chacun: ces marques prouvent que le travail était payé à la pièce, à la tâche et non à la journée; de plus, elles donnent le nombre des ouvriers employés, puisque chacun avait la sienne. Viollet le Duc, dictionnaire raisonné de l'architecture française du XIe au XVIe siècle. Paris 1868, Band 8 S 263.

[5] Alors le salaire se régla par journées de compagnon et d'aide et chaque compagnon devenait ainsi comme une fraction d'entrepreneur con-

wird die Möglichkeit, dafs die Zeichen der Lohnabrechnung gedient haben könnten, von Schneider beiläufig hervorgehoben[1]. Klemm giebt dieser Vermutung einen etwas breiteren Raum, ohne indes irgend welche schlüssigen Beweise beizubringen[2].

Die Verwendung des Zeichens zur Lohnabrechnung würde die Stücklohnarbeit voraussetzen; eine solche ist aber für die Monumentalbauten des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts (Ausbildungsperiode der Steinmetzzeichen) nicht anzunehmen. Auf den grofsen mittelalterlichen Bauten wurde regelmäfsig im Taglohn gearbeitet[3]. Noch die Strafsburger Steinmetzordnung von 1459 schreibt vor, dafs man von den Werken und Gebäuen, die herkömmlich im Taglohn stehen, nämlich in Strafsburg, Cöln, Wien, Passau und in den Hütten, die dazu gehören, kein verdinget Werk machen dürfe[4].

3. Der wesentliche, durch die Urkunden wie durch die Bauwerke selbst festgestellte Zweck des Zeichens war, dem Steinmetzen als persönliches Zeichen zu dienen. Durch diese Bedeutung allein tritt das Steinmetzzeichen auch in die Rechtsordnung der Handwerksstatuten. Wie das Zeichen des Goldschmieds, des Zinngiefsers, des Messerschmieds, wird es in die Gewerkbücher eingetragen und in der Lade aufbewahrt. Nur darin besteht der tiefgreifende, auch die rechtliche Verschiedenheit begründende Unterschied, dafs das Steinmetzzeichen kein Verkehrszeichen, sondern ein höchst persönliches Repräsentationszeichen ist. Es hat nicht die Bestimmung, im äufseren Verkehr verwendet zu werden. Es wird dem Steinmetzgesellen verliehen, als Zeugnis seiner Aufnahme in den Hüttenverband, als Handwerksgrufs für seine Wanderjahre[5], als Beweis der von ihm erworbenen Wissenschaft in den Lehren und Gebräuchen der Steinmetzkunst[6].

---

courant à l'entreprise générale, au moyen d'un salaire convenu et réglé pour telle ou telle partie. Aussi les marques de tâcherons ne se voient plus sur nos monuments des provinces du domaine royal à dater du milieu du XIIIe siècle. A. a. O. Band 6 S. 454. Vgl. hierzu Klemm a. oben S. 407 a O. S. 18, bei dem in merkwürdigem Zusammentreffen das Violletsche Argument — Ausbildnng der Zünfte — gerade zu dem entgegengesetzten Schlufs verwertet wird.

[1] A. a. O. S. 53; Janner S. 155.

[2] A. a. O. S. 15.

[3] Janner S. 171 ff.

[4] Was redelicher Werk und Gebeue nu zu Zittern sind die in Tagelon stont nemlich also: Strofsburg, Cöln, Wien und Passauwe nnd ander Werk dergliehen, und in den Hütten so dazu gehörent also herkommen sint und vollbracht untzbar in Tagelon: dieselben Beue und Werk also verstott sol man also lassen bliben in Tagelon und kein verdinget Werk darans nit machen in geheynen Wegk und dafs dem Werk von der Gedinge wegen nit abgebrochen werde, also verne es an im stott. Heideloff S. 35.

[5] Der Geselle mnfste das Zeichen lesen (symbolisch deuten) nnd stellen (geometrisch einstellen) können. Rziha 1 S. 44; Janner S. 161.

[6] Die Gebräuche der Bauhütten waren, wie bekannt, vielfach von Geheimnissen durchwoben. Es sei hier bemerkt, dafs das Pariser Maurer-

Das Zeichen wurde von dem Gesellen an Bauwerken, insbesondere an den hervorragendsten, angeschlagen als Beweis seiner Thätigkeit am Bau oder seiner Beschäftigung in der Bauhütte[1].

Die Deutung dieser mittelalterlichen Steinmetzzeichen, mit ihrem trotz unendlicher Abwandlungen doch typisch wiederkehrenden Grundcharakter, bietet eine Aufgabe von besonderem Reiz, die nicht verfehlen konnte, den Forscher immer wieder von neuem anzuziehen. Es wird vielleicht von allgemeinerm Interesse sein, wenn ich einige der schon wieder halbvergessenen Erklärungsversuche aus der Litteratur hier zusammenstelle.

Im Jahre 1838 wurde dem historischen Verein für Mittelfranken in Nürnberg die Abschrift von 34 Zeichen vorgelegt, die sich in fünf Reihen verteilt auf dem Insinger Kirchturm vorfanden[2]. Der Berichterstatter des Vereins[3] nahm an, dafs diese Charaktere die Kennzeichen einer maurerischen Verbrüderung seien, und zwar im besonderen der Steinmetzenbrüderschaft, die sich beim Baue des Strafsburger Münsters gebildet hatte. Er

---

und Steinmetzenstatut im L. d. M. einen Artikel enthält, der häufig auf die Bewahrung der Handwerksgeheimnisse bezogen ward. Der Artikel lautet: Les Maçons, les Morteliers et les Plastriers pueent avoir tant aides et vallés à leur mestier comme il leur plaist, pour tant qne il ne monstrent à nul de eus nnl point de leur mestier (L. d. M. S. 89). Auch Bonnardot nimmt hier eine Vorschrift über Handwerkergeheimnisse an: vgl. L. d. M. Einl. S. 90. Die Stelle wird indes von Schnaase (Geschichte der bildenden Künste, 2. Aufl. Düsseldorf 1871, Bd. 7 S. 223) zutreffender Weise dahin ausgelegt, dafs hierdnrch nur der Umgehnng der Beschränkungen der Lehrlingszahl, sowie der Aufnahme von nicht zünftig angelernten Gesellen vorgebeugt werden soll. Jeder Meister durfte nur einen („fremden", s. oben S 25) Lehrling annehmen. Andrerseits aber bedurften die Maurer für untergeordnete mechanische Verrichtungen gewöhnlicher Handlanger, als Steinträger, Wasserträger u. dgl., die jedoch gar nicht zunftmäfsig gelernt zu sein brauchten. Solche Handlanger durften nun nach jenem Artikel 7 in beliebiger Zahl angenommen, aber nicht im Handwerk unterrichtet werden, so dafs sie ihre Thätigkeit niemals befähigte, regelrechte Gesellen und später Meister zu werden.

[1] Rziha weist daranf hin, dafs der Geselle, bevor er zum Meister ernannt wurde, drei Reisen gemacht, d. h. an drei Banwerken gearbeitet haben mufste. Hiernach sei es ganz erklärlich, dafs die berühmtesten Dome die Zielpunkte der Gesellen waren. Zur Zeit der Blüte der deutschen Bauhütte, also zur Zeit der Erbauung der bedeutendsten gotischen Dome finden sich gerade diese Bauwerke mit Zeichen aller Art und ganz verschiedenen Charakters übersät. Aus technischen Gründen sei hieraus die Thatsache herzuleiten, dafs es seitens der Wandergesellen Sitte gewesen sein mufste, an solchen Domen ihr Zeichen auch an Steinen einzuhauen, welche sie persönlich nicht bearbeitet haben. Es finden sich nämlich dicht nebeneinander Zeichen von diversem Charakter (also verschiedene Bauschulen verratend) und an Mauerwerksstellen, an denen so viele Arbeiter auf einmal gar nicht hätten hantieren können. Rziha S. 116.

[2] Neunter Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken, Nürnberg 1839, S. 45 ff.

[3] Wahrscheinlich ist es Wilhelm Huscher, Pfarrer zu Neustadt a. d. Aisch; s. den elften Jahresbericht (1841/42) S. 6 u. 10.

sprach dann die Vermutung aus, dafs in jenen Zeichen die Grundverhältnisse der Baukunst dargestellt werden, wodurch sich der geometrische Charakter der meisten Zeichen erklären würde. Doch eine weitere Kombination wurde dieser Erklärung hinzugefügt. Dem Berichterstatter war ein nekromantisches Manuskript übergeben worden, in welchem die characteres et signacula Sancti Dei a rege Salomone nobis tradita, die figurae literarum divinarum, dann die characteres regis Salomonis selbst abgebildet waren. Der Bericht fährt dann fort:

Bedenkt man, dafs König Salomo als Erbauer des weltberühmten Tempels bei den Baumeistern des Mittelalters billig in hohen Ehren stand, so wird man sich keineswegs wundern, wenn seine durch kabbalistische Künste frühzeitig erfundenen und bis auf diesen Tag noch fortspukenden Charaktere von den Strafsburger Baumeistern zu Erkennungszeichen ihrer Brüderschaft gewählt und ursprünglich an einem Tempel angebracht wurden, dessen Grofsartigkeit an den Salomonischen Tempelbau unmittelbar erinnerte[1].

Es ist hier, so weit ich feststellen konnte, zum ersten Male die Vermutung ausgesprochen, dafs die Steinmetzzeichen mit der Verehrung der Maurer für König Salomo und mit den sogenannten salomonischen Zeichen zusammenhängen. Jedoch nimmt der Berichterstatter des histor. Ver. nicht an, dafs jene Zeichen etwa thatsächlich auf König Salomo zurückgehen, sondern dafs sie vielmehr einer kabbalistischen Spielerei ihre Entstehung verdanken.

Die Erörterungen innerhalb des histor. Ver. wurden fortgesetzt. Im Jahre 1841 machte Kreisgerichtsrat Frhr. von Tucher eine Mitteilung, die eine treffliche und im wesentlichen erschöpfende Deutung der Zeichen enthält. Die mittelalterlichen Steinmetzzeichen gehen darnach auf eine Mutterfigur zurück, die der Ausdruck tiefster christlicher Mystik war. Diese Figur bestand in folgendem: ein Kreis (Sinnbild göttlicher Vollkommenheit), ein senkrechter Strich (Einheit Gottes), ein zweiter denselben horizontal durchschneidender Strich (Gott und die Welt), zugleich das Zeichen des Kreuzes, die Verbindung der Endpunkte dieser Linien in ein Dreieck (heilige Dreieinigkeit), ein zweites Dreieck, wodurch ein Quadrat entstand (die vier Evangelisten). Ein jeder Geselle durfte sich nach seiner Willkür irgend einen Teil aus diesen geheimnisvollen Zeichen auswählen und als sein ihm eigentümliches Zeichen überall anbringen, wo er arbeitete. Kam er nun in eine andere Hütte, so wurde er aufgefordert, sein Zeichen zu machen, und die Prüfung seiner Wissenschaft von der Bedeutung des Mutterzeichens wurde mit

[1] A. a. O. S. 47. Eine lithographierte Abbildung der Insinger Zeichen, sowie einiger Salomonischen Zeichen und Signacula Dei ist beigegeben.

ihm angestellt. Die sogenannten Salomonischen Zeichen haben mit diesen Steinmetzzeichen nichts gemein[1].

Zum dritten Male wurde die Frage im Jahre 1846 berührt. Ein Vereinsmitglied verwies auf das Symbol der Ägypter, den durch zwei sich schneidende Linien geteilten Kreis, acceptierte im übrigen die Tuchersche Mutterfigur, wollte sie jedoch, unter Ablehnung aller christlichen Mystik, lediglich auf die Grundverhältnisse der Baukunst beziehen. — Die oben erwähnte Tuchersche Erklärung wird durch eine unabhängige Mitteilung in dem bekannten Werke Homeyers bestätigt. Homeyer empfing die Zeichnung einer geometrischen Figur, die nach der Angabe des Gewährsmannes, eines Straſsburger Architekten, einen Hauptschlüssel der Steinmetze gebildet hat[2]. Aus dieser Figur wurde dem einzelnen Steinmetzen sein Zeichen in der zuvor geschilderten Weise zugeteilt.

Diese verschiedenen Deutungen sind nun neuerdings von Prof. Rziha aufgenommen und nach einer bestimmten Richtung erweitert worden. Rziha vertritt die Meinung, daſs die Steinmetzzeichen aller Zeiten, sowohl des Altertums wie des Mittelalters, Teile von geometrischen Mutterfiguren sind. Aus Quadratur, Triangulatur, Vierpaſs und Dreipaſs entwickelt Rziha vierzehn Generalschlüssel, in welche die Zeichen aller Bauperioden hineinpassen sollen[3]. Die Theorie ist jedoch nicht einmal für das Mittelalter gerechtfertigt, geschweige denn für das Altertum.

Nach den vorerwähnten Mitteilungen ist es als erwiesen anzusehen, daſs die von den Bauhütten in der Zeit der Gotik verliehenen Steinmetzzeichen auf geometrische Mutterfiguren zurückgehen. Die Überlieferungen der Hütten, wie die Prüfung der Zeichen selbst, für deren Bearbeitung Rziha ein besonderes Verdienst zukommt, stimmen in diesem Ergebnis überein. Dagegen ist die Annahme eines gleichmäſsigen Ursprungs aller

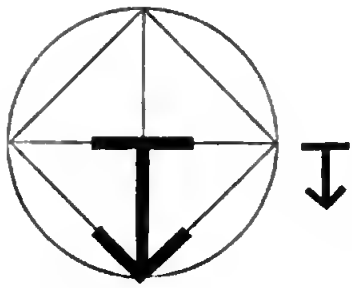

[1] Elfter Jahresbericht S. 11. Tucher verdankte seine Mitteilung einem um 1826 in Nürnberg verstorbenen Steinmetzenmeister Namens Kirchner, der ein Buch mit Steinmetzzeichen besaſs. — Die Mutterfigur ist die hier beigefügte. Die hervorgehobenen Linien ergeben das nebenstehende Steinmetzzeichen.

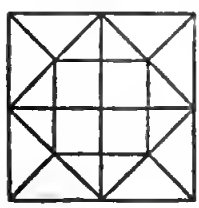

[2] Homeyer S. 289; vgl. auch Rziha Tafel 68. Rziha vermutet, daſs die Straſsburger Hütte ihre Zeichen aus der Quadratur konstruierte, was hiermit übereinstimmt.

[3] A. a. O. S. 32.

Steinmetzzeichen und einer konkreten Verbindung der antiken und mittelalterlichen Zeichen ganz unbegründet und auch von der gesamten neueren Litteratur zurückgewiesen worden[1]. Gerade die älteren Zeichen der romanischen Periode und des Übergangsstils, die Buchstaben, Handwerksgeräte, Runen u. dgl. darstellen, sind nicht auf geometrische Mutterfiguren zurückzuführen[2]. Auch ein Teil der gotischen Zeichen hat keinen geometrischen Charakter. Diese Zeichen entziehen sich überhaupt der Einstellung in die Rzihaschen Schlüssel, während andrerseits zu beachten ist, dafs (wie Richter zutreffender Weise bemerkt) einige dieser Schlüssel so kompliziert sind, dafs man mit ihnen eben jedes beliebige Zeichen „lesen" kann[3]. In ihrer Übertragung auf das Altertum endlich versagt die Rzihasche Theorie vollständig; es fehlt ihr hier selbst die erste sachliche Grundlage in dem Charakter der Zeichen[4]. —

Der Mangel jedes Zusammenhangs zwischen Altertum und Mittelalter ergiebt sich gleichmäfsig aus der Geschichte, der Form und der Bedeutung (Zweckbestimmung) der Zeichen. Die antiken Zeichen sind Lieferantenzeichen, Steinbruch- und Werkstellezeichen. Das persönliche Steinmetzzeichen fehlt im Altertum, soweit unsere Kenntnis reicht, vollständig. Das mittelalterliche Zeichen erscheint mit eigentümlichen Formen und vollständig unvermittelt im zwölften Jahrhundert und folgt dem Entwicklungsgange der Baukunst. Das Zeichen diente zu einem Teil einem technischen Zweck als Versetzzeichen. Seine hauptsächlichste Bedeutung ist jedoch, dem Steinmetzen ein persönliches Erkennungszeichen zu sein, in einer Stellung und unter Verhältnissen, die mit den Zuständen des Altertums schlechterdings nichts gemein haben[5].

---

[1] Schneider S. 50, Otte 2 S. 490 und insbesondere Richter S. 30 ff.

[2] Veröffentlicht sind solche Zeichen bei Schneider a. a. O., Adamy a. oben S. 405, a. O. S. 90; Paulus, Kloster Maulbronn S. 14 (romanische Periode), S. 19 (Übergangsstil). Zahlreich finden sich nicht-geometrische Zeichen aus der Zeit des romanischen und des Übergangsstils am Freiburger Münster. Eine erhebliche Anzahl der Zeichen jener Periode wurde mir durch einen am Münster beschäftigten Werkmeister in genauer Nachbildung übermittelt. Den Gegenstand der Zeichen bilden vorzugsweise Buchstaben und Handwerksgeräte; daneben erscheinen auch die allgemein üblichen Figuren (s. oben S. 407). Vgl. hierzu die Abhandlungen von Fritz Adler zur Baugeschichte des Freiburger Münsters, Deutsche Bauzeitung Jahrg. 1881.

[3] Richter S. 37 und Anm.

[4] Vgl. hierzu Richter S. 37: Es durfte Rziha nicht entgehen, dafs, während die mittelalterlichen Steinmetzzeichen in ihrer Art geometrische Kunstwerke sind, vorzüglich eingemeifselt, unter genauer Beobachtung gewisser Winkel etc., die aus dem Altertum überlieferten rohe Machwerke sind, bei denen selbst unter denen von gleicher Form nicht zwei untereinander geometrisch kongruent sind. Es ganze Theorie aber steht und fällt mit der Voraussetzung, dafs jeder Strich und jeder Winkel genau so beabsichtigt ist, wie er in dem betreffenden Zeichen zum graphischen Ausdruck kommt.

[5] S. auch Richter S. 30.

B. Ziegelstempel.

Der Gebrauch, Thonwaren jeder Art mit Bezeichnungen zu versehen, war im Altertum allgemein verbreitet[1]. Von jedem der Gewerbe, das sich mit Thonverarbeitung befafste, sind uns aus dem römischen Weltreich Stempel in grofser Anzahl erhalten. Ich behandele in diesem Abschnitt zunächst die Stempel auf Ziegelsteinen[2].

Die Ziegelstempel weisen gewisse gleichmäfsige Bestandteile auf, die häufig wiederkehren. Als solche zumeist vertretenen Bestandteile des Ziegelstempels sind zu nennen: 1. Namen des Arbeiters, des Pächters, des Geschäftsbesorgers; 2. Bezeichnung des Besitztums, des Ziegelwerks, mitunter auch der Betriebsabteilung; 3. Verfrachtungsangaben; 4. Jahresbezeichnungen; 5. Glücksformeln und Sprüche; 6. bei Militärziegeln die auf die Legion bezüglichen Angaben. Es fragt sich nun, ob diese Bezeichnungen für den inneren Betrieb oder ob sie für den Verkehr und Umsatz bestimmt; und in letzterem Falle, ob sie geschützt oder schutzfähig waren.

1. Die Einstempelung des Namens, sei es nun des Arbeiters oder des Betriebsleiters, konnte keinerlei Bedeutung für den Verkehr haben. Denn für die Beschaffenheit des einzelnen Ziegelsteins ist es gleichgültig, durch welchen Arbeiter oder unter wessen Leitung er hergestellt wurde. Kein Baumeister oder Bauherr wird gerade nach einem von dem Sklaven Daedalus gefertigten Backstein fragen, oder die Ziegel von der Hand des Callistus höher bewerten als die des Fortunatus. Ebensowenig hat die Namensangabe des Pächters (conductor) oder die im zweiten Jahrhundert p. C. auftretende Bezeichnung des Geschäftsmannes (negotiator)[3] irgend eine Bedeutung für die verkehrsmäfsige Schätzung der Ziegelsteine.

Vielmehr kann die Anbringung dieser Namen nur einen rechnungsmäfsigen Zweck innerhalb des Ziegelwerks selbst gehabt haben. Die Namensbezeichnung ermöglichte die Ermittelung des Lohnanspruchs für den nach der gelieferten Stückzahl entlohnten Arbeiter, sowie die Feststellung der unter einer bestimmten Leitung angefertigten oder durch eine bestimmte Hand verkauften Menge.

2. Die Bezeichnung des Besitztums und des Thonwerks (praedium, figlina) konnte an sich sowohl dem inneren Betrieb

---

[1] Vgl. über Inschriften auf Thonwaren im allgemeinen Birch, History of ancient pottery, 2. Aufl. London 1873; Inschriften auf ägyptischen Vasen S. 26; Lampen S. 36; Ziegel S. 65; Assyrische Backsteine (tragen die Bezeichnung des bauenden Königs und des Gebäudes) S. 78; Schalen S. 86; Babylonische Backsteine S 97; Griechische Amphoren S. 136 ff.; Griechische Vasen S. 310.

[2] Vgl. Marquardt, Privatleben der Römer, 2. Aufl., S. 665.

[3] Dressel S. 6.

wie dem äufseren Verkehr dienen. Die Ziegelsteine eines bestimmten Thonwerkes mögen gesuchter gewesen sein als die eines anderen, obwohl bei der Verwendungsweise der römischen Ziegelsteine ein Vergleich mit unserem heutigen Backsteinbau, und die Ziehung entsprechender Rückschlüsse, nicht ohne weiteres möglich ist. Die römischen Ziegelsteine wurden in der Kaiserzeit in der Hauptsache zur Hintermauerung gebraucht, als Mauerkern, der nach aufsen durch Quadern bezw. durch Platten (ev. auch durch Stuck) überkleidet wurde[1]. Für die Baufront der Monumentalbauten gelangt in der Regel der Ziegelstein nicht zur Verwendung. Im geraden Gegensatz zu unserem heutigen Backsteinbau ist übrigens bei dem römischen Ziegelmauerwerk die Menge des verwendeten Mörtels gröfser, als die der Ziegel selber, so dafs die Festigkeit des Ziegelbaues durch den Mörtel hergestellt wird[2].

Die auf das Thonwerk bezüglichen Bezeichnungen sind teils Figuren-, teils Schriftzeichen. Von den Figurenzeichen ist, nach der Annahme Dressels, ein grofser Teil, wie Zweige, Blätter, Sterne, lediglich verzierungshalber angebracht. Als wesentlich ist hierbei hervorzuheben, dafs dieselben Zeichen auf den Ziegeln verschiedener Werkstellen wiederkehren; es ist also hier jede Bedeutung als Verkehrszeichen ausgeschlossen[3]. Eine Reihe anderer Figurenzeichen hat dagegen die Eigenschaft des sogenannten redenden Wappens, dessen Bild auf einen bestimmten Namen hinzeigt. Es findet sich der Wolf auf Ziegeln aus dem Besitztum des M. Rutilius Lupus, der Eber auf denen des Flavius Aper; den Adler führt Aquilia Sozomena, den Kranz C. Julius Stephanus; die Schlange verweist auf Aelius Aselepiades, der Stab auf Mercurius (Mercurialis), die Rose wohl auf die Rhodinianischen Ziegeleien[4].

Im Zeitalter Diocletians tritt eine besondere Stempelform auf; die Ziegelstempel enthalten die Angabe der Verwaltung

---

[1] Blümner, Technologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, Band 2 S. 13, 3 S. 148.

[2] Bei allem römischen Ziegelmauerwerk ist die Mörtelfuge mindestens der Ziegeldicke gleich, gewöhnlich noch stärker, so dafs die gröfsere Masse des Ziegelmauerwerks aus Mörtel besteht. Rob. Neumann, Über den Backstein, Berlin 1879, S. 47.

[3] Quanam de causa singulae officinae hoc signo vel alio utantur plerumque ignoratur, sed multa eorum et ea quidem quae in tegulis multarum officinarum solent redire veluti ramusculi, palmae, nux pinea, folium, stella, fortasse etiam corona et Victoriae imago, certe ornamenti tantum causa ponuntur nec peculiarem habent significationem. Dressel S. 1. Vgl. auch Steyert, Histoire de Lyon, 1895, I S. 328 ff.

[4] Interdum autem his signis nomen vel domini praediorum vel officinatoris significari certum est. Ita reperitur Inpus in tegulis Brutianis M. Rutili Lupi, aper in iateribus ex praediis Flavi Apri, aquila in tegulis Aquiliae Sozomenae nomen exhibentibus; corona significari videtur nomen C. Juli Stephani, angue nomen Aeli Asclepiadis, Caduceo nomen Mercuri vel Mercurialis; rosa fortasse repraesentata est in latere ex figlinis Rhodinianis. Dressel S. 3.

(administratio), der Werkstelle (officina) und der Abteilung (statio), so dafs also einer Werkverwaltung mehrere Werkstellen, einer Stelle wieder mehrere Abteilungen unterstehen[1]. Auch für diese Bezeichnungen ist wohl nur ein rechnungsmäfsiger Zweck anzunehmen[2].

3. Der Hafen, in dem die Ziegel zur weiteren Verfrachtung gelagert werden sollen, wird mitunter auf dem Stempel angegeben[3].

4. Für die Bezeichnung der Ziegelsteine mit dem Jahr der Herstellung läfst sich ein anderer Zweck als etwa der der Rechnungsführung nicht ermitteln. Es ist auf Grund einer dem Vitruv entnommenen Stelle des Plinius: „aedificiis non nisi bimos probant“ die Vermutung ausgesprochen worden, die römischen Baumeister hätten nur die zwei Jahre abgelagerten Ziegelsteine für tauglich gehalten, und deshalb habe man das Herstellungsjahr auf die Steine gestempelt[4]. Indes haben Dressel[5] und Geoffrey[6] gezeigt, dafs hier eine irrtümliche Auffassung der betreffenden Stelle vorliegt; der Ausspruch des Vitruv bezw. des Plinius bezieht sich auf ungebrannte (Luft-)Ziegel, die einer zweijährigen Lagerung bedürfen[7].

---

[1] Tegularum huius aetatis deinde proprium est ut plurimae administrationem indicent formulis plane singularibus de quibus infra dicetur; proprium item ut stationis mentio fiat in tegularum aetatis sine dubio Diocletianae genere eo quod unde proveniat trifariam enuntiat, administrationem indicans notis R S P vel S P C et officinam et stationem; et ita quidem administratio indicatur ut intellegas snb administratione plures officinas fuisse, in singulis officinis plures stationes (numeri adscribuntur I vel II vel III vel IIII passim, semel occurrit VII, in una tegula videtur fuisse VIIII). In aliis tegulis loco stationis ponitur figuli vel officinatoris nomen quod ubi perscriptum est enuntiatur casu secundo; in aliis non adsunt nisi duae indicationes, sc. administratio et officina. Dressel S. 386.

[2] Vgl. hierzu die Ausführungen von Geoffrey: L'usage auquel nous devons tant de textes épigraphiques inscrits sur les tuiles et sur les briques romaines doit avoir eu des origines et des causes diverses. Il y a pu avoir, au temps de la république, la nécessité d'une sorte de surveillance de police, en même temps que l'intérêt industriel des fabricants; mais à ces raisons une autre a dû s'ajouter plus tard quand cette fabrication est devenue l'une des sources les plus énergiques de la fortune privée des empereurs et qu'il a fallu distinguer avec soin les diverses provenances. Journal des savants 1886 S. 242.

[3] Beispiele bei Dressel S. 5.

[4] Descemet, Marques de briques relatives à une partie de la gens Domitia, Paris 1880 S. 135.

[5] A. a. O. S. 9 Anm. 3.

[6] A. oben a. O. S. 240.

[7] Nach einer von Rob. Neumann (Über den Backstein, Berlin 1879, S. 47) mitgeteilten, Cato dem älteren entnommenen Bestimmung war früher sogar eine fünfjährige Lagerfrist angesetzt. Ebenso war nach einer bei Blümner, Technologie Bd. II S. 17 citierten Angabe des Vitruv in Utika eine 5jährige Trockenfrist vorgeschrieben. Bei Birch (a. oben S. 414 Anm. a. O.) S. 480 wird auf eine Mitteilung des Cassiodorus Senator über die Stempelung der Ziegel verwiesen; die bei Birch angezogenen Stellen des Cassiodor (varia I ep. 25, II ep. 23 u. 28; Ausgabe Mommsen M. G. Auct. ant. XII S. 28 u. 59) enthalten indes keine hierauf bezüg-

5. Als Glücksformel findet sich insbesondere auf den Ziegelsteinen der Gens Domitia[1] häufig die Sigle V. Q. F., oder auch ausgeschrieben Valeat qui fecit, hinzugefügt. Ein Stempel mit einem Glückwunsch, den der Verfertiger sich selbst darbringt, kann nicht wohl für den Verkehr bestimmt sein. Dagegen kommen auch Sprüche und Glückwunschformeln mit allgemeiner Beziehung vor, wie in nomine Dei, vivas, θεὸς βοηθὸς und bona vita[2].

6. Der Brauch der Stempelung findet sich auch bei den selbstverständlicherweise aufserhalb des Verkehrs stehenden Militärziegeln. Der Stempel enthält die der Legion bezw. der Cohors zukommenden Bezeichnungen[3].

Soweit sich aus diesen einzelnen Bestandteilen ermitteln läfst, scheinen die römischen Ziegelstempel dem inneren Betrieb, der Rechnungsführung, Abrechnung und Kontrolle, weniger aber als Verkehrszeichen gedient zu haben. Von einem Schutz oder einer Schutzfähigkeit der Stempel ist nirgends die Rede.

Die Sitte, Ziegel wie Thonwaren überhaupt mit einem Zeichen zu versehen, besteht überall, soweit die römische Kultur reicht. In allen Provinzen, auch in Gallien und Germanien finden sich Spuren des gleichen Brauches, Ziegel und Töpferwaren zu zeichnen[4]. Wenn irgendwo, so mufste sich demnach hier ein konkreter Zusammenhang des römischen und des mittelalterlichen Zeichenwesens nachweisen lassen, und wenn die Verbindung hier bei einem notwendigen, stets betriebenen Gewerbe fehlt, so kann sie auch auf keinem anderen Gebiete vermutet werden.

Der Ziegelstempel ist nun dem frühen und dem hohen Mittelalter vollständig fremd. Erst in später Zeit, gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, kommt der Brauch neu in Aufnahme[5]. Dafs es sich mit dem Töpferstempel ebenso verhält,

lichen Angaben. — Eine längere Trockenfrist war für die römischen Ziegel wohl schon aus technischen Gründen notwendig Das Format der römischen Ziegelsteine war nicht dem der unsrigen ähnlich, sondern vielmehr das einer flachen Tafel. Chaffers, Pottery S. 29 giebt die Mafse als ca. 42 cm. Länge, 27 cm Breite, bei nur 4 cm Dicke. (Heutige Mafse 25 cm Länge, 12 cm Breite, 6 cm Dicke). Eine solche Platte war in feuchtem Zustande schwer zu hantieren, und es ist deshalb wohl allgemein eine längere Trockenfrist für die römischen Ziegel vorauszusetzen.

[1] Descemet S. 112; vgl. dagegen das bei Dressel S. 47 gegebene Beispiel aufserhalb der Gens Domitia.

[2] Dressel S. 1. Beispiele von auf Thonkrügen angebrachten Trinkergrüfsen Imple, reple, vivas, da vinum, vita s. bei Chaffers, Marks and Monograms on Pottery and Porcellain, 8. Ausg. London 1879, S. 15 ff.

[3] Vgl. C. I. L. 3^1 S. 256, 472, 578. Leg. I. Ad(jutricis), leg. I Noricorum u. s. w. 8^2 S. 911 und öfter. Birch S. 487 und 600 ff.

[4] Vgl. die einzelnen Bände des C. I. L. Einzelne Beispiele bei Chaffers, Pott. S. 15 ff.

[5] Die römische Sitte, die einzelnen Ziegel mit Fabrikstempeln zu versehen, findet sich in den älteren mittelalterlichen Backsteinbauten

werden wir weiter unten sehen. Es besteht also gerade auf dem Gebiet, das in Rom der Hauptträger der Stempelung war, eine vollständige, wohl reichlich acht Jahrhunderte umfassende Unterbrechung.

Über die mittelalterlichen Ziegelbauten besitzen wir Untersuchungen aus einem (ehemals [1]) klassischen Lande des Backsteinbaues, der Mark Brandenburg. Das Verdienst, auf das Vorkommen der Ziegelstempel zuerst aufmerksam gemacht zu haben, gebührt dem Kantor Stöpel zu Tangermünde, der bei der Aufnahme altmärkischer Kirchen und Profanbauten die Zeichen bemerkte [2]. Schon hier drängte sich die Wahrnehmung auf, dafs die mit dem Stempel versehenen Steine sich allezeit nur an Thüren, Fenstern und Blendenbogen finden, also an solchen Teilen des Gebäudes, bei denen sich gröfsere Zierlichkeit der Form zeigt [3]. In gröfserem Umfange werden die Ziegelstempel von Fritz Adler in seinem Werke über den mittelalterlichen Backsteinbau berücksichtigt [4]. Die Zeichen finden sich etwa seit dem Jahre 1377 [5]; eine gröfsere Verbreitung erlangen sie aber erst gegen Mitte und zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts [6]. Auch hier erscheinen wiederum die Formsteine als die Träger der Stempelung.

Es bietet sich hier ganz von selbst der Vergleich mit den Steinmetzzeichen aus der Zeit der vollendeten Ausbildung der Gotik. Wir fanden zuvor, dafs das Steinmetzzeichen an den gotischen Bauten gerade an besonders schwierig auszuführenden und wichtigen Bauteilen angeschlagen wurde [7]. Dieselbe Verwendungsweise zeigt sich hier bei dem Ziegelstempel; er wird

---

nicht befolgt, und erst an späteren gotischen Gebäuden kommen an manchen Orten (in Brandenburg, Stendal, Tangermünde u. s. w.) Ziegel mit Stempeln vor. Otte I S. 44.

[1] S. meine städtischen Bodenfragen S. 21.

[2] Merkwürdigkeiten altdeutscher Kunst in der Altmark, aufgenommen von Cantor Stöpel zu Tangermünde, hrsg. von Büsching, Breslau 1825.

[3] Büsching a. a. O. S. 4.

[4] Mittelalterliche Backsteinbauwerke des Preufsischen Staates. Berlin 1862.

[5] Adler a. a. O. S. 14.

[6] Eine eigentümliche Erscheinung (am Dom St. Nicolaus zu Stendal) sind die auf den Formsteinen vor dem Brande aufgedruckten Ziegelstempel, von denen am Dom eine grofse Anzahl erscheinen, aber auffallender Weise nur an den späteren Teilen des spätgotischen Neubaues. Weder der Chor noch das Querschiff (1423—1435) besitzen derartige Markzeichen, wohl aber das Langhaus (1435—1450), der Lettner, die Stiftsgebäude und die oberen Turmgeschosse (1461—1475). Adler a. a. O. S. 50. Weitere Angaben über die Pfarrkirche St. Maria, Stendal s. a. a. O. S. 61; Klosterkirche St. Anna, Stendal (gegen 1401 geweiht) S. 65; Rathaus, nach der Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 67; Pfarrkirche St. Stephan, Tangermünde (15. Jahrhundert) S. 69; St. Nicolaus, Tangermünde (1460—1470) S. 71; Hühnerdorfer Thor, Wasserthor (1460—1470). Rathaus Tangermünde (1440) S. 72, 73, 76; Elbthor Werben (ca. 1460) S. 79.

[7] S. oben S. 410.

an den hervorragendsten Bauteilen angebracht, deren Ausführung besondere Kenntnis und Geschicklichkeit erforderte; er ist ein persönliches Zeichen. Die Verwandtschaft des Ziegelstempels mit dem Steinmetzzeichen wurde schon von Büsching bemerkt und damit erklärt, dafs die Bauleute, welche die künstlich geformten Teile der Ziegelbauten ausführten, gelernte Steinmetze gewesen seien, die gleich den Steinmetzgesellen beim Eintritt in den Gesellenstand ihr Ehrenzeichen empfingen[1]. Eine solche unmittelbare persönliche Übertragung ist indessen nicht anzunehmen. Die Ziegelstempel haben einen den Steinmetzzeichen ähnlichen, geometrischen Charakter, der offenbar auf eine Entlehnung hinweist; sie behalten indes im einzelnen ihre eigentümlichen, besonderen Formen[2].

Der mittelalterliche Ziegelstempel wird, nach vollständiger Unterbrechung der Stempelung, erst durch Übertragung im Baugewerbe neu aufgenommen und kennzeichnet sich in der Hauptsache als ein persönliches Repräsentationszeichen. In später Anlehnung an den Gebrauch gotischer Steinmetzkunst wird er bei Kunstbauten an hervorragender Stelle angebracht, in seinem Ursprung wie in seiner Verwendung der gerade Gegensatz zum römischen Ziegelstempel.

C. Zeichen auf Thongefäfsen.

Die thönernen Gefäfse verschiedenen Gebrauches sind im Altertum vielfach mit Zeichen ausgestattet[3]. Unter den Gerätschaften des allgemeinen gewerblichen und Hausgebrauches sind ihrer vielseitigen Verwendung halber besonders die Thonkrüge (Amphoren) zu erwähnen. Die Thonkrüge dienten zur Aufbewahrung und Verbringung von flüssigen und von festen Gegenständen, als Wein und Öl, Fischpökel und Salzlake, Getreide aller Art. Zeichen befanden sich am Henkel, am Hals und am Bauch der Amphora[4]. Bei den Weinamphoren, in denen der Wein vom Erzeugungsort aus verschickt wurde, war der Herkunfts-

[1] Der diese ausgezeichnet geformten Steine Anfertigende mufste alle Vorteile und Künste des Steinschnitts kennen; er mufste Steinhauer sein, der aber hier seine Kunst in Bildung einer Form zeigte, welche die Gestalt der behauenen Sandsteine hatte. So gehörte er denn wohl als Mitglied zu den Bauhütten und hatte beim Erreichen des Gesellengrades ebenso gut wie die anderen sein Ehrenzeichen erhalten, welches er nun geformt in den Stein druckte. Büsching a. a. O.

[2] Vgl. Adler a. a. O. S. 61: Mitunter sind die Ziegelstempel den Steinmetzzeichen ähnlich, jedoch sind es meist in sich abgeschlossene Figuren meist geometrischen Charakters, nicht wie die Steinmetzzeichen nur Teile von Figuren.

[3] Vgl. hierüber die Abschnitte Instrumentum Domesticum in den einzelnen Bänden des C. I. L.

[4] Vgl. Marquardt a. a. O. S. 647.

stempel auf dem Henkel angebracht[1]. Andere Amphoren, die zur Einlegung und Verschickung von festen Nahrungsmitteln verwendet wurden, tragen einen oder mehrere Personennamen[2].

Die antiken Thonlampen (lucernae) zeigen auf der Oberseite figürliche Darstellungen, teils mythologische, teils frei erfundene, von Randverzierungen eingefafst; die Unterseite ist flach und enthält häufig eingestempelte oder eingeritzte Bezeichnungen verschiedenen Inhalts. Hierbei ward gewöhnlich der Name oder die Werkstatt des Verfertigers angegeben[3].

Die Erzeugnisse der Kunsttöpferei, die Vasen aus verschiedenen Thonsorten, wurden häufig mit Bezeichnungen des Verfertigers versehen[4]. Überreste sind uns in grofser Zahl aus allen Provinzen des römischen Weltreichs erhalten. Die Stempelung der Thongefäfse verschiedensten Gebrauches kann als im Altertum allgemein üblich bezeichnet werden.

Im Mittelalter ist dagegen der Töpferstempel so gut wie unbekannt. In Frankreich wird erst im vierzehnten Jahrhundert, und auch dann nur vereinzelt in Abbéville, das Haftungszeichen und das Schauzeichen der Töpfer erwähnt[5]. Die Vorschrift ergeht hier in unmittelbarer Anlehnung an die gleichartigen Bestimmungen für die übrigen Zünfte. In der Fayence-Töpferei gelangte das Zeichen mit der Ausbildung dieser Technik zu Ende des fünfzehnten und während des sechzehnten Jahrhunderts neu zur Aufnahme[6].

D. Zeichen auf metallenen und sonstigen Gegenständen.

Stempel verschiedener Bedeutung — Schrift und Figurenzeichen — finden sich auf metallenen römischen Gerätschaften.

---

[1] Pauly, Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, herausgeg. von G. Wissowa, Stuttgart 1894, Band 1[2] S. 1971; Birch S. 538.

[2] Dressel S. 560 f.

[3] Birch S. 519. Eine bemerkenswerte Wahrnehmung, die Dressel S. 782 verzeichnet, ist hier hervorzuheben. Dressel vermutet, dafs Werkstätten untersten Ranges sich damit befafsten, die Lampen anderer Werkstätten nachzumachen. Die zum Modell genommenen Lampen wurden, in Oberteil und Unterteil getrennt, abgegossen; hierbei drückte sich dann das Zeichen der Originalwerkstatt auf der Unterseite mit ab. D. giebt a. a. O. Anm. mehrere Beispiele. Es würde dies auch ein Beweis mangelnden Zeichenschutzes sein.

[4] Vgl. die einzelnen Bände des C. I. L. Einzelne Beispiele bei Chaffers, Pottery S. 15. Birch S. 453, 559 und 607. Die alten etruskischen Vasen tragen indes keinerlei Bezeichnung des Verfertigers; a. a. O. S. 453.

[5] S. oben S. 196 und 202.

[6] Jaquemart, Histoire de la Céramique S. 298 ff.

Die Schriftzeichen geben meist den Eigentümer oder den Verfertiger an, erfüllen aber mitunter auch andere Zwecke; die Figurenzeichen mögen, gleich den oben (S. 415) erwähnten, mehr der Verzierung gedient haben.

Schriftzeichen sind mehrfach auf den bronzenen Küchenkesseln und Pfannen an den Stielen angebracht. Eine Anzahl von Beispielen wird insbesondere im fünften Bande des C. I. L. aufgeführt[1]. Auch kleineres metallenes Hausgerät, wie Löffel u. dgl., wird gezeichnet[2]. Zeichen verschiedener Art sind auf den Strigilis, den sichelförmigen Schabeisen zum Abtrocknen des Schweifses, anzutreffen. Die eingestempelten Namen sind wohl die des Verfertigers, während die häufig vorkommenden Figurenzeichen nur des Zierrats wegen angebracht scheinen[3]. Ein bei Bonn gefundenes Schwert zeigt auf eingeschlagenem Stempel den Namen des Waffenschmiedes[4].

Schriftzeichen, die sich als Eigentums- oder als Werkstellevermerk charakterisieren, werden auf den länglich-viereckigen Blöcken angebracht, in denen das Blei in den Handel kommt (massae plumbi)[5]. Sehr häufig finden sich in Rom (und auch aufserhalb[6]) gezeichnete Bleiröhren. Es sind dies die bleiernen Anschlufsröhren (fistulae), durch die das Wasser aus den grofsen ehernen Hauptleitungen (calices) in die Privathäuser der vom Caesar damit begnadigten ab- und übergeleitet wurde[7].

---

[1] Es findet sich dort ein erwähnenswertes Beispiel für die von den Römern beliebte Verwendung von Aufschriften auf Hausgerät. Der Stil eines silbernen Gefäfses trägt den Vermerk Maximo et Urbano cos. pri. Kal. Jan. accipet Verinus (denarios) XII s. C. I. L. 5² S. 1008 Nr. 8122. Hierzu bemerkt Mommsen a. a. O.: Accipet si scriptum est pro accepit, hoc significatur Verinum vasculi dominum accepisse die indicata mutuos denarios 12½ et reliquisse pignoris loco apud creditorem id ipsum vasculum quod tenemus.

[2] Vgl. die Stempel auf römischen Bronzewaren, bei Marquardt, Privatleben der Römer, 2. Aufl., S. 714.

[3] Exemplare im Antiquarium des Berliner Museums.

[4] Beck, Geschichte des Eisens, Braunschweig 1884. Im übrigen zeichnete man in Rom mehr die Schmiede selber als ihre Erzeugnisse; vgl. l. 3 C. de fabricensibus 11, 9.

[5] Vgl. die Abschnitte massae plumbi in den einzelnen Bänden des C. I. L., so Band 10, 2. Teil S. 957; Band 15.

[6] Vgl. Steyert, Hist. de Lyon, Band. 1.

[7] Zu den wesentlichen Funktionen des Procurator (aquarum) gehörte die Anweisung des Wassers an Private nach Einholung der kaiserlichen Erlaubnis und auf Autorisation des Kurators, und das damit verbundene wichtige Geschäft, die ehernen Verbindungsröhren (calices), die das Wasser aus dem castellum in die bleiernen Röhren (fistulae) leiteten, mit Zuziehung von Sachverständigen (libratores) auf ihre Gröfse zu prüfen und von den ihm beigegebenen Sklaven signieren zu lassen. O. Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiet der römischen Verwaltungsgeschichte, Berlin 1877, S. 165. Nach den Worten des Frontin zu schliefsen, sind nur die ehernen calices und die zunächst anschliefsenden Fistulae bis auf eine Entfernung von 50 Fufs signiert und die übrigen Röhren von den zur Wasserbenutzung Berechtigten gelegt worden. Ebenda S. 171.

Ein in Herculanum gefundenes Brot ist mit dem Namen des verfertigenden Sklaven und seines Herrn gestempelt; nach der zuerst von Mommsen gegebenen Deutung dient der Stempel dazu, um die Brotlaibe, die man dem Bäcker zum Backen übergab, durch ein Zeichen kenntlich zu machen[1]. Bekannt sind die Stempel, mit denen die römischen Augenärzte ihre Collyrien siegelten[2]. — Zwischen den vorgenannten Zeichen und den mittelalterlichen Bezeichnungen gleichartiger Gegenstände besteht keinerlei Verbindung. Von Zeichen auf Erzeugnissen der Weberei (im Mittelalter das Hauptgebiet des Zeichenwesens) hat sich keine Spur, bezw. soweit ich feststellen konnte, keine schriftliche Erwähnung erhalten.

Unsere Erörterung der antiken Bezeichnungen einzelner Gegenstände hat zweierlei ergeben:

1. Die im Altertum vielfach geübte Sitte des Signierens hat nicht den Charakter und die Bedeutung eines auf besonderen Rechtssätzen beruhenden und durch solche geschützten Rechtsinstituts. Bei einer grofsen Anzahl der Zeichen ist die Eigenschaft des Verkehrszeichens überhaupt ausgeschlossen, sei es, dafs diese Zeichen nur der Rechnungsführung im inneren Betrieb oder dafs sie lediglich als Zierrat dienen.

2. Auf den hauptsächlichsten Gebieten des römischen Zeichenwesens einerseits und des mittelalterlichen andererseits ist der Mangel eines jeden konkreten Zusammenhangs und die Thatsache einer vollständigen zeitlichen Unterbrechung als festgestellt zu betrachten.

3. Die Gewerbebetriebe, die als die vornehmsten Träger des Zeichenwesens erscheinen, sind überdies gänzlich verschiedene im Mittelalter und im Altertum.

2. Die römisch-rechtliche Gesetzgebung über das Zeichenwesen.

Die römischen Quellen enthalten keine Vorschriften über das Zeichenrecht im eigentlichen Sinne. Eine hervorragende Stelle nimmt bei den Römern das Repräsentationszeichen (oben S. 187) ein. Bei Testamenten und bei schriftlichen Urkunden aller Art wird regelmäfsig das persönliche Zeichen der Unterschrift hinzugefügt.

[1] Verhandlungen der königl. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, Leipzig 1899, S. 186. Der Stempel enthält die Worte (C)eleris Q. Grani Veri ser(vus).

[2] Vgl. Grotefend, Die Stempel der römischen Augenärzte; C. I. L. Band 3[1] S. 260, Band 7 S. 235.

Zeichen und Unterschrift ergänzen sich; beide zusammen ergeben erst die volle Unterzeichnung[1]. Der Ausdruck signum, signare, in diesem Zusammenhang gebraucht, bezeichnet stets das mit der Unterschrift verbundene persönliche Repräsentationszeichen[2].

Auch das Stückzeichen (oben S. 188) wird in den Geschäftsbeziehungen der Römer angewandt. Es wird vom Eigentümer oder Besitzer an Waren, Gefäfse u. dgl. angelegt[3]. Im Titel 6 Buch 18 der Digesten findet sich ferner das Stückzeichen erwähnt mit ganz der gleichen Bestimmung, wie sie uns oben S. 189 begegnete; das vom Käufer angebrachte Zeichen hat den Zweck, dem Betrug durch Unterschiebung anderer Waren an Stelle der gekauften vorzubeugen[4].

Über die Verkehrszeichen fehlt es dagegen vollständig an jeder unmittelbaren Bestimmung. Man hat demgegenüber die Vermutung aufgestellt, es liege dies daran, dafs die entsprechenden Berichte uns nicht überliefert seien[5].

Eine solche Vermutung liefse sich mit einem Anspruch auf Berechtigung aufstellen, wenn es sich um eine isoliert stehende Anordnung, um ein (privates oder öffentliches) Sonderrecht, ein Vorrecht oder dergleichen handelte, obwohl auch dann die Annahme in irgend einer Weise glaubhaft gemacht werden müfste. Von einem solchen Verhältnis ist hier aber keine Rede. Das Zeichenrecht steht, wo es vorhanden ist, inmitten des gesamten gewerblichen Verkehrs. Seine Rechtssätze greifen in zahllose Gebiete des privaten und des öffentlichen Rechtes hinüber. Dafs ein so weitverzweigtes Rechtsinstitut, wenn es thatsächlich bestanden hätte, von den kompilierenden Juristen einfach ausgestofsen worden wäre, das ist, kann man wohl sagen, schlechthin

---

[1] L. 22 § 4 D. Qui testamenta facere 28, 1; Pauly, Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft v. v. obsignatio, testamentum; Windscheid, Pandekten § 541 und Anm. 4; Dernburg, Pandekten, 5. Aufl., 3 S. 138.

[2] Es ist also in solchen Fällen niemals von einem Verkehrszeichen die Rede und eine analoge Auslegung der Textesstellen verbietet sich von selbst. Vgl. l. 22 § 3 § 4, l. 30 D. qui testamenta facere 28, 1; l. 21 pr. C. de testamentis 6, 23.

[3] L. 11 § 3 D. loc. 19, 2.

[4] Si dolium signatum sit ab emtore, Trebatius ait traditum id videri, Labeo contra; quod et verum est; magis enim ne submutetur signari solere quam ut traditum videatur. L. 1 § 2 D. de per. et comm. 18, 6.

[5] Dafs uns in den Erörterungen der römischen Juristen nichts davon überliefert ist, ist schon bei dem lückenhaften Zustande der Überlieferung nicht zu verwundern, wozu noch kommt, dafs nachweisbar, wie wir aus Schriftstellern und Inschriften wissen, eine Reihe von Rechtsinstituten im römischen Reiche bestand, über welche uns keine juristischen Erörterungen hinterlassen sind. . . . . Es wäre darum nicht minder sicher, dafs es Fabrikfirmenstempel und einen Schutz derselben in Rom gegeben hat, auch wenn wir die von den Kompilatoren excerpierten Schriften römischer Juristen im Originale vor uns hätten und nichts darüber in denselben finden würden. Kohler S. 40.

unmöglich[1]. Es würde darin nicht bloſs eine Beiseitelassung liegen[2], sondern ein scharfer Eingriff in den bestehenden Zustand und in die erworbenen Rechte.

In der Hauptsache wird denn auch in der neueren Litteratur, bei dem Fehlen der Quellen selbst, die Analogie herangezogen. Zum Schutz gegen die Nachahmung der Bezeichnungen sollen gedient haben die actio injuriarum, die actio doli, die actio ex empto, die actio quanti minoris und die lex Cornelia de falsis[3].

Bevor eine solche Behauptung aufgestellt wird, muſs, wie mir scheint, die hier maſsgebende Auffassung des römischen Rechts selber ermittelt werden. Ohne eine derartige Grundlage, wie ich sie zuvor für den mittelalterlichen Verkehr gegeben habe[4], ist jede Beweisführung gegenstandslos. Die Zulässigkeit wie die Strafbarkeit einer Handlung im gewerblichen Verkehr wird zunächst durch die Anschauung bestimmt, mit der das Recht die Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer betrachtet und auf der es dann seine besonderen Ansprüche an Treu und Glauben aufbaut[5].

In seinem Ursprung geht das römische Civilrecht von der Forderung aus, daſs der Käufer sein eigenes Urteil selbständig entscheiden lassen solle[6]. Verkäufer und Käufer stehen sich mit Vertragsfreiheit in gleichgeachteter Stellung gegenüber. Der Käufer soll die Augen offen halten, wenn er ein Geschäft abschlieſst; er soll die Ware genau prüfen und sich auf seine eigene Kenntnis und Umsicht, nicht aber auf Angaben des Verkäufers verlassen.

Zuerst in dem der Aufsicht der Ädilen unterstehenden Marktverkehr in Sklaven und Vieh ergab sich die Notwendigkeit, dem Verkäufer eine weitergehende Verpflichtung aufzuerlegen[7]. Dem Verkäufer wird von den Ädilen die (unaufgeforderte) Angabe der etwaigen Mängel der verkauften Sache, sowie die Übernahme einer bestimmten Sicherung und Haftung nach vollzogenem Kaufabschluſs zur Pflicht gemacht[8]. Diese

[1] Insbesondere zeigt sich dies bei einer Prüfung der Digestentitel, die die Verkehrsbeziehungen vorzugsweise behandeln.

[2] Wie Kohler S. 41 annimmt.

[3] Marafy S. 496; Dunant S. 7; Kohler S. 39.

[4] Oben S. 103 ff.

[5] Oben S. 126.

[6] Es bedarf kaum der Hervorhebung, daſs wir hier nicht von dem Kauf bezw. dem Kaufvertrag als solchem handeln, sondern nur die dem Käufer und dem Verkäufer vom Recht zugewiesene Stellung zu untersuchen haben.

[7] Bechmann, Der Kauf nach gemeinem Recht, Erlangen 1876, 1 S. 395. — Vgl. über die Thätigkeit der Ädilen im allg. Mommsen, Staatsrecht, 3. Aufl., 2[1] S. 499 ff.

[8] Nicht das „Publikum“ wird im allgemeinen geschützt durch prophylaktische Thätigkeit, sondern der Käufer erhält durch obrigkeitliche Hilfe irgendwie die Möglichkeit, sich gegen den drohenden Schaden privatrechtlich zu sichern, eventuell für den eingetretenen Nachteil Entschädigung zu erlangen. Bechmann 1 S. 397.

zunächst nur für den Handel mit Sklaven und Vieh getroffene Vorkehrung[1] wurde alsdann auf Kaufgeschäfte jeder Art übertragen, und das von den Ädilen geschaffene Recht gelangte für Käufe und Verkäufe allgemein zur Anwendung[2].

Bei dieser Verschmelzung des ädilicischen Rechts mit dem civilen ist die Entwicklung des römischen Rechtes stehen geblieben; darüber hinaus ist keine Fortbildung erfolgt. Das Wesen und damit der Wert des verkauften Handelsgutes[3] wird durch gewisse Eigenschaften bestimmt, die nach römischer Auffassung stets in der Sache selbst liegen müssen. Innerhalb der hierdurch gezogenen Grenzen bewegt sich die Entscheidung über die dem Verkäufer obliegende Haftung für Mängel der Sache. Der Verkäufer haftet für die von ihm zugesagten „wesentlichen Eigenschaften" der Kaufsache; er haftet ferner für Mängel, wenn sie erheblich genug sind, um den Gebrauch der Sache zu beeinträchtigen, jedoch nicht so offenkundig, dafs sie von dem Käufer selbst wahrgenommen werden konnten[4]. Die gleiche Umgrenzung der als wesentlich zu erachtenden Eigenschaften zeigt sich wiederum in den Voraussetzungen, durch welche die Rechtserheblichkeit eines auf Seiten des Käufers obwaltenden Irrtums bestimmt wird. Der eine Berücksichtigung verdienende Irrtum mufs sachlicher Natur sein; er mufs das Wesen der gehandelten Sache treffen[5].

Die Leistung der wesentlichen Eigenschaften der Sache von seiten des Verkäufers, die Forderung des selbständigen Urteilens auf der Seite des Käufers, bilden demnach in Rom die Grundlage für das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer. In diesem Anspruch des selbständigen Urteils geht das römische Recht so

---

[1] Über die betreffenden Edikte der Ädilen, von B. Sklavenedikt und Jumentenedikt benannt, vgl. Bechmann 1 S. 399 ff. und 410.

[2] Bechmann 1 S. 414 u. 655. Vgl. Windscheid, Pandekten § 393 Anm.: Nach Civilrecht haftete der Verkäufer nicht, wenn er nicht die Mängel arglistig verschwiegen oder ihre Abwesenheit versprochen hatte; das Edikt der Ädilen kehrte die Regel um und sagte, der Verkäufer hafte wegen der Mängel immer, wenn er ihre Anwesenheit dem Käufer nicht angezeigt habe. Das Edikt der Ädilen bezog sich zwar nur auf den Verkauf von Sklaven und Vieh; aber es ist durch die Jurisprudenz auf alle anderen Arten körperlicher Sachen ausgedehnt worden.

[3] Über Einzelgüter s. unten S. 427 Anm. 1.

[4] Dernburg, Pandekten, 5. Aufl., 2 S. 277 f.; Windscheid § 393. Wegen der Mängel der Kaufsache haftet der Verkäufer 1. wenn er ihre Abwesenheit versprochen hat; 2. wenn er sie gekannt und arglistiger Weise verschwiegen hat; 3. wenn die Mängel so erheblich sind, dafs sie den Gebrauch der Sache beeinträchtigen und nicht so offenkundig, dafs sie dem Käufer in die Augen fallen mufsten.

[5] Windscheid § 76a Ziffer c und Anm. 8 (7. Aufl. S. 205); Regelsberger, Pandekten § 142. insbesondere S. 522/523; Dernburg, Pandekten, 5. Aufl., 1 S. 239: „Der (wesentliche) Irrtum mufs sachlicher Natur sein. Nicht in Betracht zu ziehen ist blofser Irrtum über Namen und Bezeichnungen." Vgl. Hanausek, Die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Ware, Berlin 1883, S. 9 ff.

weit, dafs es ausdrückliche Zusagen des Verkäufers schlechtweg für unverbindlich erklärt, wenn der Käufer sich durch den Augenschein Überzeugung verschaffen konnte. Quaedam etiam pollicitationes venditorem non obligant si ita in promptu res sit ut eam emtor non ignoraverit. l. 43 § 1 D. de C. E, 18, 1[1]. In knappen Worten ist hier der Anspruch an die grundsätzlich zuerst geforderte und mafsgebende Sorgfalt des Käufers ausgesprochen.

Das früh-mittelalterliche Recht ist in seinem Ausgangspunkt von dem römischen nicht allzuweit entfernt. Auch hier wird zuerst nach dem Grundsatz: ein Mann, ein Wort die unbedingte Einhaltung der Absprachen gefordert, und der Käufer wird auf seine eigene Vorsicht verwiesen. Auch hier gelangt wiederum zuerst für den Handel mit Knechten und mit Vieh eine weitergehende Haftung des Verkäufers zur Anerkennung[2]. Der älteren Anschauung tritt indes hier seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert eine andere, völlig verschiedene zur Seite, als in den Städten der Kaufmanns- und Handwerkerstand sich entwickelte und seine neue Rechtsüberzeugung zur Herrschaft brachte.

Diese mittelalterliche Anschauung steht in geradem Gegensatz zu der römischen, indem sie dem Verkäufer die erste Verantwortung aufbürdet und ihn mit der Wahrung der Rechtlichkeit im gewerblichen Verkehr beauftragt[3]. Ob eine Ware ehrlich und marktgängig ist, darüber entscheidet jetzt zunächst gar nicht das Urteil des Käufers, sondern das des Verkäufers. Die mittelalterliche Auffassung geht von der Erkenntnis aus, dafs in der Hauptsache nur der Erzeuger imstande ist, den Wert einer Sache in allen Teilen zutreffend zu beurteilen. Der Käufer dagegen ist oft geradezu unvermögend zu erkennen, ob eine Ware tauglich oder selbst ob sie seinen eigenen Anforderungen entsprechend hergestellt ist. Vor allem aber — und das ist das wesentliche — sind die Meinungen und die Ansprüche des Käufers nicht ausreichend, um Ehre und Ehrlichkeit im Gewerbe zu gewährleisten[4]. Nur der Erzeuger und Verkäufer ist infolge der von ihm geschaffenen Einrichtungen hierzu imstande.

---

[1] Von dem Versprechen (pollicitatio) ist selbstverständlicherweise zu unterscheiden die Empfehlung (ea quae commendandi causa in venditionibus dicuntur), die an sich unverbindlich ist. l. 43 pr. D. de c. e. 18, 1; l. 19 pr. D. de aedilicio edito 21, 1.

[2] Grimm, R.A. S. 609 f.; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl. Berlin 1898, 3 S. 305; Heise und Cropp, juristische Abhandlungen, Hamburg 1827, 1. Band S. 163 ff.

[3] Oben S. 104.

[4] Ich habe hier nur die beiden verschiedenen Grundanschauungen klarzustellen und würde es für verfehlt halten, wenn man hieran einen unmittelbaren Schlufs über den ethischen Gehalt derselben knüpfen wollte. Die römische wie die mittelalterliche Anschauung ist nur auf Grund der Zeitverhältnisse zu verstehen. Durchaus irrtümlich würde es dagegen sein, wenn man etwa annehmen wollte, dafs die römische Auffassung als

Aus der römischen Auffassung ergiebt sich nun die erste notwendige Folge für das Zeichenrecht; es ist dies die vollständige Gleichgültigkeit gegen Benennungen. Die Sache und der Augenschein sind entscheidend. Namen und Bezeichnungen müssen demnach jeder erheblichen Bedeutung entbehren; denn sie können die Materie, auf die es allein ankommt, nicht ändern. Si in nomine dissentiamus, verum de corpore constet, nulla dubitatio est quin valeat emtio et venditio; nihil enim facit error nominis quum de corpore constat. l. 9 § 1 D. de c. e. 18, 1. Wenn die Ware der Substanz nach die gewollte ist, so ist die Bezeichnung unerheblich[1].

Mit der gleichen Folgerichtigkeit kommt das Mittelalter aus seiner Anschauung heraus zu dem entgegengesetzten Ergebnis. Schon bei seinem ersten Hervortreten im dreizehnten Jahrhundert verbietet das mittelalterliche Zeichenrecht den Gebrauch falscher Bezeichnungen[2]. Die Übereinstimmung der Bezeichnung mit der Sache wird unbedingt gefordert und im einzelnen durch Strafen erzwungen. Der Verkäufer war zu richtigen Angaben verpflichtet; jede falsche Benennung gleichviel welcher Art ist verboten[3].

Urteil und Selbstverantwortlichkeit des Käufers bei dem einen; Prüfung und Vorentscheid durch den Verkäufer bei dem anderen, das sind die entgegengesetzten Grundanschauungen der beiden Rechtssysteme, aus denen in gegebener Folge die weiteren Einrichtungen hervorwachsen. Da es nun in Rom, wie wir gesehen haben, an allen Voraussetzungen zu einem Zeichenrecht

---

die einer höher, die mittelalterliche als die einer geringer entwickelten Wirtschaft gelten könne. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Je mehr der Verkehr fortschreitet und an Bedeutung gewinnt, um so mehr steigern sich die Anforderungen, die an die Zuverlässigkeit und Verantwortlichkeit des Verkäufers (Erzeugers) gestellt werden.

[1] S. die oben S. 425 Anm. 5 gegebene Litteratur. Vgl. ferner Dernburg, Pand., 5. Aufl., 1 S. 241: „Ob auch Irrtum über Eigenschaften des Geschäftsobjekts erheblich sei, war bei den Römern bestritten. Die herrschende Ansicht nahm dies an, falls man sich über die stoffliche Zusammensetzung des Objekts total getäuscht hatte — error in substantia. Der Stoff also gilt als das entscheidende Merkmal.“ — Selbstverständlich gilt das hier und oben im Text Gesagte nur für den gewerblichen Verkehr und für Handelsgüter. Anders verhält es sich mit Einzelgütern, deren ganzer Wert in ihrer Beziehung zu einer bestimmten Persönlichkeit besteht. Es ist dies u. a. der Fall bei Schöpfungen bestimmt genannter Künstler, ebenso bei Gebrauchsgegenständen und Andenken bestimmt genannter Personen. Die Beurteilung solcher Einzelgüter steht im Gegensatz zu der der Handelsgüter, wie denn auch hier keiner der Sätze über die Wesentlichkeit der Eigenschaften und über die Mängel der Sache (s. oben S. 425) Platz greift. Vgl. Dernburg a. a. O. 1 S. 239 Anm. 1.

[2] On ne doit vendre nus dras de vile en non (nom) de Chaalons. A. 1243. S. oben S. 90 und 214.

[3] Vgl. oben die Abschnitte Gewerbepolizei und Zeichenrecht im einzelnen.

gefehlt hat, so läfst es sich schwer abnehmen, wie hier ein Zeichenschutz durch Analogie konstruiert werden soll.

Die Annahme wird indes in den Fachwerken allgemein vorgebracht, und es liegt uns demnach ob, im einzelnen die Probe auf die oben S. 424 erwähnten Schutzmittel zu machen. Ich setze zunächst den Fall, irgend ein Beteiligter hätte versucht, wegen Mifsbrauchs in der Zeichenführung die actio ex empto, doli oder quanti minoris zu erlangen. Es zeigt sich hier sofort der Fehlschlufs in der Theorie und die Undurchführbarkeit für die Praxis. Zunächst entsteht die Frage, ob eine jener Actiones gegeben worden wäre. Diese Frage ist aber zu verneinen. Denn man würde den Nachweis eines Mangels (oben S. 425) oder einer Schädigung verlangt haben; ein solcher Nachweis ist jedoch unter der Herrschaft der zuvor festgestellten Grundsätze über die Wesentlichkeit der Eigenschaften der Ware nicht zu erbringen.

Nach den allgemeinen Regeln über die aus dem Kauf sich ergebenden Verpflichtungen mufs der römische Magistrat es für die gleichgültigste Sache von der Welt halten, ob auf einem Ziegelstein der Eber des Flavius Aper, oder der Adler der Aquilia Sozomena oder ein Palmzweig, ein Pinienzapfen, eine Victorie, wie sie Dutzende anderer Werkstätten zugleich als Zierrat verwenden[1], eingestempelt ist. Er wird sich nicht überzeugen lassen, dafs ein Kessel mit dem Stempel des Serverus oder des Florus brauchbarer ist als der mit dem des Laetus oder des Valens; dafs der Wert eines Thongeschirrs von dem eingedrückten Zeichen beeinflufst wird; dafs ein Strigilis besser schabt, wenn auf dem Griff ein Perseus, als wenn daselbst ein Kranz eingeprägt wird. Es ist dies übrigens ganz die Praxis, die stets da bestanden hat und noch besteht, wo ein qualifizierter Schutz der Bezeichnungen nicht gegeben ist.

Dagegen würden die oben genannten Actiones in jedem Falle gewährt werden, wenn die Sache selbst materiell anders als vereinbart geliefert worden ist. Wenn Ziegel von 18 Zoll Länge besehen und ausbedungen, aber von 15 Zoll Länge geliefert wurden; wenn über 20 Amphoren besten Falerners kontrahiert, statt dessen aber ebensoviel Amphoren gemeinen Spoletiners geliefert wurden, so konnte der Käufer wegen Minderwerts in der ihm geeignet scheinenden Form klagen[2]. Diese Vorgänge haben indes nichts mit dem Zeichenrecht zu thun; sie beurteilen sich einfach nach allgemeinen Rechtsregeln. — Das Gleiche gilt für die zur Analogie herangezogene Bestrafung der Fälschung öffentlicher Stempel auf Wagen und Gewichten, bezw. der Änderung

---

[1] S. oben S. 414/415.

[2] L. 75 § 1 § 2 D. de v. o. 45, 1. Quum optimum (sc. vinum Campanum) quisque stipulatur, id stipulari intelligitur cuius bonitas principalem gradum bonitatis habet.

von Wiegevorrichtungen[1], wobei die Annahme einer Analogie überdies von rechtsirrtümlichen Voraussetzungen ausgeht. Wer amtliche Gewichte fälscht (anbohrt, beschneidet) und Wagen ändert (einseitig beschwert), der vergreift sich durchaus nicht am Zeichen. Wer falsche Gewichte mit amtlichen Bezeichnungen (für die Römerzeit: Aufschriften) versieht, der begeht keineswegs ein Verbrechen wider das Zeichenrecht. Das Gesetz bestraft hier nicht etwa die Nachahmung der Bezeichnungen, sondern lediglich die Fälschung der Wiegevorrichtung. Auch der Praefectus urbi, bezw. der Adil[2], würde als Fälscher bestraft werden, wenn er etwa selber sein eigenes Zeichen auf falsche Gewichte setzte. Es fehlt hier an jedem Übergang nach dem Zeichenrecht.

Es bleiben noch die lex Cornelia de falsis und die actio iniuriarum, die einen allgemeinen Schutz beim Gebrauche von Bezeichnungen und Namen gewähren sollen. Aus der lex Cornelia kommen, soweit sie von Fälschungen der Bezeichnungen handelt, die folgenden Stellen in Betracht: l. 30 pr. Lege Cornelia testamentaria obligatur qui signum adulterinum fecerit sculpserit (hierzu in der entsprechenden Stelle § 7 J. de publ. iudiciis 4, 18: sciens dolo malo). l. 2. Qui testamentum amoverit celaverit eripuerit deleverit interleverit subiecerit resignaverit quive testamentum falsum scripserit signaverit recitaverit dolo malo cuiusve dolo malo id factum erit, legis Corneliae poena damnatur; l. 9 § 3: Poena legis Corneliae irrogatur ei qui quid aliud quam in testamento sciens dolo malo falsum signaverit signarive curaverit. Vgl. hierzu l. 16 § 1 eod.

Strafbar ist demnach zunächst die Anfertigung (und der Gebrauch) eines falschen Stempels, ein Vorgang, der in das Zeichenrecht gar nicht hineingehört. Der Stempel, signum, ist ein persönliches Repräsentationszeichen und bildet einen Bestandteil der Unterschrift; s. oben S. 423. Strafbar ist ferner die Fälschung der Unterschrift unter einem Testament (l. 2) und dementsprechend unter einer schriftlichen Urkunde überhaupt (l. 9 § 3). Auch hier ist die Übertragung auf das Zeichenrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Die schriftliche Urkunde wird durch die Unterschrift materiell erst geschaffen und in Kraft gesetzt; die Unterschrift bestimmt das Wesen der Urkunde. In geradem Gegensatz hierzu steht die Bezeichnung, die das römische

---

[1] Kohler S. 39.

[2] Von diesen wurden die Gewichte regelmäfsig gezeichnet; vgl. die Aufschriften im C. I. L. ex auctoritate Q. Juni Rustici Praef. Urbi, 2 S. 1000 Nr. 6245; 3[2] S. 762 Nr. 6015; 5[2] S. 1006 Nr. 8119; 8[2] S. 919; 9 S. 648 Nr. 6088; Ti. Claudio Caesare Augusto III L. Vitellio III consulibus pondera exacta M. Articuleio Cn. Turranio aedilibus, 10[2] S. 943 Nr. 8067/1; 12 S. 792; 14 S. 479 Nr. 4124. Auch Militärgewichte kommen vor, Lucius Lucilianus Leg. Augusti Leg. I Ital. Pondera Examinata Sig., 3[1] S. 149 Nr. 784. Vgl. auch die Widmungsinschrift eines Freigelassenen (Laribus familiaribus d. d.) 10[2] S. 944 Nr. 8067/12.

Recht bei Handelsgütern für unerheblich und unwesentlich erklärt (oben S. 427).

Schliefslich ist noch zu erwähnen die actio iniuriarum, die sich allgemein gegen die Verletzung der Ehre eines Dritten und gegen den Mifsbrauch des Namens richtet, und eine weitere Bestimmung des Buches 48 Titel 10 D. de lege Cornelia de falsis l. 13 pr., welche die hartnäckige Behauptung[1] eines falschen Namens zu betrüglichen Zwecken als strafbar bezeichnet (falsi nominis vel cognominis asseveratio poena falsi coërcetur). Durch entsprechende Auslegung sollen die actio iniuriarum und die lex Cornelia dem Schutz der Warenbezeichnungen gedient haben, umsomehr als diese Bezeichnungen in Rom vorzüglich aus Schriftzeichen (Namen) bestanden[2].

Auch hier ist nun zunächst eine Vorfrage zu stellen, nämlich inwiefern das römische Recht die Anbringung eines fremden Namens auf Waren als Injurie bezw. als Falsum betrachtet haben würde, und auch hier zeigt sich das Argument als fehlerhaft. Das römische Recht gab jede Freiheit im Gebrauch des Namens nach der bekannten l. un. C. de mutatione nominis 9, 25: Sicut in initio nominis cognominis praenominis recognoscendi singulos impositio libera est privatis, ita eorum mutatio innocentibus periculosa non est. Mutare itaque nomen vel praenomen sive cognomen sine aliqua fraude licito iure, si liber es secundum ea quae saepe statuta sunt minime prohiberis, nullo ex hoc praeiudicio futuro.

Es steht demnach jedem frei, einen Namen, Zunamen oder Vornamen beliebig anzunehmen oder zu wechseln, vorausgesetzt, dafs es nicht in betrüglicher Absicht, die nachgewiesen werden mufs, geschehe. Der Schutz des Namens als solchen ist dem römischen Rechte fremd[3].

---

[1] Jedoch nicht schlechthin jede Bezeichnung von Waren mit dem Namen eines andern als des Verfertigers; s. Kohler S. 39. — Die Glosse bemerkt noch zu der Stelle: Alii dicunt quod aliud est mutare generaliter, aliud in casu adserere.

[2] Dunant S. 8, Kohler S. 406.

[3] Über die Behandlung der lex. cit. in der Glosse und über die Rezeption in Deutschland vgl. Hermann, Über das Recht der Namensführung und der Namensänderung, Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 45 S. 160 ff. (Die allgemeine Ansicht der das Namensrecht berührenden Schriftsteller geht dahin: Der Name und zwar Vor- wie Geschlechtsname sei durch und durch Privatsache; der Staat habe nicht das geringste Interesse an dem Namenwesen an sich; er überlasse daher jedem Auswahl, Gebrauch oder Nichtgebrauch seines Namens, gebe dem einzelnen volle Willkür, den irgendwie erlangten Namen zu führen, denselben abzuändern oder mit irgend einem anderen Namen zu vertauschen; die einzige Voraussetzung dieser Freiheit, den Namen abzuändern, sei die, dafs nicht irgend etwas Unerlaubtes mit Annahme, Änderung und Vertauschung des Namens beabsichtigt sei [1862].) Neuere Litteratur s. bei Gierke, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895, I S. 717.

Die ganze Annahme von dem Schutz der Namensbezeichnungen auf Verkehrsgütern fällt indes schon im wesentlichen in sich zusammen, wenn wir — was wohl als unerläfslich gelten mufs — das thatsächliche Material, die zahlreichen überlieferten Zeichen selber, prüfen. Wir finden da die grofse Masse von Namen von Sklaven und Freigelassenen, die ungezählten Felix und Moderatus, die Primigenius und Secundus, die Astyanax und Pylades, die Helenus und Arabus — Bezeichnungen, die, wie der Homo Stichus, fast als Gattungsnamen gelten können. Die Namen sind ferner zumeist in einer gedrängten, dem äufseren Verkehr kaum erkennbaren Abbreviatur wiedergegeben. Oft sind sie fehlerhaft oder mit Auslassung wichtiger Buchstaben geschrieben; oft haben sie nur den Umfang einer Sigle.

Es ist ausgeschlossen, dafs irgend ein beliebiger Gebrauch solcher allgemeinen Namen oder mehrdeutigen und unvollständigen Schriftzeichen nach den strengen römisch-rechtlichen Begriffen sich als Injurie oder als Falsum darstellen sollte, d. h. also die Strafbarkeit einer Handlung begründen sollte, bei der es auf die unbedingte Erkennbarkeit des Namens einerseits, auf die klare Absicht der Täuschung andererseits ankam. Für die Mehrzahl der uns überlieferten Schriftzeichen fehlt es an jeder der notwendigen Voraussetzungen, unter denen die Anwendung des Zeichens durch Dritte ein so genau umgrenztes Vergehen wie die Schädigung der Ehre und den Betrug begründen würde.

Somit bleibt — wenn die römischen Schriftzeichen überhaupt als Verkehrszeichen gelten können, und nicht blofs als aufserhalb des Verkehrs stehende Stückzeichen anzusehen sind[1] — für den Zeichenschutz aus der actio iniuriarum und der asseveratio falsi nomininis nur ein Fall übrig; es ist dies der Fall, dafs der für jeden erkennbare Name eines Handwerkers oder einer Werkstelle in nachweislich betrüglicher Absicht auf offenbar schlechtere Ware gesetzt wurde. Einen Beweis, dafs eine solche Handlung als injuria oder als asseveratio falsi nominis angesehen wurde, haben wir nicht, und das völlige Schweigen der Quellen spricht gegen diese Auffassung. Andererseits aber ist die Vermutung auch nicht unbedingt zurückzuweisen. Doch ist als Ergebnis dieser Konstruktion jedenfalls eines festzuhalten: nicht das Zeichen als solches ist hier geschützt, sondern Ehrverletzung und Betrug werden bestraft. Dafs unter diesen Umständen ein Verkehrszeichen kaum behauptet werden, dafs die dem Richter zu liefernden Beweise der Vermögensschädigung, der Arglist, des Betruges nur schwer erbracht werden konnten, das braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn durch die Heranziehung der oben erwähnten Vorschriften zum Zeichenschutz ist schon zugegeben und erwiesen, dafs auf Grund der überlieferten Gesetzgebung

[1] S. oben S. 417.

von dem Zeichenrecht als einem besonderen Rechtsinstitut in Rom nicht gesprochen werden kann.

Wir wenden uns nunmehr zu der Behandlung des Zeichenwesens im römischen Recht im Mittelalter. Für unseren Gegenstand ist es von besonderem Wert, die Stellung der mittelalterlichen Romanisten gegenüber dem Zeichenrecht zu betrachten. Die Glosse weist an keiner der von der neueren Litteratur für die Analogie herangezogenen Stellen (s. oben) auf das Zeichenrecht hin. Die betreffenden Quellen selbst enthalten keine unmittelbaren Vorschriften über das Zeichenrecht; das mittelalterliche Zeichenwesen aber begann erst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, also nach dem Abschluſs der Glosse, sich zu entwickeln. Dagegen muſsten die Postglossatoren Anlaſs nehmen, das zu ihrer Zeit allgemein ausgebildete Zeichenrecht im Anschluſs an die Quellen zu behandeln. Zu nennen sind [1]:

Bartolus (1314—1357) Tractatus de insigniis et armis;
Baldus (1327—1400), Commentarius in Codicem;
Lucas de Penna (Mitte des vierzehnten Jahrhunderts), super tres libros codicis.

Lucas de Penna erwähnt in seinem Kommentar (Lectura super tres libros Codicis) nur kurz die signa tabellionum auf folio 134, die insignia auf folio 153, die signa im allgemeinen auf folio 156 der Pariser Ausgabe von 1509. Genauer wird der Gegenstand von Bartolus behandelt in dem Tractat de insigniis et armis. Bartolus wirft die Frage auf, ob jedermann sich Wappen und Abzeichen nach eigenem Ermessen zulegen dürfe; sowie ob es jedem erlaubt sei, die Wappen und Abzeichen eines anderen anzunehmen. Beide Fragen werden bejaht; denn Wappen stehen als Unterscheidungszeichen dem Namen gleich und jedermann darf den Namen eines anderen annehmen [2]. Für ein Verbot der Aneignung eines fremden Abzeichens giebt Bartolus drei Fälle: 1. wenn der Aneignende dem Abzeichen Schande macht und es entehrt; 2. wenn ein Dritter durch die Aneignung geschädigt wird; 3. der Richter kann die Aneignung eines Abzeichens verbieten wegen Erregung von Ärgernis und zur Vermeidung von Mifshelligkeiten [3].

---

[1] Wegen der Ausgaben vgl. Savigny, R.R. 6 S. 175, 238 und 203.

[2] Quidam autem arma et insignia sibi assumunt propria auctoritate et istud an liceat videndum est: et puto quod licet sicut enim nomina inventa sunt ad cognoscendum homines. . . . . Sed quaero unus portat certa arma vel insignia alius vult portare eadem an liceat vel prohiberi possit: videtur quod possit portare quia quilibet potest sumere nomen alterius. Der tractatus de insigniis et armis ist unter den Consilia in den Ausgaben des Bartolus abgedruckt. Neue Sonderausgabe von Hauptmann, Bonn 1883.

[3] Ad decisionem ergo praedictorum praemitto quod signum alienum portare prohibere potest ille cuius est signum seu petere quod prohibeatur si ex hoc ipse iniurietur quod forte ille cum vituperio portat seu tractat.

Im Anschluſs an diese Darlegung der Wappen und Abzeichen erörtert Bartolus noch die Zeichen, „deren man sich zu anderen Zwecken als zu Wappen bedient; wie zum Beispiel ein Zeichen, das ein besonders tüchtiger Waffenschmied auf die von ihm gefertigten Schwerter setzt, oder die Urkundszeichen der Notare, oder die Unterscheidungszeichen der Papiermacher“. Wegen Schädigung der Allgemeinheit hält Bartolus hier ein Verbot der Nachahmung für zulässig [1].

In gleichem Zusammenhang behandelt Baldus Wappen, Namen und Zeichen. Ich gebe die bemerkenswerte Stelle hier im Wortlaut wieder, umsomehr als in dem Abdruck bei Dietzel eine ganze Anzahl von Abbreviaturen unrichtig aufgelöst und dadurch der Sinn einzelner Sätze entstellt ist:

Quidam mercatores qui sunt magnae famae vel auctoritatis habent sua signa quibus utuntur in suis mercationibus, vel fabri in suis operibus, vel notarii in suis instrumentis, vel comites et barones in suis monetis vel in suis vexillis . . . . . Si aliqua signa sunt signa publica auctoritate designata ad designationem alicuius specialitatis, ut insignia proconsularium (l. 1 D. de officio proconsulis 1, 16) et signa praecedentia militis (l. 31 C. loc. 4, 65) et habitus religiosorum et Episcoporum, non licet alicui sua auctoritate assumere, ut hic, cum similibus concordantibus. Si autem sunt signa quae unusquisque sibi assumit pro libito suae voluntatis, puto ea esse similia nominibus et praenominibus hominum et rerum; et ideo sit licitum cuilibet imponere nomen et praenomen et cognomen et mutare secundum suam voluntatem dum tamen non faciat in fraudem et si facit in fraudem, tenetur de falso: ita et huiusmodi signa accipere et mutare sine fraude licet, et si cum fraude fieret, committeret falsum, ut l. un. C. de mut. nom. 9, 25; l. 5 C. ad l. Corn. de fals. 9, 22 [2].

Secundo de hoc potest conqneri quilibet tertius qui leditur et ad ipsius petitionem prohiberi ne portet. Tertio iudex ex officio suo si viderit hoc ad scandalum posse esse et dissensionem subditorum potest prohibere.

[1] Ponamus exemplum in aliis insigniis quam in his que portant pro armis. Pone quendam fabrum esse doctissimum qni in gladiis et aliis operibus snis facit certa signa ex quibus opus ipsius magistri esse cognoscitur: et per hoc tales merces melius venduntur et avidius emuntur. Tunc pnto qnod si alius faceret tale signum possit probiberi quia ex hoc populus lederetur; acciperetur enim opus unius pro opere alterius. Et eadem ratione dico in signis quibus utuntur notarii. Idem in signis quibus utuntur fabricatores cartarum de papiro in similibus per easdem rationes.

[2] Baldus, Commentarius in Codicem, zu l. 1 C. quae res venire non possunt 4, 40; Ausgabe Venedig 1489, super quarto Codicis f° 105. Vgl. hierzn eine zweite Stelle, citiert bei Dietzel S. 277: Nec enim licet alteri furari nomen etiamsi non fiat dolo dummodo seqnatnr damnum alterius, quia non licet excedere fines iustitiae aequitatis; qui enim insignia alterius movet de suo loco, terminos movet, quod non est licitum; nam posito quod non fiat ad alterius aemulationem ex animo fit tamen re ipsa. Licet desit fraudis affectus, non tamen abest damni effectus a quibns abstineri debet. Auch hier lehnt Baldus jedes absolute Verbietungsrecht ab. Es muſs, wie beim

Baldus unterscheidet demnach zweierlei Zeichen: die von einer Behörde geführten und verliehenen, und die nach Willkür und Belieben angenommenen. Der behördlich festgestellten Zeichen darf sich niemand ohne ausdrückliche Ermächtigung bedienen. Jedes andere Zeichen aber wird dem Personennamen gleichgestellt. Wie es jedem (nach röm. Recht, s. oben S. 430) freisteht, einen Namen, Vornamen oder Zunamen anzunehmen oder zu verändern, so darf jeder sich auch nach seinem Gefallen irgend ein Zeichen zulegen, nur mit dem Vorbehalt, dafs er es nicht in betrüglicher Absicht thue.

Es ist dies ganz die Anschauung des römischen Rechts, wie wir sie zuvor kennen lernten. Dem römischen Recht sind die gesteigerten Begriffe des Zeichenrechts vollständig fremd; selbst die Vorstellung des Zeichens wird lediglich durch die Analogie gewonnen. Das Zeichen als solches ist so frei wie der Name nach römischen Begriffen; sogar bei offenbarem Mifsbrauch mufs noch die Absicht des Betrugs nachgewiesen werden. Für einen objektiven Zeichenschutz fehlt es hier an jeder Voraussetzung.

Eine solche Auffassung wurde von den Postglossatoren den Quellen gemäfs vertreten zu einer Zeit, als das Mittelalter sein autochthones Zeichenrecht soweit entwickelt hatte, dafs Karl V. den Tuchern von Montivilliers verbot, ein gestreiftes Sahlband an ihre Tuche zu weben, weil dies ein Merkmal der Brüsseler sei; dafs er den Tuchern von Commines untersagte, Stücke von einem gewissen Ellenmafs zu machen, das als ein Kennzeichen der Tuche von Ypern galt[1]. —

Nach den voraufgehenden Erörterungen wird man für das Zeichenrecht nicht länger einen Zusammenhang behaupten wollen, dem die einzelnen Thatsachen wie die allgemeinen Grundsätze gleichmäfsig widersprechen. Das Zeichenrecht, wie wir es zuvor schilderten und wie es heute eine unentbehrliche Grundlage des Verkehrs bildet, ist eine selbständige Schöpfung des Mittelalters und eine Folge seiner eigentümlichen Begriffe von Ehre und Recht.

Versetzen der Grenzsteine, der damni effectus, oder, wie (bei dem von Baldus so benannten) furtum nominis, ein damnum alterius hinzutreten. Wo ein solcher Schaden nicht nachweisbar ist, da ist ein Verbot der Annahme eines fremden Zeichens oder Namens nicht zulässig.

[1] Oben S. 215 und 222.

3. Anmerkung über den Erwerb des Bürgerrechts.

Für den Erwerb des Bürgerrechts im Mittelalter lassen sich zwei Hauptformen unterscheiden: a) der Gesamterwerb und b) der Einzelerwerb. Ein Gesamterwerb liegt vor, wenn das Bürgerrecht einer Gesamtheit von Ortseinwohnern verliehen wird, die hierdurch die Rechte einer Bürgergemeine erlangt und nun ihrerseits das Bürgerrecht auf die ihr neu Hinzutretenden überträgt. Der Einzelerwerb erfolgt durch Aufnahme einer bestimmten Person unter die Bürgerschaft[1]. In unserer voraufgehenden Darstellung des Niederlassungsrechts kommt immer nur der Einzelerwerb in Betracht.

Für diesen Einzelerwerb des Bürgerrechts lassen sich fünf Formen unterscheiden, und zwar Erwerb durch

1. Abstammung,
2. Heirat,
3. Einkauf,
4. Ersitzung,
5. obrigkeitliche Verleihung[2].

Für die zuwandernden Handwerker kommt hauptsächlich die dritte und die vierte Erwerbsform, der Einkauf in die Bürgerschaft und die Ersitzung des Bürgerrechts, in Frage. Neben den in unserer Darstellung erwähnten Belegstellen seien hier noch die folgenden beiden Urkunden angeführt:

1. Aus den Franchises de Lille (Roisin) A. 1287:

Il est establit et concordet par Eschevins et par tout le consel de le ville que on ne puet rechevoir nul homme de forain à

[1] La Bourgeoisie s'acquiroit ou en vertu d'une concession générale et primordiale ou en vertu d'une concession spéciale. La Bourgeoisie accordée par une concession générale à tous les habitans passoit aux héritiers de ces premiers habitans par la naissance, se communiquoit par les mariages, se prescrivoit quelquefois par le domicile d'un an. La concession spéciale s'obtenoit par l'agrégation formelle d'une personne à un corps de Bourgeoisie. Brequigny, Vorrede zu Ord. XII S. 23.

[2] Ces diverses manières d'aquérir la Bourgeoisie n'avoient pas lieu toutes indistinctement dans toutes les Coutumes. Quelques-unes ne connaissoient que trois manières de l'acquérir: la naissance, le mariage l'achat; d'autres y ajontoient le domicile et la concession du Prince. Brequigny a. a. O.

bourgois s'il n'est manans en cheste ville et taille paians. Et qu'il ne paieche LX sols d'Artissiens (Artois) que li ville ara d'entrée et VII d. au Clerc de le ville et qu'il acache V marcs de fin argent de rente au mains ou yretage.

Zur Aufnahme unter die Bürgerschaft wird hier demnach von dem Bewerber verlangt, dafs er Einwohner der Stadt sei und die städtische Schatzung zahle (was immer den Besitz eines gewissen Vermögens voraussetzt); ferner hat er ein Einkaufsgeld von sechzig Sols und sieben Denaren zu entrichten und für mindestens fünf Mark Silbers Bodenrente oder Erbe im gleichen Wert zu kaufen[1].

2. Aus dem Privileg Karls V. für Caen von 1366:

Et en accomplissant notredite grace, octroyé leur avons que aucun marchand forains ne autres personnes qui ne seront nés de ladicte ville ou qui en ycelle n'auront demeuré continuelment par an et par jour et contribué aus cous frais et missions d'icelle ville, n'y puissent doresenavant vendre aucunnes marchandises ou denrées fors que aus lieux accoustumez d'ancienneté ne revendre en ladicte ville aucunnes marchandises ou denrées que eulz y auront achetées ne aussi y vendre à détail aucunnes marchandises ou denrées quelles que elles soient. Ord. 4 S. 613.

Der Einkauf und Verkauf von Waren im kleinen ist demnach jedem Stadtfremden untersagt, ausgenommen am Markte. Für die Ausübung des regelmäfsigen Gewerbebetriebs wird von dem Stadtfremden gefordert, dafs er ohne Unterbrechung Jahr und Tag in der Stadt gewohnt und zu den städtischen Lasten beigetragen habe, also mindestens ein die Steuerpflicht begründendes Vermögen besitze.

---

4. Anmerkung zum Titel 50 des L. d. M. I.

Der Titel 50 des ersten Teiles L. d. M., aus dem ich Mag. u. Frat. S. 64 ff. eine Anzahl Artikel erläutert habe, enthält in seinem Art. 35 eine bisher nicht erklärbare bezw. ungenau ausgelegte Stelle. In dem Statut, das die Weber von Evreux im Jahre 1406 (offenbar durch Übertragung aus Paris; s. oben S. 241 Anm. 1) empfingen, findet sich ein Artikel, der sich als eine genaue Umschreibung und Verdeutlichung jenes Art. 35 des Titels 50 L. d. M. darstellt.

Nul tixerrans nulz foulons nulz laneurs ne tainturiers ne pourront mettre feur on pris en leurs mestiers par fourme de conspiration ou de	Nus toissarens ne nus tainturiers ne nus foulons ne doivent metre fueur en leur mestiers par nule aliance, par la quele cil qui afere

[1] Vgl. G. Des Marez, Etude sur la propriété foncière dans les villes du moyen-âge, Gent 1898.

monopole en maniere que ceulx qni auront afaire de leur mestier n'en puissent avoir ponr si bon marché ou ponr si petit pris comme ilz pourront et qne cenlx mesmes qni des mestiers dessusdiz seront ne puissent de lenr mestier faire bon marché tel comme il lenr, plaira soit à journée ou ponr piece de drap. Ord. 9 S. 171.

auront de leur mestier ne puissent avoir de leur mestier pour si petit pris come il porront, et que cil meesmes qui de ces mestiers desusdiz sont ne puissent de leur mestiers faire si bon marchié come il vaudront. L. d. M. I Tit. 50 Art. 35.

Den Webern wird hiernach in etwas schwerfälliger Ausdrucksweise ein und dieselbe Handlung nach zwei Richtungen hin verboten. Es werden ihnen alle Absprachen untersagt, die bezwecken, dafs a) die Ware dem Käufer nicht zu dem möglichst billigen Preis abgegeben werde, oder b) dafs der einzelne Weber nicht zu dem möglichst billigen Preise arbeiten bezw. liefern dürfe. Der Artikel enthält also ein Verbot der sog. unerlaubten Absprachen, die eine Erhöhung bezw. Festlegung von Arbeitslöhnen nnd Warenpreisen zum Zweck haben, gemäfs den oben S. 228 ff. dargelegten Grundsätzen. Vgl. dagegen L. d. M. S. 98 Anm. 2.

Städte-Verzeichnis.

Abbéville 90. 189. 194. 195. 199. 200. 201. 202. 206. 220. 242. 268. 273. 276. 285. 294a. 303. 305. 342a. 347a. 398. 400. 420.
Amiens 32. 33. 73. 87a. 92. 93a. 105a. 116. 119. 124. 129. 142. 159. 174. 193. 194. 195. 196. 197a. 199. 200. 202. 203. 205. 209. 215. 218. 231. 232. 240a. 241a. 254. 268. 273. 277. 282. 283. 285. 286. 302. 337. 338a. 343. 344. 396. 398. 400.
Amboise 241a. 274.
Andely 242.
Angers 161. 195. 197a. 210. 270. 275. 290. 306. 314. 396. 400.
Arques 290.
Arras 70. 74a. 109. 250. 285. 286. 297. 398.
Athyes 109.
Auxerre 241a.

Bagnenx 50.
Bailleul 285.
Bapaume 69.
Beaumont 201.
Beauvais 33. 36. 87a. 89. 90. 94. 95. 113a. 116. 124. 129. 130a. 131a. 144. 153. 220. 254. 285. 286. 396.
Bellencombe 300. 398.
Bernay 94.
Béziers 160. 236.
Bordeaux 196. 199. 203. 251. 273. 301. 321. 398.
Bourges 75. 76. 77. 82. 119. 193. 209. 212. 236. 241a. 268. 271. 274. 286. 290. 300. 307. 311. 398. 400.
Bretneil 266.
Brügge 268. 284. 285.
Brüssel 208. 215.

Caen 208. 221. 225. 251. 286. 306. 320. 400. 436.
Cambrai 285. 286.
Carcassonne 157. 160. 193. 205. 214. 218. 224. 231. 241a. 251. 396.
Châlons s. M. 33. 87. 89. 90. 92. 94. 95. 108. 129. 130a. 134a. 145. 160. 205. 208. 224. 259. 272. 279. 285. 286. 396.
Chartres 34. 89. 90. 209. 212. 241a. 259. 287.
Clermont-en-Auvergne 314.
Clermont-en-Beauvoisis 116.
Commines 207. 222. 235a.
Corbie 193. 202. 273.

Dalon 75a.
Dinant 259.
Dixmnyden 285.
Douai 70. 74. 89. 92. 108a. 116. 285
Doullens 119.
Dun-le-Roy 75. 252. 255a. 275. 283. 300. 311. 398.

Etampes 34. 74. 86. 87. 116. 130a. 147. 153. 286. 396.
Evreux 210. 436.

Genf 318. 320.
Gent 285.
Gisors 201.
Glos-la-Ferrière 265.

Harfleur 197. 208. 225. 226. 251.
Huy 285.

Issondun 236. 241a. 246. 306. 400.

La Ferté Baudouin 50.
Lagny 286.
La Grasse 206. 211. 218. 220. 231.
Langres 235a. 277. 299. 398.

Laon 32. 91a.
La Réole 92. 161. 200. 396.
La Rochelle 55. 321.
Le Mans 315.
Le Puy-en-Velay 299. 398.
Lille 285. 434.
Loris 134a.
Louviers 208. 221. 286.
Lyon 317. 320. 330. 335. 353. 355. 361.

Marseille 32. 34. 229. 232.
Marvejols 207.
Marziac 110.
Meaux 241a.
Mecheln 208.
Montivilliers 209. 216. 217. 251. 286.
Montpellier 31. 32. 36 38. 89. 91a. 109. 157. 195. 200. 201. 203. 208. 230.
Montreuil 285. 286.

Namur 41a. 158a.
Narbonne 218. 315a.
Nogent s. Seine 286.
Noyon 109.

Orbec 266.
Orchies 285.
Orléans 34. 75. 76. 115. 148. 274. 303. 396. 398.

Paris 25. 26. 27. 28. 29. 30. 32. 35. 36. 37. 43. 44. 45. 46. 47. 76. 80. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91a. 92. 93a. 94. 96. 97a. 98a. 99a. 100. 101. 106. 107. 108. 109. 113a. 114a. 115a. 117. 118a. 119. 120. 124. 128a. 129. 130. 131a. 132. 134a. 135. 152. 157. 164. 174. 190a. 193. 194. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 203. 213. 220. 224. 230. 232. 234. 235. 236. 237. 241. 245. 246. 248. 249. 250. 251. 252. 255. 256. 259 268. 269. 270. 273. 275. 280. 281. 286. 291. 292. 294. 295. 297. 304. 307a. 310. 315. 329. 338. 339. 341a. 343. 344. 345. 353. 354. 356a. 361. 394. 396. 398. 400. 436.
Péronne 285.
Poiters 180.
Pontoise 34. 87. 88. 147. 153a. 201. 241a. 396.
Poperingen 285.
Provins 34. 87a. 129. 148. 162. 285. 286. 296. 298. 396. 398.

Reims 84a. 88. 89. 90. 94. 129. 145. 161. 204. 285, 286. 338a. 339a. 341a. 343. 396. 398. 407.
Rouen 32. 129. 174. 195. 207. 212. 216. 225. 235. 241a. 252. 253. 259. 261. 262. 265a. 268. 274. 275. 280. 283. 286. 291. 293. 299. 302. 304. 320. 361. 398. 400.
Roye 109.
Rue 119.

Saint-Chamond 333a. 334a.
Saintes 271.
Saint-Jean d' Angely 241a.
Saint-Denis 95a. 118a. 134a. 286.
Saint-Lô 208. 211. 217. 286.
Saint-Maur des Fossés 84.
Saint-Omer 28. 32. 34. 38. 39. 70. 88a. 89. 90. 91a. 93a. 94. 96. 97a. 98a. 99a. 101a. 105a. 106. 107. 108. 109. 113a. 114a. 116. 124. 129. 131a. 133. 147. 192. 203. 204. 208. 211. 220. 230. 242. 285. 290. 396.
Saint-Quentin 109. 285.
Saint-Simphorien-le-Chastel 268.
Salins 268.
Saumur 286.
Sauveterre en Rodez 75a.
Senlis 76. 84. 118a. 134a.
Sens 74. 87. 201. 208.

Toulouse 32. 230. 251. 361.
Tournay 255a. 268. 285.
Tours 196. 210. 212. 223. 241a. 273. 274. 288. 303. 306. 314. 319. 332. 398. 400.
Troyes 129. 158. 195. 218. 233. 234. 235. 241a. 276. 278. 286. 289. 298. 306. 307a. 396. 398. 400.

Valenciennes 285.
Vierson 235. 241a.
Villedieu de Saulchevrel 246. 259.

Warennes 208.

Ypern 70. 222. 284. 285.

Verzeichnis der Abkürzungen.

A.d.P. = Actes du Parlement, hrsg. von E. Boutaric nebst der Restitution d' un volume des Olim von L. Delisle, Paris 1863.
Anbert Comp. = Aubert, Le Parlement de Paris, Bd. II. (Compétence) Paris 1894.
Beaumanoir = Les Coutumes de Beauvoisis par Philippe de Beaumanoir, heransg. von Beugnot, Paris 1842.
Bourquelot = F. Bourqnelot, Etudes sur les Foires de Champagne in den Mémoires présentés par divers savants à l' Academie des Belles-Lettres, Paris 1865.
Boutaric = E. Boutaric, La France sons Philippe Le Bel, Paris 1861.
Boutiot = Boutiot, Histoire de la Ville de Troyes, Troyes 1880.
Brandt = C. Brandt, Über die allmähliche Ansbildnng der Steinmetzzeichen an Baudenkmalen des Mittelalters, Neue Mitteilnngen des thüringisch-sächsischen Vereins, 8. Band, Halle 1850.
Brunner D.R.G. = H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1887 f.
Bücher Gew. = Karl Bücher, Artikel Gewerbe in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
C.I.L. = Corpus Inscriptionum Latinarum.
Depping = Depping, Livre des Métiers d'Etienne Boileau, Paris 1837[1].
Dietzel = Dietzel, Handelszeichen und Firma, Bekker und Mnthers Jahrbuch des gemeinen Rechts. 4. Band, Leipzig 1860.
Dressel = Einleitungen zu Band XV 1. und 2. Teil des C.I.L. Hrsg. von Dressel.
Du Bourg = A. du Bourg, Les Corporations ouvrières de la ville de Toulouse du 13e au 15e siècle, Toulouse 1884.
Dunant = Ph. Dunant, Traité des marques de fabrique et de commerce en Suisse, Genf 1898.
Fagniez Doc. = G. Fagniez, Documents relatifs à l'histoire de l'Industrie et du Commerce en France (Collection de Textes p. s. à l' Etude et à l'Enseignement de l'histoire) Paris 1898.
Fagniez Ind. = Ders., Etudes snr l'Industrie et la Classe Industrielle à Paris au XIIIe et au XIVe siècle, Paris 1877[2].
Fontanon = Les Edits et Ordonnances des Rois de France, herausgeg. von Fontanon; Paris 1611.
Forbonnais = Forbonnais, Recherches et Considérations sur les Finauces de France, Basel 1758.
Geering = T. Geering, Handel nnd Industrie der Stadt Basel, Basel 1886.
Germain Comm. = Germain, Historie dn Commerce de Montpellier, Montpellier 1861.
Germain Mont. = Ders., Histoire de la Commune de Montpellier, Montpellier 1851.

[1] Ans der Collection des Documents inédits snr l'histoire de France.
[2] Aus der Bibliothèque de l' Ecole des Hautes Etndes.

Gironde = Archives historiques de la Gironde, Bordeaux 1860.
Giry = A. Giry, Histoire de la ville de Saint-Omer et de ses Institutions jusqu' an 14e siècle, Paris 1877[1].
Godefroy = Godefroy, Dictionnaire de l'ancienne langue française.
Grimm R. A. = Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer (citirt nach der Ausgabe Göttingen 1854).
Heusler = Andr. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1885.
Heideloff = Carl Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland, Nürnberg 1844.
Hist. d. P. = Mémoires de la Société d'histoire de Paris et de l'Ile de France, Paris 1875 ff.
Homeyer = C. G. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken, Berlin 1870.
Janner = Ferd. Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, Leipzig 1876.
v. Inama-Sternegg, DWG. = v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1879 ff.
Isambert = Recueil général des Anciennes Lois Françaises, herausg. von Jourdan, Decrusy und Isambert, Paris 1827.
Kohler = Jos. Kohler, Das Recht des Markenschutzes, Würzburg 1885.
Köhne Hgr. = Karl Köhne, Das Hansgrafenamt. Berlin 1893.
Königsm. = Eberstadt, Die Entwicklung der Königsmeister im französischen Zunftwesen vom Mittelalter bis ins achtzehnte Jahrhundert, Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Herausg. von G. Schmoller, Bd. 31 Heft 3 S. 813 ff., Leipzig 1897.
Koser = R. Koser, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte, Historische Zeitschrift, Band 61, München 1869, S. 246 ff.
Labande = Labande, Histoire de Beauvais, Paris 1892.
Langlois = Langlois, Philipp III, Paris 1887.
Lamare = de Lamare, Traité de la Police, II. Aufl., Paris 1722.
Lamprecht DG. = Karl Lamprecht, Deutsche Geschichte, Berlin 1893.
Lasteyrie = Rob. de Lasteyrie, Cartulaire Général de Paris I, Paris 1887[2].
Lastig = Gust Lastig, Markenrecht und Zeichenregister, Halle 1890.
Laurière = Glossaire du Droit Français par Fr. Ragueau, revu etc. par E. de Laurière, Ausg. Niort 1882.
L. d. M. = René de Lespinasse et François Bonnardot, Le Livre des Métiers d'Etienne Boileau, Paris 1879[2].
Lépinois = E. de Lépinois, Histoire de Chartres, Chartres 1854.
Levasseur = E. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis la Conquête de Jules César jusqu' à la Révolution, Paris 1859.
Luchaire Inst. Mon. = Achille Luchaire, Histoire des Institutions Monarchiques de la France sous les premiers Capétiens, 2. Aufl. Paris 1891.
Luchaire Manuel = Ders., Manuel des Institutions Françaises, Paris 1892.
Mag. u. Frat = Eberstadt, Magisterium und Fraternitas, Leipzig 1897 (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller, Bd. 15, Heft 2).
Mahul = Mahul, Cartulaire et Archives de Carcassonne, Paris 1870.
Mayer Verf. = Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9.—14. Jahrh., Leipzig und Paris 1899.
Mayer Zoll = Ernst Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt; Germanistische Abhandlungen für Konrad Maurer, Göttingen 1893.
Mét. = René de Lespinasse, Les Métiers et Corporations de la Ville de Paris, Paris 1896 ff.[1].

---

[1] Aus der Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes.
[2] Aus der Collection Historie générale de Paris.

Olim = Les Olim, herausg. von Beuguot, Paris 1839[1].
Ord. = Ordounances des Rois de France de la troisième Race (de Laurière etc.), Paris 1723 ff., sogen. Collection du Louvre.
Otte = Otte, Handbuch der kirchlichen Archäologie des deutschen Mittelalters, 5. Aufl. Leipzig 1885.
Pastoret = Pastoret, Vorrede zu Band 16 der Ord.
Pigeonneau = Pigeonneau, Historie du Commerce de la France, Paris 1885.
Rehm Geschichte = H. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft. Einleitungsband zum Handbuch des öffentlichen Rechts, herausg. von Marquardsen und Seydel, Freiburg 1896.
Richter = O Richter, Über antike Steinmetzzeichen, 45. Programm zum Winkelmannfeste, Berlin 1885.
Roisin = Le Livre Roisin, Franchises, Lois et Coutumes de la ville de Lille, publié par Brun-Lavainne, Lille 1842.
Rziha = Franz Rziha, Studien über Steinmetzzeichen; Mitteilungen der k. k. Centralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, Wien 1881/1883.
Savary = Savary, Dictionnaire universel de Commerce, Kopenhagener Ausgabe von 1759.
Savigny RR = Fr. C. v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, II. Aufl. Heidelberg 1834.
Schmoller Tucher = G. Schmoller, Die Strafsburger Tucher- und Weberzunft, Strafsburg 1879.
Schmoller Untern. = Ders., Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Band 14 ff.
Schneider = Fr. Schneider, Über die Steinmetzzeichen und insbesondere die des Mainzer Doms, Organ für christliche Kunst, 22. Jahrg. 1872 S. 49 ff.
Schroeder DRG. = R. Schroeder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Leipzig 1899.
Stat. M. = Statuta Massiliae veröffentlicht von Méry et Guindon, Histoire de Marseille, Marseille 1841, Band 2 ff.
Tardif can. = Tardif, Sources du droit canonique, Paris 1887.
Tardif rom. = Tardif, Histoire des Sources du droit français, origines Romaines, Paris 1890.
Taillar = Taillar, Recueil d'Actes des 12e et 13e Siècles en Langue Romane Wallone, Douai 1849.
Thal. = Le Petit Thalamus de Montpellier, Montpellier 1840.
Thierry = A. Thierry, Recueil des Monuments Inédits de l' Histoire du Tiers Etat, Région du Nord, Paris 1850 ff.[2].
Varin Adm. = P. Varin, Archives administratives de la ville de Reims Paris 1843[2].
Varin leg. = P. Varin, Archives législatives de la ville de Reims, Paris[2].
Vaterl. A. = Urkundenreihe, erworben durch Dr. Hänel, veröffentlicht in den Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer, Leipzig 1856, Band I.
Viollet dr. civ. = P. Viollet, Histoire du Droit Civil Français, 2. Aufl. Paris 1893.
Vuitry Reg. fin. = A. Vuitry, Etudes sur le Régime Financier de la France, Paris 1878.
Vuitry fin N.S. = Ders., Desgl. Nouvelle Série, Paris 1883.
Warnkoenig St.G. = L. A. Warnkœnig, Französische Staatsgeschichte, Basel 1875.

[1] Aus der Collection Histoire générale de Paris.
[2] Aus der Collection des Documents inédits sur l'histoire de France.

Wort- und Sachregister.

A.

Abgaben, allgemeine 47; besondere 47. 84. 266; unbestimmte 53. 53a[2]; grundherrlicher Handwerker 83. 74a[2]. 147; s. Wegegelder, Zölle, Marktgebühren, Zunftgebühren, Befreiungen, Stempel.
Abhängigkeit, technische, des einzelnen Meisters 93 f.
Abmachungen mit Stadtfremden 113; s. Gesellschaft.
Abmieten der Gesellen 28.
Abschliefsung der Zünfte s. Zunftwesen.
Absolutismus, Inhalt des mittelalterlichen A. 386; verschieden vom römischen Principat und Cäsarentum 386. 387; Entstehung und Entwicklung 8. 386. 388; nicht blofs Regierungsform 386. 389; staatsgründendes Princip 387. 388. 389. 390; Stellung des Fürsten 387. 388. 389; Kennworte 387. 388; in den einzelnen Ländern 388. 389; s. Staat, Staatsentwicklung.
Absprachen 228. 229. 230. 233. 234. 436; s. Versammlungen, Arbeitslöhne.
Aburteilung auswärtiger und politisch fremder Personen 124a[7]. 140. 141. 143. 144. 158; s. Gerichtsbezirke, Stadtzünfte.
—, endgiltige von Falschwerk, s. Falschwerk.
Acheter pour revendre s. Zwischenkauf.
Actio doli 424. 428.
— ex empto 424. 428.
— injuriarum 424. 429. 430. 431.
— quanti minoris 424. 428.
Adel 48. 55. 57. 97. 98a[1]. 158. 182; s. Befreiungen.
Advis 159a[5]. 299a[3]. 303a[3].
Aedilen, aedilicisches Recht 424. 425. 429.
Aide 180a[2].
Allgemeines Recht 150. 378. 379. 380. 381; s. Sonderrecht, Privileg, Individualrecht.
Almosen 165; s. Armenpflege.
Alter beim Erwerb der Meisterschaft 360.
Alternierung der Verkehrsabgaben 55. 61. 63. 67. 72. 73.
Altgeschworene 341.
Amortissement 20.
Amphoren 419.
Amt, Subjekt von öffentlichen Rechten 5. 6; Subjekt der Gerichtsbarkeit 122. 125.
Amtsbürtigkeit der Münzer 41. 258; der Pariser Fleischer 83a[2]. 190a[4]; Weber 86; der normänn. Kaltschmiede 253. 264. 265; Eisenschmiede 265; Ursprung der Königsmeister 28a[5]. 309.
Ämter, alte 23. 122. 125. 126. 128. 129. 130. 131. 135. 142. 149. 150; s. Sechsämter, Zunftwesen.
Amtsrecht 6. 8. 122. 123. 125. 379. 390; s. Staatsrecht
Amtszinse, -abgaben 85. 86. 87. 266.
Analogie 424. 428.
Anciens s. Altgeschworene.
Anstalten, gemeine, der Tuchmacher 94; der Gerber, Schuster, Bäcker 95.
Anti-Individualismus s. Individualismus.
Anzugsgeld 256. 263; s. Zunftgebühren.
Apprise, aprise 246a[2].

Arbeiterschutz s. Betrieb, Arbeitszeit, Arbeitspausen, Arbeitsruhe, Lehrlingsarbeit, Frauenarbeit, Feiertage, Werkstattaufseher, Warenzahlung.
Arbeitsbetrieb offen und übersehbar 97. 270. 341; s. Kammerarbeit, Betrieb.
Arbeitslöhne, Warenzahlung 96; Tarifierung 110. 167. 168; Taglohn 277. 408. 409; Geding 189. 408. 409; Lohnsätze 168 a[1].; bei Teuerungen 162. 164. 179; Schutz der Lohnforderungen 109 a[8]. 147; Verabredungen zur Erzielung höherer Löhne 228 229 f. 279. 280. 436; s. Absprachen, Betrieb.
Arbeitspausen, feste, im 13. Jahrh. allgemein nicht üblich 99; Kämpfe um die Erlangung fester A. in Amiens für Taglohnarbeiter 278; Zustände und Entscheidung in Troyes 278. 279; in Châlons 280; in Rouen 280; in Paris 280. 281; normänn. Kaltschmiede 263; sociale Bedeutung der Kämpfe um die A. 282; Aufsicht über die Einhaltung der A. 281; s. Arbeiterschutz.
Arbeitsrecht s. Droit du travail, Domanialität.
Arbeitsruhe 99. 282; s. Feiertage, Reiheverkauf, Arbeiterschutz.
Arbeitsteilung 93. 94. 95. 100. 107. 166. 259; gemeinsame Gegenstände 100. 340; s. Betrieb, Tuchmacherei, Kefsler.
Arbeitszeit 97; Dauer 98. 278. 282; Einteilung 98; lange, kurze Tage 98. 264. 281; Nacht- und Lichtarbeit regelmäfsig verboten 97. 132 a[3]. 140. 264. 283; vorübergehende Aufhebung des Verbots 154. 166; Zurückdrängung des Verbots 276; Verbot der Überschreitung der A. 277. 278. 283.
Armenpflege der Zünfte 25. 25 a[5]. 51. 134. 237. 263. 327; s. Almosen, Bruderschaften, Pauvres.
— im Dienste der Manufaktur 331. 333. 336 a[3]; s. Manufaktur.
Arrha 91.
Ars liberalis s. freie Kunst.
Artes mechanicae 288. 329.
Assissia 69 a[1].
Association s. Gesellschaft.
Aufdinggeld s. Einschreibegeld.
Aufhebung von Bruderschaften 151. 227. 345. 346; von Zunftprivilegien 173. 174; von Rechten 12.
Aufkauf 112. 112. 152. 169.
Aufstände s. Unruhen.
Aufzeichnung, schriftliche 90. 239. 337.
Augenschein 425. 426. 427; siehe Käufer.
Ausländer Marktprivilegien 112. 285; Zeichenschutz 215. 222; deutsche Münzer 40. 158; Bergleute 267; Berufung ausländischer Arbeiter von Staates wegen 316. 317. 330; durch Vermittelung Privater 331. 336; Verträge 321.
Auvergnateu 259.
Averia ponderis, avoir de poids 61. 62. 155.

B.

Bäcker, Betriebspflicht 276; s. Nahrungsmittel.
Bailli 7. 158. 162. 278. 299. 307.
Baldus 432. 433. 434.
Bannöfen 95.
Barrage 74.
Bartolus 432. 433.
Bauhütten 405. 406. 409 a[6]. 410. 412 a[2]; s. Geheimlehren, Steinmetzzeichen.
Baumeister 377. 405. 406. 413. 416.
Bayles 32.
Beamte, Bedrückungen ders. 77. 127. 148 a[3].
Beamtentum 7. 10. 21 a[5]. 77. 96. 149. 179. 180. 181. 185. 224. 225. 238. 240. 290. 298. 321. 325. 343. 379. 384. 388. 389. 391; s. Staatsentwicklung.
Beamtenzünfte 167. 172.
Beaumanoir 8. 15. 50. 121. 228.
Befähigung, gewerbliche 29. 247. 250. 351; s. Förmlichkeit.
Befreiungen a. bei Abgaben und Gebühren, persönliche 48. 50. 55. 56. 57. 68. 71. 72; sachliche 48. 51. 53. 59. 68. 71. 74; für kleine Mengen 51. 57. 60. 61. 71; grundherrlicher Handwerker 74 a[2]. 83; Ermäfsigungen 70.
— b. bei Landessteuern 257. 266. 267. 317. 331.
Benennungen s. Namen.
Bergbaufreiheit 183.
Bergmannsgewerbe 183. 184; Recht und Organisation 267; deutsche Bergleute 267.
Bergrecht 179; Ordnung unter Karl VI 183. 184. 266.
Bergwerkszehnt 183.
Berufung 7. 132. 134. 307. 344; s. Gerichtsbarkeit.

Betrieb 25. 91. 149. 166. 172. 273. 326. 347; wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen Meisterstelle 91. 95. 273; jedoch technische Abhängigkeit 93; s. Unternehmer, Unvereinbarkeit, Arbeitszeit, Arbeitsteilung, Kaufmannszünfte, Gesellschaft, Teilungsrecht, Ein Meister eine Werkstatt, Tuchmacherei, Manufaktur, Gewerbeschau.
Betriebsbeschränkungen 93. 273; Wegfall bei Manufaktur 274.
Betriebsmittel 30.
Betriebspflicht der Bäcker und Fleischer s. Nahrungsmittel.
Betrug s. Falschwerk, Straffälligkeit.
Beweis 127. 132. 303. 304.
Bewidmung s. Zunftstatut.
Bezeichnung 427. 428. 429; s. Herkunftszeichen, Namen, Käufer.
Bindung der Staatsgewalt 5. 386. 387. 388. 390.
Bleiblöcke, Bleiröhren 421.
Blutrunst 135. 147. 395. 397.
Boileau, Etienne 8 a[8].
Bonitas 86.
Botage 49. 54. 75.
Boujonneur 32.
Bonrgeoisie 314.
Brief und Siegel s. Förmlichkeit.
Briefer 37 a[4].
Bruderschaften Einkünfte 88. 137. 157. 237. 256. 257. 263. 308. 340. 346; Zollfreiheit 51; Aufhebungen 151. 227. 345. 346; Versammlungen 232. 234. 237; Versammlungsverbote 156. 227. 345; Neubelebung Ende 14. Jahrh. 237. 308; vermehrte Zuwendungen 237. 249. 308; Feiertage 276; Maurer und Steinmetzen 410. 411.
Buchdruckerkunst 329; Schutz gegen Nachdruck 336.
Bürgerrecht, Erwerb gefordert durch städtische Behörden 30. 38. 173; durch Zünfte 157. 250. 251. 354; Erwerbsformen 435.
Bürgerstand 371.
Bufsen s. Strafgelder.

C.

(Siehe auch K.)

Capita ministeriorum 32. 229.
Cäsarentum 386. 387; s. Absolutismus.
Cas Royanx 15.
Ce qui plest an Roi s. Quod principi placuit.
Chambre des comptes s. Rechnungskammern.
Chambrelans 270 a[3]. 341; s. Kammerarbeit.
Chantelage 49. 53.
Chatelain 32.
Chaucié s. Wegegeld.
Chaudronnier 259. 261; s. Dinandier.
Chef d'œuvre 30 a[3].
Colbert 363. 364; s. Forbonnais.
Collegia 190; s. Römisches Recht.
Commun du mestier s. Gemeine.
Commun profit s. Gemeiner Nutzen.
Compaignie à home de hors 113; s. Gesellschaft.
Conductor 414.
Conductus, Conduit 49. 69. 70. 74; Richtung des C. 54; Verhältnis zu den Umsatz- und Marktabgaben 55. 67; Ursprung des C. 67; C. vivus, mortuus, litteralis 67.
Conjuraciones 228.
Conservator 160.
Constable 32. 34.
Consuls 32.
Contrôle 21 a[2].
Controlleurs de la manufacture de la draperie 343; s. Tuchmacherei.
Coponaginm 75.
Coutumes du Beauvoisis 8; s. Beaumanoir.
Coutumiäres Recht 8.
Cren par serement 132. 162. 236 a[7]. 304. 306; s. Eid, Wahrheit.
Crochechat 271.

D.

Dinandier 259. 262; s. Kaltschmiede.
Dix-sept métiers, — villes s. Siebzehn.
Domanialität der gewerblichen Gebühren 184. 225. 245. 345 a[3]. 366; angebliche Domanialität des Rechts zur Arbeit 345 a[3]. 349. 350; im Edikt von 1776 363; bei Forbonnais 363. 364; Edikte Ludwigs XIV. 365. 366; spätere Verarbeitung 367. 368; s. Edikt von 1581, Edikt von 1597.
Domanialrecht, Begriff 16 f. 184. 345; Gegensatz zu Regal 17; äufsere Attribute 20; Erweiterung 20 f. 182. 184. 350 a[1]; Einkünfte 20. 182. 183 a[1]. 184. 225. 226. 245. 303. 345. 366.
Domanialverwaltung, Ordonnanzen 19. 182. 183. 184.
Domanium 16. 18. 19.
Douzaine 69. 70.

Drap d'or s. Seidenindustrie.
Droit de marque 225. 226 a[1]; s. Stempel.
Droit de part s. Teilungsrecht.
Droit domanial s. Domanialrecht.
Droit du travail, droit de travailler 349. 350. 363. 364. 365. 367.
Durantis, Wilhelm 13 a[2].
Durchgangsabgaben s. Conduit, Guidagium; Transversum, Wienage.

E.

Edikt Heinrichs III. von 1581 349. 350; Stellung in der Gesetzgebung 351; Inhalt, Niederlassungsrecht 351; für zünftige Vorstädte 351; bei nochmaliger Ablegung des Meistereides 352; von Stadt zu Stadt 353; für freie Vorstädte 353; Rückschritte, Anerkennung der Zunftansprüche 353. 354. 355. 361; Sitzzeit 354; örtliche Lehrzeit 355. 361; Meisterstück 356. 357; Reformen, Meistereid 352. 354; Zwang für alle Handwerker 357; unabhängig vom Bestehen von Zünften 358. 361; Umgestaltung der Königsmeister 358. 359; Umgehung des Meisterstücks und der zünftigen Hindernisse 356. 359; rein staatliche Besteuerung 360; Herabminderung der Aufnahmekosten 359; Aufstellung staatlicher Grundgebühren 360. 361. Errichtung von Zünften auf Grund der Edikte von 1581/1597 356 a[1]. 358. 358 a[1]. 362. 365. 366; angebliche Verkündigung der Domanialität des Rechtes zur Arbeit; Darstellung Turgots 363; Forbonnais 363. 364. 365; Unterlagen in den Edikten Ludwigs XIV. 365. 366; Entstellungen und Irrtümer 367. 368.
Edikt Heinrichs IV. von 1597, Erneuerung des E. von 1581 362; erweitert auf Kaufleute 362; Krämerkönige abgeschafft 362; citiert von Ludwig XIV. 365. 366.
Edikt von 1776 349. 362. 363. 365.
Ehrlich und zünftig s. loyal.
Eid bei Zollpflicht 50 a[1]; bei Rechnungsablegungen 132 a[1]; zur Feststellung der gerichtlichen Wahrheit 132. 162. 303. 304; s. Geselleneid, Meistereid, Treueid.
Eidesformeln 31. 36.
Einfuhrverbote 109. 296.
Ein Mann ein Wort 426; s. Käufer.
Ein Meister eine Werkstatt 93. 273. 274; s. Betrieb, Manufaktur.
Einschreibegeld 25 a[8]. 88. 244. 256.
Eintrittsgelder für die Geschworenen 254 a[1].
Eisenschmiede, normännische 265; Sonderrecht 265; Abgaben 266; Amtsbürtigkeit 265.
Emere ad vendendum 115; s. Zwischenkauf.
England s. Staatsentwicklung, englische.
Englisch-französischer Krieg 16. 180. 182. 183. 233. 253. 254. 310. 311. 312. 321.
Enregistrement 21 a[2].
Entstehung des Zunftwesens 23. 122. 371; s. Zunftwesen.
Erfindung, Sprachgebrauch 333. 335.
Esgardeur 32.
Essai 248.
Estalage s. Marktstandgeld.
Expérience 248.

F.

Falschwerk, Begriff 104. 126. 127; Straffälligkeit 127; endgiltige Aburteilung durch Handwerk 125. 128. 129. 135. 136. 144. 145 146. 147. 148. 159. 160. 161. 162. 265. 290. 297. 298. 299. 300. 301. 395 f.; endgiltige Aburteilung vor allgemeinem Gericht 125. 128. 129. 137. 138. 143. 147. 159. 160. 161. 170. 171. 302. 303. 304 a[2]. 307. 343. 395 f.; Einzelheiten 90. 108. 127; s. Vollstreckung, Justitia combustionis, Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit, Rückfälligkeit, Verfahren, Strafen.
Falsum 429. 430. 431.
Fayence-Töpferei 335. 420.
Feiertage, strenge Einhaltung 99. 276. 282; Vermehrung 276; s. Reiheverkauf, Arbeiterschutz.
Figlina 414.
Finanzverwaltung 13. 20. 151. 180. 225. 239. 245. 303. 342. 345. 357. 358. 359. 361. 366.
Fleischer, Betriebspflicht 276. 277; s. Nahrungsmittel.
Foragium 70. 72. 73.
Foraine s. traitte foraine.
Forbonnais, wissenschaftliches Ansehen 363. 363 a[2]; Stellung gegenüber Physiokraten 363. 364; Meinung über Sully 363; über Col-

bert und Reglements 363. 364; Lob Heinrichs IV. 364; Schilderung Heinrichs III. und des Edikts von 1581, Grundlage für alle Späteren 364a⁶; ist nur ein Auszug aus Edikten Ludwigs XIV. 365. 366; weitere Verarbeitung 367. 368.
Förmlichkeit, a. beim Befähigungsnachweis im 13. Jahrh. nicht üblich 29. 37; erste Anfänge 29; Zunahme 157. 247; s. Meisterstück.
— b. gegenüber Stadtfremden 37. 157. 247. 250. 255a²; s. Prüfung.
Fossores 79a².
Fouage 70. 73. 180a².
Franc-fief 20.
Franz I. 330. 331. 345. 346. 362.
Frauenarbeit 99; Verbot 100.
Freiheit 173. 174. 355. 382.
Freie Kunst, Bedeutung 327; den zünftigen Gewerben ebenbürtig 328; Ausübung 329. 335; zum Meistereid verbunden 357; s. freies Gewerbe, Zunftehrlichkeit.
Freies Gewerbe 42. 329a¹. 335.
Fremdenschutz 67.
Fronfuhren 78. 79a².

G.

Gabella salis 180a².
Garde générale 11.
Gardes 32.
Gebühren 47. 244; s. Marktgebühren, Zunftgebühren, Abgaben.
Geburt, eheliche 25.
Gedinge 179. 408. 409; s. Steinmetzzeichen, Arbeitslöhne.
Gebeimlehren 409a⁶. 411. 412.
Geistlichkeit 48. 55. 57. 71. 158; s. Befreiungen.
Geleit, Geleitsrecht s. Conductus.
Geleitsbriefe 67. 70a¹.
Gemeinden s. Stadtbehörde, Stadtrat, Stadtverwaltung.
Gemeine des Handwerks 129. 131. 133. 136. 162. 232. 233. 301. 341. 344.
Gemeiner Nutzen 12. 13a¹. 228.
Gemischtwarenhändler, Betrieb 44a⁴. 292. 294, Herkunftszeichen 213; — Pariser. Absonderung von den Handwerkerzünften 287. 292; Befreiung von der Handwerkerschau 293; s. Gewerbeschau, Unternehmer.
Generalprivilegien s. Zunftprivileg.
Gericht, allgemeines 125a². 129. 149; öffentliches 125a². 135. 136. 148.
Gericht, Gewerbegericht. Mitwirkung der Handwerkerschaft 127. 149. 344; Zusammensetzung 129. 131. 133. 159. 297. 301. 305. 344; s. Gerichtsbarkeit, gewerbliche.
Gerichtsbarkeit, mittlere und niedere 121; freiwillige 21.
— gewerbliche 121. 149. 158. 265. 297. 343. 394f. Zusammenhang mit der Entstehung des Zunftwesens 122; eigenen Rechts und übertragenen Rechts 123. 125; der Grundherrschaften 124; geteilte 124. 135. 142. 143. 144; bestrittene 129. 144. 145; über auswärtige und bezirksfremde Personen 124a⁷. 140. 141. 143. 144. 158; der Magisterien 124. 297. 343; der alten Ämter bezw. der Zünfte 125; Bedeutung der Ausübung durch Handwerkerschaft 126. 127; fehlt mitunter den Kleinzünften 139; Beseitigung der Selbständigkeit im 16. Jahrh. 343; Übersicht 394 f.; s. Zuständigkeit, Übertretung, Falschwerk, Justitia combustionis, Vollstreckung, Verfahren, Berufung, Strafen.
Gerichtsbezirke der Grundherrschaften 124. 139; geschlossene 124. 140. 142. 291; ungeschlossene 140. 141. 142; s. Grundherrschaften, Stadtzünfte, Aburteilung.
Gerichtsschreibereien 21.
Gerüfte 265. 399.
Gesamtämter 266.
Geschlossene Zunft 339. 340.
Geschworene, Thätigkeit 26. 31. 32. 165. 166a¹. 247. 256. 269. 290. 340. 347; Wahl 32 f. 162. 166. 232. 233. 235. 236. 265; Einsetzung 35. 166; Eid 35. 130. 131. 132. 166; Amtsdauer 36. 257. 341. 347; Wahrnehmung der Gewerbeschau 32. 105. 169. 289. 292. 341; des Gerichts 32. 127. 128. 129. 131. 136. 137. 138. 142. 143. 147. 148. 159. 160. 161. 170 300. 303. 304. 305. 341. 344. 394 f.; fehlen mitunter bei Kleinzünften 139. 395; Handwerksfremde als G. 153. 166; Einkünfte 130. 257. 340. 347; Eintritts- und Austrittsgelder 254a¹; Umwandlung des Amtes 255. 256. 257. 340. 341. 347; Alt- und Junggeschworene 341.

Gesellen 28. 99. 149. 153. 167. 237a[1]. 245. 338. 341. 354. 359. 360; beköstigte 28. 280; für sich wirtschaftende 28. 99. 279. 280. 282; Beschäftigung bei Zunftfremden 44. 269; Anzugsgeld 256. 263; Erschwerungen für den Gesellenstand 245. 246. 248. 250. 252. 338; Absonderung der Gesellenschaft 282; Kämpfe um feste Arbeitspausen 277 f.; sociale Bedeutung ders. 282; s. Sitzjahre, Mutjahre, Lehrzeit örtliche.
Gesellenеid 28.
Gesellschaft unter Handwerkern, dauernde 92; vorübergehende 52a[11]. 92; mit Stadtfremden 113; mit Unterkäufern 167.
Gesetzgebung, Recht der G. 9. 10 f. 13a[1]; Ausübung 15. 153. 154. 163. 175. 179. 184. 224. 225. 226. 238. 243. 293. 309. 325. 345. 347. 349. 361. 366. 387. 388; s. Ordonnanzen, Edikte, Selbstsatzung, Zunftprivileg, Staat.
Gesundheitspolizei im Schlächtergewerbe 105. 106; Bäckergewerbe 106; Weinhandel 106; Branerei 106; Verkehr mit Zinngeschirr 107. 195. 199; s. Gewerbeschau, Strafsenpolizei.
Getreidehandel 48. 51. 53. 56. 57. 58. 60. 64. 67. 71. 74. 75a[4]. 78. 113a[3]. 114. 115. 153. 156. 169. 347. 350a[1]; s. Nahrungsmittel.
Gewerbe, zünftiges und unzünftiges 24. 42. 244. 268.
Gewerbebesteuerung, rein staatliche 359; — staatliche als Grundlage der Zunftgebühren 360.
Gewerbefreiheit, angebliche Verkündigung durch Johann II. 171. 172. 173; Folgen der Privilegienvernichtung im Mittelalter 174; s. Freiheit.
Gewerbegericht s. Gericht.
Gewerbekauf, beschränkt auf die Beziehungen aus der Grundherrschaft 85; überträgt kein öffentliches oder genossenschaftliches Recht 28a[6]. 85 f. 157.
Gewerbepolitik 309; Ernennung von Königsmeistern 309; Zunft bleibt als Organisationsform im 15. Jahrh. 310. 312; Karl VII. 310 f.; Ludwig XI. 313 f.; Gründung der Luxusstoffmanufaktur in Lyon 316; Verlegnng nach Tours 318; Blüte 320; Messen 320; Privilegien an Unternehmer und Ausländer 330. 331. 335; Seidenmanufaktur in Lyon 330; Maſsnahmen Franz' I. 331; Ordonnanz von 1567/1577 347; Edikt von 1581 349 f.; s. Gewerbepolizei, Niederlassungsrecht, Ausländer, Gesetzgebung.
Gewerbepolizei 102. 103. 104. 149. 152. 167. 191. 198. 213. 242; siehe Gewerbeschau, Marktpolitik, Gewerbepolitik, Prüfungszeichen, Tarifierung, Gesundheitspolizei, Polizei, Gerichtsbarkeit.
Gewerberecht, staatliches 16. 150. 151. 153. 154. 155. 163. 175. 180. 225. 226. 238. 243. 309. 316. 321. 325. 343. 345. 349. 366. 371.
Gewerbeschau, Grundlagen und Bedeutnng 104. 126. 242; Schau während des Arbeitsprozesses 106. 118. 169; über Nahrungsmittel 105. 347; über eingeführte Waren 108. 118. 169. 256. 295. 341; gegenüber Unzünftigen 271. 341; Zusammenhang mit dem Zeichenrecht 197. 198. 204. 213. 427; Streben nach Vereinheitlichung 124. 141. 289. 291; G. in den Vorstädten 271. 291. 341; eigene G. der Vorstädte 291. 292; Ausbreitnng auf das flache Land 289. 290. Anfhebung der Handwerkerschau bei den Gemischtwarenhändlern 292 f.; s. Falschwerk, Nahrungsmittel, Stadtfremde, Käufer, Schaugebühren, Gewerbepolizei.
Gewichtsstempel 429.
Glegellatus, glegellum 198a[3]. 199a[1].
Glocke 229. 235a[2]. 277.
Glosse 8. 432.
Glücksformeln 417.
Gnadenrecht 28a[5]. 41. 83a[2]. 310.
Gold- und Silberstempel 198. 223. Form 203; s. Stempel, Karatierung.
Goldene Bulle 179.
Gothik 405. 406. 412. 413.
Gottespfennig 91.
Grundgebühr, staatliche 360.
Grundherrschaften, grundherrliche Bezirke innerhalb der Stadt 124. 139. 143. 144. 158. 291; Zunft aus vier Herrschaften 158; siehe Gerichtsbezirke, Stadtzünfte.
Grüfser 37a[4].
Gneude 228.
Guidagium 74.

H.

Haftung des Verkäufers s. Käufer, Mängel.
Haftungszeichen 191; Anwendung: Textilgewerbe 90. 192. 193; Metallgewerbe 194. 195; Kardenmacher, Papierer 195; Töpfer 196; spätere Ausdehnung 192. 196. 197; Wahl und Form des Zeichens 197; s. Verkehrszeichen.
Hallengeld, Hallage 64.
Handelsgut 48. 50. 56a[1]. 66. 67. 71.
Händler s. Stadtfremde b.
Handwerk als ars und scientia bezeichnet 327; von Kunst nicht getrennt 328; Standesauffassung der Handwerker 329a[2].
Handwerksgeheimnisse 409a[6]; s. Geheimlehren.
Handwerksgericht s. Gericht.
Handwerksgrufs 37. 409.
Handwerkerzünfte, Absonderung der Kaufmannszünfte 287; Kampf gegen diese 292 f.; s. Gemischtwarenhändler.
Hansa 83a[2]. 88; Londoner H. 284; H. der Siebzehn Städte 129. 185; deutsche H. 321.
Haro 265a[4].
Hauban, ursprüngliche Bedeutung 76. 78. 81; Festlegung in Bourges 78 f.; in Paris 81; spätere Bedeutung 82; haftet nur auf Handwerkerschaften alten Bestandes 82; Zollbefreiung 57. 58a[9].
Hausbedarf 60. 71.
Hausbedarfsarbeit 43 f. 162. 268; s. Unzünftigkeit.
Hausierbetrieb 46. 100. 284a[2].
Heinrich II. 335.
Heinrich III. 325. 344. 346. 348. 349. 350. 354. 357. 358. 359. 360. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368; s. Domanialität, Recht zur Arbeit, Edikt von 1581.
Heinrich IV. Erneuerung und Erweiterung des Ediktes von 1581 362; Edikt von 1597 bei Ludwig XIV. 365. 366. 367; bei Forbonnais 364. 367. 368.
Heinrich VI. von England 241a[2]. 258. 287.
Herkunftszeichen, Bedeutung 212. 427; Anwendung: Krämer 213; Tucher 90. 214f. 342; s. Sahlband, Vorschlag, Stückmafs, Verkehrszeichen.
Hinrichtung, Pflicht zur Handanlegung 301; s. Zunftehrlichkeit.
Home estrange 44.

I. J.

Jahrmarkt 66. 70. 112a[1]. 267. 274; s. Marktzwang, Messen.
Immunitäten s. Grundherrschaften.
Imperialismus 386. 387; s. Absolutismus, Quod principi placuit.
Individuum 374. 375. 378. 379. 385.
Individualismus 374. 375. 376. 377. 378. 379.
Individualrecht 374. 378. 379; individuelles Recht und Machtbereich 378; s. Mittelalter, Allgemeines Recht.
Injurie 430. 431.
Insignia 432.
Inspektoren s. Werkstattaufseher.
Invention s. Erfindung.
Johann II. 151. 158. 165. 166. 171. 173. 174. 175. 251. 310. 347.
Irrtum 425. 427; s. Käufer, Wesentliche Eigenschaften.
Judenhäuser 101.
Junggeschworene 341.
Jurati, Jurés 31; s. Geschworene.
Juristenstand 7. 14. 387; s. Litteratur, juristische.
Justitia combustionis 125. 128. 129. 134. 144. 146. 161. 299. 300. 301. 395 f.; bei streitigem Gericht 129. 144. 161. 397. 399; bei Nahrungsmitteln 134. 297; bei Heiligenbildern 134; siehe Zerstückelung, Falschwerk.

K.

Kaltschmiede, normännische, Organisation 261 f. 265; Gebühren 246. 263; Gewerbebetrieb 263; Amtsbürtigkeit 253. 264; Verbindung mit Münzern 265.
Kammerarbeit gilt als verdächtig 77. 270; bezeichnet den selbständigen Betrieb der Unzünftigen 270. 341.
Kanonisches Recht 8.
Kapital, Kapitalismus 4. 96. 276. 292. 334. 359. 364; s. Unternehmer.
Karatierung, Pariser 199.
Karl der Grofse 268.
Karl IV. 19. 158.
Karl V. 171. 172a[5]. 181. 215. 233. 240. 241. 251. 253. 255a[2]. 258. 260a[2]. 291. 434.

Karl VI., Regierungzeit 179. Gesetzgebung 179. 183. 266. 347. Entwicklung der Staatsgewalt 180. 181; Parteikämpfe 182. 183; Aufhebung von Zunftprivilegien und Kommunalfreiheiten 174. 179. 313; Einschränkung des Versammlungsrechts 235. 237; Ausbreituug der zunftmäfsigen Organisation 241. 268; Privilegienerneuerung 240. 298; Aufhebung der Handwerkerschau bei den Gemischtwarenhändlern 292 f.; Ernennung von Königsmeistern 309.
Karl VII., Regierungszeit 181. 310; Aufrichtung der Tuchmacherei in Bourges 300. 311; Gründung der Messen von Lyon 320; erteilte Privilegien 301. 308. 311.
Karl VIII. 310. 311. 315a[2]. 321.
Karl IX. 344. 346.
Kassenwesen der Zünfte s. Zunftgebühren.
Käufer und Verkäufer, Stellung im mittelalterlichen Recht 104. 126. 426; Haftung des Verkäufers nach mittelalterlichem Recht 104. 191. 198. 426. 427; Stellung im römischen Recht 424; Haftung des Verkäufers nach römischem Recht 424. 425. 427; s. Gewerbeschau, Mängel, Irrtum, Wesentliche Eigenschaften.
Kaufmannszünfte, Pariser, erste Nachricht von deren Absonderung 287; Rang 292. 330; s. Gemischtwarenhändler.
Kefsler, gesonderte Betriebe in der Kefslerei 259. 261. 273a[9]. 295; höheres Ansehen der Kaltschmiede 261; deutsche Kefslerkreise 266a[5]; s. Kaltschmiede.
Kettfäden 145. 205 209. 215. 312.
Kleine Leute, Befreiungen von Abgaben 51. 57. 60. 60a[1]; Teilungsrecht 114; s. Pauvres, Teilungsrecht, Betrieb, Befreiungen.
Klima 374. 375.
Kommunen s. Gemeinde.
Kompetenz s. Zuständigkeit.
Königsgut 18. 19.
Königsmeister, Ernennung unter Karl VI. 309; Umgestaltung durch Heinrich III. 358; Bedeutung für das Gewerbewesen 359. 361; Gebühren sind domanial 345; Befreiungen 329. 330.
Königsschutz 11. 13.
Kopfzinse 87.
Kornhandel s. Getreidehandel.
Korporation im Mittelalter 374. 375. 376. 378.
Korporationsprivileg s. Privileg, Zunftprivileg.
Krämer 62. 66. 213. 267. 292.
Krämerkönig 267. 268. 362.
Kunst 328. 376. 377; s. Handwerk.

L.

Landessteuern 180. 180a[2]. 244. 257. 258. 317. 331.
Landhandwerk 289. 290.
Landwirtschaft, landwirtschaftliche Erzeugnisse a. der Stadtbürger 50. 56. 60. 68. 71; b. der Stadtfremden 48. 51. 57. 58. 60. 64. 71. 73. 74. 75. 78; s. Befreiungen, Frohnfuhren, Marktpolitik, Weinhandel.
Las Casas 388a[1].
Lederstempel 202. 202a[4]; Form 203; s. Prüfungszeichen.
Lehnsverband 10. 13. 14. 21.
Lehrbriefe 29.
Lehrgeld 26. 154. 165a[2].
Lehrlinge, Zahl beschränkt 25. 409a[6]; fremde L. 25. 165. 245; arme L. 25; ehelich geborene 25; entlaufene 27; verheiratete 28; Aufhebung der Beschränkungen 154. 165. 244. 245. 245a[1]; Wiedereinführung 245. 282. 337; L. bei Unzünftigen 271. 338; Beaufsichtigung der L. 25. 283.
Lehrlingsarbeit, übermäfsige Anwendung erschwert 282; gewinnsüchtige Verwendung verboten 283; s. Betrieb.
Lehrlingsverkauf 27.
Lehrzeit s. Dauer 26. 154. 165; zünftige Forderung 29. 37. 154. 165. 244. 245. 250; Freikauf 27. 360.
— b. örtliche L. Erstes Auftreten des Anspruchs 252; zurückgewiesen 253. 254; öfter durchgeführt 338; allgemein anerkannt 353. 354. 355. 361.
Leida, Lesda, Lenda 75.
Leinenweber 242. 274.
Lettres d'Etat 10a[1].
Leumund 29. 250.
Lex Cornelia de falsis 424. 430. 431.
Lex specialis s. Privileg.
Liage 49. 52.
Litteratur, juristische 7. 8. 9. 14.
Lohmühlen 95.
Lohnzeichen 407. 408. 414.

Loyal 242; s. Zunftehrlichkeit,
Lucas de Penna 432.
Lucernae 420.
Ludwig VI. 50. 77. 78. 80. 84.
Ludwig VII. 77. 115.
Ludwig VIII. 77a[3].
Ludwig IX. 7. 268.
Ludwig X. 16.
Ludwig XI., Gewerbepolitik 310. 313 f.; Gründung der Seidenmanufaktur 274. 316. 330. 331. 332; Messen von Lyon 320; Handelsverträge und Privilegien 320. 321; Zunftstatuten 311. 316; Erhöhung des Zunftanteils an den Strafgeldern 308. 308a[6]; angebliche Schaffung von Königsmeistern 309a[3]; Städtepolitik 313; Treueid 255.
Ludwig XIV. 356a[1]. 365. 366. 367; s. Edikt von 1581.
Ludwig XVI. 349; s. Edikt von 1776.
Luxusstoffe s. Seidenindustrie.

M.

Machtbereich des Individuums im Mittelalter 378. 379; s. ständisches Princip.
Magazinbetrieb 292; s. Gemischtwarenhändler.
Magisterien 30; Wahlrecht 32. 232; Abgaben 82. 84; Gerichtsbarkeit 124. 135. 136. 140. 141. 145. 149. 171a[4]. 297. 343. 395. 401; Strafgelder 127. 130; eigenmächtige Aburteilung und Vollstreckung 128. 135; Zusammensetzung des Gerichts 131; Berufung 134; Einzelheiten 135. 136. 147. 171a[4]. 166. 190a[4]. 249. 297.
Majeur 32.
Majeur du caltre 147.
Makler s. Unterkäufer.
Mängel der verkauften Sache 424. 425. 427a[1]; s. Käufer, Irrtum, wesentliche Eigenschaften.
Manufaktur der Luxusstoffe, Wegfall der Betriebsbeschränkungen 274; Gewerbegericht 303; Gründung in Lyon durch Ludwig XI. 316; Verlegung nach Tours 319; Blüte 320; Anregung privater Unternehmer in Lyon 331; Privileg Franz' I. 331; Stadtbehörden 332; Armenpflege 333; Aufschwung 334. — Für Töpferwaren 336; s. Unternehmer.
Marcel, Etienne 179.
Markenrecht s. Zeichenrecht.
Marktgängige Stücke 210. 218. 219.
Marktgängigkeit der Ware 426.
Marktgebühren s. Marktstandgeld, Mafsgebühr, Wiegegebühr, Poids, Minage, Hallengeld.
Marktpolitik, mittelalterliche 111; Recht der Stadtfremden 118; s. Versorgungsgebiet, Marktzwang, Zwischenkauf, Zwischenhandel, Aufkauf, Marktverkehr, Nahrungsmittel, Vorräte, Tarifierung, Stadtfremde.
Marktstandgeld 64. 73. 74; Zwang zur Standmiete 73. 76.
Marktverkehr 48 f. 63 f. 110 f. 118. 152. 156. 169. 294. 347. 426.
Marktzwang, persönlicher 76a[2]. 111. 112. 285; sachlicher 111. 113; an Wochenmarktstagen 65. 73; an Jahrmarktstagen 66; Ablösung 66; s. Marktpolitik.
Mafsgebühren 60. 73.
Meister, Aufnahmebedingungen 29. 87. 149. 157. 165. 249. 250. 339. 345. 346. 347. 351. 353. 360. 361; Recht der Lehrlingsannahme 26. 30. 31. 271. 283; verändertes Verhältnis zur Gesellenschaft 245. 282; Verdingung als Gesellen 283. 284; Widerstand gegen Arbeitspausen 282; Verbot der Lehrlingsausnutzung 283; s. Betrieb, Zunft.
Meistereid 30; Verweigerung 300a[2]; allgemein vorgeschrieben durch Edikt von 1581 352. 353. 357; für Kaufleute durch Edikt von 1597 362.
Meistergeld 87. 141. 156. 157. 256; Steigerung 245. 340; verschiedene Sätze für Einheimische und Fremde 246; Rechtfertigung der Gebühr und der Ermäfsigung für Meistersöhne 246; Reform im Edikt von 1581 359. 360. 361.
Meisternamen 375. 376. 377.
Meisterschmaus 88. 237a[1]. 248. 249. 340. 345. 348. 359.
Meistersöhne 246. 248. 361.
Meisterstelle, wirtschaftliche Selbständigkeit 91. 93; technische Abhängigkeit 93 f.
Meisterstück 30. 157; Begründung 247; Kosten 248. 340. 347. 356; Ermäfsigung für Meistersöhne 248; Mifsbräuche 248. 347. 356; Umgehung im Edikt von 1581 357. 359.
Meisterzeichen s. Haftungszeichen.

Mercandisia, mercatura, marchandise 56a[1]; s. Handelsgut.
Mercatores ponderis 62a[6].
Mercatura ponderis s. averia ponderis.
Mercier s. Gemischtwarenhändler.
Messen, Champagne und Brie 69. 112a[1]. 285; Lyon 318. 320; siehe Jahrmarkt.
Mestiva 75a[4]. 78.
Métier juré 314a[1].
Métier méchanique s. artes mechanicae.
Militärziegel 414. 417.
Minage 60.
Minderwertszeichen 210. 211. 218; s. Prüfungszeichen, Sahlband.
Mittelalter s. Individualrecht, Sonderrecht, öffentliches Recht, Staat, Staatsentwicklung, Stände, Absolutismus, Zunftwesen, Gewerbepolizei.
Moison s. Stückmafs.
Molinaeus 388a[1].
Mönche im Gewerbe 377; als Bauleute 405. 406.
Monopolia 228. 230a[1]. 413; s. Absprachen.
Münzer Organisation 39; französische 40. 157; deutsche 40; Wanderungen 40. 258a[3]; Gerichtsstand 41. 343; Amtsbürtigkeit 41. 158; Steuerfreiheit 42. 257; eingeschränkt 258.
Mntjahre 28. 245. 249; s. Sitzjahre.
Mutterfigur 411. 412. 413; s. Banhütte.

N.

Nachahmung fremder Haftungszeichen 192; fremder Tuchsorten 205; des Sahlbandes 216. 434; der Stückmafse 222. 434; fremder Schauzeichen 223. 224. 290; von Wappen und Abzeichen 432. 433.
Nachdruck 336.
Nachtarbeit s. Arbeitszeit.
Nachtruhe 97. 262a[2].
Nahrungsmittel, Schau 104 f. 109; besondere Vorschriften 115. 116. 152. 156. 169. 310. 347; für Stadtfremde 119. 169; Zerstörung bei Falschwerk nicht üblich 134. 297; Zwang zur Vorweisung 156; Betriebspflicht der Bäcker und Fleischer 276. 277; notwendige N. 153; s. Zwischenkauf, Gesundheitspolizei, Befreiungen.
Namen 415. 425a[5]. 427. 430. 432. 433. 434; s. Zeichenrecht, Meisternamen.
Naturalabgaben, -leistungen 59a[9]. 72a[11]. 78. 81. 87.
Naturallöhnung s. Warenzahlung.
Naturrecht 349. 385. 385a[4].
Nebengewerbe 275. 276; s. Unvereinbarkeit.
Negociator 414.
Niederlassungsrecht, ursprüngliche Auffassung der Zünfte 37. 38; der Stadtbehörden 38. 435; veränderter Standpunkt der Zünfte 157. 173. 250. 339. 351; Standpunkt des Königtums 173. 251. 351. 361.; Aufnahme der Sitzzeit in die Zunftstatuten 251. 339. 351. 361; Forderung der örtlichen Lehrzeit 252. 338. 361; Regelung im Edikt von 1581 351. 352. 353. 361; s. Bürgerrecht, zünftige Stadt, Stadtfremde a., b., Ausländer, Gewerbepolitik.
Notare 21. 152. 310. 432. 433.
Notwendige Nahrungsmittel 153.
Nutzen, gemeiner s. Gemeiner N.

O.

Octroi 180a[2].
Öffentliches Recht, Gegensatz zum Privatrecht 4. 372; Wissenschaft 373; Rechtsbildung 4. 7. 15. 372. 386; Amtsrecht und Staatsrecht 6. 7. 123; Stellung der Zunft 3. 4. 326. 371; staatliches und ständisches öffentl. R. 380. 383. 390; Einzelheiten 6. 9. 15. 103a[2]. 148. 150. 179. 241. 321. 326. 380. 381. 382. 383. 387. 388. 389; Umkehrungen im öffentlichen Recht 371. 382. 383. 384. 385.
Ordonnanz Philipps IV. von 1303 sur la réformation du royaume 15.
— Philipps IV. vom 7. Juli 1307 16. 151 f. 166. 310; beobachtete Formen 152. 154; Verhältnis zur O. von 1351 155. 164. 166. 169.
— Philipps VI. von 1343 156.
— Johanns II. von 1351 151. 163 f. 251. 310. 347. 351; Verhältnis zur O. von 1307 155. 164; Stellung in der Gesetzgebung 163. 174. 351; angebliche Verkündigung der Gewerbefreiheit 163. 171. 172. 173; Bedeutung für das Gewerberecht 175; Durchführung 244.
— Karls VI. von 1415 310. 347.

Ordonnanz des Bannières von 1467 255.
— von Villers-Cotterets von 1539 345.
— du Domaine von 1566 19a[2].
— von 1567/1577 346.
S. Edikt von 1581; Edikt von 1597; Edikt von 1776.

P.

Paeslier 259 s. Kaltschmiede.
Parlament 134. 135. 152a[1]. 153a[5]. 160. 166. 248.
Pauvre, Demutsformel 271a[1].
Panvres du métier 46; s. Kleine Leute.
Peage, pedagium 49 66.
Penditorium 94.
Personalprivileg s. Privileg.
Persönlichkeit 374. 378. 379.
Pfundwaren s. averia ponderis.
Pfuscher 46. 270; s. Unzünftigkeit.
Philipp II. Augustus 51. 69. 119a[2].
Philipp III. 7. 8. 15a[4]. 10. 223.
Philipp IV. 7. 8. 13. 14. 16. 20. 21. 22. 151. 154. 155. 164. 165. 166. 175. 180. 223a[4]. 285. 310. 362a[4].
Philipp V. 16. 20. 22. 180.
Philipp VI. 158. 180. 285.
Physiokraten 363. 364.
Poids 61; Wiegezwang 61. 62. 63.
Polia 94.
Politische Rechte 383.
Polizei, Grundlagen 102; Umfang im Mittelalter und in der Gegenwart 103. 103a[2]; Aufgaben 103 f. 149. 213; s. Gewerbepolizei, Gewerbeschau, Marktpolitik, Prüfungszeichen, Nahrungsmittel, Gesundheitspolizei, Mittelalter.
Pondus s. Poids.
Portagium 70. 71.
Postglossatoren 432; s. Zeichenrecht.
Poulie 94.
Praepositus, Amt und Stellung 7. 31. 77. 78. 149. 234. 300. 314; in Paris 29a[2]. 35. 80. 96. 129. 130. 137. 141. 142. 230. 235. 291.
Prävention 103. 104.
Preistaxen s. Tarifierung.
Prévention 15.
Princeps legibus solutus 387.
Principat 386; s. Absolutismus.
Privatrecht, Gegensatz zum Öffentlichen Recht s. dieses
Privileg 9. 22. 89. 174. 379. 380. 383; Spaltung des gewerblichen P. 325; gewerbliches Personalprivileg 325. 329. 330. 334. 335. 336; persönliches P. zum Schutz der Sache 336; Korporationsprivileg 325. 337; ständisches P. 379. 380. 383; siehe Zunftprivileg, Unternehmer, Sonderrecht, Ausländer.
Privilegienerneuerung siehe Zunftprivileg.
Produktionsform 3. 4. 371; s. Zunft.
Produzent 104. 111. 425. 426; siehe Käufer, Gewerbeschau.
Prozesse, Prozefssucht der Zünfte 340. 341. 344; s. Arbeitsteilung.
Prüfung bei der Meisteraufnahme 29. 157. 157a[5]. 360.
Prüfungszeichen, Bedeutung und Wert 197. 198. 224. 242. 312; Zusammenhang mit Gewerbeschau 198. 204; Anwendung: Metallgewerbe 198. 199. 200; Ledergewerbe 200 f.; Töpferei 202; Tuchmacherei 90. 108. 203 f. 342; Qualitätsstempel 203. 208. 312; Minderwertszeichen 210. 211. 218; Form 203. 211. 212; örtlicher Schutz ungenügend im 14. Jahrh. 224; s. Verkehrszeichen, Stempel.

Q.

Qualitätsstempel für Zinn 203; für Tuche 208. 209. 210. 312; siehe Prüfungszeichen.
Quod principi placuit 10a[1]. 387.

R.

Rassa vel trassa 228. 230.
Rechnungskammer 183a[1]. 345.
Recht, allgemeines s. Allgemeines R.
— des Individuums s. Individualrecht.
— öffentliches s. Öffentliches R.
— römisches s. Römisches R.
— ständisches s. Ständische öffentliche Rechte.
— zur Arbeit s. Droit du travail, Domanialität.
Rechtsentwicklung, äufsere und innere 6.
Rechtspflege, königliche 9. 15. 151. 179.
Rechtswissenschaft 7. 14.
Regal 17. 18.
Reglementierung, Reglements 340. 347. 364. 365. 366.
Reichsregalien 17a[2].
Reiheverkauf 99.
Renaissance 374. 375.

Repräsentationszeichen 187, 403. 407. 409. 419. 422. 429; s. Sachzeichen.
Repression 103a[2].
Rex non censetur proprietarius Regni sui 388; s. Absolutismus.
Rivage 49. 53.
Romanische Bauweise 405. 413.
Römisches Recht, Stellung von Käufer und Verkäufer 424; nach Civilrecht 424; nach Ädilicischem Recht 424. 425; Zeichenschutz 428. 431. 434; Benennungen 427; Namen 425a[5]. 427. 430. 432. 434.
— im Mittelalter 7. 8. 10a[1]. 14. 387. 432. 433. 434.
Ronkalische Konstitution 17a[2].
Rouage, Ruagium 49. 54. 70. 71.
Rückfälligkeit 139. 165. 299.
Runen 407. 413.

S.

Saccagium 70. 72.
Sacramentum Franciae, Imperii 40. 158.
Sachzeichen 187. 188. 403; s. Verkehrszeichen, Repräsentationszeichen, Stückzeichen.
Sahlband 193; als Herkunftszeichen 214 f. 434; Form und Muster 215. 216. 217; Abtrennung als Strafmittel 218; s. Ausländer, Nachahmung.
Salzsteuer 180a[2].
Schau s. Gewerbeschau.
Schaugebühr 225. 256. 340. 342; für Werkstattbesichtigung 256.
Schauzeichen s. Prüfungszeichen.
Schlachthäuser 105; s. Nahrungsmittel.
Schriftlichkeit der Verträge 29; s. Förmlichkeit.
— im Recht und Herkommen des Handwerks s. Aufzeichnung.
Sechsämter 23. 122. 135.
Seidenindustrie 316. 330; s. Manufaktur.
Selbstsatzung des Handwerks 88. 89. 149. 240. 241. 243. 337. 340.
Selbstverwaltung des Handwerks 23. 24. 29. 32. 149. 239. 255. 322. 340.
— ständische 382. 383. 384. 391; s. Stände.
Semaine de l'Evesque 58a[16].
Serment s. Sacramentum.
Servir les maitres 249; s. Sitzjahre.
Siebzehn, Zahl zur Bezeichnung einer geschlossenen Gesamtheit 284; Siebzehn hansierte Städte 112a[1]. 129. 285; Siebzehn Tuchstädte 286; Siebzehn Zünfte 286. 287.
Signum 423. 429; s. Stempel.
Sitzjahre 245; Ursprung verschieden von Mutjahren 249; Begründung 250; betreffen zunächst die Stadtfremden 251; ergreifen den Gesellenstand allgemein 252. 339. 351; Anerkennung durch Edikt von 1581 354. 360; s. Niederlassungsrecht.
Six-Corps marchands s. Kaufmannszünfte.
Sonderrecht 379. 380. 381. 383 385. 391; siehe Privileg, Allgemeines Recht.
Sonntagsruhe s. Feiertage, Reiheverkauf, Arbeitszeit.
Spaltung des gewerblichen Privilegs 325.
Spannanstalten 94. 211. 220.
Staat, mittelalterlich-neuzeitlicher 4. 5. 6. 179. 321. 325. 371. 373. 379. 381. 383. 386. 387. 390. 391; ständisch organisierter 5. 150. 380. 382. 383; naturrechtliche Auffassung 385. 386; s. Absolutismus, ständisches Princip, Mittelalter.
Staatsentwicklung, festländische 5. 103. 179. 321. 325. 371. 373. 373a[2]. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 386. 387. 389. 390. 391; englische 103a[2]. 179. 192. 373a[2]. 381 382. 385; s. Beamtentum.
Staatsgewalt 4. 5. 6. 150. 371. 372. 390. 391; s. Amtsrecht, Ständische Organisationen, Öffentliches Recht.
Staatsgewalt, vollkommene s. Vollkommene St.
Staatsrecht 6. 9. 123. 150. 151. 175. 180. 184. 185. 326. 371. 380. 382. 383. 384. 386. 387. 388. 389; siehe Amtsrecht.
— fränkisches 11. 13.
Staatsrechtswissenschaft 372. 373. 374. 385.
Staatsverband, Eingliederung der Individuen in denselben 373. 383. 384.
Stadtbehörde 38. 110. 118. 318. 331.
Stadtbürger, Befreiung von Verkehrsabgaben 48. 50. 55. 56. 71. 72; ausg. Hallen- und Standgeld 64. 73; Recht d. Tuchmachens 95. 276.
Stadtfremde, s. Handwerker 36 f. 172; mangelnde Förmlichkeit im

13. Jahrh. 37; Behandlung durch städtische Behörden 38. 39a[1]. 436; durch Zünfte 37. 157. 172. 249. 252. 255a[2]. 351; durch Königtum 173. 251. 253. 351; Sitzjahre 250. 339; örtliche Lehrzeit 253. 338; gesonderte Zünfte 253; s. Niederlassungsrecht, Sitzzeit.
b. Händler 36. 113. 152. 169. 172. 294; Behandlung durch städtische Behörden 118; durch Zünfte 118. 172. 295. 341; durch Königtum 172. 173. 251; Gewerbeschau 108. 118. 169. 171. 172. 256. 295. 341; Schaugebühr 256. 256a[3]; Verkehrsabgaben 47 f.; Recht des Marktverkaufs 119. 153a[4]. 436; Verkauf aufserhalb der Markttage 119. 295. 436; sachlicher Marktzwang 113. 171. 294; siehe Einfuhrverbote. Wanderlager, Gesellschaft, Marktpolitik.
Stadtrat 129. 133. 143. 144. 149. 159. 161. 318. 331. 336.
Stadtverwaltung, Eingriffe Karls VI. 174. 179; Politik Ludwigs XI. 313.
Stadtzünfte 124. 141. 142. 143. 158. 253. 291. 397; s. Gerichtsbezirke, Gewerbeschau.
Stallagium s. Marktstandgeld.
Stände 4. 371. 378. 380. 381. 381a[1]. 382. 383. 385. 388. 390. 391; siehe Staat.
Ständeverband 383.
Ständische öffentliche Rechte 383. 384. 386. 388.
Ständische Organisationen 3. 371. 380. 381. 382. 383. 385. 386. 389. 391.
Ständisches Princip 380. 381. 382. 383. 385. 389. 390. 391; s. Sonderrecht.
Stapelrecht 67 f.
Steinmetzzeichen 187. 189. 403 f. 418. 419; s. Versetzzeichen.
Stempel, mittelalterliche 224; Ordnung dem König allein vorbehalten 225; Einkünfte 225. 226. 226a[1]. 342; s. Goldstempel, Zinnstempel, Tuchstempel, Lederstempel, Prüfungszeichen.
— römische, Ziegelstempel 414; Bestandteile 414 f.; Stempel auf Thongefäfsen 419; auf metallenen und sonstigen Gegenständen 420 f.; Stempel zur Unterschrift 423. 429; s. Zeichen.
Steuern s. Landessteuern.
Straffälligkeit 104. 126. 127.
Strafen 104. 106. 128. 129. 130. 133. 134. 137. 138. 139. 143. 144. 146. 148. 161. 170. 210. 211. 218. 233. 278. 299. 300. 302. 306; s. Vollstreckung, Justitia combustionis, Zerstückelung, Verbannung, Sahlband, Minderwertszeichen, Übertretung, Falschwerk, Rückfälligkeit.
Strafgelder, Festsetzung 127. 137. 143. 146. 148. 161. 304; Besitz des Erträgnisses 130; Eintreibung 132. 143. 147. 304. 306; Anteil des Handwerks 131. 147. 159. 162. 263. 265. 297. 303. 307; Königsanteil 184. 265. 303. 306. 308; Erhöhung der Sätze 155a[2]. 307.
Strafrecht tritt zurück hinter Gewerbeschau 104. 126. 242.
Strafsenhandel 100; s. Hausierbetrieb.
Strafsenpolizei 165.
Strigilis 421. 428.
Stückmafs der Tuche, Zusammenhang zwischen Stücklänge und Qualität 219. 220; statutarische Mafse 90. 210. 221. 342; Nachahmungen 222. 434; s. Herkunftszeichen.
Stückzeichen 183. 189. 403. 423. 431; s. Saalzeichen.
Stundungsbriefe 10a[1].
Sully 363.
Summagium 75.

T.

Taglohn 168a[1]. 277. 408. 409; siehe Arbeitslohn.
Taille 180a[2].
Takehan 228. 230a[2]
Tarifierung 110. 112. 153. 167. 168. 347.
Technik 89. 166. 272; mündliche Überlieferung 89; beginnende schriftliche Aufzeichnung 89. 166; Ordnungen 89. 91a[1]; Anwachsen der Statuten 239. 272; Abhängigkeit der Einzelbetriebe 93; Neuerungen 272 273; s. Betrieb, Reglements.
Teilungsrecht 91. 113. 114; s. Kleine Leute, Betrieb.
Teloneum s. Tonlieu.
Tendaris 94.
Teuerung, Mafsnahmen 152. 156. 164. 166. 233. 291.
Thonwaren 414. 419.
Thonwerk 414. 415.
Timonagium 75.

Tonlieu 49. 70. 73. 74; Richtung des T. 56. 59. 70. 73; Begrenzung auf Massengüter 59; Einzelsätze 58. 71; Alternierung mit Conductus 55. 67; mit Transversum 72. 73; mit Maſsgebühr 61; mit Wiegegebühr 63; s. Zölle.
Töpferstempel römischer 414. 417. 420; mittelalterlicher 196. 418. 420.
Traitte foraine 180a². 350a¹.
Transversum, Travers 69. 70.
Treueid 255.
Tucher, getrennt von Webern 33. 58. 65. 83a². 95. 96; Gericht 129. 144 f. 160 f. 298 f.; Zeichenwesen 192. 203 f. 214 f. 342; Zunftehrlichkeit 242.
Tucherstadt 219. 286. 312.
Tuchmacherei, Ordnungen 89. 91a¹. 204. 210; Gewerbeschau 107. 208. 209. 273; Teilgewerbe 93. 100. 107; Recht des Tuchmachens für die Stadtbürger 95. 276; volkswirtschaftliche Bedeutung der T. im Mittelalter 203. 204; marktgängige Stücke 210. 218. 219; Controlleure 343; s. Prüfungszeichen, Stempel, Stückmaſs, Anstalten, Unternehmer.
Tuchscheerenmacher 268.
Tuchstempel 90. 108. 184. 203. 242. 312. 342. 422.
Turgot 348. 362. 363. 365.
Turquet, Etienne 331 f.

U.

Übergangsstil 405. 413.
Übertretung, Begriff 104. 126; besondere Bedeutung im mittelalterlichen Gewerberecht 126. 127; gerichtliches Verfahren 131. 304; Einzelheiten 127. 137. 140. 142. 145. 146. 147. 159. 161. 170. 304 305. 306. 343. 344. 395 f.; siehe Falschwerk, Gewerbeschau.
Umkehrungen im öffentlichen Recht 382; s. Öffentliches Recht.
Unehrlich (= unzünftig) s. Zunftehrlichkeit.
Unruhen der Handwerker 151. 233.
Unterkäufer 101. 153. 167. 189. 192; s. Unvereinbarkeit.
Unternehmer 44a⁴. 95. 96. 240a³. 274. 276. 292. 330. 331. 332. 336; s. Warenzahlung, Manufaktur, Gemischtwarenhändler, Betrieb, Privileg.
Unterschrift 422. 423. 429; siehe Stempel, römische.
Unveräufserlichkeit des Domanialbesitzes 20. 345.
Unvereinbarkeit bestimmter Betriebe 101. 153. 167. 276; zweier Betriebe 275; s. Nebengewerbe.
Unverjährbarkeit des Domanialbesitzes 20.
Unzünftige Handwerke 24. 268. 328; Abnahme 42. 268. 314. 315. 326. 334.
Unzünftige Handwerker 24. 43 f. 149. 242; Zunahme 269. 270. 341 353; Verbot der Lehrlingsannahme 271. 338; der Gewerbeschau unterworfen 271. 341; Regelung im Edikt von 1581: Meistercid 353. 357; Vorstädte 353; Eintritt als Königsmeister 359; s. Unzünftigkeit, Vorstädte, Landhandwerk, Gesellen, freie Kunst, Zunftehrlichkeit.
Unzünftigkeit 24; Verschiebung 42. 268; Formen der U. bei zünftigem Betrieb: a. Hausbedarfsarbeit 43. 269; b. Arbeit für Zunftfremde 44. 269; c. selbständiger Betrieb der Unzünftigen 45. 269; im 13. Jahrh. wenig behindert 45. 149; Umschwung 270; Gegnerschaft der Zünfte 270. 271. 341. — Neue Unzünftigkeit 326; freie Kunst dem zünftigen Handwerk ebenbürtig 328; Edikte von 1581 und 1597 354. 356a¹. 357. 358. 362.
Urheberrecht 336.
Ursprungszeichen siehe Herkunftszeichen.

V.

Verbannung 28a². 128. 129. 130. 139. 255a²; s. Strafen.
Verbindungen 229; s. Versammlung.
Verbrennung siehe Justitia combustionis.
Verdinget Werk 409.
Vereidigung der Geschworenen 36. 130. 166. 304.
Vereinheitlichung der Zunftstatuten 240. 241; s. Zunftprivileg.
Verfahren, gewerberechtliches bei Übertretung 131. 344, bei Falschwerk 133. 303. 344; s. Gericht, Eid.
Verkauf in Läden und Werkstätten 65; vom Wagen herab 71; s. Marktzwang.
Verkäufer s. Käufer.

Verkehrsbeziehungen 104. 198. 204. 212. 224. 242. 320; s. Marktverkehr, Käufer.
Verkehrszeichen 188. 191; s. Zeichenrecht, Haftungszeichen, Prüfungszeichen, Herkunftszeichen, Ausländer.
— in Rom 414. 415. 417. 422. 423. 431.
Verlegerbetrieb s. Unternehmer, Gemischtwarenhändler.
Verpfändung von Waren wegen rückständiger Löhne 109a[6].
Versammlung zu erlaubten Zwecken 228. 229. 232. 262. 345; zu unerlaubten Zwecken 228. 229 f. 232. 233. 345; beschränkte 231. 234; zu Wahlzwecken 232. 233. 236; beaufsichtigte 233 f.; s. Absprachen.
Versammlungsrecht 227 f. 345. 346; Einschränkung 233 f.
Versetzzeichen 403. 407. 413.
Versorgungsgebiet, städtisches 111. 112. 115; s. Marktpolitik, Zwischenkauf.
Verwaltung, ständische und staatliche 383. 391; s. Polizei.
Verweltlichung des Banwesens 406.
Vinagium 75.
Ville de loi 242a[1]; s. Zunftehrlichkeit.
Ville jurée 315a[9].
Volksfreiheit 382; s. Umkehrungen im öffentlichen Recht.
Volkswirtschaftliche Ziele der Zolltarife 68; der Marktpolitik 111. 112. 114. 115.
Vollkommene Staatsgewalt 5. 371. 372. 384. 390; s. Staat, Staatsentwicklung.
Vollstreckung der Urteile durch Gericht des Sonderbezirks 124. 143a[6]. 397; durch Handwerksgericht 128. 135. 160. 162. 299. 300. 395; durch allgemeines Gericht 129. 137. 144. 146. 160. 171. 299. 300. 395; s. Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit, Falschwerk, Henker, Strafen.
Vollziehende Gewalt 391.
Vorbeugung 103. 104. 426.
Vorkauf 113. 169; s. Marktpolitik.
Vorräte, Verbot des Zwischenkaufs 115; Zwang zur Vorweisung 156; s. Marktpolitik.
Vorschlag der Tuche 228; s. Herkunftszeichen.
Vorstädte, zunehmende Besiedelung 271. 289. 341; der städtischen Schau unterworfen 271. 289; eigene Schau 291. 292; eigene Zünfte 258. 291. 351. 353a[3]. 356a[1]; Lehrlingsausbildung 338. 341; Freiheiten 271. 341; nach Edikt von 1581 353. 356a[1]. 358; Rechtsverhältnis zur Stadt 351. 353. 354. 355. 356; s. Unzünftigkeit, Gesellen, Gewerbeschau.
Vorsteher der Handwerkerschaften s. Geschworene.

W.

Wachtordnung, Pariser 287a[1].
Wachtzins 84.
Wahlrecht der Handwerkerschaften 32. 232 f.
Wahrheit, gerichtliche 132. 162. 303. 304. 306.
Waisenpflege 25a[8]. 333. 334.
Walkmühlen 94.
Wallfahrt nach dem heiligen Lande 10a[1]. 27. 33. 51. 57.
Wanderlager 120. 295.
Wappen 187. 432. 433; redendes 415.
Warenzahlung 96; Eingreifen der Obrigkeit 96; s. Unternehmer.
Weber getrennt von Tuchern; s. Tucher.
Wegegeld 47. 69. 70. 73. 75.
Wein, Weinhandel 48a[3]. 51. 53. 54. 55. 68. 72. 75. 81. 106. 116. 153.
Werkstattaufseher zur Einhaltung der Arbeitspausen 281; s. Arbeitspausen, Gewerbeschau.
Werkstellezeichen 403. 404.
Wesentliche Eigenschaften 425. 427; s. Käufer, Mängel, Irrtum, Römisches Recht.
Wiegegebühren 61 f. 73.
Wiegevorrichtungen 429.
Wiegezwang s. Poids.
Wienage 74.
Wirtschaftsgut 51. 66. 71; s. Handelsgut.
Wochenmarkt 65; Verkaufsrecht der Stadtfremden 118. 119; s. Marktpolitik.

Z.

Zeichen 187. 188a[1]; Einzelheiten 188 f. 403 f.; s. Repräsentationszeichen, Sachzeichen, Steinmetzzeichen, Lohnzeichen, Stempel, Zeichenrecht.
Zeichenrecht, mittelalterliches, Einteilung 187. 188a[1]; Unzulänglichkeit des örtlichen Schutzes

im 14. Jahrh. 224. 225; s. Repräsentationszeichen, Sachzeichen, Verkehrszeichen, Nachahmung, Käufer.
— römisches 190. 402 f.; einzelne Zeichen 403 f. 422; Gesetzgebung 402. 422 f.; Analogie 424. 428; Bezeichnungen und Namen 425. 427. 430. 432 f.; Actio ex empto, doli, quanti minoris 424. 428; injuriarum 424. 429 f.; lex Cornelia 424. 430. 431; Zeichenschutz 428. 431; bei den Postglossatoren 432. 433. 434; s. Zeichen.
Zerstückelung von Falschwerk 128. 133. 144. 210; s. Strafen.
Ziegelstempel, römische 414 f.; Bestandteile 414; mittelalterliche 417. 418; Form 419.
Zinnstempel 199; Form 203; s. Prüfungsstempel.
Zölle, a. örtliche, Definition 49; Bringpflicht und Holpflicht 49 f. 74a[5]; Tarifeinheiten 48. 52. 53. 55. 57. 72; volkswirtschaftliche Zwecke 54. 68; Einzelheiten 49 f. 244; s. Conductus, Tonlieu, Peage, Befreiungen, Abgaben, Gebühren. b. Landeszölle 180a[2]. 244.
Zufuhr aus dem Versorgungsgebiet 111. 113; auf weite Strecken 112. 117. 119; s. Marktpolitik.
Zunft, Stellung im öffentlichen Recht 4. 326. 371. 372; Grundlagen 23. 243. 246. 247. 326; Erhaltung der einzelnen Meisterstelle 91. 95. 273. 378. 379; Forderung der wirtschaftlichen, jedoch nicht technischen Selbständigkeit 93 f.; Kampf der Handwerkerschaft gegen den Verlegerbetrieb 292 f.; Recht des Individuums 378; s. Mittelalter, Zunftwesen.
Zunftehrlichkeit im 13. Jahrh. unbekannt 101; Anzeichen im 14. Jahrh. 167. 167a[9]; Aushildung und Herrschaft der Z. 224. 241. 242; Bedeutung 241. 328; Behandlung „unehrlicher" Handwerker 167a[9]. 242; Ablösung unehrlicher Hantierung 301; neue Unzünftigkeit 326; freie Kunst dem zünftigen Handwerk ebenbürtig 328; s. freie Kunst, Unzünftige.
Zunftfremde 44. 269. 275.
Zunftgebühren 87. 254a[1]. 256. 316. 340. 347. 359. 366. Kassenwesen 32. 257. 340. 346; staatliche Grundgebühr 360; s. Meistergeld, Meisterschmaus, Meisterstück, Hanse, Gewerbekauf, Anzugsgeld, Einschreibegeld, Schaugebühr, Stempel, Geschworene, Bruderschaften.
Zunft, geschlossene siehe Geschlossene Z.
Zunftprivileg, Bedeutung 22. 89. 174; Folgen der Aufhebung im Mittelalter 174; Einteilung des Z. 239; Erneuerung 239. 240; bleibt Organisationsform im 15. Jahrh. 310; Generalprivilegien an Städte 313. 314. 315; Spaltung des gewerblichen Privilegs 325; im 15. Jahrh. noch kein Zwang zur Annahme 315; dagegen Grundsatz der Edikte von 1581 und 1597 357. 358. 366. 367; s. Gewerbepolitik.
Zunftstatut, Zweck und Inhalt des älteren Z. 89; Kürze 89; wachsender Umfang 156. 238 315. 337; Bewidmung und Übertragung 240; verminderte Bedeutung 325. 343.
Zunftstiftungen 239; unter Karl VI. 240; Karl VII. 311; Ludwig XI. 316.
Zunftwesen, Entstehung 33. 122. 371; vollendete Ausbildung 149; Gegensatz der alten Ämter und der Zünfte 122. 123. 126. 128. 129. 130. 131. 135. 149. 150; äußere Verbreitung und innere Umgestaltung 240. 241 f. 255. 292. 310. 321. 325. 326. 343. 351. 359. 371; steigende Abschließung 157. 173. 245. 249. 252. 255. 295. 338. 339; Entwicklung in den einzelnen Ländern 371; römisches und mittelalterliches Z. 190; s. Zunft, Öffentliches Recht.
Zunftzwang 45. 45a[8].
Zünftige Stadt, jede steht der andern gleich 37. 173. 242a[1]. 286. 338. 351; Grundsatz aufgegeben durch Zünfte 157. 173. 250. 339; durch Königtum 353. 354; siehe Niederlassungsrecht.
Zuständigkeit Einteilung 122; örtliche 123; objektive 124. 125; subjektive 122. 125. 128; bei Übertretung bezw. Falschwerk 126; Einzelheiten 135 f. 158 f. 265. 297 f. 343. 395 f.; s. Gerichtsbarkeit, Übertretung, Falschwerk.

Zwangszünfte 155. 156. 315. 357. 358. 362. 366; s. Zunftprivileg.
Zwischenhandel, Auffassung des Mittelalters 114; gefordert für Zwecke der Zufuhr 114. 117. 170; insbesondere aus weiterer Entfernung 169. 170; s. Zwischenkauf.
Zwischenkauf, Unterscheidung vom Zwischenhandel 114; Definition 115; Einzelheiten 116. 117. 152. 153. 156. 156a². 170. 294; siehe Zwischenhandel, Zufuhr, Marktpolitik.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Siebzehnter Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Reihe fünfundsiebzigstes Heft.)

A. Human: Der Deutsch-Russische Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. März 1894.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1900.

Der Deutsch-Russische

Handels- und Schiffahrtsvertrag

vom 20. März 1894.

Von

Arthur Human.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Alle Rechte vorbehalten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Meinen lieben Eltern.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Geschichte des Vertrags	1
Die deutsche Landwirtschaft	8
Vertragsdauer und Bindung der Zölle	20
Aufhebung des Identitätsnachweises und Beseitigung der Staffeltarife	28
Russische Valutaschwankungen	32
Rufslands Zugeständnisse	38
Deutschlands Zugeständnisse	49
Deutschlands und Rufslands Handelsverkehr	51
Die russische Statistik	55
Dentschlands Handel mit Finnland	63
Regelung der Eisenbahntarife	67
Schlufswort	71

Anhang. Neun statistische Tabellen 75

Litteraturangabe.

1. Bulletin Russe de statistique financière.
2. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie etc.
3. Deutsches Handelsarchiv.
4. Deutsches Wochenblatt.
5. Handelskammerberichte.
6. Kowalewski, W. L., Die Produktivkräfte Rußlands.
7. Die „Nation".
8. Reichstagsverhandlungen nebst Kommissionsberatungen über den deutsch-russischen Handelsvertrag.
9. Statistiken: a) deutsche des auswärtigen Handels,
   b) finnische,
   c) niederländische,
   d) russische.
10. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.
11. Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie.
12. Schriften des Vereins für Socialpolitik.
13. Verhandlungen des 19. deutschen Handelstags.
14. Vertragstext nebst Denkschrift dazu.

Berichtigung.

S. 10 Z. 10 v. u. l. Inlandsernte (st. Inlandsrente).

Geschichte des Vertrags.

Im Jahre 1894 wurde dem Deutschen Reichstag von der deutschen Reichsregierung der Entwurf eines zwischen dem Reich und Rufsland abzuschliefsenden Handels- und Schiffahrtsvertrags vorgelegt.

Die Verhandlungen über diesen Vertrag fanden vom 26. Februar bis 16. März des Jahres 1894 statt. Man kam nach langen und heftigen Debatten zur Annahme des Vertrags, der nun die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und Rufsland auf nahezu zehn Jahre, d. h. bis Ende 1903, festlegte.

Mit dem 1. Februar 1892 waren alle europäischen Handelsverträge abgelaufen, und es drohte bei den damals vorherrschenden schutzzöllnerischen Ansichten ein allgemeiner Zollkrieg.

Während nun die mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien geführten Verhandlungen Ende 1891 und die Verhandlungen mit der Schweiz Anfang 1892 zum Abschlufs von Handelsverträgen von zwölfjähriger Dauer führten, knüpfte man mit Rufsland auch Verhandlungen über einen Tarif-Meistbegünstigungsvertrag an, konnte aber zu keiner Einigung gelangen.

Dieser gewaltige Staat hatte während der letzten Jahrzehnte nicht mehr daran gedacht, ein ernsthaftes Abkommen mit irgend einem anderen Staate zur Regelung der gegenseitigen handelspolitischen Beziehungen zu treffen. Auch jetzt waren seine Zollsätze dermafsen hohe, dafs es für ihn ohne eine bedeutende Ermäfsigung derselben nicht möglich war, mit den übrigen Vertragsstaaten in gedeihliche Unterhandlungen einzutreten.

Im Laufe der achtziger Jahre hatte Rufsland seine Zölle fortwährend erhöht und endlich den stark schutzzöllnerischen Tarif vom 11./23. Juni 1891 aufgestellt. Nur mit Frankreich war im Jahre 1893 ein Handelsabkommen getroffen worden, das aber auf einer schutzzöllnerischen Basis beruhte. Die

Thon, sowohl bei grünen und gesalzenen wie bei gekalkten und trockenen Rindshäuten, sowie bei Büchern, Karten und Musikalien fast gar keine Einwirkung des Zollkriegs bemerkbar. Bei einigen Waren, wie bei Superphosphat, Palmkernen und Kopra, Getreide u. s. w. geschroten und bei Mühlsteinen trat sogar eine wesentliche Steigerung der Ausfuhr nach Rufsland nach dem 31. Juli 1893 ein.

Bei denjenigen Industrieartikeln, bei welchen sich ein bedeutendes Zurückgehen der Ausfuhr seit dem 1. August 1893 bemerkbar macht, ist allerdings noch folgendes in Betracht zu ziehen.

Naturgemäfs waren bei den sich mehrenden Anzeichen des Ausbruchs eines Zollkriegs zwischen Deutschland und Rufsland die deutschen Exporteure bestrebt, vor Inkrafttreten der fast verbotsartigen russischen Zölle, also vor dem 1. August 1893, noch möglichst viel nach Rufsland zu exportieren, wie die russischen Importeure auch noch ihren Bedarf möglichst zu decken suchten. Ein grofser Teil des voraussichtlichen Jahresexports für 1893 hat deshalb wahrscheinlich schon vor dem 1. August 1893 stattgefunden.

Die Überzeugung kann man aber doch aus einer Vergleichung unserer Ausfuhrzahlen vor und nach dem 31. Juli 1893 gewinnen, dafs bei längerer Dauer des deutsch-russischen Zollkriegs unser Export nach Rufsland auf das Empfindlichste geschädigt worden wäre.

Stellt man die beiden Reiche, das industriegewaltige Deutschland und Rufsland mit seinen mächtigen landwirtschaftlichen Hülfsquellen einander gegenüber, so erscheint es eigentlich natürlich, dafs Rufsland seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse gegen deutsche Fabrikate austauscht. Sehr wesentlich für unsere ganze industrielle Entwicklung ist die Frage: Machen die russischen Zölle einen lohnenden Absatz unsrer Produkte nach Osteuropa und Asien noch möglich?

Es wurde im Jahre 1892 die mifsliche wirtschaftliche Lage unserer Ostprovinzen sicherlich durch die verbotsartigen russischen Zölle bedeutend erhöht. Stadtrat Teschendorff, der Vertreter der Grenz- und Ostseeprovinzen im Zollbeirat (für Abschliefsung des deutsch-russischen Handelsvertrags) betonte gelegentlich der Verhandlungen des 19. deutschen Handelstages: „Die deutsche Industrie, Handel und Schiffahrt haben sehr gelitten. Der einst so blühende Warenimport und Speditionshandel Königsbergs und Danzigs z. B. mit Rufsland ist nahezu vollständig zu Grunde gegangen durch die russischen Eisenbahntarife und durch eine grofse Reihe von Verkehrserschwernissen an der Grenze; auch die Etablierung von Differentialzöllen zwischen See- und Landgrenzen hat bei den davon betroffenen Warengattungen zu einem gleichen Resultate geführt."

So bestand die Gefahr für uns, durch eine längere Dauer des deutsch-russischen Zollkriegs einen grofsen Teil der russischen Kundschaft an andere Länder zu verlieren, die dann bei einer eventuellen Besserung der beiderseitigen Handelsbeziehungen vielleicht nur schwer wieder zu erlangen war. Aufserdem mufste der Zollkrieg notwendigerweise aufreizend und verbitternd auf die Gemüter wirken und die schon gespannten politischen Beziehungen zwischen den beiden Nachbarreichen noch weiter verschlechtern. Aus vielen Anzeichen kann man schliefsen, dafs wir in den Jahren 1893/94 der Möglichkeit eines Krieges mit Rufsland nicht ferne standen.

Fürst Bismarck hat einmal die Behauptung aufgestellt, dafs die allgemeine und Handelspolitik durchaus nicht zusammenzugehen brauchten. Diese Worte sind bei Abschlufs der Handelsverträge oft wiederholt worden, um zu beweisen, dafs man sich politisch ganz gut mit einem Staate stehen könne, ohne aber zu viele handelspolitische Konzessionen zu machen. Fürst Bismarck that den erwähnten Ausspruch, als der Dreibund völlig sicher stand, und er nun glaubte, einige handelspolitische Konzessionen an Österreich-Ungarn verweigern zu können.

Die uneingeschränkte Wahrheit dieses Satzes wird man so wohl mit Recht anzweifeln können. Wir glauben, dafs durch den befriedigenden Abschlufs der Handelsvertragsverhandlungen mit Rufsland die drohende Kriegsgefahr zwar gewifs nicht allein, aber doch wesentlich mit beschworen worden ist.

Das Ende des deutsch-russischen Zollkriegs wurde auch wohl dadurch schneller herbeigeführt, dafs sich die auf das russisch-französische Handelsabkommen gesetzten Erwartungen nur sehr mäfsig erfüllten. Die beiden Länder hatten ihre hochschutzzöllnerischen Tarife nur wenig herabgesetzt und damit eine zufriedenstellende schnelle Entwicklung der gegenseitigen Handelsbeziehungen unmöglich gemacht. Die Behauptung, dafs vielleicht Rufsland durch den russisch-französischen Handelsbund den mitteleuropäischen hätte lahm legen wollen, erscheint so auch wenig gerechtfertigt. Es sollten jedenfalls nur erträgliche Handelsbeziehungen mit dem politisch befreundeten Staate geschaffen werden, wahrscheinlich mit der stillen Hoffnung Rufslands, die im eigenen Lande nicht hergestellten, aber doch unbedingt nötigen Industrieprodukte nunmehr aus Frankreich zu erhalten.

Wir sehen, dafs sowohl Deutschland wie Rufsland ein Interesse daran hatten, möglichst bald wieder einen erträglichen handelspolitischen modus vivendi herzustellen. Die beiden Regierungen traten in Unterhandlungen miteinander ein. Nach der Schilderung des Finanzministers Witte im

Russischen Reichsrat willigte die deutsche Regierung in die Einberufung einer Konferenz, von der sie bis dahin nichts wissen wollte. Finanzminister Witte sagt darüber: „Auf dieser Konferenz brauchten wir blofs — und darin bestanden die Vorteile unserer Lage — die Anwendung des Konventionaltarifs zu fordern, Deutschland dagegen mufste nicht nur die Beseitigung des Maximaltarifs, sondern auch einige Ermäfsigungen des russischen Normaltarifs beanspruchen. Unter solchen Umständen konnte die deutsche Regierung selbstverständlich nicht darauf rechnen, ihre ursprünglichen Wünsche befriedigt zu sehen. So waren die Verhandlungen sehr schwierig; erst die persönliche Einmischung des deutschen Kaisers führte die Arbeiten der Konferenz zum Abschlufs."

Auf deutscher Seite wurden zu den Verhandlungen mit Rufsland Sachverständige hinzugezogen, der sogenannte Zoll-Beirat. Derselbe bestand aus drei Mitgliedern der Landwirtschaft, drei Vertretern des Handels und drei der Industrie. Nach Angabe des Generalsekretärs Bueck auf der am 19. Februar 1894 abgehaltenen Versammlung der Delegierten des Centralverbandes deutscher Industrieller wurde diesen Sachverständigen eine wesentliche Einwirkung bei den Verhandlungen eingeräumt. Bueck konnte allerdings die Thätigkeit der Vertreter der Landwirtschaft nicht beurteilen, da ihm darüber nichts bekannt geworden war. Es hätten aber die Vertreter des Handels und besonders der Industrie eifrig gearbeitet. Kommerzienrat Möller betonte, dafs es zweckmäfsiger gewesen wäre, wenn diese Vertreter nicht nur die Vermittler zwischen den Unterhändlern und der gegnerischen Partei gewesen wären, sondern wenn Einzelne direkt zu den Verhandlungen hinzugezogen worden wären.

Der ausgearbeitete Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rufsland wurde dem Deutschen Reichstag zur Genehmigung vorgelegt, und die Beratungen fanden, wie schon oben gesagt, in der Zeit vom 26. Februar bis 16. März 1894 statt. Unterbrochen wurden die Beratungen im Plenum durch Überweisung des Vertragstextes nach der ersten Beratung an eine Kommission von 28 Mitgliedern, die nach eingehender Prüfung den Vertrag mit 16 gegen 12 Stimmen guthiefs.

Gegner des Handelsvertrags mit Rufsland waren die deutschen Agrarier; wohlwollend standen dem Vertrag gegenüber die exportierenden Industriellen. Unsere Landwirtschaft fühlte sich auf das ernsteste bedroht durch das Zugeständnis bedeutend herabgesetzter Getreidezölle an das landwirtschaftlich so produktionsfähige Rufsland. Die Ermäfsigung der Getreidezölle war aber der springende Punkt des ganzen Handelsvertrags für Rufsland. Es war nicht im entferntesten an die Wiederherstellung besserer Handelsbeziehungen mit Rufsland

zu denken, wenn nicht hauptsächlich der Getreidezoll auf 3,50 Mk., wie gegen die anderen Vertragsstaaten, herabgesetzt wurde. Mit einem so mäfsigen Getreidezoll glaubten aber unsere Agrarier unmöglich der landwirtschaftlichen Konkurrenz Rufslands fernerhin gewachsen zu sein.

Wenn natürlich auch in industriellen Kreisen viele Wünsche laut wurden, die bei der Abschliefsung des Handelsvertrags mit Rufsland gar nicht oder nur zum Teil berücksichtigt werden konnten, so versprach man sich doch durch einen festen Vertrag, der die Handelsbeziehungen auf zehn Jahre festlegte, sehr heilsame Folgen für die Zukunft. Schlofs doch Rufsland einen wirklich ernsten Handelsvertrag ab, in dem es eine ganze Anzahl von Zollermäfsigungen und Bindungen gewährte. Es sind in dem Vertrage von 218 Tarifpositionen des russischen Tarifs von 1891, bei Mitberücksichtigung der Positionen der Ausfuhrzölle, von 226 russischen Positionen, 76 teils ermäfsigt, teils gebunden. Die Tarifbindung hat ja bekanntlich den Hauptzweck, die vertragschliefsenden Staaten daran zu verhindern, in Gesetzen oder Meistbegünstigungsverträgen noch willkürliche Tariferhöhungen eintreten zu lassen. Wir geniefsen nach Artikel 6 des Vertrags alle Vorteile der Meistbegünstigung. Einigermafsen unsicher erschien der ungestörte Fortgenufs der Frankreich gewährten Begünstigungen, da das russisch-französische Abkommen nur auf einjährige Kündigung geschlossen ist. Es wurden daher auch 19 der wichtigsten dieser Positionen gebunden.

Während also die Industrie im allgemeinen mit den von Rufsland erlangten Zugeständnissen sich zufrieden zeigte, herrschte in landwirtschaftlichen Kreisen grofse Erbitterung über die Herabsetzung der Getreidezölle und über die Bindung derselben auf zehn Jahre.

Die deutsche Landwirtschaft.

Ohne Zweifel befindet sich die deutsche Landwirtschaft schon seit einer Reihe von Jahren in einer mehr oder minder mifslichen Lage.

Bis zur Mitte der 70er Jahre waren die norddeutschen Agrarier die radikalsten Freihändler gewesen. Sie konnten ihr Getreide zu günstigen Preisen nach England exportieren und wünschten nun dagegen möglichst billige Industriewaren, hauptsächlich billige landwirtschaftliche Maschinen zu erhalten. Im Jahre 1875 trat der radikale Umschwung ein. Die Seefrachten waren enorm verbilligt worden, wodurch hauptsächlich die Vereinigten Staaten Nordamerikas zunächst in die Lage versetzt wurden, grofse Getreidemengen zu niedrigen Preisen auf den englischen Markt zu werfen. Deutschland hatte seine bevorzugte Stellung als Kornkammer Englands mehr und mehr verloren und fühlte sich bald sogar in seinen eigenen heimatlichen Absatzgebieten bedroht, zumal da noch als weitere Konkurrenten auf dem Getreidemarkt sich Indien, Australien, Rufsland, die Balkanstaaten und Argentinien hinzugesellten.

Aus den überzeugten Freihändlern wurden jetzt nicht minder überzeugte Schutzzöllner. Bekanntlich brauchte Fürst Bismarck das Schlagwort vom „Schutz der nationalen Arbeit", und es kam der schutzzöllnerische Tarif vom 15. Juli 1879 zustande. Allerdings betrug der Kornzoll nur 1 Mk.; man würde wohl damals die späteren Erhöhungen und die jetzige Höhe der Getreidezölle für unmöglich gehalten haben.

Von den so im Jahre 1879 aufgestellten Getreidezöllen erwartete man in der Folge eine hervorragende Wirkung.

Frh. v. d. Goltz sagt[1], es habe verhängnisvoll die falsche Beurteilung der zu erwartenden Konjunkturen gewirkt. Die exceptionellen Preise der 70er Jahre, speciell der Gründerjahre, hätten den Landwirt verleitet, die Reinertragsberechnung auf Preise zu stützen, welche nach der allgemeinen Weltlage

[1] Conrads Jahrbuch für Nationalökonomie, Band 63, S. 919.

auf die Dauer absolut unhaltbar waren. v. d. Goltz nennt die Einführung der Getreidezölle im Jahre 1879 eine vorzeitige und sagt, die agitatorischen Übertreibungen über die zu erwartenden Wirkungen hätten das Übel wesentlich verschärft, weil sie den Landwirt noch zu einer Zeit in seiner Hoffnung bestärkten, wo der Preisrückgang auf dem Weltmarkt schon klar zeigte, was man von der Zukunft zu erwarten hatte.

Da die Landwirtschaft in eine immer ungünstigere Lage kam, wurden die Getreidezölle 1885 auf 3 Mk. und 1887 auf 5 Mk. erhöht, den Handelsvertragsstaaten gegenüber im Jahre 1892 auf 3,50 Mk. ermäfsigt, während Rufsland gegenüber mit dem 1. August 1893 ein Kampfzoll von 7,50 Mk. Platz griff.

Sollte man nun Rufsland den Vertragszoll von 3,50 Mk. gewähren, oder sollte man dieses Land weiter differenziell behandeln?

Die deutschen Agrarier erwarteten grofses Unheil von der Gleichstellung Rufslands mit den übrigen Vertragsstaaten. Hauptsächlich glaubte man, dafs die russische Konkurrenz sehr verderbenbringend auf unsere Roggenpreise wirken müsse, da der Roggen nicht in dem Sinne wie der Weizen ein Artikel des Welthandels sei. Auf diese wichtige Frage näher einzugehen wird sich uns später weitere Gelegenheit bieten.

Zunächst gilt es festzustellen, was überhaupt unter Artikeln des Weltmarktes zu verstehen ist.

Artikel des Weltmarktes sind solche Artikel, die von den über ihren eigenen Bedarf produzierenden Ländern international zum Verkaufe angeboten werden. Begünstigt wird dieses Angebot dadurch, dafs wir durch unsere, zu grofser Vollkommenheit gelangten Verkehrsmittel in der Lage sind, diese Produkte auf beliebige Entfernungen mit relativ geringem Kostenaufwand versenden zu können. Dem Angebot der über einen solchen Produktionsüberschufs verfügenden Länder steht nun die Nachfrage der Länder gegenüber, die mehr konsumieren als produzieren. Durch steigendes Angebot werden die Preise solcher Weltmarktartikel bedeutend gedrückt. Es tritt aber, im Gegensatze zu den entbehrlichen Waren, bei den notwendigen Waren, wie Getreide, nicht schnell eine wesentlich vermehrte Nachfrage ein bei steigendem Angebot und sinkenden Preisen, so dafs dadurch die Preise wieder gehoben würden, sondern die Nachfrage bleibt im allgemeinen dieselbe. Infolgedessen haben die landwirtschaftlichen Produkte bei steigender internationaler Konkurrenz, die Getreide immer billiger bei guten Ernten anzubieten imstande ist, die Tendenz, mehr und mehr im Preise zu fallen. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt aber nicht allein den Preis, sondern die allgemeine Preisentwickelung hängt noch ab von den Beschaffungskosten für Getreide aus den entferntesten Gegenden, die für den Weltmarkt noch liefern müssen.

Mit diesem System wäre also eine Bindung der Getreidezölle ausgeschlossen.

Von vielen Seiten wird es jetzt auch ausgesprochen, dafs bei der Abschliefsung der Handelsverträge fehlerhafterweise die Getreidezölle gebunden worden seien.

Nachdem wir gesehen haben, dafs die Einwirkung des Zolls auf unsere Getreidepreise eine sehr verschiedenartige sein kann, je nach der Güte der In- und Auslandsernten und nach der Gestaltung der Weltmarktpreise, so müfste rein theoretisch betrachtet auch die Höhe des Zollschutzes den wechselnden Umständen angemessen eine verschiedene sein.

Als wesentlicher Faktor kann aber hier noch die Frage der minderwertigen Valuten hinzukommen, die für manche Länder, wie z. B. Rufsland und Argentinien, stark als Exportprämie wirken können. Auf diese wichtige Frage werden wir später[1] näher eingehen.

Sehen wir nun zu, wie sich diese allgemeinen Betrachtungen auf den deutsch-russischen Handelsvertrag anwenden lassen.

Die von der deutschen Reichsregierung zum deutsch-russischen Handels- und Schiffahrtsvertrag ausgearbeitete Denkschrift stellt folgende Betrachtung über den Getreidezoll an:

„Rufsland ist hinsichtlich seiner Getreideausfuhr auf die Zollsätze des autonomen deutschen Tarifs angewiesen, aber das Fernhalten des russischen Getreides bringt Deutschland keinen Vorteil. Es ist die russische Getreideausfuhr bezüglich der von ihr zu erzielenden Preise lediglich von der jeweiligen Lage des Weltmarktes und der Preisbildung für die Welthandelsartikel der Getreidebörse abhängig, einschliefslich des Roggens. So vermag Rufsland sein Getreide im Auslande, also auch in Deutschland, nur zu den Weltmarktpreisen zu verkaufen. 1893 hatte man in Rufsland eine gute Ernte. Es konnte aber das russische Getreide infolge des deutsch-russischen Zollkriegs nicht in seinem hauptsächlichsten Absatzgebiete Deutschland verkauft werden. So erlangte dasselbe eine gewisse Minderwertigkeit auf dem Weltmarkte, und darin ist eine der Ursachen zu erblicken für den Preisrückgang der Brotfrüchte, welcher gegenwärtig die Landwirtschaft aller Getreideproduktionsländer bedrückt. An Stelle des russischen Getreides tritt bei fortgesetzt differenzieller Behandlung desselben seitens Deutschlands amerikanisches, rumänisches und anderes meistbegünstigtes Getreide zu den Weltmarktpreisen, die durch das anderweit Absatz suchende russische Getreide fortgesetzt beeinflufst werden. Es kann also der deutsche Vertragstarif vom 3,50 Mk. ohne Bedenken auch Rufsland eingeräumt werden.“

[1] S. Russische Valutaschwankungen.

Zweifellos richtig hat wohl die deutsche Denkschrift folgende Punkte hervorgehoben:

1) Rufsland kann sein Getreide nur zu den Weltmarktpreisen verkaufen.

2) Deutschland ist das hauptsächlichste Absatzgebiet für russisches Getreide.

3) Deutschland wird bei Ausschlufs des russischen Getreides von den übrigen meistbegünstigten Ländern mit Getreide zu den Weltmarktpreisen versorgt.

Die eigentliche Entscheidung über die Höhe der deutschen Getreidezölle war schon durch die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien u. s. w. gefallen. Diesen Staaten war ein Vertragszoll von 3,50 Mk. gewährt worden. Es wurde nun noch hauptsächlich den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Recht der Meistbegünstigung zugestanden, ein Recht, das Frankreich infolge des § 11 des Frankfurter Friedens auf ewige Zeiten schon geniefst[1]; es haben also auch diese Staaten nur den Getreidezoll von 3,50 Mk. zu zahlen. All diese Staaten sind also bei guten Ernten in der Lage, Deutschland in reichstem Mafse mit Getreide zu versorgen, so dafs der Ausschlufs Rufslands wohl nur die Folge gehabt haben würde, dafs überhaupt kein Handelsvertrag mit diesem Staate zustande gekommen wäre, wodurch der Landwirtschaft k e i n Vorteil, aber der Industrie schwerer Schaden zugefügt worden wäre.

Allerdings erschien ja die Frage einigermafsen zweifelhaft, ob Roggen wirklich ein Artikel des Welthandels sei, oder ob nicht vielmehr Rufsland unser Hauptversorger mit Roggen sei und durch seine niedrigen Preise oft selbst einen geringen Gewinn für unsere Landwirtschaft unmöglich mache.

Auf Seiten der agrarischen Bevölkerung hielt man den Roggen nicht für einen Artikel des Weltmarktes, während Reichskanzler v. Caprivi sagte[2], aus der Statistik des statistischen Amtes und Conrads Jahrbuch für Nationalökonomie sei ersichtlich, dafs der Roggen aus allen Teilen der Welt kommt, dafs 1892 die amerikanische Roggenausfuhr die russische überschritten hat und dafs die rumänische Roggeneinfuhr steigt. Es sei zwar der Roggen nicht in demselben Umfange wie der Weizen ein Artikel des Weltmarktes, weil überhaupt weniger Roggen in der Welt gebraucht und gebaut wird, aber es folge der Roggen denselben Gesetzen auf dem Weltmarkt wie der Weizen.

Dagegen hatte Graf v. Mirbach[3] die Behauptung aufgestellt: „Verschwände Rufsland von der Bildfläche, so würden

[1] Auch die Niederlande, Serbien und Rumänien geniefsen Meistbegünstigung.

[2] 58. Sitzung des Deutschen Reichstags am 27. Februar 1894.

[3] 57. Sitzung des Deutschen Reichstags am 26. Februar 1894.

wir unsern Roggen von wo anders beziehen können. Aber von sehr viel weiter und sehr viel teurer! Es würde dadurch der schärfste Faktor des Preisdrucks eliminiert werden. Es kann gar nicht bestritten werden, dafs gerade die Konkurrenz des russischen Roggens entscheidend ist."

Abgeordneter v. Staudy[1] bestritt ganz entschieden, dafs der Roggen ein Artikel des Weltmarktes sei. Er gestand aber zu, dafs seine Parteigenossen, nachdem schon so viele Länder den Konventionaltarif von 3,50 Mk. genössen, nie daran gedacht hätten, dafs ein Kampfzoll von 7,50 Mk. gegen Rufsland noch den Preis des Getreides erhöhen könne.

Der erste Teil der Behauptung des Grafen v. Mirbach, dafs wir bei Ausschlufs des russischen Roggens unseren Bedarf von anders beziehen könnten, war in Erfüllung gegangen, aber nicht der zweite Teil, dafs der Roggen dadurch sehr viel teurer werden würde. Es waren schon seit drei Jahren Bulgarien, Rumänien, Frankreich, die Vereinigten Staaten Amerikas und andere als deutsche Roggenlieferanten aufgetreten, die ihren Bedarf nun zum Teil wieder durch russischen Roggen ersetzten. Aber die Preise waren beständig zurückgegangen. Sie standen allerdings im Jahre 1891 infolge der mäfsigen Ernte sehr hoch, gingen aber trotz des russischen Getreideausfuhrverbots im Jahre 1892 sehr zurück. Auch im Jahre 1893 fand wiederum ein bedeutender Preisrückgang trotz des mit Rufsland ausgebrochenen Zollkriegs statt.

Die Roggenpreise waren folgende für die Tonne: im Jahre 1891 240 Mk. im höchsten Moment, am 25. Januar 1892 215 Mk., am 25. April 194,50 Mk., am 25. Juli 177 Mk., am 23. Oktober 139 Mk., am 24. Dezember 135 Mk.

So fand also ein ungeheurer Preissturz statt gerade in dem Jahre, in welchem uns die russische Zufuhr durch das Getreideausfuhrverbot vollständig verschlossen war.

Im Juli 1893[2]), also vor Ausbruch des Zollkriegs mit Rufsland, notierte man für Lieferungsqualität an der Berliner Börse 142,5—146,5 Mk., im August, also nach Beginn des Zollkriegs, 146,5—127 Mk. In den vier folgenden Monaten fand eine Bewegung zwischen 123 und 130 Mk. statt.

Es hatte also der Ausschlufs Rufslands von der Roggenlieferung und die Verschiebung der Bezugswege den Preisfall des Roggens in den Jahren 1892 und 1893 nicht im geringsten aufzuhalten vermocht. Wir hatten allerdings 1892 und noch mehr 1893 ausgezeichnete Roggenernten[3], und durch das

---

[1] 70. Sitzung des Deutschen Reichstags am 13. März 1894.

[2] S. Zeitschrift „Nation" v. 10. Februar 1894.

[3] Nach Schätzung des Müllers Meier in Hameln in Deutschland 1891: 4 782 000 t, 1892: 6 827 000 t, 1893: 8 500 000 t. Das statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich giebt hier folgende Zahlen: 1891: [illegible] t, 1892: 6 827 712 t und 1893: 7 460 383 t.

gewaltige Angebot wurden die Preise allenthalben gewaltig gedrückt. Wegen dieses Umstandes kann man allerdings die Behauptung aufstellen, dafs die Preisverhältnisse für Roggen in den Jahren 1892 und 1893 weder als Beweis für noch gegen die Eigenschaft des Roggens als Artikel des Welthandels benutzt werden können.

Über diesen Tiefstand der Roggenpreise äufserte sich der Referent Dr. v. Frege in den Kommissionsberatungen folgendermafsen. Es sei auf das Argument der Freihandelspresse: „trotz der Kampfzölle und des dadurch bewirkten Abschlusses des russischen Getreides vom deutschen Markt sei der gegenwärtige Roggenpreis niedriger als der vorjährige," folgendes zu erwidern: „Das ist die Folge der diesjährigen guten Getreideernte Deutschlands; diese überstieg den zehnjährigen Durchschnitt um 15 %. Niemand verlangt, dafs auch bei reichhaltigster Inlandsernte hohe Preise uns garantiert bleiben; die gröfsere Erntemenge giebt dann den Ausgleich für den billigeren Preis. Aber der ‚billige' Inlandspreis soll nicht durch ausländische Konkurrenz zum ‚Schundpreise' herabgedrückt werden, der auch beim höchsten Ernteertrage keine Rente mehr zuläfst."

Als sicher betrachtet dann Dr. v. Frege, dafs mit Wegfall des Kampfzolls von 750 Mk. pro Waggon und Ermäfsigung auf 350 Mk. ein ähnlicher Sturz der Roggenpreise wie zu Anfang der achtziger Jahre vor Einführung des Fünfmarkzolles stattfinden werde.

Eine eingehende Untersuchung[1] darüber, ob der Roggen als ein Artikel des Welthandels anzusehen ist oder nicht, dürfte wohl zu keinem durchaus sicheren Resultate führen. Wir glauben, dafs Roggen denselben Gesetzen der Preisbildung unterliegt wie Weizen. Man kann annehmen, dafs auf der Welt etwa 150 Millionen Menschen von Roggen leben, während sich etwa 300 Millionen von Weizen nähren. So konnte Reichskanzler v. Caprivi mit Recht sagen, dafs Roggen nicht in demselben Umfange wie Weizen ein Artikel des Weltmarktes sei, weil überhaupt weniger Roggen in der Welt gebraucht und gebaut wird als Weizen. Aber es sind jetzt schon eine ganze Reihe von Staaten, wie hauptsächlich die Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgarien und Rumänien, imstande, grofse Mengen von Roggen auf den Weltmarkt zu werfen.

Im Jahre 1892 erhielt Deutschland nur 22,5 % seiner Roggeneinfuhr aus Rufsland, die Vereinigten Staaten von

---

[1] Darunter fiele vielleicht die Aufstellung einer möglichst genauen Produktionsstatistik, Bedarf und Versorgung der einzelnen Länder untereinander mit Roggen, sowie eine daran sich anschliefsende Preisstatistik des Roggens.

Amerika lieferten damals 24,8 %. 1893 betrug die russische Roggeneinfuhr 44,1 %, und nach Abschlufs des Handelsvertrags tritt nun eine bedeutende Steigerung der russischen Roggeneinfuhr ein. Es war nämlich dieselbe:

1894 = 81,9 %,
1895 = 87,6 %,
1896 = 76,5 %,
1897 = 71,3 %,
1898 = 66,9 %

unserer Gesamtroggeneinfuhr.

In den Jahren 1895 und 1896 beteiligte sich Rumänien stark an der Roggeneinfuhr nach Deutschland; 1897 und 1898 trat aber Rumänien wieder zurück. Dagegen stieg die amerikanische Roggeneinfuhr seit 1896 bedeutend. Sie betrug 1897 16,7 % und 1898 27,1 % der Gesamteinfuhr an Roggen.

Wäre Rufsland von der Roggeneinfuhr nach Deutschland ausgeschlossen worden, so wären an Stelle Rufslands eine Reihe anderer Staaten als Roggenlieferanten für Deutschland aufgetreten, die dann nötigenfalls ihren eigenen Bedarf mit russischem Roggen gedeckt hätten.

Die Preisgestaltung hätte gröfstenteils, ebenso wie jetzt, von der Güte der internationalen Ernte abgehangen.

Schon zur Zeit des Abschlusses der Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien war man sich allgemein darüber klar, dafs unsere unter ungünstigeren Bedingungen als viele andere Staaten produzierende Landwirtschaft durch einen angemessenen Schutzzoll wirksam unterstützt werden müsse. Von den Agrariern wurde der Getreidezoll nicht als Bereicherungs-, sondern als Erhaltungszoll[1] vertreten, nicht so sehr im Interesse des Grundbesitzes als im nationalen Interesse, da die gesamte Nation wirtschaftlich und politisch an der Erhaltung einer gesunden und blühenden Landwirtschaft interessiert sei.

Sicherlich wurde dieser Standpunkt auch von unserer Regierung geteilt. So sagte Frh. v. Marschall später selbst einmal[2]: „Ich bin der Ansicht, dafs eine kaufkräftige und wohlhabende Landwirtschaft eine der wichtigsten Grundlagen, vielleicht die wichtigste des wirtschaftlichen Gedeihens eines Staates ist."

Nur über die Höhe des Zollschutzes und dessen Wirksamkeit gingen die Ansichten weit auseinander.

Man darf wohl den deutsch-russischen Handelsvertrag als eine Konsequenz der von Deutschland in den Jahren 1891 und 1892 abgeschlossenen Handelsverträge bezeichnen.

---

[1] Deutsches Wochenblatt am 17. Dezember 1891.
[2] Deutscher Reichstag am 15. Dezember 1893.

Warum wurden aber überhaupt letztere Verträge abgeschlossen, und warum wurde durch dieselben vertragsmäfsig der Getreidezoll von 5 Mk. auf 3,50 Mk. reduziert?

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir einen Blick auf unsere handelspolitische Entwicklung während der 80er Jahre werfen.

Es hatte sich in der zweiten Hälfte der 70er Jahre die Umkehr von den freihändlerischen zu mehr und mehr schutzzöllnerischen Ansichten vollzogen. Deutschland stellte am 15. Juli 1879 seinen schutzzöllnerischen Tarif auf. Während nun die meisten Staaten Tarifverträge untereinander abschlossen, wahrten wir uns unsere Zollautonomie und schlossen nur wenige Handelsverträge mit Italien, Spanien, Griechenland und der Schweiz. Sonst sicherten wir uns allenthalben die Meistbegünstigung für unseren Export.

Das war gewifs ein idealer Zustand! Nach Belieben konnte Deutschland seine Schutzzölle erhöhen, was es auch kräftig 1885 und 1887 that, und genofs dagegen infolge der Meistbegünstigungsklauseln die niedrigsten vertragsmäfsigen Zölle der übrigen Länder.

Am 1. Februar 1892 liefen sämtliche Handelsverträge ab. Unsere Meistbegünstigungsverträge verloren damit allen Wert; unser Export wurde von jetzt ab dem Gutdünken der Gesetzgebung der anderen Staaten anheimgegeben. Deutschland konnte jetzt nicht mehr „an fremden Tischen mitessen“; es mufste jetzt selbst Tarifverträge abschliefsen und als Gegenleistung für erhaltene Tarifermäfsigungen auch wieder Konzessionen machen. Damit begann die scharfe Fehde zwischen unseren Freihändlern, die sich hauptsächlich aus den am Export stark beteiligten Handelskreisen zusammensetzten, und unseren Schutzzöllnern, den Agrariern.

Letztere wollten unter allen Umständen ihren Getreidezoll von 5 Mk. von 1887 wahren, während die für die Handelsverträge zunächst in Betracht kommenden Staaten Österreich-Ungarn, Italien und Belgien vor allem eine Herabsetzung des Weizen- und Roggenzolls auf 3,50 Mk. verlangten.

Graf Kanitz kennzeichnete nach Abschlufs der Verträge den Standpunkt vieler Schutzzöllner mit den Worten: „Für mich war die Erhaltung der Getreidezölle auf 5 Mk. der entscheidende Punkt, namentlich deshalb, weil dann überhaupt kein Tarifvertrag zu stande gekommen wäre.“

Deutschland mufste aber unter allen Umständen Handelsverträge im Interesse seiner Industrie abschliefsen.

Dieser Gesichtspunkt wurde in der Denkschrift zu den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien durch folgende Betrachtung vertreten.

„Deutschland ist darauf angewiesen, seinen Überflufs an Fabrikaten an das Ausland abzusetzen. Die Einfuhr von

Rohstoffen hatte im Durchschnitt der Jahre 1880—1890 einen Wert von 2206 Mill. Mk. und nach Abzug der Ausfuhr von Rohstoffen einen solchen von 1357 Mill. Mk., 1889 dagegen bereits einen Wert von 2818 bezw. 2033 Mill. Mk. und 1890 2966 bezw. 2120 Mill. Mk.

Mit diesem starken Wachsen der Einfuhr von Rohstoffen hatte die Ausfuhr von Fabrikaten nicht gleichen Schritt gehalten. Im Durchschnitt 1880—1890 hatte die Ausfuhr einen Wert von 2260 Mill. Mk. und nach Abzug der Einfuhr von Fabrikaten einen solchen von 1211 Mill. Mk., 1889 2382 Mill. Mk. bewz. 1185 Mill. Mk., 1890 2482 Mill. Mk. bezw. 1286 Mill. Mk.

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, welche Menge von Arbeit sich in der deutschen Ausfuhr verkörperte, und wie sehr die arbeitenden Klassen an dem Export interessiert waren."

Es betrugen die Gesamtziffern der deutschen Ausfuhr:

1887	. . 3190	Mill. Mk.,
1888	. . 3352	- -
1889	. . 3256	- -
1890	. . 3499	- -

Diese Zahlen zeigen, dafs die heimische Konsumfähigkeit durchaus nicht genügte, im Gegenteil Deutschland alles aufbieten mufste, um sich die Fortdauer eines uneingeschränkten Exports zu sichern. Am sichersten war dieses Ziel dadurch zu erreichen, dafs man Handelsverträge mit günstigen tarifarischen Abmachungen abschlofs.

Die Agrarier hielten fest an dem Grundgedanken der Politik des Fürsten Bismarck, an dem „Schutze der nationalen Arbeit". Aber zu Gunsten des Schutzes der nationalen Arbeit durften wir nicht die Zukunft unseres Exports ernstlich gefährnen. „Die deutsche Ausfuhr, welche 3 Milliarden Mark darstellt, ist auch ein Teil der nationalen Arbeit, auch sie hat Anspruch auf Schutz", sagte Frhr. v. Marschall wohl mit Recht.

Besonders ungünstig gestaltete sich die Position für die Landwirtschaft noch dadurch, dafs, wie wir schon erwähnt haben, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte 1890 91 immer höher stiegen. So hielt man einen Getreidezoll von 3,50 Mk. für vollkommen ausreichend. Der noch 1891 bestehende Schutzzoll von 5 Mk. war ja entschieden für dieses Jahr viel zu hoch. Wegen der allenthalben schlechten Ernten wäre man damals ohne jeden Zollschutz ausgekommen.

Wie wir oben geschildert haben, folgten die guten Ernten von 1892 und 1893, und die Preise sanken mehr und mehr trotz des Kampfzolles von 7,50 Mk. gegen Rufsland.

Daraus ist der Sturm der Entrüstung leicht erklärlich, der sich erhob, als man den vertragsmäfsigen Zoll von 3,50 Mk. bei schon ohnehin so niedrigen Preisen auch noch dem landwirtschaftlich so starken Rufsland gewähren wollte.

Rufsland hatte seit Jahrzehnten keinen ernsten Handels-

vertrag mehr abgeschlossen und hätte es auch wahrscheinlich jetzt am liebsten nicht gethan. Aber es hatte grofses Interesse daran, seine landwirtschaftlichen Produkte nach seinem natürlichen Absatzgebiete, Deutschland, unter erträglichen Bedingungen exportieren zu können. Deutschland mufste wiederum viel daran liegen, einen Teil des Überschusses seiner Industrieprodukte nach Rufsland absetzen zu können und sich so auch einen Weg nach dem Innern Asiens zu eröffnen. Hatte man doch in Rufsland mit der Verwirklichung des Projektes begonnen, Petersburg durch eine Bahn mit dem Stillen Meere zu verbinden. Von Petersburg bis Wladiwostock wird sich die sibirische Bahn über 10 000 Kilometer erstrecken. Bis 1904 oder schon früher soll das Werk beendet sein. Mit dem Fortschreiten des Baues ergab sich mehr und mehr die Möglichkeit für Deutschland, seine Industrieprodukte weiter und weiter in das Innere Asiens zu versenden. Dazu war aber vor allem eine bedeutende Ermäfsigung der jetzt fast prohibitiven russischen Zölle nötig.

Aufserdem mufste die deutsche Regierung grofses Interesse daran haben, mit ihren östlichen Nachbarn wieder bessere politische Beziehungen zu schaffen. Das gesättigte Deutschland konnte durch einen Krieg gegen Rufsland und damit wohl auch gegen Frankreich unmöglich viel gewinnen aber seine blühende Volkswirtschaft schwer schädigen.

Seinen Weizen konnte Rufsland im allgemeinen[1] nicht billiger liefern als die anderen Getreide exportierenden Staaten. Sie alle unterliegen den Preisen des Weltmarktes.

Auch bei Roggen lagen die Dinge nicht viel anders. Obgleich Rufsland 1892 und 1893 vom Roggenimport nach Deutschland ausgeschlossen war, sanken bei uns doch die Roggenpreise fortwährend.

So lange wir russischen Weizen durch den Kampfzoll ausschlossen, bestimmte dieser Weizen doch die Preise des Weltmarktes mit, und wir mufsten das Getreide anderer meistbegünstigten Länder zu den Weltmarktpreisen kaufen.

Aus dieser längeren Betrachtung wird klar, dafs der Nutzen eines hohen Getreidezolls Rufsland gegenüber für unsere Landwirtschaft jedenfalls nur ein sehr geringer oder überhaupt nicht bemerkbarer gewesen sein würde, dafs dagegen das Interesse für den deutschen Handel und die deutsche Industrie, sowie für unsere Politik ein hervorragendes war, geregelte Handelsbeziehungen mit Rufsland zu unterhalten. Zur Wiederherstellung solcher Beziehungen sollte die Annahme des von unserer Regierung ausgearbeiteten Handelsvertrags durch den Deutschen Reichstag wesentlich beitragen.

[1] Eine billigere Lieferung des Getreides wird Rufsland eventuell ermöglicht durch eine stark sinkende Valuta. Siehe Russische Valutaschwankungen.

Vertragsdauer und Bindung der Zölle.

Auch hier standen und stehen sich die Interessen der Industrie und der Landwirtschaft aufs schärfste gegenüber.

Die Industrie will möglichste Stabilität der Handelsbeziehungen; sie will, dafs die Beziehungen zu den anderen Ländern auf eine Reihe von Jahren geregelt sind, wodurch sie in die Lage versetzt wird, sich auf einen gleichmäfsig fortdauernden Export oder Import einzurichten. Einige Zeit dauert es meist, bis der betreffende Industrielle ein günstiges Absatzgebiet für seine Erzeugnisse gefunden hat; dann dauert es wieder einige Zeit, bis er sich dieses Gebiet erobert hat, und nun kommt es ihm darauf an, sich sein neues Absatzgebiet möglichst lange ungestört zu erhalten. Plötzliche Zollveränderungen, plötzlich eintretende Ungewifsheit über das Weiterbestehen der bisherigen Handelsbeziehungen können den exportierenden Industriellen schwer schädigen. Nicht anders ist die Lage der importierenden Industriellen. Auch sie erwarten ihre Rohstoffe und Halbfabrikate auf längere Zeit zu ein und demselben Preise zu erlangen. Danach richten sie ihren Betrieb, ihre Fabrikanlagen, den Umfang ihrer Produktion und ihre Preise ein.

Es kommt also der Industrie auf Handelsverträge von längerer Dauer an, in denen die Zollsätze vor willkürlichen Erhöhungen geschützt, also gebunden sind.

Dagegen setzt nun die Landwirtschaft ihre Produckte unter ganz anderen Verhältnissen ab. Sie ist, wie wir gesehen haben, meist von den internationalen Preisschwankungen und von dem Ausfall der Ernten im Inland und Ausland abhängig. Dazu kommt noch, dafs bei stark sinkenden Preisen doch die Nachfrage nicht rasch wesentlich steigt, wie bei vielen entbehrlichen Industrieprodukten, die man in einem solchen Falle in gröfserer Menge kauft, wodurch wieder eine Preiserhöhung herbeigeführt wird. Daher mufs der Landwirt vor allem darauf bedacht sein, ein solches bedeutendes Sinken der Getreidepreise möglichst zu verhindern, d. h. er mufs

danach streben, den vom Ausland kommenden Preisdruck möglichst zu beseitigen. Das geeignete Mittel dazu sind die Getreidezölle.

Durch die Handelsverträge von 1891/92 und 1894 wurden die Getreidezölle auf 12 bezw. 10 Jahre festgelegt. Dadurch wurden der Landwirtschaft auf eine beträchtliche Reihe von Jahren die Hände vollständig gebunden.

Aus den Preisschwankungen in den Jahren 1891—1893 haben wir schon gesehen, wie wenig berechtigt die Hoffnung ist, dafs die gerade bestehenden Preise auch für die Zukunft gelten würden. Das allgemeine Sinken der Preise, welches sich allenthalben in den Jahren 1892—1895 fühlbar machte, fügte hauptsächlich der Landwirtschaft bedeutenden Schaden zu. Man hatte aber nicht die Möglichkeit, durch eine vorübergehende Erhöhung der Getreidezölle die Landwirtschaft gegen die gefahrbringende allzustarke ausländische Konkurrenz wirksam zu schützen. In den letzten Jahren war hauptsächlich noch Argentinien als sehr gefährlicher Konkurrent auf dem internationalen Getreidemarkt erschienen. Argentinien[1] war imstande, bei aufserordentlich niedrigen Löhnen und ausgedehnten, sehr fruchtbaren Ackerflächen billiger zu produzieren als irgend ein anderes Land, und das wurde noch unterstützt durch eine stark entwertete Valuta.

Gelegentlich seiner Betrachtung über die Preisentwickelung 1895 und den Vorjahren kommt Prof. Conrad zu folgender Schlufsfolgerung[2]: „Die Getreidepreise sind bedenklich niedrig für unsere Landwirtschaft, so dafs vielleicht auch diejenigen, welche seinerzeit mit Entschiedenheit für die Handelsverträge eingetreten sind, es jetzt beklagen müssen, dafs uns die Möglichkeit genommen ist, durch eine Erhöhung der Zölle dieser nur als vorübergehend anzuschenden Kalamität entgegenzutreten, weil jetzt der Schaden für die Landwirtschaft gröfser ist als der Nutzen, der der Gesamtheit daraus erwächst."

Zur Zeit der Reichstagsverhandlungen wurde von seiten der Agrarier auch immer und immer wieder hervorgehoben, dafs die Getreidezölle unter keinen Umständen gebunden werden dürften.

„Dafs ein grofser Industriestaat", schreibt das „Deutsche Wochenblatt"[3], „auch mit autonomen Getreidezöllen bestehen kann, zeigt Frankreich, und dafs politische Freundschaft nicht mit wirtschaftlichen Schädigungen bezahlt zu werden braucht, zeigt abermals Frankreich, das sich durch seine Beziehungen zu Rufsland nicht abhalten läfst, die Getreidezölle zu erhöhen.

---

[1] Conrads Jahrb. für Nationalökonomie, Bd. 64 S. 285.
[2] Conrads Jahrb. für Nationalökonomie, Bd. 66 S. 606.
[3] Deutsches Wochenblatt am 8. Februar 1894.

Was aber im Zweibund geschieht, das müfste auch im Dreibund möglich sein."

Überhaupt wurde Frankreich als derjenige Staat von den Agrariern bezeichnet, dessen Vorgehen beim Abschlufs von Handelsverträgen man sich zum Beispiel nehmen solle.

Unserer Regierung kam es hauptsächlich darauf an, sich durch den Abschlufs von Handelsverträgen eine gewisse Stabilität der Handelsbeziehungen zu sichern. Die von Frankreich abgeschlossenen Verträge erstrecken sich auf 6 Monate oder ein Jahr, tragen also mehr den Charakter von Handelsprovisorien. Wahr ist, dafs sich Frankreich seine Zollautonomie so sichert und bei einer Bedrohung der heimischen Landwirtschaft durch die internationale Konkurrenz in der Lage ist, seinen Getreidezoll bei Zeiten entsprechend zu erhöhen, den es dann bei Wiedereintreten normaler Verhältnisse wieder entsprechend herabsetzen kann.

Konnte nun Deutschland zur Zeit des Abschlusses der Handelsverträge nicht dieselbe Politik verfolgen wie Frankreich, also nur Verträge von einjähriger Dauer abschliefsen?

Wie Kommerzienrat Vogel mitteilte[1], war diese Möglichkeit Rufsland gegenüber gegeben. Man hätte in diesem Falle sogar noch weitergehende Konzessionen von Rufsland erlangen können.

Eine Politik, wie sie Frankreich bezüglich seines Handels betreibt, läfst sich aber auf Deutschland unmöglich übertragen.

Frankreich verfügt über ein grofses Kolonialreich, wohin es viele seiner Produkte absetzen und woher es viele der notwendigen Rohstoffe beziehen kann. Aufserdem hat Frankreich eine fast stabile Bevölkerung, während die deutsche Bevölkerung jährlich um Hunderttausende wächst. Diese Abschliefsungspolitik erzeugte jedoch auch für Frankreich ein sehr ungünstiges Resultat. Frankreichs Export war 1893 gegen 1892 um 250 Mill. Franken gefallen; um ebensoviel war die Einfuhr gefallen. Dafs dagegen unsere Ausfuhr im Spezialhandel 1893 gegen 1892 um 94 Mill. zugenommen[2], unsere Einfuhr dagegen um 93 Mill. Mk. abgenommen hatte, ist wohl zum grofsen Teile ein Resultat der damaligen deutschen Wirtschaftspolitik.

Wir sind zur Ernährung unserer stark wachsenden Bevölkerung gezwungen, unsere Fabrikate mangels günstiger Kolonien an das Ausland zu verkaufen. Der Verkauf wird uns erleichtert durch den Abschlufs günstiger Handelsverträge, und die Stetigkeit unserer Handelsbeziehung wird uns gewährleistet durch Verträge von längerer Dauer.

[1] Verhandlungen des 19. deutschen Handelstags.

[2] Ausfuhr im Specialhandel 1892: 3150 Mill. Mk.; 1893: 3244 Mill Mk. Einfuhr im Specialhandel 1892: 4227 Mill. Mk.; 1893: 4134 Mill. Mk.

Bei den in Rufsland seit 1891 herrschenden übertrieben schutzzöllnerischen Ansichten konnte man bei Abschlufs eines kurzfristigen Handelsvertrags nie sicher vor Zollerhöhungen sein.

Ein kurzer Rückblick auf die russische Zollpolitik während der vorausgegangenen 20 Jahre zeigt uns, wie begründet die Furcht vor vielfachen willkürlichen russischen Zollerhöhungen war.

Man war in Rufsland in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts allmählich von der Prohibition zum strengen Schutzzollsystem gekommen. Es wurden eine Anzahl von Zollermäfsigungen durch das Zollgesetz von 1868, das 1869 in Kraft trat, geschaffen. Um die Mitte der 70er Jahre hatte sich die russische Schuldenlast ungemein gesteigert durch den Bau von Eisenbahnen und dann durch den russisch-türkischen Krieg. So sah sich die russische Regierung veranlafst, die Erhebung der Zölle in Gold anzuordnen, um sich so eine neue Einnahmequelle zu verschaffen. Durch diese Mafsregel (Befehl vom 10. November 1876) wurde eine Mehrbelastung der importierten Waren um 33 % herbeigeführt. Es stand 1876 der Papierrubel auf 2,45 Mk., während der Goldrubel mit 3,24 Mk. gedeckt werden mufste. 1877 ging der Papierrubel bis 1,90 Mk. herunter. Noch weitere 80 % Zuschlag auf alle zollpflichtigen Waren, Salz ausgenommen, wurden 1881 aus finanziellen Rücksichten erhoben. Im folgenden Jahre fand eine allgemeine Revision des Zolltarifs statt, wodurch die Mehrzahl der Positionen des Zollgesetzes von 1868 abgeändert wurden. Die Regierung wollte jetzt das russische Volk zwingen, die eigenen Hilfsquellen zu entwickeln, und legte so ziemlich hohe Zölle auf Rohmaterialien und Halbfabrikate.

Aus fiskalischen und schutzzöllnerischen Rücksichten erhöhte die russische Regierung in den folgenden Jahren die Zölle auf viele Importwaren. So wurden z. B. 1884 die Zölle auf Steinkohlen und Roheisen erhöht, im Januar 1885 auf Thee, Traubenweine, Öle u. s. w. Im Juli 1885 wurde wieder ein Zuschlag von 20 % auf die meisten zollpflichtigen Importwaren gelegt. Weiter fanden 1886 Erhöhungen der Zölle auf Kupfer, Häute, Felle u. s. w. statt, 1887 auf landwirtschaftliche Maschinen, unverarbeitete Metalle, Steinkohlen, Coaks u. s. w.

Nach so zahlreichen Zollerhöhungen, aus deren grofser Menge wir nur einen Teil herausgreifen, blieb natürlich von dem einigermafsen freihändlerischen Zolltarif von 1868 nicht mehr viel übrig. In Wirklichkeit war Rufsland seit 1870 immer schutzzöllnerischer geworden.

Endlich wurde der Zolltarif von 1891 aufgestellt, um wieder eine Einheitlichkeit und Gleichmäfsigkeit in dem russischen Zollsystem zu schaffen. Dieser Tarif war ein sehr schutzzöllnerischer.

Wie Wittschewsky sagt[1], herrschte in Rufsland die Ansicht, dafs die Jahre 1868—1891 eigentlich Freihandelsjahre seien, und dafs man durch Deutschland ausgebeutet worden sei. Der bekannte Professor der Chemie und Hauptstütze der extremen Schutzzollpartei, Mendelejew, that den Ausspruch: „Je höher die Zollsteuerung ist, desto schneller wird die Produktion sich befestigen, der Handel sich beleben, werden die Waren sich verbilligen."

Es kam nach fruchtlosen Unterhandlungen mit Rufsland zu dem erbitterten Zollkrieg von 1893.

Wohl niemand konnte bei einem Rückblick auf Rufslands Zollpolitik zu der Überzeugung kommen, dafs Deutschland, wenn es jetzt mit Rufsland ein Handelsabkommen mit einjähriger Kündigungsfrist schlösse, nun in Zukunft vor Erhöhungen des russischen Tarifs sicher sei.

Nur ein auf längere Zeit vertragsmäfsig festgelegter Tarif konnte der Industrie und dem Handel die Gewifsheit geben, dafs nunmehr ruhige und nutzenbringende Beziehungen zu Rufsland ermöglicht seien. Diesen Gedanken brachte auch Generalsekretär Bueck zum Ausdruck, indem er auf der Versammlung der Delegierten des Centralverbandes deutscher Industrieller[2] sagte: „So herrscht grofse Befriedigung über bindende handelspolitische Vertragsabmachungen mit einem Lande, dessen Importbedürfnis wir noch bis zu 38 % befriedigen, dessen Import aber Deutschland im Jahre 1880 schon allein bis zu 49 % gedeckt hat."

Nach unserer Überzeugung war so der Abschlufs des deutsch-russischen Handelsvertrags auf zehn Jahre im Interesse von Handel und Industrie vollkommen gerechtfertigt. Dem Abschlufs von Verträgen auf eine viel gröfsere Anzahl von Jahren würde wohl das Bedenken im Wege stehen, dafs sich bei einer längeren Zeitdauer die Produktions- und Handelsbedingungen zu sehr verändern können und so bei allzulanger Gebundenheit an feste Tarife der Industrie und dem Handel eines der vertragschliefsenden Länder oder beiden zusammen beträchtlicher Schaden zugefügt werden kann.

Es hat allerdings die Bindung der Getreidezölle unserer Landwirtschaft hauptsächlich bis zum Jahre 1895 Schaden zugefügt. Seit 1896 zeigten die Getreidepreise wieder eine beständig steigende Tendenz.

Im Interesse der Landwirtschaft wäre es also gewesen, wenn man sich die Verfügung über eventuelle Erhöhung oder Erniedrigung der Getreidezölle nicht nur Rufsland, sondern auch den übrigen Vertrags- und Meistbegünstigungsländern gegenüber gewahrt hätte.

[1] Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 49.
[2] Am 19. Februar 1894.

Generell läfst es sich nun nicht behaupten, dafs es im Interesse irgend eines Staates sei, nicht gebundene Handelsverträge abzuschliefsen. Es ist das ja gerade der Zweck des Handelsvertrags, gegenseitig möglichste Erniedrigung der Zollsätze zu erreichen und durch Wahrung derselben eine Stetigkeit der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeizuführen. Das läfst sich aber durchgängig nur durch eine Tarifbindung erreichen.

Rufsland hatte nun das gröfste Interesse daran, einen möglichst ununterbrochenen Export seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Deutschland sich zu sichern. Das konnte nur dadurch erreicht werden, dafs ein nicht allzuhoher Getreidezollsatz von seiten Deutschlands zugestanden wurde und nicht beliebig erhöht werden konnte. Höchst wahrscheinlich ist es, dafs wir mit Rufsland zu keinem Vertragsabschlufs gelangt wären, wenn wir eine Bindung der Getreidezölle verweigert hätten.

Neigt man aber der Ansicht zu, dafs beim Abschlufs von Handelsverträgen befriedigende Konzessionen zu erlangen seien ohne eine Bindung der Getreidezölle unsererseits, so stehen wir damit vor der Frage: Wodurch soll dann die jeweils zweckmäfsige Höhe des Getreidezolls bestimmt werden?

Soll es eine mechanisch gleitende Skala thun oder soll von Fall zu Fall die Gesetzgebung eingreifen?

Die gleitende Skala hat sich weder in England noch in Frankreich bewährt. Der eigentliche Zweck nicht festliegender Zollsätze kann durch die gleitende Skala nicht erreicht werden, da hier sofort eine mafslose Spekulation eingreift, die eine fortgesetzte Reihe von künstlichen Preisbildungen hervorruft nur zu dem Zwecke, den eigenen Gewinn möglichst zu erhöhen. Es sagt darüber Prof. Fuchs[1] sehr zutreffend folgendes: „Die berüchtigten Getreide-Corners in den Vereinigten Staaten und in Liverpool haben doch wohl zur Genüge gezeigt, dafs es auch bei der heutigen Organisation des Getreidehandels und den heutigen Verkehrsmitteln möglich ist, die Vorräte zurückzuhalten und die Preise zu treiben, und eine gleitende Zollskala würde diese Hausse-Bewegung geradezu herausfordern und zu einer dauernden Einrichtung machen. Andererseits würde die Schnelligkeit, mit der heute von überall her grofse Getreidemengen herbeigeschafft werden können, im Moment eines günstigen Zollstandes bezw. vollständig freier Einfuhr — d. h. nachdem die Preise so hoch getrieben worden sind — die Überschwemmung des Marktes mit fast oder ganz zollfrei eingeführtem Getreide zu einer unbegrenzten machen, die Preisschwankungen also entsprechend steigern."

[1] Deutsches Wochenblatt am 23. Juli 1891.

Um also die Höhe des Getreidezolls nicht von solchen Spekulationsmanövern abhängig zu machen, wäre nun das andere Mittel, nämlich ein Eingreifen der Gesetzgebung, in Erwägung zu ziehen.

Sobald infolge Zusammentreffens einer guten deutschen Ernte mit starkem ausländischen Angebot die Inlandspreise stark fallen würden, wäre der Getreidezoll entsprechend zu erhöhen, sobald jedoch die Inlandspreise infolge einer schlechten deutschen Ernte sehr steigen würden, wäre der Getreidezoll stark zu erniedrigen, ja eventuell ganz aufzuheben.

Ein Normalgetreidepreis wäre hier wohl aufzustellen, nachdem die Gesetzgebung den Getreidezoll zu regeln haben würde. Die Gefahren einer ausgedehnten Spekulation wären wohl auch hier nicht ganz zu vermeiden, aber doch bedeutend geringer als bei der gleitenden Skala.

Aber mancherlei Bedenken wären hier doch ernstlich in Erwägung zu ziehen. Ein Eingreifen der Gesetzgebung bedeutet eine jedesmalige Erregung der Parteileidenschaften und damit eine Verhetzung der verschiedenen socialen Klassen. In Presse und Parlament würden jedesmal die wirtschaftlichen Sonderinteressen auf das Schärfste vertreten werden, und damit würde wahrscheinlich jede derartige Gesetzesänderung die Erbitterung der durch ihre entgegengesetzten Interessen in stärksten Gegensatz geratene Menge steigern. Auch würde der Gesetzgebungsapparat wohl nur schwerfällig arbeiten, manchmal wohl gar nicht oder oft erst sehr spät wirksam eingreifen.

Prof. Schmoller[1] hat zu dieser Frage einen weiteren Vorschlag gemacht. Gelegentlich der Debatten über die Erhöhung der Getreidezölle sagte nämlich Schmoller folgendes: „Ich hätte es für das Heilsamste gehalten, wenn dem Bundesrat nicht für immer, aber versuchsweise auf 3—4 Jahre die Getreidezölle ganz nach seinem freien Ermessen innerhalb eines Maximal- und Minimalbetrages zu normieren aufgetragen worden wäre.“ Dadurch würde hauptsächlich auch der dunkelste Punkt unserer parlamentarischen Debatten und Abstimmungen, der Klassenkampf, der Kampf der nackten wirtschaftlichen Sonderinteressen, miteinander vermieden. Es hätten der preufsische Staatsrat vor 1848 und die Zollvereinskonferenz bezüglich der Tariffragen und ähnlicher notwendig auf das Gebiet der socialen Klassenkämpfe führenden Themata mit unendlich mehr Sachlichkeit, Sachkenntnis, Ruhe und Mäfsigkeit verhandelt als unsere heutigen parlamentarischen Vertretungen.

Allerdings verhehlt sich Schmoller nicht die grofse Schwierigkeit, den Reichstag zum Verizcht auf ein so wichtiges Recht zu bestimmen.

---

[1] Schmollers Jahrbuch 1885, Heft 2 S. 209.

Wir möchten noch hinzufügen, dafs es in mancher Hinsicht nicht unzweckmäfsig erscheint, das Recht der Normierung der Höhe des Getreidezolls direkt dem Reichskanzler zu übertragen. Hätten nun der Bundesrat oder der Reichskanzler diese Befugnis, so könnten dieselben im Geheimen verhandeln und dann plötzlich verkündigen, die Getreidezölle hätten sich geändert.

Theoretisch machen derartige Betrachtungen schon Schwierigkeiten, praktisch würden dieselben jedenfalls noch steigen.

Friedrich der Grofse hatte zur Heilung der landwirtschaftlichen Not grofse Getreidespeicher erbaut. Bei niedrig stehenden Preisen kaufte er nun z. B. in Polen ein, sobald jedoch die Preise stiegen, kaufte er nicht mehr von Polen. Ebenso wie damals dieses Vorgehen Friedrichs des Grofsen von den Polen lebhaft als Chikane empfunden wurde, würde wohl auch heutzutage jede auswärtige Regierung, hauptsächlich jedes Getreide ausführende Land, wie Rufsland, die von uns oben besprochene Getreidezollpolitik als eine Verletzung ihrer hauptsächlichsten Exportinteressen empfinden.

Deshalb dürften wohl auch der Abschliefsung eines günstigen Handelsvertrags ohne Bindung der Getreidezölle unsererseits die gröfsten Schwierigkeiten sich entgegenstellen.

Aufhebung des Identitätsnachweises und Beseitigung der Staffeltarife.

Beim Abschlufs des deutsch-russischen Handelsvertrags glaubte unsere Regierung durch zwei Mafsregeln der deutschen Landwirtschaft helfen zu müssen: durch die Aufhebung des Identitätsnachweises und die Beseitigung der Staffeltarife.

Die Aufhebung des Identitätsnachweises halten wir für einen sehr glücklichen Schritt, während man aus volkswirtschaftlichen Gründen die Staffeltarife hätte beibehalten sollen.

Infolge der Bestimmungen des Identitätsnachweises wurde dem Getreideexporteur ein Zollnachlafs nur gewährt, wenn er dasselbe Quantum Getreide, welches er exportierte, auch wieder einführte. Unter diesen Verhältnissen wurde eine wirkliche Getreideausfuhr sehr erschwert. Es wird ja durch den Getreidezoll der Inlandspreis oft um den ganzen oder wenigstens teilweisen Zollbetrag über dem Weltmarktpreis gehalten. Soll nun eine Ausfuhr des bei uns überflüssigen Getreides ermöglicht werden, so sind dem Getreideexporteur gewisse Erleichterungen zu gewähren.

Freiherr v. Marschall begründete die Notwendigkeit der Aufhebung des Identitätsnachweises folgendermafsen[1]: „Die gegenwärtige niedrige Preislage des Roggens in Deutschland ist nicht eine Folge der ausländischen Konkurrenz, sondern gegenwärtig drückt Deutschland dem Auslande den Preis. Wir haben im vergangenen Jahre eine so kolossale Ernte gehabt wie nie. Wir haben Überproduktion an Roggen und zwar umsomehr, als wenigstens ein Stillstand im Konsum dieser Ware eingetreten ist. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen des Identitätsnachweises schädlich, durch den wir gezwungen sind, den überflüssigen Roggen im Inland zu behalten."

Am 14. April 1894 wurde der Identitätsnachweis aufgehoben. Nunmehr werden bei der Ausfuhr von Getreide

[1] Kommissionssitzung am 8. März 1894.

oder Mühlenfabrikaten über 500 kg Einfuhrscheine auf die Zollsumme ausgestellt, welche bei der Einfuhr dieser Ware zu zahlen wäre. Innerhalb sechs Monaten dürfen nun die so Ausführenden ein gleiches Quantum Getreide oder auch exotische Waren zu dem im Einfuhrscheine angegebenen Zollbetrage frei einführen. Der Berechtigungsschein kann auch auf andere Personen übertragen werden.

Skandinavien und Grofsbritannien sind als die natürlichen Absatzgebiete für die überflüssigen Getreidemassen unseres Nordostens zu betrachten. Während des Bestehens des Identitätsnachweises konnte unsere Landwirtschaft ihren Getreideüberschufs nur noch in geringen Mengen nach dem Auslande ausführen. Die Getreidemengen mufsten in Deutschland selbst abgesetzt werden, und man drückte sich so selbst den Preis.

Es schreibt Prof. Conrad folgendes über die Engrospreise[1]: „In der Periode 1879—83 waren in Königsberg gegenüber London die Weizenpreise um 51 Mk. billiger, in der Zeit von 1886—90 um 45 Mk., von 1891—95 um 50 Mk. Erst nach Beseitigung des Identitätsnachweises gleicht sich die Differenz mehr aus und beträgt nur noch 35 Mk."

Auch eine Ausgleichung der Preise zwischen dem Osten und Westen Deutschlands wurde durch die Aufhebung des Identitätsnachweises herbeigeführt. Es war z. B. der Roggen in Königsberg[2] von 1879—88 um 32,4 Mk. billiger wie in Mannheim, von 1889—93 um 24,6, 1894 um 23,5, 1895 aber nur um 16,3 Mk.

Prof. Conrad sagt: „Die östlichen Provinzen Preufsens sind hauptsächlich oder sogar ausschliefslich Agrargegenden, die westlichen dagegen bei weitem überwiegend Fabrikdistrikte; die ersteren fast vollständig vom Ertrage der Landwirtschaft lebend, so dafs ihr Wohl und Wehe nächst den Ernten von den Getreidepreisen abhängt; für sie sind deshalb die Getreidezölle eingeführt. Die westlichen Gegenden, welche bei weitem nicht soviel produzieren als sie gebrauchen, leiden bei weitem überwiegender Weise unter einer jeden Erhöhung der Getreidepreise, wenn sie in abnormer Weise über den östlichen stehen, und der Landwirt ist dort wie im Süden bei weitem nicht in dem Mafse in seiner finanziellen Lage von den Getreidepreisen abhängig, weil für ihn andere Einnahmequellen (Gemüsebau, Viehzucht u. s. w.) eine weit gröfsere Bedeutung haben. Eine Ausgleichung der Getreidepreise ist daher sehr wünschenswert."

Das erfreuliche Ergebnis der Aufhebung des Identitätsnachweises ist, dafs jetzt wieder eine umfangreiche Ausfuhr

---

[1] In Schönbergs Handbuch der Pol. Ökonomie, N. Aufl., Bd. II, 1, S. 257.

[2] Schönbergs Handbuch der Pol. Ökonomie, Bd. II, 1, S. 258.

unserer landwirtschaftlichen Produkte ermöglicht ist. Der Export unserer Hauptgetreidearten: Weizen, Roggen, Hafer, Gerste stieg so auch wieder seit 1894 ganz bedeutend. Es wurden ausgeführt:

		Weizen:	Roggen:	Hafer:	Gerste:
		Doppelcentner			
1891		3 371	1 342	3 729	38 992
1892		2 440	4 908	4 718	95 671
1893		2 931	2 705	2 760	82 349
1894	1. Gesamtausfuhr	791 907	497 118	227 594	194 047
	2. Gegen Einfuhrschein	789 729	495 606	225 953	189 018
1895	1.	699 109	359 923	514 272	490 137
	2.	695 868	358 552	511 438	3 332
1896	1.	752 144	383 215	303 769	209 683
	2.	750 682	381 816	300 703	203 605
1897	1.	1 713 799	1 064 347	213 627	185 154
	2.	1 712 082	1 061 914	210 847	170 351
1898	1.	1 348 198	1 297 060	472 842	126 560
	2.	1 346 725	1 295 455	471 400	104 717

Zur Exportprämie werden die Bestimmungen der Aufhebung des Identitätsnachweises dann, wenn unser Getreidezoll höher steht als die Differenz zwischen den Inlands- und Auslandspreisen, wenn also unser Getreide nicht um 35 Mk. teurer ist als das Getreide des Weltmarktes.

Hand in Hand mit der Aufhebung des Identitätsnachweises ging die Beseitigung der Staffeltarife, die erst im Jahre 1892 in Preufsen eingeführt worden waren. Durch die letztere Mafsregel wollte man der west- und süddeutschen Landwirtschaft zu Hilfe kommen, wie die erstere Mafsregel hauptsächlich den Export der landwirtschaftlichen Produkte des Ostens wieder heben sollte.

Man behauptete in Westdeutschland, dafs durch die Staffeltarife die Getreidepreise gedrückt und hauptsächlich die rheinische Mühlenindustrie schwer geschädigt worden seien.

Freiherr v. Stumm sagte[1], dafs die Staffeltarife auf Getreide vielleicht keinen so nachteiligen Einfluſs geübt hätten, dafs aber die Staffeltarife für Mehl die rheinische Mühlenindustrie zum grofsen Teil ruiniert und damit indirekt auch die Landwirtschaft geschädigt hätten. Die infolge der Aufhebung des Identitätsnachweises und der Staffeltarife erhöhten Getreidepreise würden aber nunmehr die Industrie, die gewerblichen Arbeiter und überhaupt diejenigen, die an der Landwirtschaft kein direktes Interesse hätten, zu zahlen haben.

Wir haben schon erwähnt, dafs im Osten die Getreidepreise bedeutend niedriger sind als im Westen, was einesteils

[1] Deutscher Reichstag, 58. Sitzung am 27. Februar 1894.

die Folge der viel stärkeren Produktion und so des viel höheren Angebots im Osten ist, anderenteils aber daher kommt, dafs man im Westen viel mehr Getreide braucht, als man erntet.

Die naturgemäfse Schlufsfolgerung aus dieser Sachlage ist die, dafs man bestrebt sein sollte, dem Osten den Absatz seines Getreides zu erleichtern. Im eigenen Lande ist dies durch auf gröfsere Entfernungen mehr und mehr erniedrigte Transportpreise, durch Staffeltarife der Eisenbahnen, möglich. Es sollen die einzelnen Teile Deutschlands sich wirtschaftlich ergänzen und unterstützen. Der Westen Deutschlands, der doch hauptsächlich von den Produkten seiner Industrie, seines Bergbaues und seiner Weinkulturen lebt, sollte sich eine Reduktion seiner höheren Getreidepreise zu gunsten des Ostens gefallen lassen, der wenig industriekräftig auf einen möglichst günstigen Verkauf seiner landwirschaftlichen Produkte angewiesen ist.

Daher sind Staffeltarife als eine volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigte Einrichtung zur Herbeiführung eines innern Ausgleichs zu betrachten.

Minister v. Boetticher hob bei den Kommissionsberatungen hervor[1], es sei der Fall denkbar, dafs z. B. bei ausgedehntem Mifswachs die Wiedereinführung von Staffeltarifen gerade im Interesse des Westens dringend erforderlich sei.

[1] Am 7. März 1894.

Russische Valutaschwankungen.

Wir haben schon oben erwähnt, dafs eine sinkende russische Valuta stark als Exportprämie für Rufsland wirken kann, ein Umstand, der natürlich unserer Landwirtschaft eine erfolgreiche Konkurrenz mit Rufsland noch bedeutend erschweren mufs.

Rufsland war nach seiner Münzgesetzgebung ein Silberwährungsland. Durch Gesetz vom 9. September 1876 ist aber die Ausprägung der Silbermünzen in Rufsland suspendiert worden. Dadurch wurde nun das schon seit den 50er Jahren mehr und mehr eingeführte Papiergeld noch beträchtlich vermehrt. Dieses Papiergeld entwertete sich fortwährend und war bedeutenden Kursschwankungen unterworfen, die jedoch seit dem Jahre 1894 fast vollständig aufgehört haben. Der Rubelkurs hat sich bekanntlich seitdem beständig auf 2,16 bis 2,17 Mk. gehalten.

Von der russischen Regierung ist während der letzten Jahrzehnte eine bedeutende Goldmenge angesammelt worden, so dafs ein Übergang zur Goldwährung jetzt wohl ernstlich beabsichtigt ist. Man hat den neuen russischen Goldrubel auf Grund einer Parität von 2,16 Mk. in deutschem Gold geschaffen.

Fänden also jetzt die Reichstagsverhandlung über einen deutsch-russischen Handelsvertrag statt, so würde wohl die Frage der entwerteten russischen Valuta eine untergeordnete Rolle spielen.

Die Dinge lagen aber anders zu Anfang der 90er Jahre. Damals konnte man nicht im entferntesten von einer Stabilität des Rubelwertes reden. Beständig drohte die Gefahr, dafs der Papierrubel plötzlich stark im Kurse fiele, und dadurch der russische Getreideexport unnatürlich begünstigt würde.

Rein theoretisch betrachtet ist es ja sicher, dafs ein Sinken des Rubelwertes eine starke Exportprämie in sich schliefst und die Wirkung des Getreidezolls vollständig aufheben kann.

„Sind 100 Papierrubel", sagt Prof. Conrad[1], „schon für 180 Mk. zu haben, so nimmt der russische Getreideexporteur, der in Deutschland für seinen Weizen Gold erhält, für je 100 Rubel 40 Mk. mehr ein, als wenn 100 Rubel 220 Mk. kosten. Das deutsche Gold hat in Rufsland eine entsprechend höhere Kaufkraft und es ist vollständig richtig, dafs bei der angenommenen Differenz ein Zoll von 35 Mk. reichlich dadurch ausgeglichen wird. Ebenso sicher ist es, dafs dadurch ein gewisser Einflufs auf den Getreidepreis in Rufsland ausgeübt werden kann. Die Exportprämie von 40 Mk. setzt die Händler in den Stand, Getreide noch in abgelegeneren Gegenden tiefer in dem Innern des Landes aufzukaufen und über die Grenze hinaus zu transportieren, wo sich bisher der Transport nicht bezahlt machte. Dadurch wird innerhalb Rufslands ein gröfserer Vorrat disponibel, welcher hemmend auf die Preiserhöhung in Rufsland selbst einwirkt d. h. mildernd, nicht aufhebend. Der Export wird dadurch allerdings erhöht. Die Erhöhung kann sich aber nur in engen Grenzen bewegen. Der russische Bauer kann nicht sein Wirtschaftssystem den Preisverhältnissen jedes Jahres anpassen. Der Bauer mufs jedes entbehrliche Quantum auf den Markt werfen aus pekuniären Rücksichten. Das für den Export verfügbare Quantum wird deshalb in der Hauptsache durch den Ernteausfall bestimmt."

Einseitig wurde nun von den Agrariern die Theorie aufgestellt, dafs bei sinkendem Rubelkurs Rufsland leicht viel Getreide exportieren könne und auf den Weltmarktpreis drücke, während bei steigendem Rubelkurs dieser russische Export gehemmt würde.

„Diese grofse Exportprämie", sagte der Abgeordnete v. Kardorff[2], „welche in der Unterwertigkeit der Valuta liegt, ist es, die es der deutschen Landwirtschaft unmöglich macht, ohne Zollschutz fortzubestehen. Beim heutigen Kurs der russischen Valuta ist die Exportprämie des russischen Bauern höher als 5 Mk. Umgekehrt: Steigt der Rubelkurs bis auf 220 oder 230, dann ist der Export ein schwieriger; und zu 250, haben die hiesigen Getreidehändler versichert, ist gar nicht daran zu denken, dafs wir überhaupt russisches Getreide hereinbekommen. So ist der Einflufs der Valutenfrage viel gröfser als der des Zolls auf die Preisbildung."

Thatsächlich wurden die Worte des Herrn v. Kardorff, dafs bei einem Rubelkurs von 220 der russische Export ein schwieriger sei, dadurch widerlegt, dafs im Jahre 1894 der Rubelkurs in Berlin 220 betrug, im Steigen begriffen war,

[1] Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 62, S. 316.
[2] Deutscher Reichstag am 10. Dezember 1891.

und dafs damit doch zugleich ein steigender russischer Getreideexport zusammenfiel.

Nehmen wir den Fall an, dafs der Rubel tief steht, also ein vorteilhafter Export des russischen Getreides möglich wäre, dann kann der Getreideexporteur natürlich nur:

1) bei einer guten Ernte an eine gröfsere Ausfuhr denken, und

2) dieselbe nur dann durchführen, wenn die Beförderungsmöglichkeit für diese Getreidemengen vorhanden ist.

Der russische Bauer ist aber durchaus nicht in der Lage, bei Eintritt eines längeren Tiefstandes des Rubelkurses plötzlich seine Getreideproduktion dermafsen zu steigern, dafs er die ihm günstige Konjunktur nun voll ausnützen könnte. Eher ist die Industrie noch fähig, in einem solchen Falle ihre Produktion stark zu vermehren.

Fällt aber eine sehr gute Ernte zufällig mit einem sehr tiefstehenden Rubelkurs zusammen, dann entsteht die Frage: Kann man diese Getreidemengen auch sämtlich befördern?

Rufsland verfügt ja nicht im entferntesten über ein Eisenbahnnetz und ein Wagenmaterial sowie über eine ausgezeichnete Betriebsleitung wie die meisten übrigen europäischen Staaten. Es kann so leicht vorkommen, dafs gerade während der Dauer des für ihn günstigen Rubelkurses der russische Getreideexporteur durchaus nicht in der Lage ist, sein Getreide über die Grenze zu bringen. Nach Annahme Dr. Ballods[1] ist die Ackerbauzone in Rufsland etwa 5—8mal schlechter mit Eisenbahnen versehen als Deutschland oder Frankreich.

Bei dem Verkauf des Getreides wird auch der den Menschen innewohnende Erwerbstrieb eine hervorragende Rolle spielen.

Es bieten sich dem Getreideexporteur die beiden Möglichkeiten: Er verkauft entweder dem gesunkenen Rubelkurs entsprechend billiger oder er verkauft ebenso teuer wie die übrigen Länder und steckt den Gewinn in seine eigene Tasche Meist wird wohl der Fall eintreten, dafs der Getreideexporteur sein Getreide so teuer wie möglich zu verkaufen sucht. Verkauft er aber viel billiger als die übrigen Länder, so wird dadurch allerdings ein Druck auf die Weltmarktpreise ausgeübt.

Der russische Getreideexporteur ist ja, wenn der Rubelkurs sehr stark gesunken ist, selbst bei billigerem Angebot seines Getreides auf dem Weltmarkt noch im stande, einen Gewinn zu erzielen.

Vor allem müssen wir uns aber darüber klar sein, welchen Einfluſs der Ausfall der russischen Ernten selbst auf den Rubelkurs hat.

---

[1] Dr. Ballod: Die wirtschaftliche Lage Rufslands in Schmollers Jahrbuch 1898, S. 108.

Eine ausgezeichnete russische Ernte, ja schon die Erwartung einer solchen, wird ein Steigen des Rubelkurses infolge der vermehrten Nachfrage nach den russischen Zahlungsmitteln bewirken. So wird also die durch einen Tiefstand des Rubelkurses gegebene Exportprämie bald wegfallen; so wird der Rubelkurs oft bedeutend steigen, und es werden die russischen Inlandspreise sinken.

Bei einer schlechten russischen Ernte wird die Nachfrage nach den russischen Zahlungsmitteln eine geringe sein, es wird also der Rubelkurs fallen. Jetzt wäre also die Exportprämie gegeben, es fehlt aber die Exportmöglichkeit, da man das geerntete Getreide meist schon für den eigenen Konsum braucht.

Freiherr v. Marschall gestand zu[1], es sei richtig, dafs ein und derselbe Getreidepreis ausgedrückt, in russischen Kreditrubeln, eine höhere Summe darstellt in dem Goldpreis des Weltmarktes, wenn der Rubelkurs hochsteht, und eine niedere Summe, wenn der Rubelkurs tiefstcht. In diesem Sinne beeinflufse allerdings die Valuta den Getreidepreis. Nebenher gingen aber eine ganze Reihe von anderen Faktoren, die den Getreidepreis viel intensiver beeinflufsen, die die Wirkung des Valutafaktors paralysieren und dem Getreidepreis eine ganz andere Tendenz geben. Häufig stehe der Getreidepreis hoch und der Rubelkurs nieder, und umgekehrt.

Dr. Helfferich[2] stellt als besonders charakteristisch für die Beziehnngen zwischen dem Aufsenhandel und den Valutaschwankungen die beiden Jahre 1888 und 1891 einander gegenüber.

1888 war die Welternte im allgemeinen schlecht. Namentlich die Vereinigten Staaten hatten einen starken Ausfall. Deutschland hatte eine mäfsige Weizen- und eine schlechte Roggenernte. Österreich-Ungarn und die Donauländer und namentlich Rufsland hatten sehr gute Ernten.

So fanden schon vom 3. Quartal des Jahres 1888 an starke russische Getreideexporte statt, die ein erhebliches Steigen des Rubelkurses bewirkten. Vom 2. zum 3. Quartal 1888 stieg so der Rubelkurs von 171 auf 202 1/2, also um 18 %; er hob sich im 4. Quartal auf 212, stieg also im zweiten Halbjahr 1888 insgesamt um 24 %.

Aber die inner-russischen Preise sanken (in Odessa Weizen von 68 1/2 im 2. Quartal auf 62 im 4. Quartal 1888, Roggen von 38 auf 35 1/2), während die Getreidepreise auf dem Weltmarkt erheblich stiegen, Weizen in Danzig von 129 auf 146 (13 %), Roggen in Bremen von 93 auf 106 1/2 (14 1/2 %).

---

[1] Deutscher Reichstag, 57. Sitzung, am 26. Februar 1894.

[2] Dr. Helfferich, Aufsenhandel und Valutaschwankungen in Schmollers Jahrbuch 1897, Heft 2, S. 48—52.

Durch das Steigen des Rubelkurses um 24 % mufsten die inner-russischen Preise zurückgehen. Der russische Bauer wurde also durch die schwankende Valuta um eine Steigerung der Getreidepreise betrogen, und für den Exporteur wurden die Gewinnaussichten gerade bei dieser unerhört günstigen Konjunktur verschlechtert.

So fand hier die russische Ausfuhr an ihrer eigenen Wirkung auf den Rubelkurs eine gewisse Schranke; es gelangte in der That nicht alles verfügbare Getreide zur Ausfuhr, sondern Rufsland behielt erhebliche Lagerbestände zurück.

Als Gegenstück des Jahres 1888 nimmt nun Dr. Helfferich das Jahr 1891.

Bei einem allgemeinen starken Getreidebedarf kam die russische Ausfuhr fast völlig in Wegfall. Das russische Getreideausfuhrverbot verschärfte die Spannung.

Rufslands Ausfuhr sinkt auf einen unerhörten Tiefpunkt. Mit ihr sinkt der Rubelkurs. Im 2. Quartal 1891 stand er durchschnittlich auf 240, im 1. Quartal 1892 betrug er nur noch 201 ½, annähernd 20 % weniger. Seit dem russisch-türkischen Krieg war in kurzer Zeit kein solcher Preissturz dagewesen; selbst damals wurde er kaum erreicht.

Da hatten nun die russischen Getreideproduzenten und Exporteure allerdings eine kolossale Exportbegünstigung; aber sie hatten nichts zum exportieren.

Wir sehen, dafs die Befürchtungen der Agrarier nur in sehr beschränktem Mafse gerechtfertigt waren, dafs Rufsland infolge seiner Valutaschwankungen nur sehr selten einen wirklichen Druck auf die Weltmarktpreise ausüben kann. Die Möglichkeit ist vorhanden, dafs der russische Getreideexporteur bei gleichbleibenden Weltmarktpreisen und zugleich sinkendem russischen Rubelkurs einen höheren Gewinn erzielen kann. Verkauft der russische Getreideexporteur jetzt billiger, dann vermag er den Weltmarktpreis zu drücken und doch eventuell noch einen Gewinn zu erzielen.

Aber eine Reihe von Umständen treten nun hinzu, welche dem Exporteur einen vorteilhaften Export wesentlich erschweren. Hauptsächlich erschwerend wirkt, dafs bei steigendem Export der Rubelkurs steigen mufs, und so der schwankende Rubelkurs dem Export mehr hinderlich als förderlich ist. Ein schlagender Beweis für diese Behauptung ist das Jahr 1891/92.

Wie wir schon erwähnt haben, kann man schon seit 1894 von einer schwankenden russischen Valuta nicht mehr reden. Die russische Regierung scheint selbst der Ansicht zu sein, dafs eine stabile Valuta dem eigenen Lande viel mehr zum Vorteil gereichen würde als der frühere Zustand, der von vielen Seiten in Deutschland als besonders gefährlich für die deutsche und nutzenbringend für die russische Landwirtschaft angesehen wurde.

Um nun die deutsche Landwirtschaft hauptsächlich gegen die aus den russischen Geldverhältnissen entspringenden Gefahren zu schützen, wurde von Herrn v. Kardorff ein darauf bezüglicher Antrag[1] am 7. Februar 1894 eingebracht. Derselbe wurde durch zwei Abänderungsanträge[2] am 9. und 12. Februar ergänzt und lautete nun folgendermafsen:

„Der Reichstag wolle beschliefsen, die verbündeten Regierungen zur Vorlegung eines Reichsgesetzes aufzufordern, durch welches der Bundesrat ermächtigt wird, bei der Einfuhr von Roggen, Weizen, Hafer und Mehl in das deutsche Reich denjenigen Staaten gegenüber, welche Papiervaluten mit Zwangskurs besitzen, bezw. in welchen für Gold ein Aufgeld — Agio — gezahlt wird, Zollzuschläge zu erheben, welche dahin festgesetzt werden, dafs zu dem Doppelzentner Roggen, Weizen, Hafer oder Mehl ein Zollzuschlag erhoben wird: bei einem bestehenden Disagio von mehr als 10% von 1 Mk., und für Hafer für 0,80 Mk. bezw. für Mehl von 2,50 Mk., bei einem bestehenden Disagio von mehr als 20% von 1,50 Mk., bezw. für Mehl von 3,75 Mk."

Dieser Antrag liefs sich mit den schon abgeschlossenen Handelsverträgen kaum vereinigen. Aufserdem erschien der Majorität des Reichstag die durch die entwerteten Valuten drohende Gefahr nicht bedeutend. So wurde der Antrag abgelehnt.

Auf Grund unserer Betrachtungen über die russischen Valutaschwankungen glauben wir auch, dafs die Annahme des Antrags nur geringe Vorteile gebracht, aber sehr grofse Schwierigkeiten Rufsland gegenüber erzeugt haben würde.

---

[1] No. 164 der Reichstagsdrucksachen.
[2] No. 166 u. 172 der Reichstagsdrucksachen.

Rufslands Zugeständnisse.

Wir haben in der Geschichte des deutsch-russischen Handels- und Schiffahrtsvertrags schon erwähnt, dafs Rufsland in diesem Vertrage von 218 Tarifpositionen des russischen Tarifs von 1891, bei Mitberücksichtigung der Positionen der Ausfuhrzölle, von 226 russischen Positionen, 76 teils ermäfsigt, teils gebunden hat.

Unter diesen russischen Zollermäfsigungen befinden sich eine Anzahl, die für Deutschlands Handel und Industrie von gröfster Bedeutung geworden sind. In Tabelle II[1] stellen wir eine Anzahl von Erzeugnissen deutscher Industrie zusammen, deren Ausfuhr nach Rufsland besonders durch die im Jahre 1894 erlangten Zugeständnisse eine teils glänzende, teils doch sehr günstig zu nennende Entwicklung gewonnen hat[2].

Als das bedeutungsvollste Zugeständnis, welches Deutschland im Jahre 1894 seitens Rufsland erlangt hat, kann wohl die Zollherabsetzung auf Eisen und Stahl, sowie auf Maschinen bezeichnet werden.

Es wurden die Zölle auf Eisen und Stahl von 60 auf 50 Kopeken herabgesetzt für das Pud. Den noch niedrigeren Zollsatz von 40 Kopeken der Jahre 1882 und 1885 konnte man also nicht wieder erreichen.

Aus den Tabellen II, III und IV sehen wir, wie bedeutend die Ausfuhr von groben Eisenwaren, schmiedbarem Eisen in Stäben, Platten und Blechen aus schmiedbarem Eisen, sowie Eck- und Winkeleisen zugenommen hat.

Der Zoll auf Roheisen wurde von 35 auf 30 Kopeken herabgesetzt. Es war die Ausfuhr von Roheisen nach Rufs-

[1] Für sämtliche statistische Tabellen gilt das in der Vorbemerkung zu den statistischen Tabellen Gesagte, s. diese Vorbemerkung.

[2] Nur Roheisen macht hier eine Ausnahme.

land[1] während der Jahre 1882—1886 eine sehr starke, ging dann aber mehr und mehr zurück bis auf 279000 Mk. im Jahre 1891. Sie hob sich dann zwar wieder langsam, ohne jedoch aber auch nur annähernd die frühere Höhe wieder erlangen zu können. Es war der Zoll auf Roheisen, der im Jahre 1882 noch 0,06 Rubel pro Pud betrug, 1885 auf 0,09, 1886 auf 0,15 Rubel und 1891 sogar 0,35 Rubel erhöht worden. Die im Vertragstarif erlangte Herabsetzung auf 0,30 Rubel ist nicht stark genug, um eine wesentliche Erhöhung unserer Roheisenausfuhr nach Rufsland zu ermöglichen.

Sicher ist, dafs die Eisenindustrie in Rufsland während der letzten Jahrzehnte eine ganz hervorragende Entwicklung genommen hat. Allerdings hat die russische Regierung auch durch zum Teil verbotsartige Zölle diese für jeden industriellen Aufschwung so wichtige Industrie nach besten Kräften gefördert.

Nach Angaben der „Times“[2] hat sich während der Jahre 1880—1896 die russische Eisenproduktion nahezu vervierfacht, die Herstellung von zugerichtetem Eisen hat um ganze 80% zugenommen, und die Fabrikation von Stahl ist um mehr als das Doppelte gestiegen. Der wichtigste Punkt der russischen Eisenindustrie ist der Ural; es folgen Mittelrufsland, Polen, Südrufsland, Finnland, Nordrufsland und Sibirien.

Es war die Erzeugung von Roheisen, zugerichtetem Eisen und Stahl in diesen verschiedenen Gegenden folgende:

Bezirk:	Roheisen:		Zugerichtetes Eisen:		Stahl:	
	1880	1896	1880	1896	1880	1896
	1000 t					
Ural	317	537	178	269	38	64
Mittelrufsland	54	127	38	68	71	77
Polen	44	182	22	66	71	129
Südrufsland	21	448	14	39	14	261
Finnland	21	22	15	11	0,5	3
Nordrufsland	3	4	22	38	112	142
Sibirien	4	7	4	5	—	—

[1] Ausfuhr von Roheisen nach Rufsland:

1000 Mk.		1000 Mk.	
1882:	1,457	1890:	1,051
1883:	2,226	1891:	279
1884:	2,963	1892:	299
1885:	2,761	1893:	366
1886:	3,032	1894:	366
1887:	1,528	1895:	359
1888:	466	1896:	318
1889:	1,637	1897:	460

[2] Deutsches Handelsarchiv, Jahrg. 1899, Jannarheft, II. T., S. 19.

Trotz dieser, während der letzten Jahrzehnte bedeutend gesteigerten Eisenproduktion genügt der jetzige Stand der russischen Eisenindustrie dem heimischen Bedarf noch lange nicht. Während Rufsland den gröfsten Teil seines Roheisenbedarfs selbst deckt, ist die Einfuhr von Schmiedeeisen in Stäben im beständigen Steigen begriffen. Die Neugründung vieler Fabriken, der zunehmende Verbrauch eiserner Geräte für die Landwirtschaft und hauptsächlich der Bau der sibirischen Bahn versprechen auch in Zukunft der deutschen Eisenindustrie einen reichen Absatz nach Rufsland.

Ebenso wie die Herabsetzung des Zolls auf Eisen von der gröfsten Bedeutung für unsern Eisenexport nach Rufsland war, hat auch die Herabsetzung des Zolls auf Maschinen aus Gufseisen und Schmiedeeisen von 1,70 auf 1,40 Rubel für das Pud eine sehr vorteilhafte Wirkung auf unsere Ausfuhr dieser Industrieerzeugnisse ausgeübt. Der Zoll von 1,20 Rubel im Jahre 1885 konnte allerdings nicht wiedererlangt werden. Für Lokomotiven wurde der Zoll von 2,00 auf 1,80 Rubel herabgesetzt, für Lokomobilen mit Ausnahme der Lokomobilen mit komplizierten Dreschmaschinen (1,40 auf 1,20 Rubel) von 1,70 auf 1,40 Rubel.

Es hat nach Tabelle III die Ausfuhr der gesamten Warengruppe, Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge nach Rufsland ganz bedeutend zugenommen, nämlich von 13,1 Mill. Mk. im Jahre 1893 auf 41,2 Mill. Mk. im Jahre 1897. Nach Tabelle II und IV verzeichnen hauptsächlich Maschinen aus Gufseisen, aber auch Maschinen aus schmiedbarem Eisen[1] eine hervorragende Zunahme der Ausfuhr nach Rufsland. Bei Lokomotiven und Lokomobilen ist nach einer aufserordentlichen Zunahme der Ausfuhr im Jahre 1896 in den Jahren 1897 und 1898 wieder ein bedeutender Rückgang zu verzeichnen.

Auch die Ausfuhr von Nähmaschinen mit und ohne Gestell[2], die einen Vertragszoll von 1,40 Rubel gegen 1,70 Rubel im Jahre 1891 genieſsen, hat 1896—1898 in sehr befriedigender Weise zugenommen.

Eine gewaltige Zollherabsetzung fand für dynamo-elektrische Maschinen statt, nämlich von 4,80 auf 1,40 Rubel.

Im allgemeinen kann man die Entwicklung der russischen Maschinenindustrie keine besonders günstige nennen. Prof.

---

[1] Hier hat sich allein von 1897 bis 1898 die Ausfuhr nach dem Gewicht beinahe um das doppelte vermehrt:
1897: 39 660 dz, 1898: 77 030 dz.

[2] Ausfuhr von Nähmaschinen mit und ohne Gestell:

1893:	593 000 Mk.,	1897:	26 946 dz
1894:	948 000 „	1898:	26 119 „
1895:	1 443 000 „		
1896:	1 690 000 „		
1897:	3 175 000 „		

Chudjakow[1] führt als Ursachen für die gesamte Lage des russischen Maschinenbaus folgendes an:

1) Das teure Gufseisen. Den russischen mechanischen Fabriken kommt das Gufseisen 2—2½ mal teurer zu stehen als den Engländern.

2) Die mangelnde technische Bildung der russischen Fabrikleiter.

3) Die Abwesenheit einer Spezialisierung des Betriebs in fast sämtlichen Abteilungen des russischen Maschinenbaus. Es mangelte früher hauptsächlich an den Kapitalien, die für eine Spezialisierung des Betriebes nötig sind.

4) Die russischen Fabriken sind auf die ausländischen Maschinenbaumaterialien angewiesen. Es müssen manche Materialien schon deshalb aus dem Auslande eingeführt werden, weil man sie im Inlande in kurzer Zeit nicht erhalten kann.

Trotzdem aber hat sich die Maschinenbauindustrie noch ziemlich günstig entwickelt, indem sich in den Jahren 1875—1892 die Zahl der mechanischen Fabriken um das Fünffache vermehrte, die Zahl der Arbeiter von 41000 auf 45000 stieg, und die Zunahme der Gesamtproduktion mehr als 30% betrug.

Seit dem Jahr 1892 ist kein bedeutender Fortschritt mehr in der Entwicklung der russischen Maschinenindustrie zu verzeichnen. Es wurden im Jahre 1894 ungefähr für 100 Mill. Mk. Maschinen und Apparate nach Rufsland eingeführt; eine weitere Zunahme dieser Einfuhrwerte war noch 1895 und 1896 zu verzeichnen.

Die Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen nach Rufsland wird noch dadurch besonders gefördert, dafs die Kreislandschaftsverwaltungen (Zemstwos) in sehr vielen Städten Lager von landwirtschaftlichen Maschinen errichtet haben, die den russischen Landwirt dazu bestimmen sollen, sich die für eine intensivere Wirtschaft günstigen Maschinen anzuschaffen.

Von hoher Bedeutung für Deutschlands Ausfuhr ist weiter die Herabsetzung der Zollsätze für Steinkohle und Koks von 2 auf 1 bezw. von 3 auf 1½ Kopeken. Früher sah sich hauptsächlich die schlesische Steinkoklen- und Koksindustrie zu lebhaften Klagen darüber veranlafst, dafs der Zoll für Land- und Seegrenze ein verschiedener war.

Bis zum Jahre 1885 hatte Rufsland überhaupt keinen Zoll auf die Einfuhr von Steinkohlen und Koks gelegt. Infolgedessen führte Deutschland 1880—1885 für durchschnittlich 3 Mill. Mk. Steinkohlen nach Rufsland ein. Im Jahre 1885 wurde für Steinkohlen und Koks bei der Einfuhr über die westliche Landgrenze ein Satz von 1½ Kopeken, bei der Einfuhr über die baltischen Häfen ein solcher von ½ Kopeken festgesetzt. Der Zolltarif von 1891 brachte für Steinkohlen

[1] Siehe W. J. Kowalewski: Die Produktivkräfte Rufslands.

eine Zollerhöhung auf 2 bezw. 1 Kopeken und für Koks auf 3 bezw 1 ½ Kopeken.

Die Ausfuhr von Steinkohlen nach Rufsland (s. Tabelle IV) ging nun bedeutend zurück, bis die schon angeführte Zollherabsetzung im Vertragstarif dann stattfand. Seitdem ist die Ausfuhr von Steinkohlen wieder erheblich gestiegen wie auch die Ausfuhr von Koks sehr günstige Fortschritte machte.

Im Schlufsprotokoll zum deutsch-rustischen Handelsvertrage hat sich Rufsland die Erhöhung des Kohlenzolls vom Jahre 1898 an vorbehalten, jedoch gleichmäfsig für die Landgrenze und die baltischen Häfen.

Die russische Steinkohlengewinnung hat sicherlich sehr bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Es hat nach Kowalewski[1] die Förderung der Steinkohle des Jahres 1893 um 264 Mill. Pud die des Jahres 1880 übertroffen. Man gewann nämlich 1880 200 784 874 Pud und 1893 464 813 293 Pud. Es hat also eine Zunahme um das 2 ½ fache stattgefunden.

Die Kohleneinfuhr nach Rufsland hat aber trotzdem nicht ab-, sondern noch zugenommen. Dieselbe betrug nach Kowalewski:

1889	124 285 000	Pud.
1890	94 164 000	„
1891	94 171 000	„
1892	87 780 000	„
1893	104 714 000	„

Im Jahre 1893 wurden ca. 481 595 Pud Steinkohle aus Rufsland ausgeführt. Es betrug also der Verbrauch von Steinkohlen in Rufsland im Jahre 1893 589 755 000 Pud oder 4,9 Pud pro Kopf, während man in England 250 Pud, in Belgien 200, in den Vereinigten Staaten 150, in Deutschland 120 und in Frankreich 60 Pud Kohlenverbrauch auf den Kopf rechnen konnte. Man kann also annehmen, dafs der Steinkohlenverbrauch in Rufsland noch ganz bedeutend zunehmen mufs.

Eine Schätzung des gesamten gewinnbaren Kohlenvorrats des reichhaltigsten russischen Kohlengebiets, des Donezbeckens, ist von Nasse vorgenommen worden. Nasse schätzt diesen Vorrat auf ungefähr 10 Milliarden Tons, denjenigen in Russisch-Polen auf ca. 7 Milliarden Tons. Dagegen schätzt man den gewinnbaren deutschen Kohlenvorrat auf 109 Milliarden Tons, den englischen auf 146 Milliarden Tons, den französischen auf 18 und den belgischen auf 14,7 Milliarden Tons.

Sofern Rufsland seinen Zoll auf Steinkohle nicht stark erhöht, dürfte wohl eine Steigerung unserer Ausfuhr auch in künftigen Jahren zu erwarten sein.

Deutschland verzeichnete in den Jahren 1880—1883 eine sehr starke Ausfuhr von Häuten und Fellen von Pelz-

[1] Die Produktivkräfte Rufslands, S. 191.

tieren nach Rufsland, nämlich 8,7, 9,4, 8,5 und 8,2 Mill. Mk. Die russischen Zollsätze des Jahres 1882 von 5,50 Rbl. für Bisamfelle und von 15 Rbl. für Fuchsfelle wurden 1885 auf 6,60 bezw. 18 Rbl. erhöht. Dadurch mufste natürlich die deutsche Ausfuhr stark leiden (siehe Tabelle IV).

Von grofser Bedeutung war daher die im Vertragstarif gewährte Zollherabsetzung für Bisamfelle, die seit 1891 einen Zoll von 18 Rbl. zu zahlen hatten, auf 6,60 Rbl. und für Fuchsfelle von 18 auf 12 Rbl., wodurch man also noch unter die Höhe des Zolltarifs von 1882 herabging.

Die Ausfuhr von Häuten und Fellen von Pelztieren, die im Jahre 1893 nur noch 4,4 Mill. Mk. betrug, hob sich daher sehr schnell wieder bis zu 6,7 Mill. Mk. im Jahre 1897.

Von grofser Wichtigkeit für die deutsche Ausfuhrindustrie war die Herabsetzung der Zölle für gekämmte Wolle und Kammgarn.

Es sagt die Denkschrift zum deutsch-russischen Handelsvertrag: „Unter den Gegenständen des deutschen Exports nach Rufsland haben Kammzug (gekämmte Wolle) und Kammgarn während einer Reihe von Jahren einen der ersten Plätze eingenommen. Aber seit den Jahren 1890 und 1891 ist ein Umschlag in dem Absatz der Wollkämmereien und Kammgarnspinnereien nach Rufsland infolge der Zollerhöhungen von 1889 und 1891 eingetreten."

Der Höhepunkt der Ausfuhr von gekämmter Wolle wurde 1890 mit einem Werte von 9,3 Mill. Mk. erreicht, fiel aber in den folgenden Jahren bedeutend.

Der Zoll für gekämmte Wolle, ungefärbt und gefärbt, wurde von 5,50 und 7 Rbl. auf 4,50 resp. 6 Rbl. herabgesetzt. Im Jahre 1885 hatte er noch 3 und 4,50 Rbl. betragen.

Wir sehen aus Tabelle IV, dafs die Ausfuhr für gekämmte Wolle, die im Jahre 1894 auf 2,0 Mill. Mk. zurückgegangen war, sich in den Jahren 1895—1897 wieder wesentlich hob, ohne aber die einstige Höhe von 9,3 Mill. Mk. auch nur annähernd wieder erreichen zu können.

Der Ausfuhrwert von Kammgarn nach Rufsland stand in den Jahren 1885 und 1886 auf der ansehnlichen Höhe von 10,6 resp. 10,9 Mill. Mk., sank aber dann beständig bis zu 2,7 Mill. Mk. im Jahre 1893.

Der deutsch-russische Handelsvertrag brachte hier folgende Zollherabsetzungen:

		1891			1885	
Einfaches Kammgarn	ungefärbt	8,50	anstatt	9,00 . .	7,50	Rubel
„ „	gefärbt	9,80	„	10,50 . .	9,00	„
Gezwirntes „	ungefärbt	9,80	„	10,50 . .	7,50	„
„ „	gefärbt	11,40	„	12,00 . .	9,00	„

Es stieg nun allerdings die Ausfuhr von Kammgarn wieder bis auf 3,9 Mill. Mk. im Jahre 1897 und dürfte noch einen

bedeutend höheren Ausfuhrwert im Jahre 1898 erreicht haben (1898 13454 dz gegen 7736 dz im Jahre 1897), aber blieb damit doch weit unter den Ausfuhrwerten von 1885–1890.

Der Zoll auf Rohbaumwolle[1] wurde durch Reichsratsbeschlufs vom 20. Dezember 1894 sehr stark erhöht, nämlich von 1,40 auf 2,10 Rbl. für das Pud.

Prof. v. Schulze-Gaveernitz[2] nennt die russische Baumwollindustrie die kräftigste und den Bedürfnissen der Massen gemäfseste russische Grofsindustrie. Auch Kowalewski sagt[3]: „Die russische Baumwollindustrie befindet sich jetzt in einem so blühenden Zustande, dafs sie nicht nur die ausländischen Fabrikate von dem ungeheuren innern Werte fast völlig verdrängt hat, sondern auch die Ausfuhr ihrer Fabrikate nach anderen Staaten mit jedem Jahre vermehrt."

Gegenwärtig ist aber nach Tabelle IV die deutsche Ausfuhr von Rohbaumwolle nach Rufsland noch eine sehr starke, wenn auch die Aussichten für die Zukunft keine besonders günstigen sein mögen.

Die Wollindustrie nimmt unter den Manufakturindustrien Rufslands den zweiten Platz ein. Die Nachfrage auf dem innern Markt ist aber noch bedeutend stärker als die heimische Industrie ihn befriedigen kann.

Seit den neunziger Jahren hat sich nach Kowalewski zugleich mit der Entwicklung der Kammgarnspinnerei, ja verhältnismäfsig schneller, auch die Kämmerei entwickelt, wenn sie auch noch nicht im stande ist, den Bedarf der heimischen Fabriken zu decken. Aus dem Auslande mufsten noch immer gegen 100 000 Pud jährlich eingeführt werden.

Die Einfuhr von Kammgarngeweben[4] ist in den Jahren 1887—1894 gegen 1883—1886 jährlich im Mittel beinahe um 20 % zurückgeblieben. Es ist somit auch hier ein Sinken der Einfuhr zu konstatieren als Folge der Entwicklung der heimischen Industrie.

Bis zum Jahre 1891 gingen Noten, Karten und Pläne zollfrei nach Rufsland ein. Durch den Tarif von 1891 wurden sie jedoch mit einem Zoll von 4 Rubeln belegt, der dann durch den Vertragstarif auf 3,20 Rubel ermäfsigt wurde. Gedruckte Bücher und Zeitschriften in fremden Sprachen blieben zollfrei, während im Ausland gedruckte russische Bücher nach dem Tarif von 1891 einen Zoll von 2 Rubeln zahlen müssen. Es ist nach Tabelle IV in der Ausfuhr von Büchern, Karten

---

[1] So erwünscht auch eine russische Bindung oder Ermäfsigung des Rohbaumwollzolls gewesen wäre, so war hier doch kein Zugeständnis seitens Rufslands zu erreichen.

[2] Schmollers Jahrbuch 1896, Heft 4, S. 101.

[3] Die Produktivkräfte Rufslands, S. 217.

[4] Siehe Kowalewski, Die Produktivkräfte Rufslands, S. 232.

und Musikalien nach Rufsland ein beständiges Steigen bis zu 5,9 Mill. Mk. im Jahre 1897 zu verzeichnen.

Günstig war auch die Wirkung der Zollsätze des Vertragstarifs für Farbstoffe, hauptsächlich Alizarin, sowie Anilin- und andere Theerfarbstoffe. Während der Zollsatz für diese Farbstoffe im Jahre 1885 15 Rubel betragen hatte, wurde im Vertragstarif der russische Zollsatz des Jahres 1891 von 17 auf 14 Rubel herabgesetzt, also ein niedrigerer Satz erreicht als in den 80er Jahren.

Die Ausfuhr von Alizarin ist ziemlich konstant geblieben, nur finden wir 1897, obgleich die Ausfuhrmenge bedeutend niedriger ist als 1896 (2455 gegen 3809 dz), plötzlich eine über dreifach höhere Wertangabe als im Jahre 1896. Diese ungewöhnliche Erhöhung der Wertangabe ist auf eine höhere Wertschätzung, nämlich 600 Mk. für 100 kg. im Jahre 1897 gegen 125 Mk. für 100 kg im Jahre 1896 zurückzuführen. Auch in der Denkschrift zum deutsch-russischen Handelsvertrag war schon die Vermutung ausgesprochen worden, dafs die Durchschnittswerte in der Statistik viel zu niedrig sowohl für Alizarin als für Anilin angenommen worden seien. Nach Annahme der Denkschrift hätte z. B. 1892 der Ausfuhrwert für Alizarin nicht 662 000 Mk., sondern 3 331 000 Mk., derjenige für Anilin nicht 2 528 000 Mk., sondern 3 370 660 Mk. betragen.

Einen sehr befriedigenden Fortgang hat nach Tabelle IV die Ausfuhr von Anilin und anderen Theerfarbstoffen nach Rufsland genommen.

Der Zoll für feine Lederarten betrug im Jahre 1882 9 Rbl., wurde 1885 auf 10,50 Rbl. und 1891 auf 15 Rbl. erhöht. Man hatte in Rufsland einen grofsen Aufschwung der Lederindustrie erwartet, der aber nicht eintrat, so dafs Rufsland fortdauernd gezwungen war, seinen Bedarf an feinen Lederarten durch Bezug aus dem Auslande zu decken. Deutschland brachte die im Vertragstarif gewährte Zollherabsetzung für Saffian, Glacé, Chevreau, Chagrin u. s. w. von 15 auf 12 Rbl., sowie für grobes lackiertes Leder von 8,50 auf 6,80 Rbl. grofsen Nutzen. Es steigerte sich z. B. die Ausfuhr von lackiertem, gefärbtem Leder, Handschuhleder und Corduan von 0,9 auf 2,3 Mill. Mk. in den Jahren 1883—1892 (siehe Tabelle IV).

Auch die Ausfuhr von Klavieren hat durch die Herabsetzung des Zolls von 80 auf 64 Rbl. für das Stück in sehr befriedigender Weise zugenommen (siehe Tabelle IV).

Bedeutend herabgesetzt wurde auch der Zoll auf elektrische Kabel aller Art, nämlich von 4 auf 2 Rbl., während der Zollsatz von 1882 1,65, derjenige von 1885 3 Rbl. betragen hatte. Aus Tabelle IV ersehen wir ein gewaltiges Steigen der Ausfuhr von Telegraphenkabeln hauptsächlich seit dem Jahre 1897.

Die nicht besonders in dem russischen allgemeinen Zolltarif vom 11. Juni 1891 genannten chemischen und pharmazeutischen Produkte wurden von 2,40 auf 1,50 Rbl. herabgesetzt. Es wurde also ein niedrigerer Tarifsatz erreicht, als ihn die Tarife von 1882 (2 Rbl.) und 1885 (2,40 Rbl.) gewährt hatten. Eine günstige Fortentwicklung der Ausfuhr von nicht besonders genannten chemischen Fabrikaten hat sich daraus nach Tabelle IV ergeben.

Der Zoll für Zink in Blöcken und Bruchstücken wurde von 50 auf 45 Kopeken herabgesetzt, womit also wieder der Zollsatz des Jahres 1885 bewilligt wurde, und der Zoll für Zinkblech wurde von 1 Rbl. auf 80 Kopeken herabgesetzt. Eine sehr zufriedenstellende Ausfuhr von Zink wurde dadurch nach Tabelle IV ermöglicht.

Für Fabrikate aus Kupfer und Kupferlegierungen mit Relief- oder gravierten Verzierungen war der Zoll beständig erhöht worden; von 3,30 Rbl. im Jahre 1882 auf 4 Rbl. im Jahre 1885 und auf 16 Rbl. im Jahre 1891. Nachdem es im Vertragstarif gelungen war, eine Herabsetzung des Zolls auf 13,60 Rbl. zu erreichen, stieg nach Tabelle IV die Ausfuhr seit 1893 beständig.

Die Zollsätze für die Erzeugnisse der Leinen- und Jute-Industrie waren beständig erhöht worden; von 0,17 Rubel im Jahre 1882 auf 0,20 Rubel im Jahre 1885 und endlich 0,50 Rubel im Jahre 1891. Das wirkte nahezu prohibitiv. Durch den Handelsvertrag wurde nun wenigstens eine Zollermäfsigung von 10 Kopeken erreicht, 0,40 Rubel an Stelle von 0,50 Rubel.

Sowohl unsere Ausfuhr von baumwollener und leinener Leibwäsche wie von Jute entwickelte sich nun sehr gut[1].

Aus dieser Zusammenstellung einer Anzahl unserer wichtigsten Exportartikel nach Rufsland wird ersichtlich, dafs die

---

[1] Ausfuhr von baumwollener u. leinener Leibwäsche:

1891:	63 000 Mk.,	1897:	1920	dz
1892:	43 000 „	1898:	3729	„
1893:	32 000 „			
1894:	150 000 „			
1895:	361 000 „			
1896:	813 000 „			
1897:	1 348 000 „			

Ausfuhr von Jute:

1891:	250 000 Mk.,	1897:	64 480	dz
1892:	364 000 „	1898:	80 755	„
1893:	992 000 „			
1894:	1 222 000 „			
1895:	1 064 000 „			
1896:	1 614 000 „			
1897:	1 644 000 „			

durch den deutsch-russischen Handelsvertrag von 1894 erlangten Zollermäfsigungen von weittragender Bedeutung für eine zufriedenstellende, ja teilweise überraschend glänzende Weiterentwicklung unserer Ausfuhr nach Rufsland gewesen sind [1]. Aufser Roheisen hätte man allerdings der Ausfuhr von gekämmter Wolle und Kammgarn eine bessere Entwicklung wünschen können.

Aus Tabelle II bekommen wir auch eine teilweise Anschauung darüber, dafs Deutschland durch seinen Vertragstarif unendlich viel günstigere Zollsätze erreicht hat als Frankreich durch das Handelsabkommen von 1893. Entweder unterliegen wichtige Artikel der französischen Industrie dem hohen russischen Tarif von 1891 oder es sind Zollermäfsigungen eingetreten, aber bei weitem nicht in dem Mafse wie für Deutschland. So sind im französich-russischen Abkommen z. B. die Zollsätze für Maschinen aus Gufs- und Schmiedeeisen, für Steinkohlen, für feine Lederarten, lackiertes Leder, chemische Fabrikate u. s. w. doch noch viel höhere geblieben als die entsprechenden Zollsätze des deutsch-russischen Vertragstarifs. Siehe Tabelle II.

Stellen wir nun noch eine Anzahl von Ausfuhrartikeln zusammen, für die durch den Vertragstarif keine Zollermäfsigung stattgefunden hat, die also dem russischen Tarif von 1891 unterliegen. Wir lassen dieselben nach der Höhe der Ausfuhrwerte im Jahre 1897 folgen. Siehe Tabelle IV.

	1897	1893	1890	1885
		Millionen Mark		
Baumwolle [2], rohe	5,9	1,6	4,3	3,7
Schafwolle, rohe	4,7	6,2	2,8	6,8
Mehl aus Getreide	4,5	5,0	0,1	0,1
Rindshäute, grüne nnd gesalzene	4,4	2,9	4,6	0,3
Cellulose nnd Faserstoffe	2,8	0,2	0,3	0,4
Kupfer, rohes	1,9	3,1	1,4	0,7

Ein Blick auf diese Zusammenstellung sowie auf die Gesamtzahlen in Tabelle IV zeigt uns, dafs die Entwicklung der Ausfuhr seit 1893 bei der Mehrzahl dieser Waren eine nicht besonders günstige oder geradezu eine ungünstige zu nennen ist. Zum gröfseren Teile sind es allerdings Artikel, für die in Rufsland selbst die günstigsten Produktionsbedingungen vorhanden sind. So hätte vielleicht selbst eine Zollermäfsigung hier keine wesentliche Steigerung unserer Ausfuhr herbeizuführen vermocht.

---

[1] Siehe die Zusammenstellung unserer Ausfuhrwerte in den Jahren 1885, 1890, 1893 und 1897 in Tabelle II.

[2] Für Rohbaumwolle hat sogar noch eine Zollerhöhung im Dezember 1894, wie wir schon erwähnt haben, stattgefunden.

Das Gesamtbild, welches wir bei einer eingehenden Betrachtung sowohl der Ausfuhr unserer wichtigsten Warengruppen (siehe Tabelle III) wie der Ausfuhr unserer wichtigsten Warengattungen (siehe Tabelle IV) erhalten, ist jedenfalls ein sehr günstiges.

In den Jahren 1885—1890 konnte man ein fast stetiges Fortschreiten unseres Exports feststellen. Aber fast ununterbrochene russische Zollerhöhungen, der ungemein schutzzöllnerische Zolltarif vom 11. Juni 1891, sowie der Ausbruch des Zollkriegs am 1. August 1893 erschwerten natürlich den deutschen Warenexport nach Rufsland im höchsten Grade. Mit Abschlufs jedoch des deutsch-russischen Handelsvertrags von 1894 findet wieder ein sehr starker, zum Teil ungeahnter oder wenigstens nicht in dem Mafse erhoffter Aufschwung unserer Warenausfuhr nach Rufsland statt.

Deutschlands Zugeständnisse.

Deutschlands Hauptzugeständnis an Rufsland war das Recht der Meistbegünstigung für die russische Getreideeinfuhr. Das war es ja auch, was Rufsland vor allem verlangt hatte. Es war für unseren östlichen Nachbar von der höchsten Wichtigkeit, hauptsächlich für die Produkte seiner Land- und Forstwirtschaft dieselben Zollbegünstigungen zu genieſsen wie die übrigen Staaten, mit welchen Deutschland Handelsverträge abgeschlossen hatte.

Eine Zusammenstellung unserer Gesamteinfuhr aus Rufsland mit der Einfuhr von Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaus und der Einfuhr von Holz u. s. w. von 1885 bis 1893 beweist das hervorragende Interesse, welches Rufsland an einer Ermäfsigung der deutschen Zollsätze für diese Waren haben mufste. Die Zahlen von 1894—1897 zeigen, wie vorteilhaft der Vertragsabschlufs für eine glänzende Weiterentwicklung der russischen Gesamtausfuhr sowohl wie für die Ausfuhr der Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft — für letztere allerdings in geringerem Mafse — gewesen ist.

Es sind die Zahlen dieser Einfuhrwerte im Specialhandel aus Rufsland folgende:

	Gesamteinfuhr	Einfuhr von Getreide u. s. w.		Einfuhr von Holz u. s. w.	
	Mill. Mk.	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%
1885:	344,5	130,1	= 37,7	47,3	= 13,8
1886:	264,4	76,4	= 28,8	33,0	= 12,6
1887:	362,3	108,9	= 30,0	47,4	= 13,0
1888:	456,5	112,9	= 24,8	52,2	= 11,4
1889:	551,8	239,0	= 43,3	69,3	= 12,6
1890:	541,9	236,6	= 43,7	72,6	= 13,4
1891:	580,4	296,6	= 51,1	61,8	= 10,7
1892:	383,4	109,4	= 28,5	76,1	= 19,9
1893:	353,4	64,1	= 18,1	79,2	= 22,4
1894:	543,9	187,5	= 34,5	54,2	= 10,0
1895:	568,8	260,7	= 45,8	66,9	= 11,8
1896:	634,7	304,6	= 48,0	79,9	= 12,6
1897:	708,3	311,6	= 44,0	107,1	= 15,1

Aufserdem fand noch die Bindung einer Anzahl von Vertragszollsätzen und dann noch die Bindung einiger autonomen Tarifpositionen statt. Unter diesen Positionen hat Rufsland nur für Kaviar und Kaviarsurrogate ein hervorragendes Exportinteresse. Nach Tabelle VI hat sich auch die Ausfuhr von Kaviar und Kaviarsurrogaten für Rufsland günstig entwickelt.

Sowohl aus der Zusammenstellung der Einfuhr der wichtigsten Warengruppen aus Rufsland (siehe Tabelle V) als aus derjenigen der wichtigsten Warengattungen (siehe Tabelle VI) sehen wir, dafs fast sämtliche Einfuhrartikel aus Rufsland Erzeugnisse des Landbaues sind oder mit der Landwirtschaft und Bodenkultur unmittelbar zusammenhängen. Nur die Waren aus Kautschuk und Guttapercha machen hier eine Ausnahme. Eine Ausfuhr von Erzeugnissen der russischen Industrie nach Deutschland findet sonst fast gar nicht statt.

Das allgemeine Bild der Ausfuhr nach Deutschland ist ein für Rufsland sicher sehr günstiges.

Aus den Tabellen V und VI ergiebt sich, dafs die russische Ausfuhr nach Deutschland in den hauptsächlichsten Warengruppen und Warengattungen ganz bedeutend zugenommen hat. Eine Ausnahme macht hier nur die Warengruppe: „Flachs, Hanf, Heede u. s. w.“, und dementsprechend die Warengattungen „Flachs, aufser neuseeländischem“ und „Hanf, aufser Manillahanf“. Bei Flachs betrug unsere Einfuhr aus Rufsland im Jahre 1893 noch 35,7 Mill. Mk. und ist bis 1897 auf 24,3 Mill. Mk. zurückgegangen. Während der 80er Jahre hatten wir eine sehr starke Hanfeinfuhr aus Rufsland. Im Jahre 1889 betrug dieselbe z. B. 28,0 Mill. Mk. Im Jahre 1893 war dieselbe auf 15,8 und 1897 auf 13,6 Mill. Mk. gesunken.

Deutschlands und Rufslands Handelsverkehr.

Im vorhergehenden Kapitel haben wir schon die Zahlen für unsere Gesamteinfuhr im Specialhandel aus Rufsland für die Jahre 1885—1897 angegeben. Ergänzen wir jetzt dieselben durch die Jahre 1880—1884 und stellen wir Deutschlands Ausfuhrwerte im Specialhandel nach Rufsland gegenüber[1]:

	Einfuhr aus Rufsland: 1000 Mark		Ausfuhr nach Rufsland: 1000 Mark	
1880:	336 667	(335 733)	227 022	(213 330)
1881:	336 354	(333 181)	192 345	(183 179)
1882:	391 015	(390 708)	199 595	(192 654)
1883:	410 587	(410 130)	190 000	(184 031)
1884:	413 791	(413 510)	169 361	(161 476)
1885:	344 531	(344 060)	150 874	(144 090)
1886:	264 403	(264 184)	147 813	(137 587)
1887:	362 277	(335 595)	131 510	(124 652)
1888:	456 492	(369 046)	199 626	(140 359)
1889:	551 797	(520 131)	196 899	(174 210)
1890:	541 887	(522 799)	206 457	(183 719)
1891:	580 396	(578 701)	262 605	(145 336)
1892:	383 386	(381 741)	239 485	(129 778)
1893:	353 441	(352 433)	184 595	(135 517)
1894:	543 938	(439 310)	194 806	(170 558)
1895:	568 795	(567 863)	220 881	(207 771)
1896:	634 671	(628 201)	364 142	(231 594)
1897:	708 319	(706 620)	372 064	(267 680)

Zweierlei erkennen wir durch die Gegenüberstellung der Einfuhr aus Rufsland und der Ausfuhr nach Rufsland, nämlich dafs:

[1] Durch die Zahlen der Gesamteinfuhr im Specialhandel nach Deutschland ebenso wie für die Ausfuhr nach Rufsland erhalten wir kein Bild unseres reinen Warenverkehrs mit Rufsland, da in den Gesamtzahlen der Edelmetallverkehr zwischen den beiden Reichen enthalten ist. Wir haben daher den Edelmetallverkehr ausgeschieden und die dadurch erhaltenen Zahlen in Klammern neben die Gesamtzahlen der Einfuhr und Ausfuhr gesetzt. Die eingeklammerten Zahlen bedeuten also den reinen Warenverkehr zwischen Deutschland und Rufsland.

1) die russische Einfuhr durchgängig bedeutend stärker ist als die deutsche Ausfuhr, und

2) die deutsche Edelmetallausfuhr nach Rufsland fast durchgängig bedeutend höher ist als die russische Edelmetalleinfuhr nach Deutschland.

Der Umstand, dafs die russische Einfuhr beständig stärker ist als die deutsche Ausfuhr nach Rufsland, findet seine naturgemäfse Erklärung in der wirtschaftlichen Lage der beiden Reiche. Rufsland ist ein kapitalarmes, Deutschland ein kapitalreiches Land. Es mufs Rufsland, das in Deutschland starke Anleihen aufgenommen hat, jährlich hohe Summen an Schuldzinsen zahlen, und das thut es nun zum grofsen Teile dadurch, dafs es Waren liefert. Wären die russische Einfuhr und Ausfuhr im Handelsverkehr mit Deutschland ungefähr gleich, so wäre dies für Rufsland äufserst ungünstig, da dieses Reich seine Schuldzinsen dann noch besonders zahlen müfste; ein ähnliches Verhältnis auch anderen Handelsstaaten gegenüber müfste Rufsland bald zum Bankerott führen.

Das starke Überwiegen unserer Edelmetallausfuhr nach Rufsland über unsere Edelmetalleinfuhr von dort erklärt sich aus Rufslands Münzpolitik, die bestrebt ist, möglichst viel Edelmetall in das Land zu ziehen, um hauptsächlich den schon seit Jahren geplanten Übergang zur Goldwährung zu ermöglichen.

In dem Zeitabschnitt 1880—1897 ist nur in den Jahren 1887—1889 und im Jahre 1894 unsere Edelmetalleinfuhr aus Rufsland stärker gewesen als unsere Edelmetallausfuhr nach Rufsland. Einen besonders starken Abflufs von Gold und Silber nach Rufsland zeigen die Jahre 1891, 1892, 1896 und 1897.

Es sind die Zahlen für den Edelmetallverkehr zwischen Deutschland und Rufsland für die Jahre 1890—1897 folgende:

Edelmetallausfuhr nach Rufsland:		Edelmetalleinfuhr aus Rufsland:	
1890:	22,7 Mill. Mk.		19,1 Mill. Mk.
1891:	117,6 „ „		1,7 „ „
1892:	109,7 „ „		1,6 „ „
1893:	49,1 „ „		1,0 „ „
1894:	24,2 „ „		104,6 „ „
1895:	13,1 „ „		0,9 „ „
1896:	132,5 „ „		6,5 „ „
1897:	104,4 „ „		1,7 „ „

Stellen wir diesen Zahlen die Zahlen der Gesamtedelmetallausfuhr und -Einfuhr Deutschlands gegenüber, so zeigt es sich, dafs Rufslands Anteil an unserer Edelmetallausfuhr ein sehr bedeutender ist:

Gesamtedelmetallausfuhr Deutschlands:		Gesamtedelmetalleinfuhr Deutschlands:	
1890:	83,0 Mill. Mk.	127,3	Mill. Mk.
1891:	164,2 „ „	252,6	„ „
1892:	196,0 „ „	208,4	„ „
1893:	152,6 „ „	172,3	„ „
1894:	90,0 „ „	374,3	„ „
1895:	106,2 „ „	125,4	„ „
1896:	228,7 „ „	250,8	„ „
1897:	151,3 „ „	183,9	„ „

Wir erkennen aus dieser Zusammenstellung aber auch, dafs unsere Gesamtedelmetalleinfuhr während der Jahre 1890 bis 1897 durchweg eine erheblich höhere ist als unsere Gesamtedelmetallausfuhr.

Um nun zu sehen, welchen Platz Rufslands Handel mit Deutschland im internationalen Handel des deutschen Zollgebiets einnimmt, stellen wir die vier am hervorragendsten an Deutschlands Handel beteiligten Staaten, zu denen auch Rufsland zählt[1], zusammen. Da es uns hauptsächlich auf den reinen Warenverkehr ankommt, so müssen wir bei den einzelnen Ländern den Edelmetallverkehr aus den Zahlen des Spezialhandels ausscheiden.

Es ergibt sich dann, dafs nach Tabelle VII Rufsland in der Einfuhr des deutschen Zollgebiets mit 15,09 % im Jahre 1897 an erster Stelle steht, dagegen für die Ausfuhr des deutschen Zollgebiets im Jahre 1897 sich mit 7,4 % erst an vierter Stelle findet.

Die erste Stelle in der Einfuhr nach Deutschland behauptet Rufsland schon seit dem Jahre 1895. Im Jahre 1894 stand Österreich-Ungarn an erster Stelle, 1893 dagegen Grofsbritannien, während 1891 und 1892 wieder Österreich-Ungarn den ersten Platz behauptete. Im Jahre 1897 steht also, wie schon gesagt, Rufsland mit 15,09 % an erster Stelle für die Einfuhr nach Deutschland; es folgen die Vereinigten Staaten mit 13,9 %, Österreich-Ungarn mit 12,5 % und Grofsbritannien mit 12,1 %.

Diese Reihenfolge verschiebt sich wesentlich, wenn wir den Spezialhandel überhaupt (also mit Einschlufs des Edelmetallverkehrs) nehmen. Es macht sich dann die bedeutende Edelmetalleinfuhr aus Grofsbritannien stark geltend. Infolgedessen bleibt dann zwar Rufsland mit 14,6 % des Gesamtwertes unserer Einfuhr an der Spitze, es erlangt aber Grofsbritannien mit 13,6 % den zweiten, die Vereinigten Staaten mit 13,5 % den dritten und Österreich-Ungarn mit 12,3 % den vierten Platz. In den Jahren 1890—1896 finden wir dagegen durchweg Grofsbritannien an erster Stelle, s. Tabelle VIII.

[1] Also Rufsland, die Vereinigten Staaten, Österreich-Ungarn und Grofsbritannien.

Wie sich Rufsland im Jahre 1897 für die Ausfuhr im reinen Warenverkehr des deutschen Zollgebiets erst an vierter Stelle findet mit 7,4 % (siehe Tabelle VII), so steht es auch während der Jahre 1890—1896 beständig hinter den drei übrigen Staaten zurück. Während aber der prozentuale Anteil dieser Staaten an Deutschlands Ausfuhr leicht zurückgegangen ist, hat sich Rufslands Anteil in den Jahren 1893—1897 bedeutend gehoben (von 4,3 auf 7,4 %).

Wesentlich günstiger gestaltet sich Rufslands Anteil an Deutschlands Ausfuhr, wenn wir nach Tabelle VIII die Edelmetallausfuhr mit einrechnen. Es verbleibt zwar Rufsland an vierter Stelle, aber die Abstände werden viel geringere. Im Jahre 1897 z. B. beträgt hier Rufslands Anteil 9,8 %, während Grofsbritannien mit 18,5 % an erster, Österreich-Ungarn mit 11,5 % an zweiter, die Vereinigten Staaten mit 10,5 % an dritter Stelle stehen. Nach Tabelle VII (reiner Warenverkehr) ergeben sich dagegen die weiteren Abstände: 1) Grofsbritannien mit 19,2 %, 2) Österreich-Ungarn mit 11,1 %, 3) die Vereinigten Staaten mit 10,5 % und 4) Rufsland mit 7,4 %.

Die russische Statistik.

Vergleichen wir die Zahlen der russischen Export- und Importstatistik mit derjenigen der übrigen Staaten, so finden wir, dafs sich sehr bedeutende Abweichungen ergeben.

Die russische Statistik gibt für den Export in der Regel viel niedrigere Zahlen, für den Import dagegen viel höhere Zahlen an als diejenigen Länder, die aus Rufsland importieren bezw. dorthin exportieren. Als Beleg für diese Behauptung geben wir einige dem Bulletin russe de statistique financière[1] entnommene Zahlen. Es handelt sich hier um eine Darstellung des russischen Aufsenhandels. Die russische Ausfuhr und Einfuhr sind nach den Statistiken der in Betracht kommenden Länder zusammengestellt. Die aus diesen verschiedenen Statistiken sich ergebende Gesamtsumme der russischen Ausfuhr und Einfuhr ist dann verglichen mit der Gesamtsumme der Ausfuhr und Einfuhr nach der russischen Statistik

Dadurch erhalten wir folgende Zahlen:

	Im Durchschnitt der Jahre 1889—1893	
	Export:	Import:
	Millionen Goldrubel	
Gesamtsumme nach der Statistik der einzelnen Länder . . .	509,8	150,2
Gesamtsumme nach der russischen Statistik	396,1	253,5

Die russische Statistik verzeichnet also für den Export im Durchschnitt der Jahre 1889—1893 113,7 Mill. Goldrubel weniger, dagegen für den Import 103,3 Mill. Goldrubel mehr als die andern Staaten.

Für das Jahr 1894 finden sich folgende Zahlen:

	Export:	Import:
	Millionen Goldrubel	
Gesamtsumme nach der Statistik der einzelnen Länder . . .	597,4	192,9
Gesamtsumme nach der russischen Statistik	381,7	332,3

[1] Jahrgang 1896, S. 604/5.

Nach der russischen Statistik ergeben sich also für das Jahr 1894 für den Export 215,7 Mill. Goldrubel weniger, dagegen für den Import 139,4 Mill. Goldrubel mehr als nach der Statistik der übrigen Länder. Die Abweichungen sind hier also noch stärker als diejenigen für den Durchschnitt der Jahre 1889—1893.

Das in Rufsland übliche Deklarationssystem mag als teilweise Erklärung für diese so auffallend starken Abweichungen dienen.

Bei der Einfuhr dienen als Grundlage für die Wertberechnungen der Waren die von den Importeuren auf ihre Deklarationen geschriebenen Wertangaben. Nur dann, wenn den diese Angaben entgegennehmenden Beamten die Angaben ungenau erscheinen, sollen dieselben den Wert beischreiben, welchen die Ware wohl bei der Überführung über die Grenze hatte, d. h. den Einkaufspreis plus Transportkosten, aber ohne den Zoll. Diese Beamten informieren sich zu diesem Zwecke über die heimischen Marktpreise und die Preise der nächsten Börsen.

Die Mängel dieses Systems leuchten ein, wenn man dasselbe mit dem z. B. in Deutschland üblichen vergleicht. Bei uns wird bekanntlich eine Kommission von Sachverständigen alljährlich einberufen, welche die Einheitswerte der einzelnen Warengattungen festsetzt. Als Grundlage[1] für die Festsetzung der Einheitswerte dienen die von verschiedenen deutschen Handelskörperschaften oder einzelnen Industriellen mitgeteilten Jahresdurchschnittspreise einzelner Warengattungen, die für eine Reihe hervorragender Handelsgüter regelmäfsig gelieferten monatlichen Preisangaben einer Anzahl von Handelskammern, ferner eine Zusammenstellung der vom hamburgischen handelsstatistischen Bureau für die Handels- und Schiffahrtsstatistik des hamburgischen Freihafengebiets berechneten Durchschnittspreise, besondere Erhebungen des K. Statistischen Amtes über einzelne Waren u. s. w.

Auch bei der Ausfuhr überläfst die russische Statistik die Wertangaben den ausführenden Kaufleuten. Aber die Beamten bemühen sich, dafs diese Angaben mit den Lokalpreisen möglichst übereinstimmen mit Hinzurechnung der Transportkosten nach der Grenze und der Ausfuhrzölle, aber nach Abzug der Accise, die beim Export vergütet wird. Die betreffenden Beamten werden dadurch um so mehr an der richtigen Wertangabe der Waren interessiert, als sie einen gewissen Prozentsatz als Abgabe an das Bureau erhalten.

---

[1] Nach Angabe der vom Kaiserlich Statistischen Amt herausgegebenen Statistik des Auswärtigen Handels des deutschen Zollgebiets.

Aus dieser letzteren Bestimmung kann man wohl mit Recht schliefsen, dafs die Kaufleute nun naturgemäfs das Bestreben haben werden, möglichst niedrige Wertangaben zu liefern, um an Abgaben an das Bureau möglichst zu sparen.

Das „Bulletin russe de statistique financière“ [1] stellt nun über die Wertangaben bei der russischen Einfuhr und Ausfuhr folgende Betrachtung an:

Das professionelle Geheimnis des Wertes der Waren scheine in Rufsland eifriger gewahrt zu werden als in irgend einem anderen Lande. Es kämen die gröfsten Unwahrscheinlichkeiten vor. Im Jahre 1894 habe das Bulletin russe z. B. entdeckt, dafs Eisenbahnschienen per Tonne zu 556,50 Frcs. deklariert wurden, während man auf der Rhede von Kronstadt Millionen von Tonnen zu je 110 Fes. hätte erhalten können.

In seiner Betrachtung kommt das Bulletin russe zu dem Schlufs, dafs die Mehrdeklarationen bei der russischen Einfuhr auf 20 % geschätzt werden können. Es hätte also der russische Import im Jahre 1894 nicht 559 ½ Mill. Kreditrubel betragen, sondern im höchsten Falle 448 Mill. Kreditrubel.

Beim Export kämen nicht in demselben Mafse Unwahrscheinlichkeiten der Erklärung vor, es herrsche aber im allgemeinen das Bestreben, einen niederern Wert der Waren anzugeben, als sie in Wirklichkeit besäfsen.

Einen Grund für diese Minderdeklarationen der Kaufleute glauben wir, wie schon erwähnt, in dem Umstande zu erblicken, dafs ein gewisser Prozentsatz des Warenwertes als Abgabe an das Zollbureau gezahlt werden mufs.

Für die ungewöhnlich hohen Wertangaben beim Import nach Rufsland dürfte vielleicht ein Grund darin zu finden sein, dafs die betreffenden Importeure durch eine möglichst hohe Wertdeklaration ihrer Güter sich nun sofort ein Anrecht darauf sichern wollen, auch sehr hohe Preise beim Absatz ihrer Waren im Innern Rufslands verlangen zu können.

Als Erläuterung dafür, welch' bedeutende, zum Teil kaum glaubliche Differenzen zwischen den offiziellen Wertangaben in Rufsland und Deutschland bestehen, möge folgende, dem Bulletin russe, Jahrgang 1897, entnommene Tabelle dienen.

---

[1] „La balance du commerce“, Jahrgang 1897, S. 6.

1894.

Russische Ausfuhr:

Warengattung	Ausfuhrmenge in Doppelcentnern	Wertangabe für den Doppelcentner nach der deutschen Fcs.	nach der russ. Statistik Fcs.
Weizen	2 805 940	11,96	13,26
Roggen	5 334 490	10,25	8,91
Hafer	2 921 900	10,99	11,31
Gerste	5 303 920	8,89	7,71
Mais	1 091 000	9,51	10,54
Flachs	498 970	86,34	99,74
Hanf	307 690	64,20	87,88
Deutsche Ausfuhr:			
Stabeisen	844 650	12,86	27,50
Steinkohlen	1 879 910	0,92	1,18
Rohbaumwolle	28 150	87,81	162,25
Maschinen aus Gufseisen	196 530	69,09	158,76
Eisenbahnschienen	72 100	10,27	55,65
Zink	53 030	38,48	66,39

Dafs bei Zugrundeliegen derartig verschiedener Wertangaben die Zahlen der russischen und deutschen Ein- und Ausfuhrstatistik weit auseinander gehen müssen, liegt auf der Hand.

Es kommt jedoch bezüglich der russischen Ausfuhrstatistik noch ein Umstand hinzu, der für eine Erklärung der grofsen Abweichungen der russischen von den deutschen Zahlen von der höchsten Bedeutung ist. Es ist dies die Thatsache, dafs man in Rufsland in den meisten Fällen gar nicht wissen kann, wohin die zur Ausfuhr gelangenden Getreidemengen gehen. Selbst den betreffenden Exporteuren ist dieses Endziel meist nicht bekannt.

Vergleichen wir die Zahlen der russischen Gesamtausfuhr nach Deutschland in den Jahren 1893—1897 mit den Zahlen der deutschen Einfuhr aus Rufsland[1]. Es betrug nach der

	Russischen Statistik die Ausfuhr nach Deutschland:		Deutschen Statistik die Einfuhr aus Rufsland: (Gesamteigenhandel)
1893:	132 580 000 Rubel[2]	= 281,1 Mill. Mk.	424,5 Mill. Mk.
1894:	146 142 000 „	= 320,1 „ „	612,6 „ „
1895:	179 276 000 „	= 392,2 „ „	633,7 „ „
1896:	185 368 000 „	= 400,4 „ „	722,1 „ „
1897:	175 237 000 „	= 378,6 „ „	797,6 „ „

[1] Da die russische Statistik genaue Unterscheidungen, wie sie Deutschland bezüglich des Gesamteigenhandels und des Specialhandels macht, nicht kennt, stellen wir der russischen Ausfuhr die Zahlen unseres Gesamteigenhandels gegenüber.

[2] Den Durchschnittsrubelkurs nehmen wir an 1893 zu 2,12 Mk., 1894 zu 2,19 Mk., 1895 zu 2,19 Mk., 1896 zu 2,16 Mk. und 1897 zu 2,16 Mk.

Es gibt also die russische Statistik durchweg erheblich geringere Ausfuhrziffern an, als die deutsche Einfuhr verzeichnet. Nach den aufgeführten Zahlen sind die Differenzen folgende:

1893:	143,4	Mill.	Mk.
1894:	292,5	„	„
1895:	241,5	„	„
1896:	321,7	„	„
1897:	419,0	„	„

Diesen enormen Abweichungen liegen in der Hauptsache weniger abweichende Wertdeklarationen zu grunde, als der Umstand, dafs überhaupt die in der russischen Statistik angegebenen Ausfuhrmengen sehr viel niedrigere sind als die in deutschen Statistik aufgeführten Einfuhrmengen.

Stellen wir z. B. die drei Jahre 1895, 1896 und 1897 gegenüber. Es verzeichnet hier die russische Statistik folgende Ausfuhrmengen der Hauptgetreidearten, mit denen wir die Einfuhrmengen der deutschen Statistik vergleichen:

	Russische Statistik. Ausfuhr nach Deutschland:				Deutsche Statistik. Einfuhr aus Rufsland:	
	1895				1895	
Weizen	17 985 000	Pud	=	2 948 350 dz	6 782 029	dz
Roggen	29 978 000	„	=	4 913 770 „	8 419 736	„
Gerste	21 151 000	„	=	3 476 370 „	6 194 496	„
Hafer	6 180 000	„	=	1 012 120 „	2 254 341	„
	1896				1896	
Weizen	14 725 000	Pud	=	2 413 930 dz	8 524 648	dz
Roggen	30 186 000	„	=	4 948 520 „	7 879 708	„
Gerste	19 103 000	„	=	3 131 640 „	5 003 440	„
Hafer	10 873 000	„	=	1 782 420 „	4 246 345	„
	1897				1897	
Weizen	16 812 000	Pud	=	2 756 060 dz	7 519 069	dz
Roggen	22 468 000	„	=	3 673 440 „	6 107 410	„
Gerste	16 941 000	„	=	2 777 210 „	4 879 741	„
Hafer	9 370 000	„	=	1 536 060 „	4 142 383	„

Es ist klar, dafs bei den zwei- bis vierfach höheren Einfuhrmengen der deutschen Statistik, die wir durchweg während der Jahre 1895—1897 für die Hauptgetreidearten finden, unmöglich die wirklichen Ausfuhrmengen nach Deutschland in der russischen Statistik verzeichnet sein können.

Es führte Rufsland z. B. im Jahre 1896 nach den Niederlanden aus:

Weizen	33 037 000	Pud	= 5 415 900	dz
Roggen	17 631 000	„	= 2 890 327	„
Gerste	9 969 000	„	= 1 634 260	„
Hafer	17 507 000	„	= 2 870 000	„

Klar ist es, dafs die Niederlande solche Getreidemassen nie für den eigenen Konsum brauchten.

Deutschland erhielt auch im Jahre 1896 aus dem freien Verkehr der Niederlande folgende Getreidemassen:

Weizen	7 312 458	dz
Roggen	3 064 407	„
Gerste	1 746 876	„
Hafer	2 835 165	„

Unter diesen Millionen von Doppelzentnern, die durch die Niederlande nach Deutschland durchgeführt wurden, dürfte wohl neben amerikanischem, rumänischem u. s. w. Getreide eine beträchtliche Menge russischen Getreides enthalten gewesen sein.

Rechnen wir nun noch hinzu, dafs grofse Mengen russischen Getreides alljährlich nach dem Freihafen Hamburg ausgeführt werden, die denn auch zum grofsen Teile die Elbe hinauf u. s. w. in das Innere Deutschlands überführt werden, so werden die grofsen Differenzen zwischen der russischen Ausfuhr- und der deutschen Einfuhrstatistik mehr und mehr erklärlich.

Ein Teil des russischen Getreides geht über unsere Ostgrenze direkt nach Deutschland. Diese Mengen finden wir in der russischen Statistik als Ausfuhr nach Deutschland verzeichnet. Der gröfsere Teil des russischen Getreides kommt aber auf den Weltmarkt und wird irgendwo auf dem Seewege z. B. über die Niederlande, über Belgien, über den Freihafen Hamburg u. s. w. nach Deutschland schliefslich eingeführt. Diese Getreidemassen finden wir in unserer Einfuhrstatistik verzeichnet, in der russischen Ausfuhrstatistik sind aber ganz andere Bestimmungsländer für dieselben angegeben als Deutschland.

Wie nun die russische Ausfuhrstatistik viel geringere Werte und Mengen angiebt als die deutsche, so finden wir bei der Einfuhr aus Deutschland zum Teil ganz bedeutend höhere Wertangaben in der russischen Statistik als in der deutschen.

Es gibt eine Zusammenstellung der russischen Gesamteinfuhr aus Deutschland nach der russischen und deutschen Statistik für die Jahre 1893—1897 folgendes Bild:

	Russische Statistik. Einfuhr aus Deutschland:				Deutsche Statistik. Ausfuhr nach Rufsland: (Gesamteigenhandel)	
1893:	101 180 000	Rubel	= 214,5	Mill. Mk.	204,4	Mill. Mk.
1894:	142 685 000	„	= 312,5	„ „	217,4	„ „
1895:	175 647 000	„	= 384,7	„ „	251,8	„ „
1896:	190 162 000	„	= 410,7	„ „	395,5	„ „
1897:	179 800 000	„	= 388,4	„ „	372,0	„ „

Es verzeichnet also die russische Statistik folgendes „Mehr“ der Einfuhr aus Deutschland gegen die deutsche Statistik für die einzelnen Jahre:

1893:	10,1	Mill.	Mk.
1894:	99,7	„	„
1895:	132,9	„	„
1896:	15,2	„	„
1897:	16,4	„	„

Wir sehen, dafs hier die Differenzen bei weitem nicht so grofs sind als bei der Ausfuhr aus Rufsland. Hauptsächlich zeigen die letzten Jahre eine gröfsere Übereinstimmung der Statistiken der beiden Reiche. Im allgemeinen kann man sagen, dafs die Höhe der Einfuhr m e n g e n nach der russischen Statistik und diejenige der Ausfuhr nach der deutschen Statistik nicht sehr weit auseinandergehen. Eine Übereinstimmung würde sich schon wegen der nicht zusammenfallenden Kalenderjahre des Gregorianischen und des Julianischen Kalenders nicht herbeiführen lassen. Dieser Unterschied von zwölf Tagen kann eventuell schon sehr starke Unterschiede in den Mengenangaben der deutschen und russischen Ein- und Ausfuhrstatistik herbeiführen.

Nehmen wir an, dafs gegenwärtig noch viel aus Deutschland nach Rufsland geschmuggelt wird, so würde dieser Umstand allerdings mehr dafür sprechen, dafs die russische Einfuhrstatistik nicht höher, sondern im Gegenteil niedriger sein müfste als die deutsche Ausfuhrstatistik, da die geschmuggelten Waren wohl in der deutschen, aber nicht in der russischen Statistik verzeichnet sein müssten.

In diesem Falle mufs man sich aber doch an die Thatsache erinnern, dafs unsere Einfuhrstatistik sicher eine bessere ist als unsere Ausfuhrstatistik. Es kann der betreffende Zollbeamte den Importeur immer dazu zwingen, alle Packungen, auch die zollfreien, zum Zweck einer eingehenden Durchsicht zu öffnen. Dagegen mufs sich der Zollbeamte bei der Ausfuhr mit den blofsen Angaben des Exporteurs begnügen, eine genaue Kontrole über die Richtigkeit der Angaben fehlt so. Derjenige Exporteur, der seine Waren nach Rufsland einschmuggeln will, wird also wohl möglichst wenig angeben oder entstellte Angaben machen, damit nicht durch zu hohe Unterschiede zwischen der russischen Einfuhr- und der deutschen Ausfuhrstatistik der Verdacht der russischen Regierung wachgerufen und dadurch eine verschärfte Grenzbewachung herbeigeführt wird.

Es ist also der Fall denkbar, dafs sowohl Menge wie hauptsächlich Wert der über die russische Grenze geschmuggelten deutschen Waren auch in der deutschen Ausfuhrstatistik nicht besonders hervortreten. Damit müfste also unsere oben ausgesprochene Behauptung wegfallen, dafs im Falle eines ausgebreiteten Schmuggels die deutsche Ausfuhr-

statistik höhere Mengen und Werte aufweisen müfste als die russische Einfuhrstatistik.

Die höheren Wertangaben der russischen Einfuhrstatistik dürften wohl ihre hauptsächlichste Erklärung in dem am Eingange dieses Kapitels beschriebenen Streben der Importeure finden, ihre Waren möglichst hoch zu deklarieren. Diese Art und Weise des allzuhohen Deklarierens wird ja den Importeuren erleichtert durch die mangelhafte russische Organisation der statistischen Werterhebungen.

Deutschlands Handel mit Finnland.

Das Grofsfürstentum Finnland ist ein nicht völlig an Rufsland angegliedertes Staatswesen. Es hat Finnland auch seinen eigenen Zolltarif gewahrt, der bedeutend niedriger ist als der russische.

Als im Jahre 1893 der deutsch-russische Zollkrieg ausbrach, fand auch eine starke Erhöhung der finnländischen Zölle für die Einfuhr aus Deutschland statt. Nach landesherrlicher Verordnung und darauf erfolgender Verfügung des finnischen Senats vom 10./22. August 1893 werden auf deutsche Waren, welche in das Grofsfürstentum Finnland eingeführt werden, die im Zolltarif für Finnland angegebenen Zollsätze um 50 % erhöht. Nach Abschlufs des deutsch-russischen Handelsvertrags wurde diese Verfügung am 20. März 1894 wieder aufgehoben.

Es mufsten nun aber auch besondere Abmachungen getroffen werden, inwieweit der deutsch-russische Handelsvertrag für Finnland gelten solle.

Die russische Regierung gab die bindende Erklärung ab, es sei ihre Absicht, nur schrittweise mit der Erhöhung des finnländischen Tarifs vorgehen zu wollen, so dafs derselbe erst gegen Ende des Jahres 1905 endgültig mit dem russischen gleichgestellt werden solle. Um eine ruhige Entwicklung der auswärtigen Handelsbeziehungen zu fördern, will die russische Regierung mit der Erhöhung des finnländischen Tarifs nicht vor dem 14./31. Dezember des Jahres 1898 beginnen. Von diesem Zeitpunkt ab wird der finnländische Tarif um 50 % derjenigen Unterschiede erhöht werden können, welche zwischen den Sätzen des russischen und finnländischen Tarifs alsdann bestehen werden; nach dem 19./31. Dezember 1901 wird eine neue Erhöhung der genannten Unterschiede eintreten können; vom 18./31. Dezember 1903 ab behält die russische Regierung sich volle und unbeschränkte Freiheit vor hinsichtlich der endgültigen Gleichstellung des Zolltarifs des Grofsfürstentums Finnland mit dem Zolltarif des Reiches. Es sollen aber diese Abmachungen nicht die zuständigen Behörden des

Grofsfürstentums Finnland in ihrem Rechte beschränken, in dem genannten Tarif teilweise Änderungen einzuführen, sofern solche in örtlichen Bedürfnissen des Handels und der Industrie ihre Begründung finden.

Die deutsche Regierung gab am Schlusse ihrer Denkschrift zum deutsch-russischen Handelsvertrag[1] der Hoffnung Ausdruck, dafs die finnländische Regierung bis zum Jahre 1898 einschliefslich keine solchen Verschiebungen innerhalb des Tarifs vornehmen würde, welche die deutsche Ausfuhr in nennenswerter Weise schädigen könnten. Finnland besitze eine zum gröfseren Teile minder bemittelte Bevölkerung und eine nur in wenigen speziellen Artikeln entwickelte Industrie; die finnländische Regierung sowohl wie die Bevölkerung seien daher stets bestrebt gewesen, den Bezug der unentbehrlichen Industrieerzeugnisse aus dem Auslande möglichst billig zu gestalten und nicht durch höhere Zölle zu verteuern.

Die Hoffnung der deutschen Regierung ist bis jetzt in Erfüllung gegangen. Es haben nur geringfügige Änderungen im finnländischen Zolltarif stattgefunden. Am 29. Mai 1897 wurde der Unterschied zwischen dunklerem und hellerem Rohzucker aufgehoben — der dunklere hatte bis dahin 40, der hellere 60 finnische Mk. für 100 kg zu zahlen — und festgesetzt, dafs von da ab der Zoll auf allen vom Auslande eingeführten Rohzucker, ohne Rücksicht auf seine Farbe, mit 50 finnischen Mark für 100 kg berechnet wird. Ein neues Produkt der chemischen Industrie, Calcium-Carbid, wurde im August des Jahres 1898 bei der Einfuhr nach Finnland mit einem Zoll von 4,70 finnischen Mark pro dz belegt.

Rufsland hat bis jetzt noch keine Schritte zur Erhöhung des finnländischen Tarifs gethan, wozu es ja nach den Abmachungen mit Deutschland seit Ende 1898 berechtigt wäre.

Die Entwicklung des Handels zwischen Deutschland und Finnland war eine recht gedeihliche.

Seitens unseres K. Statistischen Amtes wird der Handel mit Finnland gesondert von dem Handel mit Rufsland erst seit dem Jahre 1897 aufgeführt. Es sind nach unserer Statistik die Zahlen unseres Spezialhandels mit Finnland für das Jahr 1897 folgende:

Einfuhr aus Finnland:	843 152 dz	= 8 239 000 Mk.
Ausfuhr nach Finnland:	778 886 „	= 26 440 000 „

Nach der finnländischen Statistik weist der Handel mit Deutschland für 1897 folgende Zahlen auf:

Ausfuhr nach Deutschland:
13 005 754 finn. Mark = 10 534 660 deutsche Mark,

Einfuhr aus Deutschland:
65 673 317 finn. Mark = 54 195 386 deutsche Mark.

[1] Siehe Denkschrift: VI. Die Abmachungen betreffend Finnland.

Diese Zahlen der finnländischen Statistik können wir jedoch nicht mit den Ein- und Ausfuhrzahlen in unserem Spezialhandel vergleichen, sondern wir müssen dazu die Zahlen unseres Gesamteigenhandels heranziehen, da die finnische Statistik keine so genauen Unterscheidungen macht.

Nach der finnländischen Statistik beträgt also die Ausfuhr nach Deutschland 10534660 Mk., während unsere Einfuhr im Gesamteigenhandel aus Finnland eine hiervon nur sehr gering abweichende Zahl, nämlich 10384000 Mk. angieht.

Für die Einfuhr Finnlands aus Deutschland finden wir jedoch eine von der Ausfuhr im Gesamteigenhandel aus Deutschland nach Finnland stark abweichende Zahl, nämlich, wie schon oben angegeben, 54195386 Mk. nach der finnländischen Statistik und 35578000 Mk. nach der deutschen Statistik.

Wir sehen, dafs wir die Zahlen der finnländischen Ausfuhr nach Deutschland nach der finnländischen Statistik als ziemlich genau betrachten können, dafs dagegen die finnländischen Einfuhrzahlen aus Deutschland ein „Mehr“ von beinahe 20 Mill. Mk. gegen die deutsche Statistik enthalten.

Diese Mehrangaben erklären sich daraus, dafs Finnland mit Lübeck einen sehr bedeutenden Handel unterhält. Es gehen jedoch über Lübeck eine Menge fremder d. h. ausländischer Güter nach Finnland, die nun aber alle in der finnländischen Statistik als deutsche Einfuhrgüter aufgeführt werden.

Während der Jahre 1891—1894 wurde auch der Handel mit Lübeck in der finnländischen Ein- und Ausfuhrstatistik gesondert von dem Handel mit dem übrigen Deutschland aufgeführt.

Da in der deutschen Statistik der Handel mit Finnland nur für 1897 gesondert angegeben ist, geben wir zur Veranschaulichung unseres Handels mit Finnland die der finnländischen Statistik entnommenen Zahlen der Einfuhr aus Deutschland und der Ausfuhr dorthin. Dabei können wir wohl die Zahlen der Ausfuhr nach Deutschland als ziemlich genaue gelten lassen, während die der Einfuhr aus Deutschland wegen der Mitzählung des Durchfuhrhandels über Lübeck durchgängig als viel zu hoch anzusehen sind.

Es sind die Zahlen für die Periode 1885—1897 folgende:

	Einfuhr Finnlands aus Deutschland:	Ausfuhr Finnlands nach Deutschland:
1885:	29562345 finn. Mark [1],	4312180 finn. Mark
1886:	24325294 „ „	5172677 „ „
1887:	28423119 „ „	6231885 „ „
1888:	35212008 „ „	7841823 „ „
1889:	38122183 „ „	8070683 „ „
1890:	44782430 „ „	5987146 „ „
1891:	46836282 „ „	7313440 „ „

[1] Die finnische Mark ist = 81 Pfennige.

	Einfuhr Finnlands aus Deutschland:		Ausfuhr Finnlands nach Deutschland:	
1892:	42 420 776	finn. Mark	8 053 949	finn. Mark
1893:	36 145 981	„ „	7 843 934	„ „
1894:	49 013 358	„ „	8 977 243	„ „
1895:	52 566 492	„ „	5 979 193	„ „
1896:	58 606 059	„ „	10 559 836	„ „
1897:	65 673 317	„ „	13 005 754	„ „
1897 =	54 195 386	deutsche Mark	= 10 534 660	deutsche Mark.

Aus diesen Zahlen sehen wir, dafs die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Finnland sich in einer fortwährend günstigen Weiterentwicklung befinden.

Für den Handel Lübecks mit Finnland ist als besonders wichtig die Bestimmung zu Art. 6, 7 und 11 des Schlufsprotokolls zum deutsch-russischen Handelsvertrag hervorzuheben. Es heifst daselbst:

„Die Boden- und Gewerbserzeugnisse einer dritten Macht, welche durch das Gebiet eines der vertragschliefsenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen werden, als wenn sie direkt aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären."

Es hatten früher solche Begünstigungszölle für direkte Einfuhr mehrfach in Finnland bestanden, z. B. für Rohzucker, Kaffee und Wein. In einem solchen Falle waren naturgemäfs die einzelnen Länder bestrebt, ihre Produkte auf eigenen Schiffen nach Finnland zu bringen, um den Begünstigungszoll zu geniefsen; unter solchen Umständen fiel also dieser Warenverkehr durch Deutschland hauptsächlich zum Schaden der Schiffahrt Lübecks weg.

In Tabelle IX geben wir eine Übersicht der wichtigsten Artikel unserer Ausfuhr im Spezialhandel nach Finnland für die Jahre 1897[1] und 1898, welche zeigt, dafs Deutschland hauptsächlich ansehnliche Ausfuhrwerte nach Finnland zu verzeichnen hat für Mehl aus Weizen (1897 = 3,6 Mill. Mk.), weiter für unbedruckte Zeug- und Tuchwaren (1897 = 1,8 Mill. Mk.), dann für Maschinen, überwiegend aus Gufseisen (1897 = 1,7 Mill. Mk.), sowie für rohe Baumwolle (1897 = 1,06 Mill. Mk.).

Aber auch grobe Eisenwaren, grüne und gesalzene, sowie gekalkte und trockene Rindshäute, Kammgarn, Klaviere u. s. w. weisen hohe Ausfuhrziffern nach Finnland auf.

[1] 1897 in Doppelcentnern und Millionen Mark, 1898 dagegen nur in Doppelcentnern.

Regelung der Eisenbahntarife.

Von höchster Wichtigkeit erscheint uns die Frage der Höhe der Eisenbahntarife.

Durch die Behandlung der fremden Produkte auf seinen Eisenbahnen hat es ja jedes Land vollständig in der Hand, eventuell den auswärtigen Import gänzlich zu vernichten.

Hätten wir z. B. 1894 mit Rufsland einen äufserst günstigen Handelsvertrag geschlossen, aber keine Bestimmung über die Eisenbahntarife getroffen, so hätte Rufsland dann einfach die Tarife für fremde bezw. deutsche Erzeugnisse dermafsen erhöhen können, dafs für uns fast jedes einigermafsen gewinnbringende Geschäft mit Rufsland ausgeschlossen gewesen wäre.

Rufsland hatte ja während des Zollkrieges mit Deutschland seine Eisenbahntarife für die Einfuhr dermafsen erhöht, dafs, wie wir schon erwähnt haben, nach Angabe des Stadtrats Teschendorff[1] der einst so blühende Warenimport und Speditionshandel Königsbergs und Danzigs nahezu zu Grunde gegangen waren.

Umgekehrt hatte aber Rufsland durch eine enorme Herabsetzung der Eisenbahntarife für sein Getreide die Ausfuhr seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse doch noch zu ermöglichen gesucht.

Gegenseitig machten sich Deutschland und Rufsland durch Artikel 19 des Handelsvertrags folgende Zugeständnisse:

„Die beiden vertragschliefsenden Teile behalten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschliefsenden Teile ein Unterschied gemacht werden. Insbesondere sollen für die von Rufsland nach einer deutschen Station oder durch

[1] 19. deutsche Handelstag am 21. Februar 1894.

Deutschland beförderten Gütertransporte auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke erhoben werden. Das Gleiche soll auf den russischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, welche nach einer russischen Station oder durch Rufsland befördert werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäfsigten Preisen für öffentliche und milde Zwecke handelt."

Im Schlufsprotokoll wurden diese Bestimmungen noch hauptsächlich ergänzt dadurch, dafs sich Deutschland und Rufsland die Herstellung direkter Frachttarife nach den deutschen Häfen Danzig, Königsberg und Memel zur Vermittlung sowohl der Ausfuhr als auch der Einfuhr nach Rufsland den Bedürfnissen des Handels entprechend gewährten. Da die Verpflichtungen sich nur auf die Staatsbahnen beziehen, so würden die beiden Regierungen dahin zu wirken suchen, dafs die Privatbahnen bei der Tarifbildung und Frachtverteilung die gleichen Grundsätze anwenden. Sollten sich jedoch trotzdem die am Verkehr in einer der bezeichneten Richtungen beteiligten Privatbahnen diesen Grundsätzen der Tarifbildung und Verteilung nicht unterwerfen, so sollen diese Grundsätze auch für die Staatsbahnen der vertragschliefsenden Teile nicht mehr bindend sein.

Von den Agrariern wurde verlangt, dafs dem russischen Getreide hauptsächlich der Weg nach Königsberg und Danzig verschlossen werden sollte. Man fürchtete, dafs diese billigeren Durchgangstarife, die man dem russischen Getreide durch diese direkten Frachttarife zugestand, ein Rückströmen des russischen Getreides einmal in die nähere Umgebung dieser Hafenstädte und dann weiter in das Innere Deutschlands begünstigen würden.

Die deutsche Regierung hatte bei der Aufnahme des Artikels 19 in den Handelsvertrag die dreifache Absicht:

1) Rufsland eine Erhöhung seiner Tarife zu Ungunsten deutscher Produkte oder eine Erniedrigung derselben zu Gunsten russischer Produkte möglichst zu erschweren;

2) Deutschland den Transport- und Handelsgewinn zuzuwenden, der sonst Rufsland durch Benutzung seiner eigenen Eisenbahnen zugefallen wäre, und

3) eine Vermischung des preufsischen Getreides mit dem russischen zu ermöglichen und damit eine für den Weltmarkt beliebte Sorte herzustellen.

Ein Rückströmen des russischen Getreides von Danzig und Königsberg hielt unsere Regierung für völlig ausgeschlossen. Es sei für das russische Getreide immer noch

billiger[1], wenn es unmittelbar hinter der Grenze (bei Soldau oder bei Lyck) nach Westen abböge, als wenn es erst den Umweg über Danzig oder Königsberg wähle. Auch ein Rückströmen des russischen Getreides in das um die genannten Hafenstädte liegende Land könne man dadurch verhindern[2], dafs man eine dirckte Umkartierung des in den Hafenstädteu angekommenen Getreides ohne vorherige Entladung tarifmäfsig verbiete. Dadurch würden die Spesen für das in das Innere zurückzuverfrachtende Getreide etwa 10 Mark für den Waggon von 10 Tons betragen. Somit wäre nur ein Rückströmen bis zu den Aufsenforts von Königsberg und zu den Nachbardörfern von Danzig möglich.

Denn, fügte Frhr. v. Marschall hinzu, der beste Beweis dafür, dafs das russische Getreide nicht, und auch zu billigen Durchgangspreisen nicht, in das Innere von Ost- und Westpreufsen werde zurückströmen können, liege in den Preisverhältnissen. Seit 1887 sei das russische Getreide unverzollt loco Danzig oder Königsberg nie so billig gewesen, dafs es selbst zu einem Zoll von 3,50 Mk. hätte in das Inland eingeführt werden können. Seit 1890 lieferten die Preisnotierungen den gleichen Beweis. Der russische Roggen konnte kaum 2 Mk. Zoll, geschweige denn 3,50 Mk. in Danzig oder Königsberg vertragen. In den beiden Städten selber schliefse die Preislage mit dem Zoll von 3,50 Mk. jede Unterbietung des preufsischen Getreides durch das russische völlig aus.

Wäre der Artikel 19 nicht in den deutsch-russischen Handelsvertrag aufgenommen worden, so wäre, wie wir schon betont haben, ein gedeihlicher Import deutscher Waren immer dadurch bedroht gewesen, dafs Rufsland vielleicht plötzlich seine Eisenbahntarife wesentlich erhöht hätte.

In diesem Sinne vertrat auch Geh. Regierungsrat Möllhausen[3] energisch die Auffassung, dafs Artikel 19 in wirtschaftlicher Beziehung sehr wertvoll für Deutschland sei. Möllhausen sagte: „Wenn Rufsland nicht gebunden worden wäre, so würde es z. B. ein Leichtes gewesen sein, die Zollermäfsigungen, welche für deutsches Eisen gewährt sind, durch eine ungünstige Eisenbahntarifstellung für deutsches Eisen wieder wett zu machen, so dafs die erreichten Zollerleichterungen bei den langen in Frage kommenden Eisenbahnstrecken zum Nachteil Deutschlands verkehrt werden könnten."

Trotz der Aufnahme des Artikels 19 in den Handelsvertrag wird gegenwärtig unsere ostdeutsche, speciell ostpreufsische Mühlenindustrie dadurch geschädigt, dafs Rufsland

---

[1] Freih. v. Thielmann in der Kommissionssitzung am 5. März 1894.
[2] Freih. v. Thielmann und Geh. Regierungsrat Möllhausen am 5. März 1894.
[3] Reichstagskommissionssitzung am 5. März 1894.

den Hafen von Libau ausgebaut hat und nun den über Libau exportierenden russischen Müllern sehr niedrige Eisenbahntarife gewährt.

Man kann bezüglich dieser Sachlage nun wohl einwenden, dafs der Artikel 19 doch nicht vorsichtig genug abgefafst sei. Denn Rufsland handelt sicher nicht gegen den Wortlaut des Artikels 19. Dieselben Vergünstigungen, die hier den russischen Müllern gewährt werden, würden auch den deutschen Müllern zu teil werden, wenn sie in die Lage kämen, ihr Mehl auf der nach Libau führenden russischen Bahnstrecke zu verfrachten.

Wesentlich ist aber der Vorteil, welcher dadurch entsteht, dafs infolge der Durchgangstarife russisches Getreide leicht nach Königsberg und Danzig überführt wird und nun dort mit deutschem Getreide vermischt werden kann. Bekanntlich erzeugt Deutschland ja einen stärkereichen, aber kleberarmen Weizen, der unvermischt mit kleberreichem Weizen kein besonders wohlschmeckendes Mehl giebt. Rufsland bringt dagegen einen sehr kleberreichen, aber stärkearmen Weizen hervor, der wiederum einer Vermischung mit stärkereichem Weizen bedarf. Diese Vermischung ist nun infolge der verminderten Importschwierigkeiten russischen Weizens in Königsberg und Danzig ermöglicht, und damit wird ein wohlschmeckendes und absatzfähiges Mehl für den Weltmarkt hergestellt.

Auch der Umstand ist von Bedeutung, dafs durch die Abmachungen des Artikel 19 ein anschnlicher Transport- und Handelsgewinn Deutschland zugewendet wird. Rufsland würde ja doch die Möglichkeit haben, seine Staatsbahnlinien nach Reval, Riga und Libau zu benutzen. Auch von dort würde es Deutschland mit Getreide überschwemmen können.

Die Fortlassung des Artikels 19 würde so der Landwirtschaft wohl kaum irgend welchen Nutzen gebracht, aber für Deutschland einen bedeutenden Verlust an Transport- und Handelsgewinn bewirkt haben.

Schlufswort.

Im Laufe unserer längeren Betrachtung haben wir gesehen, dafs im allgemeinen die deutsche Landwirtschaft mit dem Abschlufs der Handelsverträge unseres Jahrzehnts und speciell mit dem Handelsvertrag mit Rufsland durchaus nicht zufrieden war. Man mufs zugestehen, dafs hauptsächlich bis zum Jahre 1896 unsere Landwirtschaft unter zum Teil sehr ungünstigen Preiskonjunkturen zu leiden hatte. Ein höherer Zollschutz als 3,50 Mk. wäre zu manchen Zeiten für Getreide sehr erwünscht gewesen. Seit 1896 haben sich die Preise für landwirtschaftliche Produkte besser gestaltet. Darin liegt aber natürlich keine Gewähr, dafs dies auch in Zukunft so bleibe; im Gegenteil kann z. B. durch das Zusammenfallen einer guten deutschen mit ausgezeichneten ausländischen Ernten sehr schnell wieder eine für die deutsche Landwirtschaft recht mifsliche Preislage eintreten.

Handel und Industrie dürften wohl im grofsen und ganzen mit der Handelsvertragspolitik des Deutschen Reichs zufrieden sein. Der Handelsvertrag mit Rufsland hat sicherlich einen bedeutenden Aufschwung unseres Handelsverkehrs mit diesem mächtigen Reiche herbeigeführt.

So lauten auch die Äufserungen der deutschen Handelskammern fast durchweg sehr günstig für die Handelsverträge.

Es schreibt z. B. das Ältestenkollegium der Kaufmannschaft zu Berlin in seinem Bericht über Handel und Industrie in Berlin im Jahre 1895, S. 9:

„Wir stehen nicht an, den seit Ende 1894 unverkennbar eingetretenen Aufschwung der Industrie und des Handels zum grofsen Teil auf die Handelsverträge zurückzuführen. — So müssen wir auch nach wie vor die im Jahre 1891 begonnene Handelsvertragspolitik des Deutschen Reichs als eine durchaus segensreiche bezeichnen."

Im Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1896 lesen wir S. 4:

„Im Verkehr mit Rufsland machen sich die segensreichen Wirkungen des Handelsvertrags fortgesetzt und in steigendem Mafse geltend."

Nachdem das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. schon in seinem Bericht für das Jahr 1894 S. 7 hervorgehoben hatte, die günstigen Wirkungen des deutsch-russischen Handelsvertrags machten sich nicht nur für Königsberg und die anderen deutschen Ostseehäfen geltend, sondern für die ganze deutsche Industrie, betont 1895 S. 9 dieses Vorsteheramt nochmals, es seien namentlich die Zollermäfsigungen für Eisen, Maschinen und Instrumente der deutschen Industrie aufserordentlich nützlich gewesen.

Auch 1897 schreibt das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg[1], die Handelsbedeutung von Königsberg, Memel und Danzig beruhe vorwiegend auf dem Handel mit russischen Rohprodukten, und durch den Zollkrieg mit Rufsland hätten diese Seestädte tief gelitten.

Die Handelskammer zu Breslau, die naturgemäfs an einem regen Handel mit Rufsland und Österreich lebhaft interessiert ist, schreibt in ihrem Jahresbericht für das Jahr 1896 S. 50:

„Das abgelaufene Jahr hat nur unser Urteil über die aufserordentlich günstige Gesamtwirkung der deutschen Handelsvertragspolitik aufs neue bestätigt."

Wenn auch Rufslands Industrie in den letzten Jahrzehnten zum Teil recht bedeutende Fortschritte gemacht hat und vielleicht bald mit diesen und jenen Produkten als ernster Konkurrent auf dem Weltmarkt erscheinen wird, so wird doch sicherlich Deutschlands Industrie noch ein weites und günstiges Absatzgebiet in Rufsland selbst finden. Die russische Bevölkerung vermehrt sich schnell, sie gelangt auch teilweise zu höherem Wohlstande.

Hauptsächlich dürfte die wirtschaftliche Erschliefsung Sibiriens, die zu grossem Theil durch die Vollendung der sibirischen Bahn beschleunigt wird, von höchster Bedeutung für Deutschlands Handel und Industrie sein. Massen deutscher Produkte gehen schon jetzt nach Sibirien; man kann annehmen, dafs der deutsche Handel in Sibirien gröfser ist als der russische selbst.

Während in den letzten vier Jahren Rufslands Gesamtimport wesentlich abgenommen hat, hat Deutschlands Ausfuhr dorthin doch stark zugenommen. Für den Gesamtimport Rufslands stand Deutschland im Jahre 1897 mit 36 % an erster Stelle; es folgte England mit 20 % und die Vereinigten Staaten von Amerika mit 10 %. Noch im Jahre 1894 kam Englands Handel mit Rufsland dem deutschen nahezu gleich.

[1] S. 15.

Der Abschluſs des deutsch-russischen Handelsvertrags hat Deutschland jetzt weitaus die erste Stelle für die Ausfuhr nach Ruſsland im internationalen Wettbewerb gesichert.

Es ist zu wünschen, daſs sich Deutschlands Handel mit Ruſsland in der bisherigen Weise fortentwickle, und daſs man danach strebe, die bisher schon erlangten Zugeständnisse bei einem künftigen Vertragsabschluſs mit Ruſsland noch zu erweitern.

Allerdings bleibt das Problem, wie man der deutschen Landwirtschaft einen wirksameren Schutz angedeihen lassen könne, ohne dabei sich die so wichtigen Zugeständnisse auf industriellem Gebiete zu verscherzen.

Anhang.

Vorbemerkung zu den statistischen Tabellen.

Während der Text der Arbeit auf der Statistik bis zum Jahre 1897 beruht, sind die Tabellen II—VIII noch auf Grund der Statistik des Deutschen Reichs für 1898, Neue Folge, Bd. 122, ergänzt worden. Auch aus den Zahlen für das Jahr 1898 geht hervor, dafs Deutschlands Handelsbeziehungen zu dem grofsen russischen Reiche einen durchaus befriedigenden Fortgang genommen haben. Den Zahlen der statistischen Tabellen liegen durchweg, soferne nichts anderes bemerkt ist, die Zahlen unseres Specialhandels zu Grunde.

Der Specialhandel giebt das genauere Bild, während der Gesamteigenhandel der weitere Begriff ist. Letzterer giebt überhaupt ein Bild des Ein- und Ausfuhrhandels des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland. In ihm sind daher alle Waren verzeichnet, die der deutsche Handel im Verkehr über die Zollgrenze mit dem Ausland umgesetzt hat, und zwar hinsichtlich der Ausfuhr ohne Rücksicht darauf, ob sie inländischer oder ausländischer Herkunft sind.

Dagegen begreift der Specialhandel in sich diejenigen Waren, die der Handel einerseits aus dem Ausland dem Verbrauch des deutschen Zollgebiets und andererseits aus der Gütererzeugung des deutschen Zollgebiets dem Auslande zugeführt hat. Den letztgenannten Waren werden die ausländischen zugerechnet, welche durch Überführung in den freien Verkehr des Zollgebiets den inländischen gleichgestellt worden sind.

Mit Beginn des Jahres 1897 wird auch derjenige Teil des aktiven Veredelungsverkehrs (Veredelung im Zollgebiet), welcher für Rechnung eines Inländers erfolgt, in den Specialhandel eingerechnet.

Tabelle I. Wirkung des deutsch-russischen Zollkrieges vom 1. August 1893 auf die Ausfuhr einer Anzahl unserer wichtigsten Industrieerzeugnisse nach Rufsland.

Warenbezeichnung	100 Kilogramm			
	Ausfuhr 1892	Ausfuhr 1893	Ausfuhr 1893 bis 31. Juli	Ausfuhr 1893 seit 1. August
Eck- nnd Winkeleisen	45 906	85 179	80 519	4 660
Schmiedbares Eisen in Stäben	215 543	298 327	254 734	43 596
Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen	60 733	122 181	101 157	21 024
Grobe Eisenwaren, nicht abgeschliffen und abgeschliffen	86 959	79 284	57 937	21 347
Feine Eisenwaren aus Gufs- und Schmiedeeisen	7 014	6 508	4 487	2 021
Maschinen- und Maschinenteile: überwiegend aus Holz	4 938	4 015	3 184	836
- - Gufseisen	86 028	90 496	62 679	27 817
- - Schmiedeeisen	19 837	22 557	11 970	10 587
Zink, rohes u. s. w.	36 737	40 417	35 298	5 119
Rohe Baumwolle	34 194	17 865	13 949	3 916
Baumwollabfälle	2 242	3 914	3 169	745
Schafwolle, roh u. s. w.	8 848	25 777	18 409	7 368
Gekämmte Wolle	7 506	7 403	7 123	280
Garne (ausgenommen Kammgarn), roh, einfach	1 876	1 426	1 210	216
Tuch- nnd Zeugwaren, unbedruckt	2 568	1 711	1 129	582
Alizarin	4 268	3 114	2 433	681
Anilinöl, Anilinsalze n. s. w.	8 095	5 499	4 247	1 152
Anilin und andere Theerfarbstoffe	5 159	4 309	3 388	921
Kaolin, Feldspath, feuerfester Thon	89 982	121 504	64 818	56 686
Roheisen	54 417	54 201	29 100	25 101
Rindshäute, grüne und gesalzene	39 084	48 548	24 635	23 913
- gekalkte nnd trockene	6 038	7 166	3 877	3 289
Bücher, Karten, Musikalien	6 709	7 772	3 967	3 805
Superphosphat	36 946	42 438	19 745	22 693
Palmkerne, Kopra u. s. w.	22 136	19 944	8 561	11 383
Mühlsteine	29 007	27 631	11 783	15 848
Getreide u. s. w., geschroten	26 472	66 866	23 482	43 384

Tabelle II. **Die wichtigsten durch den deutsch- erlangten Zoll-**

Russischer Tarif von 1891 Artikel	Benennung der Gegenstände	Mafsstab	Neuer russischer Konventionaltarif Zollsatz Rubel
	Grobe Eisenwaren, nicht abgeschliffen und abgeschliffen	Pud	0,50
140	Schmiedbares Eisen in Stäben	-	0,50
	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen	-	0,50
	Eck- und Winkeleisen	-	0,50
139	Roheisen	-	0,30
167	Maschinen, überwiegend aus Gufseisen	-	1,40
	- - - Schmiedeeisen	-	1,40
167	Lokomotiven	-	1,80
	Lokomobilen	-	1,40
	Steinkohlen, über die westliche Landgrenze	-	0,01
79	Steinkohlen, über die baltischen Häfen	-	0,01
	Koks, über die westliche Landgrenze	-	0,015
	- - - baltischen Häfen	-	0,015
56	Häute und Felle von Pelztieren, Bisamfelle	-	6,60
	- - - - - Fuchsfelle	-	12,00
	Gekämmte Wolle, ungefärbt	-	4,50
	- - gefärbt	-	6,00
186	Einfaches Kammgarn, ungefärbt	-	8,50
	- - gefärbt	-	9,80
	Gezwirntes - ungefärbt	-	9,80
	- - gefärbt	-	11,40
178	Noten, Karten und Pläne	-	3,20
135	Anilin und andere Theerfarbstoffe	-	14,00
	Alizarin	-	
55	Feine Lederarten (Saffian, Glacé u. s. w.)	-	12,00
	Lackiertes Leder, grofses	-	6,80
172	Klaviere	Stück	64,00
155	Telegraphenkabel	Pud	2,00
112	Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt	-	1,50
	Zink, in Blöcken und Bruchstücken	-	0,45
147	Zinkblech, wenn auch geschliffen und poliert	-	0,80
149,2	Fabrikate aus Kupfer und Kupferlegierungen	-	13,60
192	Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute	Pfund	0,40

russischen Handelsvertrag von Deutschland ermäfsigungen.

Russischer Tarif von 1891 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1882 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1885 Zollsatz Rubel	Französ.-russisches Abkommen von 1893 Zollsatz Rubel	Wert der Ausfuhr aus Deutschland nach Rufsland in Millionen Mark 1898	1893	1890	1885
0,60	0,40	0,40	—	20,3	5,4	7,7	6,9
0,60	0,40	0,40	—	13,3	3,3	4,8	2,4
0,60	0,40	0,40	—	7,7	1,8	3,7	1,7
0,60	0,40	0,40	—	5,2	0,9	0,9	0,2
0,35	0,06	0,09 bezw. 0,15 (1886)	—	0,5	0,3	1,1	2,7
1,70	0,90	1,20	1,53	25,1	5,2	6,5	3,5
1,70	0,90	1,20	1,53	6,1	1,6	1,3	0,5
2,00	1,40	1,40	—	3,1	0,3	0,2	0,5
1,70	1,40	1,40	—				
0,02	zollfrei	0,015	0,015	4,5	1,1	1,8	2,8
0,01	-	0,005					
0,03	-	0,015	0,015	4,0	1,9	2,2	0,6
0,015	-	0,005					
18,00	5,50	6,60	—	5,7	4,4	5,4	4,4
18,00	15,00	18,00	—				
5,50	3,00	3,00	—	4,2	2,7	9,3	1,2
7,00	4,50	4,50	—				
9,00	7,50	7,50	—				
10,50	9,00	9,00	—	7,6	2,7	5,5	10,6
10,50	7,50	7,50	—				
12,00	9,00	9,00	—				
				Bücher, Karten und Musikalien			
4,00	zollfrei	zollfrei	—	7,2	3,9	3,4	2,9
17,00	15,00	15,00	—	3,7	2,0	2,3	2,5
				2,0	0,5	0,6	0,7
				Lackiertes, gefärbtes, Handschuhleder, Korduan			
15,00	9,00	10,50	12,75				
8,50	6,60	7,90	7,22	2,7	0,9	1,1	1,6
80,00	66,00	79,20	64,00	2,6	0,4	0,7	0,5
4,00	1,65	3,00	—	2,1	0,042	0,1	0,01
2,40	2,00	2,40	1,80	2,1	2,2	1,8	—
0,50	0,40	0,45	0,45				
				Zink (rohes)			
1,00	0,70	0,85	0,90	3,5	1,4	1,8	0,7
16,00	3,30	4,00	14,40	3,3	1,2	1,1	0,7
				Jute			
0,50	0,17	0,20	6,00	2,0	1,0	0,2	0,004

Tabelle III. **Wichtigste Warengruppen der Ausfuhr aus**

(Geordnet nach den Werten in

Warengruppen	1898	1897	1896	1895	1894
1. Eisen und Eisenwaren	59,6	49,3	42,9	33,7	25,5
2. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge	47,1	41,2	37,2	30,4	21,3
3. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren . . .	26,7	24,1	23,3	22,9	19,5
4. Wolle und Wollenwaren	24,4	20,7	14,3	19,4	15,1
5. Häute und Felle . . .	16,6	17,1	16,5	16,8	15,4
6. Kupfer u. Waren daraus	11,4	10,5	7,9	7,8	6,3
7. Litterarische und Kunstgegenstände	10,4	8,4	7,9	6,8	5,5
8. Material-, Spezerei-, Konditorwaren	9,7	11,4	10,0	10,4	12,6
9. Kurze Waren, Quincaillerien	9,6	9,7	6,6	4,9	4,4
10. Baumwolle und Baumwollenwaren	9,5	9,7	10,7	8,4	3,9
11. Stein-, Braunkohlen, Koaks, Torf u. s. w. .	8,5	6,3	5,2	3,8	3,5
12. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	7,7	4,2	3,0	3,5	3,8
13. Holz u. andere Schnitzstoffe, sowie Waren daraus	6,9	6,8	5,5	4,7	4,0
14. Leder und Lederwaren	6,2	5,2	4,2	4,1	3,1
15. Papier und Pappwaren	4,5	4,6	3,7	3,1	2,4
16. Zink und Zinkwaren .	4,2	3,2	2,2	2,3	1,2
17. Thonwaren	4,2	3,1	3,0	2,0	1,7
18. Seide und Seidenwaren	4,1	3,4	3,2	3,8	4,7
19. Öl, anderweit nicht genannt, und Fette . . .	3,7	2,4	0,8	1,0	1,0
20. Kautschuk und Guttapercha, sowie Waren daraus	3,6	2,9	1,9	1,2	1,1

Deutschland nach Rufsland und Finland im Spezialhandel.

Millionen Mark im Jahre 1898.)

1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
13,9	13,1	16,2	21,7	22,7	17,5	12,4	14,4	16,7
13,1	11,9	13,5	14,2	13,0	8,6	8,6	10,1	10,9
18,2	22,6	20,0	23,4	24,2	16,1	17,9	16,9	18,6
14,3	10,7	14,8	23,0	26,5	25,7	18,6	22,0	23,4
8,2	6,5	9,4	12,4	10,6	6,4	4,8	5,8	5,5
6,6	5,3	4,7	5,1	4,0	3,6	3,0	3,3	3,5
5,0	3,9	4,5	4,3	4,2	3,4	3,4	5,1	4,7
12,7	8,2	5,4	6,7	6,4	5,2	5,8	3,8	5,5
2,8	3,2	3,9	4,0	3,8	3,2	3,2	6,2	5,9
2,9	4,4	3,4	7,0	5,3	4,3	7,2	6,4	9,7
3,0	3,2	3,4	4,0	3,0	3,1	2,9	3,7	3,4
6,2	4,5	3,4	4,4	3,2	1,8	2,0	3,4	3,4
2,9	2,8	3,2	4,5	4,5	3,2	2,5	3,1	2,8
2,1	2,4	3,2	3,7	3,2	2,4	2,5	3,0	2,8
1,0	1,1	1,4	1,5	1,3	1,1	1,1	1,3	1,7
1,6	1,7	2,1	2,3	1,6	0,4	0,1	0,8	0,8
1,2	1,0	1,7	1,1	1,1	0,8	0,7	0,9	0,9
7,8	11,1	16,3	23,3	20,3	21,1	16,0	14,7	11,5
0,6	0,4	0,3	0,4	0,5	0,5	0,1	0,5	0,4
0,9	0,5	0,9	2,1	1,9	0,5	1,0	1,0	1,0

Tabelle IV[1]. Wichtigste Artikel der Ausfuhr nach

(Geordnet nach den Werten in

Warengattung	1898		1897	
	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.
Maschinen, überwiegend aus Gufseisen	374 458	25,1	307 530	20.3
Grobe Eisenwaren, nicht abgeschliffen und abgeschliffen	281 270	20,3	205 274	14.7
Schmiedbares Eisen in Stäben, Radkranz- und Pflugschareneisen	1 079 036	13.3	964 193	11.5
Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen	509 512	7,7	600 904	8,1
Kammgarn (Wollengarne)	14 542	7,6	7 736	3.9
Bücher, Karten, Musikalien	12 870	7,2	11 028	5.9
Schafwolle, roh	27 937	6,3	20 732	4.7
Maschinen, überwiegend aus schmiedbarem Eisen	77 030	6,1	39 660	3,0
Häute von Pelztieren; Vogelbälge	3 602	5,7	4 225	6,7
Baumwolle, rohe	84 070	5,7	76 278	5.9
Rindshäute, grüne und gesalzene	71 774	5,7	59 113	4,4
Waren aus edlen Metallen	61,65	5,5	57,35	5.1
Eck- und Winkeleisen	478 314	5,2	389 229	4.3
Steinkohlen	4 683 143	4,5	3 376 400	3,6
Gekämmte Wolle (Kammzug)	11 524	4,2	17 780	6,0
Koks	2 082 305	4,0	1 599 376	2.8
Feine Waren aus Gufs- und Schmiedeeisen	20 357	3,8	14 586	2.7
Anilin und andere Teerfarbstoffe	10 093	3,7	7 639	2.9
Zink, rohes	87 051	3,5	77 252	2,7
Tuch- und Zeugwaren; unbedruckt	5 144	3,4	5 731	3,7
Instrumente, astronomische	802	3,4	1 010	3,2
Feine Waren aus Messing und anderen Kupferlegierungen	9 817	3,3	10 674	2.5
Feine Waren aus Kupfer	—	—	—	—
Mehl aus Getreide	268 406	3,2	347 999	4.5
Lokomotiven, Lokomobilen	28 257	3,1	63 032	5.4
Rindshäute, gekalkte und trockene	20 637	2,8	17 501	2,3
Farbendruckbilder, Kupferstiche	2 468	2,8	1 857	2.2
Lackiertes, gefärbtes Leder; Handschuhleder; Korduan	2 801	2,7	2 464	2,3
Anilinöl, Anilinsalze	24 520	2,7	16 931	2,1
Klaviere u. s. w.	11 256	2,6	8 024	2,1
Cellulose, Stroh- und andere Faserstoffe	104 573	2,5	110 597	2.8
Chemische Fabrikate; nicht besonders genannt	10 748	2,1	9 459	2,4
Telegraphenkabel	15 811	2,1	19 569	2,4
Kupfer, rohes	18 180	2,0	19 082	1.9

[1] Die Zahlen für 1885—1896 sind entnommen aus: „Der Auswärtige Handel des deutschen Zollgebiets, herausgegeben im Reichsamt des Innern", Berlin 1898.

Rufsland im Spezialhandel des deutschen Zollgebiets.

Millionen Mark im Jahre 1898.)

1896		1895		1894		1893		1892	
Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.
288 920	17,9	248 548	14,4	196 527	11,0	90 496	5,2	86 028	5,2
181 234	12,7	133 155	9,1	109 884	7,1	79 284	5,4	86 959	6,1
965 405	11,2	{ 928 077 (928 756) }	10,2	{ 844 650 (845 021) }	8,9	{ 298 327 (298 584) }	3,3	{ 215 543 (215 613) }	2,5
583 569	7,6	488 744	6,0	280 259	3,4	122 181	1,8	60 733	1,1
4 251	2,5	6 752	3,4	10 388	4,9	5 283	2,7	4 406	2,2
10 228	5,5	9 372	4,5	8 081	3,9	7 772	3,9	6 709	3,1
17 080	3.9	32 701	7,1	19 796	4,4	25 777	6,2	8 848	2,2
44 259	3,3	32 443	2,3	25 769	1,7	22 557	1,6	19 837	1,4
3 750	6,6	3 415	6,0	3 812	6,7	2 489	4,4	1 861	3,3
96 853	7,9	74 108	5,5	28 154	2,0	17 865	1,6	34 194	2,7
49 683	4,0	64 296	5,8	72 025	5,0	48 548	2,9	39 084	2,3
33,95	2,7	46,23	2,1	32,01	1,9	27.65	1,1	32,72	1,3
339 615	3,8	283 563	2,9	182 261	1,8	85 179	0,9	45 956	0,5
2 588 054	2,1	1 991 345	1,5	1 879 906	1,4	1 301 558	1,1	1 170 997	1,1
7 256	2,6	11 632	3,8	6 024	2,0	7 403	2,7	7 506	2,9
1 942 529	3.1	1 436 583	2,2	1 303 601	2,1	1 057 295	1,9	1 149 285	2,2
14 642	2,6	12 536	2,2	10 232	1,7	6 508	1,1	7 014	1,3
7 173	2,9	6 551	2,6	4 839	2,1	4 309	2,0	5 159	2,5
51 424	1,7	65 663	1,9	53 027	1,6	40 417	1,4	36 737	1,5
5 076	3,2	4 515	2,8	3 102	1,9	1 711	1,1	2 568	1,7
681	2,3	1 629	5,5	1 365	2,7	1 218	2,4	1 174	2,3
7 414	2,4	} 6 687	2,1	5 028	1,5	3 918	1,2	3 154	1,0
573	0,2								
238 684	2,6	317 741	3,2	365 638	3,5	331 124	5,0	135 309	2,2
91 990	7,8	22 812	2,4	9 740	1,0	2 799	0,3	1 324	0,1
18 273	2,4	21 665	3,5	23 913	2,0	7 166	0,8	6 038	0,8
1 898	2,1	1 740	1,9	1 235	1,4	796	0,9	593	0,6
1 802	1,7	1 524	1,6	1 538	1,5	931	0,9	898	0,8
14 171	1,8	12 932	1,2	10 358	1,1	5 499	0,7	8 095	1,1
6 815	1,6	5 647	1,3	4 058	1,0	1 467	0,4	1 694	0,4
80 757	2,0	70 665	1,8	52 589	1,3	7 830	0,2	10 992	0,3
9 111	2,8	9 368	2,3	9 580	2,4	8 824	2,2	8 918	2,2
3 761	0,4	1 329	0,2	1 019	0,1	345	0,042	189	0,024
24 179	2,4	24 372	2,2	19 734	1,7	32 155	3,1	17 640	1,8

Die Zahlen für 1897 und 1898 sind entnommen der Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 97 und N. F. Bd. 122.

Tabelle IV[1]. Wichtigste Artikel der Ausfuhr nach

(Geordnet nach den Werten in

(Fort-

Warengattung	1891		1890	
	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.
Maschinen, überwiegend aus Gufseisen	93 760	6,2	96 222	6.5
Grobe Eisenwaren, nicht abgeschliffen und abgeschliffen	77 535	7,0	80 608	7,7
Schmiedbares Eisen in Stäben, Radkranz- und Pflugschareneisen	242 184 (242 886)	3,0	345 463	4.8
Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen	77 281	1,5	168 052	3.7
Kammgarn (Wollengarne)	6 796	3,8	9 073	5,5
Bücher, Karten, Musikalien	7 470	3,4	7 463	3,4
Schafwolle, roh	8 012	2,2	9 585	2,8
Maschinen, überwiegend aus schmiedbarem Eisen	18 680	1,5	15 740	1,3
Häute von Pelztieren; Vogelbälge	2 586	4.6	3 055	5,4
Baumwolle, rohe	40 435	3,5	35 170	4,3
Rindshäute, grüne und gesalzene	49 004	3,2	66 166	4,6
Waren aus edlen Metallen	31,50	1,3	27,70	1,4
Eck- und Winkeleisen	56 930	0,7	60 908	0,9
Steinkohlen	1 342 455	1,4	1 517 584	1,8
Gekämmte Wolle (Kammzug)	10 233	4,1	19 567	9,3
Koks	951 857	2,1	978 523	2.2
Feine Waren aus Guſs- und Schmiedeeisen	8 121	1,7	7 447	1,6
Anilin und andere Teerfarbstoffe	4 086	2,1	4 397	2,3
Zink, robes	39 283	1,8	40 623	1,8
Tuch- und Zeugwaren; unbedruckt	3 726	2,7	3 642	2,9
Instrumente, astronomische	1 294	2,6	1 370	2,7
Feine Waren aus Messing und anderen Kupferlegierungen	3 140	1,0	3 494	1,1
Feine Waren aus Kupfer				
Mehl aus Getreide	11 995	0,2	7 004	0,1
Lokomotiven, Lokomobilen	1 553	0,2	2 168	0,2
Rindsbäute, gekalkte und trockene	11 094	1,4	15 276	1,9
Farbendruckbilder, Kupferstiche	676	0,7	653	0,7
Lackiertes, gefärbtes Leder; Handschuhleder; Korduan	1 201	1,1	1 183	1,1
Anilinöl, Anilinsalze	5 170	1,0	5 914	1,2
Klaviere u. s. w.	2 564	0,6	2 684	0,7
Cellulose, Stroh- und andere Faserstoffe	16 431	0,4	10 567	0,3
Chemische Fabrikate; nicht besonders genannt	7 645	1,9	7 152	1,8
Telegraphenkabel	191	0,028	686	0,1
Kupfer, rohes	8 580	1,0	11 139	1,4

[1] Die Zahlen für 1885—1896 sind entnommen aus: „Der Auswärtige Handel des deutschen Zollgebiets, herausgegeben im Reichsamt des Innern", Berlin 1898.

Rufsland im Spezialhandel des deutschen Zollgebiets.

Millionen Mark im Jahre 1898.)

setzung.)

1889		1888		1887		1886		1885	
Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.
86 177	5,4	65 017	3,6	55 926	3,0	69 462	3,6	64 828	3,5
85 038	8,2	83 604	7,9	61 029	5,6	49 766	4,5	68 688	6,9
329 194	4,9	223 057	2,6	172 728	1,9	299 319	3,0	229 209	2,4
138 265	2,8	96 719	1,7	78 982	1,3	84 445	1,4	103 000	1,7
13 017	7,9	17 438	9,8	12 608	7,5	17 329	10,9	18 286	10,6
7 871	3,2	6 652	2,8	7 012	2,9	7 789	2,7	8 182	2,9
16 048	4,9	22 709	6,7	8 400	2,6	17 127	5,3	25 194	6,8
16 576	1,3	6 992	0,5	7 913	0,5	11 577	0,7	7 288	0,5
2 671	5,6	2 399	4,6	2 119	4,0	2 321	4,6	2 142	4,4
20 010	2,4	13 760	1,6	31 347	3,5	18 921	2,0	31 050	3,7
48 137	2,9	9 924	0,6	2 799	0,2	3 338	0,3	3 029	0,3
32,50	1,1	31,19	1,1	26,63	0,9	56,00	2,0	26,77	0,9
48 745	0,8	25 136	0,3	15 160	0,2	17 456	0,2	18 159	0,2
1 745 430	1,5	1 851 995	1,8	2 084 425	1,9	2 191 908	2,9	3 122 347	2,8
17 153	8,6	12 144	5,6	10 539	5,1	3 560	1,8	2 677	1,2
800 882	1,5	783 979	1,2	740 677	1,0	641 634	0,8	469 441	0,6
7 383	1,7	4 473	1,0	3 511	0,8	5 069	1,1	4 994	1,0
5 492	3,0	4 136	2,4	5 043	3,3	4 587	3,1	3 360	2,5
25 762	1,0	7 241	0,3	2 331	0,07	21 802	0,6	24 311	0,7
2 674	2,2	1 504	1,2	1 984	1,5	2 619	2,0	2 869	2,2
1 164	2,3	1 009	2,0	1 032	2,1	1 193	2,4	1 323	2,6
2 927	0,9	2 975	1,0	3 074	1,0	2 587	0,7	2 303	0,7
4 183	0,08	3 776	0,07	4 059	0,07	6 649	0,1	4 916	0,1
2 567	0,3	1 973	0,2	1 810	0,2	1 847	0,2	6 076	0,5
7 867	1,1	2 016	0,3	783	0,1	1 443	0,3	1 524	0,3
687	0,7	523	0,5	354	0,3	1 921	1,8	1 448	1,4
1 095	1,0	813	1,7	583	1,5	714	1,7	647	1,6
4 466	0,7	3 041	0,5	4 491	0,7	2 145	0,3	2 743	0,5
2 409	0,6	1 324	0,3	1 052	0,2	1 320	0,3	1 886	0,5
6 087	0,2	8 324	0,2	8 193	0,2	14 663	0,3	17 749	0,4
5 405	1,4	—	—	—	—	—	—	—	—
193	0,02	245	0,05	190	0,03	135	0,02	114	0,01
8 138	0,8	934	0,1	1 768	1,2	7 087	0,6	6 990	0,7

Die Zahlen für 1897 und 1898 sind entnommen der Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 97 und N. F. Bd. 122.

Tabelle V. Wichtigste Warengruppen der Einfuhr nach

(Geordnet nach den Werten in

Warengruppen	1898	1897	1896	1895	1894
1. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	341,2	311,6	304,6	260,7	187,5
2. Holz- u. andere Schnitzstoffe, sowie Waren daraus	125,0	107,1	79,9	66,9	54,2
3. Tiere und tierische Produkte (Federvieh, Krebse, Därme, Eier) .	59,5	52,2	49,1	48,3	38,1
4. Flachs, Hanf, Heede u. andere vegetabilische Spinnstoffe	41,5	43,6	51,2	57,1	54,9
5. Häute nnd Felle . . .	31,3	28,3	26,7	31,3	20,6
6. Vieh	23,3	20,1	18,1	20,3	16,4
7. Material-, Spezerei- und Konditorwaren	18,9	21,4	11,9	12,1	8,9
8. Abfälle (Kleie, Lumpen u. s. w.)	17,5	21,3	22,3	14,0	13,6
9. Haare von Pferden und Menschen, Federn und Borsten	16,4	47,4	17,8	17,3	13,5
10. Öl, anderweit nicht genannt, und Fette . . .	15,1	13,3	8,7	7,0	7,9
11. Petroleum[1]	12,1	9,2	10,0	10,5	6,1
12. Kautschuk und Guttapercha, sowie Waren daraus	8,2	6,8	6,3	4,8	3,0
13. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren . . .	6,8	7,5	6,6	6,0	5,6
14. Wolle nnd Wollenwaren	3,1	3,4	3,6	2,8	2,3

[1] In die Warengruppe „Petroleum“ sind einbezogen: Brannkohlenteeröle; Rohpetroleum; Petroleum, im Ansland raffiniert; Petroleumdestillate, im Ausland hergestellt; mineralische Schmieröle; Mineralöl; Steinkohlenteeröl u. s. w.

Deutschland aus Rufsland und Finland im Spezialhandel.

Millionen Mark im Jahre 1898.)

1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885
64,1	109,3	296,6	236,6	239,0	112,9	108,9	76,4	130,1
79,2	76,1	61,8	72,6	69,3	52,2	47,4	33,0	47,3
30,1	40,0	30,4	28,8	20,3	18,1	18,4	11,9	10,0
54,7	49,0	59,6	61,8	68,8	64,3	60,6	45,1	59,0
24,9	24,0	29,3	23,9	26,1	23,6	23,6	29,8	21,3
17,1	19,4	21,5	12,4	14,6	30,4	23,6	19,3	32,0
9,1	7,9	12,2	19,5	12,5	7,3	6,6	5,9	4,4
13,7	4,9	11,4	13,2	15,7	13,4	7,0	5,9	5,5
15,7	13,6	17,9	16,0	15,6	13,5	11,2	10,5	10,0
10,0	10,0	7,9	6,2	6,1	4,9	3,4	3,4	3,7
10,7	8,8	8,7	8,6	9,8	8,4	3,9	2,6	2,9
3,4	2,1	2,2	2,3	1,0	0,9	0,7	0,5	0,3
7,0	6,1	5,3	6,3	6,3	4,3	5,6	4,9	4,9
3,2	3,9	7,5	6,6	8,2	5,7	8,1	10,5	6,0

Tabelle VI[1]. Wichtigste Artikel der Einfuhr aus

(Geordnet nach den Werten in

Warengattung	1898		1897		1896	
	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.
Weizen	7 755 061	120,2	7 519 069	108,3	8 524 648	98,0
Roggen	6 112 965	67,9	6 107 410	55,6	7 879 708	63,0
Gerste	6 860 653	65,2	4 879 741	40,0	5 003 440	41,5
Bau- und Nutzholz, roh	11 989 609	54,0	10 639 195	45,7	8 660 419	32,9
Bau- und Nutzholz, beschlagen	4 235 059	44,5	3 550 351	35,5	3 252 356	29,3
Eier von Geflügel; Eigelb	471 724	35,9	470 886	30,1	410 079	35,3
Hafer	2 056 761	24,7	4 142 383	41,4	4 246 345	38,2
Flachs, aufser neuseeländischem	458 203	22,5	445 121	24,3	488 861	27,9
Bau- und Nutzholz, gesägt	2 834 769	21,6	3 116 438	21,8	2 281 506	14,1
Leinsaat	1 061 727	19,4	1 727 090	27,6	1 690 099	26,2
	Stück		Stück		Stück	
Pferde	35 296	17,6	36 900	14,8	81 862	12,7
	Doppelzentner		Doppelzentner		Doppelzentner	
Gänse, lebende[2]	161 484	13,7	143 570	12,2		
Haushühner, lebende	16 374	1,6	14 252	1,4	151 664	6,8
Sonstiges Federvieh, lebendes	13 351	1,9	12 252	1,7		
Kleie, Malzkeime, Reisabfälle	2 052 213	16,0	2 727 622	19,9	2 889 380	21,4
Ölkuchen	1 359 288	15,0	1 618 493	13,2	1 055 499	8,4
Hanf, aufser Manilliahanf	303 680	13,4	307 977	13,6	329 052	17,1
Häute und Felle von Pelztieren, Vogelbälge	6 936	12,5	7 609	10,7	8 077	12,4
Mais und Dari	1 456 824	12,0	718 281	5,2	547 619	3,9
Kalbfelle, gekalkte und trockene	47 627	11,0	40 909	9,4	33 203	7,3
Borsten und Borstensurrogate[3]	19 153	9,6	20 559	41,1	20 430	12,3
Erbsen	661 040	8,9	855 156	12,0	748 078	8,2
Wicken	64 410	0,8	69 867	0,8		
Schmieröle, mineralische[4]	523 074	6,1	444 218	6,9	410 280	7,0
Kleesaat, Esparsette u. s. w. -Saat	91 875	7,4	64 048	4,5	83 511	6,7
	Stück		Stück		Stück	
Schweine, aufser Spanferkeln	71 035	5,7	71 332	5,8	89 775	5,4
	Doppelzentner		Doppelzentner		Doppelzentner	
Heede (Werg)	152 573	5,6	151 777	5,8	164 804	6,3
Blasen, Därme, Magen	29 454	4,7	24 410	5,3	18 089	3,6
Kaviar und Kaviarsurrogate	2 176	4,4	2 210	4,4	1 800	3,3
Feine Waren aus weichem Kautschuk	4 516	4,3	4 741	6,9	4 840	3,9
Milchbutter (Butterschmalz), Margarine	29 478	4,0	32 409	4,7	21 121	3,1
Kautschuk und Guttapercha	7 196	3,9	6 409	2,9	5 657	2,4
Petroleum, roh, im Ausland raffiniert, Petroleumdestillate	602 084	3,9	434 009	2,2	431 215	3,0
Häute und Felle zur Pelzbereitung; nicht von Pelztieren	6 988	3,8	5 925	3,3	5 106	3,1
Gold- und Platinaerze	24	3,6	24	3,1	19	2,6
Raps und Rübsaat	165 657	3,3	231 381	5,1	427 699	7,9
Bettfedern, rohe	13 720	3,3	11 995	2,9	11 781	3,1
Pferdehaare	11 235	6,2	10 117	2,6	7 932	1,8
Manganerze	731 943	3,1	466 712	2,0	352 731	1,7
Spiritus in Fässern[5]	118 594	2,7	244 137	4,8	—	—
Linsen	83 427	2,1	117 619	2,6	101 609	1,8
Schafwolle, roh	15 317	1,8	15 385	1,9	16 509	2,2
Schaf- und Ziegenfelle	17 506	1,5	18 469	2,8	21 159	3,2
Alkaloide und deren Salze	182	1,5	303	2,3	196	2,0

[1] Über die Herkunft der Zahlen der Tabelle VI siehe Note 1 zu Tabelle IV.
[2] Bis 1896 inkl. findet sich hier die Position: „Federvieh, Federwild, lebendes", während 1897 und 1898 nach der angegebenen Dreiteilung unterschieden wird.
[3] Die ungewöhnlich starke Zunahme des Einfuhrwerts für Borsten und Borstensurrogate (1896 = 12,3; 1897 = 41 Mill. Mk.) beruht hauptsächlich auf der Erhöhung der Wertschätzung von 600 auf 2000 Mk. für den Doppelzentner im Jahre 1897.

Rufsland im Spezialhandel des deutschen Zollgebiets.

Millionen Mark im Jahre 1898.)

1895		1894		1893		1892	
Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.
6 782 029	70,2	2 805 943	27,2	216 362	2,6	2 572 991	39,4
8 419 736	69,0	5 334 491	44,3	959 196	9,8	1 233 774	18,7
6 194 496	47,7	5 303 917	38,2	2 492 748	21,2	1 769 918	17,3
8 220 234	28,8	7 710 476	25,4	9 427 601	33,0	10 381 149	32,7
2 645 195	22,5	1 755 982	14,5	4 060 543	33,5	3 525 045	29,1
390 390	34,7	294 354	25,3	227 123	19,5	254 835	28,8
2 254 341	19,2	2 921 904	26,0	33 608	0,9	79 633	0,9
589 950	33,6	498 971	34,9	549 844	35,7	520 862	27,6
2 102 710	12,1	2 126 499	11,7	1 747 512	9,6	2 185 377	11,5
1 231 288	20,2	707 737	12,9	540 173	10,3	635 812	12,1
Stück		Stück		Stück		Stück	
32 596	14,0	22 936	11,0	16 583	9,1	27 762	13,9
Doppelzentner		Doppelzentner		Doppelzentner		Doppelzentner	
159 266	9,2	140 079	8,4	116 072	7,0	126 505	7,6
2 397 686	13,2	2 610 402	13,1	1 609 772	12,6	487 375	4,1
954 709	6,7	1 102 614	7,7	982 115	9,8	866 347	9,8
363 260	18,9	307 688	16,0	298 444	15,8	382 314	17,6
8 367	12,8	5 835	8,9	5 543	8,6	5 930	9,2
335 916	3,0	1 091 704	8,4	93 704	0,8	269 384	2,6
41 035	9,8	29 681	5,9	38 468	7,3	32 603	6,5
20 088	12,1	16 057	9,6	15 817	9,2	15 930	8,0
716 354	7,9	728 881	8,7	229 677	2,8	357 738	4,8
357 811	6,3	278 339	4,7	349 481	8,7	292 332	5,0
64 068	5,8	39 193	4,5	45 326	4,5	54 834	6,0
Stück		Stück		Stück		Stück	
104 705	6,3	72 581	5,4	99 128	7,9	68 887	5,5
Doppelzentner		Doppelzentner		Doppelzentner		Doppelzentner	
125 626	4,6	102 099	4,0	86 628	3,2	119 440	3,8
17 790	3,1	15 859	3,1	18 846	2,3	20 346	2,1
1 897	3,1	2 009	2,0	1 537	1,3	1 688	1,5
3 260	2,4	1 914	1,3	2 869	2,0	2 039	1,6
19 064	2,6	18 742	2,4	20 361	3,3	17 836	2,5
6 004	2,4	3 952	1,6	3 154	1,4	875	0,5
550 763	4,2	232 091	1,3	323 842	2,0	464 559	3,8
5 920	4,1	4 712	3,3	6 010	4,2	3 486	2,6
—	—	—	—	—	—	—	—
445 553	6,7	245 533	4,2	116 291	2,1	102 240	2,1
9 429	2,5	8 449	2,1	9 626	2,5	10 689	2,8
10 894	2,1	8 454	1,4	13 422	2,9	10 834	1,8
77 630	0,4	56 720	0,3	60 800	0,5	52 758	0,4
—	—	—	—	—	—	—	—
71 851	1,3	44 245	0,8	27 781	0,6	9 802	0,2
11 090	1,4	9 112	1,2	10 088	1,4	14 993	2,1
17 718	2,7	14 598	2,0	22 464	3,4	24 419	3,9
140	1,9	68	0,9	119	1,6	42	0,03

[4] Die früher getrennt aufgeführten Positionen: „Schmieröle, mineralische: 1) im Ausland gewonnene, 2) im Inland gewonnene" sind seit 1896 zusammengenommen.

[5] Diese Position wird 1897 zum erstenmal für den Spezialhandel aufgeführt, während sie früher nur für den Gesamteigenhandel in Betracht kam.

Tabelle VI[1]. Wichtigste Artikel der Einfuhr aus

(Geordnet nach den Werten in

(Fort-

Warengattung	1891		1890		1889	
	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.
Weizen	5 152 120	91,2	3 708 225	56,7	3 012 467	42,8
Roggen	6 189 846	99,0	7 504 610	82,5	9 201 890	98,5
Gerste	2 941 137	37,5	3 652 834	41,3	3 114 025	36,7
Bau- und Nutzholz, roh	7 949 661	28,8	11 656 685	34,4	11 786 576	34,6
Bau- und Nutzholz, beschlagen	3 275 057	27,0	3 446 003	27,6	2 604 171	22,1
Eier von Geflügel; Eigelb	212 684	20,8	182 269	19,1	153 478	13,1
Hafer	1 036 575	11,7	1 746 623	20,2	2 381 763	28,1
Flachs, außer neuseeländischem	529 121	31,7	554 589	34,4	539 047	35,0
Bau- und Nutzholz, gesägt	1 617 980	8,3	1 591 303	8,0	1 658 877	9,1
Leinsaat	728 177	14,2	572 115	10,6	532 883	9,1
	Stück		Stück		Stück	
Pferde	81 759	15,9	23 960	12,0	20 049	11,0
	Doppelzentner		Doppelzentner		Doppelzentner	
Gänse, lebende[2]						
Haushühner, lebende	107 865	6,5	106 847	6,9	92 460	5,6
Sonstiges Federvieh, lebendes						
Kleie, Malzkeime, Reisabfälle	1 144 929	10,3	1 420 229	12,1	1 803 827	14,4
Ölknochen	569 281	6,4	538 296	5,4	533 563	5,3
Hanf, außer Manilahanf	430 524	23,7	391 873	22,7	466 650	28,0
Häute und Felle von Pelztieren, Vogelbälge	7 309	11,3	5 267	8,2	7 233	13,0
Mais und Dari	995 393	12,2	694 814	6,4	666 214	5,8
Kalbfelle, gekalkte und trockene	36 173	6,9	34 690	6,6	31 888	5,4
Borsten- und Borstensurrogate[3]	20 784	10,4	20 061	10,5	20 639	10,3
Erbsen	440 525	6,6	275 251	3,8	332 932	4,3
Wicken						
Schmieröle, mineralleche[4]	256 669	4,4	209 225	3,7	148 838	2,5
Kleesaat, Esparsette u. e. w. -Saat	40 322	3,5	11 306	1,0	15 069	1,3
	Stück		Stück		Stück	
Schweine, außer Spanferkeln	80 422	5,6	4 019	0,4	44 557	3,6
	Doppelzentner		Doppelzentner		Doppelzentner	
Heede (Werg)	116 189	4,2	116 409	4,7	124 358	5,7
Blasen, Därme, Magen	17 839	1,7	15 169	1,5	11 575	0,7
Kaviar und Kaviarsurrogate	1 693	1,7	1 767	2,5	1 646	2,0
Feine Waren aus weichem Kautschuk	1 578	1,3	1 494	1,3	494	0,4
Milchbutter (Butterschmalz), Margarine	29 341	3,8	24 572	3,5	27 860	4,3
Kautschuk und Guttapercha	1 508	0,9	1 331	1,1	966	0,7
Petroleum, roh, im Ausland raffiniert, Petroleumdestillate	443 256	4,3	435 201	4,9	560 301	7,3
Häute und Felle zur Pelzbereitung: nicht von Pelztieren	5 449	4,0	6 114	4,6	4 098	3,1
Gold- und Platinaerze	—	—	—	—	—	—
Raps und Rübsaat	380 552	8,6	284 341	6,0	145 426	3,9
Bettfedern, rohe	10 656	2,8	10 104	2,6	9 258	2,4
Pferdehaare	9 584	2,3	5 049	1,0	9 045	1,7
Manganerze	47 460	0,4	34 780	0,3	20 086	0,2
Spiritus in Fässern[5]	—	—	—	—	—	—
Linsen	8 011	0,1	8 215	0,1	13 018	0,2
Schafwolle, roh	23 340	4,0	19 891	3,8	28 963	5,8
Schaf- und Ziegenfelle	28 467	4,7	16 488	2,9	20 467	3,2
Alkaloide und deren Salze	19	0,02	204	0,1	18	0,2

[1] Über die Herkunft der Zahlen der Tabelle VI siehe Note 1 zu Tabelle IV.

[2] Bis 1896 inkl. findet sich hier die Position: „Federvieh, Federwild, lebendes", während 1897 und 1898 nach der angegebenen Dreiteilung unterschieden wird.

[3] Die ungewöhnlich starke Zunahme des Einfuhrwerts für Borsten und Borstensurrogate (1896 = 12,3; 1897 = 41 Mill. Mk.) beruht hauptsächlich auf der Erhöhung der Wertschätzung von 600 auf 2000 Mk. für den Doppelzentner im Jahre 1897.

Rufsland im Spezialhandel des deutschen Zollgebiets.

Millionen Mark im Jahre 1898.)

setzung.)

1888		1887		1886		1885	
Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.
1 539 964	22,2	2 558 924	36,3	1 418 188	20,7	3 232 215	43,6
4 704 300	42,3	4 168 327	35,4	3 294 247	32,0	4 212 116	46,3
1 181 941	13,3	759 326	8,7	446 216	5,8	828 611	10,6
9 504 703	26,1	7 128 019	17,8	6 037 723	15,1	—	—
2 297 224	17,7	2 944 242	22,1	1 687 943	12,7	—	—
127 948	10,9	115 069	11,1	70 590	6,4	54 824	4,9
1 857 574	11,9	1 211 447	9,8	402 586	3,9	1 222 463	13,6
576 662	37,5	460 678	32,2	359 656	28,1	506 264	35,4
1 086 361	5,4	986 057	4,5	486 522	2,2	—	—
335 829	6,3	322 051	6,0	282 856	5,3	218 657	4,1
Stück		Stück		Stück		Stück	
24 645	21,2	14 944	14,6	14 808	14,1	17 854	15,9
Doppelzentner		Doppelzentner		Doppelzentner		Doppelzentner	
68 725	5,5	75 618	6,0	55 756	4,3	44 178	3,7
1 670 416	12,0	847 452	5,6	629 355	4,7	487 825	3,8
359 171	4,5	245 464	2,5	230 832	2,7	239 922	2,9
365 264	21,9	398 297	23,1	230 255	14,3	327 838	19,7
7 968	12,7	6 901	11,4	10 072	17,1	5 556	9,6
158 286	1,7	179 810	1,7	74 973	0,7	85 298	0,9
30 991	5,6	25 189	6,2	28 860	7,3	23 662	6,6
15 787	7,9	13 339	6,0	11 907	5,4	11 312	5,3
153 318	1,3	111 166	1,2	85 151	1,0	180 093	2,0
7 949	1,4	75 677	1,3	48 060	0,3	64 066	1,2
15 981	1,5	18 019	1,4	11 343	1,0	27 288	2,3
Stück		Stück		Stück		Stück	
75 422	9,2	78 399	8,9	54 659	5,2	172 893	16,6
Doppelzentner		Doppelzentner		Doppelzentner		Doppelzentner	
107 389	4,9	110 305	5,3	60 190	2,8	91 532	3,8
11 398	0,7	10 383	0,6	9 010	0,5	7 531	0,4
1 528	1,8	1 579	1,5	2 080	1,8	1 565	1,3
466	0,4	266	0,2	180	0,1	200	0,2
18 224	2,2	15 030	1,9	3 809	1,7	7 968	1,0
715	0,5	563	0,4	388	0,3	142	0,1
464 640	7,0	215 573	2,6	134 156	1,7	116 588	1,7
2 968	2,2	2 313	2,2	2 139	1,7	1 593	1,3
—	—	—	—	—	—	—	—
123 604	2,6	102 993	1,3	69 013	1,2	121 026	2,3
6 688	1,9	6 319	1,8	6 635	2,3	5 820	2,3
6 166	1,5	7 527	1,9	6 015	1,5	4 529	1,2
6 729	0,05	14 626	0,1	7 107	0,06	1 410	0,01
—	—	—	—	—	—	—	—
13 217	0,3	4 441	0,1	1 230	0,03	702	0,02
21 204	4,0	29 225	5,7	45 215	9,0	26 832	4,6
13 272	1,9	14 838	2,2	12 714	2,0	14 663	2,3
1	0,01	4	0,03	29	0,2	1	0,01

[4] Die früher getrennt aufgeführten Positionen: „Schmieröle, mineralische: 1) im Ausland gewonnene, 2) im Inland gewonnene" sind seit 1896 zusammengenommen.

[5] Diese Position wird 1897 zum erstenmal für den Spezialhandel aufgeführt, während sie früher nur für den Gesamteigenhandel in Betracht kam.

Tabelle VII[1]. Anteil der vier hauptsächlichsten Herkunfts- und Bestimmungsländer an der Ein- und Ausfuhr im reinen Warenverkehr (nach Ausscheidung des Edelmetallverkehrs im Spezialhandel) des deutschen Zollgebiets.

Herkunftsländer (nach den Anteilen im Jahre 1897 geordnet)	Einfuhr								Einfuhr							
	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890
	Millionen Mark								% des Gesamtwertes der Einfuhr							
Rufsland mit Finland	706,6	628,2	567,9	439,3	352,4	381,7	578,7	522,8	15,09	14,6	13,8	11,2	8,9	9,4	13,9	12,6
Vereinigte Staaten von Amerika	652,7	528,3	482,8	449,8	426,6	534,8	402,9	397,3	13,9	12,2	11,7	11,5	10,7	13,3	9,7	9,6
Österreich-Ungarn	582,7	546,9	513,0	572,4	571,1	563,0	568,6	583,4	12,5	12,7	12,4	14,6	14,4	14,0	13,7	14,0
Grofsbritannien	567,6	551,3	536,4	512,2	564,8	547,6	565,2	601,3	12,1	12,8	13,1	13,0	14,8	13,6	13,6	14,5

Bestimmungsländer (nach den Anteilen im Jahre 1897 geordnet)	Ausfuhr								Ausfuhr							
	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890
	Millionen Mark								% des Gesamtwertes der Ausfuhr							
Grofsbritannien	699,2	712,8	675,5	631,7	669,7	628,9	679,3	689,5	19,2	20,2	20,4	21,4	21,6	21,3	21,4	20,8
Österreich-Ungarn	405,5	399,7	373,9	352,8	339,0	320,3	330,9	332,4	11,1	11,3	11,2	11,9	10,9	10,9	10,4	9,9
Vereinigte Staaten von Amerika	397,4	383,2	368,4	270,3	354,2	346,4	357,7	416,7	10,5	10,9	11,1	9,1	11,3	11,7	11,5	12,5
Rufsland mit Finland	267,7	231,6	207,8	170,6	135,5	129,8	145,3	183,7	7,4	6,5	6,2	5,7	4,3	4,4	4,5	5,5

[1] Siehe Tabelle VIII[1].

Tabelle VIII[1]. Anteil der vier hauptsächlichsten Herkunfts- und Bestimmungsländer an der Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel des deutschen Zollgebiets.

Herkunftsländer (nach den Anteilen im Jahre 1897 geordnet)	Einfuhr								Einfuhr							
	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890
	Millionen Mark								% des Gesamtwertes der Einfuhr							
Rufsland mit Finland	708,3	634,7	568,8	543,9	353,4	383,4	580,4	541,9	14,6	13,9	13,4	12,7	8,5	9,1	13,2	12,7
Grofsbritannien	661,5	647,4	578,4	608,6	656,4	620,0	676,8	640,5	13,6	14,2	13,6	14,2	15,9	18,7	15,4	15,0
Vereinigte Staaten von Amerika	657,0	584,4	511,7	532,9	458,1	611,9	456,5	405,6	13,5	12,8	12,1	12,4	11,1	14,5	10,4	9,5
Österreich-Ungarn	600,3	578,0	525,4	581,7	580,2	575,4	598,9	590,5	12,3	12,7	12,4	13,6	14,0	13,6	13,1	11,0
Bestimmungsländer (nach den Anteilen im Jahre 1897 geordnet)	**Ausfuhr**								**Ausfuhr**							
	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890
	Millionen Mark								% des Gesamtwertes der Ausfuhr							
Grofsbritannien	701,7	715,1	678,1	634,3	673,3	639,9	696,1	705,3	18,5	19,0	19,8	21,8	20,7	20,3	20,8	20,7
Österreich-Ungarn	435,1	477,3	435,8	401,7	420,5	376,6	347,8	351,0	11,5	12,7	12,7	13,2	13,0	12,0	10,4	10,3
Vereinigte Staaten von Amerika	397,4	383,7	368,7	271,1	354,3	346,6	357,8	416,7	10,5	10,2	10,8	8,9	10,9	11,0	10,7	12,2
Rufsland mit Finland	372,1	364,1	220,9	194,8	184,6	239,5	262,6	206,5	9,8	9,7	6,4	6,4	5,7	7,6	7,9	6,1

[1] Für das Jahr 1898 haben sich in den Zahlen der Tabellen VII und VIII bedeutende Änderungen ergeben. Abweichend von Tabelle VII steht jetzt Rufsland nicht mehr in der Einfuhr im reinen Warenverkehr des deutschen Zollgebiets an erster Stelle, sondern es sind die Vereinigten Staaten von Amerika mit 17,2 % an die erste Stelle getreten, während Rufsland und Finland mit 14,5 % an zweiter Stelle folgen. Den dritten Platz behauptet Österreich-Ungarn mit 12,3 %, während Grofsbritannien mit 11,1 % am vierten Platze bleibt. — In der Ausfuhr im reinen Warenverkehr hat sich keine Änderung ergeben. Es bleibt die Reihenfolge im Jahre 1898: 1) Grofsbritannien 19,0 %; 2) Österreich-Ungarn 11,4 %; 3) Vereinigte Staaten von Amerika 8,8 %; 4) Rufsland und Finland 8,09 %.

Nehmen wir aber nun den Spezialhandel überhaupt (also mit Einschlufs des Edelmetallverkehrs), so macht sich im Jahre 1898 hauptsächlich die bedeutende Edelmetalleinfuhr aus Grofsbritannien wieder stark geltend, und aufserdem hat die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika einen sehr bemerkenswerten Aufschwung genommen. Die prozentualen Anteile der vier hauptsächlichsten Staaten an der Einfuhr im Spezialhandel des deutschen Zollgebiets sind daher folgende: 1) Vereinigte Staaten von Amerika 16,1 %; 2) Grofsbritannien 15,2 %; 3) Rufsland und Finland 13,5 %; 4) Österreich-Ungarn 12,2 %. — In der Ausfuhr aus Deutschland sind hier dagegen Grofsbritannien mit 20,0 % und Österreich-Ungarn mit 11,3 % an erster und zweiter Stelle geblieben, während Rufsland und Finland mit 11,0 % an die dritte Stelle getreten ist und die Vereinigten Staaten von Amerika mit 8,3 % auf den vierten Platz verwiesen hat.

Tabelle IX. Wichtigste Artikel der Ausfuhr nach Rufsland und Finland (getrennt) im Spezialhandel des deutschen Zollgebiets.

(Geordnet nach den Ausfuhrwerten in Millionen Mark nach Rufsland.)

Warengattung	1898		1897			
	Rufsland	Finland	Rufsland		Finland	
	Doppelzentner	Doppelzentner	Doppelzentner	Mill. Mk.	Doppelzentner	Mill. Mk.
Maschinen, überwiegend aus Gufseisen	342 023	32 435	282 141	18,6	25 389	1.7
Grobe Eisenwaren, abgeschliffen und nicht abgeschliffen	262 114	19 155	192 155	13,8	13 119	0,9
Schmiedbares Eisen in Stäben	1 064 801	14 235	953 605	11.4	10 588	0,1
Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen	497 208	12 304	588 634	7.9	12 270	0.2
Häute und Felle von Pelztieren; Vogelbälge	3 575	—	4 197	6,7	28	0,04
Gekämmte Wolle	11 524	—	17 780	6,0	—	—
Baumwolle, rohe	84 070	—	76 206	5,9	72	1,06
Bücher, Karten, Musikalien	12 280	590	10 608	5,7	420	0.2
Lokomotiven, Lokomobilen	28 089	—	62 856	5.3	176	0,02
Waren aus edlen Metallen	60,08	—	55,20	5,0	2,14	0.1
Schafwolle, roh	27 449	—	20 483	4.6	249	0.1
Eck- und Winkeleisen	439 885	38 429	274 263	4.1	14 966	0.2
Rindshäute, grün und gesalzen	65 069	6 675	53 856	4,0	5 257	0,4
Steinkoklen	4 633 343	—	3 339 732	3,5	36 568	0,1
Kammgarn	12 973	481	6 680	3,2	1 156	0,6
Instrumente, astronomische	457	17	704	3,0	36	0.2
Maschinen aus schmiedbarem Eisen	73 284	3 746	38 101	2.9	1 659	0.1
Koks	2 072 295	—	1 599 376	2,8	—	—
Cellulose, Stroh- und andere Faserstoffe	104 573	—	110 302	2,8	295	0,007
Zink, rohes	87 031	—	77 052	2,7	200	0,007
Anilin und andere Farbstoffe	9 233	860	6 904	2,6	735	0,3
Feine Eisenwaren aus Gufs- oder Schmiedeeisen	17 745	2 561	12 583	2.3	2 003	0.4
Lackiertes, gefärbtes Leder; Handschuhleder; Korduan	2 749	—	2 415	2,3	49	0,047
Telegraphenkabel	15 287	—	19 089	2,3	480	0,1
Feine Waren aus Messing	8 721	1 096	6 967	2,3	707	0.2
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt	10 130	618	8 615	2,2	844	0.2
Farbendruckbilder, Kupferstiche	2 353	115	1 784	2,1	73	0,1
Anilinöle, Anilinsalze	24 400	—	16 820	2,1	110	0,01
Tuch- und Zeugwaren, unbedruckt	2 442	2 702	2 900	1,9	2 831	1.8
Kupfer, rohes	18 180	—	18 904	1,9	178	0,018
Klaviere u. s. w.	10 006	1 240	7 877	1.8	1 147	0,3
Rindshäute, gekalkte u. trockene	13 168	7 469	12 741	1,7	4 760	0,6
Mehl aus Weizen u. s. w.	38 149	229 680	72 359	0,9	275 640	3.6

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Siebzehnter Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe sechsundsiebzigstes Heft.)

H. Roehl: Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1900.

Beiträge

zur

Preufsischen Handwerkerpolitik

vom Allgemeinen Landrecht

bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845.

Von

Hugo Roehl.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit entstand auf Anregung von Herrn Prof. Dr. G. Schmoller und stützt sich auf die im weiter unten folgenden Verzeichnis angeführten archivalischen Materialien und Druckwerke. An die Arbeiten G. Schmollers und M. Meyers (conf. C. 4 u. 9 S. IX) anknüpfend, verfolgt sie den Zweck, die allmähliche organische Entwickelung des Liberalismus in der preufsischen Gewerbepolitik darzustellen. Zur notwendigen Abrundung des Bildes mufste auch längst Bekanntes wieder berührt werden. Ebenso wurde hier und da der allgemeine historisch-philosophische Hintergrund zu skizzieren versucht, weil die rein isolierte Darstellung der Gewerbepolitik, wie überhaupt volkswirtschaftlicher Dinge notwendig unverständlich bleibt. Der Verfasser glaubte im übrigen seiner Aufgabe gerecht zu werden, indem er sich auf eine objektive Darstellung der Ergebnisse seiner Materialien beschränkte und eine Beurteilung im grofsen Stil unterliefs, weil die Hauptresultate dieser Untersuchung bereits bekannt sind und ihre sachverständige Beurteilung gefunden haben. Hier sollten die Details aufgedeckt werden.

Kurze Zeit nach Beendigung dieser Arbeit, Anfang Oktober 1898, erfuhr der Verfasser von dem Erscheinen des v. Rohrscheidtschen Buches: „Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit", Berlin 1898, von welchem ihm das erste Buch bereits aus Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Band 5 und 6, 1893, bekannt und von ihm, soweit es Ergebnisse aus Königsberger archivalischem Material brachte, auch zu diesem Buche ein wenig benutzt worden war. Die übrigen drei Bücher des Werkes waren dem Verfasser unbekannt. Er sah sich genötigt, sie vor der Drucklegung seiner Arbeit zu lesen und, wo sich beide Arbeiten berührten, entsprechende Hinweisungen unter seinen Text zu setzen. Das Rohrscheidtsche Werk stützt sich auf ganz andere, meist Königsberger, archivalische Materialien als diese Arbeit, nur das für die Gesetzgebung von 1811 sehr wichtige Aktenstück R 74 K VIII aus dem Berliner Geheimen Staatsarchiv (M 23 des folgenden Akten-

verzeichnisses, bei Rohrscheidt immer irrtümlich mit „A 13“ statt „B 13“ seines Verzeichnisses [S. XIII ff.] unter dem Text citiert) hat der Verfasser gemeinsam mit v. Rohrscheidt benutzt. So sind beide Arbeiten, obwohl in der Art ihrer Abfassung ganz verschieden, in den Hauptergebnissen übereinstimmend. Während das v. Rohrscheidtsche Werk mit 1823 abschliefst, reicht diese Arbeit bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845.

Für die gütige und wohlwollende Bereitwilligkeit, mit welcher mir die Einsicht in die Materialien des Berliner Geheimen Staatsarchivs und auf der Geheimen Kanzlei des Justizministeriums gewährt wurde, sei mir gestattet, an dieser Stelle meinem lebhaften Danke Ausdruck zu geben.

Ganz besonderen Dank empfinde ich aber gegen Herrn Professor Schmoller, der mich durch Rat und That bei dieser Arbeit auf das gütigste und wohlwollendste unterstützt hat.

Berlin, im April 1899.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorbemerkung V
Quellen IX
Einleitung 1

Erstes Kapitel.

Die Behandlung des Gewerbewesens im Landrecht und seitens der Verwaltung von 1780 bis ca. 1806. . . 16

§ 1. Die Entstehnng des Allgemeinen Landrechts mit Bezug auf Handwerker, Künstler, Fabrikanten 16
§ 2. Bemerkungen zu den philosophischen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts 20
§ 3. Über die Monierung und Redaktion des Allgemeinen Landrechts 22
§ 4. Inhalt des Allgemeinen Landrechts, Teil II, Tit. 8, Abschn. 3 nebst einigen kommentierenden Bemerkungen 28
§ 5. Das Allgemeine Landrecht mit Beziehung auf Fabrikanten, Künstler, Brauer, Gastwirte, Garköche, Apotheker, Kaufleute 35
§ 6. Die liberalere Auffassung und Handhabung des Handwerkerrechts bis 1806 42
§ 7. Die Politik des internen Handels und die merkantilistischen Ansichten und Mafsnahmen der Regierung mit Bezug auf den Gewerbefleifs 61
§ 8. Die gänzliche Abkehr von der alten merkantilistischen Praxis 78

Zweites Kapitel.

Die Gesetzgebung von 1810 und 1811 und ihre Folgen (1806—1825) 89

§ 9. Die Reorganisation des preufsischen Staates nach 1806 und die Vorbereitung der Gewerbefreiheit bis zum Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 89
§ 10. Die Edikte vom 28. Okt. nnd 2. Nov. 1810 (inhaltlich) . . . 107
§ 11. Die Entstehung des Gewerbepolizeiediktes vom 7. September 1811 und die ersten Wirkungen des Patentsteuerediktes . . 111
§ 12. Inhalt des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1811 . 129
§ 13. Die Handhabung der liberalen Gewerbegesetzgebung im allgemeinen von 1811 bis ca. 1825 135
§ 14. Die Entschädigung für aufgehobene Berechtigungen 140

Seite

§ 15. Die Wirkungen der Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges und die Entschädigung dafür 144
§ 16. Die Behandlung der Getränkefabrikation 153
§ 17. Die Entschädigung für Aufhebung des Getränkezwanges und die Behandlung des Krugverlagsrechtes 156
§ 18. Die Schwierigkeiten der Aufhebung der gewerblichen Abgaben (§ 30 des Gewerbesteuerediktes) 159
§ 19. Die Stellung der Innungen zur Gewerbefreiheit 162
§ 20. Allgemeine Klagen über die Gewerbefreiheit (nach den Akten) 167
§ 21. Die Gewerbegesetzgebung in den 1815 neu oder wiedererworbenen Provinzen Preufsens 173
§ 22. Das Gewerbesteueredikt vom 30. Mai 1820 186

Drittes Kapitel.

Die Entstehung der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (ca. 1825—1845) 189

§ 23. Die Vorgeschichte zur Allgemeinen Gewerbeordnung und zum Entschädigungsgesetz vom 17. Januar 1845. (Die Kommissionsberatungen). 189
§ 24. Die Kritik der Hoffmannschen Entwürfe und die Brennschen Entwürfe 205
§ 25. Die Geschichte der Gesetzgebung bis zur Emanation . . . 226
§ 26. Die Verhandlungen des Staatsrats zur Gewerbegesetzgebung 233
§ 27. Inhalt der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 251
§ 28. Die Entschädigungsordnung vom 17. Januar 1845 264
§ 29. Schlufsbemerkungen 271

Quellen.

(Verzeichnis der benutzten Akten und Druckwerke.)

A. Von den in 88 Foliobänden gesammelten und geordneten Materialien zum Allgemeinen Landrecht im Justizministerium zu Berlin die Bände:

12, 13, 16, 43, 44, 45, 47, 48, 50, 51, 66, 69, 70, 71, 75, 77, 80, 82 u. 83.

B. Von den Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs[1].

I. Generaldirektorium, Fabriken-Departement. Fabriken- und Manufaktursachen.

1) R 90 Nr. 28 Acta Wegen der von des Königs Majestät verlangten Rapports von der Beschaffenheit derer Fabriken 1747—1800
2) R 90 Nr. 8 Acta Wegen der seit 1740 vom Könige an Fabrikanten und Partikuliers verschenkten Hänser oder zum Anban neuer Häuser zu Fabriken gewährten Materialien . . . . . 1763—1765
3) R 90 Nr. 16 Acta Wegen des den Ouvriers aus den Fabriken zu erteilenden Erlassungsscheines . . . . . 1764—1799
4) R 90 Nr. 37 Acta Enthaltend die Meliorationspläne für Manufakturen und Fabriken . . . . . 1766—1806
5) R 90 Nr. 42 Acta Auf welche Maximen in den zu nehmenden Mafsregeln bei zu koncedierenden Fabriken mit königlicher Unterstützung und selbst auch bei schon koncedierten als Grundlage zu achten 1792
6) R 90 Nr. 44 Acta Die Befreiung der konzessionierten Fabriken vom Gewerkszwange betr. . . . . 1792—1801
7) R 90 Nr. 45 Acta Von eingezogenen Nachrichten künstlicher Maschinenwerke. . . . . 1794—1795
8) R 90 Nr. 46 Acta Über die von Seiner Königl. Maj. befohlenen Untersuchungen zur Verbesserung der Landesfabriken. . . . . 1790—1791
9) R 90 Nr. 20 Acta Wegen der anzunehmenden Grundsätze über auf neue Erfindungen zu erteilende Privilegien oder sogenannte Patente . . . . . 1796—1805
10) R 90 Nr. 19 Acta Wegen öffentlicher Bekanntmachnng technologischer und merkantilistischer Aufsätze durch die Beilagen zu den Intelligenzblättern und Zeitungen 1806

[1] Die Akten werden im Text unter M (Materialien) mit der beigefügten Nummer dieses Verzeichnisses citiert.

11) R 90 Nr. 18 Acta Wegen des vom Hofstaatssekretär Bufsler herausgegebenen Werks unter dem Titel „Verzierungen aus dem Altertum“ betr.. . . . . 1805—06

II. Akten des Kabinetts Friedrich Wilhelms II.

12) R 96 249 Q Acta Handel, Fabriken und Handwerker in Schlesien betr.. . . . . 1786—1797
13) R 96 219 A Acta Fabrikwesen (Generalia und Specialia) betr. . . . . 1786—1797

III. Akten der Geh. Kabinettsregistratur Friedrich Wilhelms III.

14) R 89 A XXIV, 1—2 Acta betr. verschiedene Fabriken- und Gewerbesachen. . . . . Aug. 1807 bis ult. Dez. 1809
15) R 89 A XXIV, 3—5 Acta betr. Kommerzialangelegenheiten, Accise, Zoll, Konsumtionssteuer u. s. w. . . . . 1807—1809
16) R 89 A L, 5 Acta betr. das Ressort des Staatsministers Dohna und des Grofskanzlers Beyme . . . . . 1808—1809
17) R 89 A XLIV, 5 Acta betr. die Organisation der Sektion für Gewerbepolizei . . . . . 1808—1809
18) R 89 A CXXXV Gen. 1 Acta betr. die allgemeinen Bestimmungen wegen der polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe und der Gewerbefreiheit . . . . . 1823—1836
19) R 89 A CXXXV Gen. 2 Acta betr. die Mafsregeln zur Emporbringung der Fabriken, Ein- und Ausfuhr der Fabrikate, Beschwerden dagegen u. s. w. . . . . 1823—1848
20) R 89 A CXXXV Gen. 3—6 Acta betr. Verschiedenes. Unter anderem die Grundsätze bei Anlegung von Brauereien und Branntweinbrennereien. . . . . 1824—1836

IV. Akten des Departements für den Handel und die Gewerbe.

21) R 77 CCCVII[a] B 3 Acta betr. die Aufhebung des Holzadministrationscomptoirs und die Freigebung des Holzhandels 1809
22) R 77 CCCVII[a] F Nr. 1 Acta betr. die Aufhebung der Wollmagazine und die Einziehung der Fonds derselben 1809—1820

V. Akten der Geh. Registratur des Staatskanzlers (Hardenberg).

23) R 74 K VIII Acta betr. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe überhaupt und die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit . . . . . 1809—1823
24) Desgl. betr. die Mühlenordnung und -gerechtigkeit und die Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwanges und Entschädigungsgesuche von Müllern. . . 1810—1822
25) Desgl. betr. die Grundsätze bei Anlegung von Windmühlen und Branntweinbrennereien. . . . . 1814—1822
26) Desgl. Specialakten. Mühlenzwangssachen . . . . . 1818—1822
27) Desgl. betr. die Grundsätze wegen Erteilung von Patenten und Monopolien und die Gesuche um dergl. . . 1812—1819
28) Desgl. betr. die Prüfung von Bauhandwerkern sowie der Handwerker überhaupt . . . . . 1819—1821
29) R 74 K IX Acta betr. die Gewerbeverhältnisse und das Etablissement der Gewerbetreibenden in Westpreufsen 1813—1822
30) Desgl. in Pommern . . . . . 1811—1822
31) Desgl. in Litauen . . . . . 1812—1822
32) Desgl. in Ostpreufsen . . . . . 1810—1821

33) Desgl. in Posen . . . . . 1817—1822
34) Desgl. in der Neumark . . . . . 1811—1822
35) Desgl. in Sehlesien . . . . . 1810—1822
36) Desgl. betr. die Gewerbeverhältnisse überhaupt und das Etablissement der Gewerbetreibenden in der Kurmark 1811—1822
37) Desgl. betr. die Angelegenheiten der Gewerbetreibenden in Westfalen . . . . . 1816—1820
38) Desgl. betr. die Gewerbe- und Fabrikenangelegenheiten im Generalgonvernement des Nieder- und Mittelrheins 1814—1845
39) Desgl. betr. die Gewerbeverhältnisse in Saehsen, Niedersachsen und Thüringen . . . . . 1816—1822
40) Desgl. betr. die Wollmanufaktur in Posen 1816
41) Desgl. betr. die Fortdauer der früheren Branbereehtigung der Danziger Braukommune . . . . . 1818—1819

VI. Akten des Ministeriums des Innern.

42) R 77 CCCVI Nr. 46 Acta betr. die Verordnung vom 15. IX. 1818 wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges naeh dem Edikt vom 28. X. 1810 zu leistenden Entsehädigungen . . . . . 1818—1842
43) R 77 CCCVI Nr. 68 Aeta betr die Realbereehtigungen im Grofsherzogtum Posen, ingleichen die Aufhebung aller gewerbliehen Zwangs- nnd Bannreehte daselbst . 1825—1847

VII. Akten der Geh. Registratur des Staatsministeriums.

44) R 90 XXI Aeta betr. die Behandlnng des Vermögens- n. Sehnldenwesens der ehemaligen Zünfte u. Innungen in den Provinzen des Königreiehs Westfalen und des Grofsherzogtums Berg 1825
45) Desgl. betr. die Anlegung einer grofsen Masehinenwollspinnerei nnd Tuehfabrik in Rügenwalde . . . . . 1822—1825
46) Desgl. betr. Fabriknnterstützungsangelegenheiten. Niederrhein. 1825
47) Desgl. betr. die Fabrikation der Tuehe und anderer wollener Waren. Errichtung der öffentl. Schauanstalten 1822
48) Desgl. betr. die Bannbereehtigung der Danziger Brankommnne 1819
49) Desgl. betr. die Entschädigung der Branbereehtigten zu Erfurt. 1819
50) Desgl. betr. das Messersehmiedegewerk zu Neustadt-Eberswalde. . . . . 1819—1836

VIII. Akten des Staatsrats.

51) R 80 Nr. 44. Innere Angelegenheiten. Aeta betr. den Entwurf einer Verordnung für nähere Erklärung der Bestimmnngen in § 30 des Gewerbesteuergesetzes vom 2. XI. 1810 . . . . . 1829—1847
52) R 80 Nr. 28. Finanzsaehen. Aeta betr. die Prüfung der Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes, die Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel. . . . . 1833—1835
53) R 80 Nr. 4. Generalia. Staatsratsprotokolle für. . . . 1844

C. Druckwerke.

1) G. F. v. Lampreeht: Von der Kameralverfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken nnd Mannfakturen in den preufsischen Staaten, insonderheit in der Kurmark Brandenburg. Berlin 1797. 1 Bd.

2) J. A. Ortloff: Corpus juris opificiarii. Erlangen 1820. 1 Bd.
3) Dr. Euler: Geschichtliche Einleitung in das Studium des Allgem. Preufs. Landrechts (v. Kamptz: Jahrb. f. d. preufs. Gesetzg. u. s. w. Bd. 32). Berlin 1828.
4) G. Schmoller: Das brandenburgisch-preufsische Innungswesen von 1640—1806 (Forsch. z. brand. u. preufs. Geschichte Bd. I 1888; jetzt auch Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preufs. Staates im 17. und 18. Jahrhundert. 1898).
5) G. Schmoller: Die Epochen der preufs. Finanzpolitik. Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw. Neue Folge, Bd. I, 1877; jetzt auch in den Umrissen etc.
6) G. Schmoller: Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870. 1 Bd.
7) K. v. Rohrscheidt: Unter dem Zunftzwange in Preufsen während des 18. Jahrh. Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. 3. Folge. Bd. 5 u. 6. 1893.
8) K. v. Rohrscheidt: Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. Berlin 1898 (conf. Vorbemerkung).
9) Moritz Meyer: Geschichte der preufs. Handwerkerpolitik. 2 Bde.
10) Ludwig Häufser: Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Grofsen bis zur Gründung des Deutschen Bundes. 2. Aufl.
11) Heinrich v. Treitschke: Deutsche Geschichte im 19. Jahrh.
12) J. G. Hoffmann: Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen. Königsberg 1803 (anonym). 1 Bd.
13) J. G. Hoffmann: Die Befugnis zum Gewerbebetriebe u. s. w. Berlin 1841. 1 Bd.
14) J. A. Weifs: Über das Zunftwesen. Preisschrift. Frankfurt a. M. 1798. 1 Bd.
15) J. D. Merbach: Theorie des Zunftzwanges etc. Leipzig 1808. 1 Bd.
16) Chr. J. Kraus: Staatswirtschaft Bd. V. Königsberg 1811.
17) Marcus Mayer: Versuch einer Entwicklung der relativen Ansichten des Zunftwesens. Augsburg 1814. 1 Bd. Preisschrift.
18) J. B. Nibler: Über das Zunftwesen und die Gewerbefreiheit. Erlangen 1816. 1 Bd.
19) K. H. Rau: Über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816. Preisschrift. 1 Bd.
20) H. Albrecht: Unsere ehemalige Zunft- und Innungsverfassung und die Gewerbefreiheit in Preufsen. Danzig 1825. 1 Bd.
21) O. Th Risch: Die Allgem. Gewerbeordnung vom 17. I. 1845 und deren praktische Durchführung etc. Berlin 1846. 1 Bd.
22) Fr. B. Weber: Handbuch der staatswirtschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der preufsischen Monarchie. Breslau 1840, nebst erster Fortsetzung 1843. 2 Bde.
23) C. W. Ferber: Beiträge zur Kenntnis des gewerblichen und kommerziellen Zustandes der preufsischen Monarchie (nach amtlichen Quellen) Berlin 1829 und Neue Beiträge. Berlin 1832. 2 Bde.
24) C. F. W. Dieterici: Der Volkswohlstand im preufsischen Staate. Berlin 1846. 1 Bd.
25) F. u. P. Goldschmidt: Das Leben des Staatsrats Kunth. Berlin 1881. 1 Bd.
26) W. Roscher: Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874. 1 Bd.
27) L. v. Rönne: Die Gewerbepolizei des preufsischen Staates. Breslau 1851. 2 Bde.
28) Conrad: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, passim.
29) Die im Text citierten Jahrgänge der preufsischen Gesetzsammlung.

Einleitung.

Überblick über die gewerbepolitischen Ideen in der Litteratur

zur Zeit des Eindringens und des Sieges des wirtschaftlichen Liberalismus (von ca. 1770—1825).

Die folgende Schrift soll auf Grund archivalischer Studien einige Beiträge über die Entwicklung der Gewerbefreiheit in Preufsen bis zur Gewerbeordnung von 1845 geben. Es erscheint zum allgemeinen Verständnis der Dinge notwendig, einen Blick auf die litterarischen Strömungen zu werfen, soweit sie für die vorliegende Materie wichtig erscheinen. Diese empfingen zwar ihren ersten Antrieb aus der Praxis, — man erinnere sich nur, dafs Quesnay gewissermafsen den Anlafs zur Aufstellung seines physiokratischen Systems durch die socialen und wirtschaftlichen Zustände Frankreichs erhielt, welche er auf seinen Reisen mit dem Könige zu beobachten Gelegenheit hatte, — sie beeinflufsten, man darf sagen beherrschten aber lange Zeit, nachdem sie im Geiste der nach Reformen dürstenden Zeit ausgebildet und verbreitet waren, die gesetzgeberische Thätigkeit der ersten europäischen Kulturstaaten. Es bedarf demnach für diese historische Behandlung der Entstehung und Anwendung des Liberalismus auf gewerbepolitischem Gebiete keiner Rechtfertigung, eine, wenn auch nur skizzenhafte Darstellung dieser litterarischen Bewegungen ungefähr seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zu geben.

Die mit ihren letzten Wurzeln im Naturrecht fufsende merkantilistische Praxis betonte den absoluten Staat und seine Souveränität auf wirtschaftlichem Gebiete gegenüber den städtischen und ständischen Sonderinteressen. Durch eine straffe Konzentration der staatlichen Macht in ihrer Hand setzten die brandenburgisch-preufsischen Fürsten, besonders seit dem Grofsen Kurfürsten, mit wachsendem Erfolge diese Theorie durch; sie gelangte unter dem kräftigen Regiment Friedrich Wilhelms I. zum Abschlufs. Mit dem Siege der Staatssouveränität über ständische

Sonderbestrebungen war das Ziel der inneren Politik der preufsischen Fürsten stets das Wohl des Ganzen und nicht mehr einzelner Gruppen. Das gilt vornehmlich von den beiden grofsen preufsischen Königen des 18. Jahrhunderts, wenn auch auf wirtschaftlichem Gebiete aus besonderen Gründen dieser oder jener Stand des Volkes bisweilen bevorzugt wurde. Die Wirtschaftspolitik in diesem Geiste baute sich seit dem Grofsen Kurfürsten auf den genugsam bekannten merkantilistischen Maximen auf. Diese Politik erreichte unter Friedrich Wilhelm I. und dem Grofsen Könige ihren Höhepunkt. Die Naturrechtslehrer und Merkantilisten machten den Staat omnipotent. Er sollte überall für das Wohl der Allgemeinheit, der Klassen und des Einzelnen thätig sein, weil die Unterthanen ihr eigenes Interesse richtig zu wahren für unfähig galten.

Friedrich der Grofse handhabte dieses System mit grofser Virtuosität, obwohl er nach Roschers Urteil[1] darin nicht die schöpferische Genialität wie auf den Gebieten des Kriegswesens, der auswärtigen Politik und der Justizverwaltung besafs. Er ging den vom Vater eingeschlagenen Weg weiter, vervollkommnete das von ihm Ererbte, fügte aber nur wenig Neues hinzu. In den äufseren Angelegenheiten, in militärischen Dingen und in der Rechtspflege blieb er dagegen stets auf der Höhe der Zeit und wirkte vielfach vorbildlich. Seine volkswirtschaftlichen Anschauungen änderten sich während seiner langen Regierung nicht, und das scheint mit zu erklären, weshalb sein System, von ihm mit so glänzendem Erfolge gehandhabt, so schnell obsolet wurde, als nach seinem Tode sein leitender Kopf fehlte. Zu Anfang seiner Regierung befand sich die nationalökonomische Wissenschaft auf einem Punkte der Stagnation, im Laufe und besonders gegen Ende derselben fand aber der mächtige Aufschwung in England durch Berkeley, Hume, Tucker und Stewart, in Frankreich durch die Physiokraten und schliefslich, sie alle überragend, durch Adam Smith statt. Die neuen Gedanken fanden bei den deutschen Nationalökonomen lebhaften Nachklang; Friedrich der Grofse kümmerte sich um die eindringenden physiokratischen Lehren nicht, und Adam Smith hat er wahrscheinlich gar nicht mehr gekannt[2]. Er war durchaus überzeugt, dafs seine volkswirtschaftlichen, d. h. die merkantilistischen, Anschauungen unter seinem aufgeklärten, absoluten Regiment das einzig Vernunftgemäfse wären. Das ist auch erklärlich. Es war eben eine Übergangszeit. Das alte System wurde wohl angegriffen, das neue aber auch keineswegs allgemein anerkannt. „Das Zeitalter Friedrichs des Grofsen und Maria Theresias zeigt sich namentlich auch darin als eine wahre Übergangsperiode, dafs selbst die bedeutendsten Köpfe damals zu gleicher Zeit und mit gleicher

[1] Gesch. der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874 S. 412.
[2] a. a. O.

Lebhaftigkeit Richtungen verfolgen konnten, deren völlige Unvereinbarkeit bald nachher jedermann klar wurde, und die eben deshalb zu jeder anderen Zeit ihre Vertreter nur in ganz entgegengesetzten Lagern haben. Der Widerspruch, auf dem Gegensatze verschiedener Weltalter beruhend, kommt den Menschen einer solchen Übergangszeit nicht zum klaren Bewufstsein. Das Vergangene ist eben noch nicht ganz abgestorben: man hängt noch daran mit tausend Jugendeindrücken, und die Zukunft ist noch so wenig fertig, dafs man sich über die schliefsliche Gestaltung ihrer Keime noch sehr und im besten Glauben täuschen kann[1]."

Das charakterisiert nach vielen Richtungen im ganzen wie im einzelnen diese Epoche; die ganze Justizreform Friedrichs II. trägt z. B. dieses Janusgesicht Unter Friedrich Wilhelm II. vertrat die preufsische Theorie und Praxis, trotz der Mirabeau-Mauvillonschen Kritik der friedericianischen Wirtschaftspolitik und trotz mannigfachen Tadels schon von deutscher Seite[2] die alten Grundsätze weiter. Die mafsgebenden Kreise hielten immer noch für die vorzüglichsten Mafsregeln zur Förderung des nationalen Wohlstandes die Hemmungen der Einfuhr solcher Produkte, die das Land selber erzeugen konnte, die Begünstigungen der Einfuhr von Rohstoffen, welche das Land gar nicht oder unzureichend lieferte, die Begünstigungen der Warenausfuhr aller Art, die Hemmungen der Ausfuhr solcher Rohstoffe, die sich zu Fabrikaten für den inneren und äufseren Absatz eigneten und alle die zahlreichen Mittel und Mittelchen, welche diesen Zwecken dienten, als Verbote der Einfuhr oder Ausfuhr oder verbotähnliche Auflagen; zur Begünstigung: Accise- und Zollvergütungen, Export- und Fabrikationsprämien, schliefslich die direkten Unterstützungen und anderes mehr. Demgegenüber drangen allmählich und sicher seit der Zeit des Grofsen Königs die neuen Lehren der Volkswirtschaft in Deutschland und Preufsen ein. Hinsichtlich der Handwerkerpolitik soll dieses Eindringen des näheren betrachtet werden.

Vor der Periode der Physiokraten hatten die Zünfte noch keine eigentlichen Gegner; die Bemühungen der Theorie und besonders der Praxis gingen blofs auf Beseitigung der Mifsbräuche. Mit den Lehren der französischen Aufklärung gewannen auch die der Physiokraten und später des Adam Smith allmählich in Deutschland an Boden. Die Öffentlichkeit, soweit man damals davon reden konnte, bemächtigte sich ihrer und beleuchtete die Innungen von den alten und neuen Grundsätzen aus.

Der Leitstern der neuen Theorien war die Freiheit. Nach

[1] a. a. O. S. 495.

[2] Es trat z. B. der damals sehr angesehene Hamburger Professor Büsch für Handelsfreiheit ein.

Adam Smith hat die Natur durch die ursprünglichen Anlagen im menschlichen Geiste und durch die äufsere Lage, in die sie den Menschen versetzt, für die allmähliche Vermehrung des Reichtums der Völker ausreichend Sorge getragen. Der Schöpfer hat die Welt vollkommen gebildet und so eingerichtet, dafs aus den im menschlichen Wesen begründeten egoistischen Bestrebungen das Heilsame für das allgemeine Beste hervorgeht. Daher ist das einzig wirksame Mittel, ein Volk zu Wohlstand und Blüte zu bringen: der Natur in ihren Einrichtungen folgen und jedem Menschen, solange er die unwandelbaren Regeln der natürlichen Gerechtigkeit befolgt, freistellen, seinen Vorteil frei und ungehindert zu verfolgen, seine Produkte und sein Vermögen mit den Produkten und dem Vermögen seiner Mitmenschen ganz beliebig auszutauschen. Der durch sympathische Gefühle gemäfsigte Eigennutz ist bei Adam Smith, im Gegensatz zu den Merkantilisten, das Herrschende im Menschen. Er sieht den menschlichen Charakter mit dem Blick des Optimisten. Der Egoismus ist im Menschen vorhanden und wirksam, aber er ist harmlos, er hat nur gute Folgen, wie Sparsamkeit, Fleifs, Betriebsamkeit und Anspannung der Kräfte, welche alle zum Bestande der menschlichen Gesellschaft notwendig sind. Er und die Physiokraten sind dem Merkantilismus durchaus abgeneigt, der ihnen nur als Störung des ursprünglichen idealen Zustandes der natürlichen Freiheit erscheint.

Jeder künstliche Eingriff zur Beförderung des Wirtschaftslebens von Staats wegen wird deshalb als thöricht erklärt. Man tadelt es als gänzlich verfehlt, wenn irgend eine Regierung einen Industriezweig besonders begünstigt und dadurch einen gröfseren Teil des Nationalkapitals darauf hindrängt, als von selber hinflösse, wenn man den Dingen ihren Lauf läfst. Es wird ebenso getadelt, wenn durch aufserordentliche Einschränkungen einem Zweige der Betriebsamkeit Kapital entzogen wird, das sonst auf ihn angewendet worden wäre. Adam Smith verlangt gänzliche Befreiung von solchen gewaltthätigen Einschränkungen und Belästigungen, welche die Entwicklung des Handels und der Betriebsamkeit hinderten. Er will keine Einfuhr- und Ausfuhrverbote, welcher Art sie auch seien, keine Prämien und Begünstigungen einzelner Fabriken, keine Taxen, keine Monopolien und schliefslich auch keine Zünfte und überhaupt keine Eingriffe in die Rechte des Menschen und Bürgers. Nur Freiheit und unparteiische Rechtspflege, welcher der Mächtigste und der Geringste gleichgilt, welche jedem die Früchte seiner Thätigkeit sichert, sind nötig. Sie geben allem Gewerbefleifs den mächtigsten Sporn. In diesen Hauptergebnissen weicht er von den Physiokraten nicht ab, sein Einfluſs wurde aber gröfser und nachhaltiger als der der französischen Richtung. Dieses Übergewicht verdankte er nicht zum wenigsten der gefälligen Form, in welcher er seine Lehren bot, und, um mit seinem Biographen J. Stewart zu

reden, der „systematischen und lichtvollen Ordnung, mit der er die Lehrsätze aus den ersten Grundbegriffen herleitet". Auf diesen allgemeinen Grundsätzen basieren die Schriften der Gegner des Zunftwesens.

Die deutschen Merkantilisten und Kameralisten hatten meist nur schwerfällige, rein juristische Abhandlungen über das Zunftwesen verfafst[1]. Das war für die Förderung der Sache unfruchtbar geblieben. Sie hatten stets Reformen befürwortet, wie sie seit 1732 in Preufsen mit mehr oder minder, oft aber auch mit gar keinem Erfolge durchgeführt wurden. Erst mit dem Bekanntwerden der physiokratischen Lehren im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts durch Mauvillon, Jselin, Schlettwein und andere begann eine energische Stellungnahme gegen die Zünfte als solche in Deutschland. Die Ansichten dieser Männer beherrschten aber nicht die deutsche nationalökonomische Litteratur jener Tage.

Vorherrschend war, besonders nach dem siebenjährigen Kriege bis zum Anfang der französischen Revolution, der Eklekticismus, sodafs eine ausschlaggebende Hinneigung der Herrscher und der Beherrschten zu den neuen Lehren nicht eintreten konnte. Vor der Aufnahme der Smithschen Theorien, welche erst viel später als die französischen in Deutschland bekannt wurden, standen sich die Jünger der Physiokraten und die von Roscher sobenannten geschichtlich-konservativen Nationalökonomen, welche den Ideen des 18. Jahrhunderts durchaus abgeneigt waren, gegenüber. Nach Roschers Einteilung schlossen sich diesen beiden Gruppen die absolutistischen und die liberalen Eklektiker an. Dieser Eklekticismus beherrschte die Meinung der gebildeten Kreise nicht. Bei ihnen fand sich bisweilen eine gewisse Hinneigung zu den physiokratischen Ideen, besonders da man bei dem Vorwiegen des demokratischen Elementes im Zeitgeist die Augen lange Zeit mit liebevoller Aufmerksamkeit auf die Grofse Nation richtete, und da die französische Revolution in ihrem ersten Stadium in Deutschland recht vielen Anklang fand, so dafs man mit Eifer die Schlagwörter Freiheit, Gleichheit, und Brüderlichkeit nachsprach. Bei dem Vorherrschen der Schöngeisterei gegen Ende des vorigen Jahrhunderts fand sich aber im Publikum überhaupt an nationalökonomischen Dingen verhältnismäfsig wenig Interesse; es war schon die Zeit Klopstocks, Lessings und Wielands, es war späterhin die Zeit des Sturmes und Dranges, wo man wohl für die neuen Ideale schwärmte, aber, wie Roscher im einzelnen nachweist, sich um volkswirtschaftliche Fragen aufserordentlich wenig kümmerte. Die Erörterung soleher Probleme beschäftigte nur Fachgelehrte

[1] Stieda: „Gewerbefreiheit" im Handwörterb. der St.W. Vergleiche auch ebendort die Artikel über das Merkantilsystem und die einzelnen Merkantilisten.

und Staatsbeamte. Über diese Interesselosigkeit an nationalökonomischen Dingen klagte man übrigens, wie ich wenigstens mit Bezug auf das Zunftwesen gefunden habe, noch bis weit in das neue Jahrhundert hinein. Wir haben uns daher wesentlich mit der fachwissenschaftlichen Behandlung unserer Frage zu befassen.

Die Lehren der Physiokraten fanden in Deutschland ihre ersten Hauptvertreter bekanntlich, praktisch hauptsächlich, in Karl Friedrich von Baden, theoretisch in Reinhard, Iselin, Schlettwein, Mauvillon und anderen später. Auch die Gegner der Schule waren nicht schwächer vertreten; es waren besonders J. Möser, Schlosser, der Schwager Goethes, J. J. Moser und Dohm. Andere suchten mehr beide Richtungen zu versöhnen, wie Strelin und Fulda, die Adam Smith, nachdem er in Deutschland bekannt geworden war, entweder in Verkennung seiner Eigenart als einen der Ihren hinzustellen suchten, oder, wie es später geschah, ihn heftig angriffen. Schon 1770 hatte der berühmte Hamburger Arzt J. A. H. Reimarus, den Roscher unter die späteren liberalen Eklektiker rechnet, in seinem Buch „Das wahre Beste der löblichen Zünfte und Handwerker" Beseitigung des Zunftzwanges und völlige Gewerbefreiheit im Anschluſs an die Physiokraten verlangt. Es war ein Mann, der jeder Zwangsordnung feind war, und wo nur irgend die Freiheit beschränkt schien, nahm er sich ihrer an. Aufser gegen den Handwerkszwang schrieb er gegen Getreidesperren, Staatskornmagazine, Handelsverbote und anderes. Der wittgensteinische Kammerrat J. H. L. Bergius zeigte sich zu derselben Zeit als ein radikaler Gegner der Gewerbefreiheit.

In ein lebhafteres Stadium trat der Streit um die Aufhebung der Zünfte und die Einführung der Gewerbefreiheit erst, als die gewerbepolitischen Grundsätze der Physiokraten in Frankreich praktisch wurden. Im Februar 1776 hatte Turgot unter Ludwig XVI. das Edikt durchzusetzen gewufst, welches nach physiokratischen Grundsätzen das Recht der freien Thätigkeit des Menschen, die freie Wahl der Anwendung seiner Kräfte und sein Recht auf Konkurrenz statuierten und die Zünfte gänzlich aufhoben. Schon im August desselben Jahres schränkte man die gänzliche Aufhebung der Zünfte wieder wesentlich ein. Erst während der grofsen Revolution wurden sie ganz beseitigt und es wurde die später in Preufsen nachgeahmte Patentsteuer eingeführt. Die Gesetzgebung von 1776 wurde in Deutschland bekannt und erweckte in der Litteratur pro et contra lebhaften Wiederhall. In selbständigen Büchern und in Zeitschriften, wie das deutsche Museum und die Ephemeriden, suchte man den Streit zu entscheiden. Schlosser bekämpfte jene praktischen Erfolge der Physiokraten. Er hob beständig die guten Seiten der Zunftverfassung hervor, glaubte, dafs durch obrigkeitliche Konzessionen am richtigen Orte und in der nötigen Anzahl den Mängeln der

Zünfte abgeholfen werden könnte und äufserte schon die später so oft wiederholte und vielfach bestätigte Befürchtung dafs die Gewerbefreiheit zahllose frühe Heiraten mit ihren verderblichen Folgen veranlassen würde. Er rief mit seinen Anschauungen eine wissenschaftliche Fehde hervor, an der sich unter anderen auch der sehr angesehene Physiokrat Schlettwein beteiligte. Der letztere suchte vornehmlich die Gründe zurückzuweisen, welche der französische Advokat Ant. Louis Séguier öffentlich gegen die Gewerbefreiheit geäufsert hatte. Die deutschen Strömungen gegen den Physiokratismus waren nicht gering, vor allem von Männern der geschichtlich-konservativen Reaktion her, welche schon vor Ablauf des Jahrhunderts gegen die Ideen der Aufklärungsepoche einsetzte.

Es war neben Schlosser der weit bedeutendere J. Möser, nach Roscher der gröfste deutsche Nationalökonom des 18. Jahrhunderts. Er huldigte einer durchaus praktischen Anschauung der Dinge und stand, als ein Feind alles übermäfsigen Generalisierens und aller Schablone, diesen Theorien natürlich kühl gegenüber. In der Gewerbepolitik vertrat er die alte Handwerksverfassung. Er wollte die alte Ehre des Handwerks bewahrt sehen, ihm waren viele kleine Meister angenehmer als wenige grofse, die als Folge der Gewerbefreiheit erwartet wurden. Darum war er ein Gegner der freien Gesellenhaltung, um die Entwicklung grofser Handwerksbetriebe nicht zu begünstigen, und hielt vor allem zur Klärung der Frage mit Recht eine gute Zunftgeschichte für ein dringendes Bedürfnis, an der es ganz und gar fehlte. Ihm ging selbst die reformierende Reichsordnung von 1731 zu weit, weil sie der Ehrbarkeit der Handwerke Abbruch that, indem sie vielen bis dahin Ausgeschlossenen den Eintritt in die Innungen ermöglichte. Er verteidigte auch die Beschränkung der Gewerbe auf die Städte. Wichtiger als alle Reformen der genannten Art erschienen ihm gewerbliche Verbesserungen, vor allem die Beförderung gewerblicher Bildungsanstalten und Realschulen, ein Mittel, das man in Preufsen bald danach zur Anwendung brachte.

Einen bedeutenden Einfluſs in wirtschaftspolitischen Fragen in der österreichischen wie in der preufsischen Praxis hatte der gemilderte Absolutist von Sonnenfels. Er stimmte weder der im zweiten Drittel des Jahrhunderts herrschenden absolutistischen Praxis noch der Gewerbefreiheit unbedingt zu, sondern nahm vielmehr einen vermittelnden Standpunkt ein. Er war ein Feind von Monopolien und Staatsfabriken und von jeder konkurrenzerschwerenden Zunfteinrichtung. Er verwarf mit dem aufgeklärten Absolutismus den Begriff der Unehrlichkeit in der Zunft, wollte aber die Lehrjahre, die Wanderschaft und das Meisterstück erhalten haben; nur das wahrhaft Mifsbräuchliche sollte entfernt werden. Gleich ihm trat der in seinen Fufsstapfen wandelnde, aus Goethes Leben besonders bekannte Jung-Stilling für

die Beibehaltung der Zünfte ein, obwohl er Gewerbefreiheit im Sinne der Reformer unter Friedrich Wilhelm I. wünschte. Für die Beseitigung der Innungen schrieb der von Roscher unter die späteren liberalen Eklektiker gerechnete Chr. W. Dohm.

Dazu kamen noch, aufser den schon erwähnten, eine Reihe von Monographien minder bedeutender Köpfe. Firnfaber nahm 1782 in seiner Schrift: Historisch-politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäfsige Einrichtung einen mehr gemäfsigten Standpunkt ein. Der Göttinger Professor Beckmann hielt die Zünfte nicht für etwas so Schädliches, als man sie gewöhnlich ansah, ja erklärte deren Aufhebung in Deutschland für etwas Unmögliches. Als die praktische Durchführung der Gewerbefreiheit in deutschen Staaten ernstlich geplant oder gar vorgenommen wurde, entstanden bei dem wachsenden Interesse an dieser Frage in Fachgelehrtenkreisen eine ganze Reihe specieller Behandlungen dieses Themas. Wissenschaftliche Vereine und Universitäten stellten das Zunftproblem wiederholt als Preisfrage. Nur einige Beispiele So setzte die 1765 gegründete Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, deren Vorsteher lange Jahre Büsch war, einen Preis für diesen Zweck aus, später die Grofsbritannische Societät der Wissenschaften in Göttingen, welche sogar mehrmals von 1810—1814 einen Preisbewerb hierüber eröffnete, und die Universität Landshut 1809. Die Hamburgische Gesellschaft krönte 1792 die 1798 im Druck erschienene Schrift von Joh. Ad. Weifs „Das Zunftwesen" mit einem Preise.

Der Verfasser, von der „unverschuldeten Armut des deutschen Handwerks" überzeugt, versuchte hierin als selbstgelernter Handwerker und Zunftherr der freien Reichsstadt Speier eine in vielen Punkten den radikalsten Freiheitsschwärmern gegenüber wohl gerechtfertigte Verteidigung der Zünfte. In denselben Bahnen bewegte sich die Abhandlung des Leipziger Ratsaktuarius J. D. Merbach „Versuch einer Kritik der jetzt in Deutschland bestehenden Zunftverfassung"[1]. Der bedeutendste Kopf, welcher bis 1810 in Deutschland den Gegenstand monographisch behandelte, war J. G. Hoffmann, der Theoretiker der Gewerbefreiheit unter den preufsischen Staatsmännern der Reformperiode Von ihm erschien 1803 anonym in Königsberg „Das Interesse des Menschen und Bürgers" u. s. w., worin er trotz einer gewissen Vorsicht doch einen radikal liberalen Standpunkt den Zünften gegenüber vertrat. Später kamen dazu noch andere Schriften im ähnlichen Sinne[2].

[1] Abgedruckt in: Theorie des Zunftzwanges von dem genannten Verfasser. Leipzig 1808.

[2] Marcus Mayer: Versuch einer Entwicklung der relativen Ansichten des Zunftwesens. Augsburg 1814 (Preisschrift). J. B. Nibler: Über das Zunftwesen und die Gewerbefreiheit. Erlangen 1816. K. H. Rau: Über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816

In der englischen Praxis machte sich der Einfluſs der Ideen des Adam Smith ziemlich schnell bemerkbar, in Deutschland und speciell Preuſsen, wie gezeigt, erst ziemlich spät. Die Suprematie auf staatswissenschaftlichem Gebiete hat Smith nach Roscher erst in der Generation erlangt, „deren Lebens- und Wirkungsblüte den ersten Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts“ angehörte. Die meisten preuſsischen Staatsmänner, welche sich um Stein gruppierten, standen nationalökonomisch auf den Schultern Smiths[1]. Das Werk des groſsen Schotten wurde zwar sehr bald nach seinem Erscheinen in Deutschland bekannt, denn es wurde bereits 1777 zweimal recensiert, und später, als Übersetzungen erschienen, des öfteren. Der Mangel einer guten Übersetzung hinderte vor allem eine schnelle Verbreitung. Die erste gut brauchbare Übertragung lieferte 1794 Garve, und bald danach erschienen gute Bearbeitungen des Volkswohlstandes, welcher nun in akademischen Vorlesungen behandelt wurde.

Um die Verbreitung der Smithschen Gedanken vom Katheder haben sich von den zahlreichen Anhängern derselben in Deutschland besonders Kraus, Sartorius und Lueder verdient gemacht. Für Preuſsen hat vor allem Kraus als akademischer Lehrer in Königsberg ungemein viel für die Heranbildung des Beamtentums in Smithianischem Geiste gethan. Auf der Basis der politischen Ideen David Humes hat er, oft fast wörtlich, Adam Smith gelehrt. Wie eng er sich an diesen Gewährsmann hielt, beweist vor allem seine „Staatswirtschaft“; sie ist nicht viel mehr als eine Überarbeitung der Untersuchungen über den Volkswohlstand. Er fand allgemeine Anerkennung beim Publikum, seine Auditorien waren stets gefüllt, und in den Behörden war die ganze junge Beamtenschaft in diesem Geiste thätig. Hochgestellte Staatsmänner waren mit Kraus eng befreundet und erwärmten sich für die Ideen des Schotten nach seiner Interpretation; von Schrötter, von Auerswald, von Schön und zahlreiche minder bedeutende Männer waren seine Schüler. Stein, Hardenberg und Dohna waren Anhänger der neuen Lehre. Kraus' Ziel war nach Roscher, die Staatsverwaltung seines Vaterlandes mit dieser neuen Volkswirtschaftslehre zu verflechten, und sein Ein-

---

(Preisschrift). H. Albrecht: Unsere ehemalige Zunft- und Innungsverfassung und die Gewerbefreiheit in Preuſsen. Danzig 1825. Als Ergänzung zu dem Gesagten sei auch auf die Ausführungen Rohrscheidts (Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit, Berlin 1898 S. 183—196) hingewiesen, in welchen er die Stellung Justis, G. F. Lamprechts (der Verfasser des noch öfter zu erwähnenden Werkes: Von der Kameralverfassung und Verwaltung u. s. w., Berlin 1797, welches übrigens auch Rohrscheidt für das erste Buch seiner Ausführungen ausgiebig benutzt) in einem früheren Werke (Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre, Berlin 1788) des Physiokraten Schmalz und des Smithianers J. F. E. Lotz erörtert.

[1] Roscher a. a. O. S. 598.

flufs auf die preufsische Reformgesetzgebung ist in der That unverkennbar[1].

Zu dieser Verbreitung der neuen Theorien kam der Einflufs der Napoleonischen Praxis. Unter dem Druck der kriegerischen Erfolge Napoleons wurde vielfach in deutschen Staaten die Gewerbefreiheit eingeführt. In Frankreich hatte das Gesetz vom 17. März 1791 die Freiheit des Handels und der Gewerbe ausgesprochen und die Innungen aufgehoben. Die von Napoleon annektierten Gebiete erhielten ohne weiteres die Gewerbefreiheit nach französischem Muster, in Hessen-Kassel, Bremen und Hamburg geschah es unter dem Druck des Eroberers. Im Königreich Westfalen richtete man 1808 die französische Gewerbefreiheit ein, in Bayern gab man, allerdings nicht unbedingt, den Gewerbebetrieb schon am 16. März 1804 frei. Preufsen beschritt 1808 in seinen östlichen Gebieten zuerst grundsätzlich diese Bahn und führte 1810 für sein ganzes Gebiet im damaligen Umfang die allgemeine Patentsteuer ein. Nachdem Hessen-Nassau noch diesen Schritt gethan hatte, begann aber überall in Deutschland wieder die reaktionäre Bewegung.

Die litterarische Fehde über die Frage: Zünfte oder nicht Zünfte oder aber Reform derselben kam seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts bis auf den heutigen Tag nicht mehr zur Ruhe, nur wurde sie, je nachdem sie mehr oder minder im Vordergrunde des öffentlichen Interesses stand, mehr oder weniger lebhaft erörtert. Im Wechsel der Zeiten verschob sich aber das Thema; es war gegen 1845 schon ein anderes als um 1810, die Differenz ist beim Vergleich der Gegenwart mit jenen Zeiten noch weit gröfser. Die obige Frage könnte heute gar nicht mehr so gefafst werden, die geschichtliche Erfahrung verlangt einen ganz anderen Standpunkt, besonders mit Rücksicht auf die heutige gewerbliche und industrielle Entwicklung. Man kämpfte 1845 nicht mehr wie unter dem aufgeklärten Despotismus, um den Ehrbarkeitsdünkel der Handwerker, um die Ausschliefsung der unehelich Geborenen, um den Kult mit der Lade, um all die „lächerlichen“ Ceremonien u. a. m. Die Frage war 1810/11 und 1845 tiefer und wirtschaftlich bedeutender: es galt Freiheit oder Gebundenheit, und nach einer Überspannung des liberalen Princips 1810 einigte man sich 1845 auf einen Mittelweg.

Zum Schlufs dieser Skizzierung der litterarischen Bewegung sei es gestattet, in wenigen Hauptzügen den Streit der Zunftgegner und -Freunde darzulegen, wie er sich in einigen der besten monographischen Bearbeitungen in jener Zeit darstellt[2].

Die Verteidiger wie die Gegner der Zünfte operierten in

---

[1] Aufser Roscher conf. hierüber Dieterici, „Volkswohlstand“ Berlin 1846 und die Einleitung zu Kraus' „Staatswirtschaft“ Bd. 5, Königsberg 1811.

[2] conf. die oben genannten Schriften darüber.

der Hauptsache immer mit demselben Fonds von Beweisgründen. Die Zunftgegner, welche sich meist in ihrer Argumentation an die Physiokraten und Adam Smith anschlossen, verwarfen die Innungsprivilegien als verjährte Statuten, als eigenmächtige Satzungen und Gewohnheitsrechte zweifelhaften Ursprungs. Den gemäfsigten Reformern waren die Innungen ehemals heilsame Anstalten, die nur mifsbräuchlich zu Ausschliefsungsverbänden wurden. Die Schäden, welche man von dieser Seite wirklich als solche anerkannte, meinte man durch wenige Reformen beseitigen zu können. Die Anhänger der Gewerbefreiheit waren damit nicht zufrieden. Sie verlangten für den Einzelnen das Recht der freien gewerblichen Bethätigung, die freie Wahl der Anwendung der persönlichen Kräfte und freien gewerblichen Wettbewerb. Die Zunftschranken sollten beseitigt werden, und jeder beliebig viele und beliebige Gewerbe zugleich betreiben können. Die von den Zünftlern als Folge hiervon erwartete Schädigung des Publikums bestritt man oder gab sie höchstens in sehr beschränktem Mafse zu, weil das Publikum sein Interesse am besten kannte und bei Ungeschickten und Unredlichen nicht arbeiten liefs.

Der Nepotismus, welcher häufig, besonders bei den geschlossenen Gewerken, die Meisterstellen zu erblichen Ämtern gemacht hatte, wurde auf das schärfste angegriffen. Die Zunftverfassung, behauptete man, hielte die technische Vervollkommnung der Handwerke auf, indem der Konkurrenzneid die Einführung etwaiger auf der Wanderschaft erworbener technischer Verbesserungen nicht erlaubte. Von der freien Konkurrenz versprach man sich wohlfeilere und bessere Arbeit und von der Verbilligung der Unterhaltsmittel Vermehrung der Bevölkerung. Man hielt die Gewerbefreiheit für das naturgemäfse Resultat der ganzen menschlichen Entwicklung. Der Eigennutz wurde als die richtige Triebfeder zur Entbindung der Kräfte des Einzelnen und als Regulator des wirtschaftlichen Verkehrs betrachtet. Dem Fähigen sollte damit freie Bahn geschaffen und der Weg zum Wohlstand nicht versperrt werden. Nur ohne den Zunftzwang könnten sich die Gewerbe der beständig wachsenden Nachfrage natürlich anpassen.

Die Schliefsung von Gewerken wäre widersinnig, weil die Höhe des Bedarfs sich nicht genau feststellen liefse. Es sollte, wie es Adam Smith verlangt hatte, das Recht, welches jeder unzweifelhaft hatte, die Früchte seines Fleifses zu geniefsen, als ältestes, heiligstes und unverletzlichstes Eigentumsrecht des Menschen nicht angetastet, und die Benutzung der eigenen Arbeitskraft, des einzigen Schatzes des armen Mannes, nicht gehindert oder beschränkt werden. So war man entrüstet über die Ausschliefsung der unehelich Geborenen und der anderen „Unehrlichen". Hoffmann[1] erklärte es für Anmafsung, dafs die

[1] a. a. O.

unehelich Geborenen, welche der Staat zu den höchsten Ehrenstellen zuliefse, nicht einmal Schuster oder Schneider werden könnten, das zarteste Gewissen könnte für solche keinen Grund zur Unehrlichkeit finden. Lehrjahre hielt man für etwas mehr oder minder Überflüssiges. Man verwarf deren feste Dauer; manche Gewerbe wären so leicht, dafs sie in wenigen Wochen, ja Tagen oder Stunden erlernt werden könnten, wozu die Innungsbriefe Jahre verlangten und damit die Fähigen aufhielten. Die Gesellenzeit bezeichnete man als organisierte Ehelosigkeit, welche die guten Sitten und das spätere Familienglück untergrübe. Man verwarf den Wanderzwang, obwohl manche der Gegner nicht den Nutzen des Wanderns überhaupt in Abrede stellten. Das auf der Wanderschaft Erlernte bliebe unter den bestehenden Verhältnissen nutzlos, bei der Freiheit der Gewerbe würden die wohlhabenden Meister zur Genüge technische Verbesserungen einführen. Das Wandern und die Zehrpfennige verleiteten nur zu Müfsiggang, Betteln, Landstreichen und Liederlichkeit. Alle Mifsbräuche, behauptete man, welche die Reformen seit 1732 in Preufsen und wo anders hätten abstellen wollen, wären mehr oder minder bestehen geblieben, so die Mifsstände beim Meisterwerden, die Chikanen beim Meisterstück, die kostspieligen und veralteten Meisterstücke, die Prellereien, die der Meisteraspirant erfuhr u. s. f. Bei alledem wäre das Meisterstück gar keine ausreichende Garantie für den späteren tüchtigen Gewerbebetrieb. Dazu gehörten vielmehr Lebenserfahrung, auf das Handwerk bezügliche ökonomische Kenntnisse, Sparsamkeit, gute Behandlung der Kunden, Klugheit und Charaktertüchtigkeit. Aufserdem könnten viele Fehler beim Meisterstück einfach durch Geld gebüfst werden.

Erst mit der Beseitigung der Zünfte könnte der grofse Segen der Arbeitsteilung, den Adam Smith kennen gelehrt habe, eintreten, weil bei der starren Abgrenzung der Gewerbe jeder nur auf ganz specielle Arbeiten beschränkt war. Erst dann würden auch die zahllosen kostspieligen Prozesse über die Abgrenzung der Arbeitsgebiete verschwinden. Unter der bestehenden gewerblichen Verfassung könnte eine Anpassung an den kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt, an die sich ändernden Bedürfnisse und Moden nicht stattfinden. Neue Erfindungen träten ins Leben, alte Gewerbe versänken und neue kämen auf; der Zunftzwang hinderte aber jeden, das untergehende Gewerbe zu verlassen und einem verwandten sich zuzuwenden. Überdies würde die Entwicklung des Neuen dadurch aufgehalten.

Man griff die monopolistischen Tendenzen der alten Handwerksverfassung an, auch das Taxwesen, welches keinen Unterschied zwischen schlechter und guter Ware machte. Vor allem wandte man sich aber gegen die äufserst zahlreichen Gerechtigkeiten aller Art, welche als das gröfste Hindernis des Übergangs zur Freiheit erschienen und sich bei den Reformen in Preufsen

in der That auch als solches erwiesen. Die Radikalen sahen in ihnen Gebilde, die aller Vernunft Hohn sprachen und ohne weiteres aufgehoben werden müfsten; die Gemäfsigten erkannten aber, dafs bei der innigen Verknüpfung der gewerblichen Berechtigungen mit dem gesamten nationalen Wohlstande eine Aufhebung nur gegen Entschädigung stattfinden konnte und schlugen zu diesem Zwecke praktische Mafsregeln vor. Die Hoffmannschen Vorschläge von 1803 sind auf die spätere preufsische Entschädigungsgesetzgebung sogar von bedeutsamem Einflufs gewesen.

Demgegenüber kurz die Meinungen der Zunftfreunde. Sie wollten die Zünfte beibehalten zur Sicherung der Existenz der Gewerbetreibenden, zur Sicherung eines die Nachfrage befriedigenden Quantums und Quales der gewerblichen Produkte. Sie verteidigten alles, was man an den Zünften tadelte: Gesellenjahre, Wanderjahre, Zehrgeld, Lehrjahre, Meisterstücke, Gerechtigkeiten u. s. w. Wenige Reformen erschienen ihnen ausreichend. Man polemisierte scharf gegen die Theorie der Physiokraten und des Adam Smith, bisweilen mit recht geringem Glück, oft aber auch dem übertriebenen Radikalismus der Zunftfeinde gegenüber mit zutreffenden Gründen. Die neuen Theorien erklärte man für Gebilde der Studierstube, deren praktische Erfolge erst einmal abgewartet werden müfsten. Selbst wenn sie in Frankreich realisiert sich als nützlich erwiesen, so wäre damit noch nicht der Beweis der Richtigkeit für Länder mit anderer Verfassung, wie Deutschland, erbracht. In der Behauptung, dafs freie Konkurrenz wohlfeilere und bessere Arbeit lieferte, sah man nur ein blasses Theorem. Man war im Gegenteil überzeugt, der zünftige Arbeiter könnte als Specialist viel vollkommener und daher wohlfeiler arbeiten. Weifs[1] gab zu, dafs zünftige Arbeit vielleicht etwas teurer wäre, dafür stände sie aber an Qualität weit höher.

Man hielt die Handwerkervereinigungen für die Gewähr einer guten Verteilung des Wohlstandes unter den Gewerbetreibenden; die Gewerbefreiheit würde zahlreiche Arme und nur wenige Wohlhabende zur Folge haben. Das Pfuschertum würde blühen und Schundware geliefert werden; Ordnung, Fleifs und Sittlichkeit würden aus dem Handwerk verschwinden. Zum Segen des Handwerkers schränkte also das Zunftwesen die bürgerliche Freiheit ein wenig ein. Nicht alles wären Mifsbräuche, was man dafür erklärte, die wenigen wirklichen Mifsstände müfsten bei einer strikten Durchführung des Reichsgesetzes von 1731 aufhören. Man übersah dabei allerdings, dafs selbst die energische preufsische Regierung mit dem Reichsgesetz in dieser Richtung nur bescheidene Erfolge gehabt hatte. Die veralteten und oft zur Karikatur gewordenen Innungsbräuche waren geblieben. Es waren nicht die zahlreichen und überflüssigen Zusammen-

[1] a. a. O.

künfte der Meister, die häufigen Trinkgelage, die Schikanen bei Erlangung des Meisterrechts u. a. beseitigt. Die Innungsfreunde hielten die Konkurrenz innerhalb der Zünfte für ausreichend. Preisverabredungen könnten bei Gewerbefreiheit wie bei Gewerbezwang stattfinden. Dem Ruf nach Freiheit, um dem Talent freie Bahn zu schaffen, stand Weifs skeptisch gegenüber, weil die Genies doch recht selten wären.

Die Beschränkung der Lehrlingszahl hielt er wie Rau[1] für heilsam im Interesse der Ausbildung des Lehrlings, weil dem einzelnen Lehrling dann desto mehr Fleifs und Aufmerksamkeit gewidmet werden könnten. Die Gesellenjahre verteidigte man, ebenso die Mutzeit, um die Geschicklichkeit und den Charakter des Meisteraspiranten kennen zu lernen und demselben Gelegenheit zur Orientierung in seinem künftigen Wohnorte zu geben. Die Meistergebühren und sonstigen Kosten pries man als ein heilsames Mittel, den Gesellen zur Sparsamkeit zu erziehen. Man gab den Gegnern zu, dafs das Meisterstück bisweilen veraltet und nicht immer eine Garantie späterer Tüchtigkeit wäre, wohl aber hielt man es in jedem Falle für besser als keines, und wer nicht tüchtig wäre, sagte man, erhielte bei Gewerbegebundenheit ebenso wie bei Gewerbefreiheit keine Arbeit. Alle ohne Unterschied zum Handwerk zuzulassen, hielt man für übertriebene Aufklärung. Die Erhaltung eines ehrbaren Handwerks wäre dem Staate nützlicher als eine Humanität, welche durch die Zulassung der meist verwahrlosten unehelichen Kinder und andrer zweifelhafter Elemente das Handwerk verdürbe. Es sollte nicht unbeschränkte Gesellenhaltung gestattet werden, denn das förderte die grofsindustrielle Entwicklung und machte das Handwerk nahrlos.

Man hielt den Erfolg der Gewerbefreiheit für ungewifs, aber selbst wenn der freie Wettbewerb gut wäre, so schiene eine plötzliche Einführung sicherlich ein Übel zu sein. Was die Liberalen als günstige Resultate der Gewerbefreiheit in Holland und in Teilen der Schweiz priesen, führten die Zunftfreunde auf andere Ursachen zurück. Sie wiesen auf die deutsche Vergangenheit hin, wo die Kaiser mehrmals die Zünfte aufhoben, sie aber als nützlich und notwendig immer wieder einführten, und wo das Handwerk unter dieser Verfassung blühend und angesehen wurde. Man verkannte dabei, dafs es sich bei den früheren Aufhebungen nicht um die Einführung der Gewerbefreiheit, sondern um die Entscheidung gehandelt hatte, ob der Kaiser oder die Städte, das Stadtregiment oder die Zünfte mächtiger sein sollten; man übersah ferner, dafs eine andere Zeit notwendig andere Forderungen stellen mufste.

Die konservativ-zünftlerische Richtung betrachtete schliefslich die neuen liberalen Bestrebungen als gefährlichen revolutio-

[1] a. a. O.

nären Radikalismus, den die Regierungen im Staatsinteresse unterdrücken müfsten. Man durfte nach Weifs' Meinung die alten wohlbegründeten Institutionen und Rechte der Gewerbetreibenden nicht antasten, wollte man die Revolution nicht heraufbeschwören. Das letztere war in der That unter Friedrich Wilhelm II. mit ein Grund zur Vermeidung von Reformen, blieb doch selbst unter Friedrich Wilhelm III. Kraus, wie sein Freund Auerswald erzählt[1], wegen seiner „zwar liberalen, aber gewifs echt patriotischen politischen Grundsätze" nicht ohne Anfechtung und wurde seinen Vorgesetzten verdächtigt, so dafs er Auerswald stets um Vernichtung oder Rücksendung seiner Briefe bat.

Damit mögen diese wenigen Bemerkungen, die nicht erschöpfen, sondern nur andeuten sollten, abgeschlossen sein.

[1] Roscher S. 614.

Erstes Kapitel.

Die Behandlung des Gewerbewesens im Landrecht und seitens der Verwaltung von 1780—1806[1].

Von 1740—1806 ist in Preufsen auf dem Gebiet des Handwerksrechtes nichts grundlegend Neues geschaffen worden. Man sah sich genötigt, einige Teile des Reichsschlusses von 1732, besonders soweit sie einige nicht ausrottbare Mifsbräuche betrafen, unter Androhung strenger Strafen in Erinnerung zu bringen, ohne dafs man jedoch Abstellung derselben erreicht hätte. Wichtig ist aber doch die Kodifikation des allgemein Geltenden im Handwerkerrecht, wie sie im Landrecht für die preufsischen Staaten von 1780—1794 vorgenommen wurde.

§ 1. Die Entstehung des Allgemeinen Landrechts mit Bezug auf Handwerker, Künstler und Fabrikanten.

Die Entstehung des Allgemeinen Landrechts mit Bezug auf Handwerker, Künstler, Fabrikanten und andere Zweige der Erwerbsthätigkeit[2] entsprach im wesentlichen genau derjenigen der anderen Rechtsmaterien. Die Excerpierung aus dem römischen Recht, der erste Teil der Vorarbeit, kam für die Handwerkerzünfte nicht in Betracht, da eine ähnliche Materie im römischen Recht nicht abgehandelt wird. Die Vorarbeiten zum ersten Entwurf dieses Teils des Gesetzbuches fehlen in den Akten ganz. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dafs der Geheimrat Baumgarten, einer der von Carmer gewählten Gehilfen, der Verfasser ist.

---

[1] Hierzu sind benutzt die Materialien zum A.L.R. aus dem preufsischen Justizministerium Bd. 12, 13, 16, 43, 45, 75, 82 und 83. Dr. M. J. Euler: Geschichtliche Einleitung in das Studium des Allgem. preufs. Landrechts (Kamptz: Jahrbücher Bd. 32. Berlin 1828). Die letztere Schrift beruht übrigens auch auf den Materialien im Justizministerium.

[2] M. d. J. B. 12.

Nach den Intentionen, aus denen das ganze Gesetzbuch entstand, sollte dasselbe rein subsidiarischen Charakter tragen. Man wollte durchaus kein neues Recht schaffen, sondern nur das bestehende in seinen allgemeinen Grundzügen zusammenfassend kodifizieren. Der Grofse König hatte ausdrücklich hervorgehoben, ohne hinlängliche Gründe sollte das lange bestehende Recht nicht gänzlich umgestürzt werden. Alle mehr polizeilichen und örtlich oder provinziell verschiedenen Bestimmungen wurden möglichst ausgeschlossen. In diesem Sinne äufserte sich Carmer in einem Briefe an das Generaldirektorium vom 4. Juni 1785, worin dasselbe zur Monierung des Entwurfs aufgefordert wurde, bei Zunft und Innungswesen wären die bereits darüber vorhandenen Gesetze und Vorschriften zu Grnnde gelegt. Als principales Gesetz sollte das Reichspatent und die General-Innungsprivilegien gelten. Daher fiel der erste Entwurf sehr kurz aus; er umfafste für die Handwerker und Zünfte nur 94 kleine Paragraphen, während das endgültige Gesetz hierüber 221 Paragraphen enthielt. Diese 94 Paragraphen gaben in kurzer und prägnanter Sprache das Allgemeinste aus dem Inhalt der Generalprivilegien, und zwar sachlich in der Reihenfolge, wie sie die endgültige Fassung beibehielt.

Die gesamte redaktionelle Thätigkeit brachte keine grundlegenden Anderungen, sondern besserte nur im Sinne des Rationalismus dem Wesen der Sache nach Unbedeutendes und fügte eine grofse Anzahl mehr specieller Vorschriften hinzu. Dieser erste Entwurf wurde zunächt der aus fünf Mitgliedern bestehenden Justizdeputation der Gesetzkommission zur Monierung vorgelegt. Ihre Monita, welche eine geringe Vervollständigung nach den Generalprivilegien der Handwerkerzünfte darstellten, wurden im Dezember 1783 abgeliefert. Aufserdem gaben auf die Aufforderung Carmers der Regierungspräsident Tevenar und der Kammergerichtsrat Gofsler, von denen besonders der letztere bei der Legislation eine bedeutende Rolle spielte, Monita ab. Suarez revidierte und glossierte die Einsendungen, und nach den Monierungen und Suarez' Marginalien dazu stellte Assistenzrat Klein die Ergänzungen her. Suarez gestaltete danach das Konzept des umgearbeiteten Entwurfs, den Carmer dann seinerseits mit kritischen Randbemerkungen versah. Darauf fertigte Klein die Abschrift zur ersten Drucklegung an [1]. Carmer schrieb zum gedruckten Entwurf eigenhändig eine Vorrede mit der Aufforderung an Fach- und Nichtfachleute des In- und Auslandes, kritische Erinnerungen einzusenden, und setzte, um recht viele zur Beteiligung heranzuziehen, eine Anzahl von Preisen für die besten Bemerkungen aus. Das geschah am 20. März 1785; als letzte Frist für die Einsendung war der 30. Mai 1786 angesetzt. Von des Grofskanzlers Hand rührte eine längere Anmerkung zu dem Abschnitt von den Handwerkern und Zünften über die

[1] M. d. J. Bd. 16.

Aufhebung der Handwerkerkorporationen her, die weiter unten noch berührt wird.

An dieser Monierung[1] beteiligte sich das Publikum über Erwarten zahlreich. Es wurden 62 Preisschriften von berühmten in- und ausländischen Gelehrten verschiedener Art, von theoretischen und praktischen Juristen, von Kaufleuten und andern Männern des praktischen Lebens, die durch ihre Erfahrung manchen berücksichtigten Vorschlag machten, eingesandt. Dazu kamen Gutachten und Vorschläge von 18 Oberlandes-Justizkollegien und auf ausdrücklichen Wunsch des Königs auch von den Ständen der Monarchie, welche besondere Berücksichtigung fanden, aber für das Handwerkerrecht weit weniger von Belang waren als für die andern Rechtsmaterien. Carmer hatte Äufserung darüber gewünscht, ob die Abweichungen vom römischen Recht vernunftgemäfs und billig, ob die Lücken, welche das römische Recht liefs, passend ausgefüllt, ob das ganze Gesetz, entsprechend seinem Zweck, geeignet wäre, das Recht der bürgerlichen Gesellschaft zu fördern, und ob man schliefslich überall Vollständigkeit, Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks erreicht hätte. Fast die gesamten Monenten verbreiteten sich nur, wenigstens mit Bezug auf die vorliegende Materie, in rein redaktioneller, nicht aber in theoretisch-principieller Art über den Stoff. Dazu kamen endlich noch einige Korrespondenzen des Grofskanzlers mit Gelehrten zur Klarstellung dieses oder jenes Punktes, die aber fast gar nicht das Handwerkerrecht berührten. Auch in der Presse beschäftigte man sich nicht ohne Erfolg[2] mit der Kritik des Entwurfs. Kurz überall in Deutschland erregte Preufsens Unternehmen das Interesse der gebildeten Kreise.

Die bei weitem ausführlichsten und vorzüglichsten Bemerkungen lieferten die Glogauische Oberamts-Regierung[3] und der Instruktionssenat des Kammergerichts[4]. Deshalb erwähnte sie der Grofskanzler auch besonders ehrenvoll in einem bezüglichen Avertissement. Von der obersten Behörde auf diesem Gebiete, dem General-Fabrikendepartement, erwartete der Grofskanzler besonders wertvolle Bemerkungen[5]. Sie sollten den Entwurf durch die wichtigsten Provinzialkammern, besonders mit Bezug auf die polizeilichen Verhältnisse des Zunft-, Fabriken- und Handlungswesens prüfen lassen und darüber einen zusammenfassenden Bericht einsenden. Der Eingang dieser Gutachten erfolgte aber trotz wiederholter Excitatoria Carmers erst anfangs 1791. Sie wurden in umfassender Weise berücksichtigt[6].

[1] M. D. J. Bd. 43.
[2] couf. weiter unten.
[3] Sie umfassen nur für diesen einen (damals 5) Titel den ganzen Folioband 45. M. d. J.
[4] Bd. 66. M. d. J.
[5] Schreiben des Grofskanzlers vom 4. VI. 1765, a. a. O.
[6] Brief Carmers vom 9. II. 1791 a. a. O.

Ende 1787 war die Mehrzahl der Monita eingegangen und wurden alsbald nach den Anordnungen und unter Leitung des Geheimen Justiz- und Kammergerichtsrats v. Grolmann[1] excerpiert und der Materie nach geordnet. Dieser machte dazu Marginalien und fügte eigene Monita hinzu. Darauf folgte die geniale und vielbewunderte Arbeit des Suarez[2]. Er revidierte an der Hand eines Extraktes sämtliche Monita, schrieb Bemerkungen am Rande dazu und deutete mit Begründungen an, welche Vorschläge anzunehmen und welche abzulehnen wären. Es war eine Arbeit von sehr grofsem Umfange. In einzelnen Berichten trug er dem Grofskanzler seine Entschlüsse vor und arbeitete dann nach den gemeinsamen Conclusis den weitaus gröfsten Teil des Konzeptes zum Gesetzbuch aus. Jeder Teil wurde sogleich nach der Fertigstellung den fünf Mitgliedern der Justizdeputation und der Finanzdeputation der Gesetzkommission vom Grofskanzler zur Beratung zugestellt. Um eine kompetente Beurteilung der einzelnen Rechtsmaterien zu haben, legte Carmer aufserdem den einzelnen Behörden dasjenige, was unter ihr Ressort fiel, zur Meinungsäufserung vor, und trat mit Fachgelehrten und Laien über einzelne Fragen (besonders über das Handelsrecht und verwandte Dinge) in Korrespondenz. Die Abänderungen wurden vom Könige genehmigt[3]. Eine Reihe von Punkten, über die man sich nicht einigen konnte, wurden immediat entschieden, jedoch betraf das keinen Gegenstand unserer Materie. Nach alledem wurde der Entwurf vervollständigt und dann nach und nach der Presse übergeben.

Nach dem von Suarez entworfenen, vom 20. März 1791 datierten, Publikationspatent sollte das Gesetzbuch am 1. Juni 1792 in Kraft treten. Aber auf Antrag des schlesischen Justizministers v. Dankelmann wurde die Geltung des neuen Rechtsbuches suspendiert, weil das Publikum noch nicht genügend mit dem Inhalt bekannt gemacht wäre, in Wahrheit aber aus den andern bekannten Gründen. Es handelte sich nämlich um einige zu weit gehende Bestimmungen, welche der Aufklärungseifer über das Verhältnis des Landesherrn zu seinen Unterthanen aufgestellt hatte. Mehrere, die höchste Staatsgewalt betreffende Paragraphen wurden gestrichen oder modifiziert, die übrigen Änderungen waren weniger bedeutsam. Der Zeitpunkt für die Geltung des neuen Rechts wurde dann auf den 1. Juni 1794 festgesetzt[4]. Das Ganze war, wie Euler[5] sagt, „das Resultat angestrengten, vierundzwanzigjährigen Nachdenkens der trefflichsten, von dem Wunsche zur Gründung und Vervollkommnung dieses nationalen Werks beseelten Männer.“ Und in der That, von allen Vor-

[1] Bd. 75. M. d. J.
[2] Bd. 80. M. d. J.
[3] K.-O. vom 21. XII. 1790.
[4] Durch Publikationspatent vom 5. II. 1794.
[5] l. c.

würfen darf man am wenigsten den der Leichtfertigkeit gegen die Verfasser des Landrechts erheben.

§ 2. Bemerkungen zu den philosophischen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts[1].

Die rechtsphilosophischen Ideen, welche dem gesetzgeberischen Werke zu Grunde liegen, sind in dem von Suarez entworfenen ersten Publikationspatent[2] und vor allem in den Grundsätzen zusammenfassend niedergelegt, nach welchen die Gesetzkommission bei der Beratung des Entwurfs vorgehen sollte. Die ganze legislatorische Arbeit war vom Standpunkt des Rationalismus und der eudämonistischen Aufklärungsanschauungen vorgenommen worden. Man wollte ein billiges, deutliches und bestimmt abgefafstes Gesetz als notwendige Bedingung für das allgemeine Wohl und zur Sicherung des privaten Glücks des Einzelnen schaffen.

Keine Bestimmung des Gesetzbuches sollte die inneren, geistigen Angelegenheiten des Menschen betreffen, über sie käme keinem Gesetzgeber eine Gewalt zu, sagten die Leitgrundsätze für die Gesetzkommission. Jede Vorschrift des Gesetzbuchs sollte zum Wohl des Staats, d. h. nach der Terminologie des Landrechts der bürgerlichen Gesellschaft dienen; denn der Staat als Abstractum wäre gar keines Wohls fähig, und die Rücksicht blofs auf das Wohl des Regenten, welches nur zu oft dem Wohl aller Bürger entgegengesetzt wäre, erklärte man für schädlich dem Staate. Das Wohl des Fürsten könnte zwar, wie auch das Wohl einzelner Bürger, öfters dem des Staates vorangehen, aber immer nur scheinbar, es müfste doch das Wohl aller insgesamt immer der letzte Zweck sein.

Das Wohl des Staatsbürgers bestimmte man nach drei Richtungen, das physische, d. h. Gesundheit und leibliches Wohlbefinden, das geistige, d. h. Aufklärung, und das moralische, d. h. Sittlichkeit. Die Förderung des Wohls der Bürger erschien dem Gesetzgeber nur mittelbar, durch äufsere Anstalten, möglich, so blieb für ihn die Beschäftigung mit dem äufseren Wohlbefinden der Staatsbewohner die Hauptsache. Von da aus bestimmte er Rechte und Pflichten der Bürger. Es sollte jeder die Rechte, welche er gleichsam schon in die Gesellschaft mitbringt, behalten und die Freiheit bekommen, soviel als möglich Rechte dazu zu erwerben. Jeder sollte unbehindert thätig sein, aber auch andre ein Gleiches zu thun nicht hindern können. Das Gesetz wollte jedem einen gewissen Grad von Freiheit zubilligen, innerhalb desselben mufste er sich aber Einschränkungen gefallen lassen, weil bei einer weisen Gesetzgebung gewifs jeder

[1] Bd 70 u. 83. M. d. J.
[2] Bd. 83. M. d. J.

weit mehr Nutzen aus der Einschränkung der Handlungsfreiheit anderer ziehen, als er durch die Einschränkung der seinigen verlieren könnte. Dem Bürger sollte als „erstes und hauptsächliches Stück der gemeinen Wohlfahrt" Sicherheit der Person, des Eigentums und der Ehre gegen Gefährdungen von seiten der Mitbürger wie des Regenten gegeben werden, „denn nur, um seine Freiheit unangetastet zu erhalten," sagte der Verfasser der Leitprincipien, „hat sich der Mensch zur bürgerlichen Gesellschaft vereinigt." Dazu trat als „zweites Stück" der Fürsorge für die „bürgerliche Wohlfahrt" eine Gestaltung des Rechts, welche jeden in Stand setzte, durch seine eigene und andrer Thätigkeit möglichst viele Rechte hinzu zu gewinnen. Das schien dem Suarez auch der zweite Grund, der „vernünftigerweise" den Menschen bewegen konnte, dem isolierten Zustand den gesellschaftlichen vorzuziehen. Zu diesem Zweck wurde dem Bürger Freiheit, aber keineswegs Uneingeschränktheit gegeben. Das Wohl der Gesamtheit durfte diese Freiheit Einzelner nicht schädigen. Als wahre bürgerliche Freiheit bezeichnete man diejenige, welcher Sklaverei und völlige Ungebundenheit in gleicher Weise entgegenstehen. Die Kürzungen der bürgerlichen Freiheit in der Sorge für das Wohl der einzelnen Person sollten aber auf das notwendigste Minimum beschränkt werden. Den Gesetzen wurde schliefslich auch möglichste mittelbare Fürsorge für das innere Wohl der Bürger empfohlen; das Beste erhoffte man aber doch von den Menschen selbst, in dem Glauben, wenn die Bürger hinlängliche Freiheit im Denken und Handeln erhielten, so würden die besseren Elemente unter ihnen schon von selber in der Richtung wirksam sein.

So wurde der Gesetzkommission aufgetragen, jede Materie zu prüfen, ob sie sich mit jenen allgemeinen Grundsätzen vertrug, ob sie in der Fassung nicht dunkel oder unbestimmt, nicht zu wissenschaftlich und nicht zu breit gestaltet war, weil man bei zu grofser Genauigkeit in Weitläufigkeiten endigen und zu grofse Kürze Mängel, vor allem den der Dunkelheit, zur Folge haben mufste. Suarez sprach es aber bescheiden aus, dafs bei der Mannigfaltigkeit eines grofsen Staatswesens und der divergierenden Interessen der einzelnen Klassen und Personen Vollkommenes zu erreichen nicht möglich ist. Das Streben ging aber auf möglichste Vollkommenheit.

Manches hat man später an dem Gesetzbuche, besonders von liberaler Seite, getadelt, so die Beibehaltung der Zunftverfassung, des Unterschieds der Stände, der Adelsvorrechte u. a. m. Die Verfasser waren aber nicht radikale Neuerer. In der Anleitung für die Gesetzkommission hiefs es, Preufsen wäre ein Ständestaat, und dabei wollte man bleiben, um das Recht nicht zu beugen. Die Stände hätten ihre alten Rechte, und so lange sie sich nicht selbst dieser Rechte begäben, dürften diese in keiner Weise verletzt werden. Ein Gesetz, welches dagegen

verstiefse, wurde für verwerflich erklärt, weil es einem Hauptrechtsgrundsatz entgegen war: es tastete die Sicherheit der Staatsbürger in ihren Rechten an. Eine Aufhebung dieser Rechte durch den Landesherrn erschien dem Verfasser nur möglich, wenn sie von demselben allein gegeben wären; waren sie aber aus Vereinbarung zwischen dem Landesherrn und den Ständen hervorgegangen, so hielt er auch nur eine zweiseitige Aufhebung für möglich.

Diese rechtsphilosophische Grundlage der gesetzgeberischen Arbeit machte sich auch bei der Redigierung des Abschnitts über das Handwerkerrecht geltend. Von den Grundsätzen des Rationalismus und dem Wunsche, das allgemeine und individuelle Wohl zu fördern, war auch die praktische Handwerkerpolitik des ganzen Jahrhunderts beherrscht. Der volkswirtschaftliche Standpunkt der Legislatoren entsprach dem damals in Deutschland vorwiegenden. Es waren die volkswirtschaftlichen Ideen, welche Justi[1] und noch mehr Sonnenfels in ihren Schriften vertraten, d. h. der Liberalismus im Sinne des aufgeklärten Absolutismus. Roscher[2] sagt in dieser Hinsicht vom A.L.R.: „Wo der Inhalt die Volkswirtschaft berührt, da liefsen sich zum gröfsten Teil Parallelstellen aus Sonnenfels anführen, nur dafs natürlich dieser letzte rücksichtsloser und konsequenter das von ihm als wünschenswert Betrachtete anstrebt, als eine Gesetzgebung thun konnte, welche auf das Bestehende mehr achten, nur das schon jetzt Mögliche fordern und der Staats- wie Fürstenmacht nichts vergeben mufste."

§ 3. Über die Monierung und Redaktion des Allgemeinen Landrechts.

Die Vorarbeiten zum Gesetzbuch inhaltlich erschöpfend behandeln zu wollen, wäre für den vorliegenden Zweck verfehlt. Aber zur Charakterisierung des Geistes, in dem die monierenden Personen und Behörden in Wirklichkeit arbeiteten, soll wenigstens die Stellung der Monenten und Redaktoren in den Hauptfragen kurz dargestellt werden[3].

Carmer hatte bei der Aufforderung zur allgemeinen Kritik alle um die freimütigste Meinungsäufserung gebeten. Dennoch trugen die gesamten Monita zu unserer Materie weit überwiegend einen rein redaktionellen und nicht principiellen Charakter, obwohl man das erwarten sollte. Denn schon seit Ende der siebziger Jahre und in steigendem Mafse gegen Ende des Jahrhunderts beschäftigte, wie gezeigt, die Frage der Aufhebung der

[1] conf. auch: v. Rohrscheidt: Vom Zunftzwang S. 183 ff.
[2] Geschichte der Nat.-Ök. in Deutschland S. 558.
[3] M. d. J. aufser den schon erwähnten Bänden noch diese: 44, 47, 48, 50, 51, 66, 69, 71, 77, 80.

Zünfte die deutsche nationalökonomische Litteratur und die öffentliche Meinung nicht wenig. Selbst die Monita des General-Fabrikendepartements, von dem, als der obersten Behörde für die gewerblichen Dinge, man doch in erster Linie hätte Reformvorschläge erwarten können, bewegten sich nur in diesem allgemeinen Rahmen. Man hatte es, und hier vielleicht ganz besonders, nach dem ursprünglichen Plane eben nur mit einer Kodifikation der allgemeinen Grundzüge des bestehenden Rechts zu thun, um ein subsidiarisches Gesetzbuch zu den Provinzialgesetzen, welche als principales Recht gesammelt werden und gelten sollten, zu erhalten. Man hielt sich strikte an das Bestehende, wägte trocken ab, ob dieses oder jenes noch in das allgemeine Gesetzbuch gehörte, ob diese oder jene Fassung besser wäre. Es wurde im grofsen und ganzen nur im Geiste des Reichspatents von 1731 und der danach abgefafsten Innungsprivilegien sozusagen korrigiert. Man suchte jede sachliche Wiederholung zu vermeiden, aufser wenn sie für das Verständnis des Rechtssatzes unerläfslich erschien. Grolmann gab noch bei der Superrevision der Monita als wesentliche Vollkommenheit des Gesetzbuches die Kürze an. Besonders die Redaktoren Carmer, Suarez und Grolmann drängten immer wieder auf Kürze, Klarheit und Gemeinverständlichkeit. Sie hielten, und unter ihnen besonders Carmer, auf möglichste Ausmerzung aller Fremdwörter und technisch juristischen Ausdrücke, ein Versuch, der bei dem natürlich wenig entwickelten Juristendeutsch nicht durchgehends gelang.

Manches aus den, der Behandlung der Handwerker und Zünfte vorausgehenden Abschnitten des 8. Titels im II. Teil war für die Fragen des Gewerbefleifses im Lande auch von Wichtigkeit und soll daher ganz kurz hier mit hereingezogen werden. Es war vor allem die Beziehung des Bürgerrechts zur Betreibung eines Handwerks, welche einer sehr eifrigen Erörterung unterzogen wurde; das Bürgerrecht war fast völlig identisch mit dem Recht des Handwerksbetriebs überhaupt, im Grunde hauptsächlich wohl der bestehenden Acciseverfassung wegen, obwohl dieses Argument von den Monenten und Redaktoren nicht in den Vordergrund geschoben wurde. Man sah nach altem Herkommen die Städte immer noch als die ausschliefslich berechtigten Orte des Gewerbe- und Handelsbetriebes an. Bei den Reformgesetzen des neuen Jahrhunderts spielte diese Frage dann wieder eine aufserordentliche Rolle. Das Gesetz machte die Gewinnung des Bürgerrechts zur unerläfslichen Bedingung des städtischen Gewerbebetriebs überhaupt. Die Definition des Bürgerrechts blieb lange schwankend und wurde nach mannigfachen Vorschlägen erst bei der grofsen „Revision der Monitorum“ von Suarez und Carmer entschieden. Man hielt im allgemeinen an den Bestimmungen des ersten Entwurfs fest, dafs die Städte hauptsächlich zum Aufenthalt solcher Staats-

bewohner bestimmt wären, welche sich mit Verarbeitung und Verfeinerung der Naturprodukte und mit Handel beschäftigten, und verlangte demnach, wie es die General-Innungsprivilegien thaten, und wie es auch das Gewerbepolizeiedikt von 1811 forderte, die Gewinnung des Bürgerrechts als Vorbedingung für diese Betriebe in der Stadt. Der Unterschied war 1711 nur, dafs die Gewerbe nicht mehr auf die Städte beschränkt blieben.

Nicht minder beschäftigte das jus bannarium die Monenten. Das Gewerbe sollte möglichst im Interesse der Accise wie unter Friedrich Wilhelm I. in den Städten konzentriert bleiben. Keiner der Monenten sprach sich für Aufhebung desselben aus, und die sich darüber äufserten, waren sich nur im Unklaren, wie lang die Bannmeile sein, und von wo an, von der Stadtmauer oder der Mitte der Stadt, ob in Luftlinie oder die Landstrafse entlang u. s. w., sie gemessen werden müfste. Der schliefsliche Wortlaut des Gesetzes (II. 8, §§ 90—97) erklärte das Recht der Bannmeile für keine unmittelbare Folge des Stadtrechts; es mufste die besondere Verleihung durch den Landesherrn nachgewiesen werden. Wer innerhalb der Bannmeile städtische Gewerbe treiben wollte, mufste durch rechtsgültige Privilegien oder durch Verjährung die Befugnis dazu nachweisen. Das Meilenrecht erstreckte sich in der Regel auf solche Handwerke nicht, welche bei dem Betrieb der Landwirtschaft unentbehrlich waren. Die Arten der auf dem Lande geduldeten Handwerke waren provinziell doch verschieden, und so überliefs man das Nähere den Provinzialgesetzen. Ähnlich wurde die Bannmeile nach dem in jeder Provinz üblichen Mafse bestimmt, weil man die allerverschiedensten Vorschläge in dieser Hinsicht gemacht hatte. Nur wo dergleichen nicht festgesetzt sein sollte, wurde die Ausdehnung des Bannrechts auf eine geographische Meile festgestellt.

In Bezug auf das Marktrecht, über das auch verschiedene Wünsche geäufsert waren, wurde (II. 8, §§ 103—107) bestimmt, dafs Messen, Jahr-, Wochen-, Woll- und Viehmärkte in der Regel nur in Städten abgehalten werden sollten. Wochenmärkte konnte die städtische Obrigkeit unter Genehmigung der Landespolizeibehörde anordnen, Mefs- und Jahrmarktsrecht aber nur der Landesherr verleihen. Auf Messen und Jahrmärkten durften auch Fremde ihre Waren frei verkaufen, sie boten daher allein die Gelegenheit zu freier Konkurrenz. Nur landesherrliche Verordnungen durften in diese Freiheit einschränkend eingreifen. Dieselben Rechte wie den Städten gab man den Mediatstädten. Flecken unterschieden sich, um das der Vollständigkeit halber anzuführen, von Dörfern nur durch die ihren Bewohnern zustehende Befugnis, gewisse städtische Gewerbe zu treiben, für welche jedoch in den Flecken in der Regel keine Innungen errichtet werden durften.

Eine der öfter erörterten Fragen war das Meisterrecht und

was damit zusammenhing. Einer liberaleren Auffassung, als sie die Generalprivilegien vertraten, begegnet man auch hier nicht. Nur den Gewinn und Verlust desselben wollte man humaner im rationalistischen Sinne behandelt sehen. Erst die Strafen, die ausdrücklich mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verknüpft waren, sollten, nach der fast allgemeinen Auffassung der Monenten, den Verlust des Meisterrechtes nach sich ziehen. Auch auf andere Weise trat man dem übertriebenen Dünkel der „Ehrbarkeit" der Handwerker entgegen. Von den vorpommerschen Ständen wurde beantragt, auch einen Schinder zum Handwerk zuzulassen, weil seine Ausschliefsung nur Vorurteil wäre. Aber Suarez und Grolmann gingen im Aufklärungseifer nicht so weit und meinten, man sollte den Handwerkern nicht fruchtlos solche Zumutungen stellen, denn ein Schinder würde ja doch nicht noch einmal lernen wollen. In Bezug auf unehelich Geborene und Abkömmlinge von Schindern waren die Redaktoren allerdings nachgiebiger. Sie sollten zugelassen werden, die Unehelichen wenigstens, wenn sie „ad delendam nativitatis maculam" vom Landesherren legitimiert wären. Man kam damit aber nur zu dem, was schon das Reichsgesetz und die auf ihm sich aufbauenden preufsischen Bestimmungen längst zugestanden hatten.

Grolmann und Suarez schienen von den Mitarbeitern an dem Gesetz noch am meisten eine freiere Auffassung zu vertreten. Der erste verlangte mit mehreren Monenten für die Gesellen die Erlaubnis zum Wandern ins Ausland. Man sollte sich, so wurde gesagt, in dieser Frage nicht durch kleinliche Mifsgunst bestimmen lassen, und zudem stände das Ausland dem preufsischen Staate durchaus nicht an Kenntnissen nach. Suarez wollte aber bei der Verordnung des Generaldirektoriums vom 24. März 1783 stehen bleiben, welche die Erlaubnis zum Wandern ins Ausland der Kammer vorbehielt. Die Kammern pflegten das Wandern aufser Landes nur zu gestatten, wenn das betreffende Handwerk im Auslande florierte, und zwar bekam der Petent dann einen Reisepafs, der ihm aber nur unter der Bedingung erteilt wurde, dafs sein Vermögen im Lande sicher stand oder er ca. hundert Thaler Kaution stellte. Ohne Attest kam keiner über die Grenzen[1]. Diese Kautelen entsprangen im Grunde weniger aus kleinlicher Furcht, dem Auslande technische Geheimnisse zu verraten (denn es war vom Ausland in manchem noch viel zu lernen), sondern es waren populationistische Grundsätze alter Tradition: man wollte keinen Staatsbürger an das Ausland verlieren.

Vielfach wurde über Handwerksmifsbräuche, den blauen Montag, die Verrufe u. s. w. geklagt, aber dagegen einzuschreiten überliefs man den Polizeibehörden. Suarez hielt für eine ausreichende Sicherheit gegen die alten Mifsbräuche die staatliche

[1] Reskr. vom 10. IX. 1794.

Jurisdiktion, welche an die Stelle der alten zünftigen Gerichtsbarkeit getreten war, und die ständige Aufsicht des Magistratsbeisitzers über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Zunft. Allerdings täuschte er sich darin. Eine Reihe schädlicher Mifsbräuche dauerten trotzdem fort[1].

Über die wichtigste principielle Frage, die Aufhebung der Zünfte, ist nach den hier benutzten Akten nicht vieles zu sagen. Die Materialien des Justizministeriums ergaben aufser einigen Notizen von Monenten keine Erörterung dieser Sache, und auf dem Geheimen Staatsarchiv hat sich trotz verschiedener Versuche nichts von Verhandlungen über diesen Punkt gefunden. Dafs man an die Beseitigung der Zünfte gedacht hat, ist nach einigen Stellen nicht zweifelhaft, aber in den zahlreichen Monitis schien nichts anzudeuten, dafs diese Frage auch nur entfernt die Gemüter so beschäftigte, wie zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts.

Dem ersten, dem Publikum gedruckt zur Kritik vorgelegten Entwurfe hatte Carmer die oben schon erwähnte längere interessante Anmerkung[2] zu dem Abschnitt von Handwerkern und Zünften beigefügt. „Die Frage", so sagte er, „ob die Aufhebung der Innungen und Zünfte in den Städten anzuraten sei? ist in älteren und neueren Zeiten ein wichtiges Problem für die Staatswirtschaftskunde gewesen. Die Gründe, welche man für die bejahende Seite der Frage anführt, bleiben, wenn man den Punkt der Deklamation, die nur gar zu oft Zunftmifsbräuche mit der Zunfteinrichtung selbst verwechselt, davon absondern will, wenigstens noch sehr zweideutig. Die in andern Reichen gemachten Erfahrungen sind diesen Gründen gar nicht günstig gewesen. So lange man aber nicht mit vollkommener Gewifsheit annehmen kann, dafs ein überwiegend grofser Vorteil für das allgemeine Beste dadurch zu erreichen stehe, solange mufs die offenbare Verletzung althergebrachter und gröfstenteils in älteren Zeiten gar nicht unentgeltlich erworbener Rechte, ohne welche die gänzliche Aufhebung der Zünfte gar nicht geschehen könnte, von einem solchen Schritt billig zurückhalten. Wenn der Staat alle unbilligen Erschwerungen der Aufnahme in Mittel und Innungen abstellt, wenn er das Recht erhält, Freimeister anzusetzen oder auch, wo es die Not erfordert, geschlossene Mittel in ungeschlossene zu verwandeln und die Zunftartikel zu reformieren, so wird er im stande sein, den wirklich nachteiligen Folgen dieser Verfassung nach Erfordernis von Zeit und Umständen vorzubeugen und abzuhelfen, ohne dagegen die nicht zu verkennenden Vorteile derselben, unter welchen die engere Verknüpfung der Bürger an ihr Vaterland und ihren Wohnsitz, nebst der Unterhaltung jener schätzbaren, beinahe nur noch in der Zunftverbindung anzutreffenden Überbleibsel der bürgerlichen

[1] conf. weiter unten.
[2] M. d. J. Bd. 16.

Ehre gewifs nicht die geringsten sind, gänzlich aufopfern zu dürfen." Diese Bemerkung fand bei einer ganzen Reihe von Monenten Beachtung, und, bezeichnend genug, alle äufserten sich zustimmend.

Nur zwei Einsender von Preisschriften verbreiteten sich etwas eingehender darüber, ohne allerdings zu einem andern Resultat zu kommen. Diese beiden hoben, ähnlich dem Grofskanzler, hervor, die Zünfte hätten ihr Recht in alten Zeiten durchaus nicht unentgeltlich erworben und könnten folglich auch ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht aufgehoben werden. Dieses Argument wurde bis zum Jahre 1845 immer und immer wieder bei der Aufhebung und Entschädigung der gewerblichen Berechtigungen geltend gemacht. Die beiden genannten Monenten konnten keine Möglichkeit schädlicher Auswüchse und unheilbarer Mifsstände bei den Zünften in einem gut geordneten Staate wie Preufsen sehen und rieten, das Alte nicht eher zu zerstören, bis man Ersatz dafür hätte. Die Gesetze sorgten ausreichend dafür, dafs die Zünfte nicht wie bisher der Sammelplatz für „Vervorteilungen", Betrügereien und Monopolien wären, welche sich meistens als Grund des öffentlichen Mifskredits dieser Institution zeigten.

Der Instruktionssenat des Kammergerichts trat auch Carmers Meinung bei, und umsomehr, wie man sagte, da alle Handwerkerprivilegien seit 1734 zum Schlufs den Vermerk enthielten, dafs der König das Recht der Mehrung, Minderung und Verbesserung der Artikel hätte. Das schien dem Senat eine ausreichende Garantie gegen Mifsbräuche. Das General-Fabrikendepartement erklärte die Zunftangelegenheiten für rein polizeiliche Dinge, die von Zeit zu Zeit neu geordnet werden müfsten; der Landesherr hätte sich ja auch das Recht dazu vorbehalten. Man schlofs, es wäre ja nicht unmöglich, dafs es einmal zur Aufhebung der Zünfte käme; aber an dem bestehenden Recht sollte fürs erste nichts geändert werden Die Redaktoren haben also an nichts weniger als an eine Aufhebung der Zünfte gedacht, wie sie das liberale, im Geiste des Adam Smith gebildete Beamtentum unter Hardenberg 1810 11 erstrebte.

Die Behandlung einiger anderer Fragen zeigt, dafs man wenigstens im Rahmen des bestehenden Rechtes liberal sein wollte. Zur Vermeidung von Gewerksstreitigkeiten schlug ein ungenannter Monent vor, der, welcher die Hauptsache an einem Fabrikat machte, sollte alle Nebenarbeiten selbst fertigen und zu dem Zwecke Gesellen und Künstler beliebig halten können. Da nach Suarez' Meinung jeder Künstler zweifellos für einen Handwerker arbeiten konnte, nahm man in das Gesetzbuch für die Handwerker nichts hierüber auf. Grolmann wünschte die Geschlossenheit der Zünfte überhaupt beseitigt zu sehen, damit dem Einzelnen, besonders dem Geschickten, freie Bahn zum Erwerb, und für das Publikum durch erhöhte Kon-

kurrenz gröfsere Wohlfeilheit der Produkte geschaffen würde. Wer als Meister nicht ausreichend Arbeit fände, könnte sich ja als Geselle bethätigen. Das Landrecht ging aber darauf im Princip nicht ein, wenn auch die Praxis der Verwaltungsbehörden zu dieser Tendenz neigte.

Der ungenannte Monent erklärte sich auch gegen die Festsetzung einer bestimmten Gesellenzahl für jeden Meister als ungerechte Bedrückung des Publikums und Hinderung segensreicher Konkurrenz Wer die beste und wohlfeilste Arbeit lieferte, sollte auch das Recht am meisten zu arbeiten haben; man dürfte billig das Publikum nicht zwingen, seine Arbeit bei einem ungeschickten Meister machen zu lassen, nur weil der tüchtige es allein nicht schaffen könnte. Suarez hielt diese Bedenken durch das Gesetz vom 24. März 1783 für beseitigt[1], welches unbeschränkte Gesellenzahl und „mehr als einen" Lehrjungen dem einzelnen Meister zubilligte Einer der Monenten möchte möglichst viel Frauen als Gehilfen zum Handwerk zugelassen haben, besonders in passenden Berufen, um sie zu versorgen und vor dem Verfall in Unsittlichkeit zu bewahren Grolmann möchte auch die Juden den Christen gleichgestellt sehen, fügte aber gleich resigniert hinzu, dafs bei dem bestehenden Vorurteil dieses Ziel wohl erst in einigen Jahrhunderten zu erreichen sein würde. Er verlangte auch im Interesse der Handwerker und des Publikums eine freiere Gestaltung des Handels und für das Handwerk die Erlaubnis, in der Stadt zu hausieren. Beides fand aber nicht Aufnahme in das Gesetzbuch. Das mag zur Charakteristik des „Liberalismus" der Vorarbeiten, soweit sie das Handwerkerrecht betreffen, genügen.

§ 4. Inhalt des Allgemeinen Landrechts, Teil II, Tit. 8, Abschn. 3, nebst einigen kommentierenden Bemerkungen.

Die Grundsätze des Handwerkerrechts, welche auf dieser Basis entstanden, sind nach dem Allgemeinen Landrecht in der Hauptsache die folgenden: Ein unzünftiges Gewerbe konnte jeder frei betreiben, nur mufste er es der Ortsobrigkeit anzeigen. Der Landesherr hatte das Recht, neue Zünfte zu errichten, Innungsartikel zu geben, geschlossene Innungen zu ungeschlossenen zu machen und Freimeister anzusetzen. Bei Ordnung der bestehenden Statuten sollten aber billige Wünsche der Handwerker Gehör finden und etwa für sie dadurch entstehender Nachteil nach den allgemeinen Grundsätzen entschädigt werden. Das Wohl der einzelnen Korporation oder einzelner Individuen wurde nach den Grundsätzen des Gesetzbuchs[2] in Kollisionsfällen dem allgemeinen Wohl nachgestellt, aber das dabei von den Hintan-

[1] Ortloff, Corpus juris opificiarii. Erlangen 1820, S. 105 ff.
[2] Einleitung zum A.L.R. §§ 74—76.

gesetzten zu bringende Opfer hatte der Staat die Pflicht zu entschädigen. Solche Befugnisse standen zwar dem Landesherrn allein zu, aber einige adlige Gerichtsobrigkeiten hatten sich doch in älterer Zeit selbst das Recht genommen, in ihren Mediatstädten Innungen zu privilegieren. Dergleichen Innungsbriefe wurden bei der grofsen Reform 1734/36 mit den andern kassiert und an ihrer Stelle landesherrliche gegeben. Bisweilen hatte in früheren Zeiten der Landesherr aus Gnade diesem oder jenem Vasallen die Berechtigung zur Errichtung und Privilegierung von Zünften verliehen. Daraufhin wurde noch ein- oder zweimal die Ausübung dieses Rechtes vom Landesherrn zugelassen [1]. Im übrigen fand die Neuerrichtung von Innungen nur in accisebaren Städten statt. In Flecken mufsten sich die Handwerksmeister zur Innung der nächsten Stadt halten. Man rechnete sie also zu den Landhandwerkern, welchen das Landrecht dieses Verfahren „in der Regel" zur Pflicht machte, wenn nicht besondere Provinzialgesetze, Sonderbestimmungen oder rechtsverjährte Observanzen sie davon befreiten. Den Provinzialgesetzen überliefs das Landrecht auch die Entscheidung über Zulässigkeit der Gesellen und Lehrlingshaltung bei dieser Gattung von Handwerkern, mit Ausnahme der Maurer, Zimmerer und Schmiede, die, weil ihre Handwerke nicht von der einzelnen Person betrieben werden könnten, allgemein dieses Recht zugestanden erhielten.

Zur Bildung einer Zunft gehörten mindestens drei in der Stadt wohnende Meister. Schon durch eine alte Verordnung vom 8. April 1740 war festgesetzt, dafs drei in einer Stadt auf dasselbe zünftige Gewerbe selbständige Meister auf Erteilung eigner Innungsprivilegien Anspruch machen könnten [2], jedoch hatte die Praxis in der Kurmark das nach Möglichkeit eingeschränkt und lieber den Anschlufs an die Innung der nächsten Stadt verlangt, wenn sie nicht allzuweit entfernt war. Um das Innungswesen zu kräftigen, wollte man die Korporationen mehr auf die gröfseren Städte beschränken. Die Ausstellung eines neuen Privilegs kostete in der Regel 18 — 20 Thaler, aber seit 1791 [3] war kein neues in der Kurmark erteilt worden, und die bisweilen einlaufenden Gesuche der Art wurden abgeschlagen. Sank die Mitgliederzahl unter drei, so mufsten sich die Meister natürlich zur nächsten Stadt halten. In allen ihren Angelegenheiten wurden die Zünfte dem Magistrat oder dem von ihm verordneten Beisitzer, welchen schon das Reichspatent von 1731 in § 1 allgemein einführte, unterstellt. Dieser wohnte ihren ordentlichen und aufserordentlichen Versammlungen bei und gab zu den letzteren seine Genehmigung. Ihre Beschlüsse beglaubigte

[1] Lamprecht l. c.
[2] l. c. S. 25.
[3] Reskr. aus dem Gen.-Fabr.-Dep. vom 27. V. 1791.

er durch Beidrückung des Gewerkssiegels und Unterschrift. Bei Beschlüssen über grundlegende Veränderungen mufste sogar obrigkeitliche oder landesherrliche Genehmigung eingeholt werden. Nur die Behörden stellten zur Verhinderung von Übervorteilungen Taxen unter gutachtlicher Anhörung der Zunftältesten auf; den Zünften war jede Preisverabredung untersagt. Man gab sie hauptsächlich den Bäckern, Schlächtern, Müllern und Schornsteinfegern. Für Bäcker und Schlächter bestand aufserdem die rechtliche Verpflichtung, ihre Stadt mit allem Backwerk und Fleisch gut und ausreichend zu versorgen, und zu diesem Zwecke unterstanden sie noch besonderer Beaufsichtigung. Die angefangene Arbeit eines Genossen konnte jeder Meister nötigenfalls vollenden. Neu in die Zunft Eintretenden durfte das Meisterwerden durch ungewöhnliche Lasten nicht erschwert werden.

Hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung waren die Zünfte an ganz feste Normen und obrigkeitliche Kontrolle gebunden, um der Verschwendung, vor allem für die grofsen und kostspieligen Gewerksprozesse aus geringen Anlässen, entgegen zu treten. Die Einkünfte der Innungen hatten gegen früher grofse Einbufse erfahren. Sie setzten sich aus den niedrig und fest normierten Einschreibe- und Lossprechungsgebühren und dem jährlichen Mitgliederbeitrag, der in der Regel nicht mehr als 16 Groschen betragen durfte, zusammen.

Die zünftigen Gewerbe standen unter dem Schutze des Zunftzwanges, d. h. des Rechtes, Unzünftigen (Pfuschern, Bönhasen, Störern), abgesehen von den staatlich privilegierten, die Treibung eines zünftigen Handwerks innerhalb des Zunftdistrikts zu untersagen. Sie waren aber nicht zur eigenmächtigen Ausübung dieses Rechts befugt, sondern mufsten die Hilfe der Ortspolizeibehörde, welcher schnelle Justiz zur Pflicht gemacht wurde, anrufen. Den Pfuschern wurde das Handwerkszeug genommen und zu Gunsten der Zunftkasse meistbietend verkauft. Bei wiederholtem unbefugtem Handwerksbetrieb wurden sie aus dem Zunftdistrikt verwiesen und bestraft. Privatleute, welche bei Pfuschern arbeiten liefsen, wurden nur dann nicht bestraft, wenn ihnen der Frevler nicht erwiesenermafsen als solcher bekannt war. Der Zunftzwang erstreckte sich jedoch nicht auf Meisterswitwen. Sie konnten mit Gesellen das Handwerk ihres Gatten fortsetzen, auch die vorhandenen Lehrlinge durch Gesellen fertig ausbilden lassen, wenn die Eltern oder Vormünder derselben damit einverstanden waren; sie durften aber nach ausdrücklicher Bestimmung der General-Innungsprivilegien keine neuen Lehrlinge einstellen, ja, es wurde hier sogar als Regel angenommen, dafs der Lehrling die Lehre überhaupt bei einem andern Meister vollendete. Jedenfalls schlossen die Privilegien die Beendigung der Lehrzeit bei der Witwe aus. Nur in Berlin bestand die gegenteilige Observanz [1], abgesehen von dem letzten halben Lehrjahre,

[1] Lamprecht l. c.

welches der Lehrling bei einem Meister absolvieren mufste. Zu eigenem Hausbedarf und für das eigene Gesinde, soweit es Teil des Lohnes war, konnte jeder auch Arbeiten anderer Zünfte anfertigen, aufser wenn daraus, z. B. bei Bauanlagen, Nachteile für Dritte oder für das allgemeine Wohl entstehen konnten. Dann mufste ein sachverständiger Meister herangezogen werden[1]. Als Gesinde dienende Handwerker durften nur für ihre Herrschaft gewerbliche Arbeiten verrichten. Keiner Zunft war erlaubt, Arbeiten aus dem Gebiet einer andern zu fertigen.

Zum Meisterrecht war vor allem das Bürgerrecht und ein regelrechter Lehrgang erforderlich. Weil er verheiratet war, konnte ein Geselle nicht davon zurückgewiesen werden. Auch Majorennität oder Mündigkeitserklärung wurde gefordert. Vor dem vollendeten 24. Lebensjahre mufste der Vater entweder den Sohn ausdrücklich aus der väterlichen Gewalt entlassen haben, oder es mufste das Patent veniae aetatis vom Justizdepartement beigebracht werden. Als Qualifikationsbeweise für Meisteraspiranten wurden nach den Vorschriften der Innungsartikel verlangt ein Lehrbrief, eine ordnungsmäfsige Kundschaft und ein Meisterstück nach den Vorschriften des betreffenden Innungsprivilegs, welches nicht unverkäuflich und nicht zu kostbar sein durfte, um mifsbräuchliche Erschwerung der Erwerbung des Meisterrechts zu verhindern. Die Zunftversammlung prüfte das Meisterstück und entschied nach Stimmenmehrheit über dessen Tauglichkeit. Zur Vermeidung von Schikanen wurden die Gründe der etwaigen Zurückweisung vom Beisitzer zu Protokoll gebracht, dem Zurückgewiesenen stand Beschwerde an den Magistrat zu, der eventuell das Gutachten einer benachbarten Zunft einziehen mufste. Nach dreimaligem unzureichendem Meisterstück wurde der Bewerber für immer abgewiesen. Bei Wohnsitzwechsel konnte kein neues Meisterstück gefordert werden, es sei denn, dafs der Aspirant bisher Landhandwerker war, weil regelmäfsig für diese oft bedeutend leichtere Meisterstücke vorgeschrieben waren.

Hausieren mit ihren Produkten wurde den Handwerkern untersagt; in Läden und Buden konnten sie jederzeit inner- und aufserhalb des Hauses ihre Erzeugnisse feilbieten, wenn nicht, wie unter dem Merkantilsystem nicht zu selten, Gesetze den Handel mit bestimmten Waren untersagten. Für auswärts Wohnende durften zünftige Gewerbetreibende jederzeit auf Bestellung arbeiten und in der Regel auch an fremden Orten auf Messen und Jahrmärkten frei und ungehindert ihre Waren ausbieten.

Nur Zünftigen und staatlich angesetzten Freimeistern war gestattet, Gesellen und Lehrlinge zu halten. Ein ehrlich verabschiedeter Soldat durfte zwar ohne Meisterrecht, aber auch

[1] A.L.R. I, 8, §§ 69 und 70.

nur ohne Gesellen und Lehrlinge das Gewerbe selbständig betreiben. Der Verlust des Meisterrechts trat bei wiederholter Veruntreuung anvertrauter Materialien und bei rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehre ein. Dies hatte übrigens auch den Verlust des Bürgerrechtes zur Folge[1]. Als Lehrlinge (wobei gleich zu bemerken ist, dafs alle Landeskinder bei strenger Strafe das Handwerk im Lande erlernen mufsten) hatte die Zunft auch unehelich Geborene, wenn sie vom Landesherrn legitimiert waren, aufzunehmen. Solche Bewerber, die das Gewerbe eines Schinders oder Abdeckers bereits betrieben, körperliche oder geistige Mängel hatten, konnten abgewiesen werden. Gutsunterthanenkinder sollten in der Regel beim Bauernstande bleiben, jedenfalls ohne Erlaubnis der Gutsherrschaft kein Handwerk erlernen, auch nicht studieren. Nur für wissenschaftlich oder künstlerisch besonders befähigte Kinder und die, welche für Landarbeit zu schwach erschienen, machte der Gesetzgeber, vorausgesetzt, dafs die Mittel dazu vorhanden waren, eine Ausnahme. Die Gutsherrschaft durfte ihrerseits aber auch gegen den Willen der Eltern oder deren Stellvertreter kein unterthäniges Kind zur Erlernung eines Handwerks zwingen[2]. Nach dem Generaljudenreglement von 1750, § 11 konnten Juden kein zünftiges Handwerk betreiben. Gesuche der Juden, ihre Kinder wenigstens lernen zu lassen, um im Ausland fortzukommen, wurden aus Furcht, dafs sie pfuschen könnten, abgewiesen.

Die Wahl des Lehrmeisters stand den Eltern oder Vormündern des Lehrlings frei, nur wenn keine Stelle frei war, konnte der Bewerber bis zu einer Vakanz zurückgewiesen werden. Die Lehrzeit sollte in der Regel drei Jahre betragen, bei einigen schwierigen Gewerben, wie Goldschmieden, Seidenwirkern, Grofsuhrmachern, Leinewebern, Wollenfärbern und Schornsteinfegern, auch vier bis sechs Jahre[3]. Die Pflichten des Meisters gegen den Lehrling, wie umgekehrt des Lehrlings gegen den Meister, wurden genau geregelt. Der Meister mufste für eine gute gewerbliche und sittliche Bildung des Lehrlings sorgen. Besafs der Lehrling, und das war bei genauer Beachtung eine segensreiche Bestimmung, bei der Aufnahme nicht zulängliche Kenntnisse im Schreiben, Lesen und in der christlichen Sittenlehre, so mufste der Meister während der Lehrzeit für eine ausreichende Bildung Sorge tragen. Die Lossprechung geschah in keinem Falle eher, als bis der Beisitzer sich durch Prüfung von den erforderlichen Kenntnissen des Gesellenkandidaten überzeugt hatte.

Die Wanderschaft dauerte nach den General-Innungsprivi-

---

[1] A.L.R. II, 8, §§ 54 und 55.
[2] A.L.R. II, 7, §§ 171—176.
[3] Lamprecht l. c.

legien 3—6 Jahre, nach der Handwerkerordnung für Ostpreufsen vom 10. Juni 1733 war sie auf mindestens 2 statt 3 Jahre herabgesetzt[1]. Die Militärdienstjahre rechneten die Privilegien als volle Wanderjahre an, in der Kurmark wurden[2] jedoch zwei Dienstjahre als ein Wanderjahr gerechnet. Sonstige aufsergewerbliche Dienstjahre bei Herrschaften rechnete das Landrecht nicht, die Generalprivilegien zur Hälfte. Je nach den Umständen, wegen Kränklichkeit und Schwäche oder der Pflicht, die Eltern zu unterstützen, konnte die Kammer als Landespolizeibehörde Verkürzung oder gänzlichen Erlafs der Wanderzeit gewähren. In der Kurmark waren von der Wanderpflicht aufser den speciellen Dispensationen nur wenige Handwerke, z. B. Garnweber, Rademacher und die Handwerkersöhne aus den gröfsten preufsischen Städten befreit, welche eingeborene Bürgerssöhne waren, ohne jedoch deshalb ihre Gesellenzeit zu verkürzen[3]. Nach den Generalprivilegien war das Wandern aufser Landes nicht verboten, das Allgemeine Landrecht wollte es aber als Regel nicht gestattet sehen, nur in besonderen Fällen könnte die Kammer die Erlaubnis dazu geben.

Die wandernden Gesellen standen unter strengster Aufsicht der Obrigkeit, um Landstreicherei und Verwilderung derselben zu verhüten. Sie mufsten von Zeit zu Zeit die Angehörigen ihren Aufenthaltsort wissen lassen, wenn sie nicht als verschollen angesehen und behandelt sein wollten. Gleich bei seiner Ankunft in der Stadt mufste der Geselle sich zum Gewerk begeben und seine Kundschaft abgeben, welche man während seines Verweilens daselbst in der Meisterlade aufhob. Fehlte sie ihm, so wurde er zum letzten Aufenthaltsort, eventuell mit obrigkeitlicher Gewalt, zurückgebracht; war er aber gehörig legitimiert, so bemühte sich der Zunftälteste um Arbeit für ihn und gab ihm für die Zwischenzeit die übliche Unterstützung. Fand sich keine Arbeit, so mufste der Geselle mit der Unterstützung des Gewerks in drei Tagen weiter wandern. Im Weigerungsfalle brachte ihn die Obrigkeit mit Gewalt fort.

Der Arbeitsnachweis wurde dadurch erleichtert, dafs der Älteste Listen über die Nachfrage führte und nach der Reihe der Anmeldungen die Gesellen den Meistern zusandte. Hierbei hatten jedoch die Witwen und die unverschuldet unglücklichen oder die kranken Meister ein absolutes Vorzugsrecht. Wenn keine Zugewanderten da waren, mufste der Witwe sogar der beste am Orte vorhandene Geselle abgetreten werden, und zwar konnte sie das dreimal beanspruchen. Hatte ein Meister dadurch seinen einzigen Gesellen verloren, so wurde ihm von dem, welcher die meisten Gesellen hatte, und hatten mehrere gleichviel, von

[1] M. Meyer, Geschichte der preufsischen Handwerkerpolitik, Bd. 2.
[2] Lamprecht l. c.
[3] Direktorialreskript vom 17. V. 1781.

dem jüngsten unter ihnen, einer abgetreten. Dem Meister stand frei, sich selber von auswärts Gesellen zu verschreiben, die man ihm überlassen mufste, wenn er vorher dem Altmeister davon Anzeige gemacht. Nach den General-Innungsbriefen sollten Meister in der Regel nicht mehr als zwei Gesellen und einen Lehrling halten, bei aufserordentlichen Bestellungen konnte ihnen die Ortsobrigkeit mehr Gesellen anzunehmen erlauben. Das Allgemeine Landrecht setzte hinzu, dafs in Haupthandlungs- und Seestädten die Haltung von Gesellen und Lehrlingen nicht beschränkt sein sollte.

Kein Meister durfte die übliche Lohn- und Kosthaltung der Gesellen, wie sie die Zunft unter Leitung der Obrigkeit festsetzte, überschreiten. Der Verpflegung kranker Gesellen wurde eine Reihe von Bestimmungen gewidmet, welche dem Gesellen unentgeltlich Kost und Pflege sicherten, indem sie die Gesellenkasse zur Zahlung verpflichteten, und wenn diese nicht ausreichte, nacheinander die Gewerks, Ortskranken- oder Kämmereikasse. Auch den Gesellen gegenüber war dem Meister zur Pflicht gemacht, für sittlichen und religiösen Lebenswandel zu sorgen. Für den Gesellen wurden specialisierte Verhaltungsmafsregeln gegen den Meister, dessen Familie und dessen Anordnungen aufgestellt, wie umgekehrt auch für den Meister gegenüber seinem Gesellen. Aufser an staatlich anerkannten Fest- und Feiertagen waren die Gesellen streng zur Arbeit verpflichtet. Der blaue Montag wurde hier wie in den Generalprivilegien und manchen früheren und späteren Verordnungen[1], allerdings, wie die Erfahrung lehrte, mit recht geringem Erfolge, auf das strengste untersagt, bisweilen, unter geradezu drakonischen Strafen, wie Zuchthaus, zeitliche oder gänzliche Entziehung des Lehrbriefes. Dafs immer wieder Verstöfse dagegen vorkamen, läfst sich nicht anders erklären, als dafs die Exekutive nicht zu streng durchgreifen durfte, wollte sie nicht grofsen Abzug der Handwerksgesellen verursachen. Der Geselle wohnte beim Meister und mufste sich dessen häuslichen Einrichtungen anpassen, brauchte für ihn aber nicht häusliche Dienste zu verrichten, ebenso wie es nicht erlaubt war, den Lehrling zum Schaden seiner Ausbildung zu häuslichen Verrichtungen zu mifsbrauchen. Gewerbliche Arbeit durfte der Geselle nur für seinen Meister thun.

Das Abwendigmachen der Gesellen war unter Strafe gestellt, und der Geselle wurde zum Weiterwandern gezwungen. Gegen diese Anordnung fanden jedoch beständig Verstöfse statt. Wollte der Geselle weiter wandern, so erhielt er die Kundschaft mit den nötigen Bemerkungen über Dauer der Arbeitszeit und Führung wieder ausgehändigt. Er bekam sie aber nicht, wenn er wegen Schulden oder eines Verbrechens halber fort wollte.

[1] z. B. Reichsgutachten vom 15. VII. 1771, Handwerksordnung für Westpreufsen vom 24. I. 1774, Edikt vom 24. III. 1783.

Der Meister war bei eigner Vertretung streng gebunden, jegliche Delikte dieser Art, soviel er davon wufste, vor Abreise des Gesellen, die ohne seine Zustimmung nicht geschehen konnte, anzugeben. Die Wanderschaft mufste sofort angetreten oder die Kundschaft bis zur Abreise wieder zur Lade zurückgegeben werden, sonst behandelte man den Gesellen als Landstreicher.

Jegliche Korporation oder Versammlung der Gesellen war untersagt, wenn es nicht ausdrücklich die Zunftartikel oder Polizeigesetze gestatteten, und selbst dann mufsten noch die Handwerksältesten davon benachrichtigt werden. Nach den Innungsprivilegien und dem Allgemeinen Landrecht waren aber zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung milde Kassen der Gesellen unter Verwaltung eines von ihnen zu wählenden Altgesellen und unter genauer Aufsicht des Ältesten und Beisitzers gestattet. Bei einigen gröfseren Gewerken der Kurmark wurden sogar besondere Reglements zu diesen Kranken-, Sterbekassen und dergleichen gegeben [1]. Die grofsen Schmausereien und Trinkgelage, welche bei Meistern und Gesellen zu den ärgsten Mifsbräuchen geworden, welche bei allen erdenklichen Gelegenheiten, bei Zusammenkünften, beim Lossprechen der Lehrlinge, beim Meisterwerden u. s. w. im Schwange waren und auf die, welche die Kosten trugen, oft eine schwere Schuldenlast fürs ganze Leben häuften, wurden hier und in andern bezüglichen Gesetzen strengstens untersagt.

§ 5. Das Allgemeine Landrecht mit Beziehung auf Fabrikanten, Künstler, Brauer, Gastwirte, Garköche, Apotheker, Kaufleute.

(Nach den Materialien des Justizministeriums.)

In den folgenden Abschnitten des achten Titels im zweiten Teil beschäftigte sich das Allgemeine Landrecht mit andern auf gewerbliche Dinge im weiteren Sinne bezüglichen Materien, die nicht unwesentlich für den vorliegenden Zweck sind. So handelte der folgende vierte Abschnitt von Künstlern und Fabrikanten, der fünfte von Brauern, Gastwirten, Garköchen und andern, welche mit dem Verkauf zubereiteter Speisen und Getränke ein Gewerbe trieben, der sechste Abschnitt betraf die Apotheker und der siebente, welcher das ganze Handelsrecht umfafste, die Kaufleute. Im Anschlufs daran wurde das Wechsel- und Maklerrecht, das Recht der Reeder, Schiffer und Befrachter, Teile des Seerechts, das Versicherungsrecht und schliefslich das Recht der Frachtfuhrleute, ein damals weitverbreitetes Gewerbe, abgehandelt. Von diesen soll das hier Bemerkenswerte ganz kurz berücksichtigt werden.

[1] z. B. für die Berliner Garnwebergesellen durch Direktorialreskript vom 7. X. 1794.

Der Abschnitt von Künstlern[1] und Fabrikanten ist zwar kurz gehalten, bietet aber trotzdem einiges nicht Unwichtige. Das Fabrikenwesen war damals in den ersten Anfängen, so dafs es Schwierigkeiten machte, die Begriffe Fabrik, Fabrikant und Unternehmer festzulegen, und schliefslich blieben sie nach der heutigen Vorstellung doch unklar. Der Unklarheit der Verhältnisse der aufkommenden Fabriken ist wohl auch der geringe Umfang dieser Materie (es waren in Summa 23 kleine Paragraphen) zuzuschreiben. Die allermannigfaltigsten Vorschläge gingen über das Fabrikenwesen ein, so dafs Suarez noch bei der grofsen Revision der Monitorum[2] erklärte, dieser Abschnitt müfste völlig umgearbeitet werden, da er unvollständig und unklar wäre. Im ersten Entwurfe von Baumgarten war von Künstlern und Fabrikanten überhaupt nicht gesprochen worden. Nach der ersten Suarezschen Revision der Monita ergänzte Assistenzrat Klein erst die Abschnitte von den Fabrikanten, Fuhrleuten und Gastwirten. Den Fabrikanten waren 14 Paragraphen gewidmet. Er definierte Fabriken als Einrichtungen, in denen sich mehrere Personen nicht in einer zunftmäfsigen Art, sondern vermöge einer besonderen Anstalt zur Verarbeitung roher Materialien vereinigten. Dergleichen Anstalten sollten gegen das Zunftrecht etabliert werden, denn sie arbeiteten entweder gar nicht zunftmäfsig oder betrieben mehrere Handwerke zugleich. Die Fabrikanten, wie er die Unternehmer nannte, standen für ihn aufserhalb des Zunftzwanges, was durchaus nicht durchgehends nach der späteren Praxis der Fall war. Sie, wie ihre Gesellen und Lehrlinge hatten also auch keinen Anteil an zünftigen Rechten. An die Stelle der Kundschaft bei den Handwerksgesellen trat hier der Erlafsschein[3]. In wesentlich veränderter Gestalt wurde der Entwurf der öffentlichen Kritik unterbreitet. Zu diesem und den folgenden Abschnitten hatte besonders wieder die Glogauische Oberamtsregierung wertvolle und wohlberücksichtigte Bemerkungen gemacht.

Die Jenaische Allgemeine Litteraturzeitung unterzog unter anderm in ihrer Nr. 98 de 1785 diesen Teil des veröffentlichten Entwurfs einer Besprechung, und auf Grund ihrer Erinnerungen machte die Glogauer Oberamtsregierung darauf aufmerksam, dafs die Materien der Brauer, Garköche, Apotheker, Gelehrten und Künstler noch keine Berücksichtigung im Gesetzbuch gefunden hätten. Daraufhin wurden denn auch die Künstler mit den

[1] Lamprecht unterschied (l. c.) Handwerker und Künstler im Sinne des Landrechts so, dafs er unter Künsten „mehrere neu eingeführte Gewerbe“ verstand, „zu deren Ausführung vorzüglich viel Genie und wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, unter welchen die schönen Künste nur die erste Stelle einnehmen, die sich hauptsächlich mit der Nachahmung der Natur beschäftigen“.

[2] Bd. 80. M. d. J.

[3] conf. über diesen noch weiter unten.

Fabrikanten zusammen behandelt, jedoch nur soweit, als sie mit dem Innungswesen in Zusammenhang zu bringen oder in geschlossenen Innungen waren. Denn, soweit sie nicht in Innungen geschlossen waren, hatten sie gar keine jura ex statu und zählten einfach zu den gewerblichen Personen, die zum Betrieb keiner besonderen Aufnahme oder Konzession bedurften und überall unbedenklich Freiheit ihres Betriebes erhielten. Den übrigen, mit Ausnahme der Gelehrten, weil diese nach Suarez' Meinung zum höheren Bürgerstande gehörten, wurden besondere Abschnitte gewidmet.

Die Oberamtsregierung wollte im Gegensatz zum Entwurf Fabrikant und Unternehmer getrennt wissen. Verschiedene Monenten äufserten sich recht abfällig über die Fabrikanten und Entrepreneurs. Es wäre viel schlechtes und unwürdiges Volk unter ihnen, wird geklagt. Sie verlangten überall Bevorzugung und scheuten keine List, die zum öffentlichen Besten gesammelten Fonds zu debauchieren. Die Ursache läge darin, dafs ein Regent immer den andern in der Anlegung aller nur denkbaren Fabriken übertreffen möchte. Die Privilegien der Fabrikanten sollten deshalb und wegen ihrer monopolartigen Tendenz möglichst eingeschränkt werden. Nach den nicht zu selten mit diesen Leuten gemachten Erfahrungen hat nicht blofs ein Fünkchen Wahrheit in diesen Beschwerden gelegen[1]. Grolmann ging bei der Revision der extrahierten Monita auf die Definitionen ein, welche auch das Kammergericht in seinen Monitis an dem Entwurf bemängelt hatte. Er tadelte den Mifsbrauch, der mit dem Worte Fabrikant getrieben würde. Keiner wollte mehr Handwerker heifsen, sondern jeder Fabrikant sein, wenn das so weiter ginge, würde man überhaupt bald nur noch Fabrikanten haben. Es war das die natürliche Folge, wie es auch Lamprecht darstellte, der Wohlhabenheit des damaligen preufsischen Handwerkers besonders in den grofsen Städten. Zwischen Fabrikant und Handwerker sah Grolmann nicht den geringsten Unterschied, ob jemand Wolle, Baumwolle, Seide oder Leinengarn webte, er blieb immer ein Weber; warum sollten die ersteren Fabrikanten und die letzteren Handwerker sein? So lange einer für eigne Rechnung arbeitete und absetzte, war er für ihn ein Handwerker, wenn aber der Entrepreneur sie zusammen brachte, so dafs einer dem andern in die Hände arbeitete und nachher alles absetzte, so war das eine Fabrik. Er hatte den damaligen Charakter der Fabrik also schon besser erfafst. In den Zunftverhältnissen wurde dadurch nichts geändert. War eine Zunft da, so waren diese Meister zünftig, und wenn nicht, dann waren sie eben unzünftig. Das Gesetzbuch sollte nach seiner Meinung also keinen Unterschied machen, höchstens wären für die Fabrikanten wenige besondere Bestimmungen zu geben.

[1] conf. weiter unten.

Die Konzession zur Anlage einer Fabrik sollte auch ferner das Generaldirektorium erteilen, und nach Billigkeit, meinte er, sollte eigentlich jeder ohne Erlaubnisschein eine Fabrik anlegen können, das wäre jedoch sobald nicht zu erwarten; man müfste nach den bestehenden Anschauungen am Erlaubnisschein festhalten. Die Fabrikarbeiter müfsten sich zu der zuständigen Zunft halten; Zunftfreiheit müfste ihnen besonders konzediert werden. So lange ihr Engagement währte, dürften sie weder selbständig noch für andere Unternehmer arbeiten. Dies und anderes mehr wollte er nach dem bestehenden Recht aufgenommen wissen, wie es in den einzelnen Konzessionen und Reglements für die Heimarbeiter und Verleger niedergelegt war. Besondere Bestimmungen für Künstler, die entweder zünftig oder unzünftig waren, je nachdem eine Innung für sie existierte oder nicht, hielt er für erläfslich. Jedenfalls sollten sie möglichst frei sein, und jeder Handwerker für sie nach Belieben arbeiten können. Dafs unter den Fabrikanten viel schlechtes Volk war, behauptete er auch. Wenn der Staat aber bei der Konzessionserteilung vorsichtig wäre, würden diese Mifsstände verschwinden. Die Fabrikanten waren ihm blofse Handwerker; nur der Entrepreneur stand besonders und galt als Kaufmann.

Suarez gab bei der Superrevision die Schwierigkeit der Begriffsfeststellung zu, weil man die Fabrikanten von den oft nahe verwandten zunftfreien und auch zünftigen Gewerben scheiden müfste. Er stellte die vom Landrecht acceptierte Definition auf, dafs Fabriken solche Anstalten wären, in denen die Verarbeitung und Verfeinerung der Naturerzeugnisse im grofsen betrieben würde. Diejenigen, welche in der Anstalt arbeiteten, nannte er Fabrikanten, und die, welche für eigene Rechnung die Fabrik betrieben, Unternehmer. Leute, welche zunftmäfsige oder andere Professionen für eigene Rechnung einzeln trieben, würden im gewöhnlichen Leben irrtümlich Fabrikanten genannt. Lamprecht fafste wenige Jahre später (1797) die Unterscheidungsmerkmale der Fabrik besser zusammen, indem er sagte, sie trieben die Verarbeitung der Rohmaterialien mehr im grofsen, und die einzelnen zur Zubereitung der Kunstwaren erforderlichen Arbeiten würden unter mehrere beständig bei einerlei Arbeit bleibende Arbeiter verteilt, oft künstliche Maschinen als Hilfsmittel angewendet und in betreff des Absatzes der Produkte mit kaufmännischer Kenntnis und Klugheit verfahren. Suarez wünschte, die Fabriken möchten nicht auf die Städte beschränkt bleiben, besonders, weil eine ganze Reihe solcher Anlagen aus leichterklärlichen Gründen auf dem platten Lande angelegt werden mufsten, wie Theerschwelereien, Alaunwerke, Glashütten u. a. m. Er hielt es für unmöglich, dem Staate Gesetze über die mehrfach von den Monenten gewünschte Einschränkung der Konzessionen vorzuschreiben. Weil manchmal nach seiner Meinung durch die Anlage einer Fabrik ganze wohlhabende Zünfte

ruiniert wurden, wollte er sich zu der Bestimmung verstehen, die Zünfte sollten jedesmal über eine neue Fabrikanlage in ihrem Distrikt zur gutachtlichen Äufserung gelassen werden. Er wollte ihnen eventuell auch zugestehen, auf rechtliches Gehör zu provozieren, wenn sie ein Widerspruchsrecht auf Grund irgend eines Titels zu haben glaubten, um Willkür der Behörden zu hindern, und etwaige daraus für die Zunft und den Staat erwachsende Schäden aufzudecken. In den übrigen die Künstler betreffenden Bestimmungen hielt er sich einfach an ihr Privileg von 1699, welches im Jahre 1786 erneuert worden war[1].

Der vierte Abschnitt über Künstler und Fabrikanten erhielt demnach im wesentlichen folgenden Inhalt: Wo Künstlerinnungen bestanden, galt für sie alles, was im dritten Abschnitt darüber gesagt war, wo solche fehlten, konnte jeder seine Kunst unbeschränkt ausüben und seine Produkte wie jeder Handwerker nach Belieben absetzen. War der Künstler bei der Akademie als solcher eingeschrieben, so hatte keine Innung in Preufsen ein Widerspruchsrecht gegen die freie Ausübung seiner Kunst. Einige weitere Paragraphen schützten den Künstler gegen unbefugte Nachahmung seiner Werke. Betreffs der Fabriken wurde für den Staat, unter Anhörung des Gutachtens der Zünfte, das unbeschränkte Recht der Konzessionserteilung aufgestellt. Die Konzession galt als Privilegium für die Unternehmer, welche kaufmännische Rechte hatten, aber nicht verpflichtet waren, sich in die Kaufmannsgilden aufnehmen zu lassen. Wahrscheinlich zum Schutze der Handwerker bestimmte man, dafs Unternehmer ihre Waren nicht im Einzelverkauf absetzen durften. Die Fabrikanten (wir würden heute sagen „Hausindustrielle, Werkmeister, Fabrikarbeiter") waren dem Zunftzwange und den Zunftgesetzen nicht unterworfen; sie hatten aber auch nicht die Vorrechte zünftiger Gewerbetreibender, auch ihre Gesellen und Lehrlinge nicht. Ein zünftiger Handwerker und Geselle konnte, unbeschadet seiner Rechte als solcher, in Fabriken thätig sein. Alles übrige die Fabriken- und Hausindustrie Betreffende überliefs man den speciellen Reglements, Konzessionen und Kontrakten der Unternehmer und Fabrikanten.

Die übrigen Abschnitte erledigen sich sehr kurz; sie bieten für den vorliegenden Zweck nichts besonders Interessantes, denn sie begnügen sich mit der Aufstellung einiger ganz allgemeiner Vorschriften. Der fünfte, von den Brauern, Gastwirten, Garköchen und andern, welche mit den Verkauf zubereiteter Speisen und Getränke ein Gewerbe treiben, und der siebente Abschnitt, von Apothekern, wurden auf Grund der erwähnten Bemerkung der Jenaischen Litteraturzeitung in das Gesetzbuch übernommen. Bei den Brauern begnügte man sich mit den allgemeinsten Bestimmungen, da sich von ihnen nach Suarez' Meinung schwerlich

[1] Reglement der Künste vom 26. I. 1790.

etwas im allgemeinen sagen liefs, weil hierin die Verfassungen der einzelnen Städte gar zu verschiedeu waren. Um jedoch keine scheinbare Lücke zu lassen und die künftigen Verfasser der Provinzialgesetzbücher auf diesen für manche Städte sehr wichtigen Punkt aufmerksam zu machen, schlug er einige in das Gesetzbuch aufgenommene allgemeine Leitsätze vor. Die Provinzialgesetzbücher kamen aber nur für Ostpreufsen 1801 bis 1802 und für Westpreufsen 1844 zu stande, und da überhaupt das Landrecht gar nicht subsidiares, sondern principales Rechtsbuch wurde, so blieben diese Verhältnisse der alten städtischen Verfassung durch dasselbe wahrscheinlich ganz unberührt. Erst die Reformen von 1808—1811 griffen grundlegend hierin und in die Verhältnisse der Müller ein. Diese Fragen gehörten wegen ihrer Verknüpfung mit Entschädigungsansprüchen zu den allerschwierigsten, deren Lösung der späteren wirtschaftlichen Gesetzgebung vorbehalten war.

Man überliefs es im Landrecht den Bestimmungen der örtlichen Verfassung, festzusetzen, ob eine Braugerechtigkeit[1] in einer Stadt zum Kämmereivermögen oder den einzelnen Bürgern gehörte, ob die Gerechtigkeiten der einzelnen Bürger auf bestimmten Häusern unzertrennlich hafteten oder gewissen ausschliefsend dazu berechtigten Personen zukamen, also ob es Real- oder Personalbesitz war, ob die Berechtigten beständig oder der Reihe nach, ob sie nur ein gewisses Mafs oder unbeschränkt brauen durften. Waren die Brauereien in Innungen oder Gilden geschlossen, so galten für sie die allgemeinen Bestimmungen über die Innungen und ihren Zwang. Dem Staat wurde also auch hier das Recht zuerkannt, Freimeister anzusetzen oder das Freibrauen zu gestatten, wenn sich schädliche Folgen des Zunftzwanges zeigten. Er beging aber, wie es später wohl mit Recht getadelt worden ist, ähnlich wie bei den gesamten gewerblichen Real- und Exklusivberechtigungen aller Art, den grofsen Fehler, dieses Recht der Ansetzung von Freimeistern nicht bei Zeiten und ausgiebig genug zu gebrauchen, so dafs der Wert der Gerechtigkeiten zu einer Höhe stieg, deren volle Entschädigung bei ihrer Aufhebung dem Staate, besonders bei der schwierigen finanziellen Lage der ersten Jahrzehnte des neuen Jahrhunderts, so aufserordentliche, ja unüberwindliche Schwierigkeiten machte. Von einer Einschränkung, geschweige gar Aufhebung der ausschliefslichen städtischen Brau- und sonstigen Berechtigungen, sowie der mit Mühlen verknüpften Zwangs- und Bannrechte sprachen das Landrecht und seine Redaktoren gar nicht. Wer die Braunahrung treiben wollte, bestimmte das Allgemeine Landrecht, mufste sich beim Magistrat über die dazu erforderlichen Kenntnisse ausweisen oder sich dazu qualifizierter Personen bedienen. Wo das Reihebrauen eingeführt war, sollten

[1] A.L.R. II, 8, §§ 426—433.

die betreffenden Bürger oder Hausbesitzer befugt sein, die in ihrer Reihe gebrauten Biere auch in ihren Häusern auszuschänken, wenn ihnen gleich sonst die Schankgerechtigkeit nicht zukam.

Die Gastwirte und Garköche, welche in demselben Abschnitt behandelt wurden, unterschieden sich in der Art, dafs die letzteren die von ihnen verfertigten Speisen auch aufserhalb ihrer Wohnung verkaufen konnten, während die Gastwirte nur innerhalb ihrer Wohnung Gäste mit warmen Speisen bewirten durften. Diese hatten auch das ausschliefsliche Recht, Fremde zu beherbergen, die übrigen Ortsbewohner durften das gegen Bezahlung nicht thun. Wein- und Bierschänken und Kaffeehäuser hatten auch nicht das Recht dazu. Suarez lehnte es ab, darüber nähere Bestimmungen in das Gesetzbuch aufzunehmen, weil viele bürgerliche Gewerbe dieser Art in manchen Städten gewisse ausschliefsliche Rechte gegen einander hatten. Man würde, meinte er, dabei in ein unendliches Detail geraten und doch nichts allgemein Wahres sagen können. Man sollte sich daher mit dem allgemeinen Satz aus der „affaire ziehen". „Jeder, der in einer Stadt den Verkauf zubereiteter Speisen und Getränke als ein bürgerliches Gewerbe treibt, ist schuldig, die diesem Gewerbe nach den Statuten und Polizeiordnungen des Orts vorgeschriebenen Grenzen genau zu beachten. Neue bisher nicht vorgeschriebene Einschränkung ist kein Stadtmagistrat ohne ausdrückliche Genehmigung der Landespolizeiinstanz (d. h. der Kammer) festzusetzen berechtigt." Diese Bestimmungen nahm man auch wörtlich auf[1]. Im Interesse der öffentlichen Ordnung wurde aufserdem nur für die Gastwirte in einer Reihe mehr polizeilicher Bestimmungen festgesetzt, was zur Sicherheit der Reisenden und ihres Gepäcks diente, besonders einige Mafsregeln über die Haftpflicht des Wirts und seiner Angestellten.

Die Apotheker wurden auf Grund eines Befähigungsnachweises vor staatlichen Behörden konzessioniert, standen unter beständiger Aufsicht der Staatsmedizinalbehörden und wurden in ihrem Privileg vom Staate geschützt. Sie waren allein zur Anfertigung von Arzneimitteln und Giften befugt, mufsten sich aber dagegen einer Reihe von Verpflichtungen mit Bezug auf gute Zubereitung der Arzneien und ähnliches unterziehen. Auch wurden ihnen gewisse kaufmännische Rechte zugestanden.

Der siebente Abschnitt behandelte das Recht der Kaufleute und bietet für unsere Zwecke nichts Wesentliches, da er fast ausschliefslich der Kodifikation des Handelsrechts diente. Er wurde, das sei hier anzuführen erlaubt, jedenfalls mit aufserordentlicher Sorgfalt hergestellt, und Carmer pflog zu diesem Zwecke noch aufser der öffentlichen Monierung besonders mit ausgezeichneten Gelehrten (z. B. Prof. Eggers in Kopenhagen,

[1] A.L.R. II, 8, §§ 424 und 425.

Prof. Büsch in Hamburg) und Lübecker Grofskaufleuten ausgedehnte Korrespondenzen, liefs von ihnen Entwürfe herstellen und ähnliches mehr. Das wenige, was hier bemerkenswert ist, läfst sich kurz in folgendem zusammenfassen: Kaufmann war derjenige, welcher den Handel mit Waren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft betrieb. Er konnte nur dann unter dem Schutze der Obrigkeit seinem Geschäfte nachgehen, wenn er dazu die Erlaubnis der Obrigkeit nachsuchte. Wollte jemand mit kaufmännischen Rechten Geschäfte in solchen Orten treiben, wo Innungen dafür bestanden, so mufste er denselben beitreten und dabei hinsichtlich der Lehrjahre u. s. w. den Erfordernissen der Innungsartikel entsprechen. Der Staat konnte, nach Analogie der Handwerker, aufserhalb der Innungen auch frei Kaufleute konzessionieren. Fehlten die Gilden, oder bestanden sie nur für gewisse Arten von Kaufleuten, so hatten alle die, welche einen dauernden Waren- oder Wechselhandel trieben, die Rechte der Kaufleute. Bewohner des platten Landes, die mit Produkten landwirtschaftlicher Thätigkeit handelten, ebenso Handwerker und Fabrikanten, hatten mit Bezug auf eigengefertigte Waren keine kaufmännischen Rechte. Dasselbe galt von den Krämern in Dörfern und Flecken, den Hausierern, Trödlern und gewöhnlichen Viktualienhändlern. Auch Frauen konnten als Kaufleute für eigene Rechnung fungieren, mufsten dann aber auch auf die rechtlichen Begünstigungen ihres Geschlechtes als solchen verzichten. Manches Interessante über die Rechte und Pflichten der Kaufleute, worüber das Landrecht schwieg, wird noch in den beiden nächsten Abschnitten gebracht werden.

§ 6. Die liberalere Auffassung und Handhabung des Handwerkerrechts bis 1806.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts und mehr noch im neuen Jahrhundert zeigte sich eine gewisse Hinneigung der Verwaltungspraxis zu liberaleren Mafsnahmen, die aber weniger das Handwerk als die Hausindustrie und die beginnende Fabrik- und Grofsindustrie betrafen. Wo das alte Zunftrecht diesen hinderlich war, begann man es mehr und mehr im Sinne freiheitlicher Entwicklung im einzelnen Falle zu durchlöchern, zumal wo die Grundsätze der merkantilistischen Volkswirtschaftspolitik, die Tendenz der Beförderung der gewerblichen Betriebsamkeit des Landes, des Volkswohlstandes und nationalen Vermögens es zu erfordern schienen. Der mafsgebende Gesichtspunkt den Handwerken, Hausindustrien und den entstehenden Fabrikindustrien gegenüber blieb unter Friedrich dem Grofsen wie unter seinem Nachfolger stets die Rücksicht auf einen guten Abschlufs der staatlichen Handelsbilanz.

Mit Bezug auf die Handwerke verleugnete sich gegen Ende des Jahrhunderts nicht der alte kameralistische Geist, der unter

den ersten beiden Königen für die „Gewerbefreiheit“ im damaligen Sinne geeifert hatte und zu den grofsen Reformen von 1731—1740 geführt hatte. Bei den Behörden lebte noch das Bestreben, die Starrheit des Zunftzwanges, wo sie gar zu schlechte Früchte zeitigte, zu mildern, mehr jedoch nicht. Seit dem Reichspatent hatten diese Bestrebungen niemals völlig geruht, wenn sie auch nicht mehr mit dem Eifer und der Energie wie unter Friedrich Wilhelm I. festgehalten wurden. Was den Meistern die Etablierung des Betriebs und das Fortkommen erschwerte, suchte man möglichst zu beseitigen, wie den numerus clausus der Meister, der in der Regel keiner Zunft gewährt wurde, jede Beschränkung des einzelnen Betriebs auf einen bestimmten Umfang, jegliche Festsetzung eines bestimmten Vermögens als Bedingung zum Etablissement, überhaupt die zu grofsen Belästigungen der Meisterkandidaten und Jungmeister.

Auf Grund ihrer Privilegien waren nur einige Gewerke in der Kurmark geschlossen, z. B. die Pfefferküchler, die Wundärzte und die Destillateure und Mehlhändler in Berlin. Man schlofs nunmehr ein Gewerk höchstens, wenn sein „Nahrungsstand“ überhaupt oder temporär in dem betreffenden Orte zurückging. Sorgte das Handwerk für notwendige Bedürfnisse des platten Landes, oder arbeitete es für den Jahrmarktsverkehr, so wurde es gar nicht geschlossen. Bei der Bewerbung um eine Meisterstelle in einem geschlossenen Gewerk mufste eine Vakanz abgewartet werden, deren Besetzung bei mehreren Bewerbern nicht von dem Zeitpunkt der Meldung, sondern allein von dem Alter des Bewerbers als Geselle abhängig gemacht werden durfte. Die Abtretung einer Stelle an den Sohn oder an Verwandte war nicht zulässig[1]. Unklare Bestimmungen der Privilegien wurden stets auf die der Blüte des Handwerks dienlichste Art erklärt. Besonders geschickte Aus- und Inländer pflegte man von der Erfüllung der Privilegsvorschriften zu entbinden, wenn das betreffende Gewerbe in ihrem Lehrorte nicht zünftig war, und wenn sie nur das Meisterstück anzufertigen vermochten, ob sie regelrecht gelernt hatten oder nicht.

Obwohl man, um die Gewerbsamkeit nicht zu stören, gegen die Mifsbräuche nicht zu schroff einschreiten durfte, fand man es doch wiederholt nötig, den blauen Montag, wie schon oben gesagt, zu verbieten, aber ohne besonderen Erfolg. Noch in den neunziger Jahren wurde die Liederlichkeit der Gesellen von Fabrikanten und Beamten sogar als eine der Ursachen bezeichnet, welche die preufsische Seidenindustrie der französischen nicht ebenbürtig werden liefsen, denn die Gesellen würden durch die zahlreichen Trinkgelage am blauen Montag, bei Gesellenabschieden, Leichenbegängnissen u. s. w. zu den feineren Arbeiten unfähig und verlangten aufserdem zur Bestreitung des

[1] Lamprecht l. c. Direktorialreskript vom 3. VIII. 1789.

grofsen Aufwandes hohen Lohn. Auch den Handwerkeraufständen mufste man noch steuern (Patent vom 29. Juli 1794), das Verrufen (Cirk. Verfüg. 11. Oktober 1796) und anderes verbieten. Ein Reskript[1] verlangte noch von jedem, der nach erlangtem Meisterrecht zur Niederlassung das Bürgerrecht gewinnen wollte, die eidliche Versicherung, dafs keine Schmausereien und sonstigen Verstöfse gegen die Bestimmungen der Generalprivilegien bei seiner Prüfung vorgekommen wären, ein Publikandum (vom 5. Mai 1797) sprach scharf das Verbot jeglicher Schmausereien aus

Ein nicht ursächlich mit der Zunftverfassung zusammenhängender, aber sehr schlimmer Mifsbrauch war der Kontraktbruch. Er kam besonders bei den Seiden- und Sammetindustrien vor. Häufig gingen die Arbeiter von selbst davon, aber nicht selten „debauchierte" der eine Unternehmer dem anderen die mit Mühe und Kosten angelernten Leute um Fabrikationsgeheimnisse zu erfahren. Diesem Unwesen zu steuern, wurden schon 1764 die im Landrecht erwähnten sogenannten „Erlafsscheine" eingeführt, ohne welche kein Meister oder Geselle bei einem neuen Unternehmer in Arbeit genommen werden sollte[2]. Diese Scheine enthielten die Angaben über die Dauer der Arbeitszeit bei dem letzten Unternehmer oder Meister, den Grund der Lösung des Arbeitsverhältnisses, das Zeugnis der Führung des Abgehenden und schliefslich einen Vermerk darüber, ob der letzte Unternehmer dem betreffenden Arbeiter etwa Vorschüsse gegeben hatte. Obwohl das letztere streng untersagt war (z. B. in dem Seidenwirkerreglement vom 15. März 1766), um die Arbeiter nicht in Abhängigkeit zu bringen, sah man doch in besonderen Fällen bei Krankheit des Arbeiters u. a. darüber hinweg. Der neue Arbeitgeber wurde nur bei etwaigen Vorschüssen durch den Erlafsschein verpflichtet, ein Achtel des Wochenlohnes bis zur Tilgung der Schuld für den Gläubiger einzubehalten. Die Scheine sollten nur den Arbeitsverkehr regeln, sie ersetzten keineswegs die Kundschaften oder Reisepässe. Trotz der strengsten Gebote, die in der Regel eben nur auf dem Papier standen, war dem Übel nicht abzuhelfen. Die Verordnung wurde mehrmals wiederholt und schärfer gefafst[3]. Später wurde den Scheinen noch die Klausel über die Kündigungsfrist hinzugefügt, weil sie notwendig für die einzelnen Specialitäten der Textilindustrie verschieden sein mufste; in der Regel betrug sie 14 Tage bis 4 Wochen, aber auch länger, weil jedesmal erst das gerade in der Arbeit befindliche Stück beendigt werden sollte. Plötzliche Arbeitsniederlegung war nur in dem Falle, wo es nach den Bestimmungen des Landrechts den Handwerksgesellen zugestanden war, zulässig. Es wurde auch bestimmt, dafs ohne besondere Erlaubnis

[1] Direktorialreskript vom 26. IV. 1797.
[2] R. 90. No. 16. M. 3.
[3] 1769, 93, 94, 96, 97, 1801 und 1805.

des letzten Arbeitgebers keiner vor Ablauf eines halben Jahres in derselben Stadt Arbeit nehmen durfte. Die Erlafsscheine waren für alle zünftigen und unzünftigen Gesellen und Meister vorgeschrieben, soweit sie in Manufakturen und Fabriken beschäftigt waren, für Maschinenspinner und andere Maschinenarbeiter jedoch nicht und zwar wohl nur, um die Entwicklung in dieser Richtung nicht zu hemmen.

Der freiheitliche Zug wurde bei den mafsgebenden Behörden in den letzten Jahren des Jahrhunderts mit dem Vordringen physiokratischer Lehren, wie schon hervorgehoben, ein wenig lebhafter und steigend im neuen Jahrhundert. Man hielt im Generaldirektorium, in der Kurmärkischen Kammer und vornehmlich im General-Fabrikendepartement[1] in den letzten anderthalb Jahrzehnten des Jahrhunderts den Grundsatz fest, die Handwerke, Fabriken und Manufakturen von den Fesseln der Monopolien und des nachteiligen Zunftzwanges allmählich zu befreien, in der durch Erfahrung gefestigten Überzeugung, dafs aus dem herrschenden Innungswesen gewichtige Nachteile für das allgemeine Wohl entständen. Das Zunftwesen, behauptete man mit Recht, verminderte bei seinen monopolistischen Tendenzen die Konkurrenz zum Nachteil des Publikums und führte wegen der Sicherheit der späteren Existenz zu dürftiger Benutzung der Lehrzeit. Man bezweifelte den Eifer des Meisters, Fleifs und Talent des Lehrjungen auszubilden, und tadelte den Mifsbrauch der Lernenden zu häuslichen Verrichtungen. Der Geist der Singularität, den die Zünfte nährten, wurde als die vornehmste Ursache der Feindseligkeiten, Prozesse, Aufsässigkeiten und der anderen moralischen Übel innerhalb der Innungen hingestellt. In der Kurmark erklärte man sich aber trotzdem gegen die gänzliche Aufhebung der Zunftverfassung in der aus dem Geiste des Landrechts erklärlichen Scheu, den Meistern wohlerworbene Rechte zu nehmen und in der Furcht, den Gewerbefleifs zu schädigen. Ein Reskr. des Gen.-Fabr.-Dep. vom 27. Mai 1791 kam zu dem Schlufs, dafs vor der Hand die Zunftverfassung noch beizubehalten wäre; aber eine ganze Reihe von Reskripten und Verordnungen der neunziger Jahre aus den obersten Behörden stellten allgemein oder für bestimmte Fälle doch mehr freiheitliche Grundsätze auf.

Schon seit Friedrich Wilhelm I. führte man, hauptsächlich für neue Fabrikationszweige, keine neue Zunft mehr ein. Jedenfalls wurde kein Generalprivilegium mehr erteilt, wenn auch in einzelnen dazu angethanen Fällen ein Specialprivilegium bis in die neunziger Jahre und vereinzelt sogar noch im neuen Jahrhundert gegeben wurde. Für Schlesien wurden unter dem Regime des Grafen Hoym solcher mehrere in diesen Jahren

[1] Nach Lamprecht l. c.

erteilt. Auch Rohrscheidt[1] berichtet nach den Akten des Königsberger Archivs von verschiedenen Fällen in den Provinzen Preufsen zur selben Zeit. In der Regel gewährte man dergleichen aber nur, wenn es sich um Wiedererrichtung einer alten, eingegangenen Innung handelte, oder in Ausnahmefällen, wenn besonders viel Teilnehmer das neue Gewerk begründen wollten. Alle andern Anträge wies man zurück. Die Gesuche um Gewährung von Innungsbriefen pflegte man mit der Begründung abzulehnen, ohne höchste Not wäre die Vermehrung der Gewerke nicht ratsam, oder die Anzahl der Meister wäre zu gering. Hatte man wegen zu weiter Entfernung der nächsten Innung ein eigenes Privileg verlangt, so tröstete man die Petenten bei der Ablehnung damit, dafs die Versammlungen nur selten bei Annahme und Lossprechung von Lehrlingen notwendig wären, oder dafs Meister häufig mehrere Jahre den Versammlungen fern blieben, ohne Schaden an ihren Rechten zu nehmen. Zwei Kabinettsordres aus dem Anfang der neunziger Jahre erklärten sich wegen der Inkonvenienzen, welche die Gewerksprivilegien hätten, strikte gegen Neueinführungen.

In den letzten Jahren des Jahrhunderts fehlte es nicht an behördlichen Äufserungen, welche eine scharfe Abneigung gegen den Zunftzwang verrieten. Die Bromberger Kammer erklärte schon 1790[2] „die Zünfte überhaupt für ein Übel", welches nur durch die allgemeine Abschaffung derselben gehoben werden könnte. Auch der ostpreufsische Landtag des Jahres 1798 äufserte dem König gegenüber seine der Zunftverfassung feindliche Meinung. Der Zunftzwang erschien den Ständen als drückend für die Provinz, als eine Hemmung für den Industrie- und Gewerbefleifs, als eine Schädigung für das Publikum. Jede Vermehrung der Zunftgenossen war ihnen ein Schaden für den Ackerbau, dem damit Arbeitskräfte entzogen würden. Man verkannte aber allgemein schon damals nicht, dafs die mit dem Staatsorganismus innig verwachsene gewerbliche Verfassung nur allmählich ohne Gefahr aufgelöst werden konnte. Eine Kabinettsordre von 1798 (20. Oktober) befahl dem Generaldirektorium, den Zunftzwang nach und nach, im Sinne einer Verminderung seiner schädlichen Folgen zu modifizieren, so lange er nicht gut abgeschafft werden könnte; und ein Reskript aus demselben Jahre[3] forderte von der ostpreufsischen Kammer die gutachtliche Äufserung über die Möglichkeit der successiven Abstellung der Mifsbräuche und des dem Handwerksinteresse zu beschwerlichen und nachteiligen Innungszwanges, jedoch ohne den wesentlichen Inhalt des bestehenden Zunftrechts und der jura quaesita der Zunft-

[1] Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. 1. Buch, 2. Kap., Abschn. VIII, S. 159 ff.
[2] Bericht vom 22. V. 1790.
[3] Vom 13. XI. 1798.

genossen zu zerstören. Die Kammer machte auch einige wenig bedeutsame Vorschläge, welche Billigung fanden.

Im neuen Jahrhundert wurden diese vereinzelten Gedanken an eine gänzliche Beseitigung der Zünfte allgemeiner, denn die Leitung der Geschicke des Staates ging allmählich in die Hände der in liberalem Geiste gebildeten Beamtengeneration über. Energisch vertrat man die neuen Gedanken zunächst noch nicht, aber es läfst sich in der That ein langsamer und sicherer Fortschritt darin beobachten. Man gab bei der Ablehnung der Neuerrichtung von Innungen nicht mehr wie zur Entschuldigung beschönigende Gründe an, sondern sprach deutlich die eigentliche Ursache aus.

So verfügte 1805 z. B. die Königsberger Regierung, welche die Adam Smithschen Ideen zuerst und am nachdrücklichsten von allen preufsischen Regierungen vertrat, im Namen des Königs, es würde dem Interesse des Publikums überhaupt nicht gemäfs befunden, die demselben ohnehin schon lästigen Zunfteinrichtungen durch Erteilung neuer Gewerksprivilegien zu vermehren. Die Bittsteller hatten zur Begründung ihres Gesuches die Unbequemlichkeiten des Anschlusses an das ziemlich weit entfernte nächste Gewerk angegeben. Um diese Schwierigkeit zu entfernen, gab man ihnen die Erlaubnis, künftig, ohne ein eigenes Gewerk zu bilden, die Annahme und Entlassung ihrer Lehrlinge durch einfache Erklärung zu Protokoll vor dem Magistrat vorzunehmen (K.O. vom 29. Septbr. 1805). Die Ansetzung neuer Meister überliefs man ebenfalls der Ortsobrigkeit, welche das ohne Umstände nach Prüfung der Zeugnisse des Bewerbers und nach Anhörung sachverständiger Gutachten vornehmen sollte. Durch verschiedene Verordnungen brachte man in dieser Zeit unverhohlen zum Ausdruck, dafs eine Verminderung der Zünfte staatswirtschaftlich dringend notwendig wäre. Schon 1802 (am 17. Septbr.) hatte der damalige Kammerdirektor und spätere Minister Graf Dohna in einer Verfügung erklärt, die Zunftverfassung liefe ganz wider die Grundsätze eines wohleingerichteten Staates, und im Interesse der Gewerbefreiheit schiene deren Beseitigung wünschenswert und vor allem die der geschlossenen Zünfte, welche dem Gewerbefleifs besonders hinderlich wären. Er hat später auch als Minister die Gewerbefreiheit im Sinne des Freiherrn vom Stein, wenn man so sagen darf, tüchtig vorbereitet.

Die Überzeugung griff in Beamtenkreisen immer weiter um sich, dafs im allgemeinen Interesse eine Beseitigung der Zünfte wenigstens in der bestehenden Form stattfinden müfste, man griff aber noch nicht durch. Es war auf der einen Seite die staatsmännische Vorsicht, welche so tiefgreifende und grundlegende Umwälzungen nicht leichtsinnig vornehmen wollte, und auf der andern Seite die hohe Gerechtigkeitsliebe, die Adam Smith vom Staatsmann verlangte, und die das preufsische Beamtentum jener Tage, wie schon früher und auch später, zierte. Man sah in

den Zunftinstituten wohlerworbene Rechte und war nicht durchgehends überzeugt, dafs die Wirkung der Gewerbefreiheit den Verheifsungen ihrer Theoretiker entsprechen würde. So hielt man in der Gesetzgebung und Verwaltung daran fest, zunächst mit einzelnen Schritten vorzugehen, und zwar auf dem historisch-günstigsten Boden des äufsersten Ostens der Monarchie, wo die relativ sehr wenig entwickelten Wirtschaftsverhältnisse eine Änderung am ehesten zuzulassen schienen, und wo die Zünfte keine Tradition hatten, sondern eine verhältnismäfsig neue und wenig verbreitete Institution waren.

Erst ging man auch hier vorsichtig, mit der Annäherung an das Jahr 1810 aber immer energischer vor[1]. In einem speciellen Falle bestimmte 1803 (am 5. September) eine Kabinettsordre, dafs für die Errichtung eines Gewerbebetriebes schon die Gewinnung des Meisterrechts bei einer inländischen Gilde und die Erlaubnis des Magistrats zur Niederlassung zum Schutz und zur Wahrung der Innungsinteressen ausreichend wären Zugleich wurde die Bestimmung des allgemeinen Landrechts, wonach da, wo keine Zunft bestand, jeder die betreffende Profession betreiben könnte, der sich damit fortzukommen getraute, so ausgelegt, dafs der Zunftzwang aufhörte, wenn z. B. nur ein Handwerker für ein zünftiges Gewerbe an einem Orte vorhanden war, so dafs also die Meister der verwandten Gewerbe die in Frage kommenden Arbeiten mit ausführen durften Die Westpreufsische Kammer, in deren Ressort dieser Fall vorkam, glaubte, dafs dieses Recht der freien Ausübung solchen Gewerbes selbst dann jedem freistände, wenn der betreffende eine Meister sich zur Innung der nächsten Stadt hielte, weil eben einer keine Innung ausmachte, also auch keinen Zunftzwang ausüben konnte. Sie baten, man sollte im General-Fabrikendepartement entsprechend verfügen und den Charakter der Gewerksprivilegien als den blofser Polizeiverordnungen, die der Landesherr jederzeit ändern könnte, ausdrücklich bezeichnen. In der hierauf erfolgenden Verfügung[2] wurde aber abgesehen von staatlich angesetzten Freimeistern an dem Rechte des Zunftzwanges selbst für jenen einzigen Meister festgehalten. Das Meisterrecht sollte auch ferner nach den Innungsvorschriften gewonnen werden, um ein zünftiges Gewerbe zu beginnen, obwohl der Erlafs den Zunftzwang in einem Lande wie Preufsen, wo man bei der dünnen Bevölkerung nur wenig lokale Innungen hatte, als drückend anerkannte.

Für die principielle Stellung ist auch die K. O. vom 17. April 1806 bedeutsam, betr. die Zunftfreiheit im Behauen der Granitsteine für die ganze Monarchie[3]. Zur Belebung der wieder in

[1] conf. hierzu die Ausführungen Rohrscheidts l. c.

[2] Verf. des Gen.-Fabr.-Dep. vom 24. V. 1804.

[3] Abgedruckt bei v. Rönne, Die Gewerbepolizei des preufsischen Staates (Breslau 1851) Bd. I S. 252. Rohrscheidt behandelt diese nach Akten des Königsberger Archivs ausführlich S. 216 ff.

Blüte gekommenen Kunst, den Granit zu Bauzwecken zu bearbeiten, sollte die Ausübung dieses Gewerbes, um es nicht durch zunftmäfsigen Zwang zu hemmen, jedermann freistehen.

Eine königliche Verordnung vom 4. Mai 1806[1] schuf für die Leinen- und Baumwollweberei in West- und Ostpreufsen völlige Gewerbefreiheit, eine Mafsregel, die zur Hälfte auch im merkantilistischen Sinne als Beförderungsmittel der Verlags- und Fabrikindustrie gedacht war. Die motivierende Einleitung der Verordnung spricht es aber ausdrücklich aus, dafs die für die Vermehrung des Nationaleinkommens so bedeutsame Flachsspinnerei und -Weberei dieser Provinzen von hindernden Schranken ihrer Entwicklung befreit werden sollte. Als solche Hinderung hätte sich die Beschränkung des Betriebes der Leinenweberei mit Gesellen und Lehrlingen „auf einzelne Personen, Zunftmitglieder genannt," gezeigt. Der Zunftzwang wäre diesen Gewerben bei ihrer derzeitigen Ausdehnung „statt förderlich" „offenbar nachteilig". Man liefs sich deshalb erst gar nicht auf eine durch die Kassationsklausel in den Privilegien gerechtfertigte allmähliche Aufhebung dieser Zünfte ein, sondern hob alle Garn-, Züchner-, Leinenweber- und Baumwollweberzünfte in den genannten Provinzen ohne weiteres auf. Diese Gewerbe wurden damit für die Bewohner der Städte und des platten Landes, auch hinsichtlich der Beschäftigung von Hilfskräften, gänzlich frei. Auch die Abgabenfreiheit wurde für alle aufrecht erhalten, nur für die Hilfskräfte, welche der Landbewohner, abgesehen von ihm selber und seinen erwachsenen Kindern, im Webereibetrieb mehr beschäftigte, als es der Umfang seines landwirtschaftlichen Betriebes nötig machte, sollte er eine, jedesmal besonders festzusetzende Fixaccise zahlen. Jedermann konnte ferner alle Produkte aus Leinen- und Baumwollgarn zu jedem Wochenmarkt in jeder Stadt gegen die bestimmte Acciseabgabe frei zum Verkauf bringen. Man fürchtete von dieser Mafsregel keine Zerrüttung des Nahrungsstandes der Gewerksmitglieder, weil sie auch bei freier Konkurrenz genügend Gelegenheit zum Erwerbe behielten.

Trotz dieser Versuche im einzelnen erwies sich der vorsichtige Gang der Staatsbehörden und auch die vis inertiae immer noch als zu mächtig gegenüber den Reformplänen, und es bedurfte des Unglücks über Preufsen, welches das Tüchtige nicht zerbricht, sondern stärkt, um diesen Staat an Haupt und Gliedern zu regenerieren und damit den Gewerben die Freiheit zu bringen. Es wird von den Reformen nach 1806 im zweiten Kapitel der Arbeit zu handeln sein.

Betrachten wir zunächst weiter die Stellung der Verwaltung gegen Schluls des 18. Jahrhunderts zu den Reformen im ein-

[1] v. Rönne l. c. S. 249. Rohrscheidt l. c. S. 204 ff. (auch nach Akten des Archivs zu Königsberg).

zelnen[1]. Zur Vermeidung der leidigen Gewerksstreitigkeiten über die Abgrenzung des Arbeitsgebiets, eine Frage, die heute noch wie damals aussichtslos diskutiert wird, legte man allgemein nach Möglichkeit verwandte Gewerbe zusammen oder gestattete ihnen die kumulative Verfertigung der strittigen Waren. Zusammengelegt wurden z. B. in der Kurmark die Schlosser, Sporer, Büchsen- oder Windenmacher, im Netzedistrikt die Sattler und Riemer (18. Februar 1790), die Rasch- und Zeugmacher mit den Tuchmachern in Westpreufsen. Man nannte solche Gewerke kombinierte, im Gegensatze zu den einfachen Handwerken. Bisweilen kombinierte man auch in Provinzialstädten mehrere kleine der gewöhnlichsten verwandten Gewerke nach Anhörung der Beteiligten, um dadurch, unbeschadet der Meisterstücke der einzelnen, den Gewerbetreibenden Kosten zu ersparen, oder man gestattete zu dem Zwecke mehreren Zünften die Vereinigung ihrer Laden. Oft scheiterten aber solche Versuche an dem Konkurrenzneid und der Eifersucht der Beteiligten, wie z. B. bei den brandenburgischen Bäckern und Pfefferküchlern, den Schuh- und Pantoffelmachern. Man gab ihnen auch das wohl nicht zu häufig gebrauchte Recht, Professionisten aus verwandten Gewerben aufzunehmen. Eine kumulative Verfertigung mancher Waren gestand man in der Kurmark den Posamentierern und Knopfmachern, den Riemern und Sattlern zu.

Bisweilen wurde die Verfertigung von Waren, die das Ausland billiger lieferte, für frei erklärt (z. B. einige Drechsler- und Riemerarbeiten), um durch Konkurrenz für das Publikum gewisse Gegenstände zu verbilligen und zu verbessern, aber auch, um die Industrie zu fördern. So war nach Aufhebung des Privativums einer Fabrik (der Fabrikanten Gebr. Schwarz in Magdeburg) zunftfrei, aber der Konzession bedürftig die Fabrikation von leinenen, wollenen und halbseidenen Bändern; ähnlich standen die Gewerbe der Kattundruckerei, der Weberei feiner Tuche aus spanischer Wolle und der Herstellung hölzerner Uhren. Das Schleifen von Brillen und optischen Gläsern war in ganz Deutschland, mit Ausnahme einiger freier Reichsstädte, frei u. a. m. Verringerte sich die Zahl der Zunftmitglieder aus mangelndem Absatz, wie z. B. das Metallknopfmachergewerk gegen Ende des Jahrhunderts, so liefs man solche Innungen eingehen, indem die Aufnahme neuer Mitglieder verboten und das Gewerbe im geeigneten Zeitpunkte für frei erklärt wurde. In Städten, wo für ein Gewerbe keine Zunft bestand, konnte der Magistrat allein auf das Bürgerrecht hin den Betrieb gestatten. Ebenso konnte auf Bürgerrecht oder Konzession in der Kurmark und auch in einigen anderen Landesteilen jedermann die nicht wenig zahlreichen freien Handwerke schon auf Grund des Land-

[1] conf. Lamprecht, Cameralverfassung passim.

rechts nach Belieben betreiben. Ähnlich hielt man es mit denen, die zwar zunftmäfsig betrieben wurden, aber nach ihrem Privileg ein ausschliefsliches Recht hatten, wie die Buchdrucker, Papiermacher und Goldschläger.

Obwohl in der Regel alle Handwerke städtisch waren, gestattete man, wie schon früher, einige für den Landmann und das Frachtfuhrwesen unentbehrliche, auf dem Lande. Meist waren es, wie bereits unter Friedrich Wilhelm I., nur Schmiede, Stellmacher, Rademacher, Zimmerleute und Leineweber. Die Handwerker auf dem Lande wurden aber wegen ihres geringeren Meisterstücks von den Zünften nicht als vollgültige Meister angesehen, hatten, wie das Landrecht zeigte, auch sonst Nachteile hinsichtlich des Lehrlingshaltens und anderen und mufsten beim Übergang in die Stadt das schwierigere Stadtmeisterstück nachmachen. Die alte Meinung, dafs die Gewerbe eigentlich in die Stadt gehörten, war immer noch lebendig, auch als die freiheitliche Gesetzgebung schon bestand.

In der Regel durften sich während des ganzen vorigen Jahrhunderts Landmeister nur auf den festen, katastrierten Stellen[1] oder sonst, wenn die Umstände dazu angethan waren, auf besondere königliche Erlaubnis hin ansiedeln. Die städtische Nahrung sollte durch sie jedenfalls nie Schaden leiden. Eine Ausnahmestellung nahmen seit langem in vieler Hinsicht die Leinenproduzenten ein. Sie hatten in Städten und unter gewissen Bedingungen das ausschliefsliche Anfertigungsrecht von Leinewand und Zwillich. Aus selbstgewonnenem Flachs und Garn konnte jeder städtische Bewohner Leinen zum Verkauf fertigen. Der Zunftzwang erstreckte sich hier nicht auf das platte Land. Das Garnweben war durch mehrere Verordnungen[2] während des ganzen Jahrhunderts jedermann, und vornehmlich den jämmerlich besoldeten Küstern und Schulmeistern, auf einem Stuhl und ohne Gesellen und Lehrburschen freigegeben. Fast ohne Einschränkung durften Landleute mit Frau und Gesinde den eigengewonnenen Flachs verarbeiten. Zünftige Garnweber konnten sich, aufser wenn sie in der Stadt schon einmal selbständig gearbeitet hatten, in beliebiger Anzahl mit beliebig vielen Gesellen und Lehrlingen etablieren, und besonders suchte man die Entwicklung dieser Industrie noch durch möglichste Abgabenbefreiung auf dem Lande zu befördern. Es war eben eine Haupt- und Exportindustrie, die viele Arbeiter und Verleger nährte und einen bedeutenden Posten in der Handelsbilanz darstellte. Um Schullehrern die Subsistenz zu ermöglichen, gestattete man ihnen, auch für Bauern zu schneidern.

Mit grofser Strenge suchte man aber jeglichen unbefugten Handwerksbetrieb auf dem Lande zu verhindern. Dafür sorgten

[1] Schon nach den principia regulativa vom 4. VI. 1718.
[2] Besonders durch Direktorialreskript vom 5. IX. 1787.

unter anderem mit scharfer Kontrolle neben den Steuer- und Landräten besonders die Polizei-Ausreuter. In Orten mit dem Fleckenrecht durften sich auch schon unter Friedrich Wilhelm I. Handwerker ansiedeln, ebenso gaben seit derselben Zeit auf den von der Besiedlung herrührenden „Kolonistenstellen" besondere Verschreibungen den jeweiligen Besitzern das Recht, dieses oder jenes bestimmte Handwerk darauf zu betreiben. Dazu kamen noch auf Grund besonderer landesherrlicher Genehmigung alle Arten von Mühlenanlagen, aufserdem aber besonders Kalk- und Ziegelbrennereien, Anlagen von Teerschwelern, Pottaschesiedern, Kohlenbrennern und Glasarbeitern, auch Eisen-, Kupfer-, Messing- und Alaunwerke, weil sie ihrer Natur nach aus Gründen des öffentlichen Wohls nicht in der Stadt sein konnten. Es war auch die Anstellung von Gemeindebäckern auf dem Lande zulässig, die aber für den Verkauf nicht backen durften, ebenso von Böttchern für eine bestimmte Brauerei. Die fünf genannten allgemeinen Landhandwerke konnte aufserdem jede Gutsherrschaft für den Eigenbedarf nach Belieben ansetzen. Zur Förderung des Massivbaues auf dem Lande wurden bisweilen Maurer geduldet, die natürlich völlig die innungsmäfsigen Kenntnisse besitzen mufsten.

Trotz häufiger Gesuche der Innungen brauchten die Handwerker auf katastrierten Stellen nicht das Meisterrecht bei der Innung zu gewinnen, hatten allerdings auch nicht das Recht, Gesellen und Lehrlinge zu halten. Die übrigen vor 1787 auf dem Lande wohnenden Handwerker erhielten nach dem Reskr. vom 18. April 1792 zu ihrem bisherigen Betrieb die Erlaubnis auf Lebenszeit, wenn sie das Landmeisterrecht erwarben, und dann durften sie auch Lehrburschen und Gesellen halten, was nach dem allgemeinen Landrecht keineswegs in allen Provinzen erlaubt war. Die zünftigen Meister mufsten sich natürlich zur nächsten Innung halten und hatten mit Ausnahme derer auf katastrierten Stellen Nahrungssteuer zu zahlen.

Die Erwerbsfreiheit der Landmeister war mannigfach eingeschränkt. Man betrachtete sie als notwendiges Übel und mit sehr wenigen Ausnahmen durften sie nur für ihr Dorf und die benachbarten Dörfer, nicht aber für die städtische Bevölkerung Arbeit verrichten. Aufser den Maurergesellen, welche in Freistunden für eigene Rechnung Flickarbeit ausführen, und den Schlächtergesellen, welche mit Erlaubnis der Acciseämter das Hausschlachten vornehmen durften, hatte kein Geselle, wollte er nicht als Pfuscher betrachtet werden, in der Kurmark das Recht, für eigene Rechnung zu arbeiten. Mit Bezug auf das Landhandwerk war man also nach alter Tradition nichts weniger als liberal.

Die Begünstigungen der Einwanderung erinnern an die Bevölkerungspolitik der Hohenzollern seit dem Grofsen Kurfürsten. Den sich neu ansiedelnden Ausländern und aus dem Ausland

zurückkehrenden heimischen Handwerkern gewährte man die nicht unbeträchtlichen sogenannten Kolonistenwohlthaten, in Gestalt des kostenfreien Bürger- und Meisterrechts, der dreijährigen Befreiung von den bürgerlichen Lasten, der Reisevergütung für sich und ihre Familie, ja es wurden ihnen sogar dreijährige Accisebonifikationsgelder in nicht unbedeutendem Betrage jährlich im voraus gezahlt. Ähnliches liefs man einwandernden Gesellen zu gute kommen. Am 22. Dezember 1789 wurde vom General Fabrikendepartement in Anregung gebracht, das Wandern bei verschiedenen Professionen gänzlich abzuschaffen Die kurmärkische Kammer wollte es aber als zur Förderung des Handwerks dienend beibehalten und nur für einige der einfachsten Handwerke fakultativ machen. Man verordnete[1], es sollte vorläufig noch beim alten bleiben.

Eine Reihe anderer Bestimmungen waren einer freieren Gestaltung der Dinge geradezu entgegengesetzt. So durfte niemand Mitglied zweier Innungen sein. Man hielt an dem Grundsatz fest, dafs eine Person in der Regel nicht mehrere Gewerbe zugleich treiben durfte aufser bei den genannten kombinierten Gewerken, wo jeder durch Leistung der verschiedenen Meisterstücke der vereinigten Innungen zur Anfertigung aller ihrer Arbeiten berechtigt wurde. Auch Betriebseinschränkungen kamen noch vor. So durften z. B. bei den Berliner Seidenwirkern, welche privative für ganz seidene Waren und kumulative mit den Zeug- und Raschmachern für halbseidene Waren berechtigt waren, keiner mehr als sechs Stühle, und zwar auf je zwei Stühle immer nur einen Lehrburschen halten, so dafs drei Lehrlinge das Maximum bei einem Meister waren. An die alten Erschwerungen des Eintritts in die Zünfte erinnern noch Bestimmungen, wie z. B. bei den Berliner Bäckern, wo jeder Eintretende 300 Thaler[2], bei den Berliner Schlächtern sogar 400 Thaler[3] Vermögen haben mufste. Das sollte jedoch durchaus nicht dem Egoismus der Zünfte dienen, denen die herrschende Gesinnung der Behörden kaum Zugeständnisse gemacht hätte, es waren dies bei der rechtlichen Verpflichtung dieser Gewerke, die Stadt ausreichend mit frischer Ware zu versorgen, sehr berechtigte Kautelen.

Zünftige Meister durften neben ihrer eigentlichen Profession von den unzünftigen Gewerben auch solche treiben, die auf Grund eines Realrechts betrieben werden konnten, also vor allem Aekerbau nnd Viehzucht[4], weil an manchem Orte die Gewerbe sonst nicht bestehen konnten. Sie konnten auch die unzünftigen Nebengewerbe ihres Betriebes, soweit nicht besondere landes-

[1] Reskript vom 28. IV. 1791.
[2] Direktorialreskript vom 20. X. 1773.
[3] Direktorialreskript vom 27. IV. 1774.
[4] Direktorialreskript vom 18. III. 1783.

herrliche Konzession dazu erforderlich war, ihrem Gewerbe selbstständig angliedern. Um das Eigentumsrecht nicht zu schmälern, war auch keinem verboten, die etwa mit seinem Grundstück vereinigte Brauerei-, Brennerei- oder Schankgerechtigkeit als Nebengewerbe auszuüben. Bäcker[1] durften, wenn sie das Recht dazu hatten, Branntweinbrennerei als Nebengewerbe weiter treiben; erst durch Steuerhinterziehung verloren sie dies Recht.

Für die Entwicklung der Grofsindustrie schlug man einen viel günstigeren Weg ein[2]. Auf dem Gebiet der Haus- und Verlags- und der beginnenden Fabrikindustrie durchbrach man, wie schon bemerkt, das bestehende Handwerksrecht häufiger. An der allgemeinen Begünstigung dieser Entwicklung in jenen Tagen nahm Preufsen einen bedeutsamen Anteil. Es waren in erster Linie jene Industrien, wo die technische Herstellung der Waren in den Händen der kleinen zünftigen und unzünftigen Meister oder der Landleute blieb, welche ganze Familien als Nebengewerbe ausübten, während der Vertrieb der Waren dem Kaufmann, dem Verleger, dem intelligenten Mitmeister überlassen wurde, welcher die Produkte ohne weiteres in der Ferne absetzte, oder erst, nachdem sie dem letzten Vollendungsprozefs unterzogen waren.

Diese Entwicklung, die häufig schnell zu einer Proletarisierung grofser Massen führte, hat anfangs ebenso oft äufserst segensreich, wie auch im grofsen und ganzen in Preufsen während des 18. Jahrhunderts, gewirkt. Hier schuf man bei Zeiten in den Reglements und den einzelnen Konzessionen einen Rechtszustand, der mehr oder weniger von der alten Zunftverfassung beibehielt und jedenfalls den Arbeitern ein auskömmliches Dasein sicherte. Die Verleger wurden meist aus der Fremde oder aus dem Kaufmannsstande genommen. In Preufsen waren es vornehmlich Franzosen und Juden neben wenigen intelligenten Handwerkern und Kaufleuten, welche ausreichendes Talent für diese Thätigkeit zeigten. Man gab ihnen Titel, bewilligte ihnen besondere Vergünstigungen und schlofs mit ihnen specielle Kontrakte ab. Soweit das alte Zunftrecht hinderlich war, durchbrach man es im höheren Interesse der industriellen Blüte des Staats, um dieser neuen Betriebsform, der Bahnbrecherin der Grofsindustrie, die notwendige Bewegungsfreiheit zu schaffen. Die allgemeinen Reglements gab man erst, wenn die betreffenden Industrien in gröfserem Umfange festen Fufs gefafst hatten und florierten. Das war auch notwendig, wenn bei dem Groll und der Abneigung der Zünfte gegen dergleichen Unternehmen, besonders sobald sie rein fabrikmäfsigen Charakter annahmen,

[1] Reskript vom 22. VIII. 1796.

[2] Wegen der vielfach engen Beziehungen der aufkommenden Grofsindustrie zum Handwerk glaubt der Verfasser auch dieses Gebiet kurz berühren zu müssen, wenn die folgenden Bemerkungen auch keineswegs erschöpfend sein sollen und nach den benutzten Quellen sein können.

Stadt und Land, die verschiedenen Gewerbe, die zünftigen und unzünftigen Verleger, die Heimarbeiter und Mittelspersonen in ungestörter Ordnung zusammen arbeiten sollten.

Die Reglements und Kontrakte ordneten das Verhältnis zwischen den verschiedenen Personen und suchten möglichst auf gleichmäfsige Beschäftigung der Hausindustriellen hinzuarbeiten, um die Masse der Arbeitenden nicht den Absatzkrisen des Weltmarktes preiszugeben. Der Erfolg blieb natürlich, wie noch gezeigt wird, bisweilen hinter den Erwartungen zurück. Auch gegen Ausbeutung durch den Verleger schützte man die Heimarbeiter, indem man anfangs überhaupt den Arbeitern Vorschüsse zu geben untersagte, um sie vor Schuldknechtschaft zu schützen. Auch später waren Vorschüsse nur unter gewissen Bedingungen erlaubt. Die Reglements fielen mit Einführung der Gewerbefreiheit, die Massen kamen damit allmählich ungeschützt in die Konkurrenz des Maschinenzeitalters und häufiger in Not und Elend als unter der hausväterlichen Fürsorge des 18. Jahrhunderts, so dafs die Gesetzgebung wieder zu ihren Gunsten eingreifen mufste.

Mit der Entwicklung der Technik wurden viele Verlagsindustrien zu eigentlichen Fabrikbetrieben. Die Verleger liefsen vornehmlich in den Gewebeindustrien schon im vorigen Jahrhundert einige Hilfsmanipulationen in besonderen Anstalten ausführen. Die Zwirnerei, Färberei, Appretur und ähnliche Prozesse der letzten Vollendung und Verfeinerung wurden zuerst in den Gewebe- und den benachbarten Industrien in fabrikartigem Grofsbetriebe vorgenommen. Daneben verfolgten in der Tendenz die ähnlich gestalteten Staatsfabriken, die in Preufsen meist als Musteranstalten dienten, den nämlichen Weg, so z. B. die Industrie der feinen Tuche aus spanischer Wolle im Berliner Lagerhause, die Porzellan-, die Gold- und Silbermanufaktur. Unter Friedrich dem Grofsen und seinem Nachfolger überliefs man dergleichen lieber privaten Unternehmern und verkaufte oder verpachtete die Staatsfabriken an sie. Ihnen und den konzessionierten Entrepreneurs gab man für eine Reihe von Jahren ein Fabrikations- und nicht selten auch für bestimmte Gebiete ein Absatzmonopol. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, in denen man sich dabei bewegen wollte, wurden schon oben nach dem Allgemeinen Landrecht dargelegt[1]. Hier soll nur einiges aus der Verwaltungspraxis folgen[2].

Es wurden bisweilen Fabriken aufserhalb der Zunftverfassung zur Herstellung zünftiger Arbeiten im grofsen konzessioniert, was einige Monenten des Landrechts möglichst eingeschränkt wissen wollten. Andere bekamen allerdings auch nur auf Grund besonderer Konzession die Erlaubnis, zünftige Neben-

[1] A.L.R. II, 8, 4. Abschnitt.
[2] Nach Lamprecht und Akten des Geh. Staatsarch.

arbeiten, deren sorgfältiger Ausführung sie bedurften, durch zünftige und unzünftige Arbeiter herstellen zu lassen. Der Hafs der Handwerker gegen die Konzessionierten, besonders in der ersten Zeit, war natürlich sehr grofs und führte nicht selten zu Aufruhr. So verursachten die Berliner Posamentierer Anfang der neunziger Jahre[1] wiederholt gröfseren Aufruhr, als man den Import der schweizerischen leichten Seidenbänder ausschlofs, und nach Schweizer Muster mit der billigeren Frauen- und Kinderarbeit die Industrie im eigenen Lande, wo bisher das Posamentierer-Gewerk dergleichen zünftig und ausschliefslich gefertigt hatte, zunftfrei zur Blüte bringen wollte. Erst nach längerer Zeit entschied der König endgültig den Streit zu Gunsten der Fabrikanten, und das Gewerk mufste sich beruhigen.

Bisweilen wurde auch tüchtigen Meistern in gröfserem Umfange zu arbeiten ermöglicht, indem man sie vom Zunftzwange frei machte, der in der Regel dem Mitmeister nur erlaubte, ausschliefslich Arbeiten seines Gewerbes mit zünftigen Arbeitern vorzunehmen. Das Verlegen von Handwerkern, auch wenn sie privative zur Anfertigung bestimmter Waren berechtigt waren, konnte den Kaufleuten nicht versagt werden. Es forderte sie die Handelsordnung im Gegenteil ausdrücklich dazu mit der Bemerkung auf, durch die derart verbesserten Absatzverhältnisse den Nahrungsstand, besonders armer Meister, zu fördern. Leuten mit kaufmännischen Rechten war es freigestellt, sich mit zünftigen Handwerken zu associieren. Das war bedeutsam für die Entwicklung der Verlagsindustrie, wenn sie auch persönlich an der eigentlichen Handwerksthätigkeit nicht teilnehmen durften. Der Handwerksmeister wurde gewissermafsen zum technischen Leiter und dem Handwerk wurde Kapital und kaufmännischer Geist zugeführt. Kaufleute durften sich auch blofs mit Kapitaleinlagen am Handwerksbetriebe beteiligen. Eine Reihe anderer Bestimmungen, besonders für die Stuhlarbeiter, waren der Entwicklung der Verlags- und Hausindustrie nicht minder förderlich. Den zünftigen Meistern war gestattet, den Gesellen in deren eigener Wohnung Arbeit zu geben, auch wenn die Gesellen mit eigenem Werkzeug und eigenen Stühlen, also gleichsam als Sitzgesellen, arbeiteten. In einigen Fällen wurde trotz des gewerblichen Abschlusses der Städte erlaubt, Gesellen auf dem Lande mit generellen Aufträgen für alle im Rahmen ihres Handwerks vorkommenden Arbeiten zu beschäftigen. In einem Falle wurde sogar von der Kurmärkischen Kammer die Meinung vertreten, dafs städtische Meister überhaupt auf dem Lande wohnende Gesellen zu beschäftigen das Recht hätten, da gesetzlich, abgesehen von einzelnen Fällen, nur den Meistern untersagt wäre, auf dem Lande ansässig ihr Handwerk zu treiben[2]. Unzünftige Fabrikanten konnten häufig nach ihrem

[1] R. 90, Nr. 28. M 1.
[2] Lamprecht l. c. § 213.

Privileg Haupt- und Nebenarbeiten ihres Betriebes durch zünftige Gesellen vornehmen lassen. War der Fabrikant selbst zünftiger Meister, so konnte das natürlich ungehindert in und aufser seinem Hause geschehen, während es sonst nur unter Leitung zünftiger Meister gestattet war. Künstler durften nur mit einem zünftigen Meister als Leiter der Produktion zünftige Gesellen beschäftigen, es sei denn, dafs ihnen vom Landesherrn ein weiteres Recht zugestanden war. Bei konzessionierten Landhandwerkern und zunftfrei arbeitenden Webern konnten Gesellen auch ohne Einschränkung thätig sein.

Den Gewebeindustrien kamen aufserdem die Bestimmungen über weibliche Arbeitskräfte zu gute. Es wurde bestimmt[1], dafs Gesellen nicht mehr bestraft, geschimpft oder mit Vorwürfen belegt werden dürften, wenn sie in Werkstätten, die auch weibliche Kräfte verwendeten, arbeiteten. Im Gegenteil, es sollten bei den Handwerkern und vornehmlich bei den Webern, wo Frauenarbeit gebraucht wurde, den Frauen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden. Aufser den weiblichen Familienangehörigen konnten in der Kurmark auch sonst weibliche Kräfte bei den Beutlern, Handschuhmachern, Bürstenbindern, Seifensiedern und in den gesamten Gewebeindustrien für Haupt- oder Nebenarbeiten Verwendung finden. so dafs gegen Schluſs des Jahrhunderts doch schon recht häufig Frauen und Mädchen, ja sogar Kinder, wie in der Seidenbandweberei, thätig waren; die Frauen in den Textilindustrien besonders als Wicklerinnen, Spulerinnen und dergleichen. Social schlimm war daran nur, dafs man die Erlaubnis dazu gab, um billigen Arbeitslohn zu haben und damit dem Auslande die Preise zu halten.

Ein notwendiges Korrelat zu dieser freien Gestaltung der Dinge für die emporkommende Grofsindustrie war die Aufhebung der Beschränkung in der Lehrlings- und Gesellenzahl, welche allerdings nur vereinzelt in der Praxis galt. Das eben erwähnte Edikt vom 24. März 1783 erklärte es in § 5 als dem gemeinen Wohl unzuträglich, dafs ein Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrjungen und eine bestimmt begrenzte Zahl von Gesellen halten sollte; dadurch litte das Publikum und der intelligente Meister. Es sollte deshalb jeder Handwerksmeister überall in den preufsischen Staaten in Zukunft mehrere Lehrjungen und beliebig viele Gesellen halten können. Die Handwerksordnung für Ostpreufsen vom 10. April 1733 bestimmte schon ausdrücklich, die Anzahl der Gesellen und Stühle sollte unbeschränkt sein. Das letztere deutete schon darauf hin, dafs man bei diesen Anordnungen in erster Linie die Textilindustrien, aber nicht allgemein das Handwerk als solches im Auge hatte, das Landrecht bestimmte nur, dafs die Zahl der Lehrlinge und Gesellen in den Haupthandlungs- und Seestädten nicht eingeschränkt wäre.

[1] Edikt vom 24. III. 1783 (abgedruckt bei Ortloff l. c.).

Eine einheitliche Bestimmung für diesen Punkt bestand also überhaupt nicht, wo ausdrücklich die Privilegien die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl aussprachen, blieb es natürlich dabei. Selbst in den „Haupthandlungs- und Seestädten" wurde das Recht der freien Gesellenhaltung bisweilen eingeschränkt, z. B. bei den Berliner Seidenwirkern, bei den Tabakspinnern und den Zeug- und Raschmachern[1].

In den Jahren 1792/94 und 1800/1801 wurden über die Befreiung der Fabriken vom Gewerbszwang eine Reihe principieller Verhandlungen zwischen dem Generaldirektorium, dem General-Fabrikendepartement und der Kurmärkischen Kammer gepflogen, die zwar keine wesentlichen Resultate hatten, aber für die Gesinnung gegen die Zünfte lehrreich sind[2]. In einem Gutachten des General-Fabrikendepartements von 1792 hiefs es, der strenge Gewerkszwang vertrüge sich keineswegs mit der fortschreitenden Fabrikindustrie anderer Länder. Das Generaldirektorium erklärte es dagegen für bedenklich, „schon jetzt sehr auffallende Eingriffe in das Zunftsystem zu machen". Das Generaldirektorium verteidigte das Zunftsystem keineswegs, wünschte aber doch, die hausindustriell arbeitenden Meister sollten wenigstens das Bürgerrecht erwerben, wenn auch die Erwerbung des Meisterrechts eventuell erläfslich wäre. Man wollte damit das Herabsinken der Heimarbeiter zu blofsen Lohnarbeitern verhindern, um, wie ausdrücklich bemerkt wurde, vor dem bedenklich ansehwellenden Proletariat und Verbrechertum bewahrt zu bleiben, wie es das damalige industrielle England zeigte. Im übrigen war man von dieser Seite stets in jener Zeit bemüht, „lästige Beschränkungen des Kunst- nnd Gewerbefleifses" und die Schwierigkeiten, welche das Zunftwesen den aufstrebenden Meistern bereitete, nach Möglichkeit mit indirekten Mitteln zu entfernen. Man wollte aber durch direktes Eingreifen keinen Präcedenzfall schaffen, weil „die Zeiten und Umstände noch nicht reif" erschienen, „das Zunftsystem geradezu über den Haufen zu werfen, zumal die Art und Weise, wie das geschehen könnte, die sorgfältigsten Erwägungen" verdiente[3].

Damit war denn auch das General-Fabrikendepartement zufrieden und betonte, sie müfsten bei der gegenwärtigen Lage der Sache den Gewerkszwang „als ein bis jetzt annoch notwendiges Übel" betrachten. Sie rieten aber doch, im Interesse der industriellen Blüte den Gewerkszwang durch eine freiere Handhabung des Konzessionsrechtes, als des „besten Mittels, auf eine wenig merkbare Art dahin zu kommen", möglichst einzuschränken. Es sollten die Fabrikanten nicht darauf beschränkt werden, nur mit zünftigen Handwerksmeistern und Gesellen thätig zu

[1] Lamprecht l. c. § 210.
[2] R. 90, Nr. 44. M 5.
[3] R. 90, Nr. 44. M 5.

sein, und damit war die Möglichkeit gegeben, in immer gröſserem Umfange den hauptsächlichsten Fabrikationszweigen, vor allem den Textilindustrien, den auswärtigen Absatz gegenüber der mächtigen englischen und französischen Konkurrenz zu sichern. Mit einem Verharren beim strengen Gewerkszwange muſste man nach der Meinung des General-Fabrikendepartements dem Ausland in allen den Produkten tributär bleiben, welche dieses mit Unzünftigen billiger zu fertigen gestattete. „Denn das ist einmal gewiſs," so sagten sie ungefähr, „daſs die Gewerke vermöge gewisser Unkosten für Ein- und Ausschreiben, für Lehrbriefe, Lossprechen, Meisterwerden, für Zahlungen an die Gewerkskasse, die Assessoren u. s. w. auf keine Weise um so billige Preise als die unzünftigen In- und Ausländer arbeiten können, zumal erstere wegen des gewöhnlichen Dünkels der Gewerksmeister, selber Hand anzulegen, sich oft zu vornehm dünken." Sie wünschten also für die Entrepreneurs Konzessionen, mit Unzünftigen zu arbeiten. Diesen Grundsätzen stimmte das General-Direktorium bei, es wollte aber nicht radikal, sondern von Fall zu Fall entsprechend vorgehen und die Ausnahme in einzelnen Fällen nicht zur Regel machen.

Die ganze Frage erschien jedoch eingehender Beratungen so wert, daſs man Gutachten der Kammern einforderte. Die Kurmärkische Kammer nahm einen noch vorsichtigeren Standpunkt als das General-Direktorium ein. Nur bei den Stuhlarbeitern aller Art wünschte man von dieser Seite nach langer Observanz auch ferner die liberaleren Grundsätze festzuhalten, sie sollten durchgängig von der Gewinnung des Meisterrechts frei sein, um nicht neue Quellen für Zunftmiſsbräuche zu schaffen, und die zahlreichen bisher in diesen Industrien thätigen Landarbeiter nicht auszuschlieſsen. Im Jahre 1794 waren die Gutachten sämtlicher Kammern eingelaufen. Sie hatten das Gesamtergebnis, daſs bei den herrschenden Konjunkturen ein Gesetz, welches allgemein die Fabriken vom Gewerkszwange befreite, nicht erlassen werden dürfte. Bei einzelnen Fabriken, wo zünftige Gewerbe konkurrierten, könnte der König, dem ja in allen Gewerksprivilegien ein Dispensationsrecht vorbehalten wäre, nach der Natur und dem wirklichen Bedürfnis der Fabrik eine Ausnahme zulassen. Selbst das General-Fabrikendepartement kam nun zu dem Schluſs, daſs jetzt und wahrscheinlich noch auf lange Zeit ein allgemeines, den Gewerkszwang bei den Fabriken aufhebendes Publikandum eher nachteilig als zuträglich wäre. So war man trotz des guten Anlaufs keinen Schritt weiter gekommen, als man ehemals war.

Im Jahre 1800 kam dieselbe Angelegenheit, ein wenig variiert, von neuem in Fluſs[1], um allerdings wie das erste Mal zu endigen. Eine K.-O. vom 22. Oktober 1800 hatte in einem einzelnen

[1] R. 90, Nr. 44 M 5.

Falle entschieden, es stände nach den bisherigen Principien jedermann frei, Waren, deren Anfertigung einer Zunft privative zukäme, durch zünftige Meister oder Gesellen entweder in eigner Werkstatt vereinigt anfertigen zu lassen oder solche mit Materialien aufserhalb derselben zu verlegen, ebenso dürfte man ihnen unbeschränkt Fabrikate vor dem Verfeinerungs- und Vollendungsprozefs abnehmen und nach völliger Fertigstellung verkaufen. Aufserdem sprach man damals vielfach den Wunsch aus, möglichst den Kaufmann als Mittelsperson zwischen den Unternehmern und Konsumenten auszuschalten, um nicht durch Zwischenhandel die Produkte unnötig zu verteuern.

Die Kurmärkische Kammer billigte den Grundsatz der genannten Kabinettsordre nicht, sondern bat den König, das Recht, dergleichen zünftige Arbeiten fertigen zu lassen, oder Zünftige damit zu verlegen, Halbfabrikate zu kaufen und zum Absatz zu vollenden, allein, abgesehen von den eigens dazu Konzessionierten, den Kaufleuten zu reservieren, weil die dadurch hervorgerufene „schädliche" Konkurrenz Nachteile für die Kaufleute und besonders für das Publikum zur Folge hätte. Dieser Auffassung traten die beteiligten anderen Behörden, besonders scharf der Geheime Oberfinanzrat Eichmann, entgegen. Er wünschte möglichste Eliminierung des Kaufmanns als Mittelsperson, weil dieser die Kleinen und in Not Geratenen bedrückte. Im Interesse der Industriefreiheit und zum Segen des kleinen Heimarbeiters sollte den Kaufleuten nicht ausschliefslich das Recht zum Verlegen gegeben werden. Ihre alten aufgehobenen Privilegien gaben ihnen zudem gar nicht allgemein ein solches Exklusivrecht. Er berief sich auf das Allgemeine Landrecht, wonach jeder, der zünftige Arbeiter verlegte, ein Fabrikant mit kaufmännischen Rechten wäre. Also stände es nur dem Kaufmann zu, Fabrikant zu werden. Es sollten also vielmehr möglichst alle kapitalkräftigen Leute zur Verlegung und zur Etablierung neuer Fabrikanlagen ermuntert, anstatt durch Weitläufigkeiten abgeschreckt werden. Besonders wandte sich Eichmann im Sinne des Adam Smith gegen die Äufserung über die Schädlichkeit der vergröfserten Konkurrenz. Er bezeichnete es charakteristisch, „als eine im neunzehnten Jahrhundert (!) unerhörte Lehre", dafs der Staat der Übersetzung der Konkurrenz steuern müfste, und dafs aus übersetzter Konkurrenz dem Publikum Nachteile erwüchsen. Im Gedankengange des grofsen Schotten demonstrierte er dann weiter. Je höher die Preise der Manufakturwaren ständen, desto mehr Hände lockten sie an, wodurch der Profit wieder ins Gleichgewicht käme. Wenn der Spekulant nichts mehr verdiente, würde er sich von selbst auf andere Geschäfte legen. Eine übersetzte Konkurrenz könnte überhaupt nicht bestehen; niemand träte in Konkurrenz, wenn er sähe, dafs nichts zu gewinnen wäre, und das Publikum gewänne immer dabei u. s. w.

Es war bezeichnend dafür, wie diese Theorien schon festen Fufs gefafst hatten, dafs die Kurmärkische Kammer ihre gegenteilige Meinung nicht zu verteidigen wagte, sondern im Gegenteil zurückwich und erklärte, ihre Meinung über die Konkurrenz sollte gar nicht so schroff, wie sie aufgefafst wurde, hingestellt sein, es sollte damit nur gesagt sein, dafs die Anlage von Fabriken nicht ein ganz freies Gewerbe sein, sondern von der Regierung auf Grund eingehender Untersuchung der Verhältnisse konzessioniert werden müfste Mit übersetzter schädlicher Konkurrenz wäre nur das Eindringen unvermögender und unbesonnener Menschen gemeint, die sich selbst ruinierten und dem Publikum schadeten.

Die Gedanken Eichmanns fanden schliefslich allseitige Zustimmung, auch bei dem damaligen tüchtigen Chef des General-Fabrikendepartements v. Struensee. Trotzdem kam man zu dem Schlufs, obwohl die Gründe der Kurmärkischen Kammer gar nicht stichhaltig wären, müfste man doch „aus anderen erheblichen Ursachen" (welche, ist nicht gesagt) darauf halten, dafs jeder, ob Kaufmann oder nicht, welcher die ausschliefslich einer Zunft beigelegten Waren anfertigen, im Verlag herstellen oder veredeln lassen wollte, einer Konzession bedürfte. Nur diejenigen bedürften einer solchen nicht, welche, zum Handel mit zünftigen Waren berechtigt, Handwerker so beschäftigten, dafs sie selbständige Gewerksmitglieder blieben.

Es ist diesen Verhandlungen, die eigentlich kein neues bedeutsames Ergebnis hatten, sondern nur zur Klärung der differierenden Anschauungen innerhalb der Behörden sich gut erwiesen, hier so grofser Raum gegeben worden, weil sie zeigen, auf welchem Punkte der Liberalismus bei den obersten Beamtenkollegien stand. Die neuen Gedanken wurden, wie schon weiter oben gesagt, offenbar geschätzt, aber vorsichtig zog man noch nicht das Facit.

§ 7. Die Politik des internen Handels und die merkantilistischen Ansichten und Mafsnahmen der Regierung mit Bezug auf den Gewerbefleifs[1].

Zur Vervollständigung des Bildes und mancher interessanter Momente halber soll zunächst die rechtliche Gestaltung des internen Handels in Preufsen, soweit sie die Handwerke direkt oder indirekt berührt, kurz skizziert werden. Der Handel der Handwerke war mannigfach beschränkt, bei den Kaufleuten gestaltete man ihn freier. In der Kurmark hatten die mit kauf-

[1] Hauptsächlich nach Lamprechts mehrfach genanntem Buche und den unter M. 1—8 und 10—13 aufgeführten Akten des vorgedruckten Verzeichnisses.

männischen Rechten ausgestatteten Personen nach der Berliner Handelsordnung (von 1716 und 1749) die Befugnis, mit allen Handwerkswaren zu handeln, trotz der Bestimmung einiger Privilegien (wie z. B. der Messerschmiede, Drechsler), dafs den Innungsmitgliedern privative das Handelsrecht mit ihren Produkten zustände, und zwar weil jedes Privileg unter Wahrung der Rechte eines Dritten zu verstehen war. Man wollte im Interesse des Publikums den Handwerkern den Handel mit ihren Produkten nicht ausschliefslich überlassen. Auf die Preisbildung oder, besser gesagt, Verbilligung der Handwerkswaren wurde dieses Recht der Kaufleute noch dadurch besonders einflufsreich, dafs die Handlungsordnung ihnen freiliefs, ihre Vorräte auch bei Handwerkern anderer Orte zu kaufen. Die Höker jedoch, welche kaufmännische Rechte nicht besafsen, mufsten ihren Bedarf an dergleichen bei den Meistern ihres Ortes decken [1]. Das Hausieren mit Handwerkswaren verbot man [2], auch den mit Hausierpässen versehenen Personen und den Handwerkern. Innungsmeister konnten, wie es seit alters zu Recht bestand, gemeinsame Niederlagen und Verkaufsstellen am Orte haben. Sie konnten alle Jahrmärkte, auch aufserpreufsischer Staaten, aufsuchen; der Besuch der ausländischen Märkte war nach den Grundsätzen des Merkantilismus sogar erwünscht. Der Handel auf den inländischen sogenannten Freimärkten war durch besondere landesherrliche Bestimmungen den Ortsmeistern vorbehalten. Das wurde aber wegen des damit verknüpften, zu Mifsbräuchen verleitenden Handelsmonopols von der monopolfeindlichen Regierung während des ganzen Jahrhunderts nach Kräften abgeschafft. Die Wochenmärkte waren nur für die Ortsmeister bestimmt. Mit Waren der Mitmeister und mit Rohmaterialien, abgesehen von denjenigen, welche sie nicht selbst verwenden konnten, die also gleichsam Abfälle bildeten, durften Handwerksmeister allgemein nicht handeln, weil das in die Rechte der Kaufleute eingegriffen hätte. Ebenso war ihnen der Handel mit den Waren der Mitmeister verboten. Nur wenigen Handwerkern stand als Ausnahme von der Regel nach ihrem Privileg oder besonderer landesherrlicher Verordnung das Recht zu, mit Materialien ihres Handwerks oder andern als selbst gemachten Waren, ja sogar mit Waren anderer Handwerke im Detail zu handeln, z. B. den Bäckern mit Mehl, den Buchbindern mit Büchern, Kalendern, Papier und ähnlichem, den Posamentierern mit Kurzwaren. Ähnliche Vorrechte hatten die Kleinbinder, Lohgerber, Kammmacher und andere. Man nannte diese zum Unterschied von den andern nichthandelnden Handwerken handelnde.

[1] Berliner Hökerordnung vom 20. II. 1742, die in Ermangelung einer andern für die ganze Kurmark galt.

[2] Allgemeines Hausieredikt vom 17. II. 1747.

Die sogenannte Aufkäuferei war meist, um Preistreibereien zu verhindern, verboten, und wo sie gestattet war, in engen Schranken gehalten, um auch den Kaufleuten nicht zu schaden. Zunftmeister konnten sich selber, für sich und ihre Mitmeister, Rohmaterialien zum Handwerksbedarf verschreiben oder von Kaufleuten entnehmen, oder auf Wochen-, Jahr- oder Specialmärkten kaufen. Den Bäckern war nachgelassen, auf dem Lande selber ihr Getreide für den eigenen Bedarf gegen ein besonderes obrigkeitliches Ausweisattest einzukaufen; der Kornhandel war ihnen aber untersagt und nur der Mehlhandel ihnen überall in der Kurmark freigegeben. Die obrigkeitlichen Erlaubnisscheine wurden vorgeschrieben, um Aufkäufereien von Spekulanten zu vermeiden. Ähnliche Befugnisse hatten die Garnweber, ähnlich war der Einkauf von Tabak geregelt. Die Aufkäuferei der Wolle auf dem Lande war besonders streng untersagt. Alle in Wolle arbeitenden Personen durften auf Grund eines Attestes für den eignen Bedarf einkaufen. Alle nicht auf diesem Wege abgesetzte Wolle mufsten die Wollproduzenten in die Stadt zum Verkauf bringen, und zwar fast ausnahmlos jeder für seine eigenen Produkte selbst, um auch hier Manipulationen von Spekulanten unmöglich zu machen. Christliche Kaufleute durften mit Wolle handeln, mufsten sie aber auf den Wollmärkten kaufen und den Wollarbeitern den Vorkauf lassen. Den Juden war aber jeder Handel mit Wolle, Wollengarn, wie der Verlag von Wollarbeitern nach dem General-Judenreglement bei strengsten Strafen gänzlich untersagt. Nur der Handel mit ausländischer Wolle auf der Frankfurter Messe und die Lieferung ausländischer Wollengarne an Fabrikanten war ihnen infolge richtiger Erkenntnis ihrer kaufmännischen Talente erlaubt. Zur Erleichterung des Einkaufs und Absatzes der Wolle wurden in der Kurmark eine Reihe von Wollmärkten[1] eingerichtet, die durch das Jahr möglichst gleichmäfsig verteilt waren. Die genannten Arten des Einkaufs konnten die Handwerker selbst besorgen oder durch Bevollmächtigte in ihrer Provinz auf dem platten Lande vornehmen lassen und von diesem Einkauf alle dazu nicht mit einem besonderen landesherrlichen Privileg Versehenen[2] ausschliefsen. Mit besonderer Erlaubnis der betreffenden Provinzialbehörde, die erteilt wurde, wenn nach Befriedigung der Nachfrage in den eigenen Provinzen noch Vorräte verblieben, konnte der Einkauf auch in andern Provinzen vorgenommen werden. Ausgeschlossen von solchen Aufkäufen waren alle zum Genufs dienenden unmittelbaren Bodenprodukte, wie z. B. Getreide, welches die Landleute in der Regel zum Verkauf in die Stadt brachten.

[1] Bis 1797 17 Stück an verschiedenen Orten; Lamprecht führt sie l. c. auf.

[2] Also konnten z. B. die christlichen Kaufleute nicht davon ausgeschlossen werden.

Auf dem Gebiete des internen Handels ist, wie aus dem eben Gesagten ersichtlich, nach den benutzten Quellen nichts von liberalen Anläufen zu vermerken. Die Gedanken an eine freiere Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens bezogen sich zunächst fast immer nur auf die Hauptfrage: Erhaltung oder Beseitigung bezw. Durchbrechung des alten Zunftwesens. Diese Tendenz tritt auch hervor, wenn es erlaubt ist, auf die merkantilpolitischen Regierungsmafsnahmen während dieser Periode im Interesse des Gewerbes im weiteren Sinne kurz einen Blick zu werfen.

Bis zur Reformperiode nach 1806 vertrat die preufsische Regierung im grofsen und ganzen auf diesem Gebiete die alten merkantilistischen Maximen, wenn sie auch seit dem Tode des Grofsen Königs hin und wieder von Mifstrauen gegen manche ehedem streng durchgeführte Mafsregel erfüllt war. Im Jahre 1789 begannen die politisch unruhigen Zeiten und machten sich in ihren Reflexen wiederholt im wirtschaftlichen Leben Preufsens bemerkbar. Die Handelsbilanz zeigte aus verschiedenen Gründen gegen 1786 in Leinen- und Baumwollwaren einen Ausfall, auch die Seidenfabrikation schien nicht mehr in der alten Blüte zu stehen. Neben den politischen Verhältnissen trugen auch Änderungen in der Mode Schuld daran. Man bevorzugte die Baumwollenzeuge den leinenen und wollenen gegenüber und unter den Mafsregeln, welche man gegen die Folgen dieser Geschmacksänderung ergriff, ist auch die Kabinettsordre vom 17 Nov. 1790 an die westpreufsische Kammer bezeichnend, welche, da aus dem erwähnten Grunde die Nahrung der Leinenweber allgemein zurückging, den westpreufsischen Leinewebern alle Arten von gewebten Baumwollwaren natürlich mit Ausnahme derer anzufertigen erlaubte, auf welche nicht irgend eine Fabrik ein ausschliefsliches Recht hatte. Zur Vermehrung der Krise kamen für Leinenwaren speciell verschiedene Einfuhrerschwerungen hinzu, welche russische Ukase gegen sie aufgestellt hatten. Die westfälische Leinenindustrie wurde durch die Konkurrenz Englands und Irlands von ihren holländischen Absatzmärkten verdrängt; dazu trat in dieser Zeit noch Oldenburg, welches die Leinenfabrikation nach preufsischem Muster eingeführt hatte und preufsischen Leinenprodukten auf den holländischen Märkten scharfe Konkurrenz bereitete. Die Seidenindustrie war der überlegenen französischen Konkurrenz nicht gewachsen, machte in den nächsten Jahren aber wegen der Störungen des französischen Fleifses doch ein gutes Geschäft.

Der König wurde angesichts dieses Resultats bedenklich und verlangte in einer Kabinettsordre 1790[1] vom General-Fabrikendepartement die Gründe und Mafsregeln zur Abhilfe zu erfahren. Er liefs die ernsteste Absicht erkennen, die Landes-

[1] K.-O. vom 24. X. 1790. R. 90, Nr. 46. M 6.

fabriken durch Entfernung der Fehler und Mängel der bisherigen Fabriken und Fabrikationsmethoden emporzubringen, und zwar lag ihm besonders die Seidenmanufaktur am Herzen, die er ganz im Sinne seines Oheims zur Blüte bringen wollte. Es fanden umfangreiche Beratungen innerhalb der Behörden und einer eigens zu dem Zwecke aus Beamten und Industriellen gebildeten Kommission statt. Die Gelegenheit zu einer liberalen Politik war gegeben, aber die Vorschläge dieser Kommission bewegten sich in den alten Bahnen, weil die Beamten doch noch überwiegend dem alten System anhingen, und die in der Kommission mitarbeitenden Fabrikanten keine Ursache hatten, die merkantilistische Praxis zu verurteilen.

Nach Friedrichs des Grofsen Tode war man von dem wohl überspannten Prohibitivsystem ein wenig zurückgekommen, und der König zahlte die Fabrikenunterstützungsgelder nicht mehr in der alten Höhe. Das tadelte die Kommission. Sie verlangte das vormalige Fabrikensystem mit seinen Unterstützungs- und seinen Schutzmafsregeln in alter Strenge. Der König ging auf die vielfach in grofsindustriellem Interesse abgegebenen Vorschläge nicht blindlings ein, sondern nahm, durch Wöllner beeinflufst, manche Modifikationen vor. Im grofsen und ganzen gedachte er aber den alten, bewährten Bahnen treu zu bleiben. Das hatte er schon in einer K. O. an das General-Fabrikendepartement vom 8. Febr. 1787[1], die man gleichsam als sein Programm in dieser Hinsicht betrachten kann, zum Ausdruck gebracht. Er erklärte darin ausdrücklich, Kunst- und Gewerbefleifs der Unterthanen nach dem Beispiel des Oheims fördern, und jährlich, soweit es die starken Bedürfnisse gestatteten, die Fabriken- und Manufakturanlagen durch solide Verbesserungen erweitern, begünstigen und auch für Neuanlagen bewilligen zu wollen, wenn dadurch dem Lande ein wesentlicher, bisher noch nicht hinlänglich benutzter oder ein ansehnlicher neuer Vorteil erwüchse. Friedrich Wilhelm III. hat sich bis 1806 in der Hauptsache auch in dieser Bahn gehalten. 1800 z. B. schrieb er an Struensee, den damaligen Leiter des General-Fabrikendepartements[2], er wäre von der Güte des in seinen Staaten angenommenen, auf Manufakturen sich stützenden Ackerbausystems an und für sich innig überzeugt, und dann billigte er in diesem Schreiben die gesamte herrschende Merkantilpolitik in den Hauptzügen.

Für die Gesinnung in den höchsten Beamtenkreisen kann man vielleicht Lamprecht als einen typischen Vertreter ansehen. Er, als Kriegs- und Domänenrat, bekleidete in der Kurmärkischen Kammer eine der ersten Stellen, und war beständig mit praktischer Gewerbepolitik beschäftigt. Nach dem gesamten

[1] R. 90 Nr. 37 M. 4.
[2] R. 90 Nr. 28 M. 1.

Fabriken-, Manufakturen- und Handwerksmaterial der Kurmärkischen Kammer schrieb er aus dem herrschenden Geiste heraus sein hier öfter citiertes Buch speciell zur Heranbildung der jungen Beamten. In seiner Schrift konzentrierte er die liberalisierenden Anschauungen, welche bis ins neue Jahrhundert bei den maſsgebenden Behörden vorherrschten. Es ist daher interessant, was er in dieser Hinsicht in der Einleitung zu seinem Buche sagt: Nach seiner Meinung blühte der Staat, wenn alle nur möglichen Gewerbe darin betrieben würden und ihre Produkte wohlfeil lieferten. Er räumte dem Nationalcharakter und den nationalen Fähigkeiten zwar Einfluſs auf diesen Zustand ein, aber die Hauptsache war ihm doch, daſs durch weise Gesetze, Veranstaltungen und Unterstützungen der Regierung eine Blüte hervorgebracht würde. Als solche Mittel weiser Regierungen erschienen ihm die praktisch angewendeten preuſsischen Grundsätze: die Beförderung der allgemeinen Aufklärung und „Gewerbefreiheit", die erwähnten Einschränkungen des Zunftzwanges und Entfernung der Monopole, verhältnismäſsig geringe und die Gewerbe nicht unmittelbar belastende Abgaben, Verbote und Impostierungen fremder Waren, die nicht im Lande gefertigt wurden, Vermeidung der Einschränkungen des Luxus und Beförderung nützlicher Erfindungen durch Prämien und andere Mittel, Unterstützung der wichtigsten Landesfabriken aus öffentlichen Kassen und Darbietung von Gelegenheit zur Beförderung tüchtiger Kenntnisse der Handwerker u. a. m. Es waren die Leitprincipien der traditionellen preuſsischen Merkantilpolitik, welche bis ins neue Jahrhundert hinein ohne wesentliche Modifikationen zur Anwendung kamen.

Aufs engste hingen auch die Anschauungen K. A. v. Struensees, der von 1791—1804 das General-Fabrikendepartement mit Geschick, aber ohne Sinn für groſse Reformen leitete, mit der preuſsischen Praxis seiner Zeit zusammen. Er hat als Gelehrter wie als Beamter den liberalisierenden Merkantilismus vertreten, und Roscher[1] rechnet ihn unter die späteren liberalen Eklektiker. Seine Praxis trug die Merkmale einer Zeit, wo zwar die bisherigen leitenden Grundsätze erschüttert wurden, an deren Stelle aber noch nichts Neues zur Herrschaft gelangt war. Er stand theoretisch den groſsen merkantilistischen Axiomen ebenso zweiflerisch gegenüber wie dem Lehrgebäude der Physiokraten, von denen er meinte, sie hätten die Köpfe in Frankreich verwirrt und selbst die dortige Regierung irregeführt. Wie er, waren Friedrich Wilhelm II. und dessen Nachfolger, die groſses Vertrauen zu ihm hatten, wesentlich konservative Naturen. Das macht die Gewerbepolitik dieser Zeit, wenn man daneben den Charakter der beiden genannten Fürsten berücksichtigt, verständlich.

[1] Geschichte der Nationalök. in Deutschland 1874.

In der Hauptsache blieb die gesamte interne preufsische Handelspolitik seit dem Grofsen Kurfürsten bis 1806 und sogar noch darüber hinaus auf die städtischen Accisetarife angewiesen. Dazu verbot man, wenn das Land irgend für ausreichende Eigenherstellung gewisser Produkte reif erschien, jegliche Einfuhr dieser Erzeugnisse von aufsen. Dadurch war ein umfangreicher Schmuggelhandel, hauptsächlich nach Polen und Rufsland, aber auch nach Sachsen und den sächsischen Kleinstaaten genährt worden, den Friedrich der Grofse vergeblich bekämpft hatte, dessen Gemeinschädlichkeit während Friedrich Wilhelms II. Regierung die vorhin erwähnte Kommission[1] dringend hervorhob, und den jemals gänzlich zu unterdrücken sich des Grofsen Königs Nachfolger der Kommission gegenüber für unfähig erklärte. So blieb das von Friedrich II. nach 1764 eingeführte schroffe Zoll- und Finanzsystem, trotz einiger Milderungen durch Friedrich Wilhelm II. bis zum Durchbruch der Freihandelspolitik im neuen Jahrhundert bestehen.

Durch die Einfuhrerschwerungen wollte man vor allem, abgesehen von dem Streben nach einer für Preufsen möglichst vorteilhaften Handelsbilanz, den Hauptindustrieen der Leinen-, Wollen- und Seidenwaren guten Absatz sichern, daneben aber auch den Erzeugnissen vieler rein handwerksmäfsiger Betriebe, wie z. B. den Drechslerwaren, vielen Arten von Schmiedearbeiten, Gerbereiprodukten, Lederfabrikaten, Handschuh-, Knopf- und Korbmacherartikeln. Die Erleichterungen des strengen friderieianischen Einfuhrverbots-Systems unter Friedrich Wilhelm II. waren aber recht mäfsig. Ein näheres Eingehen darauf liegt jedoch dem engeren Thema fern; es genügt darauf hinzuweisen, dafs die 1790 eingesetzte, mehrfach erwähnte Kommission jede Erleichterung des Imports als schädliche Abweichung von den altbewährten Grundsätzen tadelte. Das ist wegen der zahlreichen Teilnahme von Grofsindustriellen an diesen Beratungen allerdings sehr erklärlich. Obwohl der König dagegen äufserte[2], wenn das Inland wirklich besser produzierte, würde es sich selbst vor den ausländischen Waren den Absatz auf dem heimischen Markte sichern, so stand demgegenüber doch, dafs man im Interesse der heimischen Produktion selbst jetzt noch ähnlich weitgehende Eingriffe in die private Sphäre der Staatsbürger wie unter Friedrich Wilhelm I. vornahm. So bezeichneten es das General-Fabrikendepartement und die Kommission wiederholt als eine „patriotische Pflicht", sich nur mit inländischen Produkten zu kleiden, und ein vom König genehmigter Antrag des Generaldirektoriums vom 28. Januar 1794[3] verbot es bei 10—100 Thalern Strafe, in Zukunft zum Bekleiden der Toten und zum Aus-

[1] R. 90 Nr. 46 M. 8.
[2] a. a. O. M. 8.
[3] a. a. O. M. 8.

schlagen der Särge andere als Wollen- und Leinenstoffe zu verwenden, weil die bemittelteren Klassen bis dahin meist Baumwollstoffe dazu verwendet hatten.

Ganz im Sinne des alten Merkantilismus war auch die bis ins neue Jahrhundert hinein stattfindende Beförderung des Seidenbaus[1]. Der Grofse König hatte zur Errichtung von Maulbeerbaumplantagen und zum Ankauf von Cocons grofse Summen hergegeben. Privatpersonen wurden Ländereien zu Maulbeerbaumplantagen oder Geld zur Anlegung solcher geschenkt. Denen, die sie anlegten, wurden Prämien gezahlt. Die Magistrate mufsten auf Stadtkosten Kulturen herstellen und die Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen bepflanzt werden. Auch Prediger, Küster und Schullehrer sind oft zum Seidenbau ermuntert worden. Vielen Leuten wurden Häuser unter der Bedingung, Seidenbau darin zu treiben, geschenkt, oder auf Staatskosten Seidenbaustuben an Häuser angebaut und auf die Gewinnung von Seide allgemein Prämien gesetzt. Zur weiteren Unterstützung nahm das Königl. Seidenmagazin in Berlin jedem die Seide, welche er sonst nicht verkaufen konnte, zu guten Preisen ab. Der Kreisgärtner war gebunden, die Unterthanen im Seidenbau zu unterweisen. Es wurden besondere Plantagen- und Seidenbauinspektoren angestellt, welche jährlich die Pflanzungen und Anstalten revidierten und Verbesserungsvorschläge machten. Zur Beförderung des Nahrungsstandes der Seidenarbeiter wurde im neuen Accisetarife von 1787 die Landseide von Abgaben befreit. Um den Einkauf zu erleichtern, errichtete man 1767 in Berlin, wo sich, neben Potsdam und der Krefelder Gegend, die Seidenindustrie in der Hauptsache konzentrierte, das Seidenmagazin. Anfangs wurden daraus nach dem Verhältnis der arbeitenden Stühle den Meistern Vorschüsse von Seide gegeben; nach der Instruktion für das Seidenmagazin vom 1. Januar 1797 aber bares Geld zum Einkauf derselben.

Für Wolle[2], deren Einführung wie die der Seide begünstigt wurde, sorgte man in demselben Sinne, wenn auch nicht so intensiv. Man suchte die Schafzucht zu veredeln, besonders die feine spanische Wolle, für welche viel Geld aufser Landes ging, selber zu gewinnen. Es wurden zur Fürsorge für gute Wolle unter dem Grofsen Könige auf öffentliche Kosten verschiedene Schäfereien mit spanischen Zuchtböcken versehen, schwarze, graue oder bunte Schafe nicht geduldet, das Zeichnen mit Teer untersagt, vor der Schur das Baden der Tiere und reinliche Verpackung der Wolle nach der Schur angeordnet. Vermischung schlechter und guter Wolle, sowie Beimengungen von Salz, Sand

[1] Nach Lamprecht und Akten, besonders M. 4 und M. 8. v. Rohrscheidt behandelt in seinem öfter erwähnten Buche auch diese und die folgenden Dinge ausführlicher als hier geschieht im engen Anschlufs an Lamprecht (Vom Zunftzwang etc. S. 48—64).

[2] Nach Lamprecht. conf. auch Rohrscheidt a. a. O. S. 55 ff.

und ähnlichem wurden bestraft. Analog zur Seidenindustrie bestanden hier Wollmagazine in zahlreichen Provinzialstädten und vor allem in Berlin, wo sich zugleich die Central-Kassenverwaltung befand. Auf ihren Antrag bekamen nach der Wollmanufakturen-Instruktion alle Wollarbeiter, wenn sie nicht notorisch liederlich waren, nur mit Ausnahme der vermögenden und derer, die für Verleger arbeiteten, eine bestimmte, der Gröfse ihres Betriebs entsprechende Summe angewiesen, und konnten im Umfange dieses Kredits sich beliebig Wolle auf dem Markte aussuchen, die für sie dann angekauft und in besonders dazu bestimmten Magazinen, welche die Magistrate irgendwie zu verschaffen hatten, bis zur Verarbeitung aufgehoben wurde. Für diese in grofsen Zügen geschilderte Vergünstigung hatten die Interessenten als einzige Gegenleistung eine Provision von 5% für die ihnen reservierte Summe zur Hauptmanufakturkasse zu zahlen, wovon der Staat Unkosten und Ausfälle deckte und einen etwaigen Überschufs der Kasse zu gute kommen liefs[1].

Die Woll- und Seidenmanufaktur waren des Grofsen Königs Hauptsorge, aber er widmete auch den Baumwollfabriken, Gerbereien, Hanf-, Stahlwaren und andern Geld und stete Aufmerksamkeit, und sein Nachfolger verfolgte denselben Weg. Im Anfang der neunziger Jahre versuchte man durch neue Administrationspläne für die Seiden- und Baumwollmagazine[2], denn auch solche waren neben den schon genannten vorhanden, den Fabrikanten die Rohmaterialen nach Möglichkeit zu verbilligen, um sie nicht zu Einkäufen im Auslande zu veranlassen. Die Ausfuhr von Rohmaterialien wurde verboten oder möglichst erschwert, um diese den Industriellen zu billigem Preise zu sichern. So war die Ausfuhr des Flachses und Garnes bei Festungsstrafe verboten. Verboten war auch die Ausfuhr von geschmolzenem Gold und Silber, von Horn und seinen Abgängen u. anderm. Der Export inländischer Wolle wurde wiederholt[3] im Laufe des Jahrhunderts bei sehr strengen Strafen, unter Umständen an Leib und Leben, untersagt, bewollte Felle und Schafe vor der Schur durften auch nicht ausgeführt werden. Eine grofse Anzahl strenger Kontrollmafsregeln waren gegen heimliche Ausfuhr ergriffen.

Die zahlreichen Exportbegünstigungen von Waren, die mehr oder minder von Handwerkern hergestellt wurden, entsprachen auch durchaus der alten Merkantilpolitik. So waren z. B. die Exportprämien auf Seidenwaren bis 1795 auf 6—6½% des Werts gestiegen. Unter Struensee kam man davon ein wenig zurück; diese Prämien wurden noch 1795 auf 5% und später noch mehr herabgesetzt. Friedrich Wilhelm III. scheint erst mit

[1] Die Verwaltung des Berliner Wollmagazins wich ein wenig von der der Provinzialstädte ab.

[2] R 90 Nr. 37 M 4.

[3] z. B. nach 1789 und 1790.

dem Beginn des neuen Jahrhunderts das direkte Unterstützungswesen, besonders für Luxuswaren, nicht mehr recht gebilligt zu haben. Nur für Leinen- und Wollenmanufakte wollte er allenfalls dergleichen gewähren, weil deren Rohmaterial im Lande selbst erzeugt wurde. Struensees Politik ging seit dem Beginn unseres Jahrhunderts auf eine allmähliche gänzliche Beseitigung des Bonifikationswesens. Er hob die Bonifikationen für die einzelne Industrie auf, sobald diese genügend erstarkt schien, um die Einfuhr der von ihr produzierten Warengattung gänzlich verbieten zu können. Der Beförderung der Ausfuhr diente im Grunde auch das ganze Schauwesen für Seiden-, Baumwoll-, Woll- und Lederwaren, um diesen auf dem ausländischen Markt einen guten Ruf zu sichern.

Zu diesen handelspolitischen Grundsätzen und Maßnahmen kam eine umfangreiche unmittelbare Unterstützungspolitik, wie sie schon im Magazinwesen berührt wurde. Die Handwerke befreite man, um ihnen zu größerem Flor zu verhelfen, von Zoll-, Meß- und Acciseabgaben. Arbeitete ein Handwerkszweig für den auswärtigen Absatz, so wurde er natürlich um so nachdrücklicher unterstützt. Direkte bare Unterstützungen gewährte man Handwerkern jedoch nicht, wenn sie als Nichtexportierende zur Vermehrung der Geldmenge des Landes nicht unmittelbar beitrugen, und schließlich hätten die Fonds auch nicht dazu gereicht.

Anders war es bei Exportindustrien. Die Rohstoffe und Halbfabrikate der wichtigsten Manufakturen, also z. B. Seide, Baumwolle, Baumwollengarn, Wolle, rohe Häute, Lumpen u. s. w., und deren Fabrikate blieben von Zoll und Accise frei. Durch den Accisetarif von 1787 waren manche dieser Rohmaterialien ein wenig verteuert worden, besonders in der Kurmark durch die Nachschußaccise von 4 Pfg. vom Thaler des Werts, also von ca. 1,39%, was den Fabrikanten namentlich wegen der Stempelung und der sonstigen damit verbundenen zeitraubenden Formalitäten beschwerlich erschien. Sie mußte in diesem durch die Kabinettsordre vom 28. März 1788 erhöhten Satze entrichtet werden, wenn die aus den genannten Rohprodukten gefertigten Waren von einer Stadt in die andere gingen.

Für gute Leistungen wurden die sogenannten Fabrikationsbonifikationen und Prämien gezahlt. In der Seidenindustrie z. B. erhielten ursprünglich die neu entstehenden Fabriken eine monatliche Unterstützung an sogenannten Stuhlgeldern, die nachher in die Fabrikationsbonifikationen verwandelt wurden. Anfänglich wurden sie in der Höhe von 8% des Werts gezahlt, später aber mit der zunehmenden Blüte dieser Industrie allmählich herabgesetzt. Nach den Vorschlägen der Kommission und des General-Fabrikendepartements gab man seit dem 1. Dezbr. 1791 nach einem besonderen Reglement verschiedene Prämien an geschickte und fleißige Seidenwirkergesellen und -Lehrlinge und einige

Hilfsarbeiter. In welchem Umfange das geschah, beweist die Angabe bei Lamprecht[1], dafs bis 1796 schon auf 4855 Stück Waren Prämien gezahlt wurden. Der Grofse König gab sogar Geld zur Ausbildung von Seidenwirkerlehrlingen, und auch unter Friedrich Wilhelm II. erteilte man für die Ausbildung von Lehrlingen zur Seidensammetfabrikation, zum Seidenfärben und anderen besonders schwierigen Verrichtungen der Industrie Prämien[2]. Ähnlich wie die Arbeiter der Seidenindustrie wurden die Wollspinner durch Prämien unterstützt (Verordnung vom 13. Februar 1794).

Zur Beförderung der Flachsspinnerei setzte man von 1775—1795 jährlich aus einem besonderen Fonds 400 Thaler zu Prämien für die Kinder aus, welche am meisten und besten Garn spannen. Da der erwartete Erfolg hinsichtlich der Erziehung der Kinder zu Fleifs und Arbeitsamkeit nicht eintrat, errichtete und unterstützte man zu demselben Zwecke Industrieschulen auf dem Lande. Anstalten von allgemeinem Nutzen für die Haus- und Verlagsindustrien, welche nur mit gröfserem Kostenaufwande hergestellt werden konnten, baute häufig der Staat. Grofse und wohlhabende Gewerke errichten sie auch nicht selten auf eigene Kosten. Es waren dies vornehmlich Walkmühlen, Färberei-, Appreturanlagen und Schleifmühlen. Zahlreiche Fabrikanlagen wurden überhaupt auf Staatskosten erbaut und beständig vermehrt und verbessert, die dann intelligenten und unternehmenden Köpfen umsonst oder zu sehr günstigen Bedingungen überlassen wurden. Die erwähnte Kommission bedauerte, dafs dies nicht mehr in dem Umfange wie unter dem verstorbenen Könige geschah und stellte die Behauptung auf, dafs mit Unterstützungen jede Industrie überall in Preufsen gedeihen könnte, und dafs solche Ausgaben durchaus rentabel wären, indem durch vermehrten Geldumlauf, erhöhten Wohlstand und Vermehrung der Bevölkerung das Verausgabte in reichem Mafse den Staatskassen wieder zuflösse.

Vieles hatte sich auch noch, wie schon wiederholt berührt, von der Taktik der alten Bevölkerungspolitik erhalten. Friedrich der Grofse war mit rastlosem Eifer bemüht gewesen, die Zahl der Wollspinner zu vermehren, und, um das Spinnen möglichst billig zu haben, wirkte er mit allen Kräften darauf hin, alle Unterthanen, besonders die Landbevölkerung und die Soldaten, in ihren Mufsestunden mit Spinnen zu beschäftigen. Das war, bis die Maschinenspinnerei eingeführt wurde, die Hauptstütze der umfangreichen preufsischen Wollindustrie. Er zog, wie schon unter dem Grofsen Kurfürsten, durch den Geist der Aufklärung, der Toleranz und Gerechtigkeit die zahllosen Fremden mit grofsen Opfern ins Land, auch Lamprecht bekannte noch, alle die Einwanderer der verschiedenen Nationen, besonders aber die Franzosen, hätten

[1] l. c.
[2] Prämienreglement vom 28. VIII. 1791.

viel nützliche industrielle Kenntnisse nach Preufsen gebracht, bei deren Ermangelung ehedem viel Geld aufser Landes ging. Diese für Preufsen so segensreiche Politik lebte auch gegen Ende des Jahrhunderts noch in ihren Nachklängen. In der letzten Zeit des Grofsen Königs und unter seinem Nachfolger suchte man immer noch intelligente Handwerker und Unternehmer von den westlichen Kulturländern zu bekommen und gewährte ihnen grofse Vergünstigungen. Aufser den bei den Handwerkern erwähnten Zuwendungen richtete man für Zuwanderer sehr wohlfeil Fabriken ein, gab ihnen Pensionen, Werkzeuge, Maschinen, Kredit, kurz, was nur dazu angethan war, sie nach Preufsen zu ziehen, um dem Lande neue Erwerbszweige zu eröffnen. Auch heimischen fleifsigen und geschickten Tuchmachern schenkte man Webestühle und Gerätschaften aus den dazu bestimmten Fonds, besonders wenn sie sich neu etablieren wollten. Der Staat sorgte bei allen Industrien für die besten und neuesten Werkzeuge und maschinellen Einrichtungen, baute in den neunziger Jahren auf die Anregung der Kommission hin für die Seidenindustrien Musterfabriken nach Lyoneser Vorbild, zog, durch die unruhigen Zeiten in Frankreich unterstützt, unter grofsen Vergünstigungen französische Seidenarbeiter ins Land, ähnlich wie Friedrich der Grofse 1750—53 zahlreiche ausländische Wollspinnerfamilien ins Land brachte und in Friedrichshagen, Gosen, Neu Zittau und anderswo ansiedelte. In den Vorstädten von Berlin und Potsdam wurden für die in den neunziger Jahren zuziehenden Seidenarbeiter Wohnhäuser eingerichtet und ähnliches mehr.

Auch das Gewerbeinspektionswesen wurde wie unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. weiter ausgeübt. 1784 war von Friedrich dem Grofsen sogar ein besonderer Inspicient mit 500 Thalern Gehalt angestellt worden, welcher allmählich den Zustand der Fabriken im ganzen Lande untersuchen und Verbesserungsvorschläge machen sollte. Er war also besonders für das Meliorationswesen angestellt, denn für die übrige Inspektion gab es besondere Beamten. In den Städten, wo Wollindustrie vorhanden war, hatte schon das Tuch- und Zeugreglement vom 30. Januar 1723 Fabrikinspektoren eingeführt. In der Kurmark waren aufserdem drei Fabrikkommissarien, die in den Städten mit Manufakturen und Fabriken für Handelswaren mindestens einmal im Jahre herumreisen mufsten, um alles Hinderliche und Förderliche richtig zu stellen, Handwerksmifsbräuche zu beseitigen, die Magistratsbeisitzer zu kontrollieren und der Kammer Verbesserungsvorschläge einzureichen. Unter ihnen fungierten noch als Aufsichtsorgane die Kriegs- und Steuerräte und, für den niedrigsten Aufsichtsdienst, die Polizeiausreuter. Das alles hat der preufsische Staat mit einem immensen Kostenaufwande betrieben. Der Grofse König und Friedrich Wilhelm II. gaben jährlich nach Trinitatis im Durchschnitt 100—150 000 Thaler zur Melioration von Fabriken nach einem specialisierten Plane, welchen das General-

Fabrikendepartement auf Grund der detaillierten Wünsche der einzelnen Provinzialkammern aufstellte, nachdem je nach dem Stande der Revenuen gröfsere oder geringere Streichungen vorgenommen waren. Friedrich II. gewährte aufserdem ohne Vermittelung der Behörden häufig aus seinem Dispositionsfonds gröfsere Summen. Auch Friedrich Wilhelm III. spendete noch zu demselben Zwecke Gelder, aber seit Beginn des neuen Jahrhunderts bei weitem nicht mehr in der alten Höhe.

Bei jeder Bewilligung hatte der Grofse König auf das strengste Sparsamkeit und vorsichtige Anwendung befohlen. Das verhinderte jedoch nicht, dafs bedeutende Summen verloren gingen. Sein Nachfolger wollte die Forderungen vom General-Fabrikendepartement „mit aller Menage“ aufgestellt wissen, und in einer Kabinettsordre vom 26. Mai 1792 befahl er, streng darauf zu halten, dafs die bewilligten Summen nicht zu Familiengeschenken würden, sondern der Industrie des Landes dauernd erhalten blieben, beim Erbgang also nicht mit der Masse aufgeteilt würden, sondern, wenn die Erben die Fabrik nicht weiterführten, an den Staat zurückfallen müfsten[1]. Das General-Fabrikendepartement stellte in dem Sinne denn auch einige leitende Grundsätze auf. Als sich dennoch herausstellte, dafs von den Bewilligungen manches verloren ging, verlangte der König um die Mitte der neunziger Jahre sogar für jeden bewilligten Posten specielle Rechnungslegung, die einer Nachprüfung durch die Oberrechnungskammer unterzogen wurde.

Aus den Akten nach 1802 gewinnt man den Eindruck, dafs die mafsgebenden Regierungskreise, obwohl noch in den Bahnen der alten Politik wandelnd, doch mifstrauisch gegen die Mafsnahmen der direkten baren Unterstützungen geworden waren. Manche Zahlungen, wie z. B. die Vergröfserung des Wollmagazinfonds zu Gunsten der mehr und mehr in chronischen Notstand geratenden kleinen Tuchmacher, wurden verweigert; 1803 und 1804 wurden fast gar keine Meliorationsgelder und zwar, wie man ohne nähere Erklärungen sagt, „wegen besonderer Umstände“ gezahlt, sondern in der Hauptsache nur frühere Überschüsse der Manufakturkassen verwendet. Schon als Struensee 1791 die Leitung des General-Fabrikendepartements übernahm, unterstützte man in der Regel nur, um dem Lande neue Fabrikationszweige zu gewinnen, und selbst dazu gab man in der Regel nicht mehr die Betriebskapitalien, sondern nur Unterstützungen zu Maschinen, Werkzeugen und ähnlichem mehr und zur Verzinsung des Anlagekapitals für einige Jahre, so dafs ein Anfänger immer Kapital oder mindestens Kredit haben mufste.

Man suchte im Beginn des neuen Jahrhunderts mehr indirekt der Industrie zu helfen. Es wurden gemeinnützige Anstalten, wie Spinnereien, Färbereien, Loh- und Walkmühlen

[1] R 90 Nr. 42. M 7.

u. s. w. auf Staatskosten errichtet. Fälschlich suchte man auch der niedergehenden Seidenindustrie durch Herabdrückung des Arbeitslohnes auf das Niveau des französischen aufzuhelfen, man hielt auch, allerdings vereinzelter, an dem altbewährten Verfahren fest, durch Vergünstigungen dem Lande geschickte Leute, besonders für junge Industrien, zu gewinnen. Neue nützliche Erfindungen belohnte man schon in den neunziger Jahren nicht mehr mit Geld, sondern übernahm im wesentlichen die Grundsätze des englischen Patentrechts[1], indem man dem Erfinder auf mehrere Jahre ein ausschliefsliches Fabrikationsrecht gab. Daneben ging aber, ebenfalls seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, das eifrige Bestreben, nach Möglichkeit die „Gewerbefreiheit" durch Entfernung aller Monopole zu befördern, wenn nicht anders angängig, gegen Entschädigung der bisherigen Besitzer. Bei den kameralistischen Schriftstellern, beim Publikum und in Beamtenkreisen herrschte allgemeine Abneigung gegen alle Monopole oder Polypole. Man bezeichnete auch in der Kommission die Ausbeutung des Publikums als den üblichen Fehler derselben. Man war ihnen feind wie dem Zunftzwange. Aufgehoben wurden z. B. unter Struensee das ausschliefsliche Fabrikationsrecht des Vitriolöls, welches besonders zu allen Arten des Färbens gebraucht wurde, das der Leinenband und der Baumwollwarenfabrikation.

Man versäumte von andern als nützlich erkannten Mitteln nichts, die Blüte der Landesindustrien herbeizuführen. Es wurde der Akademie der Künste zur Pflicht gemacht, industriell nützliche Kenntnisse kostenlos zu verbreiten. Als 1805 allgemein innerhalb der Behörden geklagt wurde, dafs das heimische Handwerk dem ausländischen an Kunstfertigkeit nachstände, wurde auf Anregung Steins und Kunths daran gearbeitet, den öffentlichen Zeichenunterricht als eins der vorzüglichsten Mittel zur Bildung zahlreicher Handwerksgattungen in der Schule mehr auf das praktische Leben zuzuschneiden[2]. Kunths Wirksamkeit mit Bezug auf Errichtung gewerblicher Bildungsanstalten und auf Verbreitung technischer Kenntnisse unter den Gewerbetreibenden wurde später aufserordentlich segensreich[3]. Der Freiherr v. Stein, und unter ihm vor allem Kunth, bemühten sich mit Zustimmung des Königs[4] durch Veröffentlichung in- und ausländischer Aufsätze technologischen und merkantilistischen Inhalts in den Beilagen der Zeitungen, der Industrie Belehrung und Anregung zuzuführen. Das war bisweilen schon vorher, aber nicht mit ausreichendem Erfolge geschehen, in den neunziger Jahren hatte man schon einmal die Gründung einer besonderen Zeitung für

[1] R. 90 Nr. 44 M. 6.
[2] R. 90 Nr. 18 M. 11.
[3] conf. auch: F. und P. Goldschmidt: Das Leben des Staatsrats Kunth. Berlin 1881.
[4] R. 90 Nr. 19 M. 10.

diesen Zweck geplant. Der Plan kam nicht zur Ausführung; man begnügte sich damit, wichtige Dinge den tüchtigsten Unternehmern in den einzelnen Fällen mitzuteilen. Seit Anfang 1806 geschah das aber regelmäfsig durch ein technisches Beiblatt zum Intelligenzblatt. Ein besonderes technologisches Journal zu begründen, hinderten schliefslich doch nur die eintretenden politischen Ereignisse. Dem allen entsprechend hatte man aufmerksame Augen für alle technischen Fortschritte des Auslands und suchte wichtige maschinelle Verbesserungen durch Ankauf nach Preufsen zu übertragen. Eine Hauptsorge Struensees war schon in den neunziger Jahren, die englischen Maschinen für Textilindustrie, namentlich die Maschinenstühle, nach Preufsen zu verpflanzen, um es der überlegenen englischen Fabrikationsmethode gleich zu thun. Es wurde schon gesagt, dafs deren Einfuhr ausnahmsweise zollfrei war; zu demselben Zweck siedelte man besondere Stuhlschlosser an.

Neben den Verbesserungen der Industrien ging die Einführung nützlicher und neuer Zweige derselben her. Es war natürlich, dafs manche der Mafsregeln fehlschlugen oder geringeren Erfolg hatten; vieles davon aber ist für seine Zeit fraglos segensreich und nützlich, wenn wir es heute, für uns, auch gänzlich verwerfen müssen. Trotz des Ausfuhrverbotes wurde z. B. die eichene Rinde seltener und man setzte für die Erfindung eines neuen Gerbverfahrens Preise aus. Die Zahl der sich mit einer neuen Erfindung Meldenden war nicht gering, und der Staat gab gegen Schluſs des Jahrhunderts mehrmals Geld zu Versuchen her, von denen keiner dauernden Erfolg hatte. Ähnlich suchte Struensee, auch mit geringem Erfolg, die Ahornzuckerfabrikation in Preufsen nach amerikanischem Muster einzuführen, indem er die dazu passendste Ahornart anpflanzte und deren Verarbeitung längere Zeit begünstigte. 1804 interessierte sich auch noch der Staatsrat Kunth für dieses Problem mit recht gutem Erfolge. Die Gewinnung des Zuckers aus Rüben stellte diese Versuche aber dann weit in Schatten.

Fragt man, was den preufsischen Staat die gesamte direkte Unterstützungspolitik seit 1740 eigentlich gekostet hat, so läfst sich die genaue Summe nicht angeben. Nach den aktenmäfsigen Zusammenstellungen des Geheimen Oberfinanzrats Eichmann[1] aus dem Jahre 1787 geht jedoch mit Zuverlässigkeit die ungefähre Gröfse derselben von 1740 bis zum Tode des Grofsen Königs hervor. Es sind im ganzen, soweit es die Akten zeigen, 2774898 Thaler. Von dieser Summe wurden 1787 verloren oder als verloren angenommen an Pensionen und Mieten für Fabrikanten 121000 Thaler, an gezahlten Seidenbonifikationen 1180000 Thaler, an Verlusten durch Entlaufen oder Absterben der Unternehmer 417921 Thaler, also zusammen 1718921 Thaler,

[1] R. 90 Nr. 46 M. 8.

d. h. rund 62%. Nach Eichmanns Urteil sind aber sowohl die gegebenen Summen als auch die Verluste gröfser, denn es ist nicht das Geld mit inbegriffen, welches der Grofse König ohne Vorwissen des Generaldirektoriums aus seinem Dispositionsfonds gab, wie z. B. zu den gesamten Weberanlagen zu Nowawes, zur Einrichtung der Neustadt-Eberswalder Messerindustrie, der sogenannten Ruhlaer Kolonie.

Es war auch der gesamte Häuserbau nicht eingerechnet, und von manchen, denen der König Häuser baute, wurde er hintergangen, wie deutlich aus Nachweisungen von 1763[1], die auf des Königs Befehl gemacht wurden, hervorgeht. Danach waren schon damals 32 Häuser, in der weitaus überwiegenden Mehrheit in Berlin und Potsdam, auf Kosten der Königlichen Schatulle hergestellt, und für zahlreiche andere waren Baumaterialien geschenkt worden. Manche Fabriken wurden dürftig betrieben, manche waren schon wieder eingegangen, manche sogar teilweise vermietet und mehrmals findet sich bei den einzelnen Nachweisungen lakonisch vermerkt: „Er ist davon gelaufen“ oder: „verstorben“ oder „nicht fortgesetzt“. Obwohl der König sich darüber nicht unwillig zeigte, lassen diese Resultate doch erkennen, dafs unter den Unterstützten manches Schwindelgenie war, und die Monenten des Landrechts, welche auf die Entrepreneurs so erbittert waren, weil sie den „öffentlichen Fonds debauchierten“, nicht ganz unrecht haben. Schliefslich fehlten in der obigen Aufrechnung auch die Fonds der Wollmagazine, welche nach Eichmanns Schätzung damals mindestens 100 000 Thaler umfafsten[2].

Die Verluste sind nach seiner Meinung deshalb nicht vollständig angeführt, weil viele der noch Thätigen nicht mehr mit dem ganzen ursprünglichen Fonds arbeiteten, ferner auch wegen der Unzuverlässigkeit vieler, und weil unvermeidlich ein junges Unternehmen in der ersten Zeit Verluste hätte. Von dieser Seite der Betrachtungen sieht es also mit der Unterstützungspolitik ein wenig traurig aus. Aber es wäre doch einseitig, alles, was Eichmann als Kassenverlust anführt, als Verlust an sich betrachten zu wollen. Wie oft werden Prämien, Bonifikationen u. s. w., wenn auch für sich individuelle Begünstigungen, doch durch die tausend Verschlingungen des wirtschaftlichen Lebens belebend und fördernd auf den nationalen Wohlstand gewirkt haben. Es kamen nach des Königs Friedrich Wilhelms II. Tode bis 1806 die schon erwähnten regelmäfsigen Unterstützungen hinzu, deren genaue Höhe besonders unter Friedrich Wilhelm III. sich nicht nach den unvollständigen Akten feststellen läfst. Im

[1] R. 90 Nr. 8 M. 2.

[2] 1797 war nach Lamprecht der Umfang der Fonds nur in der Kurmark: beim Berliner Magazin 10 290 Thaler, in den übrigen Städten der Provinz 83 455 Thaler, also zusammen 100 745 Thaler. Für das Seidenmagazin betrug 1791 der zinsfreie Fonds 80 000 Thaler.

ganzen ist also von 1740—1806 eine relativ ganz beträchtliche Summe hergegeben worden.

Die Erfolge der eben skizzierten, für jene Zeit offenbar nicht falschen Wirtschaftspolitik sind nach zeitgenössischen Urteilen im ganzen recht befriedigend zu nennen. Friedrich der Grofse hat mit Stolz jährlich die günstigen Abschlüsse der Bilanz verfolgt und die Abnahme der Einfuhr vieler in seinen Staaten gefertigten Waren konstatiert. Die oft genannte Kommission war mit dem Stande der Leinen- und Wollindustrien völlig zufrieden. weniger mit dem der Seiden- und Baumwollmanufakturen, die sich allerdings bald wieder besserten. Für die Seidenindustrie traten besonders seit 1796 wieder eine Reihe günstiger Jahre ein. In der Seidenindustrie, besonders in den feineren Waren, wurde die Überlegenheit Frankreichs fast allgemein, auch von den Behörden, anerkannt, zum Teil weil der hohe Arbeitslohn und das kostspielige Spinnen die preufsischen Seidenerzeugnisse zu sehr verteuerten, zum andern Teil, weil die Qualität, das Färben, Drucken, Appretieren der Fabrikate nicht in dem Mafse wie in Lyon gelang. Die Metall-, besonders die Stahlwarenfabrikation, wurde als in ähnlicher Lage, aber als in guter Entwicklung befindlich bezeichnet. Doch trotz alledem und trotz der momentanen Absatzstockung für einige Industrien zeigten die Handelbilanzen stets in Summa erhebliche Überschüsse, obgleich für Wein, Kolonialwaren und anderes bedeutende Summen aufser Landes gingen, und mancher Industriezweig im einzelnen nicht sonderlich günstig stand. Die kleinen Tuchmacher klagten erst in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts; sie konnten den wenigen grofsen mit der vollkommenen Maschinentechnik nicht mehr das Gleichgewicht halten.

In den unruhigen Zeiten schwankte natürlich die Konjunktur häufig und bedenklich, so dafs bisweilen Notstände eintraten. Der König mufste die Berliner und Potsdamer Industriearbeiter z. B. 1800 aus dem Manufakturfonds zu unterstützen befehlen. In den Jahren der Stockung leistete auch die Seehandlung der Industrie in dieser Zeit und auch weit ins neue Jahrhundert hinein bisweilen nützliche Dienste. Sie ermöglichte manchen ärmeren Fabrikanten den ununterbrochenen Betrieb, indem sie Waren aufkaufte und in möglichst weiter Ferne abzusetzen suchte. In der Absatzkrise der Leinenwaren 1793 erwarb sie in grofsen Mengen Leinwand zu diesem Zwecke in Schlesien, und auch als 1791 bei den schlesischen Gebirgswebern infolge der teuren Flachspreise Not ausbrach, kaufte sie bedeutende Mengen Flachses in anderen Provinzen und überliefs ihn möglichst wohlfeil den Schlesiern.

Der im allgemeinen gute Zustand der Fabriken geht aus Struensees Bericht an den König aus dem Jahre 1800 hervor[1].

[1] R. 90 Nr. 28 M. 1.

Er besprach hierin nacheinander die Hauptindustriezweige und kam mit wenigen Ausnahmen, wo besondere Ursachen vorlagen, zu guten Ergebnissen. Nach seinen Angaben lieferte der Rohseidenbau allerdings, trotz der langen Erziehungsmafsregeln, bei weitem nicht die Hälfte des Bedarfs der preufsischen Seidenindustrie, so dafs er Erweiterung derselben mit den alten Mitteln empfahl. Das läfst übrigens angesichts des grofsen preufsischen Seidenbaues auch schon einen Rückschlufs auf den Umfang dieses Industriezweiges zu. Auch für die Feintuchindustrie empfahl er dem Könige eine umfangreich betriebene Veredelung der Schafzucht, denn jährlich gingen für die spanische Merinowolle nach ihm noch 200 000 Thaler aus dem Lande. Über die Wollzeugmanufaktur, die Friedrich der Grofse ins Leben rief, konnte er nichts Günstiges sagen. Sie hatte seit 1763 succesive um mehr als die Hälfte abgenommen, weil auf dem Eichsfelde und in den sächsischen Fürstentümern seit dem siebenjährigen Kriege Konkurrenzfabrikation entstanden war, mit der man nach seiner Meinung wegen der hohen Konsumtionssteuer nicht konkurrieren konnte. Vieles hatte aber auch der Wechsel der Mode dazu beigetragen, indem die Wohlhabenderen die Baumwollkleidung vorzogen. Die Einführung der englischen vollkommenen Maschinen, die Freiheit des Wollhandels und die allgemeine Freiheit des Webens gewöhnlicher Wollwaren konnten nach seinem Urteil dieser Industrie wieder aufzuhelfen.

§ 8. Die gänzliche Abkehr von der alten merkantilistischen Praxis[1].

Um die spätere Darstellung nicht zu stören, soll das, was von merkantilistischen Mafsnahmen der Gewerbepolitik im weiteren Sinne im Rahmen dieser Darstellung nach 1806 noch zu sagen ist, gleich an dieser Stelle gebracht werden. Eine allmähliche Abkehr von den alten Maximen konnte man, wie dargestellt, seit dem Tode des Grofsen Königs schon beobachten. Diese Mafsregeln trugen aber alle den Stempel der Übergangszeit, sie waren ein wunderliches Gemisch von Altem und Neuem, aber das Alte hatte doch das Übergewicht In dem Mafse wie aber die bisherigen Theorien durch die neuen staatswirtschaftlichen Anschauungen der Physiokraten und später des Adam Smith abgelöst wurden, verschwand mehr und mehr das bis dahin be-

[1] Aufser den im Text zu citierenden Akten sind hier benutzt: v. Rönne: Gewerbepolizei. Dr. Fr. B. Weber, Handbuch der Staatswirtschaft, Statistik und Verwaltungskunde der preufsischen Monarchie. Breslau 1840. C. F. Ferber: Beiträge zur Kenntnis des gewerbl. und kommerziellen Zustandes der preufsischen Monarchie, aus amtlichen Quellen. Berlin 1829 und von demselben: Neue Beiträge, Berlin 1832 und C. F. W. Dieterici: Der Volkswohlstand im preufs. Staate. Berlin 1846.

folgte System. Ein anderes kam hinzu. Friedrich der Grofse besafs aus seinem eigenen und aus anderen Ländern über die verschiedensten Zweige des Wirtschaftslebens genaue statistische Nachweise und dirigierte nach der merkantilistischen Praxis auf dieser gewissermafsen empirischen Grundlage die materielle Wohlfahrt seines Volkes. Als sein Genie nicht mehr den Centralpunkt bildete, zu dem alle Berichte über den Zustand der preufsischen Volkswirtschaft zusammenliefen, und von dem die grofsen und meist auch die kleinen Anregungen ausgingen, als die in ihm centralisierte Staatsverwaltung nach seinem Tode ihren Mittelpunkt verlor und das Generaldirektorium sich in so viele einzelne Behörden zerspaltete, als es Departements gab, womit Weitläufigkeiten und Ressortstreitigkeiten zur Tagesordnung wurden, trat noch mächtiger hervor, was sich schon beim Ausgange des Königs gezeigt hatte, nämlich: dieses System versagte, die neue Zeit stellte neue Forderungen, das, was England und Frankreich schon längere Zeit durch Neues ersetzten, war auch in Preufsen veraltet. Struensee verkörperte in sich mehr die Zeit des Übergangs, hielt aber am Alten in der Hauptsache fest: Stein, der nach seinem Tode 1804 das General-Fabrikendepartement übernahm, huldigte, wenn auch mit staatsmännischer Vorsicht, den neuen Ideen und nahm alsbald Reformen in Angriff; im grofsen Stile vermochte er das aber erst, als er 1808 Premierminister wurde.

Bei der Reorganisation des Staates, die auf gewerbe- und handelspolitischem Gebiete besonders erst seit 1808 begann, gab man Schritt für Schritt die alte merkantilistische Praxis auf, vornehmlich nachdem der § 50 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808[1], auf den wir noch am Anfang des zweiten Teiles zurückkommen, das neue liberal-individualistische Programm für die Gewerbe- und Handelspolitik aufgestellt hatte. Eine der Einrichtungen der alten Merkantilpraxis, deren Beseitigung man zuerst unternahm, waren die Wollmagazine[2].

Eine Neigung dazu bestand schon, seit Stein an Struensees Stelle getreten war. 1805 hatte zudem die Kammer zu Königsberg, wo in der preufsischen Monarchie im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts der Smithsche Liberalismus am kräftigsten vertreten wurde, auf allmähliche Einziehung des Wollmagazinfonds für ihren Wirkungskreis angetragen, weil die Magazine nur unverhältnismäfsig die Zahl der armen Tuchmacher vermehrten und die Entwicklung des Kunst- und Gewerbefleifses zurückhielten. Man wies auf die Entwicklung der Tuchindustrie in Westfalen, Schlesien und den neuen polnischen Provinzen hin,

[1] Ges.-Samml. 1810 S. 494. conf. auch v. Rohrscheidt: Vom Zunftzwang S. 365 ff.
[2] R. 77 CCCVII[a] F. Nr. 1 M. 22.

welche ohne Magazinwesen denen der übrigen Provinzen völlig ebenbürtig waren. Stein trat dem völlig bei, und es wurde der Kammer erlaubt, für ihr Gebiet die Fonds jährlich mit einem Zwölftel des Betrages einzuziehen, damit nicht durch eine plötzliche Maßregel eine beträchtliche Anzahl von Leuten brotlos würden[1].

Stein hatte die Absicht, in den übrigen Provinzen ebenso zu verfahren und forderte deshalb am 6. März 1806 von den Kammern Nachweise über die Verhältnisse, insbesondere die Höhe der einzelnen Fonds ein. Unter allerlei Vorwänden wurden aber von einigen Kammern diese Nachweise hingezogen, woran der treffliche Staatsrat Kunth, schon damals in jeder Hinsicht der rüstige Helfer und Geistesverwandte des Freiherrn vom Stein, später die Vermutung knüpfte, die Verwaltung müßte nicht zweckmäßig stattgefunden haben. In der That waren die Akten und die Verhältnisse der Magazine sehr in Unordnung. An Stelle des General-Fabrikendepartements trat später die Gewerbesektion im Ministerium des Innern. Sie erneuerte an die in die neuen Regierungen verwandelten Kammern am 27. Mai 1809 die Aufforderung zur Einsendung der Nachweise. Gleichzeitig wurde angeordnet, zunächst für die Kurmark, dann aber auch für die übrigen Provinzen, die Fonds mit jährlich ein Achtel des Bestandes einzuziehen, so daß nach 8 Jahren die Wollmagazine verschwunden sein mußten. In Ostpreußen, wo die Einziehung noch nicht beendigt war, trug die Regierung, unter Angabe derselben Gründe wie ehemals, am 3. Juni 1809 von neuem auf gänzliche Einziehung der Fonds in ihrem Gebiete an, und Kunth, der gleichzeitig mit J. G. Hoffmann als Staatsrat seit Ende 1808 unter Dohna in der Gewerbesektion des Ministeriums des Innern arbeitete, kam zu dem Ergebnis, die Wollmagazinfonds wären gänzlich zwecklos verwendet worden[2]. Man begann darauf mit der Einziehung der Fonds in den einzelnen Provinzen. Die Angelegenheit erledigte sich aber nicht so schnell, als man erwartete. Schon 1809 beschwerten sich die Kurmärkischen Wollindustriellen über die Einziehung eines Teils der alten Vorschüsse. Dohna verteidigte dem Könige gegenüber aber kräftigst die Abkehr von der alten Politik, nannte die Wollmagazine etwas völlig Verfehltes, das den Schlendrian entwickelt und den Fortschritt aufgehalten hätte. Andre Länder hätten in dieser Industrie ohne Wollmagazine große technische Entwicklung und einen tüchtigen Aufschwung zur Großindustrie gehabt, während in den preußischen Gebieten mit Wollmagazinen alles beim alten blieb. Bei der großen Vermehrung der Tuchmacher könnten zudem die Unterstützungen nur noch in geringem Maße und nur den Ärmsten und Kreditlosen zu gute

[1] R. 90 Nr. 37 M. 4 und l. c. M. 22.
[2] l. c. M. 22.

kommen, welche viel besser daran thäten, in den grofsen Etablissements zu arbeiten, anstatt sich kümmerlich selbständig zu erhalten und den industriellen Fortschritt zu hemmen. Die tüchtigsten Wollindustriellen würden sich auch ohne Unterstützungen aufschwingen. Nur mit Entfernung der untüchtigen Elemente wäre es Preufsen möglich, in den internationalen Wettbewerb einzutreten, und nur durch die schon vor dem Kriege geplante Aufhebung der Magazine würde die Wollindustrie zu den natürlichen Grenzen, die ihr durch den ganzen wirtschaftlichen Zustand der Nation angewiesen wären, allmählich kommen. Es kämen auch die Industrien, welche Flachs, Häute, Holz, Metalle und anderes verarbeiteten, ohne Magazine aus. Er wufste den König völlig zu überzeugen, so dafs dieser in einer Kabinettsordre vom 22. Juli 1809 die allmähliche Einziehung der Fonds in allen Provinzen mit einem Achtel des Betrages jährlich endgültig genehmigte. Aber gleichsam als Entschädigung für die entzogene Vergünstigung sollte den Wollarbeitern in geeigneten Fällen die Rückzahlung der gewährten Kredite erlassen werden.

Die Fonds bestanden übrigens zum gröfsten Teil aus ausstehenden Forderungen, Wollvorräten und deponierten Faustpfändern und befanden sich in gröfster Verwirrung, so dafs die Einziehung grofse Schwierigkeiten machte. Zu diesen Schwierigkeiten trug vor allem viel bei, dafs auf Befehl des Grofsen Königs ehemals viele Kämmereien zur Begründung der Fonds beisteuern mufsten und nun diese Summen zurückforderten. So kam es, dafs 1819 noch Gelder rückständig waren. Die Schlufsbilanz[1] des gesamten Wollmagazinwesens des Grofsen Königs ergab nach den Berichten der einzelnen Regierungen im Februar 1820, dafs der Bestand der Fonds in den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt a./O., Köslin, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Magdeburg insgesamt mit den seit Begründung durchlaufenden Posten 213345 Thaler betrug, davon waren eingezogen 122264 Thaler, niedergeschlagen 56837 Thaler, also zusammen erledigt 179101 Thaler, so dafs noch damals 34244 Thaler verblieben nebst ganz geringen Beträgen, von denen nachträglich noch aus Stettin und Köslin Nachweisungen einliefen. Die Akten geben keinen Aufschlufs darüber, ob diese noch eingezogen oder auch niedergeschlagen wurden. Der Meinung der Regierung in jenen Tagen entsprach jedenfalls mehr das letztere.

Gleichzeitig mit dem obigen Antrage hatte die Königsberger Regierung[2] die Aufhebung der Königsberger Fabrikinspektion gewünscht. Dohna und Kunth waren völlig damit einverstanden, weil die Inspektion doch nur wenig auf die Beförderung der Gewerbe wirkte, und dieser Zweck viel besser durch Anstalten zur gewerblichen Bildung erreicht würde. 1808 hatte sogar das

[1] a. a. O. M. 22.
[2] Am 3. VI. 1809. a. a. O.

Königsberger Lohgerbergewerk von selbst auf Abschaffung der seit 1751 bestehenden Lederschau angetragen, und der damalige Minister von Schrötter, ein begeisterter Anhänger der neuen Lehren, kam diesem Wunsche nur zu gern entgegen. Er erklärte diese Einrichtung für eine lästige und unnütze Anstalt. Die beste Kontrolle der Fabrikanten wäre das Eigeninteresse der Käufer; den Fabrikanten würde durch die Schaugebühr unnütz das Produkt verteuert und durch die Versäumnisse infolge der Schau nutzlos Zeit vergeudet. Auf seinen so begründeten Antrag genehmigte der König denn auch am 28. Juli 1808 die Aufhebung und regte gleichzeitig die allgemeine Aufhebung der Lederschau an, da die Gründe gegen dieselbe doch überall richtig sein müfsten. So wurde auf Befürwortung Schrötters am 7. Oktober 1808 die Lederschau allgemein beseitigt. Den Anfang zum Untergang des Schauwesens überhaupt bedeutete diese Mafsregel aber nicht. In der Textilindustrie bestand sie für Woll- und Leinenfabrikate weiter, da sich die öffentliche Beglaubigung der Waren im internationalen Handel als sehr gut erwies. So wurde die Schau für Tuch- und Wollenwarenfabrikation durch ein besonderes Reglement vom 5. Januar 1823 geregelt[1], und für die Garn- und Leinwandindustrie wurden neben einer grofsen Anzahl von Bestimmungen zur Erreichung eines guten Produkts auch besondere Schaubestimmungen erlassen. So am 2. Juni 1827 eine Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz[2]. Für die westfälischen Leinenindustriegebiete ergingen 1818 Leggebestimmungen und später für andere Gegenden Preufsens Anordnungen zur Verbesserung der Leinenfabrikation[3].

Von der direkten Unterstützungspolitik kam man allmählich gänzlich zurück. Dazu führten zweierlei. Einmal und hauptsächlich die Meinung, man befinde sich damit auf einem ganz falschen Wege zur Beförderung des nationalen Wohlstandes und dann die grofse Finanznot[4], in der sich der Staat nach dem unglücklichen Kriege befand, und mit der er lange kämpfte. Schon 1808 hatte das damals noch bestehende General-Fabrikendepartement sich durchaus gegen die alten Grundsätze erklärt[5]. Auch Dohna that das wiederholt. So in einem Immediatbericht vom 18. Juli 1809[6]. Bis ins neue Jahrhundert hinein hatte man, wie dargelegt wurde, häufig zur Begründung neuer Etablissements zinsfreie Vorschüsse unter der Bedingung, das Ge-

[1] Ges.-Samml. S. 2 ff.
[2] Ges.-Samml. S. 87.
[3] conf. Rönne, Gewerbepolizei Bd. I S. 450—476, auch Weber, Handbuch der staatswirtschaftlichen Statistik etc., Breslau 1840 und 1843 und Ferber, Beiträge, Berlin 1829 und 1832.
[4] conf. Näheres nächstes Kapitel.
[5] R. 89 A. XXIV M. 14.
[6] l. c.

werbe in einem gewissen Umfange zu treiben und nach dem Auslande zu exportieren, gewährt. Man setzte einen bestimmten Rückzahlungstermin oder einen Abtragungsmodus fest oder stellte sogar die Schenkung der Summen in Aussicht, wenn das Unternehmen den erwarteten Erfolg hätte. Häufig waren auch den Industriellen Häuser zur Begründung von Fabriken unter ähnlichen Bedingungen überlassen worden.

In der Zeit der Not nach 1806—1807 konnten diese Leute vielfach ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und baten in zahlreichen Fällen um Entbindung davon. Dohna erklärte in dem genannten Berichte, alle dergleichen Beschränkungen des Eigentums könnten aus staatswirtschaftlichen Gründen nicht beibehalten werden, da sie die Industrie und das Vermögen gewaltsam auf gewisse Gewerbe hindrängten, die oft nach Art und Umfang, in welchem sie vorgeschrieben wären, nicht in den wirtschaftlichen Zustand der Nation paßten und in andern Zweigen, wo sie freiwillig hingingen, dem herrschenden Stande der Kultur und des Wohlstandes angemessener und vorteilhafter wirkten. Die Erfahrung hätte gelehrt, daß aus diesen Gründen, trotz großer Unterstützungen und Begünstigungen, sehr viele solcher künstlich errichteten Fabriken nicht in Flor hätten erhalten werden können. Es wäre sehr vorteilhaft für die nationale Industrie, alle jene Beschränkungen aufzugeben, und jedem zu überlassen, welche Richtung er nunmehr jenen in künstlich hervorgelockten Industrieen angelegten Kapitalien künftig geben wollte. Die Unternehmer jener Gewerbe, die sich selbst erhalten könnten, würden an Kredit gewinnen und ihre Gewerbe mit größerem Nachdruck treiben, wenn sie ihre Grundstücke ohne Beschränkung besäßen. Gewerbe, die ohne dies nicht bestehen könnten, hörten besser ganz auf, um durch vorteilhaftere ersetzt zu werden. Der König autorisierte ihn daher auf seinen Antrag[1], wo es ihm angezeigt erschiene, die ehemals Unterstützten nach seinem Gutbefinden von ihren Verpflichtungen eventuell gegen eine gewisse Entschädigung an den Staat zu befreien, „um solche Hindernisse der Blüte des Gewerbefleißes beseitigen zu können."

In einem Schreiben[2] an Altenstein bekannte Dohna, hauptsächlich auf ein Gutachten Kunths hin, ausdrücklich, er hielte sehr wenig von einer baren Unterstützung von Fabriken, aber dennoch müßte in einzelnen besonderen Fällen etwas in Unterrichtsmitteln, Modellen, Musteranstalten und ähnlichem gethan werden, um die Fabrikanten zu ermutigen und ihnen zu zeigen, daß der Staat sich nach wie vor für sie interessierte. Er bat bei dieser Gelegenheit zugleich, ihm zu diesem Zwecke die etwaigen eingehenden Wollenmanufakturgelder zur Verfügung zu stellen, da er bei der schlechten Finanzlage des Staates dafür

[1] K.-O. vom 22. VII. 1809. R. 89 A. XXIV M. 14.
[2] Vom 13. I. 1810. l. c. M. 14.

keine besonderen Mittel beanspruchen könnte. Das wurde ihm dann auch zugestanden.

Alles, was man auf diesem Gebiete that, verfolgte die Tendenz, die Grundsätze des § 50 der Geschäftsinstruktion vom 26. Dez. 1808[1] zu verwirklichen. Eine Konsequenz jener Grundsätze war ferner die Beseitigung der alten und die Verweigerung der Erteilung neuer Monopolrechte. Das wurde auch auf die Staatsmonopolrechte ausgedehnt, wenn nicht überwiegende Gründe, wie z. B. das Finanzinteresse des Staates, für die Beibehaltung derselben sprachen. Ein Königliches Patent vom 23. Jan. 1808[2] hob das seit 1770 im Interesse des Monopols der preufsischen Bergwerks- und Hüttenverwaltung bestehende Verbot, fertige Mühlensteine zu importieren, für die Länder ostwärts der Weichsel auf, und ein Patent vom 23. März desselben Jahres[3] dehnte diese Bestimmung auf die übrigen Teile der Monarchie aus. Ebenso schaffte man im Frühjahr 1809 das Monopol des Handels mit Brenn- und Nutzholz für Berlin und Potsdam ab, welches das 1771 begründete staatliche Holzcomptoir besafs[4]. Dohna, Sack, Kunth und Hoffmann wetteiferten, die Nutzlosigkeit dieses Instituts darzuthun und dem freien Wettbewerb das Wort zu reden. Etwas verspätet wurde (am 16. Juni 1838)[5] das Monopol des Staates zur Fabrikation von Spielkarten und zum Handel damit aufgehoben. Das Post-, das Münz- und das Bergwerksregal, das Lotteriemonopol und die Monopolien des Handels mit Salz und Stempelpapier blieben aus naheliegenden Gründen bestehen. Eine Folgerung aus der Theorie vom freien Wettbewerb zeigt sich in der Konkurrenz des Staates mit der privaten Gewerbsthätigkeit, und zwar in der Beschäftigung der Sträflinge, der Militärhandwerker und dem Gewerbe- und Handelsbetriebe der Seehandlung.

Viele Fabrikationszweige, wie besonders die Baumwollenmanufaktur und die Textilindustrie überhaupt, die Metallindustrieen, die Runkelrübenzuckerindustrie, und zwar vornehmlich in den westlichen relativ hoch entwickelten Gebieten des preufsischen Staates, die 1813 an ihn wieder zurückfielen und seiner Fürsorge harrten, hatten unter dem Unglück des Landes sehr gelitten. Man unterstützte principiell nicht mehr in bar, wie sich zeigte, aber die besonderen Umstände machten Ausnahmen nötig. Alle Beförderungsmafsregeln der Industrie, welche man in jener Zeit gegen das allgemeine Princip unternahm, sind also, wenn man so will, als Notstandsunterstützungen aufzufassen. Viele Gesuche um Hilfe, hauptsächlich unmittelbar nach dem

[1] Ges.-Samml. für 1810 S. 494. conf. noch weiter unten über diesen Paragraphen.
[2] Ges.-Samml. für 1810 S. 279.
[3] Ges.-Samml. für 1810 S. 790.
[4] R. 77 CCCVII[a] B. III M. 21.
[5] Ges.-Samml. S. 370.

unglücklichen Kriege mufsten aus Mangel an Mitteln abgewiesen werden. Meist beschränkte man sich, aufser der schon behandelten Entlassung ehemals Unterstützter aus ihren Verpflichtungen, auf unentgeltliche Überlassung von Baugrund, Kreditierung des Bauholzes aus den Königlichen Forsten und ähnliches. Für die heimischen Industriegebiete gewährte man eine Ermäfsigung der Kohlenpreise um 10—25 %, soweit die Kohlen zu Industriezwecken verwendet wurden[1].

Hierhin kann man auch rechnen, was die Seehandlung in Notzeiten für die schlesischen Gebirgsleinenweber that. Sie half ihnen ähnlich wie schon im achzehnten Jahrhundert. Trotz aller Fürsorge der Regierung durch polizeiliche Bestimmungen über die Beschaffenheit der Gewebe und durch Schauordnungen brach bisweilen ein Notstand unter den Webern aus. Als 1826 eine Absatzkrisis eintrat, wurde die Sechandlung angewiesen, möglichst viel Leinenfabrikate aufzukaufen, um sie nach dem Auslande zu verhandeln. 1830 trat eine neue Stockung ein, bei der man zu demselben Mittel griff[2].

Allerdings gab man auch später Barunterstützungen[3]. Dem Finanzminister wurde sogar zu diesem Zweck ein besonderer, wenn auch kärglich bemessener Fonds zur Verfügung gestellt, — er betrug 1822 z. B. nur 65 000 Thaler —; bares Geld wurde jedoch nur in ganz besonderen Fällen vom Staate hergegeben, nämlich vereinzelt nur, wo es sich ausschliefslich um Vervollkommnung der Fabrikation, um Maschinenverbesserungen, um Einführung neuer Fabrikationsmethoden und neuer gemeinnütziger Erfindungen handelte[4]. Neue Erfindungen wurden jedoch meist durch Patente belohnt. Man gab diese aber nur, wenn es sich um wirkliche allgemein nützliche Erfindungen handelte und dann auch nur auf möglichst kurze Zeit. In der Regel wurde diese Dauer nach der auf die Erfindung verwendeten Zeit und nach den aufgewendeten Kapitalien bemessen, jedoch längstens auf fünfzehn Jahre.

Bülow erschien das Unterstützungswesen selbst in diesem bescheidenen Mafse noch zu weitgehend. Er erklärte 1820 in einem Berichte, er hielte nichts von einer zu grofsen Ausdehnung des Unterstützungswesens. Das bestehende Steuersystem, nämlich ein mäfsiger Schutzzoll, unterstütze am allgemeinsten, gerechtesten und wirksamsten die gesamte inländische Produktion durch die Verteuerung der fremden Erzeugnisse. Eine weitere Begünstigung ginge zu weit. Der Konsument müfste schon wegen der Besteuerung höhere Preise zahlen, man dürfte ihm nicht zumuten, noch die Mittel zu Barunterstützungen aufzubringen,

---

[1] R. 74 K. VIII M. 23 und R. 74 K. IX (Niederrhein) M. 38.
[2] R. 89 CXXXV Nr. 2 M. 19.
[3] R. 74 K. IX M. 38 und R. 90 XXI M. 46.
[4] R. 90 XXI M. 45.

besonders da solche, wie die Erfahrung zeigte, meist zu Geschenken würden. Hardenberg billigte ausdrücklich diese Ansicht[1]. Ein anderes Mal schrieb Bülow, (am 20. Okt. 1822), es wäre ganz entgegen den herrschenden Verwaltungsgrundsätzen, Fabriken auf Staatskosten zu etablieren; und in einem Publikandum des westfälischen Oberpräsidenten hiefs es 1836[2], die Gewährung von Vorschüssen zu neuen Fabrikanlagen und die direkte Begünstigung derselben liefen gegen die Grundsätze der preufsischen Verwaltung.

Trotz alledem war die Staatsleitung ebenso eifrig wie die Regierung Friedrichs des Grofsen auf Beförderung des Gewerbefleifses bedacht, nur bethätigte sie dieses Streben anders. Man wollte nicht bevormunden, wollte nicht am Gängelbande führen und alles bis ins kleinste von oben leiten. Man hatte vielmehr den Grundsatz, alles sich selber zu überlassen und nur die allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche und industrielle Blüte durch Entfernung der Hindernisse und Schranken zu schaffen. Von diesem Standpunkt aus suchte man vor allem durch Belehrung der Produzenten auf die Beförderung der einzelnen Zweige gewerblicher Thätigkeit einzuwirken. Man schuf deshalb nach Möglichkeit höhere und niedere gewerbliche Lehranstalten, Forst- und Landwirtschaftsschulen, Garten- und Berghaulehranstalten, Schiffahrts- und Handelsschulen u. dergl. m. Auf die Beförderung der Industrie wirkte auch die Akademie der Künste und Wissenschaften hin, ferner Gesellschaften für Wissenschaft und Kunst, Vereine für gewerbliche Zwecke und für Land-, Garten- und Weinbau, für Viehzucht, Bienen- und Seidenraupenzucht, und vor allem verfolgten solche Zwecke die grofsen und zahlreichen Vereine zur Beförderung des Gewerbefleifses, welche in fast allen gröfseren preufsischen Städten seit 1820 entstanden. Auf Beförderung der Industrie waren ferner berechnet das Ausstellungswesen, um zur Nacheiferung anzuspornen, und das Schauwesen, soweit man dessen Weiterbestehen für notwendig hielt, um gute Waren durch den Stempel zu empfehlen. In den dreifsiger Jahren kamen Prämien und Unterstützungen in Medaillen oder barem Geld zur Beförderung aussichtsvoller Fabrikationsverbesserungen neben den nur ungern verliehenen Patenten auf, auch kostbare technologische Werke und wertvolle Maschinen und Instrumente gab der Staat zu dem nämlichen Zweck. Man war auf Hebung des Verkehrs bedacht durch Verbesserungen des Mafs- und Gewichtssystems[3], Verbesserung des Münzwesens[4], des Kreditwesens, der Kommunikationsmittel zu Wasser und zu Lande. Das 1820 eingerichtete Gewerbe-

[1] R. 89 CXXXV Nr. 2 M. 19.
[2] vom 26. IV. Rönne I S. 269.
[3] Gesetze vom 16. V. 1816 und 10. III. 1839.
[4] Gesetz vom 30. IX. 1821.

institut, welches Beuth begründen half und viele Jahre mit grofsem Erfolg leitete, veranstaltete beständig Erhebungen über den Zustand der Industrie und deren Beförderung, stellte Untersuchungen über die einzelnen Fabrikationsmethoden an und empfahl die bestenVerfahren, ja errichtete bisweilen sogar Musteranstalten. Das Kultusministerium und die Provinzialbehörden waren bemüht, das öffentliche Unterrichtswesen allgemein zu verbessern, und der Staat machte bedeutende Aufwendungen, um das geistige und kulturelle Niveau des Volkes zu heben. Schliefslich ging die ganze liberale Gewerbegesetzgebung von dem Gedanken aus, die möglichst günstigen Bedingungen für die Entwicklung der Gewerbsamkeit des Staates zu schaffen.

Zu allem diesen kam als sehr wichtiger und notwendiger Faktor die Handelsfreiheit, insbesondere der innere freie Markt. Die Verordnung vom 2. Jan. 1800 hatte nebst einigen Ergänzungsverordnungen die früheren Absperrungsmafsregeln zum Schutze der heimischen Industrie bestätigt und bedeutend erweitert. Als der verdienstvolle Kunth 1801 in das General-Fabrikendepartement eintrat, bekam er bis 1804 die Bearbeitung dieses Gebietes und erklärte sich beständig gegen die Prohibitivpolitik. Dasselbe that er 1808 in der Gewerbesektion unter Dohna, wo er sich jedoch auch gegen den übertrieben doktrinären Liberalismus entschied. Hier begann man sehr bald die Grundsätze des § 50 der Geschäftsinstruktion mit Bezug auf die Handelspolitik, so weit es die Umstände zuliefsen, in die Wirklichkeit umzusetzen[1]. Auf Antrag Dohnas und Altensteins wurde 1809 die Wollausfuhr freigegeben, die während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts so oft und hart umstritten worden war. Ebenso erklärte sich der König in demselben Jahre bereit, das seit 1800 bestehende Holzausfuhrverbot zu beseitigen, „um dem freien Verkehr auch in Hinsicht des Holzes näher zu treten", und hob das 1803 zu Gunsten der schlesischen Seifensieder und Lichtzieher erlassene Verbot der Talgausfuhr ebenfalls 1809 auf, „um die Fesseln der Gewerbefreiheit nach Möglichkeit zu lösen", wie die Antragsteller Dohna und Altenstein sagten.

Diese und zahlreiche andere waren nur Einzelmafsregeln. Den entscheidenden Schritt that man erst mit der vollständigen Neuordnung des Zollwesens durch das nach harten Kämpfen im Staatsrat zu stande gebrachte Gesetz vom 26. Mai 1818, welches alle inländischen Zölle und fast das ganze frühere Accisesystem entfernte und für Preufsen den freien inneren Markt schuf, alle Einfuhrverbote aufhob, mit Ausnahme derer für Salz und Spielkarten, und ebenso das ganze alte Ausfuhrzollsystem, mit ganz wenigen Ausnahmen. Es gab mäfsige, die fremden Waren nicht abhaltende Durchfuhrzölle und vor allem mäfsige Einfuhrzölle. Beide sollten dem Staate Einnahmen verschaffen, die letzteren

[1] R. 89 A. XXIV Nr. 3 u. 4.

sollten die inländische Produktion zwar schützen, aber keineswegs das Ausland ausschliefsen, wie meist das Zollsystem Friedrichs des Grofsen. Es ist das bekannte Gesetz, welches die Grundlage des für Preufsen und Deutschland so bedeutungsreichen Zollvereins wurde.

Als Folge der Gewerbe- und Handelsfreiheit nebst jenen neuen Gewerbebeförderungsmitteln konstatieren Weber, Ferber und Dieterici im grofsen und ganzen durchgehends ein Aufblühen des preufsischen Volkswohlstandes in gewerblicher und industrieller Hinsicht. Nur wenige Industriezweige verraten Stockung oder gar Rückgang gegen die alten Zeiten, wie Leinenindustrie, Tabakmanufaktur und ein paar andere. Sonst zeigt sich überall die fortschreitende Entwicklung mit der Tendenz zum Grofsbetriebe. Aus allen drei Werken bekommt man im ganzen ein durchaus optimistisches Bild von der gewerblichen und industriellen Entwicklung des preufsischen Staates bis ungefähr 1845 seit den Tagen, da die grofsen Wunden des Krieges geheilt waren.

Zweites Kapitel.

Die Gesetzgebung von 1810 und 1811 und ihre Folgen (1806 bis 1825).

§ 9. Die Reorganisation des preufsischen Staates nach 1806 und die Vorbereitung der Gewerbefreiheit bis zum Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810.

Als nach den Schlägen von Jena und Auerstädt der Staat geistig und materiell bis in seine Grundfesten erschüttert war, kam man zu der Überzeugung, dafs nur eine Reorganisation von Grund aus Preufsen zu neuer Blüte zu bringen vermochte. Das führte Stein mit mächtigem Willen zum grofsen Teil aus, umgeben von einer Reihe bedeutender Talente, als Schrötter, Schön, Staegemann, Klewitz, Sack u. a. Auf wirtschaftlichem Gebiete erwartete man die Wiedergeburt des Staates von der praktischen Durchführung der neuen staatswirtschaftlichen Ideale, denen der Freiherr vom Stein durchaus anhing, wenn auch mit vorsichtigem staatsmännischem Geiste und ohne den Doktrinarismus Hardenbergs und seiner Ratgeber. Nur durch Schaffung eines Rechtszustandes, der für jeden eine ungehinderte Benutzung und freie Entwicklung der Fähigkeiten und Kräfte gewährte, glaubte man eine wesentliche Besserung der Lage des Einzelnen wie der ganzen Nation erreichen zu können. Auf dem Gebiete der Gewerbsamkeit des Staates standen die alten Institutionen der Erreichung dieses Zieles im Wege. So wurde eine der ersten Reorganisationsmafsnahmen die energische Inangriffnahme der gewerbepolitischen Reform.

In der Instruktion für die von nun an Regierungen genannten Kriegs- und Domänenkammern vom 26. Dez. 1808[1], die durchaus im Geiste der Steinschen Gedanken gehalten war, wenn sie auch nach Treitschkes Urteil[2] in der Form sicher

[1] Ges.-Samml. 1810. conf. hierzu Rohrscheidt, Vom Zunftzwang S. 365—370.

[2] Deutsche Geschichte, Leipzig 1894 Bd. I S. 281.

etwas abstrakter[1], als Stein selbst geschrieben hätte, abgefafst war, gab man zum erstenmale öffentlich die allgemeinen liberalen Grundsätze an, nach welchen man die preufsische Gewerbepolitik neu zu gestalten gedachte. Diese Geschäftsordnung stellte den Fundamentalgrundsatz auf[2], dafs bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen das Princip leitend sein müfste, niemanden in dem Genufs seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen blieb, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nötig war; einem jeden innerhalb der Schranken der Gesetze die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer und physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen. Es sollte im übrigen nach geläuterten staatswirtschaftlichen Grundsätzen, d. h. im Grunde nach Adam Smith, verfahren werden.

Der schon erwähnte § 50 der Instruktion[3] enthielt gleichsam ein vollständiges Programm der Gewerbe- und Handelsfreiheit. Die polizeiliche Wirksamkeit der Regierung sollte nicht blofs „auf die Abwendung von Gefahren und Nachteilen, und Erhaltung dessen, was schon da ist" gerichtet sein, „sondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt". Das hielt man nur für möglich mit einer festen Durchführung des erwähnten Grundsatzes in § 34 und bei einer „möglichsten Gewerbefreiheit" in der Erzeugung, Verfeinerung und dem Absatz der Produkte. „Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten", heifst es weiter, „die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gang zu überlassen, das heifst: keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprincip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstofsen. Es ist unstaatswirtschaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, dafs dieselben von einem gewissen Standpunkte ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden. Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern, als mit dem Auslande, ein notwendiges Erfordernis, wenn Industrie, Gewerbefleifs und Wohl-

[1] Überraschend ist vor allem der von Steins sonstiger Stellung zu den Zünften und zur Gewerbefreiheit abweichende, in dieser Instruktion vertretene, weitgehend liberale Standpunkt (conf. im übrigen auch hier zu Rohrscheidt S. 197 ff. und S. 365 ff.).

[2] § 30 a. a. O. S. 490.

[3] a. a. O. S. 494.

stand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern. Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vorteil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionzustande des Landes und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vorteilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler haben kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, nachhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Falle das Geld im Lande zu behalten suchen, und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen, und es münzen lassen."

Des weiteren wurde dann in diesem Paragraphen die Handelsfreiheit verteidigt, die den Spekulationsgeist des Kaufmanns rege erhielte. Ausfuhrverbote wären überflüssig, denn der Kaufmann würde nicht exportieren, wenn er im Lande selbst noch mit Vorteil abzusetzen hoffen könnte. Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikation würden die Waren stets im Lande dahin führen, wo sie am nötigsten wären, weil sie dort am besten bezahlt würden. „Es ist nicht notwendig, den Handel zu begünstigen; er mufs nur nicht erschwert werden." Gewerbe- und Handelsfreiheit schafften zugleich ausreichende Konkurrenz und schützten damit den Konsumenten am sichersten gegen Übervorteilung. „Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vorteil zu finden glaubt, und findet er diesen, so ist es ein Beweis, dafs das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben. Man gestatte daher jedem, so lange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen und sowohl seinen Fleifs als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleifse und Kapital seiner Mitbürger zu bringen." Nicht aus staatswirtschaftlichen, sondern höchstens aus politischen Gründen sollte eventuell von diesen Grundsätzen abgewichen werden. Die Regierungen hatten soviel als möglich diese Gewerbe- und Handelsfreiheit zu fördern, und auf eine allmähliche und legale Abschaffung der verschiedenen, diesen beiden noch entgegenstehenden Beschränkungen bedacht zu sein. Das sollte aber mit möglichster Schonung des Vorurteils geschehen, „da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Übergang vom Zwang zur Freiheit manchmal nachteiligere Folgen hervorbringt als der Zwang selbst". Hardenberg befolgte diesen Rat nicht und machte denn auch die hier

angedeuteten bösen Erfahrungen. Den Regierungen wurde noch zur Pflicht gemacht, auf keinen Fall in Zukunft Konzessionen oder Berechtigungen zu irgend welchem Gewerbe zu erteilen, durch welche ein Exklusiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden sollte. Exklusivrechte sollten nur dann und auf gewisse Jahre gegeben werden, wenn es sich bei einem neuen Gewerbe um einen Versuch des Gedeihens handelte. Dazu war dann noch jedesmal die Genehmigung der höheren Behörde notwendig.

Der ganze Paragraph enthielt die Anerkennung der natürlichen Harmonie der Volkswirtschaft; man meint ein Excerpt aus Adam Smith zu lesen. Damit war klar der neue Weg gewiesen, der unter Hardenberg allerdings erst energisch betreten werden konnte. Es wurde nur noch, wie es die Acciseverfassung notwendig machte, die gewerbliche Scheidung von Stadt und Land anerkannt, indem die Behörden für die Erteilung der Konzessionen zum Betriebe städtischer Gewerbe auf dem Lande festgesetzt wurden. Vorbereitend für eine liberale Gewerbegesetzgebung hatte schon Steins Städteordnung (vom 19. Nov. 1808) gewirkt. Sie hatte die alten mannigfaltigen Abstufungen des Bürgerrechts ebenso wie die Vorrechte der Zünfte in dieser Hinsicht beseitigt. Nach ihr gab es nur noch Bürger und Schutzverwandte in den Städten, und die Gewinnung des Bürgerrechts war sehr erleichtert.

Zu einer liberalen Gesetzgebung für die ganze Monarchie entschlofs man sich aber zunächst noch nicht, sondern ging auf der Bahn der Einzelreform weiter. Die konservative Richtung und die grofsen politischen Ereignisse hinderten das. Das gebildete Bürgertum war mit diesen wie überhaupt mit den grofsen Steinschen Reformen wohl einverstanden. Der alte Adel machte aber auf das schärfste gegen dieses Jakobinertum Front; er fühlte sich hierdurch und vornehmlich durch die grofsen Agrarreformen und die beabsichtigte Repräsentativverfassung in seinen alten Rechten tief verletzt. Dank dem mächtigen Willen des grofsen Ministers und der Einsicht des Königs kam zwar ein grofser Teil sehr wichtiger Reformen zu stande, als aber Stein im November 1808 durch Napoleon fiel, fehlte das Gegengewicht gegen die konservativ-feudale Partei. Die Reformen auch auf gewerberechtlichem Gebiete kamen ins Stocken. Aufser den vorwiegenden Fragen der äufsern Politik kam für die Gewerbepolitik die tiefe Erschütterung des Staatswohlstandes und die Einsicht hinzu, dafs der Staat im ganzen für die Gewerbefreiheit noch nicht ausreichend vorbereitet war. Das letztere bekunden auch Verhandlungen, welche 1809 die Gewerbesektion im Ministerium des Innern veranlafste.

Die Sektion beschlofs, in Litauen die Zunftverfassung zu beseitigen, weil dort das am wenigsten entwickelte Innungswesen in den preufsischen Staaten bestand und sich mithin die relativ

geringsten Hindernisse für die Befreiung der Gewerbe boten. Aber vorsichtig, wollte man auch hier fürs erste den Weg der Modifikationen beschreiten, „da die öffentliche Meinung sich noch keineswegs überwiegend für die Aufhebung jedes Zunftzwanges erklärt zu haben scheint.“ In den übrigen Teilen des Staates traf man gleichfalls vorbereitende Mafsregeln im Geiste des § 50 der Geschäftsinstruktion. Die Regierung war aber nicht frei in ihren Entschlüssen und Handlungen. Nach Steins Ächtung hatte Napoleon auf alles, was in Preufsen zur Regenerierung geschah, ein mifstrauisch wachsames Auge. Klewitz, Altenstein und Schön schrieben 1808 in einem gutachtlichen Bericht[1], dem Zunftwesen stände nach den bei andern Geschäftszweigen bereits angenommenen Grundsätzen eine Reform bevor; sie würden dem König über die Aufhebung sämtlicher schädlicher Gewerbebeschränkungen das Erforderliche vortragen, sobald die Landesadministratiou von fremder Einwirkung frei wäre. Die Beseitigung solcher Beschränkungen bei einzelnen Gewerben erschien ihnen zu beantragen bedenklich, weil sie bei der noch nicht freien Administration für die gehörige Handhabung der polizeilichen Vorkehrungen nicht einstehen könnten. Schliefslich war das Ministerium Dohna-Altenstein der scharfen Opposition gegenüber, auch in den zünftlerisch gesonnenen Städten, nicht kräftig genug. Dohna war, wenigstens anfänglich, noch eher als die stille Gelehrtennatur Altensteins gesonnen, die Verwirklichung der Steinschen Reformen durchzusetzen. Bis zu Hardenbergs Eintritt blieb das Resultat aber ziemlich gering. Man geriet mehr und mehr in ein reaktionäres Fahrwasser, so dafs der treffliche Kunth meinte, das „schöne Gebäude vom 16. Dez. 1808“ müfste doch zusammenfallen[2], Steins grofse Pläne würden kaum ausgeführt werden.

In dem östlichen Teile der Monarchie, wohin durch die Übersiedlung des Hofes und der Regierung der Schwerpunkt des Staates verlegt war, machte man gleichsam liberale Experimente. Bedeutsam war die Verordnung vom 24. Okt. 1808[3]. Sie hob für die Städte Ost- und Westpreufsens und Litauens die Hökerzünfte gänzlich auf und nahm den Bäcker- und Schlächtergewerken das Zwangsrecht und Verkaufsmonopol, weil, wie man motivierend sagte, der Zunftzwang und das ausschliefsliche Verkaufsrecht den übrigen Einwohnern der Städte zum grofsen Nachteil gereichten, die zur Beseitigung der Willkür in

[1] vom 11. IV. R. 89 A. XXII M. 14.

[2] Goldschmidt a. a. O. S. 68, 1. Aufl.

[3] Wegen Aufhebung des Zunftzwanges nnd Verkaufsmonopols der Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerbe in Ost- und Westpreufsen und Litauen. conf. die ausführliche Behandlung dieses Ediktes bei Rohrscheidt, Vom Zunftzwang S. 285—312. Überhaupt sind diese und andere Reformen bei Rohrscheidt nach den Königsberger Akten erschöpfend in dem genannten Werke dargestellt.

den Preisen monatlich festgesetzten Lebensmitteltaxen ihren Zweck nicht erfüllten und in sich keine feste Grundlage hätten, und weil nur völlige Gewerbefreiheit und uneingeschränkte Konkurrenz die wohlfeilsten Preise herbeiführen könnten. Die Bäcker- und Schlächterzünfte liefs man zwar bestehen, es blieb aber jedem überlassen, ihnen beizutreten oder nicht. Die Konzession, zum Verkauf zu backen, mufste der Magistrat jedem im Besitze des Bürgerrechts befindlichen Stadtbewohner, nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Polizeigesetze, erteilen, ebenso die zum Schlachten und Lebensmittelfeilhalten, ohne vom Nachsuchenden den Erweis eines bestimmten Vermögens zu fordern. Dem Belieben der Gewerke war jedoch überlassen, einen derart Konzessionierten aufzunehmen oder nicht. Der Konzessionierte konnte nach eigenem Ermessen Gehilfen und Lehrlinge mittelst Vertrages oder Verabredung annehmen. Die Einfuhr sämtlicher Lebensmittel vom platten Lande in die Städte war, wie deren Verkauf, völlig freigegeben, also auch der Detailverkauf durch Grofshändler und Kaufleute an Zwischenhändler oder Konsumenten. Mit dem 1. Januar 1809 fielen aufserdem die Lebensmitteltaxen[1], und die Brote, Semmeln und sonstigen bisher genau vorgeschriebenen Waren konnten in beliebiger Gröfse und Gestalt hergestellt werden. Von den bisherigen durch die Taxen notwendig gemachten Aufsichtsfunktionen der Ortspolizeibehörde blieben nur die über die Güte und Unverfälschtheit der Nahrungsmittel und über die Einrichtungen zum Gewerbebetrieb bestehen. Alle alten Beschränkungen des Hökergewerbes, als Bestimmungen der Zeit des Ein- und Verkaufs, des Umfanges der einzelnen Verkäufe u. s. w. hörten auf.

In die Zeit der erwähnten Erwägungen der Gewerbesektion fällt auch die Auflösung der Müllerzünfte in dem östlichen Teile der Monarchie[2]. „Um den Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen möglichst zu erleichtern," waren schon durch das Edikt vom 29. März 1808[3] „vorläufig" für die genannten Gebiete das Mühlenregal und der Mahlzwang aufgehoben worden. Angemessen den dadurch entstandenen Verhältnissen sollte das Edikt vom 29. März 1809 durch Beseitigung der Zunftverfassung der Müller die Beschränkungen in der Mehlfabrikation entfernen. Es gab jedem, der Grundstücke nach dem geltenden Recht erwerben durfte, den Besitz von Mühlen und den Betrieb derselben mit

[1] conf. Näheres Rohrscheidt l. c.

[2] Edikt vom 23. III. 1809, betr. die Auflösung des Zunftverbandes der Müller in Ostpreufsen und Litauen samt dem Ermelande und Marienwerderschen Kreise. conf. Ausführlicheres Rohrscheidt, Vom Zunftzwang S. 272—285, wo sich übrigens auch das Edikt abgedruckt findet. Desgl. Rönne, Gewerbepolizei I S. 251 f.

[3] betr. die Mühlengerechtigkeit und die Aufhebung des Mühlenzwanges für die genannten Landesteile. Ges.-Samml. 1810 S. 218 (siehe noch weiter unten). Rohrscheidt l. c. S. 248—272.

unzünftigen Arbeitern frei, bestimmte, das Lehrlingsverhältnis sollte in Zukunft auf freiem Vertrage beruhen, und das von der Ortsobrigkeit beglaubigte Zeugnis des Lehrherrn als Lehrbrief gelten. Für den Gesellen vertrat das ebenso beglaubigte Zeugnis die Stelle der früheren Kundschaft. Das Arbeitsverhältnis sollte in Zukunft auf freiem Vertrage beruhen, und die Verpflichtung des Meisters, dem wandernden Gesellen Unterkommen und Bewirtung zu gewähren, aufhören. Das Gewerksvermögen, über welches man bei der Aufhebung der Hökerzünfte nichts verfügt hatte, wurde bei der Auflösung der Müllerzünfte unter die einzelnen Mitglieder verteilt.

Die Gewerbesektion hätte diese Grundsätze gern verallgemeinert gesehen. Nach ihren Wünschen hätte zunächst, entgegen den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, die Verpflichtung der Landhandwerker, sich zur Innung der nächsten Stadt zu halten, beseitigt werden müssen. Der Gewerbetreibende auf dem Lande sollte fernerhin unbeschränkt Waren seiner Profession anfertigen dürfen, es sollten keine neuen Gewerke gebildet und alle mit weniger als neun Mitgliedern aufgehoben werden. Für die zum Gewerbebetrieb Berechtigten sollte gänzlich freier Absatz der Produkte bestehen. Sie schlugen vor, die Verbindung eines ausschliefslichen Gewerbebetriebsrechts mit der auf ein Grundstück radizierten Gerechtigkeit an sich nicht mehr zu gestatten, sondern den besonderen Nachweis eines solchen Ausschliefsungsrechts zu verlangen. Zu Aufkauf, Aufhebung oder Vereinigung solcher Gerechtigkeiten mit andern mufsten die Regierungen eine specielle Erlaubnis erteilen und konnten bei bedeutender Vergröfserung der örtlichen Nachfrage nach Anhörung der bisherigen Berechtigten neue Gerechtigkeiten konzessionieren. Zur Erleichterung der Lösung von Ausschliefsungsberechtigungen war schon durch das Edikt vom 9. Okt. 1807[1] die Trennung der Radikalgerechtigkeiten[2] von den Grundstücken und damit die Befugnis, sie getrennt vom Grundbesitz zu verkaufen, und selbst für den Fall freigegeben worden, dafs Specialprivilegien das untersagten. Unter den Berechtigten sollte freie Konkurrenz walten, und keinerlei Beschränkung des Betriebs zulässig sein. Das zielte besonders gegen das Reihebrauen der Brauberechtigten und ähnliches, wo der gerade Berechtigte während seines Turnus immer die abhängigen Konsumenten nach Möglichkeit auszubeuten pflegte.

Alle diese Vorschläge waren noch recht gemäfsigt und gingen auch der Königsberger Regierung, welche am 31. März 1809 dazu ein Gutachten abgab, nicht weit genug. Die Beamten, dank dem Einflufse Kraus' längst für die neuen Theorien

[1] Abgedruckt bei Rohrscheidt a. a. O. S. 239—241.

[2] Das sind solche, die nur mit der Gewerbeberechtigung zugleich besessen und veräufsert werden konnten.

begeistert, verlangten an Stelle dieser Modifikationen völlige Beseitigung der alten Schranken und Gewerbefreiheit. Zur Entfernung der Zunftfesseln, welche das älteste und ursprünglichste aller Eigentumsrechte, das Recht, die Früchte der freien Arbeit zu genieſsen, verkümmerten, wäre der Zeitpunkt gerade der geeignetste. Die wichtigen Zeitereignisse und das vielseitige Interesse, welches die Staatsbewohner beschäftigte, würden den Eindruck, welchen in ruhigen Zeiten jede Neuerung zur Folge hätte, abschwächen. Gleichsam zur Rechtfertigung und Bekräftigung ihres Radikalismus fügte die Regierung hinzu, der Weg der Modifikationen verriete entweder Unsicherheit in den Grundsätzen oder Furchtsamkeit in der Anwendung derselben; beides schadete der Regierung weit mehr in der öffentlichen Meinung als festes Durchgreifen, an welches sich Glauben und Vertrauen anschlössen. Ohnehin wäre die öffentliche Meinung durch die Beseitigung der Fleischer-, Bäcker-[1] und Hökerzünfte und deren günstige Resultate bereits für die Aufhebung der Zünfte gewonnen. Durch vereinzelte Beseitigung von Innungen würden die schon aufgehobenen gegenüber den noch bestehenden benachteiligt. Im übrigen war die Regierung mit den Sektionsvorschlägen einverstanden, nur sollten auch zur künftigen Sicherung des Arbeitsnachweises die Gesellenherbergen erhalten bleiben, und der bisherige Eid der Kommissarien abgeschafft werden, wonach sie nur mit Bürgern Kaufs- und Verkaufsgeschäfte machen wollten. Der Grofs- und Kleinhandel sollte nämlich jedem freigegeben werden. Die Sektion erklärte (am 13. April 1809) auf den Antrag der Regierung, auch in Ostpreufsen das Zunftsystem gänzlich aufzuheben, sehr gern Rücksicht nehmen und da, wo keine Vorbereitungen mehr nötig wären, definitiv verfahren zu wollen. Die Sektion hatte sich schon früher ähnlich geäufsert[2]. Sie zog aber das allmähliche experimentelle Verfahren der plötzlichen Einführung der Gewerbefreiheit vor, weil nach ihrer Meinung bei weitem nicht alle Provinzen des Staates für die völlige Befreiung des Gewerbefleifses gleich reif wären, und es deshalb bei der verschiedenen Verfassung und der Verschiedenheit der Ausbildung der öffentlichen Meinung zweckmäfsig erschiene, die „Wohlthat" der Auflösung des Zunftzwanges stufenweise eintreten zu lassen.

In einer Provinz mit den wenigsten Hindernissen wollte man offenbar die Gewerbefreiheit gleichsam zur Probe einführen, während in den andern gründliche Vorbereitungen getroffen wurden. Zum Versuchsobjekt hielt man den östlichsten Teil der Monarchie und vornehmlich Litauen für das geeignetste

[1] Die Bäcker- und Fleischerzünfte waren dort eigentlich gesetzlich nicht aufgehoben (vgl. oben).

[2] In der Einforderung eines Gutachtens der litauischen Regierung über die dort beabsichtigte Beseitigung des Zunftwesens vom 5. III. 1809.

Gebiet, weil das Zunftsystem dort am spätesten eingeführt, im geringsten Maſse verbreitet war, und weil es dort die wenigsten Städte gab, die aufserdem nicht durch Gewerbefleifs, sondern meist durch den dort blühenden Handel emporgekommen waren. Deshalb mufste diesen Städten auch die Befreiung vom Zunftzwang um so angenehmer erscheinen. Die Sektion wies auf das benachbarte Polen hin, welches von 1795—1807 nach der Beseitigung alles Zunftzwanges schnell aufgeblüht war. Nach ihrer Meinung fand sich, aufser im westlichen Ostpreufsen, wo der zünftlerische Geist aber schon seit Jahren bedeutend herabgestimmt war, noch wenig gewerbliches Leben dort und in den angrenzenden Gebieten. Die Sektion wollte schliefslich auch den Unterschied von Stadt und Land hinsichtlich des Gewerbebetriebes fallen lassen. In den übrigen Provinzen glaubte man der öffentlichen Meinung noch Zeit lassen zu müssen, sich durch die aufgestellten Beispiele, durch den Gemeinsinn, welchen die Städteordnung notwendig erzeugen mufste, und durch die Wahrnehmung des Wohlstandes der Produzenten, welcher sich infolge der durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 verliehenen Befreiung bilden würde, in ihren Anschauungen zu berichtigen[1].

Weitere vorbereitende Schritte im Osten der Monarchie folgten. Eine Kabinettsordre vom 29. Februar 1810 hob für Preufsen die auf Personalberechtigung zum Gewerbebetrieb beruhende Schliefsung der Zünfte allgemein auf, soweit die Inhaber derselben zu deren Veräufserung kein Recht hatten und ein königlicher Specialbefehl vom 2. April 1810 erkannte den Innungsbriefen den ihnen durch die Gewohnheit „fälschlich" beigelegten rechtlichen Charakter als Privilegien ab und bezeichnete sie als rein polizeiliche Statuten, die von Staats wegen jederzeit geändert werden könnten. Es sollte bei Gewerksstreitigkeiten durchaus nicht mehr im Sinne einer Verleihung von Exklusivrechten entschieden werden; was von den nach Erteilung der General-Innungsprivilegien aufgekommenen Waren nicht schon ausschliefslich einer Zunft zugeteilt war, sollten alle Zünftigen und Unzünftigen der verwandten Gewerbe fertigen können. Von 1810 ab wurden auch im Gebiete des Königsberger Oberlandesgerichts keine Prozesse über Abgrenzung des Arbeitsgebietes mehr angenommen. Alle diese Einzelmafsregeln kamen aber wegen der bald eingeführten allgemeinen Gewerbefreiheit kaum zu merklicher Bedeutung.

In den übrigen Teilen des Staates waren die vorbereitenden Schritte noch viel vorsichtiger; der Druck der Fremdherrschaft hemmte hier zunächst wohl noch am meisten. Man durchbrach im speciellen Falle in etwas die alte Ordnung, hielt es aber, wie

[1] v. Rohrscheidt, Jahrb. für Nat.-Ök. und Stat., 3. Folge Bd. 5 und 6, 1893, und „Vom Zunftzwang".

es in einem Berichte des Ministers v. Schrötter 1808 heifst[1], „nicht für ratsam, der notwendigen gänzlichen Umformung der Handwerkszünfte durch einstweilige und Stückmafsregeln vorzugreifen.“ Zur Charakterisierung der Handhabung der Gewerbepolizei durch die Regierung sei auch hier einiges angeführt. Als infolge der Reduktion der Scheidemünze in den Provinzen Preufsen und Schlesien[2] die Konsumtionstaxe herabgesetzt werden mufste, glaubte sich das Bäckergewerk in Marienwerder geschädigt und stellte das Backen ein. Kurz entschlossen liefs die Regierung das Backen durch Militär fortsetzen und auf Antrag Schrötters hob der König das Gewerk daselbst auf.

Nach § 15 der Städteordnung von 1808[3] bestand das Bürgerrecht in der Befugnis, städtische Gewerbe zu betreiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk zu besitzen. Für die grofsen Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg, Breslau, Brieg, Schweidnitz allgemein und für Memel nur hinsichtlich der Kaufmannssöhne bestand Kantonfreiheit. Dafür mufste aber jeder Kantonist bei Erlangung des Bürgerrechts in diesen Städten, d. h. der Befugnis zum Gewerbebetrieb und in Memel zum Kaufmann, für den dazu erforderlichen Konsens eine Abgabe an die General-Invalidenkasse zahlen, die in Berlin 200, in den übrigen genannten Städten 100 Thaler betrug. Nur Ausländer waren frei davon. Als der Andrang nach Berlin zu sehr wuchs, erging die Verordnung[4], dafs jeder aufserhalb Berlins Geborene die 200 Thaler entrichten müfste und durch Kabinettsordre vom 31. August 1809 war diese Beschränkung auch auf die andern kantonfreien Städte aufser Memel ausgedehnt worden. Trotzdem wurde aber im Interesse der Gewerbefreiheit diese Abgabe sehr häufig erlassen, und zwar besonders Invaliden und Soldaten mit ehrlichem Abschied. Anfangs hatte sich der König den Erlafs persönlich vorbehalten; am 12. Sept. 1806 übertrug er für Berlin die Befugnis mit einigen generellen Anweisungen über die zum Erlafs geeigneten Fälle dem Militärdepartement, später auf Antrag der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission dem Präsidenten der Kurmärkischen Kammer v. Gerlach und am 22. August 1809 der Kurmärkischen Regierung, womit der Erlafs zur Regel wurde. Der König verfügte, das Bürgerrecht sollte ohne Zahlung der Abgabe nur bei Künstlern, Professionisten und, was am häufigsten geschah, bei Soldaten mit ehrlichem Abschied, keineswegs aber zu einem Viktualien- oder Trödelhandel, zu einer Tabagie, oder Bierschänke oder zur Hökerei gewährt werden. Der König wollte lediglich Handwerker begünstigen und meinte, jene Leute verdienten die Begünstigung

[1] R. 89 A. XXIV M. 14.
[2] Publikandum vom 4. V. 1808. Ges.-Samml. 1810 S. 232.
[3] 19. XI. 1808. Ges.-Samml. 1810 S. 324.
[4] R. 89 A. XXIV M. 14.

nicht. Nach § 23 der Städteordnung mufsten nun aber diejenigen, welche bis dahin, ohne das Bürgerrecht zu besitzen, zum Bürgertum gehörige städtische Gewerbe betrieben oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollten, das Bürgerrecht sofort nachträglich erwerben oder das Gewerbe niederlegen, bezüglich das Grundstück verkaufen. Für die davon betroffenen Viktualienhändler, Höker, Trödler u. s. w. beantragte Dohna 1809, wenigstens den Erlafs der 200 Thaler eintreten zu lassen. Der König ging aber nicht darauf ein. Seit Anfang 1809 erliefs man aber „bei der herrschenden Nahrlosigkeit in Berlin und Potsdam", wie die Kurmärkische Regierung sagte, besonders oft die Abgabe.

Auch in anderen Richtungen traf man die Gewerbefreiheit vorbereitende Mafsregeln. Die beteiligten Behörden hielten bei keiner Gelegenheit mit ihrem Tadel gegen die Zunftverfassung zurück. Man war nicht gesonnen, wie eine königliche Entscheidung Ende 1809 sagte, noch „besondere Vorrechte zum Nachteile der freien Konkurrenz zu gewähren". Man sprach beständig von freier Konkurrenz und entschied, wo es irgend anging, zu ihren Gunsten. Eine allgemeine Beseitigung der bestehenden gewerblichen Schranken behielt man aber doch dem erwarteten allgemeinen Gesetz vor.

In vielen geeigneten Fällen machte der König von seinem Recht, Freimeister anzusetzen[1], Gebrauch, denn in der Not der Zeit waren zahlreiche Brotlose auf dem Lande und mehr noch in den Städten, für welche Arbeitsgelegenheit geschafft werden sollte. Da glaubte man vielfach durch Beseitigung der gewerblichen Schranken, besonders durch Dispensation von den Zunft- und Bankgerechtigkeiten, helfen zu können. Der König setzte selbst in geschlossenen Gewerken Freimeister an, z. B. 1809 bei den Berliner Pfefferküchlern. Wie früher schon polemisierte man in dieser Zeit scharf gegen die Schliefsung der Zünfte. Die Kurmärkische Regierung bezeichnete die Schliefsung als eine allen staatswirtschaftlichen Grundsätzen entgegenlaufende Bestimmung. Der Minister des Innern, Dohna, äufserte sich mehrfach dagegen wie gegen andere zünftige Beschränkungen. Er wufste es durch einen Bericht vom 9. Nov. 1809 beim Könige zu erreichen, dafs die auf 24 Mitglieder geschlossene Potsdamer Maurerzunft ein neues Mitglied aufnehmen mufste. Nicht die geschlossene Meisterzahl, sondern die Geschicklichkeit des Einzelnen und die Wohlfeilheit seiner Arbeit waren ihm das Entscheidende für die ausreichende Deckung einer vorhandenen Nachfrage. Die Schliefsung hielte den Wettbewerb ab, weil man sich verabredete und die Konsumenten gemeinsam betröge. Die Meisterstellen wären im Baugewerbe durch die Schliefsung zu fetten Pfründen geworden, die Meister thäten gar nichts, sondern überliefsen alles

[1] A.L.R. II, 8, § 184.

den Polieren. Obwohl zum Maurerhandwerk sehr viel Sachkenntnis und Übung gehörten, wären doch unter den 24 Potsdamer Maurermeistern 8 Witwen. Er bat deshalb den König, zur Erleichterung der späteren Reform allgemein möglichst viel Freimeister anzusetzen. Das geschah jedoch nicht sehr oft, aber manches andere in liberalem Sinne. Auf Dohnas Antrag hob z. B. der König durch Kabinettsordre vom 13. Okt. 1809 die verschiedenen Gewerken zustehende Befugnis, die auf den Jahrmärkten zum Verkauf ankommenden Waren einer Schau zu unterwerfen, als eine lästige und überflüssige Maßregel auf, weil sie die Möglichkeit zu manchen Chikanen bot, weil jeder Käufer, wie man meinte, den Wert der Waren am besten beurteilen könnte, und weil mit der „geplanten Aufhebung der Zünfte" diese Einrichtung doch von selber ein Ende nehmen würde[1].

Die Vorstellungen über die vorzunehmenden Reformen, über die Beseitigung oder Modernisierung der Innungen waren jedoch noch ganz unklar und die Meinungen darüber sehr geteilt. Das beweisen die Vorarbeiten Dohnas. Der Minister hatte seit langem Notizen zu einem Generalbericht an den König über die geplante Gewerbefreiheit gesammelt, und diesem schon in dem oben erwähnten Immediatbericht vom 9. Nov. 1809 die Resultate seiner Erhebungen in Aussicht gestellt. Diesen Generalbericht sandte er am 29. März 1810 ein[2]. Unter anderem hatte er von den einzelnen Regierungen Gutachten über die Einführung der Gewerbefreiheit eingefordert. Nur die drei preußischen Regierungen, in deren Gebiet schon weitgehende Vorbereitungen getroffen waren, hatten sich „bestimmt für die Auflösung der sämtlichen Zünfte" erklärt, die übrigen dagegen für eine allmähliche Auflösung, zum Teil nur für Abstellung der Zunftmißbräuche. Trotz dieser wenig günstigen Resultate berief sich Dohna auf den Geist des § 50 der Geschäftsinstruktion, mit dem eine Fortdauer des herrschenden Gewerbezwanges unvereinbar wäre, und suchte den König, der, wie er ein andermal sagte, „so hohen Wert auf die Gewerbefreiheit lege", mit ausführlichen Gründen für eine allgemeine Reform zu gewinnen. Er hielt die Zünfte wohl für die früheren Zeiten für gut und notwendig, weil nur durch sie der Gewerbefleiß inmitten der Gesetzlosigkeit des Mittelalters sich erhalten konnte, weil durch die Zünfte die Städte emporkamen und Deutschland ihnen seinen Wohlstand verdankte. Aber, urteilt er weiter, mit der bestehenden kräftigen Regierungsgewalt würden sie entbehrlich, ja schädlich als Staaten im Staate, die in der Verfolgung von Sonderinteressen das allgemeine Wohl gefährdeten. In einem historischen Resumé that er dem Könige

[1] R. 89 A. L. 5. M. 16.

[2] R. 74 K. VIII Vol. I M. 23. Bei Rohrscheidt, Zunftzwang S. 388 ff. wörtlich abgedruckt.

dar, welche alten Schäden, nach den Klagen seit dem fünfzehnten Jahrhundert, die Innungen hatten, wie Reformen des achtzehnten Jahrhunderts nutzlos blieben, weil die Zünfte sie geschickt zu umgehen wufsten. So bestänben die Mifsbräuche fort. Die neuen Anschauungen und besonders die neue Städteordnung mit der Selbstverwaltung hätten selbst gebildete Väter veranlafst, ihre Söhne ein Handwerk lernen lassen zu wollen, den Lehrbedingungen der Zünfte könnten sie aber unmöglich ihre wohlerzogenen Kinder unterwerfen. So würden die jungen Leute lieber zur Wissenschaft, zum Handel oder zur Beamtenlaufbahn bestimmt, und dem Handwerk ginge damit eine Quelle der Blüte verloren. Hoffmann, der seit 1808 unter Dohna in der Gewerbesektion des Ministeriums des Innern neben Kunth arbeitete, scheint diesen Gedankengängen nahe zu stehen, denn sie verraten viel Ähnlichkeit mit denen in seiner 1803 erschienenen Schrift[1]. Der Bericht verlangte aber keine plötzliche Aufhebung der Zünfte. Die Generation, die sich ohne Zunftverfassung behelfen könnte, mufste nach ihm erst gebildet werden. „Es erscheint mir daher viel sicherer", sagte Dohna, „jedermann blofs die Möglichkeit zu eröffnen, seinen Gewerbefleifs auch ohne Zunftzwang thätig werden zu lassen." Er wünschte daher zunächst eine möglichst ausgiebige Benutzung des Rechts Freimeister anzusetzen. Im freien Wettbewerb sollte das Selbstinteresse jeden richtig leiten. An den Zünften sollte, ganz im Sinne Steins, das Schädliche beseitigt, das Gute, vor allem auch das Unterstützungswesen, erhalten werden. Solche Zünfte, die offenbar höheren polizeilichen Zwecken entgegenwirkten, sollten allein ohne weiteres aufgelöst werden.

Das Schiffszimmergewerk war bereits aufgehoben, mit Bäckern und Fleischern schlug Dohna vor, dasselbe zu thun, bei Korbmachern hatte es schon zum grofsen Teil die Zeit gethan, Uhrmacher, Maler und überhaupt künstlerische Gewerbe sowie die Kaufleute befanden sich nach des Ministers Meinung auf dem besten Wege dazu. Für manche Gewerbe, wo polizeiliche Rücksichten es geraten erscheinen liefsen, hielt Dohna behördliche Prüfungen für nötig, für andere aber nicht. Das Schwierigste und Verderblichste in der bestehenden Gewerbeverfassung sah auch er mit Recht in den ausschliefslichen vererblichen und veräufserlichen Gewerbeberechtigungen. Er erklärte, sie müfsten beseitigt werden, hielt aber, um das Privateigentum nicht zu verletzen, eine Entschädigung von Fall zu Fall bei der Aufhebung für notwendig. Als sichere Basis für diese Mafsregel müfste zunächst eine Sammlung von Daten darüber durch die einzelnen Regierungen angeordnet werden. Das Weiterbestehen der alten Zustände war ihm, mit einem Worte, ein Hindernis der gewerblichen Entwicklung der Nation, und er bat den König,

[1] Das Interesse des Menschen und Bürgers u. s. w.

die folgenden, auch der Gesetzgebungskommission zur Prüfung vorgelegten Grundsätze vorläufig als Erkläruug zu erlassen: 1) Jeder kann jedes Gewerbe auch unzünftig betreiben, wenn er obrigkeitliche Konzession hat, und kann nach Belieben zünftige oder unzünftige Gehilfen beiderlei Geschlechts beschäftigen. 2) Nur wo Realgerechtigkeiten am Orte bestehen, soll das vor Ablösung derselben nicht gestattet sein. 3) In der Regel soll niemandem die Konzession verweigert werden können, der dispositionsfähig, unbescholten und im Besitze des Bürgerrechts ist, wo das Ortsstatut solches verlangt. 4) Es soll namentlich nicht gefordert werden der Nachweis ehelicher Geburt, wo und wie das Gewerbe erlernt ist und eine Probe der erworbenen Geschicklichkeit. 5) Nur für Wundärzte und Apotheker soll es vorläufig bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben. 6) Zimmerleute und Maurer bekommen zum Gewerbebetriebe auf eigene Rechnung nur nach einer Prüfung vor den Kreisbaubedienten eine Konzession, auch Schiffszimmerleute erhalten sie nicht ohne Prüfung. 7) Die Schornsteinfeger nur, wenn die Ortspolizeibehörde von ihren ausreichenden Kenntnissen überzeugt ist. 8) Jeder zünftige Gewerbetreibende kann sich von seinem Zunftverbande lossagen und sein Gewerbe unzünftig treiben; für die Tilgung und Verzinsung etwaiger Schulden der Innung bleibt er wie jedes andere Mitglied haftend. 9) Durch Weiterzahlung der Beiträge kann sich jeder Austretende sein Recht der ferneren Teilnahme an den Unterstützungskassen der Zunft sichern. 10) Als Erpressung wird jegliche Bestrafung eines Gesellen, weil er bei einem Unzünftigen arbeitete, betrachtet und 11) ebenso eines Meisters, weil er unzünftige Gehilfen beiderlei Geschlechtes beschäftigte. 12) Durch Kontrakt kann der Lehrmeister die Lehrzeit in jedem Falle kürzen, bei der Lossprechung dürfen deswegen keine Ausstellungen gemacht werden. 13) Versagung des Meisterrechts oder Erschwerungen durch höhere Kosten und dergl. dürfen nicht stattfinden. Der Aspirant mufs nur volljährig sein und das gesetzliche Meisterstück angefertigt haben, es ist gleichgültig, ob er lange genug Geselle und auf der Wanderschaft war. 14) Jedes Gewerbe kann sich durch Beschlufs mit absoluter Stimmenmehrheit auflösen. Die Regierung genehmigt das anstandslos, wenn sonst keine Bedenken wegen der Auseinandersetzungsprincipien vorliegen[1].

Diese unvollkommenen Grundsätze enthielten betreffs der Befugnis zum Gewerbebetriebe nebst dem unmittelbar damit Zusammenhängenden schon die Keime des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1811. Sie wurden aber nicht publiziert und blieben zunächst praktisch ergebnislos. Dohna stellte bald weitere Anträge in diesem Geiste. So befürwortete er noch zweimal (am 25. Juni und 9. September 1810), die Freiheit des Viktualienhandels, wie sie

[1] R 74 K VIII. M. 23.

östlich der Weichsel für Stadt und Land bestand, auf die ganze Monarchie zu übertragen, um damit, wobei er vornehmlich Berlin im Auge hatte, die Privilegien der Mehl- und Butterhändler-Innungen zu beseitigen, die er nur als Privatvereine weiter bestehen lassen wollte. Am 9. September 1810 bat er den König um Aufhebung der Korbmacherzünfte, welche, schon vielfach durch die Zeit vernichtet, noch in einer Reihe von Städten Ostpreufsens, Westpreufsens, der Kurmark, Neumark und Schlesiens fortbestanden und trotz der leichten Erlernbarkeit des Gewerbes streng auf Erfüllung der Innungsartikel hielten. Am 23. September 1810 wünschte er auf eine specielle Anfrage der Stargarder Regierung vom Könige bewilligt zu sehen, es sollten gegen gleiche Gewerbe- und Konsumtionsabgaben die Brauerei und Branntweinbrennerei in Stadt und Land jedermann freigegeben werden. Nach dem § 50 der Geschäftsinstruktion dürfte kein Gewerbe besonders begünstigt und keines in der Entwicklung gehemmt werden. Die Stargarder Regierung hatte allgemein auf Aufhebung oder wenigstens Milderung des Zunftzwanges angetragen und Beseitigung des Unterschiedes zwischen städtischem und ländlichem Gewerbebetrieb verlangt. Indem sie die Ungleichheit der Abgaben der Städte und des platten Landes als ein ebenso grofses Hindernis für die natürliche Freiheit wie die Ungleichheit vor den Gesetzen bezeichnete, erkannte sie richtig, was schon der Freiherr vom Stein beständig betont hatte, dafs eine Reform des Steuerwesens, d. h. eine Beseitigung der Accise, für das Gelingen der gewerberechtlichen Reform notwendig war.

Alle diese Anträge blieben mehr oder weniger erfolglos. Das änderte sich erst, als der König das Ministerium Dohna-Altenstein auflöste und am 6. Juli 1810 Hardenberg als Staatskanzler berief, womit nach Treitschke[1] „die zweite Epoche der preufsischen Reformen begann". Mit fast absoluter Vollmacht ausgestattet, nahm Hardenberg grofse Pläne mit fester Hand in Angriff. Dohna blieb zunächst noch im Amt. Seine und seiner Räte vorbereitende Reformen sind mit dem oben Angeführten nicht erschöpft. Seinem Projekt über die Gestaltung der Gewerbeverfassung liefs er bald eines über die Ablösung der Realgerechtigkeiten folgen. Schon im Juli 1809 glaubte er einen Weg gefunden zu haben, wobei die Gerechtsamen nicht verletzt und die Staatskassen nicht belastet würden. Es waren ungefähr die Hoffmannschen Vorschläge in dem mehrfach citierten Buche vom Jahre 1803. Die Gesetzgebungskommission hatte sich in der Sitzung vom 7. September 1809 im grofsen und ganzen dafür erklärt, der Grofskanzler Beyme eröffnete aber nach längerer Korrespondenz dem Minister des Innern, einer so allgemeinen Lösung der Frage nicht beitreten zu können; es müfste mit jeder Zunft über die Ablösung ihrer Gerechtigkeiten besonders ver-

[1] Bd. I S. 352. a. a. O.

handelt werden. Dementsprechend hatte Dohna dann seine obigen Vorschläge an den König gestaltet und liefs danach von sämtlichen Provinzialregierungen die nötigen Erhebungen über die vererblichen und veräufserlichen Gewerbeberechtigungen vornehmen.

Mit diesen Materialien wandte er sich in einem neuen Berichte am 29. Oktober 1810 an den Staatskanzler Hardenberg. Der Geist der neuen Staatsorganisation, so ungefähr äufserte er sich, bezweckte nach den bisher verkündeten Grundsätzen — und dabei berief er sich auf die Eingangsworte des Ediktes vom 9. Oktober 1807 und auf §§ 34 und 50 der Geschäftsinstruktion — zweifellos eine Wegräumung auch der Beschränkungen der Gewerbsamkeit durch die Zunftverfassung. Es müfsten vor allem die gewerblichen Ausschliefsungs- und Realrechte beseitigt werden. Seine Erhebungen durch die Regierungen hatten ergeben, dafs die ausschliefslichen, vererblichen und veräufserlichen Gewerbeberechtigungen zum grofsen Teil radikal waren, zum andern Teil verkauft und auf andere Häuser übertragen werden konnten. Er hielt die Realgerechtigkeiten keineswegs für ursprünglich vererblich, sondern für so entstanden, „dafs die Mitglieder geschlossener Zünfte ihre blofs persönlichen Gerechtsamen mifsbräuchlich für Bezahlung zu eedieren sich unterfingen". Die Gerichte erkannten fälschlich dergleichen sogar als vererblich an. Es mufs bemerkt werden, dafs allgemein diese Auffassung nicht richtig war, denn, wie sich bei den späteren Entschädigungen zeigte, beruhten viele dieser Gerechtsamen auf wohlbegründetem Rechtstitel. Dohna hielt die Entschädigung aller für notwendig, weil die gegenwärtigen Besitzer bona fide waren, und obwohl der Staat die nach seinen Erhebungen dazu erforderlichen mehreren Millionen Thaler bei der grofsen Finanzkrisis nicht aufzubringen vermochte. Der Weg allgemeiner Ablösung müfste doch betreten werden, wenn das bevorstehende neue Steuersystem, indem es die Befugnis zum Gewerbebetriebe nur von der Lösung eines Patentes abhängig machte, die allgemeine Gewerbefreiheit zur Voraussetzung hätte. Auch über die Aufhebung der persönlichen ausschliefslichen Gewerbeberechtigungen und der Exklusivrechte der Zünfte hatten sich alle Regierungen gutachtlich äufsern müssen. Auf Grund aller dieser Erhebungen war der obige Immediatbericht nebst Gesetzesvorschlägen vom 29. März 1810 aufgestellt worden. Die Gesetzgebungskommission[1] hatte im wesentlichen eine Beibehaltung der ausschliefslichen Berechtigung der Zünfte, nur unter einigen Modifikationen, welche eine allmähliche Verbesserung des Zunftwesens aus sich selbst bewirken sollten, befürwortet. Dohna erklärte sich damit dem Staatskanzler gegenüber nicht einverstanden, weil, wie die Erfahrung lehrte, der Zunftgeist alle Reformversuche eludierte und sie damit

[1] Gutachten derselben vom 29. V. 1810.

fruchtlos machte. Plötzliche Aufhebung der Innungen wäre aber wegen der milden Kassen und anderer, mit der Existenz der Zünfte verknüpfter bürgerlicher Institute bedenklich. Er schlug daher dem Staatskanzler Aufhebung bloſs der Exklusive der Zünfte vor, so daſs jedem überlassen blieb, „ob er irgend ein erlaubtes Gewerbe als Mitglied der Zunft oder als Unzünftiger auf bloſse Konzession betreiben will“ und erklärte sich gegen die Patente, welche nur an Stelle der Konzessionierungen träten. Dohnas Stellung war offenbar schon völlig erschüttert, denn nach diesem Bericht, vier Tage vor Publikation des Gewerbesteueredikts, war er noch gar nicht über das Gesetz, welches sein Ressort am meisten berührte, orientiert und bat Hardenberg um Mitteilungen über die beabsichtigte Patentsteuer. Er erklärte gesetzliche Bestimmungen über die Zunftverfassung für dringend notwendig, weil sich in der Öffentlichkeit mehr und mehr das Gerücht von einer bevorstehenden Auflösung der Gewerke verbreitete und die Gemüter verwirrte und beunruhigte. Die Ansichten des Ministers des Innern und des Staatskanzlers über die Handwerksreform gingen auseinander. Dohna, den der Freiherr vom Stein 1808 bei seinem Abgange dem König als verdienst- und talentvoll für das Ressort des Innern empfohlen hatte, huldigte der Steinschen Auffassung von der gewerblichen Reform. Hardenberg antwortete dem Minister denn auch sehr kurz (am 1. Novbr. 1810), das Erscheinen des Reglements würde Erwägungen und Modifikationen der gemachten Vorschläge nach sich ziehen; die möchte er vornehmen und darauf gegründete Anträge stellen. Wenige Tage danach verlieſs Dohna den Staatsdienst.

Hardenberg gab die Gewerbefreiheit gleichsam als Begleiterscheinung einer Finanzmaſsregel. Nähere polizeiliche Bestimmungen über notwendige Einschränkungen der allgemein verliehenen Freiheit sollten sich erst später anschlieſsen. Das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 [1], die erste bedeutende legislatorische That des allmächtigen neuen Ministers, „überschüttete die Nation mit einem Sturzbade herrlicher Versprechungen“ [2]. Es entwarf vor allem zur Beseitigung der schier hoffnungslosen Finanznot der Monarchie einen groſsen Steuerreformplan, dem die neue Gewerbesteuer als ein Glied zugehörte. Von den vielen Versprechungen dieses Gesetzes erfüllte Hardenberg sogleich einige und unter ihnen auch am 2. November 1810 das der Gewerbefreiheit durch das oberflächlich entworfene Gewerbesteueredikt, welches dem preuſsischen Staate die Patentsteuer nach französischem Muster gab. Wie Dohna hätte auch Stein diesen Weg nicht gebilligt. Der letztere wünschte die Gewerbe- und Handelsfreiheit nicht in so doktrinär liberalem Sinne wie Hardenberg. Die gänzliche Freigebung des Handels und der Gewerbe für

[1] Ges.-Samml. S. 25. conf. auch Rohrscheidt S. 371–374.
[2] Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert I S. 370.

das platte Land schädigte ihm zu sehr die Städte. Er wollte die Zünfte nicht beseitigen, sondern nur reformieren, um in erster Linie mit ihnen dem Handwerkerstande einen festen, moralischen Halt in jeder Hinsicht zu erhalten. Völlige Gewerbefreiheit verlangte er nur für Fleischer, Bäcker und überhaupt für den Verkehr mit den notwendigsten Lebensmitteln.

Der Erlafs dieses Gesetzes wird, abgesehen von der festen Absicht Hardenbergs, dem Staate die Gewerbefreiheit nach französischem Vorbild zu geben, auch durch die schwierige Finanzlage Preufsens seit dem Tilsiter Frieden verständlich[1]. Napoleon hatte die Hälfte des Staates annektiert und damit das Einkommen desselben bedeutend verringert. Dazu legte er dem Besiegten fast unerschwingliche Lasten auf. Bis Oktober 1808 hat er über eine Milliarde Franken an Kriegsentschädigungen und anderem aus Preufsen gezogen. Die Kontinentalsperre, eine Kriegsentschädigung von 120 Millionen Franken, die Unterhaltung von 10000 Mann bis zur Zahlung derselben und alle nur erdenkbaren Erpressungen aufserdem brachten das Land völlig an den Bettelstab. So wurde neben der Reorganisation des Staates die Aufbringung dieser gewaltigen Summen die schwerste Sorge der leitenden Staatsmänner. Eine höhere Besteuerung der verarmten Bevölkerung erschien unmöglich, so beschlofs man, das Besteuerungswesen zu reformieren und besonders die seit langem in Mifskredit stehende Acciseverfassung zu beseitigen. Schon seit dem Ausgange Friedrichs des Grofsen griffen die Anhänger des physiokratischen Systems und des Adam Smith das preufsische Finanzsystem an. Die alten Beamten und unter Friedrich Wilhelm II. besonders Struensee, verteidigten es aber. So kam bis zum Kriege von 1806/07 keine ernstliche Reform zustande, obwohl nach Schmollers Urteil[2] die Acciseverfassung in den höchsten Kreisen schon seit geraumer Zeit allgemein verurteilt wurde. Nach Preufsens Unglück ging man planvoller und fester auf das Ziel zu. Das Accisewesen schlofs jeden Gewerbebetrieb, mit wenigen Ausnahmen, streng auf dem platten Lande aus und stand mithin der beabsichtigten Einführung der Gewerbefreiheit durchaus im Wege. Dazu kam der Mangel jeglicher Ordnung, Einheit und Übersichtlichkeit in den Tarifen[3]. Vereinfachungen des nach den einzelnen Landesteilen so verschiedenen Systems, dafs weder das Publikum noch die Beamten das Tarifwesen genau kannten, hatte man schon früher angestrebt, aber die jüngere im Geiste der neuen Lehren gebildete Beamtengeneration verlangte die gänzliche Beseitigung. Schmoller sagt darüber[4]: „Wirklich grofse Geister, wie Stein und

[1] conf. Näheres Schmoller, Epochen der preufsischen Finanzpolitik, Jahrb. für Gesetzg., Verw. u. Volksw. im Deutschen Reich. Neue Folge Bd. I 1877 und Treitschke, Deutsche Geschichte I 321 ff. u. 370 ff.

[2] l. c.

[3] conf. Näheres a. a. O.

[4] a. a. O.

Niebuhr, wufsten schon damals freilich den wahren Gehalt der neuen Theorien von ihrem schimmernden Glanz und ihren Übertreibungen zu unterscheiden. Aber die Mehrzahl der mittelmäfsigen Köpfe schwur ohne weitere Prüfung unbedingt zu dem neuen Dogma; selbst ein so tüchtiger Mann wie Schön, ein so feiner und kluger Kopf wie Hardenberg liefs sich unbedingt blenden."

Das Steinsche Reformministerium 1807/08 konnte keine grundlegende Besserung der Finanzen durchführen; es war mit der Abzahlung der französischen Kontribution und der Deckung des täglichen Bedarfs vollauf beschäftigt. Das folgende Ministerium Altenstein vermochte noch weniger. Erst Hardenberg gelangen grundlegende Finanzreformen. Im Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 gab er gewissermafsen ein Programm; das Patentsteueredikt vom 2. November 1810 führte eine der verheifsenen Mafsregeln durch. Die neue Gewerbesteuer stellte Stadt und Land im Gewerbebetriebe gleich und beseitigte die alte Accise, „freilich nur auf dem Papier," wie Schmoller sagt, denn sie fiel, in der Hauptsache wenigstens, erst durch das Zollgesetz vom 26. Mai 1818. Wie die übrigen Steuern dieser Reform erwies sich auch die Patentsteuer als nicht haltbar und mufste am 30. Mai 1820 wieder entfernt werden. Das Gesetz war leicht fertig. „Hardenberg hatte sich," sagt Schmoller[1], „mit allen diesen Fragen wie auch mit Finanzangelegenheiten weniger eingehend beschäftigt. Was er vorschlug, war einfach ein Reflex dessen, was die gebildete Meinung damals forderte, gemischt mit klugen Konnivenzen aller Art. Er hatte die politische Seite der Bauernemancipation und der Gewerbefreiheit wohl mit der Begeisterung aufgefafst, deren er fähig war; er hat seinen allgemeinen liberalen Ideen mit Fähigkeit und Ausdauer gedient; aber er hatte im einzelnen der Volkswirtschaft und Finanzpolitik weder die Kenntnisse und den praktischen Blick, noch die feste Überzeugung, die nötig gewesen wäre." Dieses Urteil, das im wesentlichen mit dem Treitschkes in dieser Hinsicht zusammentrifft, erklärt zum grofsen Teil die Mifsgriffe im allgemeinen und einzelnen, welche sich bald bei der Hardenbergischen Gesetzgebung herausstellten.

§ 10. Die Edikte vom 28. Oktober und 2. November 1810 (inhaltlich).

Das Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 hob neben den Finanzverbesserungsplänen noch einmal hervor, dafs „eine völlige Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer mäfsigen Patentsteuer und mit Aufhören der bisherigen Gewerbesteuern" beabsichtigt wäre, dafs die Zwangs- und Bannrechte aufgehoben werden sollten, und wenn als Folge der letzten Mafsregel wider Erwarten ein Verlust nach vorzuschreibenden

[1] a. a. O.

Grundsätzen wirklich nachgewiesen werden könnte, sollte Entschädigung von Staats wegen stattfinden. Am folgenden Tage wurde das Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen- und des Bier- und Branntweinzwanges für die ganze Monarchie emaniert[1]. Dies Gesetz hob den Mühlenzwang auf, d. h. die mit dem Besitz einer Mühle verbundene Befugnis, einen bestimmten Kreis von Leuten zur Deckung ihres einschlägigen Bedarfs nur bei dieser Mühle zu zwingen. Für den östlichen Teil der Monarchie war das schon oben erwähnte entsprechende Edikt vom 29. März 1808[2] bereits ergangen; das neue Edikt galt also nur für die übrigen 1810 zur Monarchie gehörenden Provinzen. Dieses Gesetz beseitigte ferner die Gerechtigkeiten des Bierbrauens und Branntweinbrennens, welche an sich nicht Zwangsrechte waren, sondern häufig Realberechtigungen mit Exklusivqualität. Sie umfafsten aber meist das Krugverlagsrecht mit, d. h. das Recht, gewisse in ihrem Bereich liegende Schankstätten zu nötigen, ihren Bedarf lediglich von dem Berechtigten zu entnehmen. Die Brau- und Brenngerechtigkeit haftete an bestimmten städtischen Häusern; aber auch auf dem Lande hatten Gutsherrn häufig als sogenanntes Brau- oder Brennurbar solche Berechtigung. Das Gesetz erklärte den Mühlen-, Bier- und Branntweinzwang in Stadt und Land, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, für aufgehoben.

Eine Entschädigung für etwa daraus erwachsende Verluste der bisher Berechtigten wurde, wenn auch unter sehr schwer zu erfüllenden Bedingungen, wenigstens in Aussicht gestellt, aber der Gesetzgeber meinte etwas übereilt, Theorie und Erfahrung bewiesen, dafs eine Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte die Einnahmen der früheren Besitzer keineswegs verminderte, sondern sogar bei der gewöhnlich dann erfolgenden vermehrten Konsumtion erhöhte. Die Theorie bewies das allerdings, die Praxis zunächst jedoch durchaus nicht. Nach dem Gesetz sollte deswegen weder der Verkäufer, noch der Erbpächter, noch der Zeitpächter oder der Zwangspflichtige gebunden sein, für die Aufhebung Eviktion zu leisten oder irgend welche Entschädigung zu übernehmen. Nur weil örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen jener allgemeinen Regel begründen und Schaden für den Berechtigten herbeiführen könnten, wollte der Staat in diesem Falle Entschädigung unter gewissen Bedingungen gewähren, deren Erfüllung sich bald als nahezu unmöglich erwies. Wer eine Entschädigung verlangte, sollte nämlich erstens nach genau geführten Büchern seinen Debit in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege nachweisen, ebenso denjenigen der nächsten vier Jahre, vom Tage der Emanation des Ediktes an gerechnet Nur wenn sich nach diesen 4 Jahren, wo der Erfolg der Aufhebung erst

[1] Ges.-Samml. S. 95.
[2] Ges.-Samml. für 1810 S. 218.

hervortreten könnte, ein Ausfall an Einnahmen gegen die früheren 10 Jahre nachweisen liefs, sollte Schadloshaltung eintreten. Das Gesetz hob aber ausdrücklich hervor, dafs ein solcher Ausfall „nie präsumiert" würde und darum mufste aufserdem noch erwiesen werden, dafs er nicht durch Mangel an Tüchtigkeit oder an Güte der Fabrikate, sondern lediglich als unmittelbare Folge der Aufhebung eingetreten war. Eine Einnahmeminderung aus anderen Gründen, wie Abnahme der Menschenzahl und dergleichen, gab keinen Anspruch auf Entschädigung. Hielten die Behörden strikte auf den Buchstaben des Gesetzes, so war dieser Nachweis nicht zu erbringen.

Wenige Tage danach erschien als erstes „organisches"[1] Gewerbegesetz das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810[2], welches ein zweites Versprechen des genannten Finanzedikts erfüllte, und in erster Linie eine Finanzmafsregel, in zweiter erst eine gewerbliche sein sollte. Die einleitenden Worte dieses Gesetzes sagten, dafs unter den Mitteln zur Vermehrung der Staatseinnahmen eine allgemeine Gewerbesteuer am wenigsten lästig für die Unterthanen erschienen wäre, besonders weil sich damit die Befreiung der Gewerbe von ihren drückendsten Fesseln verbände. Jeder, der ein Gewerbe betrieb, ob es in Handel, Fabrik oder Handwerk bestand oder auf der Bethätigung einer Kunst oder Wissenschaft beruhte, sollte in Zukunft einen Gewerbeschein lösen und eine dem Umfange seines Betriebes angemessene Gewerbesteuer zahlen. Davon waren nur 11 Gruppen von Personen ausgenommen. Es waren in der Hauptsache die Staats- und Kommunalbeamten, die selbst wirtschaftenden Besitzer, Pächter oder Nutznielser von ländlichen Grundstücken, dann die in Privatdiensten mit häuslichen oder Wirtschaftsarbeiten Beschäftigten, Aufseher, Gehilfen und Arbeiter in Fabriken und Handlungen, ferner Personen, die sich von wenig einträglicher Arbeit ernährten (wie Spinnen, Wollkämmen und -Sortieren, Spulen, Zwirnen, Federreifsen), dann Weber mit nur einem Webstuhl und einige andere. Es waren die, wo nicht das Kriterium des selbständigen Gewerbebetriebes vorlag oder solche, wo die gewerbliche Beschäftigung nur sehr wenig eintrug.

Der nicht übertragbare Gewerbeschein gab dem Lösenden für ein Jahr das Recht zu dem darauf benannten Gewerbebetriebe. Jeder konnte beliebig viele Gewerbe zugleich betreiben, nur mufste er für jedes einen besonderen Schein lösen. Der Schein galt aber nicht für ein einzelnes Specialgewerbe, sondern für die ganze Gattung desselben, um die alte scharfe Trennung der Gewerbespecialitäten und damit die Ursache zahlloser Handwerkerprozesse zu beseitigen. Gleichzeitig berechtigte der Gewerbeschein zum Handel mit den selbstgefertigten Produkten

[1] Rönne, Gewerbepolizei I S. 85.
[2] Ges.-Samml. S. 79. Rohrscheidt, Vom Zunftzwange S. 375—379

und zum Betrieb des Handwerks überall im Staate in den Städten und auf dem platten Lande. Keinem einzelnen und keiner Korporation stand ein Widerspruchsrecht zu. Diese Bestimmung (§ 16) wurde nach Auftauchen verschiedener Bedenken später noch dahin deklariert, dafs natürlich niemand auf einen Gewerbeschein zugleich an allen Orten der Monarchie das betreffende Gewerbe treiben dürfte[1]. Es wurde eine Entschädigung für etwaige bisherige in den Hypothekenbüchern eingetragene ausschliefsliche Berechtigungen zum Gewerbebetriebe in Aussicht gestellt; diese aber sollten kein Hindernis für die Erteilung neuer Gewerbescheine sein. Die einzigen Bedingungen für den selbständigen Gewerbebetrieb waren Volljährigkeit und ein polizeiliches Attest über unbescholtenen Lebenswandel. Selbst Minderjährige erhielten einen Gewerbeschein, wenn die Eltern oder Vormünder nichts dagegen einzuwenden hatten, Ehefrauen mit Zustimmung des Ehemannes, Staatsbeamte mit Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, Privatbedienstete mit der ihres Lohnherrn. Der Handel mit Salz, Spielkarten und Stempelpapier, die Einrichtung von Privatposten und Privatlotterien blieb von der Genehmigung der zuständigen Behörde wie bisher abhängig. Den Ärzten war, wie im Landrecht, die Herstellung von Arzneien, den Apothekern die Ausübung der ärztlichen Kunst und den Maklern der selbständige Handel untersagt. Ein behördlicher Nachweis der Befähigung oder der Unbescholtenheit wurde bei 34 Gewerben verlangt, bei denen durch Betrieb ungeschickter oder sittlich unzuverlässiger Leute die öffentliche Gesundheit, Ordnung und Sittlichkeit gefährdet wurde. Die Juden, denen das Staatsbürgerrecht noch nicht verliehen war, sollten bis zu der in nahe Aussicht gestellten Regelung ihrer staatsbürgerlichen Rechte in gewerblicher Hinsicht in der alten Lage bleiben. Schon das nächste Jahr brachte ihnen die Emancipation, die gewerbliche Gleichberechtigung erhielten sie jedoch erst 1845. Zum Schlufs hob das Gesetz an Stelle der neu eingerichteten Gewerbesteuer alle bisherigen gewerblichen Abgaben, sofern sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb betrafen, also die Konzessionsgelder, die Nahrungsabgaben von katastrierten Stellen u. a., ohne Unterschied auf, ob sie die Staatskassen, die Kämmereien oder irgend ein Grundherr bezog.

Besonders diesem, aber auch mehreren anderen Paragraphen des Gesetzes fehlte es an juristischer Schärfe; sie riefen daher, wie noch des Näheren dargelegt wird, eine grofse Reihe von Streitigkeiten und Widersprüchen hervor. Der dem Gesetze beigefügte Gewerbesteuertarif unterschied 6 Klassen nach dem Betriebsumfang und innerhalb jeder Klasse wieder 3—6 Unterabteilungen nach demselben Prinzip. Die Gewerbesteuer betrug in der ersten Klasse 1—1½ Thaler, in der zweiten 2—3½, der dritten

[1] Am 16. IV. 1813. R 74 K VIII M 23.

4—6½, der vierten 8—20, der fünften 24—84 und in der sechsten 96—200 Thaler, so daſs der niedrigste Satz 1 und der höchste 200 Thaler war.

§ 11. Die Entstehung des Gewerbepolizeiediktes vom 7. Sept. 1811 und die ersten Wirkungen des Patentsteueredikts[1].

Obwohl die öffentliche Meinung auf die Gestaltung des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1811 nicht geringen Einfluſs ausübte, hat sie nicht etwa den Staatskanzler zu dem Gesetz gedrängt. Die Einleitung dazu gaben schon die oben behandelten Vorarbeiten Dohnas. Hardenberg sah die Notwendigkeit näherer polizeilicher Bestimmungen von vornherein ein und nahm sofort nach Emanation des Gewerbesteuerediktes, noch ehe die öffentliche Meinung sich über das Gesetz auslassen konnte, die Ausarbeitung eines Ergänzungsgesetzes in die Hand. Am 4. November 1810 übersandte er Dohna das Edikt vom 2. November 1810 mit der Bitte, nähere polizeiliche Bestimmungen, welche zum Teil darin vorbehalten waren, zu veranlassen. Da aber Dohna gleich danach den Staatsdienst verlieſs, übernahmen die Geheimen Staatsräte Sack und Schuckmann unter thätigster Mitwirkung Kunths und vor allem Hoffmanns die Arbeit.

Das Publikum hatte zwar von dem Plan einer liberalen Gewerbegesetzgebung bei der Regierung gehört, das Patentsteuergesetz war aber doch mehr oder weniger eine Überraschung für die Öffentlichkeit. Das Edikt verriet bald bedeutende Mängel, die es als leichtsinnigen Entwurf ohne jede Rücksicht auf das praktische Leben kennzeichneten. Zahlreiche Anfragen der Regierungen und Beschwerden der Unterthanen bewiesen, daſs die einzelnen Paragraphen in den verschiedenen Provinzen die allerverschiedenste Deutung erfuhren. Daher konnte man sich in der Nähe des Staatskanzlers der Furcht nicht verschlieſsen, daſs eine Menge Miſsgriffe vorkommen würden, wenn die polizeilichen Ergänzungsbestimmungen nicht sehr bald erschienen, die eine Notwendigkeit für die ganze Gewerbsamkeit und das ganze Staatswirtschafts- und Finanzsystems waren. Der erste Entwurf

[1] R 74 K VIII M. 23. Vergleiche zu diesem ganzen Abschnitt das 3. Buch des Rohrscheidtschen Werkes: Vom Zunftzwang etc., besonders aber das 3. Kapitel S. 412—476. Das letztere ist ebenso wie dieser Paragraph fast ausnahmslos auf Grund des eben angeführten Aktenstückes, welches der Verfasser mit Rohrscheidt gemeinsam benutzte, abgefaſst. Rohrscheidt druckt das wichtigste Aktenmaterial wörtlich ab, während hier ein anderer Modus der Behandlung gewählt ist. Das betreffende sehr wichtige Aktenstück wird übrigens irrtümlich bei Rohrscheidt immer mit „A Nr. 13“ statt mit B Nr. 13 nach dem Aktenverzeichnis S. XIII—XV l. c. in dem bezüglichen Kapitel unter dem Text citiert.

des neuen Gesetzes war durch Sack und Schuckmann bereits am 31. Dezember 1810 fertig gestellt. Er suchte den Forderungen der eigenen Einsicht und der Öffentlichkeit gerecht zu werden. Wie weit wichen die Wünsche der Öffentlichkeit von denen Hardenbergs ab! Er wünschte Gewerbefreiheit und, um sie zu ermöglichen, Beseitigung der Zünfte unter möglichst geringen Nachteilen für die Zunftmitglieder, wie es seine hohe Gerechtigkeitsliebe verlangte. Mit Aufhebung der Ausschliefslichkeit glaubte er den Zünften die Existenzbedingung genommen zu haben, weil damit jeder Reiz für den Handwerker, ihnen anzugehören, nach seiner Meinung verschwunden war. Er hatte sich sehr in der Hoffnung getäuscht, die Innungen würden schnell verschwinden. Die sich sogleich nach Emanation des Gesetzes erhebende Opposition hatte er kaum in solcher Stärke erwartet. Aus allen damals zu Preufsen gehörenden Gebieten lief man wahrhaft Sturm gegen die Neuerung und zwar aus den verschiedensten Gründen[1].

Die Magistrate und Stadtverordneten von Berlin, Breslau und Königsberg erregten sich vor allem über die Frage, wie das Verhältnis des Bürgerrechts zum Gewerbebetrieb gestaltet werden sollte, wovon das Edikt gänzlich schwieg. Die Städteordnung vom 19. November 1808 hatte das Bürgerrecht zur Vorbedingung des Gewerbebetriebes mit wenigen Ausnahmen gemacht, wo das Verhältnis der Schutzverwandtschaft ausreichte. Aus diesem Widerspruch zum Gewerbesteueredikt mufsten sich notwendig zahllose Konflikte ergeben. Ein Beispiel für viele. Der Magistrat und die Stadtverordneten von Berlin verlangten auf Grund der Städteordnung in ihrer Stadt das Bürgerrecht als Vorbedingung zum Gewerbebetrieb weiter, während die Kurmärkische Regierung als höhere Instanz erklärte, das Edikt vom 2. November 1810 hätte den Unterschied zwischen Stadt und Land beseitigt und die Gewinnung des Bürgerrechts als Bedingung aufgehoben. Auf die darauf erfolgenden Beschwerdeschriften konnte Hardenberg nur mit dem Versprechen eines baldigen neuen Gesetzes antworten.

Der Magistrat und die Stadtverordneten von Breslau[2] protestierten schon am 26. November 1810 gegen die neue Gewerbefreiheit, besonders der zahlreichen Gewerbe-Realberechtigungen in dieser Stadt wegen. Sie prophezeihten, wie bald danach (am 31. Dezember) auch der Königsberger Magistrat und die Stadtverordneten, als Folge der Neuerung den Untergang des städtischen Handwerks und Bürgertums. Handel und Gewerbe würden zu einem Geschäft von „aventuriers“ werden, Pfuschertum und Betrügerei würden blühen, die Jugend nichts lernen

[1] Rohrscheidt, Zunftzwang S. 406 ff.
[2] Die Proteste der Städte finden sich bei Rohrscheidt in grofser Ausführlichkeit S. 457 ff.

und verderben, die auch dem Staate zum Wohl gereichenden gemeinnützigen Anstalten der Zünfte müfsten zu Grunde gehen und das Gemeingefühl und der Bürgersinn ersterben, welche gerade durch die Städteordnung und die Errichtung der Bürgergarde entstehen sollten. Bei der gewerblichen Nivellierung von Stadt und Land und dem Erlafs der Bürgerrechtsgewinnung glaubte man, würden die Gewerbetreibenden wegen des billigeren Lebens auf dem Lande sich niederlassen, und die alten Centren der Kultur, die Städte, veröden. Der Landbau müfste verarmen, weil blühende Städte als Absatzorte die Bedingung seiner Existenz bildeten. Die Königsberger riefen emphatisch aus, die Geschichte würde einst Beispiele anführen können, dafs Städte verödeten, nicht durch Gewalt, sondern mitten im Frieden, infolge eines verlorenen Rechtszustandes. Die Klagen waren übertrieben und mafslos, manchmal selbst lächerlich.

Diesen Protesten schlossen sich sehr bald Innungen verschiedener Städte an, so die gesamten Prenzlauer und Breslauer Gewerke und andere. Es sind im allgemeinen die schon bei der Speciallitteratur dargelegten Einwände gegen die Gewerbefreiheit. Die Zünfte klagten, sie müfsten zu Grunde gehen und baten meist wenigstens um den Befähigungsnachweis. Mit diesem Zugeständnis hätte man ihnen allerdings die Waffe zur Fernhaltung jeder Konkurrenz gegeben; so antwortete denn Hardenberg auch freundlich aber ablehnend in solchen Fällen: Der Befähigungsnachweis sollte nur gefordert werden, wenn das öffentliche Wohl es verlangte, andere Ausnahmen widersprächen dem Sinn und Zweck des Gesetzes.

Der schärfste Protest gegen das Edikt erhob sich wegen der Realberechtigungen, obwohl es in § 17 für die in die Hypothekenbücher eingetragenen Gerechtigkeiten eine billige Entschädigung in Aussicht gestellt hatte. Man fürchtete, keine Entschädigung zu erhalten und die auf den Ankauf von Berechtigungen verwandten oder als Hypothek darauf angelegten Kapitale infolge der durch die freie Konkurrenz eintretenden Entwertung dieser Realrechte zu verlieren. Einzelne Berechtigte, ganze Gewerke und Magistrate mit Stadtverordneten erhoben, besonders aus Schlesien, wo die weitaus meisten und gröfsten Gerechtigkeiten bestanden, den lebhaftesten Widerspruch. Nach dem Schlage gegen die Innungen konnte man die Befürchtung nicht unterdrücken, die Regierung werde, wie die westfälische und die übrige französische Gesetzgebung, alle Realberechtigungen mit einem Federstriche entschädigungslos vernichten. Hierüber schrieben der Breslauer Magistrat und ähnlich die Liegnitzer Regierung, das neue Gesetz hätte Sensation und Bestürzung hervorgerufen, einige hätte Verzweiflung ergriffen, grofse Zusammenrottungen würden in den Städten angestiftet, die Aufhebung der Gerechtigkeiten wäre ein grofses Unglück. Die Gerechtigkeiten galten bisher allgemein als so kreditsicher, dafs sie bis zur Hälfte des beständig steigenden Kaufwertes sogar

mit Mündelgeldern und ähnlichen sichere Anlage fordernden Kapitalien beliehen wurden. Derart war das Vertrauen des Publikums auf die Sicherheit und Unverletzlichkeit dieser Privilegien, dafs man in Schlesien zu sagen pflegte: „Das Haus kann abbrennen, aber nicht die Gerechtigkeit." Diese auch wo anders fast sprichwörtliche Sicherheit war mit einem Schlage zerstört, und es ist erklärlich, dafs die Gemüter überall, wie Hoffmann einmal sagte, „sehr erhitzt" waren. Die Behörden mufsten wiederholt, so z. B. in Breslau und Liegnitz, scharf auftreten, um den Ausbruch ernstlicher Unruhen zu verhüten.

Hardenberg und seine Berater liefsen sich dadurch allerdings in dem Glauben an die Segnungen der Gewerbefreiheit nicht erschüttern. Der Staatskanzler wollte gern den berechtigten Klagen abhelfen, hielt aber doch, und bei den oft mafslosen Übertreibungen mit Recht, vieles für eitel Schwarzmalerei. Hoffmann war mit ihm darin einer Meinung. Beide wufsten den Gründen der Beschwerdeführer stets ebenso gewichtige Gegengründe vorzuhalten. Die Hauptwurzel der nun ausbrechenden Klagen schien Hoffmann nicht in der Gewerbefreiheit, sondern — und darin stimmte er mit vielen Zeugnissen von anderer Seite überein — in den herrschenden schlechten Wirtschaftsverhältnissen überhaupt zu liegen. Die bisher ausgesprochenen Principien, schrieb er in einem Gutachten vom 11. Januar 1811, wären nach seiner vollen Überzeugung wahr, jeder Mensch von Kopf und Herz müfste sie aufrecht zu halten an seinem Teil suchen. Modifikationen für die Ausführung würde die Erfahrung geben, nur müfste die Regierung sich selbst treu bleiben und nicht durch Schwanken die Nation irre an sich machen. Damit war das Leitmotiv für das neue Gesetz gegeben, man gab nur bei zwingenden Umständen die Gewerbefreiheit einschränkende Bestimmungen, hielt die Freiheit im Princip aber durchaus fest.

Unter Berücksichtigung der bis dahin laut gewordenen Klagen ging der erste Entwurf des Gewerbepolizeigesetzes von Sack und Schuckmann[1] von diesen Gedanken aus. Jeder Gewerbetreibende sollte danach vor Erteilung des Gewerbescheines das Bürgerrecht gewinnen oder Gemeindemitglied werden, um in dieser Hinsicht nicht mit der Kommunalverfassung der neuen Städteordnung zu kollidieren. Die Sittenaufsicht der Zünfte über ihre Genossen schlug man zwar sehr gering an, da sie sich aber immerhin konstatieren liefs, sollte zum Ersatz dafür und besonders, um das Ehrgefühl der Gewerbetreibenden zu wecken und zu erhalten, der Besitz der bürgerlichen Ehre und der Unbescholtenheit Bedingung des Bürgerrechts und des selbständigen Gewerbebetriebes sein. Da die bisherigen Handwerkerverbände auf das Altenteil gesetzt waren, hielt man Bestimmungen über Lehrlings- und Gesellenhaltung der unzünftigen Gewerbetreiben-

[1] Rohrscheidt, Zunftzwang S. 413 ff.

den für notwendig, denn die Zunftartikel pafsten auf sie natürlich absolut nicht. Die Aufhebung der Zünfte wurde nicht direkt ausgesprochen, weil mit der Beseitigung des Zunftzwanges das wichtigste Interesse des Staates an ihrer Aufhebung wegfiel. Für den Fall fortdauernder wirklich schädlicher Beschränkungen sollte dem Staat das Auflösungsrecht vorbehalten werden. Die Selbstauflösung der Gewerke wollte man aber möglichst erleichtern. Von dem Schritte der Zwangsauflösung hielten auch die Bedenken ab, die wegen des mangelnden Ersatzes für die dann wegfallenden milden Kassen und für das bei den Zünften häufige Versicherungswesen auf Gegenseitigkeit, bei Feuersgefahr und anderem, entstanden. Hob man die bestehenden Handwerkerkorporationen auf, so fiel nach dem Allgemeinen Landrecht[1] ihr gemeinsames Vermögen dem Staate zu, der dagegen verpflichtet war, alle ihre Schulden und Verbindlichkeiten mit zu übernehmen und zu begleichen. Man fürchtete, bei einer Vermögenskassierung würden die Zünfte dem Staate ihr Vermögen vorenthalten, ihre Schulden ihn aber bezahlen lassen. Schliefslich sollte auf den Staat auch nicht das Odium fallen, als wollte er sich mit dem Zunftvermögen bereichern, wie ehemals auf die westfälisch-französische Regierung. Für die milden Kassen wollte man bei etwaiger Auflösung der Zünfte den Mitgliedern, soweit nötig, eine gemeinsame Verwaltung geben. Wo polizeiliche Gründe es geraten erscheinen liefsen, sollte sogar jeder Gewerbetreibende zum Beitritt in diese Kassen gezwungen werden.

Die gröfste Schwierigkeit lag für die Gesetzgeber auch jetzt wieder in der Entschädigung der ehemals Realberechtigten. Das erforderte bei der weiteren legislatorischen Arbeit die weitgehendsten und umfangreichsten Erörterungen und verzögerte die Emanation des Ediktes sehr. Man erhoffte eine allen Teilen gerecht werdende Lösung dieses Problems auf der Basis der Hoffmannschen Vorschläge; diese Versuche waren aber trotz zahlloser Erwägungen bis 1845 verfehlt, erst da führte man einen befriedigenden Modus ein. Der Staat hatte die teilweise sehr alten Realgerechtigkeiten förmlich anerkannt, indem er die Anlegung von Hypothekenbüchern dafür zuliefs und niemandem, mit Ausnahme der wenigen konzessionierten Freimeister, ohne solche Gerechtigkeit den Gewerbebetrieb erlaubte, wenn dafür ausschliefsliche Berechtigungen am Orte bestanden. Der Entwurf wollte sie, als wohlfundiert, nicht mit einem Federzug beseitigen, sondern nur dann aufheben, wenn die Gewerbefreiheit es verlangte. Die grofse Frage blieb, von wem und nach welchem Modus entschädigt werden sollte. Selbst wenn er principiell in eine solche Entschädigung gewilligt hätte, wie später thatsächlich beim Mühlen-, Bier- und Branntweinzwang, wäre der Staat bei der herrschenden

[1] II, 6, §§ 192—202.

Finanznot dazu nicht imstande gewesen, es bedurfte dazu mehrerer Millionen Thaler[1]. Es bestanden ferner Gerechtigkeiten der allerverschiedensten Art, und die Frage war, welche überhaupt entschädigungsberechtigt sein sollten. Die Gesetzgeber wollten durchaus legal verfahren und sich bei der Entschädigung lediglich von Gerechtigkeit und Billigkeit leiten lassen, denn mit der Aufhebung griff man in der That äufserst tief und störend in das gewerbliche Leben ein. Für die Gewerbetreibenden in Stadt und Land waren die Realberechtigungen bisher das einzige Mittel zur Kreditbeschaffung gewesen. Alles, wie die Regierung anerkannte, beruhte in dieser Hinsicht wesentlich auf Realkredit, der Personalkredit war noch so gut wie gar nicht entwickelt. Konnte man jenen Kredit zerstören, ehe der Personalkredit sich als Ersatz entwickelt hatte, dessen sehr schnelle Ausbildung man allerdings bei dem erwarteten gewerblichen Aufschwung infolge der Gewerbefreiheit erhoffte?

Daneben waren zudem schon drohend die Entschädigungsforderungen des platten Landes für die am 28. Oktober 1810 aufgehobenen Mahl- und Getränkezwangs- und Bannrechte und für die sonstigen am 2. November 1810 dort beseitigten gewerblichen Zwangs-, Vertrags- und Zinspflichtverhältnisse aufgetaucht. Mit den Entschädigungsbestimmungen für den Verlust des Mahl- und Getränkezwangs war man allerseits unzufrieden, weil die Erfüllung der Entschädigungsbedingungen unmöglich erschien. Mit der Beseitigung aller gewerblichen Abgaben ohne Rücksicht auf wohlfundierte Privatrechte oder -Verträge griff man tief und unberechtigt in das Privateigentum ein. Über alles dies gingen zahlreiche Beschwerden ein. Mit der Gewerbefreiheit war an Stelle der ländlichen ausschliefslichen Getränkefabrikationsrechte die Befugnis zum Brauen und Brennen als bloſses Personalrecht auf den Gewerbeschein getreten. Durch den Verlust dieses Exklusivrechtes ging nach dem Bericht der Liegnitzer Regierung der Wert der adligen Ritter- und Domänengüter sehr zurück.

[1] Welch grofsen Wert die Gerechtigkeiten im ganzen Staate hatten, mögen nur diese Angaben illustrieren: In Königsberg waren die 201 Braugerechtigkeiten nach einer mäfsigen amtlichen Schätzung allein 400 000 Thlr. wert; nach den amtlichen Ausweisen der Hypothekenbücher betrug der Wert der ca. 700 Breslauer Gerechtigkeiten verschiedener Art 922 405 Thlr., auf welchem 500 073 Thlr. Hypotheken lasteten. Dazu kamen für Breslau noch die Häuser mit Fleischbänken mit 122 286 Thlr. Wert, auf welchen 63 024 Thlr. Schulden lagen, wobei die Fleischerhäuser an sich durch Alter fast wertlos waren. Der Verlust der Besitzer und Hypothekengläubiger hätte bei gänzlicher Aufhebung also hier schon 1 045 231 Thlr. betragen, von denen 100 945 Thlr. Mündelgelder und 161 723 Thlr. Witwengelder waren. Ganz Schlesien war von Gerechtigkeiten überschwemmt, und in den meisten Städten der anderen Provinzen waren sie gar nicht selten, wenn auch bei weitem nicht so zahlreich und teuer wie in Schlesien. In Berlin waren immerhin die 24 Apotheken mit 190 000 Thlr. Hypotheken beliehen. In Schlesien waren aber selbst in kleinen Städten oft für mehrere tausend Thaler Gerechtigkeiten (R 74 K VIII M 23).

Die Landschaften wurden vorsichtig in der Kreditgewährung, und bald war der Markt mit den zum Verkauf stehenden Gütern überfüllt. Ein gut Teil davon ist sicher auf Kosten der trüben Zeit zu setzen. Der durch die Vernichtung der Mahlzwangsbefugnis unter den Müllern angerichtete Schaden war nicht geringer[1].

Der neue Entwurf ging auf die Entschädigungsforderungen des platten Landes nicht ein, weil sie, zufolge dem Edikt vom 28. Oktober 1810, erst nach 4 Jahren gestellt werden konnten. Die einzige für den Augenblick den Gesetzgebern möglich erscheinende Entschädigung dafür war der Erlafs solcher gewerblichen Abgaben, die das Gewerbesteueredikt in § 30 zur Schadloshaltung für die neue Gewerbesteuer aufhob. Der § 30 erwies sich aber bald als undurchführbar. Die städtischen Gerechtigkeiten konnte und wollte der Staat nicht entschädigen, so blieben nur die Kommunen oder die Gewerbetreibenden selbst übrig. Man meinte nicht mit Unrecht, die Stadtbewohner gewännen allgemein durch Verbilligung der Produkte, müfsten also auch zur Ablösung beitragen; denn es galt als notorisch, dafs die hohen Preise der Gerechtigkeiten die Waren sehr verschlechterten und verteuerten. Für den Nutzen, der dem Konsumenten aus der freien Konkurrenz erwachsen mufste, fehlte es aber an jedem Mafsstab. Dazu kam noch die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse. Allgemeine Entschädigungsnormen dieser Art waren also undenkbar, und so entschied man sich, obwohl nicht endgültig, dem Gewerbetreibenden selbst die Entschädigung aufzubürden. Hinsichtlich der Feststellung des Ablösungswertes entschlofs man sich erst nach langem Schwanken für den Weg, welchen schiefslich das Gewerbepolizeiedikt festhielt. Es wurde angeregt, die Gerechtigkeiten von relativ niedrigem Werte nicht abzulösen; nach langen Erwägungen entschlofs man sich doch für das Gegenteil, um die Forderungen der Gerechtigkeit nicht zu verletzen.

Nur noch einige der wichtigsten andern Fragen, welche der erste Entwurf berücksichtigte. Der § 9 des Gewerbesteueredikts verlangte für den gleichzeitigen Betrieb verschiedener Gewerbe die Lösung der entsprechenden Gewerbescheine. Nur bei natürlichem Zusammenhang der Gewerbe sollte ein Schein ausreichen. Für das Publikum und die Steuerbehörden waren natürlich speciellere Bestimmungen dieses zu allgemeinen Grundsatzes erforderlich. Hierbei suchte man die Grenzen möglichst weit zu ziehen, weil die Kombination verwandter Gewerbe der Industrie zweifellos sehr nützlich wäre. Es wurde damit der alte Übelstand beseitigt, dafs z. B. ein Meister einen Wagen in eigener Werkstatt nicht fertig stellen durfte, sondern strikte gebunden war, die verschiedenen dabei nötigen Verrichtungen von den zünftigen Meistern, in deren Arbeitsgebiet sie fielen, vornehmen

[1] conf. weiter unten.

zu lassen. Im Gewerbesteueredikt hatte der Gesetzgeber für diejenigen Gewerbe, bei denen der ungeschickte oder unzuverlässige Betrieb der Allgemeinheit Gefahr brachte, einen Nachweis der technischen oder sittlichen Qualifikation gefordert. Dazu wurden im Entwurf Erläuterungen und eine Vermehrung dieser an dergleichen Bedingungen geknüpften Gewerbe für nötig befunden.

Den auf diesen Grundzügen aufgebauten Entwurf vom 31. Dezember 1810 liefs Hardenberg zunächst bei den beteiligten Ministerien kursieren[1]. Der Justizminister Kirchcisen, welcher schon bei der Redaktion des Allgemeinen Landrechts thätig gewesen war, scheint nach seinem Gutachten den Reformen recht teilnahmlos gegenübergestanden zu haben. Er beschränkte sich auf ganz wenige juristisch redaktionelle Bedenken. Principiell erklärte er nur eine Belastung der Kommunen mit Entschädigungen für ungerecht und die Ablösung überhaupt für undurchführbar. Er empfahl an Stelle der Vorschläge im Entwurf die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts für die Auflösung von Korporationen. Die Sektion für die indirekte Besteuerung im Finanzministerium erklärte kurz, vom steuerlichen Standpunkte keine Einwendungen zu haben, und stimmte im übrigen dem Votum des Justizministers zu. Andern Ministern legte der Staatskanzler nach den Akten den Entwurf nicht vor. Im Gewerbedepartement bearbeitete Hoffmann darauf selbständig auf Grund dieser Voten und der bis dahin in der Öffentlichkeit laut gewordenen Beschwerden und Bedenken das Gesetz[2]. Nach den beiden erwähnten Gutachten fand er wenig zu ändern. Hoffmann glaubte zuerst, wegen der Ordnung des Verhältnisses des Bürgerrechts zum Gewerbebetriebe müfste eine grundlegende Änderung der Städteordnung stattfinden. Das hätte aber eine gänzliche Verschiebung der Grundlagen der Städteordnung bedeutet, und so unterblieb es bis zur revidierten Städteordnung von 1831.

Dem Wunsch einer möglichsten Beachtung wohlbegründeter Rechte in dem neuen Gesetze stellten sich schon jetzt grofse Schwierigkeiten entgegen. Die Entschädigungsgrundsätze formulierte Hoffmann in dieser Arbeit in der Hauptsache bereits so, wie sie das schliefsliche Gesetz annahm; sie unterschieden sich unwesentlich von denen, welche er in seiner mehrfach citierten Schrift von 1803 vorgeschlagen hatte. Danach sollte jeder neu sich ansiedelnde Gewerbetreibende, wenn am Orte für sein Gewerbe Gerechtigkeiten bestanden, nur dann einen Gewerbeschein erhalten, wenn er eine Gerechtigkeit kaufte oder, wenn keine zum Verkaufe stand, eine solche verzinste. Mit diesen Zinsbeträgen sollten die Gerechtigkeiten allmählich abgelöst werden und erst, wenn alle in dieser Weise beseitigt waren, das Gewerbe frei sein.

[1] Rohrscheidt, Zunftzwang S. 425 ff.
[2] Ebenda S. 427 ff.

Gerechtigkeiten unter 50 Thaler Wert wollte Hoffmann ohne weiteres aufheben; die Städte protestierten dagegen aber so lebhaft, dafs man im Gesetz eine allgemeine Ablösung zugestand.

Da Hardenberg mit der ersten Gruppe seiner Reformen, besonders mit den Steuerplänen, auf so hartnäckigen Widerspruch vornehmlich bei den Ständen stiefs, verwirklichte er in etwas die mehrmals verheifsene Nationalrepräsentation. Er berief die Landesdeputiertenversammlung[1], welche aus 45 von der Krone ernannten Vertretern der einzelnen Stände, aus Beamten und einigen besonders zugelassenen Nebendeputierten bestand. Durch diese „nationale Vertretung" wollte er das Land von der Notwendigkeit der bereits von ihm erlassenen Gesetze überzeugen und auf neue Reformgesetze vorbereiten. Er gab der Versammlung daher Beratungs- aber nicht Beschliefsungsrechte. Des Staatskanzlers Reformen, und nicht zum wenigsten die Gewerbefreiheit, erfuhren hier die schärfste Opposition, so dafs er die den Deputierten verheifsene möglichste Berücksichtigung ihrer Wünsche sehr einschränken mufste. Er bekam nichts als Klagen zu hören: viele ungerechte, manche gerechte; seine Erwartungen von der Repräsentation waren wohl getäuscht. Den zahllosen Beschwerden gegenüber wies er auf das bevorstehende Gesetz hin, welches er schnell emanieren zu können glaubte.

Bei den unerwartet grofsen Schwierigkeiten verzögerte das Gesetz sich immer länger, so dafs wiederholt von neuen Unruhen in der Bevölkerung (z. B. aus Breslau, Berlin, Liegnitz, Glogau) berichtet wurde. Da nicht bekannt wurde, ob die Deputierten in Berlin etwas ausgerichtet hatten, — denn noch hatte man ihnen nichts zur Beratung vorlegen können, — weigerten sich Ende Januar 1811 die Breslauer Gewerbetreibenden, Gewerbescheine zu lösen. Sie wollten vor der Sicherung ihrer Entschädigungen keine Gewerbesteuer zahlen und beunruhigten, zusammengerottet, die Magistratssitzungen. In Berlin fand eine stürmische Versammlung der Gewerbetreibenden statt, um über die Verpflichtung zünftiger Gewerbethätiger zur Gewinnung des Bürgerrechts zu beraten. Ähnlich verhandelten die Deputierten der Berliner Kaufmannschaft in zwei Versammlungen, und sie und zahlreiche andere Gewerbetreibende erklärten öffentlich, nicht eher Gewerbescheine zu lösen, bis die Beschlüsse der Deputierten und der Regierung über die Entschädigung der Realrechte bekannt gegeben wären. Die Liegnitzer und Glogauer Bäcker, Schlächter und Schuhmacher erregten wegen der Aufhebung ihrer alten Rechte Unruhen. Die Ältesten der Reichskrämerinnung sandten an sämtliche Berliner Mitglieder eine Aufforderung, vor Bekanntgabe der Entschädigungsgrundsätze keine Ge-

[1] Vergleiche als Ergänzung hierzu die nicht uninteressanten Ausführungen Rohrscheidts hierüber nach dem Marwitzschen Nachlafs S. 401 ff. l. c.

werbesteuer zu entrichten. Hardenberg sah sich genötigt, dem Berliner Magistrat, der im Herzen auf Seiten der Unzufriedenen stand, eine kräftige Zurechtweisung wegen seines schwachen Benehmens diesen Bewegungen gegenüber zu erteilen, und die Ältesten der Reichskrämerinnung ernstlich zu verwarnen. Im übrigen gelang die Beruhigung der Bevölkerung auf gütlichem Wege. Sack und Schuckmann erklärten, in den Unruhen äufserte sich nicht der Geist der Widersetzlichkeit, sondern nur die aus der Ungewifsheit entspringende Furcht vor Verlusten. Sie beide, wie zahlreiche Behörden aus den einzelnen Landesteilen, hielten eine möglichst schnelle Beendigung der Gesetzesarbeit und eine vorläufige Aufklärung der Bevölkerung über die Absichten der Regierung zur Beruhigung des Landes für nötig. (11. Februar 1811.) Hardenberg liefs denn auch, obwohl Hoffmann seine Revision so gut wie beendet hatte, und die Emanation des Gesetzes nahe schien, durch die Regierungen eine Erklärung veröffentlichen. Sie verriet aber diplomatisch im Grunde wenig über seine Absichten. Es sollte nach ihr die Lösung eines Gewerbescheines in Zukunft an der Verpflichtung, das Bürgerrecht zu gewinnen und die bürgerlichen Lasten zu tragen, nichts ändern, und der Wert der ausschliefslichen, vererblichen und veräufserlichen Bankgerechtigkeiten, soweit sie sich gesetzlich zu einer Ablösung eigneten, bis zur baren Ablösung dadurch erhalten werden, dafs diejenigen, welche einen Gewerbebetrieb, wofür Gerechtigkeiten vorhanden waren, auf Grund eines Gewerbescheines ohne solche Gerechtigkeit begründen wollten, einer besonderen Abgabe unterworfen würden, welche die Besitzer eines Realrechtes nicht zu zahlen brauchten. Der letzte Passus entsprach zwar Hoffmanns Vorschlägen; nach dem endgültigen Gesetz mufsten aber auch die Realberechtigten die Ablösungsabgabe zahlen.

Hoffmann hatte seine Arbeit am 6. Februar 1811 beendigt, und Hardenberg legte den neuen Entwurf zunächst nur einzelnen unter den Deputierten, z. B. aus Breslau, Königsberg, Schmiedeberg vor. Ihre Gutachten waren bereits Mitte Februar 1811 fertiggestellt[1]. Es waren Klagen und wieder Klagen über das Gewerbesteueredikt, die sich fast in nichts von den oben behandelten der Städte unterschieden[2]. Man verteidigte die Zunftverfassung mit den alten Argumenten und suchte möglichst viel davon für die neue Gesetzgebung zu retten. In den Beschwerden und Wünschen, die einer einseitig-egoistischen und geistlosen Auffassung der Dinge entsprangen, schossen diese gutachtlichen Äufserungen weiter über das Ziel hinaus, als es die Gesetzgeber in ihren Erwartungen von der Gewerbefreiheit, die zu doktrinär im Gewerbesteueredikt zum Ausdruck gekommen waren, gethan hatten. Zustimmung

[1] Das letzte des Schmiedeberger Deputierten vom 16. II. 1811.
[2] Rohrscheidt: Vom Zunftzwang S. 441 ff.

zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs fand sich auf dieser Seite sehr selten. Für das Princip der Freiheit erklärte sich eigentlich nur der Schmiedeberger Deputierte und ein Vertreter der kurmärkischen Stände, wofern auf die Wahrung begründeter Rechte gehalten würde. In den Meinungen der Befragten spiegelte sich die öffentliche Ansicht über das Gewerbesteueredikt wieder. Als man die Festigkeit der Regierung in ihren Grundsätzen sah, baten die wenigen Gemäfsigten unter den Deputierten, wenigstens keine übereilten Schritte zu thun, und durch Übergangsbestimmungen den Gewerbetreibenden die Möglichkeit der Anpassung an die neuen Dinge zu geben, diese nicht mit einem Schlage um ihr Vermögen zu bringen und den Kredit nicht zu vernichten. Hardenberg glaubte den Klagen und schwarzseherischen Prophezeiungen der radikalen Zunftfreunde nicht, wie seine zahlreichen Randbemerkungen zu den Gutachten, als „übertrieben," „mafslos übertrieben," und ähnliches verraten. Die Erfüllung der Deputiertenwünsche hätte in der That eine völlige Wiederherstellung der alten Verfassung bedeutet, im besten Falle mit einigen bedeutungslosen Reformen, und dafür waren weder Hardenberg noch seine Berater zu haben.

Nach diesen Gutachten, den praktischen Erfahrungen bis dahin und den Beratungen im Schofse der Behörden legte Hoffmann am 22. Februar[1] einen Bericht und am 23. Februar neue redaktionelle Bemerkungen zu dem Entwurfe vor, worauf Sack und Schuckmann dem Staatskanzler einen entsprechend modifizierten Gesetzentwurf unterbreiteten. Dieser unterschied sich von dem früheren in der Hauptsache dadurch, dafs eine Änderung der Entschädigungsgrundsätze, sowie sie das Gesetz fast unverändert aufnahm, stattgefunden hatte. Man hatte eingesehen, die Entschädigung konnte nicht lediglich den neu sich Ansiedelnden aufgebürdet werden, sollte die Ablösung sich überhaupt je verwirklichen. Manche Städte hatten so viele Zwangsgerechtigkeiten, dafs nicht einmal deren Besitzer bei freier Konkurrenz hätten nebeneinander bestehen können. Deshalb ruhten viele Realberechtigungen, wurden also trotz des ausschliefslichen Rechtes gar nicht benutzt und waren daher offenbar für die Befriedigung der Nachfrage überflüssig. Wie sollte sich da ein neuer Gewerbetreibender etablieren? Wo nicht ganz so viele Gerechtigkeiten bestanden, hätten sich auch nur sehr allmählich neue Betriebe aufgethan, und, wie viel Realberechtigungen auch bestehen mochten, die neuen Gewerbetreibenden hätten trotz des obrigkeitlichen Schutzes bei den Schikanen der alten kaum bestehen können. Ablösungsfonds wären nicht entstanden, und das ganze Verfahren mufste illusorisch bleiben. Daher sollten alle, die wirklich das Gewerbe selbständig ausübten, die Abgabe zahlen. Um das Sinken des Preises der Gerechtigkeiten zu verhindern und sie nicht zu Speku-

[1] Rohrscheidt l. c. S. 432.

lationsobjekten zu machen, sollten sie im Preise durch eine Taxe fixiert werden. Jetzt sollte auch nicht mehr, wie im ersten Entwurf, jeder neue Gewerbetreibende eine Gerechtigkeit allein verzinsen, weil sonst in den Städten mit vielen und teuren Gerechtigkeiten — z. B. in Breslau, wo eine Bäckergerechtigkeit 4000 Thaler kostete — nur recht wohlhabende neue Meister sich hätten ansiedeln können. Nach dem neuen Entwurf und schliefslich auch dem Gesetz hatten alle Meister solidarisch für die Aufbringung der Gesamtsumme der Zinsen ihres Gewerbes zu haften. Die Umlegung der Beiträge der Einzelnen wollte man nach dem Betriebsumfang vornehmen, um auch den weniger Bemittelten überall den Vorteil der Gewerbefreiheit zuzuwenden. In dieser Weise hoffte Hoffmann in längstens 31 Jahren die Ablösungsangelegenheit beendet zu sehen, meist jedoch schon früher, weil diejenigen, welche ihre Berechtigungen unter dem Taxwert anboten, jedesmal zuerst abgelöst werden sollten. In diesen Erwartungen täuschte man sich, wie in manchen andern, sehr gründlich [1].

Den sonst wenig veränderten Entwurf legte Hardenberg der Deputiertenversammlung gleich nach ihrer Eröffnung am 23. Februar 1811 vor, wo die Vorschläge eine ziemlich feindselige Aufnahme fanden. Überhaupt begegneten die sämtlichen Reformpläne Hardenbergs hier, wie auch sonst im Lande, einer scharfen Opposition. Einen Teil der Vertreter, besonders aus den gröfsten Städten, zog der Staatskanzler zu den Beratungen in den Ministerien; die übrigen berieten gemeinsam in vier Abteilungen unter dem Vorsitz der anwesenden vier Regierungspräsidenten. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Verhandlungen hatte er die strittigsten Punkte in wenigen Fragen formulieren lassen. Über die Ergebnisse der Beratungen darüber liefs er sich berichten und übergab sie dann dem Gewerbedepartement zu möglichster Berücksichtigung im Gesetz. Die Erörterungen der versammelten Nationalvertreter bewegten sich, soweit sie die neue Gewerbegesetzgebung betrafen, hauptsächlich um die Entschädigung der Realrechte in Stadt und Land und hatten keine neuen wesentlichen Resultate aufser der Erkenntnis, dafs entgegen den Erwartungen Hardenbergs doch durch Aufhebung der ländlichen Ausschliefsungs- und Zwangsrechte (am 28. Oktober 1810) allgemein Schaden einzutreten schien. Anerkannt hat das Hardenberg allerdings auch später nicht, obgleich die Theorie auf diesem Gebiete fürs erste kläglich Fiasko machte. Die Versammlung machte nicht die bisherigen Zwangs- und Bannpflichtigen, sondern den Staat für die Schadloshaltung der Berechtigten haftbar, wozu er sich allerdings im Edikt schon bereit erklärt hatte. Trotz der

[1] Das Urteil Rohrscheidts über Hoffmanns Ablösungsvorschläge S. 439 ist nach den späteren Erfahrungen unzutreffend. conf. weiter unten die Entstehungsgeschichte der Entschädigungsordnung vom 17. I. 1845.

zahlreich über diesen Punkt einlaufenden Beschwerden konnte die Realisierung dieser Entschädigung noch gar nicht in Frage kommen, weil dem Edikt vom 28. Oktober 1810 zufolge erst vom 28. Oktober 1814 an Ansprüche erhoben werden konnten. Das Gewerbepolizeiedikt ging also nicht darauf ein, sondern nahm nur eine Beschränkung der Neuanlagen von Getränkefabrikationsstätten vor, von der noch zu sprechen sein wird

Indessen drängten unablässig zahlreiche Beschwerden und Anfragen der Regierungen auf Beschleunigung des Gesetzes. Auch Schuckmann, der neue Minister des Innern, legte wiederholt dem Staatskanzler die Dringlichkeit des Gesetzes nahe Aber immer neue Bedenken erhoben sich gegen den Entwurf, zu deren Beseitigung Hardenberg noch die Gutachten der einzelnen Regierungen, anderer Behörden und verschiedener Beamten seiner Umgebung heranzog. Nach den Erörterungen aller dieser Bedenken wurde der dritte und letzte Entwurf ergänzt, welcher dann die Königliche Sanktion erhielt. Unter andern liefs der Staatskanzler auch den Entwurf von dem damals dreifsigjährigen v. Raumer, der zu seinen besonderen Schützlingen gehörte, begutachten Dieser verteidigte[1] durchaus die Gewerbefreiheit und redete in der Hauptsache den Hoffmannschen Vorschlägen das Wort. Auf seine Befürwortung legte man bei der Abschätzung der Gerechtigkeiten den Wert vom 1. November 1810 zu Grunde. Den zehnjährigen Durchschnittswert hatte man nicht festhalten können, wie vorgeschlagen war, weil die Preise der Gerechtigkeiten kurz vor dem Kriege sehr gestiegen waren. Man hielt es für gerecht, den Kaufwert am Aufhebungstermin zu vergüten, obwohl er relativ niedrig war; aber man sagte sich, die Regierung hätte ohne das Gewerbesteueredikt durch häufige Ansetzung von Freimeistern und andre Beförderung indirekter Konkurrenz doch verhindert, dafs die Gerechtigkeiten je wieder den alten Wert erreichten. Es wurde endgültig bestimmt, der Magistrat sollte die städtischen Berechtigungen abschätzen und lediglich die in die Hypothekenbücher eingetragenen wären entschädigungsberechtigt.

Über die Schadloshaltung der ehemaligen ländlichen Zwangs- und Bannberechtigten pflog man auch eine Reihe von Beratungen. Die Deputierten hatten, wie gezeigt, im Fall der Notwendigkeit einer Ablösung, die ihnen nicht zweifelhaft erschien, für die Entschädigungspflicht des Staates gestimmt und gleichzeitig wenigstens eine Milderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 versucht. Sie hatten Hardenberg gebeten, den Provinzialregierungen die Deklaration zugehen zu lassen, das auf freiem Vertrag beruhende Krugverlagsrecht wäre durch das Gesetz nicht mit aufgehoben. Zur Begründung ihrer Bitte hatten sie dem Staatskanzler gesagt, die Pächter auf dem Lande könnten

[1] Gutachten vom 16. V. 1811. l c. M 23.

beim Verlust ihres ausschliefslichen Rechtes, Getränke zu fabrizieren, und verlagspflichtige Krüger mit dem Getränkebedarf zu versehen, die Getränkepacht nicht weiter zahlen; dann auch deshalb nicht, weil diese den Krügern gewöhnlich für das Zwangsrecht durch Vertrag Land abträten. Man wollte auf dem Lande, sagten sie ihm weiter, gar nicht recht glauben, dafs das vertragsmäfsige Krugverlagsrecht durch jenes Edikt mitbeseitigt sein könnte, trotz des unzweideutigen Wortlauts, und umsomehr, als das Edikt vom 9. Oktober 1807 es ausdrücklich ausgesprochen hätte, es sollten alle auf Verträgen und Kaufbriefen sich gründenden Verpflichtungen bestehen bleiben. Es lag hier einer jener nicht seltenen Widersprüche vor, in die sich die etwas eilfertige Gesetzgebung von 1810/11 mit andern Gesetzen nnd rechtlichen Verhältnissen im Staate setzte. Durch den dann notwendigen, wenn auch diplomatisch wohl gefügten Widerruf zog man den berechtigten Vorwurf der Inkonsequenz auf sich und bereitete sich selbst zahllose Schwierigkeiten. Die Deputierten erkannten schon jetzt richtig die Unmöglichkeit des gesetzmäfsigen Nachweises erlittenen Schadens nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810, aufserdem wäre der Weg des Rechtens versperrt, denn der Staat fungierte als Partei und Richter zugleich. Die Versammlung billigte auch die Aufhebung des Mühlenzwanges nicht; sie hielt ferner die Gewerbefreiheit auf diesem Gebiete nicht für nötig, es könnte der zuständigen Polizeibehörde das Recht gegeben werden, die Errichtung neuer Mühlen zu gestatten oder selbst zu erzwingen, wo die vorhandenen für die Bedarfsdeckung nicht reichten. Dann müfsten die Mifsstände einer zu grofsen Entfernung der Mühle, einer Übervorteilung oder schlechten Behandlung der Mahlgäste durch den Müller, wenn der Mahlzwang gegen eventuelle Entschädigung aufgehoben bleiben sollte, verschwinden. Die Entschädigungsfrage hielt Hardenberg für verfrüht. Nur für die Getränkefabrikation schränkte er die gewährte Freiheit ein.

Die Vertreter des Grundbesitzes in der Repräsentantenversammlung hatten energisch gegen die Schmälerung ihrer Rechte Widerspruch erhoben. Eine Reihe von Mifsständen war notorisch. Es waren zu wenig Schänken auf dem Lande, die Getränke äufserst minderwertig, nur die Konkurrenz konnte ein wohlfeileres und besseres Produkt bewirken. Zu viele Schänken, meinte man aber, und die Regierung sah das ein, müfsten die Moralität der Landbewohner gefährden. Deshalb sollten nur nach dem Bedürfnis neue Schankstätten von der Ortspolizeibehörde konzessioniert werden.

Schwieriger war die Lösung bei der Getränkefabrikation. Die Regierungen hatten nach dem Erlafs des Gewerbesteueredikts bei der Erteilung von Gewerbescheinen für neue Brennereien und Brauereien keine Schwierigkeiten gemacht und dem freien Verkauf der Produkte dieser an bisher Vertragspflichtige keine

Hindernisse in den Weg gelegt, sodafs trotz des herrschenden Kapitalmangels recht viele Getränkefabriken neu begründet waren. Zahlreiche Beschwerden der geschädigten alten Unternehmer liefen ein, und man beschlofs eine Beschränkung der freien Konkurrenz auf diesem Gebiete, allerdings nicht im Interesse der Ausschliefsungsrechte der Beschwerdeführer. Man ging dabei von der Erwägung aus, nur eine gröfsere Brauerei könnte gutes Bier herstellen. Das liefs sich allerdings nicht als Konsequenz aus den liberalen Theorien herleiten; man war eben doch schon weit weniger doktrinär in den Folgerungen aus der Theorie als in den Edikten vom 27. Oktober bis 2. November 1810. Man hatte schon aus der Erfahrung gelernt und lernte bei der Kollision von Theorie und Praxis bald noch mehr. Eine gröfsere Brauerei, gab man zu, hatte, gut geleitet, trotz der Gewerbefreiheit eine Art natürlichen Monopols. Ebenso hielt man den Brennereibetrieb im grofsen Gutsbezirk, in Verbindung mit Viehmast für meist gegen Konkurrenz gefeit. So schienen den Gesetzgebern die ehemaligen künstlichen Monopole nur durch natürliche beim freien Wettbewerb ersetzt Es sollte zum Betrieb der Getränkefabrikation der Nachweis eines Grundbesitzes von 15000 Thalern nach landschaftlicher Taxe notwendig sein. Man glaubte durch diese Bedingung das Interesse der Allgemeinheit mit dem der einzelnen Berechtigten richtig zu vereinigen, den gewerblichen Fortschritt nicht unmöglich und den Schaden für die bisher Berechtigten möglichst gering gemacht zu haben. Man hatte 15000 als Minimum dieser Grundwertbedingung gewählt, um den beabsichtigten Zweck um so besser zu erreichen. Es sollten die bisher Berechtigten und auch deren Gläubiger nicht gefährdet werden. Anfangs hatte man 10000 Thaler als Minimum vorgeschlagen; man wünschte aber nicht, dafs Spekulanten kleine adelige Güter nur der Spiritusfabrikation wegen erwürben. Durch Erhöhung auf 15000 Thaler erschwerte man ihnen das, schon weil sich bei solchem Umfang des Areals die Notwendigkeit, Landbau zu treiben, vergröfserte. Schliefslich wollte man bei der agrarischen Not dem Gutsbesitzer einen Industriezweig sichern, der ihm unter allen Umständen nützlich, ja unentbehrlich war[1] und verhüten, dafs auf kleinen der Grenze nahen Bauerngütern lediglich des Schmuggels wegen Brennereien angelegt würden.

Diese Beschränkung in der Neuanlage von Brauereien und Brennereien fand eine Ergänzung in den neuen Bestimmungen über das Krugverlagsrecht, welche die im Gesetz vom 28. Oktober 1810 verordnete Aufhebung des Verlagsrechtes sehr wesentlich modifizierten und unzweifelhaft aber notgedrungen einen Schritt rückwärts thaten. Sie liefsen nämlich den Getränkezwang nur soweit, als er den einzelnen Konsumenten traf, aufgehoben;

[1] R 74 K VIII. Grunds. bei Anl. von Windmühlen und Brennereien 1814—22. M 25.

unberührt aber das Krugverlagsrecht der ländlichen Getränkefabrikanten, soweit es auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten, oder auf Verjährung beruhte. Die Ablösung desselben blieb der freien Vereinbarung zwischen den Beteiligten überlassen. Die Grundwertbedingung in Verbindung mit dieser, man darf sagen, Wiederherstellung des Krugverlagsrechtes sollten die Vernichtung des ländlichen Realkredits in erster Linie verhindern. Es wurde schon oben berührt, und darauf machte Schuckmann den Staatskanzler zu wiederholten Malen während der Ausarbeitung des Gesetzes aufmerksam, dafs durch die Umwandlung der bisherigen ländlichen Getränkerealberechtigungen zu blofsen Personalrechten infolge der Freigabe der Getränkefabrikation das ganze ländliche Realkreditsystem erschüttert wurde. Die ländlichen Grundstücke waren von den Landschaften hoch beliehen und in die taxierten Beleihungswerte vor allem das Krugverlagsrecht und das ausschliefsliche Getränkefabrikationsrecht eingerechnet. Am Johannistermin 1811 wollten verschiedene Landschaften die Kredite kündigen, weil, solange die Absichten des Staates nicht feststanden das Verlags- und Fabrikationsrecht für Getränke bei der Feststellung der Beleihungsgrenze nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Die Landschaften fragten deshalb wiederholt, besonders aus dem mit solchen Rechten gesegneten Schlesien, bei Schuckmann wegen des Standes der Angelegenheit an, denn mit der Verzögerung des Gesetzes wuchs ihre Verlegenheit. Bei einer etwa erfolgenden Kündigung hätten sicher die meisten Gutsbesitzer, bei der trüben Zeit, fallieren müssen [1], zumal sie unter einer Absatzkrisis litten, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sehr niedrig standen, und auch den Landwirten wie allen andern Staatsbürgern wegen der Finanznot neue Abgaben und Lasten auferlegt werden mufsten.

Nur noch ein paar Bemerkungen über andere Materien, deren Regelung das Gewerbepolizeiedikt unternahm. Das Edikt vom 2. November 1810 hob das Auf- und Vorkaufsedikt vom 17. November 1747 und das Hausieredikt von demselben Tage auf. Damit beseitigte es die bisherigen Schranken für den Hausierhandel. Die Behörden, wie des öfteren berichtet wurde, brachten aber das alte Hausieredikt noch in Anwendung, obwohl es in vollständigem Widerspruch zur herrschenden Gewerbefreiheit stand. Hardenberg und seine Räte vertraten bei der neuen Legislation den Standpunkt, der Hausierhandel sollte in dem neuen Gesetz nur soweit beschränkt werden, als die öffentliche Sicherheit es erforderte. Den Regierungen konnte auf die

[1] R 74 K VIII M 23 und 24. Nach den Angaben des schlesischen General-Landschaftsdirektoriums, um nur ein Beispiel zur Illustrierung anzuführen, wären bei Nichtveranschlagung jener beiden Rechte allein bei den Gütern in den 12, zum oberschlesischen Kreditsystem gehörenden Kreisen rund 2 684 000 Thlr. an Taxwert weggefallen.

häufigen Anfragen lange keine Instruktion erteilt werden, weil man sich noch nicht über die Gestaltung der beabsichtigten Vermittlung zwischen der Gewerbefreiheit und den Forderungen der öffentlichen Sicherheit klar war. So geriet man bei der Häufigkeit der Anfragen auch hier in Verlegenheit. Von der Abgabensektion des Departements für die Staatseinkünfte wurde mehrmals infolge praktischer Schwierigkeiten die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz angeregt, welche den Handel mit hochimpostierten Waren auf dem platten Lande von der Genehmigung der Abgabenbehörden abgängig machte, weil dieser Handel dem Abgabeninteresse am gefährlichsten wäre und deshalb auf die dem Landmann unentbehrlichsten Gegenstände beschränkt werden sollte. Die Sicherung der Abgaben regelte dann der § 151 des Gesetzes, der in der Praxis durch zu fiskalische Auslegung dem Staatskanzler später manche Ungelegenheiten bereitete.

Ferner hatte der § 30 des Gewerbesteueredikts alle gewerblichen Abgaben, die für die Berechtigung zum Gewerbebetrieb auf königlichen, städtischen und Privatgütern gezahlt wurden, als Gegenleistung für die neue Gewerbesteuer aufgehoben. Es war einer der unbesonnensten Paragraphen des Gesetzes. Schon während der Beratungen zum Gewerbepolizeiedikt wurden aufserordentlich viele Beschwerden an Hardenberg und Prozesse zwischen Gutsbesitzern und Abgabenpflichtigen geführt. Zum Schlufs kam man deshalb auch noch einmal auf diese Bestimmung zu sprechen, entschlofs sich aber, im Gesetz nichts darüber zu verordnen, weil über den Erfolg der Mafsregel noch nicht genügend Erfahrungsmaterial gesammelt wäre.

Manche Gewerbe hatte das Edikt vom 2. November 1810 dem freien Wettbewerb überlassen, welche das vom 7. September 1811 an gewisse Bedingungen knüpfte, wie die Getränkefabrikation, das Apotheker- und Abdeckergewerbe. In der Zeit zwischen den beiden Edikten entstanden bei den Behörden vielfach Zweifel, ob zu diesen Gewerben, bei denen die Notwendigkeit einschränkender Bedingungen sich bereits herausgestellt hatte, den Personen, die sonst den Forderungen des Gewerbesteueredikts genügten, ohne weiteres Gewerbescheine gegeben werden sollten. Die Fälle waren natürlich nicht selten. Obwohl die einschränkenden Bestimmungen für solche Gewerbe bereits entworfen waren, wünschte Hardenberg nicht, die damit hart zu treffen, welche entsprechend der im Edikt vom 2. November 1810 verheifsenen Freiheit schon Dispositionen für einen derartigen Gewerbebetrieb getroffen hatten, und verfügte daher[1], bis zur übrigens dicht bevorstehenden Emanation des neuen Gesetzes sollten solche Gewerbescheine ruhig erteilt werden, weil künftige Gesetze doch nicht Norm für die

[1] Am 20. VII. 1811. l. c. M 23.

gegenwärtigen sein könnten. Das hatte bei Getränkeunternehmungen später manche Schwierigkeiten zur Folge.

Schon am 24. Oktober 1808 waren allgemein für Ostpreußen, Litauen und Westpreußen alle Viktualientaxen[1] entfernt worden, gleichzeitig, wie schon erwähnt, mit dem Verkaufsmonopol der Bäcker, Schlächter und Höker. Durch mehrere Verordnungen, besonders aber durch das Gewerbesteueredikt und das Edikt betr. den Vor- und Aufkauf, vom 28. November 1810[2], wurde die Gewerbefreiheit und die Freiheit des Marktverkehrs mit ländlichen Erzeugnissen für die ganze Monarchie ausgesprochen. Deshalb trug Sack bereits am 5. Januar 1811 beim Könige darauf an, entsprechend den bisherigen Grundsätzen, auch die Aufhebung der Taxen für die Teile des Staates zu genehmigen, wo sie noch fortdauerten. Die Biertaxe war veraltet, weil das Bier überhaupt nicht mehr die taxmäßige Stärke hatte, — auch das Konsumtions- und Luxussteueredikt[3] hatte nichts über die Stärke vorgeschrieben — und daher unter der Taxe verkauft wurde. Der Schankzwang, und was sonst damit zusammenhing, fiel mit der Aufhebung des Bier- und Branntweinzwanges[4]. Daher erschien Sack und Hardenberg diese Taxe bei der allgemeinen Freiheit entbehrlich. Die Hökertaxe wurde durch knappes Maß umgangen, und außerdem führten die Materialisten viele andre Waren, bei denen sie nicht an Taxen gebunden waren. Die schwankenden Bäckertaxen waren dem Publikum schädlich, besonders in teuren Jahren, und die herrschende Wohlfeilheit des Getreides ließ den Zeitpunkt zur Aufhebung gerade günstig erscheinen. Man hatte die Brottaxen schon 1803 in Hamburg und während des Krieges von 1806/07 in Königsberg mit gutem Erfolge aufgehoben. Am unzuverlässigsten waren die Fleischtaxen. Der Fleischer war alleiniger Viehkäufer und hatte deshalb schließlich doch die Preisfestsetzung in der Hand. Hardenberg wollte auch diese beseitigen, obwohl der Moment wegen der herrschenden Viehseuchen, die zu Preistreibereien Veranlassung geben konnten, dazu nicht besonders günstig erschien. Der Aufhebung aller bisherigen Taxen, welche das endgültige Gesetz denn auch in den letzten Paragraphen vornahm, und welche nicht, wie Hardenberg anfangs beabsichtigte, durch eine besondere Verordnung stattfand, redete besonders Hoffmann das Wort. Er erklärte Taxen für schädlich oder zum wenigsten für nicht vorteilhaft. Der aus ihrer Aufhebung befürchtete Mangel an Lebensmitteln, hauptsächlich in den großen Städten, konnte seiner Meinung nach bei der freien Konkurrenz nicht eintreten, da diese für eine genügende Ansetzung von Fleischern

[1] Rohrscheidt, Vom Zunftzwang S. 476 ff
[2] Ges.-Samml. S. 100.
[3] vom 28. X. 1810.
[4] 28. X. 1810. Ges.-Samml. S. 95.

und Bäckern sorgen würde. Die Regierung dürfte bei der Zerbrechung der Zunftschranken nicht stehen bleiben, die Beseitigung der Taxen wäre als Ergänzung notwendig.

§ 12. Inhalt des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. Sept. 1811[1].

Die behandelten und eine Reihe minder wichtiger Materien hielten die Beendigung des Gesetzes trotz angestrengtester Arbeit bis zum 7. September 1811 hinaus. Das Edikt behielt als Grundlage die volle Gewerbefreiheit bei und modifizierte dieselbe nur, wo es unumgänglich war. Auch das neue Finanzedikt von demselben Tage[2] liefs sich in diesem Sinne hören. Diese beiden Gesetze, mit denen Hardenberg die zweite Gruppe seiner grofsen Reformen einleitete, nahmen nur wenig Rücksicht auf die eigentlichen, rein reaktionären Wünsche der Deputierten, welche der Staatskanzler, wenig erbaut von ihren Leistungen und Forderungen, am 16. September 1811 mit dem Entschlusse entliefs, dem Volke aus absoluter Machtvollkommenheit der Krone zu geben, was er für segensreich hielt. Wie im Finanzedikt, so legte er der Deputiertenversammlung beim Abschied noch einmal seine Absichten dar. Die Grundlage, hiefs es ungefähr im Edikt, auf welcher die neuere Gesetzgebung beruhte, nämlich Gleichheit vor dem Gesetz, freie Benutzung des Eigentums an Grund und Boden und freie Disposition über dasselbe, Gewerbefreiheit, Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte und Monopole u. a. sollte keineswegs verlassen, sondern vielmehr fortwährend darauf weitergebaut werden, da der Gesetzgeber sie als die heilsamste für alle Bevölkerungsklassen ansähe. Es sollte der Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entschädigung wohlhergebrachter Rechte erreicht werden, sondern auf langsamerem, aber sichererem Wege. Das war denn auch die Basis des Gewerbepolizeiedikts.

Im Eingang desselben wurden zunächst nähere Bestimmungen zu §§ 1, 2, 16 und 19 des Gewerbesteueredikts hinsichtlich der Befugnis zum städtischen Gewerbebetrieb gegeben. Wer ein städtisches Gewerbe treiben wollte, welches nach allgemeinen Gesetzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeindemitglieder treiben durften, mufste vorher Bürger oder Gemeindemitglied werden und damit die Kommunallasten übernehmen. Anfänglich endete hier dieser Paragraph. Auf Raumers Vorschlag wurde hinzugefügt: der Gewerbetreibende hätte bei einer Übersiedelung nach einem anderen Orte dieselbe Verpflichtung, brauchte aber für das neue Bürgerrecht dann nur noch soviel zu zahlen, als das neue Bürgerrecht im Vergleich zum ersteren teurer wäre.

[1] Ges.-Samml. S. 263.
[2] Ges.-Samml. S. 253. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang S. 371 ff.

Damit sollte verhindert werden, dafs z. B. jemand das billige Bürgerrecht in Köpnik gewann, um dann nach Berlin, mit dem teueren Bürgerrecht überzugehen. Wer wegen Bescholtenheit nicht Bürger oder Gemeindemitglied werden konnte, durfte auf Grund eines Gewerbescheines auch kein solches Gewerbe selbständig treiben, wozu Unbescholtenheit erforderlich war. § 19 des Gewerbesteueredikts hatte nichts über die Berechtigung der Soldaten zum Gewerbebetrieb gesagt. Jetzt sollte der Gewerbeschein einem Militärpflichtigen oder Soldaten nicht ohne weiteres das Recht zum selbständigen Gewerbebetrieb geben. Für aktive Soldaten war die schriftliche Erlaubnis des Regimentschefs auf ein genau bestimmtes Gewerbe zur Erlangung eines Gewerbescheines erforderlich.

In den §§ 6—31 regelte man das Zunftwesen, worüber das Gewerbesteueredikt nichts gesagt hatte. Die Lösung eines Gewerbescheines und das Recht zur Haltung von Lehrlingen und Gesellen blieb unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Zunft. Die Ordnung des Lehr- und Gesellenverhältnisses überliefs man der freien Vereinbarung. In Ermanglung einer solchen entschied die örtliche Gewohnheit. An Stelle der alten Lehrbriefe bzw. Kundschaften konnten abgehende Lehrlinge und Gesellen vom Lehrherrn Leistungs- und Führungszeugnisse verlangen, welche die Ortspolizeibehörde in vorgeschriebener Weise beglaubigen mufste. Man hatte diese Bestimmungen infolge mehrfacher Beschwerden während der Redaktion des Gesetzes aufgenommen, dafs den unzünftigen auf den Gewerbeschein arbeitenden Meistern die Existenz durch Schikane der Zünftigen erschwert wurde, weil nach dem Gewerbesteueredikt die gesetzlichen Formen fehlten, in denen jene Lehrlinge und Gehülfen annehmen konnten. Dem Übel war allerdings, wie sich noch zeigen wird, damit nicht abgeholfen.

Der Austritt der Zünftigen aus der Innung war gegen schriftliche Anzeige beim Vorstande gestattet, der Austretende blieb aber für die am Tage des Austritts vorhandenen Verbindlichkeiten der Zunft haftend. Zünftige Gesellen durften unbeschadet ihrer Rechte bei Unzünftigen arbeiten. Die Auflösung der Zünfte konnte auf einfachen Majoritätsbeschlufs der Meister nach vorheriger Anzeige beim Magistrat erfolgen, wobei die Witwe kein Stimmrecht hatte. Der Magistrat durfte diese Erlaubnis nur dann versagen, wenn vorher nicht die Schuldverbindlichkeiten der Korporation geregelt waren. Nachdem bei der Auflösung zunächst die gemeinsamen Schulden vom Zunftvermögen getilgt waren, wurde der Rest, und das war ein wirksamer Reiz zu solchem Beschlusse, freies Vermögen der Mitglieder, das man zu gleichen Teilen aufteilte, wenn für das betreffende Gewerk keine Realgerechtigkeiten bestanden, oder wenn man das Kapital nicht durch Majoritätsbeschlufs, was jedoch kaum zu erwarten, zu gemeinnützigen Zwecken bestimmte. Waren Realgerechtigkeiten vorhanden, so verfiel der Rest dem Ablösungsfonds. Die sämtlichen Schriftstücke des Gewerks gingen

bei der Auflösung zur Magistratsregistratur. Der Landespolizeibehörde war die jederzeitige Aufhebung einer Zunft vorbehalten, aber auch das Recht, zu gemeinnützigen Zwecken alle Gewerbetreibenden gewisser Art zu einer Korporation zu vereinigen. Die Akten bis 1825 verraten nichts von einer Anwendung der Zwangsaufhebung oder -errichtung von Innungen, aufser bei den Kaufleuten in den gröfsten Städten, wo die alten Vereinigungen aufgehoben (in Berlin 1820, Stettin 1821, Danzig 1822, Memel 1822, Tilsit 1823, Königsberg 1823, Elbing 1824 und Magdeburg 1825), und neue, alle Personen mit kaufmännischen Rechten umfassende, Zwangsvereine mit Berufung auf diese Bestimmung des Gewerbepolizeigesetzes errichtet wurden und Statuten[1] erhielten.

Die Entschädigung, welche das Gewerbesteueredikt in § 17 für die in die Hypothekenbücher eingetragenen Gewerbeberechtigungen in Aussicht gestellt hatte, regelte das Gesetz in den §§ 31—50. Danach hatten die Stadtverordneten den Preis jedes abzulösenden Rechtes dieser Art vom 1. November 1810 abzuschätzen; und der Magistrat diesen Taxwert mit seinem Gutachten der zuständigen Regierung zur Bestätigung vorzulegen. War die Vorlegung innerhalb sechs Monaten nach Erlafs des Gesetzes nicht erfolgt, so liefs die Regierung die Abschätzung durch ihre Kommissarien vornehmen. Gegen die bestätigte Taxe war in der Regel keine Einwendung mehr zulässig. Es sollte lediglich der Wert der Berechtigung, von dem Hause und den Gerätschaften getrennt, ermittelt werden. § 4 des Ediktes vom 9. Oktober 1807[2] hatte zur Erleichterung des freien Gebrauchs des Grundeigentums schon gestattet, die auf städtischen und ländlichen Grundstücken haftenden Radikalien und Pertinenzien unter einigen notwendigen Einschränkungen vom Grundstücke getrennt zu veräufsern. In der That hatte infolge dessen öfter ein Verkauf von Realgewerbeberechtigungen, von den Grundstücken getrennt, stattgefunden; meist verkaufte man aber die Grundstücke nebst den Pertinenzien. So blieb für die Abschätzung die Schwierigkeit der säuberlichen Trennung des Gerechtigkeitswertes von dem des Grundstücks und des Zubehörs. Zu dem so ermittelten Gerechtigkeitswert wurden als entschädigungsberechtigt alle auf der Gerechtigkeit haftenden und in die Hypothekenbücher eingetragenen Gefälle und Abgaben, mit $4^1/_2$ % kapitalisiert, geschlagen. Dieser Gesamtwert sollte vom 1. Dezember 1810 bis zur erfolgten Ablösung zu $4^1/_2$ % verzinst werden, gleichviel ob die Berechtigung ruhte oder nicht, wogegen der Berechtigte sämtliche bisherigen Lasten und Gefälle darauf weiter zahlen mufste. Alle, ob mit oder ohne Gerechtigkeit, die das betreffende Gewerbe im Polizeibezirk der Stadt wirklich betrieben, mufsten vom 1. Dezember 1810 ab bis zur vollendeten Ablösung

[1] Abgedruckt bei v. Rönne, Gewerbepolizei II S. 649 ff.
[2] Ges.-Samml. 1810 S. 170.

aufser der staatlichen Gewerbesteuer jährlich 6 % des Gesamtwerts der für ihr Gewerbe in der Stadt vorhandenen Gerechtigkeiten aufbringen, wovon $1^1/_2$ % zum Ablösungsfonds flossen und die übrigen $4^1/_2$ % zur Verzinsung der nicht abgelösten Berechtigungen verwendet wurden. Eine ruhende Berechtigung zahlte also die 6 % nicht. Über die Beiträge der Einzelnen zu dieser Abgabe sollten sich die Aufbringenden unter einander einigen, wenn eine Einigung nicht zustande kam, sollte sie der Magistrat nach Mafsgabe der von dem Einzelnen zu zahlenden Gewerbesteuer umlegen. Der so entstehende Verzinsungs- und Amortisationsfonds setzte sich mithin aus den nach Begleichung der Schulden ev. verbleibenden Vermögensresten aufgelöster Gewerke, aus den $1^1/_2$ % der Ablösungsabgabe und aus den ersparten Zinsen für schon abgelöste Berechtigungen zusammen. Zur Beschleunigung des Ablösungsgeschäftes sollten die am wohlfeilsten angebotenen Berechtigungen zuerst abgelöst werden, unter mehreren gleich wohlfeil ausgebotenen zuerst die mit den meisten Schulden und, ergab sich daraus kein Vorzugsrecht, so sollte das Los entscheiden. Zur Ablösung unter der Taxe konnte aber keiner gezwungen werden. Den Gläubigern einer Berechtigung wurde gegen die Entschädigung unter der Taxe nur dann ein Widerspruchsrecht eingeräumt, wenn dadurch ihre Forderungen gefährdet erschienen. Die Ablösung gegen den vollen Schätzungswert durfte kein Berechtigter verweigern. Wer regelmäfsige Abgaben von der Gerechtigkeit bezog, mufste sie bei erfolgender Ablösung, mit $4^1/_2$ % kapitalisiert, einziehen. Der Ablösungsfonds mufste ausschliefslich für die Ablösung des einen bestimmten Gewerks verwendet werden.

Die §§ 51 bis 56 bildeten die Ergänzung zu dem Zwangs- und Bannbefreiungsedikt vom 28. Oktober 1810. Es wurde festgehalten, dafs hinsichtlich der eignen Konsumtion niemand mehr dem Mahl- oder Getränkezwang unterworfen wäre und sich auch solchem Verhältnis durch Vertrag nicht unterwerfen könnte. Wo aber das Krugverlagsrecht auf Grund von Verträgen oder Verjährung bestand, sollte es nur durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden können; ebenso konnte es durch Vertrag neu errichtet werden. Zur Etablierung von Schankstätten hatte die Kreispolizeibehörde nur dann die Erlaubnis zu geben, wenn sie von der Nützlichkeit einer neuen Schänke überzeugt war. Wer das Recht zum Brauen und Brennen hatte, durfte auch innerhalb seines Hofraumes Getränke im Detail verkaufen, nur nicht ohne das besondere Recht dazu an sitzende Gäste. Das Recht zum Brauen und Brennen sollten in Zukunft aber nur noch die bisher dazu Berechtigten und die haben, welche als Eigentümer oder Erbpächter ein Grundvermögen von 15000 Thaler nach landschaftlicher Taxe nachweisen konnten. Wer ohne solchen ländlichen Grundbesitz, auf Grund des Patentsteueredikts, eine Brennerei angelegt hatte, durfte nur,

wenn es ihm ohne Nachteil erlaubt werden konnte, den Betrieb fortsetzen. Mufste er in Ermanglung dieser Bedingung zur Einstellung seines Gewerbes gezwungen werden, so sollte ihn die Staatskasse voll entschädigen. Diese letzten Bestimmungen machten später manche Schwierigkeiten. Betreffs der Neuanlage von Mühlen blieb die am 28. Oktober 1810 gegebene Gewerbefreiheit unverändert in Geltung.

Die folgenden §§ 57—78 entfernten vor allem vollständig die alte engherzige Scheidung der Gewerbespecialitäten, welche zahllose Handwerkerprozesse zur Folge gehabt hatte, die Entwicklung der Technik hemmte und bei der immer beschleunigten Entwicklung der Arbeitsteilung und der Produktionserweiterung und -vervollkommnung alle Reformen hinderte. Die Gewerbeberechtigung eines jeden sollte fortan nur nach dem Inhalt seines Gewerbescheines beurteilt werden. Streitigkeiten über die Grenzen seiner Befugnis sollten nicht durch Prozesse, sondern durch die Polizeibehörde entschieden werden und konnten natürlich lediglich aus steuerlichen Rücksichten stattfinden.

Das Recht, welches der § 9 des Gewerbesteuerediktes jedem Gewerbescheininhaber gab, mit seinen gewerblichen Produkten auch Handel zu treiben, wurde dahin präzisiert, dafs er selber und seine Hausgenossen damit beliebig handeln, nur nicht hausieren konnten. Zum Hausieren bedurfte es eines besonderen Gewerbescheines als herumziehender Krämer. Jeder konnte ohne besonderen Gewerbeschein seine Materialien und Werkzeuge zum eignen Gebrauch herstellen, ebenso jeder alle zur Fertigstellung eines ihm zustehenden Produktes erforderlichen Haupt- und Nebenarbeiten auf seinen Gewerbeschein vornehmen oder vornehmen lassen. Man erteilte deshalb nur generelle Gewerbescheine. So konnte man z. B. auf einen Bäckergewerbeschein jegliches Gebäck, auf einen Webergewerbeschein jegliche Art Weberei und Wirkerei herstellen. Die Weber auf einem Stuhl, welche das Edikt vom 2. November 1810 in § 5 No. 10 von der Gewerbesteuer in gewissen Fällen freiliefs, sollten besondere freie Gewerbescheine mit genauer Angabe der Grenze ihrer gewerblichen Thätigkeit erhalten. Nur zwischen den damals verwandten Gewerben der Schiffs- und Hauszimmerleute, der Müller und Mühlenbaumeister und der Barbiere und Wundärzte fand aus polizeilichen Gründen eine Scheidung statt. Die Berechtigung, beliebig viele Gewerbe nach Lösung der entsprechenden Gewerbescheine nebeneinander zu treiben, wurde in den im Gewerbesteueredikt angegebenen Grenzen (§ 20) ausdrücklich beibehalten. Beamte sollten auch ferner zu einem Gewerbebetrieb die Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörde einholen; besafsen sie aber ein Landgut, so hatten sie die Befugnis, die Landwirtschaft und die gewöhnlich damit verbundenen Gewerbe zu betreiben.

Das Gewerbesteueredikt hatte für 34 Gewerbe, bei deren ungeschicktem oder unlauterem Betrieb allgemeine Gefahr ob-

waltete, einen behördlichen Befähigungsnachweis oder den Nachweis der Unbescholtenheit verlangt. Diese Ausnahmen wurden in den §§ 82 bis 150 näher bestimmt und erweitert. Für die Erteilung öffentlichen Unterrichts bedurfte es hiernach keiner Gewerbesteuer, wohl aber eines Nachweises wissenschaftlicher Qualifikation. Schauspielunternehmer hatten Gewerbesteuer zu zahlen und einen Erlaubnisschein nachzusuchen. Alle Personen, welche in der Gesundheits- und Rechtspflege, sowie im Bauwesen thätig waren, mufsten durch behördliche Prüfung einen Befähigungsnachweis erbringen und natürlich Gewerbesteuer zahlen, mit Ausnahme der Maurerflickarbeit, wobei es zur Erlangung eines Gewerbescheins der speciellen Erlaubnis der Kreisbaubehörde bedurfte. Aus feuerpolizeilichen Gründen war die Befugnis, Öfen zu bauen und Schornsteine zu reinigen, auch an einschränkende Bedingungen geknüpft. Aufser einem Gewerbeschein wurde von allen im Seeschiffer- und Kaufmannsgewerbe beschäftigten Personen, deren Gewerbebetrieb einen halbamtlichen Charakter hatte oder mit besonderer Verantwortlichkeit verbunden war, ein Qualifikationsnachweis oder Unbescholtenheit verlangt. Dasselbe forderte man von allen anderen Personen, bei denen es auf öffentliche Beglaubigung ankam. Als Vorbedingung für die Beschäftigung mit Leih- oder Kaufverkehr von Büchern und Kunstsachen stellte man die Erbringung des Qualifikationsnachweises. Zu allen Betrieben, wo die Sicherheitspolizei besonders interessiert war, als Gast- und Schankwirtschaft, gewerbliches Wohnungsvermieten, Pfandbeleihung u. a. war ein Unbescholtenheitszeugnis erforderlich.

Unter noch schärfere Aufsicht war der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestellt (§§ 135—150) und wurde für Ausländer wegen der Spionagegefahr und ähnlicher Rücksichten besonders scharf ausgeübt. Überhaupt sollte den letzteren von den Regierungen nur aus besonderen Gründen der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Im Übrigen konnten Ausländer natürlich nicht selbständige Gewerbe im Lande treiben und folglich auf sie die bezüglichen Bestimmungen für Inländer keine Anwendung finden; soweit sie aber des Handels, dauernder oder vorübergehender gewerblicher Dienstleistungen wegen im Inlande thätig waren, behandelte man sie nicht weniger liberal als die Inländer.

Zur Sicherung der Staatskassen vor Steuerhinterziehung wurde der Handel mit Kolonial- oder anderen hochimpostierten Waren, wie Wein, fremde Liqueure u. dergl., ferner die Anlegung von Fabriken, welche hochimpostierte Waren, z. B. Tabak, verarbeiteten; auf dem Lande, nur mit besonderer Genehmigung der Abgabendeputation der Regierungen zugelassen, die nicht erteilt wurde, wenn nicht ausreichende Abgabenkontrolle möglich war.

Zum Schlufs wurden alle polizeilichen Lebensmitteltaxen für aufgehoben erklärt. Die Gastwirte wurden nur noch in den

Städten erster und zweiter Klasse verpflichtet, jeder eine monatlich selbst aufgestellte Taxe im Gastzimmer auszuhängen, um Fremde und Reisende vor Übervorteilung zu schützen. Die städtischen Polizeibehörden konnten das auch nach Gutbefinden in Städten dritter Klasse einführen. Das Gesetz beseitigte auch alle Taxen für Handwerksarbeit. Nur für Müller blieb es bei der Bestimmung der Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810[1], wonach die Bezahlung dem freien Übereinkommen zwischen Müller und Mahlgast überlassen blieb, und nur, wenn das nicht zu stande kam oder gebräuchlich war, sollte die alte Mahlmetze und der bisherige Mahllohn als höchster Satz für die nächsten drei Jahre gelten. Bei der im Mühlenbetriebe lebhaften Konkurrenz war zweifellos das erstere schon damals die Regel.

§ 13. Die Handhabung der liberalen Gewerbegesetzgebung im allgemeinen von 1811 bis ca. 1825.

Mit den Zugeständnissen des Gesetzes vom 7. September 1811 war naturgemäfs die Opposition nicht zur Ruhe gebracht. Die Regierung hatte damit dokumentiert, dafs sie keineswegs gesonnen war, die liberale Basis in der Gewerbepolitik zu verlassen. Vorläufig trat aber eine ruhigere Stimmung ein, denn den Wünschen der kräftigsten Widersacher war im Gesetze Rechnung getragen. Es war vor allem die Entschädigung der meisten gewerblichen Berechtigungen scheinbar in gute Wege geleitet; der Grundbesitz sah sich durch die eigentlich gänzliche Wiederherstellung seines ausschliefslichen Getränkefabrikationsrechtes und durch die Erhaltung des Krugverlages gerettet. Die Regierung glaubte ihr Hauptziel erreicht zu haben. Man hatte die Zünfte nicht aufgehoben, sondern nur sich selbst überlassen und ihre Auflösung unterstützt. In der Erwartung, sie damit auf den Aussterbeetat gesetzt zu haben, hätte man sich aber nicht gründlicher täuschen können, wie noch gezeigt werden wird.

Man wartete zunächst den Erfolg auf beiden Seiten ab, und die Opposition blieb verhältnismäfsig im Verborgenen. Dazu kam, dafs die bald eintretenden grofsen politischen Ereignisse den Blick der Öffentlichkeit von den materiellen Sorgen des Lebens abzogen und den Widerspruch einzelner, die sich benachteiligt fühlten, erstickten. Dafs aber die gegnerischen Meinungen keineswegs erstorben waren, zeigte sich mit grofser Kraft, als nach der Befreiung des Vaterlandes das Leben wieder ruhiger wurde, als dem Begeisterungstaumel der naturgemäfse Rückschlag folgte. Man besann sich wieder mehr auf das materielle Wohl, und dazu kamen allmählich die allgemeinen geistigen Strömungen an die Oberfläche, welche sich gegen die Ideen des Revolutions-

[1] Ges.-Samml. S. 98.

zeitalters erklärten. Es setzte bald sehr merklich die konservativ-feudale Reaktion in den oberen Kreisen gegen den Liberalismus des Staatskanzlers und seiner Vertrauten ein. Auf der anderen Seite hatte natürlich auch das Gesetz vom 7. September 1811 noch viele Mängel gegenüber der Vielgestaltigkeit des Volkslebens und vornehmlich gegenüber der bunten Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung des neuen preufsischen Staates. Noch viele schädigte oder benachteiligte das Gesetz, die ein Recht auf Berücksichtigung ihrer besonderen Interessen zu haben glaubten. Dem mufste man durch Verbesserungen und Ergänzungen des bestehenden Rechts abhelfen.

Die Beschwerden gegen die Gesetzgebung äufserten sich anfangs vereinzelt, schwollen aber bald über einzelne Fragen, wo sich wirklich bedenkliche Folgen zeigten, zu grofser Macht an und endeten in einem allgemeinen Sturmlauf gegen die Gewerbefreiheit. Schon gegenüber der Vielgestaltigkeit der historischen Entwicklung der alten, 1810 zur Monarchie gehörenden Provinzen, war das Gesetz zu generell gehalten. Es stellten sich folglich zahlreiche Mifsgriffe der Behörden in der Anwendung und zahlreichere Beschwerden der Unterthanen über Verletzung ihrer alten Rechte heraus. Als nach den Befreiungskriegen der Staat neue Gebiete erhielt, und ehemals verlorene wieder an ihn zurückfielen, deren Gesetzgebung ganz von der neuen preufsischen verschieden war und von Hardenberg unangetastet blieb, steigerten sich die daraus hervorgehenden Mifsstände zur Unleidlichkeit. Davon wird jedoch erst weiter unten zu handeln sein. Ein grofser Teil der Beschwerden aus den alten Provinzen floss aus wirklichen Mängeln des Gesetzes, zumeist aus zu grofser Generalisierung gegenüber der gewerblich recht verschiedenen Gestaltung der einzelnen Gebiete. Dann waren die zahlreichen Klagen auch nicht verwunderlich, denn man hatte fast mit allem Alten gebrochen, die Gewerbsamkeit mufste sich erst der ganz neuen rechtlichen Basis anpassen. Oft machte es den Centralbehörden die gröfste Mühe, in den Konflikten der neuen Gesetze mit alten wohlfundierten Privatrechten die liberalen Grundsätze zu wahren, besonders da man vor allem niemandes Rechte verletzen wollte. Hardenberg bewegte sich in solchen Widersprüchen mit grofser Geschicklichkeit, aber nicht immer mit Erfolg. Stets suchte er unter Wahrung aller Interessen und im Geiste der Gesetzgebung den einzelnen Beschwerden abzuhelfen, wiederholt verstiefs er dabei gegen den Buchstaben des Gesetzes. Doch lassen wir die Thatsachen für sich sprechen.

Bald nach dem Erlafs des Gesetzes regte sich in der verschiedensten Weise der alte Zunftgeist und trieb nicht selten die häfslichsten Blüten. Aus fast allen Teilen der Monarchie liefen früher und später Klagen der Bäcker und Schlächter über die Konkurrenz des platten Landes, welches jetzt vielfach die Städte

mit Lebensmitteln versorgen half, ein (z. B. aus Berlin, Tilsit, Krossen, Kottbus). Hardenberg wies diese Gesuche stets liebenswürdig und auf die schliefslichen guten Folgen der Gewerbefreiheit vertröstend zurück. Er gab nicht einmal eine unwillige Antwort, wenn der Konkurrenzneid deutlich zu Tage trat, wie bei den Berliner Schlächtern, die von den Landschlächtern behaupteten, sie brächten Aas zum Verkauf in die Stadt und defraudierten die Accise.

Für Selbstauflösung von Gewerken, welche man zahlreich erwartet hatte, geben die Akten keinen Anhalt. Wohl aber machten die Zünftler den neu sich ansetzenden Meistern häufig durch Schikane grofse Schwierigkeiten und trugen wiederholt auf Beseitigung der Gewerbefreiheit ganz allgemein an. Oft zeitigte ihr Brotneid die seltsamsten Bitten. So verlangte 1818 das Berliner und Potsdamer Steinmetzgewerk, bei den königlichen Bauten sollten keine Steinmetzen beschäftigt werden, die sich ohne Leistung des Meisterstücks bei ihrer Zunft selbständig gemacht hätten. Die Berliner Destillateurinnung trug wiederholt, in allen Instanzen, darauf an, ihre alte innungsgemäfse Prüfung vor dem Stadtphysikus unter Hinzuziehung einiger Mitglieder ihrer Innung vornehmen zu lassen, da bei ihrem Gewerbe viel schädliche Ingredienzien gebraucht würden, und durch ungeschickte Verwendung derselben die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Man erkannte aber den wahren Zweck dieses Antrages und wies die Petenten mit der Begründung Schuckmanns zurück, dann müfsten alle Gewerbe, die Nahrungs- und Genufsmittel lieferten, einen staatlichen Befähigungsnachweis erbringen[1]. Die Magdeburger Schlosser baten (1820) den König, ihren Gewerbebetrieb von einem sittlichen und gewerblichen Qualifikationsnachweis abhängig zu machen, weil zum Schlosserhandwerk nur redliche Leute brauchbar wären. Das war richtig, und die Allgemeine Gewerbeordnung von 1845 und schon früher das Allgemeine Landrecht setzten aus solchen Gründen besondere Bestimmungen für die Schlosser fest. Aus dem Gesuche der Schlosser ging aber zweifellos hervor, dafs es ihnen vielmehr um den gewerblichen Befähigungsnachweis zu thun war, um sich der Konkurrenz der Zirkelschmiede und verwandter Gewerbe zu erwehren. Man wies sie zurück, weil jeder Schritt in dieser Richtung dem Publikum nichts nützte, dem schädlichen Zunftgeist Nahrung gäbe, unzählige Exemplifikationen veranlafste und die Freiheit eines verbesserungsbedürftigen Gewerbes einschränkte, und weil es ausreichte, wenn der § 19 des Gewerbesteueredikts persönliche Unbescholtenheit und rechten Lebenswandel zu den ersten allgemeinen Bedingungen des Gewerbebetriebes machte. Vorher hatte man aber doch auf Veranlassung des Königs, der eine genaue Erwägung der Angelegenheit empfohlen hatte, eine

[1] 1812 R 74 K VIII M 23.

Umfrage an die Regierungen ergehen lassen, die sich aber sämtlich, mit Ausnahme der Königsberger Regierung, dagegen äufserten. Gegenüber einem anderen ähnlichen Gesuche erklärte Hardenberg am 6. September 1813, durch die Gewerbefreiheit könnten allein Industrie und Handel wieder emporblühen, es dürften beiden daher keine neuen Fesseln angelegt werden. An dieser Gesinnung hielt der Staatskanzler und seine Berater fest, wenn auch der Glaube an den unbedingten Segen der Gewerbefreiheit durch die Wirklichkeit später Trübungen erfuhr.

Aufser den Beschränkungen der Freiheit im Gewerbepolizeiedikt mufsten, wie sich auch des weiteren zeigen wird, noch neue (z. B. beim Hausierhandel) vorgenommen werden. Eine infolge der Gesetzgebung eintretende übergrofse Zunahme der Hausierer hatte mancherlei sociale Mifsstände zur Folge gehabt. So waren bald nach Publikation des Edikts vom 7. September 1811 und später noch[1] die Regierungen angewiesen worden, die Vermehrung der umherziehenden Krämer und Hausierer nicht zu begünstigen. Hardenberg hielt zwar hier auch an möglichster Gewerbefreiheit fest, willigte aber in Einschränkungsmafsregeln, wenn sie im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig erschienen. Trotzdem vermehrte sich der Hausierhandel doch so, dafs gegen 1820 aus der Rheinprovinz und Schlesien und vereinzelt auch von wo anders die monatlichen Zeitungs- und sonstigen Berichte der Regierungen über Zunahme des Hausierens klagten[2].

In den grofsen Städten, vor allem in Berlin, wurden Gewerbescheine zum Betriebe im Umherziehen am meisten nachgesucht; die Kommunen waren aber einer Begünstigung desselben durchaus abgeneigt. Vornehmlich beim Berliner Magistrat und Polizeipräsidenten war bis 1845 und wohl noch darüber hinaus gar keine Vorliebe für Gewerbefreiheit überhaupt wie im besonderen für Hausierhandel vorhanden. Wo es irgend die Gesetze rechtfertigten, schränkte man den letzteren ein. So kamen gerade aus Berlin eine aufserordentlich grofse Zahl von Beschwerden dieser Art an Hardenberg, der regelmäfsig zu Gunsten der Gewerbefreiheit die Partei der Bittsteller ergriff und mit liberaler Auslegung der Gesetze, im Gegensatz zum Magistrat und dem Polizeipräsidenten, fast regelmäfsig in den ersten Jahren nach dem Gewerbepolizeigesetze die Erteilung der Hausiergewerbescheine durchzusetzen wufste. Der Staatskanzler trat selbst für Drehorgelspieler in der Residenz, meist Invaliden, mit wärmsten Eifer ein, als der Polizeipräsident Lecoq dieser überhand nehmenden „dreisten Bettelei" energisch Einhalt thun wollte. Er gestand Lecoq zu, dafs im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung das Hausieren und Drehorgelspielen nicht

[1] Schreiben Hardenbergs vom 20. VII. 1818.
[2] Die Akten der einzelnen Provinzen und R 74 K VIII M 23.

allzu sehr um sich greifen dürfte, wollte aber doch den Invaliden ohne Schwierigkeiten Gewerbescheine bewilligt sehen, weil jeder Invalide als solcher heilige Ansprüche an den Staat hätte und von demselben nicht weniger verlangen könnte, als daſs er ihm seinen Lebensunterhalt auf eigene Weise zu erleichtern suchte. Überhaupt wurde, wie man es einst versprochen hatte, in diesen wie in ähnlichen Fällen auf Soldaten und Kombattanten, besonders wenn sie freiwillig an den Befreiungskriegen teilgenommen, möglichst viel Rücksicht genommen. Nach einem Berichte der Kurmärkischen Regierung[1] hatte der König nach dem Kriege sogar allgemein verfügt, daſs den Invaliden, welche durch den Betrieb eines Hausiergewerbes ihren dürftigen Unterhalt fänden, ein unentgeltlicher Gewerbeschein gewährt werden sollte. Ebenso trat Hardenberg stets dafür ein, daſs den Invaliden von den Städten, wenn auch widerwillig, zu möglichst leichten Bedingungen das Bürgerrecht gewährt wurde. Gegenüber dem oft wenig liberalen Verwaltungsverfahren der einzelnen Behörden wünschte er überhaupt stets eine Auslegung seiner Gesetze in möglichst freiheitlichem Sinn.

Besonders oft machte sich, was bei der Finanzlage des Staates allerdings verständlich war, eine zu groſse Rücksicht der Behörden auf die fiskalischen Interessen bemerkbar. Dafür nur ein Beispiel. Der § 151 des Gewerbepolizeigesetzes hatte den Handel, die Verarbeitung und die Verfertigung hochimpostierter Waren auf dem Lande und in den ihm gleich geachteten Vorstädten mit Rücksicht auf die Staatseinnahmen eingeschränkt. Hierin verfuhr man besonders streng in den Grenzgebieten, wo die Gefahr des Schmuggels nahe lag, und Bülow, obwohl Anhänger der Gewerbefreiheit, billigte das als Finanzminister. Während er aber den Grundsatz festhielt, dem Interesse der indirekten Steuern gefährliche Handlungen und Fabriken auf dem Lande möglichst einzuschränken, wünschte Hardenberg eine möglichst geringe Einschränkung der Gewerbefreiheit. Bei der bestehenden Acciseverfassung konnte Bülow aber nicht darauf eingehen. Der Staatskanzler forderte daher wiederholt eine Beschleunigung der vom Finanzminister geplanten Steuerreform, weil die Einschränkungen der Gewerbe und des Handels aus steuerlichen Rücksichten den Grundsätzen der Freiheit direkt widersprächen. Bülow sollte vor allem die Aufrechterhaltung der gewerbefreiheitlichen Grundsätze beachten, deren Verletzung von weit gröſserer Bedeutung wäre als selbst der Verlust einiger Abgaben[2]. Er wünschte das umsomehr, als die fiskalischen Vexationen den Geist der Bevölkerung demoralisierten und die Defraudationen, welche sie verhüten wollten, gerade hervorbrächten. Er meinte etwas optimistisch, Betrügereien müſsten überhaupt

[1] R 74 K VIII. Kurmark, Bericht vom 13. VIII. 1822. M 36.
[2] R 74 K IX Litauen. 25. IV. 1816. M 31.

nicht vermutet werden. Bülow sagte ihm denn auch, dieser Grundsatz ehrte zwar das Gefühl dessen, der ihn ausspräche, könnte aber bei indirekten Abgaben nicht leitend sein, und Hardenberg mufste erfahren, dafs Defraudationen sehr um sich griffen und selbst unter den höheren Ständen als nichts Unmoralisches angesehen wurden. Die östlichen Regierungen, die sich sonst durch einen frischen liberalen Zug auszeichneten, hielten sehr streng auf die Wahrung des Abgabeninteresses, und zahlreiche Beschwerden, vornehmlich von Juden, die den Handel mit Schnitt- und Kolonialwaren auf dem Lande nachsuchten, mufsten trotz der energischen Befürwortung des Staatskanzlers von Gesetzes wegen zurückgewiesen werden. Die Accise zeigte sich sehr lästig. Die Bülowschen Steuerreformpläne fielen aber durch die Opposition im Staatsrat, und so verzögerten sich die Finanzverbesserungen aufserordentlich. Die Accise, welche unter den Räten Hardenbergs Scharnweber am meisten hafste und als das gröfste Übel des preufsischen Staates bezeichnete, verschwand erst 1818, als nach langen Kämpfen wenigstens ein Teil der Bülowschen Finanzpläne Gesetzeskraft erhielt. Nach § 17 der neuen Zoll- und Verbrauchssteuerordnung sollten in den Grenzbezirken sogar keine Gewerbe mehr wegen eines Abgabeninteresses ganz verboten sein, sondern selbst diejenigen, welche zu Unterschleifen vorzüglich Anlafs gaben, nur einer jedesmal örtlich zu bestimmenden Kontrolle unterworfen werden. Hardenberg hielt es für nötig, die Regierungen in den alten Provinzen besonders darauf aufmerksam zu machen, um fernere unnötige Beschränkungen der Gewerbefreiheit aus steuerlichen Gründen zu vermeiden[1].

Es wäre für den vorliegenden Zweck unerspriefslich, sich in alle die zahlreichen Fragen dieser Art zu vertiefen. Diese Mängel der Gesetzgebung und die zumeist infolge davon sich allmählich klar erweisende Notwendigkeit einer grofsen Reform geht schon aus der Behandlung der hauptsächlichsten Fragen hervor.

§ 14. Die Entschädigung für aufgehobene Berechtigungen.

Zunächst war die Entschädigungsfrage ganz und gar nicht gelöst und machte viele Schwierigkeiten. In dieser Hinsicht liefen die meisten Klagen ein. Der rechtliche Ursprung mancher gewerblichen Berechtigungen war zweifelhaft, obwohl sie widerspruchslos bestanden hatten. An die Entschädigung vieler, für die jetzt Ablösungsansprüche geltend gemacht wurden, hatte man offenbar bei der Legislation gar nicht gedacht. Man hatte bei den Ablösungsbestimmungen in erster Linie die zahlreichen städtischen Gerechtigkeiten der allgemeinsten Gewerbe ins Auge gefafst;

[1] R 74 K IX Ostpreufsen am 3. I. 1819. M 32.

es bestanden aber aufserdem in den Städten und vereinzelter auf dem Lande Badestuben-, Scharfrichter-, Abdecker-, Viehkastrierer-, Apotheker-, Schmiede- und sonstige Gerechtigkeiten, die, im allgemeinen von geringerem Werte als die städtischen, oft erst gar keine Entschädigungsansprüche geltend machten. Immerhin liefen doch so zahlreiche Beschwerden ein, dafs Hardenberg die Ablösungsnormen dahin deklarierte, für die Entschädigungsberechtigung sollte ausschliefslich die Eintragung in die Hypothekenbücher mafsgebend sein, ob die Gerechtigkeit persönlich war oder an einem Grundstück haftete. Manche blieben dadurch unentschädigt, wie z. B. in der Kurmark Viehkastrierer, weil ihre rein persönlichen Gerechtigkeiten nicht in die Hypothekenbücher eingetragen waren. Die Verluste für die Betroffenen blieben allerdings auch meist gering.

Den guten Willen zur Entschädigung hatte man, die Verwirklichung desselben war aber oft sehr schwierig. Jene Rechte stützten sich auf so verschiedene Ursprungstitel, dafs die Aufstellung allgemein gültiger und doch gerechter Grundsätze für Ablösungsansprüche nicht möglich war. Wollte man gerecht sein, so durfte die Bedingung der Eintragung in die Hypothekenbücher nicht aufrecht erhalten werden. Viele Gerechtigkeiten hatten sich im Erbgang ebenso teuer wie Realrechte erhalten, obwohl sie nichts als mifsbräuchlich erblich gewordene Meisterstellen und im Sinne des Gesetzes weder ausschliefsend, noch in die Hypothekenbücher eingetragen waren. Bis 1810 war vielfach das Meisterrecht verpfändet und ihm damit, wenn auch ganz unberechtigt, das Gepräge einer Gerechtigkeit gegeben worden. Obwohl das General-Fabrikendepartement diese sogenannte „Verpfändung der Gerechtigkeit" schon 1800 streng verbot, hatten es die Magistrate und Gewerke doch zugelassen. Anfangs verweigerten die Regierungen die Entschädigungen dafür und gingen zur Feststellung des berechtigten Ablösungsanspruchs bisweilen mehrere Jahrhunderte in ihren Nachforschungen zurück. Diese Untersuchungen waren natürlich sehr schwierig und zeitraubend und verzögerten das Ablösungsverfahren aufserordentlich. Oft blieben sie völlig resultatlos. So entschied Hardenberg mehrmals, wenn die derzeitigen Besitzer beim Kauf der Gerechtigkeit bona fide gewesen, und wenn die sonstigen Umstände dafür sprachen, die Entschädigung anzuerkennen. Er ergriff stets dem auch hier beständig hervortretenden Fiskalismus der Behörden gegenüber die Partei der Entschädigungsuchenden.

Schliefslich erwies sich doch eine gründliche Revision der Entschädigungsnormen als unumgänglich. Der Staatskanzler glaubte, durch die Beratungen zur Entschädigung für die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte 1818, welche in der noch zu behandelnden Verordnung vom 15. Nov. 1818 ihren Ausdruck fanden, würde diese Frage auch klar werden. Deshalb

verfügte er am 3. Juli 1818[1] an Bülow, wenn nicht ganz besondere Umstände eine bare Auszahlung der Entschädigungssumme rechtfertigten, sollte er eine solche nicht geben, um nicht zahllose Exemplifikationen zu veranlassen. Die Forderungen sollten vorläufig nur als eventuell berechtigt anerkannt, und, wie sonst üblich, bis zur erfolgten Ablösung verzinst werden, bis eine allgemeine Anleitung zu dem Entschädigungsverfahren zustande gekommen wäre. Für die ländlichen Berechtigungen fehlte jede Norm. Wer sollte z. B. die Entschädigung bei Viehkastrierern, die bis 1810/11 für gröfsere ländliche Bezirke vielfach allein berechtigt waren, festsetzen, und wer sie zahlen? Die neu vom Staate Konzessionierten konnten die Ablösungssumme nicht leisten, und den beteiligten Gemeinden wollte Hardenberg sie auch nicht aufbürden. Auch sonst pafsten die Bestimmungen des Gesetzes oft nicht, und wo sie pafsten, entstanden wegen der zu geringen Einschätzungen der Gerechtigkeiten durch die Regierungen Unzuträglichkeiten. Die Beschwerden beim Finanzminister und bei den höheren Instanzen, Hardenberg und dem König, häuften sich. Bisweilen war die Strenge der Regierungen berechtigt.

In sehr vielen Städten safsen die Berechtigten, meistens Brauer, in der Stadtverordnetenversammlung und schätzten natürlich ihre Gerechtigkeiten nicht zu gering ein. 1818 wurden z. B. den Königsberger Brauberechtigten ihre Taxen um $^2/_5$ herabgesetzt, und trotz ihrer Beschwerde bis an den König mufste es dabei bleiben. Sie hatten nämlich irrtümlich geglaubt, dafs nach § 34 des Gewerbepolizeiediktes die von den Stadtverordneten festgesetzte und vom Magistrat mit dem Gutachten an die Regierung gesandte Taxe von der letzteren nicht mehr herabgesetzt werden dürfte[2], während durch Staatsministerialbeschlufs dem zuständigen Ministerium und auch den Regierungen dieses Recht zugestanden wurde. Ähnliche Fälle kamen in Zülliehau, Krossen und dann auch bei Schneider-, Schuhmacher- und anderen Gerechtigkeiten vor. Die meisten Schwierigkeiten setzte Schlesien dem Ablösungsverfahren entgegen. Die alte schlesische und die spätere österreichische Herrschaft hatten hier mit der Verleihung von Ausschliefsungsrechten eine grofse Mifswirtschaft getrieben und die Städter sich für klingende Münze manche Gerechtigkeiten erkauft. Alles in allem, wie schon gesagt, verlangte die Gerechtigkeit eine Revision der Entschädigungsbestimmungen des Gesetzes vom 7. Sept. 1811. Die am 15. Sept. 1818 nach langen sorgfältigen Beratungen zustande kommende Verordnung beschränkte sich auf die Festsetzung der Entschädigung für den aufgehobenen Mahl- und Getränkezwang;

[1] R 74 K VIII M 24.
[2] R 74 K IX Ostpreufsen. M 32.

für die sonstigen Entschädigungen kam erst am 11. Juli 1822[1] eine Deklaration zustande.

Angesichts der Unmöglichkeit, die Entschädigungsbestimmungen des Gewerbepolizeidiktes auf alle ausschliefslichen gewerblichen Berechtigungen anzuwenden, und der dazu kommenden häufigen Irrtümer in der Anwendung jener Bestimmungen durch die ausführenden Behörden, gab diese Deklaration wesentlich veränderte Normen über Feststellung der Ansprüche und Bildung des Fonds. Es sollten alle ausschliefslichen, vererblichen und veräufserlichen Gewerbeberechtigungen in den Städten abgelöst werden, wenn sie das Recht zur Untersagung der Anlage neuer Gerechtigkeiten in ihrer Stadt und für ihr Gewerbe auf irgend eine rechtliche Weise darthun konnten. Die Ablösung sollte nicht mehr von der Eintragung in die Hypothekenbücher überhaupt abhängig sein, aber doch sollten nur solche Berechtigungen abgelöst werden, welche vom 1. Januar 1791 bis zum 2. Nov. 1810 entweder ausgeübt oder getrennt vom Grundstück verkauft worden waren. Der Verzinsungs- und Amortisationsfonds war nicht mehr allein von den Gewerbetreibenden gleicher Art für ihr Gewerbe aufzubringen, es wurden nun auch die Gemeinden eventuell beitragspflichtig gemacht, weil keine Aussicht war, mit dem bisherigen Verfahren in absehbarer Zeit die Ablösung zu beenden. Wie einst Hoffmann schon mit dem alten Plane es erwartet hatte, so sollte jetzt mit dem neuen in längstens 30 Jahren, vom Tag der Deklaration an gerechnet, das Entschädigungsgeschäft zum Abschlufs gebracht sein. Zu dem Zweck hatten alle, wirklich das Gewerbe im Polizeibezirk der Stadt Betreibenden, nach einem vom Magistrat aufzustellenden und der vorgesetzten Regierung zu genehmigenden Plane, dem Umfang ihres Gewerbebetriebes entsprechende Beiträge zum Fonds zu leisten. Diese Beiträge waren geringer als 1811 bemessen. Sie sollten so normiert werden, dafs dadurch kein Handwerker aufser Nahrung kam. Die Gerechtigkeitsinhaber unter den Beitragspflichtigen brauchten ihre Abgabe nicht in bar zu zahlen, sondern erhielten sie von der ihnen gebührenden Zins- und Entschädigungsumme abgerechnet. Was nach Aufbringung der Ablösungsbeiträge der Gewerbetreibenden und Hinzurechnung von schuldfrei verbleibendem Gewerksvermögen an den aufzubringenden 6 % des Werts aller Berechtigungen noch fehlte, sollten die Stadtgemeinden in gleichmäfsigen Jahresbeiträgen aus ihren Mitteln zuschiefsen. Den Gemeinden war überlassen, durch freiwillige gröfsere Zuschüsse das Tilgungsgeschäft in weniger als 30 Jahren zu Ende zu bringen. Die an Ablösungsberechtigte seit dem 1. Nov. 1810 etwa rückständigen Zinsen sollten neben den laufenden allmählich, aber spätestens in 30 Jahren, getilgt und die etwa nicht gezahlten

[1] Ges.-Samml. S. 187.

Ablösungsbeiträge seit dem 1. Dez. 1810 nachträglich unter denselben Bedingungen wie die Ablösungsbeiträge der Gewerbetreibenden, eingezogen werden.

§ 15. Die Wirkungen der Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges und die Entschädigung dafür.

Gröfsere Schwierigkeiten als aus der Ablösung der städtischen gewerblichen Realrechte erwuchsen dem Staat aus der Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges[1]. Das Allgemeine Landrecht hatte die Anlage von Wasser- und Schiffsmühlen an öffentlichen Flüssen für ein Staatsregal erklärt, aber im übrigen, wenigstens dem Namen nach, eine gewisse Gewerbefreiheit gegeben, indem es jedem erlaubte, auf seinem Privateigentum Mühlen aller Art frei anzulegen. Diese Mühlenfreiheit wurde aber durch den Zusatz hinfällig, wofern nicht besondere Gesetze und Verfassungen es anders bestimmten. Die vor dem Landrecht geltenden Provinzialgesetzbücher erklärten das Recht der Mühlenanlage meist für ein Regal, das den Gutsherrschaften übertragen war. Aufserdem besafsen die meisten Mühlen auf Domanial- und Privatgütern das Bannrecht[2]. Also erst wenn die Bewohner einer Gegend nicht zu irgend einer Mühle gebannt waren, was aber so gut als nie zutraf, durften sie eine beliebige Mühle benutzen. Schliefslich besafsen alle Mühlen das Exklusivrecht[3], so dafs keine neue angelegt werden konnte, wenn jene ihren Nahrungsstand dadurch für benachteiligt hielten. So war, trotz des principiellen Zugeständnisses der Freiheit, das Müllergewerbe nichts weniger als frei.

Den ersten wirksamen Eingriff in liberalem Sinne in diese Verhältnisse that man mit dem oben erwähnten Edikt vom 29. März 1808 für den Osten Preufsens[4], für Ostpreufsen, Litauen und die Kreise Marienwerder und Ermeland. Dies Gesetz beliefs es hinsichtlich der Wasser- und Schiffsmühlen an öffentlichen Flüssen bei den bestehenden Bestimmungen, gab aber die Anlegung von Mühlen auf privatem Grund und Boden frei. Nur aus polizeilichen Rücksichten, oder wenn einem schon vorhandenen Müller das Wasser entzogen, oder überhaupt dadurch jemand in der Benutzung seines Grundeigentums benachteiligt wurde, konnte die Anlage neuer Mühlen untersagt werden, keineswegs aber wegen Schmälerung der gewerblichen Einnahmen vorhandener Müller. Zugleich wurde für das genannte Gebiet der Mühlenzwang in Land und Stadt vom 1. Dez.

[1] R 74 K VIII M 23, 24, 25, 26.
[2] A.L.R. I, 23, § 27.
[3] l. c. II, 15, § 234 ff.
[4] Edikt betr. die Mühlengerechtigkeit und die Aufhebung des Mahlzwanges u. s. w. Ges.-Samml. S. 218.

1808 ab gegen Entschädigung, ohne Rücksicht auf die Qualität der Besitzrechte so aufgehoben, dafs die bisher Mahlpflichtigen nach Belieben erklären konnten, ob sie den Zwang beibehalten oder aufheben wollten. Als Entschädigung wurde dem Pächter oder Besitzer der Mühle die bis dahin für die Nutzung der Mühle zu zahlende Abgabe in der Regel gänzlich erlassen. Der Erlafs sollte aber den infolge der Aufhebung eintretenden Verlust nicht übertreffen. So gab man den bisherigen Mahlpflichtigen und dem Verpächter der Mühle das Recht, nachzuweisen, dafs der Einnahmeausfall des Müllers geringer wäre, wonach dann nur ein dem wirklichen Verluste entsprechender Erlafs stattfand. Hier wurde also ein wirklicher Verlust vorausgesetzt, den das lediglich vom doktrinären Liberalismus Hardenbergs und seiner Räte beherrschte Edikt vom 28. Okt. 1810 in Abrede stellte. Beseitigt wurden in jenem Gesetz auch die Banndienste, welche die Zwangspflichtigen bis dahin an die Zwangsmühle hatten leisten müssen. Die Müller behielten aber weiter den Anspruch auf freies Bauholz, nur mufsten sie sich auch eine Abfindung in Geld gefallen lassen. Die Höhe des Mahllohnes überliefs man der freien Vereinbarung, setzte jedoch, um Übervorteilung der Mahlgäste zu verhüten, einen Maximallohn bis zum Jahre 1814 fest, der beim Eintritt ausreichender Konkurrenz aufgehoben werden sollte. Den Verpächtern wurde der durch den Wegfall der bisherigen Abgaben erwachsende Schaden vergütet, und zwar mufsten ihn auf Königl. Domänenmühlen die Mahlpflichtigen mit einer Abgabe ersetzen, welche auf dem Lande den Bannpflichtigen zur Grundsteuer, in den Städten zur Mahlaccise zugeschlagen und nach dem etatsmäfsigen Ertrage der Domänenmühlen unabänderlich festgesetzt wurde; bei Privatmühlen aber hatten die Gebannten den Mühlenbesitzer in gleicher Weise zu entschädigen; die Entschädigungssumme wurde hier jedoch durch Vertrag oder richterliches Erkenntnis festgesetzt. Dem platten Lande wurde zudem der Gebrauch von Handmühlen freigegeben, wodurch den Müllern nicht wenig Abbruch geschah.

Im Jahre 1810 nahm Hardenberg von dem eben behandelten Gesetz gar keine Notiz, sondern hob durch das Edikt vom 28. Okt. 1810 den Mühlenzwang zusammen mit dem Getränkezwang für die übrigen Landesteile, welche nach dem Tilsiter Friedensschlufs bei Preufsen verblieben, auf. Dieses Edikt verrät zwar in mehreren Punkten hinsichtlich der Mühlen Anlehnung an das vom 29. Mai 1808, aber es formulierte das Princip der Freiheit schärfer. Der Gesetzgeber hatte sich vor allem gründlich in der Annahme getäuscht, dafs nach der „Theorie und Erfahrung" infolge der Aufhebung der Zwangsrechte keine Schädigung der Berechtigten stattfinden könnte. Als mit dem 28. Okt. 1814 der vierjährige Zeitraum abgelaufen war, nach welchem die, nach Hardenbergs Meinung nur durch besondere örtliche Verhältnisse mögliche, Schädigung der Berechtigten dem

Staate zur Schadloshaltung angemeldet werden konnte, erwies sich zweifellos die Verkehrtheit jener Hypothese. Der Schaden trat in ungeahntem Umfange ein und äufserte sich, schon ehe die 4 Jahre abgelaufen waren, in zahlreichen Beschwerden. Die Bestimmungen über den Schadennachweis waren entsprechend den Anschauungen des Gesetzgebers über die Möglichkeit einer Schädigung sehr streng gehalten, und die Provinzialdeputierten hatten bereits auf ihre Unhaltbarkeit hingewiesen. Auch Bülow hatte schon vor 1814 die Unmöglichkeit der Erfüllung jenes in § 3 des Gesetzes vom 28. Okt. 1810 geforderten Schadennachweises eingesehen und mit dem Justizminister Kircheisen zusammen am 30. Dez. 1813 einen Deklarationsentwurf vorgelegt, der nach einigen Wandlungen erst am 15. Sept. 1818 perfekt wurde. Um das verständlich zu machen, mufs auf die Wirkungen eingegangen werden, welche das Zwangsbefreiungsedikt unter den Müllern hatte.

Beschwerden liefen lange vor 1814, aber dann in doppelter Zahl, von Müllern ein, welche nach dem Verluste ihrer Zwangsrechte aufser stande waren, den Pachtzins und ihre andern Verbindlichkeiten pünktlich weiter zu berichtigen, da sich seit 1810 die Mühlen sehr vermehrt hatten[1]. Der Mühlenbau wurde weit lebhafter, als die kriegerischen Zeiten vorüber waren. Die Regierungen verlangten durchgehends im Interesse des entschädigungspflichtigen Staatsseckels einen Schadennachweis genau nach dem Buchstaben des Gesetzes. Bülow billigte das angesichts der Finanzlage des Staates durchaus, obwohl man allgemein einsah, dafs der streng gesetzliche Nachweis unmöglich zu erbringen war. So schrieb z. B. die Oppelner Regierung in einem Bericht an den Staatskanzler[2], sie wäre übrigens der unmafsgeblichen Meinung, dafs nie ein Müller den Nachweis des § 3 des Ediktes vom 28. Okt. 1810 zu liefern vermöchte. Der Staatsrat urteilte in einem Berichte[3], jene Bedingungen wären so erschwerend, dafs eine Entschädigung mehr dem Schein als dem Wesen nach versprochen worden wäre. Selbst Bülow sagte am 31. Okt. 1817[4], dafs die Entschädigungsgrundsätze für den Fiskus sehr vorteilhaft wären. Diesen und vielen ähnlichen Äufserungen gaben die Thatsachen durchaus Recht.

Die in ihren Hoffnungen auf Schadloshaltung getäuschten Müller wandten sich einzeln und in ganzen Gewerken zuerst an Bülow, wo sie kein williges Gehör fanden, und dann an Hardenberg und den König. Der Staatskanzler trat mit warmem Herzen und aufs nachdrückliehste für die geschädigten, und zum gröfsten Teil in schwere Bedrängnis geratenden Müller gegen

---

[1] Gutachten Hoffmanns 1815 R 74 K VIII M 26.
[2] Bericht vom 3. XII. 1817. R 74 K VIII M 24.
[3] a. a. O. vom 20. VII. 1818.
[4] R 74 K VIII M 23.

die vom Finanzinteresse gebotene Hartnäckigkeit Bülows und der Regierungen bei den mangelhaften Nachweisen ein. Meist handelte es sich um Pacht- oder Erbpachtmüller, von welchen die Gutsherrschaften oder Stadtgemeinden als Verpächter den bei einträglichen Mühlen, besonders grofsen Stadtmühlen, sehr hohen Pachtzins und die oft bedeutenden Naturalleistungen, welche damit verbunden waren, als Holz-, Getreidelieferungen, Dienstleistungen u. ähnl., ungeschmälert und pünktlich weiter verlangten. Bei Städten wurden sehr bald nach dem Erlafs des Ediktes neue Mühlen angelegt; oft lagen auch die alten Zwangsmühlen den Konsumenten zu weit und unbequem, und ein Konkurrent siedelte sich schnell an einem passenderen Orte an, und was dergleichen Möglichkeiten mehr waren. Mit solchen Müllern, die nichts als die Gewerbesteuer zu entrichten hatten, konnten die hochbelasteten Bannmüller, welche aufserdem die Gewerbesteuer auch zahlten, unmöglich konkurrieren. Die „Erfahrung und Theorie" Hardenbergs trug hier sehr bedenkliche Früchte. Die Pächter konnten ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, und die Verpächter liefsen die Mühle unter Subhastation stellen. Diese Fälle waren so aufserordentlich zahlreich, dafs die Akten fast den Eindruck erwecken, als hätten die, bei welchen nicht die Klage auf Sequestration erhoben wurde, die Ausnahme gebildet. Es kam nicht selten vor, dafs die Gutsherrschaft selbst auf Grund der Gewerbefreiheit in Konkurrenz zu ihrem Pachtmüller eine neue Mühle anlegte und doch ungemindert dessen Leistungen weiter verlangte. Bei den oft sehr hohen Preisen solcher Mühlen lasteten häufig gröfsere Restkaufgelder oder Anleihen als Hypotheken darauf, und damit waren aufser den Müllern fast alle diese Gläubiger gefährdet. Dazu kam, dafs die Lage der Müller während der Kriegszeiten und unmittelbar nach diesen naturgemäfs recht schlecht war. Wiederholt wurde von den Regierungen aus Schlesien und Ostpreufsen auch berichtet, dafs mit der allmählich allgemeiner gewordenen Kartoffelnahrung der Brotkonsum und damit die Einnahmen der Müller zurückgingen. Ferner hatten die Müller bisher als sehr lohnendes Nebengewerbe meist ausschliefsend den Mehlhandel betrieben, welcher mit der Gewerbefreiheit in die Hände der zahlreich sich etablierenden Mehlhändler überging. Schliefslich hatte zwar das Edikt vom 28. Okt. 1810, abweichend von dem Gesetz für die östlichen Gebiete vom 29. März 1810, den Gebrauch von Handmühlen aus Abgaberücksichten gänzlich verboten, in der Deklaration vom 16. April 1812[1] wurde die Handmühlenverwendung aber allgemein freigegeben und davon der ausgiebigste Gebrauch zum Eigenbedarf gemacht.

Wegen nicht ausreichenden Schadennachweises verzögerten sich die Entschädigungen ungemein, und zahlreiche Müller baten

[1] R 74 K VIII M 24.

seit 1814 Hardenberg um Errettung vor dem drohenden Untergang. Soweit als möglich suchte man ihnen zu helfen; ihre immer wiederholten Bitten um Sistierung des Neubaues von Mühlen mufste man aber der Gewerbefreiheit wegen unberücksichtigt lassen; ebenso die um Erlafs der bisherigen Abgaben, ähnlich wie ihn das Edikt vom 29. März 1808 gewährte. Die Bittsteller beriefen sich hierfür nicht mit Unrecht auf den § 30 des Gewerbesteueredikts, wonach sie lediglich, wie die neuen Müller, Gewerbesteuer zu zahlen sich verpflichtet fühlten, und dagegen von allen sonstigen gewerblichen Abgaben befreit sein wollten. Bei der überaus grofsen Zahl der Entschädigungsgesuche, bei der Schwierigkeit des gesetzmäfsigen Nachweises eines Schadens und bei den daraus fliefsenden endlosen Rekursen verzögerte sich trotz eifrigster Thätigkeit der Regierungen und trotz des beständigen Drängens Hardenbergs die Regelung der einzelnen Entschädigungen aufserordentlich, nicht selten 8 Jahr und länger. Sehr viele konnten wegen Mangels der gesetzlichen Beweise selbst bei der eifrigsten Fürsorge Hardenbergs nicht schadlos gehalten werden und gingen zu Grunde. Bei anderen sehr zahlreichen hatten die Verpächter nicht Lust, mit ihren Forderungen auf die Beendigung der langwierigen Entschädigungsregelung zu warten und suchten mit allen rechtlichen Mitteln die Subhastation durchzusetzen.

Hardenbergs Vertröstungen auf das baldige Erscheinen einer Deklaration fruchteten nicht mehr. Um das unverdiente Verhängnis von einigen Müllern abzuwenden, hatte er durch Kabinettsbefehl mehrmals eine Sistierung der Subhastation ausgewirkt. Als die Deklaration immer noch nicht beendet war, und die Notgesuche der Müller und die Rechtsverwahrungsgesuche der Verpächter überhand nahmen, sah sich der Staatskanzler, um grofses Unglück unter den Müllern zu verhüten, gezwungen, beim König eine Kabinettsordre an den Justizminister auszuwirken [1], wonach alle Gerichtsbehörden angewiesen wurden, die wegen rückständiger Schuldforderungen, besonders wegen des ausstehenden Pachtkanons, schwebenden Subhastionen bei allen entschädigungsberechtigten Mühlen zunächst zu sistieren, da in allernächster Zeit die verheifsene Deklaration erscheinen sollte. Um die Müller auf den königlichen Domänen vor dem Fiskus zu retten, stundete man ihnen ganz oder teilweise den Kanon und die Mühlenabgaben. Etwaige Klagen auf Sequestration wurden auch hier sistiert. Einen tieferen Eingriff in die Rechte des Privateigentums als diese Sistierungen wagte man nicht, aber auch sie riefen schon zahlreiche Beschwerden der Pächter hervor. Die sehr traurige Lage so vieler Müller erschütterte den Glauben Hardenbergs an den schliefslichen Segen der Gewerbefreiheit nicht, er hoffte, und wohl nicht mit Unrecht, diese Übergangskrankheit

[1] K.-O. vom 12. VI. 1816. R 74 K VIII M 24.

bald zu beseitigen. Für den Augenblick geriet er aber, in dem Wunsche zu helfen und Härten zu mildern und in der nicht seltenen Unmöglichkeit, helfen zu können, mit seinen Beratern in grofse Verlegenheit.

Die K.O. vom 12. Juni 1816 hemmte zwar die Zwangsverkäufe, schützte aber im Übrigen die Müller nicht ausreichend. Der Deklaration stellten sich immer neue verzögernde Schwierigkeiten in den Weg. Die Stundung der Pacht für die Domänenmüller, die bisher von Fall zu Fall geschehen war, wurden generell an die zuständigen Behörden verfügt; bei den Müllern auf städtischen und Privatmühlen konnte man das nicht. Hardenberg hätte diesen gern allgemeine Vorschüsse auf die spätere Entschädigung gewährt, um die drängenden Gläubiger wenigstens in etwas zu beruhigen und den Müllern bis zur Verwirklichung der Ablösung die Subsistenz zu ermöglichen. Die finanziellen Bedenken Bülows machten das unmöglich, denn es konnten nicht einmal die etatsmäfsigen Ausgaben und kaum die regelmäfsige Militärverpflegung aus den Staatskassen gedeckt werden. Der Staatskanzler war den Beschwerdeführern und Bittstellern gegenüber in unangenehmer Lage, aber die Deklaration mufste abgewartet werden. Diese, welche auf Grund eines zweiten Entwurfes des Justizministers in den beteiligten Ministerien und im Staatsrat vorbereitet wurde, wollte Hardenberg zugleich auf die neuen Landesteile ausdehnen, mufste aber, da die Verschiedenheit in der Gesetzgebung der einzelnen Gebiete dafür absolut keine Basis bot, zunächst davon Abstand nehmen. Wohl aber wurde auf seine Anregung die Entschädigung für den aufgehobenen Getränkezwang mit einbezogen. Unter beständigem Drängen des Staatskanzlers kam die Deklaration endlich am 15. September 1818 zur Emanation[1].

Es ist interessant, dafs in dieser Verordnung ausdrücklich die Behauptung des Ediktes vom 28. Oktober 1810 aufrecht erhalten wurde, durch die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges würden in der Regel die Einnahmen der ehemals Berechtigten nicht vermindert. Der nur wegen „besonderer örtlicher Verhältnisse“ mögliche Schaden mufste als unmittelbare Folge des aufgehobenen Bannrechts nachgewiesen werden. Der Ausfall wurde durch einen Vergleich der Jahre 1796—1805 mit den Jahren 1811, 16, 17 und 18 (also Friedensjahre, um nicht durch die unmittelbaren Einwirkungen des Krieges falsche Resultate zu erhalten) ausgemittelt. Er mufste durch genau geführte Bücher oder andere gesetzliche Beweismittel nachgewiesen werden und durfte nicht aus mangelhafter Betriebsamkeit des Berechtigten oder Verringerung der Menschenzahl entstanden sein.

[1] Verordnung wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges nach dem Edikt vom 28. X. 1810 zu leistenden Entschädigungen. Ges.-Samml. S. 178.

Waren die Entschädigungsansprüche nicht 6 Monate nach Verkündigung der Deklaration angemeldet, so nahm man an, aus der Aufhebung wäre kein Schaden erwachsen und entschädigte nicht mehr aus der Staatskasse. Die hier gleichsam als Ausnahme hingestellte Schädigung war beim Mahlzwang de facto die Regel.

Die für den Umfang der Monarchie am 28. Oktober 1810 geltende Deklaration[1] erwies sich trotz ihrer sehr sorgfältigen Bearbeitung für die Müller als unbrauchbar. Zunächst war mit der präklusivischen Anmeldungsfrist von 6 Monaten die Entschädigung aller der ehemals Zwangsberechtigten ausgeschlossen, welche erst nach dieser Zeit durch neue Mühlen geschädigt wurden. Ferner war, streng genommen, auch jetzt noch der gesetzliche Schadennachweis unmöglich, obwohl der Finanzminister sogar selbstgeführte Mahlbücher und bloſse Notizen möglichst als Beweismittel zuliefs. Nach wie vor muſste natürlich das fiskalische Interesse gewahrt werden und von vielen Seiten, unter anderen von den Regierungen zu Frankfurt, Liegnitz und Breslau, wurde erklärt, daſs auch nach diesen Bestimmungen nur sehr wenige Bannmüller Entschädigung erhielten.

Da folglich die Beschwerden im alten Umfange fortdauerten, berichtete Klewitz, der inzwischen an Bülows Stelle das Finanzministerium übernommen hatte, 1820 an den König, daſs etwas geschehen müſste, um den unverdienten Ruin zahlreicher Müller zu verhindern, und legte auch einige gesetzliche Normen im Entwurf vor. Hardenberg wollte die ganze Deklaration noch einmal dem Staatsrate vorlegen, um vor allem die Präklusivzeit von 6 Monaten daraus zu entfernen, aber Bülow, Klewitz und Schuckmann machten ihn mit Recht darauf aufmerksam, das fortwährende Schwanken der Gesetzgebung müſste notwendig die Achtung vor derselben überhaupt vermindern. Sie erklärten ihm — und darin macht sich die stärker gegen den doktrinären Liberalismus hervortretende Opposition bemerkbar —, sie müſsten in dem Versuche, die Entschädigungsnormen für die Müller noch günstiger zu gestalten, einen Widerspruch zu dem Fundamentalsatze des Ediktes vom 28. Oktober 1810 erblicken, daſs nach der Theorie und Erfahrung aus der Aufhebung von Zwangs- und Bannrechten überhaupt kein Schaden für die Berechtigten entstünde. Sie könnten übrigens die Wahrheit dieses Satzes nicht in Schutz nehmen[2]. Auf dieses Gutachten überwies eine Kabinettsordre vom 31. Oktober 1820 die Klewitzschen Vorschläge dem Staatsrat zur Beratung, da die Klagen über die unvermeidlichen Subhastationen der Mühlen besonders in neuerer Zeit überhand nähmen. Der Staatsrat lehnte gleich den drei

[1] Über den Geltungsbereich dieser Deklaration entstanden übrigens auch bald Zweifel; conf. weiter unten.

[2] Gutachten der gen. Minister am 20. VI. 1820. R 74 K VIII M 24.

Ministern die Emanation eines neuen Gesetzes ab, empfahl aber, da die Klagen vielfach auf eine übertriebene Strenge der Regierungen bei der Entschädigungsermittelung zurückzuführen wären, eine Belehrung der Behörden im Sinne einer milderen und freieren Handhabung der Gesetzesnormen. Diese Belehrung erfolgte dann auch in der Art, dafs jede Deutung der Gesetzesvorschriften, durch welche die Entschädigungsansprüche umgangen oder verkümmert würden, vermieden, in zweifelhaften Fällen also zu Gunsten der Bannberechtigten entschieden werden sollte.

Daraus ergab sich natürlich eine gewisse Rechtsunsicherheit. So war es doch z. B. von gröfster Bedeutung, ob für Ostpreufsen, Litauen, Ermeland und Marienwerder auch die Deklaration vom 15. September 1818 galt, wie nach dem Wortlaut von deren § 12 nicht zweifelhaft sein konnte[1]. Materiell aber pafste sie gar nicht, da hier das Gesetz vom 29. März 1808 einen ganz anderen Entschädigungsmodus aufgestellt hatte. Als Anfangs der zwanziger Jahre im Osten der Monarchie praktisch viel Streit darüber entstand, ging die Angelegenheit von neuem bis an den Staatsrat, wo die verschiedenen Meinungen sich nicht vereinigen liefsen. Erst eine Kabinettsordre vom 22. September 1826[2] bestimmte, für die genannten östlichen Gebiete sollte lediglich die Mühlengesetzgebung vom 29. März 1808 gelten. Für dieses Gesetz wurden nur nähere Bestimmungen in Aussicht gestellt, welche die Kabinettsordre vom 25. September 1836[3] festsetzte. Unentschieden blieb aber die durch die Beschwerden der Müller brennend erhaltene Frage der sechsmonatlichen Frist für die Anmeldung der Entschädigungsansprüche nach der Deklaration vom 15. September 1818. Der Staatsrat erklärte im Einklang mit Hardenberg und dem König die Entschädigung auch solcher Ansprüche für gerecht und billig. Wegen der Schwierigkeit der Verwirklichung dieser Absicht lehnte das Staatsministerium den Erlafs entsprechender Bestimmungen ab.

Es fehlte bei dieser Gelegenheit nicht an Ausfällen gegen die Gewerbefreiheit[4]. Der Minister des Innern Schuckmann hatte stets den liberalen Reformen Hardenbergs etwas argwöhnisch gegenübergestanden und erklärte, es wäre besser, ein Gewerbe auf wohlerworbenen Rechten basiert zu erhalten, als es der Theorie grenzenloser Konkurrenz aufzuopfern, deren Resultate nach zehnjähriger Erfahrung immer noch sehr problematisch wären. Er schlug vor, in Zukunft die Anlagen neuer Mühlen vom Bedürfnis abhängig zu machen, womit allerdings den allgemeinen Schadenersatzansprüchen, aber auch, und zwar viel härter, dem Princip der Gewerbefreiheit entgegengetreten worden wäre. Auch der

[1] conf. auch R 77 CCCVI, M 42.
[2] Ges.-Samml. S. 85.
[3] Ges.-Samml. S. 321.
[4] Bericht des Staatsministeriums vom 6. III. 1822. R 77 CCCVI M 42.

Handels- und Gewerbeminister Bülow erklärte sich, überraschend genug, für die Konzessionierung neuer Mühlen und umsomehr, wie er sagte, als genügend Mühlen vorhanden wären, und damit der Zweck des Ediktes vom 28. Oktober 1810 erreicht wäre. Nur Klewitz hielt den Zeitraum seit diesem Zwangsbefreiungsedikt noch nicht für ausreichend, um die Resultate zu beurteilen, und daher Erschwerungen der Gewerbefreiheit nicht für ratsam. Trotzdem lehnte das gesamte Staatsministerium die Konzessionierung ab, obwohl es sie grundsätzlich billigte, es hielt ein neues Gesetz nicht für angängig. Eine bloße Deklaration hätte sich nur auf den Geltungsbereich des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 erstrecken können, während in den übrigen, den 1815 neu zum Staate gekommenen, Provinzen die verschiedensten Verhältnisse der Freiheit und des Zwanges auf gewerblichem Gebiet herrschten und bereits die allgemeine Gewerbegesetzreform geplant war.

Man bat Hardenberg um Einleitung eines allgemeinen Gesetzes über diese Angelegenheit. Dieser war gegenüber den Gesuchen um Einschränkungen des Baues von neuen Mühlen ratlos und konnte die Bittsteller mit ihren Entschädigungen nur auf den Weg der Gnade des Königs verweisen. Vollzogene Gesetze, sagte er, könnte er nicht ändern[1]. Zur Einleitung der vom Staatsministerium angeregten allgemeinen Reform forderte er von den Regierungen, in deren Gebiet die mannigfaltigsten gewerbegesetzlichen Verhältnisse bestanden, Gutachten über die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges ein. Der Staatskanzler stellte in dieser Verfügung die Beseitigung jener Zwangsrechte als zur Förderung des Gewerbefleißes wesentlich dienend hin. Motz, damals Regierungspräsident in Erfurt, erklärte sich[2] unbedingt für die Aufhebung des besonders im alten Herzogtum Sachsen sehr schädlichen Mühlen-, Bier- und Branntweinzwanges, gegen Entschädigung mutatis mutandis nach preußischen Grundsätzen. Der Merseburger Regierungspräsident Schönberg wünschte die Gewerbefreiheit nicht. Sollten aber durchaus jene Zwangsrechte entfernt werden, so müßte es gegen Entschädigung durch die Zwangspflichtigen nach gutachtlicher Anhörung der Provinzialstände geschehen. In Pommern hielt der Oberpräsident Sack[3] die Aufhebung für sehr wünschenswert, empfahl aber Anpassung an die sehr verwickelten Verhältnisse der einzelnen Teile dieser Provinz und Entschädigung durch die Verpflichteten. Der Oberpräsident von Posen, Zerboni di Sposetti, bezeichnete in seinem Gutachten[4] den Mahl- und Getränkezwang seiner Provinz als barbarisch und veraltet, die Verhältnisse aber als so

[1] l. c.
[2] Bericht vom 8. III. 1822. R 74 K VIII M 24.
[3] Bericht vom 11. III. 1822. a. a. O.
[4] vom 5. III. 1822. a. o. O.

kompliziert, dafs die Aufhebung nur vorsichtig und langsam geschehen könnte, besonders da hier der Getränkezwang ein sehr wesentliches Recht der ländlichen Güter bildete, das die neue Abgabenverfassung schon sehr erschüttert hätte. Diese Resultate veranlafsten Hardenberg, die Einleitungen zu einem allgemeinen Zwangsbefreiungsgesetz zu unterlassen[1], weil die ganze Angelegenheit mit der Einführung der Gewerbefreiheit in diesen Gebieten in enger Verbindung stand, zu welcher er die Vorbereitungen noch nicht für reif hielt. So fand diese Frage erst in der Allgemeinen Gewerbeordnung ihre Erledigung.

§ 16. Die Behandlung der Getränkefabrikation[2].

Im Gewerbepolizeiedikt hatte man die in den Gesetzen vom 28. Oktober und 2. September 1810 gewährte Getränkefabrikationsfreiheit durch die von uns sogenannte Grundwertbedingung[3] wieder eingeschränkt. Da Hardenberg bei dem sich sofort nach dem Gewerbesteueredikt erhebenden Protest der bisher berechtigten Grundbesitzer angeordnet hatte, es sollten bis zur Emanierung der einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1811 unbedenklich Gewerbescheine an Brauer und Brenner erteilt werden, so waren bis zum Gewerbepolizeiedikt eine ganze Reihe neuer Getränkefabrikations-Unternehmen begründet worden. Diese machten bald Schwierigkeiten. Der Staatskanzler hatte auf einlaufende Beschwerden am 3. Februar 1812 an Bülow verfügt, solchen ohne Erfüllung der Grundwertbedingung errichteten Anlagen sollte nur dann weiterzuarbeiten gestattet werden, wenn an dem betreffenden Orte 1810 kein zwangspflichtiger Krug vorhanden war und wenn sie sich keine Steuerdefraudation oder dergleichen zu Schulden kommen liefsen. Den ohne die Grundwertbedingung sonst Vorhandenen sollte die Konzession gegen Entschädigung wieder entzogen werden. Im Übrigen sollte aber bei Neukonzessionierungen nicht mehr unbedingt auf den vorgeschriebenen Wert der Grundstücke, sondern darauf gesehen werden, dafs diese nicht getränkezwangspflichtig waren, oder eine solche zwangspflichtige Stelle am Orte bestand.

Das war dem Geiste der Gesetzgebung nach richtig, aber der klaren Bestimmung über die Grundwertbedingung entgegen. Hardenberg zeigte wiederholt zu solcher Auslegung der Gesetze Neigung. Hier machten die Abgabenbehörden Schwierigkeiten, wenn ihnen bei neuen Brennereien die Steuerkontrolle nicht gut

---

[1] Schreiben an Klewitz vom 5. IX. 1822. a. a. O.

[2] R 74 K IX Litauen, Pommern und Brandenburg, M 31, 30 u. 36. R 89 CXXXV M 20.

[3] § 33 des Gesetzes vom 7. IX. 1811.

möglich schien, so dafs Hardenberg schon am 3. Juli 1812[1] dem Geheimen Staatsrat Heydebreck schrieb, es ginge ganz unverkennbar das Bestreben mancher Behörden dahin, die vom Staate ausgesprochene Gewerbefreiheit zu beschränken und deren wohlthätige Folgen unter allerlei Vorwänden aufzuheben. Man sollte sich erinnern, dafs die durch das Edikt vom 7. September 1811 ausgesprochenen notwendigen Beschränkungen nur die zu grofsen Verluste eines zu plötzlichen Überganges vom Zwang zur Freiheit verhindern, nicht aber den früheren Zwang wiederherstellen sollten. Ähnlich schrieb er am 18. November 1813[2], das wahre Interesse des Staates wäre eine einträgliche Verwendung toter Kapitalien und Belebung der Industrie. Es dürfte deshalb nicht darauf ankommen, ob die Accisekontrolle schwierig erschiene oder der Vorteil Zwangsberechtigter darunter litte, wenn nur kein bestimmtes Recht eines Dritten verletzt würde. Am wenigsten aber sollte aus dem Buchstaben des Gesetzes ein Vorwand zur Unterdrückung eines gewerblichen Unternehmens hergeleitet werden. Gerade jetzt (1813) sollte der seiner politischen Fesseln entledigte Staat die Gewerbefreiheit und die Reorganisation der Gewerbetreibenden durch keine unnötigen und dem Nationalwohlstand nachteiligen Beschränkungen einengen. Wofern nicht andere gewichtige Gründe dagegen sprachen, sollten die Abgabenbehörden nicht engherzig mit Konzessionen kargen, wenn auch einmal nicht völlig 15000 Thaler Grundwert vorhanden wären. Durch ähnliche Schreiben wollte Hardenberg die einzelnen Behörden mit dem Geist seiner Gesetzgebung vertrauter machen. Die Abgabensektion antwortete ihm aber mutig, sie thäten alles im Interesse der Gewerbefreiheit, bei der Ungleichheit der gewerblichen Abgaben in den Städten und auf dem platten Lande wäre aber eine Vereinigung der Gewerbefreiheit mit dem Acciseinteresse unmöglich. Der Staat müfste „nicht nach Theorien, sondern nach Gesetzen regiert werden“. So lange die herrschende Verfassung bestände, müfsten sie genau nach den Gesetzen verfahren.

Es war durchaus im Sinne Hardenbergs, wenn Bülow auf Grund der obigen Verfügung des Staatskanzlers vom 3. Februar 1812 am 17. Februar 1812 und noch einmal am 30. Januar 1814 sämmtliche Regierungen instruierte und hinzufügte, neue Getränkefabrikationsanlagen auf Gütern unter 15000 Thaler Taxwert sollten nur da erlaubt werden, wo sich vor dem Gesetz vom 2. November 1810 kein zwangspflichtiger Krug befand. Eigentlich widersprach das aber dem Gewerbepolizeiedikt; es war das eine der Unklarheiten in der Gesetzgebung und deren Ausführung, welche nachher viel Ungelegenheiten machten. Bei den Berechtigten, besonders in Preufsen und Litauen, wo die

[1] R 74 K IX M 30.
[2] R 74 K IX M 31.

Regierung umfangreich Konzessionen im Sinne dieser Verfügung erteilte, erhob sich hiergegen natürlich lebhafter Protest. Man berief sich beständig auf die Grundwertbedingung, Hardenberg und Bülow in ihren Antworten aber auf die Deklaration vom 3. Februar 1812.

Schliefslich wurde der Finanzminister doch bedenklich und fragte seit Anfang 1816 wiederholt beim Staatskanzler an, ob er die genannte Deklaration auch richtig durch seine Verfügungen gedeutet hätte. Er schlug ihm vor, die Grundwertbedingung ganz zu beseitigen, da deren Ursache nicht mehr bestände. Die Lage der Gutsbesitzer hätte sich gegen 1811 sehr gebessert, denn der Güterwert wäre gestiegen, und die zahlreichen Geldleistungen, welche man den Besitzern ländlicher Güter wegen der Not des Vaterlandes bis 1815 aufbürden mufste, hätten aufgehört. Zudem glaubte der Finanzminister auch durch seine damals dem Staatsrat vorliegenden Steuerprojekte das Bedenken beseitigt zu haben, dafs zahlreiche kleine Brennereien an den Grenzen blofs zum Zweck der Einschmuggelung schlechten ausländischen Branntweins angelegt würden. Unter Hardenbergs Räten erklärte Hoffmann alle Neuanlagen ohne Erfüllung der Grundwertbedingung für gesetzwidrig, Scharnweber wünschte dagegen möglichst grofse Freiheit, und Staegemann stand mit Hardenberg auf dem Boden der Deklaration vom 3. Februar 1812. Die Beschwerden der Gutsbesitzer drangen bis zum König, welcher am 14. April 1817 dem Finanzminister Abstellung dieser Klagen befahl, da ihm die Beschränkung der Anlagen auf Güter von 15000 Thaler Taxwert, besonders mit Rücksicht auf die Zukunft, als gerecht erschien. Hardenberg hoffte, die Steuerreform würde diese Frage lösen, und zögerte, Bülow die mehrmals gewünschte nähere Erläuterung seiner Verfügung vom 3. Februar 1812 zu geben. Da die Bülowschen Finanzpläne sich aber in langen Beratungen des Staatsrats hinschleppten, verfügte er auf Grund eines vom Staatsministerium eingeforderten Gutachtens am 3. Juni 1818[1] an den Finanzminister, dafs nach dem Gesetz vom 7. September 1811 das Recht zum Branntweinbrennen und Bierbrauen lediglich denen zustände, die es vor dem Gesetz vom 2. November 1810 besafsen, ferner denen, die ein Grundvermögen von 15000 Thaler Taxwert nachwiesen und schliefslich denen, welche auf Gütern von geringerem Taxwert in dem Zeitraum zwischen dem Gewerbesteuer- und Gewerbepolizeiedikt die Erlaubnis zur Anlage einer neuen Fabrikationsstätte erhielten, sofern eine anzustellende Untersuchung ergäbe, dafs mit der Fortsetzung ihres Betriebs kein Nachteil für sie selbst und für die ehemals Berechtigten verbunden wäre. Die Allgemeine Gewerbeordnung von 1845 wirft in dieser Zeit schon öfter ihre Schatten voraus. So auch hier wieder, indem Hardenberg äufserte, die Frage der Zweck-

[1] R 74 K VIII M 24.

mäfsigkeit oder Unzweckmäfsigkeit der Einschränkung könnte nur bei einer allgemeinen Revision der Gewerbegesetzgebung, die ohnehin schon wegen der grofsen Verschiedenheit der Gewerbeverfassung in den neuen Provinzen notwendig wäre, erörtert werden.

Damit war die Verfügung Hardenbergs vom 3. Februar 1812 nebst den sich daran schliefsenden Bülows für ungültig erklärt, und die Konzessionen unter der Grundwertbedingung sollten als gesetzwidrig annulliert werden. Dagegen protestierten die geschädigten Konzessionierten, und Hoffmann und Staegemann griffen auch die Beschlüsse des Staatsministeriums an, besonders weil darin keine Schadloshaltung bei der Zurücknahme der Konzession vorgesehen war. Bülow bat aufserdem, der Verfügung vom 3. Juni 1818 wenigstens keine rückwirkende Kraft beizulegen, um ihn nicht in eine unangenehme Lage zu bringen. Hardenberg unterbreitete Ende November daher die Angelegenheit noch einmal dem Staatsministerium, welches dem Wunsche Bülows entsprach, da die Neuanlagen zwar gesetzwidrig, aber doch dem Geiste der Gesetzgebung entsprechend gewesen wären. Die sich beschwerenden Gutsbesitzer wies man ab. Diese wandten sich an den König, der dem Staatskanzler die Abstellung der Klagen befahl. Da die Gumbinnische Regierung erklärte, wegen des engen Zusammenhangs mit der Landwirtschaft könnten die Konzessionen nicht ohne Entschädigung zurückgenommen werden, wies Hardenberg die Beschwerdeführer mit dem Troste zurück, es sollten keine neuen Anlagen mehr konzessioniert werden. Eine Kabinettsordre vom 23. August 1821 genehmigte dann endgültig die Beschlüsse des Staatsministeriums vom 17. November 1819, welche nur die Verfügung des Staatskanzlers vom 3. Juni 1818 wiederholten. Wie bei der Behandlung der Allgemeinen Gewerbeordnung gezeigt werden wird, erfuhr daselbst diese Frage eine liberalere Regelung.

§ 17. Die Entschädigung für Aufhebung des Getränkezwanges und die Behandlung des Krugverlagsrechtes.

Die Entschädigung für den aufgehobenen Getränkezwang auf dem Lande kam kaum in Frage, weil durch die Aufstellung der Grundwertbedingung und die Beschränkung in der Anlage neuer Schankstätten, wie sie das Gesetz vom 7. September 1811 vorgenommen hatte, die Einnahmen der bisher Berechtigten fast allgemein gesichert waren, obwohl der Getränkezwang über die Konsumenten aufgehoben blieb. Wo wirklich deswegen sehr vereinzelt Ansprüche auf Schadloshaltung erhoben wurden, traten dieselben Bedenken der Unerfüllbarkeit der Entschädigungsbedingungen wie bei den Mühlen hervor. Die Angelegenheit erfuhr denn auch, wie oben schon erwähnt, in der Verordnung

vom 15. September 1818 mit der Mühlenzwangsentschädigung zusammen ihre Erledigung. Für die städtischen Brauer und Brenner kam die Entschädigung für den Verlust des Konsumtionszwanges über die Stadtbewohner nicht in Betracht, weil sie in der Gerechtigkeitsablösung mit enthalten war. Anders stand es jedoch mit dem Krugverlagsrecht.

Das Gewerbepolizeiedikt hatte in den §§ 54 und 55 das Krugverlagsrecht wesentlich wiederhergestellt. Bald nach Publikation dieses Gesetzes tauchten Bedenken auf, ob das Verlagsrecht unbedingt wiederhergestellt worden wäre oder nicht.[1] Hardenberg hatte deshalb jene Bestimmung am 20. März 1812 ausdrücklich dahin deklariert, dafs, mit Ausnahme der in § 54 gestatteten Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich für seinen Debit verpflichten konnte, nur in dem Mafse das Krugverlagsrecht gegen einzelne Schankstätten wiederhergestellt wäre, als es auf Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge vor dem Gesetz vom 28. Oktober 1810 zweifelsfrei bestanden hätte. Hinsichtlich des Krugverlages der städtischen Brau- und Brennberechtigten bemerkt schon eine Deklaration Hardenbergs vom 26. Oktober 1811, dafs dieses Recht selbstverständlich auch für die Städter wiederhergestellt wäre, soweit sie es vor dem 28. Oktober 1810 besafsen. Die Provinzialdeputierten waren 1811 damit wohl zufrieden, denn diese Deklaration sicherte den Städten, denen meist die Krüge der umliegenden Ortschaften zwangspflichtig waren, eine gute Einnahmequelle.

Als zwischen den Danziger Brauberechtigten und ihren ehemals zwangspflichtigen Krügern ein Konflikt deswegen ausbrach[2], wurde diese Wiederherstellung fraglich. Unter Hardenbergs Räten waren Ende 1817 die Meinungen geteilt. Hoffmann, der sich bei solcher Gelegenheit lediglich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten pflegte, meinte, der Krugverlag wäre durch das Gewerbepolizeiedikt auch für die Städte wiederhergestellt; Staegemann war der entgegengesetzten Meinung. Scharnweber urteilte, aus dem Gesetze ginge das überhaupt nicht klar hervor und fügte richtig hinzu, die Wiederherstellung des Zwanges hätte lediglich den 1810/11 in Not befindlichen ländlichen Grundbesitzern aufhelfen sollen. Für die Städte kämen jene Gründe nicht in Betracht, folglich müfste man bei dem Edikt vom 28. Oktober 1810 stehen bleiben. Für die Schankstätten in der Stadt selbst wäre zweifellos das Zwangsverlagsrecht nicht wieder hergestellt, und für die den Stadtbrennern und -Brauern zwangspflichtigen Landkrüge könnte man, da hier auch die Motive der Wiederherstellung fehlten, dasselbe annehmen. Hardenberg hätte die Wiederherstellung für die Landkrüger doch eventuell gewünscht, weil die städtischen Berechtigten sonst jeden Absatz

[1] R 74 K VIII M 23.
[2] R 74 K IX M 41 und R 90 XXI M 48.

nach den Landkrügen verloren, die das wohlfeilere Landbier bezogen hätten. Das Staatsministerium vertrat die Anschauung, welche in den alten Provinzen de facto allgemein angenommen war, das Zwangsverlagsrecht der Städte in ihrem Bezirk könnte nicht mehr ausgeübt werden und gegen die Krüger auf dem platten Lande nur insofern als wiederhergestellt betrachtet werden, als es nicht auf Grund allgemeiner Bestimmungen der früheren Steuerverfassung, sondern durch specielle Verträge oder vollendete Verjährung von einzelnen Individuen oder Korporationen erworben war. Unter denselben Bedingungen war übrigens auch den Gutsbesitzern die Ausübung ihres Zwangsverlagsrechtes in ihren früheren Mediatstädten zugestanden worden. Daraufhin erklärte Hardenberg am 27. August 1819 sämtliche Zwangsrechte der Danziger Baukommune mit alleiniger Ausnahme solcher Landkrüge für aufgehoben, welche früher den Danziger Brauern durch Verträge oder rechtskräftige Verjährung verpflichtet waren.

Die Landkrüger hatten im Grunde von der freien Konkurrenz wenig zu fürchten, da, abgesehen von der kurzen freien Zeit zwischen den Gesetzen vom 2. November 1810 und 7. September 1811, neue Schankstätten nur im Bedürfnisfalle von den Polizeibehörden zugelassen wurden. Bei der Beseitigung des Konsumtionszwanges mufsten aber die Krüger wie die zwangsberechtigten Gutsbesitzer gutes und wohlfeiles Getränk herstellen, wollten sie ihre Kundschaft erhalten. Wurden neue Schankstätten konzessioniert, so litten doch die zwangspflichtigen Krüger, zumal sie oft noch besondere vertragsmäfsige Lasten zu tragen hatten. So kamen auch von dieser Seite Beschwerden und um so mehr, als das Bedürfnis in der Allgemeinheit, wie es das Gesetz aufstellte, ein vager Begriff war. Manche Regierungen, z. B. die ostpreufsische, waren daher recht freigebig mit neuen Konzessionen. Hardenberg lehnte die Beschwerden mit der Begründung ab, dafs bei der Lieferung guten Getränks eine Schädigung der Verlagsberechtigten und -Verpflichteten nicht möglich wäre.

Als sich nach der Kriegszeit die Lage der Landwirtschaft besserte, wollte der Staatskanzler den Krügern Gelegenheit zur Abschüttelung des Verlagszwanges geben, da sie sich doch infolge der Aufhebung des Konsumtionszwanges und des Rechtes der Fabrikationsstätten, innerhalb ihres Hofraumes Getränke im kleinen abzusetzen, in mifslicher Lage befanden. Er wünschte deshalb einen gutachtlichen Bericht des Staatsministeriums [1], ob das Krugverlagsrecht auf dem platten Lande in den rechtselbischen Provinzen unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung allgemein gesetzlich aufgehoben werden könnte, oder aber eine Aufhebung gegen Entschädigung auf specielle Provokation hinlänglich wäre. Die Verlagsberechtigten, meinte er, würden dadurch

[1] Verfügung vom 19. VI. 1818. M 24.

kaum geschädigt, wenn sie die Krüger nicht durch schlechtes Getränk zu einem andern Fabrikanten drängten. Aufserdem hätten sie sicher durch die Berechtigung zum Getränkedetailverkauf und durch die Konsumtionsfreiheit gröfsere Einnahmen als früher. Das Staatsministerium hielt den Erlafs solcher Bestimmungen aber nicht für geraten[1]. Die Regierungen hatten sich in der Mehrzahl gegen eine gesetzliche Aufhebung des Krugverlages ausgesprochen, und es stellte sich heraus, dafs dies Zwangsverhältnis sich schon von selbst bedeutend gelockert hatte. Das Staatsministerium empfahl daher, der Zeit die Auflösung zu überlassen, weil eine gesetzliche Aufhebung einen Eingriff in die Rechte des Privateigentums darstellte und umsoweniger nötig wäre, als kein öffentliches allgemeines Interesse, wie es doch für eine gesetzgeberische Mafsregel erforderlich war, die Aufhebung verlangte; denn dem Publikum wäre das Fortbestehen des Krugverlages gleichgültig. Dann hatten aber auch alle Regierungen auf die Schwierigkeit der Aufstellung richtiger und allgemein leitender Grundsätze zur Entschädigung aufmerksam gemacht; es fehlte ein allgemeiner Mafsstab dafür bei der grofsen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse. Hardenberg entschlofs sich deshalb, die Auflösung jenes Verhältnisses wie bisher der Einigung der Interessenten nach Anleitung des Gewerbepolizeiediktes zu überlassen. Bei der Abfassung der Allgemeinen Gewerbeordnung nahm man diese Gedanken wieder auf.

§ 18. Die Schwierigkeiten der Aufhebung der gewerblichen Abgaben (§ 30 des Gewerbesteuerediktes)[2].

Der § 30 des Gewerbesteuerediktes beseitigte alle bis dahin erhobenen gewerblichen Abgaben, um ein Äquivalent für die neue Gewerbesteuer zu bieten. Das betraf Gewerbetreibende auf Königlichen Domänen, aber noch häufiger auf privaten Gütern. Bald nach Emanation des Ediktes vom 2. November 1810 erhoben sich heftige Beschwerden hiergegen, das Gewerbepolizeiedikt brachte aber keine Abhilfe, weil erst längere Erfahrungen darüber gesammelt werden sollten. Man hatte nicht lange darauf zu warten. Die Bestimmung des § 30 kollidierte mit zahlreichen altersgrauen Gerechtsamen der Gutsbesitzer, die wohl entfernt zu werden verdienten, aber als wohlerworbene Rechte nicht ohne weiteres aufgehoben werden konnten. Es waren Abgaben für die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe, für die Lehrlingshaltung und -lossprechung, alte Naturalleistungen oder gewerbliche Dienste und zahlreiches Ähnliche. Sie mufsten als wohlfundierte Rechte bei Aufhebung nach dem Allgemeinen

[1] Bericht an Hardenberg vom 16. X. 1820 a. a. O.
[2] R 74 K VIII M 23 und R 80 Nr. 44 Staatsrat M 51.

Landrecht[1] entschädigt werden, das Gewerbepolizeiedikt hatte darüber geschwiegen.

Es liefen deshalb von Gutsbesitzern, und wieder in erster Linie aus Schlesien, wo solche Abgaben sehr verbreitet waren, eine äufserst grofse Anzahl von Beschwerdeschriften ein. Diese Abgaben waren teils reine Gewerbe-, teils reine Grundgefälle, meist war ihr eigentlicher Charakter nicht mehr festzustellen. Als Grundabgaben mufsten sie natürlich weitergezahlt werden, und Hardenberg hatte auch am 5. März 1811 schon verfügt[2], alle blofs persönlichen Abgaben der Unterthanen auf privaten und staatlichen Domänen wären aufgehoben, nicht aber die eigentlichen Grundzinsen und Schutzgelder, welche auf Kaufkontrakten, Hypothekenbüchern und ähnlichem sich gründeten, wenn auch deren Benennung auf einen Gewerbebetrieb hindeutete. Damit war aber bei dem oft ganz zweifelhaften Charakter und Ursprung der Gefälle die Frage eher verworrener gemacht als geklärt. Die rein persönlichen Abgaben schienen entschädigt werden zu müssen, sie bildeten aber, in Schlesien besonders, einen so bedeutenden Teil der Gutseinkünfte, dafs der Staat die Mittel zur Schadloshaltung nicht hätte aufbringen können. Hardenberg ordnete 1812 bei sämtlichen Regierungen Erhebungen über den Umfang und Charakter dieser Abgaben an, um dann der Frage näher zu treten. Es stellte sich dabei heraus, dafs viele der Gefälle zu Unrecht bestanden. Bei der Dunkelheit des Ursprungs der meisten andern konnte kein anderer Rechtstitel mehr für sie ausgemittelt werden, als dafs sie genügend lange unbestritten erhoben waren und damit der Verjährung unterlagen. Die Gutsbesitzer erlitten aber durch die Aufhebung grofse Verluste, und die Gewerbetreibenden, glaubte man, könnten unter der Last der alten Gefälle und der neuen Gewerbesteuer selbst mit dem Exklusivrecht nicht bestehen.

Der § 30 und seine Deklaration vom 5. März 1811 hatten also die gewerblichen Abgaben zu generell behandelt, und ungezählte Streitigkeiten, Beschwerden und Prozesse waren die Folge. Die Berechtigten und Verpflichteten erklärten je nach ihrem Vorteil die einzelnen Gefälle für Gewerbe- oder Grundabgaben. Die daraus erwachsenden Prozesse wurden noch zahlreicher, als die Breslauer Regierung fälschlich den § 30 durch ein Publikandum vom 22. September 1813 in dem Sinne deklarierte, dafs die ausgesprochene Aufhebung sämtlicher gewerblichen Abgaben sich nur auf die Städte, aber nicht auf das platte Land bezöge. Sie glaubte damit den überall auftauchenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, erreichte aber das Gegenteil. Die Gutsbesitzer forderten natürlich nun ihre Abgaben weiter, die Gerichte erkannten aber regelmäfsig, dafs das Gewerbesteuer-

[1] Einl. §§ 74 und 75.
[2] R 74 K III M 23.

edikt jegliche Gewerbeabgabe aufhöbe; das Publikandum der Regierung wäre folglich ungültig. Das Resultat war eine Flut von Massen- und Einzelbeschwerden, hauptsächlich von Gutsbesitzern, an Bülow und Hardenberg.

Bülow nahm schleunigst nach dem Empfang der Regierungsgutachten über Umfang und Qualität jener Abgaben die Ausarbeitung einer Deklaration in die Hand. Das geschah Mitte 1815. Die Verhältnisse erschienen aus dem Gutachten so verworren und dunkel, dafs man mit einer Deklaration erst zahlreiche neue Prozesse zu erwecken fürchtete, denn die meisten ländlichen Gewerbethätigen trieben aus mangelnder Kenntnis des Gesetzes unter ruhiger Zahlung der Abgabe an den Grundherrn ihr Gewerbe weiter[1]. So nahm man von der Deklaration wieder Abstand und hob nur das Publikandum der Breslauer Regierung als gesetzwidrig auf. Die Beschwerden der Gutsbesitzer wies Hardenberg damit zurück, dafs er ihre Verluste bedauerte und ihnen empfahl, sich an die zuständige Regierung zu wenden, wenn sie berechtigte Entschädigungsansprüche zu haben glaubten; der Richter könnte lediglich über den Charakter der Abgaben und damit über deren Beibehaltung oder Abschaffung entscheiden.

Wie diesem und jenem hier und da zum Bewufstsein kam, dafs er gewisse Abgaben eigentlich nicht weiter zu zahlen brauchte, so entstanden bis in die zwanziger Jahre immer von neuem Streitigkeiten und Beschwerden. Bülow und Schuckmann gaben selbst in einer Beschwerdebeantwortung als bedenklich an dem § 30 zu, er griffe in wohlerworbene Privatrechte ein. Der Gesetzgeber hätte ihn aber noch nicht zurückgenommen, und es läge auch nicht in dessen Gewalt, allen Zweifeln in Specialfällen vorzubeugen, der Richter müfste dann eben entscheiden. Ähnlich hatte sich auch eine Kabinettsordre vom 2. März 1813 geäufsert. Die Schwierigkeiten und damit die Beschwerden wurden um so umfangreicher, als die Gerichte öfter auch der Ministerialverfügung vom 5. März 1811 die Fähigkeit absprachen, den § 30 so zu ändern, dafs alles, was dem Namen nach Gewerbeabgabe war, aufgehoben sein sollte, womit die feinere Scheidung, welche die Hardenbergische Deklaration versucht hatte, wieder verwischt war. Oft gründeten sich solche Gefälle auch auf Verträge, indem in die Pachtverträge, von Mühlen und Krügen besonders, dergleichen Bestimmungen aufgenommen waren. Sollten sich die Verpächter nun mit der Aufhebung zufrieden geben, vornehmlich da eine Kabinettsordre vom 19. April 1813[2] bestimmt hatte, dafs alle solche vor dem Gewerbepolizeiedikt geschlossenen Verträge ihre Gültigkeit behalten sollten? Die Gerichte wollten mehrfach diese Kabinettsordre nicht gelten lassen, weil sie sich nicht deutlich über den Umfang der Ge-

[1] R 80 Nr. 44 M 51.
[2] Ges.-Samml. S. 69.

werbefreiheit gegenüber solchen Verträgen aussprach. Das alles wirkte nur vermehrend auf die Zahl der Beschwerden.

Als sich unter andern der ganze schlesische Landschaftliche Generaltag am 7. Mai 1824 über den § 30 beschwerte und dringend Abhilfe wünschte, forderte der König am 26. Februar 1825 das Staatsministerium zur Aufstellung deutlicher Unterscheidungsmerkmale zwischen Gewerbe- und Grundabgaben auf, um endlich feststellen zu können, welche Abgaben die Gutseingesessenen weiter zu zahlen hatten. Mit wenig Glauben an Erfolg versuchte das Staatsministerium die Aufstellung eines Deklarationsentwurfes, der, sorgfältig vorbereitet, erst am 29. April 1829 dem Staatsrat vorgelegt wurde[1]. Nach vielen und eingehenden Erörterungen kam hier 1832 das Plenum zu dem Schlufs, den Entwurf des Staatsministeriums gut zu heifsen, obgleich die Stimmen dagegen und dafür sich fast das Gleichgewicht hielten. Die Gegner des Entwurfs hielten eine säuberliche Scheidung der Gefälle nach Grund- und Gewerbeabgaben nicht für möglich, sondern wollten die Entscheidung den Gerichten überlassen, die jedesmal auf den Ursprung der Abgabe zurückzugehen hätten, und wo dieser nicht zu ermitteln wäre, müfste die Präsumtion ausreichen, die sich schon beim Geheimen Obertribunal, welches in dritter Instanz entscheiden sollte, gebildet hätte. Die andere Meinung behielt ein knappes Übergewicht, und die am 19. Februar 1832[2] emanierte Deklaration versuchte eine Scheidung.

Es sollten danach alle an einem Grundstück haftenden Abgaben, die vom Besitzer desselben auch gezahlt werden mufsten, wenn er das damit verbundene Gewerbe nicht betrieb, weiter entrichtet werden. Liefs sich nicht ermitteln, ob die Leistung Grund- oder Gewerbeabgabe war, so sollte das erste angenommen werden, und war die Abgabe gemischter Natur, so sollte bei mangelnder Einigung der Interessenten eine richterliche Trennung derselben in ihre Bestandteile vorgenommen werden. Diese Bestimmungen hatten keine rückwirkende Kraft, alle bereits rechtsgültig entschiedenen Fälle blieben davon also unberührt. Diese Merkmale und Rechtsvermutungen, welche der § 3 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 als für alle Landesteile mafsgebend festsetzte, reichten nicht aus, um die Ungewifsheit über die Weiterentrichtung der Abgaben und die daraus entstehenden Prozesse zu verhindern[3].

§ 19. Die Stellung der Innungen zur Gewerbefreiheit.

Auf die Stellung der Zünfte zur Gewerbefreiheit im allgemeinen wurde schon oben kurz hingewiesen[4]; hier soll die

[1] R 80 Nr. 44 M 51.
[2] Ges.-Samml. S. 64.
[3] conf. hierüber v. Rönne, Gewerbepolizei I S. 181 ff.
[4] § 13.

Frage von einer andern Seite betrachtet werden. Die zünftlerischen Traditionen erwiesen sich doch bei weitem stärker, als die liberalen Gesetzgeber geglaubt. Die alten gewerblichen Korporationen waren keineswegs wirtschaftlich tot, sie blieben mit einem durchaus nicht zu unterschätzenden Einfluſs auf das gewerbliche Leben bestehen. Das trat besonders betreffs der Lehrlings- und Gesellenhaltung und des Befähigungsnachweises klar zu Tage.

Schon vor Erlaſs des Gewerbepolizeigesetzes hatte man wiederholt geklagt, Unzünftige bekämen keine Lehrlinge und dieses Gesetz hatte deshalb in den §§ 7—13 die Unzünftigen den Zunftmeistern in der Lehrlings- und Gesellenhaltung gleichgestellt. Um möglichst alle alten Schranken zu beseitigen, hatte der König auf Antrag Saeks und Schuckmanns im Januar 1812[1] verfügt, es dürfe kein zünftiger oder unzünftiger Handwerker die Beibringung eines Geburtsbriefes oder Legitimationsscheines bei der Annahme von Lehrlingen fordern, es sollte lediglich der § 13 des Ediktes vom 7. Sept. 1811 maſsgebend sein. Damit war wenig geholfen. Wer seine Lehrzeit bei einem Unzünftigen absolviert hatte, konnte nie darauf rechnen, als Geselle bei Zünftigen eingestellt zu werden oder gar einmal in die Zunft einzutreten. Gesellen arbeiteten ferner fast gar nicht bei Unzünftigen, aus Furcht, nie wieder bei Zunftmitgliedern Arbeit zu finden. Entschloſs sich der Unzünftige, um allen Schikanen aus dem Wege zu gehen, der Innung beizutreten, so machte man ihm die gröſsten Schwierigkeiten. Manche Gewerke erklärten sich dann für geschlossen, obwohl der König auf Anträge Dohnas anfangs bei mehreren einzelnen Gewerken (z. B. bei Maurern und Zimmerern am 17. Sept. 1809) und dann allgemein am 22. Februar 1810 die Schlieſsung aller Innungen auf eine bestimmte Zahl aufgehoben hatte[2]. Diese Verordnung geriet allerdings in späterer Zeit offenbar bei den Behörden in Vergessenheit. In den meisten Fällen verlangten die Innungen aber für die Aufnahme die Erfüllung der Privilegsvorschriften, also den Nachweis des regelrechten Lehrganges, der Gesellen-, Wander- und Mutzeit und schlieſslich die Leistung des Meisterstückes, an welchem der Meisterkandidat, selbst wenn er die andern Klippen glücklich überwunden, stranden muſste; denn hier war dem Egoismus Thür und Thor offen. Dergleichen Vorgänge kamen nicht selten selbst in den gröſsten Städten vor, wo doch durch das reger pulsierende Leben schneller ein Ausgleich des Gegensatzes zwischen Zünftlern und Nichtzünftlern hätte eintreten sollen.

Hardenberg und die Behörden waren diesen Schikanen gegenüber machtlos, weil weder das Gesetz vom 7. Sept. 1811

[1] R 74 K VIII M 23.
[2] a. a. O.

noch das Allgemeine Landrecht eine Handhabe dagegen bot. Man war sich anfangs überhaupt im Unklaren darüber, inwieweit dem letzteren die neue Gewerbegesetzgebung derogiert hätte, denn beide wichen sehr voneinander ab. Das Allgemeine Landrecht regelte sämtliche Rechtsverhältnisse der Handwerker vom Gesichtspunkte der Zunftverfassung aus, das Gewerbepolizeiedikt dagegen vom Standpunkt der Gewerbefreiheit. Dabei waren die alten Zünfte eben nicht beseitigt.

Gelegentlich eines praktischen Falles in Breslau hatte Hardenberg 1816[1] im Princip der Meinung Bülows zugestimmt, welcher verfügt hatte, zur Aufnahme in die Innung wären die Bestimmungen des Privilegs derselben zu erfüllen, weil ein Zwang zur Aufnahme nicht ausgesprochen werden könnte. Der Finanzminister hatte begründend hinzugefügt, nach Einführung der Gewerbefreiheit wären die Zünfte nicht mehr als vom Staate privilegierte Gesellschaften, sondern nur als von jenem geduldete Privatkorporationen zu betrachten, auf deren innere Verwaltung dem Staat keine Einwirkung zustände. Anfangs 1819 vertrat er eine andere Meinung[2]. Bei einem Streitfall im Gebiet der Danziger Regierung verfügte er, um das Interesse der Gewerbefreiheit möglichst zu wahren, an diese Behörde, es gäbe über jene Streitfrage keine Bestimmungen mit Gesetzeskraft; die Innungen beständen als privilegierte Korporationen fort, über welche der Staat in den Grenzen des Allgemeinen Landrechts die gewerbepolizeiliche Oberaufsicht hätte. Die fragliche Zunft müfste zur Aufnahme des Meisters gezwungen werden. Obwohl ein Freund der Gewerbefreiheit, widersprach der Präsident von Schön dieser Auffassung, weil der Zunftzwang, das Verbietungsrecht, das Hauptmerkmal der alten Innungen, durch das Gewerbesteuer- und das Gewerbepolizeiedikt zweifellos aufgehoben wäre, womit nach seiner Meinung den Zünften als solchen der bürgerliche Tod gegeben worden. Die Zünfte hätten nur noch die Rechte und Pflichten privilegierter Korporationen, d. h. die Zwecke der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens, der Erhebung und Verwendung von Beiträgen zu geselligen oder wohlthätigen Zwecken und der geselligen Vergnügungen. Eine Beförderung gewerblicher Zwecke durch die Zunftmitglieder könnte also nur freiwillig sein. Von der Existenz der Zünfte hätte der Staat nur noch die gewöhnliche Notiz zu nehmen. Ein Zwang zur Aufnahme neuer Mitglieder erschien Schön deshalb unmöglich, und Hardenberg stimmte ihm darin bei. Der Staatskanzler meinte[3], die meisten Klagen über die Gewerbefreiheit entsprängen aus der irrtümlichen Annahme der Öffentlichkeit, dafs nach Aufhebung der

[1] R 74 K IX M 35.
[2] R 74 K IX M 29.
[3] Schreiben an Bülow vom 25. VIII. 1819 a. a. O.

Zunftschranken jede gewerbepolizeiliche Aufsicht von Staats wegen, die früher die Zünfte ausübten, überflüssig wäre; gerade das Gegenteil wäre der Fall.

Hardenberg versprach angesichts der Verwirrung in den Anschauungen der öffentlichen Meinung über das Verhältnis der Gewerbetreibenden zu den Innungen eine baldige gesetzliche Abhilfe[1], da durch die Meinungsverschiedenheiten den Verwaltungsbehörden ihr Amt sehr erschwert wurde, besonders durch den Streit, ob und unter welchen Bedingungen die Zünfte neue Meister aufnehmen müfsten. Deshalb forderte er am 25. August 1819 Bülow zur Ausarbeitung eines umfassenden Planes und Entwurfes zu einer Ordnung der Gewerbepolizei, und zwar „je eher, desto lieber", auf, wieder ein Hinweis auf die Gewerbeordnung von 1845, wo diese Materie erst geordnet wurde.

Zur Illustrierung der Unsicherheit der Grundsätze der Regierung in der dargelegten Frage sei ein Beispiel gestattet. Mit den Berliner und Potsdamer Maurer- und Zimmergewerken kamen wiederholt Konflikte vor. Sie liefsen durch Schikane keinen neuen Meister aufkommen. Das erstemal, als ein Schikanierter der Innung beitreten wollte, erklärte man sich für geschlossen, und als das von der Regierung gebührend zurückgewiesen wurde, erkannte man die staatliche Prüfung nach dem Gewerbesteueredikt nicht an und verlangte einen neuen Befähigungsnachweis vor der Innung. In berechtigter Entrüstung über diesen niedrigen Konkurrenzneid verfügte Bülow die Aufnahme des Bewerbers ohne Gewerksprüfung. Hardenberg entschied aber nach langen Erwägungen unter seinen Räten zu Gunsten des Gewerks, weil die öffentliche Prüfung nach §§ 94 bis 100 des Ediktes vom 7. September 1811 nicht statt, sondern mit Rücksicht auf die Zunftmitglieder neben dem Meisterstück festgesetzt worden wäre[2]. Bülow berief sich für seine Verfügung auf eine Instruktion des Gewerbedepartements aus dem Jahre 1812. Das Departement hatte damals auf Veranlassung und mit Zustimmung Hardenbergs für den ganzen derzeitigen Umfang der Monarchie Prüfungsinstruktionen für Maurer, Zimmerer, Mühlenbaumeister, Brunnen- und Röhrenmacher erlassen, deren jede damit schlofs: jeder, der über die bestandene Prüfung das Attest der Regierung erhalten, könnte nach Belieben der Zunft seines Wohnortes beitreten oder nicht, und im Falle seines Beitritts hätte das Gewerk ihn ohne besonderes Meisterstück gegen blofse Zahlung der in den Innungsartikeln vorgeschriebenen Meistergebühr nach Erlangung des Bürgerrechts aufzunehmen[3]. Hardenberg hatte selbst in einem ähnlichen Falle bei den Maurern am 10. Februar 1817 an den

[1] An Schön 26. IX. 1819 a. a. O.
[2] R 74 K IX. Brandenburg (1818). M 36.
[3] Instruktion für Maurer und Zimmerer vom 14. XI. 1812. M. 23.

Magistrat zu Berlin verfügt, die Weigerung des Handwerks, den Bewerber aufzunehmen und die Prüfung durch die Regierungsbehörden anzuerkennen, wäre Anmafsung; und das Allgemeine Landrecht gab ja schliefslich dem Staate auch das Recht, vom Meisterstück zu dispensieren[1].

Bülow hatte also mindestens bona fide gehandelt. Der Staatskanzler blieb aber im Anschlufs an Hoffmann bei seiner Meinung stehen und erklärte, die Prüfungsinstruktion von 1812 stände in direktem Widerspruch zum Gesetz. Bülow führte darauf nicht mit Unrecht diese Widersprüche auf die ungerechtfertigte Erwartung der Gesetzgeber zurück, dafs sich alle Zünfte nach Einführung der Gewerbefreiheit schnell von selbst auflösen würden; er wünschte, solchen Übelständen durch die den Landespolizeibehörden zu erteilende Befugnis, aufsässige Gewerke aufzulösen, abgeholfen zu sehen. Hardenberg ging darauf nicht ein und urteilte am 26. Febr. 1820, jene Prüfungsinstruktionen wären vom Könige nicht sanktioniert, könnten also auch ein Fundamentalgesetz nicht aufser Kraft setzen. Die Prüfung müfste nachgemacht werden, und zur Vermeidung der sehr zu fürchtenden (!) Schikane sollte ein Regierungsbeamter der Prüfung beiwohnen. Um Bülow nicht zu kompromittieren, erhielt das betreffende Gewerk wegen seines Verhaltens einen Verweis.

Die Prüfungsinstruktionen aus dem Jahre 1812 wurden vom Staatsministerium modifiziert und am 28. Juni 1821, um überall im Staate gleichmäfsige Grundsätze zu haben, allgemein publiziert[2]. Danach sollten Maurer, Zimmerer, Mühlenwerkverfertiger, Brunnen- und Röhrenmeister überall, wo die alte

[1] Interessant und auch bemerkenswert für das Verhältnis der Gesetzgebung zur Verwaltung jener Tage ist ein Schreiben Hoffmanns in dieser Angelegenheit an den damaligen Geheimen Finanzrat Rother vom Juli 1818 (M. 36). Er schrieb: „Ich habe kein Interesse für die Zünfte, habe schon vor 15 Jahren gegen dieselben geschrieben (nämlich in dem oben mehrfach genannten Buche von 1803) und das Gesetz vom 7. IX. 1811, das ich ganz redigiert habe, spricht auch keine Vorliebe für sie aus.“ Aber das bestehende Gesetz, hiefs es weiter, müfste gewahrt und kein Machtspruch gethan werden, um ein Versehen des Finanzministers wieder gutzumachen. Der Fall wäre nicht einzig in seiner Art; in sehr vielen Fällen entwickelte der Finanzminister in guter Absicht ähnliches. Es entständen Beschwerden dagegen und infolgedessen fruchtlose Korrespondenzen. Er selber müfste dabei auf kleinlich erscheinende Dinge bestehen, die aber immerhin Rechtsverletzungen wären und die Kräfte der Verwaltung anfrieben. Einen grofsen Teil dieses Tadels hätte er allerdings ebenso gegen Hardenberg und die Gesetzgebung aussprechen können. Was Hoffmann hier über seinen Anteil an dem Gesetz vom 7. IX. 1811 sagt, steht in einem gewissen Widerspruch zu dem, was Rohrscheidt in seinem Werke „Vom Zunftzwang etc.“ 494 und 516 (Anm.) sagt. Nach dem obigen Brief wie auch nach den Akten ist Hoffmanns Anteil am Gewerbepolizeiedikt doch etwas gröfser als Rohrscheidt annimmt. Unter Schuckmann hat auch Kunth (conf. Goldschmidt, Das Leben des Staatsrats Kunth) zum Edikt manches selbständig gearbeitet.

[2] R 74 K IX a. a. O. und Rönne I, S. 99.

Innungsverfassung noch bestand, und die Gewerbetreibenden zur Zunft gehören mufsten, die Prüfung vor dem Gewerk unter Assistenz eines Regierungsbeamten ablegen. Wo keine Zunftverfassung mehr war, sollte der Kandidat vor der Prüfung gefragt werden, ob er Innungsmeister werden wollte, und bei der Bejahung der Frage, an die Zunft zur Prüfung unter der obigen Aufsichtsbehörde gewiesen werden, bei Verneinung der Frage aber, vor der Regierungsbehörde die Befähigungsprüfung ablegen. Bei den Beratungen des Staatsministeriums über diese Angelegenheit wurde ausdrücklich bemerkt, die Zünfte übten immer noch einen indirekten Zwang zum Eintritt aus, indem es bei ihnen als Schimpf angesehen würde, wenn jemand sich als Freimeister ansetzte, und Unzünftige bekämen keine Gesellen und würden mit allen erdenklichen Schikanen gequält.

§ 20. Allgemeine Klagen über die Gewerbefreiheit (nach den Akten).

Es wurde schon oben berührt, dafs gleich nach Emanierung des Gewerbesteuerediktes von allen Seiten Bittgesuche einzelner Gewerbetreibender und ganzer Korporationen eingingen, von denen manche nur Beschränkungen der Gewerbefreiheit, als Meisterprüfung, Einschränkung in der Befugnis Lehrlinge und Gehilfen zu halten und dergleichen mehr wünschten. Andere verlangten aber ohne Umschweife eine Wiederherstellung der alten Zustände unter den heftigsten Klagen gegen die Gewerbefreiheit, nur wenig Gemäfsigte das Alte zeitgemäfs reformiert. Hardenberg und seine Räte, unter denen besonders Hoffmann (seit 1813 vortragender Rat beim Staatskanzler), Bülow (der spätere Finanz- und Gewerbeminister), Hippel, Beguelin, Scharnweber, Staegemann erwähnenswert sind, hielten unbeirrt an der Gewerbefreiheit fest. Der Staatskanzler war durchaus nicht, wie das Berliner kombinierte Bäckergewerk 1814 naiv glaubte[1], der Ansicht, die Gewerbefreiheit wäre nur im Drange der Zeit gegeben und müfste nach hergestelltem Frieden wieder aufgehoben werden, aber er hat mit durchaus unparteiischer Gerechtigkeitsliebe und nie versagender Liebenswürdigkeit die Gegensätze und Härten, welche sich aus dem freien gewerblichen Wettbewerb ergaben, zu versöhnen und auszugleichen versucht.

Manche Behörden widmeten sich gleich nach Erlafs seiner Gesetzgebung mit Feuereifer der Verwirklichung seiner Grundsätze, bei andern entwickelte sich das Verständnis für seine Ideen sehr langsam, so dafs er sie durch Belehrungen im einzelnen seine Wege zu führen suchte. Der König war als

[1] R 74 K VIII M 23.

Schüler von Suarez ein Freund der neuen Ideale, und wenn auch später bisweilen lau in der Liebe zu ihnen liefs er dem Staatskanzler doch freie Hand. Die höchsten Beamten waren zum gröfsten Teil anfänglich von dem frischen Zuge des Hardenbergischen Liberalismus mit fortgerissen; man glaubte an den Segen der Freiheit, und Bülow, Sack, Schuckmann und andere leitende Köpfe in der ersten Zeit nach 1810 11 stellten aus eigner Initiative Anträge im Sinne einer Erweiterung der Freiheit. An mehr oder minder versteckter Opposition in den mafsgebenden Kreisen fehlte es allerdings auch von Anfang an nicht. Bald nach den Befreiungskriegen machte sich besonders infolge der an Kraft gewinnenden feudal-konservativen Reaktion, dann aber auch wegen der zahllosen Beschwerden und der sich mehrenden Schwierigkeiten bei der Durchführung der Gesetzgebung, eine Erschlaffung in der Begeisterung für die Gewerbefreiheit bemerkbar, die ihren schliefslichen Gesamtausdruck in dem vermittelnden Charakter der Allgemeinen Gewerbeordnung fand. Wie das Beamtentum insgesamt, schien selbst Hardenberg unter Wahrung der Grundgedanken seiner Reform diesem temperierten Liberalismus öfter in etwas zu folgen. Vor allem liefsen die Städte in ihrer Feindseligkeit gegen die Gewerbefreiheit nicht nach, und Berlin zeichnete sich darin vor den andern aus.

Als der erste Begeisterungsrausch der Befreiungskriege verraucht war, begann von der Hauptstadt her ein wahrer Sturmlauf gegen Hardenbergs Gewerbegesetze. Die Bürgerschaft, der Magistrat und die Stadtverordneten beteiligten sich daran. In einer Vorstellung vom 1. Februar 1816[1] beschwerten sich die Berliner Stadtverordneten beim Staatskanzler über eine Reihe betrübender Folgen der Gewerbefreiheit und baten ihn um Wiederherstellung der alten Verfassung mit einigen notwendigen Reformen. Hardenberg antwortete, er wäre von den nachteiligen Folgen der Gewerbefreiheit, die sie berichteten, nicht überzeugt, sondern hielte sich für verpflichtet, die Gewerbefreiheit aufrecht zu erhalten, als eine Einrichtung, die wesentlich zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt diente. Dagegen erteilte er ihnen „gern die Zusicherung", dafs die wirklichen Mängel, welche der freie gewerbliche Wettbewerb mit sich führte, durch Gesetze beseitigt werden sollten, und dafs er zu jeder angemessenen Änderung gern die Hand böte.

Dabei beruhigte man sich aber nicht. Der Magistrat beschwerte sich bald darauf in ähnlichem Sinne bei der Potsdamer Regierung, und Hardenberg liefs ihn durch die Regierung noch einmal so „belehren," wie er es selbst mit den Stadtverordneten gethan hatte. Alle Beschwerden aus Berlin gipfelten darin, dafs die Gewerbetreibenden zumeist in Armut und Immoralität gerieten, die alten gingen in der Konkurrenz zu Grunde, und mit

[1] R 74 K VIII M 23.

den neuen stände es noch schlimmer, weil sie ohne hinlänglichen und sicheren Erwerb einen eigenen Hausstand begründeten. Der Staatskanzler gestand die Thatsache zu, vermochte aber nicht einzusehen, wie eine Wiederherstellung der ausschliefslichen Zunftrechte nach dem Wunsche des Magistrats ein Mittel sein könnte, diesem Unglück zu steuern. Mit 14 Jahren, führte er aus, träten die jungen Leute in die Lehre, 3—4 Jahre lernten sie und wanderten 3 Jahre und wären bei eignem Etablissement und bei Verheiratung dann immer noch nicht volljährig. Der Klage, dafs die Zunftmeister verarmten, hielt er entgegen, viele Gewerbe, wie besonders Schuhmacher und Schneider und in den Provinzialstädten die Tuchmacher, wären längst vor Aufhebung der Zunftverfassung mit armen Meistern überfüllt gewesen. Die Zünfte hätten das nicht verhindert, im Gegenteil, trotz aller Verbote würden durch Schmausereien und anderen Aufwand beim Meisterwerden die Ersparnisse der Jungmeister vergeudet, welche die Grundlage ihrer späteren Existenz sein sollten. Ein geschickter, fleifsiger und ordentlicher Meister fände noch immer seine Nahrung. Das Meisterstück verbürgte nicht ausreichende Fähigkeit und guten Willen, später tüchtig und wohlfeil zu arbeiten, und sich dem schnell wechselnden Geschmack anzupassen. Nicht die alte Zunftverfassung, sondern edlere Beweggründe, besonders die Rücksicht auf die künftige Familie, könnten frühe Heiraten verhindern. Auch hätte nicht die Gewerbefreiheit zu dem beklagten Sittenverfall geführt. Im Drange der Zeit wären viele edlere Regungen zerstört worden. Viele Leute wären, durch die Kriege aus der häuslichen Abhängigkeit und vom Lande in die Armee gerufen, von einfacher Lebensart entwöhnt worden und suchten nun in den Städten einen leichteren Erwerb und ein freieres Leben. Der Friede würde allmählich jenen Übelständen abhelfen, nur gehörten Ruhe und Zeit dazu. Der vom Magistrat beklagte Andrang zu den städtischen Gewerben und zum Bürgerrecht erklärte sich mithin viel besser aus allgemeinen Verhältnissen als aus der Gewerbefreiheit. Es würde dem Magistrat wohl anstehen, nicht bei leeren Klagen stehen zu bleiben, sondern vielmehr durch Aufmerksamkeit auf die Umwandlungen in den Gemütern und Verhältnissen, als Folgen der letzten Zeit, möglichst in gutem Sinne einzuwirken. Auch die beklagte Überschwemmung der Städte mit Soldatenweibern und -Kindern in den letzten Jahren würde in Zukunft durch die allgemeine Wehrpflicht, welche Ehen vor dem 25. Jahre verhinderte, unmöglich gemacht. Hardenberg sprach auch hier die Erwartung aus, die Bildung neuer Korporationen, zu der die Aufhebung der alten Zünfte die Möglichkeit gäbe, könnte auf zeitgemäfser Grundlage, was auch § 31 des Gewerbepolizeigesetzes ausdrücklich vorbehielt, stattfinden. Er bedauerte nur, dafs Berlin den Provinzen nicht mit gutem Beispiel vorangegangen und durchführbare Vorschläge solcher

Art gemacht hätte. Daſs das Gesindel infolge der Gewerbefreiheit sehr zugenommen, bestritt er; der Magistrat verschuldete das selber, denn der § 7 der Städteordnung lieſse nur unbescholtene Personen zum Bürgerrecht, und § 39 ermöglichte es, Personen, die sich niederträchtiger Handlungen schuldig machten, das Bürgerrecht wieder zu entziehen. Der Staatskanzler übersandte die in diesem Sinne gehaltene Verfügung an die Potsdamer Regierung, auch Schuckmann, dem Minister des Innern, mit der Frage, ob nicht, „um dem Geiste der städtischen Korporationen eine edlere Richtung zu geben", auch die andern Städte belehrt werden könnten, wenn auch weniger durch positive allgemeine Vorschriften als bei geeigneten Anlässen im einzelnen. Hardenberg erwählte dann auch den letzteren Weg, brachte aber den allgemeinen Miſsmut in den Kommunen gegen die Gewerbefreiheit nicht zum Schweigen.

Im April 1818 übersandte der Berliner Stadtrat Dracke dem König eine umfangreiche Denkschrift[1] über die Schäden der Gewerbefreiheit. Der Verfasser erklärte die Freiheit der Gewerbe als durchaus nicht mit der Originalität des deutschen Nationalcharakters vereinbar. Vor den Gesetzen von 1810/11 wäre nach allgemeiner Erfahrung die Existenz jedes Bürgers nebst Familie sicher begründet gewesen, mehr allgemeiner Wohlstand, bessere und strengere Sitten bei der städtischen Bevölkerung und ein inniges, familiäres Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen hätte geherrscht. Der Verfasser hebt im schärfsten Gegensatz zu der von ihm äuſserst düster gefärbten Gegenwart die Vorzüge der guten alten Zeit hervor. Er schildert in goldenem Farbentone die Vorzüge der alten Lehr-, Gesellen- und Wanderjahre, die alte Ehrbarkeit, Sittlichkeit, Religiosität und andere Tugenden unter den Handwerkern. Er beklagt den Mangel der alten zünftlerischen Sittenaufsicht. Die Lehrlinge würden ohne jene strenge Zucht liederlich und lernten nichts, weil keine Prüfung mehr zu fürchten wäre. Die neuen Handwerker pfuschten und betrögen; wer nicht arbeiten wollte, ernährte sich durch Handel. Die allgemein um sich greifende Liederlichkeit würde durch die infolge der Gewerbefreiheit zahlreich entstandenen Schenken mit ihren anziehenden Aushängeschildern und bequemen inneren Einrichtungen noch verstärkt. Leichtsinnig finge man ohne jegliche Sachkenntnis mehrere Gewerbe an, ginge es, so wäre man zufrieden, ginge es nicht, so machte man eben bankerott. Schlecht ausgebildete Gesellen heirateten früh und gründeten einen eigenen Hausstand. Nach der Zahl der Aufgebote und den Angaben

[1] M 23. Diese Denkschrift findet sich vollständig abgedruckt in dem Buche K. von Rohrscheidts: Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit S. 565 ff. v. R. hat dies dem auch vom Verfasser benutzten und schon oben erwähnten Aktenbündel entnommen.

der Intelligenzblätter hätten sich seit Einführung der Gewerbefreiheit die Eheschliefsungen, aber auch gleichzeitig die Armen- und Unterstützungsbedürftigen, in Berlin aufsergewöhnlich vermehrt. Die Zahl der Produzenten wäre gegenüber derjenigen der Konsumenten zu grofs geworden, man erhielte zu leicht das Bürgerrecht und einen Gewerbeschein, und durch das städtische Leben angelockt, strömten die dem Lande unentbehrlichen Arbeitskräfte übermäfsig in die Städte. Die unverhältnismäfsig angewachsene Menge der Höker und Hausierer verteuerten durch überflüssigen Zwischenhandel die Lebensbedürfnisse.

Aus diesen und vielen anderen Erscheinungen schlofs Dracke den Untergang vieler braver Handwerker und den Niedergang des Gewerbes allgemein. Er verlangte an Stelle der abzuschaffenden Gewerbefreiheit die alte Handwerksverfassung nach der neuen Zeit modifiziert, um dem Staate tüchtige und tugendhafte Bürger zu erhalten. Es sollte vornehmlich auf tüchtige Schul- und Handwerksbildung, auf Beseitigung alter unangemessener Handwerksprivilegien und läppischer Ceremonien bei der Reform geachtet werden. Der Staat sollte gegenüber den schon bestehenden neuen Gewerbetreibenden sein Wort nicht brechen, aber keine neuen Gewerbescheine mehr erteilen und alle Gewerbetreibenden nach der alten, aber geläuterten Verfassung inkorporieren.

Sehr ähnliche Vorstellungen machten der Magistrat und die Stadtverordneten von Breslau im November 1817 beim Könige und zahlreiche Klagen und Wünsche derselben Art erschallten in allen Kommunen der alten Provinzen[1], in den neuen Gebieten dagegen mit der Gewerbefreiheit offenbar gar nicht oder wenig. Der reaktionären Strömung in den Hofkreisen gaben diese endlosen Klagen Nahrung. Der König bewahrte sich jener Strömung gegenüber im ganzen einen ungetrübten Blick; von so schlimmen Folgen der Gewerbefreiheit, besonders bezüglich der Volksmoralität, war sein gutes Herz aber ergriffen. Der Staatskanzler war ihm persönlich nicht sehr sympathisch, und so schrieb er ihm in einer Kabinettsordre vom 14. Mai 1818[2] etwas ungnädig: „Ich habe Ihnen bereits bei verschiedenen Veranlassungen zu erkennen gegeben, dafs ich es für sehr notwendig halte, angemessene Modifikationen der allgemeinen Gewerbefreiheit anzuordnen.“ Hardenberg sollte deshalb die Angelegenheit im Staatsministerium zur Beratung bringen und die Ergebnisse dem Staatsrat vorlegen. Des Staatskanzlers Randbemerkungen zu Drackes Beschwerdeschrift und anderen, wie „Unsinn“, „ist übertrieben“ und ähnliche mehr beweisen freilich, dafs er jene einseitigen Über-

[1] conf. auch H. Albrecht: Unsere ehemalige Zunft- und Innungsverfassung und die Gewerbefreiheit in Preufsen u. s. w. und den nächsten Abschnitt dieser Abhandlung.

[2] R 74 K VIII M 23. Findet sich ebenfalls bei v. Rohrscheidt in dem genannten Buche vollständig abgedruckt. S. 564.

treibungen nicht glaubte[1]. Angesichts der endlosen Beschwerden mag in diesen Klagen manch Körnlein Wahrheit gesteckt haben, im ganzen litten sie aber an unverkennbarer und erklärlicher Parteilichkeit und waren aus jenen Köpfen entsprungen, die an das alte Kindermärchen der guten alten Zeit glauben. Nach den Akten begnügte sich Hardenberg damit, die Denkschrift nach Begutachtung durch seine Räte, deren Ausfall nicht zweifelhaft sein kann, dem Minister Bülow zur Verwendung bei etwaigen Beratungen über die Gewerbepolizeiordnung zu übermitteln.

Der Kampf gegen die Gewerbefreiheit war nicht immer so scharf, aber es liefen doch des öfteren umfangreichere Vorstellungen gegen sie ein. Hardenberg blieb im ganzen demgegenüber seinen Principien treu, so dafs erst nach seinem Ableben die Gegner der Gewerbefreiheit gröfseren Einfluſs auf die Gesetzgebung bekamen. Als er starb, schöpften die Zünftler von neuem Hoffnung. Das zeigte sich z. B., als kurz nach des Staatskanzlers am 27. November 1822 erfolgtem Tode ein Berliner Stadtverordneter Berthold, der in der Stadtverordneten-Versammlung in Handwerkerangelegenheiten stets die Berichterstattung gehabt hatte, „auf Grund langjähriger Erfahrungen“ dem Präsidenten des Staatsrats von Voſs ein dem Drackeschen ähnliches Memorandum unterbreitete[2]. Der Verfasser sagte darin, das gewerbetreibende „leidende“ Publikum baute auf des Ministers Weisheit, man hoffte, es würde jetzt besser werden. Im übrigen waren es die gewöhnlichen Beschwerden: Die alten Gewerbetreibenden verarmten hoffnungslos; die Bürgerrollen des Magistrats bewiesen, dafs von 1810—1822 in Berlin fast in jedem Jahre eine neue Gewerbegeneration entstanden wäre. Die Immoralität, besonders in den unteren Klassen, und das Verbrechertum wüchsen u. s. w. Die Gewerbefreiheit wäre ein Ideal, welches für die Zukunft segensreiche Folgen verspräche, das könnte aber für die kummervolle Gegenwart nicht entschädigen. Der Minister gestand in seiner Antwort zu[3], so nützlich die Gewerbefreiheit an sich wäre, so liefse sich allerdings nicht verkennen, dafs der Mifsbrauch derselben sehr nachteilige Folgen hätte.

Was soll man schliefslich zu allen Beschwerden über die Gewerbefreiheit insgesamt sagen? Soviel kann man daraus entnehmen, Mifsstände waren zweifellos da, nur ist sehr fraglich, ob die Gewerbefreiheit deren Ursache oder alleinige Ursache

---

[1] Man vergleiche hierzu auch das überaus einseitige Urteil des bekannten Generals von der Marwitz, Rohrscheidt l. c. S. 544 ff. und ebendort S. 546 ff. die nach Hoffmann (Befugnis zum Gewerbebetrieb, Berlin 1841) von Rohrscheidt gemachten Ausführungen über die Mifsstände im Gesellenwesen.

[2] am 30. XII. 1822 a. a. O. M 23. conf. auch v. Rohrscheidt a. a. O. S. 577.

[3] vom 4. I. 1823 a. a. O. conf. auch v. Rohrscheidt a. a. O. S. 578.

war. Das Ob und Inwieweit dieser Frage richtig zu beurteilen, hätte es einer exakteren Basis, als diese allgemeinen Klagen es waren, bedurft. Die Beschwerden bieten mehr, wenn es so zu nennen erlaubt ist, Stimmungsbilder. An deren Stelle hätten statistische Nachweise über die Zunahme der Verbrechen und ihre Ursachen, über die Verhältnisse der gestrandeten und neu gegründeten gewerblichen Existenzen, über die Zahl der frühen Eheschliefsungen und den Stand derer, die sie schlossen, über die Zahl der Verarmten und ihren Stand u. a. m. treten müssen [1]. Zur richtigen Beurteilung dieser Statistik, wenn sie möglich wäre, hätten dann noch die Folgen der Kriegszeit, die allgemeine wirtschaftliche Lage und eine Reihe anderer Potenzen berücksichtigt werden müssen. Über das Resultat der Gewerbefreiheit an sich können diese Klagen bei den grofsen Aktionen der äufseren Politik und den gründlichen Umwälzungen der Stein-Hardenbergischen Reformen im ganzen inneren Wesen des Staates kein zuverlässiges Bild geben.

§ 21. Die Gewerbegesetzgebung in den 1815 neu oder wiedererworbenen Provinzen Preufsens [2].

Die Verschiedenheiten der Gewerbegesetzgebung in den einzelnen Teilen des Staates nach 1815 waren eine der Hauptursachen, welche zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 geführt haben. Im Wiener Frieden erhielt Preufsen einen Teil seiner früheren Besitzungen zurück und für den Verlust einiger Gebiete Kompensationen. In allen diesen neuen Landesteilen wurde das Allgemeine Landrecht nebst seinen abändernden und ergänzenden Bestimmungen publiziert, nicht aber die Gewerbegesetzgebung. Nur in der Stadt Danzig und ihrem Gebiete wurden die beiden Edikte vom 2. November 1810 und 7. September 1811 eingeführt, in den anderen neuen Gebieten allein die finanziellen Bestimmungen des Gewerbesteueredikts, weil es wegen der dort herrschenden, bedeutend von der preufsischen Gewerbefreiheit abweichenden gewerberechtlichen Verhältnisse angemessen schien, die definitive Regelung dieser Materie einer allgemeinen Revision der Gewerbegesetzgebung für den ganzen Staat vorzubehalten.

Diese erfolgte allerdings erst sehr viel später durch die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Bis zur beendeten Re-

---

[1] Die statistischen Daten, welche der Stadtrat Dracke in dem erwähnten Promemoria an den König gab, um eine Verschlechterung der Moralität als Folge der Gewerbefreiheit und eine Zunahme der Armen und Waisen als eine Folge leichtfertigen gewerblichen Etablissements nachzuweisen, sind natürlich ohne jede Beweiskraft. (Die Zahlen sind abgedruckt v. Rohrscheidt a. a. O. S. 572 f.)

[2] Hauptsächlich nach den Provinzialakten (M 29–39) und R 89 CXXXV M 18. Auch Rönne, Gewerbepolizei, passim.

vision sollte durch die Verwaltung der status quo möglichst beibehalten werden, und dabei durften auf Bülows Anordnung nur diejenigen Vorschriften des Gewerbepolizeiediktes zur Anwendung kommen, welche sich in den alten Provinzen bis dahin unbedingt als heilsam erwiesen hatten, und deren Nichtbeachtung in einem Teile der Monarchie erhebliche Übelstände zur Folge haben mufste[1]. So waren die Vorschriften über Qualifikationsnachweise für gewisse Berufe, die Beschränkung der Getränkefabrikation auf ein gewisses solides Besitztum, was durch finanzielle und polizeiliche Rücksichten geboten erschien, und einiges minder Wichtige auf die neuen Gebiete übertragen worden. Nach Verfügungen vom 14. April und 9. August 1816 sollten auf dem Lande Brauereien und Brennereien auch da, wo die französische Gewerbefreiheit bestand, nur unter besonderen Umständen konzessioniert werden, wenn nicht ein Grundvermögen von 15000 Thalern nachgewiesen wurde. Durch diese und ähnliche Mafsregeln suchte man, allerdings mit bescheidenem Erfolge, den alten Provinzen homogene Zustände auf gewerberechtlichem Gebiete vorzubereiten. Es blieb in den genannten Landesteilen aber vor allem die Befugnis zum Gewerbebetriebe von der bei der Übernahme vorgefundenen örtlichen Verfassung abhängig, welche äufserst verschieden war.

Während der Ära der französischen Revolution und des ihr folgenden Kaisertums hatten in den zahlreichen kleinen und mittleren deutschen Staaten die Regierungen schnell gewechselt. Hier und da war die alte Gewerbeverfassung sehr bald beseitigt worden, ohne dafs etwas Dauerndes und Solides an ihre Stelle getreten war. In anderen jetzt zu Preufsen gehörigen Landesteilen war die alte Zunftverfassung gänzlich unberührt geblieben und wurde viel als veraltet angegriffen, aber auch verteidigt. In den Gebieten, die dem französischen Einfluls unterstanden hatten, herrschte völlige Gewerbefreiheit, die weiterging als die preufsische von 1811. Um die dadurch bedingte Verworrenheit des Gewerberechtes in den verschiedenen Teilen Preufsens zu kennzeichnen, sei nur einiges angeführt.

Die alte Zunftverfassung bestand zum Teil drückender, als das Allgemeine Landrecht es zuliefs, bis 1845 noch fort im alten Herzogtum Sachsen, in Neuvorpommern, Posen, in einzelnen Teilen der Regierungsbezirke Erfurt, Arnsberg, Münster und Koblenz, die zum grofsen Teil aus den vormaligen kleinen Reichsgebieten der Mediatisierten bestanden. Die Innungsbriefe hielten hier, ziemlich ähnlich den alten preufsischen, die Bestimmungen über den Gewerkszwang, die Erschwerungen des Eintritts in die Zünfte, den Befähigungsnachweis u. a. m. aufrecht. Das Gewerbepolizeigesetz galt als subsidiäre Verwaltungsnorm,

[1] Bericht Bülows an Hardenberg vom 30. VIII 1821. R 74 K IX. Sachsen M 39.

d. h. es wurde nur angewendet, wenn nicht die provinzielle oder örtliche Verfassung etwas anderes festsetzte. Im Herzogtum Sachsen herrschte der strengste Zwang verschiedenster Art. In Neuvorpommern stand es ähnlich, und zwar nicht infolge der Zunftverfassung in erster Linie, sondern, wie Bülow hervorhob, vornehmlich infolge der früheren hanseatischen Verfassung der Städte und ihres sogenannten juris statuendi. In Posen, wo ursprünglich das deutsche Zunftwesen gar nicht heimisch war, und wohin der Gewerbefleifs durch Einwanderungen aus Schlesien getragen wurde, hatte in älterer Zeit vollkommene Gewerbefreiheit geherrscht. Auch wohl infolge dieser Einwanderung war die Handwerksverfassung so mit Realgerechtigkeiten überhäuft, und die letzteren so mit den Einkünften und Verhältnissen der grofsen Güter verquickt — die in Posen einen grofsen Teil der Städte besafsen —, dafs eine von der allgemeinen Rechtsreform der Provinz abgesonderte Regelung der Gewerbeverhältnisse bei deren engem Zusammenhang mit der ganzen Provinzialverfassung gar nicht möglich erschien. Die Posenschen Verhältnisse wurden dann auch 1833 besonders geregelt. In den zu Preufsen gehörigen ehemaligen kleinen Reichsgebieten herrschte vielfach die alte deutsche Zunftordnung, deren Ausführung bei dem geringen Umfange und der Zerstückelung der früheren Zunftdistrikte höchst unvollkommen und den Gewerben keineswegs zuträglich war. Im übrigen bestand aber links von der Elbe infolge der französischen Gesetzgebung fast uneingeschränkte Gewerbefreiheit.

Solche Verschiedenheiten mufsten in der Verwaltung zu Schwierigkeiten führen, und diese traten um so schärfer hervor, als viele der zur Geltung kommenden administrativen Grundsätze nicht auf klaren Gesetzen, sondern vielfach auf dem Herkommen oder zweifelhaften Rechtstiteln begründet waren. Verschlimmert wurden diese Übelstände auch dadurch, dafs die preufsische Regierung für diese Gebiete überhaupt keine allgemein leitenden scharfen Grundsätze zur Anwendung brachte, sondern sehr allgemeine und dehnbare Vorschriften. Man hatte bei der Übernahme dieser Gebietsteile die vorgefundenen Verhältnisse möglichst schonen wollen, um die neue Regierung bei der Bevölkerung nicht in Mifskredit zu bringen. Man mufs sich aufserdem, um den Umfang dieser Schwierigkeiten ganz zu verstehen, vergegenwärtigen, welche Mühen es die preufsische Regierung kostete, alle diese neuen Gebiete dem Staate und dessen Reformen der inneren Verwaltung zu accommodieren. Hardenberg, in allen seinen liberalen Reformen von der reaktionären Partei in der Regierung, am Hofe und im Lande behindert, stiefs schon bei der blofsen Einteilung des Staatsgebiets in Provinzen und kleinere Verwaltungsbezirke gleich nach dem Wiener Frieden auf die heftigste Opposition. Sie kam am stärksten aus den zahlreichen kleinen Gebieten, welche der preufsischen Monarchie

überall bunt angegliedert waren. Gegen diese scharfe partikularistische Strömung durfte er schon nicht zu schroff vorgehen, wollte er einigermafsen Ruhe im Lande wahren. Wie viel mehr ist da die Schonung erklärlich, mit welcher er die Gerechtsamen der einzelnen Landesteile und auch besonders auf gewerbepolitischem Gebiete behandelte! Nur der beharrlichen Geduld, Pflichttreue und Gerechtigkeit der preufsischen Beamten gelang allmählich die Zusammenschweifsung aller dieser widerstrebenden Elemente. Hardenberg behielt von Anfang an beständig das Ziel im Auge, allen Provinzen die gleiche Gewerbeverfassung zu geben. Diesem Bestreben setzte, abgesehen vielleicht von Posen, die Provinz Sachsen die meisten Schwierigkeiten entgegen.

Ein grofser Teil dieser Provinz gehörte ehemals zu dem hanseatischen und Lippe Departement der französischen Herrschaft, wo also die Gewerbefreiheit auf Grund der französischen Dekrete vom 15. und 28. März 1790 und vom 17. März 1791 bestand. In anderen kleineren Teilen galt die sehr ähnliche westfälische Gesetzgebung nach den Dekreten vom 5. August 1808 und 12. Februar 1810, welche die Gewerbefreiheit ohne jegliche Entschädigung für verlorene ausschliefsliche Berechtigungen und ähnliches proklamierten und alle bisherigen Abgaben und Lasten der Gewerbetreibenden gegen die jährlich zu entrichtende Gewerbesteuer, also sehr ähnlich dem preufsischen Edikt vom 2. November 1810, aufhoben. Die beiden Dekrete beseitigten alle Zünfte ohne Ausnahme für Westfalen. Die Gewerke mufsten ihr Barvermögen an staatliche Amortisationskassen abliefern[1], aus welchen alle Gewerksverbindlichkeiten — denn der Staat übernahm alle Grundstücke, Eigentumsrechte und Schuldverpflichtungen bei der Auflösung — gedeckt wurden. Nur die Sterbekassenfonds, die Witwen- und Waisenkassen blieben davon verschont. Diese Regulierung der Vermögens- und Schuldverhältnisse der Innungen war, um das gleich hier zu erledigen, bei der Übernahme durch Preufsen noch nicht beendigt. Das gesamte Zunftvermögen war von der früheren Regierung zu einer Masse vereinigt worden, aus welcher die Zinszahlung und Tilgung für die Verpflichtungen erfolgte, und zwar war die Anordnung so getroffen, dafs allmählich alle Schulden von dem vorgefundenen Bestande abgetragen werden konnten. Nach den Beratungen im Staatsministerium 1821 bestimmte erst eine Kabinettsordre vom 31. Mai 1822, dafs sämtliche Forderungen der noch unbefriedigt gebliebenen Gläubiger aus der dem Staate zufallenden Vermögensmasse bestritten werden und das übrige dem Handelsminister für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollte. Die noch übrig bleibenden gewerblichen Anlagen der ehemaligen Zünfte sollten den Gemeinden überlassen werden. Bisweilen war aber das Zunft-

[1] In Westfalen durch besonderes Dekret vom 22. I. 1809.

vermögen, besonders im ehemaligen Grofsherzogtum Berg, von der früheren und der preufsischen Regierung noch nicht eingezogen, sondern nur mit Beschlag belegt worden. In solchem Falle sollte auf Wunsch des Königs die Innung verpflichtet werden, davon ihre Schulden zu bezahlen, der Rest ihr aber als freies Eigentum gehören, weil, wie Bülow 1825 erklärte, Preufsen aus einer ungerechten Finanzoperation der früheren Regierung nicht Nutzen ziehen wollte. Die betreffenden Korporationen liefs man im Geiste der preufsischen Gesetzgebung weiter bestehen[1].

Die übrigen zu dieser Provinz gehörenden Teile, um auf Sachsen zurückzukommen, hatten die alte Zunftverfassung. Es waren das ehemalige Herzogtum Sachsen, die von den beiden Schwarzburg und Sachsen-Weimar abgetretenen Distrikte, das Gebiet des ehemaligen geistlichen Stiftes Erfurt und die rechts von der Elbe liegenden Teile der Altmark und des ehemaligen Herzogtums Magdeburg. Die Rechtsverhältnisse in der Provinz Sachsen waren bis zur Unklarheit verwickelt[2]. Daraus ergaben sich natürlich die seltsamsten Verwaltungsverhältnisse. So gehörte z. B. ein Teil des Regierungsbezirkes Merseburg ehemals zum Königreich Westfalen, hatte also Gewerbefreiheit, ein anderer Teil zum ehemaligen Herzogtum Sachsen, hatte also die strengste Zunftverfassung. Ähnlich war die Lage in den Regierungsbezirken Magdeburg und Erfurt, von denen der letztere z. B. aus Teilen von acht ehemaligen verschiedenen Staaten zusammengesetzt war. So werden die Klagen der sächsischen Regierungen über die Unmöglichkeit geordneter Verwaltungsverhältnisse verständlich, denn in dieser Stadt mufsten sie, oft gegen ihre Überzeugung, die alte Zunftverfassung gegen die freiheitlichen Bestrebungen einzelner schützen und in der nächsten die Gewerbefreiheit nach Kräften gegen zünftlerische Bestrebungen wahren.

Ein solcher Zustand konnte nicht dauern. Zwar verhiefs das Besitzergreifungspatent vom 22. Mai 1815 den Bewohnern Sachsens, jedermann sollte im Besitz und Genufs seiner wohlerworbenen Rechte belassen werden, aber man wollte sich damit durchaus nicht völlig die Hände gebunden haben, sondern dachte wohl daran, sich eventuell auf die Kassationsklausel in allen sächsischen Privilegien zu stützen, wonach der Landesherr sich vorbehielt, Vermehrung. Verminderung oder gänzliche Aufhebung der Privilegsartikel zu verfügen. Man machte jedoch keinen Gebrauch davon. Die Gründe werden bei der Vorgeschichte der Gewerbeordnung von 1845 behandelt. Obwohl Hardenberg gesonnen war, eine einheitliche Gewerbeverfassung für die ganze Monarchie zu geben, wurden doch die Regierungen, besonders in Sachsen, wiederholt angewiesen, die vorhandene alte Gesetzgebung strikte zu beachten. In den zünftlerischen

[1] R 90 XXI M 44.
[2] conf. auch Rönne I 226 ff.

Gebieten protestierte man denn auch energisch gegen jede freiheitliche Maßregel, und die Regierungen unterstützten das bisweilen. So läßt ein Zeitungsbericht der Merseburger Regierung vom Monat November[1] 1816 eine ziemlich starke Opposition gegen die Gewerbefreiheit erkennen, wenn sich auch sonst bei den Regierungen Sachsens solche Ansichten nicht zeigten. Es heißt da, fast alle Berichte der Landräte des Regierungsbezirkes, der unter dem mehr konservativen Schönberg stand, teilten mit, in den Kreisen der Bevölkerung herrsche große Besorgnis über die beabsichtigte Umgestaltung der gewerblichen Verhältnisse; alle Innungen wären in der größten Bestürzung und Furcht, ihre Gerechtsamen zu verlieren. Die Regierung fügte hinzu, es wäre gewiß nicht die Absicht des Königs und seiner Minister, die Privatverhältnisse in einer neu erworbenen Provinz plötzlich und wesentlich umzugestalten. Die Idee der Freiheit wäre zwar schön, aber die schönste Idee könnte bei zu schneller Durchführung die schlimmsten Folgen haben. Sie empfahl, wenn die Gewerbefreiheit in Sachsen eingeführt werden sollte, wenigstens eine allmähliche Beseitigung der vorhandenen Verfassung der Gewerbe, auf welcher alle Verhältnisse der Städte und des platten Landes sich gründeten. Die Beseitigung dieser alten bewährten Rechtsbasis der Gewerbe wäre etwas Gewagtes bloß auf die aus der Theorie geschöpfte Überzeugung hin, daß die allgemeine Gewerbefreiheit eine ebenso gute Grundlage wäre. Dieser Versuch hätte in den längst zum Staate gehörigen Provinzen, von deren Anhänglichkeit man durch die Jahrhunderte überzeugt gewesen wäre, „sehr zweideutige Wirkungen" auf den Wohlstand wie auf die Gesinnung der Bevölkerung hervorgebracht, er wäre doppelt bedenklich in einer neuen Provinz mit einer Jahrhunderte alten Verfassung, wo ohnehin schon in den Städten Mißmut über die Serviseinrichtung bestände.

So kamen bald nach der Bildung der neuen Provinz Sachsen die mannigfaltigsten Beschwerden an Hardenberg. Aus den übrigen westelbischen Gebieten, besonders aus denen mit liberaler Gewerbegesetzgebung, liefen fast gar keine Klagen ein. In den sächsischen Zunftgebieten äußerte sich der Zunftgeist in der bekannten Weise. Es kam öfter vor, daß tüchtige Gesellen sich selbständig zu machen suchten; die Zünfte legten ihnen alle nur erdenklichen Hindernisse in den Weg. Erklärten sie sich für geschlossen und konnten das nicht unzweifelhaft nachweisen, so suchten die Regierungen wiederholt die Aufnahme des Petenten zu erzwingen, ja setzten ihn wohl auch als Freimeister an. Hardenberg wies die sich darüber beschwerenden Zünfte zwar ab, befahl aber den Regierungen mehrmals, streng das örtlich geltende Recht bis zur Reform der Gesetzgebung zu wahren. Gegen die alten Mißbräuche der Unduldsamkeit der Zünftler

[1] R 74 K VIII M 23.

sollten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Innungsprivilegien in Anwendung gebracht werden. Die Regierungen setzten dann auch nur noch Freimeister an, wo es dem offenbaren Neide der Zünfte gegenüber gerechtfertigt erschien.

Angesichts der vielen Beschwerden aus Sachsen äufserte sich auch hier bisweilen die Abneigung des Königs gegen zu weitgehende Gewerbefreiheit. Gelegentlich der Klage eines geschlossenen Bäckergewerks, gegen dessen Willen ein Freimeister angesetzt war, schrieb er am 24. Mai 1819 dem Staatskanzler[1], er wünschte, dafs ohne überwiegende Gründe in dergleichen Verhältnissen der neuen Unterthanen nichts geändert würde. Die Erfurter und Magdeburger Regierung suchten aber in den Grenzen des Landrechts und der Gewerksprivilegien der Gewerbefreiheit möglichst vorzuarbeiten. Die Stellung der Innungen dazu war natürlich durchaus ablehnend. Die Zeug- und Wollenweberinnung zu Zeitz beschwerte sich über die Konzessionierung von Fabrikunternehmern, und dafs diesen mit Unzünftigen zu arbeiten gestattet worden war. Manche Zünfte trugen darauf an, sich geschlossen erklären zu dürfen, um die Konkurrenz neuer Meister abzuwehren. Das war natürlich eine ebenso vergebliche Bitte wie die der Bäcker und Schlächter mehrerer Städte, den Landbewohnern den Verkauf von Getreide und Fleisch in der Stadt zu untersagen. Sehr häufig waren andererseits die Gesuche um die Erlaubnis zum Handel mit Kolonial- und Schnittwaren und vor allem zum Schankgewerbe. Man verfuhr da genau nach der örtlichen Verfassung oder, wo Gewerbefreiheit herrschte, nach den preufsischen Grundsätzen. Für das Schankgewerbe war das letztere um so leichter, als die westfälische Gesetzgebung ebenfalls Neuanlagen von dem Bedürfnis, aber nach der Kopfzahl, festsetzte[2].

Aus den altmärkischen Städten, wo die französische Gewerbefreiheit eingeführt war, liefen viele Beschwerden ein. Vom Januar 1816 bis Ende 1818 wandten sich hauptsächlich die städtischen Brauer und Brenner in zahlreichen Gesuchen an Bülow, Hardenberg und den König um Wiederherstellung der alten Verfassung. Seit der Freigebung war auf dem platten Lande die Getränkefabrikation sehr aufgeblüht, hauptsächlich in Verbindung mit Molkereien und Viehzucht. So klagte man über gänzliche Verödung der Städte. Nicht das platte Land überhaupt, sondern nur wenige wohlhabende Gutsbesitzer hätten Nutzen von der Aufhebung der Exklusive der städtischen Brauer und Brenner gehabt. Die Verluste schienen nach allem sehr bedeutend zu sein. Ähnlich wurde über den Niedergang der städtischen Gewerbe überhaupt geklagt. Als einziges Mittel, den Untergang des städtischen Bürgertums zu hindern, wurde

[1] R 74 K IX M 16.
[2] Dekret vom 4. XII. 1812.

die Wiederherstellung der ausschliefslichen Rechte verlangt. Hardenberg konnte und wollte natürlich auf keinerlei Beschränkungen der Gewerbefreiheit eingehen, wenn er auch den Städtern diese bittere Wahrheit immer mit schönen Worten zu überzuckern suchte. Auch aus andern sächsischen Städten liefen Bitten um Beschränkung oder Aufhebung der Gewerbefreiheit ein, und es wurde über den Verfall des Handwerks und der Städte geklagt.

Die nicht endenden Klagen veranlafsten den König wiederholt, den Staatskanzler um angemessene Modifikationen der Gewerbefreiheit zu ersuchen. In einem Kabinettsschreiben vom 17. Mai 1817 heifst es z. B., er, der König, wollte zwar den Gewerben die allgemeine Freiheit des Betriebes nicht wieder nehmen, die Vorstellungen der Brauer und Brenner veranlafsten ihn aber, es in Hardenbergs nähere Prüfung zu stellen, ob man bei Brauern und Brennern aus sanitären Rücksichten und zum Zweck der Erhaltung ihrer Nahrung nicht ähnliche Einschränkungen wie bei andern Gewerben eintreten lassen könnte. Hardenberg bemerkte am Rande, die bestehenden Bestimmungen könnten bei diesem Gewerbe keine Ausnahme erleiden, und die Nützlichkeit der bestehenden Gesetzgebung wäre anerkannt. Bei den Beratungen über die allgemeine Steuerreform im Staatsrate und in den Kommissionen (1817 und 1818) hatte sich ergeben, dafs die Wiederherstellung der Alleinberechtigung der Städter zur Getränkefabrikation aus diesen Rücksichten auch unmöglich war. Hardenberg hielt den grofsen Rückgang der städtischen Brauer- und Brennernahrung nicht für eine Folge der Gewerbefreiheit, weil schon vor den liberalen Gesetzen die Klagen über diesen Niedergang allgemein waren, und zwar nicht zum wenigsten wegen der wachsenden Einbürgerung des Kaffee- und Branntweingenusses und wegen der Verbesserung der schon damals bestehenden ländlichen Brauereien und Brennereien.

Den zunehmenden Schwierigkeiten dieser und andrer Art wollte der Staatskanzler durch die lange geplante Reformgesetzgebung begegnen. Er forderte deshalb am 30. September 1819 Bülow zu einer Mitteilung auf[1], welche Einleitungen zu einer Reform der alten sächsischen Gewerbeverfassung bisher getroffen wären, und zwar in der Art, dafs die Schwierigkeiten möglichst vermieden würden, welche die Erfahrung bei Einführung der Gesetze vom 2. November 1810 und 7. September 1811 in den alten Provinzen gelehrt hätte. Der Minister antwortete, es wären wohl Vorbereitungen, aber keine Einleitungen dazu getroffen, weil die bisherige sächsische Gewerbeverfassung nach der Ansicht seines Ministeriums zu eng mit dem dortigen Abgabensystem und der städtischen Verfassung verbunden wäre, als dafs eine Reform in Angriff genommen werden könnte, die nicht mit der Reform der Steuerverfassung gleichen Schritt hielte.

[1] R 74 K IX M 39.

Ohne vorherige Regelung dieser Frage würden die Städte bei Einführung der Gewerbefreiheit in die schlimmste Lage geraten. Die Übertragung der gewerblichen Verfassung der alten Provinzen auf Sachsen erschien Bülow unmöglich, vor allem bezüglich der Bestimmungen über die Ablösung der Realgerechtigkeiten, die sich bisher in der Erfahrung nicht bewährt hatten.

Wo die französische Gewerbefreiheit galt, machte man sich noch vielfach Hoffnung auf eine Entschädigung durch Preußen. Den in dieser Richtung einlaufenden Bittgesuchen gegenüber hielt Hardenberg aber fest[1], Preußen hätte die Provinzen in einem Zustande übernommen, wo alle gewerblichen Berechtigungen ohne Entschädigung aufgehoben waren, also läge kein Anlaß zur nachträglichen Ablösung vor.

Obgleich sich Bülow für eine Übertragung des preußischen Gewerberechtes auf die sächsischen Zunftgebiete nicht erklärte, hatte er doch schon dem Staatsministerium einige Vorschläge zur gewerberechtlichen Nivellierung Preußens und Sachsens unterbreitet. Sie liefen in der Hauptsache darauf hinaus, für die Errichtung von Gewerbeetablissements in Sachsen erleichternde, den preußischen ähnliche, Bestimmungen eintreten zu lassen, die preußischen polizeilichen Vorschriften über den behördlichen Befähigungsnachweis dort einzuführen und den Marktverkehr, aber nicht den Hausierhandel, zwischen jener und den alten Provinzen freier zu gestalten. Sein Entwurf fand im Staatsministerium aber wegen der daraus gefürchteten Verwicklungen keine Billigung. Man wollte die allgemeine Gewerbereform erst nach der beendeten Neuregelung der Steuern vornehmen.

Gleich Bülow hatte auch Hardenberg schon früher die allgemeine Gewerbeordnung für die Monarchie angestrebt. Am 22. Mai 1817 schrieb er an den Handelsminister, es müßten einheitliche Gesetze im Staate geschaffen werden besonders Sachsens wegen. Bei dieser allgemeinen Gesetzgebung sollten die seit 1810 gemachten Erfahrungen benutzt werden und die besonderen provinziellen Verhältnisse Berücksichtigung finden, um den „vielen Reibungen und Inkonvenienzien", welche die Gesetze von 1810 und 1811 in den alten Provinzen zur Folge hätten, und die noch nicht beseitigt wären, vorzubeugen. Die Verwirklichung dieses Wunsches war aber bei den dargestellten Hindernissen, dem ganz unentschiedenen Kampf der Meinungen und den ungelösten Schwierigkeiten in den alten Provinzen damals noch unmöglich. Nachdem aber die Zollreform trotz der Gegnerschaft in der Öffentlichkeit 1818 völlig durchgeführt war, trat der Staatskanzler der Frage von neuem näher; denn

[1] Schreiben an Bülow vom 20. VII. 1818, M 37.

bei der nun bestehenden Einheit des innern Marktes war die Verschiedenheit in der Gewerbeverfassung eigentlich ein widerspruchsvoller Zustand. Hardenbergs Bemühungen blieben aber damals resultatlos, da er mit der reaktionären Partei, die Anhänger unter den höchsten Beamten, auch unter den Regierungspräsidenten hatte, kämpfen mufste. Gelegentlich der Beendigung der Steuerreform wurde im § 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 die allgemeine Revision jener Gesetzgebung öffentlich verheifsen.

Der Staatskanzler erliefs dann die schon gelegentlich der Mühlenentschädigungen erwähnte Cirkularverfügung vom 9. Febr. 1822 an die Regierungspräsidenten der hauptsächlich in Betracht kommenden Gebiete, auf welche diese sich infolge seiner Anregung auch über die Einführung der Gewerbefreiheit im allgemeinen auslieſsen[1]. Der Erfurter Regierungspräsident Motz äufserte als begeisterter Anhänger der Gewerbefreiheit den Wunsch nach gewerberechtlicher Gleichstellung der sächsischen, besonders der ehemalig herzoglich sächsischen Zunftgebiete mit Preufsen. Er bedauerte, dafs Sachsen noch der „Wohlthat der Gewerbefreiheit“ entbehrte. Nicht nur der Mahl- und Getränkezwang, sondern alle nachteiligen Beschränkungen für sämtliche übrigen Gewerbe müfsten beseitigt werden. Der gröfste Teil der unentbehrlichsten Gewerbe würde in Sachsen innungsmäfsig mit vielen Mifsbräuchen und schädlichen Zwangsbefugnissen betrieben. An sich wären die Korporationen zwar unschädlich und als gewerbliche Bildungsanstalten sogar nützlich, so dafs eine sofortige Aufhebung nicht anzuraten wäre, wohl aber eine baldige Hinwegräumung der gegenwärtig damit in Verbindung stehenden Mifsbräuche und Zwangsrechte. Der Merseburger Regierungspräsident Schönberg entschied sich in entgegengesetztem Sinne. Das Bestehen aller gesetzlichen Ordnung wäre auf Beschränkungen der Freiheit begründet. Man scheine in neuerer Zeit zuviel Gewicht darauf zu legen, durch Hinwegräumung aller auf Bann- und Innungsrechten beruhenden Beschränkungen den Gewerbefleifs blühend zu machen. Die Erfahrung hätte gelehrt, dafs dieses nicht so ganz der Fall wäre. Die „gegenwärtig allenthalben laut werdenden Stimmen gegen eine unbeschränkte Gewerbefreiheit“ bewiesen, dafs durch dieselbe der Gewerbefleifs nicht mehr zugenommen hätte, als z. B. in den sächsischen Landesteilen unter Zwangsrechten und Innungen. Es hätte sich gezeigt, dafs Handel und Gewerbe dadurch nicht solider würden, das Publikum nicht gewonnen hätte, und viele Städte, welche auf Handels- und Gewerbebeschränkungen ganz eigentlich begründet waren, in ihren Gewerben sehr zurückgekommen wären.

Die übrigen westelbischen Gebiete, mit Ausnahme des Her-

[1] R 74 K VIII M 23.

zogtums Westfalen, der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, der Ämter Burbach und Neuenkirchen und schliefslich einiger Teile des linksrheinischen Gebiets von Kleve und Berg, hatten Gewerbefreiheit. Abgesehen von den genannten Landesteilen hatte die französische Herrschaft hier überall tabula rasa mit der alten Verfassung gemacht, und aufser wenigen Änderungen hatte Preufsen es bei den vorgefundenen Rechtsverhältnissen belassen. Von hier, wie auch aus den genannten Zunftgebieten, wurden keine ernstlichen Klagen über die bestehende Verfassung laut; auch keine Entschädigungsansprüche. Nur um Gewährung von Schankkonzession wurde häufig nachgesucht, die man jedoch nach den bestehenden westfälischen oder den entsprechenden sonstigen Bestimmungen behandelte. Aus fiskalischen Rücksichten hatte es die französische Gesetzgebung vielfach in einer Reihe von Gewerben bei der alten Verfassung bewenden lassen, nach welcher gegen einen festen Pachtzins für mehrere Jahre ein Monopol zum Gewerbebetriebe verliehen wurde. So z. B. im Bezirk der Koblenzer Regierung bei den Kesselflickern, Lumpensammlern, Scherenschleifern, Kaminfegern, Viehkastrierern, Korbmachern u. a. Auf Antrag Bülows, Schuckmanns und Klewitz' wurden diese Gewerbe freigegeben, aber unter polizeiliche Aufsicht gestellt (1819).

Im übrigen waren nach Bülows Urteil[1] die Zünfte hier vergessen, und nirgends wurde in diesen Gebieten ein Wunsch nach Wiederherstellung derselben laut, obwohl, wie schon hervorgehoben, die Aufhebung unter Vermögenseinziehung und andern harten Mafsregeln stattgefunden hatte. In der That fand sich in den hierzu benutzten Akten keine Spur von Klagen aus diesen Gebieten. Selbst die dortigen Stände beschränkten sich bei ihrer späteren Begutachtung der Entwürfe zur allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 auf den Wunsch der Einrichtung freiwilliger Korporationen. Der Boden war hier historisch offenbar viel geeigneter für die Gewerbefreiheit als im Osten, es waren kulturell und industriell relativ hoch entwickelte Gebiete. Die Hauptthätigkeit der Regierungen erstreckte sich in diesen westlichen Gegenden nach der Übernahme durch Preufsen hauptsächlich auf die Beförderung der Industrie, welche sich infolge der Zeitumstände in schlechter Lage befand. Die gesamten westlichen Gebiete, sowohl die mit der Gewerbefreiheit, als die mit der alten Verfassung, machten der Verwaltung geringe Schwierigkeiten.

Wenig Beschwerden machte auch das unter der tüchtigen Leitung Sacks stehende Pommern. Sack hatte an der Gesetzgebung von 1811 persönlich thätigen Anteil genommen und war zur Einführung einer nach den Erfahrungen modifizierten Gewerbefreiheit in dieser Provinz durchaus geneigt. Hier war die gewerbliche Verfassung kaum weniger veraltet als in Sachsen.

[1] Immediatbericht vom 20. IV. 1824. R 89 CXXXV M 18.

Kollisionen des Zunftgeistes mit der schonungsvollen Verwaltung waren aber selten.

Ähnlich stand es in der ehemals sächsischen Ober- und Niederlausitz. Auch hier nahm die Frankfurter Regierung möglichst auf die vorhandenen Verhältnisse Rücksicht. Man gab sogar 1822 noch einen Gildebrief nach der alten Verfassung[1]. Die sächsischen Korduaner hatten nämlich bis zur Lostrennung der Oberlausitz eine gemeinsame Innung in Bautzen gehabt. Mit dem Übergange dieses Gebiets an Preufsen mufsten sich die Lausitzer Korduaner von der alten Innung trennen. Ohne Innung wären aber ihre Lehrlinge und Gesellen von den sächsischen Kollegen nicht gefördert worden. So lange also die alte Verfassung fortbestand, war eine Innung nicht zu entbehren. So meinten wenigstens der Görlitzer Magistrat, die Liegnitzer Regierung und Bülow, welche deshalb beim Könige die Neuerrichtung einer Innung zu Görlitz befürworteten. Der Magistrat dieser Stadt hatte zu dem Zweck auf Grund der Generalinnungsprivilegien (vom 8. Januar 1780) ein Specialprivileg entworfen, dem der König seine Bestätigung erteilte unter der Bedingung, dafs die zünftigen Meister keinem aufser der Innung das Gewerbe Treibenden hinderlich wären, und die Kassationsklausel mit aufgenommen würde.

Weit mehr Schwierigkeiten verursachten die Gewerbeverhältnisse Posens. So lange diese Provinz zum Herzogtum Warschau gehörte, galt dort die französische Patentsteuergesetzgebung. Unter der kurzen russischen Herrschaft wurde diese Gesetzgebung aufgehoben (Ukas vom 1. Februar 1814), und zunächst mit dem Übergange an Preufsen, wie in den andern neuen Provinzen, nur die Gewerbesteuer eingeführt, was hier, wie oben dargelegt, bei den ausgedehnten gewerblichen Privatrechten besonders nötig war. Man hätte zu umfangreiche Entschädigungen zahlen müssen, und dazu war der Staat finanziell zu schwach. Hinzu kam noch, dafs hier die Einführung einer gewerberechtlichen Reform nach preufsischen Grundsätzen wesentlich von dem System abhängig war, welches die Regierung in der innern Steuerverfassung anzunehmen gedachte. Deshalb wollte man auch erst die Steuerreform abwarten.

1818 erklärte es der Staatskanzler dem Handelsminister Bülow und dem Finanzminister Klewitz gegenüber trotzdem wiederholt für durchaus notwendig, in Posen baldigst die Gewerbegesetzgebung in Angriff zu nehmen, weil Ackerbau und Gewerbe in dieser Provinz nur durch möglichste Unabhängigkeit von dem überall eingreifenden Einfluſs der Gutsbesitzer wieder gehoben werden könnten, und weil es für den Wohlstand und die Bildung der Bauern und Bürger hier besonders ratsam wäre, recht schnell

[1] R 74 K VIII M 23.

vorzugehen, um die Gewerbegesetzgebung mit der über die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zusammen zu emanieren[1]. Nach dem Erlafs des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 drängte er von neuem auf Beschleunigung der gewerberechtlichen Reform in Posen. Die Provinz hätte aber trotzdem erst 1845 eine neue Gewerbegesetzgebung erhalten, wenn nicht Verhältnisse andrer Art früher dazu gedrängt hätten. Der Anlafs ging vom Mühlenzwang aus[2]. Der Oberpräsident Zerboni di Sposetti bezeichnete, wie schon erwähnt, 1822 den Mühlen- und Getränkezwang in seiner Provinz als veraltet und barbarisch. Die sämtlichen Mitglieder seiner Regierung hielten es aber für notwendig, eine gesetzliche Änderung noch einige Jahre hinauszuschieben. In den meisten Städten Posens bestanden Bankgerechtigkeiten als Realgewerbeberechtigungen, deren Besitzer das jus prohibendi besafsen. Man wollte sie in ihren Rechten bis zu einer allgemeinen Gesetzgebung schützen, aber die zahlreichen Klagen von Gewerbetreibenden und Behörden über die Unleidlichkeit dieser Zwangsverhältnisse veranlafsten schliefslich doch die Regierung zur Aufhebung des Gewerbezwanges überhaupt.

Erst am 3. Dezember 1832 wurden dem Staatsministerium drei Gesetzentwürfe vorgelegt. Der eine hob die Zwangs- und Bannrechte auf, der zweite die ausschliefslichen Gewerberechtigungen in den Städten und der letzte die gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Posenschen Mediatstädten. Alle drei Gesetze erhielten durch Publikation am 13. Mai 1832 Gesetzeskraft. Sie standen auf liberaler Basis, berücksichtigten aber die Erfahrungen seit 1810. Durch das erste der genannten Gesetze[3] wurden die bisherigen Zwangs- und Bannrechte in der ganzen Provinz aufgehoben, besonders das mit Brauereien und Brennereien verbundene Recht des Getränkekonsumtionszwanges und der ausschliefslichen Schankgerechtigkeit. Das durch Verjährung oder Verträge erworbene Krugverlagsrecht blieb aber erhalten und konnte durch Verträge auch fernerhin errichtet werden. Selbst für den eigenen Konsum konnte sich jeder durch Vertrag, jedoch höchstens auf ein Jahr, binden. Für Neuerrichtung von ländlichen Getränkefabrikationsanstalten wurde an der Grundwertbedingung festgehalten, und für diejenige von Schankstätten auf dem Lande waren umfangreiche Beschränkungen aufgestellt. Für die Entschädigung wurden im wesentlichen die Bestimmungen der Verordnung vom 15. September 1818 übernommen. Das zweite Gesetz[4] hob alle ausschliefslichen Gewerbeberechtigungen von Korporationen und einzelnen in den Posener Städten auf. Die bisher ausschliefslich Berechtigten wurden ent-

[1] R 74 K VIII Gen. M 24.
[2] R 77 CCCVI Nr. 68 M 43.
[3] Ges.-Samml. S. 59.
[4] Ges.-Samml. S. 52.

schädigt. Die Bestimmungen über das Ablösungsverfahren wichen wesentlich von denen der Allgemeinen Gewerbeordnung ab. Mit dem dritten Gesetz[1] stellte man die Mediatstädte der Provinz hinsichtlich der Abgabenverhältnisse mit den Städten in den älteren Provinzen gleich. Man befreite sie von den bisherigen zahlreichen, an die Grundherrn zu entrichtenden persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen. Für diese Einnahmeausfälle wurden die Domänenkassen und Kämmereien nicht entschädigt, sondern nur von allen Gegenleistungen befreit, soweit sie für die aufgehobenen Abgaben bisher geliefert wurden. Die Grundherrn wurden aber entschädigt, und zwar durch die Mediatstädte als solche.

§ 22. Das Gewerbesteueredikt vom 30. Mai 1820[2].

Wie wiederholt hervorgehoben, kollidierten die Pläne zur gewerbepolizeilichen Reform mit den Finanzreformprojekten. Bülow hatte aus den Händen seines Vetters Hardenberg 1813 das Ressort der Finanzen und damit die nicht vollendeten Finanzverbesserungsversuche desselben übernommen. Der neue Finanzminister nahm die Reform nach westfälischem, d. h. nach französischem Muster in Angriff, für welches er sich als Leiter des westfälischen Finanzwesens begeistert hatte.

Am 14. Januar 1817 hatte er dem Staatsrat seinen Plan über die Neueinrichtung des ganzen preufsischen Finanzwesens vorgelegt, durch welchen unter anderm die viel geschmähte Accise beseitigt werden sollte. An ihrer Stelle war in Stadt und Land eine Fleisch-, Mehl-, Tabak- und Bier- und Branntweinsteuer gedacht. Die Gewerbesteuer, der Stempel und die Salzregie sollten in der Hauptsache unverändert bleiben. Der Staatsrat hatte aber diesen Plan mit Ausnahme der Zollvorschläge, welche für das Zustandekommen des Zollvereins sehr wichtig wurden, abgelehnt und zwar hauptsächlich, weil sich daraus eine ungleiche Belastung der einzelnen Provinzen ergab. Zudem herrschte eine principielle Abneigung gegen indirekte Steuern vor, und man griff vor allem die Mahl- und Schlachtsteuer an. So ging der Finanzminister zu früheren Plänen, hauptsächlich Hoffmanns, zurück, welche an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer eine direkte Personensteuer vorschlugen. Infolge dieser Niederlage des gröfsten Teils seiner Reformpläne und der daran sich knüpfenden Konflikte mit dem Staatskanzler und einem Teil der übrigen leitenden Persönlichkeiten mufste Bülow die Leitung des Finanzministeriums niederlegen und behielt nur das Handelsministerium. An seine Stelle als Finanz-

[1] Ges.-Samml. S. 55.
[2] conf. Schmoller, Epochen, und Rönne, Gewerbepolizei.

minister trat Klewitz. Ihm gelang die Durchführung der notwendigsten Reformen. Das Zollwesen wurde (1818) sanktioniert und bald danach (1819) die Konsumtionssteuer auf Branntwein, Bier, Wein und Tabak. Im Jahre 1820 hatte endlich der Staatskanzler nach den härtesten Kämpfen gegen die Reaktion im Staatsrat den Abschlufs der Finanzreform durchgesetzt, die sich hauptsächlich auf die Regelung des Staatsschulden- und Etatswesens und der Steuern bezog. Unter die Gruppe der Steuergesetze dieser Reform gehörte auch das über die Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820[1].

Die Gewerbesteuer nach dem Gesetz vom 2. November 1810 wurde aufgehoben. An ihre Stelle trat eine neue. Die gewerbepolizeilichen Bestimmungen der Edikte vom 2. November 1810 und 7. September 1811 blieben von diesem Gesetz unberührt; durch seine Grundsätze verlor aber die nun für den ganzen Staat gleichmäfsig gestaltete Gewerbesteuer den Charakter als Patentsteuer. Es liefs den kleinen Handwerker steuerfrei. Rönne[2] bezeichnet das Edikt vom 2. November 1810 als den „Notbehelf einer bedrängten Zeit", der daher einer „gänzlichen Umformung" bedurfte. Urteile in diesem Sinne waren auch mehrfach von den einzelnen Provinzialregierungen ausgesprochen worden.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Gewerbesteueredikt von 1810 und diesem neuen bestand darin, dafs nach dem ersteren alle Gewerbe mit wenigen Ausnahmen steuerpflichtig waren, nach dem letzteren nur ganz bestimmte, nämlich der Handel, die Gastwirtschaft, das Verfertigen von Waren auf den Kauf, der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehilfen, der Betrieb von Mühlwerken und die Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pfandverleiher und der Gewerbebetrieb im Umherziehen. Alle übrigen waren frei. Im Edikt vom 2. November 1810 war die Steuerfreiheit die Ausnahme, hier wurde gewissermafsen das Steuerzahlen als Ausnahme und die Steuerfreiheit als Regel aufgestellt. Mit der Erlegung der Steuer wurde also nicht das Recht zum Gewerbebetriebe erkauft; die Befugnis zum Gewerbebetriebe war von der Steuer an sich unabhängig. Wer ein Gewerbe beginnen oder zu betreiben aufhören wollte, mufste, ob steuerfrei oder -pflichtig, der zuständigen Kommunalbehörde Anzeige davon machen. Die jährlichen Gewerbescheine behielt das Gesetz blofs für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bei. Wie schon hervorgehoben, gedachte man nach der Beendigung dieser Steuerreform nun ernstlich mit der Einleitung zur allgemeinen Gewerbegesetzgebung zu beginnen, und in § 37 dieses Gesetzes wies der Gesetzgeber darauf hin, dafs die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbebetrieb

[1] Ges.-Samml. S. 147.
[2] Gewerbepolizei I S. 15.

bisher in einzelnen Landesteilen verschiedentlich bestimmt hätten, einer Revision unterworfen und, wo es nötig, verbessert, ergänzt oder durch neue Anordnungen ersetzt werden sollten. Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen dachte man damals offenbar weniger an eine Gewerbepolizeiordnung für alle Provinzen, als an provinzielle Specialgesetzgebung. Man wurde aber später anderer Meinung. Zur Beendigung der nunmehr eingeleiteten Reform bedurfte es einer mehr als zwanzigjährigen sorgfältigen Arbeit.

Drittes Kapitel.

Die Entstehung der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (ca. 1825—1845).

§ 23. Die Vorgeschichte zur Allgemeinen Gewerbeordnung und zum Entschädigungsgesetz vom 17. Januar 1845.

(Die Kommissionsberatungen.)

Es ist nicht nötig, auf die schon dargelegten Umstände, welche zu der Reform der Gewerbegesetzgebung führten, hier noch einmal zurückzukommen. Obwohl man bald nach dem Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 die Vorarbeiten zur Allgemeinen Gewerbeordnung begann, bekam Hardenberg aufser den erwähnten Einleitungen keinen direkten Einfluſs mehr auf den Geist derselben. In den letzten Jahren seines Lebens war sein gedankenreicher Kopf nicht mehr von der alten Kraft des Willens unterstützt, deren er in seinem Kampfe gegen die starke Reaktionspartei, damals schon unter Führung des romantischen Kronprinzen, so sehr bedurft hätte. Diese Partei bekämpfte vor allem des greisen Staatskanzlers Pläne zu der mehrmals verheifsenen Verfassung, mit welcher er die lange Reihe seiner groſsen Reformen im preuſsischen Staate krönen zu können dachte.

Zunächst wollte er in einer Landgemeinde-, Städte- und Kreisordnung die notwendige Basis für seine Verfassung schaffen. Aber die Herstellung dieser Grundlage miſslang ihm wie seine Repräsentationspläne; jene Partei legte seine Thätigkeit in der inneren Politik lahm. Von diesen Projekten und Beratungen war aber die geplante Revision der Städteordnung von 1808 insofern von Wichtigkeit, als infolge der Einführung der Gewerbefreiheit das Bürgerrecht in dem alten Sinne und auch im Sinne der Steinschen Städteordnung seine wirtschaftspolitische Bedeutung verloren hatte. Das Recht, bürgerliche Gewerbe zu treiben und städtische Grundstücke zu erwerben, hing nicht mehr vom Besitze des Bürgerrechts ab, und die für die Legislation eingesetzte Kommission verlangte Erleichterungen für den Erwerb des letzteren,

weil nach dem bisherigen Rechte Gelehrte, Staatsdiener, Geistliche u. a. immer noch als bloſse Schutzverwandte betrachtet wurden. Wichtig sind diese Verhandlungen auch, weil sich bei dieser Gelegenheit wieder besonders laut die Wünsche auf Erhaltung der alten Handwerkerkorporationen äuſserten. Männer, wie Humboldt, Raumer, Hoffmann verlangten jetzt die alten Zünfte in freieren Formen wiederbelebt zu sehen und wollten ihnen hauptsächlich das städtische Wahlrecht übertragen, was freilich, auch bei den späteren Versuchen, nicht gelang. Stein und Niebuhr neigten natürlich lebhaft zu diesen Wünschen. Diese Richtung fand vor allem beim Kronprinzen kräftige Unterstützung. Hardenberg starb, in der inneren Politik, besonders hinsichtlich der Verfassungspläne, zur Seite gedrängt, am 27. November 1822.

Der König regierte jetzt ohne einen Mann mit der Machtvollkommenheit des verstorbenen Kanzlers. Von seiner Ansicht hing also im Grunde die Tendenz der neuen Gewerbereform ab. Friedrich Wilhelm III. wollte jedenfalls die Grundgedanken der Gesetze von 1810 und 1811 nicht fallen lassen, war aber den durch die Umstände bedingten Modifikationen wohl geneigt. Der überall nach dem Tode des Staatskanzlers sich lebhafter regenden Opposition gegenüber hielt der König diesen Standpunkt zähe fest, wie laut sie sich auch über die Gewerbefreiheit und die Freizügigkeit wie über die Agrargesetze beklagen mochte.

Durch die Kabinettsordre vom 5. Juli 1823 trug der König den Ministern des Handels, des Innern und der Finanzen auf, für die Beschleunigung der schon durch § 37 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 angeordneten Revision der bisherigen Gesetze über das Gewerbewesen Sorge zu tragen. Am 7. Februar 1824 erging eine ähnliche Ordre an das Staatsministerium, die demselben von dem Auftrage an die drei Minister Mitteilung machte und um möglichste Beschleunigung der Beratungen über den ihm zu übergebenden Entwurf ersuchte, da es sich immer mehr als nachteilig ergäbe, daſs die verheiſsene Revision der Gewerbegesetze noch nicht vollendet wäre[1].

Zunächst bestanden aber, wie schon angedeutet, über die Art dieser Revision noch sehr geteilte Ansichten. Bülow, der einen durchaus liberalen Standpunkt auf diesem Gebiete vertrat, war der Meinung, das Versprechen des § 37 bezöge sich nur auf die neuen Provinzen, und das Staatsministerium war daher der Ansicht, die neue Gesetzgebung lieſse sich nicht eher mit Erfolg durchführen, als bis die Regierung sich über das dabei zu beobachtende System ausgelassen hätte, nämlich ob die jetzt im gröſseren Teile der Monarchie herrschende Gewerbefreiheit oder der Gewerbezwang zur Grundlage gewählt werden sollte. Man behauptete, bei der auſserordentlichen Verschiedenheit des Zustandes der Kultur und Gewerbsamkeit in den einzelnen Pro-

[1] R 89 CXXXV Gen. Nr. 1 M 18.

vinzen und der daraus resultierenden öffentlichen Meinung erschiene es fast unmöglich, ein allgemeines Gewerbepolizeigesetz zu geben, welches diese Verhältnisse nicht bloſs theoretisch, sondern auch praktisch umfaſste. Von dieser Seite erklärte man es noch für wahrscheinlich, daſs die Entscheidung zu Gunsten einer provinziellen Gesetzgebung ausfiele, welche unter Hinzuziehung der Provinzialstände fertiggestellt würde, um den vielen besonderen Verhältnissen der örtlichen Gewerbeverfassung gerecht zu werden. Auſserdem hielt man die ganze Reform ohne die vorherige Beendigung der geplanten Änderung des Kommunalwesens für undenkbar, weil man in einem im obigen Sinne geordneten Kommunalwesen die notwendige Basis einer guten Gewerbeverfassung sah. Jedenfalls erkannte man schon im voraus die Notwendigkeit reiflicher und langer Erörterungen des Gegenstandes.

Um den König davon zu überzeugen, legte Bülow bald darauf[1] ein umfangreiches Votum über die gewerblichen Zustände der verschiedenen Staatsgebiete vor, in welchem er sagte, nach dem Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 schiene die Absicht zu bestehen, die speciellen gewerblichen Verordnungen in den neuen Provinzen im Geiste der bisherigen Gesetzgebung zu ergänzen und zu modifizieren. Bis zum Beginn dieser Beratungen hätte er stets das Ziel verfolgt, durch einzelne Abänderungen der Gewerbegesetzgebung, welche ihm zeitgemäſs und der Tendenz entsprechend erschienen, welche die preuſsische Gesetzgebung auf diesem Gebiete schon seit einem Jahrhundert verfolgte, vorbereitend thätig zu sein; der König hätte aber in mehreren Kabinettsordres ausdrücklich gewünscht, die Änderungen, soweit die Zunftartikel in einzelnen Gebieten noch bestanden, sollten nicht einzeln, sondern durch eine allgemeine Revision der Zunftprivilegien erfolgen. Gleich nach Feststellung der allgemeinen Grundlage dieser Reform wollte Bülow dem Wunsche des Königs nachkommen. Dabei konnten seiner Meinung nach die in den Innungsgebieten noch bestehenden Zünfte nicht hinderlich sein, weil deren Privilegien alle die Kassationsklausel enthielten. Nur für die Aufhebung wirklicher Realrechte sollte Entschädigung geleistet werden. In dem genannten Berichte charakterisierte Bülow den Zustand der Monarchie in gewerblicher und industrieller Rücksicht so, es wären nur die Fabriken, die Manufakturen, der Groſshandel und die damit verbundenen Gewerbe völlig frei und keinem Zunftzwang unterworfen. In jedem Gebiete würde die dort herrschende Gewerbeverfassung von den Interessenten und der öffentlichen Meinung verteidigt. Mit dem Erfolg der Gewerbefreiheit in den alten Provinzen war er nicht zufrieden. Es bestände hier keine wirkliche Gewerbefreiheit bei den einzelnen zünftigen Gewerben, ob-

[1] am 20. IV. 1824 a. a. O. M 18.

wohl das Gewerbesteuer- und das Gewerbepolizeiedikt zur Geltung gekommen; es wäre vielmehr nur der gesetzliche Zunftzwang gelöst. Zwar beständen zünftige und unzünftige Gewerbetreibende nebeneinander, die zünftigen hätten jedoch noch sichtbar die Oberhand, hätten sich ohne Schutz des Staates behauptet und ihre Einrichtungen und Mifsbräuche beibehalten. Die Mifsbräuche wären sogar für das Publikum lästiger als früher, da keine Aufsicht über das Arbeits- und Lehrverhältnis bestände und die Unzünftigen die Preise durch Konkurrenz nicht verbilligen könnten, weil sie nur mit Mühe Gesellen erhielten. Gleichwohl spräche sich die öffentliche Meinung häufig für die Zünfte aus.

Die Gründe für dieses Resultat waren vorzüglich die nur halben Mafsregeln, welche man ehedem ergriffen hatte und infolge deren bei dem Kampf der Zünftigen gegen die Unzünftigen die Gewerbefreiheit sich nicht entwickeln konnte. Gerade aus den alten Gebieten erhoben sich nach Bülows Meinung die meisten Klagen über die Gewerbefreiheit, worunter der gröfste Teil des Publikums aber nur Unordnung und Mangel an guter Gewerbepolizei verstände. Diese Klagen erklärte er insofern für begründet, als die Regierung zwar die liberalen Grundsätze ausgesprochen, aber nicht durchgeführt und damit einen Zustand der Dinge erzeugt hätte, der für alle gleich nachteilig wäre und an allen Folgen gesetzlicher Inkonsequenz laborierte.

Dieses Urteil war zwar hart, aber wer möchte leugnen, dafs es nicht in etwas berechtigt war? Hardenberg und seinen Räten hat es nach den obigen Ergebnissen, allerdings oft unter dem Druck widriger Verhältnisse, nicht selten an Konsequenz gefehlt. Die Gesamtergebnisse der Gewerbefreiheit bewiesen aber auch hier, dafs das historisch Gewordene nicht durch Gesetze auf einen Schlag geändert werden kann, sondern das Neue stets im Alten wurzeln mufs. Nach allem schien es dem Handelsminister für „mindestens zweifelhaft", ob diesen Übeln am besten durch eine Wiederherstellung der Zünfte oder durch eine gänzliche Beseitigung derselben, wie sie in den westlichen Gebieten in der That bestand, abgeholfen werden könnte. Nach seinen Erfahrungen, fügte er hinzu, wofür man sich auch entscheiden würde, sicherlich könnte man niemals die öffentliche Meinung der lebenden Generation für das Eine oder das Andere ungeteilt gewinnen, weil es in den Zunftgebieten ebenso viele warme Verteidiger als in den zunftfreien Gegenden heftige Gegner der alten Verfassung gäbe. Nähme man auf die öffentliche Meinung Rücksicht, so wäre die Bejahung der Präjudicialfrage, ob überhaupt ein allgemeines Gesetz erlassen werden sollte, nicht möglich. Er gab aber zu, dafs keineswegs die allgemeine Stimme nur aus Macht der Gewohnheit hier die Freiheit und dort den Zwang verlangte, sondern dafs diese Wünsche auch in der verschiedenen historischen Entwicklung der einzelnen Landesteile, in den Eigen-

tümlichkeiten der Sitten, Gewohnheiten und der Kulturstufe begründet waren. Auch wegen der Natur der gewerblichen Verfassung erschien ihm ein allgemeines Gesetz unmöglich; denn war es mit Rücksicht auf jene Verschiedenheiten in der Entwicklung ganz allgemein gehalten, so mufste es praktisch unfruchtbar bleiben, und vertiefte es sich zu sehr in Einzelheiten, so mufste es sich ungemein zersplittern und verlor den Charakter des allgemeinen. Deshalb zog Bülow und mit ihm das Staatsministerium den Weg der provinziellen, unter Hinzuziehung der Stände hergestellten Gesetzgebung mit vorheriger Ordnung der kommunalen Verhältnisse vor. Die Allgemeine Gewerbeordnung verfuhr allerdings doch anders.

Die Städteordnung war in einigen Provinzen eingeführt, wurde aber, wie die Reformversuche beweisen, in Regierungskreisen für völlig unzureichend angesehen, weil sie zwar das Stadtregiment zur Zufriedenheit regelte, aber über die Rechte und Pflichten der Bürger, die Qualifikation zum Bürgerrecht und Verwandtes unzulängliche Bestimmungen gab. Die Kommunalverfassung hing aufs engste mit dem Gewerbebetrieb zusammen, und aus den grofsen Kommunen waren, vielfach übertrieben, doch bisweilen berechtigt, die mannigfachsten Klagen eingelaufen und zahlreiche Wünsche mit Bezug auf eine Neuordnung des gewerblichen Korporationswesens, auf die Unterdrückung unlauterer Konkurrenz und auf angemessene Bestimmungen über das Bürgerrecht zur Verhinderung übereilter gewerblicher Etablierungen und leichtsinniger Heiraten geäufsert worden. Bülow hielt das freilich nicht für überzeugend; aufgeklärte Gewerbetreibende, sagte er, hielten selbst eine Rückkehr zu den alten Zünften für unmöglich. Die Unmöglichkeit ging nach ihm auch schon daraus hervor, dafs zur Befriedigung der zünftlerischen Wünsche eine neue Abgrenzung der Gewerbe vorgenommen werden mufste. Das konnte natürlich angesichts der beständig wachsenden Arbeitsteilung und der grofsen technischen Fortschritte in dem gröfseren Teile Preufsens, wo die alten Gewerbe sich vielfach gänzlich verändert hatten, nicht geschehen, wollte man in Zukunft die Konkurrenz Englands, Frankreichs und Hollands, wo keine Zunftverfassung bestand, aushalten. Darin hatte er unzweifelhaft recht.

Er machte den auch schon von anderer Seite geäufserten fruchtbaren Vorschlag, neue freiwillige gewerbliche Korporationen zu errichten, zu welchen schon das Gesetz vom 7. September 1811 in § 31 die Grundlage gab. Dieser Ausweg erschien ihm als der natürlichste und allein passende zu dem gewünschten Ziele. Er hatte auch bis dahin schon derartige Korporationsbildungen angestrebt, aber meist wegen der dargelegten Verhältnisse mit geringem Erfolge. Die Gründung solcher reformierter Verbände war, wie schon gesagt, nur für die Kaufmannschaften einer Reihe von grofsen Städten und für die Grüneberger Tuch

macher gelungen, denen man sämtlich ein Statut verlieh; aufserdem nur noch sehr vereinzelt aus eigener Initiative der Gewerbetreibenden an einigen Orten. Andere Lücken des Gewerbepolizeigesetzes, besonders hinsichtlich des Ablösungswesens, welches nach Bülows Meinung „unstreitig den unvollkommensten Teil" jenes Gesetzes ausmachte, waren in der Zwischenzeit durch nähere Bestimmugen ausgefüllt worden.

Bülow gedachte diesen Weg bis zur Revision der Gesetzgebung weiter zu verfolgen, um durch Specialverordnungen schon vorzubereiten. So hatte er z. B. das wichtige Regulativ vom 28. April 1824[1] über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere das Hausiergewerbe in diesem Sinne entworfen, um die vielfältigen Klagen über das Überhandnehmen des Hausierens und Verwandtes abzustellen. Bei der Inangriffnahme der Allgemeinen Gewerbeordnung wandte er sich aber ausschliefslich dieser zu. Er liefs zunächst auf der dargelegten Basis einen Entwurf ausarbeiten und legte ihn dem Staatsministerium vor. Dieser enthielt das ihm für den Augenblick erreichbar Scheinende. Der König billigte den Weg der Provinzialgesetzgebung und meinte, es würde sich übrigens die Notwendigkeit einer umfassenden gewerbepolizeilichen Organisation da ergeben, wo Gewerbefreiheit bestände, sowie die Absonderung dieser Reform von der Gesetzgebung da, wo der Zunftzwang noch vorhanden wäre.

Bülow konnte an den Vorarbeiten zum Gesetz nicht mehr lange mitwirken. Im Juli 1825 wurde das Ministerium des Handels mit dem des Innern vereinigt und dem Handelsminister die Oberleitung der Provinz Schlesien übertragen. Er starb aber schon am 25. August 1825.

Um die Mitte desselben Jahres wurde Motz an Klewitzens Stelle Finanzminister und Beuth erhielt unter ihm die Leitung des Handels-, Gewerbe- und Bauwesens. Die in Bülows Nachlafs vorgefundenen Vorarbeiten waren noch nicht soweit gediehen, um darüber definitive Beschlüsse im Staatsministerium zu fassen. Bei der Bedeutung und Schwierigkeit der ganzen Angelegenheit übergab sie daher das Staatsministerium einer aus Räten der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen bestehenden Kommission unter dem Vorsitze Hoffmanns mit der Anweisung, zunächst die Regulierung für die alten Provinzen zu beraten und zugleich ein Gutachten darüber abzufassen, wie es mit den östlichen Gebieten, einschliefslich Sachsen, zu halten wäre. Das Staatsministerium wollte erst diese Gesetzgebung für die Provinzen des Ostens abwarten und dann erwägen, wie weit sie auf die westlichen liberalen Gebiete ausgedehnt werden könnte. Die Arbeiten der Kommission waren sehr schwierig und langwierig und wurden unter beständigem Drängen des Königs nur sehr langsam gefördert.

[1] Ges.-Samml. S. 125.

Die Kommission und das Staatsministerium kamen zunächst bald zu der Einsicht, es könnte nach den anfänglichen Anweisungen des letzteren hinsichtlich einer provinziellen oder allgemeinen Legislation nicht verfahren werden. Zu dem vorgeschlagenen Wege einer den einzelnen provinziellen Verhältnissen angepafsten Gesetzgebung glaubte man sich nicht entschliefsen zu können, da man davon, ebenso wie Bülow, keine allgemeine gründliche Verbesserung der gewerblichen Verhältnisse erwartete. Nur ein nach allgemeinen Grundsätzen aufgestelltes Gesetz für die ganze Monarchie schien auf diesem Gebiete erträgliche Zustände schaffen zu können. Es sollte nach den gemachten Erfahrungen auch keine kodifizierte, starre Theorie gegeben werden. Man kämpfte aber immer noch mit Zweifeln, ob nicht doch wenigstens in Sachsen und den anderen Gebieten, wo die gewerblichen Zustände so sehr von denen der alten Provinzen abwichen, eine specielle Gesetzgebung notwendig wäre, oder ob ein allgemeines Gesetz, jedoch nur mit solchen Bestimmungen, die etwas unter allen Umständen Günstiges für die Gewerbe nach aller Erfahrung enthielten, vorzuziehen wäre. Das letztere sollte alle Anordnungen in gewerblichen Dingen unterlassen, wo erfahrungsmäfsig der Erfolg nicht sicher war. Man dachte sich also das zu entwerfende Gesetz ähnlich wie die Legislatoren beim Allgemeinen Landrecht, welches ursprünglich nur subsidiarisches allgemeines Gesetz sein sollte, während die Provinzialgesetzbücher principales Recht blieben. Die Kommission und das Staatsministerium entschlossen sich aber, dem neuen allgemeinen Gewerbegesetz nicht blofs subsidiarischen Charakter zu geben, damit die Regierungen nicht mit sich in Widerspruch gerieten, indem sie hier dem einen erlauben mufsten, was dem andren dort verboten war. Aufserdem hielt man die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Landesteilen schon für etwas ausgeglichen, da das Gewerbesteuergesetz von 1820 nicht unbeträchtlich in diesem Sinne gewirkt hatte.

Man wollte als Basis des kommenden Gesetzes die Freiheit festhalten, weil das beste für den einzelnen wie für die Gesamtheit wäre, wenn jeder von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten nach eigener Wahl möglichst freien Gebrauch machen könnte. Das müfste sich doch in den Landesteilen mit der alten Verfassung auf die Dauer als ebenso segensreich erweisen, wie in den Provinzen, die seit langem die Freiheit hätten. Beschränkungen dieser Freiheit sollten nur mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit, Ordnung und Sittlichkeit vorgenommen werden. Soweit sie richtig wären, müfsten sie ceteris paribus in allen Landesteilen gleich notwendig sein. Ebenso stände es mit der Regelung des Verhältnisses zwischen Meistern, Gehilfen und Lehrlingen, ja überhaupt mit allem, was Gegenstand gewerbepolizeilicher Bestimmungen sein könnte. Daher entschlofs man sich für ein allgemeines Gesetz, selbst wenn sich ein solches nicht

überall als gleich dringend erweisen sollte, und beriet auf der dargestellten Grundlage.

Auf eine Anfrage des Königs berichtete das Staatsministerium (am 6. Dezember 1826), die Arbeiten der Kommission wären noch nicht soweit gediehen, um ein Resultat vorlegen zu können. Bei dem Umfang und der Bedeutung der Arbeit würde bis zu einem Gutachten wohl noch geraume Zeit vergehen. Die Verhältnisse machten aber eine Beschleunigung der Kommissionsarbeit dringend nötig. Auf diese Dringlichkeit machte der König immer und immer wieder aufmerksam, je mehr die Landstände bei den einzelnen Tagungen und allgemeine Klagen seitens der Kommunen die Gesetzgebung in Anregung brachten.

Die Provinziallandtage wurden in den Jahren 1824—1827 zum erstenmale versammelt. Sie waren die einzige Repräsentation, welche die Krone auf die Verfassungsversprechungen hin dem Lande bewilligt hatte[1]. Der Grundton auf dem Landtage war im ganzen durchaus konservativ, denn der feudale Grundbesitz hatte auf ihnen das Übergewicht. Die Regierung hatte die Funktionen dieser Landtage aber so gestaltet, dafs diese nur geringe Bedeutung hatten.

Auf dem ersten, dem brandenburgischen Landtage erhoben die Feudalen, vor allem aber Berlin, lebhafte Klagen über die Gewerbefreiheit. Der König hatte übertriebene Forderungen erwartet und, um dem vorzubeugen, von vornherein der Immediatkommission die Weisung erteilt, an den Grundsätzen von 1810 dürfte nichts geändert werden. Die Hauptstadt, welche unter den Bekämpfern der Gewerbefreiheit stets die erste Stelle eingenommen hatte, legte durch ihre Abgeordneten die ersten ernsthaft zu nehmenden Anträge auf diesem Landtage vor (1824). Es wurden lebhaft die aus den früheren Beschwerden bekannten nachteiligen Folgen der Gewerbefreiheit für das Publikum wie für die Handwerksmeister, -Gesellen und -Lehrlinge geschildert und zur Abhilfe die Bildung gewerblicher Korporationen nach der Gleichartigkeit der Betriebe verlangt. Es sollte Beitrittszwang zu diesen Vereinigungen eingeführt, und als Bedingung zum selbständigen Gewerbebetrieb Unbescholtenheit, Grofsjährigkeit und Befähigungsnachweis verlangt werden. Die Stände billigten diese Grundsätze und nahmen als Leitmotive für die künftige Gewerbeordnung die Notwendigkeit des Befähigungsnachweises zum selbständigen Betrieb, die Bildung von Korporationen gleichartiger Gewerbetreibender mit Beitrittszwang und die Beschränkung des Kleinhandels, besonders des Verkaufshandels an. Im Landtagsabschied vom 17. August 1825 versprach der König den Ständen, bei der schon in Vorbereitung genommenen gewerbegesetzlichen Revision diese Anträge zu berücksichtigen.

[1] Durch Gesetze vom 5. VI. und 1. VII. 1823.

Die Klagen über die Freiheit wurden dringender auf dem zweiten (1827) und dem dritten (1829) kurmärkischen Provinziallandtag wiederholt und jedesmal mit Verheifsungen einer baldigen Revision und der Berücksichtigung ihrer Vorschläge beantwortet. Da den Ständen noch kein Entwurf vorgelegt war, arbeiteten die Berliner Kommunalbehörden einen Entwurf aus und unterbreiteten ihn der Staatsregierung. Darin waren die Schranken des gewerblichen Lebens noch enger als in den obigen Landtagsvorschlägen gezogen; und die öffentliche Meinung erhob deshalb vielfach Widerspruch dagegen. Unter den Gewerbetreibenden war zwar der Wunsch nach einer weniger liberalen Gewerbegesetzgebung ziemlich allgemein, keineswegs aber aufserhalb der Handwerkerkreise, und auf dem fünften Kurmärkischen Landtag erhob sich eine ziemlich kräftige Opposition gegen jenen Entwurf. Die Deputierten der Niederlausitzer Ritterschaft verlangten an Stelle des bei ihnen noch bestehenden Zunftzwanges und der alten übrigen Zwangs- und Bannrechte energisch Gewerbefreiheit. Aber auch sonst war nur der zweite Stand ungeteilt für diese Vorschläge. Da sich aber herausstellte, dafs die Zunftfreunde weder den alten Zwang wollten, noch die Freunde der Freiheit Ungebundenheit und Willkür bei den Gewerben, so einigte man sich auf einen Kompromifs, nämlich auf eine vom Zunftzwang wie von ungebundener Gewerbefreiheit gleich entfernte Gewerbeordnung[1]. Diese praktischen Vorschläge haben aber kaum einen direkten Einfluſs auf die Hoffmannschen Arbeiten gehabt, wenn auch die principiellen Wünsche der Landtage in ihren Grundzügen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden sollten und schliefslich fanden.

Auch gelegentlich der Beratungen über die Revision der Städteordnung kam man auf den Landtagen auf die beabsichtigte Gewerbegesetzgebung zu sprechen. Da wiederholten sich natürlich die bekannten Klagen und am meisten wiederum bei den Märkern und Berliner Stadtverordneten, nur im äufsersten Westen der Monarchie, der Rheinprovinz, nicht. In den kleinen Staaten Nordwestdeutschlands war man nach Napoleons Sturz fast überall zur alten Verfassung zurückgekehrt. Es lag eben im Zug der Zeit. Im Staatsrat trat auch bei diesen Beratungen der Freiherr vom Stein mit der ganzen Macht seiner Persönlichkeit gegen die Gewerbefreiheit auf, so dafs vielleicht nur die Festigkeit des Königs, die Grundlagen der Hardenbergischen Gesetzgebung nicht wieder aufzugeben, das wirksame Gegengewicht gegen die reaktionären Strömungen bildete, obwohl Stein wohl nicht zu weit nach dieser Richtung gegangen wäre.

Die Kabinettsbefehle um Beschleunigung der Arbeit und Berichterstattung über den Stand der Dinge erfolgten in den ersten Jahren nach Beginn der Arbeit mit grofser Zähigkeit in

[1] O. Th. Risch, Die allg. Gewerbeordnung u. s. w. Berlin 1846.

Zwischenräumen von ½ bis 1 Jahr und später noch häufiger, und das Staatsministerium mufste den König beständig von der Unmöglichkeit, die Arbeit schnell zu beendigen, benachrichtigen. Die Kommission unter Hoffmanns erfahrener Leitung hatte sich zuerst eine möglichst ins einzelne gehende Kenntnis von der polizeilichen Verfassung der Gewerbe, wie sie sich in den Provinzen diesseits der Elbe gebildet hatte, zu verschaffen gesucht. Die verschiedenen sich dabei über die Zunftverfassung herausstellenden Ansichten suchte man zu vereinigen, indem man tiefer nach den Ursachen der Übelstände, welche sowohl bei der älteren als bei der neueren Gesetzgebung vorkamen, forschte, weil man meinte, die Heilmittel könnten nicht mehr zweifelhaft sein, wenn die Natur des Übels richtig erkannt wäre. Die lange Zeit, welche dieses überaus gründliche Verfahren kostete, veranlafste Hoffmann 1827 bei dem beständigen Drängen des Königs und des Staatsministeriums, das letztere zu bitten, der Kommission genügend Zeit zu verschaffen, um etwas Reiferes und Dauernderes als 1810 und 1811 zustande zu bringen. Der König meinte aber, die Nachteile, welche aus dem längeren Verzug entständen, wären schlimmer als die Mängel einzelner Teile der Arbeit, die man nachträglich leicht entfernen könnte. Diese Meinung war zwar angesichts der endlosen Beschwerden aus dem Volke verständlich, aber nichtsdestoweniger sehr falsch. Das Staatsministerium versprach den Entwurf für Ende 1827, er war aber auch Ende 1828 noch nicht eingegangen, und man entschuldigte sich vor dem beständig drängenden Könige schliefslich damit, die Abschriften nähmen zu viel Zeit weg und Einzelheiten machten immer wieder Beratungen notwendig. In jeder neuen Konferenz wurden beträchtliche Änderungen vorgeschlagen und beraten[1].

Am 21. September 1830 forderte der König in 14 Tagen Bericht über den Stand der Dinge, und zwar um so energischer, als die Beschwerden nicht nachliefsen. Die Posener Gewerke verlangten 1830 eine allgemeine Beschränkung der Gewerbefreiheit; die Posener Provinzialstände stellten ähnliche Anträge. Aus dem Handwerkerstande liefen von allen Seiten Klagen und Wünsche ein. Die öffentliche Meinung war über mangelndes Auskommen der Handwerker, über die Konkurrenz schlechter Waren, den Preisdruck, über die freie Lehrlings- und Gesellenhaltung der Unzünftigen, über die Freiheit der Anlage von Fabriken u. a. wieder einmal auf vielen Seiten von lauten Klagen erfüllt. Im Publikum führte man Beschwerde über Verschlechterung der Handwerkswaren. Die Handwerker beklagten sich über den Verlust ihrer Selbständigkeit, sie würden bei der Konkurrenz des Grofsbetriebs zu Lohnarbeitern. Die Zunftfreunde verwiesen darauf, dafs die Handwerker unter jenem Drucke auch politisch unruhig wurden und machten auf die revolutionären Bewegungen

[1] Bericht Hoffmanns vom 17. II. 1829. R 89 CXXXV Nr. 1 M 18.

in Frankreich und den Niederlanden als Folgen der Vereinigung vieler Fabriken an einem Orte aufmerksam. Als Allheilmittel wurde immer wieder die Herstellung der alten Zünfte gepriesen. Es begann sehr merklich jene unruhige Zeit, wo überall die revolutionäre Stimmung emporloderte, wo auch in Deutschland schon ein Fabrikenproletariat entstand, wo zu dem Kampf um eine Verfassung der wirtschaftliche der kleinen versinkenden Existenzen gegen den vordringenden Dampf, die Grofsindustrie trat.

Am 28. Dezember 1830 berichteten die Minister Schuckmann und Brenn, — von denen der erste, ein altgedienter Staatsmann mehr konservativer Richtung, der einstige Mitarbeiter Hardenbergs an der liberalen Gewerbegesetzgebung, das Ressort des Innern, des Handels und der Gewerbe damals leitete und der letztere, nach Treitschke ein Kopf mit wenig eigenen Gedanken, das Innere und die Polizei vertrat — die Arbeiten wären so weit gediehen, um den Kommissionsentwurf dem Staatsministerium zu überweisen. Sie bemerkten aber, der gegenwärtige Zeitpunkt schiene nicht geeignet, ein neues, so vielfache und entgegenstehende Interessen berührendes Gesetz zu erlassen. Ob sich das Gesetz in der Richtung bewegte, welche das Edikt vom 7. September 1811 eröffnete, oder zu einem System der Beschränkungen zurückkehrte, eine Erschütterung des bestehenden Zustandes würde immer unvermeidlich sein, und dem einen Teil der Bevölkerung müfsten Opfer auferlegt werden, die seinen Neid dem begünstigten andern Teil gegenüber erwecken würden. Das Staatsministerium erklärte sich am 20. Juni 1831 derselben Meinung. Obwohl man also offenbar durch den Kommissionsentwurf die Fundamentalfragen noch nicht gelöst glaubte, wollte der König doch die Arbeit nicht verzögert sehen, Er hoffte, die Bedenken könnten die Beratungen des Staatsministeriums lösen, welchem man die Resultate der Kommissionsberatungen vorlegte, nach denen dann Hoffmann die einzelnen Paragraphen formulierte.

Indessen erhoben die schlesischen Stände (1831) und bald danach die sächsischen (1833) laut ihre Stimme nach dem lange verheifsenen Gesetz. Das Staatsministerium that alles Erdenkliche zur Beschleunigung der Arbeiten und wollte der Kommission schon bestimmte vom König sanktionierte Grundsätze für die Arbeitsmethode vorschreiben, wonach fast jede Diskussion ausgeschlossen sein sollte, als Hoffmann am 25. Juni 1834 wenigstens die ersten 20 Paragraphen, so wie sie das Staatsministerium gebilligt hatte, dem Minister Altenstein vorlegte und am 1. Juli die §§ 21—42, beides nebst Motiven. Von da aus gingen sie zu Lottum, der dem Könige regelmäfsig die Vorträge zu halten hatte.

Die ersten 20 Paragraphen behandelten die Aufhebung der

[1] l. c. M 18.

bestehenden Gerechtigkeiten und deren Entschädigung, die letzte Gruppe (§§ 21—42) die Verhältnisse der Innungen und der Gewerbetreibenden zu ihnen. Bei der Aufstellung der letzteren war man sich in der Kommission und im Staatsministerium zunächst nicht über die Behandlung der Zünfte klar. Man einigte sich aber schliefslich dahin, es sollten zunächst die irgendwo in Preufsen noch bestehenden gewerblichen Beschränkungen beseitigt werden, die noch vorhandenen Gewerke fortdauern, jedoch ohne ausschliefsliche Berechtigung, da, wie Hoffmann in den Motiven anführte, die Verbindungen, welche nicht mehr zeitgemäfs waren, durch den frei gestellten Austritt von selbst soweit herabkommen würden, um für die Gewerbetreibenden bedeutungslos zu werden. Wo sie aber hinderlich würden, könnte man mit Berufung auf die Kassationsklausel Änderungen vornehmen. Er konstatierte übrigens auch bei dieser Gelegenheit, die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1811, die eine Beschleunigung der Auflösung der Zünfte darstellen sollten, hätten nach der vorhandenen 23jährigen Erfahrung sehr geringe Erfolge gehabt. Den betreffenden Paragraphen lag auch der Gedanke an die Bildung freiwilliger gewerblicher Vereine zu Grunde; dieser Gedanke wurde aber nicht klar und deutlich zum Ausdruck gebracht. Es sollte in Zukunft die Befugnis zum Gewerbebetriebe nicht mehr von einem zünftigen Lehrgang abhängig sein, um auch den Söhnen besserer Stände den Eintritt ins Handwerk zu ermöglichen. Eine Reihe von Bestimmungen über das Lehrlingsverhältnis waren fast unverändert dem Allgemeinen Landrecht[1] entnommen.

Die weitere Redaktion des Entwurfes wurde ausgesetzt, weil man im Staatsministerium die strikte Beibehaltung der noch bestehenden Gewerke beschlofs, und den ganzen Standpunkt in dieser Hauptfrage so veränderte, dafs von einer Bildung neuer Korporationen nicht mehr die Rede sein zu können schien. Man hielt höchstens eine Umformung der ansehnlichsten bestehenden Innungen in solche für möglich, welchen auch die vorhandenen Unzünftigen unter leichten Modalitäten hätten beitreten können. Ohnehin war noch die Frage unentschieden, ob ein oder zwei Gesetze erlassen werden sollten. Die Kommission schlug zwei Gesetze vor, von denen das eine als Hauptgesetz lediglich die künftigen Rechtsverhältnisse der Gewerbe festsetzen und das andere als transitorisches Gesetz nur bestimmen sollte, wie die Gewerbe aus dem bestehenden Zustand in den künftigen übergeführt werden könnten. Das Staatsministerium hielt dagegen nur ein Gesetz für nötig, welches bestimmte, was an dem geltenden gewerberechtlichen Zustande zu ändern wäre. Den letzteren Weg billigte auch Hoffmann als den einfachsten. Die Neuredigierung des Entwurfes erledigte sich schnell, da die Grundsätze im einzelnen sonst feststanden.

[1] II, 8 §§ 278—325.

Am 21. Januar 1835 hatte Hoffmann zwei Entwürfe, ein allgemeines Gewerbepolizeigesetz und eine besondere Entschädigungsordnung fertiggestellt. Damit zusammen legte er Motive vor, und in einem Begleitschreiben erklärte auch er es für völlig unmöglich, bei den ganz entgegengesetzten und in keinem Gesetz zu vereinigenden Ansichten über die gewerblichen Verhältnisse etwas aufzustellen, was allen genügte. Er hielt die von ihm vorgelegten Vorschläge für durchführbar, wenn auch an sich wohl noch verbesserungsbedürftig. Von ihnen erwartete er eine Beruhigung der Gewerbetreibenden und des grofsen Publikums und liefs mit ihnen doch soviel Freiheit in der Benutzung der gewerblichen Kenntnisse und Fähigkeiten, als ihm mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar erschien. Damit glaubte er auch den Keim zu Verbesserungen der gewerblichen Zustände gegeben zu haben. Hier endete Hoffmanns Thätigkeit an dem Gesetze. Er bat um Entbindung von dieser Arbeit. Seit 24 Jahren (seit 1811) hätte er, so fügte er hinzu, alle Meinungen und Ansichten über Gewerbeverfassung in sich aufgenommen und deren folgerechte Durchführung in Verbindung mit den Regierungsmaximen versucht. Oft hätte seine Überzeugung gegen annehmlicher erscheinende Ideen zurücktreten müssen, die sich aber doch nicht gegen die Macht der Verhältnisse behaupten konnten. Unter dieser Arbeit wäre sein Geist erlahmt. Die Entlassung wurde bewilligt, aber man versicherte sich „seiner bewährten Erfahrung als Ratgeber". Es scheint, dafs Hoffman viel Opposition fand und bei dem Kampf der Meinungen eine befriedigende Lösung der Frage für nicht möglich hielt.

Dem neuen Entwurfe Hoffmanns lagen im wesentlichen dieselben Ansichten zu Grunde, wie seinem 1841 erschienenen Buche: Die Befugnis zum Gewerbebetriebe u. s. w. Man ging bei dieser Neubearbeitung von dem Grundsatz aus, es existierten noch vielfach anerkannt schädliche gewerbliche Verhältnisse, die abgeschafft werden müfsten; daneben wären aber auch andere anerkannt nützliche, die eingeführt werden müfsten, wo sie noch fehlten. Diese Aufgabe wollte der Entwurf lösen. Alles, was nicht streng unter diese Kategorien fiel, sollte so lange bestehen bleiben, bis nach den örtlichen Umständen Änderungen nötig erschienen. Man ging über die in § 37 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nur verheifsene Revision hinaus, indem man ein allgemeines Gesetz geben wollte. Dieser Entwurf des allgemeinen Gewerbegesetzes umfafste 90 Paragraphen, der zum Entschädigungsgesetz deren 34, die aus dem früheren Entwurf fast unverändert herübergenommen waren.

Die Bestimmungen des gewerbepolizeilichen Entwurfes ruhten im wesentlichen auf folgenden Grundsätzen: Die Errichtung neuer gewerblicher Korporationen für gleiche oder verwandte Gewerbe konnten von den Staatsbehörden gestattet werden, wo aus

der Vereinigung mehrerer Gewerbetreibender eines Ortes wesentliche Vorteile zu erwarten waren, und eine nicht unbedeutende (Hoffmann sagte 24, liefs event. aber auch weniger zu) Zahl die Bildung wünschte. Die Verhältnisse des Vereins waren durch ein Specialstatut zu regeln, welches den gesetzlichen Vorschriften entsprach, die so gestaltet waren, dafs sie die Erreichung der aus der bisherigen Zunftverfassung entspringenden Vorteile ohne die damit verknüpften Nachteile sichern sollten. Das Statut konnte jederzeit von den Staatsbehörden modifiziert oder aufgehoben werden. Die Zulassung zu den Vereinen konnte noch von andern als den allgemein für den Betrieb des inkorporierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen abhängig gemacht, und ein Nachweis sittlicher Unbescholtenheit und technischer Qualifikation jedenfalls gefordert werden. Diesen Korporationen sollte jedoch kein ausschliefsliches Recht auf den Betrieb des Gewerbes beigelegt werden können. Die Vereine wurden als Unterabteilungen der Gemeinden betrachtet, deren Aufsicht sie unterstanden. Der Beitritt zu einem Verein hinderte nicht, an andern gewerblichen Vereinen teilzunehmen oder andere Gewerbe als das korporationsmäfsige zu betreiben. Der Austritt war jederzeit nach Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen die Korporation gestattet. Wer ein ganz anderes Gewerbe als Hauptbetrieb begann, durfte ausgeschlossen werden; ohne weiteres schied aus, wer nach der Städteordnung das Bürgerrecht verlor. Die Berechtigung zum selbständigen Gewerbebetriebe hörte bei mangelnder Dispositionsfähigkeit, bei Aufgabe des Wohnsitzes und dem Verluste des Bürgerrechts auf. Örtliche und zeitliche Beschränkungen der Zahl der Gewerbetreibenden waren unzulässig. Für den selbständigen Gewerbebetrieb waren Volljährigkeit, Erfüllung der Militärpflicht und Gemeindemitgliedschaft erforderlich. Der Lehrvertrag beruhte auf freier Vereinbarung, ebenso das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen. Die Zahl der Lehrlinge und Gehilfen war unbeschränkt. Es wurden Bestimmungen über Gesundheit, Sittlichkeit im allgemeinen und über ausreichende Schulbildung der Lehrlinge getroffen. Lehrlings- und Gesellenverbindungen auch für wohlthätige Zwecke waren verboten, weil die Gemeindeeinrichtungen diesen Zwecken ausreichend genügten. Wanderpflicht und Reiseunterstützungen wurden aufgehoben. An Stelle der alten Kundschaft konnte der Geselle ein von der Ortspolizeibehörde kostenlos zu beglaubigendes Abgangszeugnis vom Meister verlangen. Da Mitglieder und Nichtmitglieder der Korporationen Lehrlinge halten konnten, so erfolgte deren Entlassung entweder vor der Korporation oder, und zwar bei den Nichtmitgliedern stets, auch vor dem Gemeindevorstand unter Mitwirkung zweier achtbarer Gemeindemitglieder. Die Entlassung geschah vor derselben Behörde wie die Annahme und war unentgeltlich, abgesehen von baren Auslagen und Stempeln. Besonders sollte auch den Söhnen besserer

Stände die Erlernung eines Handwerks ermöglicht werden. Deshalb brauchte der Lehrling nicht der väterlichen Zucht des Lehrherrn übergeben zu werden.

Die alten Zwangs- und Bannrechte wurden beseitigt, jeder konnte seine Bedürfnisse bei selbständigen Leuten innerhalb des Landes nach Belieben decken und auch im Ausland, soweit die Einfuhr nicht durch das Zoll- und Verbrauchssteueredikt vom 26. Mai 1818 verboten war. Nur die krugverlagspflichtigen Schankstellen mufsten sich bis zur erfolgten Ablösung ihrer Verpflichtung weiter unterwerfen. Die bei Emanation des Gesetzes noch bestehenden Verträge blieben bestehen, und wenn sie selber nichts über ihre Dauer enthielten, sollte jeder Kontrahent durch gerichtlichen Vergleich auf Aufnahme einer solchen Klausel antragen können. Blieb das fruchtlos, so konnte die Verbindlichkeit nach 10 Jahren vom Tage der Anmeldung des Vergleichs beiderseitig jährlich gekündigt werden. Ebenso konnte jeder Konsument sich durch Verträge verpflichten, bestimmte Bedürfnisse bei bestimmten Leuten zu decken, jedoch nur auf Zeit und unter Vorbehalt der Kündigung.

Zum Schlufs wurde ein völlig freier innerer Marktverkehr hergestellt und bestimmt, es dürften keinerlei neue Einschränkungen und Belastungen des Marktverkehrs aufgestellt werden, nur ganz wenige fanden aus ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Gründen statt. Das Hausieren durfte im Umfange des Hausiergewerbescheines auch aufserhalb der Marktzeit ausgeübt werden. Im übrigen sollten die Bestimmungen des schon erwähnten Regulativs vom 28. April 1824[1] Geltung behalten. Jedenfalls wurden auch auf diesem Gebiete nur Einschränkungen aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten zugelassen. Alle Taxen wurden aufgehoben, nur Brot- und Fleischtaxen sollten mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beibehalten oder von demselben eingeführt werden können, und die Ortspolizeibehörde erhielt die Befugnis, für Gastwirte, Lohnkutscher, Lohnbediente und ähnliche Institute zu Dienstleistungen für Reisende Taxen einzuführen, um Übervorteilungen der Benutzer derselben zu verhindern.

Der Entwurf wollte, wie es, allerdings vielfach auf andere Weise, auch das spätere Gesetz vom 17. Januar 1845 that, die Gewerbefreiheit wahren, und gleichzeitig den Wünschen nach gewerblichen Korporationen möglichst nachkommen. Mit den neuen Vereinen sollte das allgemein Nützliche der alten Zünfte erhalten bleiben, das Schädliche und Mifsbräuchliche derselben aber unmöglich gemacht werden. Die Gewerbetreibenden erhielten Gelegenheit zur Vereinsbildung, wurden aber unter starke örtliche Aufsicht gestellt, um die alten Übergriffe der Zünfte zu verhindern. Achtbarkeit und Ansehen wollte man den Gewerben geben, aber nach dem

[1] Ges.-Samml. S. 125.

Beschlusse des Staatsministeriums keinen Zwang zum Beitritt festsetzen. Die Korporationen sollten Ansehen und Gewicht bekommen. Deshalb machte man die Gründung von dem Wunsche einer gröfseren Anzahl von Meistern abhängig und nicht von dem dreier Meister wie das Allgemeine Landrecht. Man setzte die Zahl von 24 Meistern, und nur ausnahmsweise von wenigeren, dafür fest, um die Vereine auf gröfsere Städte zu beschränken, wo wohlhabende und intelligente Meister weniger Sinn für gewerbliche Einschränkungen hatten, sondern im Gegenteil weiten Spielraum für ihren Unternehmungsgeist suchten. Aufserdem sollte dadurch Zersplitterung vermieden werden und möglichste Zusammenlegung verwandter Gewerbe stattfinden. Die neuen Korporationen sollten damit zu nützlichen Organen im Staate werden, Handwerkerbildungsschulen errichten oder deren Errichtung begünstigen und dadurch das Handwerk fördern. Nähere Bestimmungen über die Statuten gab man im Entwurf nicht, weil die Bedürfnisse bei der grofsen Mannigfaltigkeit der Gewerbe und örtlichen Verhältnisse zu verschieden waren.

Nur wenige Worte über die Entschädigungsordnung. Sie ging von dem Grundsatze aus, das Eigentum Bankberechtigter völlig zu wahren, und es ihnen nur gegen völlige Entschädigung zu nehmen. Die früheren Entschädigungsbestimmungen hielten denselben Grundsatz fest, waren aber unvollkommen. Die Zahlung der Ablösungsabgabe durch die neu sich ansiedelnden Gewerbetreibenden zur Verzinsung und Amortisation der Berechtigungen hatte sich als ein verfehltes Verfahren entpuppt, da sich dadurch nur ein sehr langsam wachsender oder gar kein Fonds ergab, weil die Höhe der Abgabe die Existenz der neuen Handwerker erschwerte. Oft, hauptsächlich bei den Braugerechtigkeiten, siedelte sich gar kein neuer an. In den kleinen Städten schien eine Ablösung in absehbarer Zeit selbst unter sonst günstigen Umständen nicht eintreten zu wollen. Der Kommission unter Hoffmann erschien als der einzig mögliche Weg in dieser Angelegenheit, zunächst die Bankgerechtigkeiten unberührt bei allen ihren Vorrechten und in ihrem Wert zu lassen, bis Mittel gefunden wären, durch volle Barzahlung des bei Emanation des Gesetzes festgestellten Kaufwerts die Besitzer schadlos zu halten. In allen Fällen, wo eine neue Bankgerechtigkeit gesucht wurde, aber für den bisherigen Preis nicht käuflich war, errichtete der Staat eine solche neu und überliefs sie dem Käufer für den zeitigen Kaufpreis, den der Betreffende jedoch nicht in bar zahlte, sondern dem Staate nur verzinste. Mit diesen Zinsen wurden die andern abgelöst. Das sollte eine Steigerung des Preises der Gerechtigkeiten hindern. Die alten Bankgerechtigkeiten blieben indessen vererblich und veräufserlich, die neu verliehenen stellten nur ein zeitliches Nutzungsrecht gegen die Zahlung des Kanons dar. Sobald alle alten Gerechtigkeiten abgelöst waren, hörte die Zahlung der Abgabe auf, und das Gewerbe war frei. Bis

hier ist das genau der Ablösungsmodus, den Hoffmann 1803 in seiner Schrift[1] vorgeschlagen hatte. Wer nun einen Anspruch auf Entschädigung hatte, mufste ihn anmelden, sobald jemand ohne einen solchen gewerblich mit ihm in Konkurrenz trat. Ansprüche, die nach 15 Jahren oder, eventuell allgemein gesagt, nach längerer Zeit nicht angemeldet waren, wurden für erloschen erklärt. 15 Jahre war nach Analogie der längsten Frist für Erfindungspatente gewählt.

§ 24. Die Kritik der Hoffmannschen Entwürfe und die Brennschen Entwürfe.

Hoffmann hielt die Bestimmungen beider Entwürfe für unvollkommen, aber doch für das beste nach den Umständen Erreichbare. Die einzelnen Verwaltungschefs, denen sie zunächst zur Begutachtung vom Staatsministerium überwiesen wurden, fanden aber doch weit mehr Lücken und Mängel, als Hoffmann geglaubt. Darüber schrieb Brenn[2], er hätte sich daher genötigt gesehen, eine völlige Umarbeitung der vorgelegten Entwürfe vornehmen zu lassen, wobei die Bedenken der einzelnen Minister nach Möglichkeit berücksichtigt worden wären. Diese neuen Arbeiten gingen mit einer ausführlichen erläuternden Relation im Oktober 1836 dem Staatsministerium zur Beratung zu, welche vom 8. Okt. bis 12. Nov. 1836 im Plenum stattfand. Die Entschädigungsordnung konnte Brenn erst Ende Dezember 1836 fertigstellen und vorlegen.

Diese Entwürfe wichen sehr erheblich von den Hoffmannschen ab und näherten sich äufserlich wie dem Inhalt nach sehr dem endgültigen Gesetze. Das allgemeine Gesetz umfafste 185 Paragraphen und war in 8 Titel geteilt. Der erste handelte vom Gewerbetrieb im allgemeinen und den Erfordernissen desselben, der zweite vom selbständigen Gewerbebetriebe und den Bedingungen zu demselben, der dritte von den gewerblichen Verbindungen, der vierte von den Gewerbegehilfen und Lehrlingen, der fünfte von Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse, der sechste vom Marktverkehr, der siebente vom Gewerbetrieb im Umherziehen, den Brenn neu und ausführlich hatte entwerfen lassen, weil von mehreren Seiten die Notwendigkeit von Reformen auch auf diesem Gebiete hervorgehoben wurde, da das bestehende Recht nicht für die ganze Monarchie galt, zerstreut und unbestimmt war. Der achte und letzte Titel behandelte die Taxen. Dieser Entwurf entstand infolge der von den einzelnen Ressortchefs und dem Staatsministerium am Hoffmannschen Entwurfe geübten Kritik[3].

Es fehlten gänzlich jegliche Protokolle über die von Hoff-

[1] Das Interesse des Menschen und Bürgers u. s. w. Königsberg 1803 (anonym).

[2] Brenn an Altenstein am 6. V. 1836. R 89 CXXXV Nr. 1 M 18.

[3] Relation und Entwürfe Brenns a. a. O.

mann in der Kommission und im Staatsministerium gehaltenen Vorträge, ebenso über die dadurch veranlafsten Beratungen und Beschlüsse, aufser den wenigen oben berücksichtigten Bemerkungen, die er darüber in seinen Motiven machte So war es durchaus zweifelhaft, ob und wie weit überhaupt förmliche Beschlüsse des Staatsministeriums der Hoffmannschen Arbeit zu Grunde lagen, oder ob sich sein Entwurf lediglich auf seinen eigenen Ansichten gründete. Das letztere ist nach den Akten und der Ähnlichkeit der Kommissionsarbeit mit den damaligen Anschauungen Hoffmanns[1] wahrscheinlicher.

Alle Verwaltungschefs, welche die Entwürfe begutachteten, halten offenbar die Diskussion über die Details noch keineswegs für abgeschlossen, denn es wurden bei der Abstimmung zu fast ausnahmslos allen Paragraphen materielle und formelle Anstände gemacht, und einige der wichtigsten grundlegenden Principien entweder allgemein abgelehnt, oder so viel Bedenken dagegen geltend gemacht, dafs sie ohne nähere Beratung und Beschlufsfassung nicht beibehalten werden konnten. Brenn hielt sogar noch nicht einmal für ausgemacht, ob überhaupt ein allgemeines Gesetz für alle Provinzen hätte entworfen werden sollen, wie es der Hoffmannsche Entwurf ohne jede Motivierung that. Nach dem 1830 festgestellten Gesetzentwurf sollte die Kommission ihre Arbeit lediglich auf die Provinzen, aufser Westfalen und der Rheinprovinz, zuschneiden. Am 28. August 1832 schlug der Justizminister Mühler vor, den Entwurf über alle Provinzen auszudehnen. Erst jetzt, bei den letzten Beratungen über die Kommissionsentwürfe, hatte sich gegen den Vorschlag des Geheimen Rats und späteren Ministers für Handel und Bauwesen Rother, das Gesetz über die ganze Monarchie auszudehnen, kein Bedenken mehr erhoben, und so war der Brennsche Entwurf dementsprechend gedacht. Brenn hielt das auch für den Absichten des Königs entsprechend, der in Specialentscheidungen oft unverkennbar an ein allgemeines Gesetz gedacht hatte. Man erhob dann gegen den Entwurf Hoffmanns den Tadel mangelnder Vollständigkeit. Das Hausierwesen und der Marktverkehr waren darin mehr blofs angedeutet als ausgeführt.

Diesen Mängeln im grofsen, zu denen sich noch eine ganze Reihe minder bedeutender gesellte, wollte der neue Entwurf des Polizeiministers abhelfen. Er wollte die lediglich im Privatinteresse einzelner, sowohl physischer als moralischer Personen bestehenden, dem freien Gewerbebetrieb hier und da hinderlichen Umstände entweder gänzlich beseitigen oder doch möglichst unschädlich machen, die im allgemeinen Interesse doch notwendigen Beschränkungen der Gewerbefreiheit aber näher feststellen, die darüber bestehenden Vorschriften vervollständigen, verallgemeinern und verändern. Es sollten mithin der Zunftzwang, die Bank-

[1] conf. auch J. G. Hoffmann: Die Befugnis zum Gewerbebetriebe u. s. w. Berlin 1841.

gerechtigkeiten, die Berechtigungen einzelner Personen und Korporationen zum ausschliefslichen Betriebe eines Gewerbes in bestimmten Distrikten, die Zwangs-, Bann- und Krugverlagsrechte beseitigt oder doch wenigstens unschädlich gemacht werden. Hier warf man der Kommissionsarbeit Mangel an Klarheit ebenso wie hinsichtlich der Entschädigungen vor. Der Finanzminister Alvensleben führte in seinem Votum aus, alle gewerblichen Exklusivberechtigungen, mit Ausnahme der Bankgerechtigkeiten, wären durch die verbesserten Kommunikationsmittel und den lebendigen, freien Handelsverkehr, besonders aber durch Ausdehnung des Hausiergewerbes zum grofsen Teil schon wertlos geworden. Gewöhnlich waren sie mit Zwangs- und Bannrechten verknüpft, für deren Aufhebung man entschädigen wollte. Weil man sie schliefslich doch für noch nicht ganz entwertet ansah, wurde zur Vermeidung von wirtschaftlichen Erschütterungen, wie bei der Aufhebung in den alten Provinzen und den ehemals französischen Gebieten, eine allgemeine Ablösung in Aussicht genommen. Den Gutsherrn sollte das noch vielfach in Kraft befindliche Recht, gegen bestimmte Abgaben Konzessionen zum Betriebe gewisser Gewerbe zu erteilen, gegen Entschädigung entzogen werden. Ebenso sollten die Zwangs- und Bannrechte gegen Schadloshaltung der Besitzer beseitigt werden, weil dadurch die Freiheit, z. B. in der Anlage neuer Brauereien und Brennereien, vielfach illusorisch blieb.

Hierin wie in betreff der Ausnahmen von der Gewerbefreiheit aus polizeilichen Gründen tadelte man den Hoffmannschen Entwurf wegen mangelnder Schärfe. Von diesen Ausnahmebestimmungen gab es für den ganzen Umfang der Monarchie nur sehr wenige, z. B. für Feldmesser, Bauhandwerker und Buchhändler. Der neue Entwurf suchte dem unter Vermeidung zu grofser Gebundenheit abzuhelfen.

Die im Kommissionsentwurf für den selbständigen Gewerbebetrieb aufgestellten Bedingungen, besonders die, das Bürgerrecht zu gewinnen oder Gemeindemitglied zu werden, hielt man für zu scharf. Danach wären nämlich bei der bestehenden Städteverfassung viele vom Gewerbebetrieb ausgeschlossen worden, deren Ausschlufs gar nicht beabsichtigt sein konnte. Nach der Städteordnung von 1808 entzog man dem, der die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besafs, das Recht zum Gewerbebetrieb und das, Grund und Boden in der Stadt zu besitzen. Verlor einer die Ehrenrechte, so wurde sein Grundbesitz meist subhastiert und ihm der Gewerbeschein genommen. Da die Städte darin zu streng verfuhren, hatte der König am 25. August 1822 verordnet, diese Ausschliefsung sollte sich in Zukunft nur auf die Ehrenrechte, namentlich auf das der Teilnahme an den Wahlen und Beratungen der Bürgerschaft und das der Wählbarkeit zu Kommunalämtern erstrecken[1]. Soweit das Bürgerrecht also

[1] R 74 K VIII Gen. M 23. Ges.-Samml. S. 206.

die Zulassung zum Gewerbebetrieb betraf, konnte es deshalb keinem vorenthalten werden. Der neue Entwurf hielt auch die Bedingung des rechtlichen Lebenswandels für nicht ratsam, weil bis dahin zu keiner Zeit streng darauf gesehen wurde. Dagegen stimmte er darin mit Hoffmann überein, doch den selbständigen Gewerbebetrieb von dem Besitze der bürgerlichen Ehre abhängig zu machen. Nach der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 (§ 17) bestand für den Betrieb eines Gewerbes weder die Berechtigung noch die Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts. Erst bei einem gewissen bedeutenden Umfang des Betriebes mufste es erworben werden. Mit Hoffmanns Bestimmungen wären aber die städtischen Schutzverwandten und vielfach auch Landhandwerker vom Gewerbebetriebe ausgeschlossen worden; wo die Städteordnung von 1808 galt, durften danach gewisse städtische Gewerbe nur von Bürgern betrieben werden. Jetzt mufsten alle Ausnahmen fallen, weil jeder Unterschied zwischen Stadt und Land betreffs des Gewerbebetriebs endgültig und überall beseitigt werden sollte. Bei der Zulassung zu Gewerben sollte nicht mehr darauf geachtet werden, ob dasselbe nach der Verfassung nur den Bürgern oder auch den Schutzverwandten zustand. Davon ging denn auch § 20 der Allgemeinen Gewerbeordnung aus.

Man tadelte ferner, dafs Hoffmann als weitere Bedingung einen festen Wohnsitz verlangte, weil dadurch der gleichzeitige Betrieb eines oder mehrerer Gewerbe an verschiedenen Orten in Filialen und dergleichen verhindert wurde. Andere, den Verfassern des neuen Entwurfs notwendig erscheinende allgemeine Bedingungen für Ehefrauen, Staatsbeamte, Soldaten und ähnliches hatte Hoffmann ganz ausgelassen. Der § 19 des Gesetzes vom 2. Nov. 1810 regelte das zwar, galt aber doch nicht für die ganze Monarchie. Betreffs der technischen Prüfungen hatte Hoffmann nur auf frühere Verordnungen hingewiesen. Der neue Entwurf nahm darüber genaue Bestimmungen auf, zog aber den Behörden betreffs der Gewerbe, welche nicht von einer Prüfung, sondern von anderen besonderen Bedingungen abhingen, hinsichtlich der Art und Weise, wie sie sich von dem Vorhandensein der Erfordernisse und Bedingungen überzeugen könnten, nicht zu enge Schranken.

Hoffmann hatte auch nichts über die Art der Beschränkungen einzelner Gewerbe gesagt, man war jetzt darüber einig geworden, es sollten nur solche beschränkenden Bedingungen aufgestellt werden, welche entweder durch die örtliche Lage der Betriebsstätte oder durch ungeschickten Betrieb oder schliefslich durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Beziehung im Interesse des allgemeinen Wohls nötig erschienen. Der Gemeindeleitung wurden dabei nicht zu grofse Befugnisse gegeben, weil sie leicht subjektiv beeinflufst sein konnte. Man stellte daher, wie die Gesetze vom 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811, eine

Reihe von Ausnahmen speciell auf, um späteren Schwierigkeiten vorzubeugen. Für die Gast- und Schankwirtschaft auf dem platten Lande hatte eine Kabinettsordre vom 7. Februar 1835[1] nähere Bestimmungen aufgestellt, sogar Beschränkungen, die Lage und Einrichtung der Lokalitäten betreffend, eintreten lassen. Die letzteren dehnte der neue Entwurf auch auf Tanz- und Fechtböden aus, und mit ihm das endgültige Gesetz (in § 40). Den Gewerbebetrieb mit verbrauchssteuerpflichtigen Gegenständen in Grenzbezirken machte die Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818 (§ 17) von der ausdrücklichen Genehmigung der Provinzialsteuerdirektion abhängig. Dies, wie die ähnlichen Bestimmungen über den Gewerbeverkehr in Grenzzollbezirken, und in der Nähe mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte behielt der neue Entwurf und mit ihm die Allgemeine Gewerbeordnung bei (§ 41).

Materiell stellte die Brennsche Vorlage auch schon fast dieselben Bestimmungen wie das schliefsliche Gesetz über solche gewerblichen Anlagen auf, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedurften, weil sie die Nachbarschaft gesundheitlich gefährdeten oder durch unangenehmes Geräusch, üble Ausdünstungen u. s. w. belästigten. Auch die französische Gesetzgebung hatte in dieser Rücksicht Einschränkungen eintreten lassen, die man bei der Feststellung dieses Entwurfes benutzte. Mit Bezug auf die Anlage von Dampfmaschinen und Dampfentwicklern verwies man im Entwurf wie im Gesetz (§ 27 ff.) auf die bestehenden Bestimmungen[2]. Die Berechtigung zum Betriebe mancher Gewerbe hatten schon die Gesetze vom 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 von dem Nachweis besonderer Eigenschaften abhängig gemacht. Darüber hatte man eingehend beraten, und dabei kamen dieselben Gesichtspunkte wie bei der Gesetzgebung von 1810 und 1811 zur Sprache. Es wurde im Entwurf ausdrücklich ausgeführt, bei welchen Gewerben des Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtswesens, der Gesundheits- und Rechtspflege, des Bauwesens, der Flufs- und Seeschiffahrt u. s. w. ein wissenschaftlicher Befähigungsnachweis gefordert werden sollte; inwiefern eine wissenschaftliche oder meist sittliche Qualifikation für den Gewerbebetrieb bei Personen verlangt werden sollte, die des öffentlichen Vertrauens bedürfen, oder die durch unlauteren Geschäftsbetrieb die öffentliche Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit besonders gefährden. Diese Gewerbe führte man namentlich auf. Das publizierte Gesetz erweiterte dieses Verzeichnis noch um einiges (§§ 42 ff.).

Der Entwurf glaubte alle die angeführten Ausnahmen, die mehr oder weniger schon in den einzelnen Landesteilen be-

[1] Ges.-Samml. S. 18.
[2] K.-O. vom 1. I. und 13. X. 1831.

standen, machen zu müssen, obwohl er im Princip die Gewerbefreiheit festhielt. Über die Beibehaltung oder Abschaffung einzelner hier und da geltender Einschränkungen der Freiheit beriet man eingehender. Für die Erteilung von Konzessionen zur Schankwirtschaft und zum Kleinhandel mit Getränken hatte die schon erwähnte Kabinettsordre vom 7. Februar 1835 beschränkende Bestimmungen aufgestellt, wonach auf dem Lande die Erlaubnis nur bei offenbarer Nützlichkeit und erwiesenem Bedürfnis gegeben werden sollte. Dabei wollte man stehen bleiben. Eine spätere Kabinettsordre vom 21. Juni 1844 übertrug diese Bestimmung auch auf die Städte[1], und die Allgemeine Gewerbeordnung behielt in der That diese beiden Verordnungen bei (§ 55).

Für den Apothekerbetrieb war, auch wenn der Bewerber sonst qualifiziert, noch der Besitz eines Realprivilegs oder einer persönlichen Konzession erforderlich. Das Edikt vom 7. Sept. 1811 regelte die Apothekerfrage nicht, und da die freie Konkurrenz auf diesem Gebiete unzulässig erschien, trugen Sack, Schuckmann und Heydebreck gleich nach Erlafs des Gewerbepolizeiedikts auf beschleunigte Emanation von näheren Bestimmungen hierüber wie über die Abdeckerei an. Für die Apotheker erging denn auch die Verordnung vom 21. Oktober 1811[2], welche es bei den Bestimmungen des Ediktes vom 7. Sept. 1811 beliefs, nur die Gewährung eines Gewerbescheines in Städten, Dörfern und Flecken ausschliefslich vom Bedürfnis abhängig machte, und als zureichenden Grund dazu bedeutende Volksvermehrung oder beträchtliche Erhöhung des örtlichen Wohlstandes aufstellte[3]. Die Erledigung der Abdeckerangelegenheit lehnte Hardenberg damals als weniger dringend fürs erste ab. Bei den Beratungen zu diesem Entwurfe erklärte sich Alvensleben für die Freiheit in der Anlegung von Apotheken für alle Qualifizierten. Der Entwurf wollte aber nach der überwiegenden Meinung wegen des sehr hohen Preises der Realberechtigungen den alten Zustand, jedoch vorbehaltlich der Revision, beibehalten.

Privatrechtlich war, wie gezeigt, der Bau von Wind- und Wassermühlen beschränkt. Es durfte durch Neuanlagen den vorhandenen Müllern nicht Wind oder Wasser entzogen werden oder irgend eine Benachteiligung der Benachbarten stattfinden. Aufserdem bestanden aus gewerblichen Rücksichten für die Errichtung von Getreidemühlen Einschränkungen. Da das allgemeine Gewerbegesetz sich trotz der fortwährenden Verheifsungen immer länger hinausschob, hatte auf die Anträge der brandenburgischen und pommerschen Provinzialstände eine

[1] Ges.-Samml. S. 214.
[2] Ges.-Samml. S. 359.
[3] R 74 K VIII betr. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe überhaupt u. s. w. M 23.

Kabinettsordre vom 23. Okt. 1826[1] die im Edikt vom 28. Okt. 1810 ausgesprochene Freigebung des Mühlenetablissements beschränkt. In den Provinzen, wo das Mühlenbefreiungsedikt von 1810 galt, sollte hiernach die Landespolizeibehörde den Bau oder die Veränderung jeder ganz oder teilweise auf fremde Mahlgäste berechneten Mühle untersagen, wenn eine vorherige polizeiliche Ermittlung ergab, dafs die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen für das Bedürfnis ausreichten. Die Absicht des Königs war dabei, für die vormals Zwangsberechtigten weitere, aus ungehinderter Konkurrenz hervorgehende Verluste abzuwenden. Diese Bestimmung kam aber in Brandenburg, Pommern, Schlesien und Westpreufsen auch dann zur Anwendung, wenn niemals ein Mahlzwang bestanden hatte. Unter anderem war für das Herzogtum Sachsen eine materiell gleiche Verordnung durch die Kabinettsordre vom 30. Juni 1823 eingeführt worden. Wo in der Rheinprovinz französisches Recht galt, und wo im Osten das Gesetz vom 29. März 1808 in Geltung war, blieb aber, soweit nicht die obigen privatrechtlichen Rücksichten das einschränkten, die Mühlenanlage frei. Deshalb hob der Entwurf und mit ihm das endgültige Gesetz (§ 38) die Einschränkung wegen des Bedürfnisses auf, weil bei der Erörterung der Bedürfnisfrage doch stets die individuelle Anschauung entschiede.

Für die Anlegung neuer Brauereien und Brennereien auf dem Lande hatte die Kommission unter Hoffmann die Grundwertbedingung nach dem Gesetz vom 7. Sept. 1811 nur für Brauereien, aus landwirtschaftlich-technischen Gründen, beibehalten wollen. Bei den Beratungen zum neuen Entwurf erklärte man sich dagegen, weil die Verbindung der Landwirtschaft mit Brauereien und Brennereien nicht beizubehalten wäre, da dann das eine oder das andere vernachlässigt würde. Es würden sich auch doch nur vermögende Personen dauernd diesen Gewerben mit Vorteil zuwenden können, und schliefslich hätten sich in den Gebieten, wo das Gesetz vom 7. Sept. 1811 nicht galt, bei der Freiheit keine Nachteile gezeigt. So gab der Entwurf und nach ihm das Gesetz (§ 39) den Betrieb der Getränkefabrikation auf dem Lande jedermann frei.

Das schon berührte Abdeckereigewerbe war vor 1810 nirgends frei, sondern fand auf Realberechtigungen oder persönliche Konzessionen hin statt und war in Bezirken abgegrenzt. Das Gesetz vom 2. Nov. 1810 beseitigte alle ausschliefslichen Gewerbeberechtigungen, also auch diese. Als nicht dringlich schob man, wie erwähnt, die im Gewerbepolizeiedikt vorbehaltene Regelung der Abdeckerfrage auf, und vertröstete die sich über den Verlust

[1] Ges.-Samml. S. 108. Vgl. die Behandlung dieser Frage bis 1826 weiter oben. Es werden hier überhaupt, wie oben, nur die Hauptfragen eingehender behandelt, und dabei wird meist an die Darlegungen bis 1825 im vorigen Kapitel angeknüpft.

ihrer ausschliefslichen Gerechtsame beschwerdenden Abdecker darauf[1]. Diese Regelung erfolgte aber bis 1845 nicht. De jure erkannte man die Exklusiv- und Zwangsrechte der Abdecker weiter an[2], und de facto, wie die Relation hervorhob, bestand die Ausschliefslichkeit fast überall wegen des mit diesem Gewerbe verbundenen Makels, selbst wo die westfälische Gesetzgebung galt. Es ist jedoch hervorzuheben, dafs sich eine ganze Anzahl von Beschwerden über das selbständige Etablissement von Abdeckergehilfen in den Akten befinden[3]. Im Jahre 1816 bestand die Absicht, diese Ausschliefsungsrechte aufzuheben, bei der Verschiedenheit der Regierungsgutachten darüber nahm man aber davon Abstand. Deshalb und weil die dann notwendigen Entschädigungen nicht gering gewesen wären, änderte auch der Entwurf nichts an dem bestehenden Verhältnis. Das endgültige Gesetz (§§ 45. 46) rechnete die Abdecker unter die Gewerbetreibenden, welche einen behördlichen Befähigungsnachweis zu erbringen hatten[4]. Zu Neuanlagen mufste die Genehmigung der Regierung eingeholt (§§ 27, 28), und es konnten den Abdeckern Taxen vorgeschrieben werden (§ 92).

Bei den Beratungen über den Hoffmannschen Entwurf wünschte das Polizeidepartement die Kehrbezirke der Schornsteinfeger aufgehoben und die Zwangsrechte der Meister beseitigt zu sehen. Das Gesetz vom 7. Sept. 1811 hatte infolge vieler Beschwerden, welche die Mängel der Gewerbefreiheit auf diesem Gebiete ergaben, aus polizeilichen Gründen, und weil die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich waren, die Kehrbezirke beibehalten. Die Auslegung dieses Paragraphen machte später Schwierigkeiten, und man beschlofs, die Kehrbezirke nur da bestehen zu lassen, wo sie schon 1811 vorhanden waren. So lehnte man die Gesuche um Neuansetzung und dementsprechend um Teilung der Kehrbezirke ab. Im übrigen behielten die Hausbesitzer aber die freie Wahl zwischen den geprüften und konzessionierten Meistern und waren nur verpflichtet, der Polizeibehörde von ihrer Auswahl Anzeige zu machen. Diesen Modus hatten Bülow und Schuckmann am 13. Februar 1822[5], indem sie die Nützlichkeit der Schornsteinfeger-Zwangsbezirke für noch sehr zweifelhaft erklärten, dem Staatskanzler auf dessen Anfrage als Bestes für die ganze Monarchie vorgeschlagen. Als 1830 eine Teilung des Ministeriums des Innern stattfand, entstanden wieder Meinungsverschiedenheiten. 1834 kam man überein, die Zwangsbezirke da beizubehalten, wo sie bei der Emanation des Gesetzes vom 7. Sept. 1811 bestanden; den Schornsteinfegern und Hausbesitzern

[1] R 74 K VIII a. a. O. M 23 und R 74 K IX M 36.
[2] vgl. auch Rönne, Gewerbepolizei I S. 171.
[3] R 74 K VIII M 23 hauptsächlich.
[4] Rönne II S. 114.
[5] R 74 K VIII a. a. O. M 23 und Rönne I S. 177. 178.

aber kein Widerspruchsrecht gegen Veränderungen und Verkleinerungen der Kehrbezirke zu geben, und der Polizeibehörde das Recht zu verleihen, nachlässigen Meistern den Bezirk zu nehmen, und ihn, von mehreren Bewerbern bei im übrigen gleicher Qualifikation, dem die billigsten Bedingungen Stellenden zu übertragen[1]. Nach sorgfältigen Beratungen dieser Frage im Staatsministerium nahm der Entwurf unter einigen Beschränkungen die Vorschläge der beiden genannten Minister auf. Dem schlofs sich die Allgemeine Gewerbeordnung (§ 56) mit geringen Änderungen an.

Weitaus wichtiger als die eben erörterten Fragen, die als von sekundärer Bedeutung bei der Behandlung bis 1825 im vorigen Kapitel vernachlässigt wurden, um sie hier im Zusammenhang zu geben, waren die Bestimmungen der Brennschen Vorlage über die Verhältnisse der Innungen. Auch hier erklärte man den Hoffmannschen Entwurf für verbesserungsbedürftig. Wie erinnerlich, hatte dieser nach ausdrücklichen Beschlüssen des Staatsministeriums bestimmt, die bestehenden Innungen sollten unverändert bleiben und auch hinsichtlich ihrer Mitglieder keinen Änderungen, aufser denen, die das Gesetz ausdrücklich verlangte, unterworfen sein. Die Teilnahme an gewerblichen Vereinen sollte nicht Bedingung des selbständigen Gewerbebetriebes sein, und keiner daran gehindert werden können, der den Bedingungen des Gesetzes genügte. Diese Bestimmungen waren aufgestellt worden, obwohl die Provinzialregierungen wiederholt anregten, alle bestehenden Vereine, mit Ausnahme der auf Grund des Gesetzes vom 7. September 1811 gebildeten, sofort gänzlich aufzulösen, um so die Bildung neuer zweckmäfsigerer Korporationen zu erleichtern. Wenn nun dementsprechend ihre Beibehaltung als wirkliche Korporationen und nicht blofs als Privatgesellschaften wirklich beschlossen werden sollte, so erklärte man gelegentlich des neuen Entwurfes solche Bestimmungen für durchaus notwendig, welche die Auflösung dieser alten Vereine ermöglichten; denn die Beibehaltung derselben hatte, wie gezeigt, manche Inkonvenienzen zur Folge gehabt. Neue Korporationen konnten deshalb nur sehr vereinzelt entstehen, und man sah darin auch eine Hauptursache der zahlreichen Klagen über die Gewerbefreiheit.

Es herrschte die gröfste Feindschaft zwischen zünftigen und freien Gewerbetreibenden. Die gemeinsamen gewerblichen Interessen waren gespalten. Den freien Handwerkern wurden betreffs der Lehrzeit, der Freisprechung von Lehrlingen, der Gesellenhaltung und beim Etablissement die gröfsten Hindernisse in den Weg gelegt. Für eine Hauptschwierigkeit hielt man bei

[1] Immediatbericht der beiden Minister des Innern vom 19. III. 1835 a. a. O. M. 23.

den Beratungen zu dem Entwurf des Polizeiministers, daſs so viele Personen ohne gehörige Mittel und Erfahrungen einen Gewerbebetrieb selbständig anfingen, verarmten und den Gemeinden zur Last fielen, obwohl man anerkannte, diese Erscheinung müſste noch andere Ursachen haben als bloſs die Beibehaltung der früheren Zünfte. Sonst meinte man nicht erklären zu können, daſs in den Landesteilen mit viel unbeschränkterer Gewerbefreiheit und gleichzeitiger Aufhebung aller Zünfte im Westen der Monarchie verhältnismäſsig weit weniger Klagen über nachteilige Folgen der Gewerbefreiheit geführt wurden als in den alten Provinzen. Man hob hervor, die Zeit hätte zwar auch hier schon heilend gewirkt und den schroffen Gegensatz zwischen Zünftigen und Unzünftigen, besonders in den groſsen Städten, gemildert, aber zu diesem Ausgleich der Gegensätze hätten wesentlich die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1811 beigetragen, nach denen die Gewerke auf einen Majoritätsbeschluſs der Mitglieder, aber auch auf Beschluſs der Landespolizeibehörde aufgelöst werden konnten. Manche Gewerke hatten davon Gebrauch gemacht, namentlich wenn eine neue, zweckmäſsigere Korporation gebildet werden sollte; auch die Landespolizeibehörde nicht selten, wenn die Zünftigen gemeinschädliche Bestrebungen verfolgten[1]. Mit Recht befürchtete man wohl ähnliche Erscheinungen des Konkurrenzneides bei Beseitigung der alten Verfassung in den neuen Gebieten, wie ehemals in den alten, und hielt daher die Auflösungsbestimmung des Gewerbepolizeigesetzes fest, wie sie wenig modifiziert die Allgemeine Gewerbeordnung aufnahm.

Was der Kommissionsentwurf über die Bildung der neuen Korporationen aufstellte, hatte Hoffmann nach seinen Motiven auf Grund von Beschlüssen im Staatsministerium ausgearbeitet. Alvensleben und Brenn hielten den Erlaſs solcher Bestimmungen für nicht dringlich. Materiell erhob sich aber gegen jene Vorschläge im allgemeinen kein Widerspruch, so daſs sie mit redaktionellen Änderungen im einzelnen beibehalten wurden. Hoffmann wollte die neuen Korporationen zu Instituten für Erzeugung des Gemeingeistes, des gewerblich technischen Fortschrittes und zu Unterabteilungen der Gemeinde machen. Brenn wollte ihnen von vornherein nicht politische Bedeutung geben, weil die alten Zünfte diese keineswegs zum Vorteil der Gemeinden besessen hätten, und weil damit der Keim zu innern Zerwürfnissen in der Gemeinde gelegt würde.

Die Festlegung der Mindestzahl von 24 Gewerbetreibenden zur Begründung einer Korporation wurde von mehreren Seiten bei den Beratungen angegriffen, obwohl auch Hoffmann schon einigen Spielraum darunter und darüber lassen wollte, damit das Vereinsleben nicht nur bei den allgemeinsten zahlreich besetzten

[1] Wie weit das geschah, ist oben gezeigt.

Handwerken entstände. Man einigte sich aus diesem Grunde schliefslich auf „eine gröfsere Zahl". Nähere Bestimmungen sollten den Instruktionen überlassen bleiben, wie man überhaupt im Gesetz möglichst wenig detaillieren, sondern dergleichen immer Instruktionen überlassen wollte. Die Hoffmannschen Bedingungen für die Aufnahme in diese Vereine tadelte man als unklar. Der Entwurf hielt die Forderung des vollen Besitzes des städtischen Bürgerrechts und der damit verbundenen Ehrenrechte für unerläfslich, wenn die Korporationen nicht schon im Anfang durch den Zutritt ärmlicher und unbedeutender oder des Bürgerrechts unwürdiger Personen herabgedrückt werden sollten. Diese Frage führte in den Staatsratsverhandlungen noch zu scharfen Erörterungen. Jede sonstige Norm über den Besitz der Gemeindemitgliedschaft unterliefs man als überflüssig, weil man in den ganz wenigen Fällen, wo neue Korporationsbildungen aufserhalb der Städte vorkämen, Specialentscheidungen treffen könnte. Die Forderung der Unbescholtenheit hielt man fest, obwohl nach Brenns Meinung die beiden Städteordnungen ausreichend strenge Bestimmungen über Bürgerrecht und Ehrenrechte enthielten. So machte man in erster Linie den vollen und uneingeschränkten Besitz des Bürgerrechts zur conditio sine qua non für die Aufnahme in die Vereine, — den Namen Innung oder Zunft vermied man ängstlich —, dann aber auch den Befähigungsnachweis. Jedoch sollte der, welcher eine behördliche Prüfung gemacht hatte, von jedem ferneren Nachweis vor den Korporationen entbunden sein. Ebenso der, welcher als Künstler bei der Akademie der Künste eingeschrieben war. Die Bedingungen eines guten Rufes und gänzlicher Unbescholtenheit sollten den Statuten überlassen bleiben. In den bisher gegebenen Kaufmannsstatuten der grofsen Städte war das auch als Bedingung gefordert, aber nicht in dem mehrfach erwähnten Statut der Grüneberger Tuchmacher vom 21. November 1813.

Brenn wollte gern den alten Magistratsbeisitzer der Reichspolizeiordnung von 1731 wieder eingeführt sehen. Die verliehenen Kaufmannsstatuten enthielten davon nichts, wohl aber das Grüneberger Tuchmacherstatut. Der Entwurf empfahl diese Einrichtung daher als nützlich und überliefs das Nähere den Statuten. Auf Brenns Vorschlag legte man, als ratsam und unbedenklich, im Entwurfe den Korporationen die ausdrückliche Verbindlichkeit auf, Veranstaltungen zur besseren Ausbildung von Gesellen und Lehrlingen zu treffen. Die Behörden sollten dafür den örtlichen Umständen angemessene Anweisungen erteilen und die Korporationen dafür die Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten. Zur Begründung hatte der Gewerheminister Schuckmann bemerkt, die alten Korporationen hätten sich überlebt, weil sie sich darauf beschränkten, äufserliche Formen festzuhalten und die Subsistenz ihrer Mitglieder zu sichern. Die neuen Korporationen würden entweder demselben Schicksal ver-

fallen oder nur die Interessen schmutzigen Eigennutzes verfolgen, wenn sie nicht die zeitgemäfse Verbesserung ihres Gewerbebetriebes und die zweckmäfsige Vorbildung der heranwachsenden Mitglieder zu ihrem künftigen Berufe als erhaltendes und belebendes Princip in ihre innere Verfassung aufnähmen und als einen Hauptzweck ihres Daseins verfolgten. Nicht minder sollten, wie es schon Hoffmanns Gedanke war, die neuen Korporationen die Ausbildung eines kräftigen Gemeingeistes befördern. Diese fruchtbaren Gedanken hielt man fest, auch das endgültige Gesetz sprach sie bestimmt und klar aus.

Die Hoffmannschen Normen über das Gehilfen- und Lehrlingswesen erfuhren bedeutende Änderungen. Um Mifsbräuchen in der Lehrlingshaltung vorzubeugen, sollten den Ortsbehörden eine Reihe von Aufsichtsbefugnissen eingeräumt werden. Der Entwurf deutete das aber nur an und wollte das Nähere besonderen Instruktionen überlassen. Den Behörden sollte auch die Verpflichtung auferlegt werden, auf Sittlichkeit und Bildung der Lehrlinge und Gehilfen zu achten. Hierin blieb aber auch dieser Entwurf noch sehr gegen das publizierte Gesetz zurück.

Über Hoffmanns absolutes Verbot der Vereinigungen der Gesellen oder Lehrlinge gingen die Ansichten auseinander. Bei scharfer obrigkeitlicher Aufsicht hielt man die gefürchteten Gesellenmifsbräuche nicht für möglich. Gesellenkorporationen erklärte man für etwas so natürliches, dafs sie, wenn nicht geduldet, heimlich entstehen und viel gefährlicher werden würden. Vornehmlich empfahl man die Beibehaltung derselben zum Zweck milder Kassen, um die Ortsarmenpflege, hauptsächlich in grofsen Städten, nicht zu überlasten. Mühler und Brenn vertraten diese Meinung. Rother erklärte sich unter Hinweis auf die ausreichenden Verbote des Reichspolizeigesetzes von 1731 und des Allgemeinen Landrechts für Hoffmanns Meinung. Die strengsten Verbote wären fruchtlos geblieben, Schwelgereien, Erpressungen höheren Lohnes durch Arbeitseinstellungen u. a. hätten nicht unterdrückt werden können, und die neuen Zünfte, mit dem freien Austrittsrecht eines jeden, würden über die Verbindungen noch weniger Macht als die alten haben. Zur selben Zeit beriet übrigens der Bundestag über einen Antrag der sächsischen Regierung, jede Gesellenverbindung unter strengsten Strafen zu untersagen. Rother wollte zu den Kranken und andern Unterstützungskassen die Fabrikherrn nnd Meister nicht heranziehen, weil nach dem Allgemeinen Landrecht die Armenpflege eine Kommunallast war. Er wünschte eventuell die Bestimmungen der Kommunalordnung so geändert zu sehen, dafs die Gesellen und Fabrikarbeiter mit zu den Kommunallasten herangezogen würden. Schuckmann schlug vor, die Fürsorge für arme und kranke Gesellen und Arbeiter in den Fabriken den Arbeitgebern zu überlassen. Der Entwurf neigte den Ansichten Rothers zu und entschlofs sich für die schon in manchen Kommunen be-

stehenden besonderen Krankenhäuser für Gewerbetreibende z. B. in Elberfeld und Thorn, wo sich jeder Arbeiter und Geselle durch kleine Beiträge das Recht erwarb, in Krankheitsfällen unentgeltlich aufgenommen zu werden. Bei der Entwicklung dieser Keime der Krankenversicherung glaubte man die Gesellenverbindungen verbieten zu können. Das Gesetz folgte jedoch dem Entwurf in diesem Verbote nicht (§§ 144 und 145).

Eine Kabinettsordre vom 1. August 1831 hatte für alle Teile der Monarchie, wo mit mehr oder minderer Einschränkung die Zunftverfassung noch bestand, die Wanderpflicht gänzlich aufgehoben. Deshalb sollte aber in der Regel keiner eher zum zünftigen Meisterrecht gelassen werden, als bis er die innungsmäfsige Wanderzeit als Geselle gearbeitet hatte. Der Polizeiminister hielt es für überflüssig, das im Gesetz noch einmal auszusprechen, Schuckmann nicht. Die Allgemeine Gewerbeordnung brachte denn auch eine entsprechende Bestimmuug (§ 143) und hob gleichzeitig, wie es nach Rothers Vorschlag der Entwurf bestimmte, die Verpflichtung zur Unterstützung wandernder Gesellen auf. Hoffmann hatte an Stelle des in vielen Fällen zum Wegfall kommenden Herbergswesens polizeiliche Meldungsämter für Arbeitsuchende vorgeschlagen. Brenn erklärte das für eine zu grofse Belastung der Polizei, Rother hielt es aber auch als Surrogat für die bisherigen Gesellenherbergen für notwendig. Der Entwurf wollte dergleichen Organisationen zunächst der privaten Initiative überlassen, bei erwiesener Notwendigkeit aber den Kommunalbehörden die Einrichtung zur Pflicht machen. Das schliefsliche Gesetz schwieg über diesen Punkt, es wurde eine Funktion der neuen Vereine.

Die Prüfung und Entlassung von Lehrlingen gab die Vorlage des Polizeiministers im Gegensatz zu Hoffmann möglichst den neuen Korporationen, ohne es für bedenklich zu halten, dafs den Korporierten damit eine gewisse Kontrolle über die aufserhalb der Vereine Stehenden eingeräumt war. Um die Prüfung nicht zur leeren Form werden zu lassen, sollten besondere Instruktionen dafür gegeben werden. Das Verhältnis der alten zu den neuen Vereinen der Gewerbetreibenden brachte der Entwurf aber immer noch nicht zum scharfen Ausdruck. So sollten z. B. hier den alten Vereinen, die man im Gegensatz zu den neuen beständig Zünfte nannte, die bisherigen Gebühren für Prüfung und Lossprechung nicht entzogen werden, für die neuen sollte die Gebührenfrage im Statut ihre Regelung finden.

Die Meister erhielten in dieser neuen Vorlage auch ein umfangreicheres Bestrafungsrecht, um der oft beklagten Verwahrlosung der Lehrlinge zu steuern; die Widerspenstigen sollten, ähnlich wie in der Gesindeordnung, eventuell sogar in Polizeistrafe genommen werden. Über Erörterung und Entscheidung von Streitigkeiten der Meister mit Gesellen und Lehrlingen enthielten manche Innungsartikel Bestimmungen. Bei den Be-

ratungen machte man darauf aufmerksam, dafs an manchen Orten in Gebieten mit französischer Gesetzgebung, z. B. in Köln, dergleichen Differenzen durch ein conseil de prud'hommes entschieden wurden[1]. Frankreich hatte sich hiermit und mit allgemeinen Bestimmungen geholfen, und man schlug vor, für alle gröfseren Städte Preufsens ähnliche Einrichtungen zu treffen. Man ging aber auf diese Nachahmung der conseils nicht ein und wollte die Innungsbestimmungen über diese Art von Jurisdiktion beibehalten, und wo solche fehlten, die Entscheidung von Streitigkeiten, wie Entlaufen aus der Lehre, grober Ungehorsam u. a., vorläufig den Kommunalbehörden übertragen, andere grobe Vergehen, die mit dem Dienst- oder Lehrvertrag nicht zusammenhingen, aber polizeilich ahnden. Das Gesetz schlug einen zum Teil abweichenden Weg ein (§ 137). Über das Betragen der Lehrlinge und Gesellen schwieg der Hoffmannsche Entwurf gänzlich. Die Brennsche Arbeit übernahm im wesentlichen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts darüber, und mit ihr die Allgemeine Gewerbeordnung.

Klarer und schärfer fafste man die Paragraphen des Kommissionsentwurfes über Umfang, Ausübung und Verlust der Befugnis zum Gewerbebetriebe. Diese sollte nicht durch Aufgabe des Wohnsitzes allein erlöschen, sondern nur, wenn damit zugleich die Einstellung des Betriebes stattfand. Die Nutzung der Konzession sollte aber bei Gefahr des Erlöschens nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden. Bei Veruntreuungen der selbständigen Gewerbetreibenden hatte Hoffmann schärfere Strafen als bestanden festgesetzt. So glaubte man, würde besonders durch die Entziehung der Befugnis zum selbständigen Gewerbebetriebe der Gestrafte auf den Weg unredlichen Erwerbs gedrängt. Der neue Entwurf hielt daher die bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts fest; das neue Gesetz enthielt darüber einen ausführlichen, besonderen Abschnitt. (Tit. X.)

In Bezug auf die konzessionierten Gewerbe verallgemeinerten Brenns Vorschläge die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Sept. 1811 in dieser Hinsicht. Es sollten besonders Konzessionen, vor allem bei der Schankwirtschaft, zurückgenommen werden können, wenn der Besitzer sich nicht bewährte, dann aber überhaupt für die Gewerbe, für welche nach § 131 des Gewerbepolizeiediktes nur Konzessionen auf ein Jahr erteilt wurden. Der Hoffmannsche Entwurf hatte das vernachlässigt, dagegen hatte er betreffs der Übertragbarkeit der Konzessionen zu Gewerben schon die grundlegenden Bestimmungen für die Vorschläge des Polizeiministers und das schliefsliche Gesetz aufgestellt (besonders § 62). Jedenfalls wollte man die Übertragbarkeit möglichst beschränken und die Bildung neuer vererblicher oder veräufserlicher Gewerbeberechtigungen durchaus unmöglich machen.

[1] Errichtet durch Dekret vom 26. IV. 1811.

Der Kommissionsentwurf hatte die völlige Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte mit Ausnahme des Krugsverlagrechtes, ob sie sich nun auf Gesetze, Observanzen, Verträge oder Verjährung gründeten, ausgesprochen. Die neue Vorlage ging darüber mit der Motivierung hinweg, diese Materie würde am besten durch ein besonderes Gesetz geregelt, für welches Brenn dann auch den noch zu behandelnden Entwurf vorlegte. Die Allgemeine Gewerbeordnung umfafste aber doch diese Frage im ersten Titel mit.

Näher ging man auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen ein[1]. Dieser wurde durch das schon erwähnte Regulativ vom 28. April 1824[2] geordnet, weil die Provinzial- und Centralbehörden bei der provinziell oft verschiedenen Gesetzgebung über die Anwendung der bezüglichen allgemeinen Bestimmungen des Gewerbesteuerediktes recht abweichender Ansicht waren, und eine überall geltende Gesetzgebung für diesen Gewerbebetrieb sich als dringendes Bedürfnis herausgestellt hatte. Dieses Regulativ machte (in § 3) die Befugnis zu solchem Betrieb von einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abhängig. Während danach die Erlaubnis aus persönlichen Gründen manchem versagt werden konnte, erweiterten andere Bestimmungen solche Befugnisse für den stehenden Gewerbebetrieb, in dem diesem ausdrücklich, wie im Allgemeinen Landrecht, das Recht beigelegt wurde, die Materialien zur eigenen Fabrikation im Umherreisen aufzukaufen oder aufkaufen zu lassen, wenn vorher eine polizeiliche Legitimation dazu ausgestellt worden war. Diese Bestimmungen wurden teilweise modifiziert und erweitert durch das Regulativ vom 4. Dezember 1836[3]. Rücksichtlich des Absatzes der fertigen Produkte des selbständigen stehenden Gewerbebetriebs im Umherziehen hielt es Brenn für gut, die §§ 59 ff. des Gesetzes vom 7. September 1811 in den Entwurf aufzunehmen, soweit sie nicht durch die bestehenden Vorschriften über den umherziehenden Gewerbebetrieb Beschränkungen erlitten. Die Allgemeine Gewerbeordnung folgte ihm aber auf diesem Wege nicht, sondern sprach in den §§ 14 und 60 einige allgemeine Grundsätze aus, weil man meinte, der Gewerbebetrieb im Umherziehen wäre überhaupt nur ausnahmsweise zu gestatten, und dessen Regulierung müfste stets mit den politischen Ereignissen des Handels, den Konjunkturen und der Steuergesetzgebung der Zollvereinsstaaten und des Auslandes gleichen Schritt halten, und weil man diesen wechselnden Anforderungen nur durch Reglements Genüge leisten zu können glaubte. So blieb im allgemeinen, wie schon Hoffmann vorgeschlagen hatte, das bestehende

[1] conf. hierzu auch §§ 20—24, 37 u. 40 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. V. 1820 (Ges.-Samml. S. 150).
[2] Ges.-Samml. S. 125.
[3] Ges.-Samml. für 1837 S. 13.

Recht nach dem Regulativ vom 28. April 1824 mit seinen späteren Ergänzungen in dem Regulativ vom 4. Dezember 1836 nebst zahlreichen erläuternden Ministerialreskripten in Geltung[1].

Mit den Grundsätzen des Kommissionsentwurfes über die Ordnung des Marktverkehrs waren die Minister im grofsen und ganzen einverstanden. Nicht aber mit denen über die Taxen. Brenn, ein Gegner solcher Preisfestsetzungen, erklärte Fleischtaxen für nutzlos, weil doch alles von der Qualität des Fleisches abhinge und Brottaxen höchstens da für nützlich, wo Konkurrenz mangelte. Lohnkutschertaxen wären undurchführbar, weil die Futterpreise schwankten, die Beschaffenheit der Wege zu verschieden wäre u. a. m. Bei Gastwirten hätte sich nur die eigne Aufstellung von Taxen bewährt, wie es das Gesetz vom 7. September 1811 festsetzte. Nur bei Lohnbedienten erklärte sich dieser Minister für obrigkeitliche Preisnormirung. Auch Schuckmann versprach sich von Lebensmitteltaxen wenig Erfolg, nur als Gegenmittel gegen Preisverabredungen der Gewerbetreibenden wollte er sie vorbehalten sehen. Der Entwurf behielt aber doch, wie auch z. T. die Allgemeine Gewerbeordnung (§§ 88—93), einige Taxen bei, jedoch nicht, weil man von ihrer Zweckmäfsigkeit überzeugt war, sondern weil in der Rheinprovinz[2] die Feststellung von Brot- und Fleischtaxen zulässig war, und weil in Sachsen, Vorpommern und einigen Gegenden Westfalens noch Taxen bestanden. In dem bei weitem gröfsten Teil der Monarchie waren aber die Taxen seit 25 Jahren beseitigt, besonders gänzlich für Brot und Fleisch, und es wurde ausdrücklich hervorgehoben, über ihr Fehlen wäre niemals Klage erhoben worden.

Am 7. Januar 1837 legte Brenn dem Grafen Lottum auch den Entwurf einer Entschädigungsordnung nebst Motiven vor, der in seinen Hauptgrundsätzen hier auch berücksichtigt werden mufs. Der Hoffmannsche Entwurf wich erheblich von den Entschädigungsgrundsätzen des Gesetzes vom 7. September 1811, deren Deklaration vom 11. Juli 1822 und denen des Gesetzes für Posen vom 13. Mai 1833 ab. Besonders sprach er nicht mehr von Verzinsung der Entschädigungsansprüche bis zur erfolgten Ablösung, nicht von Beiträgen der Ablösungsberechtigten und nicht von einer Beitragspflicht der Kommunen. Es tauchten jetzt berechtigte Bedenken auf, ob die Ablösung nicht endlos werden würde, wenn man lediglich den neu Berechtigten zur Zahlung eines Ablösungskanons verpflichtete, während in Posen die Angelegenheit in längstens 20 Jahren beendet sein mufste. Im Staatsministerium war man teils für, teils gegen Hoffmann. Alvensleben hielt an Stelle jener Vorschläge die Posener Ablösungsbestimmungen für Bankgerechtigkeiten für das beste.

---

[1] conf. Rönne a. a. O. II S. 230—447.
[2] Nach dem französischen Dekret vom 22. VII. 1791 Art. 30.

Andere Exklusivberechtigungen sollten nach seiner Meinung nach 15 bis 20 Jahren einfach entschädigungslos für abgelöst erklärt werden. Schuckmann pries Hoffmanns Gedanken als äufserst glücklich und sinnreich, weil sie allmählich unter Schonung alter Rechte zur Gewerbefreiheit überleiteten. Rother und Mühler meinten, sobald sich der erste neue Gewerbetreibende niederliefse, würden die Berechtigten geschädigt, die Aussicht auf eine vielleicht sehr spät oder gar nie eintretende Entschädigung könnte sie nicht trösten. Sie verlangten daher Verzinsung und Beiträge der Kommunen. Man erklärte schliefslich Hoffmanns Bestimmungen für unvollkommen, vor allem, weil sie für die Exklusivberechtigten aufser den Bankbesitzern nicht pafsten, und selbst bei diesen keine Bedingungen für die Geltendmachung eines Ablösungsanspruches festsetzten, auch die Regelung der auf den Berechtigungen lastenden Abgaben ganz unterliefsen und die Frage nicht entschieden, ob der Nichtberechtigte zum Kauf einer unter oder zu der Taxe angebotenen Gerechtigkeit verpflichtet wäre, oder ob von ihm nur die Entrichtung des Kanons unter allen Umständen verlangt werden könnte.

Über die Entschädigungspflichtigen gingen die Meinungen bei der Mannigfaltigkeit der Ansprüche anfangs sehr auseinander. Die Freunde des Hoffmannschen Entwurfs und Gegner des alten Verfahrens erklärten den Wert der Gerechtigkeiten schon infolge der veränderten gewerblichen Verhältnisse für sehr gesunken, sodafs durch zu grofse Entschädigungen die Kommunen ungemein belastet würden. Der Gewerbebetrieb ginge allgemein zurück und an manchen Orten ganz ein. Aufserdem müfsten die Kommunen nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822 längst nicht mehr genutzte Bänke verzinsen und entschädigen, weil die Besitzer es vorzogen, mühelos Zinsen zu beziehen, als selber Beiträge aus dem gesunkenen Gewerbebetriebe aufzubringen. In manchen Städten hatte die Amortisation und Verzinsung eingestellt werden müssen, weil die erforderlichen Beiträge selbst mit den härtesten Mafsregeln nicht hatten beigetrieben werden können. Die Gegner der Hoffmannschen Normen hielten die blofse Entschädigung für unzureichend. Der Kanon für die Neuen würde meist hoch und daher Konkurrenz nicht eintreten. Beim Eintritt irgend welchen Wettbewerbes verlören die Berechtigten doppelt: in der Abnahme des Absatzes und dem Sinken der Preise. Zur Beschleunigung der Ablösung müfsten sich schnell viel Neue ansiedeln. Für das ehedem angewandte Kapital und den beim Mitbewerb eintretenden Ausfall erhielte der Berechtigte in der Zwischenzeit nichts; die Neuen müfsten in dem hohen Kanon die Last einer ganzen Gerechtigkeit tragen, ohne den Nutzen einer solchen zu haben und in beständiger Furcht vor Konkurrenz. Darum sollten die Kommunen beitragen; die Einwohner der Städte gewönnen auch durch Verbilligung der Waren. Die gewerbliche Konkurrenz des platten Landes erschien auf dieser Seite als die Ursache des

Niedergangs der Städte, vor allem in der Getränkefabrikation. die in Verbindung mit Landwirtschaft sehr vorteilhaft betrieben werden könnte und durch Beseitigung des Getränkezwangs freien Absatz erhalten hätte. Weit weniger schrieb man, wie es von anderer Seite behauptet worden war, inneren politischen Verhältnissen die Schuld an dem Sinken der Städte zu. Die Anhänger der alten Entschädigungsform sahen in der zu grofsen Belastung der Gewerbetreibenden und Kommunen einen schweren Fehler und wollten den Staat zur Entschädigung heranziehen, weil die Gesamtheit von der Beseitigung jener Rechte Nutzen hätte. Am gerechtesten, vorteilhaftesten und besten übernähme die Staatskasse vorschufsweise die Entschädigung aller und zöge die Summen von den durch die Aufhebung besonders Begünstigten allmählich wieder ein, d. h. von den neu sich Ansiedelnden und den Kommunen. Gern hätte man auch die Gewerbetreibenden des platten Landes, als besonders durch jene Aufhebung Begünstigte, herangezogen, nahm aber von vornherein Abstand davon, weil sich kein Modus für diese Heranziehung finden liefs. Bei den Schwierigkeiten einer Regelung von Staats wegen sah man sich schliefslich auf dieser Seite doch genötigt, die ganze Mafsregel eine rein lokale Angelegenheit bleiben zu lassen, und nur, wo die Städte offenbar im Verfall standen, für den Staat eventuell eine Zuschufspflicht festzusetzen. Die Gewerbetreibenden sollten nur möglichst wenig belastet werden [1].

Die mit den städtischen Bänken etwa verbundenen Zwangs- und Bannrechte (z. B. bei Brauern, Fleischern u. a.) wurden nicht besonders entschädigt, weil deren Ablösung in der Gerechtigkeitsentschädigung mit enthalten war. Mit den staatlichen Zuschüssen, deren Höhe bei der Unkenntnis über die überhaupt zu leistenden Entschädigungsbeträge noch nicht festgestellt wurde, glaubte man die Bedenken gegen die Bestimmungen von 1811 und 1822 beseitigt zu haben. Die Verzinsung bis zur erfolgten Ablösung wollte man verringern, da seit 1811 der Zinsfufs gesunken war. Die Deklaration vom 11. Juli 1822 hatte, weil sich nach dem Gewerbepolizeiedikt die Aufbringung der Verzinsungs- und Amortisationssummen als undurchführbar erwiesen, eine zwar blofs subsidiäre, aber doch unbeschränkte Verpflichtung der Gemeinden zu Beiträgen festgesetzt. In Posen verschonte man dann die Kommunen damit, verpflichtete sie aber doch im Einklang mit den Bestimmungen von 1822, alle bisher von Gewerbetreibenden an die Grundherrn zu entrichtenden gewerblichen Abgaben zu übernehmen. Die Grundherrn dieser Provinz hatten meist nur Städte begründet, um die Bewohner

[1] Ähnliches hatte man in dem Gesetz für die Posenschen Mediatstädte festgesetzt.

bequemer als die Landbevölkerung besteuern zu können, und daher waren die Abgaben durchaus nicht gering. Das empfahl man auf die anderen Provinzen zu übertragen, zumal nach den Berichten der Regierungen die Kommunen bei der weit geringeren Ausdehnung solcher Abgaben in diesen Gebieten damit nicht hart belastet wurden.

Der Entwurf, welcher alle bisherigen Erfahrungen benutzte, wollte in erster Linie alle Berechtigten völlig schadlos halten und dann auch die neuen Gewerbetreibenden günstiger stellen, als es die Gesetze vom 7. September 1811 und 13. Mai 1833 und der Hoffmannsche Entwurf thaten. Er entschädigte alle wohlfundierten Rechte dieser Art in Stadt und Land. Die dazu erforderlichen Summen mufsten lediglich die Gewerbetreibenden und die Kommunen aufbringen. Strittig waren bei den späteren Staatsratsverhandlungen nur noch die grofsen Principienfragen, wer entschädigt werden und wer entschädigen sollte; die Entschädigungstechnik stand in ihren Grundzügen nach diesem Entwurf fest.

Den beiden behandelten Entwürfen hatte Brenn einen dritten über die Aufhebung und Ablösung der Zwangs- und Bannrechte hinzugefügt, den er am 14. Juni 1836[1] dem Staatsministerium zur Kenntnisnahme und Begutachtung übersandte, und der kurz darauf von Altenstein dem Grafen Lottun zugestellt werden konnte[2]. Auch diesem Entwurf, wie es in Brenns Begleitschreiben hiefs, lag — wie den beiden anderen Gesetzen — „das Princip einer gemäfsigten Gewerbefreiheit" zu Grunde, welches bei den früheren Beratungen im Staatsministerium schon dessen Zustimmung erhalten hatte.

Diese Bearbeitung des Gesetzes wich in mehreren Hinsichten von den endgültigen Bestimmungen ab. Die Notwendigkeit der endlichen Aufhebung der Ausschliefsungsrechte war allgemein, auch vom Könige, anerkannt worden. Die Beseitigung der ausschliefslichen Gewerbeberechtigungen, d. h, derer, die das jus prohibendi hatten, war schon durch Hoffmanns Entwurf eines allgemeinen Gesetzes ausgesprochen worden, von der Entfernung der Zwangs- und Bannrechte schwieg er aber. In praxi waren diese unberührt geblieben: in den ehemals nassauischen Landesteilen auf dem rechten Rheinufer, im Regierungsbezirke Koblenz, in der Stadt Wetzlar und ihrem Gebiet, in den ehemals grofsherzoglich hessischen Landesteilen, im Herzogtum Westfalen, in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, im Fürstentum Erfurt, in den alten sächsischen Landesteilen, in Neuvorpommern und einigen Ortschaften der Regierungsbezirke Marienwerder und Frankfurt. In den aufgezählten Landesteilen bis Wittgenstein-Berleburg einschliefslich sollte die

[1] R 89 CXXXV M 18.
[2] am 11. VIII. 1836.

Regelung dieser Verhältnisse anfangs mit der Gesetzgebung über den Grundbesitz zusammen geschehen. Da man aber bis dahin die Zwangs- und Bannverhältnisse stets mit den gewerblichen Angelegenheiten vereint geordnet hatte, beschritt man wieder diesen Weg.

Für die alten Verhältnisse in den Gebieten von Marienwerder und Frankfurt hatte schon eine Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 dem Staatsministerium befohlen, die Einführung ähnlicher Gesetze, wie es an diesen Tagen in Posen geschehen war, vorzubereiten. Die Überreste alter Zwangs- und Bannverhältnisse waren hier aber gering an Umfang und Wert, so dafs man glaubte, sie ohne besonderes Gesetz durch gütliche Vereinbarung unter den Beteiligten entfernen zu können. Durch das Gesetz vom 28. Oktober 1810, welches den Mahl- und Getränkezwang für den damaligen Umfang der Monarchie beseitigte, waren durchaus nicht alle Zwangs- und Bannrechte aufgehoben worden, obwohl man das in der Praxis aus dem § 17 des Gewerbesteueredikts hatte herleiten wollen. Diese letzteren Bestimmungen bezogen sich offenbar nur auf die ausschliefslichen Gewerbeberechtigungen, betrafen also das Verbietungsrecht gegen Produzenten, aber nicht den Zwang gegen Konsumenten, der in den einzelnen Landesteilen in den verschiedensten Formen bestand.

So war nach den von den Regierungen gesammelten Notizen der Mühlenzwang, aber nicht blofs für Getreideverarbeitung, sondern auch für Ölstampfen, Holzschneiden, Tuchwalken und dgl. mehr, oft in Geltung; ebenso natürlich der Getränkezwang und das Krugverlagsrecht, ferner der Back-, Schlacht- und Schmiedezwang u. ä. Oft hatten Einzelne, oft ganze Innungen dieses Recht. In vielen Orten besafsen Abdecker, Schornsteinfeger, Viehkastrierer, Musiker u. a. solche Zwangsrechte. Viele Gutsherrschaften hatten das Recht, die Gerichtseingesessenen zu zwingen, Bedürfnisse der verschiedensten Art nur bei denen zu decken, welchen die Herrschaft die Befugnis zu dem Gewerbe erteilt hatte, z. B. das Kochen und Musikmachen bei Festlichkeiten. Mancher Innung stand zu, andere Innungen zur Deckung ihres Materialbedarfs bei sich zu zwingen, z. B. einer Schuhmacherinnung im Merseburgischen gegen Sattler, Riemer und andere, das Leder ausschliefslich von ihr zu entnehmen oder aber eine Abgabe zu zahlen. Solche Zwangsrechte besafsen manche Ziegeleien und Kalkbrennereien gegen die Bewohner eines bestimmten Distriktes, in Sachsen auch Glashütten und Papiermühlen auf dem Lande. Alle diese Rechte fielen nicht unter das Edikt vom 28. Oktober 1810, und die Verwaltungsbehörden und Gerichte hatten anerkennen müssen, dafs die durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich aufgehobenen Zwangs- und Bannbefugnisse, soweit sie nicht speciell beseitigt wären, fortbeständen. Für die Schornsteinfeger hatte das z. B. der § 104 des Gesetzes

vom 7. September 1811 gethan, und für das Krugverlagsrecht in gewissem Sinne der § 54 desselben Gesetzes. In den ehemals kaiserlich französischen Gebieten des linken Rheinufers waren alle solche Verhältnisse beseitigt, ebenso in den ehemals zum Königreich Westfalen, zum Grofsherzogtum Berg und zum hanseatischen Departement gehörigen Gebieten[1], in den letzteren mit wenigen Ausnahmen.

Die preufsische Gesetzgebung hatte die Aufhebung durch drei Gesetze vom 21. April 1825[2] ausdrücklich bestätigt und in den wenigen Fällen der hanseatischen Departements, wo die alten Zwangs- und Bannrechte bestehen geblieben waren, daran nichts geändert, sondern nur eine Ablösung derselben nach einer Vereinbarung unter den Beteiligten gestattet. Der Fiskus blieb hier von jeder Entschädigungspflicht verschont. So konstatierte die Relation zur Ablösungsordnung einen bedeutenden Mangel an Übereinstimmung in den bisher angenommenen leitenden Grundsätzen der Gesetzgebung. Man stand von neuem vor der Frage: Wer soll die Entschädigung leisten? Für den Fiskus allein bedeutete das eine unerschwingliche Last. Stellte man es der privaten Übereinkunft anheim, so liefs sich das Verschwinden solcher Verhältnisse nicht absehen. So betrat Brenn mit seinem Entwurf einen ganz neuen Weg: die Entschädigung, welche für diese wohlerworbenen Rechte gezahlt werden mufste, konnte nur der Fiskus oder der Verpflichtete aufbringen, ein dritter war nicht denkbar. Brenn entschied sich eigentlich für die Verpflichteten, weil sie den meisten Vorteil von der Aufhebung hatten. Bedenklich machte ihn nur, dafs man — was allerdings bei der natürlichen Armut der Posenschen Bevölkerung zu rechtfertigen war — bei dem Gesetze für Posen wieder auf den Fiskus zurückgegriffen hatte; denn that man das jetzt nicht, so lud man den Vorwurf der Inkonsequenz auf sich und setzte die vom neuen Gesetz Betroffenen gegen die Bevölkerung jener Provinz zurück. Der Entwurf ergriff den Mittelweg, indem er den Fiskus für den am 28. Oktober 1810 aufgehobenen Mühlen-, Bier- und Branntweinzwang und aufserdem für den Bäcker- und Fleischerzwang entschädigungspflichtig machte und ihm damit den gröfsten Teil der Last aufbürdete. Der Staat sollte hier entschädigen, weil diese Rechte die notwendigsten Lebensbedürfnisse betrafen und auf dem armen Teile der Bevölkerung am meisten lasteten, also am ehesten zu entfernen waren und bei staatlicher Schadloshaltung am schnellsten erledigt wurden. Bei allen anderen Zwangsrechten

[1] Die Aufhebung geschah für die kaiserlich französischen Gebiete durch Dekret vom 15. III. 1790, für Westfalen durch die Konstitution vom 15. XI. 1807, für Berg durch kaiserliches Dekret vom 13. IX. 1811, für die hanseatischen Gebiete durch die Dekrete vom 9. XII. u. 8. I. 1813.

[2] Ges.-Samml. S. 83, 102 und 119.

soleher Art, soweit sie am Grundbesitz hafteten oder einer Korporation zustanden, sollte beiden Teilen das Recht auf Beantragung der Ablösung zustehen, und die Verpflichteten sollten die Entschädigung leisten. Alle übrigen gewerblichen Zwangsrechte, die unter diese beiden Kategorien nicht fielen, blieben als bedeutungslos für den Zweck dieser Maßregel bestehen.

Das nach diesen Grundsätzen entworfene Gesetz sollte allgemein da Geltung bekommen, wo noch etwas von der alten Verfassung bestand, weil überall dieselben Gesichtspunkte maßgebend sein müßten, und man konsequent sein wollte. Ohnehin hatten die häufigen Klagen aus allen Provinzen keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Fortdauer jener Verhältnisse für beide Teile, die Berechtigten und die Verpflichteten, sehr drückend war. Brenn war überzeugt, das ganze Institut dieser Rechte paßte weder zu den bestehenden gewerblichen Verhältnissen, noch konnte es neben der durch die neue Gesetzgebung beabsichtigten Gewerbefreiheit bestehen. Es war doch ein Widerspruch, den Betrieb eines Gewerbes, z. B. die Schlächterei, irgendwo freizugeben und doch, wegen des Konsumtionszwanges, niemandem die Möglichkeit zum Etablissement zu gewähren. Der Entwurf Brenns bestand aus 25 Paragraphen und zerfiel in zwei Teile. Der erste sollte ausschließlich für die neu- oder wiedererworbenen Provinzen außer Posen gelten, soweit noch die alte Verfassung dort bestand, und betraf die Aufhebung aller Zwangs- und Bannrechte außer dem Krugverlagsrecht. Der zweite Teil bezog sich außer auf diese Landesteile auch auf die, welche 1810 zur Monarchie gehörten, und auf Posen und betraf die Beseitigung des Krugverlagsrechtes und Bestimmungen über dessen Ablösung. Auf die Gebiete ehemals französischer Herrschaft sollte das Gesetz natürlich keinen Einfluß haben. Auch wurden die Bestimmungen des ersten Abschnittes auf die alten Provinzen insofern nicht ausgedehnt, als sie auf die Zwangsrechte städtischer Bäcker und Fleischer sich bezogen, da die eventuell auch dort ehemals vorhandenen Rechte dieser Art nach Brenns Meinung faktisch jedenfalls aufgehört hatten, und durch deren Erwähnung längst vergessene Ansprüche wieder hervorgerufen werden konnten.

§ 25. Die Geschichte der Gesetzgebung bis zur Emanation.

Wie schon gesagt, wurden die soeben behandelten Entwürfe Brenns im Plenum des Staatsministeriums vom 8. Oktober bis 12. November 1836 beraten, nachdem sie den einzelnen Ressortchefs etwas früher in Abschriften zugänglich gemacht worden waren. Nach den Referaten über diese Beratungen wurde im Handelsministerium eine gegen die Brennschen Arbeiten wesentlich wenig veränderte Redaktion der Entwürfe vorgenommen, denselben Erläuterungen beigegeben und, nachdem beides vom

Staatsministerium genehmigt war, den Provinzialständen der Monarchie zur Begutachtung vorgelegt.

Dem sechsten Brandenburgischen Provinziallandtag und zum Teil auch denen der anderen Provinzen konnte damit 1837 das Versprechen erfüllt werden, das dem ersten Landtag einst gegeben war[1]. Der Handelsminister forderte gleichzeitig, durch eine Verfügung vom 20. Februar 1837, die Oberpräsidenten, die Regierungen und das Polizeipräsidium von Berlin zur Beurteilung der Entwürfe von praktischen Gesichtspunkten auf. Sie sollten angeben, ob die Bestimmungen für ihren Verwaltungsbereich paſsten, zweckmäſsig und durchführbar erschienen, welche Bedenken sie hätten, und wie sie deren Beseitigung für möglich hielten. Um die Beratungen schnell zu beendigen, gingen die Entwürfe den Landtagen schon einige Wochen vor der Eröffnung zu. Ihre Gutachten liefen alle im Laufe des Jahres 1837 ein.

Die brandenburgischen Provinzialstände waren mit den Grundsätzen der vorgelegten Gesetze einverstanden. Sie waren wohl weniger im Innern von ihren früheren weitgehenden Forderungen (Zwangsprüfungen und Zwangsbeitritt zu den Vereinen) zurückgekommen, als daſs sie das Erreichte festhalten wollten. Nur die Erziehung des heranwachsenden Handwerkers schien ihnen noch nicht ausreichend gesichert, und sie wollten deshalb in Städten, wo sich Vereine gebildet hätten, den Korporationsmitgliedern das ausschlieſsliche Recht zur Lehrlingsausbildung vorbehalten. Auch die pommerschen Stände waren befriedigt, sie wünschten nur einige ähnliche Änderungen wie die Brandenburger. Da sich bei ihnen die Meinungen für und wider diese Zusätze die Wage hielten, stellten sie deren Vornahme anheim, weil solche Änderungen dem Princip des Gesetzes, durch die Gewerbefreiheit jede Exklusivberechtigung auszuschlieſsen, entgegen wären. Alle übrigen Provinzialstände waren, von wenigen unwesentlichen Modifikationen abgesehen, mit der Regierungsvorlage einverstanden, nur der fünfte rheinische Provinziallandtag nicht. Er entwarf allein eine weit liberalere Gewerbeordnung, welche für den Gewerbebetrieb lediglich Dispositionsfähigkeit und Ortsansässigkeit verlangte. An Stelle der aufzuhebenden Zünfte sollten nach ihm „Vereine für Industrie und Gewerbe“ gebildet, und zur Aufnahme in dieselben nur der unbeschränkte Besitz des Bürgerrechts und ein Nachweis ausreichender Befähigung zum Gewerbe verlangt werden. Nach bestandener Prüfung, die den Vereinen zustehen sollte, erteilten diese auch den Meistertitel und einen Meisterbrief. Auſser in Städten, wo keine Vereine bestanden, und wo folglich die Lehrlingshaltung frei war, sollten nur so geprüfte Meister das Recht zur Lehrlingsausbildung haben. Auf einige Einzelheiten der ständischen Wünsche wird noch bei den Staatsratsverhandlungen eingegangen.

[1] R 89 CXXXV M 18 und Risch a. a. O.

Die Erinnerungen der Provinzialvertreter wurden darauf im Handelsministerium übersichtlich zusammengestellt und gedruckt. Bei den immer lauter sich erhebenden Beschwerden aus verschiedenen Landesteilen hatte der König inzwischen beständig auf Beschleunigung der Arbeit gedrängt. Das scheint Brenn unter anderem am 24. März 1838 veranlafst zu haben, den König um Entbindung von dieser Arbeit zu bitten. Die weitere Bearbeitung der Gesetze wurde darauf dem Staatsministerium und dem Minister des Innern und der Polizei, Rochow, welcher an Brenns Stelle trat, übertragen und in demselben Geiste weitergeführt. Nach möglichster Beschleunigung der Zusammenstellung aller gutachtlichen Bemerkungen beriet das Staatsministerium noch einmal kurz über alle Resultate. Darauf wurden am 20. Oktober 1839 die drei Gesetze nebst drei umfangreichen Berichten dem Staatsrat mit dem Ersuchen um recht schnelle Erledigung zugestellt. Von den Staatsratsverhandlungen wird noch gesprochen.

Der Regierungswechsel von 1840 gab den Handwerkern erneuten Anlafs, unter heftigen Klagen nach der lange in Aussicht gestellten Reform zu verlangen. Man kannte die Handwerkerfreundlichkeit des neuen Königs, der, solange er als Kronprinz in den Sitzungen des Staatsrats präsidierte und schon früher, der Gewerbeverfassung lebhafte Aufmerksamkeit schenkte, der Hoffmanns Vorträgen im Staatsministerium über die Kommissionsverhandlungen 1834 mit besonderer Anteilnahme gefolgt war[1], und der in dieser und anderer Hinsicht den Steinschen Anschauungen immer näher als denen Hardenbergs gestanden hatte.

Friedrich Wilhelm IV., der viele Reformen beabsichtigte, wollte, aufser dem Handel und den arbeitenden Klassen, auch dem Gewerbefleifs gerecht werden. 1837 hatte man sich mit dem Regierungsentwurf einverstanden erklärt, weil man von der Regierung kaum weiteres Entgegenkommen erwarten durfte. Jetzt wünschte man mehr. Die Berliner Stadtverordneten, wiederum an der Spitze, überreichten dem Könige eine umfangreiche Denkschrift. Bei aller Freude, hiefs es darin, welche der 1837 vorgelegte Entwurf erweckt hätte, fehlten demselben doch zwei wesentliche Bedingungen einer lebendigen Wirksamkeit, nämlich der Befähigungsnachweis als conditio sine qua non für den selbständigen Gewerbebetrieb und der Beitrittszwang zu den Vereinen, weil nur dieser die Sicherheit für die Bildung der Korporationen verbürgte, deren Existenz der Entwurf selbst zur Erreichung seiner Zwecke voraussetzte. Die Aufnahme dieser Grundsätze hielten die Stadtverordneten für sehr notwendig, machten aber, in der Befürchtung, das könnte aus überwiegenden

[1] Schreiben Hoffmanns an den Minister Thile vom 8. X. 1841. Acta a. a. O. M 18.

Gründen doch nicht möglich sein, Vorschläge, die dann notwendig angenommen werden müfsten. Nach diesen letzteren sollte das Recht zur Lehrlingshaltung unbedingt vom Befähigungsnachweis und von einem würdigen Lebenswandel abhängig sein, das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling von der Obrigkeit angemessen überwacht und beim Abschlufs der Lehrzeit eine Gesellenprüfung verlangt werden. Über diese Prüfung wie über das Verhalten des Lehrlings während der Lehrzeit wurde die Ausstellung eines amtlichen Zeugnisses gefordert. Sie wünschten ferner, die Zusammenfassung der Gewerbetreibenden in Vereine möchte möglichst befördert werden, und zu dem Zweck müfste eine schleunige Umarbeitung der Privilegien, oder besser Statuten aller noch bestehenden Handwerkervereinigungen im Geiste einer geregelten Gewerbefreiheit und unter Mitwirkung der Kommunalbehörden gesetzlich vorgeschrieben und die Bildung neuer Vereine angeordnet werden, sobald Gewerbetreibende gleichartiger Betriebe im Einverständnis mit den Kommunalbehörden darauf antrügen. Schliefslich verlangte diese Denkschrift als notwendige Bedingungen der Vereinsmitgliedschaft Unbescholtenheit, Befähigungsnachweis und Besitz des Bürgerrechts mit Ehrenrechten.

Eine Kabinettsordre vom 7. Dezember 1840 versprach die Berücksichtigung dieser Wünsche, und das geschah in umfangreichstem Mafse, so dafs Risch, wenn auch übertrieben, sagt[1], die Denkschrift sei „wohl unstreitig dasjenige Dokument, welches auf die Gestaltung der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 den wichtigsten Einfluſs ausgeübt hat“. Die Gewerbefreiheit wurde festgehalten, aber der Ordnung unterworfen. Nur wer den Befähigungsnachweis erbracht hatte und einen würdigen Lebenswandel führte, durfte in der That nach dem Gesetz Lehrlinge halten, aber einen Zwang, die Prüfung abzulegen oder den Vereinen beizutreten, sprach die Regierung nicht aus, um nicht die freie Entwicklung der Persönlichkeit zu verkümmern. Um trotzdem dem Ziele der Inkorporierung möglichst vieler Gewerbetreibenden nahe zu kommen, machte sie die Mitgliedschaft für den Gewerbetreibenden begehrenswert, indem sie den Vereinen nach Kräften Würde, Ansehen und Rechte verlieh. Die Handwerker traten aber auch mit viel unvernünftigeren Wünschen an den König, sie scheinen aber in dieser Zeit doch nicht ernstlich gehofft zu haben, auf den Zustand von vor 1810 zurückkommen zu können, es konnte sich nur um eine mehr oder minder weitgehende einschränkende Ordnung der Gewerbefreiheit handeln, wenn man auch bald nach 1845 unter besonderen Verhältnissen mit mehr Erfolg gegen die Gewerbefreiheit Sturm lief, als ihn die Gewerbeordnung von 1845 brachte.

Wie die Staatsratsverhandlungen noch zeigen werden, war

[1] Risch a. a. O. S. 28.

man sich bis zur Fertigstellung dieses Gesetzes über den Umfang der Beschränkungen des Gewerbebetriebes noch nicht klar, weil von den verschiedenen Seiten die verschiedensten Wünsche laut wurden, und in vielen Fragen sich die Gegner und Freunde der Gewerbefreiheit die Wage hielten. Der Oberpräsident von Bassewitz berichtete am 21. November 1840 an den König[1], über keinen Gegenstand der Staatswirtschaft wären die Meinungen so geteilt wie über das Zunftwesen. Die Allgemeine Gewerbefreiheit hätte bei dem industriellen Aufschwung der Zeit eine grofse Entwicklung wetteifernder Thätigkeit, Fortschritte des Gewerbefleifses und der Bevölkerung herbeigeführt. Das Zeugnis der Erfahrung spräche aber zugleich für die Notwendigkeit, mit der freien Bewegung der Kräfte eine vom Staate ausgehende und seiner Kontrolle stets unterworfene gewerbliche Ordnung in Verbindung zu bringen, die technische und sittliche Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen an gesetzliche Bedingungen zu knüpfen und zur Verhütung der aus dem vereinzelten Treiben im gewerblichen Leben sich unvermeidlich ergebenden Schwankungen, zur Aufrechterhaltung der Meisterehre und des Wohlstandes unter den Handwerkern eine den Zeitverhältnissen entsprechende Korporationsverfassung unter den verschiedenen Gewerbsständen wieder ins Leben zu rufen. Nicht die Wiederherstellung des alten Zunftwesens mit seinen anerkannten Mifsbräuchen, sondern die Veredlung und die Ausgleichung desselben mit den Zwecken freier Gewerbethätigkeit wäre das wohlverstandene Bedürfnis der Zeit. In diesem Sinne wäre die neue Gesetzgebung bisher gehalten, und der von allen Klassen und Ständen Brandenburgs vielfach geäufserte und auch sein Wunsch wäre, es möchte das Gesetz bald und in möglichster Vollkommenheit aus dem Staatsrat hervorgehen.

Aufser von Berlin kamen auch ähnliche Bittschriften und Anträge aus Breslau, Magdeburg und aus anderen Städten, die der König sämtlich dem Staatsrat zur Berücksichtigung und mit dem Ersuchen um möglichste Beschleunigung der Arbeit zustellte. Ebenso wurden eine Reihe Gesuche einzelner Gewerke, die von Klagen über die Not und den Niedergang des Handwerks erfüllt waren und mehr oder minder weitgehende Beschränkungen der Gewerbefreiheit verlangten, behandelt. Hoffmann stellte[2] dem inzwischen an Lottums Stelle berufenen Minister Thile seine Schrift über die Befugnis zum Gewerbebetrieb zur Kenntnisnahme zu, in welcher er, auch nach seinem Begleitschreiben, im wesentlichen seine Überzeugung näher ausführte, wie er sie als Vorsitzender der Kommission zur Vorbereitung des Gesetzes vertreten hatte.

[1] R 89 CXXXV M 18.
[2] am 8. X. 1841 a. a. O. M 18.

Nachdem im Staatsrat die vorbereitenden Beratungen der Abteilungen des Innern, der Justiz und der Finanzen, denen man die Entwürfe übergeben hatte, beendet waren, begannen die gemeinsamen Beratungen dieser drei vereinigten Abteilungen darüber am 4. Nov. 1841 [1] und wurden am 16. Dez. 1842 beendigt. Abgesehen von dem noch etwas weiteren Nachgeben der Regierung im zünftlerischen Sinne, wie es schon bei der Behandlung der ständischen Wünsche, vor allem der Berlins, dargelegt wurde, hatte die Thätigkeit der Staatsratsabteilungen an der principiellen Grundlage des Entwurfs nichts geändert. Sie war hauptsächlich redaktionell geblieben, nur war der Brennsche Entwurf über die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte vereinfacht der Allgemeinen Gewerbeordnung als erster Titel vorgestellt worden, so dafs es sich jetzt also nur noch um zwei Gesetze handelte. Was in dem letzten Brennschen Entwurfe das Ablösungsverfahren berührte, hatte man in die Entschädigungsordnung übernommen. Der von den Abteilungen umgearbeitete Entwurf des Allgemeinen Gesetzes umfafste 159 Paragraphen und hatte 106 Fragen veranlafst, deren Beratung im Plenum man für nötig erachtete. Nach der Meinung des damaligen Präsidenten im Staatsrat, Freiherrn v. Müffling, reichte die Sitzungsperiode 1842/43 nicht mehr aus, um beide Gesetzentwürfe zu erledigen, selbst wenn man andere dem Staatsrat vorliegende wichtige Gesetze hätte liegen lassen. Auf den Vorschlag des Präsidenten befahl der König [2], einen schon früher angewendeten Modus bei den Beratungen über diese Gesetze, nämlich die Beschränkung derselben auf die Präjudizial- und Hauptpunkte. Müffling behauptete, die Sache würde darunter nicht nur nicht leiden, sondern die Materie wäre gerade besonders dazu geeignet, da die einzelnen Abschnitte über die polizeiliche Erlaubnis zum Beginn eines Gewerbebetriebes aus subjektiven und objektiven Gründen, über die Aufnahme in die zu bildenden Vereine, über die Verhältnisse der Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, des Marktverkehrs und der Taxen so viele specielle Bestimmungen enthielten, dafs sie am besten von fachmännischen Ausschüssen vorbereitet werden könnten und im Plenum nur zu fruchtlosen Debatten Anlafs geben würden. Dahin hatte sich auch Beuth, der Vorsitzende der vereinigten Abteilungen ausgesprochen. Der König befahl zugleich, die Fragen für die Beratungen des Plenums unter Zuziehung des Vorsitzenden der vereinigten Abteilungen, einiger Mitglieder derselben, eines Referenten und eines als Staatssekretär fungierenden Geheimen Oberfinanzrats aufzustellen. Dementsprechend fanden denn auch die Plenarberatungen statt.

Am 25. Februar 1843 ging dem Staatsrat noch ein kleiner,

[1] a. a. O. M 18.
[2] K.-O. vom 23. II. 1843.

vom Finanzminister Bodelschwingh, der im Mai 1842 an Alvenslebens Stelle getreten war, abgefafster Ergänzungsentwurt zu, der die ehemals so strittige Frage des § 30 des Gewerbesteueredikts von 1810 behandelte[1]. Die vereinigten Abteilungen hatten es für nötig erachtet, im Gesetz noch die Aufhebung aller gewerblichen Abgaben an Grundherren, Kommunen und den Fiskus scharf auszusprechen. Es waren jene bekannten Abgaben, die einmal für die Befugnis zum Gewerbebetrieb überhaupt und dann auch von Meistern, Gesellen oder Lehrlingen bei der Auf-dingung, Lossprechung und ähnlichen Gelegenheiten gezahlt werden mufsten. Die Aufhebung ohne Entschädigung hielt man 1810 nur durch die aufserordentlichen Zeitverhältnisse für entschuldigt, erklärte deren Übertragung auf die neuen Provinzen aber jetzt für eine nicht entschuldbare Härte. Nur dem Fiskus und den Kommunen gegenüber hielt man die Aufhebung ohne Entschädigung für gerechtfertigt. Die Schadloshaltung wurde analog den allgemeinen Grundsätzen aufgestellt.

Ende April 1843 wurden die Sitzungen des Staatsrats geschlossen, ohne dafs die Plenarberatungen zu diesen Gesetzen begonnen hatten. Der König genehmigte den Aufschub bis zum Herbst 1843, wo möglichst früh wieder begonnen werden sollte. Wegen anderer zeitraubender Beratungen schien selbst in dieser Session die Beendigung der Arbeit noch zweifelhaft; so trug Rochow beim Könige darauf an, eine bestimmte Reihe von Sitzungen ausschliefslich für diesen Zweck festzusetzen, schon weil sich bei den Verwaltungsbehörden und den Gewerbetreibenden immer mehr die Unentbehrlichkeit des lange erwarteten Gesetzes herausgestellt hatte. Zahlreiche Anträge aus Handwerkerkreisen auf Beschleunigung, ja sogar noch sehr zunftfreundliche Vorschläge liefen immer wieder ein. Unter den Petenten befanden sich natürlich 1844 auch die Altmeister der Berliner Gewerke mit den bekannten Klagen und Wünschen.

Dem Antrage des Polizeiministers entsprechend wurden dann unter Hintansetzung anderer Gegenstände bestimmte Sitzungen für die Gewerbegesetzgebung reserviert. Den wichtigsten derselben, über die Gestaltung der Verfassung der künftigen gewerblichen Korporationen, wohnte der König bei und griff sogar mehrmals persönlich in die Debatte ein. In der Session 1843/44 wurden die Entwürfe dann auch erledigt, die endgültige Redaktion mufste aber bis zum Herbst 1844 verschoben werden. Vor der Eröffnung dieser Sitzungen wurde die Gewerbeordnung einer besonderen Fassungskommission vorgelegt (am 12. Okt. 1844) und nach einer kurzen Schlufsberatung im Plenum publiziert.

[1] Vgl. weiter oben schon.

§ 26. Die Verhandlungen des Staatsrats zur Gewerbegesetzgebung[1].

Das Gewerbepolizeigesetz wurde in den ersten 16 Sitzungen vom 3. Januar bis 6. März 1844 im Plenum beraten, wobei man sich, wie bereits gesagt, auf die von den Abteilungen aufgestellten Präjudizial- und Hauptfragen beschränkte. Es verblieb jedoch jedem Mitgliede das Recht, auch andere Fragen anzuregen[2]. Der Gesichtspunkt, von dem man bei der Fragestellung mit Bezug auf die Gewerbefreiheit ausging, entsprach der Definition, welche man in den Abteilungen für dieselbe festgehalten hatte. Man faſste die Gewerbefreiheit nicht als schrankenlose Willkür auf, sondern als Befreiung der Gewerbebetriebe von allen denselben entgegenstehenden privatrechtlichen Beschränkungen. Der Zunftzwang erschien mithin nicht als Gegensatz zur Gewerbefreiheit, sondern nur als ein Teil der mannigfachen Beschränkungen, welche der Freiheit im Gewerbebetriebe entgegenstanden, so daſs also der Zunftzwang aufgehoben sein konnte, und doch noch keineswegs Gewerbefreiheit bestand. Soviel über den Standpunkt.

Die Versammlung wurde zuerst befragt, ob der Erlaſs eines auf dem Princip der Gewerbefreiheit im Sinne des Entwurfs gegründeten Gesetzes für alle Teile der Monarchie als Bedürfnis anzuerkennen wäre. Die Staatsratsabteilungen und die Stände hatten diese Frage bejaht, nur in Neu-Vorpommern hatten die Stände auf ein Specialgesetz im Sinne der Aufrechterhaltung der dortigen alten Zunftverfassung angetragen. Nachdem sich hierzu Bodelschwingh allein in dem Sinne geäuſsert hatte, ein allgemeines liberales Gesetz wäre notwendig, aber ebenso eine beschränkende Ordnung, um Miſsbräuchen zu steuern, wurde diese Frage einstimmig bejaht.

Ohne wesentliche Diskussion erklärte man sich auch einstimmig dafür, alle Exklusivberechtigungen für aufgehoben, und die durch den Entwurf nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte für ablösbar zu erklären. Die brandenburgischen und pommerschen Stände hatten eine eventuelle nachträgliche Entschädigung der Mühlenbesitzer angeregt, denen ein durch das Gesetz vom 28. Okt. 1810 aufgehobenes Mahlzwangsrecht zustand. Die Abteilungen lehnten das ab, und die Majorität des Staatsrats schloſs sich ihnen an, weil solcher Wunsch nur von den Ständen jener beiden Provinzen geäuſsert worden war, weil sich keine angemessenen Principien über die Art und das Maſs der Entschädigung finden lieſsen, und überhaupt nur sehr wenige Müller für diese Entschädigung in Frage kommen konnten. Die meisten

[1] R 80 Gen. 4. Staatsratsprotokolle 1844.

[2] Die folgende Darstellung beschränkt sich natürlich auf die hauptsächlichsten dieser Fragen

Entschädigungen waren zu dieser Zeit schon geordnet, oder die Berechtigten waren als Domanialmüller auf andere Art, besonders durch Erlafs des Kanons, befriedigt worden. Wenn berechtigte Ansprüche noch vorkämen, was bezweifelt wurde, so sollte deren Befriedigung einzelnen königlichen Gnadenakten überlassen bleiben.

Zu dem gesamten dritten Titel der Gewerbeordnung über den Umfang, die Ausübung und den Verlust der Gewerbebefugnisse legte man keine allgemeinen Fragen vor, und im Plenum monierte man darüber auch nichts von Bedeutung. Für den Marktverkehr hatten die Abteilungen im Gesetz das Princip der allgemeinen Freiheit ausgesprochen haben wollen und positive Angaben darüber gewünscht, welche Beschränkungen dieser Freiheit überhaupt zulässig seien, und nur mit besonderer Genehmigung der Behörden beibehalten werden dürften. Auf Befürwortung durch den Finanzminister erklärte sich das Plenum ohne Abstimmung dafür. Der Staatsministerialentwurf wollte noch die alten Ausnahmen für einzelne Klassen von Marktkäufern bestehen lassen, nach welchen diese erst in späteren Stunden am einzelnen Markttage Lebensmittel verkaufen durften. Die Abteilungen wünschten keinerlei Ausnahmen solcher Art; im Plenum waren aber die Meinungen darüber so geteilt, dafs man sich erst nach nochmaliger Beratung der Frage in den Abteilungen für die Ablehnung dieser Beschränkung entschlofs.

Auf Grund der Motive erklärte man sich ohne Abstimmung im allgemeinen für Beseitigung der Taxen. Über die Ausnahmen von dieser Regel entspann sich aber eine lebhafte Debatte, besonders darüber, ob mit Genehmigung des Ministeriums Roggenbrottaxen eingeführt werden könnten. Bodelschwingh verteidigte diese Taxe, weil sie trotz der gröfsten Gewerbefreiheit in manchen Teilen der Monarchie bestände, und vornehmlich in kleinen Orten die Einwohner gegen leicht mögliche Preisverabredungen schützte. Von anderer Seite nannte man jede Taxe unberechtigt, wenn der Gewerbetreibende nicht zugleich das ausschliefsliche Absatzrecht bekäme. Taxen wären nur ein für Notzeiten geeignetes Hilfsmittel. In der Rheinprovinz hatte sich die öffentliche Meinung für gewisse Taxen erklärt, wo anders bestanden sie auch noch. Dagegen wurde von liberaler Seite im Plenum gekämpft. Die noch bestehenden sächsischen Taxen, sagte man, wären ein Ausfluss des Zunftzwanges und die rheinischen nur Überreste des französischen Terrorismus in der Konventszeit, wo man von allen Rechten nur die des Pöbels auf billiges Brot und Fleisch nicht anzutasten wagte. Die Wiederherstellung der Taxen wäre ein Rückschritt zu den alten Zunftmifsbräuchen. Andern erschienen die Lebensmitteltaxen als nutzlos, die Gewerbetreibenden fänden stets ein Mittel zur Hintergehung der Behörden. Der Kriegsminister, der bei der Aufstellung von Taxen selbst einmal praktisch thätig gewesen war,

bestätigte die Abhängigkeit der Behörden von den Gewerbetreibenden dabei und erklärte gerechte Taxen als in der Regel unmöglich. Trotzdem gab man mit überwiegender Stimmenzahl dem Finanzministerium das Recht, wenigstens Brottaxen festzusetzen. Für die Aufhebung der übrigen Taxen erklärte sich der Finanzminister von selbst bereit mit wenigen Ausnahmen, wo die Beibehaltung wie bei den Brottaxen aus triftigen Gründen wünschenswert erschien. So erhielt der Finanzminister die Berechtigung zur Aufhebung der Taxen und zur Beibehaltung der ihm notwendig erscheinenden.

An den wichtigsten Sitzungen des Staatsrats, der fünften, sechsten, siebenten und dreizehnten, wo hauptsächlich die Bildung der neuen Vereine beraten wurde, nahm der König teil. Über die beiden Titel 5 und 6 des zweiten Staatsministerialentwurfs stellte man allein 19 allgemeine Fragen bezüglich der gewerblichen Vereine.

Die Abteilungen hatten die Vorfrage, ob in das Gesetz Bestimmungen über die Bildung von Vereinen für diejenigen aufgenommen werden sollten, welche dasselbe oder verwandte Gewerbe selbständig trieben, bejaht (mit 7 : 2 Stimmen). Die Plenarversammlung des Staatsrats befragte man zunächst darüber nicht. Hier verlangte man als erstes eine Beantwortung der Frage, ob man überhaupt überall Vereine der Gewerbetreibenden für zweckmäfsig hielte. Nach Bejahung dieser Frage mufste festgestellt werden, ob die bestehenden Institute dieser Art mit Modifikationen erhalten bleiben oder die Bildung neuer Vereine gefordert werden sollte. Ferner, ob ein Zwang für die Kategorien Gewerbetreibender zum Beitritt überhaupt, oder nicht wenigstens bei den für eigentliche Handwerker bestehenden oder zu errichtenden Vereinen angeordnet werden sollte. Dann war die Frage, ob die Ministerien die Befugnis haben sollten, solche Vereine mit Zwangsverpflichtung zum Beitritt einzuführen. War die Frage der Vereine an sich entschieden, so mufsten die Rechte und die Wirksamkeit derselben umgrenzt werden, und zwar einmal mit Bezug auf die Lehrlingshaltung, dann hinsichtlich der Einwirkung auf nichtzünftige Gewerbetreibende und schliefslich betreffs des im Gesetze angeordneten Prüfungswesens. Von derselben Bedeutung war die Feststellung der Bedingungen für den Beitritt zu den Innungen. Darauf beriet man über das Verhältnis der Vereine zu den Kommunen und den Umfang des Einflusses der Kommunalbehörden auf dieselben.

Die Notwendigkeit der Vereine war fast allgemein anerkannt, nur über deren Beschaffenheit waren verschiedenartige und oft unerfüllbare Wünsche geäufsert worden. Die Regierung wollte jedenfalls, nach den Darlegungen Bodelschwinghs, den Korporationen nichts beimischen, was dem Princip der Gewerbefreiheit entgegenstand. Es sollten auf Freiwilligkeit gegründete Genossenschaften ehrenwerter Männer sein. Jeden direkten und

indirekten Zwang zum Beitritt wollte man ausschliefsen und die Zugehörigkeit zu einer Ehrensache machen, indem man das Bürgerrecht, ziemlich strenge Anforderungen der Unbescholtenheit und bewiesene technische Fertigkeit und Tüchtigkeit als Beitrittsbedingungen forderte. Der genannte Minister erklärte sich persönlich gegen den Beitrittszwang und die ausschliefsliche Berechtigung der Vereinsmitglieder zur Lehrlingshaltung, weil das eine starke indirekte Nötigung zum Beitritt wäre, aus demselben Grunde überhaupt gegen jeden sonstigen Einfluſs der Korporationen auf Nichtzünftige. Arnim, der Nachfolger Rochows im Ministerium des Innern, stimmte diesen von der Regierung ausgesprochenen und von den Ständen überwiegend gebilligten Grundsätzen bei, glaubte aber doch den Vereinen praktischen Einfluſs der oben angedeuteten Art geben zu müssen, weil sie sonst „totgeboren“ wären und, wenn kein materieller Nutzen daraus für die Mitglieder flösse, der Beitritt zu schwach würde. Wirtschaftlich sollten die neuen Handwerkervereinigungen die Hauptelemente der Kommunen werden. Die Vereine müfsten ihre Vorteile nur für Mitglieder haben. Er wollte deshalb den Inkorporierten nicht das ausschliefsliche Recht zur Lehrlingshaltung geben, aber doch die von ihnen Ausgebildeten von Gesetzes wegen bevorzugen. Um Unordnung im Lehrlingswesen zu verhüten, sollten die Lehrlinge im engsten Familien- und Zuchtverhältnis zum Meister bleiben. Er befürwortete alle Mafsregeln, die den Vereinen einen direkten Zwang geben könnten; das Verhältnis der Vereine zu den Kommunen, meinte er aber, könnte sich erst durch die Erfahrung feststellen.

Um diese beiden Anschauungen bewegte sich die Debatte, die allgemein verriet, dafs die Ansichten über die Inkorporierung der Gewerbetreibenden selbst hier immer noch nichts weniger als ungeteilt waren. Nicht wenig hat diesen Teil der Beratungen auch die zur Sprache kommende kommunistische Gefahr beeinflufst, deren Flammen damals schon in der Litteratur und den Massen hie und da emporzüngelten. In der Versammlung wies man besonders auf den zerstörenden Einfluſs des Kommunismus auf den Gesellenstand hin, dem man nur noch durch strenge Zucht und Ordnung unter Lehrlingen und Gesellen entgegenarbeiten könnte. Man behauptete, die von den Abteilungen vorgeschlagenen Privatvereine, denen nur die Tüchtigsten und Besten angehören sollten, könnten diese Aufgabe nicht erfüllen, weil gerade die aufserhalb der Vereine bleibenden Elemente am meisten der Zucht und Ordnung bedürften. So verlangte man von dieser Seite mehr als bloſse Privatvereine, nicht zu groſse Erschwerungen des Eintritts in dieselben und von dem Nichtmitglied als Bedingung zur Lehrlingshaltung einen Befähigungsnachweis. Von anderer Seite schlug man in dieselbe Kerbe. Die Gewerbefreiheit hätte zwar die Arbeit von den alten Schranken befreit, aber eine gefährliche, besitzlose Masse geschaffen, für die an Stelle der alten

Zucht der Zünfte in den neuen Vereinen ein Organ kräftigen Einflusses für Zucht und Ordnung hervorgerufen werden müfste. Die besitzlosen Klassen betrachteten sich nicht als von allen Schranken entfesselt, sondern als auf das Notdürftigste beschränkt und daher die Gesellschaft als ihren Feind. In Preufsen hätten zwar diese Ideen den Geist der Massen noch nicht durchdrungen, aber der Geist der Verführung regte sich schon und fände in diesen Kreisen den günstigsten Boden. Die kräftigen neuen Vereine sollten den „antisocialen" Bestrebungen unter den „sogenannten Proletariern" die Basis des Gedeihens entziehen.

Nach dem Vorschlage der Abteilungen sollte das Gesetz, besonders hinsichtlich der Bestimmungen über die Korporationen, nur den Charakter subsidiarischer Normen bekommen, und der Schwerpunkt der Ausbildung dieser Vereine in die Kommunen gelegt werden. Zwei Mitglieder der Abteilungen verteidigten deren Entwurf. Wie ehemals gegen die Zünfte und deren Mifsbräuche, so wurde jetzt gegen die Gewerbefreiheit deklamiert. Nachdem man an dem Untergang der alten Gewerksverfassung gearbeitet, ohne etwas Neues an ihre Stelle zu setzen, verlangte man jetzt überwiegend auch im Staatsrat wieder kräftige Vereine. Die Abteilungen wollten nicht möglichst alle Gewerbetreibenden in die Vereine gedrängt sehen, um nicht durch Vermischung guter und schlechter Elemente die guten zum Austritt zu bewegen. Sie glaubten, nur von der öffentlichen Meinung, aber nicht von möglichst grofsem, direkten oder indirekten Zwang zum Beitritt hinge das Gedeihen der Vereine ab, weil die öffentliche Meinung eben seit Jahrzehnten solcher Vereinsbildung günstig war. Jeden selbst indirekten Zwang erklärten die Abteilungsvertreter für die Ursache von Hafs und Tyrannei unter den Gewerbetreibenden. Betreffs der Gesellen hatte der Abteilungsentwurf die Vorschläge des Staatsministeriums beibehalten und nur, was dessen Entwurf vernachlässigte, die Bestimmungen auch auf die Fabrikarbeiter ausgedehnt, weil sie nach den Erfahrungen der letzten Jahre durch die grofse Konzentration an einem Orte besonders gefährlich erschienen. So gelangte hier, wie im endgültigen Gesetz die Abwehr der socialen Gefahr zu kräftigem Ausdruck, besonders im letzten Titel der Allgemeinen Gewerbeordnung in den Normen über das Koalitionsrecht der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter u. a. Die nächste Zeit lehrte, dafs alle diese Befürchtungen nicht ganz ungerechtfertigt waren. Man verlangte kräftige und angesehene Vereine und Bevorzugung der Inkorporierten durch das Gesetz auch deshalb, weil die Gewerbefreiheit, trotz unleugbar segensreicher Folgen für die Vervollkommnung der Gewerbe, einen Mangel an Ehrenhaftigkeit und Solidität im Gewerbebetriebe verursacht hätte. Der Kultusminister Eichhorn erklärte sich gegen jede Zwangsvereinigung, weil Muster dafür fehlten, die Zeit dazu nicht geeignet wäre, und die öffentliche Meinung, die man doch mit

berücksichtigen müfste, von vornherein gegen diese Vereine eingenommen sein würde. Das andere Extrem der blofsen Zulassung zu den Vereinen war ihm aber auch nicht genehm. Auf einem Mittelwege sollten die guten Seiten der Zunftverfassung, die stützenden und erziehenden im Leben des Handwerkers, in die neuen Vereine hinübergerettet, kein Zwang zum Beitritt, wohl aber mäfsiger indirekter Zwang, welcher die Individualität nicht einengte, aufgestellt werden.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen wandte man sich den besonderen Fragen zu. Die obige Vorfrage betreffs der Aufnahme von Bestimmungen über die Vereinsbildung in das Gesetz wurde einstimmig bejaht. Bei den vom Präsidenten eingeschobenen Präjudizialfragen war man zunächst mit den Abteilungen allgemein darüber einverstanden, es sollte in der Regel keine Zwangsverpflichtung zum Eintritt in die Vereine stattfinden, man nahm aber in den Beschlufs den Vorbehalt auf: was als indirekter Zwang gedeutet werden könnte, sollte damit nicht ausgeschlossen sein. Die Abteilungen hatten (mit 8 gegen 1 Stimme) abgelehnt, ausnahmsweise Vereine für die eigentlichen Handwerke in der Art einzuführen, dafs jeder, der das betreffende Gewerbe selbständig betrieb, znm Beitritt berechtigt und verpflichtet war. Dem schlofs sich das Plenum an, weil die Meinung überwog, so erwünscht auch die Zurückführung der alten Zucht und Ordnung, vornehmlich für den Gesellenstand, wäre, bliebe doch die Erreichung dieses Zieles auf dem vorgeschlagenen Wege unmöglich, weil das patriarchalische Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen, die Grundlage der alten Zunftverfassung in dieser Hinsicht, vor allem in den grofsen Städten, verschwunden wäre. Der Geselle wohnte in Schlafstelle, afs dort oder in der Garküche, während der Meister die Ressource besuchte. Das alte Band zwischen beiden war zerrissen. In der Praxis war die Trennung von Handwerk und Fabrik unmöglich. Viele Handwerker arbeiteten selbständig, aber auf einzelne Bestellungen. Sollte man sie auch in die Vereine zwingen? Um solchen Gemeinschaften fern zu bleiben, hätten sich wohlhabende Handwerker wohl lieber den Schein von Fabrikanten gegeben und die Vereine nur Ärmliche und Dürftige umfafst. Zwang man die Fabrikanten, so äufserte man, allerdings wohl mit geringem Grund, die Furcht, sie würden auswandern. Man berief sich auf Justus Möser als Autorität, der gerade das Nebeneinander von zünftigen und freien Meistern für heilsam erklärt hatte, weil die Opposition Leben in die Vereine brächte, und ein segensreicher Wettbewerb zwischen Zunft- und Freimeistern entstände. In Berlin, darauf wies man von dieser Seite hin, waren noch viele alte und hochangesehene Handwerksmeister, die sich von schlechten Vereinen nicht angezogen fühlen konnten. Arnim, welcher sich gegen den direkten Zwang, aber doch für die Heranziehung möglichst vieler zu den Vereinen erklärt hatte,

wollte im Gesetz den Vorbehalt geben, die Gewerbetreibenden und Kommunalbehörden könnten beschliefsen, alle zu einem Gewerbe gehörigen Individuen durch einen gemeinsamen Organismus zu verbinden. Als ein Mitglied fragte, wo denn die Grenze für diese Befugnis sein sollte, gab der König selbst den Verwaltungschefs und dem Präsidenten anheim, zu untersuchen, ob nicht, abgesehen von den allgemeinen Normen des Gesetzes und abgesehen von jeder Beschränkung auf bestimmte Gewerbe, den Magistraten und Stadtverordneten die Befugnis eingeräumt werden könnte, wie in der revidierten Städteordnung für die bürgerlichen Verhältnisse, auch auf gewerblichem Gebiete unter höherer Genehmigung Specialstatuten auszuarbeiten, welche die Association der Gewerbetreibenden mit Beseitigung jeder Vereinzelung und das Verhältnis der gewerblichen Korporationen zu den Kommunen und Kommunalbehörden festsetzten. Der König erklärte weiter, man müfste dabei von der Beschränkung auf Krämerei und Kleingewerbe absehen und erwägen, ob und inwieweit nicht blofs innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes, sondern auch über dasselbe hinaus die Autonomie der Kommunalbehörden anzuerkennen wäre. Mit diesem Vorschlag, der im Gesetz weitgehende Berücksichtigung fand, ging man noch über die Wünsche der Kommunalbehörden, auch Berlins, hinaus, indem man unter Rücksicht auf örtliche Bedürfnisse jeder Kommune die Möglichkeit der intimen Einwirkung auf das gewerbliche Leben durch selbständige Verordnungen gab. Der König war mit dem Präsidenten einverstanden, diese Frage erst am Schlufs des Gesetzes zu beraten.

Der Minister Arnim hatte ein Amendement eingebracht, welches in der Hauptsache auf die Frage hinauslief, ob nicht nach Wahl der Kommmunalbehörden und der Gewerbetreibenden eines Ortes eine besondere Gattung von Gewerbevereinen gebildet werden könnte, welche ohne die Bedingung der Qualifikation alle Gewerbetreibenden einer Art mit Ausnahme derer zusammenfafsten, bei denen eine ausdrückliche Weigerung oder sittlicher Makel den Nichteintritt oder Austritt bedingte, und ob den Kommunalbehörden gestattet werden könnte, eine Gattung von Vereinen zu bilden, denen eine Einwirkung auf die nicht zugehörigen Gewerbetreibenden übertragen würde, womit also die Vorfrage gestellt war, ob Kommunalbehörden überhaupt gröfsere Einwirkung auf die Bildung und Gestaltung der gewerblichen Vereine zugestanden erhalten sollten, als der Abteilungsentwurf ihnen zubilligte. Arnim hatte diese Vorschläge nach der Denkschrift der Berliner Stadtverordneten von 1840 und nach den Anträgen einzelner aufgestellt, die mindestens eine Einwirkung der Vereine auf alle Gewerbetreibenden als notwendig gefordert hatten, sollten die neuen Verbände ihren Zweck erfüllen. Mit diesem Amendement, welches die Grundlage des ganzen Gesetzes wesentlich änderte, war beabsichtigt, den Bei-

trittszwang auszuschliefsen, aber doch die Wirksamkeit der Vereine auf die Gewerbetreibenden auszudehnen, für welche Ordnung und genossenschaftliche Hilfe dem Minister am nötigsten erschien, und welche die Abteilungsvorschläge unberücksichtigt liefsen. Bodelschwingh erklärte sich in der Hauptsache für diese Amendements. Im übrigen schwankten die Meinungen zwischen diesen und den Abteilungsvorschlägen. Die Abteilungen waren den Wünschen der Kommunen und besonders denen der Berliner Stadtverordneten schon, so weit es ihnen möglich erschien, entgegengekommen. Man hatte in den Abteilungen nach dem Verlangen der Stadtverordneten die Unbescholtenheit und den Befähigungsnachweis aufgenommen, nur ihre dritte Bedingung für die Aufnahme in die Korporationen hatte man abgelehnt, weil sie, nämlich die Gewinnung des Bürgerrechts mit Ehrenrechten, eine eigenmächtige Änderung der Bestimmung der Städteordnung dargestellt hätte. Es gab eben kein allgemeines Gesetz, welches für irgend ein Gewerbe den Besitz des Bürgerrechts zur notwendigen Bedingung machte.

Die Abteilungen hatten auch dem Wunsche willfahrt, dem Lehrling nach Beendigung der Lehrjahre das Recht, eine Prüfung zu fordern, zu geben, aber nicht dem, wonach jeder qualifizierte, unbescholtene Gewerbetreibende zum Beitritt zu den Vereinen gezwungen werden sollte und auch nicht dem, den Vereinsmitgliedern das ausschliefsliche Recht zur Lehrlingshaltung vorzubehalten. Die märkischen und pommerschen Stände hatten übrigens fast dieselben Forderungen gestellt. Arnim wollte jene Beschränkung in der Lehrlingshaltung im Interesse der Heranbildung eines tüchtigen künftigen Handwerkerstandes festhalten, auch weil damit den Vereinen nach aufsen Wirksamkeit gegeben würde. Der Befürchtung, es könnten bei einem allgemeinen Beitrittszwang die hervorragendsten Handwerker die Vereine verlassen, trat der Minister dadurch in seinen Vorschlägen entgegen, dafs er eventuell noch verschiedene Rangklassen von Gewerbetreibenden in den Vereinen unterscheiden wollte. Nach einer sehr lebhaften Diskussion entschied man sich bejahend für die obige erste Frage des Präsidenten (30 : 23 Stimmen), so dafs also den Kommunalbehörden gestattet sein sollte, in ihrem Orte eine besondere Gattung von Vereinen im Geiste des Amendements zu bilden.

Der Staatssekretär Bornemann hatte einen ähnlichen Verbesserungsvorschlag eingebracht, welcher im wesentlichen verlangte, innerhalb der allgemeinen Grenzen, welche der Abteilungsentwurf aufgestellt hatte, in den einzelnen Kommunen eine freie Vereinsentwicklung zu gestatten, und welcher ferner die noch bestehenden Zünfte zu Pflanzschulen für die neuen Vereine werden lassen und daher alles vermeiden wollte, was Anstofs bei den alten erregen konnte. Bornemann wünschte nicht wie der Minister des Innern, die Bildung der Vereine von dem Ein-

verständnis der Kommunalbehörden und der Vertretung aus den Kreisen der Gewerbetreibenden abhängig zu machen, weil das wahrscheinlich die vorherige Aufhebung der alten Zünfte voraussetzte und diese daher gegen die neuen Vorschläge einnehmen mufste. Besonders war dies zu fürchten, wo die Zahl der Unzünftigen die der Zünftigen weit übertraf, wie z. B. bei den Berliner Schustern und Schneidern. Er verlangte eine freiwillige Vereinsbildung, und nachdem sie nach den örtlichen Verhältnissen zu stande gekommen wäre, sollte ein zwangsweiser Anschlufs der übrigen Gewerbetreibenden durch die Kommunalbehörden zulässig sein. Mindestens sollten dann aber die Unbescholtenen ipso jure Vereinsmitglieder werden, wenn sie nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärten. Sogar die Bescholtenen sollten nach Arnims Vorschlag eventuell zwangsweise angeschlossen werden dürfen, weil für sie die Inkorporierung am nötigsten wäre. Man wandte aber ein, damit hörte die Gewerbefreiheit auf, auch wenn man mit Arnim zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschiede. Alle Landtage hatten übrigens die Einwirkung der Vereine auf aufsenstehende Mitglieder ausgeschlossen sehen wollen. Der Beitrittszwang führte die alten Zunftmifsbräuche wieder herauf, selbst wenn die bescholtenen Gewerbsgenossen zwangsweise zu untergeordneten Mitgliedern der Vereine gemacht wurden. Man machte geltend, dann müfsten auch unbedingt die Gewerbe scharf voneinander geschieden werden, denn welche Zunft sollte sonst den Zwang gegen den Aufsenstehenden in ungezählten Fällen ausüben? Man hielt das für einen Widerspruch mit dem Princip des Gesetzes, welches nur auf Freiwilligkeit beruhende Vereine wünschte. Wegen der Verschiedenheit der Meinungen stellte man diese so wichtige Frage noch von der Tagesordnung ab und wandte sich der Lehrlingshaltung zu.

Es wurde einstimmig abgelehnt, das Recht zur Lehrlingsannahme und -ausbildung lediglich den Vereinsmitgliedern vorzubehalten. Auch die Abteilungen hatten das verneint. Jetzt motivierte man diesen Beschlufs hauptsächlich mit der Befürchtung, es könnte eine solche Bestimmung sehr leicht zu den alten Zunftmifsbräuchen, als Wahrung des Gewerbsgeheimnisses, Bedrückung der Lehrlinge, überlange Lehrzeit u. a. führen. Im andern Falle mufsten die Korporationsmitglieder durch gute Behandlung der Lehrlinge verhindern, dafs die Lehre bei einem Nichtinkorporierten vorgezogen wurde. Aufserdem hätten hiernach da, wo keine Innungen bestanden, überhaupt keine Lehrlinge gehalten werden dürfen. Die pommerschen und märkischen Stände, die Berliner Stadtverordneten und die Vertretung einiger anderer gröfserer Kommunen hatten sich zwar für diese Beschränkung erklärt, aber bei späteren Versammlungen waren schon Bedenken geäufsert worden, so dafs es fraglich erschien, ob man in jenen Kreisen noch so dachte. Auch die öffentliche

Meinung war öfter gegen so weitgehende Einschränkungen aufgetreten. So erklärt sich die einstimmige Ablehnung jenes Grundsatzes.

Die Abteilungen hatten auch eine Einwirkung auf die Nichtinkorporierten hinsichtlich der Lehrlinge einstimmig verneint. Arnim und Bodelschwingh waren weder unbedingt für noch gegen solchen Einfluſs. Nach ihrer Ansicht war aber eine Kontrolle der Vereine über die Lehrlinge der Nichtmitglieder wünschenswert, ebenso die allgemeine Verpflichtung der Gesellen zur Zahlung von Beiträgen zu den Kranken- und Unterstützungskassen, um die Kommunen nicht zu überlasten. Alle ständischen Versammlungen hatten sich aber entschieden gegen jegliche Kontrolle über die Lehrlinge der Aufsenstehenden geäufsert. Um nun überhaupt eine Grundlage für die Weiterberatung zu finden, befragte man die Versammlung, ob eine Einwirkung der Vereine auf die Angelegenheiten der nicht zu ihnen gehörenden selbständigen und nicht selbständigen Gewerbsgenossen unbedingt auszuschliefsen wäre. Das wurde einstimmig verneint. Die Freunde einer liberalen Auffassung machten auf die schreiende Ungerechtigkeit aufmerksam, den vielleicht 24 Inkorporierten von 300 in einer Stadt ansässigen Schneidern weitgehende Befugnisse der Einwirkung auf die aufser den Vereinen Befindlichen geben zu wollen. Einige verteidigten den Vorschlag des Staatsministeriums, zwar keine direkte Einwirkung zu gestatten, aber nicht jede indirekte Beeinflufsung auszuschliefsen. Die im Gesetz für die Aufstellung der Statuten festgesetzten Normen ergäben das beste zur Regelung der Gesellen- und Lehrlingsverhältnisse, mithin wäre es wünschenswert, auch die Verhältnisse der nicht zu den Vereinen Gehörigen danach zu regeln. Das stärkte die Vereine, ohne die Gewerbefreiheit zu schädigen. Die Majorität der Abteilungen hatte sich in der Befürchtung zu weitgehenden faktischen Zwangs auf die Nichtmitglieder als Folge dieses Zugeständnisses nicht dafür erklärt. Nach ihrer Meinung konnte bei der Statutenfeststellung nur auf die Vereinsmitglieder Rücksicht genommen werden; mit dem Wachsen der Vereine an Umfang und Ansehen würden die Statuten von selbst zur Ortsgewohnheit. Diese Meinung, welche die individuellen Rechte nicht zu sehr einschränken wollte, behielt auch im Plenum die Oberhand (30:12 Stimmen).

Danach stellte man die Frage zur principiellen Erörterung, ob den Vereinen das gewerbliche Prüfungswesen übertragen werden sollte. Allgemein wollte man die Prüfung zum blofsen Eintritt in die Vereine auch diesen übertragen. Gegen die von den Abteilungen zu diesem Zweck vorgeschlagene Errichtung von besonderen Prüfungskommissionen erhob man aber Bedenken. Nach allen Erkundigungen in Berlin, sagte man, wäre kein Grund zu Mifstrauen gegen die Zunftprüfungen, die Prüfung zur Aufnahme von Mitgliedern könnte man ihnen wohl überlassen. Diese Meinung war aber nach den oben dargestellten Erfahrungen

bei Bauhandwerkern und den Zünften überhaupt sehr wenig gerechtfertigt, zudem galt die Prüfungsfrage bei den Bauhandwerkern immer noch nicht als definitiv entschieden. Von anderer Seite behauptete man denn auch mit Recht, in Berlin und in kleinen Städten wären die Mifsbräuche durchaus nicht selten. Man befürchtete eine Abschliefsung der kräftigeren Gewerke und verlangte deshalb kommunale Prüfungsbehörden, durch welche allein recht umfassende Vereine, wie sie die rheinischen Stände gewünscht hatten, gesichert werden könnten. Eine Benachteiligung der Vereinsintcressen, wie behauptet wurde, glaubte man in diesen Prüfungsbehörden nicht sehen zu können; denn die Kommissionen sollten aus drei Vereinsmitgliedern, dreien von der Prüfungsbehörde und einem Vorsitzenden zusammengesetzt sein, sodafs die Interessen der Vereine zur Genüge gewahrt waren. Damit glaubte man allgemein ein praktisches Meisterstück und gleichmäfsiges Prüfungswesen gesichert. Die Zunftfreunde meinten dagegen, mit den Innungsprüfungen wäre den Vereinen ihr vornehmstes Recht entzogen. Sie würden sich ohne dasselbe auflösen, und neue Vereine könnten sich dann überhaupt nicht bilden. Eine Einigung über die Frage schien nicht möglich.

So beschlofs man auf Arnims Vorschlag zuerst die Feststellung der Fälle, wo überhaupt eine Prüfung gefordert werden sollte. Es fragte sich in erster Linie, ob zur Lehrlingshaltung aufser der Unbescholtenheit auch ein Befähigungsnachweis wünschenswert wäre. Die Abteilungen, deren weitergehender Liberalismus sich auch hier wieder zeigte, hatten das mit schwacher Majorität verneint. Verneinte man das jetzt auch, so fiel nach Arnims Meinung jeder Grund, den Vereinen die Prüfungsbefugnis zu entziehen. Aufser dieser starken Minorität hatten sich fünf ständische Versammlungen und die Magistrate von Berlin, Breslau und Magdeburg für den Befähigungsnachweis in diesem Fall erklärt. Bei Bejahung der Frage hielt Arnim die Schaffung von besonderen, von den Vereinen unabhängigen Prüfungsbehörden für notwendig, womit denn auch die Frage der Übertragung der Prüfung an die Korporationen verneint war. Wie Arnim war der Finanzminister für die Forderung des Befähigungsnachweises. Die Meinungen waren geteilt, und man warf als neue Vorfrage auf, wie es mit denen bestellt sein sollte, die bereits beim Erscheinen des Gesetzes das Gewerbe selbständig trieben. Die genannten Kommunen und Stände verlangten unbedingt den Nachweis der Befähigung, andere forderten in Übereinstimmung mit einer Reihe Behörden nur Unbescholtenheit und einen mindestens einjährigen selbständigen Gewerbebetrieb, aufser bei Gewerben, wo technische Befähigung von Staats wegen verlangt wurde. Dagegen bemerkte man, Pfuscher lernten immer wieder nur Pfuscher an, es läge im öffentlichen Interesse, jeden vom selbständigen Gewerbebetrieb fernzuhalten,

der nicht durch tüchtige Kenntnisse eine Gewähr des Fortkommens böte. Das müfste also zum wenigsten gefordert werden, weil ein Vermögensnachweis nicht gut verlangt werden könnte, um nicht Tüchtige aber wenig Bemittelte zurückzuhalten. Die Vertreter der Majorität der Abteilungen (welche den Befähigungsnachweis zur Lehrlingshaltung nicht verlangten) bestritten, dafs der Nachweis der Befähigung ursächlich mit der Verarmung Gewerbetreibender zusammenhinge, die oft beklagte umfangreiche Verarmung wäre vielmehr wie früher unter der Zunftverfassung die Folge der Fabrikenkonkurrenz. Das Bürgerrettungsinstitut hätte ehemals wie gegenwärtig, besonders in der Textilindustrie (Strumpfwirker und Estaminmacher z. B.), viele vor der bittersten Not schützen müssen, und damals wie jetzt wären viele Meister zu Fabrikarbeitern geworden. Der Begabte hielte sich, der Unbegabte sänke. Der Befähigungsnachweis würde gerade das Gegenteil des Erwarteten zur Folge haben. Durch die Prüfungskosten würde er für die Unbemittelten ein weiterer Grund zur Verarmung und für die fortdauernde Tüchtigkeit des Geprüften keine Gewähr bieten. Das Haupterfordernis zur Ausbildung tüchtiger Lehrlinge wäre nicht das Meisterstück, sondern moralische Tüchtigkeit, Lehrgabe und technische Befähigung. Alle erst nach 1731 entstandenen Gewerbe, als Mechaniker, Verfertiger chirurgischer, physikalischer etc. Instrumente u. a. hätten keine Zunftordnung und kein Meisterstück trotz der Feinheit ihrer Arbeiten. So hatten sich eben die Abteilungen lediglich für Unbescholtenheit und einjährigen praktischen Betrieb als Bedingungen zur Lehrlingshaltung entschlossen. Die Auswahl des Meisters sollte den Eltern und Vormündern zustehen. Arnim schlofs sich trotzdem der Minorität der Abteilungen an, weil die Zunftverfassung nach seiner Meinung vor den Extremen der Verarmung, Liederlichkeit und Unordnung bewahrte und deshalb möglichst gekräftigt werden müfste. Seine Gründe sind nicht ohne Gewicht. Der Befähigungsnachweis, meinte er, garantierte zwar nicht gröfsere Fähigkeit, gäbe aber dem Meister gröfseres moralisches Ansehen. Der Finanzminister suchte vermittelnd den Vorschlag der Minorität der Abteilungen mit der Gewerbefreiheit zu vereinigen, indem er zwar für die Lehrlingshaltung den Befähigungsnachweis wünschte, aber unbedingt die Freiheit der Gehilfen- und Gesellenhaltung zum Ausdruck gebracht haben wollte. Nach einer lebhaften Debatte nach beiden Richtungen beschlofs man (31:17 Stimmen), aufser der Unbescholtenheit auch den Nachweis der Befähigung für die Annahme und Ausbildung der Lehrlinge zu fordern. Das noch von anderer Seite als „notwendiges“ Korrektiv zu diesem Beschlufs eingebrachte Amendement, wenigstens jemandem, der drei Jahre das Gewerbe unbescholten betrieben hätte, auch ohne Prüfung das Recht zur Lehrlingshaltung zu geben, wurde als den obigen Beschlufs umstofsend abgelehnt (33:15 Stimmen).

Man beschlofs aber, nicht für alle Gewerbe eine Prüfung zur Lehrlingshaltung zu fordern, und ferner bei der Specialberatung der einzelnen Paragraphen, es sollten die Gewerbe, wo der Befähigungsnachweis zu erbringen war, im Gesetz namentlich aufgeführt werden[1]. Mit grofser Majorität (36:14 Stimmen) nahm man auch ein anderes vermittelndes Amendement nicht an, welches die Prüfung der Gewerbetreibenden zur Lehrlingshaltung nur an denjenigen Orten verlangte, wo Zünfte oder gewerbliche Vereine beständen. Eine ähnliche Einschränkung der allgemeinen Forderung des Befähigungsnachweises versuchte ein weiterer Vorschlag, welcher es den Prüfungsbehörden anheim geben wollte, den Nachweis zu erlassen, wenn ein mindestens dreijähriger, fortgesetzter selbständiger Gewerbebetrieb die Befähigung des zu Prüfenden zur Lehrlingsausbildung nach dem Ermessen der genannten Behörde aufser Zweifel gesetzt hätte. Dem Geiste nach wenigstens nahm man das nach längerer Debatte an, trug aber den Abteilungen noch Erwägungen darüber auf, ob nicht auch diesen von der Prüfungsbehörde ein Zeugnis ausgestellt werden sollte, sodafs die Prüfung nicht für erlassen, sondern als in dieser Form für bestanden zu betrachten wäre. Erwogen sollte in den Abteilungen auch noch werden, ob der erwähnten Behörde nicht auch die Wahl der Mittel, wie sie sich von der vorhandenen Fähigkeit überzeugen wollte, überlassen bleiben müfste, und ob schliefslich statt der bestimmten „drei Jahre," die auch der Entwurf des Staatsministeriums forderte, nicht „ein mehrjähriger Betrieb," den eventuell eine Instruktion näher bestimmen könnte, gut wäre. Die Abteilungen nahmen das an, das Gesetz berücksichtigte es (§ 132); durch die Verklausulierung wurde diese Bestimmung aber wohl praktisch bedeutungslos. Darauf setzte das Plenum fest, diese Prüfung zur Lehrlingshaltung sollte auch zur Aufnahme in die Vereine ausreichen, um die Mifsbräuche zu vermeiden, welche sich bei einer zweiten Prüfung leicht ergeben konnten.

Die Prüfung zur Ausbildung von Lehrlingen brauchte nicht vor den Vereinen, sondern nur vor den Prüfungsbehörden erbracht zu werden. Diese Behörden hatten die Abteilungen so zu bilden vorgeschlagen, dafs die ständigen Mitglieder nur aus solchen Personen gewählt würden, welche eine möglichst allgemeine Kenntnis des Gewerbes hatten und vermöge ihrer Stellung nicht dem Verdacht egoistischer Rücksichten bei der Prüfung unterlagen, also z. B. aus Fabrikanten, welche mehrere Gewerbe in ihrem Betrieb umfafsten oder aus Kaufleuten, die von mehreren Gewerben genaue Kenntnis hatten. Wurde eine Prüfung verlangt, so sollten die ständigen Kommissionen 1—3 Mitglieder, die nicht zum Gewerbe des zu Prüfenden gehörten, aber tüchtige Sachkenntnis hatten, einberufen. Nach längerer Debatte bestimmte

[1] conf. § 131 des Gesetzes.

man im Plenum, zu diesen nichtständigen Mitgliedern sollten zwar Vereinsmitglieder bevorzugt, aber ihre Hinzuziehung nicht als Regel gefordert werden. Betreffs der ständigen Mitglieder überliefs man den Kommunen die Auswahl mit der ausdrücklich ausgesprochenen Erwartung, dafs diese Sorge dafür tragen würden, nicht lediglich Vereinsmitglieder in die Kommissionen gewählt zu erhalten, sondern eine solche Zusammensetzung zu bekommen, dafs Mifsbräuche nicht stattfinden könnten.

Dann wandte man sich der Lehrlingsentlassungsprüfung zu. Wer als Lehrling auf förmliche Entlassung antrug, sollte, wenn bei einem Vereinsmitgliede ausgebildet, vor den Vereinen geprüft und entlassen werden. Hatte er bei einem anderen Gewerbetreibenden gelernt, so fand die Prüfung vor einer sogenannten kleineren Prüfungskommission oder einer aus Sachverständigen gebildeten, von der Kommunalbehörde zusammengesetzten statt, ebenso vor der Kommunalbehörde die Entlassung, um Vexationen zu vermeiden. Diese Beschlüfse faſste man nach kurzen, principiell wenig bedeutsamen Erörterungen.

Erhebliche Zweifel entstanden erst wieder bei der Frage, wie es mit dem Befähigungsnachweis zwecks Lehrlingshaltung allgemein bei den Gewerbetreibenden zu halten wäre, die ihren Betrieb erst nach dem Erlafs des Gesetzes begannen. Arnim wünschte einen vorherigen einjährigen Gewerbebetrieb, um erst zu erkennen, ob der Betreffende sich bewährte, und tadelte, wie schon vorher, die zwei Prüfungsbehörden nebeneinander; daraus mufsten nach ihm notwendig Unzuträglichkeiten entstehen. Andere warfen gleichzeitig die Frage auf, wie es mit dem Unterschied der Mitglieder innerhalb der Innungen stände, die vor der Kommission und die vor der Innung die Prüfung gemacht hätten. Man fürchtete dadurch die gedeihliche Entwicklung der Vereine zu stören. Im Streit der Meinungen suchte man sich schliefslich durch den Ausweg zu retten, aufser der Prüfung zur Lehrlingsausbildung eine besondere Prüfung für die Aufnahme in die Vereine zuzulassen. Das wurde aber abgelehnt (30:16 Stimmen).

Arnim brachte darauf ein Amendement zu den zwei Prüfungsbehörden ein, welches die Prüfung zur Aufnahme in die Vereine so regeln wollte, dafs da, wo beim Erscheinen des Gesetzes gewerbliche Vereine waren, welche Kommissionen für diese Aufnahmeprüfung besafsen, die Mitglieder dieser Kommission zu den an anderer Stelle im Gesetz angeordneten Sachverständigen und den ebendort bestimmten allgemeinen Orts- und Distriktsprüfungskommissionen hinzugezogen werden sollten. Damit meinte der Antragsteller die bestehenden Vereine zu schonen, indem man ihnen bisherige Ehrenrechte nicht plötzlich entzog. Diese rein transitorische Mafsregel fand manchen Widerspruch, wurde aber schliefslich angenommen (28:18 Stimmen).

Dann beriet man die Statutenfrage. Es war zunächst zu

entscheiden, ob eine Revision derselben in allen beim Erlafs des Gesetzes bestehenden Vereinen vorzunehmen wäre. Der Referent der Abteilungen sah in der Revision etwas Harmloses und Einfaches. Die Innungen hätten bisweilen selber darauf, ja sogar auf Beseitigung der Exklusivrechte angetragen, und die Regierungen hätten dem wiederholt stattgegeben. Arnim und Bodelschwingh erklärten die von den Abteilungen vorgeschlagene plötzliche Revision für bedenklich und fanden von mehreren Seiten Zustimmung, weil bei einer allmählichen Durchführung der Mafsregel die Verhältnisse der einzelnen Innungen besser berücksichtigt werden konnten. Andere hielten die sofortige allgemeine Revidierung der Statuten für durchaus notwendig, um dem kränkelnden Zustande der Zünfte ein Ende zu machen und die Grundsätze der Gewerbefreiheit mit den Bestimmungen der Statuten in Einklang zu bringen. Man entschied sich nach längerer Debatte dafür, individuelle Rücksicht zu nehmen, aber doch sogleich nach allgemeinen Normen zu verfahren, um die Verwirrung nicht noch gröfser zu machen, als sie schon war (26:20 Stimmen). Ohne Abstimmung liefs man sodann von den Bedingungen des Staatsministerialentwurfs für den Eintritt in die neuen Vereine die des Besitzes des städtischen Bürgerrechts und der richtigen Abführung der Staats- und Kommunalabgaben weg.

Der erste Entwurf des Staatsministeriums hatte zwei Arten von Lehrlingen unterschieden, nämlich solche, die zugleich in die Hausgenossenschaft des Lehrherrn und zur Vollendung ihrer Erziehung eintraten, und solche, die lediglich gewerbliche Kenntnisse erwerben wollten. Mit dem letzteren sollte entsprechend dem Hoffmannschen Gedanken auch den Söhnen besserer Kreise die Erlernung eines Handwerks ermöglicht werden. Hier vermifste die Versammlung zunächst eine Definition von Lehrling. In Berlin und andern grofsen Städten gab es zahlreiche Lehrlinge, die aufserhalb der Wohnung des Meisters afsen und schliefen. Mithin sollte die Hausgenossenschaft als Kriterium für den Lehrling ausgeschaltet werden. Der Finanzminister präcisierte den Begriff dahin, als Lehrlinge wären nur diejenigen Personen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintraten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistungen ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zum Gesellen befähigte. Das nahm das Plenum an und lehnte den Vorschlag der Abteilungen ab, welche das Lehrlingsverhältnis im Gesetz so bestimmen wollten, dafs in den Begriff der Eintritt in die Hausgenossenschaft des Lehrherrn zum Zweck der gewerblichen Ausbildung als wesentliches Erfordernis mit einbezogen würde. Bei der lebhaften Erörterung dieser Frage brachte man noch verschiedene Amendements ein, welche einen Ausweg suchten, um möglichst strenge Bestimmungen über das Lehr-

lingsverhältnis aufzustellen, und doch gebildeten jungen Männern gesetzliche Mittel zu geben, sich dem strengen Zuchtverhältnis und der Hausgenossenschaft zu entziehen. Nach langen Erörterungen beschlofs man, die Aufnahme jeder exceptionellen Bestimmung in dieser Hinsicht vom Gesetze auszuschliefsen (23 : 18 Stimmen), weil die Grundsätze des freien Lehrvertrages und die angenommene Definition ausreichend erschienen, um das Handwerk den Söhnen höherer Stände zugänglich zu machen.

Man kam auf diese Frage in der folgenden Sitzung[1], welcher der König wieder persönlich beiwohnte, noch einmal zurück. Der König hob in der Versammlung hervor, auch bei dieser Frage zeigte sich wieder, welche Weiterungen entständen und welche Specialitäten berührt werden müfsten, wenn eben die Frage unentschieden bliebe, ob den städtischen Behörden unter Aufsicht des Staats autonome Befugnisse einzuräumen wären. Erteilte man ihnen solche Befugnisse, so könnte manches, was sich durch allgemeine Norm nicht regeln liefse, wohl der Autonomie der Kommunen überlassen bleiben. Dagegen erhob sich kein Widerspruch, obwohl der König zur freiesten Meinungsäufserung aufforderte, und so legte er noch eingehender die Schranken dar, innerhalb deren die Gemeinden mit Bezug auf gewisse Teile des Gesetzes diese Autonomie besitzen sollten, wie sie dann in den Bestimmungen des Gesetzes über die Ortsstatuten zum Ausdruck gelangten. Jedenfalls sollten durch solche Beschlüsse die Grenzen, welche andere Gesetze zogen, besonders die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit, nicht verletzt werden. Es kam auch bei dieser Gelegenheit noch einmal zur Sprache, ob die Bestimmungen des Gesetzes über das Verhältnis der Gesellen und Gehilfen auch auf die Fabrikarbeiter Anwendung finden sollten, und man willigte ohne Widerspruch darein, weil ein grofser Teil der Fabrikarbeiter nur ausgelernte Gesellen waren, und man auch im übrigen aus den bekannten Gründen die Fabrikarbeiter in das Gesetz einbeziehen zu müssen glaubte.

Nachdem in der 16. Sitzung, am 6. März 1844, die Plenarberatungen über das allgemeine Gewerbepolizeigesetz abgeschlossen waren, wurde von den früheren Abteilungen unter Zuziehung der beteiligten Verwaltungschefs der Gesetzentwurf noch einmal nach den Beschlüssen des Plenums überarbeitet und in der 35. und 36. Sitzung im April 1844 wieder vor dem versammelten Staatsrat zum Vortrag gebracht. In der 36. Sitzung beantragte Arnim, noch Bestimmungen hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Juden in das Gesetz aufzunehmen. Man übertrug ihm die Ausarbeitung. Aufserdem beriet man einen als Anhang zur Gewerbeordnung gedachten Gesetzentwurf Savignys über die Strafbestimmungen für Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden und erklärte sich mit demselben grundsätzlich einver-

[1] 13. Sitzung vom 14. II. 1844.

standen[1]. Nach den Beschlüssen der Fassungskommission wurde dann das Gesetz in der 41. Sitzung vom 14. Dezember 1844 zur dritten und letzten Beratung vorgelegt und die Redaktion der Kommission genehmigt.

Für die Judenfrage hatte indessen Arnim umfangreiche Vorarbeiten unternommen. Die Juden waren bisher[2] im Gewerbebetriebe den Christen durchaus nicht gleichgestellt. Sie hatten aber diese Gleichberechtigung seit langem erstrebt. Eine Kabinettsordre vom 13. September 1803 an das Generaldirektorium erklärte, die frühere Idee einer bürgerlichen Verbesserung der Juden im allgemeinen wäre vom Könige aufgegeben; es sollte in Ansehung ihrer Zulassung zum Handwerk überall bei der bestehenden gesetzlichen Verfassung, — die in den einzelnen Landesteilen recht verschieden war, — bleiben. Nur in Ostpreufsen hatte man 1802 einmal eine Erleichterung eintreten lassen, indem in Neuostpreufsen geborene Juden als Handwerkslehrlinge zugelassen wurden. Um Gewerbe treiben zu können, traten später viele Juden zum Christentum über. Gegen ihre Aufnahme war aber doch die Berliner Kaufmannschaft mehrmals zu Beginn des neuen Jahrhunderts bei den Behörden vorstellig geworden. Der König hatte dem gegenüber wiederholt zu erkennen gegeben, die Konvertiten müfsten ohne Hindernis in die Kaufmannsgilden und in die Berliner Tuch- und Seidenhandlungsinnungen aufgenommen werden, sobald sie sonst den Aufnahmebedingungen entsprächen. Zum Handel mit Getränken und mit Schnittwaren suchten nach 1810 vielfach Juden Konzessionen nach, und manche Regierung, besonders die in dem östlichen Teile der Monarchie, suchte im Interesse der Abgaben nach Möglichkeit, oft mit einer sehr erkennbaren Animosität, die Erlaubnis zu versagen, sodafs Hardenberg wiederholt darauf aufmerksam machte, es dürfte keinen Unterschied machen, ob der Bewerber um eine Konzession ein Jude wäre oder nicht. Im grofsen und ganzen war es aber bis 1845 bei den alten Verhältnissen geblieben.

Arnim glaubte sich mit seinen jetzt vollendeten Vorschlägen im Einverständnis mit dem Könige, welcher am 3. Juli 1844 dem Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Stralsund auf ein Gesuch um Gleichstellung der Juden mit den Christen in gewerblicher Hinsicht geantwortet hatte, die Allgemeine Gewerbeordnung würde diese Verhältnisse der Juden in dem gewünschten Sinne behandeln[3]. Die Einschränkungen für die Juden auf diesem Gebiete waren in den verschiedenen Teilen der Monarchie, wie erwähnt, verschieden grofs, und Arnims Entwurf lief darauf hinaus, die Juden in Betreff des stehenden Handels und des Betriebes von Handwerken und Fabriken

[1] Tit. X der Allg. G.O. von 1845.
[2] R 74 K VIII Gen. M 23.
[3] R 89 CXXXV M 18.

unbedenklich der christlichen Bevölkerung gleichzustellen. Er glaubte das mit wenigen notwendigen Ausnahmen umsomehr zu können, als auch die herrschenden Ansichten in den gesetzgebenden Kreisen sich überwiegend dafür ausgesprochen hatten, um die Juden den Christen zu nähern, und so, wie der Minister sagte, „die Einflüsse des Schachergeistes zu beseitigen." Der Entwurf war an die Staatsratsabteilungen gegangen. Diese hatten die Gleichstellung der Juden mit den Christen auch vorgeschlagen und wollten nur für gewisse Gewerbe, wo bis dahin die christliche Religion notwendige Bedingung war, diese Einschränkung beibehalten z. B. bei Apothekern, Auktionskommissarien, Feldmessern u. a.; bei den letzteren, weil diese Gewerbe einen gewissen amtlichen Charakter hatten, die Juden aber Staatsbeamte nicht werden konnten, und weil ihnen im Kriminalprozefs Glaubwürdigkeit mangelte. Aufserdem bestanden für sie Ausnahmen beim Kleinhandel mit Getränken und bei der Gast- und Schankwirtschaft. Arnim hielt ebenfalls die Beibehaltung dieser letzteren Ausnahmen für unbedenklich, weil hier doch die persönliche Qualifikation und die Bedürfnisfrage geprüft wurden, also nicht unbedingte Gewerbefreiheit bestand. Beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, für welchen allgemein die bestehenden Bestimmungen in Kraft blieben, sollten nach den Grundsätzen der Abteilungen und Arnims für Juden keine Ausnahmen gemacht werden, ebenso nicht betreffs der aus der Befugnis zum stehenden Handel folgenden Ermächtigung, selbst oder durch einen Gehilfen auf Grund eines Gewerbescheines Warenbestellungen aufzusuchen oder Waren zum Wiederabsatz einzukaufen.

Im letzten Augenblicke wurde auch noch der Kleinhandel mit Getränken und der Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb allgemein geregelt. Die drei Staatsratsabteilungen wollten diese Materien nach den Kabinettsordres vom 7. Februar 1835[1] und vom 21. Juni 1844[2] mit den Modifikationen geordnet sehen, welche Arnim vorbereitet hatte, und die das endgültige Gesetz (§ 55) aufstellte. Den Wortlaut stellte die Fassungskommission fest, wie ihn das Plenum ohne Erörterung annahm. Auf den Vorschlag der Abteilungen wurde bei der letzten Lesung auch noch die nicht besonders wichtige Bestimmung aufgenommen, Witwen könnten das Gewerbe durch einen qualifizierten Stellvertreter fortsetzen. Für das Wort „Verein" wurde schliefslich auf ihren Antrag überall das Wort „Innung" substituiert, vor dem man bis dahin immer eine gewisse Scheu gehabt hatte.

---

[1] Ges.-Samml. S. 18.
[2] Ges.-Samml. S. 214.

§ 27. Inhalt der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845[1].

Am 17. Januar 1845 wurde das aus allen behandelten Arbeiten und Beratungen hervorgegangene Gesetz als Allgemeine Gewerbeordnung emaniert. Der erste Titel (§§ 1—13) hob für den ganzen Umfang der Monarchie alle noch bestehenden Beschränkungen des Gewerbebetriebs auf, also alle ausschliefslichen Gewerbeberechtigungen, alle Rechte, Konzessionen zu Gewerbebetrieben zu erteilen, alle gewerblichen Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichten waren, ausgenommen natürlich die allgemeine Gewerbesteuer, und schliefslich alle Berechtigungen zur Auferlegung solcher Abgaben. Sämtliche im Besitz des jus prohibendi befindlichen Gewerbeberechtigungen sollten die darauf ruhenden Abgaben weiter zahlen, bis ein Nichtberechtigter sich niederliefse. Es wurden auch die Zwangs- und Bannrechte beseitigt, sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten beruhten. Das betraf alle die, welche dem Fiskus, einer Gemeinde oder Korporation zustanden, oder von einem dieser Berechtigten nach dem 1. Dez. 1836 auf einen andern übergegangen waren[2], alle die, deren Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig war, und sofern sie durch das Gesagte nicht aufgehoben wurden, dann den Mahl- und Getränkezwang und schliefslich den Konsumtionszwang städtischer Bäcker und Schlächter über die Bewohner der Stadt und der Bannmeile. Für alle damit nicht beseitigten Zwangs- und Bannrechte wurde dem Verpflichteten, aber nicht dem Berechtigten, der Antrag auf Ablösung zugestanden. Die Regale und Monopole des Staats blieben durch diese Vorschriften unberührt. Ebenso liefs man die bestehenden Bestimmungen über öffentliche Fähranstalten in Geltung; ausschliefsliche Fährgerechtigkeiten konnten die Ministerien gegen Entschädigung aufheben. Unverändert blieb die Patentgesetzgebung und, bis zur Beendigung der Revision, auch die Gesetzgebung über das Abdeckereiwesen. Für diese Aufhebungen wurde nach der noch zu behandelnden Entschädigungsordnung Schadloshaltung gewährt. Dadurch sollte aber in Bezug auf bereits aufgehobene, abgelöste oder in Ablösung begriffene Berechtigungen nichts geändert werden. Die Errichtung neuer Zwangs- und Bannrechte war auf dem Wege des Vertrages, jedoch höchstens für 10 Jahre zulässig. Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hob man auf. Jedem war der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe gestattet, soweit nicht besondere Vorschriften das beschränkten.

[1] Ges.-Samml. S. 41.

[2] conf. die Gründe hierfür wie überhaupt für diese gesamten Bestimmungen noch weiter unten.

Nach Feststellung dieser allgemeinen freiheitlichen Basis für die Gewerbe wandte sich das Gesetz im zweiten Titel (§§ 14—58) den Bedingungen des Gewerbebetriebs zu. Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen blieben die bestehenden Gesetze unverändert, anders der stehende Betrieb. Der beim Erlafs des Gesetzes zum Gewerbebetrieb Berechtigte behielt dieses Recht. Als allgemeine Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetrieb wurden lediglich Dispositionsfähigkeit und fester Wohnsitz verlangt, technische Befähigung nur ausnahmsweise[1]. Minderjährige bedurften zum gewerblichen Etablissement der väterlichen Erlaubnis, Ausländer, sofern nicht Staatsverträge Besonderes festsetzten, der Erlaubnis der Ministerien, Staatsbeamte und Militärpersonen, auch deren Ehefrauen,, minderjährige Kinder und andere Mitglieder des Hausstandes im allgemeinen der Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde. Vom Bürgerrecht sollte die Zulassung in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein. Verlangte jedoch die städtische Verfassung das Bürgerrecht, so mufste es auch erworben werden. Wer wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens verurteilt war, bedurfte zu dem Betriebe jedes selbständigen Gewerbes, und welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntnis untersagt war, zu einem verwandten Gewerbe der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Dasselbe galt natürlich für die Frauen, minderjährigen Kinder und Dienstboten eines solchen. Der Beginn des Gewerbes mufste der zuständigen Kommunal- und Polizeibehörde angezeigt werden, welche bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen den Betrieb zu untersagen hatte. Eine polizeiliche Erlaubnis mufste zur Errichtung solcher gewerblichen Anlagen eingeholt werden, welche durch ihre Lage oder Beschaffenheit für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen konnten, oder zum Beginn solcher Gewerbe, wo durch ungeschickten Betrieb oder sittliche Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden das Gemeinwohl gefährdet war. Als solche Betriebe wurden namentlich aufgeführt (§ 27) die, wo durch Geräusch, üble oder giftige Ausdünstungen, Explosionsgefahr die Nachbarschaft gefährdet oder belästigt werden konnte, und zu denen die Erlaubnis an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft war. Bei den durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken, wobei man in erster Linie an Mühlenanlagen dachte, sollten die bisherigen Bestimmungen geltend bleiben. Aufgehoben wurden aber die in einzelnen Landesteilen bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung vorhandener, auf die Konsumtion der Umgegend berechneter Getreidemahlmühlen von dem Bedürfnis der Umgegend abhängig gemacht war; ebenso die Grundwertbedingung des Gesetzes vom

[1] conf. weiter unten.

7. Septbr. 1811, wonach die Anlage von Getränkefabrikationsanstalten auf dem Lande nur bei einem Grundvermögen von 15000 Thlrn. zugelassen war. Die hierbei durch das Abgabensystem bis dahin gebotenen Beschränkungen mit Bezug auf die Lage der Betriebsstätten, besonders in der Nähe der Grenzen, wurden beibehalten.

Es folgten eine Reihe von Bestimmungen, nach denen für eine beträchtliche Anzahl von Gewerben, als von Ärzten, Baumeistern, Schauspielunternehmern, Buchhändlern, Pfandleihern u. s. w., im Interesse der allgemeinen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine besondere polizeiliche Genehmigung und der Nachweis technischer Qualifikation durch obrigkeitliche Prüfung oder die Bescheinigung erprobter Rechtschaffenheit und Zuverlässigkeit notwendig war. Es waren meist solche Gewerbe, die neben dem gewerblichen einen halbamtlichen Charakter trugen und öffentliches Vertrauen besitzen mufsten.

Apotheker machten auch eine Ausnahme von der allgemeinen Gewerbefreiheit, sie mufsten approbiert sein, und wenn sie kein Realprivileg besafsen, eine Konzession beim Oberpräsidenten nachsuchen, aus Gründen, die schon bei der Abfassung des Allgemeinen Landrechts mafsgebend waren und es heute noch sind. Der öffentlichen Moral wegen liefs das Gesetz für den Kleinhandel mit Getränken und den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft Ausnahmen von der Gewerbefreiheit eintreten. Aus feuerpolizeilichen Gründen waren solche auch bei Schornsteinfegern und aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Rücksichten bei Pfandleihern nötig. Es sollte aber die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche nicht mehr Bedingung zum Gewerbebetrieb im allgemeinen sein, womit den Juden die Gewerbe in den oben bezeichneten Schranken freigegeben wurden.

Der dritte Titel (§§ 59—74) behandelt Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse. Der selbständige Gewerbetreibende unterlag in seinem Betriebe den dafür gesetzlich oder polizeilich angeordneten Beschränkungen. Er durfte in fester Verkaufsstätte seine gewerblichen Erzeugnisse feilbieten, in und aufser seiner Werkstatt bestellte Arbeit vornehmen, verkaufte Waren versenden, soweit es die Bestimmungen des Marktverkehrs zuliefsen und Märkte besuchen. Seine Rohmaterialien und Werkzeuge durfte er selbst fertigen, überall einkaufen oder einkaufen lassen. Eine besondere ortspolizeiliche Erlaubnis war nur für das Feilbieten gewerblicher Erzeugnisse oder Dienstleistungen an öffentlichen Orten aufserhalb der Marktplätze und Marktzeit erforderlich. Das Reisen auf Bestellungen[1] und das Einkaufen und Wiederverkaufen durch Leute mit kaufmännischen Rechten oder deren Vertreter unterlag den bis dahin geltenden

[1] Regulativ vom 28. April 1824 (Ges.-Samml. S. 125) und K.-O. vom 8. Dezember 1843 (Ges.-Samml. 1844 S. 15).

Bestimmungen. Die auch hier noch bestehenden Beschränkungen für die Juden wurden ausdrücklich für aufgehoben erklärt. Für die Witwe eines Gewerbetreibenden durfte für deren Rechnung, so lange sie ledig blieb, und waren minderjährige Erben vorhanden, bis zu deren Mündigkeit auch für deren Rechnung, durch einen qualifizierten Stellvertreter das Gewerbe fortgesetzt werden. Beim Kleinhandel mit Getränken, der Gast- und Schankwirtschaft war Stellvertretung nicht zulässig. Realgerechtigkeiten konnten zwar vererbt und veräufsert, aber keine neuen errichtet werden.

Wer eine solche zum Betriebe kaufte, mufste gesetzlich qualifiziert sein. Wegen überwiegender Nachteile für das Gemeinwohl konnte die Nutzung jeder gewerblichen Anlage zu jeder Zeit meist gegen Entschädigung untersagt werden.

Bei der Aufstellung der Grundsätze für den Marktverkehr, welche der vierte Titel regelte (§§ 75—87), ging man von dem Grundsatz der Freiheit aus. Es wurden nur Beschränkungen dieser Freiheit seitens der in Frage kommenden Ministerien gegen Ausländer als Gegenmafsregel gegenüber etwa im Auslande preufsischen Unterthanen auferlegten Beschränkungen vorbehalten. Zahl, Zeit und Dauer der Märkte blieb dem Ministerium auch gegen den Widerspruch der Marktberechtigten festzusetzen überlassen. Ein Anspruch auf Entschädigung stand diesen Berechtigten nur zu, wenn die ihnen unwiderruflich verliehene Anzahl von Märkten vom Ministerium vermindert wurde. Der Marktverkehr durfte in keinem Fall mit andern Abgaben als Vergütungen für überlassenen Raum, für Buden und Gerätschaften belastet werden. Jede Regierung ordnete unter Genehmigung der Ministerien für ihren Bezirk oder für bestimmte Orte desselben die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs an, welche in rohen Naturerzeugnissen, mit Ausnahme des gröfseren Viehs, in Erzeugnissen, die mit der Land- und Forstwirtschaft und mit der Fischerei in unmittelbarer Verbindung standen, welche ferner zur Nebenbeschäftigung der Landleute in der betreffenden Gegend gehörten und durch Tagelöhnerarbeit hergestellt wurden, mit Ausnahme der Getränke, und schliefslich in allen Arten frischer Lebensmittel bestehen sollten. Nur wenn es nach den örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnissen die Regierung gestattete, blieben jene alten Einrichtungen fortbestehen, wonach bestimmte Klassen von Käufern nur zu bestimmten Stunden der Marktzeit auf Wochenmärkten Lebensmittel einkaufen konnten. Die von aufsen hereingebrachten Gegenstände des Marktverkehrs durften nur auf den bestimmten Marktplätzen, sonst aber weder innerhalb noch aufserhalb der Thore, verkauft werden. Inwieweit mit Wochenmarktsartikeln hausiert werden durfte, setzte die Ortspolizeibehörde nach den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und nach den örtlichen Bedürfnissen fest. Auf Jahrmärkten erlaubte das Gesetz aufser den Wochenmarktsartikeln auch alle Arten Fabrikate, dann Südfrüchte und ausländische Gewürze feilzu-

bieten. Der Handel mit Getränken und zubereiteten Speisen zum Genufs auf der Stelle sollte nur nach den örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnissen zugelassen werden. In diesen Grenzen wurde der Ortspolizeibehörde die Feststellung der Marktordnung unter Genehmigung der Regierungen aufgetragen. Die dargestellten allgemeinen Grundsätze sollten auch für Specialmärkte und Märkte bei besonderen Gelegenheiten, z. B. bei den grofsen Kirchenfesten, gelten. Die alten Beschränkungen des Verkaufs zum Markt gebrachter, aber unverkauft gebliebener Gegenstände hob das Gesetz auf.

Nach den Bestimmungen des fünften Titels (§§ 83—93) sollten polizeiliche Taxen künftig im allgemeinen nicht mehr angeordnet und, wo sie bestanden, in höchstens einem Jahre durch die Ortspolizeibehörde beseitigt werden. Davon machte man einige Ausnahmen. Es konnten an einzelnen Orten Brottaxen, wenn es besondere Umstände rechtfertigten, mit Genehmigung der Ministerien beibehalten oder eingeführt werden. Der Ortspolizeibehörde wurde die Befugnis erteilt, die Bäcker zum Anschlag der Preise und des Gewichtes ihrer Backwaren im Verkaufslokal zu veranlassen, um durch die so hervorgerufene Konkurrenz die Interessen des Publikums zu schützen. Auch für Gastwirte war derselbe Zwang zur Aushängung eines Preisverzeichnisses zulässig. Für Schornsteinfeger, Abdecker, Lohnlakaien, für Personen, welche öffentlich ihre Dienste anboten und für die Benutzung von Transportmitteln und Verkehrseinrichtungen, als Wagen, Pferden, Sänften u. a. war die zuständige Polizeibehörde Taxen festzusetzen ermächtigt, um Übervorteilungen, besonders Fremder, zu verhüten. Den Ministerien überliefs das Gesetz schliefslich auch für eine Reihe näher bezeichneter Personen mit halbamtlichen Funktionen, als Feldmesser, Markscheider, Auktionatoren, Güterbestätiger u. s. w.[1] Taxen festzusetzen. Mit Bezug auf Medizinalpersonen und Apotheker und eine Reihe von Bergwerksprodukten blieb es bei den geltenden Taxbestimmungen.

Der sechste Titel (§§ 94—124) enthält den interessantesten Teil des Gesetzes. Er umfafst die Normen für die Innungen. Alle alten noch vorhandenen Innungen blieben bestehen, und daneben konnten neue Korporationen für Gewerbetreibende gebildet werden; beide Gattungen waren freie Gemeinschaften. Die Betreibung eines innungsmäfsigen Gewerbes am Orte oder im Distrikte der Korporation war jedoch nirgends von dem Beitritt zum Vereine abhängig, daher konnte jedes Mitglied jederzeit nach Erfüllung der Verbindlichkeiten austreten. Soweit der Besitz kaufmännischer Rechte im Sinne des allgemeinen Landrechts für den Beitritt zu kaufmännischen Korporationen erforderlich war, blieb es dabei. Die Statuten der alten Innungen

[1] §§ 51 und 52 des Gesetzes.

wurden von den Ministerien soweit nötig revidiert, und nach den neuen Bestimmungen geändert[1]. Bei dieser Revision war die Zusammenlegung mehrerer, vorzüglich verwandter, Innungen zulässig. Verweigerte eine Korporation die Annahme der revidierten und bestätigten Statuten, so wurde sie aufgelöst. Abgesehen von diesem Fall konnte eine Auflösung gegen den Willen der Inkorporierten nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls durch die Ministerien stattfinden. Zur freiwilligen Auflösung der Innung gehörte nicht wie 1811 einfache, sondern zwei Drittel Mehrheit der Stimmen und aufserdem die Genehmigung der Regierung. Aus dem Korporationsvermögen wurden zuerst die Innungsschulden und sonstigen Verpflichtungen beglichen. Der Überschufs diente zur Entschädigung etwa vorhandener Ansprüche einzelner Mitglieder für aufgehobene Berechtigungen, und der dann noch verbleibende Rest wurde nicht wie 1811 freies Vermögen der Mitglieder, sondern, wenn die Statuten nichts Näheres darüber bestimmten, der Gemeinde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiesen. Die Kommunalbehörden konnten solchen Rest auch zur Bezahlung der Schulden anderer aufgelöster Innungen benutzen, wenn deren Vermögen nicht zureichte[2]. Wurden mehrere Innungen zu einer neuen vereinigt, so verfuhr man nach denselben Grundsätzen, wenn die in Frage kommenden Mitglieder nicht übereinkamen, das Vermögen der neuen Innung zu überweisen.

Zum Eintritt in diese Vereine war entweder eine besondere Prüfung zu bestehen oder nicht. Diejenigen Vereine, wo eine Aufnahmeprüfung abzulegen war, wurden unter Genehmigung der Ministerien durch freien Beschlufs der Gewerbetreibenden gleicher oder verwandter Art an einem Orte gebildet, nachdem eine etwa am Orte vorhandene ältere Innung derselben Art aufgelöst oder mit der neuen verschmolzen war. Diese neugebildeten Vereinigungen erhielten durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte von Korporationen; ihnen konnten natürlich nach den allgemeinen Grundsätzen dieses Gesetzes keine Ausschliefsungsrechte beigelegt werden. In den 23 bedeutendsten Städten der Monarchie waren zur Bildung solcher Innung mindestens 24 Personen erforderlich, die ihr Gewerbe bereits ein Jahr selbständig betrieben oder einer älteren aufgelösten Zunft angehört hatten. Für alle übrigen Orte wurden dazu nur 12 Personen verlangt. Die Ministerien konnten nach den Umständen in den grofsen Städten eine kleinere Anzahl zulassen oder in den kleineren Orten mehr Teilnehmer verlangen und ebenso gestatten, dafs die Gewerbetreibenden mehrerer Ortschaften sich zu einer gemein-

---

[1] Nach Risch a. a. O. verfuhr man dabei in Berlin genau ebenso, wie in Preufsen bei der Generalrevision der Innungsprivilegien nach dem Reichspolizeigesetz 1731.

[2] Die Stellung des Staatsrats zu dieser Frage weiter unten.

schaftlichen Innung zusammenthaten. Die Vereine sollten möglichst leicht sich bilden können und möglichst angesehen sein. Aus dem letzteren Grunde wurden von der Teilnahme an der Korporationsbildung die ausgeschlossen, welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, als Meineid, Raub, Diebstahl oder Betrug, verurteilt waren, sich in Kriminaluntersuchung oder Konkurs befanden und denen die Befugnis zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war. Diese konnte die Kommunalbehörde jedoch zulassen, wenn sie sich dessen durch ihr späteres Verhalten würdig gezeigt hatten. Auf der anderen Seite konnte die Kommunalbehörde auch die ausschliessen, die in einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen waren oder sich durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hatten.

Der Zweck der Vereinsbildung war die Beförderung gemeinsamer gewerblicher Interessen. Die Korporationen hatten vor allem die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Innungsgenossen zu beaufsichtigen, das Hilfs- und Sparkassenwesen der Genossen zu leiten, und die Fürsorge für Witwen und Waisen verstorbener Vereinsmitglieder zu übernehmen. Die Vorbereitungen zur Errichtung einer Innung lagen den Kommunalbehörden ob, die Ministerien stellten die Statuten auf, eventuell nach Vorschlägen der Kommunen wie in Berlin, und bestätigten sie. Die Statuten setzten die Rechte und Pflichten der Mitglieder fest, die Gründe der eventuellen Ausschliefsung von Genossen und die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten. Dabei waren die Anträge der bei der Neubildung Beteiligten möglichst zu berücksichtigen. Wer von der Teilnahme an der Konstituierung einer neuen Korporation ausgeschlossen war, durfte überhaupt in keine Innung aufgenommen werden; wo diese Teilnahme von der Erlaubnis der Kommunalbehörde abhing, war die Aufnahme in einen Verein von dem Beschlufs der Mitglieder abhängig, unter Zustimmung der genannten Behörde. Wer nicht schon durch staatliche Prüfung seine technische Befähigung erwiesen oder einer älteren aufgelösten Innung angehört hatte, mufste zur Aufnahme in diese Vereine einen Befähigungsnachweis erbringen. Die Innung konnte dem Betreffenden diese Prüfung erlassen, wenn er schon längere Zeit das Gewerbe mit Auszeichnung am Orte betrieben hatte. Zu solchem Beschlufs war bei 43 komplizierten, im § 131 aufgeführten, Handwerken die Zustimmung der ständigen Orts- und Distriktsprüfungsbehörde erforderlich und bei allen andern Gewerben die Genehmigung der Kommunalbehörde. Bei den kaufmännischen Korporationen blieb es aber auch in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften. Für die Aufnahme war die Erhebung eines, im Statut für alle Innungsgenossen gleichmäfsig festzusetzenden, mäfsigen Eintrittsgeldes zulässig. Jedes Mitglied konnte

aufser dem innungsmäfsigen Gewerbe zugleich andere betreiben und an anderen Innungen teilnehmen. Einer aufserhalb seines Wohnortes bestehenden Korporation konnte ein Gewerbetreibender nur beitreten, wenn an seinem Wohnort keine Innung für sein Gewerbe bestand.

Den Verein leiteten ein oder mehrere selbstgewählte und von der Kommune bestätigte Vorsteher. Den Korporationssitzungen wohnte ein Mitglied der Kommunalbehörde, der alte Beisitzer, bei, welcher nicht das Gewerbe der Innung betreiben durfte. Er hatte über die Gesetzmäfsigkeit der gefafsten Beschlüsse zu wachen. Alles die laufenden Beiträge der Mitglieder Betreffende regelten die Statuten. Die Höhe und Verwendung der Beiträge wurde durch gemeinsame Beschlüsse unter Aufsicht der Kommunalbehörde festgesetzt. Stimmberechtigt waren nur die Mitglieder, welche das Gewerbe das ganze vorhergehende Jahr betrieben hatten, und den Statuten war überlassen, das Stimmrecht von einem gewissen Umfange des gewerblichen Betriebes abhängig zu machen oder dementsprechend abzustufen. Die Handlungen und Verbrechen, welche einen Gewerbetreibenden von der Aufnahme als Mitglied ausschlossen, hatten auch den Zwangsaustritt zur Folge, und die, wo die Aufnahme versagt werden konnte, berechtigten die Innungen unter Zustimmung der Kommunalbehörde zum Ausschlufs des Betreffenden. Damit war dem Ausgeschlossenen aber nicht etwa die Befugnis zum Gewerbebetrieb genommen.

Trotz der principiellen Verneinung des Innungszwanges wurde doch möglichste Eingliederung aller Gewerbetreibenden in Innungen gewünscht. Man liefs deshalb eine zweite Art von Vereinen zu, bei denen eine besondere Aufnahme nicht nötig war, denen vielmehr alle diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe betrieben, auf Grund eines Gemeindebeschlusses, im Einverständnis mit den beteiligten Innungen oder, in Ermangelung eines solchen, nach Anhörung der beteiligten Gewerbetreibenden, ohne Befähigungsnachweis, lediglich auf Grund des blofsen Betriebes ihres Gewerbes eingegliedert wurden. Von diesen Innungen waren nur die ausgeschlossen, welche ausdrücklich ihren Nichtbeitritt oder Austritt erklärten, oder welche wegen Verbrechen oder unwürdiger Handlungen durch Innungsbeschlufs unter Zustimmung der Kommunalbehörden daraus entfernt wurden. Wer den Befähigungsnachweis nicht geliefert, oder den gleichwertigen, oben angegebenen, Bedingungen nicht genügte, erhielt in diesen Innungen kein Stimmrecht und konnte an der Verwaltung nicht teilnehmen. Ebenso der nicht, welcher wegen eines der erwähnten, von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechen verurteilt war, und sich in Kriminaluntersuchung oder Konkurs befand. Schliefslich konnte auch durch Innungsbeschlufs unter Zustimmung der Kommunalbehörde von diesem Recht der ausgeschlossen werden, welchem

die Befugnis zum Gewerbebetrieb eine Zeit lang entzogen, oder welcher in Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen war, und der, welcher sich durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hatte. Alle Gewerbetreibenden, die zu einer Innung zusammentreten wollten, konnten bei der Aufstellung der Statuten oder, wo die Innung bereits konstituiert war, bei Veränderungen der Statuten in den noch zu behandelnden Grenzen des Gesetzes von den allgemeinen Bestimmungen abweichen, soweit die Gemeindeverwaltung damit einverstanden war. Auf Antrag der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse war eine Revision oder Abänderung der Statuten von Amts wegen unter Bestätigung der Ministerien jederzeit zulässig. Man wollte den Innungen einen gewissen behördlichen Charakter verleihen, indem man sie oder ihre Vorsteher als vorzugsweise berufen erklärte, sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben.

Der folgende, siebente Titel (§§ 125—161) beschäftigte sich mit den Verhältnissen der Gewerbegehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge und schlofs sich vielfach den Worten und dem Inhalt nach dem Allgemeinen Landrecht an. Die Befugnis, Gesellen und Gehilfen und allgemein auch Lehrlinge zu halten, war von der Befugnis zum selbständigen Gewerbebetriebe abhängig gemacht. Für die Lehrlingshaltung waren noch einige besondere Einschränkungen aufgestellt. Wer von der Teilnahme an der Bildung einer Innung ausgeschlossen war, durfte auch keine Lehrlinge ausbilden, jedoch konnte die Kommunalbehörde auch hier wieder denen, welchen die Befugnis zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war, die Annahme von Lehrlingen erlauben, wenn sie sich dessen durch ihr späteres Verhalten würdig gezeigt hatten, und sie konnte andererseits, unter Vorbehalt des Rekurses der Betroffenen an die Regierung den in einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig Freigesprochenen oder den durch ihre Lebensweise in öffentliche Verachtung Gefallenen diese Befugnis entziehen. In den entsprechenden Fällen mufsten bereits angenommene Lehrlinge entweder entlassen oder durften nur mit Erlaubnis der Kommunalbehörde behalten werden. Der schon erwähnte § 131 führte 43 Gewerbe auf, bei denen nur der Lehrlinge halten durfte, welcher schon vor Publikation dieses Gesetzes dieses Recht besafs, oder welcher sich in die betreffende Innung aufnehmen liefs oder den dazu erforderlichen Befähigungsnachweis durch die vorgeschriebene Prüfung lieferte. Die Regierungen konnten in einzelnen Fällen nach den örtlichen Verhältnissen von diesem Befähigungsnachweis entbinden, ihn aber auch für andere als die dort genannten Gewerbe festsetzen. Die Ablegung einer förmlichen Prüfung konnte die noch zu behandelnde Orts- und Distriktsprüfungsbehörde dem Einzelnen erlassen, wenn er schon längere Zeit nach ihrer Meinung mit Auszeichnung das Gewerbe selbständig betrieben hatte.

Die Festsetzung des Verhältnisses der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu ihrem Arbeitgeber war der freien Übereinkunft überlassen. Wo ein Vertrag fehlte, verfuhr man nach den Innungsstatuten und den Bestimmungen des Gesetzes. § 136 des Gesetzes enthielt Keime der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung. Dort wurde der Obrigkeit die Fürsorge zur Pflicht gemacht, dafs bei der Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge die gebührenden Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen waren. Denen, die noch des Schul- und Religionsunterrichtes bedurften, sollte genügend Zeit dazu gelassen werden. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern über Antritt, Fortsetzung und Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses wurden, soweit besondere Behörden dafür bestanden, vor diesen, in Ermanglung solcher, soweit die in Frage kommenden Innungen bestanden, vor diesen und, wo auch solche fehlten, vor der Ortspolizeibehörde entschieden. Ziemlich verwandt den entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts waren die Bestimmungen des Gesetzes über das sonstige Verhältnis des Meisters zu seinen Hilfspersonen. Gesellen und Gehilfen mufsten dem Arbeitgeber Achtung erweisen, seinen Anordnungen in Bezug auf die übertragene Arbeit und die häuslichen Einrichtungen Folge leisten, waren aber nicht zu häuslichen Arbeiten verpflichtet. Wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen waren, galt beiderseitige 14-tägige Kündigungsfrist. Wegen Diebstahls, liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams, unvorsichtigen Umgehens mit Feuer und Licht trotz Verwarnung, wegen Thätlichkeiten und Schmähungen gegen den Arbeitsherrn oder dessen Familienangehörige, wegen Verleitung der Familienmitglieder oder Arbeitsgenossen, wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit oder ekelhafter Krankheiten konnte sofortige Entlassung durch den Meister stattfinden. Andererseits konnten die Gesellen und Gehilfen die Arbeit sofort verlassen, wenn sie dieselbe nicht fortsetzen konnten, wenn der Arbeitsherr sich thätlich an ihnen vergriff, sie zu Bösem verleiten wollte oder ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthielt. Beim Abgang konnten Gesellen und Gehilfen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung und über ihre Führung verlangen, welches §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 7. September 1811 näher bestimmten, und welches obrigkeitlich kostenlos beglaubigt wurde. Die Verpflichtung zum Wandern und zur Unterstützung Wandernder wurde aufgehoben. Zu gegenseitigen Unterstützungen anderer Art wurden Kassen und Verbindungen der Gesellen und Gehilfen gestattet, eventuell nötige Abänderung der Einrichtungen dieser Kassen den zuständigen Behörden vorbehalten. Die Thätigkeit eines Gesellen oder Gehilfen bei einem Nichtinnungsmitglied war kein Versagungsgrund des Beitritts zu diesen Kassen. Alle diese Bestimmungen wurden ausdrücklich

auf Fabrikarbeiter ausgedehnt, haben aber für sie, besonders wegen der weitgehenden Hereinziehung des Moments der Hausgenossenschaft, und weil sie weit mehr auf Handwerksgesellen zugeschnitten waren, wohl vielfach nicht gepafst.

Den Begriff des Lehrlings definierte das Gesetz nach dem Vorschlage des Finanzministers im Staatsrat[1]. Die Aufnahme des Lehrlings bei Innungsmitgliedern erfolgte vor der Innung, bei Nichtinnungsgenossen, in den Städten vor der Kommunalbehörde, auf dem Lande vor der Ortsobrigkeit, und zwar in beiden Fällen unter Zuziehung zweier unbescholtener Gemeindemitglieder möglichst aus demselben Gewerbe. Der Lehrling mufste genügend Ausbildung im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Glaubens- und Sittenlehre nachweisen. Die Verabredungen über Lehrzeit, Lehrgeld und sonstige Bedingungen des Lehrverhältnisses wurden schriftlich aufgenommen. Der Lehrherr hatte die Pflicht, dem Lehrling eine tüchtige, gewerbliche Ausbildung zu geben, durfte seine Kraft und Zeit zu anderweiten Beschäftigungen nicht mifsbrauchen und mufste ihn zu Arbeitsamkeit und guten Sitten anhalten. Der Lehrling unterlag der väterlichen Zucht des Lehrherrn und mufste in dessen Abwesenheit dem vertretenden Gesellen oder Gehilfen folgen. In den Fällen, wo der Geselle sofort entlassen werden konnte, durfte der Meister entsprechend auch den Lehrling auf der Stelle verabschieden, und war keine besondere Verabredung getroffen, so mufste dann das Lehrgeld bis zum Ende des laufenden Jahres entrichtet werden. Gegen den Willen des Lehrherrn konnte das Lehrverhältnis sofort gelöst werden, wenn er seine gesetzlichen Pflichten gegen den Lehrling gröblich verletzt oder das Recht der väterlichen Zucht mifsbraucht hatte. Ob ein solcher Fall vorlag, entschied bei Innungsgenossen die Innung, sonst in den Städten die Kommunalbehörde, auf dem Lande die Ortsobrigkeit. Wurde das Lehrverhältnis aus solchen Gründen gelöst, oder war dem Lehrherrn die Befugnis zur Lehrlingshaltung entzogen, so konnte der Meister zur Erstattung der durch die Unterbringung des Lehrlings entstehenden Kosten angehalten werden. Das Lehrverhältnis wurde auch aufgehoben, wenn der Lehrling zu einem andern Beruf überging, nur mufste dann noch für ein halbes Jahr das Lehrgeld gezahlt werden. Der Lehrvertrag hörte mit dem Tode des Meisters auf, oder wenn einer von beiden Teilen zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wurde. Die Auseinandersetzung über das Lehrgeld erfolgte nach dem Verhältnis der bereits abgelaufenen Lehrzeit.

Nach Beendigung des Lehrganges konnte der Lehrling ein

[1] Nämlich: dafs als Lehrlinge nur diejenigen Personen zu betrachten wären, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn einträten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigte (§ 146).

Zeugnis über Kenntnisse, Fertigkeiten und Führung vom Meister fordern, welches kostenfrei obrigkeitlich beglaubigt wurde. Nach Absolvierung der ganzen Lehrzeit konnte er ferner auf die Gesellenprüfung und auf förmliche Entlassung antragen, welche bei Innungsgenossen vor der Innung erfolgte, bei andern Gewerbetreibenden, unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger, in Städten vor der Kommunalbehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizeibehörde. Die beiden genannten Behörden konnten die Prüfung auch durch eine in der Nähe befindliche Orts- oder Distriktsprüfungsbehörde vornehmen lassen, wo Parteilichkeit nicht zu fürchten war. Lehrlinge, die bei Nichtinnungsgenossen gelernt hatten, konnten sogar eine Prüfung der letzteren Art verlangen. Die Prüfungsbehörde erteilte ihm nach bestandenem Examen ein Zeugnis, auf Grund dessen die zuständige Behörde die Entlassung bewirkte und ein Entlassungszeugnis gab. Über Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen wurden bei den zuständigen Ortsbehörden amtliche Verzeichnisse geführt. Aufser den Barauslagen, als Stempel, Kopialien, Diäten für die Sachverständigen und dergl., wurden keinerlei Gebühren für die Prüfungen erhoben. Wer nicht als Lehrling im Sinne des Gesetzes gelernt hatte, konnte, wenn er bei einem Innungsgenossen unterwiesen war, bei der Innung, sonst aber bei der zuständigen Ortsbehörde auf seine Gesellenprüfung und ein Zeugnis darüber antragen.

Der achte Titel (§§ 162—167) behandelte das Prüfungswesen. Für die Befähigungsprüfung zur Aufnahme in eine Innung und für die Prüfung zum Zweck der Lehrlingshaltung gab das Gesetz den Regierungen die Befugnis, die mehrfach erwähnten Orts- und Distriktsprüfungsbehörden anzuordnen, wo die örtlichen Verhältnisse es nötig zu machen schienen. Für diese Behörden ernannte die Kommunalbehörde unter Bestätigung der Regierung die geschicktesten und achtbarsten Gewerbetreibenden, und zwar möglichst Innungsgenossen aus den im Orte oder Distrikte betriebenen hauptsächlichsten Gewerben als Mitglieder. Vorsitzender wurde ein Mitglied der Kommunalleitung, welches nicht selbst ein Gewerbe treiben durfte. Die einzelne Prüfung nahmen der Vorsitzende, ein bis drei ständige Mitglieder der Behörde und ebensoviel, möglichst Innungsgenossen, aus dem Gewerbe des zu Prüfenden vor. Wie der Prüfling seine gewerblichen Kenntnisse erworben hatte, war gleichgültig, er mufste lediglich die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichsten Arbeiten seines Gewerbes darthun, und es konnte verlangt werden, dafs er mindestens schon ein Jahr in seinem Gewerbe thätig war. Über die Prüfungsaufgaben waren nähere Anweisungen der Ministerien vorbehalten. Aufser den fest normierten Prüfungsgebühren hatte der zu Prüfende nur die Kosten, welche seine Arbeiten verursachten, zu zahlen. Nach bestandenem Examen erhielt er ein für die ganze Monarchie gültiges Zeugnis zur Aufnahme in eine Innung und zur Annahme von Lehrlingen.

Im neunten Titel (§§ 168—170) wurden die allgemeinen Normen für die Ortsstatuten gegeben, in denen die vom König für die Kommunen gewünschte autonome Verordnungsbefugnis scharf abgegrenzt wurde. Die Bestimmungen des sechsten und siebenten Titels durften hiernach in Betreff der Innungen, der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge durch Ortsstatuten mit Genehmigung der Ministerien in folgenden Grenzen abgeändert werden: Die Statuten durften für niemanden über den Rahmen des Gesetzes hinaus den selbständigen Gewerbebetrieb beschränken, es konnten durch sie den Innungsmitgliedern keine ausschliefslichen materiellen Vorteile beigelegt werden, besonders nicht die ausschliefsliche Befugnis zur Lehrlingshaltung, und die Befugnis zur Gesellen- und Gehilfenbeschäftigung nicht beschränkt werden. Wer den gesetzlichen Befähigungsnachweis erbracht hatte, durfte nicht zu einer neuen gewerblichen Prüfung veranlafst werden. Die Ortsstatuten konnten auch keine Änderung an den Bestimmungen über die Befugnis zur Lehrlingshaltung und über Eintritt und Austritt bei der Innung vornehmen. Es durfte kein Innungszwang, keine Schliefsung der Innung festgesetzt, die Errichtung neuer Innungen im Sinne des Gesetzes nicht gehindert und an den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschränkungen des Stimmrechts und der Teilnahme an der Verwaltung der Innungsangelegenheiten, sowie an den Vorschriften hinsichtlich der Streitigkeiten der Gewerbetreibenden und ihrer Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge nichts geändert werden. Ebenso mufsten die Aufhebung der Wanderschaft, die Vorschriften betreffs der Verzeichnisse über Annahme und Entlassung der Lehrlinge und die Normen über die dabei erwachsenden Kosten unverändert bleiben.

Der letzte, zehnte Titel (§§ 171—189) betraf die Vergehen und Verbrechen Gewerbetreibender. Hier wurde bestimmt, bei welchen Verbrechen und Vergehen auf dauernde oder zeitweilige Entziehung der Befugnis zum selbständigen Gewerbebetrieb erkannt werden, und mit welchen Strafen überhaupt Gewerbetreibende als solche belegt werden konnten. Verabredungen selbständiger Gewerbetreibender und besonders gewerblicher und industrieller Arbeiter zu Arbeitseinstellungen u. a wurden unter strenge Strafen gestellt. Verbindungen gewerblicher oder industrieller Arbeiter ohne polizeiliche Erlaubnis waren verboten, um kommunistischen Gefahren vorzubeugen. Kontraktbruch der Arbeiter wurde streng geahndet, ebenso aber auch gröbliche Pflichtverletzungen des Lehrherrn gegen den Lehrling.

Im Schlufsparagraphen hob das Gesetz natürlich alle bisherigen Gewerbegesetze auf, soweit sie die Allgemeine Gewerbeordnung nicht ausdrücklich als fortbestehend anerkannte.

§ 28. Die Entschädigungsordnung vom 17. Januar 1845 [1].

Als Appendix schlofs sich der Allgemeinen Gewerbeordnung das Entschädigungsgesetz an, welches oben bis zum Übergange aus den Abteilungen in das Plenum des Staatsrats behandelt wurde. Diese Plenarberatungen fanden nach derselben Methode wie bei der Allgemeinen Gewerbeordnung in der 17. bis 20. Sitzung, im März 1844, also unmittelbar hinter denen des Allgemeinen Gewerbegesetzes statt. Die dabei gemachten, principiell wichtigen Erinnerungen sind so wenig umfangreich, dafs sie sich der Behandlung des Gesetzesinhaltes eingliedern lassen. Die Beschränkung der Beratungen auf die Präjudizial- und Hauptfragen war hier noch mehr als beim Hauptgesetz angebracht, weil diese Materie, technisch weit verwickelter als jene, nur von Fachmännern beurteilt werden konnte. Die zu den einzelnen Paragraphen gemachten Bemerkungen wurden nicht diskutiert, sondern nur zu Protokoll genommen. Die Darstellung wird sich deshalb umsomehr ausschliefslich auf die leitenden Grundsätze der Entschädigungsordnung beschränken, als die ganze Frage zwar für die gewerblichen Verhältnisse an sich von gröfster Bedeutung und als Moment in der Vorgeschichte und den Ursachen der Allgemeinen Gewerbeordnung bedeutsam war, aber doch für den vorliegenden Zweck weniger wichtig ist. Die Behandlung der Entschädigungsangelegenheit rechtfertigt sich, weil ihrer mehrfach notwendigen Hereinziehung in die Darstellung ein Abschlufs gegeben werden mufs.

Im allgemeinen erhob sich wenig Widerspruch gegen die Vorschläge der Abteilungen, sodafs die publizierte Entschädigungsordnung fast unverändert auf dem Abteilungsentwurf beruhte. Die wenigen Abweichungen der behandelten Arbeit des Staatsministeriums vom endgültigen Gesetze sind also überwiegend auf die Vorschläge der Stände zurückzuführen, die jedoch principiell so gut als bedeutungslos blieben. Nach den Bemerkungen des Plenums wurde das Gesetz, wie die Allgemeine Gewerbeordnung, von den Abteilungen unter Hinzuziehung der beteiligten Ressortchefs umgearbeitet, in der 37. Sitzung (am 6. Dezember 1844) noch einmal dem Plenum vorgelegt und dann nach einigen lediglich redaktionellen Bemerkungen von der Fassungskommission der endgültige Wortlaut festgestellt, den man in der 42. Plenarsitzung (am 21. Dezember 1844) genehmigte.

Das Gesetz stellte die Entschädigungsnormen für die durch die Allgemeine Gewerbeordnung aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen fest. Als allgemeine Bedingung einer solchen Entschädigung wurde verlangt, die Berechtigung mufste bei der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben. Eine

[1] Ges.-Samml. S. 79 und Staatsratsprotokolle a. a. O.

Entschädigung wurde nicht gewährt, wenn die Berechtigung dem Fiskus, einer Kämmerei, Gemeinde oder irgend einer Korporation von Gewerbetreibenden zustand oder aber, wenn eine sonst entschädigungsfähige Berechtigung von den Berechtigten erst nach dem 31. Dez. 1836 auf einen andern übergegangen war. Im letzteren Falle konnte der zeitige Inhaber der Berechtigung die sofortige Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen, mufste aber demselben diesen Anspruch bis zum Ablauf des Jahres 1845 schriftlich erklärt haben. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen waren überhaupt sämtlich bis zu diesem Termine bei der zuständigen Regierung schriftlich anzumelden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung fand nur für die gewerblichen Abgaben statt, welche nach § 3 der Allgemeinen Gewerbeordnung von der sofortigen Aufhebung verschont blieben. Es waren diejenigen, welche auf ausschliefslichen Gewerbeberechtigungen ruhten und erst von dem Tage an aufgehoben sein sollten, an welchem ein Nichtberechtigter den Gewerbebetrieb begann, welchen ihm der ausschliefslich Berechtigte bis zum 17. Januar 1845 untersagen konnte. Der Anspruch auf Entschädigung für die zur Erhebung von solchen Abgaben Berechtigten mufste bis Ende 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet sein, und hörten diese Abgaben aus besonderen Gründen schon früher auf, so mufste die Anmeldung ebenfalls binnen Jahresfrist, vom Wegfall an gerechnet, erfolgen. Versäumung dieser Fristen hatte den Verlust der Entschädigungsansprüche zur Folge; nur Obereigentümer, Lehnsherrn, Hypothekengläubiger u. dergl. hatten für ihre Gerechtsamen noch drei Monate länger Frist.

Die umfangreichste Debatte entspann sich im Staatsrat über diese allgemeinen Bedingungen. Zunächst waren die Meinungen sehr geteilt darüber, ob das Vorhandensein der Kassationsklausel in den Verleihungsurkunden der Berechtigungen die Entschädigung unbedingt ausschliefsen sollte. Man verneinte das (25 : 17 Stimmen), sofern die Klausel nur auf Minderung und Abänderung durch die Obrigkeit lautete, dagegen bejahte man diese Frage (22 : 16 Stimmen), sofern die Kassationsklausel ausdrücklich auf Aufhebung lautete. Dann war also Entschädigung unbedingt ausgeschlossen. Zu dieser Beurteilung der Kassationsklausel, wie sie auch in den §§ 4,2, 5 und 10 der Allgemeinen Gewerbeordnung zum Ausdruck gelangte, war man hauptsächlich gekommen, weil die Klausel den Privilegien immer mehr aus alter Gewohnheit als mit der ausdrücklichen Absicht zugesetzt war, das Verliehene bei nächster, bester Gelegenheit wieder zurückzunehmen. Das Publikum hatte deshalb solche Berechtigungen trotz der Klausel unbedenklich zu hohen Preisen erworben, und dann waren auch, abgesehen von der möglichen Kassierung, die Berechtigungen meist längst ver-

jährt. Die Abteilungen waren deshalb zu demselben Entschluſs gekommen. Mit den Abteilungen wurde auch ohne Abstimmung angenommen, im Gesetz, abweichend von der früheren Gesetzgebung für die alten Provinzen, nicht speciell die Rechtstitel der Erwerbung von Berechtigungen anzuführen, von denen ihre Entschädigung abhing, sondern dafür allgemein zu bestimmen, nur für solche könnte Entschädigung beansprucht werden, welche zur Zeit der Publikation des Gesetzes auf rechtsgültige Art unwiderruflich erworben waren, weil sich bei allen früheren Versuchen die Unmöglichkeit allgemeiner, allen örtlichen, so sehr verschiedenen Verhältnissen Rechnung tragender Bestimmungen herausgestellt hatte. In Übereinstimmung mit den Gesetzen von 1811 und 1833[1] hatten das Staatsministerium und die Abteilungen die Frage verneint, den gewerblichen Korporationen als solchen für die Aufhebung des Exklusivrechtes eine Entschädigung zu gewähren, und der Staatsrat schloſs sich dem an. Für den Fiskus und die Kämmereien war dieser Grundsatz in den alten Provinzen schon früher angenommen, und man behielt ihn ohne weiteres für die neuen bei.

Sodann kam man, und das muſs an dieser Stelle mit erledigt werden, auf die Behandlung der Vermögens- und Schuldenverhältnisse der Innungen bei Auflösungen zu sprechen. Man schloſs sich im allgemeinen der Meinung der Abteilungen an, die Regelung der Tilgung der durch das Korporationsvermögen nicht gedeckten Schulden gehöre in das allgemeine Gewerbegesetz[2] und nicht, wie im Staatsministerialentwurf vorgeschlagen, in dieses Gesetz. Vor allem beriet man die Frage, ob nach den Vorschlägen der pommerschen und brandenburgischen Stände mit den Abteilungen anzunehmen wäre, bei der Auflösung nach Bezahlung aller Schulden etwa verbleibende Überschüsse durch die zuständigen Kommunalbehörden zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Das Staatsministerium hatte sich für Verwendung zu gemeinnützigen gewerblichen Zwecken ausgesprochen; im Plenum lehnte man nach sehr eingehender Erörterung (32 : 8 Stimmen) ab, solche Überschüsse zunächst zur Tilgung der Schulden der aufgelösten armen Gewerke in derselben Kommune zu benutzen. Bejaht wurde aber (22 : 17 Stimmen), den disponierenden Kommunalbehörden das Recht zu geben, jene Überschüsse zur Schuldentilgung armer aufgelöster Gewerke überhaupt zu verwendeu, und zwar ohne Specialgenehmigung der Staatsbehörden.

Wie die Abteilungen beschloſs ferner das Plenum, alle noch bestehenden gewerblichen Abgaben gegen Entschädigung aufzuheben. Ebenso setzte es in Übereinstimmung mit ihnen die

---

[1] Gewerbepolizeiedikt vom 7. IX. 1811 und Entschädigungsgesetz für Posen vom 13. V. 1833.

[2] §§ 99 und 100 der Allg. G.O.

Bestimmungen über die Entschädigungspflichtigen fest. Dasselbe Einverständnis bestand mit den Abteilungen über den Nachweis der Enschädigungsansprüche. Es sollte nicht, wie ehemals in den alten Provinzen mit so schlechtem Erfolge versucht war, ein strenger Nachweis des Wertes der Berechtigungen verlangt, sondern dieser vielmehr von einer unparteiischen Behörde mit Benutzung aller zu Gebote stehenden Mittel festgesetzt werden. Bei der Wertermittlung sollte aufser auf den Kaufpreis auch auf die Pachtpreise, und hinsichtlich beider auf einen bestimmten Zeitraum Rücksicht genommen werden. Abgesehen von einigen wenigen Bedenken, nahm man auch die Details über Ermittlung und Leistung der Entschädigungen nach der Abteilungsvorlage an. Für die Entschädigungsfestsetzung wurden bei den Berechtigungen zur Erteilung gewerblicher Konzessionen oder zur Erhebung von gewerblichen Abgaben, in dem Abteilungsentwurf die letzten dreifsig Jahre als maſsgebend angenommen. Dagegen erhob man im Plenum Bedenken, weil die Entschädigungs- und Ablösungsbestimmungen in den Grundzügen 1837 schon in der Öffentlichkeit bekannt geworden waren, und seitdem möglicherweise simulierte Verträge abgeschlossen worden sein konnten, um möglichst hohe Entschädigungen zu erhalten. Darum sollte das Jahr 1837 der terminus ad quem sein und die zwanzig Jahre von 1817—1837 als Normaljahre für die Entschädigung in Betracht kommen. Hiernach verfuhr das Entschädigungsgesetz in § 25. Daraus erklärt sich auch die obige Bestimmung, wonach Ausnahmen für sonst berechtigte Entschädigungsansprüche eintraten, wenn die in Frage kommende Berechtigung erst nach dem 31. Dezember 1836 auf einen andern übergegangen war. Erst nach längerer Debatte nahm man den einjährigen Anmeldungstermin für Ansprüche als genügend lange an.

Noch eine Kardinalfrage, die seit 1811 beständig strittig gewesen war, blieb zu erledigen, nämlich ob die Entschädigung nach den Grundsätzen des Entwurfs von Verschiedenen, je nach den Umständen, oder lediglich vom Staate aufgebracht werden sollte. Besonders war man in dieser Angelegenheit zweifelhaft hinsichtlich der Exklusivrechte und des Rechtes, solche Abgaben aufzulegen, die von dem Inhaber der ausschliefslichen Gewerbeberechtigung wegen des damit verbundenen Verbietungsrechtes zu entrichten waren. Man schloſs sich aber den Abteilungsvorschlägen, wie sie im Gesetz zum Ausdruck kamen und weiter unten noch behandelt werden, an. Wegen vieler geäufserter Bedenken überwies man dann den Abteilungen noch einmal die Frage, ob der Grundsatz, die Gewerbetreibenden und die Gemeinden die Entschädigung für aufgehobene ausschliefsliche Gewerbeberechtigungen tragen zu lassen, auch auf ausschliefsliche Berechtigungen, die gegen den Gewerbebetrieb im Umherziehen gerichtet waren, angewendet werden könnten, oder ob im letz-

teren Falle der Staat die Entschädigung allein übernehmen müfste. Nach dem wiederholten Vorschlage der Abteilungen beschlofs man, die besonderen Entschädigungen, soweit sie hier überhaupt gewährt wurden, dem Staate aufzuerlegen. Sonst wurde über die Hauptprincipien des Gesetzes nichts weiteres festgesetzt. Die Specialerörterungen waren für die Grundlagen des Gesetzes bedeutungslos.

Als Mafsstab der Entschädigung für die aufgehobenen ausschliefslichen Gewerbeberechtigungen[1] galt derjenige Wert, welchen die Berechtigung zur Zeit der Aufhebung hatte. Der Wert für jede einzelne der in einem Orte oder Distrikt vorkommenden Berechtigung wurde besonders ermittelt. Als Anhalt bei dieser Ermittelung wurde der Durchschnittspreis bei Verkäufen und Erbteilungen, bei Verpachtungen der Pachtpreis nach Abzug der Lasten, welche auf der Gerechtigkeit als solcher ruhten, und wenn in längerer Zeit keine Verkäufe, Vererbungen oder Verpachtungen vorgekommen waren oder solche keinen genügenden Anhalt gewährten, die Ergebnisse der Steuerregister u. a. genommen. Wurde bei der Abschätzung der Reinertrag zu Grunde gelegt, so kapitalisierte man ihn zu 4 % und nahm diese Summe als Wert der Berechtigung an. Den Entschädigungsberechtigten gab man über die Entschädigungssumme ein Anerkenntnis, welches an Stelle der Berechtigung trat und gleich dieser vererblich und veräufserlich war. Eine Vererbung oder Veräufserung mufste aber bei Verlust des Anspruches der Ausstellungsbehörde angezeigt werden. So lange das entschädigungsberechtigte Gewerbe in Betrieb war, wurde der Entschädigungswert bis zur Ablösung mit 3 % verzinst, und zwar von dem Tage an, wo ein Gewerbetreibender ohne ein solches Anerkenntnis in Konkurrenz trat. Die Verzinsung hörte auf, sobald diese Konkurrenz wieder verschwand.

Diese Zinsen mufsten von allen Gewerbetreibenden derselben Gattung, die stehend und selbständig das Gewerbe innerhalb des betreffenden Orts oder Distrikts betrieben, aufgebracht werden, ob sie ein Entschädigungsanerkenntnis besafsen oder nicht. Auch für schon getilgte Anerkenntnisse mufsten an den Tilgungsfonds die Zinsen weiter gezahlt werden. Die Beiträge zu den Zinsen legten in den Städten die Kommunalbehörden und auf dem Lande die Behörden, welche die Regierungen besonders dazu bestimmten, unter den Zahlungspflichtigen nach dem Umfange ihres Gewerbebetriebes und zwar so um, dafs kein Gewerbetreibender dadurch aufser Nahrungsstand kam. Deshalb konnte das Ministerium des Innern und der Finanzen, wo es angemessen erschien, nach Mafsgabe der Gewerbesteuer ein Maximum dieser Beiträge festsetzen. Entschädigungsberechtigte konnten die ihnen zukommenden Zinsen gleich von ihren Bei-

[1] § 1 der Allg. G.O.

trägen abziehen. Wo durch die gesamten Beiträge der zur Verzinsung notwendige Betrag nicht zusammenkam, mufste das Fehlende von der Gemeinde oder dem Distrikt zugeschossen werden; Übersehüsse über den notwendigen Verzinsungsbetrag flossen zum Tilgungsfonds. Aufser den Zinsbeiträgen waren solche zur Entschädigung zu leisten. In der Regel mufste jeder Gewerbetreibende, mit Ausnahme derer, die ein Entschädigungsanerkenntnis besafsen, welcher das Gewerbe, auf welches die ausschliefsliche Berechtigung sich bezog, stehend und selbständig betrieb, jährlich die Hälfte seines Zinsbetrages als Entschädigungsbeitrag noch dazu zahlen, und die Gemeinde oder der Distrikt, wo das Gewerbe sich befand, 1 % des Gesamtbetrags der Entschädigungskapitalien jährlich aufbringen. Die Gemeinde oder der Distrikt konnte freiwillig auch höhere Beiträge leisten, geringere waren nur aus erheblichen Gründen unter Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Finanzen zulässig. Diese letzteren Beiträge mufsten bis zur Vollendung der Tilgung unverändert nach dem Gesamtbetrage der Entschädigungskapitalien entrichtet werden; die der Gewerbetreibenden jedoch nur von dem Tage an, wo die Verzinsung anfing, und so lange als sie dauerte, das heifst also, von den letzteren nur so lange, als Konkurrenz durch neue nichtberechtigte stehende, selbständige Gewerbebetriebe derselben Gattung vorhanden war. Hatten mehrere Ortschaften die Entschädigung zusammen aufzubringen, so wurde das Beisteuerungsverhältnis der einzelnen nach ihrem gröfseren oder geringeren Vorteil aus der Aufhebung der ausschliefslichen Berechtigungen von der Regierung durch Schätzung festgesetzt. Es wurde für jede Gattung von Berechtigungen in jedem Orte oder Distrikte ein besonderer Tilgungsfonds gebildet, welcher also aus den Entschädigungsbeiträgen der Gewerbetreibenden derselben Art, aus denen der Gemeinde oder des Distrikts, aus Zinsübersehüssen, aus etwaigen Vermögensresten der aufgelösten Innungen und aus denjenigen Summen entstand, auf deren Erhebung ein Entschädigungsberechtigter durch Versäumung der oben behandelten Anmeldungsfrist den Anspruch verloren hatte. Die Tilgung begann sofort nach Feststellung der Entschädigungskapitalien, und zwar soweit es die Kräfte des Tilgungsfonds gestatteten. Dabei hatten diejenigen mit Anerkenntnissen einen Vorzug, welche dieselben unter dem Nennwerte anboten. Im übrigen entschied über die Reihenfolge der Ablösung das Los.

Für die ausschliefslichen Gewerbeberechtigungen, welche nur auf bestimmte Zeit verliehen waren, wurde bis zum Ablaufe dieses Zeitraumes eine nach dem Durchschnittsreinertrag bemessene Ablösungsrente, jedoch nur unter den Bedingungen gezahlt, nach welchen Entschädigungskapitalien verzinst wurden. Diese Rente mufste von den Gewerbetreibenden derselben Art zu $^3/_4$ und von der beteiligten Gemeinde oder dem beteiligten Distrikt zu $^1/_4$ aufgebracht werden. Die Zahlungspflichtigen konnten die

Rente auch mit 4 % kapitalisiert auf einmal ablösen, wogegen den Berechtigten kein Widerspruch zustand. Den hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen ausschliefslich Berechtigten wurde keine andere Entschädigung als der Erlafs etwa dafür zu entrichtender Abgaben oder Leistungen gewährt. Hatten sie jedoch für den Erwerb der Berechtigungen eine einmalige Summe gezahlt, so wurde diese angemessen aus der Staatskasse vergütet. Dem, der aber zur Erhebung etwa aufgehobener Abgaben und Lasten bei diesen Gewerben berechtigt war, wurde der Ausfall nach noch zu behandelnden Grundsätzen entschädigt. Wenn bisher ausschliefslich berechtigte Bäcker, Brauer und Schlächter in den Städten zugleich Zwangs- und Bannrechte in Verbindung mit ihrer Gerechtigkeit besafsen, so wurde nur für die Gerechtigkeit schadlos gehalten. Die Entschädigung für die Aufhebung der Berechtigung, gewerbliche Konzessionen zu erteilen und gewerbliche Abgaben zu erheben, wurde nach dem Durchschnittsertrag dieser Gerechtsamen festgestellt, den der Berechtigte in den Jahren 1817—1836 einschliefslich bezogen hatte. Dieser so festgestellte Durchschnittsreinertrag wurde dem Berechtigten vom Tage der Verkündigung der Gewerbeordnung an aus den Staatskassen als jährliche Rente gezahlt, die jedoch, mit 4 % kapitalisiert, jederzeit abgelöst werden konnte. Besafs jedoch die Berechtigung das jus prohibendi, so hörte die davon geleistete Abgabe nach der Allgemeinen Gewerbeordnung (§ 3) erst mit dem Tage auf, wo ein Nichtberechtigter dasselbe Gewerbe stehend oder selbständig begann. In diesem Falle wurde die Rente erst von diesem Tage an und zwar von den beteiligten Gewerbetreibenden und der Gemeinde oder dem Distrikte aufgebracht.

Die Entschädigung für den aufgehobenen Mahlzwang wurde mit einer halben Metze Roggen pro Kopf der Zwangspflichtigen nach dem durchschnittlichen Marktpreise der letzten dreifsig Jahre auf dem nächsten Markt als Jahresrente berechnet, und diese bildete, mit 4 % kapitalisiert, die Normalentschädigung. Erklärte sich der Berechtigte ausdrücklich oder stillschweigend mit dieser Normalentschädigung zufrieden, so erhielt er sie sofort aus der Staatskasse, erklärte er sich nicht befriedigt, so mufste er bei Verlust seines Anspruches seinen Schaden innerhalb einer bestimmten Frist selbst nachweisen und bekam dann lediglich den ausreichend nachgewiesenen Schaden ersetzt. Für den Bier- und Branntweinzwang und die Zwangs- und Bannrechte städtischer Bäcker und Schlächter wurde zur Entschädigung der Betrag des Zwangsrechtes, abgesondert vom Grundstück, Inventar und Unternehmungsgewinn, welcher auch ohne Vorhandensein des Zwangsrechtes erlangt werden konnte, festgestellt und durch eine jährliche Rente oder auf einmal nach den obigen Grundsätzen aus der Staatskasse gezahlt, wofern diese Zwangsrechte nicht zugleich mit ausschliefslichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren, wo dann nur die letzteren abgelöst wurden, weil sonst notwendig eine doppelte Entschädigung stattfand.

Anders behandelte man die Berechtigungen, welche die Allgemeine Gewerbeordnung nicht aufhob, sondern nur für ablösbar erklärte. Wenn bei einem solchen Zwangs- und Bannrecht die Verpflichtung auf Grundbesitz haftete, aber nicht alle zu einer Gemeinde gehörigen Besitzungen umfafste, so stand jedem einzelnen Verpflichteten der Antrag auf Ablösung zu; wenn sie aber alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen betraf, so konnte nur die Gemeinde auf Ablösung antragen. Unterlag eine ganze Korporation der Verpflichtung, so mufste sie als solche den Ablösungsantrag stellen, waren alle Bewohner eines Ortes oder Distriktes durch ihren Wohnsitz einem solchem Rechte unterworfen, so konnten nur die Gemeinden insgesamt oder auch jede einzelne für sich die Ablösung verlangen. Hier wurde, wie bei den eben behandelten Zwangsrechten der Brauer, Branntweinbrenner und Fleischer, die Entschädigungssumme entsprechend ermittelt und in jährlichen Renten oder auf einmal gezahlt. Die Berechtigten erhielten über ihren Anspruch ein Anerkenntnis; die bisher Pflichtigen mufsten die Ablösungssumme aufbringen. Die Regierung bestimmte das Nähere über Repartition der einzelnen Ablösenden und über den Zeitpunkt des Beginns der Zahlungen. Mit dem Anfang der Rentenbezüge hörte die Zwangs- und Bannpflicht auf.

§ 29. Schlufsbemerkungen.

Mit der Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 waren die Gegner der absoluten Gewerbefreiheit weit stärker als 1811 zu Worte gekommen. Das Gesetz trug aber keineswegs einen ausgesprochen reaktionären Charakter, es war vielmehr ein Kompromifs. Für das Wesen dieser legislatorischen Arbeit war schon der Name bezeichnend, es war eine Gewerbeordnung. Die Gesetzgeber wiederholten es immerzu, die Gewerbefreiheit sollte aufrecht erhalten werden, aber keineswegs Ungebundenheit und Willkür, sondern Ordnung im gewerblichen Leben herrschen. Man wünschte Tüchtigkeit, Sittlichkeit und Erhaltung des Nahrungsstandes im Handwerk. Das waren, wenn man will, die praktischen Ergebnisse dessen, was vorsichtige Männer, wie Stein und Niebuhr, immer erstrebt hatten.

Verschiedene Momente hatten das Zustandekommen der Gewerbeordnung bewirkt. Es waren zuerst die vielfach bösen Ergebnisse der Hardenbergischen Gesetzgebung von 1810 und 11, die sich vor allem auf sittlichem Gebiete gezeigt haben sollten. Es wurde beklagt, die sittlichen Kräfte, welche das Handwerk unter dem Zunftwesen zusammenhielten, wären zerstört. Deshalb besonders hatte sich der Freiherr vom Stein stets gegen die ihm verderblich erscheinende Auflösung der Zünfte als gegen eine seichte Neuerung ausgesprochen, denn ihm galt es vor allem, die

moralischen Kräfte des Volkes zu wahren und zu stärken. Darauf hatte sich auch immer am meisten die nur zeitweilig erschwachende Opposition im Handwerk und in den Kommunen gestützt, eine Opposition, die sich zum grofsen Teil auch aus der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Handwerks erklärte, das vielfach an Übersetzung, aber auch durch die merklich stärker werdende Konkurrenz der Grofsbetriebe litt[1]. Sollte die oft berufene sittliche Verwahrlosung der Handwerker, oder wohl besser gesagt, der unteren Klassen, nicht auch zum erheblichen Teil auf die langen Kriegszeiten zurückzuführen sein? Zu der Reform hatte ferner der Wunsch geführt, Preufsen bei der Zerfahrenheit der gewerberechtlichen Verhältnisse eine allgemeine Gesetzgebung zu verschaffen, die man auf Grund der Erfahrungen seit 1810 und 11 vorsichtiger zu gestalten gedachte. Es war schliefslich nicht zum geringsten eine Folge des Umschwungs der geistigen Strömungen in Deutschland, die in der Romantik und der vorherrschenden Philosophie ihren Ausdruck fanden. Diese neue Geistesrichtung stand der französischen Revolution und ihren Errungenschaften gar nicht freundlich gegenüber und wollte auch die Gewerbefreiheit als einen Ausflufs derselben beseitigt haben. Sie erklärte sich gegen den Rationalismus und die Nivellirungstendenz der Aufklärungs- und Umwälzungszeit, gegen die humanistischen und individualistischen Ideen des 18. Jahrhunderts, vertiefte sich in das Recht, die Religion und die Geschichte früherer Zeiten, vornehmlich des Mittelalters. Die Romantik in der Dichtkunst, die historische Rechtsschule und schliefslich auch die Philosophie Hegels erweckten wieder die Hinneigung zu dem alten Zunftwesen, und diese Richtung fand in der konservativen Reaktion eine kräftige Stütze, zumal da Friedrich Wilhelm IV., Stein und Männer seiner Richtung seit Hardenbergs Tode mehr oder weniger auf ihrer Seite standen.

Die Allgemeine Gewerbeordnung hielt die Mitte zwischen dem bei den Regierungsbehörden ziemlich stark, aber auch sonst im Lande in beteiligten Kreisen vertretenen Wunsche, die Gewerbefreiheit möglichst festzuhalten, und der Neigung des Königs, der Gewerbetreibenden und Kommunen, das Innungsleben in kräftiger, wenn auch verjüngter Form wieder erstehen zu lassen. Das Gesetz beseitigte die alten Zwangs-, Bann- und Exklusivrechte, es stellte leichte Bedingungen für den Beginn des Gewerbebetriebes auf und liefs lediglich für verbrecherische Gewerbetreibende und aus allgemeinen polizeilichen Gründen Beschränkungen derselben zu. In allem treu dem Charakter des Vermittelnden, wollte es überall alte Verhältnisse entfernen, nicht radikal, sondern unter Schonung aller wohlerworbenen Rechte verfahren. Das wichtigste waren die neuen Vereine, durch welche ein tüchtiger, angesehener und wohlhabender Handwerker-

[1] conf. Schmoller, Kleingewerbe.

stand gesichert werden sollte. Alle auf sie bezüglichen Paragraphen verraten deutlich die Absicht, diesen Vereinen ohne Schädigung der Gewerbefreiheit möglichst viel Rechte und Vorrechte zu sichern, sie ehrenwert und ansehnlich zu machen. Wie weit man aber darin besonders den Wünschen der meisten der Kommunen gegenüber gehen konnte, war, wie die Verhandlungen des Staatsrats ergaben, bis zum letzten Augenblick zweifelhaft. Vor allem galt das hinsichtlich der Befugnis, Gesellen und Lehrlinge zu halten, hinsichtlich der Frage des Beitrittszwanges zu diesen Vereinen, und in Zusammenhang damit, des Befähigungsnachweises. Als eine bedeutsame Maßnahme war auch die auf Anregung des Königs den Kommunen verliehene autonome Verordnungsbefugnis in gewissen Grenzen gedacht. Es sollte durch zu große Detaillierung der Verordnungen die gewerbliche Entwicklung nicht gehemmt werden, deshalb sollten die Kommunen im Geiste des Gesetzes nach den örtlichen Verhältnissen selbständig verfügen.

Den Vertretern des alten Handwerks ging das Gesetz nicht weit genug; es war, wie so häufig bei Kompromissen, keiner recht zufrieden. So trafen die Erwartungen des Gesetzgebers nicht ein, obwohl dieses so sorgfältig gearbeitete Gesetz trotz der bald folgenden Änderungen doch die eigentliche Basis der nächsten Gesetze blieb. Die Krisis des Handwerks, welche die ehrsamen Meister lediglich der Gewerbefreiheit zuschrieben, ließ sich durch gesetzliche Maßregeln nicht bannen. Der Absatz stockte, zahlreiche Gesellen waren 1848/49 arbeitslos, und dazu kamen die unruhigen Zeiten. Auch unter den Handwerkern führte das Jahr 1848 zu einer großen Erregung. Weil nach der radikalen Theorie jener Tage jeder Stand wissen sollte, was ihm frommte, erhoben auch die Handwerker in großem Umfange Klagen. Sie fanden zuerst in dem offenen Sendschreiben der 22 Leipziger Innungen am 22. April 1848 ihren Ausdruck [1]. Die energischen Proteste gegen die Gewerbefreiheit setzten sich in dem Vorkongreß der deutschen Handwerker, vom 2.—6. Juni 1848, zu Hamburg fort und traten vor allem in dem Handwerkerparlament zu Frankfurt (am 15. Juli 1848) hervor. Man stellte übertriebene, zum Teil unvernünftige Forderungen, verlangte örtliche Beschränkung der Meisterzahl, Verbot des Hausierhandels mit Handwerksprodukten, Verbot der Association mit Nicht-Innungsgenossen. Nicht die Fabriken, sondern lediglich Zunftmeister sollten Handwerksarbeit fertigen dürfen. Man verlangte Untersagung des gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe; nur Zunftmeister sollten zum Kleinhandel mit Handwerkswaren berechtigt sein. Ebenso wünschte man die ausschließliche Beschränkung der Gewerbe auf die Städte. Dem Staat, der Gemeinde und Aktiengesellschaften sollte gewerbliche Thätigkeit verboten sein. Man forderte ferner das

[1] conf. hierzu Schmoller, Kleingewerbe S. 83 ff.

Verbot, öffentliche Arbeiten an den Mindestfordernden zu vergeben und an Stelle dessen Verteilung derselben unter Zunftmeister durch einen Gewerberat. Öffentliche Versteigerungen neuer Waren wünschte man untersagt zu sehen. Niemand sollte mehr als zwei Lehrlinge halten. Die Fabriken sollten zu Gunsten des Handwerks besteuert und die Grenze der Arbeitsgebiete zwischen Fabrik und Handwerk festgestellt werden. Gleichmäfsiger Lehr- und Wanderzwang sollte eingeführt werden. Vor allem verlangte man ein Handwerkerparlament und, aus diesem hervorgehend, ein Handwerkerministerium.

Im grofsen und ganzen wäre man mit der Erfüllung dieser Wünsche auf die Zustände vor dem Reichspolizeigesetze von 1731 gekommen. An die Nationalversammlung kamen aus allen Landesteilen Petitionen der Handwerker um Abänderung der Gewerbeordnung im Sinne eines Zurückgreifens auf die alte Zunftverfassung. Diese Versammlung nahm die Angelegenheit auch in die Hand, wurde aber an der Beendigung ihrer Arbeiten durch die Auflösung gehindert. An ihren Vorarbeiten prüfte aber das Gewerbe- und Handelsministerium die Möglichkeit einer provisorischen Verordnung, um den dringendsten Bedürfnissen und Wünschen des Handwerks gerecht zu werden, „wenngleich", wie es in dem Berichte des Staatsministeriums vom 7. Februar 1849 hiefs[1], „der allerseits anerkannte bedrängte Zustand des Handwerkerstandes nicht blofs der Lage der Gesetzgebung beizumessen ist, sondern zum grofsen Teil in Verhältnissen seinen Grund hat, welche nicht nur diesen Stand, sondern alle Klassen gemeinsam treffen und aufserhalb des Bereichs der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung liegen".

Unter Hinzuziehung von Vertretern des Handwerker- und Kaufmannsstandes wurden die zwei oktroyierten Notverordnungen vom 9. Februar 1849 ausgearbeitet und erlassen, von denen die erste die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung, und die andere die Bildung von Gewerbegerichten, welche in Artikel 90 der Verfassungsurkunde besonders vorgesehen waren, betraf. Diese waren nach dem Muster der conseils de prud'hommes in der Rheinprovinz gestaltet, wo deren gedeihliche Wirksamkeit anerkannt war. Jedenfalls hatte die Regierung darauf beharrt, die vielfach verlangte Wiederherstellung des Innungszwanges wegen der erheblichen, dagegen sprechenden Bedenken nicht vorzunehmen, sondern den Handwerkerwünschen nur soweit nachzugeben, als dadurch nicht in die Verhältnisse anderer Klassen der Bevölkerung zu tief eingegriffen oder das allgemeine Interesse sehr geschädigt wurde. Was die Verordnungen gaben, fafste der erwähnte Bericht des Staatsministeriums folgendermafsen zusammen: „Sie (die Verordnungen) machen fortan die Zulassung zum Beginn der eigent-

[1] Rönne, Gewerbepolizei I S. 20.

lichen Handwerke, indem sie zugleich dafür sorgen, dafs die speciellen örtlichen und sonstigen Verhältnisse überall zur Berücksichtigung gelangen, überhaupt von dem Nachweise der Meisterbefähigung abhängig, welcher in der Allgemeinen Gewerbeordnung schon zur Erlangung der Befugnis, Lehrlinge zu halten, vorgeschrieben ist, und ordnen zugleich das Innehalten einer genügenden Lehrlings- und Gesellenzeit an; sie schützen den Handwerksbetrieb vor den Übergriffen anderer Gewerbetreibenden, soweit solche wirklich als dergleichen anzuerkennen sind; sie sichern den Handwerksgenossen die Mitwirkung bei der Entscheidung und Beratung ihrer gewerblichen Angelegenheiten; sie nehmen die Arbeiter vor den Bedrückungen des Truckwesens und vor sonstiger Nichtbeachtung ihrer Interessen in Schutz; sie gewähren ihnen die Möglichkeit, die Interessen selber wahrzunehmen; sie bieten ihnen Gelegenheit dar, für Beaufsichtigung und Fortbildung der Lehrlinge und Gehilfen, für Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte und für gegenseitige Hilfe in Fällen der Not Fürsorge zu treffen und dadurch auf Erweckung und Bildung eines thatkräftigen gewerblichen Gemeinwesens hinzuwirken; sie regeln endlich zugleich, um auch in dieser Hinsicht die Hindernisse zu beseitigen, welche dem Gedeihen des Handwerkerstandes entgegenwirken könnten, das Gebühren- und Abgabenwesen desselben, soweit es hier in Rede kommt".

Die zünftlerische Flut ebbte erst wieder seit der Mitte der fünfziger Jahre allmählich ab. Die zunftfreundliche Gesetzgebung, welche dem Handwerk für den Augenblick half, indem sie ihm die Konkurrenz mit dem Grofsbetrieb erleichterte, konnte die gewerbliche und industrielle Entwicklung nicht zum Stillstand bringen. Unter den guten Konjunkturen seit der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre, bei dem Aufschwung der Maschinentechnik, bei der Entwicklung des Eisenbahnbaus u. a. m. entstand der Grofsbetrieb, das Magazinwesen, kurz die modernen industriellen und kommerziellen Betriebsformen. Dieser Entwicklung mufste die Gesetzgebung Rechnung tragen. Bei dem allgemeinen wirtschaftlichen Elan in den fünfziger und sechziger Jahren empfand man selbst in Handwerkerkreisen die gesetzlichen Schranken als Hindernis, die Gelegenheit, zu Wohlstand zu gelangen, auszunutzen. Die Litteratur und die öffentliche Meinung verlangten gröfsere Gewerbefreiheit. So gab man hier und da in Deutschland seit Anfang der sechziger Jahre liberalere Gewerbegesetze, besonders in einer Reihe kleinerer und Mittelstaaten. Für den norddeutschen Bund kam erst nach langen Kämpfen die liberale Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zustande, das erste einheitliche Recht für das Bundesgebiet. In diesem Gesetz folgte die Regierung den auf unbeschränkte individuelle Freiheit gehenden Wünschen des in Blüte stehenden Manchestertums nur mit Vorsicht. Diese Gewerbeordnung war aber liberal und griff im einzelnen vielfach auf das allgemeine Gewerbegesetz von

1845 zurück. Sie blieb im ganzen bis zur Gegenwart die Basis der gewerbepolitischen Grundsätze Deutschlands. Eine Opposition gegen die Gewerbefreiheit setzte bald nach Erlafs des Gesetzes infolge des Umschlags der Konjunkturen der Weltwirtschaft ein, wuchs im Laufe der siebziger Jahre und fand ihren Ausdruck in der ganzen Reihe von Novellen von 1877—1880. Stärker trat sie dann hervor in dem Innungsgesetz vom 10. Juli 1881 nebst seinen Zusätzen von 1884, 1886 und 1887 und in den Gesetzen der jüngsten Zeit, welche die Tendenz einer Einschränkung der Gewerbefreiheit, vor allem eine Kräftigung des Innungslebens in erhöhtem Mafse anstreben, deren bisher allerdings geringe Erfolge noch kein abschliefsendes Urteil zulassen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

FOR
USE IN LIBRARY
ONLY
DO NOT REMOVE
FROM LIBRARY

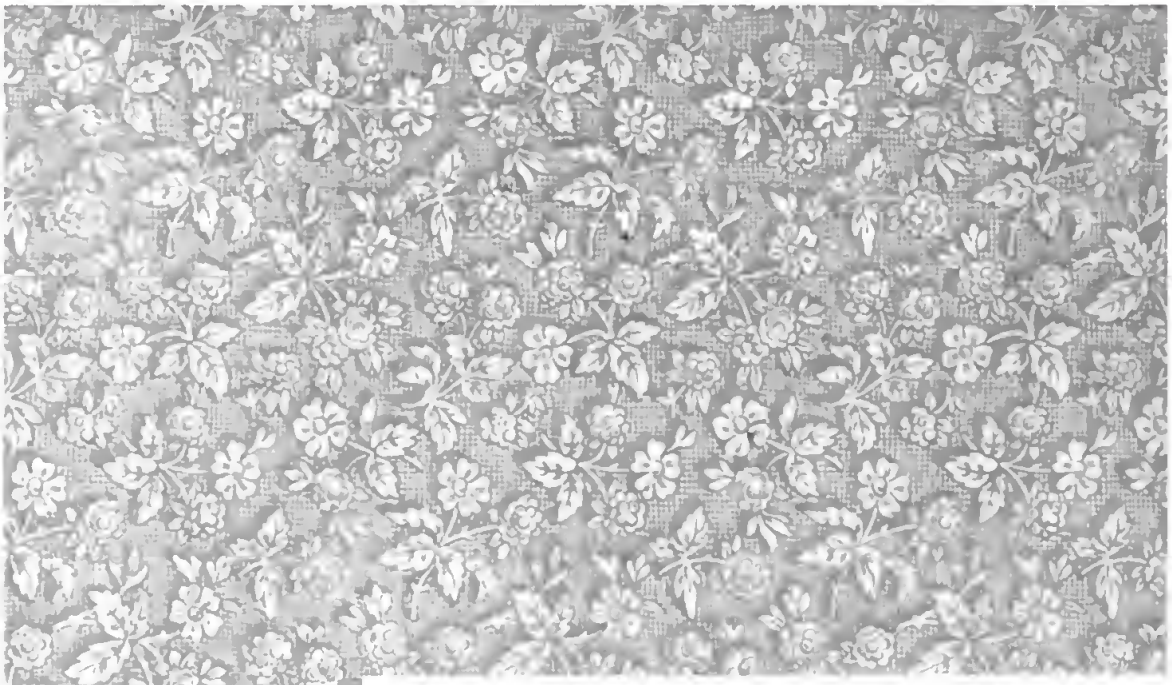

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(650) 723-9201
salcirc@sulmail.stanford.edu
All baaks are subject ta recall.
DATE DUE

G.E.STECHERT & CO.

Digitized by Google